This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

L

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

ALEXANDER LOEFFLER

Received April 12, 1932

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Wissenschaften in Deutschland.

Neuere Zeit.

Achtzehnter Band.

Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft.

3. Abtheilung, 1. Halbband, Text.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTÄT
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNICL. AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

München und Leipzig 1898.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg

Digitized by Google

Lof. S.

Stintzing, Geschichten

Geschichte

der

Deutschen Rechtswissenschaft.

Dritte Abtheilung

von

Ernst Landsberg.

Erster Halbband, Text.

Fortsetzung zu der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, erste und zweite Abtheilung, von R. Stintzing.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTÄT
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

München und Leipzig 1898.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Digitized by Google

For tx
L263

APR 1 2 1932

Digitized by Google

Vorwort.

Die Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft von Roderich von Stintzing, in zwei Bänden (Abtheilungen), reicht bis zum Jahre 1700. Und auch dies nur unter zwei beträchtlichen Einschränkungen. Einmal nämlich befolgt ihr Verfasser das Princip, die Abschnitte nach den Sterbejahren der Juristen zu bilden: er bespricht also nur die Arbeiten solcher Rechtsgelehrten, die bis 1700 gestorben sind; noch so wichtige Schriften, welche vor 1700 erschienen sind, deren Verfasser aber bis in das 18. Jahrhundert hinein gelebt haben, bleiben unerörtert. Und sodann bleibt, plangemäß, vollständig von der Darstellung ausgeschlossen die gesammte naturrechtliche Entwickelung; dieselbe sollte später nachgetragen werden[1]).

Indem das vorliegende Werk, als dritte Abtheilung der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Stintzing's Geschichte fortsetzen soll, hat es daher anzuheben bei dem Naturrechte und bei denjenigen positivrechtlichen Erscheinungen des 17. Jahrhunderts, deren Verfasser erst nach 1700 gestorben sind. Sodann hat es die folgenden Jahrhunderte zu durchmessen. — Der zunächst vorliegende

---

[1]) Vgl. mein Vorwort zu dem von mir, nach Stintzing's jähem Tode, aus dessen Nachlaß herausgegebenen zweiten Bande dieser Geschichte. — Irgend welche weitere Stücke oder auch nur Notizen aus dem Stintzing'schen Nachlasse, betreffend den Plan oder auch nur irgend welche Einzelheiten für die Fortsetzung dieser Geschichte, sind mir leider nicht bekannt geworden. Soweit solche bestanden haben mochten, waren sie, nach testamentarischer Bestimmung, unbenutzt zu vernichten.

Digitized by Google

Halbband führt diese Aufgabe bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch, das heißt: für die civilrechtlichen Dinge bis an die Schwelle der historischen Schule; für die strafrechtlichen Dinge bis zu Beginn der spekulativ-philosophischen Richtung; und für die staatsrechtlichen Dinge bis an das Ende des alten Deutschen Reichs. Ein weiterer und letzter Halbband soll bis zu dem neuen Reiche und bis zu der durch dessen Gesetzgebung bedingten Gestalt der heutigen Rechtswissenschaft abschließend vordringen.

Die Geschichte des naturrechtlichen Einflusses tritt, aus den oben angegebenen Gründen, stark in den Vordergrund dieses ersten Halbbandes. Derselbe beginnt bei Hugo Grotius, und bricht in dem Augenblicke ab, wo jener Einfluß auf die höchste Stufe gelangt ist, auf diejenige Stufe, jenseits deren der jähe Umschwung und Abfall bevorsteht. So schließt sich ganz von selbst dieser Halbband zusammen zu einer Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft im Zeitalter des Naturrechts.

Auch die Art und Weise der Darstellung anlangend hat dieses Werk als Fortsetzung zu Stintzing's „Geschichte" zu erscheinen, wenigstens in den Grundzügen. Als solche sind deshalb hierher übernommen äußerlich die Eintheilung durch Beifügung von Nummern, inhaltlich der Aufbau nach der biographischen Methode.

Die biographische Methode stellt die Geschichte der Wissenschaft zusammen nicht aus der Geschichte der einzelnen gelehrten Werke in ihrer stofflichen Verwandtschaft, sondern aus der Geschichte der einzelnen Gelehrten. Sie bietet den Vortheil lebendiger Frische und Anschaulichkeit. Doch habe ich mir gestattet, dabei die äußere Biographie stark zurücktreten zu lassen. Von dem Schriftsteller und von seinen sämmtlichen Werken handele ich da, wo stofflich, in der Geschichte der Rechtswissenschaft, seine hauptsächlichsten Werke mir hinzugehören scheinen. In äußersten Fällen, wo mehrere solcher Werke aus ganz verschiedenen Stoffkreisen oder aus verschiedenen Epochen Berücksichtigung verlangen, bin ich sogar dazu übergegangen, an verschiedenen Stellen nur je das dorthin gehörige Stück aus der Thätigkeit des Verfassers zu besprechen. Namentlich aber ist jeder Jurist in diejenige Epoche eingestellt, in welche seine wissenschaftlichen Hauptleistungen fallen, auch wenn er dieselben lange überlebt haben

Digitized by Google

sollte, unter Preisgabe des entgegengesetzten, oben erwähnten Princips von Stintzing.

In Zusammenhang mit der schwächeren Betonung des äußeren Lebenslaufes der Schriftsteller wurde es möglich, eine wesentliche Kürzung zu erzielen. Nur die hervorragendsten Juristen erhalten eine eigentliche Biographie; sonst tritt Biographisches bloß auf, soweit Bekanntschaft damit zum Verständnisse der wissenschaftlichen Entwickelung oder des wissenschaftlichen Einflusses einer Persönlichkeit wesentlich gehört. Alle übrigen Daten zur Lebensgeschichte der Rechtsgelehrten, ebenso das gesammte bibliographische Material und alle Citate sind in einen Sonderband verwiesen. Dieser Beilageband, der gleichzeitig hiermit erscheint, bringt außerdem sachliche Ergänzungen zum Textbande: sei es genauere Angaben über Dinge, die hier nur gestreift werden durften; sei es auch Aufzählung solcher Juristen oder Schriften von geringerer Bedeutung, die hier gar nicht genannt werden konnten, immerhin aber wenigstens dort eine Erwähnung beanspruchen.

Wer sich für derartige Einzelheiten[1]) und für die Belege interessirt, wird sie in den „Noten und Exkursen" zu dieser Abtheilung der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft finden, nöthigenfalls unter Benutzung des diesem Textbande beigegebenen Registers, welches jene mit umfaßt. Andere Leser mögen jenen Zusatzband einfach unbeachtet lassen. Sie werden dann vielleicht dieser Scheidung Dank wissen dafür, daß sie ungestört bleiben vom Ballast der Anmerkungen und von den Untiefen einer bloßen Gelehrten- oder Bücher-Geschichte.

Bonn, Mitte Oktober 1897.

Ernst Landsberg.

[1]) Manche dieser Einzelheiten verdanke ich von den verschiedensten Seiten freundlichst mir gewährten Auskünften. Denjenigen Personen und Behörden, welche mit solchen mich zu unterstützen die Güte gehabt haben, spreche ich hier wiederholt meinen besten und ergebensten Dank aus.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Erstes Kapitel. Grundlegung des Natur- und Völkerrechts.

Seite

I. Hugo Grotius.
1) Das jus belli ac pacis 1
2) Aufnahme in Deutschland 6
II. Hobbes. Cumberland. Spinoza 9
III. Samuel Pufendorf.
1) Leben 11
2) Naturrecht 12
3) Kirchenrecht 17
4) Deutsches Staatsrecht 19
IV. Leibnitz.
1) Naturrecht 23
2) Positiv-Juristisches 24
3) Allgemeiner Einfluß 28

Zweites Kapitel. Uebergangs-Zeitalter von 1680 bis 1710.

I. Im allgemeinen. Rückblick. Männer der alten Schule 32
II. Naturrecht 35
III. Staatsrecht 39
IV. Kirchenrecht.
1) Protestantisches 48
2) Katholisches 53
V. Deutsches Recht. Johann Schilter 54
VI. Samuel Stryk 64

Drittes Kapitel. Christian Thomasius.

I. Thomasius in Leipzig 71
II. Thomasius in Halle 78
III. Beurtheilung 107

Digitized by Google

Viertes Kapitel. Die Publicisten und die Hallische Schule.

Seite

I. Heinrich Cocceji 112
II. Die Hallische staatsrechtlich-historische Schule.
1) von Ludewig 117
2) N. H. Gundling 122
3) J. J. Schmauß 125
4) Ausgang. J. J. Mascov 128
III. Die Jenenser staatsrechtlich-literärgeschichtliche Bewegung 130
IV. Die Hallische nicht-staatsrechtliche Schule 135
1) Ludovici 135
2) Georg Beyer 137
3) Titius 138
4) Gerhard, Fleischer, J. S. Stryk, Kestner 141
5) Kreß 142
6) J. H. Böhmer 145

Fünftes Kapitel. Die Praktiker und die elegante Jurisprudenz.

I. Die Praktiker.
1) Lynker 150
2) Kursächsische Juristen 153
3) G. M. Ludolf 158
4) Die Harpprecht 160
5) Katholische Universitäten: Civilrecht 162
6) Katholische Universitäten: Kirchenrecht 162
II. Die elegante Jurisprudenz 163
1) Die Holländer und ihre deutschen Nacheiferer 164
2) Einzelne elegante Deutsche 166
3) Der Beginn einer deutschen eleganten Schule 171

Sechstes Kapitel. Höhepunkte.

I. Heineccius.
1) Leben 179
2) Schriften 182
3) Würdigung 192
II. Wolf.
1) Positives Recht 198
2) Naturrecht 201
III. Leyser.
1) Leben 206
2) Schriften 208
IV. Gesetzgebung 214
1) Samuel von Cocceji 215
2) Friedrich II. 221
3) Kreittmayr 222

Digitized by Google

Siebentes Kapitel. Die Antiquitäten-Forschung.

Seite

I. Die romanistisch-elegante.
1) In rein holländischer Weise 228
2) In Verbindung mit Deutschem Recht 233
II. Die germanistische 240
1) Einzelne 240
2) Frankfurt am Main 245
3) Hannover 250
4) In weiteren Kreisen, namentlich an der Ostsee 264

Achtes Kapitel. Die Wolfische Schule und Vereinzelte.

I. Die Wolfische Schule.
1) Erste Anhänger 272
2) Gegner 283
3) Daniel Nettelbladt 288
II. Vereinzelte 299
1) Cameralisten 299
2) Kriminalisten 301
3) Kanonist 307
4) Civilisten 308

Neuntes Kapitel. Moser und Pütter.

I. J. J. Moser.
1) Leben 315
2) Würdigung 320
3) Einzelne Schriften 329
II. Pütter.
1) Leben 331
2) Schriften 333
3) Würdigung 346
III. Ergänzung zu Pütter 354
1) Achenwall 354
2) von Selchow 354
3) Hofacker 358

Zehntes Kapitel. Der Sieg der Aufklärung.

Vorbemerkung 363
I. Katholisches Kirchenrecht 364
1) Febronianismus 365
2) Josephinismus 379
II. Strafrecht.
1) Hommel 386
2) Sonnenfels. Zaupser. Michaelis 400

Digitized by Google

Seite
3) Claproth und Quistorp 407
4) Die Hochfluth 411
5) Malblanc und G. W. Böhmer 417
III. Staatsrecht.
1) F. C. von Moser 423
2) Häberlin und Sonstige 428

Elftes Kapitel. Die Herrschaft des Naturrechts.

Vorbemerkung 435
I. Feder und das Naturrecht seiner Epoche 435
II. Das Civilrecht 437
1) Schule Nettelbladt's 438
2) Andere Civilisten 442
III. Andere Fächer.
1) Deutsches Privatrecht 451
2) Civilprozeß 453
3) Staats-, Lehn- und Kirchenrecht 454
4) Strafrecht 461
IV. Die preußische Gesetzgebung 465
V. Nebenströmungen 476
1) Rein elegante Juristen 476
2) Praktisch-elegante Juristen 477
3) Literärgeschichtliches 481

Zwölftes Kapitel. Jahrhundert-Wende.

Vorbemerkung 486
I. G. F. Martens 487
II. Vorläufer der historischen Schule.
1) Justus Möser 496
2) Reitemeier 498
3) Chr. G. Biener 501
III. Kant und die Kantianer.
1) Kant selbst 503
2) Die ersten Kantianer 511
IV. Die österreichische Gesetzgebung 519

Namenregister 529

Verzeichniß der Irrthümer 552

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Grundlegung des Natur- und Völkerrechts.

I. Hugo Grotius. 1) Das jus belli ac pacis. 2) Aufnahme in Deutschland. — II. Hobbes. Cumberland. Spinoza. — III. Samuel Pufendorf. 1) Leben, 2) Naturrecht. 3) Kirchenrecht. 4) Deutsches Staatsrecht. — IV. Leibnitz. 1) Naturrecht. 2) Positiv-Juristisches. 3) Allgemeiner Einfluß.

I. 1) Im Jahre 1625 erschien das Werk des Holländers Hugo Grotius: De jure belli ac pacis libri tres. Von diesem Buche geht aus eine neue Richtung der Rechtswissenschaft: das Naturrecht verläßt die abstrakten Regionen; es wird juristisch, erzeugt ein Völkerrecht, durchdringt das positive Recht und erobert die Herrschaft über die ganze Rechtsauffassung.

Nur in diesem Sinne, nicht schlechtweg ist Grotius „der Vater des Naturrechts". Spekulative Behandlung der Rechtsidee wurde von der Philosophie stets zu ihren Aufgaben gerechnet; und damit hatte die Scholastik den theologischen Standpunkt in solcher Weise verbunden, daß sie zu umfassenden Systemen gelangt war; die Ergebnisse derselben wurden von Civilisten und Canonisten fortlaufend als gegebene hingenommen, als selbstverständlich verbindliche betrachtet und benutzt. Grundlage ist das der göttlichen Heiligkeit entspringende, vor und unabhängig von dem göttlichen Willen bestehende, unwandelbare Naturgesetz, das jus naturae primarium; auf die staatlichen Kulturverhältnisse und auf die Lebensformen einer jeden Zeit angewendet, wird es zum jus naturae secundarium; als Ergänzung tritt hinzu das von Gott den Menschen ausdrücklich gesetzte jus divinum, dessen wir bedürfen wegen der durch den Sündenfall

Digitized by Google

verdunkelten Fähigkeit, das Naturrecht unmittelbar zu erkennen; als Hauptleuchte in diesem Dunkel dienen die zehn Gebote. Diese Lehren hatte von der späteren Scholastik Melanchthon überkommen; sie waren von diesem fortgebildet worden; an ihn schließen sich, in aufsteigender Linie, Oldendorp, Hemming, Althaus, Wincler; des Letzteren Principia juris von 1615 reichen zeitlich fast unmittelbar an Grotius heran.

Dazwischen aber liegt Baco von Verulam. Wieweit Grotius ihn unmittelbar benutzt hat, muß dahingestellt bleiben; sicherlich steht er in wesentlichen Beziehungen auf seinem Standpunkte.

Baco verlangt von der Jurisprudenz als einziges Desideratum ein Werk: Idea justitiae universalis sive de fontibus juris. Die Quellen der Gerechtigkeit und des öffentlichen Nutzens seien aufzusuchen, und aus ihnen für alle Rechtstheile ideale Grundbilder zu gestalten; nach diesen werde dann Jeder die Gesetze der einzelnen Staaten nachprüfen und verbessern können. Jene grundlegende Arbeit sei aber zu leisten weder von den Philosophen, welche viel Schönes doch Unpraktisches vorbrächten; noch von den Juristen, welche über ihr heimisches Recht nicht hinaussähen; sondern durch einen Staatsmann, der Staatswohl und Billigkeit gleichmäßig berücksichtige. Denn das Privatrecht gründet sich auf das Bedürfniß der Mehrzahl, sich gegen jede Verletzung abseiten eines Einzelnen zu schützen; um das Privatrecht zu schützen, ist der Staat da, mit diesem das Staatsrecht; Zweck allen Rechtes ist das möglichst hohe Glück aller Staatsbürger.

Persönlichkeit und Auffassung des Grotius treffen hiermit überein. Er hatte in seiner Heimath lebhaften Antheil an den Staatshändeln genommen und schrieb in der Muße der Verbannung, im Begriffe, in fremde Staatsdienste zu treten. Mehr Politiker und Theolog als Jurist von Fach, liefert er selbst in der civilistischsten seiner Schriften nur Auszüge aus hebräischen und klassischen Autoren, aus Kirchenvätern und Scholiasten als Noten zu dem Justinianischen Rechtsbuch. Und inhaltlich fällt es ganz mit jenen Sätzen Baco's zusammen, wenn er als ausschließliches Princip und als höchste Quelle des Rechts aufstellt die Socialität, das menschliche Geselligkeitsbedürfniß, unter Abweisung aller Berufung auf göttlichen Ursprung, sei es nun aus der Gerechtigkeit, sei es aus dem Willen Gottes. Nur eine Selbsttäuschung ist es, in Folge deren er trotz-

Digitized by Google

dem meint, leugnen zu dürfen, daß das Recht ein Erzeugniß des Nutzens sei; seine Socialität ist nichts als ein umschreibender Ausdruck für den Selbsterhaltungstrieb. Ein ganz anderes Ding ist es, wenn Gabriel Biel, als wenn Hugo Grotius den Satz ausspricht, es würde ein Naturrecht auch geben, falls es keinen Gott gäbe: jener schiebt dann, im Frevelmuthe sich selbst überstürzender Spät-Scholastik, eine andere transscendente Gerechtigkeitsquelle ein; diesem ist es Ernst um die Beschränkung auf Menschliches. So tritt mit Grotius das Naturrecht, wie mit Baco die Philosophie, aus der deductiven Abhängigkeit von der Theologie; das Ankerglied der scholastischen Kette ist gesprengt, obschon nicht nur in der Form, sondern auch in der sachlichen Durchführung Grotius an diese Kette noch vielfach gebunden bleibt, hierin hinter Baco zurückstehend.

Namentlich hat Grotius das Inductions-Princip des Engländers nicht angenommen; dem holländischen Denker haben Geschichte und Erfahrung bloß die Bedeutung, Beispiele und Beläge an Hand zu geben; die mit diesem Zierrath auszustattenden Sätze selbst sollen rein deductiv, mittels des gesunden Menschenverstandes, aus dem Grundsatze der Socialität erschlossen werden. Auch in dieser Beziehung ist Grotius maßgebend für das ganze spätere Naturrecht geworden; ähnlich wie die spätere continentale Philosophie, hat es von der englischen kritischen Philosophie nur den Rationalismus, nicht den Empirismus sich angeeignet. Nun lassen sich aber unmöglich aus dem Wohlfahrts- oder aus einem ähnlichen Princip feste Rechtssätze erschließen, so wenig sich sonst aus dem Zwecke logisch die Mittel zu seiner Verwirklichung ergeben, da sie eben nicht in ihm liegen; man wird sie doch immer der Erfahrung inductiv entnehmen müssen, und dabei der Gefahr unvollständiger Induction umsomehr ausgesetzt sein, je unbewußter man inducirt, wo man zu deduciren glaubt. So ergeht es Grotius; als einziges Inductions-Material schweben seinem Geiste die Bestimmungen des Römischen Rechts vor; ein anderes kennt er kaum; so entnimmt er ihm, unter einigen wenigen Abweichungen schablonisirender und entnationalisirender Art, die Regeln der Nothwehr, des Eigenthums, des Eigenthumserwerbes und -Verlustes, der Verpflichtungen, der Contracte, der Eide, der Interpretation, der Societät, des Schadensersatzes nicht nur, sondern auch so positiv-rechtlicher Institute wie der Sklaverei, der Anspruchs-Verjährung, der Testaments-Formalitäten, indem er sie aus seinem

Digitized by Google

Princip zu folgern meint. Daß das so Gefolgerte mit dem Römischen Recht übereinstimmt, mochte Grotius nur als gegenseitige Bestätigung der Richtigkeit erscheinen; nehmen doch auch die Späteren an dieser Thatsache, so oft sie auch bemerkt wird, ebenso wenig Anstoß. Bis zu Ende dieser naturrechtlichen Schule beharrt man bei diesem Verfahren, nur etwa unter Hinzutritt des Germanischen Rechtsstoffes zum Inductions-Material.

Selbstverständlich vollzieht sich die Anlehnung an das Römische Recht am bequemsten auf dem Gebiete des Privatrechtes. Eben darum ist Grotius hier im Stande, alle Vorgänger weit hinter sich zu lassen; kommen diese über allgemeine Sätze nicht hinaus, so bietet er uns ein natürliches Privatrecht, welches in die feinsten Einzelheiten durchgeführt, wennschon noch nicht systematisch geordnet ist. Während es siebenzehn Kapitel zählt, ist das Strafrecht in ein einziges Kapitel zusammengedrängt. Aber auf diesem, der Philosophie zugänglicheren Felde erreicht sofort, trotz des engeren Raumes, das Naturrecht eine ganz andere Kraft der selbständigen Entwicklung und Befruchtung für die Rechtsbetrachtung; namentlich tritt sofort das strafrechtliche Grundproblem hervor und findet in der Formel von dem malum passionis propter malum actionis eine bedeutsame Lösung, an welche seither so vielfach angeknüpft worden ist. — Das Staatsrecht wird nur nebenbei behandelt; soweit es reicht, steht gerade es bei Grotius durchweg im Banne der Scholastik, mit den hergebrachten Eintheilungen und Betrachtungen. Das Staatskirchenrecht ist in dem jus belli ac pacis nicht erörtert, sondern verwiesen in eine besondere Schrift, de imperio summarum potestatum circa sacra von 1647, welche aus territorialistischen Principien holländisch tolerante Folgerungen zieht.

Eine desto größere Rolle spielt in dem Hauptwerk das Völkerrecht. Bekanntlich stellt ja Grotius alle übrigen Sätze dieses seines Werkes nur auf, um sie auf das Rechtsverhältniß der untereinander im Naturzustande lebenden Völker anzuwenden und um so für diese im Natur- ein Völkerrecht zu gewinnen, das vor allem die Fragen entscheiden soll, wann Kriege gerecht seien, was im Kriege gestattet sei, wie man zum Frieden zurückkehre. Daß dieses Völkerrecht sein Hauptzweck war, ergeben unwiderleglich Name und Anordnung des Buches; und so ist es ihm denn auch gelungen, hier ein System wohlabgewogener Regeln zu liefern, das sich unbedingte Anerkennung

Digitized by Google

erworben hat bei Gelehrten und bei Staatsmännern, so daß man sich darauf beruft wie auf ein Gesetzbuch. Besonders bezeichnend für dieses System ist, daß Grotius regelmäßig den Kriegsführenden außerordentlich weite Befugnisse verleiht, also zu sehr harten Ergebnissen kommt, so lange er bloß von seinem Rechtsstandpunkte folgert; seine milderen, der Grausamkeit und Verwüstung engere Grenzen setzenden Anschauungen weiß er daneben nur in der Form von „temperamenta" zu vertreten, das heißt sie aus Billigkeitsrücksichten zu empfehlen.

Hugo Grotius verdient die Bezeichnung als „Vater des Völkerrechts" genau in demselben Maaße, wie die als Vater des Naturrechts. Nicht etwa sucht er ein inductiv-empirisch aus der Beobachtung der internationalen Gebräuche und Beziehungen zu gewinnendes Völkerrecht, wie es vorschwebt dem Italiener Albericus Gentilis, der seit 1537 in Oxford als professor regius juris civilis wirkte. Dieser hatte, in seinem musterhaften Werke de jure belli von 1598, dazu einen vortrefflichen ersten Schritt gethan durch eifrige Sammlung und taktvolle Verwerthung neuester Vorgänge, während Grotius nur zierende Beispiele aus klassischen Autoren giebt und von dem consensus gentium bloß allgemeinhin redet. Des Gentilis Ansatz zu einem positiven Völkerrechte blieb jedoch unbeachtet, gerade in Folge des überwiegenden Einflusses, den Grotius und seine Deductionen gewannen. Aber auch ein philosophisch deductives Völkerrecht gab es schon vor Grotius, aufgebaut auf denselben Grundlagen wie das scholastische Naturrecht, gepflegt hauptsächlich von den spanischen Moralisten, namentlich von einem Franciscus de Vitoria und von dessen Nachfolgern. Diese waren dabei sogar zu weit humaneren Sätzen gelangt, als Grotius, selbst mittels seiner „temperamenta"; nur daß diese Sätze, wie sie bloß auf religiöse Quellen sich stützen, auch bloß Geltung beanspruchen unter Staaten, die sich gegenseitig als rechtgläubig anerkennen. Die schöpferische That des Grotius ist also für das Völkerrecht wiederum darin zu finden, daß er das Recht von den theologisch moralisirenden Betrachtungen lostrennt und auf rein weltliche Utilitäts-Principien stellt; diese That war aber hier so ganz besonders bedeutsam und fruchtbar deshalb, weil bei den bevorstehenden wilden Religionskriegen die Sätze des scholastischen Völkerrechts versagt haben würden mangels Zutreffens jener ihrer Voraussetzung. So gewannen die einander bekämpfenden Religions-

Digitized by Google

parteien eben rechtzeitig in des Grotius Jus belli ac pacis eine gemeinsame Rechtsgrundlage, auf welche man sich von beiden Seiten berufen konnte, ohne den confessionellen Principien etwas zu vergeben. In letzter Linie ist es die große Idee einer alle Menschen und Völker als solche umschließenden natürlichen Rechtsgemeinschaft, welche ihren Einzug hält in demselben Augenblicke, in welchem die auf Religionsgleichheit gegründete Völkergemeinschaft des Mittelalters zusammenbricht. Das Fortbestehen und Fortwachsen jener Idee werden wir über Wolf hinweg bis auf Kant zu verfolgen haben.

2. Die Aufnahme in Deutschland vollzog sich spät und dann nicht ohne Widerstand. Im Lande herrschte der wilde Krieg und die Oede der Verwüstung; in der Philosophie und Theologie der scholastische Aristotelismus; in der Jurisprudenz ein Carpzow: ebensoviele dem Naturrecht, als einem Hebel der Humanität und der Aufklärung, feindliche Mächte, welchen schon die Grundlehre vom natürlichen Recht eine „heillose" war. Vor der Mitte des Jahrhunderts scheint man sich überhaupt nicht mit Grotius befaßt zu haben. Die deutsche Literatur über ihn beginnt 1652 mit einer hämisch-polemischen Schrift des Aristotelikers Joh. de Felde, Professors der Philosophie zu Helmstädt; und selbst dessen dortiger großer Kollege Conring, sonst so reformfreundlich gesinnt, verhielt sich gegen Grotius ablehnend, so wenig er auch den von dem „Momus" Felde angeschlagenen Ton billigte. Anerkennung fand die neue Doctrin erst bei der Straßburger Philologen-Schule, deren geschichtlich-politische Richtung sich gleichzeitig von Inhalt, klassischen Beispielen und klassischer Form des Buches de jure belli ac pacis angezogen fühlte. Außerdem mag Joh. Scheffer zu seinem 1657 erschienenen Index Anstoß durch gemeinsame schwedische Beziehungen erhalten haben. Den ersten ausführlichen Commentar zu Grotius aber lieferte, im Anschlusse an darüber gehaltene Vorlesungen, Scheffer's Lehrer Boecler im Jahre 1663.

Johann Heinrich Boecler (1610 oder 1611—1672), bekannt als fein- und scharfsinniger Vertreter der Alterthums- und Geschichtswissenschaften zu Straßburg, schloß auch die Staatskunde in den Kreis seiner Gelehrsamkeit ein, sowohl mit ihren politischen wie mit ihren juristischen Beziehungen. Das bezeugen u. a. die nach seinem Tode durch Obrecht herausgegebenen Bemerkungen zu Otto's jus publicum und zu der berühmten Schrift des Hippolitus a Lapide,

Digitized by Google

Bemerkungen, welche zwischen diesen beiden entgegenstehenden Polen einen wohlerwogenen Mittelweg folgerichtig festhalten, indem sie für Deutschland einen aus monarchischen und aristokratischen Elementen gemischten Zustand annehmen. So stammen ferner aus Boecler's Feder einige Staatsschriften in der ihrer Zeit so eifrig betriebenen Wildfangiats-Streitigkeit, bei welcher er für Kur-Mainz thätig war, während Joh. Friedr. Böckelmann und Pufendorf die Kur-Pfälzische Sache führten. Herrschend aber blieb ihm doch das philologische Interesse und die Pflege des lateinischen Stils, in welchem seine Geschichte des Schwedisch-Dänischen Krieges livianisch dahinfließt. Daher erklärt es sich leicht, daß er sich mit Vorliebe bei den klassischen Historien des Grotius aufhielt, die staatsrechtlichen Dinge nicht ohne Verständniß und Nutzen besprach, die rein juristischen Deductionen weniger betonte, mit den civilistischen Kapiteln aber gar nicht zu Ende kam; außerdem machen ihm die Späteren den Vorwurf, die Dunkelheiten seines Autors eher vermehrt als vermindert zu haben.

Als die Boecler'schen Vorlesungen über Grotius auch juristische Hörer anzuziehen begannen, gerieth die Straßburger Juristen-Fakultät in Entsetzen, wie ihr Führer Otto Tabor sich ja schon im Streite mit Conring als verbissener Gegner allen wissenschaftlichen Fortschrittes dargethan hatte. So tritt uns als erste zunftmäßige Aeußerung zur Grotius-Frage ein Programm entgegen, in welchem die Jugend vor diesen Neuerungen auf's eindringlichste gewarnt und für alles Heil einzig auf die Römischen Rechtsprincipien verwiesen wird. Dies sachlich ebenso werthlose, wie in der Form' boshafte Schriftstück ist officiell im Namen der Facultät erlassen; verfaßt ist es von Rebhan, einem Gehilfen Tabor's. Boecler antwortete mittels einer Censura programmatis; er hat zum Studium des Grotius noch fernerhin Anregung gegeben, welcher wir wohl seines Schwiegersohnes Ulrich Obrecht Annotationes in Hugonem Grotium de jure belli ac pacis (Straßburg 1684) verdanken.

Inzwischen aber hatten doch auch Rechtsgelehrte anderen Schlages anders Stellung zu Grotius genommen. G. A. Struve ließ 1660 einen Grotius enucleatus erscheinen; 1666 folgten die Notae et Animadversiones von Caspar Ziegler zu Wittenberg, um derentwillen sich freilich die Wittenberger Juristen von den Nachbarn als „Moralisten" verhöhnen lassen mußten; Mevius' posthum erschienener Prodromus ist nur ein Bruchstück eines großen naturrechtlichen

Digitized by Google

Werkes, das er als Ergänzung zu Grotius lange plante; und weitestreichender Anerkennung hat sich des Kulpis Collegium Grotianum zu erfreuen gehabt. Daneben wissen die Geschichten und Bibliographien des Naturrechts seit den siebziger Jahren zahlreiche juristische Dissertationen über Grotius aufzuzählen; überschwängliche Lobpreisungen verbinden sich selbstverständlich mit seinem Namen; selbst theologische Angriffe schaden ihm nichts mehr; eines C. S. Schurzfleisch spöttische Bosheit verstummt vor ihm: seine Aufnahme als Größe ersten Ranges in die Staats- und Rechtswissenschaft ist vollzogen.

Wenn wohl bemerkt worden ist, die deutsche Rechtswissenschaft habe um die Mitte des 17. Jahrhunderts einen positiven Charakter angenommen, so wird man diese Begleiterscheinung darüber nicht übersehen dürfen; es handelt sich genauer darum, daß die früher ungetrennten Elemente jetzt in zwei Ströme sich gesondert haben: steht auf der einen Seite eine positive Rechtswissenschaft, welche auf alle über das geltende, gegebene Recht hinausführenden Betrachtungen verzichtet, so steht auf der anderen Seite daneben, als mindestens ebenso bedeutsam und als für jeden Juristen unerläßlich anerkannt, das von allem Positiven absehende, den philosophischen Drang befriedigende Naturrecht im Sinne des Grotius. Und alsbald läßt sich doch diese theoretisch geforderte Sonderung praktisch nicht scharf durchführen; wie das Naturrecht aus dem Römischen Recht unter entnationalisirenden Vereinfachungen herübergenommen ist, so wirkt es mit diesen auf das positive Recht zurück. Immer unleidlicher erscheint der hier gegebenen Freiheit gegenüber die Fesselung an die vielfach veralteten Rechtsquellen, welche dort herrschen sollten; Neuerungsbedürfnisse aller Art, nationalen oder ökonomischen Reibungen entsprungen, machen sich zuerst auf dem offenen Gebiet des Naturrechts geltend, um über die schlecht gehütete Grenze in Praxis und Theorie des gemeinen Rechts einzudringen; eben diesem Umstande, seiner vermittelnden Brauchbarkeit, verdankt das Naturrecht seine stets wachsende Beliebtheit. Entstammen doch schon alle diejenigen neuen Sätze, welche der Empirismus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Civilrechts zur Geltung brachte, dem Gedankenkreise des Naturrechts; und im Laufe des 18. Jahrhunderts gewinnt es ein solches Uebergewicht, daß dadurch jene andere, empirisch-positive Strömung vollständig aufgesogen oder

Digitized by Google

unterdrückt wird, nachdem sie kaum in Fluß gerathen war. Der immer hellere Glanz, der den Namen des Grotius umstrahlt, ist nur die sachentsprechende äußerliche Beurkundung dieser Entwicklung.

II. Im weiteren Verlaufe des 17. Jahrhunderts fand das Naturrecht fördernde Pflege zunächst wesentlich in England. Wie aber dort die Anregung dazu von den politischen Interessen der Zeitläufte herkam, so begnügte man sich durchweg auch mit der politischen und staatswissenschaftlichen Seite des Naturrechts. Namentlich bei Hobbes, diesem gewaltigsten Kämpen der Monarchie und furchtbarsten Gegner der Kirche, diesem folgerichtigsten und paradoxesten aller Denker, diesem willkürlichen Mathematiker und revolutionären Absolutisten, verschlingt der Leviathan Staat das Interesse selbst an seinen eigenen Functionen, soweit sie nicht öffentlich-rechtlich sind. Die Kapitel ‚de legibus civilibus' (im „Leviathan") und ‚de legibus et peccatis' (in der Abhandlung de cive) geben nur einige oberste Maximen. Etwas gründlicher wird (in den folgenden Kapiteln des „Leviathan") das Strafrecht behandelt, indem das Wesen aller Verbrechen auf Verletzung des Staates zurückgeführt wird, ihre rechtliche Existenz ausschließlich auf die staatliche Gesetzgebung, die Zweckmäßigkeit der Strafe auf die schroffste Abschreckung; letztere ist gelegentlich bereits vollständig als psychologische Zwangstheorie ausgebildet. Die Leugnung eines jeden, von Grotius doch noch subsidiär verwertheten jus gentium voluntarium zu Gunsten des abstract deducirten allgemeinen Völkerrechts entspricht bei Hobbes der englisch-insularen Abgeschlossenheit; diese Leugnung sowohl wie jene Auffassung der Strafe sind von Hobbes auf Pufendorf übergegangen, während des Richard Zouch (Zouchaeus) Werk über jus feciale sive inter gentes (Oxford 1650) mit seiner positiveren Richtung zunächst ohne Wirksamkeit auf Deutschland blieb.

Hobbes' allgemeine Ausführungen zogen sofort die Aufmerksamkeit auf sich und erzwangen eine Bewunderung, der es keinen Abbruch thut, daß sie allgemein mit Abscheu gemischt ist. Als einzige Zuflucht diente die Berufung auf seines bedeutendsten Gegners Cumberland Schrift de legibus naturae. Wenn diese im ersten Paragraphen ihres letzten Kapitels verspricht, außer von dem Dekalog noch von den leges civiles handeln zu wollen, dann aber außer einer Besprechung der zehn Gebote nur Polemik gegen des Hobbes

Digitized by Google

staatsrechtliche Grundsätze liefert; so hat ihr offenbar sogar das Wort „lex civilis“ die privatrechtliche Bedeutung verloren. An einem anderen Orte lehnt Cumberland ausdrücklich ab, auf die Fragen über das menschliche Eigenthumsrecht und was damit zusammenhänge einzugehen: immer weiter entfernt sich das Naturrecht mit diesen englischen Nachfolgern des Grotius wieder von den streng juristischen Dingen.

Gar nicht mehr ist die Rede von solchen bei Spinoza, der hier wie sonst weit über sein Zeitalter hinaus führt. Sein „Recht“ der großen Fische, die kleinen zu verzehren, ist kein Recht im Sinne des Naturrechts, überhaupt kein Recht im gewöhnlichen Sinne des Wortes; und nicht anders steht es um das Existenzrecht des Staates, wie der tractatus theologico-politicus es auf die thatsächliche Macht desselben gründet, ohne Rücksicht auf den ganz in den Hintergrund tretenden Hobbes'schen Gewaltübertragungs-Vertrag. Mit Beseitigung dieses Vertrages aber bricht Spinoza die Brücke ab, welche bei Hobbes und bei der ganzen naturrechtlichen Schule die schroffen Gegensätze des naturrechtlich-vorstaatlichen und des staatlichen Zustandes verbindet. Für Spinoza bleibt nur übrig die Macht jedes Einzelnen als Rechtsquelle im vorstaatlichen, und das Machtgebot des Staats als Rechtsquelle im staatlichen Zustande, beide Mächte souverän, von einander weder abhängig noch vorbildlich beeinflußt; von der Entwicklung eines staatlichen Rechtssystems aus dem Naturrecht kann dabei keine Rede sein. Wohl ist es einer der tiefsten und großartigsten Gedanken Spinoza's, durch Gleichstellung von virtus und potentia es ausgesprochen zu haben, daß es jeden Wesens höchster Beruf ist, die in ihm schlummernden Kräfte zu bethätigen und dadurch seine Individualität auszubilden; wohl ist auch die Anwendung dieses Gedankens auf Recht und Staat, der Aufbau beider auf ihren selbstherrlichen Beruf zu machtvoller Selbstentfaltung eine Großthat, welche wir heute als solche würdigen; geopfert aber ist damit die ideale Tendenz des Naturrechts, ein höheres ungeschriebenes Gesetz jenseits der staatlich erlassenen Norm zu finden, ein höheres Gesetz, welchem sich diese Norm anpassen muß, soferne sie nicht bloß Gewaltbefehl, sondern Rechtssatzung sein will. Für derlei schöne Träume ist bei Spinoza kein Raum; Billigkeit bei der Gesetzgebung zu beobachten, ist seinem Staate nicht Gebot einer übergeordneten Instanz, sondern lediglich Regel der politischen Klugheit.

Digitized by Google

Wurde Hobbes verabscheut, bewundert und benutzt, so blieb Spinoza doppelt verabscheut, unverstanden und unbenutzt, mit seinen grundlegenden Theorien sowohl wie mit der Toleranzlehre seines Tractatus theoretico-politicus. Noch der große Aufklärer Thomasius weiß seine Zuhörer vor jeder Berührung mit Spinosismus und Atheismus nicht genug zu warnen. Die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft besonders hält sich den von Spinoza gewiesenen Bahnen ganz fern, während sie die Ideen des Grotius und Hobbes zusammenzufassen und damit auch letztere für die Jurisprudenz zu verwerthen bemüht ist. Der Mann, welchem es gelang, für die Fluthen der naturrechtlichen Philosophie den Kanal abzudämmen, zurück zu unserem seit Grotius von ihnen verlassenen Felde, ist Samuel Pufendorf.

III. 1) Samuel Pufendorf ist geboren am 8./18. Januar 1632 zu Dorf-Chemnitz in der Grafschaft Meißen, als Pfarrerssohn. Seine gelehrte Vorbildung erhielt er auf der Fürstenschule zu Grimma, seine zunächst theologischen, dann auch juristischen, philologischen, philosophischen und historischen Studien betrieb er zu Leipzig und Jena, an letzter Universität namentlich unter dem philosophirenden Mathematiker Erhard Weigel, dessen geistreiche Sonderart ihn stark beeinflußte. Im Jahre 1658 wurde Pufendorf Hauslehrer bei dem schwedischen Ritter Peter Julius Coyet, damals Gesandten in Kopenhagen, dem er später nach Holland folgte. Ein Ruf an die Universität Heidelberg, wo der Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts für ihn geschaffen wurde, führte ihn 1661 nach Deutschland zurück; 1668 begab er sich in gleicher Stellung an die schwedische Universität Lund; als dieser Ort von den Dänen besetzt wurde, erhielt er 1677 zu Stockholm das Amt des königlichen Historiographen mit der Ernennung zum Staatssecretär und Geheimen Rath; aus schwedischen Diensten 1687 entlassen, um eine ähnliche Stellung in Berlin, zur Schilderung der Thaten des Großen Kurfürsten, anzunehmen, trat er diesen Posten Februar 1688 an und bekleidete ihn bis zu seinem Ende, welches am 16. October 1694 erfolgte.

So zerfällt Pufendorf's Leben in drei Abschnitte: die Lehrjahre bis 1660; die Professuren des Naturrechts zu Heidelberg und zu Lund; und die historiographischen Stellungen zu Stockholm und zu Berlin seit 1677. Der letzten dieser Perioden gehören an die so

Digitized by Google

hervorragenden geschichtlichen Werke, die hier nicht zu behandeln sind; der mittleren die naturrechtlichen Schriften; beiden gemeinsam sind staats- und kirchenrechtliche Interessen und Leistungen.

2) Der naturrechtlichen Werke sind es drei: „Elementorum Jurisprudentiae universalis libri duo", zuerst im Haag 1660; „Libri octo de jure naturae et gentium", zuerst Lund 1672, später sehr oft, verbunden mit einer Reihe polemischer Nachträge („Eris Scandica"), abgenöthigt hauptsächlich durch theologisirende Angriffe; „De officiis hominis et civis juxta legem naturalem libri duo", zuerst Lund 1673. Von diesen Werken ist das erste eine Programm-Studie, welche bereits des Autors ganze Lehre enthält, aber noch unausgereift und unentwickelt, außerdem künstlich eingeschnürt in eine pseudomathematische Form, allerdings dem Zeitgeschmack entsprechend, aber zum Nachtheil der Klarheit. Das dritte, ein Lehr- und Schulbuch, gibt außer einigen, der Theologie zu Liebe vorangesetzten Bemerkungen über die officia erga Deum und erga se ipsum, nur einen dürftigen Auszug aus dem zweiten. Dieses zweite Werk ist, wie das bei weitem stärkste, so auch das selbständigste, systematisch bestgeordnete, inhalts- und einflußreichste; an dasselbe haben wir uns hauptsächlich zu halten, um die für die Entwicklung der Rechtswissenschaft bedeutsamsten Punkte herauszugreifen.

Vor allem das System, welches, wenn Pufendorf sich dabei auch an Hobbes' Tractat de cive anlehnt, eine seiner bedeutendsten Leistungen bildet. Es beginnt mit den für alles Recht nothwendigen Voraussetzungen in Wesen und Fähigkeiten des Menschen, um hierauf die obersten Rechtsprinzipien zu begründen, aus welchen alles Weitere abgeleitet wird. Daran schließen sich zunächst die Rechte des Einzelmenschen, abgesehen von Familie und Staat; diese Rechte beruhen auf den Regeln der Selbsterhaltung, des entgegenkommenden Verhaltens gegen Andere, und der Vertragstreue, darauf wieder Sachen- und Obligationen-Recht; in ersteres schließt Pufendorf das Erbrecht ein; und auch schon eine Art des Processes sucht er abschließend für diesen Urzustand der Vereinzelung zu construiren. Von der Betrachtung des Einzelmenschen aber erhebt sich das System in immer weiteren Kreisen zu derjenigen der häuslichen Gemeinschaft, des Staats- und des Völkerrechts, soweit Pufendorf letzteres anerkannte. Namentlich gründlich ist das Staatsrecht behandelt, eingetheilt in Staatsverfassungsrecht und Hoheitsrechte des Staates gegen seine Bürger, abschließend

Digitized by Google

mit den Lehren vom Verluste der Bürgereigenschaft und von Veränderung oder Untergang des Staates selbst.

Dieses für die ganze Folgezeit typisch gewordene System kennzeichnet sich als ein System nicht der Pflichten, sondern der Rechte. Indem die Naturrechtsschule in dem ersten ihrer umfassenden Lehrgebäude von dieser Seite ausgeht, ist ihre Entwicklung für ein Jahrhundert festgelegt. Das ungestüme Betonen des Rechtsgedankens, das Zurückschieben der entsprechenden Pflichten zieht sich durch die ganze philosophisch-politisch-schöngeistige Literatur des 18. Jahrhunderts und findet in dem deutschen Sturm und Drang, in der französischen Erklärung der Menschenrechte nur seine Höhe. Zugleich ist aber auch damit die Voraussetzung erfüllt für hinübergreifende Wirkung auf die Gebiete des positiven Rechts und der Gesetzgebung; beide brauchten die einseitig juristisch geprägten Normen des Naturrechts sich nur anzueignen, und sie konnten schließlich gar nicht umhin, so zu verfahren, seitdem sie den Anspruch des Naturrechts auf Herrschaft über das positive Recht anerkannten. So ist Pufendorf's System, nach Erledigung der philosophischen Grundlegung, eigentlich ein System der positiven Jurisprudenz, in welches er selbst die jura imperfecta des Grotius, die bloß moralischen Verbindlichkeiten, als nicht zum Recht gehörig aufzunehmen ablehnt. Seine systematischen Bemühungen bezeichnen daher die Wiederaufnahme ähnlicher Strebungen, wie sie für das endigende 16. und für das beginnende 17. Jahrhundert früher geschildert worden sind; waren dieselben inzwischen, über die praktisch-empirische Richtung der Rechtswissenschaft, liegen geblieben, so gehen sie nun von einem höheren Standpunkte wieder aus und schließen in sich einen weiteren Rechtskreis. Der Standpunkt ist ein höherer, denn es handelt sich nicht mehr bloß um eine möglichst bequem-übersichtliche Anordnung, wie bei den ersten Anfängen, auch nicht mehr bloß um Durchführung vereinzelter, einander durchkreuzender systematischer Gesichtspunkte, wie z. B. bei Vigelius, Vultejus, Althaus, sondern um die Herleitung des Ganzen aus einigen wenigen obersten Sätzen in geschlossener, streng logischer, aus der Natur der Sache sich ergebender Entwicklung. Der Rechtskreis ist ein weiterer geworden; denn in Folge der publicistischen Interessen und Leistungen der Zwischenzeit erscheint das öffentliche Recht nicht mehr als bloße Beigabe, als welche es sich gefallen lassen mußte, unorganisch zu Ende angeklebt und nach der

Digitized by Google

civilistischen Eintheilungs-Schablone vergewaltigt zu werden, sondern es gewinnt den Platz als gleichwerthiger zweiter Theil, ja als Krönung und Abschluß des ganzen Baues, mit sorgfältiger Entfaltung aller Einzelheiten aus eigenen Principien, unter Hinzutritt des Völkerrechts. Handelte es sich früher höchstens um den Rechtsstoff, soweit er im Justinianischen Rechtsbuch enthalten ist, so handelt es sich nun um allen Rechtsstoff, dessen man überhaupt habhaft werden kann; statt eines Systems für den Inhalt des Corpus juris civilis verlangt man ein System der Universal-Jurisprudenz.

Demgemäß erhalten wir bei Pufendorf eine Begründung der Universal-Jurisprudenz, welche das für diese gibt, was wir Moderneren bei jedem einzelnen Zweige der Rechtswissenschaft den „allgemeinen Theil" nennen; man wird bekennen müssen, daß die Ausbildung solcher allgemeinen Theile im weitesten Sinne auf Pufendorf zurückgeht, daß es sich hier um einen Gewinn handelt, welchen das positive Recht dem Naturrecht in Folge philosophischer Behandlung ihres Grenzgebietes verdankt. Die Anregung dazu überkam Pufendorf ja wohl von seinem Lehrer Erhard Weigel, nebst einer Reihe terminologischer Absonderlichkeiten, von welchen der Ausdruck „entia moralia" in unserer „moralischen Person" fortlebend sein Glück zu machen berufen war. Der innerliche echt juristische Ausbau indessen rührt von Pufendorf her. Einerseits handelt es sich um das Subject aller Rechte, den Menschen. Daß er Verstand hat und daher die Folgen seiner Handlungen berechnen kann; daß er freien Willen hat und daher sich verantwortlich zum Handeln entscheiden kann; daß hieraus erst die Möglichkeit der Rechtssatzung folgt, welche sich an den freien Willen des Menschen mit ihrem Imperativ wendet und ihn wegen Ungehorsams mit Strafe bedroht: das wird auf's schärfste deducirt, und die weiteren Fragen nach den Grenzen der menschlichen Einsicht und Zurechnungsfähigkeit schließen sich daran bereits mit allen Einzelheiten. Andererseits das Objective, die Rechtsnorm selbst. Hier vermag sich Pufendorf's juristisches Empfinden nicht wie dasjenige eines Grotius zu beruhigen bei dem Nachweise, daß etwas nach den Geboten der gesunden Vernunft Recht sein sollte; damit es thatsächlich Recht sei, nicht bloß Moral (des Grotius jus imperfectum), ist ein Befehl nothwendig. Und für diesen Befehl wiederum genügt es nicht, daß er ausgehe von jedwedem Mächtigeren; Machtgebot ist nicht Recht; es muß hinzukommen, daß die Macht des Befehlenden

Digitized by Google

auf einem gerechten Grunde beruhe, sodaß wir uns zu dem äußerlich erzwingbaren Gehorsam auch innerlich verpflichtet fühlen. Auf diesen beiden Grundlagen, nach der subjectiven und nach der objectiven Seite hin, hat doch wohl die Rechtsauffassung bis heute im Wesentlichen beruht; so empfunden und philosophirt haben mag man schon vor Pufendorf; dieser und das Naturrecht nach ihm haben diese Lehren zuerst klar als Grundpfeiler des Rechts innerhalb der Rechtswissenschaft hingestellt.

Im Civilrecht erweist sich Pufendorf als ein gründlicher und feiner Kenner des Römischen Rechts, dem er sich fast überall anschmiegt, obschon er gelegentlich auch Deutsche Rechtsquellen anführt. Wo sich Deutsches Rechtsgefühl in seinem natürlichen Recht gegen die Römischen Sätze bethätigt, vollzieht sich dies meist unter Berufung auf größere Einfachheit, Klarheit, Natürlichkeit: Gesichtspunkte, welche fortwährend zur Correctur des Römischen Rechts herangezogen und entschiedener als bei Grotius gehandhabt werden. Erst recht werden vom Römischen Recht behutsam, mit scharfen Beschränkungen zugelassene Billigkeits-Regeln nach der aequitas juris naturalis ins Ungemessene erweitert. Hin und wieder treten auch schon politische und ökonomische Betrachtungen als maßgebend für die Prägung der Naturrechts-Sätze auf. So entsteht dann freilich ein buntes Ganzes, mit nicht selten für unser Gefühl einander widersprechenden Einzelheiten, wie wenn z. B. das Familienrecht noch ganz streng romanistisch ausfällt, während für Eigenthumsübergang ohne Tradition oder für Gefahrtragung des Verkäufers mit den Römischen Sätzen gebrochen wird: aber dieses Ganze ist doch, auch rein civilistisch betrachtet, eine Achtung einflößende Leistung, welche sich namentlich durch die Kunst, zahlreiche feinste Einzelheiten aus den Obersätzen abzuleiten, vor den meisten gleichzeitigen Werken der positiven Jurisprudenz auszeichnet. Es ist ein freierer, großartigerer Zug, der hindurchgeht, und der namentlich die zwischen den äußersten philosophischen Grundlagen und den letzten Einzelfragen mitten inne liegenden principiellen Probleme zu Tage fördert: Materien, wie die des Vertragsschlusses, des Ersatzes für ideale Schäden, der Irrthumsfolgen treten auf; das Ringen um einen principiellen Gesichtspunkt für die Rechte auf Wahrheit, auf Ehre, auf Nächstenhülfe beginnt; im Processe treffen die hergebrachten Regeln scharf zusammen mit den Aussprüchen der Billigkeit gegen Chikane und Formalität; daneben freilich stößt man auf

Digitized by Google

zahlreiche bedenkliche Verallgemeinerungen, im Gefolge deren festgefügte Unterschiede verwischt werden, wie wenn z. B. die Regel potior tempore potior jure auch auf obligatorische Verhältnisse ausgedehnt wird. In beiderlei Beziehungen sind von diesem Pufendorfschen natürlichen Civilrecht zahlreiche, noch weit bis in unser Jahrhundert wirksame Anregungen ausgegangen, wennschon durchweg erst durch weitere Vermittlungen, deren Verknüpfung uns noch vielfach beschäftigen wird.

Pufendorf's staatsrechtliche Kapitel beruhen wesentlich auf Hobbes, mit dem sie sich aber zugleich scharf auseinandersetzen. Der Fortschritt über die Scholastik, die bei Grotius noch vorherrscht, ist unverkennbar; ebenso aber, daß, wennschon Pufendorf ganz auf dem absolutistischen Boden seiner Zeit steht, doch damit selbst bei ihm schon der Übergang vorbereitet ist zu den demokratischen Ideen, welche das Naturrecht ein Jahrhundert später zum Siege bringen sollte. Was so oft von der politischen Praxis des 18. Jahrhunderts gesagt worden ist, gilt von Anfang an auch für die naturrechtliche Theorie: indem sie alle Gewalten zwischen Herrscher und Volk, alle Corporationen zwischen Staat und Einzelnen beseitigte, schuf sie den baaren Despotismus zuerst eines Einzelnen, dann der Massen. Namentlich die äußerst kräftige Betonung des Rechts aller Menschen auf Gleichheit weist bei Pufendorf nach dieser Seite hin. Aber auch bereits die staatsauflösende, die ganze Menschheit umfassende Richtung der letzten Naturrechtsphase findet sich bei diesem furchtlosen Systematiker vorweggenommen, wenn er den Pflichten gegen das Vaterland gleichstellt diejenigen gegen jeden Staat, in dem man sein Glück gemacht und sich niedergelassen habe. — Bei der Besprechung der Staatsverfassungsformen hält übrigens Pufendorf streng an den seit Aristoteles überlieferten Typen fest; eine besondere Aufmerksamkeit widmet er den verschiedenen Möglichkeiten, solche Einzelstaaten zu Staatensystemen von größerer oder geringerer Consistenz zu verbinden. Die einzelnen Seiten der Staatsthätigkeit werden eingehend, mit staatsmännischer Fachkenntniß erörtert und eben hier für das positive Staatsrecht zahlreiche Probleme angeregt.

Als ein Theil der staatlichen Befugnisse erscheint das Recht, zu strafen, das Strafrecht daher als ein Kapitel des Staatsrechts. Wiederum stoßen wir, wie bei Grotius, auf die fördernde Seite der naturrechtlichen Beleuchtungsweise. Ein einheitlicher Gedanke ist zu

Digitized by Google

Grunde gelegt, bekanntlich ein der später sogenannten psychologischen Zwangstheorie schlagend ähnlicher. Und wenn diese allgemeine Begründung der Strafe auch vollständig Hobbes entnommen ist: die juristische Durchführung ist abermals Pufendorf's Leistung. Die Anwendung der zu Beginn des Systems entwickelten subjektiven Lehre auf das Strafrecht gestaltet sich hier zu einer außerordentlich fruchtbaren Schuldlehre, deren Aufnahme in das positive Recht nur noch eine Frage der Zeit sein konnte.

Ein positives Völkerrecht irgend welcher Art, sei es vertragsmäßig begründet, sei es stillschweigend durch Uebung zwischen den civilisirten Völkern zu Stande gekommen, leugnet Pufendorf noch weit entschiedener als Grotius. Alle solche Bestimmungen ermangeln ihm des rechtlich-bindenden Charakters, sind nicht Rechtssätze, sondern bloß Vertragsinhalt, wie bei ausdrücklich oder stillschweigend zwischen zwei oder mehr Privatpersonen geschlossenen Privatverträgen. Dafür, daß die Geltung solchen Vertragsinhaltes den Parteien auch ohne Vertragsschluß selbstverständlich werden, das heißt eben aus Vertragsinhalt objektives Recht hervorgehen könne, fehlt dem deduktiven Systematiker Pufendorf jedes Verständniß. Uebrig bleibt ihm als Recht zwischen den Völkern ausschließlich das im Naturzustande zwischen den einzelnen Menschen gültige, während der Erfinder dieser analogischen Rechtsquelle, Grotius, doch daneben von einer zweiten Quelle, dem consensus gentium, wenigstens noch gesprochen hatte. Der Wissenschaft vom positiven Völkerrecht, welche durch Grotius nur in den Schatten zurückgedrängt war, ist durch Pufendorf geradezu alle Existenzberechtigung abgesprochen.

3. Pufendorf's naturrechtliche Werke beschäftigen sich wenig mit Kirchenrecht. Dagegen besitzen wir von ihm einen eigenen Liber singularis de habitu Religionis Christianae ad vitam civilem von 1687, welcher dem großen Kurfürsten gewidmet ist. Pufendorf geht da, genau wie Grotius und Hobbes, von der Idee aus, daß die Kirche nicht außerhalb des Staates steht, sondern eine Privat-Gesellschaft im Staate ist, ohne Zwangsgewalt, mit Leitern, die bloß Lehrer, nicht Herrscher sind. Demgemäß hat der Inhaber der Staatsgewalt als solcher das Recht, die Kirche dahin zu beaufsichtigen, daß sie dem Staatszwecke sich unterordne, in äußerlich guter Ordnung sei, weder vergewaltige noch vergewaltigt werde; er hat alle äußere Gewalt und Disciplin, selbst in Ehe- und Bann-Sachen, als

Digitized by Google

Vertreter der Staates, nicht als Mitglied der Kirche; ist er zugleich letzteres, so kann dies die ohnehin gegebene Stellung nur in einzelnen Punkten steigern. Wünschenswerth für den Staat ist es, daß in ihm eine einheitliche religiöse Ueberzeugung herrsche, wünschenswerth daher auch, daß der Herrscher hierauf hinwirke; jedoch geht dieser Rücksicht die unbedingte Nothwendigkeit der Gewissensfreiheit entschieden vor. — Klingen die Wendungen, mit welchen dieser letzte Satz vorgetragen wird, zunächst außerordentlich weitherzig, so bemerkt man doch bald, daß Pufendorf dabei bloß denkt an Gewissensfreiheit für die verschiedenen Schwankungen auf dem Boden des gemeinsamen christlich-evangelischen Bekenntnisses, nicht etwa in der großartigen Weise eines Spinoza darüber hinaus; seine Toleranz entspricht genau dem damals, bei der Aufnahme der Reformirten aus Frankreich in Kur-Brandenburg, von Seiten des großen Herrschers, dem das Buch gewidmet ist, empfundenen politischen Bedürfnisse. Im Grunde ist es mehr der Protestant, der gegen das die Kirche einem weltlichen Regiment gleichsetzende Papstthum schreibt, als der moderne Mensch, der sich gegen kirchlichen wie staatlichen Gewissenszwang empört. Heftige Polemik gegen die katholische Kirche bricht überall durch; scheut sich doch der Verfasser nicht, dieser gegenüber den Protestantismus den Fürsten deßhalb zu empfehlen, weil sie bei diesem eine stärkere, ausschließlichere Macht über ihre Unterthanen auszuüben im Stande seien.

Immerhin kommt ihm hier wie sonst das Verdienst zu, die holländischen und englischen Ideen der deutschen Rechtswissenschaft übermittelt zu haben, sowohl den naturrechtlich (statt wie bisher geschichtlich) begründeten Territorialismus, wie die Neigung zur Toleranz, letztere wohl etwas engherzig aufgefaßt, dagegen ersteren unter Vermeidung der äußersten Hobbes'schen Paradoxe. So hatte Hobbes der Kirche die Macht zu Gewissens-Vergewaltigung nur genommen, um sie noch unbedingter, und durch alle weltlichen Zwangsmittel verstärkt, seinem Leviathan Staat zu übergeben; hier wenigstens ist dieser bei Pufendorf in seine Schranken zurückgewiesen. So hatte überhaupt Hobbes' Territorialismus im Triumphe einseitiger Folgerichtigkeit die Kirche geknebelt und bedingungslos dem Staate ausgeliefert; Pufendorf findet dagegen wenigstens ein letztes Hülfsmittel, indem er seiner Kirche Mangels publicistischer, die er ihr nicht geben kann, mindestens privatrechtliche Selbständigkeit als

Digitized by Google

einem unabhängigen Privat-Collegium verschafft. Insoferne, aber auch nur in diesem engsten Sinne, ist es ja zutreffend, was wohl von ihm gesagt worden ist, daß er nämlich neben seinen territorialistischen Grundsätzen schon einen Ansatz zu dem in seiner Ausbildung erst einer weit späteren Zeit zugehörigen Collegialsystem aufweise.

4. Pufendorf's weitaus originellste Leistung liegt auf dem Gebiete des positiven deutschen Staatsrechts. — In der Kette von Abhandlungen über Zustand und Verfassung des Deutschen Reiches, welche sich an des Hippolithus a Lapide berühmtes Pamphlet anschließen, machte für Mit- und Nachwelt Epoche ein Werk, das jenem an Glanz und Kühnheit der Darstellung gleichkommt, es an Gründlichkeit und Besonnenheit des Inhalts übertrifft. Es erschien zuerst unter der Bezeichnung: Severini de Monzambano Veronensis de statu imperii Germanici ad Laelium fratrem dominum Trezolani liber unus, Genf (thatsächlich Amsterdam) 1667, und erregte sofort das größte Aufsehen. Als Verfasser wurde bald unser Pufendorf erkannt, der bei der Adressirung offenbar an seinen Bruder Jeremias gedacht und sich namentlich durch persönliche und politische Parteinahme für den Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz in der gegen alle Uebrigen erbarmungslosen Satyre verrathen hatte. Er selbst nennt sich als Verfasser erst in der Vorrede zu der zweiten Ausgabe, welche zwar noch von ihm gearbeitet, aber erst nach seinem Tode im Auftrage der Berliner Akademie durch J. P. Gundling 1706 besorgt worden ist. So hat er zu Lebzeiten seine Autorschaft direct nie zugegeben; die von dem Monzambano vertretenen Ideen hatte er jedoch schon vor 1667 in zwei Heidelberger Dissertationen vorbereitet, nachher hat er sie gegen verschiedene Angriffe in einer Lunder Dissertation vertheidigt; und vollständige Uebereinstimmung herrscht zwischen den allgemein-staatsrechtlichen Grundsätzen, auf welchen sich der Monzambano aufbaut, einerseits und den entsprechenden Lehren in Pufendorf's Naturrecht andererseits: jene sind lediglich die correcte Anwendung dieser.

Nicht als ob Pufendorf in diesem Jugendwerke mit derselben deductiven Methode vorginge, wie in den Elementa Jurisprudentiae universalis von 1660; vielmehr dringt hier des Verfassers praktisch-einsichtige und staatsmännisch gerichtete Lebensauffassung durch, in frischer Ursprünglichkeit reagirend gegen die Weigel'sche Formel und Abstraction, wie denn aus der glücklichen Mischung dieser

Digitized by Google

beiden Richtungen später wieder das naturrechtliche Hauptwerk hervorgegangen ist. Hier wird ausdrücklich in der Vorrede (in Form eines Begleitbriefes an den Bruder) als einzig richtige Methode zum Studium des deutschen Staatsrechtes empfohlen die Betrachtung der Wirklichkeit, an deutschen Höfen und in deutschen Kanzleien; wolle man sich dazu fremder Hülfe bedienen, so wende man sich nicht zu den endlosen Wälzern, welche jeder deutsche Publizist immer wieder aus den vorhergehenden zusammengeschrieben habe, ohne politisches Verständniß noch selbständige Auffassung; man rede vielmehr mit den im praktischen Leben stehenden Männern, einem einzelnen hervorragenden Gelehrten oder Staatsmanne — deutlich erkennbar sind damit Conring und Boineburg bezeichnet —: so werde man schon zur Einsicht gelangen.

Man bemerke wohl: von geschichtlichen oder gar von urkundlichen Vorstudien ist mit keinem Worte die Rede. Und so ist denn auch die Geschichtskunde, mittels welcher Pufendorf die Entstehung der augenblicklichen deutschen Verhältnisse begreiflich machen will, bedenklich oberflächlich, des späteren pragmatischen Historikers Pufendorf wenig würdig. Einige geniale Blicke, wie die richtige Auffassung von der Bedeutung der ersten römischen Kaiserkrönung oder des Wormser Concordates, sind ja hierdurch nicht ausgeschlossen; aber sonst handelt es sich entweder bloß um die allgemeinsten, landläufigen Grundzüge oder um kühn-phantastische Combinationen zu bestimmten Zwecken. In diesem Sinne spielt die Hauptrolle die Unterscheidung zwischen feuda oblata und collata. Letztere sind solche Lehen, welche der Vasall vom Lehensherrn aus dessen Eigenthum erhalten hat; erstere sind Lehen, welche dadurch entstanden sind, daß der bisherige Eigenthümer Land einem Mächtigeren zu Eigenthum übergeben und dann als Lehen von diesem zurückempfangen hat. Indem nun Pufendorf die juristischen Folgen dieses Unterschiedes, der doch bloß ein solcher der Entstehung ist, für das Wesen der entstandenen Lehensverhältnisse in's Uebertriebene steigert; und indem er als historische Thatsache fingirt, alle Lehensbeziehungen zwischen dem Kaiser und den deutschen Fürsten seien durch Oblation entstanden: so folgert er hieraus die geschichtliche Berechtigung für das geringe Maß der Botmäßigkeit, in welchem thatsächlich die Glieder des Reiches zu seinem Haupte stehen; nicht um eigentliche Unterthänigkeit könne es sich deßhalb zwischen ihnen handeln, sondern bloß um eine societas inaequalis.

Digitized by Google

So schief dies als geschichtliche Anschauung oder gar als juristischer Schluß, so treffend war es als Schilderung der Gegenwart. Hierin liegt die Stärke des Monzambano. Wie das Reich aus den Fugen gegangen ist, wie Religionshaß und Bürgerkriege ihm den letzten Stoß gegeben haben, wie die Macht des Kaisers sich ausschließlich auf seine territoriale Stellung stützt, welche Interessen und Machtverhältnisse die Politik der Stände bestimmen, das erkennt Pufendorf auf's klarste und spricht es in beredten Worten aus. Dem Kaiser werden nicht bloß diese unangenehmen Wahrheiten gesagt, sondern auch die herbsten Vorwürfe anderer Art gemacht, namentlich wegen financieller Ausbeutung der Türkennoth; den Fürsten wird ihre verkehrte Herrsch- und Sonderungssucht vorgehalten; auf die geistlichen Herren regnet es Spott und Hohn; wo Pufendorf es bejammert, daß das an Ausdehnung, Menschenmaterial und natürlichem Reichthum jedem seiner Nachbarn überlegene Deutschland in Folge seiner mangelhaften Verfassung zur Machtlosigkeit verdammt sei, da bricht die ingrimmig patriotische Verzweiflung des Deutschen hinter der Maske des Italieners ebenso durch, wie bei den Anklagen gegen die geistlichen Fürstenthümer der Haß des Lutheraners hinter der Maske des Papisten.

Aus dieser seiner politisch klaren Auffassung der vorliegenden Verhältnisse zieht Pufendorf den bestimmten staatsrechtlichen Schluß auf die Souveränität der deutschen Territorien. Mehrere souveräne Staaten können nun aber nach seiner Begriffsbestimmung nicht zusammen Einen Staat bilden, sie können sich bloß zusammenschließen zu dem, was er ein Staatensystem nennt, d. h. zu einem Staatenbund, wie wir uns ausdrücken. Und da er nun doch wieder viel zu klar sieht, um zugeben zu können, daß die deutschen Verhältnisse unter diesen letzteren Begriff passen, da er die Prärogativen des Kaisers, die Befugnisse der Reichsgerichte, kurz die Reste der alten monarchischen Verfassung hierfür als zu stark erkennt, so bleibt ihm nur übrig, die gegenwärtige Reichsverfassung als eine begriffswidrige, unter keinen Begriff passende, kurz als eine „monströse" zu bezeichnen. „Politisches Monstrum" — diese Wendung schafft er sich als technischen Ausdruck für eine Staatsordnung, die sich seinem staatsrechtlichen Schema nicht fügt; in dieser Methode, an die Wirklichkeit den aprioristisch gebildeten Maßstab anzulegen, erkennen wir den naturrechtlichen Systematiker wieder; in der Behauptung, Deutschland sei ein solches politisches

Digitized by Google

Monstrum, treffen wie in einem Brennpunkte des Verfassers politische und naturrechtliche Auffassungen zusammen. Auf sie legt er deshalb das Hauptgewicht, sie bildet den Kern seiner Ausführungen, wirksam wie ein echtes Schlagwort, das sie ist, aber doppelt mißverständlich und gefährlich als solches, weil der hier zu Grunde gelegte wissenschaftliche Sinn der Monstrosität nicht unerheblich abweicht von dem populären.

Fast ist's, als geriethe Pufendorf selbst schließlich in den Bann dieses seines Ausdruckes bei seinen Besserungsvorschlägen. Statt sich dabei, wie bisher, an die praktische Erwägung der vorhandenen Bedürfnisse und Mittel zu halten, zeigt er sich jetzt ganz beherrscht von dem Wunsche nach Beseitigung der Monstrosität. Um sich zu retten, soll Deutschland sich der Doctrin fügen, von einem irregulären zu einem regulären Staatswesen werden; und da man nicht daran denken kann, daß es wieder Einheitsstaat werde, so bleibt nichts übrig, als die Selbstauflösung zu einem Staatenbunde. Freilich nicht, wie Hippolithus a Lapide „nach Art mehr des Henkers als des Arztes" gerathen hat, unter Ausstoßung Oesterreichs, aber doch unter Beschränkung desselben auf die Bundespräsidentschaft: in dem Deutschen Bunde unseres Jahrhunderts würde Pufendorf sein Ideal erblickt haben. Nähert er sich der Verfassung desselben in seiner zweiten Auflage, in welcher er formal mit der Vorsicht und Milde des Alters die Spitzen gegen Oesterreich und gegen die Kirche sorgfältig abgebrochen hatte, doch noch mehr als in der ersten! In dieser hatte er doch für seinen Bundesstaat noch die Möglichkeit bindender Majoritätsbeschlüsse und einer Centralgewalt mit Gerichtshoheit und Executivvollmacht gegenüber den Bundesgliedern offengelassen; seine naturrechtliche Lehre aber, wie sie sich inzwischen noch fester ausgebildet hat, sieht jede solche straffere Zusammenfassung als unvereinbar an mit dem völkerrechtlichen System, zu welchem das Reich nun einmal werden soll; und so bleibt in der zweiten Auflage dem Kaiser einzig die Aufgabe, den Versuch gütlicher Einigung sämmtlicher unter ihm verbündeten Fürsten und Städte anzustellen. Wie ein solcher Versuch jemals gelingen sollte, das vergißt Pufendorf uns zu erklären; den politischen Ereignissen war damit sein Doctrinarismus immerhin um ein Jahrhundert vorangeeilt.

Es wäre irrig, zu sagen, daß die deutsche Rechtswissenschaft dieses Jahrhunderts unter der Herrschaft von Pufendorf's naturrecht-

Digitized by Google

lichen Ideen gestanden hat; dazu sind dieselben nicht ursprünglich genug, wesentlich den Holländern und Engländern entnommen wie sie sind. Wohl aber wird man sagen müssen, daß Pufendorf die von ihm entlehnten naturrechtlichen Ideen in selbständiger, besonnener und nach beiden Seiten hin sachverständiger Weise zu einem juristischen System zusammengearbeitet hat, und daß allerdings dieses sein System maßgebend für die Verbindung und dadurch für die Entwicklung von Rechtsphilosophie und Jurisprudenz im achtzehnten Jahrhundert geworden ist.

IV. 1) Abseits dieser Bewegung, auf dieselbe überragender und beherrschender Höhe steht Leibnitz. Er ist nicht nur von der Rechtswissenschaft ausgegangen, sondern er hat ihr auch einen Theil seiner schaffenden Thätigkeit zugewendet und stets sich seiner Beziehungen zu ihr gern erinnert. Spielt sie doch eine wesentliche Rolle in der Ausprägung seiner Lehren und seiner Persönlichkeit, indem das für beide bezeichnende Bedürfniß nach allseitig harmonischer Verbindung und Ausgleichung in der Handhabung reinster Gerechtigkeit seine Befriedigung findet. Demgemäß dürften wenige Philosophen den Begriff der Gerechtigkeit so hoch und weit gefaßt haben, wie Leibnitz, dem sie geradezu die durch Weisheit bestimmte Güte des höchsten Wesens ist. Und da nun Leibnitz sich entschieden weigert, aus diesem weiteren Felde einen engeren Bezirk für die Rechtswissenschaft abzustecken, da er so Gerechtigkeitswissenschaft und Rechtswissenschaft vollständig identificirt, so wird ihm letztere wirklich wieder zu einer rerum divinarum et humanarum scientia, sie umfaßt ihm nicht nur positives und natürliches Recht, Billigkeit und Politik, sondern selbst Moral und Theologie.

Die geringschätzige Beurtheilung, welche Leibnitz sowohl dem Juristen wie dem Philosophen Pufendorf zu Theil werden ließ, richtet sich namentlich gegen dessen Neigung, die theologischen und womöglich selbst die ethischen Elemente aus dem Naturrecht abzustoßen; er tadelt diese saubere Sonderung als Vernachlässigung gerade des Wesentlichen, das der äußeren Erscheinung des Rechts erst Halt und Inhalt giebt; er setzt dem seine eigene Ableitung des Naturrechts aus Gottes Weisheit auf's schroffste entgegen. Erscheint so Leibnitz das Pufendorf'sche Princip der Socialität ganz ungenügend, wie würde er vollends über die späteren Vertragsprincipien den Stab

Digitized by Google

gebrochen haben, er, der bindende Macht dem Vertrage nur wegen eines billigen und gerechten Inhalts, keineswegs schlechthin einräumt, indem er ein Dispositionsrecht des Einzelnen über sich und seine Rechte nur innerhalb der Schranken der objektiven Gerechtigkeit anerkennt! Ebenso hält er im Strafrechte fest an dem absoluten Vergeltungsprincip, wennschon dasselbe in Folge der harmonischen Welteinrichtung zugleich zum praktischen Nutzen des Staates und des Verbrechers selbst führt. Gerade den fortgeschritteneren unter den Zeitgenossen mußten solche Sätze, die uns als Vorwegnahme vertiefender Entwicklung sich leicht erschließen, als Rückfall in die scholastische Denkart erscheinen.

2. Um so unverkennbarer war der Fortschritt auf dem Gebiete der Jurisprudenz im engeren Sinne, durch die „Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae". Sie ist geschrieben 1667, mit dem durch Boineburg angeregten und vermittelten Zweck, sich dem Erzbischofe Johann Philipp von Mainz zu empfehlen, ohne literarische Hülfsmittel, auf der Reise, im Gasthof. Den Charakter dieser eilfertigen Entstehung trägt sie deutlich zur Schau; auch die große Jugendlichkeit des Verfassers ist vielfach ersichtlich, in der rücksichtslosen Keckheit der Vorschläge, in manchem Widerspruche gegen spätere, abgeklärtere Anschauungen, in der Abhängigkeit von Baco's Novum Organum. Aber sie entwickelt eine Fülle origineller und reformatorischer Ideen.

Dabei geht sie aus von dem Rechtsunterrichte; mit echt Leibnitz'scher Gründlichkeit verlangt sie für denselben die Vorbereitung einer möglichst universellen Vorbildung, welche bis zum achtzehnten Lebensjahre reichen soll; den so Vorgebildeten macht sich dagegen das Leibnitz'sche Verfahren anheischig, in zwei Jahren (statt der damals üblichen fünf) zum Juristen heranzuziehen, indem diese so starke Abkürzung ermöglicht werden soll durch strenge Methodisirung der Wissenschaft selbst. Dieselbe ist zu dem Behufe, nach Analogie der wesensähnlichen Theologie, zu zerlegen in vier Theile, den didaktischen, historischen, exegetischen und polemischen. — Um das Römische Recht, welches sich bei seiner inhaltlichen Vortrefflichkeit für den didaktischen Anfangsunterricht empfiehlt, hierzu ganz geeignet zu machen, wäre es einer formalen Umarbeitung zu unterziehen, da es in der Gestalt, wie es uns in der Justinianischen Kompilation vorliegt, durch ordnungsloseste Weitläufigkeit abschreckt. Statt dieses Wustes wären,

Digitized by Google

unter Verzicht auf alle Legalordnung — denn auch das Institutionen-System ist methodisch absolut unbrauchbar — hauptsächlich zwei systematische Lehrbücher auszuarbeiten: ein elementares, in lapidarer Kürze an die zwölf Tafeln erinnernd, bloß definitiones et praecepta bietend, streng vom Allgemeinen zum Besonderen in Titeln und Unterabtheilungen vorgehend; und ein novum corpus juris, welches die Texte des Justinianischen, aber systematisch neu geordnet, aufnähme. — Für den historischen Theil sind besondere Lehrbücher zu verfassen, eine Historia mutationum juris und eine Historia irenica; außerdem ist heranzuziehen die Geschichte der klassischen und modernen Staaten, sowie die Kirchengeschichte. — Die Exegese beansprucht eine besondere Vorbereitung: dazu benöthigt es einer Philologia juris, einer Grammatica legalis seu Lexicon juridicum, einer Ethica et Politica legalis, einer Logica et Metaphysica juris; d. h. also schließlich einer auf den juristischen Zweck zugearbeiteten Encyklopädie, wobei Leibnitz zahlreiche Willkürlichkeiten im Einzelnen unterlaufen, wie wenn z. B. zur „Logica" auch die Lösung der eigens deshalb zusammenzustellenden Antinomien im Corpus jur. civ. gehören soll. Die Exegese selbst soll dann nach dem mos Italicus stattfinden. — Kennt man so die Worte der Gesetze und ihren Inhalt, so gelangt man endlich zum Ocean der Polemik. Hier würde es zur Bewältigung der Masse eines großen Sammelwerks, zur Gewinnung sicherer sachlicher Entscheidung der Anlehnung an den festen Bau des Naturrechts bedürfen; den Abschluß würde, als neues Pandektenwerk, ein Syntagma juris universi bilden. — Dies dürfte im wesentlichen der Gang der zusammenhängenden Entwicklung sein; ein Desideraten-Katalog am Ende, analog demjenigen am Schlusse von Baco's Novum Organum, stellt die demgemäß nach neuen Gesichtspunkten herzustellenden Bücher unter 31 Nummern zusammen.

Im Auftrage des Mainzer Kurfürsten trat Leibnitz an die Ausführung wenigstens Einer Nummer dieses Programms, durch eine „Reconcinnation" des Justinianischen Rechtsbuches, alsbald heran, zusammen mit dem ihm hierzu beigegebenen Mainzer Hofrath Hermann Andreas Lasser. Ueber nicht zu lange Zeit konnte er berichten, die einleitende Tabelle, nucleus legum geheißen, sei bereits ganz fertig; die systematische Zusammenstellung des Textes bis zur Hälfte fortgeschritten; behufs der beizugebenden Erläuterung schwieriger Stellen

Digitized by Google

endlich seien ihrer ungefähr hundert durchgegangen und klargestellt. Dann aber scheint die Arbeit gestockt zu haben; die Principien wurden noch einmal dargelegt in einem Schriftchen unter dem Titel: „Ratio corporis juris reconcinnandi"; von der Ausführung ist, abgesehen von einigen ganz geringen, dieser Schrift anhangsweise beigegebenen Probestücken, nichts unter die Presse gekommen, bis auf zersprengte, wahrscheinlich daher stammende Fragmente, die im Jahre 1886 wiedergefunden und veröffentlicht wurden. — Gescheitert ist dieser Plan offenbar nicht bloß Mangels Ausdauer, sondern wesentlich Mangels Ausführbarkeit bei dem damaligen Stande der Wissenschaft. Und wenn Leibnitz andere seiner Programmnummern zu erfüllen nicht einmal versucht hat, so mag ja sein, daß für einen großen Theil derselben beim Versuche derselbe Mißstand hervorgetreten wäre.

Aber steht es nicht um Baco's philosophische Desiderata ebenso? Und ist nicht Baco's Werk darum doch von der größten Wirksamkeit gewesen? Solche Schriften wirken eben weniger durch ihren positiven Inhalt, als durch den Geist der Kritik, mit welchem sie den Bann der Tradition brechen, und durch die Anregung, welche sie zu neuer Forschung geben. Wenn später Thomasius thatsächlich eine neue, encyklopädisch begründete, auf die Dauer von zwei Jahren berechnete juristische Lehrmethode eingeführt hat; wenn immer mehr die Legal-Methode verlassen worden ist, und kurze systematische Lehrbücher, die sogenannten Compendien, den Vorlesungen zu Grunde gelegt worden sind; wenn die Juristen immer mehr gelernt haben, den Rahmen der engsten Civilistik zu sprengen und ihr Fach durch Verbindung mit Philosophie, Geschichte, Politik zu befruchten: so hat für alle diese Vorgänge die Nova Methodus den Weg gezeigt.

Leibnitz' civilistische Jugendarbeiten sind im Großen und Ganzen mehr für die Entwicklung seiner Persönlichkeit, als für diejenige der Rechtswissenschaft von Bedeutung: mögen sie nun der Liebhaberei der Zeit zu mathematischen Kettenschlüssen in strengerer Durchführung, als ein ähnliches Jugendwerk Pufendorf's, fröhnen; oder frühzeitig für die Neigung des Verfassers, Philosophie und Recht zu verbinden, Zeugniß ablegen; oder schließlich auch, wie die bedeutendste unter ihnen (Diss. de casibus perplexis, 1666) mit echt juristischem Sinne die „Kreuzungspunkte zweier Rechtsideen" bei den Fällen scheinbaren Widerspruchs des Rechts mit sich selbst aufsuchen, um

Digitized by Google

dadurch jede einzelne jener Rechtsideen heller zu beleuchten. Später hat er privatrechtliche Materien nur noch zweimal berührt. Einmal in einer eherechtlichen Dissertation aus der Zeit seines Pariser Aufenthalts, welche wenigen bekannt geworden ist. Das andere Mal in der berühmt und maßgebend gewordenen Abhandlung (Meditatio juridico-mathematica de interusurio simplice, in den Acta eruditorum von 1683, S. 425—599), welche, im Gegensatze zu den mathematisch unhaltbaren Aufstellungen eines Carpzov und zu der ungenügenden Formel Hoffmann's, uns zuerst die richtige Berechnung des Interusuriums mit Zinseszinsen gelehrt hat.

Bedeutsam für das öffentliche Recht ist Leibnitz' großes Urkundenwerk, der „Codex juris gentium" von 1693, mit seinem Nachtrag (Mantissa) von 1700. Ist die juristische Verwerthbarkeit dieser, allerdings zunächst im historischen Interesse gesammelten Stücke schon durch den Titel hervorgehoben, so weisen die Vorreden mehrere Male ausdrücklich darauf hin. Und zwar sowohl mit Hinblick auf das deutsche Staatsrecht, indem sie z. B. Urkunden zur Geschichte des ausschließlichen Kurfürsten-Wahlrechts zusammenstellen; als mit Hinblick auf positives Staats- und Völkerrecht im Allgemeinen. Indem hier Leibnitz den positiven Satzungen im Völkerrecht zuerst wieder Raum schafft gegenüber den aus obersten Principien erschlossenen naturrechtlichen Lehren, steht er für seine Zeit gegen Grotius und mehr noch gegen Pufendorf ganz vereinzelt da; in dieser Vereinzelung ist er bis auf den älteren Moser geblieben. Dagegen fielen dieselben urkundlichen Bemühungen, soweit sie das deutsche Staatsrecht betreffen, mit den Strebungen der Zeit in fruchtbarer Weise zusammen, namentlich mit der realistischen Bewegung, wie sie von Otto, Brautlacht, Reinkingk, Limnaeus ausgeht. Hier war die Neigung, das Recht aus den Thatsachen zu gewinnen, statt es aus Regeln zu construiren, schon vor Leibnitz vorhanden, nur daß man bei den Thatsachen mehr an die Beobachtung der Gegenwart dachte, in unmethodisch-dilettantischer Weise, wie z. B. ein Severinus de Monzambano verfährt. Dem hat denn nun allerdings auch Leibnitz nicht etwa durch Ausbildung einer Methode der Urkundenkritik und des Urkundenbeweises abgeholfen; aber er hat doch dem gegenüber ein treffliches Beispiel solcher streng wissenschaftlichen Behandlung gegeben, welches denn auch nicht ganz ohne unmittelbare glückliche Wirkung geblieben ist.

Digitized by Google

Einzelne Beiträge, welche Leibnitz zum Deutschen Staatsrecht geliefert hat, sind geringeren Werthes. Das gilt selbst von dem unter dem Pseudonym Caesarius Furstenerius herausgegebenen Tractatus de jure suprematus ac legationis principum Germaniae von 1678, mit seiner vermittelnden Stellung zwischen den Anhängern der kaiserlichen Centralgewalt und den Verfechtern der landesherrlichen Souveränität. Erst recht gilt es von einer Abhandlung, welche im Interesse der Hannover'schen Kurwürde das für diese zu schaffende Erzamt eines Reichsbannerträgers dem Württembergischen Besitze der Reichssturmfahne gegenüber rechtfertigen soll. Wesentlich tiefer greift eine Betrachtung gelegentlich der Annahme der Königswürde Seitens Friedrichs I. von Preußen. Mag die aus gleichem Anlasse geschriebene Ludewig'sche Deduction bei Hofe den größeren Erfolg gehabt, vielleicht auch die umfassendere Gelehrsamkeit aufgeboten haben, — Leibnitz ist es doch, der das klassisch abschließende Wort zur Rechtfertigung des preußischen Vorgehens gefunden hat: „Der Titel", so sagt er, „ist wesentliche Ergänzung der Sache; daher ist Niemand König, der nicht König genannt wird, mag man auch hinsichtlich seiner Macht und anderer Umstände von ihm sagen können, wie man es thatsächlich bereits vorher von dem heutigen Könige Preußens sagen konnte: „er hat Alles wie ein König" — „habet omnia regis".

3) Bei der Würdigung von Leibnitz' Einfluß auf die Jurisprudenz wird man sich nicht auf seine naturrechtlichen Anschauungen und juristischen Werke beschränken dürfen; man wird seine Gesammtthätigkeit, in Schriften, Briefen und persönlichen Beziehungen, in's Auge zu fassen haben.

Ein durchgehender Zug derselben ist die Bemühung um Codification und Justizreform. An Stelle des einseitig Romanistischen und undurchführbaren Projectes der Nova methodus und der mit Lasser gemeinsamen Vorarbeiten waren da mit der Zeit ganz andere Anschauungen getreten; weitherziger in Bezug auf Rechtsstoff wie in Bezug auf Form, unter Preisgabe der tabellarischen Auszüge und der unmittelbaren Anlehnung an das Justinianische Rechtsbuch. Diese mit dem Alter gereiften Ideen bringt zum klarsten und knappsten Ausdruck ein Brief an Kestner aus des Verfassers letztem Lebensjahre, indem er da räth, es solle ein neuer Codex, „kurz, klar, ausreichend, unter öffentlicher Autorität . .", „aus den römischen Gesetzen und anderen Denkmälern des vaterländischen Rechts und aus dem gegen-

Digitized by Google

wärtigen Rechtsgebrauch, aber vorzüglich aus einleuchtender Billigkeit" verfaßt werden. Und da es zu Leibnitzens Zeit ohne jede Aussicht erschien, auf den Erlaß eines solchen Gesetzbuches von Reichs wegen zu warten, so hat er es auch nicht verschmäht, die Territorial-Gesetzgebung zu demselben Ziele in Anspruch zu nehmen. So vor allem in Preußen, wo das erste Blatt der Acten, welche die Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709 vorbereiten, einen Aufsatz von Leibnitzens Hand trägt, in welchem dieser ebenso kurz wie nachdrücklich auf umfassende Justizreform dringt. Den ernsthaften Beginn einer solchen bildet aber wirklich jene Kammergerichtsordnung, so daß dadurch Leibnitz in unmittelbare Beziehung tritt zu der ganzen legislativ-codificirenden Bewegung, welche das Preußen des achtzehnten Jahrhunderts immer wieder erfaßt, um erst mit dem Preußischen Landrecht zur Ruhe zu kommen. Genau so steht Leibnitz zu der Oesterreichischen Gesetzgebung; ist er es doch, welcher an den ihm durch Lynker's Vermittlung geneigten Hofrath Hocher den Vorschlag zur Herstellung eines Codex Leopoldinus hat gelangen lassen, einen Vorschlag, der im Codex Theresianus verwirklicht werden sollte. Selbst bis Petersburg reicht diese Thätigkeit des rastlos und international thätigen Denkers, der im Auftrage Peter's des Großen seine Denkschrift über Einrichtung und Verbesserung der Russischen Gerichtsordnung ausgearbeitet hat.

Auf die großartigste Weise hat Leibnitz ferner durch seine ganze Thätigkeit die historische Rechtsauffassung vertreten, weit über die Einzelanregungen des Codex juris gentium hinaus, der Entwicklung unserer Wissenschaft wenigstens um ein Jahrhundert zuvoreilend. Die Tragweite einzelner wichtiger rechtsgeschichtlicher Thatsachen konnte man seit Conring nicht mehr verkennen; der Erste und auf lange Zeit Einzige, der in Deutschland den Geist der Geschichte tief erfaßt und, wenigstens nebenbei auch, für die Rechtswissenschaft verwerthet hat, ist Leibnitz. Das Gesetz der Continuität, wie es sein ganzes philosophisches System begründet und durchdringt, es ist es auch, von welchem aus sich dieser Geist der Geschichte erschließt. Wie eine jede Monade sich selbst aus ihrer Anlage zu ihrem gegenwärtigen Wesen entwickelt hat und mit letzterem nun das Gesetz ihrer Zukunft in sich trägt; wie alle Monaden sich in der Reihe der unendlich kleinen Differenzirung zum harmonischen Weltganzen zusammenschließen: so erscheint Alles und Jedes als geworden in der Geschichte, als bestimmt

Digitized by Google

zu geschichtlicher Weiterentwicklung. Und das gilt denn auch von der Rechtsgestaltung bei den verschiedenen Nationen, von den obersten Rechtsanschauungen bis auf die Entwicklung der einzelnen Rechtssätze und der einzelnen Juristen. Dem entspricht bereits die starke Betonung des geschichtlichen Unterrichts in der Nova methodus, wennschon noch ohne die volle Tiefe der Begründung, wie sie erst vom Boden des ausgestalteten Leibnitz'schen Systems aus zu gewinnen war. Als er diesen Boden unter sich hatte, hat ihn freilich Leibnitz für die Jurisprudenz nur zu gelegentlichen Bemerkungen benutzt; aber man muß eben zu diesen Bemerkungen den ganzen Geist seiner Philosophie und die ganze Denkrichtung, zu welcher sie führt, hinzunehmen. Mochten solche Elemente zunächst nicht in juristische Kreise dringen, auf die Dauer konnte eine Nachwirkung auch hier nicht ausbleiben, wennschon weder die Halle'sche, noch selbst die Hannover'sche Schule die Höhe Leibnitz'scher Auffassung erreicht haben. Ist zu dieser erst Savigny gelangt, so verbindet ihn doch über jene beiden Schulen und über deren letzte Ausläufer, Pütter und Hugo, hinweg eine ununterbrochene Kette der Ueberlieferung mit Leibnitz.

So ist der Jurist Leibnitz im Bunde mit dem Mathematiker, Historiker und Philosophen nach allen Seiten der Jurisprudenz hin thätig und förderſam gewesen. Sei es, daß es sich handelt um Dinge, welche dem Verständnisse und Interesse seiner Zeit nahe liegen, wie die naturrechtlichen Betrachtungen, die mathematische Behandlung systematischer und einzelner civilistischer Fragen, die urkundliche Begründung des Staatsrechts. Sei es auch, daß es sich handelt um Dinge, welche die Fassungsgabe der Zeitgenossen noch überragen, den Aufriß einer umfassenden Gerechtigkeitslehre, die Herleitung eines positiven Völkerrechts aus den internationalen Urkunden, die Herstellung neuer Gesetzbücher nach neuen Gesichtspunkten, die Erschließung eines geschichtlichen Verständnisses. Eine reiche Aussaat, wenn auch manches Samenkorn gar nicht, manches erst so spät aufgegangen ist, daß zwischen ihm und der vollreifen Aehre der Zusammenhang kaum mehr nachweisbar bleibt. Aber was verschlägt dieser Nachweis? Denn was bedeuten schließlich alle bisher zusammengetragenen Elemente gegenüber dem gesammten Cultureinfluß, den ein solcher Mann auf ganz Deutschland und damit auch auf die deutsche Rechtswissenschaft ausgeübt hat? Leibnitz hat uns nach langer Zeit materieller Noth und geistiger Dürftigkeit zum ersten

Digitized by Google

Male wieder reiche, weite Horizonte erschlossen; hoch hinaus über das kleinlich banausisch-pfahlbürgerliche Treiben einer zum zweiten Male scholastisch verrotteten Gelehrsamkeit hat er uns geführt zu geistiger Freiheit und Aufklärung, zu würdigem Wetteifer mit den vorstrebenden westlichen Nationen, zu großer Auffassung, zu vollem Athmen in der Sphäre des Lichtes und der Freiheit. Das ist entscheidend für die Gestaltung auch der Rechtswissenschaft. Vorüber sind die Zeiten eines Carpzov und eines V. L. von Seckendorff, die Zeiten theokratisch-zelotischer Strafrechtspflege, autoritätsgläubiger Civilistik, kleinlich privatrechtlicher Staatsauffassung; die Zeit eines Thomasius, eines Friedrich des Großen ist vorbereitet.

Ehe wir uns jedoch Christian Thomasius zuwenden, welcher in sich alle Züge der juristischen Aufklärung vereint, werden wir uns mit einer Reihe von Männern zweiten Ranges beschäftigen müssen, welche neben den bisher behandelten Protagonisten, in stillerer Weise, sein Auftreten vermittelt haben.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Uebergangs-Zeitalter von 1680 bis 1710.

I. Im Allgemeinen. Rückblick. Männer der alten Schule. — II. Naturrecht. — III. Staatsrecht. — IV. Kirchenrecht. 1) Protestantisches. 2) Katholisches. — V. Deutsches Recht. Johann Schilter. — VI. Samuel Stryk.

I. Die Jahre etwa von 1680 bis 1710 bilden eine Uebergangsperiode. Man wendet sich von der scholastisch-romanistischen Vorbildung, von der praktischen Routine zu einer Behandlung der Wissenschaft, in welcher naturrechtliche, germanistische, aufklärerische Elemente hervortreten, unter dem Einflusse eines Grotius, Pufendorf, Conring, Leibnitz; freiere Form, systematische Bemühungen, reicherer Rechtsstoff kennzeichnen den Fortschritt.

Diese Wendung zeigt sich überall, unter den verschiedensten Gesichtspunkten. Inhaltlich im Civilrecht durch Versuche geistreicherer Quellenbehandlung und freierer Billigkeitsberücksichtigung; im Staatsrechte durch Ausbildung der Territorialhoheit zu schrankenloser, später in den Dienst der Volkssouveränität zu stellender Allmacht; im Strafrecht durch humane Strebungen, besonders Tortur und Hexenwesen betreffend; im Kirchenrechte durch Aufnahme des Territorialprincipes und durch Erklärung des kanonischen Rechts aus päpstlicher Herrschsucht, analog der Erklärung aller Confessionalität aus Priesterbetrug durch die spätere Aufklärung; im Proceß durch Verlangen nach rascher und einfacher Justiz. Stofflich durch Heranziehung stärkeren Quellenmaterials, vor allem der vaterländischen Gesetze und Gebräuche im Staats-, Lehen- und Privatrecht, und durch rechtliche Beleuchtung bisher unbeachtet gebliebener Lebensverhältnisse,

Digitized by Google

indem alle Volksklassen, vom Fürsten bis zum Handwerker, auf ihr Sonderrecht hin durchgearbeitet werden. Methodisch durch Benutzung des Naturrechts zu Vergleichen mit dem positiven Recht, aber auch durch Benutzung der Geschichte und der Philologie, ersterer namentlich behufs Aufklärung und Ueberwindung alter Irrthümer, letzterer behufs antiquarischer Erforschung germanistischer und romanistischer Texte und Einrichtungen. Endlich formal durch das Aufkommen kurzer systematischer Leitfäden und Lehrbücher, welche auf dem Büchermarkte und auf Universitäten, als Vorlesungsgrundlagen, die alten Folianten verdrängen. — Entschieden ernsthafter, als auf sonstigen Gebieten der beginnenden Aufklärung, tritt hierbei für die Rechtswissenschaft historisches Studium hervor, wenigstens zu dieser Zeit, theilweise auf Leibnitz'scher Grundlage. Daneben beharren noch eine Reihe mehr oder minder tüchtiger Männer mehr oder minder ausschließlich bei der alten Schule, in den alten Geleisen.

Eine gewisse Anzahl derjenigen Persönlichkeiten, deren gleichzeitiges Wirken dieses Bild des Ueberganges hervorruft, sind bereits in anderem Zusammenhange, in dem vorangehenden Theile dieser Geschichte der Rechtswissenschaft in Deutschland behandelt. Allen voran Conring, dessen historische Entdeckung von der bloß gewohnheitsrechtlichen Reception des Römischen Rechts in Deutschland bahnbrechend wirkte. Ihm zunächst die bedeutendsten Civilisten, Struv, Lauterbach, Mevius, deren Empirie, wennschon noch fast unbewußt, germanistischen und naturrechtlichen Ansprüchen doch bereits entgegenkommt. Sodann von Publicisten Kulpis, dessen weitgehende Ablehnung des Römischen Rechts unmittelbar zu Schilter und Thomasius überleitet; Joh. Ludw. Prasch († 1690), der neben der Jurisprudenz die Philosophie, die deutsche Sprache und Poesie pflegte; Deckherr († 1694) mit seinem taziteischen Styl; Eyben († 1699) mit seinen lehnrechtlichen Studien. Außerdem, aus der großen Anzahl tüchtiger Praktiker, die Jenenser Gruppe Joh. Volkmar Bechmann († 1689), Peter Müller († 1696) und Adrian Beier († 1698), deren Dissertationen stofflich hierhergehören, indem sie ein vollständiges Handwerkerrecht entwickeln. Daneben wäre etwa noch zu nennen der um Mevius verdiente Marburger Otto Philipp Zaunschliffer wegen der Beachtung, die er dem heimischen Rechte widmet. Dieser Aufzählung der in unsere Epoche hineinragenden Juristen muß aber schließlich

Digitized by Google

angefügt werden ein Wort der Erinnerung an die der unmittelbar vorangehenden Epoche, bei welchen die Neuerer anknüpfen: an Brunnemann, dessen Richtung gegen Carpzov im Strafrecht zur Milde, im Civilrecht zur Verdrängung sächsischer Eigenthümlichkeiten führt; an Böckelmann, dessen Institutionen-Compendium als Muster gedient hat; und an Strauch, dessen geschichtlich-philologische Bildung Schule machen sollte.

In Leipzig, wo eine vornehm-konservative Haltung als erstes Erforderniß der gelehrten Laufbahn galt, die sich mit Vorliebe den Sprößlingen der großen Professorenfamilien eröffnete, hemmte besonders in der juristischen Fakultät die gewaltige Spruchthätigkeit freiere wissenschaftliche Entfaltung, obschon sie zu praktischer Tüchtigkeit und Einsicht erzog. Solche Zustände erzeugen leicht Selbstgenügsamkeit: man hatte das Gefühl, mit dem großen Carpzov die führende Stelle in der deutschen Rechtsgelehrsamkeit erreicht zu haben; und glaubte nun, bloß dessen Lehren wie eine Art von Orthodoxie wahren zu müssen, um jene Stelle zu behaupten. Daß man während dessen von allen Seiten, von Helmstädt, von Straßburg, von Frankfurt, ja selbst von dem benachbarten, doch auch genügend verzopften Wittenberg sich überflügeln ließ, nahm man erst wahr, als der Glanz von Halle die Augen öffnete und die Oberbehörden zu Reformen veranlaßte. — Leipziger Gestalten aus dieser Zeit sind Bartholomäus Leonhard Schwendendörffer, bekannt durch seine Observationen und Formeln im Anschlusse an Fibig's Prozeßwerk; Jacob Born, Nachfolger des Vaters des Vorgenannten im Ordinariate, mit Aemtern aller Art so überlastet, daß es nicht Wunder nimmt, wenn seine schriftstellerische Thätigkeit sich auf die unerläßlichen Dissertationen beschränkt; Quintus Septimius Florens Rivinus, als Jurist noch ganz zur alten Schule gehörig, daneben aber mit Chr. Thomasius einer der Begründer der Leipziger „Teutschen Redegesellschaft".

Friedrich Schrag, in derselben Weise in Straßburg thätig, würde nicht hervorgehoben zu werden verdienen, hätte er nicht, als Straßburg französisch ward, seinen Lehrstuhl dem Patriotismus geopfert und darauf, allerdings anonym, eine Abhandlung gegen die Reunionen Ludwig's XIV. im Elsaß erscheinen lassen, welche mit Actenstücken reich ausgestattet und in ernstem juristischen Tone geschrieben ist, nicht ohne daß die innere Entrüstung dahinter durchklänge.

Digitized by Google

Christoph Schambogen zu Prag und Georg Widmont zu Ingolstadt mögen die katholischen Universitäten vertreten. Des Ersteren Praelectiones publicae in Justiniani Institutiones, zuerst 1676, hielten sich in Prag als Vorlesebuch, bis sie 1774 den Elementen des Heineccius Platz machten. Des Letzteren Commentar zu den Digesten und zu dem kanonischen Recht bildet ein umfassendes Gesammtwerk von sieben Quartbänden.

Weit bedeutender als alle bisher Genannten endlich ist Kaspar Freiherr von Schmid, der langjährige Leiter der bayerischen Politik, dessen dreibändiger Commentarius in jus provinciale bavaricum, München 1695, eine hervorragend tüchtige, für ihre Zeit als zielbewußte Bearbeitung eines Territorialsonderrechts wohl einzig dastehende Leistung ist. Das bayerische Recht, wie es sich auf Grundlage des Römischen Rechts durch territoriale Praxis und Gesetzgebung gestaltet hatte, wird hier dargestellt auf Grund langjähriger Erfahrung, die an oberster Stelle mit praktischer Einsicht gewonnen ist. So vermochte das Werk später der Kreittmayr'schen Codification als wesentliche Grundlage zu dienen, wennschon es nach Form und Rechtsauffassung noch ganz dem 17. Jahrhundert angehört.

II. Hat den kräftigsten Anstoß zu allen Neuerungen das Naturrecht gegeben, so ist die Ausbreitung des naturrechtlichen Studiums über die deutschen Rechtsschulen vor allem zu verfolgen.

Wie Pufendorf Ende 1660 in Heidelberg immatrikulirt worden war als „philosophiae et juris naturae ac gentium in Facultate Philosophica Professor", so ist dort freilich der Lehrstuhl des Naturrechts bis 1786 in der philosophischen Facultät geblieben, aber er ist bereits bei Pufendorf's Abgang mit einem Juristen von Fach, Heinrich Cocceji, besetzt worden. — Anders verfuhr man sofort in Kiel, der ersten deutschen Universität, welche nach Heidelberg das Naturrecht aufnahm: hier wurde 1665 Samuel Rachel als prof. jur. nat. et gentium in die juristische Facultät eingetragen, in welcher 1680 Simon Heinrich Musaeus auf ihn in gleicher Eigenschaft folgt. — In Greifswald las seit 1674 Alexander Carok außer über Römisches über „göttliches und menschliches" Recht, seit 1705 sein Sohn Georg Adolf an seiner Stelle. — In Helmstädt lehrte seit 1675 Joh. Eisenhart, der die Professur der Poesie, Geschichte und Moral mit einer juristischen Professur verband, ein tüchtiger

Digitized by Google

naturrechtlicher Autor, dem sich 1686 der Grotianer und Publizist Johann Werlhof gesellte, zunächst als Inhaber des bis dahin leer gebliebenen Conring'schen Lehrstuhles, später als Professor der Rechte. — In Erfurt, wo der Jurist Johann Schmiedel schon früher vereinzelt über Naturrecht gelesen zu haben scheint, hielt jedenfalls regelmäßig Collegien über Hugo Grotius der Jurist G. H. Brückner seit 1676. — Joh. Tesmar wurde 1674 nach längerer diplomatischer und Verwaltungs-Thätigkeit nach Marburg als ordentlicher Professor der Rechte berufen, aus der Einsicht hervor, daß der Charakter der Zeit ein solcher sei, welcher sich in die engen Schranken des positiven Rechts nicht einzwingen lasse, sondern eines kräftigeren Hülfsmittels bedürfe, als welches er das Naturrecht ansah. — In dem benachbarten Gießen ward Joh. Nic. Hertius zwar erst 1683 Professor der Rechte, las aber bereits seit 1676 über juristische, politische und naturrechtliche Stoffe, wie denn dort auch Kulpis letztere pflegte.

Weniger eine einzelne Persönlichkeit, als die Aufnahme des Naturrechts in den Vorlesungsplan Seitens verschiedener Professoren der Jurisprudenz ist entscheidend für Jena und Königsberg. Dort wurden solche Collegien gehalten von Avianus, J. V. Bechmann, N. Chr. Lynker, J. Ph. Slevogt, etwa seit 1665; hier von Joh. Fichlau, Theod. Pauli, Joh. Stein, etwa seit 1673. — Dann folgen wieder durch dafür eigens bestimmte Lehrkräfte Rinteln, wo seit 1682 der in allen Zweigen der Rechtswissenschaft rüstig thätige Dissertationen-Schreiber Heinrich Bodinus, der Autor eines neuen naturrechtlichen Princips, wirkte und 1697 in Leibnitz' Freund Kestner einen bekannteren Nachfolger fand; und Frankfurt a. d. Oder, wo das juristische Naturrecht wohl erst 1690 mit Heinr. Cocceji einzog. — An letzter Stelle in Norddeutschland öffneten endlich die kursächsischen Universitäten dieser Neuerung ihre Pforten: Leipzig 1711, indem bei Gelegenheit der Neubegründung einer Anzahl von außerordentlichen Professuren die Regierung, von dem Nutzen des Naturrechts überzeugt, Rechenberg zum Professor desselben in der juristischen Facultät ernannte; Wittenberg 1719, indem es diesem Vorgange durch die Ernennung von D. H. Kemmerich zum professor juris naturae et gentium folgte.

Somit bleibt von dem Ende des zweiten Jahrzehntes des 18. Jahrhunderts ab unter den protestantischen norddeutschen Universitäten keine einzige übrig, in der das Naturrecht nicht Pflege von juristischer

Digitized by Google

Seite gefunden hätte. Merkwürdiger Weise steht es anders um die süddeutschen protestantischen Universitäten, Altorf und Tübingen: an beiden scheint die Behandlung des Naturrechtes Sache des Fachphilosophen geblieben zu sein, heiße er nun Professor der Ethik oder der praktischen Philosophie. Dagegen treten von jenem Jahrzehnt ab einige katholische Universitäten in die Bewegung ein, natürlich zunächst unter Versuchen einer Vermittlung zwischen der neuen, aus den Gebieten des Protestantismus herübergenommenen und der alten, hauptsächlich in Spanien blühenden, theologisch-scholastisch moralisirenden Wissenschaft. Der bedeutendste Repräsentant dieser Bestrebungen ist der fleißige, auch als Canonist rühmlich zu nennende Benedictiner Franz Schmier in Salzburg, dessen Jurisprudentia publica universalis, ex jure tum naturali tum divino positivo necnon jure gentium nova et scientifica methodo derivata dort 1722 erschien, ein eigenthümliches Conglomerat aus Grotius und Suarez, wie man treffend von ihr gesagt hat. Schmier setzte auch für seine Universität, die unter seinem Rectorate ihre höchste Frequenz erreichte, bei dem Fürsterzbischof Leopold Anton nach 1717 die Errichtung eines Katheders für das allgemeine Staats- und Völkerrecht durch. — Mit einem solchen Schritt war Freiburg schon 1716 vorangegangen, wo die neukreirte Professur des Staats- und Völkerrechts mit dem bisherigen Civilisten Joh. Sigm. Stapf besetzt wurde. — Die Aufnahme einzelner naturrechtlicher Vorlesungen datirt in Würzburg etwa seit 1720; dort ist dann das Naturrecht ein Jahrzehnt später zuerst in seiner Reinheit und im Sinne der Aufklärung von Joh. Adam Ickstadt vorgetragen worden. — In diesem Sinne eroberte es zuletzt auch diejenigen katholischen Universitäten, welche sich ihm vorher ganz entzogen hatten: Innsbruck mit Paul Joseph Riegger 1733, Ingolstadt abermals mit Ickstadt 1746, Prag mit Franz Bourguignon 1748 und Wien mit Martini 1754. Das Nähere über diese Vorgänge wird an anderer Stelle, in anderem Zusammenhange zu berichten sein.

Aus den zahlreichen Namen dieser Umschau sei zu näherer Besprechung herausgegriffen eine Persönlichkeit, deren Schriften, unter den ersten ihresgleichen, so recht das Hineinwachsen der naturrechtlichen Philosophie in das positive Recht kennzeichnen. Der Kieler Samuel Rachel ist philosophisch stets ein Aristoteliker strengerer Observanz geblieben; mit den Principien des Aristoteles beschäftigte

Digitized by Google

er sich in seinen rein philosophischen, mit den Texten desselben in seinen philologischen Schriften, wie etwa annähernd in derselben Weise nur noch mit Cicero; daneben ist er positiver Jurist, tüchtig sowohl als Kenner des Römischen Rechts, wie in der Behandlung einzelner staatsrechtlicher Fragen; und endlich zeigte er sich auf der Bildungshöhe seiner Zeit, indem er 1664 die Nicole'sche lateinische Uebersetzung von Pascal's Lettres à un provincial neu herausgab. Alle diese Elemente verbinden sich in seinen naturrechtlichen Leistungen.

Zunächst handelt es sich um Aristotelische Fundamentirung des Naturrechts, wie in den Schriften de principio actionum moralium, Helmstädt 1664; de jurisprudentia, Kiel 1675; de jure naturae et gentium, Kiel 1676. Dann kommt eine theologisirende Begründung hinzu, namentlich in der letzten der drei vorgenannten Schriften. Darauf stützt nun bei Rachel das Naturrecht den Anspruch, nicht bloß lex interna, sondern für Private, Richter und Gesetzgeber unbedingt maßgebende, verbindliche Norm zu sein, eine Norm, welcher man selbst da zu folgen hat, wo das bürgerliche Recht das Gegentheil vorschreibt. Daß es einen solchen Gegensatz regelmäßig zu vermeiden weiß, wie Rachel in einem eigenen Werke Schritt für Schritt nachweist, ist das höchste Lob, das er dem Römischen Recht zu zollen vermag. Wo er aber einen solchen Gegensatz findet, da macht Rachel Ernst mit seinem Princip. So mißbilligt er ein Urtheil, welches auf Anwendung eines städtischen Statuts beruht, das ihm naturrechtswidrig erscheint. Er wendet seine allgemeine Lehre von der Bedeutung des Zwanges und Betruges für die Willensfreiheit im Rechte ohne weiteres an, unbekümmert um gesetzliche Vorschriften; ebenso verfährt er bei der Berücksichtigung des Irrthums; und so kommt er schließlich zu dem ganz allgemeinen Ergebnisse, daß in allen Willens- und Vorsatzfragen die Entscheidung unmittelbar dem Naturrecht zu entnehmen ist. Namentlich für das Strafrecht führt Rachel dies aus, schon in dem Tractate de poenis, Helmstädt 1661. Wird hier doch bereits das Delict als morbus moralis bezeichnet, demgemäß die verbrecherische Willensrichtung moralisch-psychologisch zergliedert, die Strafe als Heilmittel definirt und behandelt: so daß es schließlich auf nichts weniger als auf einen weitgreifenden Versuch der aprioristischen Construction eines allgemeinen Theiles des Strafrechts hinauskommt, wie sich der erste Anlauf dazu bereits bei Grotius findet. Man sieht, wie verschiedenartige Früchte

Digitized by Google

es sind, welche hier das Naturrecht trägt: neben der Erschütterung des positiven Rechts zu Gunsten willkürlich abstrakter Normen die erfreulichste Förderung wichtiger Grundlehren des Civil- und Strafrechts. Nach beiden Seiten hin wird man Rachel als bedeutsamen Vorboten der späteren naturrechtlichen Hochfluth zu betrachten haben.

Dagegen steht er auf ganz anderem Boden in seinen völkerrechtlichen Anschauungen. Hier legt er, als erfahrener Diplomat, im Gegensatze zu Pufendorf, den Nachdruck auf das positive Völkerrecht, wie es auf Verträgen oder auch bloß auf stillschweigendem Uebereinkommen zwischen zwei oder zwischen mehreren oder zwischen den meisten civilisirten Völkern beruht. Er schildert namentlich gerne, wie die Verhältnisse des Krieges, der Gesandtschaften, des internationalen Handels in Folge der großen Friedens-Congresse und ihrer Abmachungen sich gestaltet haben. Selbst die Pflichten der internationalen Höflichkeit berührt er als hierher gehörig. Der Nachweis, daß man durch all' dies weit über die naturrechtlich gegebenen Normen hinausgekommen sei, bildet den Schluß einer Abhandlung von 1676, in welcher sich tüchtige philosophische und juristische Schulung mit staatsmännischer Einsicht und menschlicher Milde verbinden.

III. Wenden wir uns nunmehr zu den streng juristischen Disciplinen, so begegnet uns zuerst, an der Spitze der Bewegung, das Staatsrecht. — Die Fragen nach der Reichsverfassung, nach dem Verhältnisse von Kaiser und Fürsten zu einander und nach dem Inhalte der neuen großen Reichsgesetze oder Friedensschlüsse beschäftigen die Gemüther lebhaft, weit über juristische Kreise hinaus. In Zusammenhang damit stehen nicht nur die mächtigen Arbeiten von Limnaeus und Reinking, die pamphletartigen Flugschriften von Chemnitz und Pufendorf, sondern eine ganze fernere Literatur von Werken ähnlicher Verschiedenheit. Hierher gehören zahlreiche Schriften Conring's, welche sein Hauptwerk nach dieser Seite ergänzen, namentlich die Bücher de finibus Germaniae, mit ihren feinen staatsrechtlichen Grenzforschungen; hierher Boecler's Notitia Sacri Romani Imperii, seine Institutiones politicae, seine Noten zur Goldenen Bulle; hierher aber auch die berüchtigte satyrisch-polemische Schrift, welche der Philolog C. S. Schurzfleisch unter dem Pseudonym Eubulus Theodatus Sarcmasius als „Iudicia de novissimis prudentiae civilis scriptoribus" 1669 erscheinen ließ. Daneben tritt die ganze

Digitized by Google

Production des Philipp Andreas Oldenburger, dessen erstes, bald nach 1667 erschienenes Werk, in der Form eines Briefes über die richtige Art zu reisen, durch rücksichtslose und pikante Schilderung deutscher Fürstenhöfe einen für jene Zeit unerhörten politischen Skandal erregte, wie sein Thesaurus rerum publicarum, Genf 1675, durch Plünderung Conring'scher Collegienhefte einen, leider weniger unerhörten, literarischen.

Weit ernster zu nehmen ist ein anderer Schüler Conring's, Ludolph Hugo, mit seiner Inaugural-Dissertation von 1661 „De statu regionum Germaniae et regimine principum summae Imperii reipublicae aemulo". Die Schrift bietet nicht nur eine historisch und aktenmäßig wohlbegründete Schilderung der staatsrechtlichen Zustände in den Territorien, sondern auch eine Parallelisirung derselben mit dem Reichs-Rechte unter der leitenden Idee, das Verhältniß des Reiches zu den Territorien bundesstaatlich zu erklären. Die dieser Construction innewohnenden Schwierigkeiten hat der Verfasser sich freilich kaum klar gemacht, geschweige denn bewältigt, sondern sich begnügt, die Analogie zwischen dem Oberstaate und den Unterstaaten durchzuführen, mehr mit praktisch-staatsmännischem, als mit juristischem Interesse. Immerhin jedoch liegt schon in dieser Gruppirung, in der klaren Wiedergabe der Thatsachen ohne scholastische noch romanistische Schablone, ein unleugbares Verdienst und die Losung der Zukunft.

Von vollständiger Abneigung gegen die publicistische Verwendbarkeit des Römischen Rechts ist übrigens bei Hugo keine Rede; soweit ist die Schule Conring's nach dieser Seite keineswegs gegangen, wie nicht minder bei einem weiteren Anhänger derselben hervortritt.

Johann Friedrich Rhez (Rhetius) rühmt am Römischen Recht die wissenschaftliche Verarbeitung, die Vollständigkeit und am lautesten die Uebereinstimmung mit den Erfordernissen der Vernunft und der Billigkeit; er lobt deshalb seine Reception als subsidiäres Gewohnheitsrecht, seine subsidiäre Verwerthung im Staats- und Fürstenrecht; aber die Grundlage des deutschen staatsrechtlichen Zustandes bilden doch deutsche Gesetze und Gewohnheiten. Rhez' sogenannter Commentar zu dem ersten Buch der Longobardischen libri feudorum ist deshalb wesentlich darauf gerichtet, den commentirten Text mit Verständniß für die geschichtliche Entwicklung aus den Reichs-Recessen, den deutschen Lokal-Statuten, dem modernen Staatsrecht überhaupt zu

Digitized by Google

ergänzen. Das Werk soll, wie die Vorrede bemerkt, Frankfurt sichern vor dem so viele Akademien treffenden Vorwurf, daß der Katheder nur von Römischem Recht wiedertöne, das neueste Deutsche Recht aber unerwähnt lasse. Offenbar handelt es sich um eine Anwendung Conring'scher Gedanken auf das Lehnrecht, das dabei zugleich in seiner staatsrechtlichen Bedeutung erkannt, vom privaten zum öffentlichen Recht hinübergezogen wird. Daran reiht sich ein systematischer Versuch auf dem Gebiete des Staatsrechts selbst. Indem Rhez, genau nach der Titelfolge der Justinianischen Institutionen, seine Institutiones juris publici, Frankfurt 1683, schreibt, verdammt er sich zwar zu manchem Zwang, zu manchen Abschweifungen in Privatrecht und Prozeß; aber er sucht doch wenigstens nach übersichtlich-kurzer, „compendiöser" Zusammenstellung, wozu die Anlehnung an die Institutionen-Methode dienen soll; und da, wo er zu den wirklich staatsrechtlichen Fragen gelangt, beantwortet er sie thatsächlich nur aus Reichs-Gesetzen und -Gewohnheiten, wie denn die wichtigsten jener anhangsweise beigegeben sind.

Dagegen auf den Gebieten des Privat- und des Kirchenrechts wandelt derselbe Autor ruhig in den alten Bahnen fürbaß, ohne seine auch hier häufig zu Tage tretenden historischen Kenntnisse dogmatisch zu verwerthen; der Uebertragung von naturrechtlichen Anschauungen auf das positive Recht steht er vollends ablehnend gegenüber; so nimmt er an der Bewegung seiner Zeit nur als Publicist Antheil.

In Süddeutschland ist diese publicistische Seite der Bewegung vertreten durch Gabriel Schweder zu Tübingen, wo Myler von Ehrenbach schon vor 1641 staatsrechtliche Vorlesungen gehalten hatte. Schweder's Introductio in jus publicum Imperii novissimum erschien zuerst in Tübingen 1681 und wurde außerordentlich oft neu aufgelegt; auch der Hallische Publicist v. Ludewig, der später schroff über sie aburtheilt, hat Anfangs über sie gelesen. Vor Rhez' Arbeit hat sie die glücklichere, freiere Anordnung voraus, indem sie einen „Allgemeinen Theil" über die Grundgesetze und Grundsätze voraufschickt, dann aber in besonderen Theilen von den Rechten des Kaisers, der einzelnen Reichsstände, der mittelbaren Reichsunterthanen handelt. Alle diese Verhältnisse werden rein nach einheimischen Rechtsquellen so geschildert, wie sie thatsächlich jetzt liegen; und der Schluß geht dahin, daß aus solcher gemeinsamen Ausübung der meisten Majestäts-

Digitized by Google

rechte Seitens des Kaisers und der Stände eine Theilung der Majestät selbst zwischen ihnen gefolgert werden müsse.

Ganz in den Spuren von Rhez und Schweder wandelt Johann Wolfgang Textor, der Urgroßvater Goethe's, mit seinem Jus publicum Caesareum, 1697, und mit seinem Tractatus de jure publico statuum Imperii, 1701; selbständiger ist seine Synopsis juris gentium, Basel (?) 1680, eine Sonderdarstellung, deren Reichthum an Beispielen N. H. Gundling bewundert, selbst während er, als strenger Pufendorfianer, ihr Princip verurtheilt.

Gewiß boten alle diese anti-cäsaristischen und protestantischen Autoren für die publicistischen Studien des Oesterreichischen und Böhmischen Adels ungeeignete Kost. Weniger begreift man, warum diese Kreise, statt sich an ein in seiner Art tüchtiges Werk zu halten, nämlich an die ultra-cäsaristische Repraesentatio majestatis Imperatoriae per singula ejus jura von Jacob Bernhard Mulz, Oettingen 1690, es vielmehr vorzogen, schaarenweise nach Leiden zu pilgern, um dort der beiden Vitriarius, Vater und Sohn, Vorträge über des Vaters, Philipp Reinhard Vitriarius, Institutiones juris publici zu hören. Dieses Buch, übrigens unbedeutend im Inhalte und verschwommen in der Form, ist in der Geschichte der Wissenschaft deshalb bekannt geblieben, weil im Anschlusse an dasselbe Johann Friedr. Pfeffinger seinen „Vitriarius illustratus", Freiburg 1691, gearbeitet hat: eine Leistung staunenswerthen Fleißes und umfassendster Belesenheit, mit Recht geschätzt als vollständig und zuverlässig. Das Werk bietet eine Reihe umfangreicher Citate aus juristischen und historischen Autoren, aus Staatsschriften, Deductionen und Urkundensammlungen, geordnet nach Stichworten des Vitriarius, wenn man das bei der Massenhaftigkeit des überquellenden Materials noch Ordnung heißen darf. Aus dem einen Bande der ersten Ausgabe sind in der dritten Ausgabe vier Bände geworden, durch fortwährend weiter gehäufte Auszüge und Abdrücke; dagegen vermögen diese vier Quartanten freilich eine ganze staatsrechtliche Bibliothek zu ersetzen.

Ueberhaupt geht neben der produktiven eine eifrige sammelnde Thätigkeit her. Ahasver Fritsch übt dieselbe vorwiegend im juristischen Interesse, in seinen Zusammenstellungen über lokale Wasser-, Forst- und Kirchen-Ordnungen, sowie in seiner Gesammtausgabe staatsrechtlicher kleinerer Schriften verschiedenster Verfasser, in sechs mächtigen Bänden. Christian Leonhard Leucht dagegen verbindet mit dem

Digitized by Google

rechtlichen das politische Interesse; er liebt es, unter allerhand Pseudonymen seine Autorschaft zu verstecken, bald als Cassander Thucelius bei den Electa juris publici curiosa, bald als Antonius Faber bei der „Europäischen Staats-Kanzley". Diese letztere Sammlung von Aktenstücken der Tagesgeschichte hatte solchen Erfolg, daß sie, 1697 begonnen, auch nach Leucht's Tode fortgesetzt wurde, zunächst unter dem alten Namen, bis sie 1760 den 115. Theil erreicht hatte, sodann unter dem Titel „Neue Europäische Staats-Kanzley" bis zum Jahre 1782 in 55 Theilen, endlich unter dem Titel „Deutsche Staats-Kanzley", von J. A. Reuß besorgt, bis in das erste Jahr unseres Jahrhunderts, in 56 Bänden. — Alle diese Sammler der Zeit übertrifft trotzdem an Bedeutung Johann Christian Lünig, ein Mann, von dem Pütter bemerkt, daß er kaum seines Gleichen finde.

Nicht als ob sich seine Abdrücke durch besondere Genauigkeit über die damals in diesem Punkte herrschende Sorglosigkeit erhöben; wohl aber deshalb, weil er die wichtigsten Materien zur Bearbeitung zu wählen und Erschöpfendes darüber zu liefern gewußt hat. Den Anfang seiner massenhaften Compilationen bildet die Sylloge publicorum negotiorum ab Augustissimo Romanorum Imperatore, universis Europae regibus etc. tractatorum, Frankfurt 1694, mit Supplement von 1702, enthaltend alle von 1674 bis 1702 gewechselten, der lateinischen Sprache sich bedienenden Staatsschriften, deren der Herausgeber als Privatmann habhaft werden konnte. Ist dies mehr von völkerrechtlicher Bedeutung, so bezieht sich ausschließlich auf das Deutsche Staatsrecht Lünig's berühmtes „Deutsches Reichsarchiv", Leipzig 1710—1722 erschienen. Lediglich die entscheidenden Urkunden, nicht auch die langwierigen vorbereitenden Staatsschriften, Deductionen u. s. f., füllen diese 24 Folianten; allein darnach kann man sich denken, welcher Schatz von Grundgesetzen, Verträgen, Privilegien, Testamenten, Lehensbriefen, Verzichtleistungen, Statuten u. s. f. hier angehäuft ist; „und zwar so," sagt Pütter, „daß man von alledem nicht nur in Sachen, die das ganze Reich angehen, wenig Erhebliches vermissen wird, sondern daß auch kein Reichsstand groß oder klein vorhanden ist, von dem nicht ungemein beträchtliche, vorher großentheils ungedruckte Urkunden von der Art hier zu finden wären". — Endlich bietet ein wesentliches Interesse für uns Lünig's Bibliotheca curiosa deductionum, Leipzig 1716, welche Titel, Jahr und Ort des Erscheinens einer Menge von Deductionen mittheilt, geordnet nach

Digitized by Google

Namen der Fürsten und Stände, für welche sie geschrieben sind. Der damalige diplomatisch-internationale, mehr noch der interterritoriale Verkehr innerhalb Deutschlands bediente sich solcher Rechtsausführungen bekanntlich gar gerne, sei es auch nur zur Maskirung von Gewaltmaßregeln; bisweilen mochte auch wirklich einmal vor den Reichsgerichten der Rechtsstandpunkt von Bedeutung sein; jedenfalls legte man der geschickten und überzeugenden Darlegung solcher Fragen großes Gewicht bei. Und so galt denn als das Haupterforderniß eines tüchtigen Publicisten die Kunst, derartige Staatsschriften so anzufertigen, daß die jedesmaligen politischen Interessen des jedesmaligen Landesherrn als von der Gerechtigkeit selbst dictirt darin erschienen. Gerade die besten Federn — eines Leibnitz, Pufendorf, Thomasius, Rhez, Stryk, Cocceji, Ludewig u. s. f. — wurden zu diesem Behufe in Bewegung gesetzt, die Erzeugnisse derselben aber nur als Flugschriften oder auch gar nicht, bald anonym, bald versteckt unter sonstigen „Materialien", veröffentlicht. So gewinnt man über diese Literatur, über ihren Umfang und ihre Bedeutung, einen richtigen Ueberblick und zugleich über die Stelle, wo das Einzelne zu finden, die nöthigen Nachweisungen erst durch das Werk Lünig's, welches von Jenichen in zweiter, bis zur Zeit ihres Erscheinens fortgeführter Ausgabe 1745 edirt wurde, während Friedrich Karl v. Moser 1751—1764 eine Art von Fortsetzung dazu geliefert hat unter dem Titel: „Sammlung der neuesten und wichtigsten Deductionen in Teutschen Staats- und Rechtssachen".

Offenbar grenzt in vielen der letztgenannten Werke die Jurisprudenz nahe an die Geschichte. Aber selbst ein so ausschließlicher Historiker wie Kaspar Sagittarius muß hier aufgeführt werden, weil er, als wahrer Schüler Conring's, in seinem Nucleus historiae Germanicae (zuerst Jena 1675) mit der deutschen Geschichte Untersuchungen über deutsche Verfassungszustände zu verbinden beginnt und so den Reigen der Schriftsteller eröffnet, welche die heute „Deutsche Reichs- und Rechts-Geschichte" genannte Disciplin unserer Wissenschaft vorbereitet haben. Ebendahin gehören seine Forschungen über die Regierungsart in Thüringen während der Zeiten der Fränkischen Könige, im vierten Buche seiner Antiquitates ducatus Thuringici, Jena 1688.

Neben der Helmstädter historischen steht die Straßburger philologische Schule, von welcher schon mehrfach die Rede war. Der bedeutendste Jurist, der ihr entsprossen ist, ist Böcler's Schwiegersohn

Digitized by Google

Ulrich Obrecht: geistreich, fein gebildet, von Bossuet mit Recht als epitome omnium scientiarum bezeichnet, in allen Sätteln gerecht, einer der letzten jener Polyhistoren, mit denen er auch die Charakterzüge politischer wie religiöser Indifferenz und rücksichtsloser Gewinnsucht gemein hat. Seine blühende lateinische Beredsamkeit dient zu Panegyriken sowohl des in den Laufgräben vor Philippsburg, bei dem erfolgreichen Sturme auf die Contreskarpe an der Spitze seines Regiments „Graf Sparr zu Fuß" 19. Juli 1676 gefallenen jugendlichen Prinzen August Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, wie Ludwig XIV. Seine staatsrechtlichen Kenntnisse stehen vor der Annexion der Vaterstadt behufs Wahrung ihrer Autonomie, nach der Annexion der Krone Frankreich behufs Vertheidigung ihrer Politik, z. B. in der Spanischen Erbfolge-Frage, zur Verfügung. In der Expositio instrumenti pacis Caesareo-Suecicae steht er auf protestantischem Standpunkte, 1688, nachdem er selbst politischer Beförderung halber convertirt hat, übersetzt er die Abhandlung eines Jesuiten, des P. Diez, über die Nothwendigkeit der Rückkehr der Elsässer Protestanten zur päpstlichen Obedienz. Ja, er läßt sich selbst durch politische Interessen bestimmen, in einer entscheidenden Urkunde Otto's II. von 982 eine tendenziöse Auslassung vorzunehmen; das geschieht aber denn doch im Dienste seiner damals schwer bedrängten Vaterstadt, während ihm sonst keine derartige Entstellung hat nachgewiesen werden können, erst recht nicht eine Betheiligung bei der Auslieferung von Straßburg an Frankreich, so emsig man auch nach belastendem Material gegen ihn gesucht hat. Dies, und der glühende Wunsch des Sohnes, den in bürgerlichen Wirren enthaupteten Vater zu rächen, überhaupt endlich die laxen Anschauungen der Zeit mögen unseres Obrecht Uebergang zur französischen Gesinnung entschuldigen; hat er doch auch in Frankreich wissenschaftliche Anerkennung und Anregung reichlich gefunden.

So geartet, überragt Obrecht nun aber in einem, und zwar in einem wissenschaftlich entscheidenden Punkte den Durchschnitt der Polyhistoren: bei ihm stehen die verschiedenartigen Kenntnisse mit einander in wirklich lebendiger Verbindung, zu gegenseitiger Förderung. So ist kaum eines seiner historischen oder philosophischen Werke ganz ohne juristisches, staatsrechtliches, verfassungsgeschichtliches Interesse; und so zeichnen sich seine juristischen Schriften aus durch fortlaufende Benützung der Geschichte und Alterthumswissenschaft. Sein bekanntestes

Digitized by Google

Geschichtswerk, Alsaticarum rerum Prodromus (v. 1681), erörtert mit Vorliebe verfassungsrechtliche Fragen, namentlich über das Verhältniß der Stadt Straßburg zu ihrem Bischof und über die Stellung der anderen elsässischen Städte zu Oesterreich. Offenbar angeregt durch die publicistische Controverse über die Stellung des Kaisers im Reiche ist die Veröffentlichung der Akten über die Absetzung Wenzels und die Neuwahl Ruprechts. Wichtige staatsrechtliche Aufschlüsse, auf Grund reichen Straßburger Urkunden-Materials, geben die beiden Dissertationen de vexillo Imperiali und de Imperii Germanici ejusque Statuum foederibus, v. 1673 und v. 1676. Völkerrechtliche Abhandlungen wie der „Sponsor pacis" und die Betrachtung „De ratione belli vulgo raison de guerre" von 1675 zeigen den offenen Blick des Staatsmannes für politische Macht und politischen Einfluß; während Untersuchungen über die Grenze zwischen Staats- und Völkerrecht, wie die Dissert. de connexione juris privati et publici v. 1682, zu dem Wunsche nach der Wissenschaft eines internationalen Staatsrechts führen. Für dieselbe wären die Principien dem Naturrechte, die Auslegungskunst dem Römischen Rechte, das positive Material dem thatsächlichen Zustande zu entnehmen; das vorgeschlagene Verfahren wird illustrirt durch Beispiele, in welchen Obrecht die bedeutendsten diplomatischen und publicistischen Vorkommnisse des Tages zu berühren weiß. Zu alledem gesellt sich endlich die gründliche philologische Schulung, um zahlreiche Beiträge zur Römischen Rechtsgeschichte von seltener Gediegenheit zu zeitigen; mögen dieselben sich nun beziehen auf die Agrargesetze oder auf das Steuersystem oder auf die Legende von der legio fulminatrix oder auf Römische Magistrats-Gewalten, die außerordentlichen im allgemeinen und die tribunicischen der Kaiser im besonderen, stets weiß der Verfasser die rechtlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund zu schieben und die Sache juristischen Prinzipien gemäß zu erklären. Diese juristische Auffassung ist eben Obrecht's Eigenthümlichkeit, gegenüber der rein antiquarischen oder allenfalls politischen Richtung, wie sie z. B. bei Böcler's zahlreichen Dissertationen über ähnliche Stoffe vorherrscht. Nicht zum mindesten deshalb verdiente Obrecht hier eingehende Würdigung, wennschon er auf unserem Gebiete zusammenhängende größere Werke nicht geschrieben hat.

Aehnliche Leistungen auf dem Gebiete des Römischen Staatsrechts finden sich zu Ende des 17. Jahrhunderts kaum mehr außerhalb

Digitized by Google

Hollands wieder, weder in Deutschland noch in Frankreich. Immerhin ist noch ein deutscher Name von bestem Klang in diesem Zusammenhang zu nennen. Wennschon der große Gelehrte und Staatsmann Ezechiel von Spanheim in Genf geboren und aus der holländischen Schule der Salmasius und Heinsius hervorgegangen ist, so gehört er doch der Nationalität nach Deutschland zu, wie ein gut Theil seiner Thätigkeit der deutschen Rechtswissenschaft zu Statten gekommen ist. Dabei soll weniger der bedeutenden staatsrechtlich-politischen Deduktionen gedacht sein, wie sie seinen diplomatischen Beziehungen entsprangen; auch die Berücksichtigung des juristischen Interesses bei seinen berühmten numismatischen Untersuchungen sei nur nebenbei erwähnt, obschon sich dabei manche förderliche Einzelaufklärungen ergeben haben; im Vordergrunde steht seine tief eindringende publicistische Untersuchung unter dem Titel „Orbis Romanus". Den Mittelpunkt derselben bildet die Maßregel des Kaisers Antoninus, die Verleihung des Bürgerrechts an sämmtliche Reichs-Einwohner; aber nicht nur diese Maßregel selbst wird eingehend beleuchtet, namentlich nicht nur im Widerspruch gegen die bis dahin herrschende Meinung festgestellt, daß Caracalla der hier gemeinte Antoninus ist, wie seither unbezweifelt feststeht; sondern es wird auch einleitend die ganze Gestaltung der Römischen, Latinischen, Italischen, provinziellen Bürgerschafts-Verhältnisse von Ursprung ab behandelt, und ebenso abschließend die Wirkung jener Caracalla'schen Maßregel auf alle Verhältnisse des öffentlichen und Privatrechts in Italien und in den Provinzen verfolgt. Sowohl Materialreichthum wie Feinheit des Urtheils bei Verarbeitung jenes Materials zeichnen das Werk aus; und so durfte von demselben der greise Verfasser mit Recht bei Gelegenheit einer neuen Ausgabe sagen, daß es das ganze Gebiet der Römischen Reichs- und Rechtsgeschichte (Romani juris vel Imperii) neu ins Licht rücke.

Dasselbe leistete für die Deutsche Geschichte gleichzeitig (1698) ein Schüler Obrecht's, Johann Philipp Datt, mit seinem Werke über den Ewigen Reichsfrieden, welches durch Fülle des urkundlichen Inhaltes wie durch Besonnenheit des Urtheils sich gleichmäßig auszeichnet; namentlich das städtisch Eßlingen'sche Archiv lieferte dazu eine Reihe werthvollster Akten und Aufzeichnungen. Datt geht zurück bis auf das altgermanische Fehdewesen und schildert im Anschlusse an dasselbe in seinem ersten Buche die Versuche des 11. und 12. Jahrhunderts

Digitized by Google

zum Gottes-, des 13. und des 14. Jahrhunderts zum Landfrieden zu gelangen, mit den älteren Bünden zwischen Fürsten, Rittern und Städten in Südwestdeutschland; daran reihen sich die Vorgänge des 15. Jahrhunderts, von den durch die Hussiten-Kriege veranlaßten Reichsschlüssen des Jahres 1431 bis auf die ersten Kreiseintheilungs-Vorschläge der Reichstage von 1486, 1487, 1489. Das zweite Buch ist ganz gewidmet der Geschichte und der Verfassung des letzten, mächtigsten und vielfach für das ganze Reich vorbildlich gewordenen Friedensbundes, des Schwäbischen Bundes, bis zu seinem durch die neuen religiösen Spaltungen und Interessen herbeigeführten Ende. Von diesem Exkurs kehrt das dritte Buch nach Worms, zum Jahr 1495 zurück, um zunächst die dem Landfrieden ferner stehenden dort verhandelten Materien zu erledigen, als Kriegs-, Finanz-, Polizei-Angelegenheiten und Reichsregiment. Das vierte Buch kommt zur Hauptstütze des Landfriedens, zum Kammergericht, mit einem gründlichen und aktenmäßigen Exkurs über die Vehmgerichte. Endlich erreicht dann das fünfte und letzte Buch den Landfrieden selbst und liefert dazu namentlich die gesammten Reichstagsakten, aus den Berichten städtischer Beamten zum ersten Male ans Licht gezogen und aus anderen Quellen ergänzt zu erfreulicher Vollständigkeit. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß aus allen den zahlreich abgedruckten Briefen, Berathungs-Protokollen, Berichten, diplomatischen Verhandlungen, Bundesrezessen und Reichsakten nicht nur für die von Datt mit Hülfe derselben behandelten Fragen, sondern auch für alle möglichen geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse, am meisten des 15. Jahrhunderts, sich die mannigfaltigsten Aufschlüsse ergeben. In der Beschränkung auf das urkundlich Erweisbare liegt Datt's Stärke und seine Ueberlegenheit über alsbald auf diesem Gebiete einsetzende Strömungen.

IV. 1. Rationalistisch-aufklärerische Kritik am päpstlichen Kirchenrecht mittels geschichtlicher Beleuchtung zu üben, lag protestantischen Juristen nahe, so einhellig sie auch einst sich gegen die vollständige Außerkraftsetzung des kanonischen Rechtes ausgesprochen hatten. Der erste, der diese weitführende Bahn betrat, ist Caspar Ziegler zu Wittenberg. Sein Entwicklungsgang von den schönen Künsten durch Theologie, Alterthumswissenschaft und Geschichte hindurch zur Jurisprudenz befähigte ihn besonders zu freierem wissenschaftlichem und

Digitized by Google

weltmännischem Auftreten gegenüber der kanonischen Scholastik. Die Waffen zu diesem Kampfe lieferten ihm außergewöhnliche historische Kenntnisse einerseits, die Principien des Naturrechts andererseits, wie er denn schon an früherer Stelle als einer der ersten deutschen Grotius-Interpreten zu nennen war; die Gelegenheit zum Kampfe bot sich ihm, da er als Wittenberger Ordinarius die Disziplin des Kirchenrechts zu vertreten hatte; den Kampfeseifer aber endlich schöpfte er aus lebhafter, lutherisch-orthodoxer Frömmigkeit, in Folge deren er es sich zur besonderen Aufgabe machte, die kanonischen Sätze in Bezug auf Entstehung, Gültigkeit, Uebereinstimmung mit dem göttlichen Naturrecht und auf Anwendbarkeit in protestantischen Landen nachzuprüfen. Dabei entschlüpft ihm wohl eine Aeußerung des Bedauerns darüber, daß man zur Zeit der Reformation nicht radikal das ganze päpstliche Recht ausgemerzt habe; im Allgemeinen aber begnügt er sich damit, gegen einzelne ihm anstößige Sätze vorzugehen, indem er sie als den ersten Zeiten des Christenthums fremd, vielfach auch als erst spät, aber kunstreich ersonnene Maßregeln zur Förderung päpstlicher Herrschsucht darstellt.

Die Neigung der Aufklärung, alle möglichen Vorgänge der Geschichte aus den Ränken herrschsüchtiger und hinterlistiger Pfaffen zu erklären, ist bekannt; auch die protestantische Geistlichkeit sollte dereinst genug unter solchen Anklagen leiden, schon von Seiten eines Christian Thomasius, der das Verfahren bei seinem Lehrer Ziegler gelernt haben mochte; bei Ziegler selbst handelt es sich ausschließlich um einen juristischen und protestantisch antipapalen Feldzug, der in dem orthodoxen Wittenberg nicht nur nicht verletzte, sondern geradezu gerne gesehen wurde. Daß diese Waffen sich gegen das eigene Lager wenden würden, scheint man nicht vorausgesehen zu haben; und da Ziegler in hohem Ansehen stand, auch bei der Uebertragung seiner Principien in die Praxis vorsichtig als Neuerer aufzutreten vermied, so ist es ihm gelungen, vielfach selbst bei den conservativen Dikasterien seiner Umgebung durchzudringen. Seine Beherrschung der einschlägigen Geschichtsquellen wird ihm um so höher anzurechnen sein, wenn man bedenkt, daß die Editionen von Baluze erst 1671, von Quesnel erst 1675, von Doujat erst 1687 erschienen, wie denn auch Gerhard von Mastricht's lediglich als fleißige Compilation anzuerkennende, trotzdem aber berühmt gewordene Historia juris ecclesiastici et pontificii erst von 1676 datirt. Ziegler aber ist

Digitized by Google

nicht nur auf diesem Gebiete merkwürdig bewandert, sondern weiß diese Kenntnisse auch schon zur Befruchtung der dogmatischen Erkenntniß zu verwerthen.

Als sein bedeutendstes Werk erscheint in diesem Sinne sein Jus canonicum notis et animadversionibus academicis ad Jo. Pauli Lancelotti, ICti Perusini, institutiones enucleatum, Wittenberg 1669, welchem eine Diss. de juris canonici origine et incremento vorangeschickt ist. Zeichnet sich letztere durch historische Kritik und durch Quellenmäßigkeit aus, so ist für des Buches Haupttheil bezeichnend, wie er der Darstellung Lancelotti's Schritt für Schritt folgt, bald bloß mit kurzen Noten, bald mit Bemerkungen über die Verschiedenheit des protestantischen Standpunktes, bald aber auch mit scharfem Tadel und gründlicher Widerlegung von des Annotirten eigenem Standpunkte aus. Die Idee, ein von päpstlicher Seite als mustergültig anerkanntes Institutionenwerk zu Grunde zu legen, erweist sich als überaus glücklich, auch um der Vollständigkeit halber, welche dadurch für alle Materien erzielt wird, und zwar für die rein juristischen sowohl wie namentlich für die theologisch gemischten; schon hierin liegt der Dürftigkeit älterer protestantischer Kirchenrechtslehrer gegenüber ein Fortschritt. So ist denn nicht nur eine zweite Ausgabe von Ziegler's Noten 1696 erschienen, sondern das Werk hat auch Thomasius zu einer ganz ähnlichen Bearbeitung des Lancelotti (von 1717) angeregt, mit eigenen und fremden Noten, unter welchen die Ziegler's den Hauptplatz einnehmen.

Eine andere interessante Schrift Ziegler's ist die Abhandlung De dote ecclesiae ejusque juribus et privilegiis diatribe canonica, Wittenberg 1676. Sie ist speciell geschrieben im Interesse der sog. dotales, d. h. solcher der Kirche als Ausstattung zu eigen gegebener Bauern, welche dadurch ausschließlich den Kirchenzins zu zahlen verpflichtet, aller Herrenleistungen aber ledig waren. Diese wurden, nach Untergang der Schenkungsakten und Urkunden im großen Kriege, vielfach von den Edelleuten als ihr Eigen in Anspruch genommen, mußten dann wohl gar noch daneben die herkömmlichen Leistungen an die Kirche weiter entrichten, und waren demnach nun doppelt belastet. Freilich vermag auch Ziegler da, wo alle Beweise für die Uebereignung Seitens der Grundherren an die Kirche fehlen, zu Gunsten dieser armen Leute weiter nichts, als den Herren in's Gewissen zu reden, und sie namentlich vor dem

Digitized by Google

Fluche zu warnen, der Jedem droht, der Hand an Kirchengut zu legen wagt.

De diaconis et diaconissis veteris ecclesiae liber commentarius, Wittenberg 1678, wird hochgeschätzt als eine tüchtige Studie zur ältesten Kirchenverfassung. „Zu Ziegler's Zeiten einen solchen Tractat schreiben", meint Nettelbladt, „wollte mehr sagen, als heutigen Tages, da so viele Hülfsmittel vorhanden sind, ein gutes Buch der Decretalen ebenso gelehrt und noch gelehrter erklären." Das Werk fand namentlich auch die volle Billigung Conring's, auf dessen Anregung Ziegler 1685 eine analoge Arbeit erscheinen ließ, ‚De episcopis eorumque juribus, privilegiis et vivendi ratione'. Aehnlich in historischer Methode und grundlegender Bedeutung ist die kleine Schrift: De visitationis ecclesiasticae et procurationis jure, Wittenberg 1679; und selbst die Skizze De tonsura clericorum von 1685 verdient hier Erwähnung. — Der Tractat de juribus majestaticis, Wittenberg 1681, kann dagegen nur soweit auf Beachtung Anspruch erheben, wie er die kirchlichen Oberhoheitsrechte erörtert, für welche Ziegler auf dem absoluten Territorialprincip steht; sonst, soweit es sich um reines Staatsrecht handelt, leistet Ziegler nichts Hervorragendes, ebensowenig wie in anderen kleinen Schriften auf den Gebieten des Civil- oder Strafrechts.

Nächst Ziegler steht Heinrich Linck, wennschon weniger papstfeindlich und weniger schulbildend, aber mit gleichem historischen Interesse und quellenmäßigem Fleiße. Seine Dissertationen behandeln in eindringlicher Weise die Entstehung des Kirchenrechts, die bischöflichen Rechte, die Entwicklung kirchlicher Dinge in Deutschland, die Anwendbarkeit in protestantischen Landen, die kirchenrechtliche Stellung der Landesherren. Auch die beiden Dissertationen über die Reception und Gültigkeit des Justinianischen Rechts in Deutschland zeigen tüchtiges Wissen und gesundes Urtheil, indem sie sich entschieden auf Conring'schen Boden stellen, dennoch aber die Abrogation einzelner Römischer Rechtssätze nur durch entgegengesetztes Gewohnheitsrecht, nicht schon durch bloßen Nichtgebrauch zugeben. Alle Vorschläge auf Umarbeitung des Corpus juris civilis werden verworfen, da sie doch bloß Unordnung und Unsicherheit schaffen würden; als der einzig empfehlenswerthe Weg zu Reformen wird der durch die kursächsischen Constitutionen und Decisionen betretene dargethan. Antiquarisch, im Anschlusse an Nov. 47 gearbeitet ist eine

Digitized by Google

Untersuchung über die Römische Indiction. Linck's umfassendstes Werk aber ist wieder kirchenrechtlich, sein erst nach dem Tode erschienener Decretalen-Commentar nämlich, eine solide Arbeit, bereits unter Benutzung von Ziegler hergestellt. Ebenfalls erst nach seinem Tode erschienen seine gesammelten Consilien und Responsen, bei deren praktischer Natur es doppelt hervorhebenswerth sein dürfte, daß bereits einzelne Entscheidungen unmittelbar auf das Naturrecht gegründet sind.

Johann Philipp Slevogt zu Jena, hervorgegangen aus Conring's und Strauch's Schule, gehört noch hierher, obschon sein Leben bis 1727 gewährt hat; denn wennschon seine schriftstellerische Thätigkeit eben so lange fortläuft, so trägt sie doch ganz den wissenschaftlichen Charakter unserer Zeit, aus welcher seine Hauptwerke stammen. Als solche erscheinen nämlich, unter einer Menge von Dissertationen aus allen Gebieten der Jurisprudenz, der Philologie und der Philosophie, seine kanonistischen Untersuchungen über Trennung und Vereinigung von Kirchen und Beneficien, Jena 1678 und 1681; sie zeichnen sich aus durch Sichtung des Stoffes und durch Klarheit der Darstellung, so daß sie mit theoretischer Förderung praktische Brauchbarkeit verbinden. — Sein Neffe Gottlieb Slevogt ist der Erbe seines Ruhmes als kirchenrechtlicher Autor geworden durch die deutsch geschriebene Abhandlung „von denen Rechten der Altäre", Jena 1716.

Durch Behandlung eines kirchenrechtlichen Special-Themas endlich gesellt sich diesen gelehrten Canonisten ein Mann der Praxis, nämlich Hieronymus Brückner, mit seinen Decisiones juris matrimonialis controversi, Gotha 1692. In diesem Werke sind aus den Consistorial-Archiven von Meiningen und Gotha Acten, welche sich seit den Zeiten der Reformation dort gehäuft hatten, über eherechtliche Fragen systematisch mit Geschick und Verständniß verarbeitet, um zu festen Sätzen für diese Mangels gesetzlicher Grundlage so schwankende Materie zu gelangen. Dabei steht Brückner auf einem schon recht vorgeschrittenen naturrechtlichen Standpunkte, indem er z. B. die Polygamie nach natürlichem und göttlichem Rechte als erlaubt ansieht, wennschon gewiß ihr staatliches Verbot seine Berechtigung habe; aber immerhin bleibt es rein positiv-rechtlich, es kann von ihm dispensirt werden, wie im Falle des Landgrafen Philipp von Hessen durch das berühmte Luther'sche Consilium. Ueberhaupt leugnet Brückner schon, hierin geradezu ein Vorläufer des Chr. Thomasius, jedes jus divinum positivum universale und gewährt demgemäß dem Landesherrn das

Digitized by Google

ihm von orthodoxen Theologen und Juristen so starr abgesprochene Recht, Mörder zu begnadigen. Trotzdem erregte sein Buch nicht nur keinen Anstoß, sondern wurde in Praxis wie in Theorie ein allgemein beliebtes Hülfsmittel. Derselbe H. Brückner ist es wohl auch, welcher unter dem Pseudonym eines Heyderus Borromaeus Riccruntus das berüchtigte Schütz'sche Manuale pacificum, eine jesuitisch-unduldsame Auslegung des Westphälischen Friedens, etwa im Sinne der noch berüchtigteren Dillingen'schen Compositio pacis, mit gründlich widerlegenden Noten versehen, 1689 herausgab.

2. Gegen die bedeutenden Leistungen der Protestanten sticht das katholische Kirchenrecht zur Zeit in Deutschland traurig ab. Die wissenschaftliche Behandlung desselben, wie sie meist von Ordensgeistlichen besorgt wird, folgt in allen Punkten dem alten scholastischen Betriebe, ohne Quellenkritik, ohne Rücksicht auf die historische Entwicklung. Demgemäß kann auch die große damals der katholischen Canonistik gestellte Aufgabe, den Tridentinischen Rechtsstoff in das alte Lehrgebäude einzufügen, nur eine äußerliche Lösung finden, da man die historische Neubildung des Rechts in der Epoche der Gegen-Reformation als solche entweder nicht erkennt, oder nicht erkennen darf. Was übrig bleibt, ist lediglich der Beruf, den Bedürfnissen der Praxis durch möglichst umfangreiche Stoff-Sammlungen und Literatur-Angaben abzuhelfen. Der Ruhm derartiger Vollständigkeit ist es einzig, um welchen sich ein Ehrenreich Pirhing, ein Jacob Wiestner, ein Anacletus Reiffenstuel bemühen in ihren umfangreichen, viel benutzten Werken nach der hergebrachten Methode und Legalordnung. Namentlich Reiffenstuels Jus canonicum universum hat, wie die bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts überaus zahlreichen, vereinzelt aber selbst bis zur Mitte unseres Jahrhunderts reichenden Auflagen beweisen, diese Aufgabe zu voller Befriedigung aller Rathsbedürftigen seit seinem ersten Erscheinen, im Jahre 1700, gelöst. Seine Stärke, wie so oft bei den besseren katholischen Autoren, welche von der Moral-Theologie und von der Beicht-Praxis ausgehen, liegt in der reichen, dem täglichen Leben angepaßten Casuistik; ferner aber schließt es nicht ab mit dem Tridentinum, sondern schenkt auch dem, was seither die Römische Gesetzgebung und Praxis geleistet haben, fleißige Beachtung; so kann es in seiner Art als Musterleistung gelten. Peter Leuren's Forum ecclesiasticum und dessen Casuistik bildet, nach v. Schulte's maßgebendem Urtheil, einen Fortschritt über Reiffen-

Digitized by Google

ſtuel hinaus nicht einmal in dem Sinne, in welchem hier überhaupt nur von Fortſchritt die Rede ſein kann.

V. Die durch Conring gewonnene richtige Auffaſſung von der Reception des Römiſchen Rechts war zunächſt dem Deutſchen Rechte nur ſo weit zu Gute gekommen, wie in der Praxis deutſchrechtliche Sitten und Anſchauungen ſich noch vorfanden. Indem dieſe Abweichungen der Praxis vom Römiſchen Rechte ſeit Conring von der Wiſſenſchaft nicht mehr als geſetzwidrig verworfen zu werden brauchten, ſondern nunmehr als gewohnheitsrechtliche Umbildungen des kraft Gewohnheitsrechts geltenden fremden Rechts Anerkennung und Sammlung erfuhren, waren jene Werke entſtanden, welche die praxis juris Romani in foro Germanico, den usus hodiernus juris Romani darſtellen. In denſelben ſind die nicht römiſchen Beſtandtheile mit den römiſchen vollſtändig vermiſcht, ohne Nachweis eines einheimiſchen Fundamentes, etwa als ob ſie aus dem Geiſte des Römiſchen Rechts ſelbſt erwachſene Fortbildungen deſſelben wären. Allegirt werden zum Nachweiſe der behaupteten Praxis gerichtliche Urtheile und Fakultätsſprüche, aus den Acten oder aus Sammelwerken; von deutſchen Rechtsquellen kennt und benutzt jeder Autor nur die gerade in ſeinem Territorium gültigen, Carpzov die Kurſächſiſchen, Mevius die Lübiſchen, Lauterbach die Württembergiſchen, Struv überhaupt kaum irgendwelche. Auf ſolche Weiſe mochte man allenfalls hie und da zu einer gewiſſen Beachtung eines oder des anderen territorialen Rechts gelangen, etwa in der Art, daß man die Abweichungen vom Römiſchen Recht in kurzen, überſichtlichen Sätzen zuſammenhanglos ſammelte, in der ſog. „Differentiae-Literatur“; etwas eingehendere Pflege mochte vereinzelt das Bayeriſche, in ſtärkerem Maße ein gemeinrechtlich ſo bedeutſames Territorialrecht wie das Kurſächſiſche finden; von einer umfaſſenden Kunde der deutſchen Rechtsquellen, von einer wiſſenſchaftlichen Behandlung des Deutſchen Rechts, als eines national-eigenthümlichen, aus ſich ſelbſt zu erklärenden Ganzen war nicht die Rede.

Offenbar Mangels eines poſitiven gemeinen Deutſchen Privatrechts. Vom Boden der Territorialrechte aus ließ ſich eine höhere Stufe nicht erklimmen, theils wegen der Dürftigkeit der meiſten dieſer Rechte, theils wegen der allgemeinen Abneigung, ſich mit particulären Rechtsquellen gründlicher abzugeben, einer Abneigung der deutſchen

Digitized by Google

Rechtsgelehrten, welche zu allen Zeiten unserer Literaturgeschichte wiederkehrt und entgegen dem particularistischen Hange des deutschen Volkes stets centripetal gewirkt hat. Und andererseits wieder dafür, daß man aus lediglich geschichtlichem Interesse, lediglich um das geltende Recht tiefer erfassen und richtiger fortbilden zu können, den Gesammtcharakter eines nirgendwo geltenden Deutsch-nationalen Rechts studirt hätte, mangelten der Zeit Einsicht und Muße. So stellt sich vom ersten Anfange an den Germanistischen Strebungen das als Hemmniß entgegen, was bis zur Einführung eines gemeinsamen Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches das unlösbare Grundproblem der Wissenschaft vom Deutschen Privatrecht geblieben ist: das Bedürfniß, sich als nicht bloß geschichtliche oder bloß rechtsvergleichende, sondern als positiv-rechtliche Wissenschaft zu legitimiren nnd sich zu diesem Behufe ein gemeines, positives Deutsches Privatrecht mit seinen Quellen künstlich zu construiren, da es thatsächlich bis heute kein solches gegeben hat. Kann es sich dabei auch nur um eine Selbsttäuschung handeln: so ist sie doch eine der fruchtbarsten, eine geschichtlich geradezu nothwendige Selbsttäuschung; die Geschichte dieser Selbsttäuschung mit immer feineren Versuchen und Widerlegungen ist die Geschichte der Wissenschaft vom Deutschen Privatrecht; dieses beginnt mit dem ersten derartigen Versuche, wie er herrührt von Johann Schilter. Mag dieser Versuch auch noch recht ungeschickt, auf verkehrte rechtsgeschichtliche Behauptungen hin vorgehen: trotzdem bezeichnet er einen wesentlichen Fortschritt, den Beginn einer der Romanistischen gleichwerthigen Germanistischen Rechtswissenschaft; und der Mann, der ihn nicht ohne nationales Selbstbewußtsein unternommen hat, ist deshalb hauptsächlich von diesem Gesichtspunkte aus zu würdigen, so bedeutende Leistungen er auch auf sonstigen Gebieten des Rechts aufweist.

Johann Schilter ist geboren zu Pegau bei Meißen am 29. August (alten Stils) 1632; er studirte zwei Jahre in Jena und abermals zwei Jahre in Leipzig Philosophie und Philologie, um dann erst sich der Rechtswissenschaft zuzuwenden, welcher er fünf Jahre hindurch oblag, wesentlich in Jena unter Anleitung seines mütterlichen Oheims Johann Strauch. Von 1662—1678 finden wir ihn im Dienste verschiedener sächsischer Fürsten, zu Zeitz, Suhla und Weimar, 1671 wurde er zum Doctor der Rechte kreirt in Jena, wo er noch 1678 eine academische Thätigkeit eröffnete, aber bald wieder aufgab, um

Digitized by Google

sich als Privatmann nach Frankfurt a. M. zurückzuziehen. Statt persönlicher Anregung diente ihm dort die eifrig gepflegte Correspondenz mit zahlreichen Gelehrten, dem Wiener Bibliothekar Lambecius wie den holländischen Philologen Gronovius, Graevius, Perizonius. Doch ließ er sich 1686 bewegen, seiner Muße zu entsagen, um einem Rufe nach Straßburg als städtischer Consiliarius und Ehrenprofessor an der Universität zu folgen. Dort fand er sich bald außerordentlich wohl, nicht nur in Folge erfreulicher Anerkennung Seitens der städtischen Magistrate, sondern auch durch persönliche Beziehungen zu Ulrich Obrecht, welcher einen weiteren Verkehr mit den großen französischen Gelehrten, einem Baluze, du Cange, Mabillon vermittelte, während sich ein nahes Verhältniß zu den südwestdeutschen Juristen, einem Kulpis und Eyben, ausbildete. Auch Schilter's beide Lieblingsschüler, Joh. Heinrich Feltz und Joh. Georg Scherz, fanden in Straßburg Anstellung, so daß er sich ihrer gelehrten Unterstützung bedienen konnte. Bis zuletzt literarisch und academisch thätig, indem er noch unter den schwersten Leiden sein Auditorium in sein Krankenzimmer verlegte, hat so Schilter unter französischer Herrschaft, nicht ohne Unterstützung aus französischen Archiven, seiner nationaldeutschen Aufgabe sich gewidmet, bis ihn der Tod am Nachmittage des 14. Mai 1705 abberief.

Schilter's frühere Arbeiten sind philosophischer und antiquarischer Art, in Anlehnung an Slevogt und an Joh. Strauch. Unmittelbar an diese Schriften reiht sich sein juristisches Hauptwerk, in der ersten Ausgabe (Jena 1675—1683) bezeichnet als Exercitationes ad 50 libros Pandectarum, in den folgenden als Praxis juris Romani in foro Germanico, unter welchem Titel es bekannter geworden ist. — Auf den ersten Blick unterscheidet sich diese Leistung Schilter's nicht von denjenigen Lauterbach's und Struv's, welche ähnliche Bezeichnungen tragen. Wie diese ist jene aus einer Reihe in planmäßiger Ordnung vorgenommener academischer Disputir-Uebungen entstanden, was auch ihr allmähliches, zersplittertes Erscheinen erklärt. Wie bei diesen ist im allgemeinen die Pandekten-Ordnung eingehalten, wennschon sehr frei, mit der Neigung, einzelne Titel systematisch zu verschmelzen, andere zu übergehen. Wie in diesen ist ein starkes Material an praktischen Gutachten und Urtheilen aus allen dem Verfasser zugänglichen Quellen zur Bestimmung der heutigen Praxis verwerthet. Wie in diesen endlich beginnt regelmäßig die Darstellung beim reinen

Digitized by Google

Römischen Recht, um mit der heutigen Praxis zu schließen. Den wesentlichen Unterschied aber bildet ein zwischen diesen Beginn und diesen Schluß bei Schilter regelmäßig eingeschobenes Stück, welches häufig die größte Ausdehnung annimmt, ja die beiden anderen Stücke gelegentlich fast absorbirt. Es ist eine rechtshistorische Entwicklung, beginnend damit, wie die betreffende Materie zur Zeit der leges barbarorum geordnet gewesen sei; sodann möglichst die Markulf'schen und Andegavensischen Formeln, das etymologische Material aus du Cange, die Capitularien verwerthend; hierauf eine breite Rechtsdarstellung aus dem Schwaben- und zur Ergänzung aus dem Sachsenspiegel bietend; endlich partikuläre deutsche Rechtsquellen in nicht unbeträchtlicher Zahl aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands heranziehend. Erst im Anschlusse an diese Reihe, möglichst als Abschluß derselben, erscheinen dann die vom Römischen Recht abweichenden Gestaltungen des gegenwärtigen Rechtszustandes. Auch sind die erörterten Materien und Einzelfragen des Pandektenrechts, unter Verzicht auf Vollständigkeit, hauptsächlich ausgewählt, je nachdem sie Gelegenheit zu solchen germanistischen Entwicklungen bieten; das geht namentlich in den letzten Abtheilungen so weit, daß das Zusammenfallen der Anzahl der Exercitationes, welche das Gesammtwerk bilden, mit den fünfzig Büchern der Pandekten nur noch als künstlich herbeigeführte Spielerei erscheint. Eine Menge rein germanistischer Sonder-Ausführungen, mit welchen die späteren Auflagen, bis zur Unübersichtlichkeit, oft außerhalb des Zusammenhanges, überladen sind, treten hinzu, um schließlich ganz klar zu stellen, daß diese deutschrechtlichen Dinge es sind, auf welche es dem Verfasser ankommt, während ihm romanistische Eröffnung und Form nur als Mittel zum Zwecke dienen.

Zwei schwere geschichtliche Irrthümer sind es, von welchen bei allen diesen Darstellungen Schilter ausgeht. Einmal folgt er dem Wiener Bibliotheks-Commentar seines Correspondenten Lambecius in der Annahme, der Schwabenspiegel sei älter und ursprünglicher als der Sachsenspiegel, da jener uraltes, vielfach noch aus der Karolingischen Gesetzgebung stammendes Material enthalte, während dieser nur eine norddeutsche Adaptation sei; und sodann behauptet er geradezu, der Schwabenspiegel sei von Kaiser und Reich auf dem Reichstage zu Nürnberg 1208 als gemeinsames deutsches Gesetzbuch anerkannt worden, welches der Sachsenspiegel als norddeutsches Territorial-

Digitized by Google

recht ergänze. So bestehe in Deutschland ein formal gültiges gemeines Recht einheimischen Ursprungs, welches durch die späteren Territorialgesetze nur ergänzt und fortgeführt worden sei. Dieses einheimische gemeine Recht ist bisher vollständig vernachlässigt worden, es handelt sich darum, dasselbe in das Rechtsleben so einzuführen, daß ihm die gebührende Stellung erobert werde, ohne daß doch gleichzeitig eine allzu schwere Erschütterung aller Rechtssicherheit einträte, und ohne den lediglich romanistisch geschulten Juristen zu sehr vor den Kopf zu stoßen. Wer so das Eis breche, meint Schilter weislich, der müsse zufrieden sein, nur Einiges zu erreichen, und suaviter in modo verfahren. Deßhalb erkennt er z. B., anders als Kulpis und dessen Anhänger, den Satz von der Gesammt-Reception des römischen Rechts in Deutschland an, gibt zu, daß, wer sich in Deutschland auf einen Römischen Rechtssatz beruft, nicht dessen Specialreception zu beweisen brauche; aber er weiß aus diesen, dem Römischen Rechte nicht ungünstigen Prämissen in jedem Einzelfalle mit solcher Gewandtheit und Entschiedenheit dem Deutschen Recht günstige Folgen zu gewinnen, daß man deutlich sieht, wie er jene nur zugegeben, weil er dieser sicher ist. Thatsächlich kommt er auf diesem Weg zu dem Ergebnisse, welches er keineswegs verhehlt, daß es in Deutschland zwei gemeine Rechte nebeneinander gebe, das einheimische und das fremde, beide vollständig gültig, beide einander vollständig fremd — ein Zustand des jus vagum, wie nicht zu leugnen sei. Die einzige Abhilfe sei darin zu finden, daß beide Rechte von Grund aus, jedes selbständig aus seinen eigenen Principien, studirt werden, damit so erkannt werde, was im geltenden Rechte hier- oder dorther stamme, sowie namentlich was deutscher Sitte, deutschen Verhältnissen gemäß sei, was nicht. Dabei kommt Schilter namentlich häufig darauf zurück, daß nichts dem Deutschen Rechte mehr Abbruch thue, als das ganz verkehrte, von der italienischen Jurisprudenz herübergenommene System, die Statutarrechte aus dem Römischen Rechte hervor zu interpretiren und zu ergänzen. Vielmehr tragen die deutschen Statutarrechte ihre eigenen Grundsätze, gemäß der ihnen gemeinsamen Grundlage des Deutschen Rechts, in sich, dieses Deutsche Recht ist aus ihnen zu entwickeln, um es als ein vollständiges, in sich geschlossenes hinzustellen. Mit dieser Erkenntniß Schilters wird eine der Hauptquellen des Uebermaßes der Reception verstopft und zum ersten Male eine wahrhaft wissenschaftliche Behandlung des Deutschen

Digitized by Google

Privatrechts ermöglicht, wie es denn thatsächlich eine solche in den geschilderten Abschnitten der Schilter'schen Praxis gefunden hat.

Was dem Landrecht recht, das ist dem Lehnrecht billig. So führte Schilter's Standpunkt ihn unmittelbar weiter dazu, im Gegensatze zu den Longobardischen libri feudorum das Lehnrecht aus einheimischen Quellen, namentlich aus dem Lehnrechte des Schwabenspiegels, zu reconstruiren. Zu diesem Behufe hier weiter ausholend, bereitete er zunächst eine Ausgabe dieses Rechtsbuches vor; nachdem dieselbe soweit gefördert war, daß er sich auf sie als auf eine fertige Arbeit berufen konnte, aber noch vor ihrer Drucklegung, erschien dann seine ad jus feudale utrumque, Germanicum et Longobardicum, Introductio, Straßburg 1695, bloß 108 Seiten in Kleinoctav stark, aber in den springenden Punkten eine klare und bestimmte Entwicklung des einheimischen Rechts. Darauf, daß es auch dieses darstelle, während sonst bloß das Longobardische gelehrt werde, führt das Lehrbuch selbst seine Existenzberechtigung zurück; wenn es sich bescheidet, dieser Neuerung nur für einige Materien (Heerschild, Simultanbelehnung, Besitzübergang, Eid) zu huldigen, so handelt es sich dabei offenbar um dieselbe Vorsicht, mit welcher vorzugehen Schilter im Privatrecht als richtig erkannt hatte. Der Fortschritt ist dennoch ein starker und die Wirkung ist nicht ausgeblieben, wie schon die zahlreichen Auflagen beweisen. Zwei Jahre darauf ist Schilter's Codex juris feudalis Alemannici veröffentlicht worden; er bietet eine neue Recension des Textes unter starker Benutzung der Wiener (sog. Ambraser) Codices, nebst Uebersetzung und ausführlichem Commentar, ferner zahlreiche Beigaben anderer Art, unter welchen der Text des Lehnrechts Sachsenspiegels, nach einer Leipziger Handschrift, aber ohne Uebersetzung noch Noten, die hauptsächlichste ist.

Durch solche Bemühungen um den germanistischen Quellenkreis scheint in Schilter ein immer lebhafteres Interesse an den älteren deutschen Sprachdenkmälern überhaupt geweckt worden zu sein, schon durch das Bedürfniß des Wortverständnisses. Er wurde durch diese Bemühungen geradezu zum germanistischen Philologen, und so ist auch dieser Wissenschaft sein Eifer zu Statten gekommen. Von ihm datirt jene, beiden Theilen so förderlich gewordene Verbindung des sprachlichen und juristischen Studiums der deutschen Rechts- und Literaturalterthümer, eine Verbindung, deren Nothwendigkeit er gerne hervorhebt, wenn ihn die zeitgenössischen Juristen als „Wortkönig"

Digitized by Google

ironisch bezeichnen. Dagegen tadeln moderne Philologen seine Unkenntniß des grammatikalischen Baues des Althochdeutschen; aber wo hätte er damals Kenntniß dieses Baues hernehmen sollen? Genug, daß selbst von solcher Seite anerkannt werden muß, wie Schilter mit seinem Schüler Scherz auf den Gebieten der Lexikographie und der Stoffsammlung Hervorragendes geleistet hat, — mögen auch zahlreiche und starke Irrthümer mit unterlaufen, wie bei solchen Anfängen unvermeidlich.

Das Ergebniß von Schilter's rastlosen, nach allen Seiten durch zahlreiche Mittelspersonen betriebenen Bemühungen hat er freilich selbst nicht mehr veröffentlichen können, abgesehen von einem kleinen, wennschon wichtigen Stück, dem uns durch ihn zugekommenen Ludwigsliede; aber er hat das Glück gehabt, daß sein Nachlaß in pietätvolle Hände kam, und endlich nicht nur eine Reihe tüchtiger Bearbeiter — unter ihnen in erster Reihe wieder Scherz —, sondern auch einen leistungsfähigen Herausgeber fand. So erschien zu Ulm 1728 in drei mächtigen Folianten der Thesaurus Antiquitatum Teutonicarum, dessen Bedeutsamkeit Raumer dahin würdigt, „daß die in demselben abgedruckten Sprachdenkmäler ein Jahrhundert lang die hauptsächlichste Grundlage für unsere Kenntniß des Althochdeutschen gebildet haben". Juristisch bietet am wenigsten der erste Band mit seinem Monumenta ecclesiastica Christiana. Dagegen enthält der zweite Band nicht nur, wie bei Schilter so naheliegend, das Landrecht Schwabenspiegels, sondern auch die lex Salica, und zwar mit der Malbergischen Glosse, deren besondere Bedeutung von Schilter klar erkannt ist. Den dritten Band aber gar bildet ganz das von Schilter angelegte, von Scherz und anderen Mitarbeitern nachgetragene Glossarium ad scriptores linguae francicae et alemanicae veteris: die letzte und reichste Frucht dieser lebenslänglich auf den althochdeutschen Sprachschatz verwandten Bemühungen, das Werk, in das die Verfasser alles das zusammengetragen haben, was sich bei der fortwährenden Beschäftigung mit alten Texten, unter Aufgebot vorzüglich und stetig auf die Wörter gerichteter Aufmerksamkeit an Kenntnissen und Notizen angesammelt hatte. Es ist daher auf ein Jahrhundert hinaus maßgebend geblieben für das Verständniß der althochdeutschen Sprache, namentlich der in Gesetzen und Rechtsurkunden gebräuchlichen, und noch heute rühmen einzelne Forscher es als das zu derartigen Specialzwecken, trotz aller jüngeren Werke, nützlichste. Mit ihm hat Schilter das

Digitized by Google

Gegenstück zu dem Glossarium mediae et infimae latinitatis seines Freundes und Correspondenten du Cange für das Althochdeutsche gegeben.

Dem Germanisten Schilter kommt an Bedeutung wohl am nächsten der Canonist, namentlich dadurch, daß er die staatskirchenrechtliche Betrachtung in einer für das 18. Jahrhundert vorbildlich gewordenen Weise in den Vordergrund rückte, wennschon in starker Anlehnung an des Erzbischofs Petrus de Marca Epoche machende Dissertationes de Concordia Sacerdotii et Imperii, sive de libertatibus Ecclesiae Gallicanae, Paris 1641. An dieses Werk erinnert schon im Titel Schilter's Schrift De libertate Ecclesiarum, Jena 1683; sie schließt sich denn auch inhaltlich de Marca soweit an, wie es sich bloß darum handelt, die Selbständigkeit aller Provinzial-Kirchen im Allgemeinen gegen Rom aus der älteren Synodal-Geschichte und -Gesetzgebung herzuleiten. Dann aber, indem er sich den großen Concilien, der Reformation und der Freiheit der deutschen Kirche im Besonderen zuwendet, erhebt sich Schilter zu voller Unabhängigkeit von de Marca; auf Grund eigener gelehrter Studien gibt er geradezu eine umfassende äußere Geschichte der Deutschen Kirche in ihren Beziehungen zu Päpsten und zu Fürsten, nebst einer Reihe staatsrechtlicher Ausführungen und Urkunden. Die Kenntniß dieser Dinge sowohl wie der Marca'schen Gründe und Ergebnisse hat mancher spätere deutsche Schriftsteller lediglich aus Schilter entnommen.

Als akademischer Lehrer hat Schilter auf allen Gebieten der Jurisprudenz gewirkt, auch durch die Abfassung kurzer Lehr- und Handbücher. Da soll zuerst ein gründlicher philosophischer Unterricht Platz greifen, wesentlich im Aristotelischen Sinne, nach Anleitung von Schilter's Praxis artis analyticae in Jurisprudentia, Jena 1678, der eine Manuductio philosophiae moralis ad veram non simulatam Jurisprudentiam, Jena 1676, wieder zur Vorbereitung gedient hatte. — Daran soll sich der Betrieb des Privatrechts schließen, am besten in der Art, daß jeder Punkt eines den Institutionen Justinian's folgenden Systems unmittelbar hintereinander nach natürlichem, Römischem und Deutschem Rechte behandelt, diese Rechte dabei untereinander verglichen und so aus ihnen die für den modernen Gebrauch nöthigen Sätze gezogen werden. Ein derartig gestaltetes Lehrbuch liefert Schilter in seinen Institutiones juris ex principiis juris naturae,

Digitized by Google

gentium et civilis, tum Romani, tum Germanici, ad usum fori hodierni accomodatae, Leipzig 1685; dasselbe ist gewissermaßen eine elementare Fassung dessen, was derselbe Verfasser in seiner Praxis juris Romani in foro Germanico für Römisches, Deutsches und modern-praktisches Recht festgestellt hat, aber unter Beigabe außerdem noch des Naturrechts, welches regelmäßig als Einführung in die später nach den positiven Rechten zu entwickelnde Materie mitgetheilt wird. — Auf das Privatrecht sollte, nach Schilter's Studienplan, folgen das Feudalrecht, für welches das bereits oben besprochene kurze Lehrbuch dem Schüler zur Verfügung steht. — Den Abschluß bilden dann Staats- und Kirchenrecht; ersteres lehren Schilter's Institutionum juris publici Germanici libri duo, Straßburg 1696, letzteres seine Institutiones juris canonici ad ecclesiae veteris et hodiernae statum accomodatae, Jena 1681. Von diesen beiden Lehrbüchern zeichnet sich ersteres aus durch Benutzung reichsrechtlicher Quellen, nebst starken Textauszügen aus denselben, hat aber doch weitere Verbreitung nicht gefunden, wohl wegen des ihm nicht mit Unrecht gemachten Vorwurfes zu privatrechtlicher Auffassung. Um so zahlreicher, bis Mitte des 18. Jahrhunderts reichend, sind die Auflagen des anderen, kirchenrechtlichen Elementar-Werks, welches mannigfach und lange als akademisches Vorlesungsbuch gebraucht wurde: es empfahl sich dazu dadurch, daß es die erste Schrift ist, welche den durch Ziegler erreichten Zustand der kirchenrechtlichen Wissenschaft, von canonistischer Grundlage ausgehend, für protestantische Bedürfnisse in dieser Kürze, Klarheit und Quellenmäßigkeit zusammenfaßt.

Mit den bisher besprochenen sind Schilter's Schriften bei weitem noch nicht erschöpft; indessen sind von den juristischen die wissenschaftlich bedeutendsten genannt und damit zugleich wohl des Verfassers Eigenart wie seine Verdienste, namentlich um die Germanistik, genügend gewürdigt.

Neben Schilter kann als germanistischer Sammler aus dieser Periode etwa noch genannt werden Johann Nicolaus Hertius (Hert), wegen seiner Paroemiae juris Germanici libri III, zuerst 1701 erschienen, mit einer Ergänzung, Paroemiarum juris Germanici Epidipnis (Nachtisch, Dessert), von 1710. Er selbst hebt in den Prolegomena (§ 6, zu ersterer Schrift) hervor, daß bisher noch Niemand den Sprüchwörtern zu juristischen Zwecken Aufmerksamkeit zugewendet habe, außer etwa Antonius Matthaeus, der 1667 eine

Digitized by Google

Schrift unter dem Titel Paroemiae Belgarum ICtis usitatissimae herausgegeben habe. Und doch wohne solchen Sprüchen eine hohe juristische Bedeutung bei, namentlich nach deutschem Herkommen, so daß sie, wenn schon nicht voll gesetzeskräftig, so doch mit Fug selbst behufs Begründung eines Urtheils allegirt werden dürften. Indem nun Hertius eine stattliche Anzahl solcher Kernwörter gesammelt und ein jedes derselben mit gründlicher Auslegung versehen hat, während sich bei Matthaeus nur ein ganz geringes Material ausschließlich niederländischer Herkunft findet, kommt ihm das Verdienst zu, diese Quelle dem gemeinen deutschen Privatrecht erschlossen, sie richtig gewürdigt und allgemein zugänglich gemacht zu haben. Auch mangelt ihm keineswegs ein gewisses Verständniß für die Eigenart dieser Quelle mit ihrer bildlich zugespitzten, häufig humoristischen Redeweise, wennschon er eine etwas engherzig-pedantische Auffassung nicht überall zu vermeiden weiß.

Eine andere germanistische Schrift von Hertius handelt de hominibus propriis, von 1682. Ferner besitzen wir von ihm eine Reihe feiner und gelehrter Abhandlungen aus dem Staatsrecht, wie die Dissertatio de fide diplomatum Germaniae Imperatorum et Regum, von 1699; und die Abhandlung de superioritate territoriali, von 1682, welche wesentlich auf Billigung von Hugos Theorie hinausläuft, jedoch der Selbstständigkeit daneben keineswegs ermangelt. — Staatskirchenrechtlich von Interesse ist der Tractatus juris publici de Statuum Imperii R. G. jure reformandi juxta temporum seriem, compositionis sc. Passavianae et pacis Westphalicae, welche als Streitschrift 1710 anonym in deutscher Sprache erschien, thatsächlich aber eine überaus gelehrte Untersuchung über diesen viel umstrittenen Punkt bringt, natürlich im energischst protestantischen Sinne. Die gegnerische Berufung auf eine Reichs-Deputation, welche sich unmittelbar nach dem Westfälischen Frieden in der sog. Höxter'schen Commissionssache für das sog. Simultaneum sollte ausgesprochen haben, ist hier zum ersten Male widerlegt, während ihr noch Henniges nichts entgegenzuhalten gewußt hatte. — Ueberhaupt sind diese positivrechtlichen Arbeiten von Hertius weitaus die tüchtigeren, wennschon in jugendlicher Begeisterung für Conring geschriebene politische Abhandlungen auf die Zeitgenossen mehr Eindruck gemacht zu haben scheinen; seine Noten zu Pufendorf's Naturrecht, zuerst Gießen 1706, haben gleichfalls weite Verbreitung gefunden

Digitized by Google

VI. Unverkennbar nimmt am wenigsten Theil an der bisher geschilderten Bewegung die Wissenschaft des Römischen Civilrechts. Bisher nicht nur leitend, sondern fast allein gepflegt, erduldet sie durch natürliches, deutsches und öffentliches Recht jetzt eine lebhafte Concurrenz, welcher sie nicht etwa durch Verjüngung ihrer Methode zu begegnen weiß. So erhebt schon 1703 der Holländer Cornelius von Eck Klage darüber, daß viele Deutsche nach Utrecht kämen, welche das jus Saxonicum hinlänglich und gelehrt inne hätten, ex jure civili aber fast nichts antworten könnten.

Immerhin wird man diese Klage wesentlich auf die holländisch-gelehrte, antiquarische Kenntniß des Römischen Rechts einschränken müssen. In seiner Funktion und Gestalt als gemeines Recht behauptet es denn doch den älteren Besitzstand; nach wie vor ist das Römische Privatrecht in diesem Sinne selbstverständlich das Hauptfach eines jeden Praktikers und des leitenden Universitätsprofessors, die Grundlage der akademischen wie der richterlichen und behördlichen Thätigkeit. Kommt doch gerade erst in dieser Zeit die Rezeption für die unteren Gerichte zum letzten Abschlusse, indem nun auch für diese Besetzung ausschließlich mit gelehrten Richtern zur Regel und damit der Rest des Schöffenthums verdrängt wird. So mag die Krone eines Baumes noch weiter sich ausdehnen, während an der Wurzel schon die Krankheit zu nagen beginnt; der Kreis des Schattens, den er wirft, vergrößert sich, aber der Stamm ist gefährdet und über kurz oder lang wird er ganz zusammenbrechen.

Der Civilist dieser Zeit ist Samuel Stryk. Dem Fortschritte keineswegs verschlossen, aber die Berechtigung jeder Neuerung peinlich abwägend; weder dem Staats-, noch dem Kirchen-, noch dem Strafrechte fremd, aber im Kerne des Denkens privatrechtlich gerichtet; dem Deutschen Recht und der Philosophie gerne Gehör gebend, aber geleitet von der überlieferten Dogmatik des Römischen Rechts: so vermittelt er zwischen der Bewegung um ihn her und der alten Jurisprudenz mit Nachdruck und Erfolg, eine weithin wirkende und maßgebende Persönlichkeit. Die wissenschaftliche Stellung der juristischen Fakultät an der neuen Brandenburgischen Universität Halle ist auf Jahrzehnte hinaus entscheidend geworden für die Entwicklung der Deutschen Rechtswissenschaft: die Physionomie dieser Fakultät aber für die Jahre 1693—1710 prägt sich am schärfsten aus in der Doppelherme Stryk und Thomasius. Der Blick des ersteren ist

Digitized by Google

nach der Vergangenheit, der Blick des anderen nach der Zukunft orientirt; aber beide sind sie untereinander fest verbunden durch gegenseitige Anerkennung und Anregung, was ja kleinere, aus dem Gegensatze der Temperamente unvermeidlich entspringende Reibungen nicht ausschließt.

Samuel Stryk ist geboren den 22. November 1640 zu Schloß Lentzen in der Priegnitz. Er besuchte die Schule zu Seehausen, das Gymnasium zu Cölln an der Spree und bezog 1655 die Universität Wittenberg, wo er vom Studium der Philosophie und der Theologie zu dem der Jurisprudenz überging. Weit größeren Einfluß als seine dortigen Lehrer, Wilhelm Leyser und Kaspar Ziegler, übte jedoch auf ihn aus sein späterer Schwiegervater Brunnemann, bei dem er seit 1661 zu Frankfurt an der Oder hörte. Dort wurde er denn auch, nach längeren ausländischen Reisen heimgekehrt, 1665 Lizentiat und Doktor der Rechte, noch in demselben Jahre außerordentlicher, 1668 ordentlicher Professor und hatte in allmählichem regelmäßigem Aufsteigen 1682 die erste Professur sowie das Ordinariat der Fakultät erlangt, als er 1690 einem Rufe nach Wittenberg folgte, wo er in die Stellung Ziegler's eintrat. Indessen ließ er sich bereits 1692 nach Brandenburg-Preußen zurückgewinnen, indem er nun an die Spitze der juristischen Fakultät zu Halle trat und dort, gleichzeitig mit den Direktorialgeschäften der Universität betraut, eine umfassende Thätigkeit entfaltete. Sein Ansehen, beruhend auf dem Rufe großer Erfahrung, weiter Umsicht und wohlwollender Milde, wie auf persönlich würdevollem Auftreten, war ein solches, daß es geradezu traditionell wurde, ihn als Muster eines Lehrers aufzuführen, der mit Einem Wort bei seinen Schülern mehr ausrichtet, als alle Disziplinargesetze. Er war an der Abfassung der Hallischen Statuten wesentlich betheiligt, proklamirte am dritten Tage des Einweihungsfestes (1694) die ersten Hallischen Doktoren der Rechte, unter ihnen seinen mit einem Extraordinariate bedachten Sohn Johann Samuel, und übernahm 1695 das Prorektorat aus den Händen des ersten Hallischen Prorektors, des Theologen Johann Wilhelm Bayer. Seine weiteren Maßnahmen, vor allem die von ihm eingeführte und gepflegte Sitte der Studenten-Tische bei den Professoren, sollen mächtig zum Flore Halle's beigetragen haben. Dort ist er am 23. Juli 1710 gestorben, bis zuletzt um Vorlesungen und Spruchsachen gleich eifrig bemüht, wie um deren wissenschaftliche Vorbereitung und Verwerthung.

Digitized by Google

Als Haupt-Aufgabe hat Stryk stets den academischen Unterricht betrachtet. Mehrfach bemerkt er, Sache des Professors sei es nicht, eine Schwierigkeit an die andere zu knüpfen, sondern den Schülern die Grundzüge der Wissenschaft und das zur praktischen Anwendung Nothwendige klar zu machen; nicht Geheimlehren zu pflegen und auf das eigene überlegene Wissen stolz zu sein, sondern den Zuhörern fertige Ergebnisse mitzutheilen; nicht einzig den eigenen Ruhm zu suchen und dem Genius zu indulgiren, sondern dem Bedürfnisse zu genügen. Dem entsprechen die unerschöpflich zahlreichen Dissertationen und Disputationen, welche unter seinem Vorsitze stattfanden; dem entsprechen aber auch seine Lehrerfolge: eine ganze Schaar von Hörern zog mit ihm von Wittenberg nach Halle, allseitig pries man die Klarheit seines Vortrages, welcher nicht ein brausendes Meer, sondern ein sanftfließendes Wasser sei; und außer der großen Masse von Praktikern hat er auch eine Reihe von tüchtigen Gelehrten herangebildet. Ist, was uns berichtet wird, zutreffend, daß er von diesen seinen Schülern Ludovici besonders auf die praktischen Fächer, Ludewig auf das dem Staatsrecht so nahe verwandte Lehnrecht, J. H. Böhmer auf das Kirchenrecht hingeführt habe, so muß ihm auch der diagnostische Scharfblick des Menschenbildners in hohem Maße beigewohnt haben.

Was seine eigenen wissenschaftlichen Erzeugnisse anbetrifft, so behandelt die Mehrzahl seiner civilistischen, umfangreichen Schriften, wie sie sich regelmäßig aus einer Dissertationenreihe zusammensetzen, Fragen der unmittelbaren Rechtsanwendung, namentlich die sogenannten Cautelen bei Contracten, bei Testamenten, die richtige Auswahl der Klagen, die alltäglich auftretenden Controversen des Erbrechts u. dgl. m.; bisweilen sind seine Bücher auch nur durch einen losen Faden leicht aneinander gereihte Disputationen über verschiedene praktische Materien, wie der Tractatus de jure sensuum. Es ist leicht, diesen Werken Mangel an Tiefe vorzuwerfen, aber sie leisten genau das, was sie sollen, indem sie den Schritt des Praktikers durch das Dunkel des gemeinen Rechts mit Sicherheit hindurchgeleiten, ihn vor den verschiedensten Fallstricken warnen, ihm zugleich mannigfaches Material und Belehrung über dessen tactvolle Verwerthung bieten, dabei auch stets des Lesers Interesse reg und frisch zu halten wissen. Denn sie sind nicht bloß aus sicherer allseitiger Kenntniß des Rechts selbst, nicht bloß aus Gerichts- und Facultäts-Acten, sondern stets

Digitized by Google

zugleich aus des Verfassers frisch regsamem Geiste, „aus seinem Kopfe“ hervor geschrieben, wie Gronovius treffend im Gespräche über ihn einmal bemerkt hat.

Alles, was er auf diesem Gebiete zu sagen hatte, hat dann schließlich Stryk zusammengefaßt zu seiner großartig angelegten, bei Lebzeiten nicht mehr von ihm vollendeten, aber nach seinen Aufzeichnungen später durch seine Schüler zu Ende geführten Hauptleistung, dem Usus modernus Pandectarum, begonnen 1690, das letzte Stück des vierten Bandes erschienen 1712. Mit diesem Werke reiht sich Stryck unmittelbar an die Reihe der großen Theoretico-Praktiker, an einen Lauterbach und Struv, als das letzte und abschließende Glied dieser Kette — forensis jurisprudentiae coryphaeus, wie ihn sein Schüler Ludewig bezeichnet. Wie Lauterbach dabei die württembergischen, wie Struv die sächsischen, so vertritt Stryk die märkischen Eigenthümlichkeiten, in Reaktion namentlich gegen die durch Carpzov vorübergehend zum Siege geführte Tendenz, die kursächsische Praxis zur gemeinrechtlichen zu erheben, in erfolgreicher Wiederaufnahme des dieser Tendenz bereits durch Brunnemann bereiteten Widerstandes. Dadurch erhält Stryk's Werk indessen nur eine andere regionale Farben-Abtönung, ohne daß darin ohne weiteres ein Vorzug vor seinen Vorgängern erblickt werden könnte. Der Fortschritt liegt in der stärkeren Beeinflussung durch das Naturrecht, welches gelegentlich selbst bis zur Zersetzung romanistischer Principien vordringt; und in der Berücksichtigung des germanistischen Elements, welche auf Schilter zurückgeht. In der Vorrede zum ersten Bande handelt Stryk de usu et auctoritate juris Romani in foris Germaniae. Hier hält er zwar fest an dem von ihm selbst formulirten Satz, daß, wer sich auf Römisches Recht beruft, fundatam intentionem habe. Auch läßt er Römische Rechtssätze in Deutschland nicht durch bloßen non-usus, sondern erst durch usus contrarius untergehen. Aber die Subsidiarität des Römischen Rechts tritt doch ganz anders hervor, wird mit ganz anderem Nachdruck gehandhabt, als bei seinen Vorgängern; und vor allem: er lehrt, daß es nicht auf den Wortlaut, sondern auf den Sinn der deutschen Gesetze ankommt, daß soweit wie dieser ihr Sinn auch ihre Geltung reicht, somit auch, daß sie aus sich selbst zu interpretiren sind, im Gegensatze zu der scholastisch-romanistischen Einschnürung. Und diesen Principien der Einleitung entspricht die Ausführung: unter zahlreichen

Digitized by Google

Citaten aus deutschen Rechtsquellen und mit Berufung auf Schilter wird häufig das einheimische Recht als geltendes vorgetragen. Das ist um so bedeutsamer, als keineswegs Stryk Vollständigkeit erstrebt, sondern mit Auswahl nur die Punkte bespricht, über welche er besonders zu handeln wünscht; so sieht man, wie er das Deutsche Recht nicht etwa nur widerwillig anerkennt, soweit er nicht umhin kann, sondern ihm Sympathie entgegenbringt. So wird uns auch berichtet, daß er jedes Mal mit Vergnügen wahrnahm, wenn Jemand in der Facultät aus der alten und mittleren Zeit des Deutschen Rechts etwas vorzubringen wußte, und dann nur zu bedauern pflegte, daß die Jahre seines Studiums noch nicht in die Zeit gefallen seien, wo man sich um die Deutschen Gesetze soviel Mühe gegeben habe. Offenbar gewährt diese Aeußerung zugleich einen treffenden Ueberblick über diesen Gang der Entwicklung, dem es entspricht, wenn von den beiden anti-römischen Strömungen die naturrechtliche bei Stryk schon tiefer gedrungen ist. Wegen der naturrechtlichen Einfachheit erklärt Stryk sich gegen die Römischen Lehren von den Contracten, vom Erbrecht, von den Klagen; aber es gibt ihm das Naturrecht auch ein Mittel an Hand gegen die fürstliche Allmacht, wie wenn er sich mit Entschiedenheit ausspricht gegen die von dem radicalen Absolutisten Johann Friedrich Horn dem Herrscher zugebilligte Macht-Vollkommenheit, die unehelichen Kinder den ehelichen völlig gleichzustellen: das würde gegen die natürlichen Gesetze verstoßen, an welche auch der Herrscher gebunden ist.

Stryk's privatrechtlicher Standpunkt dürfte hiermit im Allgemeinen gekennzeichnet sein. Im Staatsrecht sind seine Anschauungen bedeutsam geworden nur für die Frage nach der Stellung der Gemeinden in den Territorien. Indem er nämlich hier rein atomistisch verfährt, die Bürgerschaft mit der Summe der einzelnen Bürger gleichsetzt, den Gemeinden als solchen bloß private, gar keine öffentliche Persönlichkeit beilegt, erscheint er als Haupt der Schule, welche alle Zwischenbildungen zwischen Staat und Einzelnen zu Gunsten der Staatsallmacht zerstört. — Von dem reinen kanonischen Recht und seiner Anwendbarkeit in Deutschland denkt Stryk gering, wennschon er Corvin's aphoristisches Lehrbuch seiner Lesbarkeit halber herausgegeben hat, aber mit Verzicht auf alle Polemik gegen des Autors papistischen Standpunkt, wie z. B. Ziegler eine solche zu Lancelotti zugefügt hatte. — Stärkeren Nachdruck legt unser Autor natürlich

Digitized by Google

auf das protestantische Kirchenrecht. Die landesherrliche Kirchengewalt desselben führt er zurück nicht auf die Territorialhoheit, denn sonst hätten die Fürsten sie in ihren Territorien nur soweit, wie der Kaiser sie im Reiche hat; ebensowenig auf Rückfall („Revolution"), denn sie habe zu katholischen Zeiten den Fürsten nie zugestanden; sondern auf Erwerb durch Staatsverträge und Reichsgesetze, namentlich durch den Religionsfrieden. Die den Landesherren hierdurch erworbene Gewalt aber ist so umfassend, daß sie ihnen gewährt nicht nur, wie meist gelehrt wird, die Rechte, die in katholischen Landen dem Bischofe zustehen, sondern selbst die dort dem Papste zustehenden Befugnisse. Damit sind die protestantischen Kirchen der Staatsgewalt ebenso vollständig preisgegeben, wie die Stadt- und Landgemeinden, beides recht im Geiste des 18. Jahrhunderts, wennschon Stryk die Folgen nur mit Vorsicht zieht. Die Kirchenhoheit des Fürsten dient ihm besonders zur Ermöglichung confessioneller Toleranz, etwa in der Art Brunnemann's und Pufendorf's, wie bei letzterem im Sinne der brandenburgischen Landesverwaltung, im Einklang mit der freieren Richtung der Anfänge des Pietismus, wie Halle als Vertreterin desselben gegen die kursächsische Orthodoxie gegründet war und wie selbst Stryk sich dafür gelegentlich auf Spener beruft. Deshalb hat Stryk denn auch seine Ausgabe von Brunnemann's Jus ecclesiasticum, in deren Zusätzen er vielfach solche Ideen ausführt, dem Großen Kurfürsten gewidmet; in Widmung und Vorwort nimmt er dessen Schutz in Anspruch gegen Anfeindungen Seitens solcher Theologen, welche sich fortwährend bloß mit Controversen und Elenchus beschäftigen, unbekümmert um das Seelenheil und um schlichte Frömmigkeit, unbotmäßig gegen die Obrigkeit selbst in lediglich äußerlichen Cerimonialangelegenheiten.

Humane Gesinnung und Kühnheit im Kampfe gegen orthodoxe Scholastik bewährt Stryk auch sonst, am meisten in seinem Vorgehen gegen das Unwesen der Hexenprocesse. Nicht sowohl die Möglichkeit dieses Delictes selbst ist es, die er leugnet, sondern vielmehr die Beweisbarkeit. Und auch diese Leugnung formulirt er nicht ausdrücklich, sondern nur so, daß er bei jedem einzelnen Beweismittel dessen Unzuverlässigkeit darthut. Vor allem gilt dies für das wesentlichste derselben, das Zeugniß anderer Hexen, welches fundamental ist auch insofern, als ohne durch solches schwer belastet zu sein, eigentlich Niemand gefoltert werden soll; wie aber soll ein solches

Digitized by Google

Zeugniß jemals glaubhaft sein? Ist doch kein Zeugniß glaubhaft, als dasjenige, welches auf zuverlässiger sinnlicher Wahrnehmung des Zeugen beruht; damit seine sinnliche Wahrnehmung zuverlässig sei, muß das Sinnesorgan gesund und durch die umgebenden Umstände jede Sinnestäuschung ausgeschlossen sein; nun lehrt aber Carpzov selbst, daß der Teufel die Sinne der Menschen, vor allem der Hexen, täusche, ihnen Vorhandenes entrücke, nicht Vorhandenes vorspiegele; welche Gewähr haben wir also für die Richtigkeit der Hexenaussagen? Wenn sie bekunden, ein Weib sei auf dem Hexentanzplatz gesehen worden, das der Mann über Nacht bei sich gehabt zu haben bezeugt — woher sollen wir wissen, ob das Weib auf dem Brocken war und an seiner Statt ein Kakodämon beim Ehemann; oder ob nicht vielmehr der Kakodämon bei seinem Herrn und Meister war, das Weib bei seinem Ehemann? Nimmt man hinzu, daß Stryk mehrfach davor warnt, den einer wahnsinnigen Phantasie und den Qualen der Tortur entsprungenen Selbstgeständnissen Glauben zu schenken; daß er auf die absolute Unzulänglichkeit anderer Indicien hinweist; und daß er endlich jede Gelegenheit wahrnimmt, um dem Richter die schwere Verantwortlichkeit vor Augen zu rücken, die er durch Verurtheilung ohne zwingend schlüssigen Beweis auf sich nehmen würde: so ist der Kreis geschlossen, es bleibt kaum noch ein Fall übrig, in welchem auf Hexerei erkannt werden könnte. — Unnöthig zu bemerken, daß Stryk durch diesen Beweisumweg nicht nur für seine persönliche Sicherheit sorgte, sondern auch der Sache diente: diesen processual-juristischen Ausführungen konnte kein Jurist sich vollständig verschließen. Andere mögen auf diesem Gebiete mehr Muth, wieder andere stärkere Unbefangenheit des der Zeit voraufeilenden Urtheils bethätigt haben, Stryk ist es doch zweifellos, dessen gewaltige Autorität zum ersten Male in juristischen Kreisen mit durchschlagendem Erfolg gegen die Hexenverfolgungen gewirkt hat. Ebenso wie Stryk es ist, aus dessen mündlicher Anregung, gelegentlich eines zum Spruche nach Halle gesandten Falles, Christian Thomasius den Anlaß entnahm, diesen Kampf in die weiteren Kreise der Oeffentlichkeit zu tragen.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Christian Thomasius.

I. Thomasius in Leipzig. — II. Thomasius in Halle. — III. Beurtheilung.

I. Christian Thomasius ist geboren zu Leipzig am 1. Januar 1655. Hochbeanlagt durcheilte der Jüngling rasch die Vorstufen, und fand so Muße, sich auf der Universität zunächst in den verschiedensten Fächern, der Physik, Mathematik, Geschichte umzusehen; während er sich eindringender mit Philosophie befaßte. Außer Metaphysik bei Alberti und Politik bei Otto Menke hörte er seines Vaters Jakob Vorlesungen über Hugo Grotius und zog zu des letzteren tieferem Verständniß Osiander's theologischen, Boecler's philologisch-historischen, Ziegler's juristischen Commentar zu. Eben damals erschien Pufendorf's Jus naturae et gentium; nicht nur die Vollständigkeit desselben fesselte den jungen Magister der Philosophie, sondern namentlich die principielle Grundlegung. Wußte er doch der Logik derselben nichts entgegenzusetzen, während ihm ihre Verkehrtheit feststand in Folge der Verurtheilung, welche die Leipziger Orthodoxie darüber aussprach. Zu stark lag er damals noch im Banne der Tradition und der Erziehung, um mit ihren Lehren bei diesem Conflict zu brechen; einstweilen zweifelte er lieber an seiner Verstandeskraft, als an der Ueberlieferung; aber bereits mit der ausgesprochenen Absicht, diese naturrechtliche Schwierigkeit zu bewältigen, wandte er sich nunmehr zu dem Fachstudium der Jurisprudenz. Die Grundlage desselben legte er noch in Leipzig, dann bezog er 1675 Frankfurt a. d. Oder, wo zwei Männer von dem Rufe eines Rhetius und Stryk wirkten. Selbst von deren Unterricht nicht voll

Digitized by Google

befriedigt, ging er alsbald dazu über, lehrend zu lernen, indem er juristische Privatvorlesungen hielt, bei welchen er sich bereits bemüht haben will, positives und natürliches Recht zu verbinden, ersteres durch letzteres zu verbessern. Nachdem er am 18. October 1678 pro licentia disputirt hatte, wurde er 1679 zum Doctor der Rechte promovirt.

In diese Frankfurter Jahre fällt die große Krisis von Thomasius' innerem Leben. Schriften der Gegner Pufendorf's hatten ihn zunächst befriedigt und zu ruhigem Verharren in den alten Geleisen bewogen; sie schienen ihm das zu leisten, was er selbst nicht vermocht hatte, die Widerlegung der Pufendorf'schen Ketzereien. Da schlug in diese Anschauung mit der Gewalt freier Sprache, entrüsteter Satyre, sittlichen Ernstes und logischer Klarheit hinein Pufendorf's Apologia. Ihr widerstand Thomasius nicht; und da wurde ihm mit einem Male klar, auf wie ungenügender Grundlage er sich bisher bewegt hatte: sein Verstand, an dem er bisher gezweifelt hatte, weil er ihn zu den von seiner Umgebung verworfenen Ansichten führte, hatte Recht behalten; alles, was man ihm dagegen gesagt, gepredigt, als Heilswahrheit gepriesen hatte, zeigte sich als eitel Irrthum; alles, was man ihn gelehrt hatte, lag wüst um ihn her, ein wirres Chaos positiver Kenntnißbrocken; aus diesem elementaren Erlebniß entsprang der feste Entschluß, fortab sich nur noch auf den eignen Verstand zu verlassen, diesen als Maßstab an alle Dinge zu legen, sich durch keine noch so gefestigte Schulmeinung, durch keine noch so alte Ueberlieferung, durch kein noch so tief gewurzeltes Vorurtheil bestimmen zu lassen. — Das Vorurtheil, das Präjudiz ist seitdem der böse Traum, den von sich abzuwälzen, der Feind, den zu suchen und zu bekämpfen er fortwährend bemüht ist. Damit hat sein Leben seinen Zweck, sein Geist feste Richtung bekommen; von allen Seiten strömen ihm nun Anregungen, Gedanken, Ausführungen zu, das Vorurtheil auf allen Gebieten zu verfolgen, in alle Schlupfwinkel hinein, mündlich und schriftlich, lateinisch und deutsch, in sprudelnder Fruchtbarkeit. Als der wohlbeanlagte und wohlerzogene Leipziger Professorensohn und Professuranwärter war er in Frankfurt eingezogen; als der Christian Thomasius unserer Kulturgeschichte, als Rationalist und Aufklärer verließ er es, kampfbereit und siegvertrauend.

Kein Wunder, daß Thomasius in einer seiner ersten Vorlesungen zu Leipzig den anfangs entsetzten, dann aber mitgerissenen Zuhörern

Digitized by Google

Pufendorf vorführte. Er hat später diese Vorlesungen in Buchform herausgegeben; das Werk hat zur Verbreitung der Pufendorf'schen Ansichten in Deutschland nicht wenig beigetragen, besitzt jedoch eine selbständige Bedeutung nicht.

Persönlich Bezeichnenderes findet sich an anderen Stellen von Thomasius' ersten Schriften. Da wird schon in einer Vorrede vom September 1682 der Angriff auf den scholastischen Aristotelismus eröffnet, und ein Autor deshalb gelobt, weil er die Spuren des sächsischen und modernen Rechts mit willigem Entgegenkommen verfolgt habe. Ein anderes Vorwort vom August 1684 zeigt die ersten Aeußerungen selbständigen Nachdenkens über Methodik des juristischen Studiums; der Jurist habe heutzutage, heißt es da, außer dem früher allein studirten Civilrecht noch Natur- und positives göttliches Recht, ferner Lehns-, Kirchen- und Staatsrecht zu erlernen; all dies bei nicht mehr fünfjähriger, sondern zu drei Jahren verkürzter Studiendauer; da bleibe nichts übrig, als Zeit beim civilrechtlichen Curs zu gewinnen, hier lediglich die wesentlichen Fundamente auf Universitäten zu legen, eindringendere Kenntnißnahme der Praxis zu überlassen; schon wird zu diesem Behufe die Lehrart nach Positionen empfohlen.

Immerhin, bei aller reformatorischen Richtung, befleißigen sich diese Ausführungen noch großer Vorsicht. Als aber Thomasius' Vater, dessen zügelnder Einfluß bis dahin unverkennbar, im Jahre 1684 gestorben war, änderten sich die Dinge.

Im Jahre 1685 erschien die Dissertation de crimine bigamiae; sie giebt zu, daß nach der zu solcher Verwendung bequemen „lex divina positiva" die Bigamie untersagt und ein Verbrechen ist; aber für das reine Naturrecht schließt sie sich, über Pufendorf hinausgehend, der extremen Ansicht an, nach welcher aus der natürlichen Betrachtung ein Verbot der Bigamie nicht zu gewinnen ist. Erst nachdem sie dies ausführlich und schroff begründet hat, geht sie zur Behandlung der positiven Strafrechte über. Womöglich noch mehr Anstoß erregte es, als Thomasius im Jahre 1687 dazu vorging, zum Besuche seiner Vorlesungen durch Anschlag eines deutschen Programmes an das schwarze Brett der Universität aufzufordern. „Discurs, welchergestalt man denen Frantzosen im gemeinen Leben und Wandel nachahmen soll", so nennt sich die Schrift. Ihre doppelte Tendenz ist bemerkenswerth. Einerseits Nachahmung der

Digitized by Google

Franzosen, andererseits das Anschlagen der patriotischen Seite: zum ersten Male redet ein solcher Anschlag deutsch statt lateinisch, auch inhaltlich giebt er kräftig die Klagen derjenigen wieder, welche Einführung fremden Wesens in Deutschland verurtheilen; wie verhält sich dies zu einander? Der Widerspruch löst sich, wenn man bedenkt, daß es Thomasius vor Allem darauf ankömmt, gegen das steife, weltfremde, scholastisch-verzopfte Wesen damaligen deutschen Gelehrtenthums zu wirken. Nur unter dem geistigen Druck, in der dumpfen Schwüle der Abgeschlossenheit gedieh dieser Pedantismus; den Horizont zu erweitern, an Stelle der verzagten Kopfhängerei selbstbewußte Freudigkeit zu setzen, Lebenskenntniß, Lebensgenuß, Lebensvertrauen, Lebensweisheit zu predigen, das ist der Vorsatz; practische Anschauung und Wissenschaft, offener Sinn für alles Schöne und eifriger Fleiß für alles Wissenswerthe, Werthung des eignen und des fremden Wesens sollen verbunden werden. Wird es so Licht, so werden die im Dunkeln hausenden Wärwölfe der Vorurtheile alsbald verschwunden sein. Deshalb bricht Thomasius mit der lateinischen Gelehrtensprache, in welcher man nur durch hohle und überlieferte Formeln unnatürlich und schief denken und sich ausdrücken kann; an ihre Stelle setzt er ein noch ungefüges, aber kräftiges Deutsch, welches er in späteren Schriften immer besser zu meistern lernt. Deshalb aber auch weist er empfehlend nach Frankreich hin. Der Franzose zeigt ihm nicht nur, wie man sich frisiren und kleiden, nähren und bewegen soll, Dinge übrigens, welche er im frischen Wohlgefühl jugendlicher Sinnlichkeit keineswegs verachtet; sondern vor allem, wie man Anstand und Freimuth, Welt und Wissenschaft verbindet. Nicht an die verwöhnten und eitlen Hofschranzen unserer Vorstellung denkt er, wenn er vom „parfait galant'homme" redet; sondern an das französische Ideal eines feingebildeten, überall zum Kern des Wissens vorgedrungenen, geschmackvollen, vorurtheilsfreien, stets heiter-höflichen Weltmannes von vornehmer Erziehung. Auf ein so gebildetes Publicum wirkten Pascal, Bayle, Fontenelle in Frankreich, Locke und Toland in England. Ein solches Publicum sich zu erziehen, unter Benutzung der vom Auslande gebotenen Bildungsmittel, erstrebte Thomasius. Jedoch nicht um blinde Nachahmung handelt es sich ihm, sondern um Nacheiferung; der Ton im Titel des Discurses liegt auf der Art der Nachahmung, auf dem Worte: „Welchergestalt"; sonst ginge ja das wiederum verloren, was

Digitized by Google

als das Höchste geschätzt wird, die Natürlichkeit. — Zuversicht in den natürlichen Verstand, Vorrang des natürlichen Rechts, Beachtung aller natürlichen Triebe, das ist hier schon, wie zum Schlusse des 18. Jahrhunderts, das Stichwort der Aufklärung: so sehr liegt die letzte Entwicklung bereits in den ersten Ansätzen vorgebildet. Dagegen tragen des Thomasius staatsrechtliche Ueberzeugungen, wie er sie damals im Anschlusse an Pufendorf's Lehre von den feudis oblatis entwickelte, deutlich die Prägung der ersten Aufklärungs-Periode an der Stirne, indem sie den Territorialherren möglichst weitgehende Souveränität beilegen.

Mit jenem „Discurs" lud Thomasius ein zu Vorlesungen über des Spaniers Grazian „Grundregeln, vernünftig, klug und artig zu leben". Zu einer neuen deutschen Schrift gab dann Veranlassung die Ankündigung der Collegien für das Wintersemester 1688; die scharfe Kritik dieses Programms trifft, außer vielen anderen Gebieten, auch die Rechtswissenschaft, deren Mängel nach Fächern besprochen werden. Das Naturrecht und mehr noch das jus divinum commune positivum liegen im Argen, da sie meist gering geschätzt werden, ja vielfach eigner Professuren ermangeln, so daß sie in der Hand von Philosophen oder anderen Leuten sind, „die von der Jurisprudenz so viel wissen, als die Juristen vom Goldmachen verstehen". Desto emsiger wird das Recht der bürgerlichen Streitigkeiten betrieben. Trotzdem leidet dieses an nicht weniger schweren Mängeln, nicht nur in der Praxis, wo die schlechte Justizpflege aller Heilmittel spottet, sondern auch in der Theorie. Ist doch das ganze Römische Recht während seiner ganzen Geschichte reich an Unvollkommenheiten, deren Thomasius sofort 30 probeweise aufzählt; sollte er alle anführen, so würde aus dieser kleinen Gelegenheitsschrift ein dickes Buch. Immerhin wolle er versuchen, denjenigen, welche ein Colleg über Institutionen bei ihm hören, etwas klarere Begriffe beizubringen. Er wolle in diesem Colleg 1. die Defecte der Privatrechtsgelehrsamkeit einige Wochen hindurch klarstellen; 2. die Institutionen von Titel zu Titel durchgehen und bei jedem Titel die „vielfältigen Schnitzer und Thorheiten" der Autoren anmerken; 3. die Mängel durch klare Definitionen und Divisionen zu heben versuchen; 4. bei jedem Titel von dessen usu practico reden und die dabei hergebrachten quaestiones inutiles rügen; 5. bisweilen auch Ergänzungen aus Pandekten oder Novellen beibringen; 6. die dunklen

Digitized by Google

Stellen nach bestem Wissen aus der Geschichte der römischen Alterthümer erläutern; 7. diese seine Methode mit der sonst üblichen vergleichen und schließlich 8. einiges über neuere Vorschläge zur Rechtsverbesserung bemerken. Vorweggenommene Bemerkungen über diesen letzten Punkt zielen offenbar auf Leibnitz' Nova methodus, deren praktische Undurchführbarkeit Thomasius richtig kennzeichnet. Statt ihrer verweist Thomasius auf die Nothwendigkeit praktischer Uebung, hier wie auf den Gebieten der Ethik und der Logik: aus der theoretischen Betrachtung lerne ein junger Mann eben so wenig Tugend, Verstand und Recht zu üben, wie etwa zu tanzen aus einem beschreibenden Vortrage über die verschiedenen Tänze; die für die Erlernung solcher Körperfertigkeiten von jeher übliche praktische Methode auf die Unterweisung zu geistigen Fertigkeiten analog zu übertragen, sei bisher auf's Traurigste versäumt worden.

Dieselben Gedankenfäden spinnt weiter ein Programm vom 10. Juni 1689 unter dem Titel: „Christian Thomas eröffnet der studirenden Jugend einen Vorschlag, wie er einen jungen Menschen, der sich ernstlich fürgesetzt, Gott und der Welt dermaleins in vita civili rechtschaffen zu dienen, und als ein honnet und galant'homme zu leben, binnen dreyer Jahre Frist in der Philosophie und singulis jurisprudentiae partibus zu informiren gesonnen sei." Er will dazu während dieser 3 Jahre täglich 2 Stunden verwenden; als Schüler denkt er sich, auch bei dem philosophischen Theile des Cursus, bloß Juristen; dies vorausgesetzt, entwirft er folgendes Programm: Beginnen werde er mit einigen Grundregeln zum Raisonniren, nach Anleitung der Einleitung in seine Philosophia Aulica, wobei zugleich der Verstand von den Vorurtheilen gesäubert werde. Sodann will er sich „zu dem rechten Auge der Wissenschaften, der Historie", wenden und weltliche, kirchliche, sowie Geschichte der Philosophie traktiren. Dann gelangt die praktische Philosophie an die Reihe, Ethik mit Einschluß des Naturrechts und mit besonderer Betonung der Lehre von den Affecten und von den Hülfsmitteln guter Erziehung; Politik mit Ausführungen über Nutzen, Aufgabe, Verwaltung des Staates, wobei das Versprechen nicht fehlt, speciell zu handeln „von dem Nutzen und unsäglichen Schaden, der dem Staat von gottesfürchtiger und gottloser Clerisey zuwachse"; hieran schließt sich ein Anhang über die Politik der Privaten im täglichen Leben, wie man der Andern Affekten ausforsche, wie man sich klug zu benehmen, zu conversiren, aus allem

Digitized by Google

seinen Nutzen zu ziehen habe; endlich Oeconomie, mit Bemerkungen darüber, wie man sich ehrlich ein Vermögen zu verdienen und zu erhalten, auch wie man es ohne Geiz noch Verschwendung zu nutzen habe. Die Lehren vom „decorum" und von der „ars oratoria" schließen diese Propädeutik des Juristen, der nun erst zu seiner Fachwissenschaft geführt wird. Zwar sind die Justinianischen Institutionen ein abgeschmacktes und einfältiges Buch; aber es soll die einleitende juristische Vorlesung auch nur diesen Namen beibehalten, thatsächlich frei von jenen das Privatrecht ganz in Definitionen und Axiomen proponieren, die heutzutage unpraktischen Materien nur gleichsam per indicem anzeigen, die selten vorkommenden ganz kurz, die täglich gebrauchten ausführlicher behandeln, an Stelle des Tractats de actionibus aber einen Grundriß des dermaligen Civil- und Strafprocesses geben. Es folgt das Feudalrecht, das öffentliche Recht, für welches auf historische Grundlage zu bauen ist, und, als Ende des ganzen Cursus, das äußerst wichtige, von den protestantischen Juristen nur zu sehr vernachlässigte Kirchenrecht; bei diesem wird Brunnemann dem Carpzov, beiden aber Ziegler vorgezogen. Wie ernst Thomasius es nimmt mit der damit überall zu verbindenden Rechts- und Literaturgeschichte zeigt sein offener Brief vom 7. October 1689, ad fautores Jurisprudentiae atque Historiae de nova editione operum Francisci Balduini. Zu diesem Schriftsteller zieht den Thomasius eben die tiefe Geschichtsauffassung und fortwährende Geschichtsberücksichtigung hin. Das sind die Pläne, durch deren Ausführung Thomasius zeigen will, daß er nicht nur, wie er bisher gethan, einzureißen (auszumisten, so heißt er selbst es derbe genug), sondern auch aufzubauen verstehe, und zwar nicht mittelst weit aussehender und kostspieliger Vorschläge an hohe Herrn, sondern aus eigener Kraft, im Maße seines privaten Könnens. Daß er damit seine Kraft nicht überschätzte, sollte er bald, in Halle, zu beweisen in die Lage kommen.

Thomasius hatte bisher alles gethan, um sich in Leipzig verhaßt zu machen. Von der Tracht und Sprache ab, deren er sich bediente, bis zu seinen Angriffen gegen Unterrichtsmethode, Aristotelismus, Concordienformel und selbst gegen einzelne Professoren persönlich war sein ganzes Wesen und Treiben ein Schlag in's Gesicht der bestehenden Universitäts-Ordnung. Am schärfsten und lautesten hatten diese seine Polemik vertreten seine deutschen Monatsschriften, wie sie in diesen beiden Jahren unter vielfach wechselndem Titel, aber mit

Digitized by Google

ſtets gleichem Inhalt und Erfolg erſchienen waren. Sie bilden wohl dasjenige ſeiner Werke, welches in weiteſten Kreiſen bekannt geworden iſt, berühren aber wenig Juriſtiſches. Die vielen Streitigkeiten, welche ſich an alle dieſe Thomaſiſchen Schriften und Vorträge knüpften, mußten ſchließlich ſeine Stellung in Leipzig unhaltbar machen. Dort war, nachdem er ſich mit aller Welt überworfen hatte, nachdem auf vielſeitige und fortgeſetzte Klagen auch ſcharfe obrigkeitliche Maßregeln gegen ſein Wirken in Wort und Schrift ergriffen worden waren, nicht mehr ſeines Bleibens; ſo verließ er (die durch ihn ſelbſt aufgebrachten, vielfach noch herrſchenden Anſchauungen von einer eigentlichen „Vertreibung“ und „Flucht“ ſind übertrieben) am 18. März 1690 die Vaterſtadt, wurde in Berlin, wo er ſich gute Beziehungen vorzubereiten gewußt hatte, wohl aufgenommen, mit Rathstitel und Gehalt ausgerüſtet und mit der Erlaubnis, Vorleſungen zu halten, nach Halle entlaſſen. Bekanntlich iſt dort aus dieſen ſeinen Vorleſungen die juriſtiſche Facultät der neuen Univerſität Halle hervorgegangen.

II. Schon im April 1690 erging das Primum programma Halense de instituendis lectionibus publicis et privatis, philosophicis et juridicis. Hatte Thomaſius zu Leipzig den Plan eines Curſus vorgelegt, der philoſophiſche Propädeutik und juriſtiſches Studium ganz umfaßte, ſo war er nun zu Halle, wo er allein die philoſophiſche und juriſtiſche Facultät vertrat, auf die Ausführung dieſes Planes geradezu angewieſen.

Aber er war auch Manns dazu. Aus dieſer Zuverſicht hervor iſt das Programm geſchrieben, welches er in alle Welt entſandte mit der Aufforderung an die lernbegierige Jugend, ſich um Pfingſten in Halle einzuſtellen. Indem er verſpricht, den früher ſchon beſchriebenen Curſus durchzuführen, fügt er noch hinzu die Anzeige zweier weiterer Collegien, eines über Literatur-Geſchichte und Bücherkenntnis, eines anderen zur Interpretation von Pandektenſtellen. Natürlich verfehlt er nicht, auch ſonſt für Halle Vortheilhaftes hervorzuheben, wozu er das dort herrſchende brandenburgiſche Duellverbot rechnet. Deshalb ſei der Ort namentlich für wahrhaft chriſtlich fromme junge Leute geeignet, die den Sündenpfuhl der Welt verlaſſen, mit anderen Gleichgeſinnten ein tugendhaftes Leben ohne Heuchelei führen und die Künſte des Friedens genießen wollten.

Digitized by Google

Diese letzten Sätze klingen entschieden pietistisch. Das darf uns nicht zu sehr überraschen, denn thatsächlich hatte Thomasius gleichzeitig mit der Krisis seiner Leipziger Angelegenheiten einen inneren Umschwung durchgemacht, der ihn zum Pietismus hinüberführte. Diese seine Richtung befestigte sich noch während der ersten Jahre zu Halle und zeigte sich damals in einer Reihe von Schriften religiös-philosophischen, religiös-geschichtlichen oder auch geradezu pädagogisch-predigenden Inhalts.

Daneben aber geht der große Cursus genau, wie versprochen, von statten. Im Laufe des Jahres 1691 sind Propädeutik und Institutionen erledigt; Huber's Pandekten werden mit kurzen Definitionen und Axiomen behandelt; außerdem finden statt eine Vorlesung über Kenntniß guter Autoren, ein collegium disputatorium und ein collegium styli; letzteres dient dazu, der bei den meisten Studenten wahrgenommenen Unfähigkeit, Deutsch zu schreiben, da sie eben lediglich den lateinischen Ausdruck gepflegt haben, durch Aufsatzübungen abzuhelfen. Ostern 1692 gedieh der große Cursus bis zum Staats- und Kirchenrecht, wobei eine kurze deutsche Geschichte vorangeschickt, begünstigten Zuhörern aber schon damals im Geheimen eine erste Anleitung über die später von Thomasius so gern entwickelten „arcana papatus" gegeben wurde. Außerdem hatte Thomasius versprochen, diese beiden Collegien zu vervollständigen durch Interpretation der wesentlichen einschlägigen Gesetze selbst, im Staatsrechte nämlich der goldenen Bulle und anderer Reichsgrundgesetze, im Kirchenrechte der Churfürstlich Brandenburgischen Kirchenordnung des Herzogthums Magdeburg. Als er jedoch im Frühjahre 1693 so weit gekommen war, daß es an dem gewesen wäre, diesen Nachtrag zu liefern, hatten sich die Umstände in Halle wesentlich geändert. Im December 1692 war Samuel Stryk eingetroffen und teilte sich nun in die Arbeitslast mit Thomasius, der ihm den ersten Platz, das Ordinariat und mit demselben Kirchen- und Staatsrecht überlassen mußte. Das Programm vom Frühjahre 1694 zeigt Thomasius zurückgekehrt zu den regulären Vorlesungen über Institutionen, Codex und Novellen, nur noch in origineller Gruppirung und Verwerthung dieser Rechtsbücher und unter Beigabe praktischer Uebungen.

Von zahlreichen Schriften, Programmen und Dissertationen dieser Jahre interessiren uns namentlich diejenigen, welche die Vorwürfe gegen das römische Recht klarer herausarbeiten, in doppelter Richtung:

Digitized by Google

es handelt sich um die innere Mangelhaftigkeit dieses Rechts und um seine geringe Anwendbarkeit in Deutschland, im Gegensatze zu der herrschenden Lehre von seiner Trefflichkeit und Brauchbarkeit. Ersteren Punkt anlangend, werden die früher summarisch angegebenen Unvollkommenheiten jetzt weiter entwickelt, z. B. in der Disputation vom April 1691 de naevis jurisprudentiae Romanae ex historia juris ab ejectis regibus ad publicatas leges XII tabularum deductis, oder auch in Klagen über die Subtilitäten, Widersprüche und Dunkelheiten der Pandekten bei Ankündigung von Vorlesungen über diese. Wozu, so fragt das Programm de lectionibus publicis ad Pandectas vom Herbst 1691, befaßt man sich noch heut zu Tage mit diesen unlösbaren Schwierigkeiten, z. B. der Materien von der Jurisdiktion und von klaglosen Verträgen, da doch heute in Deutschland die Magistratsordnung eine ganz andere und jedes Versprechen klagbar ist? So vorbereitet erhebt sich Thomasius zu der Behauptung, daß kaum der zwanzigste — an anderer Stelle heißt es der zehnte — Theil der Pandekten von der Praxis der deutschen Gerichte gehandhabt werde. Allein aber auf die thatsächliche Anwendung des Römischen Rechtes kommt es bei uns für seine Gültigkeit an, da es diese nur jener, nicht einem Act der Gesetzgebung verdankt. Die Constatirung des bloßen non usus genügt deßhalb, um einem Satze des Römischen Rechts für Deutschland seine Gesetzeskraft zu nehmen; und demnach bleibt ein gar geringer Umfang der Gültigkeit übrig. Wenn man bisher durchweg anderer Ansicht ist, so erklärt sich dies hauptsächlich durch folgende Umstände: 1. die Masse der alles in Nebel hüllenden Commentare; 2. die romanistische Methode; 3. die tädiöse Wiederholung aller Allgemeinheiten in jedem Titel; 4. die ungeheuerliche Unkenntniß des Deutschen Rechts und 5. der Praxis; 6. die übertriebene Verehrung der Glossatoren unter Vernachlässigung der Römischen Rechtsgeschichte; 7. die vielen Widersprüche der Deutschen Rechtsprechung in sich, wodurch die Bildung einer sicheren Praxis gehindert wird; endlich 8. der Mißbrauch des Grundsatzes, daß Römisches Recht in Deutschland gelte, soweit es nicht ausdrücklich abgeschafft sei.

Natürlich kann alles dies nur erklären, wieso man bisher eine so auffällige Thatsache, wie die von Thomasius behauptete, übersehen konnte; für seine Behauptung den Beweis erbringen kann er nur, indem er die Pandekten Titel für Titel durchgeht und auf ihre

Digitized by Google

practische Geltung prüft. Als ihm daher von Wittenberg her scharfer Widerspruch in Form eines academischen Programmes entgegengesetzt wurde, griff er zu jenem Mittel: an der Hand von Stryk's Usus modernus Pandectarum erörtern des Thomasius Vindiciae solidae vom 27. October 1692 die Pandectentitel von Buch 1, Titel 1 bis zu Buch 5 Titel 6. Mit staats- und statusrechtlichen Verhältnissen, mit Adoption, Jurisdiktion und Klaglosigkeit der nuda pacta haben sie ja freilich leichtes Spiel; wie steht es aber um die oft benutzten Titel, Erbschaftsklage, Schiedsrichter, Haftung der Wirthe? Diese Titel zwingen Thomasius zu einer ganz neuen Argumentation. Was, wie in diesen Titeln fast Alles, im Römischen Recht mit dem Naturrecht übereinstimmt, das gilt in Deutschland unabhängig von und vor allem Römischen Recht, eben als Naturrecht. So erhält die Behauptung, daß sehr wenige Theile des Römischen Rechts in Deutschland Anwendung finden, nunmehr die Einschränkung auf solche Teile des Römischen Rechts, welche vom natürlichen Rechte abweichen. Wo Rechtsvorschriften, welche das Römische Recht mit dem Naturrecht (oder mit dem alten Deutschen Recht) gemeinsam hat, in Deutschland gelten, da ist für sie nicht das Römische, sondern das Natur- (oder Deutsche) Recht Rechtsquelle. Stillschweigend vorausgesetzt ist dabei offenbar, als ob das Naturrecht ohne Vermittelung durch Gesetz oder Gewohnheit aus eigener Machtvollkommenheit Quelle des positiven Rechtes wäre. Von diesem schwindelnd naturrechtlichen Standpunkte aus ließ sich dann freilich alles nach subjectiver Willkür gestalten. Jedoch muß hier sofort ergänzend festgestellt werden, daß Thomasius von dieser seiner Verwechselung zwischen Natur- und positivem Recht immer nur im theoretischen Kampfe gegen das Römische Recht, nie behufs Aufstellung als selbständige These oder gar bei einzelnen practischen Fragen Gebrauch gemacht hat. Für die Praxis hielt er sich an die herrschende Anschauung, auch bezüglich der Gültigkeit des Römischen Rechts, so lange, bis seine Theorie allgemeine Annahme gefunden haben würde. Um so mehr Werth legte er darauf, für diese literarisch einzutreten, sie namentlich gegen die einzelnen Theile und Sätze des Römischen Rechtes durchzuführen, unter geschickter Auswahl der Angriffsobjecte. Dies gilt schon von den sich unmittelbar anschließenden Disputationen de usu actionum poenalium juris Romani in foris Germanicis April 1693; an doctrina juris Romani de servis magnum habeat usum in servis

Digitized by Google

nostris a Turcis captis? September 1693; und de usu juris paterni Romanorum secundum mores Germaniae, Juni 1694. Aehnlichen Stoffen werden wir aber auch ferner noch vielfach begegnen. Diese dauernd genährte Abneigung gegen das Römische Recht entspringt nicht etwa blos allgemeinhin dem Hasse gegen die Ueberlieferung und gegen den klassischen Regelzwang, sondern theilweise auch historischer und patriotischer Empfindung. Thomasius weiß, daß die Gesetzgebung eines Volkes nicht für das andere paßt, so wenig wie die einem Patienten vorgeschriebene Medicin für einen anderen. Ein Volk, welches seine Rechte von auswärts holt, bekennt seine eigene Schande und gibt freiwillig seine Freiheit auf. Diese, selbst einem Conring noch ganz fremde Betrachtungsweise, welche zum ersten Male nicht blos geschichtliche Thatsachen und augenblickliche Bedürfnisse, sondern das National-Bewußtsein gegen das Römische Recht in's Feld führt, muß mit mancher Uebertreibung und Plumpheit versöhnen.

Inzwischen hatte sich die juristische Facultät der Universität Halle so verstärkt, daß am 1. Januar 1693 der kurfürstliche Befehl ergehen konnte, welcher dieser Facultät das Recht beilegte, Gutachten zu geben und Urtheile abzufassen. Im Laufe solcher Facultätsarbeiten gelangte eine Hexensache zum ersten Male in die Hand des Thomasius; mit dem Referat darüber September 1694 betraut, kam er trotz äußerst schwacher Indicien, nach der Anleitung von Carpzov's Praxis criminalis, unbedenklich zu dem Vorschlag eines Folterurtheils gegen die beharrlich leugnende Inquisitin. Samuel Stryk erst mußte diesem Votum in der Facultätssitzung entgegentreten und die bedingungslose Freisprechung durchsetzen — da fielen auch Thomasius die Schuppen von den Augen, wie er selbst uns mit aufrichtiger Beschämung berichtet; und wiederum erkannte er, wie tief er trotz aller bisherigen Bemühungen noch im Bann der Vorurtheile verstrickt gewesen war. Indem er so den Vorfall als Anlaß auffaßte zu eingehender Prüfung eines von ihm bisher vernachlässigten Gebietes, ward er ihm zu einem fruchtbaren Samenkorn, welches in dem wohl vorbereiteten Boden üppigen Ertrag bringen mußte. Thomasius nimmt den Kampf gegen die Hexenverfolgung in sein Programm auf; er dehnt ihn gleichzeitig aus auf die ganze Einrichtung, ohne welche die Hexenverfolgung unmöglich gewesen wäre, den Inquisitionsproceß und seinen Mißbrauch der Folter; und er verbindet ihn mit

Digitized by Google

dem von jeher mit Vorliebe geführten Kampf gegen ein allgemeineres Uebel, als dessen einzelne Folge ihm nur die Hexenbrände erscheinen, mit dem Kampfe gegen die weltliche Herrschsucht der Kirche und ihrer Diener. Die Herrsch- und Gewinnsucht, welche er dem Papste und dem Clerus aller Confessionen vorwirft, werden ihm immer mehr zum Schlüssel des Verständnisses für die ganze politische, Sitten- und Rechtsgeschichte seit dem Mittelalter, analog seiner Erklärung Römischer Vorgänge aus den Listen und Ränken der Patricier. Ueberall findet er, wie schon sein Lehrer Schilter dazu geneigt gewesen war, nicht etwa blos Ausbeutung der vorhandenen Einrichtungen seitens der Geistlichkeit zu ihren Zwecken, sondern selbst listige Schaffung derartig nutzbarer Einrichtungen durch die Geistlichkeit. In Folge dieser für die ganze Geschichtsauffassung des achtzehnten Jahrhunderts so kennzeichnenden Vorstellungen sucht er stets nach Pfaffenlist und Pfaffentrug, arcana dominationis des Papstes und der Seinen, wie er es heißt; und ebenso unermüdlich ist er, der Lutherischen Geistlichkeit ähnliche Tendenzen als zurückgebliebene „Brocken des Papstthums" vorzuhalten.

Wie rasch sich ihm diese Ideen so zusammenschlossen, ergibt schon eine Bemerkung in seiner Vorrede zu der Ausgabe des Mystikers Poiret von 1694. Daß Thomasius, sobald er einmal zum Pietismus gelangt war, von diesem aus bis zum Mysticismus fortschritt, war bei der sanguinisch energischen Natur des Mannes unvermeidlich. Jene Vorrede soll Poiret empfehlen; nun behauptet Poiret aber u. a., der größte Theil der Menschen seien wirklich Magier und mit dem Teufel verbunden; das ging denn doch Thomasius etwas weit. Er hat, so sagt er, die Ueberzeugung, daß durch den Inquisitionsproceß gegen Hexen mehr Unschuldige in's Verderben gestürzt, als Schuldige gestraft worden sind. Blos Zeit und Gelegenheit mangelt ihm hier, um zu zeigen, daß die Magie als solche überhaupt kein in dieser Welt strafbares Verbrechen ist, sondern vielmehr dem göttlichen Urtheil überlassen bleiben muß; sowie, daß der Ursprung jener Processe auf den papistischen Clerus zurückgeht, welcher dabei Vermögens-Confiscationen anstrebte.

Ein scharfer Angriff gegen „das Lutherische Papstthum" schloß sich alsbald an, die Dissertation de jure principis circa adiaphora. Sie stützt sich im Wesentlichen auf des Grotius, Conring, Pufendorf und Brunnemann kirchenstaatsrechtliche Schriften, vertheidigt das

Digitized by Google

Recht des Juristen, über Gewissensfragen mit zu entscheiden, und geht aus von dem Satze, daß keinerlei äußere Gottes-Verehrung nach Naturrecht geboten sei, daß aber auch nach christlicher Anschauung den gottesdienstlichen Ceremonien, soweit sie nicht auf ausdrückliche Einsetzung durch die Schrift beruhen, eine wesentliche Bedeutung nicht zukomme, mögen sie noch so alt und noch so ehrwürdig, selbst durch die Beschlüsse ökumenischer Concilien eingeführt sein. Soweit steht Thomasius ganz auf pietistisch mystischem Standpunkt, der die äußere Kirchendisciplin und -Gemeinsamkeit gering schätzt, zum Separatismus hinneigt. Wenn dann aber Thomasius auf dem so frei gewordenen breiten Felde der Adiaphora nicht dem Gewissensbedürfnisse des Einzelnen, in der Art etwa eines Locke, volle Gewalt einräumt, sondern dem Landesherrn als solchem, so führt er uns damit auf das Gebiet des absolutistischen Territorialsystems über, eines Systems, welchem er ganz unbedingt huldigt. Diese Gewalt circa adiaphora haben die protestantischen Fürsten nicht etwa erst durch die Reformation, sondern jeder Fürst hat sie von jeher, die Fürsten haben nur, so lange sie sich freiwillig dem Papste unterordneten, von diesem bethört, sie nicht ausgeübt. Zu den Mitteldingen in diesem Sinne gehören zum Beispiel der Kalender, die Kirchenmusik, die Kleidung der Kirchendiener, die Kirchenbilder, der Exorcismus, die Ohrenbeichte. Ergänzend machen die Scholien zu Severinus de Monzambano, welche 1695 erschienen, es sich zur fortlaufenden Aufgabe, „unter den in jure publico eingerissenen irrigen Meinungen die papenzenden Lehrsätze anzumerken" und zu widerlegen. Außerdem erschienen noch in demselben Jahre 1695 des Thomasius gesammelte Leipziger Disputationen und die Ausarbeitung seiner Ideen über die Naevi jurisprudentiae Romanae Antejustinianeae in Buchform, mit einer Einleitung über die naevi jurisprudentiae hodiernae Romano-Germanicae. Es handelt sich um schon mehrfach erwähnte Dinge; zwischen manchen Plattheiten oder Mißverständnissen stößt man auf Geistesblitze von intuitiver Richtigkeit, wie das Bedauern, daß wir die Chronologie der praetorischen Actionen-Erfindungen nicht kennen, oder der Hinweis darauf, daß uns die Römische Jurisprudenz so dunkel sei hauptsächlich mangels Kenntniß des alten Römischen Civilprocesses.

Auf Angriffe gegen seine kirchenstaatsrechtlichen Ausführungen replicirte Thomasius 1696 durch ein Werk: „Das Recht evangelischer

Digitized by Google

Fürsten in theologischen Streitigkeiten." Zu Grunde gelegt sind 98 Sätze, welche er schon früher seinen Zuhörern dictirt hatte; von Recht und Pflicht des Fürsten, zur Erhaltung des gemeinen Wohles zu wirken, gelangen sie zu Schlußfolgerungen, deren Toleranz noch wesentlich über die Pufendorf'sche hinausgeht, indem sie (vgl. dagegen ob. S. 18) einem wahren Freiheitsbedürfniß entspringt und indem sie sich vielfach an Locke's Toleranzbriefe anlehnt, wennschon ohne die volle Weite von dessen Gesichtspunkt zu gewinnen. Es kommt wesentlich darauf hinaus, daß solche andersgläubige Christen zu dulden sind, welche den allgemeinen Frieden nicht stören; sofern dagegen eine Religion ihren Anhängern gebietet, Andersgläubigen Treu und Glauben nicht zu halten; oder anderen Menschen mehr zu gehorchen als dem Landesherrn; oder sofern sie nur verhüllter Atheismus ist: so darf ein Landesherr die Bekenner derselben anhalten, unter Mitnahme ihres Vermögens das Land zu verlassen. Selbst diese Maßregel aber ist scharf von der Strafe der Landesverweisung zu sondern; Strafe ist auch hier nicht verdient; es handelt sich lediglich um eine Schutzmaßregel. Ueberhaupt ist in Sachen des Glaubens jeder Zwang und Alles, was nur entfernt an solchen erinnert, auszuschließen; volle Gewalt hat dagegen der Landesherr über die Handlungen der Bürger, soweit nicht auch solche ihnen direct durch ihren Glauben vorgeschrieben oder untersagt, d. h. also, soweit sie adiaphora sind. Damit kehrt die Schrift zu dem Ausgangspunkte des Streites zurück und wendet sich nun im Einzelnen wider des Thomasius theologische Gegner mit dem Vorwurf, sie beraubten den Fürsten seines vornehmsten Regals, um ein wahres Afterpapstthum einzuführen; dem Volke gar lasse diese Richtung nur die Ehre, das anzunehmen, was die Theologen vorschrieben. Dabei fehlt es nicht an Aufforderungen, gerichtet an die Fürsten, gegen solche Geistliche auf Grund eben jenen Regals zur Sicherung desselben sowohl wie des öffentlichen Friedens einzuschreiten.

Am 14. Juli 1697 wurde die schon mehrfach berührte Materie von der Ketzerei gründlich aufgenommen durch die Disputation an haeresis sit crimen? Sie schafft sich selbst freieste Bahn; Berufung auf kaiserliches oder kanonisches Recht, auf Kirchenväter oder Juristen wird von vornherein ausgeschlossen; als einzig entscheidende Instanzen erscheinen heilige Schrift und Vernunft. Dies festgestellt, folgt eine Untersuchung der gewöhnlichen Definition von Ketzerei, um jedem

Digitized by Google

Worte dieser Definition Dunkelheit und Schiefheit nachzuweisen: Wenn als Ketzerei gilt, namentlich im Gegensatze zum Schisma, der halsstarrige Irrthum im Grunde des Glaubens, so steht weder fest, was zum Grunde des Glaubens gehört, noch welche Auslegung der Schrift richtig ist, noch wo die Grenze liegt zwischen Halsstarrigkeit und Ueberzeugungstreue; nur ein Rückfall in den Papismus ist es, wenn man alle diese Fragen einfach mit der herrschenden kirchlichen Richtung entscheidet. Wäre es so schon höchst bedenklich, ein Delict anzunehmen ohne feste Grenzen noch festen Thatbestand, so ist nun aber der entscheidende Grund, warum die Häresie ein strafbares Delict überhaupt nicht sein kann, einfach der: Die Ketzerei ist kein Delict, weil sie ein Irrthum ist, d. h. ein Fehler des Intellects, nicht des Willens. Auch darf man nicht etwa, jedem seine innere ketzerische Ueberzeugung vergönnend, die Aeußerung derselben als das eigentliche Delict betrachten; was glauben, das darf man auch äußern, in geeigneter Form, am passenden Orte. Ist demgemäß die Ketzerei gar kein Delict, so darf sie auch keine Strafe finden; das einzige, was jedem Menschen gestattet bleiben muß, ist, sich persönlich von jedem anderen, den er für einen Ketzer hält, zurückzuziehen.

Unbeirrt durch das Geschrei der Orthodoxen und „Ketzermacher", wie sie von jetzt ab mit Vorliebe genannt werden, geht desselben Weges weiter eine Disputation vom 11. November 1697 de jure principis circa haereticos, nebst einleitender Einladungsschrift. Letztere geht aus von dem oft aufgestellten Gegensatze der Extreme, der Cäsaropapie und der Papocäsarie. Daß beides zu meiden sei, giebt jeder zu; weder soll sich der Fürst in rein kirchliche, noch die Geistlichkeit sich in äußerliche Dinge mischen, darüber ist alle Welt einig; aber was ist innere Angelegenheit der Kirche, was Aeußerlichkeit? Indem die Geistlichen alle möglichen adiaphora zu dem Innerlichen rechnen, führen sie unbemerkt die Papocäsarie ein. Helfen hiergegen kann nur ein anderes, festeres Eintheilungsprincip: Sache des Fürsten ist der Zwang, Sache der Kirche die Lehre. So oft ein Geistlicher den weltlichen Arm anruft, Zwang wünscht, verfällt er der Papocäsarie. Die Anwendung, daß gegen die Ketzerei nur das Mittel der Belehrung, nicht das der Bestrafung gestattet sei, liegt nahe. Näher hierüber handeln sollte die Disputation in drei Kapiteln; ein erstes soll das Recht des Fürsten zur Bestrafung der Ketzer, so wie die Geistlichkeit es wünscht, — ex hypothesi

Digitized by Google

juris clericalis — auseinandersetzen; das zweite sollte untersuchen, wie weit ein solches Recht aus Gottes Wort folgt; das dritte endlich die protestantische Praxis aufweisen. Jedoch mochte Thomasius, so sagt er, seinen Respondenten den Schmähungen nicht aussetzen, welche ihn treffen würden, falls er diese drei Kapitel voll ausschriebe; deshalb liefere man hier nur das erste derselben, die beiden anderen behalte man für später zurück. Wenn dies Versprechen nicht erfüllt worden ist, so liegt die Erklärung darin, daß es jener beiden Kapitel nicht mehr bedurfte. Thatsächlich ist das erste und einzige Kapitel dieser Disputation gar nicht mehr zu überbieten in der Wucht der entsetzlichen Satyre, wie sie allein durch die trockene Darstellung des Ketzerstrafrechts ex hypothesi juris clericalis geübt wird. Diese Enthüllung, nach allem Vorhergegangenen, ist eine Vernichtung.

Um diese Zeit beginnen die Reibungen zwischen Thomasius und den Hallischen Pietisten. Letztere hatten ihm wohl nie voll getraut, ihn nie ganz zu den Ihrigen gerechnet; nun fühlte Thomasius seinerseits sich von ihnen abgestoßen durch die Entwicklung, welche der Pietismus durchgemacht hatte, seitdem er von einer verfolgten zu einer herrschenden Richtung geworden war. Wohl als Gegengewicht gegen die kopfhängerische, engherzige Erziehung im neu gegründeten Waisenhause fand deshalb Thomasius es angezeigt, wieder einmal auf seinen encyclopädischen Cursus zurückzukommen. Das Programm zu demselben, von 1699, weist nach verschiedenen Seiten bedeutende Fortschritte auf und ist für die Kenntniß der Stufe, auf welcher um 1700 die Jurisprudenz mit Thomasius steht, von einschneidender Bedeutung. Es zerlegt das Studium und zerfällt demgemäß in vier Haupttheile: encyclopädisches Vorstudium, Privatrecht, Staatsrecht und Kirchenrecht. Der Inhalt des Vorstudiums wird besonders eingehend skizzirt. Da soll gehandelt werden von der Gelahrtheit und Weisheit überhaupt; von den Mitteln, sie zu erlangen; insbesondere von der Rechtsgelahrtheit; ferner von der Philosophie und Historik; von der Historie der philosophischen Secten; von der Grammatik, Poeterey, Rhetorik und Oratorie; von der Logik, Metaphysik und Pneumatik; von den mathematischen Wissenschaften und der Physik; sodann von der Sittenlehre; vom Rechte der Natur; von der Wissenschaft, wohlanständig zu leben; von der Kunst, klüglich zu leben; und endlich davon, wie alle diese Dinge vom Gesichtspunkte des Christenstandes aus erscheinen. Sämmtliche Abschnitte, welche bis zu

Digitized by Google

den kleinsten Einzelheiten hinabgehen, durchzieht ein Geist practischer Verständigkeit; alle Wissenschaften werden zum Gebrauch des Rechtsbeflissenen zugeschnitten, damit aber auch dem juristischen Urtheil unterstellt. Daß in der Sitten- und Anstandslehre manche theologische Frage berührt, in dem letzten Abschnitt geradezu Theologie betrieben wird, ist nicht zu leugnen. So flach die philosophischen Grundsätze, so tüchtig ist die ganze Leistung als erzieherische. Wer von Thomasius diese Vorträge hörte, der erhielt sicherlich eine gelehrte Vorbildung zugleich mit einer Welt- und Menschenkenntniß, namentlich aber mit einer Anregung zu selbständigem Denken und Handeln, wie sie für den deutschen Bürgerstand jener Zeit noch eine unschätzbare Erhöhung des Standpunktes darstellten; er mußte erfüllt werden von dem Geiste des Mannes, welcher ihn lehrte, daß Zwang in allen geistigen Dingen zu verwerfen, daß jeder für sich selbst seinen Weg zu suchen berechtigt, aber auch unter eigener Verantwortung verpflichtet sei, daß Vorrechte der Autorität mit keinem Stande verbunden seien, daß nicht der Stand den Menschen ehrt, sondern der tüchtige Mensch seinen Stand. — Der Fortschritt in den nun folgenden drei juristischen Theilen liegt hauptsächlich nach zwei Richtungen: der geschichtlichen und der systematischen. Jeden dieser Theile eröffnet eine gründliche und sorgfältige historische Darstellung. Im privatrechtlichen Theile ist sie eine Rechtsgeschichte, welche später (1704) als ‚Delineatio historiae juris civilis' nach dem Thomasischen Dictat von Georg Beyer veröffentlicht worden ist. Sie beginnt mit der Geschichte des römischen Rechts und seiner „naevi"; sie wendet sich dann zum alten deutschen Recht in zwei Perioden, bis auf Karl den Großen und von diesem bis in's 13. Jahrhundert; hierauf wird die Geschichte des kanonischen Rechts bis zu den Clementinen dargestellt; und dann handelt Thomasius „von der Einführung des Römischen Rechts in Deutschland und was darauf erfolget", d. h. von Glossatoren und Postglossatoren, von Entstehung der ersten hohen Schulen in Deutschland, von der Lothar-Fabel, vom Schwaben- und Sachsen-Spiegel, von der Reception unter den Kaisern Friedrich III., Maximilian und Karl V., von den älteren deutschen Romanisten, von der Stellung Luther's zum Römischen Recht, von den französischen Romanisten, von der Uebersetzung römischer Rechtsquellen in's Deutsche, von dem Verschwinden der Autorität des Schwabenspiegels in Süddeutschland, während man

Digitized by Google

im Norden zäher am Sachsenspiegel festzuhalten weiß, vom Lübischen und Hamburgischen Recht, von den deutschen romanisirenden Statutarrechten, endlich von Conring's Historia juris Germanici, vom Wiederaufkommen der deutschen Rechte durch Meichsner, Goldast, Schilter, Kulpis und von neueren Reformvorschlägen. Wo hatte ein deutscher Student damals noch Gelegenheit, einen solchen Vortrag zu hören? Wo war nochmals solche Ueberzeugung vom Werthe der Geschichte zu finden, solcher Ueberblick über ihren großen Zug, solche Zusammenstellung aller Einzelheiten, solche Verbindung der Cultur- und Rechtsgeschichte? Ebenso steht es um den Beginn des dritten Theils; hier ist es eine Staatsgeschichte, von der Gründung Roms bis zur Gegenwart, welche in großen Zügen die ganze römische und deutsche Staatsentwicklung vorführt. Dem entspricht im vierten Theile die Kirchengeschichte, wobei zu bedenken ist, daß in den theologischen Facultäten man damals noch weit entfernt war, es zu einer solchen Vorlesung gebracht zu haben. — Systematisch wird im Privatrecht eine ganz neue Methode angeregt, nämlich die deutschen allgemeinen Gewohnheiten zu Grunde zu legen und die römischen Rechte damit zu vergleichen. So gewinnt man vor allem die Obereintheilung in Land- und Lehnrecht, also für letzteres einen festen Platz; die Hauptregeln des deutschen Landrechts aber wären in kurze definitiones und axiomata zu bringen; sie ließen sich alsdann in vier Klassen sondern: dingliche Rechte, Erbfälle, Contracte, Proceß. Die Lehre vom Stande der Person ließe sich füglich nachtragen, indem man die Besonderheiten eines jeden Standes für jede dieser vier Klassen hinterher angäbe. Wenn freilich in diesem System das Strafrecht nur als Theil des Strafprocesses, etwa nach Vorbild der Carolina, untergebracht ist, und der Strafproceß selbst wieder nur als Stück des Privatrechts neben dem Civilproceß im vierten Unterabschnitt (Proceß), so ist dies gewiß ebenso schief wie unbehülflich; für die rein privatrechtlichen Materien aber erweist sich die patriotische Idee offenbar zugleich als eine sachlich recht glückliche. Wie der Fortschritt hier in der Emancipation von den römischen, so liegt er beim Kirchenrecht in der Befreiung von den canonischen Rechtsbüchern; wie dort zu Gunsten des deutschen Rechts, so hier behufs Unter- und Einordnung der Kirche unter den Staat und in sein Recht. So liefert Thomasius zum ersten Male nicht canonisches, sondern Kirchenrecht in unserem Sinne. Dieser dogmatische Abschnitt

Digitized by Google

beginnt mit der Lehre von dem Verhältniß zwischen Religion und Staat. Die weitere Methode wird dahin festgestellt, daß man sich weder halten könne an das jus canonicum, das hier (im Gegensatze zu seinen noch durchweg gültigen privatrechtlichen und processualen Theilen) nicht mehr Ausschlag gebe; noch an die protestantischen Kirchenordnungen, welche zu mannigfaltig seien; vielmehr sei für jedes einzelne Stück der thatsächliche gemeine Gebrauch zu prüfen, der Mißbrauch zu tadeln und schließlich von dem Rechte des Fürsten über diesen Punkt zu handeln. Demgemäß ist die Rede von der Kirche, von geistlichen Personen, ihrem Amt und Unterhalt, von kirchlichen Gerichten und von Ehesachen, weil diese geschichtlich unter die geistlichen Gerichte gekommen sind, obschon sie eigentlich eine weltliche Angelegenheit betreffen. — Mit dieser Lehre schließt das Programm des Curses, welcher so 1699 bis 1701 thatsächlich gehalten wurde. Bei einer Wiederholung desselben, die mit dem Herbste 1701 begann, scheint sich die Sache etwas verschoben und verlängert zu haben. Vor Allem in dem Sinne, daß das deutsche Privatrecht immer kräftiger hervortritt und nunmehr seinen besonderen Platz als in sich abgeschlossene Vorlesung innerhalb des Cursus beansprucht, unter der Bezeichnung Institutiones juris Germanici. Die Thatsache, daß Thomasius eine solche in mehrere Bücher und Titel zerfallende, also wohl ausgearbeitete Vorlesung schon vor 1705 gehalten und dabei die wesentlichen Sätze den Zuhörern in die Feder dictirt hat, ist durch einen derselben uns ausdrücklich bezeugt. So sind aus dem großen Cursus die Specialwissenschaften des Kirchenrechts und des deutschen Privatrechts hervorgegangen. Geringer ist die Ausbeute für das Staatsrecht, bei dem die Absonderung eines Privatfürstenrechtes leichter in's Gewicht fällt, als schon seitens anderer Autoren vorbereitet.

Die literarische Arbeit läuft indessen weiter in einer Reihe von Disputationen. Eine solche de jure consuetudinis et observantiae von 1699 verwirft ausdrücklich und mit Eifer die herrschende Anschauung, als beruhe das Gewohnheitsrecht auf stillschweigender Zulassung durch den Landesherrn; statt dessen führt sie es vielmehr auf die natürliche Freiheit der Menschen zurück, welche diesen, so weit hierzu nöthig, auch im staatlichen Zustande geblieben sei; woran nichts ändert, daß die Ersten, welche ein zukünftiges Gewohnheitsrecht zu begründen anfangen, noch straffällig sein mögen. Während Thomasius

Digitized by Google

so der Uebung des Volks außerordentlich starke Wirksamkeit beilegt, spricht er eine jede solche ab dem Gerichtsgebrauch: beides erklärt sich aus der Bedürfnißfrage, im Kampfe gegen das Römische Recht. — Eine andere, tief eindringende, an feinen Bemerkungen reiche Abhandlung ist die de fide juridica, von demselben Jahre; sie erkennt die juristische Glaubwürdigkeit richtig als eine Unterart der geschichtlichen, so daß der Richter eigentlich in der Beweiswürdigung ebenso vollkommen frei sein müßte wie der Historiker; dem war auch so zur Zeit der römischen Republik; formale Beweisregeln sind erst vereinzelt durch die römischen Kaiser, dann massenhaft durch das canonische Recht, namentlich gelegentlich des Inquisitionsprocesses eingeführt worden; welchen Schaden sie bei uns angerichtet haben und fortwährend anrichten, processual und materiellrechtlich, ist unabsehbar. — Als historische Untersuchung kommt in Betracht die diss. de hominibus propiis et liberis Germanorum von 1701, welche sich wendet gegen die Behauptung, daß man in Deutschland Sclaverei nie gekannt habe; Thomasius meint im Gegentheil, die deutsche Hörigkeit sei jetzt vielfach noch eine Art der Sclaverei, wofern man nur als Sclaven nicht ausschließlich denjenigen ansehe, gegen welchen alle einzelnen Sätze des römischen Sclavenrechts gelten, sondern schlechthin den im Eigenthum eines Herrn stehenden Unfreien; die Verhältnisse solcher Unfreien werden durch die verschiedenen Perioden der deutschen Geschichte verfolgt. — Die eigentliche That dieses Jahres aber ist die Abhandluug de crimine magiae.

Nachdem bisher die Verdienste Stryk's im Kampfe gegen die Hexenverfolgungen mehrfach gewürdigt worden sind, ist nunmehr andererseits der Fortschritt des Thomasius darüber hinaus anzuerkennen. Nicht blos insoferne, als seine Stimme lauter und in weitere Kreise erklang, sondern auch sachlich. Stryk leugnet blos die Beweisbarkeit, Thomasius die Möglichkeit eines Verbrechens der Hexerei. Freilich erkennt auch Thomasius die persönliche Existenz des Teufels und anderer böser Geister an; das ist so wenig etwa blos vorsichtige Verstellung, daß vielmehr seine ganze Metaphysik und Pneumatik darauf beruht; selbst Luft und Licht sind ihm Geister, geschweige denn der Teufel und seine Gesellen. Eben dieser seiner Metaphysik entnimmt er aber auch das für ihn entscheidende Argument gegen die Hexenverfolgungen: die Geister, zu welchen der Teufel gehört, können, nach dieser metaphysischen Lehre, keinen festen Körper annehmen,

Digitized by Google

Ordnung und Macht der Natur nicht aufheben, überhaupt nicht körperlich wirken. Deshalb sind körperliche Bündnisse des Teufels mit Hexen oder Zauberern, Fahrten auf den Blocksberg durch die Luft, Buhlschaften mit dem Teufel oder seinen Dämonen absolut unmögliche Dinge, an die kein vernünftiger Mensch glauben kann, auch wenn tausend Hexen unter Folterqualen davon gleichmäßig aussagen. Vielmehr wirkt der Teufel blos geistig auf den Menschen, indem er ihn zu schlechtem Lebenswandel verführt; in diesem Sinne sind Knechte des Teufels alle schlechten Menschen, erst recht alle Verbrecher, wie sie dies eben durch ihr Verbrechen bekunden; wozu soll der Teufel, falls das selbst anginge, mit solchen Menschen, die ihm durch ihre Schlechtigkeit schon gehören, noch Bündnisse schließen? An Stelle der vielen Hülfsmittel und Cautelen, welche Andere vorschlagen, tritt daher dem Thomasius die einzige Forderung, daß alle Hexenprocesse einzustellen seien, sei es nun durch fürstliches Machtwort, sei es durch Einsicht der Richter, welche unmöglich, auch nach bestehenden Gesetzen, ein nicht bestehendes Delict zu strafen gezwungen sein können.

Die Dissertation Larva legis Aquiliae detracta actioni de damno dato receptae in foris Germanorum, von 1703, kennzeichnet sich genügend durch ihren Titel. Die in Deutschland geltende Schadensersatzklage ist eine reine Anwendung naturrechtlicher Sätze; soweit die römische Aquilia von diesen Sätzen abwich, soweit ist sie in Deutschland nicht recipirt; es ist also falsch, jene deutsche Schadensersatzklage aquilisch zu heißen, während sie mit der aquilischen Klage nur die Sätze gemein hat, die in Rom wie in Deutschland kraft Naturrechts gelten; die falsche Larve dieses Namens reißt ihr Thomasius ab und zeigt ihr wahres, naturrechtliches Gesicht. Nichts kann für seine Rechtsauffassung bezeichnender sein: soweit das Römische Recht dem Rechtsgefühle seiner Zeit entspricht, nennt er es Naturrecht und läßt es nur noch als solches gelten; in den übrigen Punkten leugnet er seine Anwendbarkeit; so kann er ihm fast jede Geltung absprechen. Auf ähnliche Ergebnisse laufen hinaus die Disputationen de quasi emancipatione Germanorum und de jurisdictionis et magistratuum differentia secundum mores Germanorum; deutlich aber bemerkt man bei diesen beiden, wie der Kampf gegen die Anwendbarkeit des Römischen Rechts, wennschon zunächst im Dienste des Naturrechts unternommen, doch vielfach dem Deutschen Recht zuführt. Ersichtlich drängen solche Stoffe zur Erforschung der deutschen Rechtsalterthümer,

Digitized by Google

Hand in Hand mit der stets stärkeren Betonung des Germanistischen Elementes in den Vorlesungen.

Der vollständige Bruch des Thomasius mit Pietismus und Mystik vollzog sich unter mannigfachen äußeren und inneren Kämpfen. Soll an äußere Anregung zu dem geistigen Vorgang gedacht werden, so käme wohl in erster Linie das Studium Locke's in Betracht; hauptsächlich aber handelt es sich um weitere Entwicklung des Charakters aus sich selbst heraus. Für einen Mann wie Thomasius konnten die noch so aufrichtige pietistische Zerknirschtheit und mystische Schwärmerei nur Phasen des Rückschlags gegen jugendlichen Uebermuth bilden, nicht dauernde Geistesverfassung. Indem er sich nun zurückarbeitet zu einer gesund männlichen Lebenslust, welche zwischen beiden bisher durchlaufenen Extremen liegt und eine abgeklärte Form des früher überschäumenden Reformdranges und Kraftgefühls darstellt, erreicht er die Höhe seiner Entwicklung. Dieselbe wird literarisch bezeichnet durch ein Werk, welches die letzte bisherige Abhängigkeit, die von Pufendorf, beseitigt, um nunmehr auch auf naturrechtlichem Gebiete einen selbständigen Standpunkt einzunehmen. Die Fundamenta juris naturae et gentium von 1705 bilden einen mächtigen Fortschritt, von unmittelbarer Bedeutung selbst für die positive Rechtswissenschaft. Schon seit einiger Zeit hatte Thomasius scharf geschieden zwischen dem Recht, justum, einerseits, Moral und Anstand, honestum et decorum, andererseits; als Unterscheidungsmerkmal stand ihm fest die äußere Erzwingbarkeit; er war damit, gegen Pufendorf, zu dem schon von Grotius gemachten Unterschied zwischen vollkommenen und unvollkommenen Rechten zurückgekehrt, die Formulirung aber hatte er Velthuysen entnommen. Diese Scheidung hatte ihm namentlich in seinen staats- und kirchenrechtlichen Auseinandersetzungen zur Ablehnung allen weltlichen Zwanges in geistigen Dingen gedient; es verstand sich ganz von selbst, daß sie als Princip einer Neubearbeitung seinem naturrechtlichen System zu Grunde gelegt werden mußte. Dies ist in den „Fundamenten" denn geschehen; welchen Gewinn daraus die Rechtsphilosophie gezogen hat, wie darin geradezu die Vorbereitung für die Kantische Lehre vom Recht liegt, ist allseitig anerkannt. In diesen „Fundamenten" ist aber auch ein weiteres Ergebniß derselben Entwicklung niedergelegt, welches weniger bekannt, mindestens jedoch gleich wichtig und dieses Mal des Thomasius ausschließliches geistiges Eigenthum ist. Er nahm bis dahin, im Großen

Digitized by Google

und Ganzen mit der herrschenden Meinung, drei Rechtsquellen an: das positive Gesetz oder Gewohnheitsrecht des Staates; die natürliche, von Gott den Menschen zur Erkenntniß des natürlichen Rechts verliehene Vernunft; und die Bibel, soweit ihre Vorschriften an die ganze Menschheit ergehen; daraus entspringen die lex humana positiva, die lex divina naturalis und die lex divina positiva generalis; der Rang dieser Rechte untereinander steigt nach dieser Reihenfolge. Nun aber hatte Thomasius gleichzeitig, während er diese Lehre vortrug, fortwährend mit dem Satze operirt, daß der Glaube und die Satzungen der Kirche unerzwingbar sind; mit immer steigendem Nachdrucke, in immer strengerer Folgerichtigkeit hatte er ihn der Herrschsucht der Orthodoxen zuerst, dann der Pietisten entgegengesetzt; so kam ihm der Zweifel, ob denn die Bibel, das Wort Gottes, überhaupt durch menschliche Mittel erzwingbare Gebote enthalten könne. Sollte Gott, falls er Zwangssatzungen gewollt hätte, sich damit begnügt haben, diesen Zwang dem weltlichen Arm zu überlassen, statt direct zu zwingen? Wollte er aber nicht zwingen, sondern blos mit seiner Vorschrift sich an das Gewissen des einzelnen Menschen richten, was gab dann den Menschen die Befugniß, einander zur Befolgung dieser Vorschriften zu zwingen oder wegen ihrer Uebertretung zu bestrafen? Sind aber diese Vorschriften nicht erzwingbar, weder direct noch indirect durch Strafdrohungen, so sind sie überhaupt keine Rechtsvorschriften, sondern lediglich Gebote der Religion. Damit scheidet die lex positiva divina aus dem Rechte aus und mit ihr die ganze Last theologisch-biblischer Erörterungen, unter welcher bis dahin die Rechtswissenschaft seufzte. Im Privatrecht bei der mitleidlosen Eintreibung von Schulden und bei den Injurien-Klagen, im Strafrecht bei der Nothwehr und bei der Talion-Frage, im Staatsrecht bei der Lehre von der Einsetzung der Obrigkeit, im Völkerrechte bei der Frage, ob je ein Krieg gerecht sein könne — und bei wievielen Einzelheiten sonst hatte man sich bis dahin mit biblischen Schwierigkeiten umhergeschlagen; in anderen zahlreichen Fällen hatte man solche Conflicte nur deshalb vermieden, weil man thatsächlich die Heilige Schrift als Rechtsquelle handhabte, im Ehe- und Familienrecht, in der Zinsenfrage, beim Eide. Mit alle dem räumt diese neue Thomasische Lehre auf. Der letzte und entscheidende Schritt ist damit geschehen auf dem Wege der Trennung von Theologie und Jurisprudenz, welchen Grotius eingeschlagen hatte. Durchgedrungen ist

Digitized by Google

freilich diese Anschauung keineswegs, nicht einmal überall im engeren Kreise der Schüler; erst weit später sollte, auf Grund ähnlicher Betrachtungen, von theologischer Seite her (vgl. unten Kap. 10 über Michaelis) den Juristen die Freiheit geschenkt werden, welche sie mit Thomasius sich selbst zu erobern nicht wagten.

Im Anschlusse an die Fundamenta juris naturae et gentium schrieb Thomasius eine Art von Uebungsbuch mit practischen Musterfällen, namentlich völkerrechtlicher Art, bestimmt für täglichen Gebrauch. Gleichzeitig veröffentlichte er seine Vorlesungen über kluges Verhalten in allen, namentlich rechtlich bedeutsamen Lebenslagen mit mannigfachen Warnungen gegen die Subtilitäten des Römischen Rechts und mit entsprechendem Lobe für das natürlich schlichte germanische Recht. — Eine andere Gedankenreihe, die der Hexenprocesse, wurde fortgeführt durch die Dissertation de tortura ex foris Christianorum proscribenda vom 22. Juni 1705; doch ist es auffallend, wie vorsichtig Thomasius hier vorgeht. Den Respondenten freilich läßt er behaupten, die Folter sei unbillig, trügerisch, Grundwurzel allen Uebels und deshalb möglichst rasch aus allen Gerichten abzuschaffen; er selbst in einem Nachworte aber schränkt dies dahin ein, daß er zwar in der Beurtheilung des Unwerthes der Folter derselben Ansicht sei; um ihre Abschaffung aber stehe es anders, hier kämen eine Reihe practischer Bedenken in Betracht, über welche man nicht so leicht sich hinwegsetzen könne; man dürfe zunächst nur sagen: non liquet. Ueber diesen Standpunkt ist Thomasius hier nicht hinausgegangen.

Von den bemerkenswertheren Disputationen der nächsten Jahre zieht die de jure aggratiandi principis evangelici in causis et homicidii, von 1707, eine wichtige Folgerung aus der neuen Lehre vom unjuristischen Wesen der biblischen Gebote. Bisher hatte man mit seltener Einmüthigkeit in protestantischen Landen den grausamen Lehrsatz wenigstens theoretisch — practische Durchbrechungen mögen ja vorgekommen sein — durchgeführt, daß dem Landesherrn in Tödtungsfällen kein Begnadigungsrecht gegen die Todesstrafe zustehe, da „Blut um Blut" fließen müsse. Indem für Thomasius mit der lex positiva divina dieser Zwang weggefallen ist, gewinnt er dem Landesherrn ein Vorrecht zurück, doppelt werthvoll in einer Zeit, welche für Todtschlag unter allen Umständen nur die Todesstrafe kannte; freilich hat er auch hier nur wenig Anhänger gefunden. —

Digitized by Google

Mehrere andere dieser Dissertationen kehren zu der Frage des non usus zurück. Eine derselben rechtfertigt die Säcularisationen aus der Anschauung, daß die Römische Lehre von der Unveräußerlichkeit der Kirchengüter in Deutschland längst „obsolet" sei; andere kommen auf das canonische Zinsenverbot, welches als bloße Reliquie des Papstthums geschildert wird. Indem Thomasius deshalb die Antichrese gestattet, gelangt er zu einer Reihe von Fragen, wie die von der Gefahrtragung für zufälligen Untergang der Pfandsache, von der lex commissoria, von der Schuldzahlung und ähnliche; aus deutschen Rechtsquellen weist er dann regelmäßig nach, wie natürliches und deutsches Recht hier gegen das Römische Recht übereinstimmen.

Von solchen germanistischen Interessen aus ging Thomasius denselben Weg zum Lehnrecht hinüber, den Schilter gegangen war; bei beiden handelt es sich um stärkere Betonung der deutschen Alterthümer und um Zurückdrängung des Longobardischen Lehnrechts, so versichert Thomasius selbst, in der von 1708 datirten Vorrede zu den Selecta feudalia Thomasiana. Dieses Buch zerfällt in vier Theile verschiedenen Inhalts. Der erste rührt noch aus dem Jahre 1701 her; er versucht Alter und Entstehung des Lehnswesens zu bestimmen, und erhebt sich zu der Behauptung, daß in Deutschland in erster Linie die örtlichen Lehnrechtssätze gelten, dann die aus den Spiegeln sich ergebenden, erst zuletzt und subsidiär die Longobardischen. Ein Druck des sog. Vetus auctor de beneficiis bildet den zweiten Theil des Buches; der dritte Theil ist bemüht, das Alter dieses Werkes zu erforschen; im vierten gibt Thomasius einige Anwendungen auf practische Fälle und schließt sich in der Lehre von den aufgetragenen Lehen nunmehr seinem Schüler Gundling gegen seine eigene Dissertation von 1687 an. Das bedeutet hier, wie im Naturrechte, die Befreiung von der Autorität des Pufendorf, welcher er damals gefolgt war. — Eine ganze Anzahl lehnrechtlicher Disputationen verdanken ihren Ursprung noch derselben Zeit und Gedankenrichtung.

Im Jahre 1707 hatte Thomasius Sätze über die Materien, welche nach dem Programm von 1699 den ersten Theil des großen Cursus bilden, in der Ordnung dieses Cursus, aber in etwas mehr ausgearbeiteter Form seinen Schülern dictirt. Sie erschienen 1710 im Drucke unter dem Titel Cautelae circa praecognita jurisprudentiae; die Abweichung von den früher gedruckten summarischen

Digitized by Google

Mittheilungen besteht lediglich darin, daß die lateinische Sprache angenommen und jeder Satz in Form einer Aufforderung oder Ermahnung gekleidet ist; daraus, daß diese Einkleidung stets durch ein cave vermittelt wird, erklärt sich der Titel. Die Kapitel über Naturrecht und über den Christenstand sind ausgefallen, letzteres als zu bedenklich, ersteres als an anderer Stelle besonders behandelt. In dieser Form haben diese Thomasischen Gedanken wohl die weiteste Verbreitung gefunden.

Als Samuel Stryk im Jahre 1710 starb, trat Thomasius in dessen Aemter und Würden ein, wie ihm dies bereits 1709 zugesagt worden war, um ihn an Halle zu fesseln, während man sich von Dresden aus bemühte, ihn für Leipzig zurückzugewinnen. Damit fielen ihm namentlich wieder die Vorlesungen über Staats- und Kirchenrecht zu, während er dem Strafrecht aus Anlaß eines practischen Falles näher trat; mehrere Schriften beziehen sich auf diese Materien. Zunächst das Gebiet des Strafrechts betreten wir im Jahre 1709 mit der Dissertation de judice sententiam in causis criminalibus latam ab actis removente; sie gab Gelegenheit, auch für das Strafrecht auszusprechen, daß die Römischen Vorschriften auf deutsche Verhältnisse durchaus nicht passen. Deßhalb sind die einzigen feststehenden Strafdrohungen diejenigen, welche die Carolina oder, innerhalb eines jeden Territoriums, ein Territorial-Strafgesetz anordnet; im Uebrigen ist der Richter rein auf arbiträre Strafe angewiesen. Ja, da der Richter auch die Strafen der Carolina nach freiem Ermessen umwandeln darf, so gibt es in Deutschland nur arbiträre Strafen. Von dieser dem Richter gegebenen Vollmacht macht derselbe am passendsten Gebrauch, um die übermäßig harten Strafen zu mildern, welche früher unter dem Einflusse der papistischen Tyrannei in Uebung gewesen sind. — Historisch tiefer gehen die Disputationen de occasione conceptione ac intentione Constitutionis criminalis Carolinae und de vera origine natura progressu et interitu judiciorum Westphalicorum, beide von 1711; zum Kernpunkte aber des Thomasischen Interesses dringen von da aus wieder vor die Disputationen de origine processus inquisitorii von 1711 und de origine ac progressu processus inquisitorii contra sagas von 1712. Die Trias Hexenverfolgung, Tortur, Inquisitionsproceß wird durch diese Untersuchungen für alle Folgezeit fest aneinandergeschmiedet. Thomasius legt namentlich Werth auf den Nachweis, wie der

Digitized by Google

Inquisitionsproceß erst zu der Zeit Innocenz III. ausgestaltet worden und auch dann in Deutschland nur allmählich aufgenommen worden sei; nur durch diesen Proceß, in Verbindung mit der Lehre von den crimina excepta und mit der Folter, wurden aber überhaupt Hexenüberführungen möglich; vorher ist das Delict der Hexerei als solches unbekannt und mit Abschaffung jener Greuel wird es sofort verschwinden. Der allgemeine Glaube an den Teufel, der mit Hexen Verträge schließt und buhlt, ist in Deutschland kaum 150 Jahre alt, so hebt Thomasius triumphirend hervor, hier wie häufiger bedacht, geschichtliche Untersuchungen über den jungen oder bedenklichen Ursprung eines Instituts zu verwerthen gegen die Auffassung, als beruhten alle Einrichtungen der Gegenwart auf uralt heiliger Ueberlieferung. Von dem Inquisitionsproceß wird hier zuerst das seitdem feststehende Bild entworfen des grausigen mittelalterlichen Verfahrens mit dem squalor carceris, der Häufung der Torturen, der geheimen Untersuchung auf geheime Denunciation hin, der Willkür des Richters in Verfahren und Strafmaß; gegen dieses technisch Inquisitionsproceß genannte Verfahren empört sich Thomasius, keineswegs gegen jede richterliche Inquisition. Jenes Verfahren aber ist weder Römischen noch Deutschen Ursprungs, es entstammt der Politik der Päpste; ja des Thomasius geschichtlicher Scharfblick weiß sofort die beiden Angelpunkte für seine Entstehung zu bezeichnen: den Ausgang von der sog. denunciatio evangelica und die gesetzliche Feststellung durch Innocenz III.

Das Gebiet des Kirchenrechts behandeln nach den seit 1710 gehaltenen Vorlesungen die Cautelae circa praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae, in Druck erschienen 1712; sie bilden das Gegenstück zu den früher erwähnten Cautelen von 1707, indem sie den vierten Theil des großen Cursus (nach dem Programme von 1699) darstellen, wie jene den ersten. Interessanter sind eine Reihe eherechtlicher Abhandlungen, beginnend mit der diss. de pactis futurorum sponsalium von 1712, welche sich auf Grund deutschrechtlicher Anschauung gegen die übertriebene Werthung der Verlöbnißverbindlichkeit erklärt; und abschließend mit der diss. de concubinatu, von der Kebsehe, gehalten im April 1713. Die allgemeine Neigung, Spuren der canonistisch sacramentellen Auffassung der Ehe in der Praxis des protestantischen Kirchenrechts aufzusuchen und als papistische Ueberbleibsel zu brandmarken, führt hier bis zu der Behauptung, der gewaltige Unterschied, den Recht und Sitte zwischen Concubinat und

Digitized by Google

Ehe machen, sei übertrieben, eine Behauptung, welche auf zutreffende geschichtliche Angaben über das Römische Concubinat gestützt. wird. Namentlich wegen dieser Angaben, welche die Römischen Rechtssätze in's rechte Licht setzen, ist die Abhandlung juristisch werthvoll; daß sie in allen übrigen Punkten lebhaften Anstoß erregte, nimmt nicht Wunder; es ist dies wohl das letzte Mal, daß Thomasius sich so weit hat fortreißen lassen.

Während der Streit darüber tobte, trat er hervor mit der umfangreichsten und geschlossensten seiner civilistischen Schriften; das Werk erschien Halle 1713 unter dem Titel Notae ad singulos Institutionum et Pandectarum titulos, varias Juris Romani antiquitates, inprimis usum eorum hodiernum in foris Germaniae ostendentes. Es zieht die Summe aller Bemühungen, welche Thomasius auf diese beiden Rechtsbücher verwendet hatte, in der Absicht, den geringen Grad ihrer Anwendbarkeit in Deutschland darzuthun. Dieses Mal soll nun der Inductivbeweis vollständig geführt werden. Die Institutionen und Pandekten werden Titel für Titel durchgegangen: Zuerst wird für jeden Titel der Inhalt kurz angegeben; bisweilen mit Notizen über Geschichte, Controversen und dergl.; dann folgt die Frage, wie steht es denn nun heute um die Anwendbarkeit? Dabei wird diese letztere nicht stets geleugnet; für einzelne Punkte, z. B. für die Lehre von Testamenten, wird sie sogar umfassend anerkannt; in den meisten Fällen aber, bei den Grundlinien wie bei den Einzelheiten, wird statt ihrer Giltigkeit deutscher Rechtsgewohnheiten behauptet. Dadurch unterscheidet sich diese Arbeit des Thomasius wesentlich zu ihrem Vortheil von den ersten Programmen und Dissertationen gleichen Vorwurfs; an die Stelle, welche dort das Naturrecht einnimmt, ist hier als Ergebniß einer Entwicklung, deren Stufen wir verfolgt haben, das deutsche Recht getreten. Fast jeder Titel erörtert die Spiegel, deutsche Statutarrechte und die deutsche Praxis; das Ergebniß wird mit eindringendem Verständnisse und in durchsichtiger Klarheit den römischen Anschauungen gegenübergestellt. Dadurch wird dieses Werk zu einem Lehrbuche des deutschen Privatrechts in der Titelfolge der Institutionen und Pandekten. Werden die Erörterungen gegen Schluß dieses letzteren Rechtsbuchs auch wesentlich dürftiger, so ist doch eine für Thomasius seltene Vollständigkeit erreicht, indem wenigstens die Aufgabe zu Ende geführt ist. Und da nun außerdem hier alle Ergebnisse aller früheren Einzelunterſuchungen zusammen-

Digitized by Google

gezogen und verwerthet sind, so hat man mit Recht sagen können, daß diese ‚Notae', zusammen etwa mit den beiden Kautelen-Schriften, diejenigen Werke des Thomasius sind, aus welchen man ihn als Juristen kennen zu lernen vermöchte, ohne in die Masse der kleineren Schriften hinabzusteigen — unter Verzicht dann freilich auf manche, auch werthvollere Einzelheit.

Indem so die ‚Notae' die Vergangenheit gewissermaßen abschließen, leiten sie zur Zukunft hinüber durch ihr Vorwort, welches handelt de cautelis circa emendationem administrationis justitiae adhibendis et de officiis professorum academicorum ad eum finem obtinendum. Es knüpft unmittelbar an bei dem großen legislativen Reformwerk, zu welchem Friedrich Wilhelm I. in der „Allgemeinen Ordre die Verbesserung des Justizwesens betreffend", vom 21. Juni 1713, sich entschlossen gezeigt hatte. Thomasius hatte sich bisher über die Möglichkeit solcher Reformen mehrfach äußerst skeptisch ausgesprochen; dieses Mal läßt er seine Bedenken fallen, dem ernsten Nachdrucke jener „Allgemeinen Ordre" gegenüber. Ist diese der Beginn der Verwirklichung aller kühnsten Hoffnungen und unausgesetzten Pläne eines Leibnitz (vergl. oben Kap. I. S. 29), so ist dieses Vorwort des Thomasius seine Erklärung der Beistimmung und der Bereitwilligkeit, an dem großen Werke mitzuarbeiten; unmittelbar daran reiht sich die Königliche Ordre an die Juristen-Fakultät zu Halle wegen Abfassung einiger Constitutionen zum Landrecht vom 18. Juni 1714. Indem diese Ordre ausschließlich Halle mit diesen Arbeiten betraut, erkennt sie die leitende Stelle an, welche diese Fakultät sich in den 20 Jahren ihres Bestehens zu erobern gewußt hatte; und indem in ihr den einzelnen Fakultätsmitgliedern die Ausarbeitung einzelner Materien, dem Thomasius aber die Gesammtleitung, Entscheidung in Zweifelfällen, Sorge für Einheitlichkeit und für Verständlichkeit des deutschen Styls aufgetragen wird, gelangt seine leitende Stellung innerhalb der leitenden Fakultät zur gerechten Würdigung. Handelt es sich doch auch um einen Thomasischen Gedanken, wenn die der Ordre beigegebene Instruktion auffordert, dem römischen Recht nicht unbedingt zu folgen, sondern allenthalben die naturrechtlichen Grundsätze vorauszusetzen, an schicklicher Stelle aber auch die einheimischen Rechtsgebräuche einfließen zu lassen. In der vorsichtigen Zurückhaltung jedoch, welche diese Wendungen bemerken lassen, und in der allgemeinhin gegebenen Empfehlung, sich an das römische Recht anzulehnen, tritt

Digitized by Google

der Gegeneinfluß Samuel Cocceji's deutlich hervor; es scheint sich um eine Art von Kompromiß zwischen beiden Strömungen zu handeln.

Die erste Frucht jener Vorgänge war die Beschleunigung einer vorbereitenden Publikation, welche der damals zu Halle lebende Christian Otto Mylius übernommen hatte; sein Corpus constitutionum Magdeburgicarum novissimum erschien Magdeburg und Halle Ende 1714. Das Werk ist namentlich bedeutsam geworden deßhalb, weil der Verfasser sich durch den Beifall, welchen es fand, zu der Herausgabe des Corpus constitutionum Marchicarum bestimmen ließ; diese Sammlung aber ist grundlegend für die Geschichte des Brandenburgischen Provinzialrechts und muß noch heute als maßgebend gelten.

Jene erste Frucht ist die einzige geblieben. Die Haller Faknltät hat das in sie gesetzte Vertrauen so wenig gerechtfertigt, daß sich nicht einmal ein erster Ansatz zu irgend welcher der gewünschten Constitutionen seitens der einzelnen Mitglieder findet; und ebenso wenig eine Spur davon, daß der als Ordinarius der Fakultät, Direktor der Universität und durch die Ordre selbst dazu berufene Thomasius den Fleiß seiner Collegen anzuregen versucht hätte. Die Ursache liegt zunächst in der Art und Weise, wie man von Berlin aus die Erledigung binnen kürzester Zeit, innerhalb des vorgeschriebenen Termins von drei Monaten verlangte; jedem Einsichtigen mußte daraus klar werden, wie wenig man an leitender Stelle sich über die unendliche Schwierigkeit der Arbeit klar war, wie wenig Aussicht demgemäß auch der überkühne Anlauf für gedeihlichen Erfolg eröffnete. Die Skepsis, in welche hierdurch Thomasius zurückfiel, hat aber weit tiefere Gründe, Gründe, deren Gewicht abzuschütteln er sich nur vorübergehend hatte hinreißen lassen und die ihm jetzt wieder in voller Bedeutung vor die Seele traten. Diese seine verzweifelte Stimmung prägt sich tief aus in zwei Disputationen von 1717, welche sich ausdrücklich nur auf einen ähnlichen Reformversuch in einer deutschen Grafschaft, im Anschlusse an ein darüber gefordertes Gutachten beziehen, thatsächlich aber die Rechtfertigung dafür geben, daß die Haller Fakultät auf die Königliche Ordre von 1714 hin unthätig geblieben ist. „Daß dem verderbten Justizienwerke auch durch die schönste und beste Prozeßordnung noch zur Zeit nicht zu helfen sei," — das ist die einhellige Ansicht der Hallischen Juristen-Fakultät. Um dieselbe als treffend nachzuweisen, geht Thomasius in eingehender Darstellung die zahllosen Reform-

Digitized by Google

vorschläge durch, wie sie in der Literatur vorliegen, und zeigt die Undurchführbarkeit eines jeden derselben. Am Ende dieser Aufzählungen bedarf es kaum mehr einer Zusammenfassung: diese vielen Klagen, allgemeinen Redensarten, ungenügenden Versuche durchkreuzen einander, um immer wieder nur das alte Elend festzustellen, ohne aber Abhilfe schaffen zu können. Derjenige, der zu einer neuen Gesetzgebung berufen sein sollte, müßte ein Meister und Kenner sein in der Klugheitskunst, in der Moral, im Naturrecht, im Civil- und Völkerrecht, in der Geschichte der Politik, der Kirche, der Philosophie, der Universitäten, im kanonischen und Justinianischen Rechte, in den Antiquitäten der Griechen, Römer und Deutschen; er müßte aber alle diese Kenntnisse so in sich vereinigen, daß er vorurtheilslos über jede Vorliebe oder Abneigung nach der einen oder anderen, römischen oder deutschen, kirchlichen oder weltlichen Seite erhaben wäre; und mit alledem müßte sich eine glühende Liebe für das Recht bei ihm verbinden. Aber — sollte sich selbst ein solcher Phönix finden — was kann er frommen? Nicht an guten Gesetzen mangelt es uns, sondern am Verständniß für solche; und nicht den Einzelnen trifft die Schuld dieses traurigen Zustandes; schweres Unrecht thut man den so viel geschmähten Richtern und Anwälten, als ob sie es ändern könnten; auch an den Formalien der Prozeßordnungen liegt's nicht, solcher wird es stets bedürfen zum Schutze gegen Unbilligkeit und Unterdrückung; die Ursache liegt vielmehr an dem Mangel tüchtiger juristischer Schulung und praktischer juristischer Kenntnisse im Gelehrtenstande sowohl wie in den weitesten Kreisen des Volkes. Statt die unmittelbar brauchbaren Rechtssätze, statt die Geschichte und das Recht der Heimath, statt die natürlichen Grundregeln der Billigkeit und Gerechtigkeit vor Augen zu haben, bewegt man sich in unendlichen Subtilitäten und Controversen, hat darüber den Blick für praktisches Lebensbedürfniß und für alle Volksthümlichkeit eingebüßt. Die erste Schuld daran tragen alte papistische Tücken und Ränke und, durch diese bestimmt, die Universitäten. Hier sind Menschenalter für Menschenalter die Rechte nicht anders gelehrt worden, wie sollte man auf einmal sie anders aufzufassen und zu handhaben vermögen? Von dieser Wurzel des Uebels ist auszugehen; hier muß mit der alten Routine gebrochen werden; hier hat man sich zu bemühen, wissenschaftlich um das Naturrecht und um das vaterländische Recht, um die Geschichte dieses letzteren und um saubere Sonderung der mit einander vermischten

Digitized by Google

römischen und deutschen Sätze; weit dringlicher aber noch pädagogisch um Erweckung hellen Geistes und frischer Lebensauffassung, um Einflößung des Sinnes für das, was Noth thut, kurz um wahre juristische und menschliche Bildung der studirenden Jugend. Wenn sich dann binnen einiger Generationen die Wirkungen dieses guten Unterrichts auf dem Wege über Professoren zu Studenten, Staatsmännern, Richtern, Volk so überall zeigen werden, wie jetzt die des schlechten, dann wird es Zeit sein, an die Reform der Gesetze heranzutreten — wenn es dann einer solchen noch bedarf. Einstweilen aber muß der Zeit der Beruf zur Gesetzgebung abgesprochen werden; selbst einzelne an sich nützliche Maßregeln können unter den gegebenen Umständen auf das Ganze nur schädigend wirken, indem sie die Verwirrung erhöhen.

Die letzten Jahre voller Manneskraft wußte Thomasius besser zu nützen, als zu von vornherein aussichtsloser Gesetzmacherei. Vor allem vereinigte er seine Bemühungen auf zwei aus seinen kirchenrechtlichen Vorlesungen und Studien hervorwachsende Werke, ein historisches und ein dogmatisches; ersteres ist die Historia contentionis inter imperium et sacerdotium, Halle 1716; letzteres eine Ausgabe von des Lanzelotti Institutiones juris canonici in vier Bänden, mit einer Auswahl von Noten früherer Commentatoren, namentlich Ziegler's, und mit eigenen Bemerkungen, eine umfangreiche Arbeit, deren Druck schon 1713 begann, aber erst 1717 zu Ende kam.

Die Tendenz, welche beide Schriften verfolgen, braucht nach allem, was über des Thomasius Stellung zum Kirchenrecht bereits bemerkt wurde, nicht mehr auseinandergesetzt zu werden; um so nothwendiger ist es, hervorzuheben, daß, wo er nicht im Banne dieser Tendenz steht, seine Zusätze zu Lanzelotti von tüchtigem Studium und Verständniß zeugen. Der schlagendste Beweis dafür ist wohl, daß von ihm, dem Lutheraner und Pfaffenbekämpfer, im August 1719 seitens eines hochgestellten katholischen Domherrn ein Gutachten über seine Wählbarkeit zum Bischof gefordert wurde. — Ganz aus jener Tendenz hervorgegangen ist freilich die Historia contentionis. Hier werden nicht nur die Conflictsfälle zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt durchgegangen, sondern auch die darüber gewechselten Streitschriften, von den Aeußerungen der Kirchenväter an über Marsilius von Padua hin bis auf Petrus de Marca und Schilter: und zwar in dem Sinne, daß von allen Herrschern und von allen zu ihren Gunsten schreibenden Schriftstellern, Katholiken und Protestanten, Thomasius

Digitized by Google

behauptet, sie seien den Machtgelüsten der Geistlichkeit immer noch viel zu weit entgegengekommen. Sie versuchten nur, dem weltlichen Arm wenigstens etwelche Selbständigkeit zu retten, statt der Kirche alle Gewalt abzusprechen; auf diese richtige Auffassung sei man erst seit Kurzem gelangt, namentlich seit den Schriften von Pufendorf und Hobbes. Bemerkenswerth ist es immerhin, daß diese endlose Aufzählung aller möglichen Schriften aller christlichen Jahrhunderte im Stande ist, Spinosa's Tractatus theologico-politicus vollständig zu überspringen; derselbe wird in dem ganzen Buche nur zweimal, bei Excerpten aus anderen Autoren, die ihn nennen, erwähnt.

Die Rolle, welche Thomasius den Universitäten für das Einreißen der Mißwirthschaft in der Justiz beilegt, lenkte seine Aufmerksamkeit auf die Universitätsgeschichte. Diesem Umstande verdanken wir seine Ausgabe des sog. Testamentes des Melchior von Ossa aus dem Jahre 1556, das er 1717, mit zahlreichen und ausführlichen Noten versehen, zum ersten Male in Druck gab. Welches Verdienst er sich dadurch um Rechts-, Literatur- und Sitten-Geschichte erworben hat, das braucht hier nicht erst weiter ausgeführt zu werden, da allein schon die fortlaufende Benutzung im ersten Bande dieser Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft dafür zeugt.

Endlich ging aus den Vorlesungen über Geschichte des Naturrechts als Erweiterung einer früheren Skizze damals hervor die Paulo plenior historia juris naturalis, Halle 1719, welche von den griechischen Philosophen anhebt, um bis zur Gegenwart sich zu erstrecken. Von besonderem Interesse ist das letzte Kapitel, welches von der Zeit des Grotius bis zu Ende reicht; es liefert eingehenden Bericht über die Aufnahme, welche Hugo Grotius in Deutschland gefunden hat, über die vielen literarischen Fehden, zu welchen das Naturrecht geführt hat, und eine Bibliographie derselben. Da all dies dem Thomasius theils durch unmittelbare Ueberlieferung, theils aus eigener Erfahrung bekannt ist, so giebt er ein lebhaftes und vollständiges Bild der Vorgänge.

In den Jahren 1720 und 1721 erschienen die vier Bände „Juristische Händel". Man entnimmt ihnen auf den ersten Blick, daß ihr Autor in dasjenige Alter vorgerückt ist, welches von früher gesammelten Schätzen zu zehren liebt. In behaglicher Breite werden da eine Reihe praktischer Fälle aus des Thomasius Aktenmappe mitgetheilt; weitere Ausführungen und kritische Bemerkungen werden

Digitized by Google

reichlich eingestreut, in besonderen Aufsätzen oder in Noten. Einzelne Stücke dieser Sammlung sind hier bereits für die Zeit, aus welcher sie stammen, verwerthet worden; von den übrigen seien diejenigen hervorgehoben, welche das Unwesen der Hexenprocesse dem Publicum wieder einmal so recht deutlich vor Augen rücken: An Beispielen leichtsinniger Denuncianten und Untergerichte, bald lächerlicher, bald empörender Processe, aber auch durch Mittheilung der Hallischen Sprüche, welche in den dorthin gelangten Sachen den gesunden Menschenverstand zu Ehren bringen. Schade nur, daß die Schlagkraft unter der Ausführlichkeit des Actenmaterials und unter der verschwommenen Breite der Darstellung leidet. Eine andere Gruppe von Händeln bringt Anwendungsfälle des Vorgehens gegen die Herrschsucht der Geistlichkeit; wieder ein anderes Mal wird es scharf getadelt und als positiv rechtswidrig dargethan, daß die Regensburger Mediziner einen zu Straßburg nach bestem Studium und Examen promovirten Doctor deshalb nicht als ihren Collegen anerkennen wollten, weil er Scharfrichtersohn ist.

An diesen letzten Handel reiht sich eine Disputation aus dem April 1723; im Anschlusse an mehrere Aeußerungen seines verstorbenen Schülers Titius, für welchen damit Thomasius eintritt, behandelt sie die Frage: An poenae viventium eos infamantes sint absurdae et abrogandae? An des Altmeisters beste Zeiten, an seine satyrische Widerlegung des Ketzerei-Rechtes ex hypothesi juris clericalis durch einfache Darstellung desselben, erinnert diese Dissertation da, wo sie die Argumente der Gegner, aus deren Geiste gleichsam redend, mit grausamer Ironie vorführt. Die Satyre geht so weit, daß sie schließlich die andere Seite behaupten läßt, die Ansicht des Titius führe zu den schwersten Häresien, ja direct zum Atheismus: denn, wenn Titius die Strafe des Ehrenverlustes deshalb absurd heiße, weil sie die Beklagten nicht bessern könne, ja zu weiterem Delinquiren behufs Erwerbes des Lebensunterhaltes zwinge, so folge daraus unmittelbar, daß er auch die Höllenstrafe als ungerecht und absurd ansehen müsse, da ja auch diese den Delinquenten in jener Welt nicht bessere und in dieser Welt, sobald er sich ihr einmal verfallen wisse, der Verzweiflung und dem schlechten Leben in die Arme jage. Dieser Ton eines concentrirt verbissenen Ingrimmes durchzieht die ganze Abhandlung, während eine merkwürdig milde Stimmung herrscht in dem „Gespräch vom simultaneo", das Thomasius anonym 1723 erscheinen

Digitized by Google

ließ. Es vertritt die Behauptung, daß selbst ein vernünftiger Katholik nichts mehr zu Gunsten des Simultaneums vorbringen könne, und zwar in Form behaglicher Unterredungen zwischen zwei Jugendfreunden, beide Katholiken, welche einander wiederfinden, nachdem der eine unter dem Einflusse der Mystik Jesuit geworden ist, der andere am Hofe eines liberalen Kirchenfürsten Anstellung gefunden hat. Selbst die Figur des Jesuiten ist durchaus sympathisch gehalten, unter der Maske des liberalen katholischen Geschäftsmannes aber blicken deutlich die Züge des Thomasius hervor. Der Gegensatz der Stimmung in diesen beiden Schriften desselben Jahres ist bezeichnend, einerseits für die indifferente Toleranz, mit welcher Thomasius alle christlichen Confessionen und ehrlichen Ueberzeugungen anzusehen gelernt hatte, für die indifferente Intoleranz gegenüber allem Gewissenszwang und gegenüber allen Vorurtheilen andererseits.

Als Fortsetzung der juristischen Händel sind anzusehen drei Bände „Gemischte Händel", Halle 1723—1725. Sie unterscheiden sich von jenen formal durch womöglich noch schlimmere Weitschweifigkeit, sachlich, der Abweichung des Titels gemäß, dadurch, daß neben juristischen auch Fälle aus anderen Wissensgebieten behandelt werden. Mit Vorliebe wird Autobiographisches geboten; mit besonderem Nachdrucke kehren wieder die Anklagen gegen Behörden und Gerichte wegen leichtsinniger Hexenverfolgungen und wegen in die Länge gezogener Inquisitionen. Ein „Anhang zu des Thomasius gemischten Händeln" von 1726 vertheidigt einzelne Aeußerungen in diesen Händeln gegen Angriffe der Feinde; hatten diese gemeint, einen altersschwach Gewordenen ungestraft anfallen zu können, so wird ihnen bittere Enttäuschung und gründliche Niederlage bereitet.

Es war aber die letzte. Nach diesem Anhang hat Thomasius nichts mehr veröffentlicht; die letzte Disputation unter seinem Vorsitze hatte am 3. November 1725 stattgefunden; seine Vorlesungen hatte er schon seit einigen Jahren auf höchstens zwei bis drei Stunden wöchentlich herabsetzen müssen; am 23. September 1728 ist er gestorben. Ihn überlebten seine Gattin, die seit 48 Jahren treue Gefährtin seiner Schicksale; ein Sohn Christian Polykarp; zwei Töchter, fünf Enkel und zwei Enkelinnen; ein Sohn und zwei Töchter waren ihm im Tode vorausgegangen.

Digitized by Google

III. Thomasius läßt sich keineswegs erschöpfend mit dem Einen Schlagwort als Aufklärer kennzeichnen. Aufklärer: gewiß ist er es gewesen in seinem unbedingten Rationalismus, der in Leben und Wissenschaft die heikelsten Fragen derb anfaßt; in seinem Hasse gegen alle Autorität mit einziger Ausnahme der fürstlichen, welche um so absoluter durchgeführt wird; in seiner populär-journalistischen Art, in seinen erzieherischen Bemühungen, in seiner Vielgeschäftigkeit und Rücksichtslosigkeit, in seiner Richtung ausschließlich auf das practisch Erreichbare, selbst in dem traditionsfeindlichen Geiste seiner Geschichtsforschung. Dabei prägen sich sogar schon merkwürdig scharf bei ihm einzelne Züge aus, die sonst erst einer späteren Epoche der Aufklärung eignen: Rückkehr zur Natur in der Gegenüberstellung von Land und Stadt, von Deutscher Schlichtheit und Römischer Subtilität; fortwährende schriftstellerische Schaustellung der eigenen Persönlichkeit; Geschichtserklärung aus Listen und Intriguen der Herren und Pfaffen. Nichts mehr mit der Aufklärung zu thun hat aber seine tiefe, stets treu gewahrte Religiosität; sein wennschon abirrendes, doch eifriges Ringen um metaphysisch geistige Welterfassung; sein Verständniß von der Eigenart eines jeden Volkes und demgemäß von dem Bedürfniß nationaler Gesetze; ferner seine Einsicht in die Schwierigkeit und Bedenklichkeit plötzlicher Reformen, in die Nothwendigkeit der Hebung der gesammten Bildungshöhe, um einzelne Fortschritte zu sichern, von der Machtlosigkeit des Gesetzes und Geheißes des absolutesten Herrschers gegenüber der dumpfen, unwiderstehlichen Gewohnheit; sein tieferes Eindringen in Rechts- und Culturgeschichte; und endlich seine Welt- und Lebensklugheit, das scharfe Amt- und Pflichtbewußtsein, die ausgeprägt bürgerliche Lebensweise und Haushaltung. Letztere Eigenschaften gehören eher dem verschwindenden Geiste des 17., als dem sich bildenden Geiste des 18. Jahrhunderts an. — Zu den Einflüssen der Zeit treten bei Thomasius solche des Volksstammes: er ist eine jener kernigen, dem derben Humor und dem gesunden Sinnengenuß geneigten, fröhlich selbstbewußten, in Leben und Sprache bis zur gelegentlichen Rohheit kräftigen, kampfliebenden niedersächsischen Naturen, in welchen einzelne Grundzüge des deutschen Nationalcharacters gewissermaßen potenzirt erscheinen, und welche deshalb zu practischer Wirkung auf weiteste Kreise unseres Volkes besonders geeignet sind. Man verbinde alle diese Eigenschaften; man nehme die individuellen Züge hinzu, wie namentlich Anregbarkeit

Digitized by Google

durch jede neu herantretende bedeutendere Strömung oder Persönlichkeit; Fähigkeit, die so gewonnene Anregung seiner Eigenart einzuarbeiten; sodann ungeduldige Eilfertigkeit, Mischung von kühner Offenheit und berechtigter Schlauheit; man bedenke endlich seine Erziehung in Mitten der Leipziger Verhältnisse zum berufsmäßigen Juristen und Geschäftsmann: und man wird wohl die Elemente übersehen, aus welchen sich diese außerordentliche Persönlichkeit zusammensetzt.

Man hat wohl des Thomasius Originalität bezweifelt, weil fast alle seine Gedanken sich auf Vormänner zurückführen lassen. Aber schon die große Anzahl solcher Vormänner, welche man zu diesem Behuf zusammenstellen muß — allein von Juristen sind etwa zu nennen: Hotmann, Conring, Huber, Schilter, Ziegler und Stryk — weist auf ein anderes Verhältniß hin. Hat Thomasius alle Bildungselemente seiner Zeit in sich aufgenommen, so hat er sie doch zu seinen Zwecken verwerthet. Nichts, was nicht unter seiner Hand sein besonderes Gepräge annähme, sowohl stylistisch wie inhaltlich. Er ist kein unmittelbarer Quellenforscher, die Archivalien für seine geschichtlichen Studien, die Materialien für seine deutschrechtlichen Sätze entnimmt er gerne und ohne viel Kritik den Vorarbeitern; auch in der Durchführung läßt er es wohl an Vollständigkeit, an von Anfang bis zu Ende gleichmäßiger Beharrlichkeit fehlen; das gelehrte Detail ist ihm gleichzeitig antipathisch und unbequem, ebenso etwa wie die Form der sorgfältigen lateinischen Rede. Aber die Energie, welche alle Stoffe den leitenden Ideen unterwirft; der Geist, welcher überall den springenden Punkt findet und alles, was er berührt, befruchtet; die Sprache, welche klar, beredt, überzeugend in's Weite dringt; die Vielgewandtheit der Propaganda, welche überall Gelegenheit zu finden oder zu schaffen weiß: sie sind sein persönliches Eigenthum. Mag er kein Pfadfinder gewesen sein, jedenfalls hat er seiner Zeit die Pfade gewiesen. In dem Mittelpunkte dieser seiner Zeit steht er, wie selten einer, so daß in ihm sich ihre gesammte Bewegung vereinigt.

Seinen Einfluß hat er mehr noch als durch Schriften durch mündliche Lehre geübt, namentlich durch die fortwährende allseitige Bemühung um seine Zuhörer; lag doch auch nach dieser Seite seine vielleicht entschiedenste Begabung. Von Anfang an plant er seine großen encyclopädischen Collegien und, was mehr ist, er führt sie durch; er schafft für sie die Methode des Dictates kurzer Schlag-

Digitized by Google

sätze (definitiones, positiones, axiomata), an welche sich sodann der freie mündliche Vortrag anschließt; er sorgt in jeder Weise für die allgemeine Bildung seiner Hörer, indem er es selbst nicht verschmäht, bei ihnen nachzuholen, was Schule, gesellschaftliche und häusliche Erziehung hätten leisten sollen. Zu diesem Zwecke öffnet er ihnen das eigene Haus, kein Zeitaufwand ist ihm zu groß, kein Gegenstand zu gering. Er setzt sich mit seinen Hörern auseinander, klagt sich vor ihnen an, gibt seinen Gefühlswallungen vor ihnen freiesten Ausdruck, extemporisirt, nimmt wohl wieder etwas zurück, dehnt aus, kurz er lebt ordentlich mit ihnen. Dabei aber gönnt er ihnen doch freie Entwicklung der Persönlichkeit, er sieht es gerne, wenn sie auch ihm widersprechen, er lehrt sie das „Vorurtheil der Autorität" auch ihm selbst gegenüber ablegen, er „verlange keine — aner" pflegte er deshalb zu sagen. Und all' dies nicht etwa so, als habe er sich zu den jungen Leuten herabgelassen, im Gegentheil: „es war damals", so berichtet man uns, „in Halle ein wahrer Sammelplatz lernbegieriger Jugend und die Art zu leben war weniger die einer Universität als die eines Hofes . . . man machte den Professoren seine Aufwartung wie Fürsten . . . Besonders Thomasius gewöhnte die Jugend an eine liebenswürdige Freimüthigkeit und Zwanglosigkeit ohne Verlust des nöthigen Respects"; und kein geringer als Münchhausen, der spätere Göttinger Curator, erinnert sich, wie hoch er die Ehre einer Einladung zu Thomasius schätzte, und rühmt dabei „des Mannes besondere dona, bei seinem ziemlich ernsten Wesen der Leute Gemüth zu gewinnen".

Nach alledem wird es nicht mehr auffallen, wenn ihn, der eine juristische Facultät ordentlich aus der Erde stampfte, der u. a. Beyer, Titius, Stolle, Gerhard, Joh. S. Stryk, Jacob Gabriel Wolf, von Meyern, Gundling, Schmauß, Leyser, Heineccius, J. H. Böhmer ausbildete, aus dessen weiterem Schülerkreis das altpreußische Beamthum mit seiner verständigen Lebensklugheit, seinem vornehmen liberalen Grundzug, seinem Pflichtbewußtsein und Patriotismus hervorging, wenn ihn die Zeitgenossen geradezu neben Erasmus als praeceptor Germaniae setzten, ihn mit Erasmus und Hutten zu den fulcra politica rechneten, zu den Männern, die mit ihrem plötzlichen, sieghaften Auftreten die Welt erhellen.

Während des Thomasius Verdienste um die deutsche Kultur und Aufklärung stets genügende Beachtung gefunden haben, sind seine

Digitized by Google

juristischen Leistungen weniger gewürdigt worden. Das liegt vor allem an der Form seiner Druckschriften, an der Zersplitterung und ungenügenden formalen Durcharbeitung derselben. Er tritt in ihnen dem Publikum im wesentlichen so entgegen, wie er sich seinem Auditorium zeigte — sind ihm beide doch vielfach identisch, indem sich die meisten seiner Werke als »in usum auditorii Thomasiani« gedruckt bezeichnen, wie sie ihrerseits aus Vorlesungen hervorgegangen waren. Nicht darauf, sich mit seinen Werken ein dauerndes Denkmal zu setzen, kam es ihm an, sondern die Mitwelt anzuregen, ihrer Arbeit Methode, Richtung und Gedanken zuzuführen. Was er besaß, theilte er seinen Zuhörern so vollständig und so neidlos in den Vorlesungen mit, überließ es ihnen auch später so unbedingt zur Veröffentlichung, daß in den gewöhnlichen Litteraturberichten der Ruhm, eine zusammenhängende Wissenschaft des deutschen Privatrechts geschaffen zu haben, statt seiner seinem Schüler Beyer zugeschrieben wird; ebenso der Ruhm, eine selbständige Wissenschaft des protestantischen Kirchenrechts geschaffen zu haben, statt seiner seinem Schüler Böhmer; ebenso endlich verbindet man gewöhnlich das Aufkommen der sog. axiomatischen Methode für Lehrbücher mit dem Namen seines Schülers Heineccius, statt mit dem seinen. Und doch haben wir gesehen, wie jene Wissenschaften aus seinen Collegien sich entwickelt haben, wie jene Methode von ihm empfohlen und geübt wurde. Einzig in Bezug auf seine gleich epochemachende rechtsgeschichtliche Leistung hat man dieses sein Verdienst nie verkennen können, da ihn hier, in der Delineatio historiae juris civilis, Beyer als den Verfasser, sich selbst nur als den Herausgeber bezeichnet. Auch ist er stets als das Haupt der Halle'schen historisch-publicistischen Schule anerkannt worden, wozu dann freilich wiederum die weniger beachteten Verdienste um Geschichte des Natur- und Strafrechts, sowie um die juristische Literär-Geschichte hinzuzunehmen sind. Wennschon die historische Erkenntniß ihm weit mehr Sache der genialen Intuition als eines methodischen Quellenstudiums ist, so hat er doch merkwürdig viel Richtiges getroffen und jedenfalls allseitig anregend gewirkt. Daß seine spätere naturrechtliche Theorie auch für die Wissenschaft vom positiven Recht einen bedeutsamen Fortschritt darstellt, wurde bereits oben hervorgehoben.

Am wenigsten unmittelbaren Erfolg hatte wohl des Thomasius unausgesetzter, von seinen ersten Programmen bis zu seiner letzten

Digitized by Google

Disputation reichender Kampf gegen das römische Recht, gegen dessen Billigkeit und praktische Anwendbarkeit. Hat er doch in seiner eigenen Fakultät nicht durchsetzen können, daß nach dieser seiner Anschauung Recht gesprochen worden wäre; und so wird wohl zutreffen, was wir gelegentlich behauptet lesen, daß seine civilrechtlichen Schriften vor Gericht kaum Anwendung fanden. Trotzdem wäre es verkehrt, Wirkungslosigkeit dieser seiner Schriften anzunehmen; kamen sie auch nicht sofort zu praktischer Verwerthung, so wurde doch durch sie das Ansehen des römischen Rechts ganz wesentlich erschüttert. Wenn wir im Laufe des 18. Jahrhunderts eine immer größere Freiheit und Selbstherrlichkeit der Rechtsgelehrten und der Gesetzgebung, allmählich dann aber auch der Praxis gegenüber dem römischen Recht und seinen Quellen wahrnehmen werden; wenn wir sehen werden, wie man sich in bisher unerhörter Weise über den Wortlaut der Justinianischen Gesetze hinwegzusetzen weiß; wenn wir Einblick erhalten werden in die immer größere Verwirrung, die so einreißt, und aus der dann erst wieder die Klärung in unserem Jahrhundert hervorgehen konnte: so werden wir bei alledem die Mitwirkung der gewaltigen Stöße nicht unterschätzen dürfen, welche Thomasius gegen die Grundlage des Gebäudes gerichtet hatte, mögen sie gleich auf die sichtbar hervorragenden Theile desselben sich nur langsam übertragen haben.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die Publiciſten und die Halliſche Schule.

I. Heinrich Cocceji. — II. Die Halliſche ſtaatsrechtlich-hiſtoriſche Schule. 1) v. Ludewig. 2) N. H. Gundling. 3) J. J. Schmauß. 4) Ausgang, J. J. Mascov. — III. Die Jenenſer ſtaatsrechtlich-literärgeſchichtliche Bewegung. — IV. Die Halliſche nicht-ſtaatsrechtliche Schule. 1) Ludovici. 2) Georg Beyer. 3) Titius. 4) Gerhard, Fleiſcher, J. S. Stryk, Keſtner. 5) Kreß. 6) J. H. Böhmer.

I. Heinrich Cocceji iſt geboren zu Bremen am 25. März 1644, machte 1670 eine bedeutſame Bildungsreiſe nach England, wo ſein Mutterbruder Heinrich von Oldenburg in hervorragender Stellung lebte, wurde 1671 Profeſſor des Natur- und Völkerrechts zu Heidelberg, 1690 Profeſſor Primarius der juriſtiſchen Facultät zu Frankfurt a. Oder, und iſt dort am 18. Auguſt 1719 geſtorben. Von ſeinen drei Söhnen iſt es der jüngſte, Samuel, der als Großkanzler Friedrich's des Großen gewirkt hat und von welchem ſpäter gründlich zu reden ſein wird. So reichen die Leben beider Cocceji von dem Großen Kurfürſten bis zum Großen König; und es verbindet ſie ein enges Band auch wiſſenſchaftlicher Art, indem der Sohn die Grundſätze des Vaters vollſtändig angenommen, auseinandergeſetzt und vertreten hat, in ſo ausgiebiger Weiſe, daß namentlich auf dem Gebiete des Naturrechts, auf welchem Heinrich faſt nur durch Samuel's Feder zu uns ſpricht, beide kaum voneinander zu ſondern ſind. Auf anderem Gebiete tritt ein ſcharfer Unterſchied hervor: wennſchon der Vater einige Staatsangelegenheiten gelegentlich für ſeine Fürſten beſorgt hat, ſo ging er doch weſentlich auf in wiſſenſchaftlicher und akademiſcher Thätigkeit; während Wiſſenſchaft und

Digitized by Google

literarische Production für den Sohn nur Vorbereitung waren zu großartigster practischer Thätigkeit.

Heinrich Cocceji geht aus von der strengen Herrschaft des Naturrechts über die positiven Rechte; einzig adäquates Princip des Naturrechts ist ihm aber der göttliche Wille, als unmittelbar verbindliches Gebot. So erhält seine Jurisprudenz eine scharf theokratische Prägung, durch welche sie als reiner Gegensatz der Thomasischen erscheint. Nicht auf Vertrag beruhen ihm Privateigenthum, Obrigkeit, Gesetz und Staat, sondern alle diese Einrichtungen, einschließlich des Vertrages, auf göttlicher Gestattung oder Verordnung; namentlich hat diese die Erde nach Territorien eingetheilt, innerhalb jeden Territoriums der Obrigkeit Herrschergewalt über jeden darin Befindlichen gegeben. Auf diese Weise treten für das allgemeine Staatsrecht die Völker in den Hintergrund. Das Hauptgewicht fällt auf das Staatsgebiet, auf welches die Herrschaftsgewalt radicirt ist. Zwischen den einzelnen Staaten aber besteht kein jus gentium voluntarium, welches Cocceji direct als Fabel bezeichnet, sondern wieder nur das Recht göttlicher Gebote. Eine Wissenschaft des allgemeinen Völkerrechts bleibt damit gar nicht mehr übrig, und von positivem Völkerrecht ist noch weniger als bei Pufendorf die Rede. Desto mehr hören wir von natürlichem Kirchen- und Strafrecht. Innerhalb eines jeden Staatsgebietes unterstehen, zufolge der göttlichen Herrschaftsverleihung an die Staatsgewalten, diesen auch die Geistlichen und die geistlichen Angelegenheiten. Gestraft wird um der vergeltenden Gerechtigkeit Gottes Willen, dem göttlichen Gebote des Talion gemäß, während die von Grotius hervorgehobenen äußeren Zweckrücksichten zu verwerfen sind. Die Festigkeit des Aufbaues, zu welchem so Cocceji gelangt, ist unverkennbar; die Schwäche seiner Theorie zeigt sich bei der Unmöglichkeit, Recht und Moral zu unterscheiden, wie sie durch die auf den Gewinn einer solchen Unterscheidung gerichteten Bemühungen des Vaters und des Sohnes immer nur klarer hervortritt.

Die Geltung des Römischen Rechts in Deutschland, ohne daß es jedes Mal des besonderen Beweises gewohnheitsrechtlicher Uebung für den einzelnen Rechtssatz bedürfte, behauptet Cocceji auf das Bestimmteste, indem er sie weniger beweist, als im Interesse der Rechtssicherheit postulirt. Von dem einheimischen Privat- und Lehnrecht ist bei ihm so gut wie nicht die Rede. Vielmehr betrachtet er

Digitized by Google

Römisches Recht und Römische Rechtswissenschaft als die vorzüglichsten, ja eigentlich als die einzigen innerhalb der europäisch civilisirten Welt, sodaß er eine Rechtscultur in der Geschichte erst vom Auftreten der Römer ab datirt. Aber ein vollständiges oder auch nur regelmäßiges Zusammenfallen der Gebote des Naturrechts mit den Sätzen des Römischen Rechts behauptet er darum denn doch nicht, diese Thesis rührt vielmehr erst von Samuel her, welcher hier, vielleicht durch den Gegensatz zu Thomasius mitbestimmt, über den Vater hinausgegangen ist. Uebrigens hat sich Heinrich Cocceji auch um die Einzelheiten des römischen Privatrechts Verdienste erworben, namentlich haben seine Auseinandersetzungen mit G. A. Struv über Prästation der Culpa ihrer Zeit lebhaftes Aufsehen erregt. — Seine Elementar-Lehrbücher des Civil- und Lehnrechts haben kaum Bedeutung, es sei denn etwa durch die Bemühung, an der Hand naturrechtlicher Grundsätze den inneren Gedankenzusammenhang nachzuweisen, die „ratio" als das herrschende Princip durchzuführen.

Ganz anders im deutschen Staatsrecht. Da heißt es: „Quod in ceteris juris disciplinis ratio praestat, id in jure publico Germaniae historia". Das will sagen, es handelt sich um ganz verschiedene Rechtsquellen, hier der Vernunftschluß, dort die Geschichte. Thatsächlich hatten so bereits manche Juristen geschieden, zum Beispiel des Cocceji unmittelbarer Frankfurter Vorgänger Rhetius, von dem wir sahen, wie er das Civilrecht ganz ungeschichtlich, das Staatsrecht rein geschichtlich behandelt. Diese thatsächlich früher schon geübte Unterscheidung nunmehr systematisch formulirt zu haben, während Schilter und Thomasius zur Verallgemeinerung der historischen Betrachtung vorrückten, das kann denn doch wahrlich Cocceji nicht als Fortschritt angerechnet werden; geradezu falsch aber ist es, wenn man die geschichtliche Behandlung des Deutschen Staatsrechts als seine Erfindung ansehen will, ihn deshalb Epoche machen läßt. Trotzdem bleibt die Thatsache bestehen, daß er in der Entwicklung der deutschen Staatsrechtsgelehrsamkeit einen Abschnitt bildet — aber durch einen störenden Eingriff, welcher eine gesund und ruhig fortschreitende Bewegung durch Ueberstürzung schädigt und verwirrt. Denn während man bisher Thatsachen beobachtet und gesammelt, Urkunden und Reichstagsschlüsse studirt hatte, um mühsam für den geschichtlichen Aufbau festes Material zu gewinnen, wirft sich Cocceji mit kühnem Sprunge auf die germanische und fränkische Urgeschichte,

Digitized by Google

um von hier aus, an der Hand einiger zufällig aufgegriffener, kritiklos angenommener und phantastisch verwobener Notizen ein Luftgebäude aufzuführen, dessen bequem erreichte scheinbare Symmetrie und Schönheit nur zu zahlreiche Bewunderer gefunden, nur zu viele Nachahmer zu ähnlichen Bauten verführt haben. Der Fluch der Zeit, der Mangel an jeder historischen Methode, zeigt sich hier in seiner ganzen Schwere, da er nicht wie bei Thomasius durch genialen Scharfblick gemildert wird, und da eine scholastische Consequenz in der Phantastik hinzutritt.

Eine zufällige Frage des Pfalzgrafen Karl Ludwig zu Heidelberg, woher es wohl rühre, daß ursprünglich unter Maximilian das Reich in sechs Kreise eingetheilt worden sei; eine Stelle bei Plinius, welche fünf deutsche Urvölker aufzählt, zu welchen dann als sechstes die Markomannen genommen werden, da Plinius diese als zu seiner Zeit den Römern unterworfen ausgelassen habe; eine ganz willkürliche Einquartirung dieser sechs Stämme in sechs Provinzen Deutschlands; und endlich die unglaublich willkürliche Benutzung dieser Sechszahl zur Beantwortung jener Frage: — das sind die Grundmauern, auf welchen Cocceji sein Lehrbuch „Juris publici prudentia“ (Frankfurt 1695) aufführt. Juristisches Material gewinnt er aus solchen Prämissen, indem er sich für seine Provinzen und Stämme je eine „formula subjectionis“, d. h. eine staatsrechtlich präcise Zusammenfassung der Bedingungen, unter welchen sie in das Frankenreich eingetreten seien, ebenso kurzer wie freier Hand erdichtet. Diese Formeln richtet er sich so ein, daß den Bayern, den Sachsen und den slavischen Provinzen eigene Fürsten bleiben, während der Rhein, Schwaben und Westfalen unmittelbar unter die königliche Kammer fallen, worauf er dann die Unterscheidung zwischen eine pars Germaniae mediata und immediata gründet, — all dies wieder nur, um zu erklären, weshalb im Reichstage bloß rheinische, schwäbische, westfälische Ritter- und Prälatenbänke vorkommen. Und in diesem Tone geht es weiter, so lange es sich um die geschichtliche Begründung handelt, während dann die Schilderung des bestehenden Rechts regelmäßig ziemlich dürftig in landläufiger Weise abgethan wird. Die von anderen Autoren so scharf und treffend in den Vordergrund gestellten Fragen nach dem Charakter der Reichsverfassung und nach der Bedeutung der großen Friedensschlüsse verschwindet vollständig hinter den Nebeln des fränkischen Reichs-

Digitized by Google

baues mit seinen als noch rechtsgültig fingirten Subjectionsformeln. Höchstens könnte man von einer richtigen Empfindung dafür, daß das fränkische Reichsrecht die Wiege des deutschen geworden ist, anerkennend reden. Kleine Irrthümer oder Vorzüge in Einzelheiten fallen nicht in's Gewicht. Es ist traurig, daß ein solches Werk nach der der Wirklichkeit abgelauschten Darstellung eines Pufendorf, nach den gründlichen Erörterungen eines Hugo, Rhetius, Schweder, nach der Thätigkeit eines Obrecht und Spanheim, kurz vor dem Erscheinen der Datt'schen Urkundenforschungen, gleichzeitig mit des Leibnitz Codex juris gentium und mit dem Beginne von Lünig's Reichsarchiv nicht nur geschrieben werden, sondern auch nach Inhalt wie Methode weitgehenden Beifall finden konnte.

Für diesen Beifall mag es nicht bedeutungslos gewesen sein, daß Cocceji schon lange, ehe sein Lehrbuch des Staatsrechts erschien, als überaus geschickter und erfolgreicher praktischer Publicist in hohem Ansehen stand. Hatte er doch die schwierigsten Rechtshändel seiner Landesherren zu deren Befriedigung abgewickelt; erst recht von jetzt ab wurde er vielfach um staatsrechtliche Gutachten angegangen. Diese seine Deduktionen sind, wie seine praktischen Arbeiten auf dem Gebiet des Civil- und des Strafrechtes, nach seinem Tode gesammelt erschienen; sie lassen überall den phantastisch-kühnen Theoretiker als einen tüchtigen, besonnenen, scharfsinnigen Praktiker erkennen.

Zwischen Cocceji und Thomasius gähnt eine unüberschreitbare Kluft. Will man wahrnehmen, wie ein allen Extremen abgeneigter Staatsrechtslehrer ihrer Zeit sich mit beiden abzufinden weiß, so wäre etwa Caspar Heinrich Horn in's Auge zu fassen. Seine beiden Hauptwerke, Jurisprudentia feudalis Longobardo-Teutonica, Wittenberg 1705, und Juris publici Romano-Germanici ejusque prudentiae liber unus, Berlin 1707, sind auf Anregung seines Lehrers Stryk geschrieben; sie athmen in der Anlage wie in den Einzelheiten den besonnenen Strykischen Geist, dem Fortschritte nicht abhold, aber vor allem auf feste Grundlagen bedacht. Longobardische und römische Rechtquellen werden neben einheimischen gebraucht. Das Reich ist ein Einheits-, kein Bundesstaat. Der Kaiser allein hat die Majestät, die Regierungsgewalt jedoch nur mit den Ständen zusammen; die Vorrechte der Kurfürsten werden besonders betont. Kurze, praktische Auswahl und sorgsame Durcharbeitung des Dargebotenen haben beiden Werken ihre Beliebtheit verschafft, ohne daß Horn an

Digitized by Google

Tiefe der Begabung mit seinen bedeutenderen Zeitgenossen wetteifern könnte.

II. 1) Ein ganz anderer Mann ist Peter von Ludewig, in der Geschichte der historischen, Staats- und Rechtswissenschaften meist bekannt als der „Kanzler Ludewig." Auch er ist ein Schüler Stryk's, mit welchem er 1692 nach Halle kam; seine wissenschaftliche Richtung aber verdankt er Cocceji, seine praktische Erfahrung im Staatsrechte Diplomaten, welche er 1697 zu Ryswik kennen lernte, seine Laufbahn dem Dienste des neuen preußischen Königthums. Von den zahlreichen Schriften, zu welchen die Annahme dieses Titels Veranlassung gab, behagte bei weitem am Besten, besser selbst als der Beitrag eines Leibnitz, dem preußischen Hofe und namentlich dem Minister von Ilgen Ludewig's Disputation de auspicio regio, welcher sich alsbald die Schrift de jure reges appellandi gesellte.

Von diesem Augenblicke ab war Ludewig's Glück gemacht. Er wird zum königlich preußischen Staatsschriftsteller, dessen Feder jedesmal, so oft es eine preußische Staatsaktion zu vertheidigen gilt, in Bewegung gesetzt wird, bis an die Schwelle des schlesischen Eroberungszuges, dessen Berechtigung eine Deduktion von 1740 nachweisen will. Wie natürlich es Ludewig erscheint, daß ein Publicist alle Ansprüche seines Fürsten gerecht findet, das spricht er gelegentlich selbst in aller Naivität aus, indem er meint, er verarge Lynker dessen übertrieben kaiserliche Theorie nicht, da Lynker ja in Kaisers Diensten stehe, nur möge dieser ihm seine Vertretung brandenburgischer Interessen ebenso zu Gute halten. Demgemäß schafft sich Ludewig seine besondere staatsrechtliche Doktrin. Zerfielen bis dahin die Publicisten in zwei Gruppen, Begünstiger des Kaisers oder der Fürsten, so schafft Ludewig eine neue Unterart jener zweiten Gruppe, indem er den Kaiser lediglich zu Gunsten der Kurfürsten beschränkt, die kleineren Fürsten und Städte aber herabzusetzen sich bemüht. Das entsprach ebenso dem Wunsche, die kurfürstliche Stellung vergleichsweise zu heben, wie der in Berlin herrschenden kaiserlich loyalen Gesinnung.

Selbst eine so rücksichtslose und unverhüllte Parteinahme hat die wissenschaftliche Wirkung Ludewigs auf seine Zeit nicht geschädigt, und zwar deßhalb, weil er für seine Sache einzusetzen hatte nicht nur ein gewaltiges gelehrtes Wissen, sondern auch eine ganze, mächtige Persönlichkeit von einer gewissen Schwungkraft der Gedanken und

Digitized by Google

von einer gewissen patriotischen Ueberzeugung, die sich mit schwäbischer Zähigkeit und ruhmrednerischer Selbstsucht eigenthümlich verbinden. Seit 1704 Vorstand des zeitweise nach Halle überführten Magdeburgischen Archivs, hatte er außerdem auf Reisen mit seltenem Sammelfleiß viel werthvolle Archivalien eingeheimst; seine Bibliothek war reich an seltenen Briefen und Handschriften; er kannte Quellen und Literatur des englischen, schweizerischen, schwedischen, dänischen, französischen Rechts; und er wußte diese reichen Hilfsmittel geschickt zu seinen Zwecken zu verwenden. Seine Methode, für Alles urkundliche Belege zu geben, scheint dabei auf den ersten Blick eine vorzügliche; dieser Methode verdanken ihre Entstehung die großen Urkundenwerke, welche er herausgab; diese Methode krankt aber, sobald man näher zusieht, an einem Fehler, welcher ihr allen Werth nimmt, so daß sie bei scheinbarer Wissenschaftlichkeit erst recht unheilvoll wirkt: nämlich an der absoluten Willkür bei der Benützung der Dokumente, welche aus irgend einem urkundlich belegten Einzelfalle sofort die allgemeinsten Schlüsse zieht oder umgekehrt urkundliche Vorkommnisse, die in das System nicht hineinpassen, als mißbräuchliche, gewaltsame, vereinzelte ebenso willkürlich ausscheidet. So ist Ludewig schließlich eigentlich alles, was er braucht, aus seinen Urkunden zu beweisen im Stande. Wenn ihm bei alledem ein großes Verdienst zugleich um Geschichte und Rechtswissenschaft bleibt, so ist es das, einen beiden Wissenschaften gemeinsamen Zweig der Forschung zu einem besonderen Arbeitsgebiet ausgebildet zu haben, wennschon inhaltlich das, was er auf diesem Gebiet geleistet hat, von wilder Tendenzphantastik bis zur Unbrauchbarkeit durchzogen ist.

Es handelt sich um die von ihm sogenannte „Deutsche Reichs-Historie", d. h. um die Geschichte der staatlichen und staatsrechtlichen Entwicklung. Man hatte dieselbe bisher allerdings schon dem Deutschen Staatsrecht zu Grunde gelegt, aber noch in verwirrender Verbindung mit der dogmatischen Darstellung. Die Einsicht, daß der bestehende Zustand aus der geschichtlichen Entwicklung erkannt werden könne, entnahm Ludewig dem Cocceji; fortwährend spricht er es aus, daß ihm die deutsche Reichshistorie nicht blos als Zierstück interessant, sondern als Grundstück nothwendig ist; gleichzeitig aber sondert er sie von der Darstellung des geltenden Staatsrechts, hebt die Nothwendigkeit dieser Sonderung hervor und setzt so an die Stelle der einen bisher üblichen publicistischen Doctrin und Vorlesung deren zwei.

Digitized by Google

Vorlesungen hat Ludewig Jahr für Jahr über beide Zweige gehalten; literarisch widmete er sich natürlich mehr seiner Erfindung, der Reichshistorie. Dahin gehört vor allem sein erstes größeres, wesentlich geschichtliches Werk, die „Germania Princeps"; sodann folgte der „Entwurf der Reichshistorie", Halle 1707, als erstes Lehrbuch der neuen Wissenschaft. Eine Reihe von Dissertationen schließt sich an und geht in die Einzelheiten; unter ihnen sind die wichtigsten die von 1710, de Germania Principe postcarolingica sub Conrado I und von Henricus auceps, historia anceps. Endlich entwickelte Ludewig seine geschichtlichen Anschauungen in dem Commentar zur goldenen Bulle, einem zwei mächtige Bände umfassenden Werke, in deutscher Sprache geschrieben, welches den Strom seiner Anmerkungen weithin ergießt, gelegentlich wohl befruchtend, durchschnittlich aber blos zeugend von der Phantastik und selbstherrlich kühnen Geschichtsschöpfung seitens des von seiner Unfehlbarkeit unleidlich durchdrungenen Verfassers. — Das Bild deutscher Geschichte, wie er es sich zurechtgelegt hat, geht im Wesentlichen davon aus, daß die nach dem Zerfall der Karolingischen Herrschaft souverän gewordenen sieben Stammesfürsten ein Deutsches Reich und einen Dentschen Kaiser in dem Jahre 911 oder 912 durch vertragsmäßige Uebereinkunft freiwillig über sich geschaffen haben. Diese Verfassung von 912 besteht im 18. Jahrhundert noch zu Recht; an die Stelle der sieben Stammesfürsten sind jedenfalls die vier weltlichen, vielleicht auch die drei geistlichen Kurfürsten getreten; diese Kurfürsten sind daher in hohem Grade selbständig gegenüber dem Kaiser und überragen weit alle anderen Reichsfürsten, geschweige denn die Reichsstädte. Der wesentliche Zweck der goldenen Bulle ist es, die vier weltlichen Kurfürsten gegen den Andrang der „neuen Fürsten" in allen ihren Praerogativen zu sichern; sowie ihnen in dieser ihrer Stellung die geistlichen Kurfürsten als zweifellos Gleichberechtigte an die Seite zu setzen. Höchstens von letzteren könnte man annehmen, daß sie durch die goldene Bulle die Rechte erst erwerben, von deren Verleihung diese Bulle spricht; den weltlichen Kurfürsten werden diese Rechte durch die Bulle trotz jenes imperialistischen Ausdrucks nur als ihnen von jeher gehörige neu gesichert. Aus diesem Gesichtswinkel ist die Erläuterung der goldenen Bulle durchgeführt; das hindert natürlich nicht, daß man hin und wieder auf erfreulichere Einzelheiten stößt: mit Recht ist von jeher bemerkt worden, daß man unter Ludewig's paradoxesten

Digitized by Google

Sätzen doch immer wieder etwas Gründliches und Wahres antrifft, das man sonst „in gemeinen Büchern vergeblich suchen wird". Dies mag analog auch für desselben Autors staatsrechtlich-dogmatische Schriften gelten, welche weit geringer an Umfang und Bedeutung sind.

Die Anwendung der publicistisch-historischen Doctrin auf das Lehnrecht gab Veranlassung zu einem großen Werk: Jura feudorum R. J. atque Germaniae principis et provinciarum nobilium landsassiorum ex medii aevi antiquitatibus et diplomatibus eruta et illustrata, Halle 1740. Zweck dieses Werkes ist die äußerste Durchführung der Pufendorf'schen Lehre von den feudis oblatis, indem diese der lehnsrechtliche Ausdruck für die oben angedeutete staatsrechtliche Stellung der Kurfürstenthümer wird. Das Longobardische Lehnrecht, welches ja subsidiär in Deutschland recipirt sein mag, kennt solche Verhältnisse gar nicht und ist deshalb auf sie nicht anwendbar; ist doch schon seine Bezeichnung des Lehens als seitens des Lehensherrn dem Vasallen ertheilter Wohlthat (beneficium) hier unmöglich, wo im Gegentheil die Lehensherrlichkeit auf dem Willen der Vasallen beruht. An Stelle des Longobardischen Lehnrechts soll nicht etwa das der Spiegel treten, deren Staatsrecht Ludewig vollständig verwerfen muß; vielmehr legt er das Hauptgewicht auf die Urkunden und auf geschichtliche Uebung, welche ihm geradezu als Rechtsquelle gelten.

Nicht so einfach verwerfend wie zu dem ausländischen Lehnrecht stellt sich Ludewig zu dem ausländischen, namentlich dem Römischen Privatrecht. Daran hindert ihn schon seine ausbündige Verachtung der Rechtsspiegel und der altdeutschen Schöppengerichtsbarkeit, verbunden mit der klassisch-philologischen und antiquarischen Schule, welche er in seinen ersten Studienjahren unter Schurzfleisch durchgemacht hatte. Nimmt man Cocceji's Romanistische Richtung und die Neigung zu einer gewissen Opposition gegen Thomasius hinzu, so wird die apologetische Tendenz verständlich, welche in Ludewig's Lebensschilderung von Justinian, Theodora und Tribonian vorherrscht. Dieser ebenso gelehrte und eifrige, wie vergebliche Versuch einer historischen Reinigung soll zugleich dem Gesetzgebungswerke Justinian's zu statten kommen; die Geschichte desselben bildet den besten Theil des Buches durch Vereinigung philologischer, historischer und juristischer Kenntnisse. — Mit solchem Lobe war aber Ludewig auch bis zur äußersten Grenze der für ihn vorhandenen Möglichkeit dem Römischen

Digitized by Google

Rechte entgegengekommen. Denn andererseits will er keineswegs mit den beiden Cocceji dasselbe als das absolut beste bürgerliche Recht in schroffem Gegensatz zwischen öffentlichem und Privatrecht hinnehmen: dazu ist er wiederum zu sehr Mann aus einem Gusse, Schüler Stryk's, Freund der deutschen Vergangenheit und Beobachter des nationalen Bedürfnisses seiner Zeit, wie er denn auch richtig empfindet, daß der Ruhm der Hallischen Facultät gerade auf ihrem Vorkampf für das Deutsche Recht beruht. Die Lösung dieses Conflicts findet er darin, daß er es sich zur Aufgabe macht, die Unterschiede zwischen Römischem und Deutschem Recht klarzustellen und damit einer richtigen Erkenntniß beider Bahn zu brechen; die Erledigung dieser Aufgabe sieht er zugleich als nothwendige Voraussetzung jeder gesetzgeberischen Reform an. Leider ist er jedoch bei der Ausführung nur zu einer Reihe einzelner Dissertationen gekommen. Dieselben zeichnen sich allerdings dadurch aus, daß sie sich bemühen, das Deutsche Recht aus sich selbst und im Zusammenhang mit stammesverwandten Rechten zu erklären; der Größe der gestellten Aufgabe entsprechen sie jedoch nicht einmal so weit, wie sie inhaltlich reichen, da sie immer wieder bei Einzelheiten stehen bleiben, statt zu einer charakteristischen Zusammenfassung vorzudringen. So bilden sie schließlich nur einen Zuwachs zu der alten, mechanisch nebeneinander stellenden Differentiae-Literatur. Nur einmal ist Ludewig zu höherer Auffassung durchgedrungen, in einer Reihe von Aufsätzen, welche das Germanische als ganz Europa gemeinsames Recht an einzelnen Rechtsgebilden aller europäischen Völker nachweisen, um dann diese Thatsache, als eine Folge der germanischen Völkerwanderung, innerlich auf Blutsverwandtschaft zu begründen und mit dem Vorkommen von germanischen Wortbildungen in allen europäischen Sprachen gleichzusetzen.

Der Ablauf des vierten Decenniums einer glorreichen Spruchthätigkeit veranlaßte Ludewig, der an der Spitze der Facultät und der Universität stand, in zwei mächtigen Folianten, Halle 1733 und 1734, die Consilia ICtorum Halensium an's Licht zu stellen. Als Einleitung dient dem ersten Bande ein geistreicher Abriß der Geschichte von dem jus respondendi der Rechtsgelehrten, dem zweiten Bande eine ausführliche Geschichte der Gründung der Universität Halle. Bei den einzelnen Gutachten ist stets angegeben, von wem sie ausgearbeitet sind; wennschon dabei die von Ludewig selbst herrührenden Stücke überwiegen, so finden sich doch auch solche von allen seinen Collegen.

Digitized by Google

Schon der Umstand, daß in die consilia Halensia zahlreiche Arbeiten des Thomasius aufgenommen sind, weiterhin die Art, wie Ludewig seiner regelmäßig erwähnt, endlich der durchaus verständnißvolle Nachruf, welchen er ihm gewidmet hat: all das läßt erkennen, wie sehr denn doch Ludewig jenen zu schätzen wußte. Er theilt mit ihm eine Reihe einzelner Züge: so den Haß gegen die Geistlichkeit und ihre Herrschsucht; die Auffassung der Ehesachen als rein weltlicher Angelegenheiten; die Bekämpfung des Aberglaubens an Geister, Gespenster, Hexereien; den Sinn für geschichtliche Behandlung und die Neigung, die Geschichte aus der Politik der Herrschenden hervorgehen zu lassen; die zögernde Bedenklichkeit bei gesetzlichen Reformen und das lebhafte Interesse an ökonomischen Angelegenheiten; dem entspricht die Abneigung, welche beide Männer jeder scholastisch formelhaften Methode, namentlich aber den syllogistisch-mathematischen Demonstrationen Wolff's entgegenbrachten. — Man kann mit Sicherheit annehmen, daß einem Zusammentreffen so vieler Einzelheiten eine Gemeinschaft der Grundanschauungen entsprechen muß: und man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Gemeinschaft sucht in der Vielseitigkeit der Interessen, in dem zugleich weltmännischen und patriotischen Wesen, in der Ausbildung und Einsetzung einer vollen Individualität, kurz in dem großen freien Zug, welchen man als das Morgenwehen der Aufklärung bezeichnen möchte. Und dabei ist der Jüngere dem Aelteren verpflichtet nicht nur für den Einfluß, welchen er von ihm sicherlich, trotz aller Gegnerschaft, schon durch das Nebeneinanderleben und durch die Gegenwirkung selbst erfahren hat, sondern schließlich fast für seine ganze Existenzfähigkeit. Man kann sich gar nicht vorstellen, wie Ludewig seine lebhaft geistreiche Art, jenes sein allseitig anregendes Wesen, welches uns an ihn trotz aller Phantastik, Tendenz und Ruhmredigkeit immer wieder fesselt, hätte gewinnen oder gar an einer deutschen Hochschule ausüben können, wenn ihm nicht das vorhergehende Auftreten des Thomasius dazu Luft und Platz verschafft hätte.

2) Ausschließlich Schüler des Thomasius ist der andere Hauptvertreter der Halle'schen staatsrechtlich-historischen Schule, Nicolaus Hieronymus Gundling. Zwischen Ludewig und Gundling brach die stille Gegnerschaft ihrer Lehrer in offene Feindschaft und schonungslosen Kampf aus, der Halle und die gelehrte Welt erfüllte, und sie in den Augen der Mitwelt als Vertreter einander widerstrebender

Digitized by Google

Principien erscheinen ließ; der geschichtliche Standpunkt erkennt sie als Gegenspieler bei der einheitlichen Entwicklung ihrer Wissenschaft, der Geschichte vom Deutschen Staatsrecht.

In der Ausbildung dieses Zweiges der Gelehrsamkeit schließt sich Gundling's Arbeitsleistung unmittelbar an die Ludewig'sche an, wie sein „Abriß einer rechten Reichshistorie" 1708 an den Ludewig'schen Entwurf der Reichshistorie von 1707. Ganz im Sinne desselben definirt Gundling: „Die Reichshistorie ist eine pragmatische Erzählung dessen, was sich in Teutschland bisher zugetragen: 1. quoad jura Caesaris, 2. quoad jura statuum." Die Gegnerschaft zwischen beiden Männern aber entstand hauptsächlich dadurch, daß Gundling das Ludewig'sche Phantasie-Gebäude als solches auf's Klarste erkannte und auf's Schonungsloseste enthüllte. Gundling's Kritik Ludewig's kommt kurz darauf hinaus, daß jener zugiebt, es hätte ja wohl alles so sein können, wie dieser annimmt; daß er dann aber darthut, wie keine Spur von Beweis beigebracht ist dafür, daß es wirklich so gewesen sei. Vor der hiermit erhobenen, so berechtigten Anforderung brechen die Kartenhäuser bei Pufendorf-Cocceji-Ludewig haltlos zusammen: Die feuda oblata, die sieben Stammesfürsten, die Eintheilung in terra mediata und immediata, die Rückführung des geltenden Rechts auf die Zeiten Konrad's und Heinrich des Voglers — all' dies hat Gundling mit so sicherer Hand und so überzeugend beseitigt, daß alle Gegenschriften und alles Poltern Ludewig's dagegen nicht mehr aufzukommen vermochten, selbst als letzterer durch den Tod seines Gegners allein das Wort behielt und von diesem Vortheil eifrigen Gebrauch machte. — Vielleicht noch höher ist es Gundling anzuschlagen, daß er sich dessen enthielt, nun seinerseits ein fertiges Gebäude zu errichten, indem er einsah, daß ein solches Beginnen bei der Knappheit des damals noch zur Verfügung stehenden sicheren Materials doch wieder nur zu einem Luftschloß geführt haben würde. Vielmehr begnügt er sich damit, über einzelne Punkte geschichtliche Forschungen anzustellen und die Territorialhoheit seiner Zeit als gegeben hinzunehmen; mit Recht bemerkt er, wie man diese vollständig anerkennen könne, auch ohne mit Ludewig ihre Entstehung bis in die salischen Zeiten zurückzudatiren.

Sind diese geschichtlichen und staatsrechtlichen Leistungen Gundlings auch die bekannteren, so sind sie doch weit entfernt davon, seine einzigen zu sein. Wie Thomasius, so ist auch dieser sein vielleicht

Digitized by Google

wesensähnlichster Schüler unglaublich vielseitig im Wissen und Können. Von seinen philosophischen Werken sei genannt die Jurisprudentia naturalis, Halle 1715, weil sie das Verdienst hat, die Thomasischen Ideen über Recht, Moral und Bibelgebote scharf durchgeführt und verbreitet zu haben. Eifrige Bemühungen um die Literärgeschichte kamen zum Theile auch derjenigen des Rechts und einzelnen Juristen zu statten. Namentlich aber zeigt sich Gundling's vollständige Anlehnung an Thomasius in seinen zahlreichen Beiträgen gemischter Art, welche sich, in allen Lichtern des Witzes schillernd, bald in seichtester Art über allerhand Alltägliches, bald voll tiefster Gelehrsamkeit über die subtilsten genealogischen, archäologischen, methodologischen und juristischen Fragen ergehen. Letztere betreffen z. B. Naturrechtliches oder Mißbräuche des Inquisitionsprocesses oder auch einzelne Ludewig'sche Behauptungen behufs Widerlegung.

Gundling's rein privatrechtliche Schriften behandeln gleichmäßig sowohl Römisches wie Deutsches Recht, außer durch eine Reihe von Dissertationen namentlich durch seine sogenannten Digesta, Halle 1723. Dieses Werk sollte in der Pandekten-Ordnung unter jedem Titel natürliches, Römisches und Deutsches Recht zusammenstellen, ist jedoch nicht über den Titel de rei vindicatione hinausgelangt. Das ist um so bedauerlicher, als es für seine Zeit eine wahre Musterleistung ist an Quellenmäßigkeit, Uebersichtlichkeit, Eindringlichkeit und Geschlossenheit bei der Darstellung der beiden positiven Rechte, zu deren Gunsten das Naturrecht wohlthuend zurücktritt. Beiden ist würdige Vertretung gesichert dadurch, daß Gundling dem Deutschen Recht die ganze Zuneigung der Thomasischen Schule entgegenbringt, ohne gegen das Römische Recht die Thomasische Abneigung zu hegen. In diesem Punkte weicht er entschieden von Thomasius ab; im Gegensatz zu dessen Geringschätzung der Antike beschäftigt sich Gundling liebevoll mit klassischem Recht und mit klassischer Literatur. Schon sein sorgfältiger, bisweilen fast zierlicher lateinischer Styl legt hiervon Zeugniß ab; ferner in seinen gemischten Schriften eine Reihe philologischer Aufsätze; besonders aber mehrere Dissertationen über Gegenstände der Römischen Rechtsgeschichte, voll antiquarischer Gelehrsamkeit. In Folge dieser seiner Richtung hat man Gundling vereinzelt selbst unter die eleganten Juristen gerechnet; mag dies auch etwas weit gegangen sein, so bildet er doch jedenfalls das verdienstvolle Mittelglied zwischen der Hallisch-Thomasischen Schule und der

Digitized by Google

eleganten Jurisprudenz, und insofern die Vorbereitung zu der Vereinigung beider Strömungen, wie wir ihr bei Heineccius begegnen werden.

Macht von den beiden Nebenbuhlern Ludewig, begünstigt durch längeres Leben, mittelst zahlreicher großer Werke den geschlosseneren, mächtigeren Eindruck, so hat der geistreich zersplitterte Gundling für sich voraus größere Sorgfalt, schärfere Kritik und vor Allem die Zurückhaltung von geschichtlichen Conjecturen wie von politischer Liebedienerei. Wenn er trotzdem in den Ruf der Oberflächlichkeit und Vielrederei gerathen ist, so verdankt er dies seinem außerordentlichen Erfolge als academischer Lehrer. In Folge dieser Beliebtheit seiner Vorlesungen ward die Herausgabe derselben unmittelbar nach seinem Tode Gegenstand wüster Buchhändler-Speculationen, welche den Markt mit mächtigen Quartanten überschwemmten, auf Löschpapier gedruckt, mit unendlichen Noten zu einem halb deutschen, halb lateinischen Text, nach unvollständigen und unverständigen Zuhörerheften, durch minderwerthige Herausgeber besorgt, voll all der Längen, Abschweifungen und Witzeleien, welche gedruckt so anders wirken als im mündlichen Vortrag, und voll all der Verkehrtheiten, welche sich in solchen Fällen einschleichen. Nur gelegentlich an einer scharfen Definition, an einer kühnen Uebersicht oder an einer lichtvollen Auseinandersetzung erkennt man die Hand des Meisters; unter dem traurigen Eindruck aber, welchen alle diese Bücher hervorrufen, Gundling leiden zu lassen, ist eine Ungerechtigkeit, deren man sich nicht mehr schuldig machen sollte. Anders steht es nur um eine weit später besorgte Ausgabe seiner practischen Arbeiten, wo einer sorgfältigen Behandlung werthvoller Inhalt entspricht.

3) Als echter Schüler von Thomasius und Gundling erscheint Johann Jacob Schmauß, ein Mann von hervorragender Begabung, freiem Blick und reicher Erfahrung, aber dabei leicht von etwas wildem Wesen, das unter seinen gelehrten Zeitgenossen viel Anstoß erregte. Einem kräftigen Lebensgenusse geneigt, konnte er wohl recht saumselig sein in der Erfüllung seiner academischen Pflichten; an umfassender literarischer Production hat er es dagegen nicht fehlen lassen.

Das Werk, durch welches er unmittelbar hierhergehört, ist sein „Kurzer Begriff der Reichshistorie", Leipzig 1720. Dasselbe entspricht im Inhalte den ähnlich bezeichneten Werken dieser Schule, in der

Digitized by Google

Darstellungsweise zeigt es dieselben Vorzüge stofflichen Reichthums, lebendiger Auffassung und wahrhaft politischer Einsicht, welche von historischer Seite den geschichtlichen und politischen Werken desselben Verfassers nachgerühmt werden. Natürlich können diese letzteren Werke hier nicht besprochen werden, obschon sie in der Weise der Halle'schen Schule immer wieder auch einzelnes Juristisches enthalten. Nur das sei von denselben noch bemerkt, daß über ihre unabhängige und freimüthige Gesinnung berichtet wird, die überall unverhüllt hervortrete: insofern ist Schmauß als der Vorläufer der späteren großen Göttinger Historiker und Politiker — eines Achenwall, Schlözer und Spittler — zu betrachten.

Bald nach dem kurzen Begriff der Reichshistorie veröffentlichte Schmauß sein Corpus juris publici Germanici academicum, Leipzig 1722, enthaltend die Hauptgrundgesetze des Deutschen Reichs, in einem mäßigen Octavband. Diese Kürze ist erreicht, indem nur das practisch Bedeutsame aufgenommen ist; Zweck derselben ist, im Sinne echter Quellenmäßigkeit, bereits den Studirenden diese Texte als unentbehrliche Grundlage in die Hand zu geben. Wie die zahlreichen Ausgaben beweisen, ist dieser Zweck erreicht worden, ja das Buch wird heut zu Tage noch als bequeme Sammlung der Quellen für das Staatsrecht des alten Reiches empfohlen und gebraucht. — Ein anderes ähnliches Sammelwerk von Schmauß ist das Corpus juris gentium academicum, Leipzig 1730, enthaltend die vornehmsten Bündnisse, Friedens-, Handels- und andere Verträge zwischen europäischen Staaten aus den letzten zwei Jahrhunderten. Verfolgt dieses Buch auch hauptsächlich den Zweck, politische Studien zu erleichtern, so ist es doch nicht minder völkerrechtlich bedeutsam und doppelt verdienstlich in einer Zeit, welche das positive Völkerrecht sonst ganz vernachlässigt.

Als Leitfaden für seine dogmatischen Vorlesungen schrieb Schmauß sein Compendium juris publici S. R. J., Leipzig 1746. Dasselbe zeichnet sich vor Allem aus durch einen Eifer in der Quellenmäßigkeit, der so weit geht, daß, wo irgend möglich, in den Text die eigenen Worte der Gesetze und Wahlcapitulationen verwebt sind; sodann durch eine wohl überlegte Knappheit, in Folge deren bei besonders glücklicher Eintheilung äußerste Uebersichtlichkeit erreicht ist. Inhaltlich sei bemerkt, daß Schmauß zu Gunsten der kaiserlichen Gewalt etwas von der Thomasischen Anschauung abweicht, indem

Digitized by Google

er das Unterthanen-Verhältniß der Landesherrn stärker betont und ihnen (was in der ersten Auflage die Leipziger Censur nicht durchgehen ließ) die Stellung als coimperantes abspricht.

Als das eigenartigste und kühnste Werk von Schmauß muß bezeichnet werden sein „Neues System des Rechts der Natur", Göttingen 1754; thatsächlich sind hier zum ersten Male die Ideen eines Spinoza, wennschon derselbe nur einmal indirect citirt wird, dem Naturrecht zu Grunde gelegt. Schmauß leitet nämlich einfach das Naturrecht her aus der Natur des Menschen, die sich zu entfalten, wie alle Naturkräfte, ihre Berechtigung in sich selbst trage. Aus dieser Natur, den instinctiven Trieben des Menschen, folgt einerseits sein Recht, nicht nur zu leben und sein Leben zu erhalten, sondern auch frei nach eigenem Ermessen und Genie „so bequem, fröhlich und vergnügt, als er es nur haben kann", zu leben. Da aber der Mensch ebenso instinctiv in sich den Trieb nach Billigkeit und Gerechtigkeit empfindet, so folgt aus diesem andererseits der Satz: „Was du nicht willst, das dir geschehe, das sollst du auch einem Anderen nicht thun." In diesem Satze sind alle natürlichen Verbindlichkeiten des Menschen gegeben; was nicht gegen diesen Satz verstößt, mag unmoralisch oder abscheulich sein, wie Völlerei oder Selbstmord, ist aber nicht ungerecht, nicht wider das Naturrecht. Was gegen diesen Satz verstößt, kann Jeder gegebenen Falls sich klar machen, wenn er sich nur im Geiste an den Platz des Anderen versetzt, nicht aber läßt sich theoretisch aus diesem Satz ein ganzes System der naturrechtlichen Pflichten und Rechte entwickeln. Der Fehler eines Pufendorf und seiner Nachfolger, daß sie in ihren ausführlichen Darstellungen thatsächlich nicht mehr Naturrecht, sondern verblaßtes positives Recht geben, wird dabei deutlich hervorgehoben; und im Gegensatz dazu werden Kürze und Selbstbeschränkung als Vorzüge des eigenen Systems gerühmt. Offenbar hat dasselbe aber gerade wegen dieser seiner Vorzüge damals keinerlei Anerkennung, ja, außer einigen oberflächlichen Bemerkungen wider die Anstößigkeit seines Princips, kaum Beachtung gefunden; verschmähte es doch jene Masse der Casuistik, welche eben das ist, was die Zeit im Naturrecht sucht. Vielmehr ist das Buch ganz verschollen, fast eine bibliographische Seltenheit geworden, und über das Wesen des Schmauß'schen Systems findet man nirgendwo zutreffende Angaben. Nur der erste, allerdings räumlich weitaus stärkste Theil des Werkes, welcher durch Excerpte aus den bedeutenderen Autoren

Digitized by Google

eine dogmengeschichtliche Uebersicht gibt, wird gelegentlich angeführt. Aber auch schon aus dieser Uebersicht hätte man bei näherem Zusehen des Verfassers originelle Denkart erkennen können: stellt er doch Grotius noch unter die Scholastiker, datirt die Begründung eines von den Fesseln der Moral-Theologie befreiten Naturrechts erst von Hobbes und nimmt einen ganz besonders ausführlichen Auszug aus Spinosa auf, ohne jedes Wort des Lobes zwar, aber auch ohne jedes Wort des Tadels. Mit der herbsten Ironie gegen die unendliche Leere, Pedanterie und Selbstgefälligkeit „unseres neuen Hermetis Trismegisti und Lehrmeisters des menschlichen Geschlechts, Herrn Barons von Wolff" schließt dieser historische Abschnitt des Werkes.

Von den zahlreichen kleineren Schriften sei noch genannt ein „Entwurf" von 1737, nämlich zu einem propädeutisch-encyclopädischen Curse in der Art des Thomasius, welchen Schmauß auf Münchhausen's Veranlassung in Göttingen hielt. Das ist bemerkenswerth, weil damit auch für die encyclopädische Rechtsbehandlung der Zusammenhang zwischen Halle und Göttingen, zwischen Thomasius und Pütter sich als durch Schmauß hergestellt bekundet.

4) Schmauß nimmt offenbar eine ganz eigenartige Stellung ein, im Naturrechte die eines vorgeschobenen verlorenen Postens, in der Reichshistorie dagegen die eines der letzten Getreuen, welche Staatsrecht und Geschichte noch ganz im Sinne von Ludewig und Gundling miteinander verbinden. Eine Reihe von anderen Nachfolgern dieser Hallischen Lehrer gehen zu rein geschichtlicher Betrachtung über, unter Preisgabe des staatsrechtlichen Interesses. Vielleicht am meisten unter ihnen wahrt letzteres noch Jacob Karl Spener in seiner Historia Germaniae universalis et pragmatica; dieselbe berücksichtigt fortwährend die Geschichte der staatsrechtlichen Verhältnisse, von den ersten Anfängen des deutschen Volkes bis zu den Zeiten Karl VI.; sie steht in den bestrittenen Punkten eher auf Gundling's als auf Ludewig's Seite.

Im Uebrigen vollzieht sich, während des zweiten Drittels des Jahrhunderts etwa, derjenige Uebergang zu der reinen Geschichte, in Folge dessen diese zum Selbstzweck wird und dem Staatsrechte nur die Verwerthung ihrer Ergebnisse überläßt. Dieser Uebergang kommt zum klarsten Ausdrucke in der Person des großen Historikers J. J. Mascov, dessen Grundauffassung überall schon rein geschichtlich

Digitized by Google

ist, der aber nichtsdestoweniger zugleich noch als Staatsrechts-Lehrer, ja selbst in der Praxis als Oberhofgerichts-Beisitzer und Leipziger Stadtrichter wirkte. Mascov ragt bedeutsam in unsere Sphäre hinüber, nicht blos deshalb, weil die Jurisprudenz sich dessen rühmen darf, daß er und mit ihm die deutsche Geschichtsschreibung aus juristischer Schule hervorgegangen sind, aus welcher sie, wie von historischer Seite bemerkt worden ist, die Sorge um Feststellung der politischen Grundbegriffe und um sorgfältige Periodisirung hinübergenommen hat; — sondern auch deshalb, weil seine geschichtlichen Vorzüge der besonnenen Kritik, der hypothesenlosen Solidität und der Kunst des Ignorirens rückwärts wiederum durch ihn dem Staatsrechte zu Gute gekommen sind. Besitzen wir doch, außer zahlreichen Dissertationen staatsrechtlich-antiquarischen Inhalts, von ihm eine unmittelbare Anwendung seiner historischen Forschungsergebnisse auf das dogmatische Staatsrecht in seinen „Principia juris publici", deren Einfluß schon aus ihren 6 Auflagen hervorgeht. In Bezug auf alle bisher mehrfach erwähnten Probleme der Reichsgeschichte herrschen hier die gesundesten Anschauungen, es ist alles quellenmäßig gesichert, von Hypothesen oder tendenziöser Zurechtlegung nicht mehr die Rede. Rechte und Machtvollkommenheiten des Kaisers und der Fürsten werden trocken aufgezählt. Aber alsbald bemerkt man, wie das juristische Interesse selbst in diesem juristischen Werk für Mascov hinter dem Geschichtlichen zurücktritt: zur Versöhnung eines Widerspruchs, der alle Theoretiker des Staatsrechts beschäftigt, genügt ihm die Betrachtung der historischen Entwicklung. Am wenigsten berücksichtigt ist die staatsrechtliche Seite in Mascov's literarhistorisch bedeutendstem, deutsch geschriebenem Werke, der „Geschichte der Deutschen bis zum Abgang der Merovingischen Könige". Stärkere Reste der überkommenen Gewohnheit, die Geschichte staatsrechtlich anzusehen, finden sich in den Commentarii de rebus J. R. G. von Konrad I. bis Konrad III., gewissermaßen als hafteten sie an der lateinischen Sprache, aber auch an den von Ludewig und Gundling mit Vorliebe bearbeiteten Stoffen.

Bei dem Staatsmanne Grafen von Bünau endlich ist kaum mehr irgend welcher Anklang an die Hallische Schule erhalten, es sei denn in dem Namen seines berühmten Werkes, der „Teutschen Kaiser- und Reichshistorie". Zwar spricht er gelegentlich von dem Nutzen der Deutschen Geschichte für die Erkenntniß des Reichsherkommens und

Digitized by Google

damit des Staatsrechts; selbst aber diesen Nutzen zu gewinnen, liegt außerhalb seines Weges.

III. Eine gewisse Verwandtschaft mit der Hallischen historischen Richtung weist eine Jenenser Parallelbewegung auf, welche schließlich einen ihrer bedeutendsten Vertreter der Thomasischen Schule entnommen hat. In Jena treten dabei Bibliographie und Literärgeschichte mehr in den Vordergrund, womit sich eine stärkere Betonung philosophisch-antiquarischer Tendenzen verbindet.

Diese Jenenser Bewegung geht zurück, außer auf den schon oben (Kap. 2 S. 44) besprochenen Geschichtsforscher Sagittarius, auf Georg Schubart, einen Schüler des Historikers Andreas Bose und unseres Joh. Schilter, den Nachfolger Joh. Phil. Slevogt's in der Profession der Beredsamkeit und Dichtkunst, als letzterer 1681 in die juristische Facultät überging. Schubart's sämmtliche Schriften zeichnen sich aus durch korrecten, merkwürdig knapp gedrängten lateinischen Styl von persönlicher Prägung. Aus der Verbindung von Philologie und Geschichte mit der Rechtswissenschaft ging hervor seine Doctor-Dissertation von 1685, de fatis jurisprudentiae Romanae, welche er später stark umarbeitete und wesentlich vermehrte. Trotzdem ist diese seine Lebensarbeit keineswegs bis zu gleichmäßiger Vollständigkeit gediehen, bietet vielmehr eigentlich nur eine Reihe gelehrter Erörterungen über Einzelheiten. Diese Erörterungen aber zeichnen sich aus durch kritische Besonnenheit und Quellenmäßigkeit, in solchem Maße, daß sie recht häufig alles leisten, was vor der Auffindung des echten Gaius erreichbar war, abgesehen etwa von einem phantastischen Excurs über die griechisch-ägyptischen Quellen der zwölf Tafeln. Sie haben über ein Jahrhundert in wissenschaftlich hohem Ansehen gestanden.

An Schubart reiht sich Burkhard Gotthelf Struv, der Sohn des großen Jenenser Civilisten G. A. Struv. Der jüngere Struv ist es, der durch emsigen Sammelfleiß und durch Verwendung allseitigen reichen Wissens auf die Literär-Geschichte das Vorbild einer Reihe von Gelehrten (Buder, Jenichen, Jugler u. a. m.) geworden ist. An Stelle der peinlich sorgfältigen Ausarbeitung kürzerer Schriften, wie bei Schubart, tritt bei ihm leichte Fruchtbarkeit und Breite, wie bei den Hallensern, deren historisch-staatsrechtliche Interessen er theilt. Zahlreiche seiner Schriften behandeln die Bibliotheks- und Handschriftenkunde im Allgemeinen oder in Bezug auf Geschichte

Digitized by Google

oder Philologie. Juristisch bedeutsam sind unter seinen Werken hauptsächlich folgende:

Bibliotheca juris selecta, Jena 1703. — Die Kunde von Büchern und Gelehrten hatte, seitdem Thomasius in seinen ersten Schriften über ihre Vernachlässigung klagte, einen lebhaften Aufschwung genommen. Nicht am wenigsten trugen dazu bei die in allen Zweigen der Wissenschaft üblich gewordenen Zeitschriften, deren Leser sich gerne durch Mittheilungen aus den Bibliotheken und Häusern ihrer Collegen über gelehrte Controversen und über gelehrten Klatsch unterhalten ließen. Bei dem durch diese Journale vermittelten regeren Verkehr von Ort zu Ort und bei dem vielfach aufkommenden historischen Interesse bildete sich damals der gute, bis heute gewahrte Brauch deutscher Wissenschaft, dogmatischen Abhandlungen einen kurzen kritischen Ueberblick über frühere Leistungen auf demselben Gebiete voranzuschicken. Daraus mußte dann wieder das Bedürfniß nach zusammenfassenden Nachschlagewerken entstehen. An der Spitze derjenigen, welche diesem Bedürfnisse entgegenkamen, standen Morhof mit seinem berühmten Polyhistor (zuerst 1695) und Lipenius, der Lübecker Gymnasial-Conrector, mit seinen vier gewaltigen Real-Bibliotheken der vier Facultäten, von welchen zuerst 1679 die Bibliotheca realis juridica an's Licht trat. Nimmt man hinzu, daß Jöcher's allgemeines Gelehrten-Lexikon (4 Bände, 1750—1751) in derselben Zeit zuerst, wennschon vorläufig nur im Grundriß („compendiöses Gelehrten-Lexikon", 1715) erschienen ist, so sieht man, daß wir dieser Epoche dasjenige gelehrte Rüstzeug wesentlich verdanken, welches noch heute den Grundstock jeder Ausrüstung zu literärgeschichtlichen Studien bildet. Dazu gehört denn nun auch für den Juristen Struv's Bibliotheca selecta. Ihr großer Vorzug besteht in der Art und Weise, wie die Aufgabe gefaßt ist. Nicht absolute Vollständigkeit, wie bei Lipenius, ist erstrebt, sondern eine Auswahl der brauchbareren Schriften, die zu empfehlen sind, sowie der ganz unbrauchbaren, vor denen zu warnen ist, — wobei sich immerhin noch eine sehr große Anzahl auserwählter herausstellt. Nicht dürftige Aufzählung der Titel und Daten, wie bei Lipenius, genügt Struv, sondern er fügt regelmäßig Inhaltsangabe, bisweilen auch kritische Bemerkungen bei. Und endlich ordnet er die Bücher nicht wie Lipenius alphabetisch, sondern systematisch nach dem Inhalte in bestimmte Abtheilungen, und innerhalb dieser Abtheilungen

Digitized by Google

chronologisch. So kommt er leicht dazu, indem er in fortlaufender Rede von dem einen Werk zu dem anderen übergeht, ein Urtheil abzugeben darüber, wie weit ein späteres einem früheren über denselben Gegenstand gegenüber einen Fortschritt bedeutet; und so gestalten sich schließlich manche Paragraphen zum Gerippe einer Geschichte der wissenschaftlichen oder praktischen Leistungen selbst. Mit vollem Bewußtsein erheben sich namentlich über den bibliothekarischen Standpunkt die Abschnitte über Rechtsgeschichte, über Naturrecht und über Deutsches Recht. Außerdem besteht die Stärke des Buches in seiner Zuverlässigkeit, wie sie gleichfalls dadurch erreicht wurde, daß Struv sich auf eine Auswahl beschränkte.

Syntagma juris publici J. R. G., Jena 1711, später bekannter unter dem Titel Corpus juris publici Imperii nostri R. G. — Das Werk verbindet in systematischer Anordnung die Darstellung des geltenden Staatsrechts mit dessen geschichtlicher Entwicklung. Dabei fällt der Nachdruck entschieden auf letztere, so daß man ihm wohl hat vorwerfen können, es komme mehr vom mittelalterlichen, als vom neuen Staatsrecht darin vor. Zahlreiche Einzelunterſuchungen, Geschichts- und Beispiels-Erzählungen sind aufgenommen. Es ist das erste groß angelegte und durchgeführte derartige Handbuch — im Gegensatz zu bloßen Compendien oder dergl. — für das um den historischen Stoff der Haller Schule bereicherte Deutsche Staatsrecht. Mit ihm hat Struv wenigstens das Bestreben an den Tag gelegt, aus der Hallischen Verwirrung von Staatsrecht und politischer Geschichte das erstere gesondert hervorzuheben, während dann umgekehrt die Vorrede seiner deutschen Geschichte den Vorsatz erklärt, kriegerische und politische Ereignisse zu schildern, die staatsrechtliche Entwicklung nur nebenbei zu berücksichtigen. Mag so auch Struv Rechtsgeschichte und geltendes Recht verbinden, während man sie zu Halle trennte; und umgekehrt rechtliche und politische Geschichte voneinander sondern, während man sie zu Halle verband; als vorherrschendes bleibt das mit Halle gemeinsame Moment, eine wesentlich geschichtliche Begründung und Behandlung des Staatsrechts.

Historia juris, Jena 1718. — Im Jahre 1718 erschienen drei Rechtsgeschichten: eine aus dem Nachlasse von Samuel Reyher herausgegeben, nach ordnungslosen Notizen; die beiden anderen bedeutende Werke zweier hervorragender Männer, Christian Gottfried Hoffmann's und B. G. Struv's. Das Buch Struv's ist zuerst an's Licht

Digitized by Google

getreten und das vollständigere, da es die Geschichten des Römischen, Byzantinischen, wiederhergestellten Römischen, Deutschen, kanonischen, Feudal-, Straf- und Staatsrechts umfaßt, während Hoffmann sich mit Rom und Alt-Griechenland begnügt, entsprechend seiner classisch eleganten Richtung. Trotzdem ist eine starke Aehnlichkeit vorhanden: stofflich, indem Hoffmann ganz, Struv für seine beiden ersten Theile unter dem Einflusse Gravina's stehen; und mehr noch methodisch, indem beide Autoren hier von Thomasius ausgehen. Hoffmann gibt geradezu die Abschnitte seines ersten Bandes als Illustratio zu je einem vorgedruckten Paragraphen der Thomasischen Delineatio; und Struv zeigt in der Art und Reihenfolge, wie er alle in Deutschland geltenden Rechte behandelt, daß ihm der Thomasische „summarische Entwurf" von 1699 (oder eben die Delineatio) Vorbild ist. So haben wir zwei vollwichtige Sprößlinge der Thomasischen Saat vor uns, denn des Thomasius Einfluß ist doch der entscheidende dafür, daß diese Bücher überhaupt geschrieben sind; Gravina liefert nur ein Muster elegant-philologischer Behandlung. Obgleich Hoffmann äußerlich dem Thomasius enger folgt, nähert er sich doch innerlich mehr dem Gravina, da ihm die Geschichte der classischen Rechtsentwicklung Selbstzweck ist. Struv steht innerlich dem Thomasius näher, indem ihm die geschichtliche Erkenntniß Mittel ist für das Verständniß des geltenden Rechts; deshalb gibt er aus der alten Rechtsgeschichte nicht mehr, als unbedingt nöthig, beschäftigt sich aber um so eingehender mit der Gestaltung seit den Glossatoren, über welche selbst der Italiener Gravina nur ganz kurz und unbedeutend zu berichten weiß. Am dürftigsten sind die Geschichten des Staats- und Strafrechts ausgefallen. Einen Fortschritt der historischen Erkenntniß auf Grund eigener Quellenstudien bedeutet das Werk Struv's weniger. Nach alledem wird man das Urtheil der meisten zeitgenössischen Kritiken billigen dürfen, welche das Struv'sche Werk als das vollständigere und brauchbarere für akademische Zwecke empfehlen, während sie das Hoffmann'sche als das wissenschaftlich gründlichere rühmen.

Compendium juris feudalis, Jena 1727: ein kurzes Lehrbuch, welches nicht nur die Spiegel, sondern mehr noch Lehnrechte und Lehnsgebräuche einzelner deutscher Territorien berücksichtigt. Das Bestreben ist darauf gerichtet, Longobardische, ältere Deutsche und jetzt in Deutschland in Anwendung befindliche Rechtssätze möglichst von einander zu sondern.

Digitized by Google

Jurisprudentia heroica seu jus quo Illustres utuntur privatum, sieben Theile, Jena 1743—1753, in vier Bänden. Dreißig Jahre sammelte Struv Stoff für ein Werk, in welchem er privat- und staatsrechtliche Verhältnisse der Fürsten durch eine möglichst starke Reihe urkundlich gesicherter Beispiele und Präcedenzfälle zur Darstellung bringen wollte. Nach seinem Tode gab sein Schwiegersohn Hellfeld die druckfertige privatrechtliche Hälfte mit starken eigenen Eingriffen und Zuthaten heraus, die staatsrechtliche ist unveröffentlicht geblieben. Man wird dies nach der vorliegenden Hälfte nicht allzusehr zu bedauern haben; denn wohl noch weit stärker als bei den Fragen des Personenstandes, der Eheschließung, der Großjährigkeit u. dgl. m. wären bei denjenigen nach der staatsrechtlichen Stellung der Illustres die Mängel des Verfahrens hervorgetreten, welches sich an der Anhäufung zahlloser Einzelfälle genügen läßt, ohne Regel und Ausnahme, Zeit und Ort, Einfluß der politischen und persönlichen Elemente zu trennen. So ist das Buch mehr eine Sammlung geschichtlicher Vorkommnisse geworden, als eine juristische Darstellung, trotz der kurzen Leitsätze, welche in jedem Abschnitte der Kette der Beispiele vorangehen.

Außer Hellfeld hat um die Struv'schen Arbeiten mancherlei Verdienste sich erworben sein nächster Schüler Christian Gottlieb Buder. Namentlich übernahm derselbe die Fortführung der Bibliotheca juris selecta, von welcher er eine Reihe neuer Auflagen veranstaltete; und die Verbesserungen und Vermehrungen derselben sind so bedeutend, daß man mit Fug und Recht, seitdem, statt von einer Struv'schen nur noch von einer Struv-Buder'schen Bibliothek redet. Buder, sonst hauptsächlich Historiker, hat übrigens auch mehrere eigene Abhandlungen zum Lehn- und Staatsrecht verfaßt, welche unter elegantem Titel regelmäßig gediegenen und gelegentlich im Thomasischen Sinne aufklärerischen Inhalt bergen.

Bei allen Verdiensten Struv's und Buder's bleibt ihren literärgeschichtlichen Leistungen immerhin eine letzte leichte Spur gelehrten Handlangerthums ankleben. Der befreiende Schritt, an Stelle eines Katalogs oder selbst einer Geschichte der Bücher eine Geschichte der Wissenschaft zu setzen, geht aus von Gottlieb Stolle, der in schon gereifterem Alter von Thomasius noch auf's Tiefste beeinflußt worden ist. Stolle gehört zu den literarischen Polyhistoren jener Zeit; ausgerüstet mit solchem Wissen, faßte er den großen Plan, eine Geschichte

Digitized by Google

der geſammten Gelehrſamkeit zu ſchreiben; als er 1744 ſtarb, war dieſer Plan für die drei anderen Facultäten durchgeführt; die druckfertige „Hiſtorie der juriſtiſchen Gelahrtheit" aber fand ſich in ſeinem Nachlaſſe vor, und wieder iſt es Chriſt. Gottl. Buder, welchem wir die 1745 erfolgte Drucklegung dieſes bedeutenden Werkes verdanken. Dasſelbe handelt in ſieben Kapiteln von den verſchiedenen Zweigen der Rechtswiſſenſchaft; auch deutſches Particularrecht, ja ſelbſt außerdeutſches Recht erhalten dabei ihre Abſchnitte. Der Anfang jeden Kapitels bemüht ſich, über den Stoff eine gewiſſe rechts- und literärgeſchichtliche Ueberſicht zu geben, an der Hand einer Zuſammenſtellung und Schilderung der Epoche machenden Werke der Geſetzgebung oder Literatur. Namentlich dieſe Theile ſind eigenartig verdienſtlich, während die ſpäteren Theile jeden Kapitels vielfach in bloße Bibliographie zurückfallen. Als beſonders gelungen in rechtsgeſchichtlicher Beziehung iſt der Abſchnitt über Strafrecht, als beſonders ſtoffreich der über practiſches Recht (d. h. Proceß) zu nennen. Zu dem breiten, zuſammenhängenden Texte geben zahlreiche Noten weſentliche Zuthaten, welche bisweilen den Hauptwerth haben, ſei es nun, daß ſie den Inhalt eines Buches oder ſeine Stellung in der Bewegung der Zeit näher kennzeichnen, ſei es, daß ſie biographiſche Skizzen oder anecdotiſche Notizen bringen. Ueberall hat man den Eindruck, einen wohlorientirten, in alle Perſonalien und Intriguen, aber auch in die Tiefen der wiſſenſchaftlichen Intereſſen ſeiner Zeit eingeweihten Mann vor ſich zu haben, der mit glücklicher Vorliebe von ſeinen Zeitgenoſſen berichtet. Wenn gegen dieſe die älteren Juriſten etwas zu kurz kommen, ſo gewinnt dabei das Buch als Auskunftsquelle, was es als geſchichtliche Leiſtung verliert. Es liefert das getreue Spiegelbild der in Thomaſiſchen Kreiſen herrſchenden Auffaſſung von Lage und Leiſtung der deutſchen Rechtswiſſenſchaft.

IV. Durchkreuzen ſich bei den Publiciſten eigenthümlich die Einflüſſe der Thomaſiſchen und der Coccejiſchen Ideen, ſo liegen die Verhältniſſe einfacher für andere Rechtszweige. Hier treffen wir eine rein Halliſche Schule, mitbedingt durch Stryk's Lehrthätigkeit, regelmäßig aber unter dem entſcheidenden Einfluſſe Thomaſiſcher Gedanken.

1) So iſt Jakob Friedrich Ludovici, der zu ſeinen Lebzeiten ſo unendlich überſchätzt, dann aber auch wohl, ſofort nach dem Tode, zu hart beurtheilt wurde, zunächſt von Stryk herangebildet

Digitized by Google

und hat aus dessen Schule die Fundamente soliden Wissens mitgebracht, zu welchen dann Thomasischer Schliff hinzutrat. Stark aufklärerische Ideen vertritt die erste seiner Schriften, die anonym, wohl 1700, erschienene „Untersuchung des Indifferentismi Religionum". Darauf folgt die, ganz aus Vorlesungen des Thomasius hervorgegangene, Delineatio historiae juris divini, naturalis et positivi universalis, Halle 1701. Daran reiht sich die Fluth Ludovicischer Lehrbücher über Lehnrecht, Recht der Novellen, Civilproceß, peinlichen Proceß, Concurs-, Wechsel-, Consistorial-, Kriegs- und Lehnsproceß, über Recht der Pandekten und über Naturrecht. Von diesen haben den meisten Erfolg gehabt die gern zusammengestellten Proceßeinleitungen und das Pandektenwerk. Erstere haben das Verdienst, zuerst für diesen Gegenstand die deutsche Sprache angewendet, die sonst selten behandelten besonderen Proceßarten nach practischen, meist preußischen Quellen bearbeitet, überall aber zum ersten Male den gemeinen deutschen von dem Sächsischen Proceß möglichst gesondert zu haben. Letzteres ist auf Stryk's Anregung geschrieben und steht denn auch, unter Ablehnung der antiromanistischen Ideen des Thomasius, unmittelbar auf Stryk's Standpunkt; als ein Auszug aus dessen großem Pandektenwerk mit einzelnen Thomasischen Zuthaten ist es zu betrachten. Alle diese Lehrbücher Ludovici's sind, sei es nun Deutsch oder Lateinisch, glatt, übersichtlich, kurz und leicht verständlich geschrieben. Indem sie deshalb weite Verbreitung fanden, haben sie im Kampfe der Preußischen Schule (Brunnemann, Stryk, Thomasius) gegen die Sächsisch-Carpzov'schen Ueberlieferungen bedeutsam mitgewirkt. Ebenso sind seine Ausgaben des Sachsenspiegels und des Sächsischen Weichbilds, von 1720 und 1721, wennschon nur Abdrücke älterer Editionen, der Tendenz und Wirkung nach verdienstliche Unternehmungen. Und seiner Ausgabe der Carolina mit practischen Noten muß nachgerühmt werden, daß sie die Bambergensis daneben druckt, Verweisungen auf die Brandenburgensis regelmäßig beifügt und beide Territorialgesetze zur Auslegung des Reichsgesetzes heranzieht, indem sie jene als Mutter und Schwester dieses letzteren bezeichnet. Man wird demnach Ludovici als einen nicht nur ungemein fleißigen, sondern auch tüchtigen, gelehrten, zu selbständiger Förderung der Gedanken und Aufgaben seiner Schule befähigten Juristen getrost bezeichnen dürfen.

Digitized by Google

2) Zu den nächſten Schülern des Thomaſius gehört Georg Beyer. Sein Name iſt bis heute hauptſächlich bekannt wegen der beſonderen Vorleſungen über Deutſches Privatrecht, die er in Wittenberg ſeit 1707 gehalten hat. Iſt es nun auch irrthümlich, dieſe als die erſten ihrer Art anzuſehen, während vielmehr Thomaſius eben ſolche mindeſtens ſchon ſeit 1705 hielt (vgl. oben Kapitel 3 S. 90), ſo zeichnet ſich doch Beyer aus durch ſorgfältige Beſtimmung der Aufgabe und durch ſorgfältige Ausarbeitung. Ein geſchloſſenes Lehrgebäude des Deutſchen Rechts aufzuführen, iſt er freilich ſo weit entfernt, daß er von vornherein nur Vorträge über einzelne Abſchnitte des Deutſchen Rechts ankündigte. Es handelt ſich bei ihm um diejenigen Theile des geltenden Rechts, bei welchen dieſes ausſchließlich auf Deutſchem Recht beruht, und welche eben deshalb in den Vorleſungen über Pandekten keine richtige Stelle finden, während ſie doch unbedingt dem Rechtsſchüler vorgeführt werden müſſen. So greift er ſie heraus, ordnet das ziemlich bunte Conglomerat nach dem Inſtitutionenſyſtem und ſucht die deutſchrechtlichen Quellen dafür nachzuweiſen. Zu dieſem Behufe nimmt er, wie bei ſolch erſtem Verſuch wohl begreiflich, ſeine Germaniſtiſchen Sätze überall her, wo er Beiträge zu ihnen findet, aus älteren und neueren Quellen, aus Spiegeln und Particularrechten, am meiſten aus Notizen der verſchiedenſten Schriftſteller über das bei ihnen Gebräuchliche, oder auch aus Hertius' Rechtsſprichwörtern; jedenfalls vermeidet er eben hierdurch den Irrthum Schilter's, ohne Weiteres die Spiegel als geltende Geſetzbücher zu behandeln. Die Ausführung bleibt regelmäßig bei den elementaren, dem Schüler nothwendigſten Grundſätzen ſtehen, ſucht dieſe aber juriſtiſch ſcharf hinzuſtellen. Ein billiges Geſammturtheil über ein ſolches, uns überdies blos durch Collegien-Hefte überliefertes Beginnen iſt ſchwierig zu fällen; ſelbſtverſtändlich iſt von voller Beherrſchung des Stoffes noch nicht die Rede, die geſchichtliche Auffaſſung oft noch phantaſtiſch kühn oder gar abwegig; aber ein brauchbarer Anfang iſt doch gemacht, die Auswahl der Materien iſt durchweg richtig und nicht zu unvollſtändig, bei mancher Einzelheit iſt mit erfreulichem Scharfblick das Richtige getroffen.

Das Collegien-Heft zu dieſen Vorleſungen hat aus Beyer's Nachlaß M. H. Gribner, Halle 1718, und darnach C. G. Hoffmann, Leipzig 1723, herausgegeben, unter dem für ſeine anderen Lehrbücher von Beyer ſelbſt regelmäßig benutzten Titel einer Delineatio. Beyer

Digitized by Google

pflegte nämlich, wie Thomasius, seinen Vorträgen kurze, fest ausgearbeitete Schlagsätze, sogenannte Positiones, zu Grunde zu legen, in natürlich sachgemäßer, nicht künstlicher — weder scholastischer, noch ramistischer — Reihenfolge; aus dem Wunsch, das Dictat derselben zu ersparen, sind die verschiedenen Beyer'schen Delineationes hervorgegangen. Unter ihnen verdient diejenige über das Strafrecht besondere Erwähnung deshalb, weil sie sich von der Grundlage der strafrechtlichen Pandekten-Titel ganz befreit und dagegen vollständig auf die Carolina aufbaut; Beyer weiß über letztere soviel Tüchtiges, namentlich aus den deutschen Rechtsalterthümern, in bündiger Kürze zu sagen, daß diese seine Positiones selbst nach den sie bald überholenden Leistungen eines Kreß und eines J. S. F. Böhmer noch einen gewissen praktischen Werth behalten haben sollen. In den civilistischen Delineationen nähert sich Beyer so sehr, wie mit der Praxis irgendwie vereinbar, der Thomasischen Anschauung von der geringen Geltung des Römischen Rechts in Deutschland.

Verdienstlich ist noch Beyer's Sammlung der Schriften des überaus gelehrten und feinsinnigen, ganz jung verstorbenen Friedrich Brummer, mit einer Vorrede des Herausgebers De jurisprudentia formulari rituali et symbolica, welche von erfreulichem Verständniß für den guten Sinn fester Formeln und Formen im Rechtsleben zeugt. — Literärgeschichtlich ist Beyer als der bedeutendste Vorgänger B. G. Struv's zu bezeichnen. Ist auch die Zusammenstellung der hundert Werke, welche er in seinem Schediasma bespricht, eine ziemlich bunte, so ist doch viel Bedeutsames ausgewählt, die Besprechung selbst stets gründlich und an weiteren Ausblicken kein Mangel: so daß das Büchlein mit Recht von einem gründlichen Kenner der folgenden Generation als Anfang einer wissenschaftlichen Behandlung der juristischen Bibliographie hat bezeichnet werden können.

3) Gottlieb Gerhard Titius ist ein anderer Lieblingsschüler des Thomasius, gleichfalls noch aus dessen Leipziger Jahren. Wie mit Beyer Wittenberg, so hat Thomasius mit Titius Leipzig erobert, allerdings erst, nachdem derselbe 21 Jahre auf die Professur dortselbst gewartet hatte. Einmal aufgenommen, fand Titius jedoch lebhafte Anerkennung; als ihn am 10. April 1714 der Tod hinwegraffte, bekleidete er die Rectoratswürde. Von seinen Werken seien folgende genannt:

Diss. de fictionum Romanarum natura et inconcinnitate, 1694. In dieser Abhandlung richtet sich die Thomasische Abneigung

Digitized by Google

gegen das Römische Recht auf verständnißvolle und selbständige Weise gegen den Mißbrauch der Fictionen, welcher unpassend und irreführend sei; eine merkwürdig tief eindringende, mit treffenden Beispielen belegte Untersuchung.

Specimen juris publici Romano-Germanici, Leipzig 1698. Ein Buch, welches in der staatsrechtlichen Literatur der Zeit allein steht, da es die Geschichte nur einleitungsweise behandelt, allen Nachdruck aber auf methodologische und systematische Fragen legt. In dieser Beziehung bekämpft es scharf die Institutionenschablone, inhaltlich, bezüglich der Auffassung der Reichsverfassung, schließt es sich nahe an Pufendorf an. Das eigenartig geordnete und gedachte Werk hat bei den Zeitgenossen manches Wort der Anerkennung, aber wenig practische Beachtung gefunden.

Mehr Erfolg hatte des Titius Deutsches Lehnrecht, Leipzig 1699, die erste derartige Darstellung in deutscher Sprache. Sie befolgt die Methode der positiones, steht in der Lehre von den Rechtsquellen auf Thomasischem Boden und fällt abermals auf durch verhältnißmäßig langwierige Auseinandersetzungen über richtige Ordnung und Eintheilung.

Observationes in Pufendorfii libros II de officio hominis et civis, eine der fleißigsten und sorgfältigsten Arbeiten unseres Autors. Mit großer Verehrung für Pufendorf verbindet sich doch manche feine Kritik; an den Pufendorf'schen Principien hat Titius übrigens festgehalten, selbst gegen die spätere abweichende Lehre des Thomasius.

Als desto verbisseneren Thomasianer zeigt er sich auf einem anderen Gebiete, in der Schrift: „Eine Probe des deutschen geistlichen Rechts, wie selbiges ohne papenzende Verfälschung, auch andere unförmliche Verwirrung aus den Grundsätzen göttlicher Rechte zum Gebrauch protestirender Staaten in richtiger Ordnung etwa könnte fürgestellet werden", Leipzig 1701. Mit dem Aufklärungseifer und mit dem Haß gegen herrschsüchtige Geistlichkeit verbinden sich auf's engste wissenschaftliche Einsichten. Indem Titius diesen Stoff zuerst in deutscher Sprache behandelt, spricht er das principiell aus, was Thomasius übte, daß katholisches und protestantisches Kirchenrecht zu trennen, sowie daß kanonisches und Kirchenrecht ganz verschiedene Dinge seien. Mit methodologischer Klarheit wird versucht, ein abgeschlossenes System des protestantischen Kirchenrechts aufzubauen.

Digitized by Google

Als Quellen desselben sind einzig Naturrecht und die Kirchenordnungen der protestantischen Staaten anerkannt; als Gegenstand desselben, da innerlich kirchliche Dinge keinen Zwang und kein Recht kennen, bloß die religiös-indifferente äußere Kirchenordnung. Die Wahrung dieser Kirchenordnung ist Sache des Landesherrn, welcher besonders aufzumerken hat, daß ihm diese seine Hoheitsrechte nicht durch klerikale Uebergriffe geschmälert werden. Da Titius in der Ausführung dieser letzteren Sätze bis zu lebhafter Polemik und Satyre vorgeht, so ist es gleich natürlich, daß Thomasius sich mit Vorliebe rückwärts auf ihn beruft, wie daß in Leipzig die Theologen sich deshalb seiner Beförderung lange mit Erfolg zu widersetzen vermochten.

Juris privati Romano-Germanici ex omnibus suis partibus, puta jure civili ecclesiatico et feudali, hactenus separari solitis, secundum genuina jurisprudentiae naturalis fundamenta . . . ordine naturali . . . compositi . . . statui rei publicae Germanicae adtemperati libri XII, Leipzig 1709. Schon aus dem langen Titel erhellt, daß es sich hauptsächlich wieder um methodologische Neuerungen handelt. In Rückschlag gegen die Neigung der Zeit, welche die Zweige der Jurisprudenz zu besonderen Fachwissenschaften auszubilden beginnt, bethätigt Titius das Streben des Systematikers nach plangemäßer Beherrschung des Ganzen, wozu denn aber doch seine Gestaltungskraft nicht voll ausreicht. Die oberste Eintheilung zwar ist nicht unglücklich so getroffen, daß ein Präliminartheil die gemeinsamen Vorfragen und Grundsätze umfaßt, während einem Haupttheile die einzelnen Rechtsverhältnisse zufallen. Auch innerhalb dieses Haupttheils ist die Systematik für die Bücher, welche das eigentliche Privatrecht behandeln, merkwürdig wohlgelungen; der schwierigste Theil der selbstgestellten Aufgabe aber, mit diesem Privatrecht alle staatlichen, kirchlichen und feudalen Rechtsbeziehungen der einzelnen Privatperson zu Einem Ganzen zu verschmelzen, ist nur scheinbar gelöst, indem sich diese Dinge in bunter Mischung oder unverbundener Vereinzelung anschließen. Die Principien des Naturrechts sind überall als die herrschenden hingestellt, vom allgemeinen Theile ab bis zu den unmittelbar praktischen Rechtssätzen des besonderen Theils. Als erfreuliche Einzelheit sei etwa herausgegriffen, daß als einziges Entstehungsmittel der Verträge der Consens auftritt — Titius endlich hat den Muth gefunden, die veraltete römische Viertheilung über Bord zu werfen. Das knapp und schwer geschriebene

Digitized by Google

Werk wird von den Späteren als eines der erſten und beſten Muſter für „Applikation“ des Naturrechts auf das Civilrecht gerühmt, wenn-ſchon es dem Practiker wenig biete. Auch von den Vorleſungen des Titius hören wir, daß er gewohnt geweſen ſei, „den Grund von ſeinen Lehren und was bei den römiſchen und päpſtlichen Geſetzen vernünftig oder unvernünftig ſei, allenthalben anzuzeigen“.

4) Indem wir in Titius die naturrechtlich aufkläreriſche Seite des Thomaſiſchen Geiſtes im Gegenſatze zu dem bei Beyer obwaltenden germaniſtiſch-hiſtoriſchen Intereſſe beſonders ausgeprägt finden, führt er uns hinüber zu einigen anderen Juriſten, welche ähnliche Anregungen empfangen haben.

Zunächſt ſei hier genannt Ephraim Gerhard, Profeſſor in Altdorf und Lehrer Brunquell's, deſſen ausgedehnte akademiſche und literariſche Thätigkeit vielfach der Verbreitung Thomaſiſcher Ideen gewidmet war. Er ſchrieb die Vorrede zu der deutſchen Ausgabe von „Thomaſii göttlicher Rechtsgelehrſamkeit“, Halle 1709; verfaßte genau nach Thomaſius eine Delineatio juris naturalis, Jena 1712; bekämpfte das Inſtitut der Folter und die Verſagung ehrlichen Begräbniſſes beim Selbſtmorde; und beſchäftigte ſich eingehend mit deutſchem Recht. Daneben geht bei ihm eine humaniſtiſch-elegante Richtung; ſeine Commentatio ad legem Fufiam Caniniam, Jena 1707, wird von Heineccius zu den beſten Leiſtungen auf dieſem Gebiete gerechnet.

In unbedingter Abhängigkeit von den Thomaſiſchen Naturrechtsprincipien ſtehen Johann Laurenz Fleiſcher's Institutiones juris naturae et gentium, jedoch mit ſelbſtändigen Einzelheiten. Umgekehrt wendet des alten Samuel Stryk Sohn Johann Samuel Stryk die Thomaſiſchen Anſchauungen auf's Energiſchſte an für kirchenrechtliche und eherechtliche Fragen, während er in allen Punkten ſonſt ſeinen eigenthümlichen Standpunkt, in der Nähe ſeines Vaters, einnimmt. Sollte er wirklich, wie mit großer Wahrſcheinlichkeit anzunehmen iſt, mit einem Theologen zuſammen der Autor eines merkwürdigen Buches ſein, welches unter dem Titel „Licht und Recht“ 1705 anonym erſchien, ſo wäre er als einer der erſten, wenn nicht gar als der erſte Leugner des Naturrechts anzuſehen.

Vielleicht die merkwürdigſte Verbindung verſchiedenartigſter Einflüſſe findet ſich endlich bei Heinrich Ernſt Keſtner, dem in weiteren Kreiſen nur als Correſpondenten des Leibnitz bekannten

Digitized by Google

Professor zu Rinteln. Mit dem großen Philosophen faßt Kestner die Jurisprudenz auf als Lehre von der allgemeinen Gerechtigkeit; für das Naturrecht nimmt er den Standpunkt Cocceji's so vollständig an, daß er meint, wenn nur dieser seine Ideen in einem System zur Darstellung gebracht hätte, würde weiter kein Buch darüber mehr geschrieben zu werden brauchen; unbedingter Thomasianer aber ist er in den Fragen des Kirchen-, des Deutschen und des Römischen Rechts, besonders Werth und Gültigkeit dieses letzteren anlangend. Unermüdlich wie Thomasius verfolgt er die naevi der römischen Rechtslehrer und die Fälle der Ungültigkeit ihrer Lehre in Deutschland; zusammengefaßt hat er 30 Dissertationen über diesen Gegenstand unter dem Titel: Tractatus de valore Digestorum, Rinteln 1717. Indem er hier an der Hand von Stryk, Ludovici und Beyer die Pandektentitel durchgeht, überbietet Kestner womöglich noch den Thomasius, da er als abstracter Systematiker nicht davor zurückscheut, selbst den in voller Anwendung befindlichen Sätzen des Römischen Rechts alle Verbindlichkeit abzusprechen, sofern sie gegen Vernunftrecht und Billigkeit verstoßen. Und solches trägt derselbe Rechtslehrer vor, welcher bei anderer Gelegenheit dem Römischen Recht die Schuld an der allgemeinen Rechtsunsicherheit deshalb zuschiebt, weil es in viel zu weitem Maße dem Richter arbiträr freie Entscheidung überlasse! Erst durch den Gegensatz zu diesem bisher selten beachteten Hasse Kestner's gegen das Römische Recht erhalten ihre zutreffende Beleuchtung die bekannten Lobeserhebungen, welche Leibnitz in Briefen an Kestner demselben Recht spendet.

5) Eine selbständigere Bedeutung als die meisten bisher Genannten sicherte sich Johann Paul Kreß, indem er sich dem Strafrechte besonders zuwendete, d. h. einem Felde, welches Thomasius zur Bebauung genügend vorbereitet, nicht aber bereits abgebaut hatte. Denn daß es sich nicht um eigene Ideen handelt, wenn bei Kreß das Römische Strafrecht verschwindet, die Carolina als Grundlage erscheint und zu deren Auslegung auf deutsche Geschichte und Alterthümer zurückgegriffen wird, das erhellt schon daraus, daß Beyer und Ludovici ebenso verfahren. Die Principien waren eben Schulgut; aber Kreß hat sie am sichersten erfaßt, mit besonderer Gelehrsamkeit durchgeführt und dadurch mit Recht den Ruhm erlangt, den ersten wirklich guten Commentar zur Carolina geliefert zu haben, in seiner Commentatio succincta in constitutionem criminalem

Digitized by Google

Caroli V. Imperatoris, Hannover 1721. Als geschichtlich werthvoll ist bei dieser Arbeit namentlich die Vergleichung der ersten Entwürfe von 1521 und 1529 zu rühmen. Da es aber Kreß nicht bloß auf solche geschichtliche Erläuterung ankommt, sondern auch darauf, an der Hand des Gesetzes den geltenden Rechtszustand zu schildern, so beachtet er nicht minder sorgfältig reichsgesetzliche, gewohnheitsrechtliche und territoriale Fortbildungen. Durch das Werk geht, trotz vorsichtiger Zurückhaltung bei einzelnen bedenklichen Punkten, im ganzen eine tief innerliche Auffassung von der Strafgerechtigkeit und eine humane Abneigung gegen Grausamkeit, die um so tiefer wirken, je entfernter Kreß sich hält von Deklamationen und von Übertreibungen, wie sie zu dieser Zeit schon vereinzelt auftreten. Man wird es danach gerne glauben, wenn uns von ihm berichtet wird, er habe sich auch in der strafrechtlichen Spruchpraxis großer Milde befliſſen. Eine interessante Anwendung dieser seiner Ueberzeugungen tritt hervor in der gelegentlich eines practischen Falls geschriebenen „Betrachtung von dem Recht der taub und stumm Geborenen", Helmstädt 1730. Er verficht da die Ansicht, daß gegen solche Unglückliche peinliche Strafe in ihrer vollen Härte nicht statthaben dürfe; nicht deshalb, weil sie gar nicht denken könnten, vielmehr seien sie Gegenstände der täglichen sinnlichen Erfahrung zu erfassen wohl befähigt; auch nicht, wie man in Halle argumentirt hatte, weil ihr Geständniß nie deutlich genug sein könne, vielmehr vermöchten ihre Zeichen gerade so deutlich zu reden wie unsere Wörter; selbst nicht, weil die Strafe bei ihnen nicht wirke, vielmehr wirke sie bei ihnen sicherlich mindestens so wie bei Thieren und Kindern, Furcht einflößend und abschreckend; sondern deshalb, weil die übersinnlichen Begriffe des Guten und Bösen, ja der Begriff eines gesetzlichen, moralischen oder religiösen Gebotes für sie unfaßbar seien. Gestraft aber werde der Mensch nicht wie ein Thier, bloß zu Zwecken der äußeren Zucht; sondern in Rücksicht „auf das Verdienst oder meritum des Verbrechers" und in Erwägung „der Intention, des Frevels oder Muthwillens". Indem Kreß diese Sätze gegen August Leyser in gehaltvoller, auch sprachlich vortrefflicher Darstellung verficht, ist er der erste mittelbare Urheber der milden Behandlung der Taubstummen im heutigen Strafrecht geworden; die viel weiter reichenden Ideen aber, welche er bei dieser Gelegenheit anwendet, sind offenbar die Frucht der naturrechtlichen Schule.

Digitized by Google

Kreß hat nach den von dieser Seite empfangenen Anregungen auch auf anderem Gebiete gearbeitet. Hervorgehoben sei das Specimen jurisprudentiae privatae, Halle 1709. Wie bei dem demselben Jahre angehörigen Privatrecht des Titius, handelt es sich um einen Versuch, den gesammten nicht-publicistischen Rechtsstoff systematisch zu umspannen. In einem einleitenden Abschnitt gibt Kreß selbst an, sein System verdanke er hauptsächlich Thomasius; und thatsächlich stimmt es mit dem der Thomasischen Grundlehren von 1699 in den meisten Punkten überein; jedoch erhebt es sich zur Selbständigkeit in dem Augenblicke, in welchem Kreß sein eigenstes Gebiet wiedertrifft. Ohne viel Worte zu machen, handelt das vierte Buch von den Delicten nur „quatenus privatum interesse exinde persequimur", während erst das sechste Buch das öffentliche Strafrecht bringt. Die Sonderung der bei Thomasius noch mit dem Strafrecht verwobenen Delicts-Obligationen von diesem ist ausgeführt. — Wenn das Buch trotz seiner Vorzüge einen noch geringeren Erfolg hatte, als dasjenige des Titius, so kann das nicht etwa an dem systematischen Verfahren liegen, sollte doch alsbald Berger's Oeconomia juris große Beliebtheit gewinnen. Vielmehr ist die Ursache darin zu suchen, daß für die große Anzahl der Practiker und für deren casuistisches Bedürfniß die Werke des Titius sowohl wie des Kreß zu kurz dogmatisch gehalten sind, während sie doch wieder zu ausgedehnt und schwierig sind, um als akademische Lehrbücher zu dienen. Titius fand wenigstens eine kleinere Gemeinde, in Folge seiner Vorliebe für das Naturrecht, an den besonderen Freunden desselben. Kreß, dem auch dies versagt blieb, ist der Nachwelt fast ausschließlich als Criminalist erinnerlich.

Die strafrechtlichen Errungenschaften in kurze systematische Lehrbücher zu bringen, unter Berücksichtigung der sächsischen Praxis, haben dann versucht Karl Wilhelm Gärtner und Dietrich Hermann Kemmerich. Des Ersteren Institutiones juris criminalis, Leipzig 1729, sind noch höchst unvollständig. Kemmerich bietet in seiner Synopsis juris criminalis, Jena und Leipzig 1731, trotz der großen Kürze schon mehr Einzelheiten; und zwar im Geiste der Thomasischen Schule, von welcher er ausgeht und deren Einfluß er u. a. auf die Ritterakademien Erlangen und Brandenburg übertragen hat. Die Zeitgenossen rühmen außerdem sein staatsrechtliches Handbuch wegen des vermittelnden Standpunktes und wegen großer

Digitized by Google

Vollständigkeit; irgend welche wissenschaftliche Bedeutung kann jedoch demselben nicht beigemessen werden.

6) Wir gelangen zu der umfassenden und bedeutsamen Thätigkeit von Justus Henning Böhmer. Obschon dieselbe sich auf alle Gebiete des Rechts erstreckt, so lassen sich die wichtigsten seiner Schriften doch in drei Klassen sondern: die kirchenrechtlichen, die pandektenrechtlichen und die practischen.

Im Jahre 1701 erschien: Jus parochiale . . . ita adornatum ut jus ecclesiasticum Protestantium illustrare queat, eingeführt durch eine Vorrede des alten Stryk vom 27. September 1701. Es ist eine gründliche und fleißige dogmatische Arbeit, welche sich bereits auszeichnet durch Rückführung zahlreicher, der Literatur und Spruchpraxis entnommener, Einzelfälle auf höhere Rechtssätze, in ihrer streng juristischen Solidität und practischen Brauchbarkeit so recht ein Werk nach dem Geiste Stryk's, der hier noch ganz vorwaltet und Thomasische Unterströmungen zurückdrängt. Dagegen bringt das Jahr 1708 eine Ausgabe von Petrus de Marca, de concordia sacerdotii et imperii mit Noten, als erste Frucht lebhafter angeregten Sinnes für historische Forschung und für politische Betrachtung im Kirchenrecht. Solche Interessen leiteten Böhmer bis auf die Urzeit der Kirche, als den Ausgangspunkt der ganzen Entwicklung; Chr. Thomasius gewidmet, traten 1711 hervor die Dissertationes juris ecclesiastici antiqui ad Plinium Secundum et Tertullianum. Sie lehnen sich nur ganz vorübergehend an zwei Stellen jener Autoren, thatsächlich stellen sie, unter Aufgebot allen gelehrten Wissens der Zeit, das Recht der ersten Kirche möglichst vollständig zusammen, um darin theils die Gegensätze, theils auch schon die ersten Ansätze zu dem hierarchischen Kirchenbau zu finden; mit dieser Schrift hat Böhmer sich dauernd die feste wissenschaftliche Grundlage gewonnen. Dann folgen in raschem Zuge: Emendationes et additamenta ad Johannis Schilteri Institutiones jur. can., 1712, um die über Schilter weit hinausgehende Ueberzeugung von der Verkehrtheit der staatsähnlichen Ausgestaltung der Kirche und ihres Rechts auf Schilter's beliebtes Lehrbuch ergänzend anzuwenden; der „Kurze Entwurf des Kirchenstaats der drei ersten Jahrhunderte", 1713, deutsch geschrieben, um diese Ergebnisse möglichst zu verbreiten; und 1714 der erste Band des großartig angelegten und durchgeführten Hauptwerkes, des Jus ecclesiasticum Protestantium usum modernum jur. can. juxta

Digitized by Google

seriem decretalium ostendens et ipsis rerum argumentis illustrans. Erst nach 23 Jahren, mit dem fünften Bande kam dies Werk zum Abschluß: in ihm steht Böhmer auf der Höhe seiner Leistungsfähigkeit, die Stryk'sche Ueberlieferung ausgiebig kasuistischer Stoffsammlung und streng juristischer Bearbeitung verbindet sich mit der geschichtlichen Betrachtungsweise und mit den staatskirchenrechtlichen Ideen der Thomasischen Schule. In der festen Erfassung des Princips, in der stets gleichmäßigen Energie seiner Durchführung auf die gesammte Rechtsmasse, in der überreichen Vollständigkeit der Kasuistik und in der Unermüdlichkeit, mit welcher für jede Materie immer wieder der ganze Zusammenhang der Entwicklung vorgeführt wird, findet der gewaltige Erfolg dieser gewaltigen fünf Bände seine zureichende Erklärung. Sie bilden einen namhaften Zuwachs der canonistischen Literatur überhaupt, einen Ausgangs- und Sammelpunkt besonders für das protestantische Kirchenrecht, welches es noch zu keiner auch nur annähernd so umfassenden Gesammtdarstellung gebracht hatte.

Sofort nach der Vollendung war Böhmer darauf bedacht, die Ergebnisse zu Lehrzwecken in kürzere Form zu bringen; seine Institutiones juris canonici erschienen 1738 und brachten es bis 1770 zur fünften Auflage. Selbstverständlich handelt es sich durchweg, trotz vereinzelter Abweichungen, nur um einen Auszug aus dem größeren Werke; aus demselben ist selbst die Anlehnung an das Decretalen-System beibehalten, welche sich hier kaum rechtfertigen läßt, während sie dort als Sicherungsmittel für die Vollständigkeit angebracht gewesen sein mochte. Zu neuer Arbeit hingegen wandte sich Böhmer, indem er die Herausgabe des Corpus juris canonici in Angriff nahm; 1747 erschien es in zwei Quartbänden, ausgestattet vor jedem Bande mit je einer einleitenden Abhandlung, de varia decreti Gratiani fortuna und de decretalium Pontificum Romanorum variis collectionibus et fortuna, welche „zu den besten der früheren Zeit gehören" (v. Schulte). Ist der Text der Ausgabe auch noch weit entfernt davon, unseren kritischen Ansprüchen zu genügen, so bekundet er doch einen starken Fortschritt gegen das bisherige Beharrungssystem durch selbständige Recension, ferner durch Angaben über Inscriptionen, Lesarten u. dergl., und bildet so innerhalb der canonischen Quellenausgaben einen Abschnitt.

Wenn Böhmer dem Corpus juris canonici so eindringliche Arbeit gewidmet hat, so hängt das damit zusammen, daß er nicht

Digitized by Google

nur deſſen ſubſidiäre Gültigkeit anerkennt, ſondern auch die proteſtantiſchen Kirchenordnungen, als geſchichtlich durch das ältere canoniſche Recht bedingt, aus dieſem hervor erklärt. Nur durch tiefe, eindringende geſchichtliche Unterſuchung des katholiſchen Kirchenrechts läßt ſich erkennen, welche Beſtimmungen dieſes Rechts aus antiproteſtantiſchen Principien hervorgehen und deshalb verworfen werden müſſen, während die übrigen in Geltung bleiben. Von der Nothwendigkeit einer ſolchen Nachprüfung des canoniſchen Rechts, um daraus ein proteſtantiſches Kirchenrecht zu gewinnen, hatte Thomaſius oft genug gehandelt. Böhmer hat ſie durchgeführt, umfaſſend und vertiefend; letzteres namentlich dadurch, daß er die hierarchiſche Geſtaltung der Papſtkirche weniger aus liſtigen Ränken einzelner Päpſte erklärt, als vielmehr aus dem Drang der Verhältniſſe ſelbſt, als natürliche Entwicklung aus früh ſchon vorgebildeten Keimen. Böhmer's Stärke liegt gerade in der Ueberlegenheit, mit welcher er frühkirchliche Verhältniſſe, päpſtliche Weiterbildung und proteſtantiſche Reaction als ſich gegenſeitig bedingende Glieder einer zuſammenhängenden Entwicklung überſieht, auffaßt und vorführt.

Um dieſe Zeit wurde das Collegialprincip zum erſten Male in ſcharfer Ausprägung aufgeſtellt durch den Tübinger Theologen Chriſtoph Mathäus Pfaff, in deſſen Origines juris ecclesiastici, Tübingen 1719, d. h. alſo erſt nachdem der erſte Band von Böhmer's Jus ecclesiasticum erſchienen war. Durchgeführt wurde dann jenes Princip in Pfaff's Abhandlung de jure sacrorum absoluto et collegiali, 1732; ihm ſchloß ſich u. a. an ſelbſt ein ſo naher Schüler Böhmer's, wie Johann Georg Pertſch, in ſeinen Elementa juris canonici et protestantium ecclesiastici, Frankfurt und Leipzig 1731. Jenes Princip geht bekanntlich davon aus, daß es der Kirchengemeinſchaft, als einem Collegium, das einem jeden Collegium naturrechtlich zuſtehende Selbſtverwaltungsrecht beilegt; der Landesherr hat daher ſein jus circa sacra nur zu einem Theile kraft des ſtaatlichen Aufſichtsrechts, zum anderen, weitergehenden Theile aber, ſoweit es die inneren Kirchenverhältniſſe berührt, als Delegat der Kirchengeſellſchaft. — Man hat nun wohl behauptet, auch Böhmer habe ſich in ſeinen ſpäteren Werken dem Collegialſyſtem genähert; und allerdings bezeichnet er die Kirche gern als Collegium, als societas aequalis; auch ſpricht er ihr als ſolcher eine gewiſſe naturrechtliche Fähigkeit zu, ſich ſelbſt Ordnungen ohne

Digitized by Google

Zwangsgewalt zu geben, wie er sich schließlich stets einer vorsichtig milden Ausdrucksweise gegen Pfaff persönlich befleißigt. Das hindert ihn aber nicht, nach wie vor auf's Schärfste die Ansicht zu verwerfen, als könne irgend welcher Theil des fürstlichen Rechtes circa sacra auf kirchliche Delegation zurückgeführt, anderswoher begründet werden, als aus der Oberherrlichkeit der Staatsgewalt. Kirchliche Ordnungen können sich lediglich an den guten Willen der Kirchenmitglieder wenden, zwingende Rechtskraft können landesherrliche Verordnungen nie aus kirchlicher Delegation, sondern ausschließlich aus eigener Machtvollkommenheit gewinnen. Damit ist aber abgelehnt der Kern des Collegialsystems, welcher sein Lebensinteresse bildet. Nicht darauf kommt es diesem Systeme an, die Anerkennung der Kirche als eines Collegiums durchzusetzen, sondern darauf, wenigstens einen Theil der landesherrlichen Gewalt über die Kirche aus einer kirchlichen Quelle herzuleiten, um so wenigstens theoretisch einen Anspruch darauf zu gewinnen, daß diese Gewalt im kirchlichen Interesse und Geiste geübt werde. Deshalb schuf man zum Ersatze für das abgewirthschaftete, wissenschaftlich überwundene Episkopalsystem, welches dies für die Gesammtheit jener Gewalt geleistet hatte, und im Gegensatze zu dem Territorialsystem, welches diese Ableitung ebenso vollständig verwarf, das theilende Collegialsystem; deshalb fand letzteres vielfach Anklang, da wirklich jene weitgehende Einmischung des Landesherrn in die kirchlichen Verhältnisse, lediglich als Staatshandlung gefaßt, unerträglich wirken mußte: deshalb aber auch erschien Böhmer das Collegialsystem absolut verwerflich im tiefsten Grunde — es sei denn etwa, wie er einmal gelegentlich bemerkt, daß man, wenn es nicht unrichtig wäre, es mit Vortheil zu Gunsten der protestantischen Unterthanen nichtprotestantischer Fürsten würde verwenden können.

Böhmer's Name als Pandektist beruht hauptsächlich auf dem Erfolge seiner Introductio in jus digestorum, eines zuerst in Halle 1704 erschienenen Lehrbuches von mäßigem Umfange, das 14 Auflagen bis 1791 erlebt hat. Quellenlehre, praktischen Gebrauch des Römischen Rechts in Deutschland und vorwiegende Berücksichtigung des unmittelbar Brauchbaren anlangend, steht hier Böhmer ganz auf dem Boden Stryk's; möglichst kurze geschichtliche Hinweise kommen hinzu. In der äußeren Anordnung ist die Prägnanz der positiones verbunden mit einer gewissen systematischen Geschlossenheit, die über das in der Thomasischen Schule Herkömmliche hinausgeht, ohne in

Digitized by Google

einen peinlich scholastischen Zwang zu verfallen, — indem nämlich Böhmer „per requisita" verfährt, d. h. bei jedem Rechtsgeschäft oder Rechtsinstitut die einzelnen zu ihm nothwendigen Punkte durchgeht. So zieht er die Summe aus den Werken eines Lauterbach, Struv, Schilter und Stryk, während er den Ansprüchen der neueren Richtungen vorsichtig Rechnung trägt; und so kann das Werk wirklich als das beste Lehrbuch des usus modernus gelten, wie er das 18. Jahrhundert hindurch herrscht. — Eine größere geschlossene Arbeit Böhmer's über diese Stoffe besitzen wir nicht, sondern bloß eine Reihe von Dissertationen, welche gesammelt unter dem Titel Exercitationes ad pandectas in sechs Bänden 1745—1764 erschienen sind. — Einer durch Böhmer 1728 besorgten Institutionen-Ausgabe werden textkritische Verdienste nachgerühmt.

Endlich hat Böhmer eine Reihe praktischer Schriften verfaßt. Nicht ohne wissenschaftlichen Werth ist hier die Succincta delineatio ... de actionibus, gradibus matrimonialibus et successione ab intestato, Halle 1710, und zwar wegen der beigegebenen Noten, welche in das materielle Recht bei einzelnen Klagen u. s. f. eindringen. Interessant wegen mancher Angaben über den Betrieb academischer Disputationen ist die Succincta manuductio ad methodum disputandi et conscribendi disputationes juridicas, Halle 1703; und in jedem Worte den Meister der Praxis sieht man in der „Kurzen Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten", Halle 1732. Welche unendliche Erfahrung und Geschäftskunde Böhmer angesammelt haben mußte, stellt man sich übrigens leicht vor, wenn man die sechs Foliobände seiner gesammelten Consultationes et Decisiones auch nur in's Auge faßt.

Als Persönlichkeit wie nach seinen Leistungen kommt J. H. Böhmer entschieden der hervorragendste Platz zu unter den Schülern von Stryk und von Thomasius; aber immerhin ist er doch noch der Schule derselben zuzurechnen, im Gegensatze zu manchen weniger bedeutenden Männern, bei welchen andere Momente überwiegen. Die Eigenschaften, durch welche Böhmer sich auszeichnet, sind seine Arbeitsamkeit, Besonnenheit, vertiefende Auffassung; die Arbeitsmethode aber hat er von Stryk, die kirchenrechtlichen und geschichtlichen Leitgedanken von Thomasius überkommen, einschließlich selbst der Rückführung auf früh-christliche Verhältnisse, wofür die Anregung über Christ. Thomasius bis auf dessen Vater, den Philosophen Jakob Thomasius, zurückgeführt werden kann.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die Praktiker und die elegante Jurisprudenz.

I. Die Praktiker. 1) Lynker. 2) Kursächsische Juristen. 3) G. M. Ludolf. 4) Die Harpprecht. 5) Kath. Universitäten: Civilrecht. 6) Kath. Universitäten: Kirchenrecht. — II. Die elegante Jurisprudenz. 1) Die Holländer und ihre deutschen Nacheiferer. 2) Einzelne elegante Deutsche. 3) Der Beginn einer deutschen eleganten Schule.

I. 1. An die Spitze derjenigen Rechtsgelehrten, welche den bisher geschilderten Strömungen fremd gegenüberstehen, ist zu setzen Nicolaus Christoph Reichsfreiherr von Lynker, ein Mann von großem Scharfsinn, gewaltigem Fleiße und umfassender Erfahrung, auch nicht ohne tiefere Bildung, aber durch die scharf scholastische Prägung derselben mißleitet, durch Abschluß gegen den Fortschritt seiner Zeit verengt, durch eine selbst unter Gelehrten phänomenale Eitelkeit verführt zu immer rücksichtsloserer Ausbildung persönlicher Liebhabereien in unerfreulicher Vielschreiberei. Seine Stellung drückt sich sofort auf's Klarste aus durch seine persönliche Stellungnahme zu anderen Juristen; er verwirft absolut Pufendorf, führt eine scharf verächtliche Polemik gegen Brunemann und Stryk und ignorirt möglichst Thomasius selbst da, wo er ihm widerspricht; Schilter, Grotius, Gravina, Schweder, Boecler und Huber lobt er gelegentlich mit Zurückhaltung; G. A. Struv's Lehrbücher benutzt er gern; seine Lieblingsautoren aber sind Otto Tabor im Privatrecht, Reinking im Staatsrecht. Scholastisch betont Lynker die Studien der Logik und Metaphysik als wichtige Vorbereitung für die Jurisprudenz; scholastisch bis zur Dunkelheit ist sein Styl, den übrigens ängstliche Bemühungen

Digitized by Google

um erträgliche Latinität auszeichnen; scholastisch ist vor allem seine Art zu definiren und einzutheilen, unter steter Wiederholung der bekannten scholastischen Rubriken. Aus dieser Eintheilungssucht sind denn auch seine zahlreichen Tabellen hervorgegangen, bald innerhalb größerer Werke, bald für sich mit wenigen erklärenden Noten unter anspruchsvollen Titeln veröffentlicht.

Im Civilrecht ist Lynker's Standpunkt der, daß die Reception des Römischen Rechts in complexu vollzogen und daher für die Anwendbarkeit deutscher Rechte, welche er übrigens nicht ungern berücksichtigt, der Beweis zu erbringen ist. Die entgegengesetzte Doktrin wird nicht nur als falsch, sondern selbst als rechts- und staatsgefährdend angesehen, als des Uebels Wurzel aber Conring's Receptionslehre, im Anschluß an Tabor, bekämpft. Jedoch auch unter den Romanisten neigt Lynker der älteren Schule zu, spricht sich z. B. gegen die Klagbarkeit der nuda pacta und gegen die successio pacticia äußerst zurückhaltend aus, erklärt die Unterscheidung zwischen pacta nuda und vestita noch für praktisch bedeutsam und will gegen erstere den Beweis des Mangels ernsthafter Absicht zulassen. — Im Feudalrecht steht er natürlich auf demselben Boden bezüglich des Verhältnisses zwischen Lombardischen und einheimischen Quellen. — Im Strafrecht kennzeichnet es ihn, daß er unbedenklich, mit finsterem Ernst nach Carpzov'schen Indizien auf die Tortur gegen eine der Hexerei Angeklagte erkennt, und daß er ferner alle möglichen verstümmelnden Strafen, unter Kenntniß und Bekämpfung der wider dieselben sprechenden Gründe, für gerechte dem göttlichen, natürlichen und menschlichen Recht gemäß erklärt. — Im Kirchenrecht lehrt er, daß die protestantischen Fürsten ihre Rechte durch Verträge und Reichsgesetze besitzen; das canonische Recht ist nach wie vor in ganz Deutschland anwendbar, jedoch in protestantischen Ländern mit modificirter Praxis.

Nach alldem ist es fast selbstverständlich, daß im Staatsrecht endlich Lynker der stärkste Imperialist ist seit Reinking, an welchen er sich auf's Engste anschließt. So geht Lynker schon in Bezug auf die Quellen des deutschen Staatsrechts bis auf das römische Kaiserrecht zurück, da aus diesem jenes erwachsen sei. Dem entspricht die Geschichtsconstruktion: die in Schwang gehende Lehre von der ursprünglichen Selbständigkeit der deutschen Fürsten und von den feuda oblata wird verworfen; umgekehrt liege der Anfang bei ganz abhängiger

Digitized by Google

Beamtenstellung, mit allmählichem Erwerb der Freiheiten, welche jetzt die Territorialhoheit begründen. Und so gelangt denn Lynker zu folgender Anschauung von dem gegenwärtigen Zustand: das Reich ist nach wie vor eine einheitliche Monarchie unter dem Kaiser, dem allein die volle Majestät zusteht; ist er auch von den Fürsten gewählt — welche dabei übrigens stets sich an den kaiserlichen Stamm gehalten haben (respectus sanguinis) —, so hat er Amt und Gewalt doch einzig und unmittelbar von Gott, die Fürsten sind ihm nicht nur mit ihren Territorien, sondern auch mit ihren Personen unterthänig, ihre Stellung kann höchstens als Quasi-Majestät bezeichnet werden; in Reichsangelegenheiten ist der Kaiser an den Consens der Stände gebunden, nicht etwa so, als ob sie mitwirkten, sondern bloß in der Art einer condicio sine qua non. Mit derartigen scholastischen Distinktionen suchte Lynker das alte Lehrgebäude gegen den realistischen Geist der Zeit zu stützen. Solcherlei Theorien ließen sich die sächsischen Kleinfürsten, in deren Diensten er aufwuchs, gefallen, solcherlei Theorien gewannen ihm die Gunst des kaiserlichen Hofes und seine Reichshofrathsstelle, ja in Wien den Namen des größten deutschen Publicisten; in Preußen oder auch nur in Kursachsen wären sie nicht mehr möglich gewesen.

Weit erfreulicher sind Lynker's Leistungen da, wo es sich um praktische Fragen oder Einzel-Untersuchungen handelt; hier treten seine Geschäftserfahrung, sein Sammelfleiß und die Ausbreitung seiner Kenntnisse heller hervor. So in einer Reihe von staatsrechtlichen Abhandlungen, z. B. über das Archivwesen, mit interessanten Notizen; über die Reichskommissare, mit viel praktischer Einsicht; über die Steuervorschläge, mit reicher Geschäftskenntniß; über das Recht zum Widerstand gegen Mißbrauch der Beamtengewalt, mit männlich kühner Auffassung; und über das Recht der primariae preces, auf kaiserliches Verlangen geschrieben. Dasselbe gilt aber auch auf anderen Rechtsgebieten: die ausführliche und gründliche Untersuchung de eo, quod justum est circa personas alienae religionis geht den Einfluß der konfessionellen Stellung auf sämmtliche Privatrechts-Verhältnisse mit Besonnenheit und gesetzlicher Sicherheit durch; das umfangreiche Buch de gravamine extrajudiciali et quatenus ab illo provocare liceat gilt mit Recht als einer der solidesten und nützlichsten Beiträge zur kammergerichtlichen Literatur über dieses nicht zu häufig behandelte Thema; die Lynker'schen Samm-

Digitized by Google

lungen von Gutachten und Sprüchen haben lange Zeit starke Beliebtheit genossen.

2. Auf Lynker's Empfehlung hin ward 1713 zum Reichshofrath ernannt sein Schüler Johann Heinrich Berger, welchen jener nach sich selbst als den bedeutendsten Juristen der Zeit anerkannte. Jedoch wird man dies Urtheil umzukehren und Berger entschieden über Lynker zu stellen haben. Berger ist gleichzeitig auch Struv's und Schilter's Schüler; und er hat diese verschiedenen Bildungselemente mit den Überlieferungen der kursächsischen Praxis wohl zu verbinden gewußt. Er zeigt uns, wie weit ein gewissenhafter, an die Praxis gebundener Jurist jener Tage Neuerungen entgegen zu kommen in der Lage war. Offenbar am wenigsten im Strafrecht; hier hält Berger fest an der ganzen Lehre vom Hexereidelikte, an der gerade damals in Kursachsen verschärften Tortur, an der Unmöglichkeit, Mördern die Todesstrafe im Gnadenwege zu erlassen; höchstens kann von einer milderen Auffassung bei einzelnen mehr technischen Fragen die Rede sein. Viel freier bewegt er sich auf anderen Gebieten, wenigstens zur Zeit seiner Reife, nachdem er sich durch einiges scholastisches Gestrüpp bald durchgearbeitet hatte. Ist auch in System und Einteilung eine gewisse scholastische Ausdrucksweise an ihm haften geblieben, so ist er doch nicht von den scholastischen Rubriken, sondern diese sind von ihm beherrscht; er handhabt sie mit Takt und Leichtigkeit, indem er sie als bequem zugearbeitete Stichworte nur da benutzt, wo sie gerade hinpassen; so ist z. B. der regelmäßige scholastische Schlußpunkt des „contrarium" bei ihm nur Stichwort für die Aufzählung der Aufhebungsgründe des besprochenen Rechts, nicht etwa, wie bei andern Autoren, Veranlassung, ganz fremde Rechtsmaterien zu willkürlichen Kontrasten heranzuziehen. Im Naturrechte kommt Berger Pufendorf, im Staatsrechte Limnaeus weit entgegen; an der unbedingten Klagbarkeit formloser Verträge, an dem Ausschlusse des Reurechts bei Innominat-Kontrakten, an der pacticischen Erbfolge zweifelt er nicht mehr; als besonders korrekt aber dürfte seine Beantwortung der Frage nach dem Maße der Gültigkeit des Römischen Rechts in Deutschland hervorzuheben sein.

Während da nämlich Berger einerseits die Richtigkeit der Conring'schen Receptionslehre zugiebt, hält er andererseits an der Aufnahme in complexu fest. Das deutsche, schwäbische oder sächsische, gemeine oder partikuläre Recht geht zwar unbedingt dem Römischen

Digitized by Google

vor, so weit es ihm widerspricht; so weit aber solch widersprechendes Deutsches Recht nicht vorhanden ist, muß das Römische Recht zur Anwendung kommen, einerlei, ob es thatsächlich in Anwendung steht oder nicht. Auf diesen letzteren Punkt fällt der Nachdruck gegen Thomasius; nicht die observantia oder gar observantia viridis, welche dieser verlangt und leugnet, ist entscheidend, sondern die observabilitas; ein einmal gültiges Gesetz wird nicht durch bloßen non-usus aufgehoben, so lange die aptitudo et potestas utendi fortbesteht. Mit diesen Ausführungen hat Berger der deutschen Civilistik den von Thomasius erschütterten Boden wieder unterm Fuße befestigt.

Die bedeutendsten von Bergers umfassenderen Werken sind folgende:

Resolutiones legum obstantium, quae in Compendio juris Lauterbachiano allegantur. Es wäre irrthümlich, aus dem Titel dieses vielbenutzten Büchleins zu folgern, daß es sich ausschließlich um Interpretation widersprechender Gesetzes-Texte handelt; vielmehr sind es die sachlichen Controversen, welche an der Hand von Gesetzesstellen besprochen werden. Die Darstellung ist meist knapp, ohne Rücksicht auf weiteren Zusammenhang; sie hält sich stets an den vorliegenden Justinianischen Wortlaut, welchen sie als gesetzlich bindend betrachtet. Das war damals, im Gegensatz zu der geschichtlichen Methode der Franzosen, in Deutschland feststehende Überzeugung in Theorie und Praxis.

Electa processus executivi, possessorii, provocatorii et matrimonialis. Diese vier außerordentlichen Prozeßarten werden so besprochen, daß Berger einzelne Punkte herausgreift und eingehender an der Hand praktischer Fälle behandelt. Fast alles Wichtigere kömmt auf diese Weise vor. Große Erfahrung und gesunder Sinn für die Bedürfnisse der Praxis zeigen sich überall, demgemäß Abneigung gegen Häufung von Controversen und Citaten, so daß die Darstellung glatt und übersichtlich ausfällt. Sächsisches Partikularrecht spielt vielfach die Hauptrolle.

Electa disceptationum forensium secundum ordinationem processus Saxonici examinata. Das Werk soll zunächst Abweichungen eines neuen Prozeßentwurfes (von 1699) von der bestehenden sächsischen Prozeßordnung erklären und rechtfertigen, wodurch weitere Exkurse, bisweilen bis ins materielle Civilrecht, notwendig

Digitized by Google

werden. Es beansprucht Brauchbarkeit aber auch außerhalb Sachsens, da der sächsische Prozeß sich ja seit dem J. R. A. dem gemeinen deutschen Prozeß so sehr genähert habe. Thatsächlich sind es eine Reihe feiner Beobachtungen und vernünftiger Betrachtungen, welche dem Buche seinen Werth verleihen; so daß es selbst den Schlag verwunden hat, welchen es dadurch erfuhr, daß jener Entwurf von 1699 nicht Gesetz wurde.

Electa jurisprudentiae criminalis. Abermals wechselt trotz ähnlichen Titels die Behandlung. Die zwei ersten Kapitel sind ein theoretisch-systematischer Abriß des Strafrechts in aphoristischer Form, wobei eine der Redeweise unserer Strafgesetze sich merkwürdig nähernde Stylisierung mit „quoties (Delikt) — toties (Strafe)" vorwiegt. Kapitel 1 liefert den allgemeinen, Kapitel 2 den besonderen Theil, wohl eines der ersten Vorkommen dieser systematischen Anordnung, welche Berger streng und sicher durchführt. Die folgenden Kapitel behandeln eine Reihe einzelner Punkte und Controversen, theilweise zu legislativen Zwecken; zwei Supplement-Bände fügen an der Hand praktischer Fälle Bemerkungen bei. — Selbst J. S. F. Böhmer lobt das Werk sehr und bemerkt, es sei von Späteren eifrig und erfolgreich ausgebeutet worden.

Oeconomia juris ad usum hodiernum accomodati, Berger's Hauptwerk, eine systematische Darstellung des ganzen Justinianischen Rechts in der damaligen Geltungsform, mit Ausnahme allein des Staatsrechts. Das System selbst, welches sich an die Institutionen, an des Vultejus Jurisprudentia Romana und an des Struv Jurisprudentia Romano-Germanica forensis anlehnt, stellt keinen wesentlichen Fortschritt dar. Dagegen ist das Verdienst Berger's darin zu finden, daß er überhaupt wieder einmal eine umfassende Darstellung in systematischer Ordnung geliefert hat; das ist um so anerkennenswerther, als er damit unter den Praktikern seiner Zeit ganz allein dasteht; die gleichzeitigen methodischen Werke der Thomasischen Schule, von Titius und Kreß, können daneben kaum in Betracht kommen, sowohl wegen ihrer elementaren Knappheit, wie wegen der der Praxis abgewandten naturrechtlich-germanisirenden Richtung. Bei Berger dagegen zieht in dem systematischen Rahmen die Schilderung des ganzen Rechtszustandes an uns vorüber, ausgiebig nach römischen Quellen und sächsischer Praxis dargestellt. Weit mehr als bei Schilter und bei Stryk handelt es sich um eine eigentlich

Digitized by Google

romanistische Leistung; im Gegensatz zu diesen ist Vollständigkeit beabsichtigt und regelmäßig erzielt. So kann dieser Arbeit Berger's als nächst vorangehendes nur G. A. Struv's systematisches Werk zur Seite gestellt werden; da dieses, als dem Stande der Dinge um 1660 entsprechend, damals doch wohl schon etwas veraltet war, so ist der große Erfolg der Oeconomia juris leicht erklärlich; man wird denselben aber auch als einen verdienten bezeichnen müssen. Durch Berger hat damit die kursächsische Praxis und Civilistik zum ersten Male wieder seit Carpzov gegen den Ansturm von Frankfurt und von Halle her eine glänzende Vertretung gefunden.

Johann Balthasar Wernher, in Wittenberg als Ordinarius wie in Wien als Reichshofrath Berger's Nachfolger, mag im Natur- und Kirchenrecht etwas freier dastehen als jener, während er sonst seinen Standpunkt theilt, ohne ihm an Geist und Tiefe gleichzukommen. Seine Bedeutung ruht weniger auf seinen dogmatischen Werken, als vielmehr auf seiner practischen Thätigkeit und auf deren Verarbeitung: hier hat er eine solche Tüchtigkeit bewiesen, daß selbst Thomasius, der sonst wenig an ihm zu loben findet, ihn als den „geschicktesten Ordinarius in ganz Deutschland" anerkennt; hier ist er auch von dauerndem Einflusse geblieben, mittels der Selectae observationes forenses, des Werkes, welches er Jahr für Jahr aus Erfahrungen der Praxis zusammengetragen hat. Es befolgt die seit Carpzov übliche Weise, unter kurzen Schlagsätzen das Spruchmaterial mit Gründen und Gegengründen mitzutheilen.

Als College Berger's und Wernher's in Wittenberg, später ungefähr gleichzeitig mit Wernher's Wittenberger Ordinariat als Ordinarius zu Leipzig, wirkte Michael Heinrich Gribner, ein allseitig gebildeter Mann, der Beyer's Vorlesungen über deutsches Privatrecht herausgab und doch auch sich das Lob eines Praktikers von altem Schrot und Korn zu sichern wußte. Besonders bezeichnend für seine Gesinnung ist seine Einladungsschrift zu seinen ersten Wittenberger Vorlesungen, 1707, de incrementis quae jurisprudentia proximis temporibus cepit. Sie wendet sich mit ehrlicher Entrüstung, ohne Namen zu nennen, gegen die, welche im Privat-, Straf- und Kirchenrecht den bisherigen Rechtszustand erschüttern, alle Gesetzgeber nur zu tadeln wissen und an Stelle des durch das Naturrecht und die Denkfreiheit der neueren Zeiten ermöglichten besonnenen Fortschreitens verderbliche Ueberstürzung treten lassen. Als ein

Digitized by Google

erfreulicher Anwendungsfall solchen besonnenen Fortschreitens mag Gribner's Behandlung der Folter-Frage erwähnt sein.

Freilich setzt Gribner selbst das hier geforderte Maß der Rücksicht auf Ueberkommenes alsbald auf Seite, sobald es sich im Staatsrechte um die Befugnisse der reichsverweſenden, d. h. besonders der Kursächsischen Fürsten handelt: Da weiß er Thomasius zu citiren, alle und jede Verwendung des Römischen Rechts als Mißbrauch zu erklären, die alten Formalien als gleichgültig abzuweisen; wobei allerdings daran zu erinnern ist, daß wir schon mehrfach ein solches Voraufeilen des Staatsrechts vor den übrigen Rechtszweigen festzustellen hatten. Eine wichtige Anwendung dieses Verfahrens findet sich in einer Abhandlung über die privaten Rechtsverhältnisse der Fürsten; für diese kommen, ganz wie im Staatsrecht, bloß Natur- und Deutsches, keinerlei Römisches Recht in Betracht; als von dem Privatrecht der Unterthanen verschieden und unter sich gleichmäßig, bedürfen sie besonderer Darstellung. Die besonderen Vorlesungen, welche Gribner demgemäß hierüber hielt, erschienen nach seinem Tode als Theses Gribnerianae juris privati Illustrium, Göttingen 1736, und Principia jurisprudentiae privatae Illustris, Erfurt und Leipzig 1745; letzteres Buch gibt deutsche Ausführungen zu den lateinischen Thesen oder Positionen des ersteren, welches als der Kern der Gribner'schen Vorlesungen anzusehen ist. Auf diese Weise ist das erste Lehrbuch einer besonderen Wissenschaft des Privatfürstenrechts entstanden: es ist jedenfalls übersichtlicher geordnet und juristischer gedacht als B. G. Struv's gleichzeitige Jurisprudentia heroica.

Ein anderes Gribner'sches Lehrbuch, von ihm selbst veröffentlicht, beschäftigt sich mit dem Proceß; es zeichnet sich aus durch übersichtliche Anordnung, sowie durch eine sorgfältige Auswahl beigegebener Auszüge aus Spruchsammlungen und Schriftstellern.

Von Lynker zu Berger und Wernher, von diesen zu Gribner vollzieht sich zweifellos ein Fortschritt. Ist doch in dem ganzen Ton ihrer Mittheilungen aus der Praxis ein Aufstieg wahrnehmbar, selbst noch von Wernher auf Gribner, selbst wenn man berücksichtigt, daß ersterer noch vielfach Acten älterer Jahrgänge aufarbeitet. Berger, Wernher und Gribner zusammen mag man als Wahrer des Römischen Rechts und der Kursächsischen Praxis gegen Thomasius und die preußisch-brandenburgische Praxis auffassen; über den Stand-

Digitized by Google

punkt gewöhnlicher Praktiker ragen jedoch hinaus Berger durch seine systematischen, Gribner durch seine germanistischen Interessen.

3. Unter derselben Maßgabe mag als Wahrer der reichskammergerichtlichen Praxis gelten ein anderer Schüler Lynker's, Georg Melchior von Ludolf. Als Secretär und Rath in fürstlich sächsischen Diensten hatte Ludolf einige geschätzte staatsrechtliche Traktate geliefert, namentlich über das Recht der Primogenitur. Die Berufung an's Reichskammergericht gab ihm Veranlassung, diesem seine literarische Thätigkeit zu widmen. Dem Deutschen Rechte und den Thomasischen Ideen ist er weit weniger abhold, als die Kursachsen. Er verschmäht es nicht, gelegentlich auch deutsch zu schreiben, wennschon er es noch für eine Thorheit (insania) erklärt, falls Jemand es sich einfallen ließe, zu einem Pandekten-Commentar der deutschen Sprache sich zu bedienen. Daß er Bedenken trägt, mit seinem Lehrer und Freunde Schilter dem Schwabenspiegel für Süddeutschland, dem Sachsenspiegel für Norddeutschland volle gesetzliche Gültigkeit beizulegen, wird ihm Niemand verargen; ebensowenig, daß er gelegentlich das Kammergericht in Schutz zu nehmen versucht gegen empfindliche von Thomasius vorgebrachte Vorwürfe, besonders ungebürlicher Vernachlässigung des Deutschen Rechts. Daß übrigens nach KGO. Theil 1 Tit. 13 die deutschen Statutar-Rechte den gemeinen kaiserlichen Rechten vorgehen, hebt Ludolf selbst entschieden hervor.

Den Beginn seiner kameralistischen Schriften bildet ein kurzes Lehrbuch, Delineatio juris cameralis, Frankfurt 1714; es zerfällt in zwei Abschnitte, von welchen der erste die Fälle kammergerichtlicher Competenz behandelt, der zweite den Gang des kammergerichtlichen Verfahrens. Man begreift leicht, daß, wer irgend in die Lage kommen konnte, sich über diese Punkte orientiren zu müssen, mit Vorliebe und Erfolg hier Rath suchte. Unter den mannigfachen Beigaben befindet sich ein Abriß der Geschichte des RKG.'s bis 1572 und ein wegen seiner Zuverlässigkeit unschätzbares Verzeichniß seiner sämmtlichen Mitglieder, von der Gründung bis 1730.

Finden wir mit diesen letzterwähnten Beiträgen Ludolf schon auf geschichtlichem Gebiete, so ist ganz diesem gewidmet die Historia sustentationis judicii supremi camerae imperialis, Frankfurt 1721. Der Würde seines Gerichts nicht wenig bewußt, hatte Ludolf es schon verschiedentlich gegen den nur zu wohl begründeten Vorwurf der ewigen Verschleppung aller bei ihm anhängigen Prozesse zu

Digitized by Google

vertheidigen gesucht. Da er die Thatsache nicht leugnen konnte, so entschuldigte er sie; die Gründe der Verschleppung fand er nämlich einerseits in der Unwissenheit oder Verschlagenheit der betreibenden Anwälte, andererseits in der durchaus ungenügenden Anzahl von Assessoren. Indem als der Grund für diese ungenügende Besetzung des Gerichts wieder die ungenügenden Einkünfte ihm in die Augen sprangen, sah er sich hingewiesen auf die Geschichte der „Sustentation" als auf den Kern der ganzen Geschichte des RKG.'s. So zieht denn in dieser Abhandlung und in ihren Beilagen (Tabellen, Rechnungen u. s. f.) der ganze Jammer des alten Deutschen Reiches und seines höchsten Gerichtshofs vor unseren Blicken vorüber, ein Bild unsäglichen Elends, trotz wiederholter Anläufe zur Besserung, ein Bild, in dem zwar Ludolf den düstersten Zug, die zu der letzten großen Visitation und dem Stillstande von 1704—1711 führende, weit verbreitete Bestechlichkeit möglichst unterdrückt hat, welches aber, wie es zu solchem Aeußersten jemals kommen konnte, nur allzu begreiflich macht. Dem etwas kräftigeren Reform-Versuch, welcher seit 1711 einsetzt, verdankt Ludolf Anstellung und Anregung, wie er ihm seinerseits die wissenschaftliche Unterstützung zuwendet.

Die Rechtsquellen seines Hofes stellte Ludolf zusammen in der Ausgabe eines Corpus juris cameralis, Frankfurt 1724; dasselbe enthält außer dem westfälischen Friedensinstrument und dem J. R. A. alle Kammergerichtsordnungen, Visitationsrecesse, gemeinen Bescheide u. s. f., chronologisch geordnet; das letzte Stück datirt vom 6. März 1724. Sind auch ältere Vorarbeiten stark benutzt, so ist die Gesammtleistung doch von grundlegender Bedeutsamkeit.

Die Praxis des RKG.'s war seit längerer Zeit nicht mehr wissenschaftlich bearbeitet worden. Das ältere Material, wie es sich hierdurch angestaut hatte, erledigte Ludolf kurz durch die Nova collectio rerum in augusto camerali judicio decisarum, continens sententias potiores ab a. 1588 usque 1688. Von da aus wandte er sich zu den unmittelbar vor und während seiner Assessur vorgekommenen Sachen. Was ihm hier am Bedeutsamsten oder am Interessantesten erschien, berichtete er ausführlich mit Thatbestand, Voten der Assessoren und Urtheil in den Symphoremata consultationum et decisionum forensium; Anderes verarbeitete er zu Observationen in der Weise, daß er daraus Regeln oder Betrachtungen zog, unter welchen die praktischen Fälle und ihr Ausgang in

Digitized by Google

möglichster Kürze mitgetheilt werden; wieder in anderen Fällen begnügte er sich damit, blos den Urtheilstenor abdrucken zu lassen. Der Natur der an das RKG. gelangenden Sachen gemäß, handelt es sich vorwiegend um Publicistisches, alsdann haben die Mittheilungen, namentlich der Thatbestände mit ihren Urkunden u. dergl., neben dem juristischen ein nicht geringes geschichtliches Interesse; jedoch mangelt es auch nicht an prozessualen und civilistischen Fragen. Vielfach sind die Vorgänge so verwickelt, daß man es entschuldigen muß, wenn einzelne symphoremata bis zum Umfange einer mittleren heutigen Monographie anschwellen; bedauerlicher ist die Haltlosigkeit in der Form der Darstellung und die Wahllosigkeit in dem Abdruck der Urkundenmassen, so daß die entscheidenden Stücke zwischen den Formalien verschwinden. Andererseits gewinnt man eben hierdurch ein anschauliches Bild von dem Verfahren am RKG.: es ist da offenbar seit 1711 mit großer Gewissenhaftigkeit und nicht ohne Gelehrsamkeit, aber auch mit großer Schwerfälligkeit und ohne höheren Schwung gearbeitet worden.

4. An die sächsischen Praktiker schließt sich von Tübingen aus die Schule Lauterbach's, zunächst mit Ferdinand Christoph Harpprecht, einem der nächststehenden Zöglinge derselben. Wir besitzen außer den Bänden seiner für Süddeutschland einflußreich gewordenen Consilien und Responsen seine gesammelten Dissertationen, in der Reihenfolge der Digesten geordnet, in zwei gewaltigen Quartbänden, welche zu Tübingen 1692 und 1737 erschienen sind. Bezeichnend in denselben für den alten Styl sind die drei Differentiae-Schriften, welche die Abweichungen des württembergischen und badischen vom gemeinen Recht behandeln, ohne eine Ahnung von dem neuen großen Zug des deutschen Privatrechts, wennschon mit tüchtiger Kenntniß des vereinzelten Statutarrechts.

Mit Bewußtsein vertritt dann diesen Standpunkt, namentlich gegen Schilter, ein anderer Sproß der stets an bedeutenden Juristen so reichen Familie Harpprecht, Stephan Christoph, der als fürstlich Lichtenstein'scher Rath seit 1714 zu Wien lebte. In dieser Dienststellung, zur Wahrung der Interessen dieses fürstlichen Hauses in einer strittigen Lehnssache entstand die Abhandlung: Non usus modernus speculi suevici et praesertim juris feudalis Alemaniae in terris vicariatus suev. — franc. — palatini, Kiel 1723. Hier werden nicht nur die übertriebenen Annahmen Schilter's von der

Digitized by Google

Gesetzeskraft des Schwabenspiegels unter anderm aus derselben Wiener Handschrift, auf welche sie sich stützen, widerlegt; sondern auch die Fälle geschichtlich gründlich geprüft, für welche Anwendung des Allemanischen Lehnrechts vor Gericht von dessen Vertheidigern behauptet wurde. Ja es wird aus den Äußerungen der Schilter und Thomasius selbst ein Argument gegen die Bedeutung der Spiegel gewonnen, da diese Männer es als ihr Verdienst in Anspruch nähmen, die Rechtsbücher erst wieder aus dem Dunkel an's Licht gezogen zu haben: was so Jahrhunderte lang im Dunkeln lag, habe sicher zwischenzeitig Gesetzeskraft verloren, falls es sie jemals gehabt hätte. Es habe sie aber auch nie gehabt, sondern sei nur Privatarbeit zweifelhaften Ursprungs, während das Longobardische Lehnrecht an allen Orten und Gerichten schwäbischer Lande in unbezweifeltem Ansehen als gemeines Recht stehe. Der Hauptwerth der Schrift liegt in dem Nachweis, welchen sie für letztere Behauptung erbringt. Zur Führung desselben hatte man Lichtenstein'scher Seits keine Bemühungen noch Kosten gescheut. So war es gelungen, von Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Kurbayern und Kurpfalz; ferner von den Bisthümern Bamberg, Worms, Würzburg u. s. f.; endlich von einer ganzen Reihe süddeutscher freier Städte, von Fürsten und von Herrenverbänden Zeugnisse darüber zu erhalten, daß von ihren Gerichten in Ermangelung statutarischer oder hergebrachter besonderer Lehnsgebräuche nach longobardischem Lehnrecht geurtheilt werde, während der Schwabenspiegel diesen Gerichten ganz unbekannt sei. Ähnlich sprechen sich die Gutachten von 15 Juristen-Facultäten aus, nur ein Hallisches stellt sich auf die entgegengesetzte Seite. Diese Zeugnisse und Gutachten nun hat Harpprecht sämmtlich hinter seiner Schrift abdrucken lassen, wie er sie innerhalb derselben allseitig verwerthet. Man wird nicht leugnen können, daß es ihm damit gelungen ist, den Neuerungsversuchen einen in sich geschlossenen, fest bezeugten Thatbestand zu Gunsten der libri feudorum entgegenzustellen. Daß er sich dabei auf die Länder schwäbischen Rechts, zu denen er auch Westfalen rechnet, und auf den Schwabenspiegel beschränkt, geschieht, wie er in der Vorrede hervorhebt, blos deshalb, weil sein praktischer Fall ausschließlich dorthin gehört; es würde sich, meint er, unter Aufgebot derselben Mittel wohl dasselbe für die sächsischen Lande leisten lassen. Muß diese letztere Behauptung auch als recht zweifelhaft erscheinen, so bleibt der Werth der Schrift für das von ihr

Digitized by Google

behandelte Gebiet dadurch ungeschmälert; ein unmittelbar vorher erschienenes Programm des früh verstorbenen, vielversprechenden Helmstädter Professors Christ. Joh. Conrad Engelbrecht, welches die Schilter'sche Ansicht vertritt, ist von Harpprecht hier bereits mitberücksichtigt und widerlegt.

5) Wie in Tübingen die Harpprecht, so herrschten in der juristischen Facultät zu Ingolstadt die Chlingensperger, Vater und Sohn, beide Männer von anerkannter Tüchtigkeit in der Erledigung juristischer Geschäfte des Privat- wie des Staatslebens und auch literarisch thätig. Namentlich haben sie sich beide um das bayerische Provinzialrecht verdient gemacht, sowohl durch fortwährende gelegentliche Berücksichtigung, wie durch eigene Schriften. Des Vaters Differentiae potissimae inter jus Bavarirum et civile commune, 1718, bilden die erste, des Sohnes Collegia juris patrii ad processum summarium, 1748, die zweite Stufe. Übrigens ist der Name des Vaters mehr durch publicistische Deductionen und durch umfangreiche Gutachten bekannt geworden, während des Sohnes Stärke eben in dem Studium des einheimischen Rechts liegt; er hat dessen Einzelheiten noch einige weitere Schriften gewidmet.

Diesen Ingolstädter Namen sind solche von auch nur annähernd gleich gutem Klange auf keiner der anderen katholischen Universitäten für diese ersten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts an die Seite zu setzen, wennschon in Würzburg einige tüchtige Lehrer thätig gewesen sein mögen.

6) Dasselbe Verhältniß wiederholt sich zwischen Ingolstadt und den übrigen katholischen Universitäten in Bezug auf die Pflege des kanonischen Rechts, welches an jener Hochschule durch Franz Schmalzgrueber und Veit Pichler im Sinne Reiffenstuel's weiter behandelt wurde. Schmalzgrueber's Commentar gilt mit Recht als der für den praktischen Gebrauch bequemste und ergiebigste, er steht bei der curialen Richtung noch heute in hohem Ansehen; Pichler's Lehrbücher und praktische Fälle haben kaum minder starke Benutzung, wennschon auf kürzere Dauer gefunden. Ansatz zu irgend welchem wissenschaftlichen Aufschwung ist weder hier noch dort zu suchen: immerhin aber handelt es sich um tüchtige Leistungen der alten Schule, welche mit Anerkennung genannt zu werden verdienen. Sonst reicht nichts über das Durchschnittsmaß der Dissertationen hinaus, wie solche fabricirt werden unter der Anleitung von Professoren

Digitized by Google

aus den verschiedenen Mönchsorden, die auf Befehl der Oberen alle möglichen Lehrstühle in raschem Wechsel versehen, von Studenten, welche für solche Universitäten in den Jesuitengymnasien vorgebildet sind.

Dagegen mangelt es der Zeit freilich nicht an katholischen Sammlern und Kirchenhistorikern, welche dann ja auch für das Kirchenrecht und häufig selbst für die Rechtsentwicklung einzelner Territorien von Belang sind, indem sie nach Art der Hallischen Schule gerne juristisch Bedeutsames berücksichtigen. Sie haben ihren Sitz meist nicht an den Universitäten, sondern in wohlhabenden Klöstern oder Bisthümern, bei der Wissenschaft und deren Pflege wohlgesinnten Prälaten — falls sie nicht selbst solche sind, wie der Abt Gottfried Bessel von Göttweig in Niederösterreich, dessen berühmtes Chronicon Gottvicense zu Tegernsee 1732 erschienen ist. Daneben ist zu nennen der durch seine Zuverlässigkeit wie durch seinen reichen Inhalt hervorragende Codex diplomaticus Moguntinus, dessen Herausgeber V. F. Guden auch zünftig der Rechtswissenschaft zugehört. Am meisten Juristisches aber liefert der Fuldische Historiker Schannat, der ursprünglich von der Rechtswissenschaft ausging. Hierher gehört vor Allem sein „Fuldischer Lehnhof sive de clientela Fuldensi beneficiaria nobili et equestri tractatus historico-juridicus", Frankfurt a. Main 1726, dessen Urkunden-Material genauen Einblick in das Ministerialen-Wesen dieser mächtigen Reichs-Abtei eröffnet. Auch Schannat's „Sammlung alter historischer Schriften und Dokumente, das allgemeine Landrecht betreffend", erster Teil, Frankfurt 1727, sei eben hier erwähnt. Seine Sammlungen zur deutschen Synodal-Geschichte wurden von Joseph Hartzheim, S. .J, bearbeitet und theils von diesem, theils endlich aus dessen Nachlaß von Hermann Scholl, S. J., herausgegeben, wozu dann später anderweitige Fortsetzungen getreten sind.

II. Unter eleganter Jurisprudenz verstehen wir diejenige Kenntniß des Rechts, welche Philosophie, namentlich stoische, Antiquitäten, griechische und lateinische Sprache und Kunst der Kritik, außerdem römische und Literär-Geschichte aufs Engste mit sich verknüpft — so erklärt J. F. Jugler. Wenn dagegen das neunzehnte Jahrhundert sich des Ausdruckes regelmäßig blos da bedient, wo es auf eine Wissenschaft der römischen Rechtsalterthümer anspielen will, welche

Digitized by Google

sich selbst als nutzlos für die Erkenntniß des geltenden Rechts und deßhalb schließlich nur als elegantes gelehrtes Spiel ansieht, weil sie eben jede Ahnung von dem engen Zusammenhang zwischen Rechtsgeschichte und Recht verloren hat: so ist es ein Entartungszustand, dessen Erinnerung auf das Wort abgefärbt hat, während dasselbe ursprünglich die ganze Richtung, auch in ihrer erfreulichen, wissenschaftlich berechtigten Entfaltung, kennzeichnet. Allerdings lag gewiß von Anfang an in der Richtung wie in der Bezeichnung derselben als einer eleganten ein gewisser Gegensatz gegen das praktisch Brauchbare, ein Hinweis auf einen ungesunden, vornehm über die „Pragmatiker" erhabenen Betrieb der Wissenschaft um ihrer selbst willen: und in Holland mögen dem auch die Thatsachen entsprochen haben. In Deutschland aber ist es lange Zeit doch das eifrigste Bestreben der eleganten Juristen, diesen Hang in sich zu bekämpfen, sich gegen diesen von praktischer Seite ihnen gemachten Vorwurf in Reden und Vorworten, methodologisch und programmatisch, zu verwahren und durch ihre Arbeiten unmittelbar brauchbare Ergebnisse zu fördern. So lange sie so gesinnt und dazu durch gleichzeitige Kenntniß des geltenden Rechts im Stande sind, bringt ihre elegante Jurisprudenz der Rechtswissenschaft nur Gewinn; die Verkümmerung beginnt in dem Augenblick, in welchem die eleganten Juristen nachlassen in ihrer Bemühung, Einfluß auf die Praxis zu gewinnen, und sich dadurch der Praxis selbst entfremden; der Verfall ist besiegelt, sobald sie diesen Entfremdungszustand als Gewinn und Adelszeugniß für sich, als Nachtheil und Vorwurf blos für die Praktiker betrachten. Ehe wir zu dieser absteigenden Entwicklung gelangen, haben wir eine aufsteigende zu betrachten.

1) In Holland folgen auf die Perizonius und Noodt, neben welchen Joh. Voet den holländischen usus modernus vertreten hatte, ein Cornel. van Eck, 1664—1732, ein Brenkmann, 1680—1736, namentlich aber ein Ant. Schulting, 1659—1734, und ein Cornel. van Bynkershoek, 1673—1743. Eck ist hauptsächlich bekannt als Interpret der sogenannten leges damnatae in den Pandekten; Brenkmann nebst Laurenz Theod. Gronov, dem Sohne des großen Philologen, durch ihre Bemühungen um den florentinischen Pandektentext, worauf bei Gebauer zurückzukommen sein wird; Schulting's Jurisprudentia antejustinianea, wennschon weder vollständig noch kritisch mustergültig, machte doch für ihre Zeit — sie erschien zuerst

Digitized by Google

1717 — Epoche schon wegen der Bequemlichkeit; Bynkershoek endlich, Präsident des großen Raths von Holland, Seeland und Westfriesland, genoß einen europäischen Ruf mit seinen textkritischen Observationes juris Romani, welchen sich die aus der Judikatur seines Gerichtshofs geschöpften Quaestiones juris privati anreihten.

Neben diesen Männern ist für diese Generation nur Ein in Holland thätiger, der holländischen Schule voll zugehöriger Gelehrter deutscher Geburt zu nennen, Johann Ortwin Westenberg zu Leyden. Mit seinen als Lehrbücher gedachten Principia juris secundum ordinem Institutionum und secundum ordinem Pandectarum treten wir in eine ganz andere Welt, als die der deutschen Compendien. Sie erstreben strenge Darstellung ausschließlich des Justinianischen Rechts, ohne jede Rücksicht auf Weiterbildungen, welche den Humanisten nicht interessiren. Die Quellenmäßigkeit geht soweit, daß möglichst der Wortlaut in mosaikartigen Verklammerungen festgehalten ist; Beherrschung des gelehrten Handwerkszeuges ist bei einem Schüler des Perizonius selbstverständlich. Beeinträchtigt wird das Ergebniß nur durch die weitgehende Leichtfertigkeit in Conjecturen, das leidige Erbtheil der Noodt'schen Schule. Diese zeigt sich besonders in einer Eigenthümlichkeit des Pandektenwerkes, nämlich in den kecken Versuchen, zu jedem Titel den von den römischen Juristen besprochenen Edikts- oder Gesetzestext im Wortlaute wieder herzustellen, um dann alle weiteren Auseinandersetzungen als Commentar zu den einzelnen Wörtern jenes Wortlauts vorzutragen, entsprechend dem Verfahren der römischen Edikts-Commentatoren. Das hieß denn freilich antiker Form sich nähern unter Aufgabe aller Gewähr für antiken Inhalt.

Nahe verwandt diesem Verfahren ist der Gedanke, einmal die Constitutionen eines Kaisers im Zusammenhang darzustellen, etwa so, wie Cujas die klassischen Juristen behandelt hatte. Das naturrechtliche Interesse an dem kaiserlichen Philosophen und besonderer Reichthum der Ueberlieferung wiesen auf Marc Aurel hin; und so entstand das Buch: Divus Marcus seu dissertationes ad constitutiones Marci Imperatoris, Leyden 1736. Aufgenommen sind bloß diejenigen Constitutionen, welche Westenberg dem Wortlaute nach zu geben sich in der Lage fühlte. Die beiden ersten Dissertationen handeln von dem Leben des Kaisers und von seiner gesetzgebenden Gewalt.

Ein echter Schüler von Perizonius und Noodt ist auch Bernhard Heinrich Reinhold. Freilich hat er zuerst in Halle studirt und

Digitized by Google

seine ganze spätere Laufbahn in Deutschland durchmessen; entscheidend aber wurden für ihn die zwischenliegenden Studienjahre in Leyden. Dem Thomasius vermag er die Gleichstellung von Homer und Hans Sachs ebensowenig zu verzeihen, wie die Geringschätzung des Römischen Rechts; klagend berichtet er, während der sechs Jahre seines Studiums in Deutschland habe er nie ein Wort über das inschriftlich erhaltene Senatusconsultum de imperio Vespasiani gehört, während dieses doch die Grundlage zur Erklärung des Gesetzgebungsrechts der römischen Kaiser bilde; ist es nun aber nicht doch noch bedauerlicher, wenn Reinhold seinerseits sich auszusprechen gestattet, alle Beschäftigung mit deutschem Recht an Universitäten sei überflüssig? Er meint, diese deutschen Lokalrechte könne man immer noch später kennen lernen, zur juristischen Ausbildung gehörten sie nicht, wer das Römische Recht beherrsche, beherrsche die Jurisprudenz. Neben dem Römischen Recht läßt Reinhold allenfalls noch das Naturrecht des Holländers Hugo Grotius gelten; seine ganze Thätigkeit widmet er jenem.

Sie hat nur kleine Schriften hervorgebracht, meist sorgfältig gefeilte Beiträge zur Text- oder Conjectural-Critik oder zur geschichtlichen Lösung von Quellen-Widersprüchen, in der Art der Observationes der klassischen Franzosen des 16. Jahrhunderts. Besonders bemüht Reinhold sich, die Bedeutung der Inscriptionen an einzelnen Beispielen darzuthun, indem er sich ihrer zur Beseitigung von Schwierigkeiten oder Mißverständnissen im geltenden Recht bedient; das soll die deutschen Pragmatiker aus ihrer Unbekümmertheit um solche Dinge aufrütteln; darauf beschränkt sich aber auch das, was Reinhold der Praxis zu bieten weiß.

2) Wesentlich anders geartet sind die humanistischen Bestrebungen, soweit sie deutschem Boden entsprießen, schon da, wo wir ihnen zunächst vereinzelt, ohne Schulzusammenhang begegnen.

So finden wir zu Jena einen in allen philologischen Dingen hochgelehrten, dem philologischen Betriebe der Rechtswissenschaft und dem eleganten Schmuck der Rede mit Vorliebe und Glück zugethanen Mann in Laurenz Andreas Hamberger. Er war Schüler von Johann Phil. Slevogt und von Beyer, fand zu Jena Anlehnung an Schubart und an B. G. Struv, ohne in deren literärhistorische Richtung einzulenken; seinen nächsten Geistesverwandten aber erkannte er in dem früheren Jenenser Professor Johann Strauch, um dessen

Digitized by Google

Gedächtniß er sich vielfach verdient gemacht hat. In den sechs Lebensjahren, die ihm nach Abschluß seiner Studien nur noch vergönnt waren, hat er eine Reihe nicht unbedeutender Schriften sorgfältig auszuarbeiten Zeit gefunden. Genannt sei eine Dissertation von 1714; sie handelt de non usu stipulationum usuque pactorum in foris Germaniae, d. h. sie stellt die römische Lehre von der Stipulation klar, damit man doch wisse, wie das Institut beschaffen sei, an dessen Stelle das moderne, formlose pactum getreten ist. Interessanter noch sind Programm und Einleitung zu Vorlesungen über Gravina's Origines juris civilis, die einzigen durch dieses Colleg zur Druckreife gebrachten Stücke. Das Programm handelt de utilitate ex humanioribus litteris in jurisprudentiae studio capienda, mit zahlreichen Beispielen. Die Einleitung gibt hauptsächlich eine gründliche, scharf kritische und doch wohlwollend gerechte Uebersicht über alles, was seither bis auf Gravina zur Wiederherstellung und Erklärung der vorjustinianischen Rechtsquellen geleistet war; dabei fehlt es namentlich nicht an kräftiger, auch durch Gegenangriffe geführter Vertheidigung der Deutschen gegen holländischen Uebermuth. Voraufgesandt ist eine Erörterung über die verschiedenen Methoden, sich der antiken nicht-juristischen Schriftsteller bei juristischen Arbeiten zu bedienen: die einen schrieben alle möglichen Stellen aus Dichtern und Philosophen zusammen, ohne etwas zum Recht beizutragen; andere bedienten sich ihrer bloß, wo es zur Erklärung juristischer Dinge unerläßlich sei; wieder andere, welche regelmäßig wie die letzterwähnten verführen, widerständen außerdem nicht der Verlockung, gelegentlich zur Zierde und als Ruhepunkte für den Leser einige sonst überflüssige elegante und schlagende Stellen einzuflechten, wie das seine Weise sei. Daß dieser geschmackvolle Freund des klassischen Alterthums bei Beyer gelernt hatte, doch auch die Enthüllung der Schattenseiten des Römischen Rechts zu ertragen, gereicht ihm zur hohen Ehre; er geht soweit, gelegentlich zu bemerken, wer des Thomasius Arbeiten über die Fehler des Römischen Rechts gründlich studire, werde schließlich weit mehr gefördert sein, als wenn er sich durch den Wust der Praktiker durchgearbeitet hätte, welche erklärten, man könne sich nichts denken, was über die Römische Weisheit irgendwie jemals hinausginge.

In Helmstädt wirkte der Dr. phil. jur. et med. Polykarp (IV) Leyser, aus dessen polyhistorischem Treiben auch für die gelehrte

Digitized by Google

Jurisprudenz Einiges abfiel, wie z. B. seine Observata diplomatico-historica de eis quae Justiniano Imp. in prooemio Instit. imperial. supposita etc., von 1727. Etwas eingehender bemühte er sich um die deutsche Rechtsgeschichte, unter Verwerthung älterer Urkunden, für welche er eine besondere Vorliebe hegte. Dahin gehören seine Ausführungen über das „Lanttinc", d. h. das Land-Thing, über mittelalterliches Ministerialen- und Leibeigenen-Wesen, über das Mundeburdium u. s. f. Jedoch handelt es sich stets nur um vereinzelte Fingerzeige; in den kurzen Aufsätzen wechseln wohlbegründete Ansichten und feine Beobachtungen mit den kühnsten Vermuthungen und schrullenhaften Einfällen; der wissenschaftliche Reingewinn ist kärglich.

Von Dresden her, wo er eine Zeitlang als Rechtsanwalt prakticirte, dann ganz der gelehrten Muße lebte, versah Christfried Wächtler die Leipziger Acta Eruditorum fortlaufend mit werthvollen Recensionen der holländischen, auch der italienischen und spanischen eleganten Jurisprudenz. Seinen autodidaktisch erlangten Sprachkenntnissen, seiner kritischen Feinheit und seiner Liebhaberei für kleine, wohlgefeilte Aufsätze verdankt es jene tonangebende deutsche Zeitschrift, daß die Werke eines Huber, Noodt, Wilh. Best, Bynkershoek, Brenkmann, van de Water, Avenarius, Schulting, Branchu und Jacob Elsner in ihr Besprechungen fanden, welche, der besten der besprochenen Arbeiten würdig, diese nicht nur treffend zu loben, sondern auch von ihrem eigenen Standpunkte aus zu kritisiren wissen. Wächtler zeigt sich dabei nicht selten als der besser Unterrichtete oder Feinfühligere; namentlich sind die Bemerkungen zu Best, zu van de Water und zu mehreren Schriften des Bynkershoek beachtenswerth. Darin entwickelt sich eine gewisse Gegnerschaft zu Noodt, gegen welchen Wächtler solid kritische Grundsätze vertritt, wie er denn bereits 1681 scharfe Notae gegen Noodt veröffentlicht hatte. Mögen dieselben auch noch nicht die ganze Reife des Urtheils zeigen, wie die späteren Recensionen, so enthalten sie doch offenbar viel Berechtigtes, so daß Wächtler in der sich anschließenden literarischen Fehde seinen Gegnern Stand zu halten wohl vermochte.

Außerdem seien von Wächtler's kleinen Schriften noch genannt zwei Abhandlungen über die Grade der Schuld und über die dinglichen Rechte. In der darüber entstandenen Controverse zwischen Christ. Thomasius und Wächtler schießen beide fortwährend an

Digitized by Google

einander vorüber, da es letzterem lediglich auf die korrekt antike Ausdrucksweise, ersterem ebenso ausschließlich auf bequeme Bezeichnung für das moderne System ankommt.

In Leipzig selbst bemühte sich der ao. Professor der Jurisprudenz Gottlieb Kortte (Corttius) in seinen Schriften kaum um dieses sein Fach, indem er seine klassische Gelehrsamkeit Ausgaben von Lucian und Sallust zuwandte; dagegen werden gerühmt seine Vorlesungen, welche mit Geschick und Eifer in die klassische Jurisprudenz eingeführt haben sollen.

Aus denselben ging hervor Johann Heinrich Mylius, dem von allen hier genannten, so vielfach frühverstorbenen Männern das kürzeste Dasein beschieden war. Obschon nur 23 Jahre alt geworden, ist er doch mit einem größeren und mit mehreren kleinen Werken aufzuführen. Diese seine Schriften beziehen sich hauptsächlich auf die Institutionen-Paraphrase des Theophilus, die er herauszugeben und in fortlaufendem Commentar als richtig zu vertheidigen gedachte. Deshalb heißt auch das bedeutendste Stück, welches hierzu fertig geworden ist: Vindiciarum Theophili praeparatio, qua historia ipsius et paraphraseos exponitur; es ist ein formvollendetes kleines Kunstwerk, welches namentlich wirkt durch den Nachweis, daß Theophilus, der Verfasser der Paraphrase, und Theophilus, der Mitarbeiter Tribonians, identisch sind. — Außerdem hat Mylius die Echtheit des Institutionen-Prooemiums gegen Polykarp Leyser's Zweifel mit Nachdruck und Eleganz vertheidigt.

Joh. Friedrich Homberg zu Bach verwendete seine Beherrschung der griechischen Sprache, neben theologischen Studien, zu einer neuen Übersetzung der Novellen in's Lateinische, welche ihm einen dauernden Ruf verschaffte. Den Weg dazu bahnte er sich durch eine besondere Abhandlung über Nov. 22, um an dieser die Inkorrectheit der versio vulgata und seine eigenen correcten Uebersetzungsprincipien darzuthun. Der Einwand, auf den griechischen Novellentext komme es für das in Deutschland geltende Recht nicht an, da die vulgäre Übersetzung einmal recipirt sei und kraft der Reception unabhängig vom Urtext gelte, wird echt philologisch, ohne Gegengründe, einfach als pervers und lächerlich auf die Seite geschoben. Je unerfreulicher diese oberflächliche Behandlung einer grundlegenden Voraussetzung, desto anerkennenswerther sind freilich die Ergebnisse. Nachdem eine Probe-

Digitized by Google

überſetzung der erſten Novelle allgemeine Billigung geerntet hatte, folgte ſchon Marburg 1717 das vollendete Werk: Novellae constitutiones D. Justiniani . . . ex Graeco in Latinum conversae et notis illustratae. Daß das Griechiſche die Urſprache der Novellen ſei, mußte Hombergk erſt noch in der Vorrede ausführlich beweiſen, ja es entſpann ſich deshalb zwiſchen dem Kanzler Ludewig und Ferdinand Auguſt Hommel einerſeits, dem Sohne unſeres Hombergk, Aemilius Ludwig, andererſeits noch ein lebhafter Streit. Daß aber jedenfalls für die genauere Erkenntniß der Novellen dieſer ſorgfältigen und doch lesbaren Ueberſetzung großer Werth zukommt, hat man ſofort allenthalben zu würdigen gewußt. Von einer Verwendung für die Praxis konnte ſelbſtverſtändlich nicht die Rede ſein.

Im Civilrecht hat Hombergk, wie Titius die Fictionen, ſo ſeinerſeits die Präſumptionen zuerſt von einem höheren Standpunkte aus behandelt. Außerdem gehört er zu den Wenigen, welche im Naturrecht eigene Wege wandeln, Wege, welche ſchon der Titel ſeiner Schrift: „Dubia juris naturae“ kennzeichnet. Was verſteht man unter Natur? Was unter Recht der Natur? Sind die gewöhnlich formulirten Principien nicht hohle Schlagworte, welche nur Selbſtverſtändliches ſagen, die Hauptſache im Dunkeln laſſen? Warum ſoll das Recht der Natur jemals abweichen von den Geboten Gottes und der Moral? Dieſe und ähnliche ſind die Zweifel, die Hombergk hier mehr anregt als entſcheidet, nicht ohne pietiſtiſche Färbung, aber namentlich mit Abſcheu vor der bloßen Phraſe, die mit Umſchreibungen das ſagt, was Jeder weiß, oder in die Vorausſetzung verlegt, was man als Folgerung aus ihr entwickeln will. An dieſer klaren Einſicht hat Hombergk ſtets feſtgehalten, zu einer poſitiven Entſcheidung der übrigen Fragen ſich indeſſen niemals entſchloſſen.

An Hombergk's Thätigkeit ſchließen ſich unmittelbar die Bemühungen um die Novellen des Kaiſers Leo Seitens des Jenenſer Profeſſors Kaspar Achatius Beck. Sein Werk trägt den Titel: De novellis Leonis, Augusti et philosophi, earumque usu et autoritate. Wir erhalten da zunächſt eine rechtsgeſchichtliche Ueberſicht, welche etwas ausführlicher wird, wo ſie ſich der byzantiniſchen Geſetzgebung nach Juſtinian zuwendet. Von da aus ſoll nachgewieſen werden, daß die Novellen Leo's nicht nur im byzantiniſchen Reiche gegolten haben, daß ſie ferner nicht nur zur Interpretation des

Digitized by Google

Justinianischen Rechts gelegentlich mit Nutzen herangezogen werden können, sondern daß ihnen auch in Deutschland praktische Gültigkeit zukommt, bisweilen selbst gegen das Justinianische Recht!

3) Aus der Aufstellung und ernsthaften Verfechtung einer so gänzlich unhaltbaren Behauptung erhellt, wie wenig sich bisher noch die elegante Jurisprudenz in Deutschland hatte acclimatisiren können. Ein nach Königsberg versprengter reiner Holländer wie Reinhold, grübelnde Polyhistoren oder hellenisirende Privatgelehrte wie Leyser und Wächtler; über den Kreis der geltenden Quellen sich hinwegsetzende Neuerer, wie Hombergk und Beck: durch sie konnte die elegante Richtung in Deuschland nicht Wurzel schlagen, erst recht nicht durch so jung hinweggeraffte Männer wie Hamberger, Korttius, Mylius. Sollte eine eigentlich deutsche Schule humanistischer Richtung gedeihen, so mußte man den Bedürfnissen der deutschen Fakultäten mit ihrer Eigenschaft als Spruchkollegien, und damit den Bedürfnissen der deutschen Praxis überhaupt entgegen kommen, namentlich aber neben dem Römischen dem altdeutschen Recht die Methode philologisch-antiquarischer Sonderstudien zuwenden. Für eine Schulrichtung dieser Art war der Ausgangspunkt in der Hallischen geschichtlichen Neigung gegeben. Stand auch Thomasius in seinem persönlichen Geschmack klassischer Überlieferung und Formschönheit allzu fremd gegenüber; so führte doch seine geschichtliche Auffassung sofort hinüber zu der antiquarischen Jurisprudenz; ihm so nahe stehende Schüler wie Gundling und Beyer sind thatsächlich bereits zu den „eleganten Juristen" gerechnet worden. Und so hat sich denn eine solche Entwicklung vollzogen in der zweiten Generation der Schule; von Heineccius noch nicht zu reden, so ist aus Gundling's Unterricht Everhard Otto, aus Titius' Unterricht Christ. Gottfr. Hoffmann, aus Ephr. Gerhard's Unterricht Salom. Brunquell hervorgegangen.

Christian Gottfried Hoffmann schätzte gewiß, wie sein Lehrer, das Naturrecht hoch, sowohl als Vorbereitung für das juristische Studium, wie als nothwendige Ergänzung des Römischen und Deutschen Rechts. Als vorherrschende Eigenthümlichkeit dieses Juristen aber muß gelten die entschiedene Klarheit prinzipieller Stellungnahme zwischen dem übertrieben eleganten, ausschließlich klassischen und dem in Deutschland landläufigen praktischen Betrieb der Jurisprudenz. Weder dürfe man behufs Abkürzung der Studien-

Digitized by Google

zeit sich mit den oberflächlichsten, für die Praxis gerade hinreichenden Kenntnissen begnügen, noch unter Vernachlässigung des praktischen Nutzens die Rechtswissenschaft in der Art einer gelehrten Spielerei aus bloßer Freude an Subtilitäten und Kuriositäten treiben. Gewiß dürfe man vor der mühsamsten geschichtlichen Einzelarbeit nicht zurückschrecken, jedoch nur dann, falls dieselbe wenigstens mittelbar zu besserer Erkenntniß des geltenden Rechts führe; Antiquitäten, Rechtsgeschichte und Philosophie um ihrer selbst willen betreiben, heiße, den praktischen Beruf der Rechtswissenschaft verkennen; sie vernachlässigen, heiße dagegen, die Wissenschaft selbst aufgeben und sich absichtlich dem Verfall in alle Mißverständnisse und Thorheiten aussetzen, wegen deren man die Glossatoren verlache.

Von diesen Grundsätzen geht Hoffmann aus in seinem schon früher erwähnten Hauptwerk, der Geschichte des römisch-Justinianischen Privatrechts; die wissenschaftlichen Verdienste dieser Leistung sind bereits im Gegensatze zu B. G. Struv gewürdigt worden. Ein zweiter Theil des Werkes giebt Reconstitutionsversuche der leges regiae, der 12 Tafeln und des edictum perpetuum, ja selbst als Quelle des Römischen Rechts altgriechischer, namentlich attischer Gesetzgebung. Darin sind zwar durchweg nur ältere Arbeiten abgedruckt, doch ist die Zusammenstellung recht vollständig und brauchbar.

Wenn sich Hoffmann in dieser seiner Rechtsgeschichte auf die klassische Welt beschränkt, so liegt dem keineswegs eine Abneigung gegen Deutsches Recht und deutsche Rechtsentwicklung zu Grunde, sondern die seiner Zeit voraneilende, klare Erkenntniß, daß für beide Bestandtheile unseres bürgerlichen Rechts, den romanistischen und den germanistischen, Heil erblühen könne nur durch gesonderte Forschung, im Gegensatze zu der herrschenden Methode des usus modernus, welche alles vermische und verwische. Dabei sei denn auf den Text der deutschen Rechtsquellen, auf das Verständniß der deutschen Rechtswörter und Rechtssätze dasselbe philologisch grammatikalische Verfahren anzuwenden, dessen man sich bisher nur zu Gunsten des römischen Rechts bediene. Hoffmann fügt solchen Ausführungen eine nicht unbeträchtliche Zahl von Beispielen bei; merkwürdiger Weise ist er aber auch bereits gelegentlich derartiger Betrachtungen auf den — später von Pütter kräftiger wieder aufgegriffenen — Gedanken gekommen, daß, wenn man so verfahre, aus deutschen

Digitized by Google

partikularrechtlichen Gebräuchen und Gesetzen sich gemeinsame Prinzipien würden gewinnen lassen, welche dann als gemeines Deutsches Recht (jus Germaniae commune) bezeichnet werden dürften. Von einer Ausführung dieses Gedankens oder auch nur von einem Beginn dazu ist nicht die Rede. Es handelt sich mehr um einen Geistesblitz, wie sich deren manche bei ihm finden. Z. B. die ebenso hingeworfene Frage, ob es nicht besser wäre, in allen wichtigen Strafsachen einen öffentlichen Ankläger zu bestellen, damit der Richter der für gewöhnliche menschliche Kräfte überschweren Aufgabe entlastet werde, zugleich die Rollen des Anklägers, Vertheidigers und Entscheiders versehen zu müssen. — Andererseits hat Hoffmann zahlreiche Schriften verfaßt, welche keine besondere Bedeutung besitzen, ja hin und wieder bedenklich bis an die Grenze der Vielschreiberei heranreichen.

Everhard Otto ist heute hauptsächlich noch bekannt durch die von ihm, auf Anregung und unter Mitwirkung von Bynkershoek, besorgte Ausgabe des Thesaurus juris Romani. Wie die Vorrede hervorhebt und die Auswahl der Stücke bestätigt, sollten hauptsächlich kurze, seltene und nützliche Aufsätze der eleganten, philologisch-antiquarischen Richtung gegeben werden, im Gegensatze zu des Zilettus Tractatus tractatuum, der nur barbarische Arbeiten „aus der Sippschaft des Accursius" gesammelt habe. In Folge dessen trifft man ausschließlich Werke der französischen Schule, auch italienisches und spanisches, verschwindend wenig deutsches. Otto hat vor jeden Band eine, später stark vermehrte und verbesserte, Vorrede geschrieben, welche über jedes der in diesen Band aufgenommenen Stücke eine Art von Rezension bietet, mit häufig trefflichen Nachträgen, Zusätzen und Verbesserungen. Namentlich zwei dieser Besprechungen sind hervorhebenswerth wegen ihres größeren Umfanges und ihres besonderen inneren Werthes, nämlich die zu Antonius Augustinus, de nominibus propriis und die zu Jacobus Gothofredus, fontes juris civilis. Besonders so weit es sich gelegentlich letzterer Schrift um die zwölf Tafeln handelt, steht die Leistung auf solcher Höhe, daß ihr seit Gothofred und bis auf Dirksen dieser Punkt unserer Wissenschaft am meisten zu verdanken hat. Auch ist Otto fast der einzige, welcher die Leistungen seines Vorgängers Gothofred gründlich beurtheilt und aus treffendem Verständnisse hervor, nicht oberflächlich und ohne Sachkenntniß wie die bloßen Nachschreiber, zu loben, sowie eben deßhalb zu vervollständigen weiß.

Digitized by Google

Otto's selbständige Schriften lassen sich, soweit sie der eleganten Richtung angehören, nach dem Stoffe zu drei Gruppen sondern. Die erste dieser Gruppen betrifft das Recht der Aedilen, Studien, welche sehr scharf von der zeitgenössischen Kritik angegriffen worden sind und selbst von Otto geneigter Seite so karg gelobt werden, daß es wie Tadel klingt. Eine gewisse Oberflächlichkeit und Flüchtigkeit haftet ihnen offenbar an.

Um so unbedingter bleibende Anerkennung verdienen und haben gefunden diejenigen Bemühungen Otto's, welche sich auf Leben und Schriften einzelner römischer Juristen beziehen. Zeitlich wie sachlich voran steht der „Papinianus", Leyden 1718, eine für ihre Zeit vortreffliche, noch heute als Grundlage weiterer Forschung brauchbare Bethätigung reicher Kenntnisse, großen Fleißes und kritischen Scharfsinns; bis nach Spanien hin, zu Majansius ist sie durchgedrungen und mit ihr die Kunde von dem neuen Aufleben einer deutschen eleganten Juristenschule, wie man andererseits in Deutschland des Majansius Briefe herausgab. — Ebenso sind Otto's Biographien des Servius Sulpicius und des Publ. Alfenus Varus noch heute von Werth und Bedeutung. Zwei Studien über die Stellung der alten Juristen zur stoischen Philosophie mögen angereiht werden, um zu rühmen, wie die zweite derselben den Ton legt auf die Lebensweisheit der großen römischen Juristen und auf die Ueberlegenheit einer solchen über die stoische bloße Schulweisheit.

Die dritte Gruppe bezieht sich auf das Römische Recht selbst. Die diss. theoretico-practica de perpetua feminarum tutela. Duisburg 1719, fördert diese Lehre der Römischen Rechtsgeschichte, zieht deutsche Verhältnisse zum Vergleiche heran und verwerthet die Ergebnisse für das geltende Recht. — Eine glückliche Idee liegt zu Grunde der Trias exercitationum de jurisprudentia symbolica, Utrecht 1730. — Das Hauptwerk Otto's in dieser Gruppe ist: Ad Institutiones Justiniani notae criticae et commentarius, Utrecht 1729; wie schon der Titel sagt, verbindet es Textkritik und Commentar. Für die Textkritik ist die gesunde Grundidee, von Cujas auszugehen, in der Ausführung beeinträchtigt durch eilfertige Oberflächlichkeit; für den Commentar hat Otto sich die vierfache Aufgabe gestellt, die Principien des Römischen Rechts, seine Gründe, seine Entwicklung bis auf Justinian und literarische Notizen zu jeder Lehre zu geben. Am Erfreulichsten ist dabei regelmäßig die Lösung

Digitized by Google

des dritten Punktes dieser Aufgabe ausgefallen: in eleganter Kürze werden die wichtigsten Stufen der Entwicklung eines jeden Rechtsinstituts so vorgeführt, wie sie sich nach den entscheidenden Eingriffen der Gesetzgebung oder des Praetors gestaltet haben.

Außer den bisher besprochenen Arbeiten, unter welchen die Vorreden zum Thesaurus und der Papinian zu den besten Leistungen dieser Art gehören, hat Otto zahlreiche andere Werke geschrieben, welchen wissenschaftliche oder literärgeschichtliche Bedeutung weit weniger beikommt. Sie behandeln das Naturrecht nach Pufendorf und Thomasius, das Kirchenrecht nach J. H. Böhmer, das Staatsrecht und seine Geschichte nach Gundling. Die publicistischen sind wohl die verhältnißmäßig höherwerthigen unter ihnen; alle aber haben sie das gemeinsam, daß die philologische Eleganz verschwindet, um dem Tone und der Auffassung der Hallischen Schule Platz zu machen.

Hoffmann sucht seine Stellung zwischen der hallischen und der eleganten Richtung; Otto verfolgt beide Richtungen auf ganz getrennten Wegen; eine wahrhaft innere Verschmelzung findet sich bei Johann Salomo Brunquell.

Brunquell nahm Stellung zu der Frage nach dem Verhältniß der in Deutschland geltenden Rechte untereinander bei Beginn seiner akademischen Thätigkeit in der deutsch geschriebenen Abhandlung „von dem Teutschen Stadt- und Land-Recht und dessen nothwendiger Erklärung", Jena 1720. Er beklagt da die Vorherrschaft des römischen Rechts, welches für Deutschland schon deshalb nicht taugen könne, weil „alle Gesetze nach dem Genie der Unterthanen" eingerichtet werden müssen; und kommt zum Schlusse, daß ein jeder Richter zu sehen habe: 1. auf des Ortes Gewohnheit, 2. auf des Ortes jura statutaria, 3. auf die Landesgewohnheiten, 4. auf die Landesordnungen, 5. auf Reichsherkommen und -Abschiede und 6. dann erst auf römisch-kanonisches Recht, dann aber auch auf dieses ganz, da es zweifellos in complexu recipirt sei. Von diesen Gesichtspunkten aus will Brunquell den in Jena studirenden Braunschweig-Lüneburgern ihr Particularrecht vortragen. Und dieselben Principien finden sich wieder entwickelt in einer der letzten seiner Schriften, einem Programm von 1735. — Interessant unter seinen sachlichen Beiträgen zum deutschen Recht ist die Abhandlung über „Verpflichtungen bei Strafe

Digitized by Google

Schandgemäldes" von 1733; die Aeußerungen hierin sind echt Thomasisch, wie Brunquell sich auch regelmäßig der Thomasischen Positionenform bedient. Mit der Thomasischen Würdigung der Geschichte verbindet sich das antiquarische Interesse und die philologische Methode, am klarsten z. B. in der Diss. de utilitate ex historia atque antiquitatibus sacris in jurisprudentiae ecclesiasticae studio capienda, 1726, und in dem Programm de usu linguae Germanicae veteris in studio juris feudalis Longobardici, 1734. Dem entspricht es, wenn die (unfertig hinterlassene) Isagoge in universam jurisprudentiam am ausführlichsten, mit zahlreichen Beispielen und Belegen in Text und in Noten, handelt de usu linguarum inprimis Latinae, Graecae, Ebraicae; ferner de usu linguae Germanicae tum antiquae tum etiam recentioris; und endlich de usu critices in jure. Ganz in den Kreis der eleganten Jurisprudenz fallen Dissertationen und Programme über den Codex Theodosianus, über die aus den Digesten noch ersichtlichen Meinungsänderungen klassischer Juristen, und über einen Neudruck der Digesten nach dem Index des Labittus, d. h. über eine Wiederherstellung der in den Pandekten excerpirten Juristenschriften. Von derartigen Werken Brunquell's hat am meisten Erfolg gehabt sein Programm de ICtis erciscundis sive miscellionibus, quorum fragmenta in Digestis supersunt, 1728: indem es nämlich einen von den Quellen gelegentlich gebrauchten Ausdruck als technischen aufgreift und darauf eine übertrieben strenge Auffassung der Gegensätze zwischen den römischen Juristensecten gründet, welche dann lange die herrschende geblieben ist.

Leicht vollzieht sich von da aus, indem Brunquell in Jena wirkte, der Rückanschluß an die Jenenser literärgeschichtliche Schule, wie z. B. mit der Prolusio academica de utilitate ex diligenti comparatione omnium ejusdem inscriptionis in Digestis capitum capienda, deque hujus artificii inventoribus et promotoribus, 1724; befaßt sich diese Schrift doch fast ausschließlich mit dem zweiten Theile des Themas. Rein literärgeschichtlich aber ist das bedeutendste und selbständigste Stück unter diesen kleineren Arbeiten, das Programm de sectis et controversiis juris Justinianei interpretum, quos Glossatores vocamus, 1725. Uebertreibt hier Brunquell gleich den von ihm zwischen Martinus und Bulgarus, sowie zwischen ihren Schulen, richtig wahrgenommenen Gegensatz gerade so trocken pedantisch,

Digitized by Google

wie die antike Parallel-Erscheinung, der Schulgegensatz zwischen Sabinianern und Proculianern, von ihm aufgefaßt wurde; so ist doch seine Untersuchung schon deßhalb verdienstlich, weil sie einmal wieder den Glossatoren die ihnen gebührende persönliche Würdigung zu Theil werden läßt, statt der damals üblichen Aburtheilung in Bausch und Bogen.

Schließlich vereinigen sich alle diese Studien Brunquells um die Rechtsgeschichte; man kann sie betrachten als Vorarbeiten oder als Nachträge zu seiner Historia juris Romano-Germanici a primis reipublicae Romanae atque Germanicae initiis ad nostra usque tempora, Jena 1727. Wie schon aus dem Titel ersichtlich, folgt sie insofern B. G. Struv gegen Hoffmann, als sie römische und deutsche Rechtsgeschichte verbindet; dagegen schließt sie Staats-, Kirchen- und Strafrecht, sowie Prozeß aus, um fast ausschließlich die Geschichte des bürgerlichen Rechts zu verfolgen. Der erste Theil behandelt das vorjustinianische Recht, durchweg in Anlehnung an die Geschichte der einzelnen Rechtsquellen, in vielen Punkten schon recht treffend und anschaulich, abgesehen von der damals (ohne den echten Gajus) noch unvermeidlichen Verwirrung im Civilprozeß; auch die späteren Geschicke des vorjustinianischen Rechts, namentlich des Codex Theodosianus, im Abendlande — Breviarium, Papian mit dem bekannten Irrthum, u. s. f. — finden Beachtung. Der zweite Theil ist der Justinianischen Gesetzgebung gewidmet, welche Brunquell im Ganzen höher stellt, als in Halle üblich. Der dritte Theil ist der inhaltreichste; er betrachtet die Schicksale des Justinianischen Rechts im Oriente und im Occidente in zwei Unterabtheilungen. Die Unterabtheilung, welche sich mit dem Oriente befaßt, erkennt an, daß die Novellen Leo's jeder Gültigkeit in Deutschland ermangeln; der andere Unterabschnitt gibt zunächst einen recht gelungenen Ueberblick über die fortdauernde Geltung des Justinianischen Rechts in Italien, sodann eine romanistische Literärgeschichte und endlich den Versuch einer Receptionsgeschichte, mit Würdigung der Gründe und der Bedeutung dieses Vorganges. Erst jetzt folgt im vierten Theile eine äußerst elementare, aber durchweg richtige Geschichte des deutschen Rechts, welche von den Notizen des Tacitus und den Stammesrechten über die Zeit der Spiegel und der Stadtrechte bis zu den Gesetzgebungen des letzten Jahrhunderts in Städten, Territorien und Reich führt. Jede Verbindung zwischen diesem vierten und den drei vorangehenden

Digitized by Google

Theilen mangelt; so ist der letzte deutschrechtliche Abschnitt der kürzeste und schwächste; die vorhergehenden romanistischen Abschnitte zeichnen sich aus durch Uebersichtlichkeit, durch vernünftige Würdigung der Ergebnisse der Einzelforschung und durch die Bemühung, möglichst wenig allgemeine Sätze, möglichst greifbare Thatsachen zu geben. Ein Fortschritt über das Jahr 1718, über Hoffmann und Struv hinaus, ist unverkennbar; nicht am wenigsten hat zu demselben beigetragen, daß inzwischen des Heineccius römische Antiquitäten erschienen waren und von Brunquell eifrig benutzt worden sind.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Höhepunkte.

I. Heineccius. 1) Leben. 2) Schriften. 3) Würdigung. — II. Wolf. 1) Positives Recht. 2) Naturrecht. — III. Leyser. 1) Leben. 2) Schriften. — IV. Gesetzgebung. 1) Samuel v. Cocceji. 2) Friedrich II. 3) Kreittmayr.

I. 1) Johann Gottlieb Heineccius ist geboren am 11. September 1681 zu Eisenberg in Thüringen. Er studirte zunächst Theologie, nicht ohne bereits regeres Interesse an historischen Dingen durch besondere Bemühungen um Kirchengeschichte und um kirchliche Alterthümer zu verrathen. Doch brachte er das theologische Studium 1703 zum Abschluß; erst als sich die Aussicht, Conrektor zu Frankfurt a. M. zu werden, zerschlagen hatte, und nachdem er schon mehrere Male zu Leipzig wie zu Goslar auf der Kanzel aufgetreten war, vollzog sich der Umschwung, der ihn zur Rechtswissenschaft hinüberführte. Er ergriff die Gelegenheit, als Hofmeister eines jungen Mannes nach Halle zu gehen — damit kam der richtige Mann an die richtige Stelle. In der Philosophie Johann Franz Buddeus, in der Jurisprudenz Thomasius, Ludewig, Gundling, Böhmer bemächtigten sich seiner; vor allem aber war es wieder der alte weise Samuel Stryk, der auch auf ihn den tiefsten Eindruck machte und dem er sich auf's Engste anschloß. Noch während er selbst studirte, entfaltete Heineccius eine rege Thätigkeit als Privatlehrer in philosophischen und juristischen Fächern; 1707 schlug ihm die Aussicht auf die Professur der Beredtsamkeit fehl, da ihm Gundling vorgezogen wurde; aber 1708 wurde er zum Adjunkten der philosophischen Fakultät in Halle ernannt und damit der akademischen Laufbahn dauernd erhalten.

Digitized by Google

Obgleich 1713 ordentlicher Professor der Philosophie, 1716 Doktor der Rechte, 1720 außerordentlicher, 1721 ordentlicher Professor der Rechte und Assessor der Fakultät zu Halle sowie königlich preußischer Hofrath; obgleich seit 1716 verheirathet, seit 1719 durch das Erscheinen seiner römischen Alterthümer ein Gelehrter von europäischer Berühmtheit, war Heineccius noch ohne jedes Gehalt, lediglich auf Einkünfte aus Vorlesungen und Fakultätsarbeiten angewiesen, als er 1723 nach Frankfurt a. d. O. und nach Franecker (als Nachfolger Ortwin Westenberg's) berufen wurde. Zu Gunsten letzterer Universität gab den Ausschlag nicht nur die Aussicht auf höheres Gehalt und sinnesverwandten Umgang, sondern namentlich auch die der gelehrten Forschung so viel günstigere Einrichtung der holländischen Hochschulen. Fiel doch hier die ganze Spruchthätigkeit fort, da man das Institut der Aktenversendung nicht kannte; und gab es doch, was damals in Deutschland unerhört war, nach jedem Semester Ferien, innerhalb deren man ungestört literarischer Thätigkeit obliegen konnte. Wie oft hat Heineccius, später wieder in Deutschland, den Verlust dieser Vortheile beseufzt; und gewiß reichen dieselben hin, um die damalige Ueberlegenheit der Holländer in der klassischen Gelehrsamkeit, freilich auch um die unpraktische Richtung der holländischen Universitätsjurisprudenz zu erklären. Nach glücklich erlangter Entlassung aus preußischen Diensten verließ Heineccius Halle im Winter 1723 und trat 1724 die Professur zu Franecker an. Hier, wo neben ihm Tiberius Hemsterhuis und Peter Wesseling lehrten, fand er Verständniß für seine antiquarischen Neigungen, wie auch sonst blühende Universitätsverhältnisse, zu deren Entfaltung er seinerseits wieder wesentlich beitrug. Auch mit Bynkershoek, mit dem ihn schon lange das Gefühl wissenschaftlicher Werthschätzung verband, trat Heineccius nun in persönlichen Verkehr, der in besonders gefälligen Formen durch gemeinsame Bekannte vermittelt worden war. Seine bedeutendste gelehrte Monographie, zwei seiner erfolgreichsten Lehrbücher, mehrere kleine Abhandlungen über praktische brennende Fragen entstammen der Franecker'schen Epoche und zeugen von der gelehrten Muße, deren er dort genoß, wie von den Anregungen, die er aus der Berührung mit dem holländischen Großhandel empfing. Nur die Tücke des dortigen Sumpfklimas war es, die Heineccius zur Rückkehr nach Deutschland zwang, indem sie seine eigene Gesundheit schwer gefährdete, nachdem sie ihm 1725 die Ehefrau geraubt hatte.

Digitized by Google

Im Herbste 1725 finden wir Heineccius zu Frankfurt a. d. O., wo er sich neben seinem Freunde und Gesinnungsgenossen Christian Gottfried Hoffmann sehr wohl gefühlt zu haben scheint; 1731 zum Geheimen Rath ernannt, dachte er bis an das Ende seiner Tage dort zu bleiben; da traf ihn, der jeden Umzug schon als Unterbrechung seiner Studien verabscheute, 1733 in Form eines gemessenen Befehles die Versetzung nach Halle. In Berlin ordnete man dieselbe an, weil man auf Heineccius besondere Stücke hielt und Halle um jeden Preis heben wollte; er selbst aber empfand sie wie eine schwere Strafe. Mußte er doch, indem er in Halle als dritter Ordinarius hinter Ludewig und Böhmer eintrat, eine umfassende akademische Thätigkeit übernehmen: er las über Römisches, Deutsches, Lehn-, Staats- und Wechselrecht, über Moralphilosophie wie über Natur- und Völkerrecht, endlich auch über Geschichte, Antiquitäten und Literärhistorie; dazu kam die Leitung zahlreicher Disputationen und die Besorgung der Fakultätsangelegenheiten. Alle Bemühungen, sich diesen Lasten durch Berufung an eine auswärtige Universität zu entziehen, scheiterten an der Versagung der Entlassung aus preußischen Diensten und Landen; eben waren wieder solche Verhandlungen im Gange, als Heineccius plötzlich schwer erkrankte und am 31. August 1741 verschied. So hat er in Halle, im Ludewig'schen Erbbegräbniß, seine letzte Ruhestätte gefunden; und sein Name ist dauernd verbunden geblieben mit demjenigen jener Universität, welcher er seine juristische Schulung verdankte, zu der er als gereifter Mann so ungern zurückkehrte und an der er nur gezwungen, ja fortwährend unwillig, bis zum Tode verblieb.

Wir besitzen von Heineccius einen außergewöhnlich guten Stich. Aus demselben blickt uns ein wohlgeformtes, mächtiges Antlitz mit weit offenen, hellen Augen entgegen. Die schöne breitrückige Nase zeigt lebhaft geschwellte Flügel, beredt geschwungenen Lippen ist der Humor nicht fremd, ein starkes, fest gerundetes Kinn deutet wie der Blick auf den fest in sich abgeklärten Charakter. Dementsprechend rühmt man seine freundliche Heiterkeit in Leben und Gespräch, seine schalkhafte Lust an der Erzählung satyrischer Geschichten, unterstützt durch ein starkes Talent mimischer Nachahmung. In der literarischen Polemik ist er heftig, und wohl nicht immer ganz gerecht. Sein Leben verfloß ihm ausschließlich auf dem Katheder, vor seinem Schreibtisch, zwischen seinen Büchern. Von besonderem Werthe war

Digitized by Google

ihm ein hervorragend treffliches Gedächtniß, aus welchem er gerne frei citirte, was dann freilich wohl auch nicht ohne Ungenauigkeiten ablief. Geschärft hatte er diese seine Erinnerungsgabe schon frühe dadurch, daß er seine ersten Vorlesungen wörtlich auswendig lernte, ein Verfahren, an welchem er lange festhielt. Dabei mußten allerdings die Unmittelbarkeit, der Geist und die Frische, durch welche ein Thomasius und Gundling auf ihre Auditorien wirkten, verloren gehen; aber die barbarische Form der ungepflegten Rede, in welcher sich jene halb deutsch, halb lateinisch ergingen, wurde dabei in ein wohlgerundetes, reines Latein umgesetzt. Die Eigenschaft höchster und hellster Gediegenheit verbürgte Heineccius, wo und über was auch immer er lesen mochte, den starken Zufluß lernbegieriger Zuhörer, die sicher waren, mit klarem Kopfe und mit schönen Heften nach Hause zu ziehen.

2) Die Schriften des Heineccius dehnen sich aus über sämmtliche Theile der Jurisprudenz, ausschließlich jedoch des Kirchenrechts und, im wesentlichen wenigstens, des Staatsrechts. Wir betrachten die bedeutenden unter ihnen in chronologischer Reihenfolge.

Die Inaugural-Dissertation von 1716 handelt de origine atque indole jurisdictionis patrimonialis, mit einer Programmrede de jure antiquo Germanico diligentius excolendo. Der Thomasische Einfluß überwiegt unbedingt in der Auffassung altdeutscher Grundherrlichkeit und in der übermäßigen Zurücksetzung des Römischen Rechts zu Gunsten des einheimischen. Indessen schon der elegante lateinische Styl dieser Ausführungen verräth in seinem Widerspruch zum Inhalte, daß der Verfasser keineswegs wie Thomasius ein Verächter der Antike ist. Und so hat denn thatsächlich Heineccius diese Periode der Abhängigkeit von Thomasius gar bald überwunden: daß er sich damals zu germanistischen Uebertreibungen durch die Autorität eines Lehrers habe verleiten lassen, bemerkt er später mehrfach; beredter selbst als diese Versicherungen wirkt die Thatsache, daß er bereits im Jahre 1719 mit seinem romanistisch-historisch-philologischen Hauptwerke hervorzutreten in der Lage war. Es ist: Antiquitatum Romanarum jurisprudentiam illustrantium syntagma, 20. Auflage Frankfurt 1841. — Was der Verfasser in diesem, ein Jahrhundert überlebenden Werke wollte, sagt er deutlich in der ersten Vorrede. Es ist aus Vorlesungen entstanden, die der schimpflichen und hinderlichen Unkenntniß der römischen Alterthümer

Digitized by Google

bei den Zuhörern abhelfen sollten. Es ist daher ein wahres Lehrbuch, Anfängern bestimmt, und zwar blos Juristen. Es will nur die für Juristen nützlichen Antiquitäten lehren, daher nicht von häuslichen Dingen handeln, sondern von dem, was sich bezieht auf die römische Staatsverfassung, auf die Begründung der römischen Gesetze, auf die feierlichen Gebräuche und Formeln und auf den Prozeß. Demgemäß folgt die Darstellung genau den Institutionen, nicht blos dem Institutionensystem im Allgemeinen, sondern Titel für Titel. Daß in Folge dessen manches ganz übergangen wurde, ist oft schon bedauert worden; weit bedauerlicher noch dürfte eine andere Folge sein, daß nämlich demgemäß zu jedem Titel nur einzelne Gelehrsamkeitsbrocken beigebracht sind, wie sie gerade Heineccius zur Erklärung dieses Titels als brauchbar ansieht. Darüber geht aber die Hauptsache bei jedem geschichtlichen Betriebe der Rechtswissenschaft verloren, der Sinn für die Zusammengehörigkeit, die Möglichkeit, aus dem Wesen und Gange der Geschichte hervor das Recht zu begreifen; statt dessen wird geboten ein Arsenal von einzelnen trockenen gelehrten Notizen, praktisch unmittelbar verwerthbar, aber sonst unfruchtbar und tot. Nicht so hatte sich Thomasius — an Leibnitz nicht zu erinnern — das Verhältniß zwischen Geschichte und Rechtswissenschaft gedacht, als er von dem Balduin'schen Worte ausging: „jene sei das Auge dieser", als er das jetzige Recht aus den Rechten und Gebräuchen der Vergangenheit erklärt wissen wollte, als er historische Zusammenhänge intuitiv erschloß. Des Heineccius Alterthümer aber sind nie über jene oberflächliche Auffassung hinweggekommen, so daß man mit Recht die Vorstellung von dem Vorwiegen der unhistorischen Behandlung der Geschichte in der Rechtswissenschaft mit dem Aufkommen des Antiquitätenbetriebes verbindet. Das hindert natürlich nicht, daß, wo einzelne Institutionentitel sich dazu eignen, einmal auch eine zusammenhängende, erfreulichere Darstellung zu Stande kommt. Und was die so gebotenen Alterthümer selbst anbelangt, so wird anerkannt werden müssen, daß Heineccius, wennschon ohne viel selbständige Forschung, doch mit gründlicher Gelehrsamkeit aus der ihm vorliegenden Literatur eine gute Auswahl zu treffen verstanden hat. Namentlich für die republikanische und für die erste Kaiserzeit beherrscht er die damals zugänglichen Erkenntnißquellen vollständig; mag er auch nicht überall auf diese selbst zurückgegangen sein, so ist es doch jedenfalls eine starke Uebertreibung, wenn man ihm wohl

Digitized by Google

den Vorwurf gemacht hat, er habe blos seine Vorarbeiter, namentlich den Sigonius, ausgeschrieben. Nicht übermäßig kritisch gewissenhaft in unserem Sinne, nicht originell in Gedanken und Auffassung, aber doch eine tüchtige Leistung gelehrten Fleißes und gewandter Darstellungsgabe — so wird man das Werk nach dieser Seite hin billig zu beurtheilen haben.

Eine höhere Auffassung tritt ganz vereinzelt hervor in der Rede de jurisprudentia veterum Romanorum formularia ritibusque, quibus negotia civilia explicabant, sollemnibus, gehalten bei Antritt des Lehramts zu Franecker. Sie weist nach, wie etwas Formales das ganze römische Leben durchzieht, um sich gegen diejenigen zu wenden, welche alle Formeln als lächerlich, womöglich als böswillige Erfindungen der Patrizier und Rechtsgelehrten ansehen. Im Gegensatze zu Thomasius, der freilich nicht genannt, aber offenbar stets gemeint ist, wird der Werth der Formeln für Klarheit, Sicherheit und Gleichmäßigkeit in Geschäften, vor Gericht und bei Staatshandlungen nachgewiesen; ebenso die Weisheit des Verfahrens, neuen Bedürfnissen statt durch neue Gesetze durch erweiternde Auslegung der alten Formeln entgegenzukommen.

Es folgen die Elementa juris civilis secundum ordinem institutionum, Amsterdam 1725, deren Auflagen bis zum Ende des Jahrhunderts reichen. Wieder handelt es sich um ein Werk, welches Vorlesungen zu Grunde gelegt werden soll. Während aber bei den Alterthümern ein solches Unternehmen von selbst gerechtfertigt war Mangels irgend eines andern brauchbaren Leitfadens, muß hier die Vorrede erklären, wegen welcher Neuerungen, gegenüber der Menge ähnlicher Compendien, das Buch hervortritt. Diese Neuerungen beziehen sich nicht auf den Stoff oder auf seine Auffassung, denn die elementarste Institutionenlehre wird überall so vorgetragen, wie sie damals allseitig verstanden wurde; sie beziehen sich ebensowenig auf das System, denn für dieses wird die alte Legalordnung ruhig festgehalten, als ob deren Unerträglichkeit nie von Thomasius nachgewiesen worden wäre; es handelt sich vielmehr um die Methode der Gliederung innerhalb der einzelnen Titel. Diese Methode will den Zusammenhang und die Gründe der Rechtssätze dem Schüler vorführen, um ihm so zu wissenschaftlicher Erkenntniß — scire est rerum causas perspicere — zu verhelfen. Zunächst wird eine kurze Beschreibung des Hauptbegriffes gegeben, dann zu der strengen

Digitized by Google

Definition vorgegangen. Aus dieser Definition werden die obersten Rechtsregeln für das in Rede stehende Rechtsinstitut als unmittelbare Folgesätze, sog. Axiome, erschlossen. Aus den einzelnen Axiomen oder aus ihrer Verbindung folgen wieder die einzelnen Rechtsvorschriften, die schließlich, als im positiven Recht thatsächlich gegebene, durch Quellencitate nachgewiesen werden sollen. All dies in kurzen Schlagsätzen, in gutem, einfachstem Latein; hin und wieder sind etwas breitere Ausführungen als „Scholien" beigefügt. Offenbar weil die zwischen Begriff und praktischen Schlußsätzen vermittelnden Axiome die Hauptrolle spielen, heißt nach ihnen die ganze Methode die „axiomatische". Soweit sie die positiv gegebenen Rechtssätze bequem übersichtlich zusammenfaßt unter Obersätzen, welche aus jenen selbst erst abstrahirt sind, ist sie wohl vortheilhaft und einwandfrei; wenn man aber, wie Heineccius, meint, in den Obersätzen selbständige Wahrheiten zu haben, aus welchen die letzten Sätze erst erschlossen werden; wenn man, wie Heineccius, diese Meinung und damit den Glauben, als gälten die Nachsätze auch positiv schon deshalb, weil und soweit sie aus den Obersätzen folgen, der Masse der Schüler beibringt; wenn man endlich durch diese Meinung sich, wie Heineccius, verführen läßt, als Obersätze nicht nur aus den einzelnen Quellensätzen abstrahirte Regeln, sondern bisweilen auch naturrechtliche Postulate hinzustellen, und es dann leicht zu nehmen mit dem Nachweise dafür, daß die aus solchen Obersätzen gezogenen Folgerungen dem positiven Recht thatsächlich entsprechen: so ist die Methode die denkbar verderblichste für alle positive Rechtswissenschaft, die denkbar geeignetste, das Naturrecht zu unmittelbar praktischer Geltung zu bringen. Eben dieser letztere Umstand, verbunden mit der Glätte und Sicherheit der elementaren Darstellung, wird nicht am wenigsten zu dem Erfolge des Werkes beigetragen haben; selbst Hommel, der dem Verfasser sonst keineswegs gewogen ist, bezeichnet es als das zweifellos allen ähnlichen, so viele ihrer je geschrieben worden seien, weit vorzuziehende.

Ein selbständiges Ergebniß sorgfältig gelehrter Forschung, Bynkershoek gewidmet, erschien zu Amsterdam 1726 der Commentarius ad legem Juliam et Papiam Poppaeam. Heineccius sucht hier vor Allem Veranlassung und Geschichte der Augusteischen Vorschriften klar zu stellen, ehe er sich zu Restitution und Commentirung der Gesetze selbst wendet. „Der Fortschritt gegenüber Gothofredus liegt

Digitized by Google

in der Herbeiziehung eines reicheren Materials und folgeweise in der Erweiterung des Gesichtskreises, von dem aus die einzelnen Institute betrachtet werden. Diese Vorzüge zeigen sich am meisten in dem sorgfältig und elegant ausgearbeiteten Commentar. Auch sind in der eigentlichen Reconstruction manche Fehler des Vorgängers berichtigt."

Man merkt der Arbeit an, daß sie überall aus dem Vollen schöpft. In der That waren die Vorarbeiten zu ähnlicher Bearbeitung des Edikts sowie mehrerer römischer Gesetze und Juristen schon vollendet, als Heineccius an die Ausarbeitung dieses Buches ging; aus diesen Papieren des Vaters hat dann Joh. Christ. Gottl. Heineccius die Geschichte der Edikte und einen Theil der Edikts-Restitution herausgegeben, offenbar so, wie sie unfertig dalagen, so daß dieser Veröffentlichung wenig Bedeutung zukommt.

Eine ganz andersartige Frucht des holländischen Aufenthaltes ist die praktische Abhandlung de vitiis negotiationis collybisticae vel cambialis, Franecker 1726, mit seinem Verständnisse für die Bedürfnisse des Handels.

Elementa juris civilis secundum ordinem Pandectarum, Amsterdam 1727. Die axiomatische Methode wird hier in etwas ausführlicherer Darstellung von den Institutionen auf die Pandekten übertragen; Heineccius rühmt sich, keinen Digesten-Titel überschlagen zu haben, wie jetzt mißbräuchlich oft geschehe. Wenn das Buch nicht ganz den Erfolg des Institutionen-Werkes gehabt hat, so ist dies leicht erklärlich aus der praktischen Betrachtung, daß man von zwei Elementar-Lehrbüchern das kürzere, übersichtlichere im Zweifel vorziehen wird.

Die Rede, mit welcher Heineccius sich in Frankfurt einführte, kennzeichnet seine allseitig vermittelnde Stellung. Es werden da eine Reihe von Juristen-Typen geschildert. Der eine, eilig zum Gelderdienst der Praxis zu kommen, kürzt das Studium möglichst ab und sucht während desselben eben nur so viel zu lernen, um die Praktiker, die Accursianer, die Consilien- und Decisionen-Sammlungen verstehen und handhaben zu können; damit wird er im Leben auskommen. Der andere wirft sich begierig auf das alte Römische Recht, kennt nichts als dessen Alterthümer; wenn praktische Fragen an ihn herantreten, verstummt er oder sucht sie gar aus altrömischen Quellen zu beantworten. Wieder ein anderer macht sich die Quellenkritik zur ausschließlichen Aufgabe und formt die Gesetze willkürlich um, indem

Digitized by Google

er Antinomien und Tribonianismen auftreibt. Von allen diesen Typen nun sind auf ganz verkehrtem Wege lediglich die zuerst genannten Praktiker; die übrigen fehlen bloß durch Uebertreibung. Wenn man ihre Methoden maßvoll handhabt, wenn man dann eine ebenso gründliche Kenntniß des germanischen Rechts und seiner Alterthümer hinzunimmt, wenn man endlich all dies unter die Vorschriften der Philosophie einordnet und mit dem Lichte des Naturrechts beleuchtet: dann überwindet man die unselige irreführende Halbgelehrsamkeit und kann als allseitig vollendeter Jurist gelten.

Das Programm zu dieser Rede handelt de P. Juventio Celso. Aehnliche Arbeiten über andere römische Juristen, offenbar Vorstudien zur Römischen Rechtsgeschichte, fallen mehrfach in dieselbe Zeit. Keine dieser Biographien verleugnet des Verfassers antiquarische Gelehrsamkeit, wennschon eben so scharf wie bei Brunquell ausgeprägte Secten-Vorstellungen irreführen; besondere Aufmerksamkeit ist der Herstellung von Stammbäumen gewidmet. Derselben Zeit verdanken ihre Entstehung einige literärgeschichtliche Abhandlungen.

Dagegen wieder praktische Stoffe, darunter noch einige aus dem holländischen Leben gegriffen, behandeln mehrere Dissertationen von 1728 und 1730. Beschränken sich dieselben meist auf Handels- und Civilrecht, so stößt doch eine derselben, indem sie von der Bedeutung des Geständnisses handelt, auf strafrechtliche Fragen und zwar eben auf solche, welche zu berühren Heineccius sonst fast ängstlich vermeidet. Auch hier hält er sich freilich möglichst an das rein Juristische des Problems; wenn er aber auseinandersetzt, wie die Gleichstellung von Geständniß und Verurtheilung lediglich in den Civilprozeß gehöre, wie im Strafprozeß dagegen der Richter zu genauester und peinlichster Nachprüfung des Geständnisses verpflichtet sei, um nicht durch erzwungene oder in der Melancholie gemachte Aussagen sich irreleiten zu lassen, so ist darin die Absage an Folter und Hexenprozesse deutlich genug enthalten. In derselben Abhandlung zeigt Heineccius ein für seine Zeit fast allein stehendes Verständniß für die feineren Unterschiede, welche im Römischen Civilprozeß durch Augenblick und Umfang des Geständnisses bedingt sind.

Historia juris civilis Romani ac Germanici, Halle 1733. Diese Rechtsgeschichte kann gewissermaßen als eine verbesserte Auflage der Brunquell'schen von 1727 gelten. Sie stellt sich dieselben Aufgaben, geht von denselben Anschauungen aus und behandelt den Stoff

Digitized by Google

in ungefähr derselben Disposition. Abgesehen von Einzelheiten, welche die Vorrede aufzählt, zeigt sich der Fortschritt entschiedener in den germanistischen Theilen; Receptions- und Literär-Geschichte sind geschickter verwendet, um einen Zusammenhang zwischen römischer und deutscher Rechtsgeschichte herzustellen. Das Ergebniß für die Werthung der Quellen des geltenden Rechts ist genau dasselbe wie bei Brunquell. Dem hier gewahrten Gleichgewicht zwischen beiden Rechten tragen nicht minder Rechnung die Dissertationen und Vorreden derselben Zeit. Bald verfolgen sie germanistische Studien, bald treten sie übertriebener Herabsetzung des Corpus juris civilis und Tribonian's entgegen, bald tadeln sie elegante Juristen, deren Textkritik die Rechtssicherheit gefährdet, bald wissen sie den Nutzen selbst orientalischer Sprachkenntnisse zu rühmen unter Berufung auf die Collatio legum Mosaicarum et Romanarum.

Von den durch die deutsche Rechtsgeschichte gewonnenen Grundlagen gehen aus die Elementa juris Germanici, zwei Bände, Halle 1735—1736. Wenn Heineccius dieses Werk dem unbedingten Verfechter des Römischen Rechts, Samuel von Cocceji, widmet, so will er ebendadurch betonen, daß es keineswegs gegen die Herrschaft des Römischen Rechts in Deutschland Stellung nehmen soll; da aber auf den meisten Gebieten des Rechts neben den römischen einheimische Rechtsanschauungen wirksam seien, so gelte es, diese in der Ueberschwemmung durch die fremden Rechte noch treibenden Trümmer zu bergen. Vor allem habe man die Masse des geltenden Rechts darauf hin zu prüfen, ob es römischen oder deutschen Ursprungs sei. Dies könne nur geschehen, indem man auf das alte deutsche Recht zurückgehe (wobei die diesem oft gemachten Vorwürfe der Rohheit, der Lächerlichkeit sich von selbst als verkehrt herausstellen werden), indem man sodann die Entwicklung der einzelnen Institute, auch partikularrechtlich, verfolge und darauf erst zusehe, ob das jetzt geltende Recht mit diesen oder mit den römischen Bildungen mehr Aehnlichkeit habe. Oft werde man so entdecken, daß der usus modernus deutschrechtlich sei, indem er ausgehe von solchen nicht-römischen Rechtsätzen, welche harmonisch in den verschiedensten deutschen Partikular-Rechten wiederkehren und so gemeines deutsches Gewohnheitsrecht bilden; offenbar ein von Hoffmann (vergl. oben Kapitel 5 S. 173) überkommener Gedanke. Demgemäß schreibt Heineccius sich für sein Werk folgendes Verfahren vor: Zuerst bei jeder Rechtslehre das deutsche Recht aus

Digitized by Google

älteren und neueren Quellen aller germanischen Nationen, abgesehen von der Frage heutiger Anwendbarkeit, zu erforschen, auch aus Urkunden und Annalen möglichst bis in's Einzelne zu beleuchten. Dann aus den Ergebnissen Regeln (Axiome) zu erschließen, welche sich dabei als allen deutschen Stämmen gemeinsam ergeben werden. Endlich aus den Axiomen Folgesätze abzuleiten und nachzuweisen, wie diese letzteren noch heute, sei es durch ganz Deutschland, sei es innerhalb einzelner Territorien oder Städte geltenden Rechtes seien. So kommt Heineccius dazu, indem er mit den Antiquitäten — wir würden es innere Rechtsgeschichte heißen — beginnt, unmittelbar an dieselben für jede Materie eine dogmatische Darstellung nach der axiomatischen Methode anzuschließen. Wenn man ihm diese Verbindung als Vermischung von Geschichte und Dogmatik zum Vorwurfe gemacht hat, so ist dies nicht nur unbillig, indem man dabei den ausgesprochenen Zweck übersieht; sondern auch sachlich unrichtig, da zweifellos auf diesem Wege viel für das deutsche Recht zu gewinnen war. Vielmehr ist es umgekehrt zu bedauern, daß diese Verbindung zwischen Geschichte und geltendem Recht von Heineccius wiederum bloß äußerlich durchgeführt ist, für jeden einzelnen Rechtssatz in der fragmentarisch-trockenen Antiquitätenmanier, nicht umfassend und innerlich genug aus dem ganzen Geiste der deutschen Geschichte und des deutschen Rechts hervor. Immerhin stehen wir vor einer durch Fülle des Materials und Folgerichtigkeit der Durchführung Achtung gebietenden Leistung; sie ist zu rühmen als die erste und für alle Folge grundlegende geschlossene Darstellung des deutschen Privatrechts in seiner Entwicklung: eine Bezeichnung, auf welche die Beyer'sche Darstellung Mangels methodischer Sicherheit und Vollständigkeit noch keinen Anspruch erheben konnte. Daß im Allgemeinen das Institutionen-System zu Grunde gelegt ist, wird man entschuldigen können, da wenigstens die Unterabtheilungen sich von den Institutionentiteln emancipiren; Rückfälle in romanistische oder naturrechtliche Anschauungen sind selbstverständlich; reichlich Gelegenheit dazu geben die Axiome, welche nur zu oft den historischen Forschungen blos äußerlich angekittet sind, wennschon Heineccius die Einsicht hat, auf diesem noch ungefestigten Gebiete die Strenge der axiomatischen Methode zu mildern. Ein Index der benutzten Quellenschriften am Ende des Werkes zeigt mit seinen 22 Seiten starke Zunahme gegenüber der Dürftigkeit früherer Germanisten; für den Prozeß ist da z. B. nicht

Digitized by Google

nur der Richtsteig Landrechts, sondern selbst das Thier-Epos (das Verfahren gegen Reinecke Fuchs) benutzt. Die Bedeutung dieses Gedichtes nach dieser Seite hin wird in der Vorrede zum zweiten Bande mit eindringendem Verständniß gewürdigt.

Elementa juris naturae et gentium, Halle 1737. Das Naturrecht soll ohne metaphysische Subtilitäten aus den Geboten der gesunden Vernunft entwickelt werden; mit dem Cocceji'schen Prinzip und der Pufendorf'schen Anordnung verbindet sich aber noch als oberstes das Prinzip der Liebe; namentlich im Strafrechte werden deßhalb alle Vergeltungs-Prinzipien entschieden abgelehnt. Uebrigens bietet das Werk kaum Originelles; Heineccius, stets ein ergebener Anhänger des Naturrechts, hat diesem, weit mehr als durch das ihm selbst gewidmete Lehrbuch, gedient, indem er ihm in den Lehrbüchern des Römischen und des Deutschen Rechts mittels der axiomatischen Methode die herrschende Rolle einräumte.

Diese ist die letzte größere eigene Schrift, die Heineccius selbst herausgegeben hat. Gerade während seiner letzten Lebensjahre hat er sich vielfach um Ausgaben anderer Autoren bemüht, die er dann regelmäßig mit Vorworten versehen hat. Seine letzte kleinere Schrift ist ein Beitrag zu der Centenarfeier, mittels welcher man 1741 zu Halle sich der Erfindung der Buchdruckerkunst erinnerte, unjuristischen Inhalts. — Dagegen sind aus seinem Nachlasse noch mehrere Bücher herausgegeben worden, von welchen wenigstens die durch den Sohn Joh. Christian Gottlieb publizirten auf sorgfältiger Sichtung der väterlichen Papiere beruhen und das gewöhnliche Maß solcher postumen Publikationen so weit überragen, daß sie hier noch vorgeführt werden müssen.

Barnabae Brissonii Dictionarium juridicum, 2 Bde., Halle 1745. Als Heineccius starb, war der erste Band schon gedruckt, das Manuskript des zweiten bis zum Buchstaben T fertig; der Rest ist von dem Sohne nach des Vaters Papieren gearbeitet. Namentlich die neue Anordnung wurde allseitig als Wohlthat empfunden; durch umfangreiche Zusätze ist alles an Material nachgetragen, was Heineccius mehr als Brisson zugänglich war. So konnte das 18. Jahrhundert meinen, ein abschließendes antiquarisch-juristisches Lexikon hiermit zu haben; unseren Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht es allerdings so wenig, daß es zu dem neuen großen Berliner Unter-

Digitized by Google

nehmen eines Quellen-Wörterbuches nicht einmal als Hülfsbuch, geschweige denn als Grundlage hat herangezogen werden können.

Elementa juris cambialis, 2. Ausgabe Frankfurt 1748. Unter den neueren Lehrbüchern des Wechselrechts ist dieses wie eines der ersten und tüchtigsten, so jedenfalls das für seine Zeit einflußreichste geworden. Es bezeichnet die Epoche, in welcher das Wechselrecht, gestützt auf Sammlungen der verschiedenen deutschen und ausländischen Wechsel-Ordnungen, zur Sonderwissenschaft wird: es befreit sich von der romanistisch-italienischen Methode einer- und der blos kaufmännischen Behandlung andererseits, und bemüht sich um selbständige Lösung der ihm eigenen juristischen Probleme, wie ja gleichzeitig, 1743, durch Ludovici der Wechsel-Prozeß zur besonderen Darstellung kam. Eine gute Übersicht über diesen Vorgang gewährt die diesem Lehrbuche von der 6. Auflage ab beigegebene Bibliotheca juris cambialis von Joh. Fr. Eisenhart.

Volumen Consiliorum Decisionum ac Responsorum juris causas illustres complectens ex jure Germanico publico, feudali, matrimoniali, Halle 1744: ein im Vergleich zu ähnlichen Sammlungen verschwindend geringer Octavband, ohne Bedeutung für die Praxis.

Antiquitates Germanicae jurisprudentiam patriam illustrantes, ein Werk, dessen alsbaldige Veröffentlichung der Verfasser schon 1718 verhieß, das in der Handschrift schon 1723 druckfertig war, dessen Drucklegung sich dann aber durch widrige Umstände verzögerte; erst nach langer Zeit kam das Manuskript wieder an's Tageslicht, und danach erschienen dann 3 Bände, Kopenhagen und Leipzig 1772—1773, enthaltend eine allgemeine Einleitung, de republica et legibus veterum Germanorum, und das erste Buch des Systems, während die drei übrigen Bücher ungedruckt geblieben sind. Ihr Inhalt wird deßhalb nicht ganz als verloren zu betrachten sein; denn er wird gerade so in den drei letzten Büchern der Elementa juris Germanici auszugsweise wiederkehren, wie das erste Buch der Antiquitates in den ersten, geschichtlichen Hälften aller Abschnitte des ersten Buches der Elementa und wie die allgemeine Einleitung der Antiquitates in den germanistischen Abschnitten der Historia juris nachweislich wiederkehrt. So beruhen alle späteren deutschrechtlichen Arbeiten des Heineccius auf diesem Werke, soweit sie nicht über das 15. Jahrhundert hinausgehen, denn innerhalb dieser Grenze halten sich prinzipiell die Antiquitäten. Dieselben sind bequemer und breiter

Digitized by Google

in der Darstellung, als das spätere Lehrbuch, und doch übersichtlicher, da bei ihnen nicht, wie bei diesem, die geschichtliche Entwicklung fortwährend durch die dogmatische unterbrochen wird. Wo sich inhaltlich Abweichungen zeigen, muß natürlich die spätere, verbessernde Auffassung vorgehen, obschon diese in die später gedruckten Alterthümer nachzutragen der Sohn leider versäumt hat. Ebensowenig hat er, wie ihm sofort mit Recht vorgeworfen wurde, durch Noten oder Anhänge die übrige germanistische Literatur berücksichtigt, wie solche seit der ursprünglichen Niederschrift so mächtig angeschwollen war. So war das Werk, welches 1724 eine gewaltige Förderung dieses Studienzweiges bedeutet haben würde, 1772 bereits stark überholt und veraltet — deßhalb mag denn auch der Druck nicht zu Ende geführt worden sein. Nichtsdestoweniger hat es noch verdient, von Grimm, in der Vorrede zu der ersten Ausgabe seiner Deutschen Rechtsalterthümer, für „eine gelehrte, noch immer schätzbare Grundlage" erklärt zu werden.

3) Die literarische Thätigkeit des Heineccius läßt sich nicht in Perioden zerlegen; nach Ueberwindung der früheſten Abhängigkeit von Thomasius, von dem Augenblicke an, in welchem Heineccius überhaupt selbständig auftritt, ist seine prinzipielle Stellung wie seine Arbeitsmethode dieselbe geblieben. Diese Stellung ist die einer möglichst umsichtigen und umfassenden Vermittelung zwischen romanistischen und germanistischen, eleganten und praktischen Strebungen, wennschon in der Ausführung die praktischen Arbeiten zurücktreten. Dieselbe ausgeglichene Vielseitigkeit zeigt die Arbeitsmethode: sie verbindet das holländische philologische Verfahren mit dem naturrechtlichen so, daß letzteres das zu erreichende Ziel bezeichnet, während ersteres als Arbeits-Instrument dient. In der Gründlichkeit der Gelehrsamkeit, in der allseitigen Beherrschung des humanistischen und geschichtlichen Materials liegt einer der großen Vorzüge des Heineccius; der andere in seinen schriftstellerischen Eigenschaften, durchsichtigster Klarheit und Einfachheit.

Wie sofort ersichtlich, von Thomasischer Lebhaftigkeit des Geistes ist bei Heineccius keine Rede. Kein plötzlich neu auftauchender Gedanke gelegentlich einzelner Abhandlungen, keine Ueberraschung durch glückliche Eingebungen oder Wendungen; in korrektem Gleichmaß, das Anfangs aufgestellte Gesetz stets befolgend, entrollen uns die kurzen lateinischen Sätze den überlieferten dogmatischen oder den quellengemäßen antiquarischen Stoff, zusammengehalten lediglich durch

Digitized by Google

die überlieferten Naturrechts-Prinzipien. Fast könnte man so dazu kommen, Alles bei Heineccius auf eine geschickte Verbindung seiner Vorlagen zurückzuführen und ihm jede Originalität abzusprechen.

Indessen wäre dies zu weit gegangen. Man wird ihm als originell belassen müssen die Idee, ein Lehrbuch der römischen Antiquitäten für Juristen zu schreiben; die axiomatische Methode; und die Elementa juris Germanici — wofern man nur unter Ursprünglichkeit nicht blos geniale Schöpfung, sondern auch besonnene Erschließung neuer Gedanken oder Formen, aus der bisherigen Entwicklung hervor, verstehen will.

Sollte das Studium der philologischen Hülfskenntnisse für das Römische Recht in Deutschland einheimisch werden, so mußten die Einzelheiten, welche seit dem sechszehnten Jahrhundert hier gewonnen worden waren, verarbeitet werden zu einem bequemen, handlichen Lehrbuch, welches überall das dem Juristen Nöthige darbot — aber auch kein Wort darüber hinaus. Die Idee eines solchen Werkes ist des Heineccius geistiges Eigenthum; beispielloser, sofortiger und dauernder, Erfolg lohnte die glückliche Ausführung. Das Lehrbuch ist hier nicht der Beginn einer wissenschaftlichen Periode, sondern eher ein Abschluß; deshalb ist es, wie das erste seiner Art, so auch für sein Jahrhundert das maßgebende geblieben; die weitere antiquarische Forschung kam, bis auf die Entdeckung des echten Gajus, darüber hinaus nur in Einzelheiten, welche sich leicht nachtragen ließen, nicht im Ganzen oder in wesentlichen Theilen. Man wird es demnach Heineccius zu Gute bringen müssen, wenn von da ab in die breitesten Kreise deutscher Juristen eine gewisse Kenntniß der römischen Antiquitäten eindringt, so daß die früher oft vorhandene vollständige Unwissenheit in diesen Dingen kaum mehr vorkommt. Man wird es aber auch der engen Auffassung, in Folge deren Heineccius bei der bloßen Antiquitäten-Sammlung stehen blieb, zur Last schreiben müssen, wenn eben jenes in weiteste Kreise dringende Wissen diesen Kreisen nicht ganz mit Unrecht blos als eine tote Last galt, welche man nun einmal in Deutschland, wo das Römische Recht herrscht, mitschleppen müsse, während von einer Belebung des Rechtsstudiums durch den Geist der Geschichte nirgend die Rede ist. Ist doch selbst von Heineccius, in Zusammenhang mit der Wirkung seiner Lehrbücher, die Abnahme und das Verschwinden quellenexegetischer Vorlesungen an deutschen Hochschulen hergeleitet worden. So ist man

Digitized by Google

bis auf die neue Zeit stecken geblieben in der Zwitterbildung der Rechts-Antiquitäten einerseits, der äußeren Rechtsgeschichte andererseits, ohne über diese Spaltung hinaus zu können. Die elegante Jurisprudenz französisch-holländischen Ursprungs hat sich durch Heineccius bei uns acclimatisirt, aber unter schwerer Einbuße an geistigem Gehalt; die unter so ganz anderen Bedingungen entsprossene Pflanze hat es dann bei uns noch längere Zeit zu einem gewissen Fortwuchern gebracht; sie mußte alsbald verdorren und schließlich ganz absterben, sobald aus frischen Keimen ein neuer einheimischer Trieb emporschoß.

Die axiomatische Methode lehnt sich in der Form kurzer Schlagsätze an die Positionen und Delineationen der Thomasischen Schule an; in der Sache muß sie als eine originelle Lösung gelten für die jene Zeit beschäftigende Aufgabe, ein überall gleichmäßig anwendbares Verfahren zu finden, welches lehren sollte, aus allgemeinen Obersätzen in mathematischer Weise, mit mathematischer Sicherheit die Einzelsätze zu erschließen. Eben weil man an der Möglichkeit eines solchen Verfahrens gar nicht zweifelte, fand die axiomatische Methode nirgendwo wegen ihres principiellen Fehlers, erst recht nicht wegen ihrer scholastischen Formelhaftigkeit Widerspruch. Ein solcher trat ihr vielmehr entgegen nur von der Frage aus, ob nicht andere Methoden und Rubriken vorzuziehen seien. Hauptsächlich erhob sich ein lebhafter Kampf im Interesse der altgewohnten sog. Kausalmethode, wie sie jede Lehre nach den vier causae und entsprechenden Unterabtheilungen abhandelte, und wie sie hauptsächlich durch Lauterbach herrschte; von der anderen Seite her nahm den Wettbewerb auf die Wolf'sche mathematisch-demonstrative Methode. Heineccius ist auf die Dauer nach beiden Seiten hin Sieger geblieben. Auf seiner Methode ruht damit der Fluch, am meisten beigetragen zu haben zu der unausrottbaren Einnistung der naturrechtlichen Begriffsverwirrung, als herrschten einige allgemeine und oberste Regeln aus eigener Kraft, als wäre alles dasjenige geltenden Rechtes, was sich aus jenen Regeln logisch entwickeln läßt, ebenso als müsse sich umgekehrt jede Vorschrift des geltenden Rechts auf ein allgemeines Princip logisch zurückführen lassen. Auf diese Weise vermochte man im allgemeinen Staatsrecht ebensowohl das Princip der absoluten Monarchie wie das System der Menschenrechte durchzuführen; im Civilrechte aber ist es eine Folge dieser Behandlung, daß die Lust

Digitized by Google

an der Beobachtung seiner praktischen Einzelheiten verschwindet, daß damit die Anregung zu kunstvoller Ausbildung seiner feineren Züge wegfällt und daß so seine Theorie zu banaler Allgemeinheit eintrocknet. Der einzige Vortheil der axiomatischen Methode ist ihre große Bequemlichkeit; durch diesen ist sie der umständlichen Wolf'schen überlegen; diese Bequemlichkeit ist eine solche, daß selbst heute, nachdem man längst innerlich mit ihr gebrochen hat, unsere Lehrbücher noch äußerlich und ganz in großen Zügen an ihr festhalten: zuerst die Definition, dann einige allgemeine Obersätze, dann, wennschon nicht mehr als Folgerungen, so doch als Entwicklungen daraus die einzelnen Rechtssätze, schließlich Noten, welche durch Quellencitate den Beweis für diese Rechtssätze bringen: die Aehnlichkeit springt in die Augen. — Bei dieser seiner Methode ist Heineccius stehen geblieben; irgend welche systematische Bedenken höherer Ordnung sind ihm nicht gekommen; ruhig hält er an der Justinianischen Legalfolge fest, schiebt ein Lehrbuch ebensogern in die Reihenfolge der Pandekten wie in die der Institutionen und verwerthet letztere selbst für das Deutsche Recht. Auch in dieser Beziehung ist er für sein Jahrhundert, bis zum Einbruch einer neueren Periode, maßgebend.

Indem die Elementa juris Germanici in der ersten Hälfte eines jeden Titels die antiquarische, in der zweiten die axiomatische Methode befolgen, nehmen sie an den Schwächen beider Theil. Dennoch überragen sie weit die romanistischen Lehrbücher, aus dem einfachen Grunde, weil es sich hier um selbständige Forschung und Quellenausbeute handelt, während dort nur die Ergebnisse Anderer zu sichten und zu formen übrig blieb; hinter den großen sachlichen Leistungen treten deshalb hier die methodischen Schwächen zurück. Und nicht nur durch diese eigene Arbeit, sondern schon dadurch, daß er, bekannt als Humanist wie er war, neben die romanistischen Disziplinen als gleichberechtigt die Germanistik stellte, hat er diese mächtig und anhaltend gefördert. Geradezu als Merkmal der von Heineccius ausgehenden Strömung kann Hugo erwähnen, es habe bei ihr geheißen: ad galantismum pertinet Germanistam se profitori; diese Eigenart der deutschen eleganten Schule hat offenbar Heineccius festgelegt, wenn sie auch schon von Anderen vorbereitet war. Der Aufschwung, welchen in Folge dessen die Kunde von den deutschen Rechtsalterthümern und von dem deutschen Privatrecht nahm, war ein so lebendiger, daß gerade er der Dauer dieser

Digitized by Google

Werke des Heineccius in den Weg treten mußte. Während die romanistischen Lehrbücher Auflage für Auflage einander folgten, nach wie vor an den meisten deutschen Universitäten den Vorlesungen zu Grunde gelegt wurden, waren die deutschrechtlichen gar bald überholt, wie am deutlichsten erhellt aus dem Schicksal des Werkes über deutsche Rechtsalterthümer. Dennoch — oder eben deshalb — kommt den germanistischen Schriften des Heineccius der erste Platz zu, sowohl was gelehrte Arbeitsleistung, wie was Verständniß und Förderung der Sache betrifft.

Unmittelbar hinter sie einzustellen, wenn man nach solchen Gesichtspunkten ordnet, sind die antiquarischen Sonderuntersuchungen, an ihrer Spitze das Buch über die Lex Julia et Papia Poppaea. Alsdann würden sich etwa anschließen die Dissertationen über praktische Stoffe, wegen der geschickten Wahl und Bearbeitung des Themas, wozu sich das Lehrbuch des Wechselrechts gesellt. Auch der Verdienste um Ausgaben älterer Schriftsteller könnte man in diesem Zusammenhang Erwähnung thun. Dagegen ist von einem sachlich wissenschaftlichen Verdienst bei den drei romanistischen Lehrbüchern wohl kaum zu reden, obschon gerade sie die erfolgreichsten gewesen sind. Hat Heineccius es mit ihnen doch selbst im Auslande zu unglaublicher Anerkennung gebracht, da namentlich den romanischen Völkern seine glatte, durchsichtige Diktion zusagt. So schreibt ein französischer Kenner noch 1818, nach den Werken des Cujas seien diejenigen des Heineccius dem Juristen am nothwendigsten, obschon man behaupte, in Deutschland habe seine Autorität ein wenig abgenommen; für Italien genügt es, auf die beiden dort veranstalteten großen Ausgaben seiner sämmtlichen Werke zu verweisen; in Spanien trifft man ihn noch heute in juristischen Handbibliotheken als hauptsächliches, wenn nicht einziges Auskunftsbuch über Römisches Recht.

Diese Verbreitung in's Ausland wurde ermöglicht durch den Umstand, daß Heineccius in den dogmatischen, romanistischen Lehrbüchern, wie sie in Franecker zu Lehrvorträgen entstanden waren, wenig Rücksicht nimmt auf die deutsche Praxis; um so auffallender ist freilich der Erfolg innerhalb Deutschlands. Heineccius ist seit dem Ende des klassischen Aufschwungs im 16. Jahrhundert, erst recht aber seit Carpzov der erste deutsche Jurist, welchen weiteste Kreise als civilistische Autorität anerkannten, ohne daß er der Praxis durch breite Materialsammlungen entgegengekommen wäre, ja selbst

Digitized by Google

ohne daß er solche bisher aufgehäufte Sammlungen wesentlich berücksichtigt hätte, wie ihm denn die Aktenarbeit eigentlich verhaßt war. Mit ihm beginnt sich die Theorie der deutschen Rechtswissenschaft von der Praxis zu sondern, wenigstens eröffnet sich mit ihm der Ausblick auf die Möglichkeit einer Theorie, welche nicht mehr ihre wesentliche Aufgabe darin fände, die Ergebnisse der Praxis zu sammeln und zu sichten, sondern eigene Anschauungen selbständig zu gewinnen und der Praxis als Regeln vorzuschreiben. Dafür, daß es einstweilen noch nicht in weiterem Maße dazu kam, war freilich durch die Spruchthätigkeit der Fakultäten gesorgt; der Anfang aber war gemacht.

Heineccius unter den deutschen Juristen des 18. Jahrhunderts den „bedeutendsten" zu heißen, muß nach alledem entschieden abgelehnt werden. Sieht man als Juristen im höchsten Sinne den Civilrechts-Dogmatiker an, wie das doch wohl die weitest verbreitete Ansicht ist, so kommt ihm nur ganz geringe Bedeutung zu, ihn übertreffen als solchen Berger, Leyser und Höpfner, um nur diese zu nennen, weitaus. Für Strafrecht, Kirchenrecht, Staatsrecht hat er so gut wie nichts geleistet. Auch als Historiker übertrifft ihn entschieden, namentlich durch tiefere Auffassung, J. H. Böhmer. Und vor Allem, von jedem Vergleiche abgesehen, Heineccius fehlt eben das, was das Bedeutende ausmacht, das Individuelle, Hervorragende, Nachdrückliche; selbst auf den Gebieten, wo er etwas leistet, leistet er es ohne Größe; er ist kein Historiker, sondern blos Antiquar, kein Systematiker, sondern blos Methodiker. Nicht den bedeutendsten deutschen Juristen des 18. Jahrhunderts darf man ihn also nennen, wohl aber etwa den einflußreichsten damaligen Rechtslehrer. Die Frage, ob dieser sein Einfluß besonders segensreich gewesen ist, braucht wohl kaum mehr behandelt zu werden. So viel aber mag zuzugeben sein, daß vielleicht damals die Masse des deutschen Juristenstandes für die großartig freie Thomasische Rechtsbehandlung, für den geschichtlichen Schwung und für die Verwerfung jeder methodischen Schablone noch nicht reif war, so wenig wie das ganze deutsche Volk für die Weisheit eines Leibnitz. Zunächst bedurfte man noch eines trockenen und kräftigen Schul- und Zuchtmeisters; wie Wolf ein solcher der Nation geworden ist für überlegtes Denken und für klares Ordnen der Gedanken, wie Gottsched denselben Dienst der schönen Literatur geleistet hat, so Heineccius den Juristen. Aus diesem Gesichtspunkte des Bedürfnisses erklärt sich wohl auch in letzter Linie der Erfolg

Digitized by Google

dieſer Männer, der unbegreiflich bleibt, ſolange man blos ihre Perſönlichkeiten und Leiſtungen, allein für ſich oder im Vergleiche mit größeren Vorgängern, in's Auge faßt.

II. 1) Die Philoſophie Wolf's unterſcheidet ſich von jeder andern am meiſten durch ihre Methode, die mathematiſch-demonſtrative — ſo bemerkt er ſelbſt gelegentlich. Dieſe Methode beſteht in einer kunſtvollen Verbindung von ſorgfältig zugearbeiteten (exasciatae) Definitionen, anderswoher genommenen Principien, ſcharfen Lehrſätzen; letztere müſſen ſich durch die beiden erſteren Gruppen beweiſen laſſen. Die Reihenfolge der Vorführung muß eine ſolche ſein, daß der ſyllogiſtiſche Zuſammenhang zugleich die Gründe klarſtellt, wegen derer von den einzelnen Subjekten beſtimmte Prädikate ausgeſagt werden. Kenntniß des Grundes einer Sache iſt philoſophiſche Erkenntniß der Sache. So führt die mathematiſch-demonſtrative Methode zur unbedingt ſicheren philoſophiſchen Erkenntniß alles deſſen, was nach ihr behandelt wird. Wird aber gar der ganze Umkreis der Philoſophie ſo behandelt, ſo bedarf es immer weniger der „anderswoher entnommenen Principien", und es muß ſchließlich ein fertiges, blos auf ſich ſelbſt beruhendes, alle Gründe und Zuſammenhänge aus ſich ſelbſt ergebendes, durch dieſe ſeine Vollkommenheit rückwärts jeden ſeiner Einzelſätze beſtätigendes Gebäude zu Stande kommen, ein vollendetes „Syſtem". Die Beweislehre, welche ſchon Descartes ſuchte, welche Spinoſa in ſeiner Ethik, Leibniz gelegentlich ſelbſt in einer ſtaatsrechtlichen Schrift anwendete, ſoll hiermit endgültig ſo klargeſtellt ſein, daß Jedermann die Wolf'ſche Methode nur zu ſtudiren und zu handhaben braucht, um überall mathematiſche Sicherheit zu erreichen.

Mit der Frage, ob Wolf's Methode ſich auf die poſitive Rechtswiſſenſchaft anwenden läßt, beſchäftigt ſich ein beſonderer Aufſatz ihres Erfinders von 1730. Nur von dem poſitiven Rechte handelt er, denn daß das philoſophiſche Naturrecht ſich der Methode fügt, iſt ohnehin klar. Die aufgeworfene Frage zerfällt in drei Unterfragen: Kann es überhaupt ein poſitives Recht geben, auf welches die Methode anwendbar iſt? Iſt dieſe Methode ſpeciell auf die Darſtellung des Römiſch-Juſtinianiſchen Rechts, ſei es für das Ganze, ſei es für einzelne Titel anwendbar? Und iſt endlich dieſe Methode anwendbar für Monographieen (singulae dissertationes)? Die

Digitized by Google

drei Fragen werden bejahend beantwortet, und zwar deßhalb, weil auch das positive Recht seine Harmonie und Einheit hat, daher ein „System" zu bilden vermag; und weil ferner auch das positive Recht seine Gründe hat, durch welche es aus dem Naturrecht hergeleitet werden kann und muß. Diese Gründe sind entweder moralische oder politische oder historische. Moralische: welche von der Billigkeit herstammen, daher innerlich sind, bei welchen das Prädikat durch den Begriff des Subjekts bestimmt wird; solche Gründe sind es, welche das positive Recht veranlassen, Sätze des Naturrechts unverändert herüber zu nehmen. Politische: welche von den für das Zusammenleben der Menschen im Staat (in jedem oder in diesem besonderen Staat) maßgebenden Rücksichten herstammen, daher von außen hinzutreten, aber in philosophisch berechtigter Weise; solche Gründe sind es, welche das positive Recht in philosophisch berechtigter Weise bestimmen, vom Naturrechte abzuweichen. Historische: zufällige äußere Beweggründe des Gesetzgebers, welche ebenfalls zu Abweichungen vom Naturrecht führen, aber nur als thatsächliche Voraussetzungen hinzunehmen sind, ohne ihrerseits wieder Begründung im System zu finden. Auf solchen Gründen beruht jeder Rechtsatz, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, indem sich andere Rechtssätze als Zwischenglieder der Kette hinzugesellen; diese Zwischenglieder sind dann ihrerseits wieder Gründe, rationes legales, für das, was sich weiter anreiht. In der Auffindung der rationes legales wird ein erfahrener Jurist mehr Stärke besitzen als ein Philosoph.

Für die Anwendung der Wolf'schen Methode auf das Recht wird demnach folgendes Verfahren vorgeschrieben. Zuerst sind die Bestimmungen des Rechts in klare Propositionen aufzulösen, so daß in jeder Proposition von einem Subjekt (das ist die Rechtslage, der thatsächliche Fall) etwas Bestimmtes (das ist die Rechtsbestimmung oder Rechtsbehandlung, die hier Platz greift) ausgesagt wird. Sodann sind die Gründe dieser Propositionen zu suchen und als Principien der Uebereinstimmung oder Abweichung mit oder von dem Naturrechte (welches als feststehend vorausgesetzt werden muß) zu formuliren. Erst dann sind aus diesen Materialien möglichst „fruchtbare" (das ist zu möglichst zahlreichen Folgesätzen beweiskräftige) Definitionen zu abstrahiren. Und nun endlich sind alle diese Sätze in logische Ordnung zu bringen: wie man aus den einzelnen Propositionen ihre Gründe, aus diesen die Principien und Definitionen

Digitized by Google

gefunden hat, so sind jetzt rückwärts aus letzteren durch Kettenschlüsse die einzelnen Propositionen herzuleiten. Auf diese Weise liegt schließlich ein fertiges System vor, welches den Nutzen bietet, daß über das positive Recht keinerlei Zweifel mehr bestehen kann, da ja jetzt Alles philosophisch klar gelegt ist. — Besonders das Römische Recht betreffend bemerkt Wolf, daß zu solchen Zwecken seine Rechtssätze in Propositionen aufzulösen leicht sei; die meisten seiner Definitionen seien unbrauchbar; die Legal-Ordnung müsse man selbstverständlich preisgeben, da diese fortwährend in früheren Titeln Begriffe erwähne, welche erst in späteren erklärt werden. Wolle man trotzdem an ihr festhalten, so bleibe nichts übrig, als eine „Isagoge" voraufzuschicken, in welcher alle wesentlichen Begriffe vorweg bestimmt würden, und auf diese später stets zu verweisen, so oft die Legal-Ordnung einen in ihr selbst noch nicht behandelten Begriff voraussetze. Jedoch sei dies Verfahren ein häßlicher Notbehelf. — Anders natürlich, wenn es sich blos um methodische Darstellung eines einzelnen Titels oder einer einzelnen Materie handelt. Hier kann man ruhig alle möglichen, nicht grade hierher gehörigen Principien als bereits gegeben anderswoher assumiren und so über die Lücken hinwegkommen. — Will man bei alledem auch neue Rechtssätze auffinden, so sind freilich noch die Regeln einer weit schwierigeren Kunst zu beachten; diese ars inveniendi gehört aber nicht hierher.

Im Ergebnisse nähert sich diese Methode doch sehr derjenigen des Heineccius, wie sie denn beide demselben Ideenkreise entstammen: der rationalistischen Annahme, daß eine mathematisch sichere Entwicklung der Rechtssätze möglich sei; daß man dazu durch ein schablonenhaftes Verfahren gelangen könne; und daß dabei die Unterordnung der Rechtssätze untereinander zugleich ihre innere Begründung durcheinander erschließen müsse. Beide Methoden kommen denn auch darin überein, daß sie die eigentlich juristische Arbeit, ehe sie einsetzen, als geschehen schon annehmen; daher drängen sie diese in den Hintergrund, gewissermaßen vom Tageslichte weg, und bringen sie so in Gefahr, zu verkümmern. Wolf überragt den Heineccius durch die größere Feinheit der Ausbildung, wie durch mächtigere Grundlegung; was bei Heineccius blos zur Anordnung der Sätze innerhalb der einzelnen Titel dient, das ist bei Wolf logische Grundlage der gesammten Philosophie. Ferner aber bietet Wolf den Vorzug, daß er ausdrücklich hervorhebt, die Reihenfolge, in welcher schließlich die Sätze

Digitized by Google

seines Systems erscheinen, sei zeitlich die umgekehrte ihrer Gewinnung seitens des System-Erbauers. Die Gefahr der Verwechselung, als habe er die Folgesätze für positiv gültige anzusehen deßhalb, weil sie aus den Obersätzen folgen, besteht darum für den Leser eines nach Wolf gearbeiteten Systems nicht weniger, als für den Leser der Heineccius'schen Lehrbücher; wohl aber hätten durch diese Ausführungen Wolf's diejenigen, welche selbst nach seiner Methode arbeiteten, davor gesichert sein müssen, jemals, wie es Heineccius leicht begegnet, in ähnliche Verwechselungen zu verfallen. Gegen diese Vorzüge hat die Wolf'sche Methode nur den einen, aber entscheidenden Nachtheil pedantischer Schwerfälligkeit; thatsächlich vermag Heineccius gegen sie zum Schutze seiner eigenen weiter nichts, als diesen Punkt anzuführen; der Einwurf, daß die ganze Auffassung, von welcher Wolf ausgeht, grundfalsch, das Ziel, das er anstrebt, unerreichbar ist, würde den Heineccius selbst ebenso getroffen haben. Die axiomatische Methode verhält sich zu der mathematisch-demonstrativen lediglich, wie das rhetorisch-elegante, aber auch leicht abwegige Enthymem zu dem umständlichen, sicher entwickelten Syllogismus. Will man eine berechtigte Seite aller dieser methodologischen Strebungen suchen, so mag sie gefunden werden in der konstruktiven Arbeit, welche thatsächlich dabei geleistet wurde; der Ausgangspunkt dessen, was wir juristische Konstruktion nennen, ist wohl hier zu suchen.

Wolf selbst hat seine Methode auf mehrere Beispiele angewendet, auf Begriffe des Römischen, kanonischen und Lehnrechts, ja selbst auf einen ganzen Institutionentitel; die positive Grundlage ist von ihm in solchen Fällen stets auf's Sorgfältigste gewahrt worden. Ausführungen in größerem Maßstabe hat er seinen Schülern überlassen. Seine weitere Thätigkeit liefert die Entwicklung des hierzu nothwendig erforderlichen, bisher blos vorausgesetzten Naturrechts.

2) Die Grundlegung erfolgte in dem ersten Band der Philosophia universalis, 1738. Daran schließen sich die acht schweren Bände des Jus naturae methodo scientifica pertractatum, 1740—1748; ein neunter Band über das Jus gentium, 1749; und eine ganz kurze Zusammenstellung des Inhalts dieser neun Bände, Institutiones juris naturae et gentium, 1750.

Für Wolf ist das Naturrecht die Wissenschaft von den guten und schlechten Handlungen. Erscheint dies vom juristischen Standpunkte aus zunächst als Rückschritt gegen Thomasius, so fehlt doch

Digitized by Google

andererseits nicht ein juristisch bedeutsamer Fortschritt: Mit voller Entschiedenheit ist zu Grunde gelegt und auf alle Theile des Rechts durchgeführt der Satz, daß Rechte stets nur aus Pflichten folgen. Die Pflicht ist das Erste und das Hauptsächlichste; zum Begriff des Rechts gelangt Wolf erst durch den Begriff der Pflicht, indem er schließt, es müsse jedem alles das an Rechten zustehen, dessen er benöthigt, um seinen Pflichten nachkommen zu können. Es bedarf kaum des Hinweises darauf, wie diese Lehre in der Rechts- und Staatsverwaltung Friedrich's des Großen unmittelbar praktisch geworden ist; liefert sie uns doch heute noch die Grundlage juristischer wie moralischer Auffassung. Für alle Menschen sämmtliche Pflichten und Rechte bis in die kleinste Einzelheit hinab aus dem obersten Princip in streng demonstrativer Methode zu entwickeln, war nun aber die Aufgabe, welche Wolf's Naturrecht sich setzte; daher der gewaltige Umfang desselben, von dem er selbst sehr wohl weiß, daß er vielfachen Anstoß erregen muß; aber immer wieder, in der Vorrede eines jeden der Jahr für Jahr erscheinenden Bände, versichert er mit gleicher Ruhe und Würde, dieser Umfang sei nothwendig, um ein vollständiges Naturrecht zu geben, ja, wenn man bedenken wolle, daß er alle Zweige des Rechts in ihrem ganzen materiellen Inhalt behandele, so werde man nicht einmal von besonderer Ausdehnung reden dürfen.

Und Wolf hat mit dieser seiner Selbstvertheidigung wirklich nicht so Unrecht. Thatsächlich findet die pedantische Breite ein Gegengewicht in der Vollständigkeit und Feinheit der Einzelheiten. Wer sich blos begnügt, den Auszug, die Institutiones, in die Hand zu nehmen, erlangt von diesem Verdienste Wolf's keine Vorstellung. Der Jurist dagegen, der sich entschließt, in dem Hauptwerke selbst zu lesen, wird überrascht sein von der tiefen Rechtskenntniß, von dem feinen juristischen Gefühl und von der besonderen Aufmerksamkeit für civilistische Verschlingungen. Hierin übertrifft Wolf nicht nur Pufendorf, sondern selbst zahlreiche Juristen, die sich um das Naturrecht bemüht haben. Wie weiß er z. B. Abweichungen des natürlichen vom Römischen Recht, wo er sie principiell aufstellt, in die feinsten Einzelheiten zu verfolgen! Wie geht er bei jeder Lehre immer wieder ein auf die Wirkungen von Irrthum, Verfügungsunfähigkeit, Ansprüchen Dritter, Gegenansprüchen aller Art! Freilich berührt uns eigen, wenn das Naturrecht handelt von trassirten Wechseln, Lotterie, Bodmerei, Kuxen und dergleichen mehr; erst recht, wenn es Sätze

Digitized by Google

ergibt, wie die, das Schwören in die Seele eines Anderen sei denkbar, der Kauf auf Probe enthalte eine Bedingung, eine Pfandsache hafte dem Pfandgläubiger auch wegen weiterer Ansprüche, als um derentwillen sie verpfändet ist; aber eben dieses Eingehen in alle positiven Normen gibt Wolf Gelegenheit, auf die juristischen Kunstausdrücke und Begriffe seine scharfe Methode des Definirens anzuwenden und damit für den Juristen eine Arbeit zu leisten, welche dieser für das Römisch-Justinianische Recht oft unmittelbar benutzen kann. Denn dieses herrscht bei Wolf vor: dem deutschen Recht gegenüber steht er fast durchweg auf dem Standpunkte des Leibnitz, der es, als einer überwundenen Kulturstufe angehörig, zurückweist. Wo germanistische Rechtsüberzeugungen bei Wolf durchbrechen, sind sie von der herrschenden Praxis ihm zugekommen; deutsche Quellen scheint er nicht in den Kreis seiner Studien gezogen zu haben.

Mit derselben Vollständigkeit, wie die Pflichten und Rechte des Einzelnen, werden diejenigen des Staates behandelt: hier ist bekanntlich schon die Rede von Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, von der Pflicht für Arbeitsgelegenheit und für Volksbildung zu sorgen, auch von der Förderung der Wissenschaften, während freilich die Künste recht schlecht wegkommen. Letzteres ist ein Ergebniß desselben Utilitarismus, welcher in der Ehe blos eine Anstalt zur Kinderzeugung und Kindererziehung erblickt; deßhalb brauchte die Ehe eigentlich nur so lange zu bestehen, wie für die gemeinsame Kindererziehung nothwendig; eine kinderlose Ehe kann stets mit Leichtigkeit geschieden werden. Die Ehe aber, wie alle Verhältnisse zwischen Menschen, wird schließlich unbedingt beherrscht durch den Vertrag, unter dem sie zu Stande gekommen ist. Die gerade für Wolf so nahe liegende Frage, ob denn der Mensch zu allem Möglichen sich, ohne Rücksicht auf seine Pflichten als Mensch, durch Vertrag verbindlich machen kann, wird nirgendwo aufgeworfen. Und so führt denn der Staatsvertrag zu einer Unterwerfung des Einzelnen unter das Ganze, welche alle Individualität zu Gunsten des Gesammtwohls preisgibt; erkennt doch Wolf ebenso den Sklavereivertrag zwischen Privaten als gültig an. Wie durch diese Vermittelung aus den aufklärerischen Prämissen von Gleichheit aller angeborenen Rechte und von natürlicher Freiheit aller Menschen die absolutistischsten Consequenzen gezogen werden, ist schon oft gezeigt worden; auf diesem Wege eben wird Wolf zum Systematiker der aufgeklärt wohlwollenden Despotie.

Digitized by Google

Damit ist zugleich der Punkt gegeben, von welchem ab die deutsche Aufklärung im Naturrecht, welche bisher mit Pufendorf und Thomasius entschieden die Spitze der Europäischen Bewegung behauptet hatte, seit etwa dem zweiten Drittel des Jahrhunderts stockt und zurückbleibt. Gegenüber den Verhältnissen im katholischen Süddeutschland mochte Wolf als aufklärerisches Element dort einwirken; an jenem Maßstabe gemessen bezeichnet er eher einen Rückschritt, wie am klarsten im Strafrecht hervortritt. Da ohne jede Rücksicht auf den Einzelnen im Wolf'schen Staate Alles Recht ist, was zur Erlangung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Noth thut, so richtet sich die Höhe der Strafe nicht nach der Schwere des Unrechts, sondern lediglich nach dem Repressions-Bedürfniß. Damit werden die grausamsten Strafmittel, unter Umständen Folter und Vermögenseinziehung, gerechtfertigt. Von Rücksicht auf menschliche Behandlung ist keine Rede. Der harte Geist dieses Strafrechts zeigt sich darin, daß die unleugbar besseren Einsichten, z. B. auf den Gebieten der Imputationslehre und der Nothwehr, lediglich theoretisch vorgetragen werden, während der Rückschritt alle praktisch entscheidenden Punkte beherrscht: wird doch die strengste Strafe der Gotteslästerung aufrecht erhalten, während man umsonst sucht nach einer bestimmten Erklärung gegen Zauberei und Hexenprozeß.

Das Kirchenrecht wird, ganz im Sinne der Hallischen Schule, lediglich im Zusammenhang der staatskirchenrechtlichen Fragen behandelt. Das jus circa sacra des Staates wird nicht nur auf die Adiaphora, sondern selbst auf jede Aeußerung religiöser Meinung ausgedehnt, da der Staat die Moral und Religiosität seiner Bürger zu fördern berufen ist; kaum, daß der innere Glaube als unerzwingbar dem Individuum freibleibt. Zu dem jus circa sacra gehört Anstellung von Beamten, welche die Religion zu lehren haben, und Feststellung dessen, was diese als Religion lehren sollen. Eine überraschende Berücksichtigung des katholischen Standpunktes gewinnt dann aber neben solchen protestantischen Grundsätzen plötzlich Wolf dadurch, daß nach seiner Lehre auch potentielle Theilung der Majestäts-Rechte zwischen verschiedenen Subjekten möglich ist; möglich demnach, daß das Volk eben das jus circa sacra im Unterwerfungs-Vertrage von den übrigen Herrschafts-Rechten lostrennt und entweder sich reservirt oder einem anderen als dem weltlichen Herrscher (lies: dem Papst) überträgt. Durch diese Wendung hat die Wolf'sche Theorie die

Digitized by Google

Möglichkeit gewonnen, über das protestantische hinaus in das katholische Deutschland vorzudringen und diesem ihr Maß philosophisch-rationalistischer Aufklärung zu übermitteln.

Wie nach den Ausführungen früherer Schriften zu erwarten, ist ein besonderer Abschnitt gewidmet der Lehre von der Herleitung des positiven aus dem natürlichen Recht. Im Wesentlichen bemüht Wolf sich hier, für die Rücksichten der Politik möglichst freien Raum den Geboten und Verboten des Naturrechts abzugewinnen. Ausgehen freilich soll der Gesetzgeber stets von diesen; wer falsche naturrechtliche Anschauungen hat, wird durch dieselben auch zu falschen Rechtsnormen bestimmt werden. Damit gewinnt man zugleich das Kriterium, um zu entscheiden, welches von mehreren thatsächlich vorhandenen positiven Rechten das bessere ist: offenbar dasjenige, welches am korrektesten (d. h. nach den Regeln dieses Abschnittes) aus dem korrektesten (d. h. aus dem Wolf'schen) Naturrecht hergeleitet ist. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, hält nicht einmal das Römische Recht überall Stich, dürfte aber doch unter den bisher bestehenden Rechten als das beste erscheinen.

Das System des Wolf'schen Naturrechts folgt in der Hauptsache Pufendorf. Von den angeborenen Pflichten und Rechten des Einzelnen gegen sich selbst, gegen Mitmenschen und gegen Gott schreitet es fort zu den erworbenen, namentlich Eigenthum und Obligation; von da zu den Pflichten und Rechten in den Verbindungen mehrerer Menschen, Ehe, Kindschaft (darunter auch die ganze Erbschaftslehre), Sklaverei, Haus, Staat. Zwischen Haus und Staat kennt es keinen selbständigen Verband, Gemeinden und Provinzen sind ihm nur Staatsanstalten und Verwaltungseintheilungen. Vom Staate aus geht schließlich Wolf vor zu einer Gesellschaft aller Staaten und Völker, welche zwischen diesen ohne Rücksicht auf ihren Willen, von selbst, naturrechtlich besteht, denn wie jeder Einzel-Mensch, so ist auch jeder Staat verpflichtet, zum Besten des Ganzen zu wirken. Das in dieser Gesellschaft kraft dieser Verpflichtung geltende Recht ist das allgemein nothwendige Völkerrecht, jus gentium necessarium. Das Recht, welches sich diese Gesellschaft aller Staaten außerdem noch selbst, wie jede andere Gesellschaft, aus dem jus gentium necessarium ableitet und setzt, ist das allgemeine willkürliche Völkerrecht, jus gentium voluntarium. Diese beiden Arten zusammen bilden das allgemeine Völkerrecht; soweit außerdem zwischen einzelnen

Digitized by Google

Völkern Verträge oder Uebungen etwas Besonderes festsetzen — jus gentium pacticium oder consuetudinarium — gehört dies nicht in's Völkerrecht, ebensowenig, wie die einzelnen vertragsmäßigen Rechtsverhältnisse zwischen Privaten in's Privatrecht. — In dieser großartigen Konstruktion und scharfen Sonderung wird mit Recht allseitig eine Förderung dieses Zweiges der Rechtswissenschaft erblickt. Die „civitas gentium maxima", mag sie noch so sehr blos durch die demonstrative Methode abstrakt gewonnene Fiktion sein, führt doch dazu, gegen Pufendorf wieder ein besonderes, vom übrigen Naturrechte losgelöstes Völkerrecht auszugestalten; sie setzt diesem Völkerrecht bedeutende Aufgaben und humane Ziele; sie faßt namentlich auch die friedlichen, kulturfördernden Beziehungen der Völker in's Auge; und sie beseitigt von selbst die durch Grotius üblich gewordene, irreführende Eintheilung in ein Kriegs- und Friedensvölkerrecht, um statt derselben diejenige in ein materielles und formelles Völkerrecht nahe zu legen.

III. Gleichzeitig mit dem elegant-trockenen Theoretiker Heineccius und mit dem philosophischen Lehrmeister Wolf wirkte einer der geistreichsten Praktiker der deutschen Rechtswissenschaft.

1) Augustin Leyser ist geboren zu Wittenberg 18. Oktober 1683, väterlicherseits aus einem alten Professoren-Geschlecht, mütterlicherseits als Enkel des sächsischen Geheimraths Augustin von Strauch. In Gotha unter des angesehenen Pädagogen Vockeroth Leitung vorgebildet, bezog er bereits 1699 die Universität Wittenberg, wo er fünf Jahre hauptsächlich unter Berger studirte; eine gelehrte Reise führte ihn über Halle, Holland, England, Wetzlar, Regensburg und Wien, sodann über die Alpen bis ins Feldlager des Prinzen Eugen vor Verona. Diese große Reise ist für ihn von hervorragendem Werthe gewesen, nicht nur durch den Erwerb weltmännischer und literarischer Bildung, sondern auch wegen der dabei gethanen Einblicke in den Charakter der verschiedenen Völker und Länder, Einsichten, welche er später zu juristischen Erklärungen heranzuziehen wohl verstanden hat. Oft und gerne kommt er auf seine Reiseerfahrungen zurück; ausländischen Citaten, namentlich Versen, begegnen wir bei ihm in Mitte fachmäßiger Deduktionen; über die engen Schranken zünftiger deutscher Gelehrsamkeit macht er sich häufig lustig, über ängstliches Banausenthum der Professoren sowohl wie über

Digitized by Google

rohes Kneipenleben der Studirenden. Unannehmlichkeiten aber, welche ihm aus solchen Aeußerungen vielfach zu entstehen drohten, wußte er doch stets wieder durch persönliches Entgegenkommen und durch liebenswürdige Feinheit im Keime zu ersticken.

Im Jahre 1707 finden wir Leyser wieder in Wittenberg als außerordentlichen Professor der Rechte. Die hervorragenden Kräfte des Kreises, in welchen er damit trat — Berger, Horn, Wernher, Beyer, Gribner — hat er selbst mit liebevoller und feiner Charakteristik geschildert; 1708 wurde er Beisitzer der Fakultät, 1709 Doktor der Rechte. Im Jahre 1712 wurde er nach Helmstädt berufen und dort längere Zeit durch besondere Auszeichnung gefesselt. Als jedoch, gerade während unerfreuliche Zwischenfälle zu Helmstädt drohten, 1729 die Aufforderung an ihn gelangte, nach Wittenberg als Nachfolger Wernhers (der nach Wien ging) zurückzukehren, mußte die kleine braunschweigische Universität mit ihren unerfreulichen und unverbesserlichen studentischen Verhältnissen zurückstehen. Leyser übernahm Michaelis 1729 zu Wittenberg die Stellen des Ordinarius, Direktors des geistlichen Konsistoriums, ersten Beisitzers am Hofgerichte und am Schöppenstuhle; und hat dieselben versehen bis zu seinem Tode, 3. Mai 1752.

Leyser trug zu Wittenberg seinen Zuhörern die Rechtswissenschaft ganz vor, in einem Kursus von achtzehn Monaten und von fünfzehn Stunden wöchentlich. Dabei behandelte er Römisches Recht nach dem kleinen Struv, Naturrecht nach Pufendorf, Lehnrecht nach Stryk, kanonisches Recht nach Schilter und Staatsrecht nach Brunnemann; drei Stunden wöchentlich waren zu praktischen Uebungen angesetzt. Er entschuldigt sich, daß er, von Amtsgeschäften anderer Art in Anspruch genommen, nicht mehr lese, namentlich keine Privat-Lektionen übernehme; wer ihn hören wolle, möge sich dem regelmäßigen Gang seiner Collegien anschließen. Der Besuch dieser letzteren soll stets ein starker gewesen sein; dem entsprechend bestehen seine Schriften seit 1713 fast ausschließlich aus planmäßig zum Nutzen seiner Schüler ausgearbeiteten Disputationen, Dissertationen und Programmen zu solchen. Es sind ihrer über 270; sie erörtern durchweg im Anschlusse an Urtheile der Dikasterien, welchen er angehörte, ausgearbeitete oder casuistisch ausgebeutete Einzelfälle. Er hat sie selbst, wie sie allmählich in der Reihenfolge der Pandekten entstanden und erschienen, gesammelt und so das Werk seines Lebens

Digitized by Google

geschaffen, berühmt unter dem Sammeltitel der Meditationes ad Pandectas, 11 Bände 1717—1748. Da diesen 11 Bänden später zwei weitere mit den ursprünglich selbständig erschienenen Schriften Leyser's aus der Zeit vor 1713 beigefügt worden sind, so haben wir in zusammen dreizehn Bänden des Verfassers sämmtliche Werke vor uns.

2) Leyser's Jugendschriften zeichnen sich aus durch Frische des Geistes und durch kecke Rücksichtslosigkeit, welche bisweilen scharf absticht von den späteren, reaktionären Erzeugnissen derselben Feder. Eng zusammen gehören die drei Abhandlungen de logomachiis in jure; de assentationibus ICtorum und de variationibus et retractationibus ICtorum.

Die erste handelt über Wortzänkereien, indem sie deren Nachtheile und Anlässe auseinandersetzt. Erster Anlaß, die Schmähsucht kurzer Hand, welche auch Hotmann und dessen Nachfolgern im Kampfe gegen das Römische Recht vorgeworfen wird, mag schon umgekehrt die Uebertreibung derjenigen nicht minder zu tadeln sein, die Alles im Corpus juris civilis vollendet finden wollen. Zweiter Anlaß, Kleinigkeitskrämerei und Haarspalterei, um thatsächlich unversöhnliche Pandektenstellen mit Gewalt auszugleichen, undenkbare Fälle zu entscheiden, Veraltetes wieder hervorzuziehen. Dritter Anlaß, das Haften am Wort, das ja bei der Gesetzesauslegung unvermeidlich, aber eben darum nicht zu übertreiben ist; hier erfahren besonders die Holländer Tadel, welche z. B. in die richtige Schreibweise eines Eigennamens alles Interesse verlegen oder den Werth juristischer Bücher nur nach der Reinheit ihres lateinischen Styls beurtheilen; aber auch die Rang- und Titelstreitigkeiten an Höfen und am Reichstag werden hierher gezogen. Endlich vierter Anlaß, das Mißverständniß im Wort, während man in der Sache einig ist: wie oft widerspricht der eine blos, weil er an der Ausdrucksweise des anderen Anstoß nimmt, welche dieser seinerseits wohl wieder etwas paradox gewählt haben mag. So bei den Streitigkeiten über die Majestät, über das Menschen und Thieren gemeinsame natürliche Recht, über die Arten der dinglichen Rechte, namentlich aber bei der Entrüstung gegen die von Severinus de Monzambano gewählte Bezeichnung der deutschen Verfassung als einer monströsen — womit Pufendorf doch blos sagen will, was Alle sagen, daß sie nämlich eine unregelmäßige sei. Auch daß die Völker verzweifelt an dem Worte „Freiheit"

Digitized by Google

festhalten, die Sache billig preisgeben, weiß Leyser bereits in diesem Zusammenhange zu melden.

Liebedienereien (assentationes) kommen vor bei Theologen, Rednern, Dichtern, Historikern, Höflingen, Aerzten, Philosophen und selbst bei Satyrikern — wie sollten sie bei den Juristen ausbleiben? Es handelt sich dabei weniger um Entgegenkommen gegen Privat-Personen — consultirende Parteien, Frauen, Empfehlungen — als vielmehr um Entscheidungen zu Gunsten des Landesherrn, sei es fiskalischer, sei es staatsrechtlicher Art. Ein endloser Katalog in dieser Richtung häufig begangener Unbilligkeiten richtet sich namentlich gegen die absolutistische Literatur, von Hobbes bis auf Thomasius; besonders aber liegt dem Verfasser am Herzen, derjenigen Lehre von den Domänen entgegenzutreten, welche behauptet, was immer jemals Domäne gewesen sei, könne der Fürst nach noch so langer Zeit, trotz noch so scheinbar rechtsgültig darüber getroffener Disposition, stets wieder an sich ziehen. In dem Nachweise der geschichtlichen, naturrechtlichen und positivrechtlichen Haltlosigkeit dieser Doctrin, deren Aufkommen die Sicherheit des gesammten Immobilar-Eigenthums erschütterte, ist der Kern dieser Schrift zu finden.

Weniger Muth gehörte dazu, von den Fällen des Meinungswechsels bei Rechtsgelehrten zu handeln. Dabei meidet Leyser alle Uebertreibungen; er zeigt sich durchdrungen davon, wie so oft bei Controversen gewichtige Gründe auf jeder Seite vorliegen; er entnimmt dieser Thatsache sowohl Entschuldigung für den, der Stellung wechselt, wie für den, der im Zweifel sich der herrschenden Meinung anschließt. Verwerflich aber ist das Abweichen von früheren Entscheidungen, wenn es geschieht aus Sorglosigkeit oder aus Neuerungssucht oder etwa auch aus der jüngst aufkommenden lächerlichen Vorliebe für das Deutsche gegen das Römische Recht.

In dieser Zeitfrage folgt Leyser vollständig Berger gegen Thomasius. Seine Stellung über diesen Punkt geht am schärfsten hervor aus zwei Dissertationen, welche das alte Sächsische mit dem Römischen und mit dem gegenwärtigen Recht vergleichen. Die erste soll die Schattenseiten, die zweite die Vorzüge des Sachsenrechts aufzählen. Umfangreich genug fällt da das Verzeichniß der Mißstände aus: Unklarheit, Unordnung, Verwirrung durch Einmischung fremder Rechtselemente und Unvollständigkeit im Allgemeinen; im Besonderen Verbot der Güterveräußerung ohne Erbenlaub, absurde Formalitäten

Digitized by Google

der Rechtsgeschäfte und der Prozesse, unerträgliche Beweis-Theorie, Gestattung der Eigenmacht, Häufung der Eide, Betonung der Standes-Unterschiede, Absonderlichkeit der Rechtssätze über Gerade, über gefundene Sachen, über Gefahrtragung und über Verfolgbarkeit der Fahrniß; alles dies wird dem deutschen Recht zum Fehler angerechnet. Dagegen weiß Leyser eigentlich nur einen Vorzug desselben zu nennen, seine Ablehnung der römischen Subtilitäten bei den Lehren von Servituten, Verträgen und Testamenten. Namentlich indem das Deutsche Recht alle ernsthaft gemeinten Verträge als bindend anerkennt, kommt es den Bedürfnissen des Naturrechts und der Billigkeit entgegen.

Damit sind die für Leyser entscheidenden Worte gefallen. Zwar theoretisch ficht er stets für die Geltung des Römischen Rechts; schließlich aber, so oft es zur Entscheidung des einzelnen Falles kommt, ist ihm maßgebend nur, ob der anzuwendende Rechtssatz zu einem Ergebnisse führt, das den Erfordernissen des Naturrechts und der Billigkeit entspricht. Nicht unbewußtermaßen, indem er etwa das, was er nach Naturrecht billigt, als Inhalt des positiven Rechts nachzuweisen wüßte, sondern in vollkommen klarer Tendenz geht er in den Meditationen zu den Pandekten darauf aus, der Billigkeit über das geschriebene Recht zum Siege zu verhelfen. „Wir werden nach unserer Gewohnheit ohne Berücksichtigung der verschiedenen Meinungen die Sache nach der Billigkeit und Rechts-Analogie entscheiden". „Diese Entscheidung ist im Civilrecht nicht begründet; aber sie hat ihre Begründung erstens in der Billigkeit, zweitens in der Begünstigung der Ehe." „Wir entscheiden uns hier gegen die gemeine Lehre, durch höchste Billigkeit bewogen." „Daher mag es uns auch nicht als Fehler angerechnet werden, wenn wir bisweilen die Entscheidung einer Rechtsfrage oder Controverse ohne Berücksichtigung des positiven Rechts der richtigen Vernunft entnehmen." Dies sind Sätze, die Leyser direct ausspricht; ihnen entsprechen aber auch seine Entscheidungen im höchsten Maße. So gestattet er selbst dem Unterrichter, der Billigkeit halber dem Schuldner Zahlungsfrist zu geben; er läßt, unter Abschaffung der Sollennitäten, ein Testament gelten, bei dessen Errichtung blos Frauen als Zeugen zugezogen wurden; ebenso frei verfährt er gegenüber anderen Förmlichkeiten der Testamente, der Servituten, des Prozesses. Was Kläger in seinem Klagepetitum zu wenig gefordert hat, heißt Leyser den Richter ex

Digitized by Google

officio ergänzen. Er erhöht einen contractmäßig bestimmten Lieferungspreis, damit Lieferant durch inzwischen eingetretene Preissteigerung nicht ruinirt werde, wie er denn überhaupt in alle Contracte die Klausel „rebus sic stantibus" hineininterpretirt. Für die Behandlung eines in Trunkenheit abgeschlossenen Rechtsgeschäftes bezieht er sich auf Pufendorf, wie auf eine Rechtsquelle, und entscheidet nach dessen Worten. Da zwei Parteien wegen einer geringfügigen Sache — Errichtung einer Servitut — prozessiren und er Mitleid mit ihnen wegen der unverhältnißmäßigen Kosten und sonstiger Aergernisse empfindet, so greift er durch, legt sich die Befugniß des Theilungsrichters bei und verurtheilt beide Seiten, die eine zur Errichtung der Servitut, die andere zur Zahlung einer Geldsumme. In einem Erbschaftsprozeß setzt er, um ein Beweis-Interlocut mit endlosen Verzögerungen und endlosen Kosten den Parteien zu ersparen, den Werth der Erbschaft ex aequo et bono auf eine gewisse Summe fest. Man sieht, die Sache nähert sich bedenklich einem Salomonischen Verfahren. Die große Kunst und Feinheit Leysers aber liegt darin, wie er solche Aussprüche mit dem besonnenen juristischen Vorgehen vereinbart, wie er seine souveräne Freiheit zu voller und gerechter Würdigung des einzelnen Sachverhaltes verwerthet. Aus seinen klugen und kurzen Paragraphen, wie sie die Sachlage knapp wiedergeben und die wesentlichen Entscheidungsgründe scharf hervorheben, weht uns bisweilen ein Geist entgegen, welcher erinnert an denjenigen der ähnlich souverän entscheidenden klassischen, römischen Juristen. Damit verbindet sich, wo es Leyser ernstlich darauf ankommt, feines Verständniß der Quellen wie der Rechtsgeschichte, und endlich eine packende, bei aller Kürze literarisch zugeschliffene Sprache. Deshalb ist dieses kasuistische Werk — wohl eine recht vereinzelte Erscheinung unter seinesgleichen — nicht blos zum Nachschlagen benutzbar, sondern unmittelbar lesbar. Immer wieder wird man durch den Geist und durch Feinheiten gefesselt, immer wieder auch durch die rücksichtslose Bevorzugung der Billigkeit wechselweise juristisch abgestoßen und menschlich angezogen. Versöhnend wirkt dabei, daß Leyser sich richtet nach der Billigkeit des einzelnen Falles, weit mehr als nach den allgemeinen Regeln des damals doch auch schon zu einem festen System erstarrten Naturrechts; eben in der unterscheidenden Würdigung und tactvollen Benutzung der Besonderheiten liegt Leyser's Meisterschaft. All dies aber beruht wieder darauf, daß er sich über Princip

Digitized by Google

und Verfahren so klar ist. Weiß er doch selbst und scheut sich nicht es auszusprechen, daß es sich dabei handelt um eine Moderichtung in demselben Sinne, wie die Trachten der Menschen sich nach der Mode richten. Aber um eine Richtung, die er billigt, die er in seinem umfassenden Lebenswerk geübt hat für alle Zweige der Rechtswissenschaft, so weit wie diese sich damals noch an die Pandekten anlehnten, das heißt für das Privatrecht und den Civilprozeß, für das Strafrecht und den Strafprozeß.

Für die Kriminalistik ist dies einerseits besonders dargethan, andererseits geleugnet worden, letzteres von dem Gesichtspunkte aus, daß Leyser durchaus nicht, wo er vom Gesetzesrechte abweiche, seinem subjektiven Billigkeitsgefühl folge, sondern einem zwingenden Gewohnheitsrechte. Ein solches Gewohnheitsrecht müßte dann aber doch erst nachgewiesen werden, und zwar anderswoher, als aus Leyser's Schriften selbst. Wenn man allerdings Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht identifizirt und dann weiter Gerichtsgebrauch auf neueste einzelne Urtheile gründet, — dann freilich hatten es die deutschen Rechtsgelehrten früherer Jahrhunderte leicht, sich auf Gewohnheitsrecht zu berufen; in den Spruch-Collegien, welchen sie angehörten, brauchten sie nur ihre Ansichten praktisch durchzusetzen, um sich dann der so gefällten Urtheile in ihren kasuistischen Sammelwerken zu bedienen. Thatsächlich aber handelte es sich doch, mochte Leyser Urtheile fällen oder gefällte Urtheile literarisch verwerthen, nur um die gleiche, über das Gesetz bewußt sich hinwegsetzende subjektive Willkür. Wahrscheinlich wird dies doch wohl schon durch die bisher für das Privatrecht gegebenen Beispiele, direkt bewiesen durch die oben angeführten, auf das ganze Pandektenrecht bezüglichen prinzipiellen Aussprüche. Und so fehlt es denn an solchen ebenso wenig in den kriminalistischen Abschnitten. Selbst da, wo Leyser für seine strafrechtlichen Entscheidungen den Buchstaben des Gesetzes in Anspruch nehmen könnte, beruft er sich regelmäßig nur darauf, daß es ihm so gerecht erscheine. Ja, er vermag hier selbst gegen den Zeitgeist und gegen das Gesetz sowie gegen alle bisherige Praxis seine Willkür durchzusetzen, wenn er z. B. „gegen den Mißbrauch dreier Jahrhunderte" eine wesentlich verschärfte Behandlung des Hochverraths einführt; oder wenn er ausdrücklich von ihm anerkannte Gewohnheitsrechte kurzer Hand beseitigt, um auf härtere Strafbestimmungen der Carolina zurückzugreifen, welche ihm eben hier passend dünken:

Digitized by Google

Talio gegen falsche Anschuldigung und Entweichenlassen der Gefangenen, Feuertod gegen Brandstiftung und Falschmünzerei, Abhauen der Schwurfinger gegen Meineid. Ebenso wird die Retorsion in weitesten Grenzen zugelassen, als durchaus praktisch und billigenswerth, ohne Sorge um gesetzliche Erlaubtheit derselben.

Eigenthümlich bei alledem ist nur, daß hier dieses Verfahren, statt der Aufklärung zu dienen, als Mittel im Kampfe gegen die Milde verwendet wird. Freilich erfährt die Grausamkeit der Carolina hin und wieder auch Tadel, sei es, recht ungeschichtlich und verständnißlos, ganz im allgemeinen, sei es in Bezug auf einzelne Strafen, wie z. B. die des Kindsmordes. Regelmäßig aber ist unserem Autor die härteste Strafe eben recht zum Zwecke voller Wiedervergeltung, im Gegensatze gegen die Hallische Schule, wohl auch in Folge einer mit dem Alter zunehmenden Verhärtung des eigenen Gemüths; anders wenigstens dürfte sich der Widerspruch kaum erklären lassen zwischen manchen Abschnitten der Jugendschriften und den kriminalistischen Büchern der Meditationes, welche aus den Jahren seit 1735 stammen. Die Abhandlungen, welche ein besonderes, verderbliches Verfahren gegen Hochverräther — d. h. gegen des Hochverrathes angeklagte Personen — aufbauen, dürften da an rücksichtsloser Gehässigkeit das Aeußerste leisten. Ebenso spricht Leyser sich aus für Beibehaltung des Reinigungseides, für mehrfach wiederholbare Folter, für Todesstrafe bei jedem schweren Diebstahl. In der Hexen-Frage ist er von der Ungläubigkeit, deren er sich als junger Mann beflissen hat, zurückgekommen, weit genug, um ein Urtheil zu billigen, das auf abermalige Tortur gegen einen Inquisiten erkennt, unter der Maßgabe, daß dessen bei der ersten Tortur durch seine Starre ersichtlich gewordene Empfindungslosigkeit durch Abschneiden der Haare aufzulösen sei! Diese Leyser'sche Praxis ist denn doch noch weit schlimmer, als die Wolf'sche Theorie des Strafrechts. Beide wirken zusammen, um eine rückläufige Bewegung gegen den durch Thomasius kräftig angebahnten Fortschritt durchzusetzen, so daß von einem Obwalten der Aufklärung in der deutschen Kriminalistik um die Jahrhundert-Mitte noch nicht die Rede sein kann; wennschon Leyser's Autorität, namentlich außerhalb Kursachsens, nie auch nur entfernt so maßgebend geworden ist, wie die seines Vorgängers Carpzov.

Civilistische Quellentheorie, kriminalistische Anschauung, kasuistisches Verfahren hat Leyser von diesem übernommen. Während aber Carpzov

Digitized by Google

auf seine Kasuistik feste Rechtssätze aufbaute, die dann wieder der zähen Kursächsischen Praxis zur Grundlage dienten, mußte Leyser's Vorgehen von Fall zu Fall dieselbe schwer erschüttern. Seinen Schriften konnte man nicht ohne Weiteres, wie denjenigen seiner Vorgänger, Urtheile entnehmen; man konnte nur analog aus ihnen lernen, sich über die Vorschriften von Gesetz und Gewohnheit hinwegzusetzen und die Entscheidung stets in der eigenen Billigkeits-Empfindung zu suchen. Er ist, wie vielleicht civilistisch der bedeutendste und jedenfalls der geistreichste, so der letzte in der ansehnlichen Reihe der großen Praktiker des usus modernus juris Romani in foro Germanico; mit ihm bricht sie ab, da er ihr die Lebensbedingungen entzogen hat, auf Grund deren er selbst noch thätig gewesen ist. Er hat sich selbst gewissermaßen das Fundament unter den Füßen weggegraben; damit aber hat er zugleich der Handhabung des gemeinen Rechts in Deutschland diejenige Sicherheit geraubt, deren sich dieselbe mangels aller Reichsgesetzgebung noch künstlich erfreute. Die juristische Selbstauflösung des gemeinen Deutschen Rechts geht seitdem parallel der politischen Selbstauflösung des Deutschen Reiches.

IV. War schon zu Beginn des Jahrhunderts der Wunsch nach gesetzgeberischen Reformen lebhaft erschollen, so hatten die Uebelstände, welche ihn hervorriefen, inzwischen eine Steigerung erfahren, von der die Willkür Leyser'scher Praxis eine Vorstellung erwecken kann. Inzwischen war aber auch die Lockerung des Reichs-Verbandes und die staatliche Ausbildung wenigstens der größeren Territorien so vorgeschritten, daß Niemand mehr die staatsrechtlichen Bedenken hegte, deren Thomasius noch erwähnt, ob nämlich ein Einzelstaat zu einer durchgehenden, Reichsrecht brechenden Gesetzgebung befugt sei. Von der so eröffneten Möglichkeit, der Rechtsnoth abzuhelfen, entschloß man sich namentlich in Preußen und in Bayern — einzelne verdienstliche Eingriffe finden sich auch in anderen Staaten — umfassenden Gebrauch zu machen. In beiden Fällen übertrug man die Ausführung einem Manne; in Preußen, wo man mehr Fortschritt im Sinne der Aufklärung und des Naturrechts wünschte, einem hervorragenden Staatsmanne und Theoretiker, Samuel von Cocceji; in Bayern, wo man sich mit der Festlegung des bisher geltenden Rechts begnügte, einem hervorragenden Staatsmanne und Praktiker, Aloys von Kreittmayr.

Digitized by Google

1. Als der Minister chef de justice Samuel von Cocceji, Anfang 1746, 66 Jahre alt, nach weniger glücklichen Versuchen an den bedeutendsten und erfolgreichsten Abschnitt seiner justizreformatorischen und gesetzgeberischen Thätigkeit herantrat, lag eine reiche literarische Vergangenheit hinter ihm. Aus derselben bedürfen keiner weiteren Erörterung die Schriften seiner ersten Zeit, welche blos das naturrechtliche Princip des Vaters feststellen und vertheidigen; und ebenso wenig das umfassende Werk von 1744—1752, in welchem er den Nachlaß des Vaters mit reichen eigenen Zusätzen und Anhängen unter dem Titel des Grotius illustratus herausgab. Dazwischen liegen hauptsächlich zwei selbständige Werke: das Jus civile controversum in zwei Bänden, Frankfurt 1713 und 1718; sowie das Novum systema jurisprudentiae naturalis et romanae, Berlin 1740.

Ersteres ist eine gelehrte romanistische Arbeit, welche im Anschlusse an Lauterbach die Menge der Controversen durchgeht und zu entscheiden versucht, selbstverständlich häufig nach dem Naturrecht oder nach dem Vorgange des Vaters. Das Bemerkenswertheste ist die vollständige Verwerfung der Folter und die bestimmte Bezeichnung der Teufelspacte als kaum glaubhaft. In diesen Punkten rückt Samuel Cocceji den Ausführungen des Thomasius näher, als irgend ein anderer Schriftsteller der Zeit, so weit auch sonst er von ihm entfernt steht; in der Würdigung des Deutschen Rechts, in den Grundlagen des Natur- und des Strafrechts bilden die Anschauungen des Cocceji und des Thomasius geradezu entgegengesetzte Extreme. Bleibt doch auch Cocceji dabei, daß jede schuldhafte Tötung nothwendiger Weise mit dem Tode des Delinquenten gesühnt werden müsse, unter Ausschluß des landesherrlichen Begnadigungsrechts.

Das Novum systema zeigt Samuel Cocceji nach wie vor, fest und unerschütterlich, haltend an den Grundsätzen seines Vaters; diese ein langes Leben hindurch bewahrte Ueberzeugung, daß durch jene Grundsätze das Hauptproblem des Naturrechts endgültig gelöst und damit alles Recht überhaupt klar gelegt sei, bildet den Schlüssel zu der Energie und Sicherheit von Cocceji's ganzem Auftreten. Wenn er von dem Vater abweicht, so handelt es sich nur um Einzelheiten, namentlich darum, das natürliche dem Römischen Recht noch mehr anzunähern. Die fast vollständige Gleichheit dieser beiden Rechte nachzuweisen, bezeichnet Cocceji mehrfach als Hauptaufgabe des Novum systema. Dem entspricht es, daß er dem Deutschen Rechte

Digitized by Google

jeden Einfluß auf seine naturrechtlichen Sätze zu entziehen wenigstens bestrebt ist, durchweg mit Erfolg. Im Obligationenrecht wird das Reurecht bei Innominat-Contracten und die verschiedene Behandlung der Gefahrtragung bei Kauf und bei Miethe als naturrechtlich dargethan, im Familienrechte finden wir die römischen Lehren von der väterlichen Gewalt, von den Pekulien und von der Adoption getreulich wiedergegeben. Alle diese Idealisirung des Römischen Rechts bezieht sich aber ausschließlich auf seinen Inhalt; Ordnung und Form des Corpus juris civilis kann selbst Thomasius kaum härter tadeln, als Cocceji. An Stelle der Systemlosigkeit, wie sie in den römischen Quellen und Schriften herrscht, ist auf das Römische Recht die naturrechtliche Systematik zu übertragen, was denn eben das Novum systema gleichzeitig mit der Darstellung des Naturrechts leistet. Dabei verfährt Cocceji folgendermaßen: Er handelt zunächst (Buch 1) von der Gerechtigkeit und von dem Naturrecht im Allgemeinen; dann (Buch 2) von dem Rechte Gottes über den Menschen; endlich (Buch 3—7) von dem Rechte unter den Menschen. Das Recht unter den Menschen wieder zerfällt nach seinen Objekten in ein jus personarum, Buch 3; ein jus rerum, Buch 4; und ein jus quod competit ex obligatione personarum (Obligationen- und Strafrecht), Buch 5; den Schluß bilden die Maßregeln zur Vertheidigung dieser Rechte, d. i. unter Mitbürgern der Proceß, Buch 6, unter Auswärtigen die Repressalien und der Krieg, Buch 7. Unverkennbar liegt der Obereintheilung das Pufendorf'sche System zu Grunde, der wichtigeren Untereintheilung nach den Rechtsobjekten das Institutionen-System. Für glückliche Ausbildung dieses letzteren ist bedeutsam geworden, daß Cocceji den sonst damals so unbedingt herrschenden Begriff des jus ad rem vollständig verwirft; ebenso erfreulich ist die Sonderung des materiellen Rechts vom Prozesse; dagegen bleibt ihm das Strafrecht ein Theil des Obligationenrechts; und merkwürdig wirkt das vereinzelte letzte völkerrechtliche Buch, während von Staatsrecht nicht die Rede ist, geschweige denn von Handelsrecht, Lehnrecht, Kirchenrecht. Schon insofern läßt sich Cocceji's Novum systema auch nicht entfernt vergleichen mit dem umfassenden und ausgebildeten Naturrecht eines Wolf, von welchem jener wenig Notiz genommen zu haben scheint.

Von so festen wissenschaftlichen Grundlagen aus, voll rücksichtsloser Thatenlust und unermüdlicher Arbeitskraft, getragen von dem

Digitized by Google

unbedingten Vertrauen des großen Königs, ging nun Samuel Cocceji nach Beendigung des zweiten Schlesischen Krieges vor, zunächst zu der wahren Herkulesarbeit einer praktischen Justizreform. Der erste vorbereitende Schritt war, daß man, um alle Prozesse fest in die Hand zu bekommen, die Aktenversendung an auswärtige, d. h. nichtpreußische Fakultäten verbot, 2. April 1746; von da ging man aber alsbald, 20. Juni 1746, weiter dazu vor, das Institut der Aktenversendung überhaupt aufzuheben. Man bezweckte damit wohl nur, Willkürlichkeiten, Verzögerungen und Instanzhäufungen abzuschneiden; thatsächlich ergriff man damit eine für die gesammte Entwicklung der deutschen Jurisprudenz entscheidende Maßregel. Sie führte mit sich die Trennung von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, Hebung des Ansehens der Gerichtshöfe, Entlastung der gelehrten Juristen von der Spruchthätigkeit, aber auch Entfremdung von Theorie und Praxis. Es ist kein zufälliges Zusammentreffen, daß der entscheidende Schritt in dieser Richtung preußischerseits geschieht, ebendamals, während Leyser die bisherige Stellung deutscher Fakultäten mißbraucht zu willkürlicher Rechtsschöpfung für den Einzelfall, während gleichzeitig es einem reinen Theoretiker, wie Heineccius, gelingt, die leitende Stelle einzunehmen. Die ganze Einrichtung der Aktenversendung, der selbstherrlich entscheidenden freien Fakultäten und der bescheiden diesen Spruch verkündenden landesherrlichen Gerichte, paßte nicht mehr hinein in das feste Staatsgefüge; ebensowenig wie die ähnlich leitende Stellung, welche während des 17. Jahrhunderts für kirchliche Angelegenheiten in protestantischen Landen die theologischen Fakultäten eingenommen hatten. Waren aber die Juristen seit Beginn des 18. Jahrhunderts thätig, diese Macht den Händen der Theologen zu entwinden und sie dem Staate zu übertragen, so vollzog sich nunmehr derselbe Prozeß gegen sie selbst. Die Einbuße an unmittelbarer Machtfülle, welche durch diese einander parallel gehenden Verluste zweier Fakultäten die Universitäten überhaupt erlitten, ist kaum zu ermessen; man kann wohl sagen, daß erst seitdem die Universitäten, welche bis dahin zugleich eine wichtige Regierungsthätigkeit entfalteten, rein dem Unterricht und der Wissenschaft gewidmete Anstalten geworden sind; von der Pflege dieser ihrer Gebiete aus mittelbar Einfluß auf das praktische Leben zu üben, ist seither ihre Aufgabe.

Nach den Kabinetsordres vom 2. April und vom 20. Juni 1746 hatte Cocceji zu seiner Justizreform es nur noch mit den ihm

Digitized by Google

unmittelbar unterstellten Gerichten zu thun. Indem er die Sache persönlich, gemäß einer von ihm selbst entworfenen Instruction vom 2. October 1746, in die Hand nahm, gelang ihm Unglaubliches. Konnte er doch schon unter'm 2. Mai 1747 aus Stettin, unter'm 4. Mai 1747 aus Köslin melden, daß hier 1600, dort 800 alte Prozesse fast ganz aufgearbeitet seien. In demselben Tempo ging es weiter, nicht nur in Pommern, sondern sofort danach in den Marken und gleichzeitig in den übrigen Provinzen, theils unter persönlicher Mitwirkung Cocceji's, theils unter der Leitung eigens von ihm zu diesem Zwecke geschulter Gehülfen; sodaß dieser erste, rein praktische Theil der Aufgabe bis zum Jahre 1751 als vollständig gelöst betrachtet werden konnte.

Auf die verschiedenen hierzu entworfenen vorläufigen Anordnungen und auf die dabei gemachten Erfahrungen konnte man sich dann stützen zur Lösung des zweiten, legislativen Theiles der Aufgabe, wenigstens soweit es sich um Prozeßgesetzgebung handelte. Unter dem irreführenden Titel „Projekt des Codicis Fridericiani Marchici" kam 1748 eine Prozeßordnung für den ganzen Staat zu Stande, welche das eigenste Werk Cocceji's ist. Sie zeichnet sich aus durch straffe Organisation der Gerichte; durch Besetzung derselben mit ausschließlich gelehrten, festbesoldeten, anderweitig nicht belasteten Richtern; durch Einführung eines beschränkten mündlichen Verfahrens; durch unbedenkliches Abschneiden aller verzögernden Zwischenfälle; und durch die endgültige Einordnung des von Cocceji schon 1739 eingeführten Bagatellprozesses in das Prozeßgefüge. Sie bezieht sich auf alle Arten des Prozesses, unter Ausschluß lediglich des Inquisitionsprozesses, für welchen es bei der Kriminalordnung von 1717 nebst Zusätzen bewendet. Von einer ausdrücklichen Aufhebung älterer Prozeßgesetze ist dabei nicht die Rede, namentlich die Gültigkeit der aus dem gemeinen Prozeß abgeleiteten allgemeinen Begriffe wird fortwährend vorausgesetzt.

Im Gegensatze hierzu für das Gebiet des materiellen Rechts den Begriff der Codifikation, zuerst 1738, gefaßt und die Durchführung einer solchen erstrebt zu haben, bildet ein Hauptverdienst Cocceji's. Ist er zu diesem Begriffe auch geführt worden durch seine doktrinäre Einseitigkeit, und hat er auch in Folge dessen die Schwierigkeiten eines solchen Werkes bedeutend unterschätzt, so bleibt er nichtsdestoweniger derjenige, der für Jahrhunderte hinaus das

Digitized by Google

entscheidende Wort gesprochen hat. Er hat die Nothwendigkeit erkannt, wollte man zu klaren Verhältnissen gelangen, mit Einem Federstrich das bisher gültige Recht absolut zu beseitigen und vollständig durch ein neues Gesetzbuch zu ersetzen. Weggeräumt sind die Ideen einer ergänzenden Gesetzgebung, nach Muster der sächsischen Constitutionen, oder einer Sammlung von Controversen-Entscheidungen, wie man früher hatte vorgehen wollen; ganze Arbeit soll gemacht werden im großen Style, — mögen auch die Maßregeln, die Cocceji dann vorschlägt, um sein neues Gesetzbuch vor gewohnheitsrechtlicher Fortbildung und vor schriftstellerischer Behandlung zu schützen, noch so kleinlich sein. Binnen eines Jahres meinte er dieses Gesetzbuch liefern zu können; dachte er doch dabei, unter Ausschluß allen anderen öffentlichen Rechts, blos an Straf- und Privatrecht, geradeso wie er blos diese Rechtszweige in seinem Novum systema berücksichtigt; und handelte es sich doch demgemäß, nach seiner festen Annahme, blos darum, die materiellrechtlichen Theile dieses Novum systema (Buch 3—5) in die Sprache des Gesetzgebers zu übertragen, — die ihm auch gar häufig mit derjenigen des Lehrers zusammenfällt. So ging er denn, nach Verabschiedung der Prozeßordnung, eifrig und zuversichtlich an's Werk; bereits am 23. November 1748 war der erste Theil, das Personenrecht, fertig gestellt, sodaß es Anfangs 1749 mit einer höchst merkwürdigen „Vorrede an den Leser" im Druck erscheinen konnte; daran reihte sich Frühjahr 1751 die Veröffentlichung des zweiten Theils, des Sachenrechts. Dann aber widerfuhr dem greisen Großkanzler das Unglück, daß das Obligationenrecht, welches er ausschließlich des Strafrechts unter Aufgebot seiner letzten Arbeitskraft hergestellt hatte, Herbst 1753, gelegentlich einer Versendung der Handschrift, unwiederbringlich verloren ging; zur Ausarbeitung des Strafrechts fühlte er sich nicht mehr im Stande, sondern war gezwungen, dieselbe mehreren Gehülfen zu übertragen; als er am 4. October 1755 starb, hinterließ er sein größtes Werk unfertig nicht nur, sondern auch, soweit es vorlag, ungültig. — In dem Titel „Projekt des Corpus juris Fridericiani" ist nämlich dieses Mal die Bezeichnung als Projekt wörtlich zu nehmen, vor Vollendung und Revision des Ganzen sollten die einzelnen Bücher blos zur Begutachtung veröffentlicht werden, ohne in Geltung zu treten. Da mit Cocceji's Tode das ganze Unternehmen liegen blieb, so ist auch diesen Büchern nicht beschieden worden, Gesetz zu werden, abgesehen

Digitized by Google

von den Titeln über Ehe- und Vormundschaftssachen, welche theilweise noch unter Cocceji, theilweise durch spätere Verordnungen in mehreren Landestheilen Gesetzeskraft erhielten.

Man wird dieses Scheitern des stolzen Planes kaum zu bedauern haben, wenn man bedenkt, daß sonst wohl das Allgemeine Landrecht nie hergestellt worden wäre. Daß aber letzteres dem Werke Cocceji's, wennschon beide auf derselben naturrechtlich-rationalistischen Grundlage stehen, doch wesentlich überlegen ist durch Fülle des Inhalts, sachgemäße Verwerthung deutscher Rechtsideen, volksthümliche Ausdrucksweise und gesetzgeberischen Takt, darf als feststehend angesehen werden. Dies Verhältniß beider Gesetzgebungs-Arbeiten zu einander beruht wohl nicht blos auf den Fortschritten, wie sie inzwischen erzielt worden waren für die Wissenschaft vom Deutschen Recht, für die Geschicklichkeit in der Handhabung der deutschen Sprache und für die allgemeine Bildung überhaupt; sondern auch darauf, daß Cocceji's wissenschaftlicher Standpunkt, selbst für seine Zeit, auffallend einseitig, eng und undeutsch war. Wie seine Auffassung von den Rechtsobjekten im Gegensatze zu Wolf civilistisch dürftig, so ist der Rechtsinhalt seines Corpus juris Fridericianum im Gegensatze zu Heineccius ausschließlich romanistisch. Etwas mehr Rücksicht auf einheimisches Statutarrecht mag er in diesem gesetzgeberischen Werke genommen haben, als in seinen theoretischen Schriften; das Maß dieser Rücksicht bleibt aber ein verschwindend geringes. Römische Terminologie, römisches Actionenwesen, unendliches römisches Detail ist beibehalten; nur wo die Subtilitäten und Fictionen des Römischen Rechts auch früher schon von Cocceji als naturrechtswidrig angesehen worden waren, sind sie stärker beschnitten, also namentlich im Erbrecht. Wenn es außerdem im Titel und in dem ankündenden Plane noch heißt, es sei Rücksicht genommen oder zu nehmen auf die Landesverfassung, so ist davon bei der Ausführung gar nichts zu bemerken; insofern ist es nicht unzutreffend, wenn Cocceji selbst sich rühmt, ein Universal-System formirt zu haben, „welches auf alle Staaten, die die natürliche Vernunft zur Regul ihrer Gesetze nehmen, applicirt werden kann". Die Nationalitätslosigkeit, welche der naturrechtlichen Auffassung meist vorgeworfen wird, war in der Thomasischen Schule durch die geschichtliche Richtung gemildert; gerade bei den Cocceji's, Vater und Sohn, tritt sie auf's Schärfste hervor, weit schärfer selbst als bei Wolf und in dessen Schule; welch' merkwürdiges Zusammen-

Digitized by Google

treffen, daß eben ein Cocceji in Preußen mit der Gesetzgebungsarbeit betraut wurde, unter Umständen, welche ihm fast gestattet hätten, seine persönlichsten Ansichten unmittelbar legislativ zu verwirklichen! So fehlte allerdings wenig daran, daß Preußen beglückt worden wäre mit einem Werke, das als Universal-Gesetzbuch für alle gebildeten Völker gelten zu können den Anspruch erhob.

2. Unendlich viel tiefer als sein Großkanzler sieht da freilich der große König in seiner Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois. Nicht vorübergehend, sondern mit Nachdruck, an der Hand geschichtlicher Beispiele wird da entwickelt, daß die Gesetze der Regierungsart und dem National-Charakter angepaßt sein müssen. Habe doch Solon selbst gesagt, er habe den Athenern nicht die vollkommensten Gesetze gegeben, sondern die besten, welche sie aufzunehmen fähig gewesen seien. Ebenso wird betont, wie gefährlich es sei, Gesetze, an denen die Menschen als Gewohnheitsthiere (animaux de coutume) einmal hängen, kurzer Hand aufzuheben, sei es selbst, um sie durch bessere zu ersetzen. So kommt der König zu dem Ergebnisse, daß gesetzliche Reformen nur dann angezeigt sind, wenn sie zur Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt und der Billigkeit dringend nothwendig werden; das ist der Fall, wenn das alte Recht allzu unbestimmt und dunkel, oder mit Widersprüchen behaftet, oder sei es zu milde, sei es zu grausam ist. Diesen letzten Punkt behandelt Friedrich am Ausführlichsten. Eine Reihe von Beispielen gebotener Milde entnimmt er der eigenen Gesetzgebung: so die Unanwendbarkeit der Todesstrafe auf bloßen Diebstahl und die Rücksicht auf die verzweifelte Lage unehelich Geschwängerter, welche durch das bisherige Strafrecht in die Alternative versetzt seien, zu wählen zwischen der Infamie einerseits oder den entsetzlichen Strafen des Kindsmordes andererseits. So ist es wahrlich nicht blos eine schön klingende Erklärung, mit welcher der König nach einer Ausführung gegen das Duell seine Abhandlung beschließt: er meint, bei Nationen, die kaum erst aus der Barbarei hervorgehen, bedürfe es strenger Gesetzgebung; bei ordnungsgewohnten (policés) Völkern mit milden Sitten bedürfe es menschlicher Gesetzgeber. Man soll die Menschen weder alle als Engel, noch alle als Teufel ansehen; vernünftig wird wohl verfahren, wer die guten Handlungen etwas über Werth belohnt, die schlechten Handlungen etwas unter Verdienst bestraft, für die Schwächeren Nachsicht übt und Menschlichkeit für Alle.

Digitized by Google

Es ist zu fürchten, daß ein nach den Principien Cocceji's, vom Standpunkte der Vergeltung und des Talio aus, gearbeitetes Strafrecht der Milde des Königs wenig entsprochen haben würde. Vollständig war die Uebereinstimmung zwischen ihm und Cocceji nur bezüglich zweier Hauptpunkte, der Folter und der Hexenprozesse. Die Auffassung des Königs über letztere erhellt genügend aus seinem bekannten Wort, er habe dafür gesorgt, daß die alten Weiber in Frieden sterben könnten; seine Kriegserklärung gegen die Tortur ist eine der beredtsten Stellen der Dissertation. Dem entsprechen die Kabinets-Ordres vom 3. Juni 1740, vom 27. Juni und vom 4. August 1754. Die erste derselben beschränkt die Folter auf die Fälle der Majestäts-Beleidigung, des Landes-Verrathes und des Massenmordes; die beiden anderen beseitigen sie vollständig. Von diesen beiden erging die letzte auf eine Anfrage Cocceji's, dessen Thätigkeit hiermit würdig abschließt; die folgerichtigste aber ist die vom 27. Juni, welche kurzer Hand den Richter anweist, da, wo der Delinquent so weit überführt ist, daß nach früherem Rechte nur noch sein durch die Tortur zu erzwingendes Geständniß nöthig wäre, ihn auch ohne jenes Geständniß zur vollen Strafe zu verurtheilen. Freilich ist dann diese der wissenschaftlichen Erkenntniß der Zeit weit vorauseilende, einzig die wirkliche Abschaffung der Tortur verbürgende Einsicht schon in der folgenden Ordre nicht mehr so klar anzutreffen und alsbald wieder verloren gegangen. — Einer besonderen Ordre zur Aufhebung der Hexenverfolgungen bedurfte es nach alledem nicht mehr; sie sind darauf aus Preußen von selbst verschwunden, mit unausbleiblicher Nachwirkung für ganz Deutschland. Hexenurtheile, wie dasjenige, über welches noch bei Leyser zu berichten war, sind in Preußen seit 1740 unmöglich.

3. Durch Bayern ging mit Beginn der Regierung des menschenfreundlichen, pflichtbewußten und friedliebenden Kurfürsten Maximilian III. Joseph, eines Schülers des Wolfianers Ickstatt, ein erstes schüchternes Wehen des Geistes der Aufklärung. Bezeichnend für das Maß derselben ist es, daß der Kurfürst während des bayerischen Reichsvikariates Wolf zum Reichsfreiherrn ernannte, die Widmung eines Werkes aber, welche Wolf zum Dank dafür beabsichtigte, zurückwies. Dieser Stärke der Bewegung entspricht genau der gesetzgeberische Entschluß, zu welchem man hier gelangte. Während man in Preußen eine reformatorische Codification erstrebte, ging man in Bayern nicht hinaus

Digitized by Google

über den Wunsch nach einheitlicher Zusammenfassung des bestehenden Rechtes, welches bei dieser Gelegenheit besser geordnet und von seinen zahlreichen Streitfragen befreit werden sollte. Zwar fügte man noch hinzu, es solle dabei „den Anforderungen der Gegenwart" besser angepaßt werden; dabei dachte man aber nicht an die naturrechtlichen Anforderungen der Aufklärung, sondern lediglich an die Ansprüche der fester geschlossenen neuzeitlichen Staats- und Rechtsverwaltung, allenfalls an leichte Aenderungen zum Behufe der Prozeß-Verkürzung.

Zur Lösung der hierdurch bestimmten Aufgabe wurde berufen Wigulaeus Xav. Aloysius Kreittmayr, ein Mann, der bis dahin ausschließlich in der Praxis der Gerichte und der Verwaltung gestanden hatte. Im Jahre 1750 ging er an die Arbeit; mit Gesetzeskraft erschienen am 7. October 1751 der Codex juris criminalis Bavarici; am 14. December 1753 der Codex juris Bavarici judicialis; am 2. Januar 1756 endlich der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis oder „Neuverbessert und ergänzt Kurbayerisches Landrecht". Mit diesen drei Gesetzbüchern hat Kreittmayr das in ihn gesetzte Vertrauen glänzend gerechtfertigt. Er hat sich genau an den ihm ertheilten Auftrag — Redaction des geltenden Rechts — gehalten, gelegentlich selbst unter Opfer eigener besserer Einsicht; durch diese Selbstbescheidung aber ist es ihm gelungen, im Verlaufe weniger Jahre ein Gesetzgebungswerk hinzustellen, wie es in solcher Geschlossenheit, Einheitlichkeit, Vollständigkeit auszuführen kaum je einem Gesetzesdenker vergönnt gewesen ist; auch in Bayern verbindet sich damit die Beseitigung des Instituts der Aktenversendung, mit einer einzigen untergeordneten, bis 1813 währenden Ausnahme.

Die Schattenseiten dieser Gesetzgebung springen in die Augen. Die aufklärerischen Strebungen nach humaner Milde und Rechtsgleichheit, nach Trennung von Religions- und Rechtsgebot, nach rationell ökonomischer Behandlung und Anleitung der Unterthanen sind ebensowenig berücksichtigt, wie die Ansprüche der naturrechtlichen Philosophie auf scharfe Prägung der Begriffe, auf saubere Wahrung eines Systems und auf Durchführung einer deductiven Methode. Die Vorzüge liegen mehr nach der technischen, dem Laien unauffälligen Seite; hier erreichen sie ein solches Maß, daß sie alle dem Gesetzgeber erwiesenen Ehren und gezollte Bewunderung, alle den Gesetzen zu Theil gewordene Langlebigkeit und Anhänglichkeit vollauf rechtfertigen. Sie bestehen in der sicheren Klarheit der Vorschriften, in der zweck-

Digitized by Google

mäßigen Lösung der Controversen, in der Geschicklichkeit, zwischen ungenügenden Allgemeinheiten und übertriebener Kasuistik die richtige Mitte zu treffen, und in der absoluten Beherrschung des Materials, aus welchem mit vollen Händen und doch stets übersichtlich geschöpft wird. Hinzu kommt originelle, geistreiche Bearbeitung von solchen Einzelheiten, wo freie Bewegung für Kreittmayr möglich war. Mehr aber noch als all dies dürfte zu rühmen sein die gesunde und glückliche Stellungnahme zum Naturrecht, dessen irrlichtartige Unsicherheit Kreittmayr durchschaut, ohne doch ganz mit ihm zu brechen. Indem er daher von dem einheimischen positiven Recht als dem maßgebenden ausgeht, verschmäht er doch nicht, hin und wieder einen allgemeineren naturrechtlichen Satz aufzunehmen; ganz fremd scheint ihm nur die elegante, antiquarisch-historische Jurisprudenz geblieben zu sein.

Dem Cocceji'schen Gesetzgebungsplane ist derjenige Kreittmayr's schon dadurch überlegen, daß er dem Strafrechte die besondere Stellung anweist, welche seiner Wichtigkeit entspricht; die Verbindung desselben mit dem von Cocceji vernachlässigten Strafprozeß zu einem Gesetzbuch erscheint durchaus zutreffend. Freilich ist es andererseits eben dieses Gesetzbuch, bei welchem die oben geschilderten Nachtheile am schärfsten hervortreten. Grausamste Strafarten und Strafschärfungen, Anwendung derselben auf Eigenthums- und Sittlichkeits-Delicte, auf Häresie und Hexerei, die Folter unbeanstandet und ungemildert, an Beseitigung grenzende Einschränkung der Vertheidigung, praesumptio doli bei Verheimlichung der Schwangerschaft und bei manchen anderen Indizien: das sind freilich Züge, welche ein trauriges Gesammtbild ergeben. Immerhin bleiben selbst hier die Klarheit und Uebersichtlichkeit des Ganzen, ja vereinzelt sogar Sondersätze — z. B. über Milderungsgründe und über Trunkenheit — zu loben. Auch ist dieser Codex criminalis der einzige, welcher das in Preußen gegebene Beispiel der Codification befolgt hat, während für Civilsachen die bayerische Gesetzgebung das gemeine Recht subsidiär beibehielt, schließlich nicht zu ihrem Nachtheil, da dies späterhin Gelegenheit bot, Fortschritte der gemeinrechtlichen Wissenschaft aufzunehmen.

Als eine außerordentlich gelungene Arbeit wird allgemein der Kreittmayr'sche Civilprozeß anerkannt, der eine Abkürzung der Prozesse durch einzelne Maßregeln der Vereinfachung und Zusammenfassung erzielt, ohne principielle Neuerungen einzuführen. — Die bedeutendste Leistung Kreittmayr's ist aber doch wohl das materielle

Digitized by Google

Civilrecht. Obschon widerwillig, folgt er darin dem Institutionen-System, mit einem lehnrechtlichen Anhange. Inhaltlich schöpft er aus dem Römischen und gemeinen Recht, besonders gemäß der Literatur des usus modernus; aus dem Kirchenrecht, namentlich für Eherecht, Zehnt- und Erbfolgerecht der Kleriker; aus deutschen Reichsgesetzen nicht nur, sondern vielfach auch aus lokalen, vaterländischen Rechten: der Gesetzgebung von 1616, der Reihe älterer Verordnungen, dem Gerichtsgebrauch und althergebrachten Gewohnheiten. So steht Kreittmayr dem Römischen Recht weit freier gegenüber als Cocceji, der sich an dasselbe bindet, während er reines Naturrecht zu setzen meint. In Baiern werden germanistische Institute und Landesgebräuche energisch festgehalten, veraltete Pandektentitel und Aktionen sind wenigstens stark verkürzt, wenn Kreittmayr sich auch an manche römische Subtilitäten durch seinen Auftrag strenger gebunden sah. Geht er doch selbst bei Entscheidung der Controversen so weit, sich nicht nach der eigenen Ueberzeugung zu richten, sondern nach der gemeinen oder gemeineren Ansicht, welche er zu diesem Behufe sorgfältig erforscht. Wo ihn die ganz verworrene und haltlose gemeine Lehre jedoch im Stich läßt, das heißt der Freiheit wieder giebt, da weiß Kreittmayr auch als tüchtiger und praktischer Rechtsschöpfer sich zu bewähren, dessen Schöpfungen dann wohl wieder auf das gemeine Recht außerhalb Baierns zurückgewirkt haben. Dem Einflusse, welchen weiterhin Gewohnheit, Praxis und Wissenschaft auf sein Recht üben mögen, kömmt Kreittmayr ebenso weitherzig entgegen, wie Cocceji hier kleinlich vorsichtig verfahren war. Der praktische Geist, der sich überall möglichst bethätigt, die schlichte aber entschiedene Gesetzessprache zeigen, daß Kreittmayr sich der Stellung des Gesetzgebers vollbewußt ist. Er weiß, daß das geltende Recht auf den Geboten nicht der Philosophie, sondern dieses seines Gesetzes beruhen wird; dem entspricht die überall, hinter aller persönlichen Selbstverleugnung, hervortretende sachliche Festigkeit.

Daneben aber empfand Kreittmayr das Bedürfniß, sein Werk zu rechtfertigen und auszulegen. So ging er, umgekehrt wie Cocceji, von der legislativen zur literarischen Thätigkeit über mittels der „Anmerkungen", welche er über seine Gesetzbücher herausgab. In behaglicher Breite, durch derben Humor gewürzt, zeigt er da die ganze Fülle seiner Gelehrsamkeit und Belesenheit, citirt mit seltener Vollständigkeit alle älteren und gleichzeitigen Autoren bis auf deren

Digitized by Google

einzelne Dissertationen, stellt die Ansichten über jeden Punkt zusammen und prüft sie vorurtheilslos von Fall zu Fall an dem Maßstabe eigener Erfahrungen, wobei manch kräftig treffendes Wort gesprochen wird. Diese Anmerkungen bieten daher nicht nur für den baierischen Juristen eine fast authentische Interpretation der Gesetzbücher, sondern auch für den Gemeinrechtler ein getreues Spiegelbild der Lage um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Nach der Absicht des Verfassers sollten sie gleichzeitig für den juristischen Universitätsunterricht in Baiern dienen; als Einführung hierzu und in seine Gesetzgebung verfaßte Kreittmayr noch einen „Grundriß der gemeinen und baierischen Privatrechtsgelehrsamkeit", München 1768.

Einmal in die schriftstellerische Produktivität hineingerathen, wandte Kreittmayr über die Materien seiner Gesetzgebung hinweg sich weiterhin den Stoffen zu, die ihm durch seine frühere Thätigkeit und durch seine jetzige Stellung als baierischer Kanzler nahe lagen: dem Staats- und Verwaltungsrecht. — Bereits der fünfte Band der „Anmerkungen zum Landrecht" lehnt sich an dieses Gesetzbuch nur noch an mit dem ersten, lehnrechtlichen Kapitel; des weiteren behandelt er halb publicistische Dinge, welche das Landrecht nicht (oder doch nur mit einigen Worten) berührt, nämlich das besondere Recht einzelner Stände: der Geistlichen, des Militärs, des Adels, der Gelehrten, der Beamten, der Bürger, Kaufleute, Handwerker und Bauern, der ehrlosen Leute, der Religions-Gesellschaften und der Gemeinden. In dieser Anordnung, welche die Verschiedenheit der Stände an das Ende des Systems verlegt, ist der Anklang an eine Thomasische Idee unverkennbar; der Inhalt aber ist gerade hier besonders reich an Aufschlüssen aller Art, so daß z. B. Pütter diesen Band als einzig brauchbar rühmt. — Von da zum eigentlichen Staatsrecht gelangen wir mit Kreittmayr's „Grundriß des allgemeinen, deutschen und bairischen Staatsrechts", München und Leipzig 1769 bis 1770. Das Werk ist wissenschaftlich bedeutsam schon deshalb, weil es, genau im Sinne Moser's, das Staatsrecht eines einzelnen Territoriums darstellt, und zwar sorgsam gesondert von dem philosophisch-abstrakten und von dem allgemeinen deutschen Staatsrecht, in scharfer Dreitheilung. Selbstverständlich ist aber auch stofflich der dritte territoriale Theil, von einem solchen Manne nach solchen Erfahrungen in solchen Stellungen geschrieben, unschätzbar. — Nimmt man hinzu, daß Kreittmayr die merkwürdigsten kurbaierischen „Generalien und

Digitized by Google

Landesordnungen" in systematischer Ordnung gesammelt und damit ein für seine Zeit ganz einziges Verständniß des Verwaltungsrechts bekundet hat, so sieht man, daß Baiern diesem Manne nicht blos eine umfassende Gesetzgebung verdankt, sondern auch eine vollständige wissenschaftliche Bearbeitung seines gesammten bürgerlichen und öffentlichen Rechts, wie sich deren aus jener Epoche kein anderer deutscher Einzelstaat rühmen kann.

Man darf wohl annehmen, daß, bei aller jesuitischen Erziehung und trotz zweifellosen Glaubens an Hexen- und Gespensterwesen, Kreittmayr etwas liberaler gesinnt war, als seine Gesetzgebung. So spricht er sich persönlich bedenklich über die Folter aus. Er förderte die Gründung einer baierischen Akademie der Wissenschaften und wurde, als diese 1759 zu Stande kam, ihr Vize-Präsident. Nach dem reaktionär-klerikalen Umschwunge, der seit 1778 mit Kurfürst Karl Theodor eintrat, scheint er selbst von der staatsmännischen Thätigkeit möglichst sich zurückgezogen zu haben, wennschon er in Amt und Ansehen blieb.

Von der Bedeutung, welche sein gesetzgeberisches Lebenswerk für ganz Deutschland, für die Entwicklung der gesammten deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft gewinnen mußte, gab Kreittmayr sich genaue Rechenschaft, in Würdigung der gleichartigen Vorgänge in Preußen und der ähnlichen Projekte in anderen Territorien; es scheine sich damit, so sagt er, eine „ganz neue epocha jurisprudentiae Germanicae aufzuthun". Ist dies nun auch nicht so rasch erfolgt, wie Kreittmayr meinte, so bleiben doch seine und Cocceji's Leistungen bedeutsame Marksteine am absinkenden Wege des gemeinen Rechts; zu der Selbstauflösung durch willkürliche Kasuistik und durch den Götzendienst des abstrakten Naturrechts gesellen sich hiermit, von außenher kräftig geführt, die zertrümmernden Schläge der Territorial-Codifikation.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Die Antiquitätenforschung.

I. Die romanistisch-elegante. 1) In rein holländischer Weise. 2) In Verbindung mit Deutschem Recht. II. Die germanistische. 1) Einzelne. 2) Frankfurt a. M. 3) Hannover. 4) In weiteren Kreisen, namentlich an der Ostsee.

I. 1. Schon Burmann hatte gemeint, mit Schulting werde die Cujacische Rechtswissenschaft wohl aussterben, während gleichzeitig Bynkershoek über den Mangel an guten Professoren der Rechtsgelehrsamkeit klagte. Theilweise findet dieser Umstand wohl darin seine Erklärung, daß die holländische Philologie sich damals von dem Lateinischen abkehrte, um sich dem Griechischen stärker zuzuwenden, wobei das Römische Recht für sie in den Hintergrund trat.

Unter den Deutschen, welche jener allmählich aussterbenden Richtung einer rein romanistischen Eleganz noch nach Heineccius folgen, ist an erster Stelle zu nennen Abraham Wieling, ein Schüler Homberg's, Reinhold's und Everhard Otto's, geboren zu Hamm, fast ausschließlich in Holland thätig. Er ist hauptsächlich bekannt durch seine Jurisprudentia restituta, Amsterdam 1727; das ist im wesentlichen eine neue Ausgabe der Indices von Labittus, Augustinus und Freymon, mit einigen neuen Noten und in bequemerer Ordnung. Wieling's eigene Arbeiten beziehen sich theils auf den Text der Rechtsbücher, und zwar im conservativen Sinne, theils auf die Wiederherstellung des Edikts, in Bezug auf welches seine Verdienste noch von Hugo gerühmt werden. — Nebenbei mit dem Vortrag des deutschen Staatsrechts für die zahlreich in Holland studirenden Süddeutschen betraut, hat Wieling sich auf diesem Felde literarisch

Digitized by Google

nur bethätigt durch zwei Reden über die pragmatische Sanction, Utrecht 1741 und 1743, in welchen er sich für die Gültigkeit dieses Gesetzes zu Gunsten Maria Theresia's ausspricht.

Noch ausschließlicher Philologe, wie er denn auch als solcher hauptsächlich thätig war, ist Karl Andreas Duker aus Unna, Schüler des Perizonius und des Schulting, Lehrer zu Utrecht. Die von ihm 1711 gesammelten Opuscula de Latinitate ICtorum veterum sind namentlich geschätzt wegen der kurzen Noten des Herausgebers, wie er deren auch zu den Institutionen und zu griechischen Rechtsquellen verfaßt hat.

Unter den gleichzeitigen deutschen Philologen zeichnete sich durch Beiträge zum Römischen Rechte aus die Leuchte der Altorfer Universität, Christian Gottlieb Schwarz, von dem übrigens auch naturrechtliche Dissertationen herrühren. Die juristisch-antiquarischen sind mehrfach in Sammlungen erschienen; es wird ihnen namentlich die Heranziehung bildlicher Denkmäler des Alterthums nachgerühmt. Am Werthvollsten dürften darunter sein eine Handschriftenvergleichung zum Proömium der Institutionen und eine Abhandlung über die Frage, ob unser Pandektentext ausschließlich von der Florentina herstamme. Brenkmann hatte diese Frage absolut bejaht; Schwarz geht dagegen mit großer Feinheit und Vorsicht zu Werke und kommt zu einem etwas abweichenden Ergebnisse, welches sich dem heute durch Mommsen festgestellten Thatbestand, einschließlich der Begründung, auffallend nähert.

Auch der bekannte Philologe und Archäologe Johann Friedrich Christ hat seine Vielseitigkeit dem Römischen Rechte zu Gute kommen lassen, namentlich in einer Anzahl von Observationen über antiquarische Einzelheiten. Dagegen wird wohl als ausschließlich philologisches Werk zu betrachten sein Johann August Ernesti's Clavis Ciceroniana, so brauchbar und nützlich es sich auch für die römische Rechtsgeschichte erwiesen hat.

Treffliche Arbeiten auf diesem Gebiete lieferte aus seiner gelehrten Muße der Hamburger Albrecht Dietrich Trekell, dessen „Kleine deutsche Aufsätze" noch 1817 von Haubold gesammelt worden sind, ebenso wie seine Recensionen über einige den Unterschied zwischen res mancipi und nec mancipi behandelnde Schriften von Hugo in das civilistische Magazin (Band 2 S. 57 f.) aufgenommen wurden, mit der Bemerkung, daß man sich ihnen beinahe buchstäblich anschließen

Digitized by Google

könne. Trekell's erste Abhandlung bezeichnet Haubold als ein Muster historischer Untersuchung über das Römische Recht; sie erörtert die Geschichte der Testamentsformen und verdient jenes Lob thatsächlich durch genaue quellenmäßige Entwicklung des historischen Werdeganges. Hauptwerk Trekell's aber ist sein Beitrag zu den römischen Alterthümern, Haag 1744, worin er besonders über die bürgerrechtlichen Verhältnisse handelt.

Christian Heinrich Trotz nimmt eine eigenthümliche Stellung ein unter den in Holland lehrenden Deutschen, indem er mit der niederländisch philologischen Schulung eine Hallische Vorbildung verbindet. In seiner Antrittsrede zu Franeker beruft er sich auf Thomasius und Titius, um Freiheit der Gedanken und der Sprache in religiösen und in wissenschaftlichen Fragen zu beanspruchen. Das holländische Staatsrecht ist durch ihn zum ersten Male wissenschaftlich behandelt und gelehrt worden, unter Verschmelzung des Rechtes der einzelnen niederländischen Provinzen, nach Analogie des deutschen Reichsrechts. Ebenso hat er zuerst die dortigen landwirthschaftlichen Verhältnisse behandelt, nicht blos vom privatrechtlichen Gesichtspunkte aus, sondern mit wirthschaftlichem Verständnisse, als Grundlage des öffentlichen Rechtszustandes. Hierher gehört er wegen des gleichzeitigen Werkes über die Verhältnisse der römischen Landwirthschaft, welches die agrarische Gesetzgebung verfolgt, sonst aber ein Beitrag mehr zur Alterthumskunde als zur Jurisprudenz ist. Aehnlich steht es um seinen Tractatus juris de memoria propagata, Utrecht 1743. Auch durch Sammlung und Herausgabe von Werken anderer eleganter Autoren hat er sich Verdienste erworben.

Wilhelm Otto Reitz war gebürtig aus Offenbach a. Main, später aber ausschließlich thätig in Holland. Er übertrug die hellenistische Richtung der holländischen Philologen auf denjenigen Zweig der Rechtswissenschaft, wo sie von Nutzen sein konnte, indem er sich den Byzantinern widmete. Zunächst bedurften diese besserer Ausgaben; dabei bot sich dann zugleich die Gelegenheit, in den Vorreden Studien über ihren Ursprung, ihre Zusammengehörigkeit und ihr Abhängigkeitsverhältniß voneinander anzustellen. Beides liefert Reitz in seltener Meisterschaft. Vor allem verdanken wir ihm die klassische Ausgabe und die beste lateinische Uebersetzung der Institutionen-Paraphrase des Theophilus, Haag 1751, ausgestattet mit einem reichen Apparat an Vorreden, Noten, Varianten und Exkursen. Dieses Werk unermüdlichen

Digitized by Google

Fleißes und feinsten Verständnisses hat sich stets und bis auf unsere Tage voller Anerkennung seitens der Kenner erfreut; dem Griechischen fernerstehende Juristen, welche des Theophilus bedürfen, pflegen die Reitz'sche Uebersetzung statt des Originals fast ungeprüft hinzunehmen; selbst durch das, erst 1884 begonnene, Unternehmen einer modernen Ausgabe ist diese Autorität kaum erschüttert worden. Die eigenen Ausführungen des Herausgebers erstrecken sich auf civilistische Anwendungsfälle und auf rechtsgeschichtliche Untersuchungen; unter letzteren ist grundlegend ein Exkurs mit Excerpten aus den Basiliken, zur Bestimmung der Lebenszeit Justinianischer Juristen.

Die übrigen Beiträge von Reitz, in welchen die späteren Byzantiner behandelt werden, bereichern den von Meermann herausgegebenen Novus thesaurus. Dort finden sich zunächst die Bücher 49 bis 52 der Basiliken nach einer Pariser Handschrift mit Uebersetzung, kritischen und juristischen Noten, so mustergültig besorgt, daß diese Bücher noch in die Heimbach'sche Basiliken-Ausgabe daraus fast wörtlich übernommen werden konnten. Daran reihen sich Abhandlungen über Theodorus Hermopolita, zahlreiche Nachträge aller Art und das letzte große Werk unseres Reitz, seine 1780 postum erschienene Ausgabe von des Constantinus Harmenopulus Manuale legum, wiederum mit Noten, Zusätzen und mit einer Uebersetzung, welche von Heimbach überall da wörtlich beibehalten wurde, wo nicht inzwischen aufgefundene Handschriften den Text selbst änderten. Im Vorworte sind u. a. zum Vergleiche die kaiserlichen Vorreden und die Titeltabelle des *Πρόχειρος νόμος* von Basilius, Constantin und Leo abgedruckt.

So umfaßt Reitz den ganzen Kreis der Byzantiner. Außerdem hat er sich Verdienste erworben um den Text der Justinianischen Institutionen, indem er neue Lesarten zu denselben veröffentlichte; diese Publikation fand dann Benutzung in der von Johann Bernhard Köhler unter Gebauer's Leitung besorgten Institutionen-Ausgabe von 1772, deren Text in das Spangenberg'sche Corpus juris civilis, Göttingen 1776, überging.

Johann Daniel Ritter, Professor zu Wittenberg, ein Schüler des Kortte, hat die Byzantiner eben nur berührt; seine Arbeiten gelten hauptsächlich den lateinischen Quellen und hier wieder vor allem dem Codex Theodosianus. Die Ritter'sche Ausgabe desselben bildet zwar zunächst nur eine Wiederholung der Gothofredischen

Digitized by Google

mit ihren sämmtlichen Noten und Zusätzen; was dabei aber geleistet ist, nicht blos durch neue Beiträge, sondern namentlich an stillschweigenden Verbesserungen, davon kann man sich nur dann Rechenschaft geben, wenn man bedenkt, daß schon die erste Ausgabe dieser sechs Folianten nicht von Gothofredus selbst besorgt worden ist, sondern aus dessen Notizen, erst nach seinem Tode, von Ant. Marville. Dieser war dabei, wie Ritter entdeckte, leichtfertig und planlos verfahren; alle Citate waren zu kontroliren, vielfach erst an die richtige Stelle zu setzen, theilweise auch zu ergänzen; die Texte des Gesetzes sowie des Gothofredischen Commentars waren ganz neu durchzuarbeiten; erst indem er all dies in mustergültiger Weise mit stummer Selbstverleugnung besorgte, hat Ritter die von Marville nothdürftig geborgenen Schätze dem täglichen juristischen Gebrauch erschlossen. Namentlich die Uebersichten des letzten Theils können sich mit Recht als nun erst zu derjenigen Vollendung gelangt bezeichnen, welche sie etwa erreicht haben würden, wenn Gothofredus selbst die abschließende Hand an seine Arbeit gelegt hätte. Was aber gar die letzten Anhänge betrifft, so handelt es sich hier um eine wahre Neuschöpfung Ritter's, da Marville die Sirmondischen Constitutionen gar nicht, die von ihm erst zugefügten Novellen der Kaiser von Theodosius bis Anthemius aber mit höchst mangelhaftem Texte und ohne Commentar geliefert hatte: hier tritt Ritter ganz an die Stelle Gothofred's, welche er vollwerthig ausfüllt.

Namentlich durch die späteren Bände der Theodosius-Ausgabe wuchs der Ruf Ritter's so, daß sich von Holland aus eifrige Verleger mit verschiedenen Planen an ihn wandten. Zur Ausführung gelangte blos eines dieser Projekte, durch die 1748 zu Leyden erschienene Ausgabe von des Heineccius Historia juris. Wieder handelt es sich sowohl um weitgreifende, stillschweigende Verbesserungen und Vervollständigungen von Citaten und Daten, wie um die Zufügung neuer Noten, welche sachlich verbessern, nicht selten in einschneidender Weise. Das Buch hat dabei an Brauchbarkeit, Solidität und Gelehrsamkeit wesentlich gewonnen; jedoch reicht die Ritter'sche Bearbeitung nur bis an das Ende des ersten Theils, sie bricht ab, wo die Geschichte des Deutschen Rechts einsetzt. — Auf die Geschichte des Römischen Rechts beziehen sich ferner eine Reihe kleinerer Arbeiten Ritter's, so namentlich sein Programm über die Präfekten der Prätorianer und seine Abhandlung über die Arten der Wegegerechtigkeit.

Digitized by Google

Ein Schüler Ritter's war der später als letzter großer Vertreter der holländischen Philologie zu Leyden so berühmt gewordene David Ruhnken (1723—1798) aus Stolp in Pommern, auf dem Gymnasium zu Königsberg Schulgenosse von Immanuel Kant. Jedoch vergaß derselbe gar bald der in Wittenberg empfangenen juristischen Anregung: als einziges literarisches Zeugniß seiner Rechtsstudien und seiner Beziehungen zu Ritter und zu Reitz besitzen wir eine von ihm besorgte Ausgabe byzantinischer Commentatoren mit lateinischer Uebersetzung und mit Noten. Und selbst diese vereinzelte Leistung ist nur aus äußeren Rücksichten, auf Aufforderung durch Hemsterhuis, entstanden. Nicht viel anders steht es um die Thätigkeit des berühmten Göttingers C. G. Heyne (1729—1812). Er war ein Schüler Bach's und mußte eine Zeit lang die Jurisprudenz als Brotstudium betreiben; trotzdem hat er sich derselben schriftstellerisch kaum genähert. Seine „Antiquitas Romana, imprimis juris Romani", Göttingen 1779, ist ein Grundriß zu Vorlesungen lediglich für Philologen. Außerdem könnten als juristische höchstens vereinzelte seiner zahlreichen Abhandlungen in Betracht kommen, jedenfalls aber nur solche von geringer Bedeutung. So vollständig abgestorben ist bei der Philologie der klassisch-elegante Betrieb der Rechtswissenschaft, nachdem er in Reitz und Ritter seine letzten bedeutenden Vertreter gefunden hat.

2. Lebhaftere Bewegung herrscht in der Gruppe derjenigen, welche nach dem Vorgange des Heineccius neben den römischen gleichberechtigt deutsche Alterthümer zum Gegenstande nehmen. Innerhalb dieser Gruppe treffen wir Männer von keineswegs geringerer philologischer Schulung, die sich selbst als elegante Juristen mit Stolz bezeichnen; aber das dogmatische oder praktische Interesse kömmt hier stärker zur Geltung, die rein philologischen Fragen treten in den Hintergrund, mit der Pflege des Deutschen Rechts verbindet sich deutsche Gesinnung.

Zu den humanistisch vollbeglaubigten Juristen gehört Johann Wilhelm Hoffmann, Stiefbruder des früher behandelten Christian Gottfried, Schüler dieses und des Heineccius, ein Mann, der wissenschaftlichen Ruf und treffliche Werke hinterlassen hat, obschon er noch nicht dreißigjährig gestorben ist. Die staatsrechtlichen Arbeiten, zu welchen er bedeutende geschichtliche Kenntnisse mitbrachte, fallen trotz derselben weniger in's Gewicht. Den durchschlagenden Erfolg erzielte er vielmehr durch seine eleganten Schriften; schon deren erste, eine Abhandlung von 1732, ad legem Juliam de adulteriis coercendis.

Digitized by Google

erregte gerechtfertigtes Aufsehen und ward für die weitere Auffassung maßgebend, indem Heineccius die Ergebnisse in sein Lehrbuch übernahm. Weniger glücklich war wohl ein Versuch, die Lex Falcidia aus der Politik der Triumvirn zu erklären. Eine Reihe von Bemerkungen zur Kritik und Interpretation der Pandekten, Meletemata academica ad Pandectas, Frankfurt 1735, verdienten desto mehr den lebhaften Beifall, mit welchem sie begrüßt wurden. Vorausgeschickt ist ein Programm de dialectica veterum ICtorum, welches mit ebenso viel Gelehrsamkeit wie natürlich gesunder Auffassung die übertriebenen Vorstellungen von dem Einflusse der stoischen Philosophie auf die römischen Juristen zurückweist.

Die historische und philologische Genauigkeit, welche allen diesen Arbeiten nachzurühmen ist, übertrug Hoffmann auf die Behandlung des Deutschen Rechts und seiner Alterthümer. Er liebt es da, dem Wortsinne alter Rechtsausdrücke nachzugehen, und handelt nicht nur von manchen einzelnen Wörtern in einzelnen Abhandlungen, sondern namentlich von der Malbergischen Glosse in der Sammlung, welche als Observationum juris Germanici libri duo, Frankfurt u. Leipzig 1738, erschien. Unabhängig von solchen Worterklärungen ist das Specimen jurisprudentiae symbolicae veterum Germanorum, Frankfurt 1736, eine recht tief greifende Zusammenstellung, welche das ganze Rechtssystem methodisch durchwandert. Selbständige Gedanken auf Grund sorgfältiger Studien bietet die kurze Dissertation de modo judicia privata exercendi apud veteres Germanos, von 1736; das hier nur erst Angedeutete zu entwickeln und weiter zu führen, ist Hoffmann nicht mehr in der Lage gewesen.

Franz Carl Conradi hat das Glück gehabt, der Vergessenheit, in welche diese ganze Literatur des 18. Jahrhunderts seit dem Auftreten der historischen Schule verfiel, wenigstens auf einige Zeit zu entgehen. Er hat wohl als eine Art von Vorläufer jener Schule gegolten, im Sinne Haubold's etwa, nicht ganz mit Unrecht, sofern man dann nur Gleiches auch manchen anderen der hier genannten Juristen zugestehen will: er ist einer der tüchtigsten unter ihnen, ohne sie wesentlich zu überragen. In seinen kleinen Schriften, den sog. Parerga, hat er sich Verdienste erworben um die Ravennatischen Papyri, um den Burgundischen „Papian" und um die Erbringung des Nachweises dafür, daß Inschriften, welche den Paulus zum Paduaner stempeln, aus der Neuzeit stammen; auch seine dort

Digitized by Google

gelieferte Vertheidigung des Paulus gegen stets wiederkehrende Vorwürfe dürfte heute noch beherzigenswerth sein. Dagegen mußte freilich scheitern ein Versuch zur Interpretation der einzigen damals bekannten von den zwei uns vorliegenden Tabulae Heracleenses. Eine besondere Abhandlung über die Geschichte und Verschmelzung von usucapio und longi temporis praescriptio kann noch Unterholzner als „sehr brauchbar" bezeichnen. Beiträge Gronov's zur Kritik des Pandektentextes hat Conradi in richtiger Erkenntniß ihrer Wichtigkeit überarbeitet und zu Halle 1730 neu herausgegeben.

Germanistische Studien gehen neben diesen Romanistischen her, etwas später beginnend, dann aber stets breiteren Raum einnehmend. Es handelt sich zunächst um lehnrechtliche Materien, häufig, wie bei Hoffmann, mit besonderer Bemühung um Erklärung der alten Rechtswörter. Von diesen vollzieht sich leicht der Uebergang zu Sprichwörtern: so entstand die bekannteste und beliebteste, obwohl anonym erschienene, germanistische Arbeit Conradi's unter dem Titel: „Grundsätze der teutschen Rechte in Sprichwörtern", Helmstädt 1745. Die Sammlung ist hier noch recht kurz und unvollkommen, das ganze Werklein bedeckt nur 21 Druckseiten; aber es ist zum Kern geworden für weitere Beiträge und Ausgaben, deren letzte, stark angeschwollen, durch Karl Eduard Otto, damals Professor in Leipzig, 1823 besorgt wurde.

Johann August Bach ist aus der philologischen Schule der Ernesti und Christ hervorgegangen, nicht ohne Mitwirkung Ritter's, den er sich zunächst zum Vorbilde nahm. Seine erste größere Arbeit ist, analog dem Divus Marcus von Westenberg, der Divus Trajanus, sive de legibus Trajani Imperatoris commentarius, Leipzig 1747; den Schluß dieser Schrift bildet ein kurzer Ueberblick über den Stand des Civilrechts und der Rechtswissenschaft zur Regierungszeit Trajan's. Daran gliedern sich mehrere kleine rechtsgeschichtliche Untersuchungen. Durch diese vorbereitet, erschien Leipzig 1754 Bach's juristisches Hauptwerk, die Historia jurisprudentiae Romanae, welche noch 1822 eine letzte, von Wenck besorgte Ausgabe erleben sollte und jedenfalls als die beste Geschichte des Römischen Rechts aus dieser Periode anzusehen ist. Im Gegensatze zu ähnlichen Werken derselben Zeit umfaßt sie blos die römische Rechtsgeschichte; über eine lediglich äußere Rechtsgeschichte kömmt auch sie nicht hinaus, obschon der Schluß des Trajan es so nahe gelegt hätte, hin und wieder einen Blick auf die innere Rechtsentwickelung zu werfen; wenigstens aber zieht sie die

Digitized by Google

Geschichte des öffentlichen Rechts zur Erklärung der Quellen-Geschichte heran, was schon die Zeitgenossen zu rühmen wissen. Um die Ueberlegenheit des Werkes zu begründen, kommen hinzu zahlreiche auf eigener Forschung beruhende Einzelheiten, einsichtsvolle Auffassung und geschlossene Darstellung. Der Abschnitt über die byzantinische Entwickelung verwerthet die unmittelbar vorangehenden Werke der Spezial-Forscher und fällt in Folge dessen besonders ausführlich aus, gegenüber der früheren Dürftigkeit; dagegen ist die Geschichte des Römischen Rechtes im Abendlande, ausschließlich vom eleganten Gesichtspunkte aus, ungenügend skizzirt.

Dem entspricht es, wenn Bach's dogmatische Abhandlungen die Neigung zeigen, den usus modernus auf seine Quellenmäßigkeit zu prüfen, ihm die gewohnheitsrechtliche Begründung abzusprechen und von ihm zum reinen Justinianischen Recht zurückzukehren. Allein schon deshalb könnte Bach beanspruchen, mindestens ebenso sehr wie Conradi als Vorläufer der historischen Schule zu gelten.

Darum aber ist Bach nicht blos eleganter Romanist gewesen. Außer seinen Vorlesungen über Kirchenrecht bekundet namentlich seine kritische Thätigkeit umfassende juristische Interessen. Die sechs Bände der „Unparteiischen Kritik über juristische Schriften in und außerhalb Deutschland", Leipzig 1750—1758, rühren fast allein von ihm her. Sie recensiren keineswegs ausschließlich klassisch Philologisches, sondern beschäftigen sich auch voll Verständniß und Liebe mit den germanistischen Werken eines Estor, Pütter, Selchow, Senckenberg; und vor allem: sie sind deutsch geschrieben, in freiem, lesbarem Stil. Ihre Beurtheilungen galten allseitig als maßgebend; in Form und Sache überragen sie weit das übliche kritische Mittelgut und bilden zusammengenommen eine Leistung, welche durch die vielseitig bethätigte sachliche Ueberlegenheit Achtung einflößt. Die Verdienste, welche Bach sich dabei um Ausbildung einer guten deutschen rechtswissenschaftlichen Fachsprache erworben hat, können getrost denjenigen um die Römische Rechtsgeschichte zur Seite gestellt werden. Ueber rein Juristisches geht indessen Bach's Blick nicht hinaus; seine Kritik zu Montesquieu's Esprit des lois weiß nur die bezüglich der Römischen Rechtsgeschichte begangenen Irrthümer zu tadeln, ohne die tiefgehende Bedeutung des Buches zu ahnen.

Gottfried Mascov, der Bruder des großen Historikers, ist wie mehrere der hier Genannten von der römischen zur deutschen

Digitized by Google

Rechtsgeschichte fortgeschritten; seine Thätigkeit wechselt mit Stellung und Aufenthalt. — Während seiner Leipziger Lernjahre und während seiner holländischen Professur ist es wesentlich das römische Alterthum, welches ihn anzieht. Damals hat er sich die elegante Schreibart gesichert, wegen deren er seiner Zeit berühmt war. Sein Hauptwerk dieser Richtung ist die Dissertation von 1724 de sectis Sabinianorum et Proculianorum, zu einem Buche verstärkt durch eine Abhandlung de herciscundis, Leipzig 1728, eine Brunquell noch überbietende Ueberspannung der römischen Schulgegensätze.

Als Mascov nach Göttingen ging, setzte er sich die Aufgabe, die elegant-historische mit der praktischen, civilistischen Thätigkeit zu verbinden; ein Programm de usu juris cum scientia ejusdem conjungendo, Göttingen 1735, beruft sich für diesen Standpunkt auf Thomasius; eine Reihe von Dissertationen liefern den Beginn einer Durchführung. Das brachte Mascov dann in Berührung mit dem Deutschen Recht; er trat demselben zuerst nahe durch das Programm de paroemia juris Germanici, längst Leib, längst Gut, Göttingen 1736, um sich alsbald dem Braunschweigisch-Lüneburgischen Territorial-Recht besonders zuzuwenden. Frucht einer glücklichen Beschränkung auf dasselbe war die Notitia juris et judiciorum, Göttingen 1736, eine inhaltsreiche und zuverlässige Geschichte der Rechtsquellen und der Rechtsverfassung jenes Territoriums. Ein System des Braunschweigisch-Lüneburgischen Rechts, im Vergleiche mit dem Pandektenrecht dargestellt, sollte folgen, als eine dramatische Katastrophe ihn nöthigte, Göttingen zu verlassen, und ihm für die Folgezeit Beschäftigung mit den Hannöver'schen Dingen dauernd verleidete.

In Leipzig sah sich Mascov dann veranlaßt, das Naturrecht zu pflegen. Hauptergebniß dieser letzten Periode ist die große Ausgabe von Pufendorf's Jus naturae et gentium mit der Eris Scandica, den Noten von Hertius, Barbeyrac und zahlreichen eigenen Bemerkungen, in zwei bequemen Quartbänden, Leipzig 1744, wohl die beliebteste der zahlreichen Editionen, welche dieses Werk erfahren hat. Von da ab tritt in Mascov's literarischer Thätigkeit eine rasche Abnahme ein; seine letzte Schrift ist eine mystisch philologische Absonderlichkeit, unter dem Titel Prolusio de saltu Leucadio erschienen zu Leipzig 1754.

Den lebhaften Bemühungen, welche der Kurator Münchhausen entfaltete, um auch der juristischen Fakultät der Universität Göttingen

Digitized by Google

eine leitende Stellung zu sichern, entsprach, wie wir sahen, zunächst wenig der Erfolg. Brunquell starb alsbald, nachdem er angekommen war; Mascov mußte jäh entlassen werden; hatte man in Schmauß eine hervorragende Kraft, so kam dieselbe in Folge seines Lebenswandels nicht zu voller Entfaltung; hinzuzunehmen ist, daß Ayrer, von dem man viel erwartete, im Ganzen stark enttäuschte; entschieden der glücklichste Griff dieser ersten Göttinger Zeit war dagegen die Berufung von Gebauer.

Georg Christian Gebauer zeichnet sich dadurch aus, daß er mit der Philologie und Jurisprudenz die Geschichte auf Hallische Weise verbindet. Am ähnlichsten ist er darin seinem Lehrer Gundling, der ihn ebenso an Geist und Originalität übertrifft, wie jenem Gebauer an Gründlichkeit der humanistischen Schulung überlegen ist. Als getreuer Schüler Gundling's steht er in Gegensatz zu Ludewig, schon durch die Besonnenheit seiner Geschichtsforschung. Eben seine Hallische Art bewog den in Halle juristisch herangebildeten Kurator von Münchhausen zu der Berufung nach Göttingen. Ehe Gebauer dorthin kam, hatte er sich als Jurist bewährt hauptsächlich durch feudistische Schriften, theils in der Form von Untersuchungen über das ältere Lehnswesen, theils mittels Noten zu Schilter's Lehrbuch des Lehnrechts. Der Gedanke an eine neue Ausgabe des Corpus juris civilis scheint ihn auch schon damals beschäftigt zu haben; in den Vordergrund trat derselbe zu Göttingen, als es Gebauer gelang, November 1743 aus der Versteigerung von Bynkershoek's Nachlaß die diesem durch Vermächtniß zugefallenen Brenkmann'schen Papiere (für 1050 Gulden) zu erwerben.

Diese Papiere enthielten, wohl geordnet und verwahrt, die Ergebnisse des langjährigen Fleißes, welchen Brenkmann (1709 fg.) auf die kritische Herstellung des Pandekten-Textes, fast ausschließlich mittels genauer Vergleichung der Florentina, verwandt hatte. Brenkmann selbst war nur dazu gelangt, im Anschlusse daran seine Historia Pandectarum, Utrecht 1722, herauszugeben. Nunmehr Herr dieser Schätze, entwickelte Gebauer eine unendlich mühsame und anhaltend fortgesetzte Thätigkeit, um auf Grund derselben eine Ausgabe herzustellen, die zugleich nach den Taurellischen, den Haloandrischen und den vulgären Editionen, ferner aber auch aus den Basiliken, sowie aus den besten Schriftstellern aller Völker und Zeiten alles ersinnliche kritische Material zusammenstellen sollte. Die Gothofredischen Noten

Digitized by Google

wurden beibehalten wegen ihrer Beliebtheit beim Publikum, obschon Gebauer sie vielfach stark mißbilligt. Diese Arbeit war nach 20 Jahren so weit gelangt, daß sie als druckfertig bezeichnet werden konnte. Gewissermaßen als Vorwort dazu erschien, Göttingen 1764, Gebauer's Narratio de Henrico Brenkmanno, de manuscriptis Brenkmannianis, de suis in corpore juris civilis conatibus et laboribus. Indessen muß schon in diesem so gewissenhaften Bericht über Vorgeschichte und Aussichten der geplanten großen Ausgabe zugegeben werden, daß Gebauer selbst sie wohl kaum werde durchführen können, um so weniger, als er das ganze Corpus juris civilis nur zusammen zu liefern entschlossen war. Immerhin hatte er den Druck der Pandekten schon begonnen, als der Tod ihn abberief. So kam die Sache nach Brenkmann, Bynkershoek, Gebauer in die Hand eines Vierten, G. A. Spangenberg, der schon während der letzten Jahre Gebauer zur Seite gestanden hatte und nun allein sie glücklich zu Ende führen sollte. Im Jahre 1776 erschien der erste Band des als Gebauer-Spangenbergisches wohlbekannten, epochemachenden Göttingischen Corpus juris civilis. Die Pandekten, wie sie hier vorliegen, sind ungefähr so gegeben, wie Gebauer sie versprochen hatte; Spangenberg hat nur eine nochmalige gründliche Revision vorgenommen. Die einzige sachliche Aenderung, die er getroffen hat, ist die, daß er die Gothofredischen Noten, mit Ausnahme derjenigen über Varianten, vollständig beseitigte, wie das doch eigentlich auch bereits dem Wunsche Gebauer's entsprach. So kommt das Verdienst an dieser Pandekten-Ausgabe wissenschaftlich nächst Brenkmann und seinem Mitarbeiter (A. M. Salvini) fast ausschließlich Gebauer zu, um so mehr, als Spangenberg's Zusätze häufig nur unnöthige Belastungen darstellen, indem sie bis auf die kleinlichsten Dinge Vollständigkeit erstreben, wo Gebauer es bei besonnener Auswahl hatte bewenden lassen. Dieses Verdienst Gebauer's erscheint aber, soweit die Leistung auch noch von der Vollendung entfernt sein mag, als ein für seine Zeit recht beträchtliches, sowohl was genaue Wiedergabe der Florentina, wie was das Notenmaterial anbetrifft.

Von den übrigen Romanistischen Arbeiten aus Gebauer's Göttinger Zeit ist aufzuführen das Lehrbuch unter dem Titel „Ordo Institutionum", Göttingen 1752. Es will nicht den Text des Gesetzbuches ersetzen, sondern dessen Anordnung übersichtlich machen, um die Studirenden unmittelbar an die Quellen zu führen, die

Digitized by Google

später doch kaum jemals mehr ein Praktiker zur Hand nehme. Voraufgeschickt ist eine literärgeschichtliche Uebersicht, angehängt eine Reihe antiquarischer Exkurse.

Weit bedeutender als diese sind aber Gebauer's spätere germanistische Beiträge, welche sich aus mehreren Dissertationen über des Tacitus Germania zusammensetzen. Hier finden sämmtliche wissenschaftliche Neigungen und Gaben des Verfassers Befriedigung und Verwerthung, seine philologischen, historischen und juristischen Kenntnisse, sein Interesse für römische und für einheimische Verhältnisse. Humanistische Sorgfalt in der Kritik des Taciteischen Textes, erklärende Heranziehung derjenigen Entartungs-Erscheinungen des römischen Lebens, auf welche Tacitus behufs der Contrast-Wirkung rechnet, verbinden sich mit kräftiger Vorliebe für die alten deutschen Satzungen in ihrer Frische und Einfachheit. Eingehender verbreitet Gebauer sich über Verfassungsfragen und Ständewesen, Ehe- und Erbrecht, Prozeß und Strafrecht.

II. In dem lebhaften Betriebe der deutschen Rechtsalterthümer aller Art, welchem wir nunmehr begegnen, wird man die reich entfaltete Blüthe der Bemühungen erblicken, die wir bisher auf Anregung solcher patriotischen Studien gerichtet sahen. Das Ergebniß ist mehr noch eine reiche Literatur, als eine sachlich stets erfreuliche, mangels Prüfung und Methode. Selbstverständlich gehören in die Reihe dieser Germanisten auch einige Männer, die nebenbei elegante Romanisten sind oder sein wollen. Bezeichnend aber ist es, daß zahlreiche Juristen nunmehr auch, was früher kaum je der Fall war, ihre Arbeiten ausschließlich dem Deutschen Recht widmen; eine häufige Verbindung ist diejenige mit dem Staatsrechte, im Sinne der Hallischen historisch-publicistischen Schule.

1) So ist Johann Georg Estor, der zu Gießen, Jena und Marburg lehrte, einer der Lieblingsschüler von Gundling. Neigung zu Eleganz und zu den römischen Alterthümern tritt demgemäß gelegentlich bei ihm hervor; im Vordergrunde aber steht die eifrige Bemühung, seine große Gelehrsamkeit in den Dienst der deutschen Alterthumsforschung zu stellen, und selbst aus seiner ausgedehnten Praxis Veranlassung zu solchen rückwärts schauenden Untersuchungen zu nehmen. Auch weiß er, wenigstens in den früheren Schriften, mit urkundlicher Genauigkeit anregenden Vortrag zu verbinden; in

Digitized by Google

den späteren Arbeiten freilich wird die juristische Auffassung immer flacher, der Styl immer breiter, namentlich die leidige Neigung, Hessische Einzelbetrachtungen über Deutschland schlechthin auszudehnen, immer auffälliger; Ordnung und System haben nie seine Stärke gebildet. Daher namentlich die gewaltige Anzahl kleiner Schriften und Aufsätze, welche in zahlreichen Sammlungen erschienen sind. Von den größeren Werken mögen folgende genannt sein.

Commentarii de ministerialibus, Straßburg 1727, eine gründliche Untersuchung über die Entstehung des Ministerialwesens; sie führt namentlich zu einer scharfen Scheidung zwischen niederem und hohem Adel, wennschon von vielfach schiefen Voraussetzungen aus. — Delineatio juris publici ecclesiastici Protestantium, Frankfurt und Leipzig 1732, setzt die rechtlichen Folgen der Reformation bezüglich der Stellung des Kaisers, der Reichsstände und der Unterthanen nach beiden Seiten hin mit juristischem und politischem Verständniß auseinander, eine der vorzüglichsten Leistungen Estors, am 28. Juli 1742 auf den Index gestellt. — Electa juris publici Hassiaci, Frankfurt 1752, in den geschichtlichen Theilen eine echte Frucht der Hallischen Schule. — Anfangsgründe des gemeinen und Reichs-Prozesses, Gießen 1744, mit einer Reihe von Beilagen und Fortsetzungen, ein selbständig gedachtes Lehr- und Handbuch, das damals in praktischen und theoretischen Kreisen sich großer Anerkennung erfreute und noch heute sich als nützlich erweisen mag. Sein wissenschaftliches Verdienst besteht hauptsächlich darin, auf dem von Ludovici angebahnten Wege der Trennung des gemeinen vom sächsischen Prozesse rüstig fortgeschritten zu sein. — Notitia auctorum juridicorum, Marburg 1748, ein Büchlein, in welchem die Juristen verschiedenster Völker und Zeiten mit kurzen Worten, häufig schlagend gekennzeichnet werden, ohne weitere Ordnung als durch die Zweitheilung in Männer der eleganten und der barbarischen Richtung.

„Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen nach Maßgebung der Reichsabschiede und bewährter Nachrichten, auch der Regierungs-, sodann Rechts- und Polizei-, anbenebenst der Kammer-, inngleichen der Stadt- und Landwirthschaftsurkunden", drei Theile, Marburg 1757 u. 1758, Frankfurt 1767, besorgt nach Materialien Estor's und unter dessen fortwährender Anleitung durch J. A. Hofmann. Es handelt sich um eine Art von Encyklopädie über alle möglichen Berufsstände, Thätigkeiten, Rechtsinstitute, Verwaltungs- und Wirth-

Digitized by Google

schaftsangelegenheiten, prozessualische und sonstige Mittel zur Wahrung der Rechte, ohne jede weitere Ordnung in die vier Bücher des Institutionen-Systems hineingeworfen, voll zahlreicher praktischer Angaben besonders nach hessischen Quellen, andererseits aber doch wieder überaus lückenhaft, wie bei solcher Ueberspannung unvermeidlich. Im letzten Grunde stellt sie sich heraus als ein Versuch, dem Polizeiwesen innerhalb der Jurisprudenz eine Stätte zu bereiten, wie es damals im Staate überwucherte und seine wissenschaftliche Ausbildung soeben erhalten hatte durch Johann Heinrich Gottlob von Justi. Aber gerade der systematische Sinn, mit welchem Justi das Ganze beherrscht, und der ihn befähigt, sein Wissen zur Wissenschaft zu erheben, ging Estor vollständig ab, obschon er Justi kennt und häufig citirt; ebenso mangelt ihm die juristische Schärfe, welche nothwendig gewesen wäre, um von der stofflichen Darstellung des Kameralisten die Rechtsregeln abzusondern. So mußte sein Versuch scheitern und zu einem formlosen Conglomerat führen, welches weder juristischen noch öconomischen Anforderungen genug thut, weder sich auf Hessisches zu beschränken, noch deutsche Zustände und Quellen allgemein zu umfassen versteht. Immerhin ist es bemerkenswerth, als erster angestrengter Versuch zur Lösung einer schwierigen Aufgabe.

Neben Estor verdient genannt zu werden sein Landsmann, Freund und Studiengenosse Johann Adam Kopp, dessen stoff- und urkundenreiche Arbeiten Einzelheiten des lokalen Lehnrechts verfolgen, in Anlehnung an praktische Rechtshändel, welche er zu führen hatte. Wegen dieser fast übergründlichen Untersuchungen, welche die verschiedensten Punkte der deutschen Rechtsgeschichte berühren, ist er von den Germanisten seiner und der unmittelbar nachfolgenden Zeit hoch geschätzt worden. Dagegen ist seine einzige umfassende Arbeit, die Historia juris quo hodie in Germania utimur, Marburg 1741, kaum ein Fortschritt über ähnliche ältere Werke derselben Art; am besten ausgefallen ist die Geschichte des deutschen Lehnrechts, inhaltlich sowie durch scharfe und zutreffende Periodisirung.

Christian Heinrich Eckhard, ein Schüler von Brunquell und Estor, wurde bekannt durch seine Hermeneutica juris, Jena 1750. Das Werk erzielt höhere Wissenschaftlichkeit dadurch, daß es den banalen und allgemeinen Interpretations-Regeln nur wenige einleitende Worte widmet, dann aber sich zu den besonderen Regeln für jeden Quellenkreis wendet, aus der sicheren und eindringenden

Digitized by Google

Erkenntniß hervor, daß das einzige wirklich brauchbare Auslegungsmittel in der Erkenntniß von der sprachlichen, geschichtlichen und systematischen Eigenart des auszulegenden Werkes besteht. Dadurch wird diese Hermeneutik statt einer Sammlung von Selbstverständlichkeiten oder von einzelnen Kunstgriffen, wie das sonst so ziemlich die Regel ist, vielmehr eine Lehre von der Entstehung und Beschaffenheit der einzelnen Quellen. Diese Lehre trägt Eckhard für römisches, kanonisches und deutsches, für bürgerliches und öffentliches Recht gleich sorgfältig vor. Die Betrachtungen über die bei der Interpretation zu beachtenden Umstände sind regelmäßig erläutert durch zahlreiche Beispiele, welche Eckhard nicht sich selbst bildet, sondern den besten Schriftstellern entnimmt; mechanische Regeln aufzustellen wird dagegen durchweg vermieden. So ist ein Werk entstanden, welches in den positiven Einzel-Kenntnissen auf der Höhe seiner Zeit steht, in Methode und Grundauffassung aber über seine Zeit hinaus, fast an das Programm der historischen Schule hinan reicht, wie es denn auch Sonderung der deutschen und römischen Rechtselemente fordert. Es hat das Unglück gehabt, nach eben dieser seiner besten Seite bei den Mitlebenden nicht gewürdigt zu werden und deshalb später dem allgemeinen Vorurtheil gegen ähnlich bezeichnete Werke zu verfallen. — Uebrigens verdient Eckhard außerdem Erwähnung als derjenige, der die diplomatischen Kenntnisse der Zeit in ein Lehrbuch zusammengefaßt und in den Universitäts-Unterricht eingeführt hat, wesentlich mit Anwendung auf die Urkunden der deutschen Kaiser, im Interesse des deutschen Staats- und Privatrechts. Ueber letzteres besitzen wir von ihm mehrere Dissertationen.

Ein anderer Diplomatiker unter den Juristen ist Johann Heumann zu Altorf. Seine germanistischen Einzelforschungen aus dem bürgerlichen und öffentlichen Recht sind in mehreren Sammelbänden vereinigt. Ein Apparatus jurisprudentiae litterariae, Nürnberg 1752, giebt eine Art von encyklopädischer Uebersicht über sämmtliche Zweige des Rechts und über alle Hülfskenntnisse, in weitester Ausdehnung. Neu erscheint hierin ein Kapitel de statistica sive notitia rerum publicarum singularum; und innerhalb eines anderen Kapitels die Streitfrage bezüglich der Grenzen zwischen Justiz- und Polizeisachen. Mit diesen letzteren hat sich Heumann besonders abgegeben, und ihm ist dann im Gegensatze zu Estor eine systematische Bewältigung dieses Stoffes gelungen, indem er sich wesentlich an die

Digitized by Google

Reichspolizeigesetzgebung anschließt und dadurch dem bloßen Anhäufen ökonomischer Notizen entgeht. Seine Initia juris politiae Germanorum, 1757, können daher als erste wirkliche Lösung einer der Rechtswissenschaft ihrer Zeit gestellten Aufgabe gelten. Gegen wirklich eindringliche Behandlung hat sich freilich das Polizeirecht stets spröde erwiesen, so daß man über Sammelwerke und Nachschlagebücher kaum je hinausgekommen ist, bis der einer wissenschaftlichen Vertiefung fähigere Begriff des Verwaltungsrechtes an die Stelle trat.

Durch die Mannigfaltigkeit seines Wissens unterstützt und, wie schon der Titel zeigt, angeregt durch Montesquieu's berühmtes Werk, trat gegen Schluß seiner Laufbahn Heumann hervor mit einem deutschen Buche: „Der Geist der Gesetze der Teutschen", Nürnberg 1760. Die patriotische Gesinnung und positive Sachkunde, welche sich überall geltend machen, verschwinden jedoch allzu sehr unter seicht verständigen und banal umständlichen Betrachtungen, als daß das Werk eine höhere Stellung in der Literatur einzunehmen vermöchte. — Ein glücklicherer Gedanke Heumann's war es, durch seinen „Rechtlichen Katechismus", Altorf 1759, das bürgerliche Recht unter Betonung seiner deutschen Bestandtheile zu populariſiren. Sachlich stehen diese Heumann'schen Schriften auf dem Standpunkte einer zaghaft milden, leicht befriedigten Aufklärung.

Aehnlich verhält es sich mit Johann Friedrich Eisenhart zu Helmstädt, dessen Darstellungen gerne einen belletristischen Ton anschlagen und sich auszeichnen durch eine gewisse Verständigkeit der Auffassung wie durch Behaglichkeit des Styls. Dies ist der Fall nicht nur bei seinen kleineren Aufsätzen, welche sich in deutscher Sprache über einzelne populär gefaßte Rechtsfragen ergehen, sondern auch in seinem umfassenden und bedeutenden Werke „Grundsätze der teutschen Rechte in Sprüchwörtern mit Anmerkungen erläutert", Helmstädt 1759, das zugleich ein Commentar zu F. C. Conradi's Sprüchwörter-Sammlung ist. Nicht ohne tüchtige Gelehrsamkeit, welche sich aber geschickt verbirgt, werden da die Rechtssprüchwörter juristisch geordnet und erläutert, in Jedermann verständlicher Weise, unter freier Beherrschung des ganzen Stoffes, merkwürdig häufig in zutreffender Weise selbst da, wo es sich um dunklere bildliche Wendungen handelt. Weit mehr als aus dem Werke Heumann's erhält man aus diesem Buche einen Eindruck vom Geiste des Deutschen Rechts, um seinetwillen verdient Eisenhart dauernd wissenschaftliche Anerkennung. —

Digitized by Google

Bei den Zeitgenossen dagegen wurde er wohl bekannter durch seine „Erzählungen von besonderen Rechtshändeln", deren zehn Bände 1767—1779 erschienen und eifrig gelesen wurden. Die einzelnen Rechtsfälle aus allen möglichen Rechtsgebieten sind hier nicht sowohl nach dem juristischen als nach ihrem menschlichen Interesse ausgesucht und erzählt, mit moralisirenden Einleitungen und Schlußwendungen, wie denn auch die mitgetheilten Entscheidungen des Helmstädter Spruchkollegiums oft mehr nach moralischer Werthschätzung als aus juristischen Gründen gewonnen sind. Insofern fühlt man sich häufig an Leyser gemahnt, der ja nicht so lange vorher gleichfalls in Helmstädt thätig gewesen war.

2. Ein Brennpunkt dieser germanistischen Bewegung war Frankfurt a. Main. In der Bibliothek des gelehrten Sammlers Zacharias Conrad von Uffenbach (1683—1734) besaß diese seine Vaterstadt einen Schatz juristischer Handschriften, ergänzt durch einen umfangreichen Vorrath an gedruckten Büchern. Uffenbach, der in den ersten Zeiten des Hallischen Aufschwunges von dorten nachhaltige Anregung empfangen hatte, vermittelte aber auch persönlich vielfache Beziehungen, namentlich zwischen Schilter's Schüler Scherz und den norddeutschen Germanisten. — Neben ihm wirkte mehr fachmäßig Johann Philipp Orth durch seine Beschäftigung mit den Frankfurter Rechtsalterthümern und mit dem Frankfurter Recht, der sog. „Erneuerten Reformation", zu welcher er den klassischen Commentar lieferte. Orth's spätere Arbeiten, seine kasuistisch bedeutsamen „Sammlungen merkwürdiger Rechtshändel" und seine rechtsgeschichtliche Abhandlung von den Frankfurter Reichsmessen, Frankfurt 1765, fallen schon in die Zeit, in welcher die Thätigkeit seiner Schüler sich voll entfaltet hatte.

Als der bedeutendste unter diesen erscheint Heinrich Christian von Senkenberg, der älteste der drei Brüder Senkenberg, von deren Spitznamen, der „drei Hasen", uns Goethe in Dichtung und Wahrheit so launig berichtet, und die sich, jeder in seiner Weise, so bekannt gemacht haben. Vielleicht am großartigsten begabt unter ihnen war der jüngste, Johann Erasmus, bei dem aber das lebhafte Temperament der Familie sich zu ungezügelter Leidenschaft steigerte, an der er zu Grunde ging. Am segensreichsten wirkte der mittlere, der Mediziner Johann Christian, dessen Stiftung heute noch in seiner Vaterstadt blüht. Die umfassendste wissenschaftliche Thätigkeit

Digitized by Google

entfaltete unser Heinrich Christian, der auch die einflußreichste Lebensstellung erlangte: eine Zeit lang Professor zu Göttingen und Gießen, ward er 1745 von Kaiser Franz I. zum Reichshofrath ernannt, hat als solcher dauernd zu Wien gewirkt, dabei stets als die rechte Hand des Reichs-Vize-Kanzlers gegolten und sich besonderer kaiserlicher Gunst erfreut, auch bei der Behandlung politischer Angelegenheiten. Er ist zu Wien gestorben am 30. Mai 1768.

Obschon für seine Laufbahn maßgebend, so interessiren uns unter Senkenberg's Schriften am wenigsten seine umfangreichen staatsrechtlichen Deduktionen, es sei denn etwa, soweit sie die, gelegentlich des Hanau'schen Erbfalles ausgebrochene und seither so berühmt gewordene, Streitfrage berühren, ob die Erbberechtigung den Regredienterben oder der Erbin des letzten Herrschers zusteht. Für erstere trat J. U. v. Cramer, für letztere Senkenberg ein, beide in einer Reihe von Schriften, welche es an Argumenten ebenso wenig fehlen lassen, wie an Bitterkeiten, ohne daß aber die Sache dadurch einer klaren juristischen Lösung irgendwie näher gebracht worden wäre. Für seine Auffassung der reichsrechtlichen Verhältnisse geht bei allen solchen Veranlassungen Senkenberg zurück auf seine Inaugural-Dissertation von 1724, de forma systematis J. R. G. monarchico-democratici; daran knüpfen namentlich noch an Schriften seiner letzten Zeit über die höchsten Reichsgerichte.

Dazwischen liegen geschichtliche Untersuchungen zum deutschen Staats- und Lehnrecht. So die Abhandlungen über die Ganerbschaft, über die Austräge, über den Heerschild; und das Buch: Juris feudalis primae lineae, ex germanis et longobardicis fontibus deductae ac usui hodierno forensi accommodatae, cum appendice monumentorum et formularum, Göttingen 1737. Dasselbe zeichnet sich aus durch Ueberwiegen der germanistischen Auffassung, durch Erklärung des Lombardischen Lehnrechts aus den Lombardischen Statutar-Rechten und selbst durch dogmatische Einsichten. So verwirft es die Lehre vom dominium utile des Lehnsträgers und die Unterscheidung zwischen feuda data und oblata als quellen- und sinnwidrig, trotz des gewaltigen Zusammenbruchs beliebter staatsrechtlicher Doktrinen, der damit eintrete. — Weniger selbständig ist ein anderes Lehrbuch, die „Anfänge der alten, mittleren und neuen teutschen Rechtsgelehrsamkeit", Göttingen 1737.

Digitized by Google

Den Kern von Senkenberg's gelehrter Thätigkeit aber bilden seine Bemühungen um die deutschen Rechtsquellen. Sie beginnen mit den sechs Bänden der Selecta juris et historiarum, tum anecdota, tum jam edita, sed rariora, Frankfurt 1734—1742, enthaltend deutsche Stadt- und Territorialrechte, Gewohnheiten, Chroniken und Urkunden, namentlich mit Bezug auf Frankfurt, Hessen und Oesterreich. Sie wenden sich sodann, mit Senkenberg's dogmatischen Arbeiten gleichzeitig, dem Lehnrechte zu und führen zu der Ausgabe des Corpus juris feudalis Germanici, Frankfurt 1740; dasselbe enthält alle bekannten Lehnrechte germanischen Ursprungs, einschließlich selbst der Ordonnances de Saint Louis, außerdem aber noch dasjenige aus dem erst von Senkenberg aufgefundenen „Kleinen Kaiserrecht". Die Lehnrechte der Spiegel haben einen auf Grund zahlreicher Handschriften, ohne feste kritische Principien zusammengesetzten Text. — Daran reiht sich das Corpus juris Germanici, 2 Folio-Bände, Frankfurt 1760 und 1766; es verwirklicht seinen stolzen Titel soweit damals möglich, mit der einzigen Ausnahme, daß das Sachsenrecht, obwohl schon druckfertig, ausgelassen wurde, weil Senkenberg sich von der Ueberlegenheit der zu dieser Materie von Grupen gesammelten Materialien überzeugte und deshalb zu Gunsten einer von diesem zu besorgenden Ausgabe zurücktrat. Uebrigens sind auf Senkenberg's Anregung an seinem Corpus juris Germanici eine ganze Anzahl von Mitarbeitern thätig gewesen. Die eigentlichen Redaktions-Geschäfte und zahlreiche Einzelheiten besorgte Gustav Georg von Königsthal, ein hervorragender Sammler und tüchtiger Geschäftsmann am Reichskammergericht. Das vollständige „Kleine Kaiserrecht" gab nach fünf Handschriften Senkenberg selbst im ersten Bande heraus. Derselbe enthält weiter den Richtsteig Landrechts, bearbeitet von Graßhof, „mit Benützung verschiedener Handschriften, aber ohne Methode", und den Richtsteig Lehnrechts, einfach aus dem Corpus juris feudalis herübergenommen. Beigegeben sind ein Glossar und Erläuterungen zum Kaiserrecht, von Graßhof. Im zweiten Bande theilt Senkenberg den ganzen Schwabenspiegel mit, nach einer Ambraser Handschrift, die er mit Recht als eine der ältesten ansieht; indem er deshalb ausnahmsweise hier einmal es unterläßt, mehrere Manuskripte kritiklos durcheinander zu mischen, kömmt eine seiner besten Leistungen zu Stande. Das Stärkste dagegen an solcher Handschriften-Mengerei leistet, bei übrigens

Digitized by Google

angestrengtem Fleiße und reichem Material, ein weiterer Mitarbeiter, Hieronymus v. d. Lahr, von dem der ganze Rest des zweiten Bandes herrührt. — Bereits vorher hatte Senkenberg, unter Verwerthung Schmauß'scher Materialien und von zahlreichen Gehülfen unterstützt, die Ausgabe der zwei mächtigen Bände besorgt, welche Frankfurt 1747 ohne Namen eines Herausgebers erschienen unter dem Titel: „Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, von Zeiten Kaiser Conradi II bis jetzo", d. h. bis 1736. Senkenbergs Vorrede dazu giebt eine historische Uebersicht über die Reichs-Abschiede und über die bisherigen Sammlungen derselben; ein Varianten-Verzeichniß am Ende ist das Ergebniß einer Vergleichung der vorher gedruckten Texte mit den Originalen im Mainzer Archiv. Die Sammlung konnte noch 1864 als die beste derjenigen, die wir besitzen, bezeichnet werden; überholt wurde sie erst durch die von Weizsäcker angeregte und in die Wege geleitete Ausgabe der deutschen Reichstags-Akten, Bd. 1 München 1867; überflüssig wird jene erst sein, wenn diese ganz zur Vollendung gelangt sein wird.

Damit hatte nun Senkenberg alle Quellen des gemeinen Rechts, soweit sie deutschen Ursprungs sind, außer dem Sachsenspiegel, herausgegeben in einer Vollständigkeit, deren er sich mit Fug rühmen darf. Ueber Alter und Verhältniß dieser Quellen zueinander sowie zum Römischen Recht hat er sich eine einheitliche Anschauung gebildet, welche er vielfach, im Wesentlichen stets gleichmäßig, ausgesprochen und auch gegen Grupen, in lebhafter Kontroverse, festgehalten hat. Sie geht aus von der, Richtiges und Falsches eigenthümlich vermischenden, Idee, daß man in Deutschland stets die von den Staatsgewalten erlassenen Gesetze privaterseits zu Rechtssammlungen verarbeitet habe, die dann selbst gewohnheitsmäßig Rechtskraft erlangt hätten. Als erste derartige Sammlung gilt ihm die der Salischen Gesetze; als zweite die der Capitularien; als dritte das von ihm maßlos nach Alter und Bedeutung überschätzte Kaiserrecht. An dieses reihen sich dann, als eine Art von glossirender Umschreibung, die Sammlungen vierter Klasse, Schwaben- und Sachsenspiegel, ersterer für das gesammte Reich, letzterer zur Wahrung des sächsischen Sonderrechts angefertigt unter Benutzung des Magdeburger Weichbildrechts, welches Senkenberg mit Lauhn für älter als den Sachsenspiegel hält. Diese Rechtsbücher wieder wurden verdrängt einerseits durch Tengler's Laienspiegel, andererseits durch das Corpus juris civilis, dessen

Digitized by Google

Aufnahme gewohnheitsrechtlich, genau wie früher diejenige der Spiegel, in complexu erfolgte. Das Römische Recht gilt daher in Deutschland neben dem älteren Deutschen Rechte, der praktischen Uebung gemäß, etwa seit dem 15. u. 16. Jahrhundert, während es in Italien stets in Geltung geblieben ist, wie Senkenberg unter starker Benutzung Muratori's darlegt. Namentlich galt es in Italien in der Form des Buches, welches Senkenberg als Corpus legum bezeichnet und unter Justinian oder Justin II. verfaßt sein läßt, — das ist das Brachylogus juris civilis, den Senkenberg, weil er den seit Reusner verschollenen wieder an's Licht gezogen hat, ebenso überschätzt, wie das von ihm neu gefundene Kaiserrecht. Für Deutschland freilich kann nur die Justinianische Codification Gesetzeskraft beanspruchen. Nach der Reception dieses fremden Rechts fließt endlich noch eine neue einheimische Rechtsquelle, die Reichsgesetzgebung, in der Form der Reichstagsabschiede. Mit diesen gelangen wir zu einer fünften Klasse durch Private veranstalteter Sammlungen des einheimischen Rechts: als deren letzte und vollständigste erscheint die Senkenberg'sche von 1747.

Außer mit allen diesen quellen- und rechtsgeschichtlichen Dingen hat Senkenberg schon zu Gießen sich gerne mit methodologischen Ideen beschäftigt. Zur praktischen Entwickelung derselben fand er später in Wien Veranlassung, als er persönlich die Erziehung seines Sohnes Renatus Karl in die Hand nahm. Dieser ist dann weiterhin bekannt geworden namentlich durch die von ihm gelieferte Fortsetzung zu F. D. Haeberlin's „Neuester Teutscher Reichshistorie", während seinen juristischen Leistungen, allen väterlichen Unterweisungen zum Trotz, keinerlei Bedeutung zukommt. Das wird man freilich weniger verwunderlich finden, wenn man aus des Vaters methodologischen Schriften ersieht, daß dieser einem so originalitätsüchtigen Querkopf wie Eusebius Beger in seiner verwirrenden Umstellung aller Materien und Zweige des Rechts beim Unterricht gefolgt ist.

Senkenberg erscheint wohl alles in allem als der ausgeprägte Vertreter dieser im Sammeln so starken, im Sichten so schwachen germanistischen Epoche, während er in Schlichtheit und Ernst des Charakters und der Lebensführung etwas Altväterliches an sich trägt. In beiden Beziehungen steht zu ihm in scharfem Gegensatze sein Freund und Landsmann Johann Daniel von Olenschlager, ein Mann, der auf großen Reisen ganz französisch-höfische Lebensweise und Lebensart angenommen hatte, zum höchsten Verdrusse seines Schwieger-

Digitized by Google

vaters, des alten J. Ph. Orth, — daneben aber ein gründlicher Forscher und besonnener Historiker. Als solcher hatte er sich namentlich mit der Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts beschäftigt und so die denkbar beste Grundlage gelegt zu seiner „Neuen Erläuterung der Güldenen Bulle Kaiser Karls des IV., aus den älteren teutschen Geschichten und Gesetzen zur Aufklärung des Staatsrechts mittlerer Zeiten, als dem Grunde der heutigen Reichsverfassung", Frankfurt und Leipzig 1766. Der voraufgeschickte Text ist verbessert nach Lesarten, die Olenschlager aus dem Trierer Exemplare durch Vermittelung des Weihbischofs von Hontheim erhalten hatte. Die Erläuterungen zielen zuvörderst darauf ab, die Ludewig'schen Verunglimpfungen und Verzerrungen abzuweisen. Diesen gegenüber erhalten wir hier eine sachliche Untersuchung, welche die allmähliche Entwicklung urkundlich verfolgt. Unwesentliche Formalien und gelehrte Selbstverständlichkeiten treten zurück, für die Zerlegung des Gesetzes in romanistische und germanistische Elemente zeigt sich ein feines Verständniß, Zustandekommen und Wirkungen werden rein geschichtlich erörtert. Mit klarem Bewußtsein wird hervorgehoben, wo die festgestellten Thatsachen aufhören und die unentbehrlichen Hypothesen einsetzen. Außerdem zeichnet das Buch sich aus durch seine Kürze sowie durch die Trefflichkeit seiner deutschen Sprache. Es ist mit Recht von jeher als ein in seiner Art klassisches angesehen worden und erscheint wohl werth der Entstehung in der alten Wahlstadt Frankfurt, unter den Augen des jungen Goethe. — Daneben muß hier wenigstens genannt werden Olenschlager's „Einleitung in die Historie und Gerechtsame der besonderen Staaten des römischen Reichs in Teutschland und Italien", Frankfurt 1748.

3. In Hannover verbinden sich Ueberlieferungen der Hallischen Schule mit solchen, die auf Leibnitz als Urkundenforscher zurückgehen. Der Zusammenhang mit Leibnitz ist schon äußerlich gegeben durch Christian Ludwig Scheidt, den Vollender der von jenem begonnenen Origines Guelficae. Diese Aufgabe fiel ihm zu als Bibliothekar zu Hannover, und in dieser Stellung auch erwarb er sich sein wesentliches Verdienst um die deutsche Rechtswissenschaft. Er fand nämlich in einer Handschrift seiner Bibliothek das Werk des Mönches Johann Clenckok gegen den Sachsenspiegel und die durch dasselbe veranlaßte Bulle Gregor XI. von 1374, und hat darnach die erste in den großen Zügen richtige Darstellung dieses fast sagen-

Digitized by Google

haft gewordenen Zwischenfalls geliefert, auch die Schrift selbst zum Abdrucke gebracht. — Außerdem hat Scheidt sich an der staatsrechtlichen Controverse über den Ursprung des niederen Adels betheiligt und gründliche, von überlegener Sachkenntniß zeugende „Anmerkungen und Zusätze," Hannover 1757, zu J. J. Moser's Braunschweig-Lüneburgischem Staatsrecht geschrieben, beide Male unterstützt durch Sammlungen urkundlicher Beläge. Indessen ist er in Bezug auf Gewissenhaftigkeit der Urkunden-Mittheilung da nicht mehr absolut zuverlässig, wo es sich um Gerechtsame der von ihm bedienten Fürstenhäuser handelt.

Reiner lebte der Geist Leibnitz'scher Diplomatik fort in dem, übrigens zu Halle geschulten, Archivar Joh. Gottfr. von Meiern, dessen gewaltige Urkundensammlungen unbedingte Zuverlässigkeit beanspruchen dürfen. Die Reihe der von ihm veröffentlichten, sachlich und formell sich aneinanderschließenden Folianten bietet: die Acta Pacis Westphalicae, 6 Bände, Hannover 1734—1736; die Acta pacis executionis publicae oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und -Geschichte, 2 Bände, Hannover und Göttingen, 1736, 1737; und die Acta comitialia Ratisbonensia publica oder Regensburgische Reichstagshandlungen und -Geschichte, 2 Bände, ebend., 1738—1740. Neben dieser Leistung verschwindet vollständig, was Gärtner vorher auf demselben Gebiete zu Stande gebracht hatte. v. Meiern hat damit nicht nur dem Historiker, sondern ebenso dem Publicisten Schätze erschlossen, aus deren Ausbeutung erst eine wahre Reichs- und Rechtsgeschichte Deutschlands seit dem Westphälischen Frieden hervorgehen konnte. Er hat die Acten dazu nicht nur aus mehreren Archiven in musterhafter Vollständigkeit zusammengebracht, sondern bereits einer ersten Durcharbeitung unterzogen, indem er sie nach Zeitabschnitten und Materien eintheilte, so daß für jeden Zeitabschnitt Alles, was sich auf je eine Materie bezieht, chronologisch zusammengestellt, und dann bei den folgenden Zeitabschnitten jede Materie wieder da aufgenommen wird, wo sie im vorhergehenden Zeitabschnitte abbricht. Ist so schon eine Uebersichtlichkeit gewonnen, welche bei der Verworrenheit des Materials doppelt dankenswerth ist, so kommen hinzu die an der Spitze jeden Abschnittes stehenden geschichtlichen Ueberblicke, welche sich auf die Acten dieses Abschnittes beziehen und nach denselben gearbeitet sind, ohne daß die Objektivität der urkundlichen Mittheilung irgendwie litte. In dem Registerbande

Digitized by Google

endlich gibt v. Meiern scharf umrissene Biographien der Westfälischen Friedensgesandten, nebst einer kritischen Recension der Friedens-Verträge selbst. — Von besonderem juristischen Interesse ist derjenige Band der auf den Jüngsten Reichsabschied von 1654 bezüglichen Acten, welcher, gemäß von Meiern's Methode sachlicher Gruppirung, die damals verhandelten Justiz-Angelegenheiten zusammenstellt, unter Nachtrag alles in dieser Beziehung im Reiche seit 1641 aufgelaufenen Stoffes; namentlich für das Verständniß des Prozesses des RKG.s war hiermit ein unschätzbares Hülfsmittel geboten.

Wie solche Materialien sogar civilistisch zu verwerthen, hat v. Meiern selbst treffend gezeigt, in seiner, auch wirthschaftsgeschichtlich so wichtigen, Abhandlung: „Gedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers in Deutschland", Hannover 1732. Mag man nun dem Verfasser in dem Parthei-Standpunkt, welchen er hier, anläßlich eines praktischen Falles, vertritt, zustimmen oder nicht: die Untersuchungen über die Geschicke des kanonischen Zinsverbots, des Rentenkaufes und der römischen Zinsbeschränkungen in Deutschland sind mustergültig, sowohl soweit sie die Judikatur des RKG.'s. verfolgen, wie insofern sie an die Entstehung der reichsrechtlichen Vorschriften durch die Noth des großen Krieges sich anlehnen. Offenbar hat von Meiern bereits, als er § 174 des JRA.s so interpretirte, den Stoff vollständig beherrscht, welchen seine Veröffentlichungen weiteren Kreisen erst etwas später zugänglich machten.

Auch durch sonstige Deduktionen v. Meiern's, mag schon ihr Interesse über den Einzelfall nicht hinausreichen, bewährt sich der Ausspruch eines feinen Kenners, der v. Meiern rühmt als „ein Glied in der Kette gelehrter Geschäftsmänner, die zu der Physionomie Kurhannovers im 18. Jahrhundert gehören und der Regierung den Ruf eintrugen, daß sie sich auf das jus publicum verstehe".

Als ein weiteres Glied dieser Kette erscheint Christian Ulrich Grupen, der seine Geschäftstüchtigkeit über 40 Jahre als Bürgermeister der Altstadt Hannover bethätigte. Aus dieser und aus seiner früheren advocatorischen Beschäftigung stammen seine praktischen Schriften; daneben aber hat er stets Muße gefunden, seine antiquarischen Neigungen zu pflegen. Als Schüler Hamberger's ist er dabei von elegant romanistischen Studien ausgegangen, wandte sich jedoch alsbald überwiegend dem germanistischen Felde zu.

Digitized by Google

Seine ersten germanistischen Untersuchungen handeln namentlich von den braunschweig-lüneburgischen Gerichten, sowie von Steuern, Beten und Diensten, in klarer quellengemäßer Zusammenstellung und mit so tiefgehender Begründung, daß auf die verschiedensten Partien der mittelalterlichen Rechtsgeschichte scharfe Streiflichter fallen. Es folgt eine kurze Abhandlung, welche sich mit den sogenannten codices picturati des Sachsenspiegels befaßt, indem sie diese Illustrationen zu dessen Auslegung verwerthet. — Weit zerfahrener, schon getrübt durch die Neigung zu sprachlichen Spielereien, ist die so bekannt gewordene Abhandlung de uxore Theotisca, von der teutschen Frau, Göttingen 1748. Bei aller Häufung der Gelehrsamkeit behandelt sie ihr Thema rein fragmentarisch, mit abenteuerlichen terminologischen Abschweifungen; am werthvollsten dürfte noch sein das erste Kapitel, welches leugnet, daß es jemals ein jus primae noctis gegeben habe, indem es die bekannten mißverständlichen Ausdrücke richtig erklärt. — Erfreulicher wirkt ein Werk von 1758: »Observationes rei agrariae Germanicae I de Marchis civitatum et villarum von den Stadt- und Dorf-Feldmarken II de Almeindiis, Meinten, cum diss. praeliminari de civitatum forma vulgo Weichbild", ergänzt durch einen Nachtrag „von Stadt- und Feldmarken", Hannover 1764; das Buch kann als das für diese so wichtigen Materien fundamentale gelten. — Endlich die Observationes rerum et antiquitatum Germanicarum et Romanarum, Halle 1763, handeln wieder über die verschiedensten Einzelheiten, nicht nur ohne weiterreichende Ergebnisse, sondern auch ohne Klarheit noch Geschmack; angelsächsische und keltische Etymologien spielen eine Hauptrolle, ohne jede philologische Methode, ja selbst ohne genügende Sprachkenntnisse, trotz einer Vorrede und Abhandlung de lingua Hengisti. — Ueberblickt man diese ganze literarische Production Grupen's, so ist nicht zu leugnen, daß sich darunter neben sorgfältig vorbereiteten und wohlausgereiften Werken viele fragmentarische Produkte kritikloser Hast finden: unverkennbar war der Verfasser durch vielseitige Beschäftigung nicht selten zerstreut oder überlastet.

Bei dieser Beschäftigung handelt es sich keineswegs blos um die amtliche, sondern darum, daß Grupen den besten Theil seiner Muße von seinen mittleren Jahren ab weniger der Rechtsgeschichte widmete, als vielmehr der Vorbereitung von Quellenausgaben. Diese Richtung ist ihm mit seinem Gegner Senkenberg gemein, und beide bekunden

Digitized by Google

damit treffendes Verständniß für das, was der Zeit Noth that, wenn sie auch diese Aufgabe endgültig zu lösen noch nicht berufen waren. Senkenberg hat dabei immerhin eine stattliche Reihe von brauchbaren Bänden zu Wege gebracht; das Schicksal der gleichartigen Arbeiten von Grupen ist, in Folge übermäßiger Gründlichkeit, trotz allen Fleißes ein weit traurigeres gewesen. Diese Arbeiten begann er um 1738 und verfolgte sie unausgesetzt bis zu seinem Tode; ein überreiches Material, allein 38 Handschriften des Sachsenspiegels, brachte er zusammen; veröffentlicht hat er einzig eine Abhandlung über den sogenannten holländischen Sachsenspiegel mit einer Vorrede über den Glossator von Buch, Hannover 1736. Aus den Resten seiner Druckbogen und Manuskripte hat dann Spangenberg mühsam zusammengestückelt einen „Traktat von den sächsischen Rechtsbüchern", wie ihn Grupen vorgehabt hatte, in dieser Form erschienen Halle 1822. Und das ist so gut wie Alles, was wir von Grupens so fleißig vorbereiteten, so zuversichtlich angekündigten Quellenwerken besitzen. Daß Grupen nicht weiter gelangte, ist wohl nicht ausschließlich zurückzuführen auf vielfache äußerliche Mißgeschicke, welche sogar der schon begonnenen Drucklegung begegneten; sondern wesentlich darauf, daß sein Plan allzu weit und kostspielig angelegt war, auch mit der Zeit immer nur mächtiger anschwoll und so jeden Unternehmer abschreckte. Das Ergebniß war, daß die letzte Ausgabe des Sachsenspiegels vor Grupen, die Gärtner'sche von 1732, da Senkenberg wegen Grupen's Ueberlegenheit an Material seinerseits auf den Sachsenspiegel verzichtet hatte, die letzte geblieben ist bis auf diejenige Homeyer's von 1827.

Nichtsdestoweniger hat Grupen gerade für das Gebiet der Quellengeschichte durch vielfache kleine Notizen, Vorreden u. s. f. auf seine Zeit wesentlich eingewirkt; namentlich muß seine Controverse mit Senkenberg als einer der für die Wissenschaft fruchtbaren Waffengänge solcher Art anerkannt werden, welcher sich denn auch durchweg innerhalb ritterlicher Formen hält. Schon daß diese Controverse die allgemeine Aufmerksamkeit auf die grundlegenden Fragen vereinigte, war von Bedeutung. Das Hauptverdienst Grupen's ist es aber, energisch die Bedeutung und den Alters-Vorzug betont zu haben, welche in diesem ganzen Quellenkreise dem Sachsenspiegel zukommen, gegenüber dem geringeren Alter und der geringeren germanistischen Ursprünglichkeit der anderen Spiegel und Rechtsbücher. Dabei mag ja wohl eine gewisse provinzielle Voreingenommenheit mitwirken, mehr

Digitized by Google

aber noch handelt es sich um richtiges germanistisches Gefühl, stellenweise geradezu um wissenschaftliche Erkenntniß. So sind es z. B. präcise und ernsthaft stichhaltige Kriterien, auf welche Grupen seine Altersbestimmung des Sachsenspiegels gründet, die sich denn auch der heutzutage als richtig geltenden stark nähert, während sonst damals noch die verschiedensten und abenteuerlichsten Bestimmungen und Bestimmungsgründe im Schwange waren. Daneben verschwinden kleinere Irrthümer; von den mehr untergeordneten Leistungen sind wohl am verdienstlichsten diejenigen, welche sich auf Johann von Buch beziehen.

Uebrigens verbindet sich bei Grupen mit der gelehrt antiquarischen Neigung eine merkwürdig konservative, aufklärungsfeindliche Gesinnung; dieselbe äußert sich mit unglaublicher Roheit in seiner „Observatio juris criminalis de applicatione tormentorum, insbesondere im Schnüren-Anfang und im vollen Schnüren", Hannover 1754, nebst der eleganten diss. praelim. de tormentis Romanorum et Graecorum. Vollkommen behaglich und naiv, als wäre noch nie ein Wort gegen die Berechtigung der Folter gefallen, geht da Grupen antike und moderne Folterarten durch, setzt alle Einzelheiten sorgfältig und wohlgefällig, an der Hand beigegebener Tafeln, auseinander und zeigt, wie, ohne Leben und Leib dauernd zu schädigen, möglichst starke Schmerzen behufs Erzielung möglichst weitgehenden Geständnisses hervorzurufen seien. Dazu sind sorgfältig berücksichtigt ärztliche Gutachten, welche lehren, wie dem Eintritte von Empfindungslosigkeit, gewissen Steigerungen der Folter gegenüber, abzuhelfen sei. Vertreten wird namentlich der Satz, daß der Richter den Henker frei walten zu lassen habe, da dieser ja vereidigter Sachverständiger sei. So scheinen damals auch praktisch, trotz der Geltung der verhältnißmäßig milden „Criminal-Instruktion vom 30. April 1736", die Strafprozesse am Hannöver'schen Stadtgericht geführt worden zu sein. — In Berlin wirkten gleichzeitig, 1754, durch vereinigte Arbeit zu gemeinsamem Ziele Moses Mendelssohn, Friedrich Nicolai und Lessing.

Anders steht es um David Georg Strube, ihn, der in Halle unter Thomasius und J. H. Böhmer, in Leyden unter Noodt und Schulting studiert hatte, den nahestehenden und gesinnungsverwandten Freund Münchhausen's, den einsichtigen Förderer Pütter's, den gelehrten Kenner des Leibnitz und warmen Verehrer des

Digitized by Google

Montesquieu; als ein Mann von offenem, hochherzigem und theilnehmendem Wesen tritt er uns überall entgegen.

So vor allem in seinem ersten umfangreichen Werke, Commentatio de jure villicorum vulgo vom Meyerrecht, Celle 1720. Die Einleitung läßt mit seltener Besonnenheit dem Römischen Rechte umfassende Würdigung zu Theil werden, billigt die Reception desselben namentlich wegen der Dürftigkeit des einheimischen Rechts und verlangt Geltung für die Sätze des Deutschen Rechts nur bei denjenigen besonderen Rechtsinstituten, welche sich eben aus ihm erhalten haben, — dann aber auch in voller Selbständigkeit. Bei diesen Rechtsinstituten aber wieder handelt es sich darum, nicht blos eine ungeordnete und ungefüge Masse juristischer Einzelheiten zu bieten, sondern einen durchdachten Aufbau aus diesem Material, nach den ihm selbst innewohnenden Principien. Indem Strube nun wirklich einen solchen Bau für das echt deutsche Institut des Meyerrechts aufführt, hat er nicht blos diese Lehre wesentlich gefördert, sondern das erste musterhafte Beispiel für eine methodische Monographie über einen Gegenstand des deutschen Privatrechts gegeben. An Stelle der bisherigen Stoffhäufung setzt er constructive Stoff-Beherrschung; freilich aber bleibt diese Leistung lange, und selbst unter Strube's eigenen Werken, vereinzelt. — Die Definition des Meyerrechts, welche Strube aufstellt und allseitig durchführt, geht dahin, daß dasselbe eine Art erblichen Pachtverhältnisses sei, vor allem also obligatorischer, nicht dinglicher Natur. Mit dieser juristisch zutreffenden Auffassung weiß er jedoch die Rücksichten der Billigkeit sehr wohl zu vereinbaren, namentlich den Meyern Besitz-Schutz und Sicherung vor willkürlicher Abmeyerung zu gewähren. Die menschenfreundliche Gesinnung, welche das ganze Werk durchdringt, verbindet sich hier mit der klaren politischen Einsicht, daß die Wahrung eines kräftigen Meyer-Standes im höchsten Staats-Interesse liege. Gerade von dieser Seite ist Strube noch mehrfach auf das Meyer-Recht zurückgekommen; im Hildesheimischen hat er einen derartigen Kampf mit Erfolg durchgeführt.

Dort, im Stifte Hildesheim, war Strube 1720 bis 1740 in verschiedenen Stellungen, durchweg aber im Dienste der Stände, thätig. Dabei erhielt er vielfache Anregung zu publicistischen Studien; und zwar handelt es sich hauptsächlich um drei, übrigens einander nahe berührende Angelegenheiten und Stoffkreise.

Digitized by Google

Zunächst um die staatskirchenrechtliche Stellung von protestantischen Ständen und Unterthanen unter der Landesherrschaft eines katholischen Erzbischofs: für die zahllosen Schwierigkeiten, welche hier immer wieder auftauchen mußten, war Hildesheim geradezu klassischer Boden. Neues Material zur juristischen Durchkämpfung dieser Controversen gab von Meiern; Strube hat daraus die Rechte seiner Auftraggeber nach allen Seiten vertreten. Die aus diesem Anlaß geführten gelehrten Streitigkeiten zeichnen sich aus durch beiderseitige Wahrung von Mäßigung und Wissenschaftlichkeit.

Auf ein zweites, eigenartigeres Gebiet brachten Strube besondere Verhältnisse der Hildesheimer Gerichtsbarkeit. Es bestanden da zwei Gerichtshöfe, der eine in der Besetzung dem Einflusse der Stände zugänglich, der andere nicht; der eine lediglich auf Justizsachen beschränkt, der andere kompetent für Justiz- und Verwaltungssachen; so hatten die Hildesheimer Stände allen Anlaß, den Begriff der Justizsachen und damit die Electiv-Konkurrenz des ihnen günstigeren Hofes möglichst weit auszudehnen. In Vertretung dieser Tendenz entstand Strube's Untersuchung: „Gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justizsachen", Hildesheim 1733, dem sich spätere kürzere Aufsätze über dasselbe Thema anreihten. Ist Strube auch zu einer befriedigenden Lösung nicht gelangt, so ist es doch schon ein hohes Verdienst, die Aufgabe scharf formulirt zu haben, um so mehr, als die dadurch gegebene Anregung sich weiteren Kreisen (vergleiche das oben, Seite 243, bei Heumann, Bemerkte) mittheilte, und so ein fundamentales Problem festgelegt wurde.

Auf den dritten, vielleicht den umfassendsten dieser Stoffkreise kam Strube zu reden bei einem verhältnißmäßig geringfügigen Anlasse, nämlich zufolge des Anspruchs, den der Hildesheimer Adel auf freies Jagdrecht erhob, unter Ableugnung eines landesherrlichen Regals. Schon in seiner zu Leyden unter Noodt 1717 gehaltenen Inaugural-Dissertation hatte aber Strube dem deutschen Adel ein solches Recht vindicirt, zusammen mit dem Rechte der Mitwirkung bei der Landes-Gesetzgebung und bei der Festsetzung der Steuern, sowie mit dem Rechte der Patrimonial-Jurisdiction, Ansprüchen, welche aus der historischen Entwicklung des Adels und der Territorialhoheit hergeleitet wurden. So führte Strube denn jene einzelne Frage auf diesen ganzen Zusammenhang zurück, und seine Studien ergriffen diese historische Entwicklung nicht blos für Hildesheim, sondern für

Digitized by Google

alle möglichen deutschen Territorien. In richtiger Einsicht legt er den Gedanken zu Grunde, daß, so lange die kaiserliche Obergewalt eine stärkere, die Herrschaft namentlich der kleineren Landesherrn über Freie uud Adelige ihres Gebietes eine weit schwächere, der Unterschied zwischen jenem Theile des hohen Adels und dem niederen Adel ein weit geringerer war. Indem er deshalb die Anschauung, in welcher sich der Stolz kleiner Potentaten gerne wiegte, schroff zurückweist, als stamme ihre fürstliche Allmacht schon aus der Zeit vor dem Interregnum her, so will er damit keineswegs den jetzigen rechtmäßigen Herrschaftszustand in Streit oder Zweifel ziehen, sondern nur einige Spuren und Ueberreste der alten ständischen Freiheiten retten. Zu ähnlichen Erlebnissen, wie hier vom landständischen Standpunkte aus Strube, war Senkenberg vom imperialistischen Standpunkte aus gekommen. Nimmt man übrigens die einschlägigen obengenannten Arbeiten Senkenberg's zu diesen Ausführungen Strube's hinzu, und bedenkt man ferner, wie nahe sich mit diesen staatsrechtlichen berühren die Studien Strube's und seiner Nachfolger über die verschiedenen grundherrlichen Verhältnisse, so sieht man, welche vertiefte Einsicht in das innerste Gefüge des deutschen Rechts- und Staatslebens dieser germanistisch-antiquarischen Bewegung zu verdanken ist. Mit Recht konnte deshalb von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gerühmt werden, daß an Stelle des früher ausschließlich von den Publicisten betrachteten Verhältnisses der Fürsten zum Kaiser das Verhältniß der Fürsten zum Volke getreten ist. — Zu bedauern bleibt nur, daß alle diese Ausführungen Strube's mit ihrem reichen urkundlichen Material in einzelne Aufsätze zerstreut sind, bei welchen man den trockenen Ton der Deduktion und fortwährende Wiederholungen in den Kauf nehmen muß, um sich selbst aus den Einzelheiten ein Gesammtbild zu verschaffen.

Erschienen sind die Mehrzahl dieser Aufsätze in zwei Sammelwerken, deren hauptsächlichen Kern sie bilden, die lateinischen unter dem Titel „Decas observationum", Hildesheim 1735, die deutschen bezeichnet als „Nebenstunden" und nur allmählich veröffentlicht, 1742 bis 1765. Diese Veröffentlichungen erfolgten, nachdem Strube seit 1740 durch Vermittelung Münchhausen's in Hannöver'sche Dienste übergetreten war; es ist immerhin rühmlich bezeichnend für die öffentlichen Zustände in dem Kurfürstenthum Hannover, wie sich dieselben damals in Annäherung an das personal-unirte England gestaltet

Digitized by Google

hatten, daß Strube solche Aufsätze hier publiciren durfte, obschon sie im ständischen Interesse gegen übertriebene landesherrliche Prätentionen geschrieben sind. Währenddessen war er in Hannover als advocatus patriae mit dem Titel eines Geheimen Justizraths angestellt, hatte die königlichen Gerechtsame prozessual zu vertreten und dem Ministerium in allen Rechtsfragen gutachtlichen Bescheid zu geben. Von den zwanzig Foliobänden mit handschriftlichen Gutachten, welche so entstanden und welche in der Bibliothek des Oberappellationsgerichtes zu Celle bewahrt werden, ist jedoch wenig zum Druck gelangt, wohl in Folge politischer Rücksichten.

Das änderte sich, als Strube 1758 die Stellung eines Directors der hannöver'schen Justizkanzlei übernahm, in welcher er bis zu seinem Tode verblieben ist. Er trat damit an die Spitze eines hohen Gerichtshofes, dessen Competenz bürgerliche und kriminelle Sachen umfaßte. Auf diesem neuen Felde hat er nicht nur die unmittelbar ihm gestellten Aufgaben der Judikatur und Administration mit einem Fleiß und Geschick bewältigt, welche die hannöver'sche Tradition nicht genug zu rühmen weiß, sondern auch literarisch seine reichsten Lorbeern gezeitigt; sind doch seine „Rechtlichen Bedenken", welche die Praxis jenes Hofes darstellen, noch 1827/28 von Ernst Spangenberg in neuer systematischer Anordnung herausgegeben worden. — Die einzelnen Bedenken sind in deutscher Sprache möglichst kurz und klar vorgetragen, obschon sie sich keineswegs stets auf den einzelnen Fall beschränken; unter Umständen dehnen sie sich über ein ganzes Rechtsinstitut aus, bisweilen unter Abdruck lokaler Rechtsquellen. In höherem Maße, als das sonst bei Spruchsammlungen üblich, wird wissenschaftliche Abrundung erzielt. Sachlich folgt Strube möglichst strenge den Quellen, in ausgesprochenem Gegensatz zu Leyser's „richterlichem Durchgreifen", mag es sich nun um deutsche oder um römische Quellen handeln, in Uebereinstimmung mit der Würdigung des Römischen Rechts, welche wir bei dem Schriftsteller Strube von Anfang an treffen. Im Civilrecht ist dabei die Auffassung durchweg eine frische, durch literarische Rücksichten ungetrübte. Auch in Strafsachen möchte Strube sich an das positive Recht halten, nicht aber ohne ein weitgehendes Entgegenkommen gegen mildere Strebungen zu üben; es klingt doch nicht ganz mißbilligend, wenn er schreibt: „Die Richter mildern solchergestalt vielseitig unsere mit Blut geschriebenen Gesetze durch Auslegungen, welche in ihren Buchstaben keineswegs gegründet

Digitized by Google

sind, und die Gesetzgeber lassen es nicht ohne Ursache geschehen." Wo freilich eine mildernde Umdeutung ganz unmöglich, da bleibt den Richtern nichts übrig, als sich dem Gesetze zu beugen. Dieser Mittelstellung Strube's entspricht seine Ansicht über die Folter, welche er möglichst selten angewandt wissen, dennoch aber nicht ganz entbehren möchte. — Mit besonderer Vorliebe sind lehn- und meyerrechtliche, überhaupt germanistische Fälle herangezogen. Gut gearbeitete Register erleichtern die Benutzung. Dagegen ist gebrochen mit der seit Carpzov eingebürgerten, so bequemen wie unwissenschaftlichen Sitte, regelmäßig einen aus der Entscheidung des Einzelfalles abstrahirten Rechtssatz an die Spitze jeden Abschnittes zu setzen: wer ein Strube'sches Bedenken zu seinem Urtheil verwerthen wollte, mußte es ganz durchlesen und durchdenken.

Der große Erfolg der Strube'schen Bedenken und mittels ihrer der hannöver'schen Praxis, welche damit an die Spitze des gemeinen Rechts trat, beruht auf dem Zurückweichen der bisher leitenden Praxis einerseits, auf einem Zusammentreffen fördernder Elemente andererseits. Warum selbst ein Leyser die alte herrschende Stellung der kursächsischen Praxis aufrecht zu erhalten nicht in der Lage war, ist bereits erörtert. Von der Seite aber, welche sonst Kursachsen ablöste, von der Seite Brandenburg-Preußens, blieb der erste starke Hallische Anlauf, so entscheidend und fruchtbar er für die Wissenschaft ausfiel, für die Praxis ohne nachhaltige Bedeutung. Um auf diesem Gebiete feste Führung zu gewinnen, bedarf es vor allem eines längeren, sich bis zur Selbstverständlichkeit festigenden Gleichmaßes der Leistungen; die juristische Facultät Halle hatte sich nun aber nicht auf der Höhe zu halten gewußt, nachdem sie ihre ersten Heroen verloren hatte, sondern war gegen Mitte des Jahrhunderts der landläufigen Mittelmäßigkeit verfallen, welche nur der Wolfianer Nettelbladt überragte. So gelangte denn das Principat in der Gelehrsamkeit von Halle an Göttingen, in der Praxis von Brandenburg an Hannover. Fördernd wirkte zu demselben Ergebnisse schon der Umstand, daß das Braunschweigisch-Lüneburgische Territorialrecht bereits seit längerer Zeit besondere wissenschaftliche Pflege gefunden hatte. Weiter kam in Betracht das reiche Maß materieller Mittel, über welche man hier verfügte, im Gegensatze zu der nothgedrungenen preußischen Kargheit. Einen frischen Zug brachte nach Hannover die Verbindung mit England; und besonders günstig zur Erziehung eines maßvoll liberalen, wissen-

Digitized by Google

schaftlich tüchtigen Beamtenthums erwies sich der gleichmäßig aristokratische Gang der Verwaltung, wie er durch die Abwesenheit des in England residirenden Herrschers herbeigeführt wurde. Eben aus den Kreisen dieser Verwaltung sind die Führer der hannöver'schen Praxis hervorgegangen; mag auch unter ihnen ein Göttinger Professor, Tobias Jacob Reinharth, mit seinen Selectae observationes ad Pauli Christinaei Decisiones, Göttingen 1743, in Betracht kommen, so bleibt er doch vereinzelt und verhältnißmäßig untergeordnet neben Strube und F. E. von Pufendorf. Darin zeigt sich zugleich die Einbuße, welche die juristischen Facultäten damals überall in der Spruchpraxis zu Gunsten der höheren Gerichte erlitten; und hiermit wieder verbindet sich die Abkehr von der Willkürherrschaft des usus theoretico-practicus juris Romano-Germanici zu Gunsten strengerer Quellenmäßigkeit. Das entscheidende Uebergewicht gewinnen aber doch wohl erst diese Hannoveraner durch ihre Pflege germanistischer Quellen und Rechtsinstitute. Nicht um ein zufälliges Zusammentreffen handelt es sich hier, sondern um das maßgebende Moment. Mit Strube dringt die germanistische, antiquarisch-elegante Forschung aus den Studirstuben der Gelehrten und aus den Canzleien der Verfasser von Staatsschriften in die Gerichtssäle ein und schafft zum ersten Male an Stelle des bisherigen Mischrechts eine rein deutschrechtliche Praxis für den solcher Behandlung zugänglichen Stoffkreis, auf Grund eingehender Erforschung der feld- und forstwirthschaftlichen Verhältnisse, wie sie das einheimische Recht lebendig verwirklichen; im übrigen unter Wahrung des berechtigten romanistischen Besitzstandes. — Immerhin wäre es eine Ueberteibung, anzunehmen, daß diese hannöver'sche Praxis die unbedingt maßgebende für ganz Deutschland geworden wäre, etwa in der Art, wie früher die kursächsische. Der hannöver'sche Einfluß beschränkt sich vielmehr durchweg auf Norddeutschland; und auch dort wissen sich einer stärkeren Wirkung größere Territorien, namentlich also Sachsen und Preußen, zu widersetzen. Die Zeiten, in welchen ein Territorialrecht oder eine Territorial-Jurisprudenz hätten innerhalb der anderen geschlossenen Territorien Aufnahme finden können, waren vorüber; lediglich als ein Vorbild konnte diese hannöver'sche Praxis draußen in Betracht kommen.

Neben Strube steht als ihr Träger Friedrich Esaias von Pufendorf, dessen Thätigkeit sich ausschließlich zu Celle abspielte. Seine erste bedeutendere Schrift, die Commentatio juris naturalis

Digitized by Google

et civilis de culpa, Lemgo 1740, steht stark unter dem Einflusse Wolf's in der philosophischen Grundlegung wie in der Sprachbehandlung, sowie in der strengen Formulirung von Regeln und Folgesätzen. Weniger schon in Bezug auf die syllogistische Steifheit: Pufendorf begnügt sich, durch Randnotizen schulmäßig die Rolle zu bezeichnen, welche den einzelnen, freigebildeten Sätzen des Textes in dem dahinter versteckten Syllogismus zukommen würde. Im allgemeinen Theile folgt das Werk der damals herrschenden Lehre, zeichnet sich aber im besonderen Theile aus durch sorgfältige und geschickte Anwendung auf bürgerliches und Strafrecht.

Wesentlich selbständiger ist der Liber de jurisdictione Germanica, Lemgo 1740, in welchem nur noch die Randnotizen an Wolf erinnern. Das Buch geht aus von dem richtigen Gedanken, daß nach altdeutscher Anschauung der Kern der Jurisdiktion nicht in der richterlichen Cognition, das heißt in der Urtheilsfindung, liegt, sondern in der Gerichtsgewalt. Damit wird die Geschichte der Gerichtsverfassung ein Theil der Geschichte der politischen Herrschaftsverhältnisse. Pufendorf faßt namentlich ins Auge den Conflikt zwischen der landesherrlichen und der adeligen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, während er die alte freie Volksgerichtsbarkeit vollständig übersieht. Ebenso trifft ihn der Vorwurf, fast ausschließlich aus hannöver'schen Materialien einen Bau für ganz Deutschland errichten zu wollen. Immerhin wird ihm die Anerkennung bleiben müssen, daß er mit seltener Energie von einer rein germanistischen Grundlage aus in die verworrene Masse der geltenden Jurisdiktions-Verhältnisse hineingreift, principielle Klarheit uud Scheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher, staatlicher und patrimonialer Gerichtsbarkeit wenigstens anstrebt, und die Grundidee durchführt, nach welcher die Geschichte der Gerichtsbarkeit weiter nichts ist als eine Seite der staatlichen und ständischen Entwicklung.

Mit diesen beiden Schriften schließt bereits Pufendorf's monographische Produktion ab: er vereinigt seitdem seine Kräfte auf Ein Werk, die Observationes juris universi, in vier Bänden. Jeder Band zerfällt scharf in zwei Theile: ein erster Haupttheil reiht die Observationen zu Hunderten aneinander, meist kurze Betrachtungen im Anschlusse an die Praxis, hin und wieder auch längere oder selbständige Ausführungen; ein zweiter Theil, der jedesmalige Anhang,

Digitized by Google

gibt seltene oder bisher ungedruckte deutsche Rechtsquellen, deren Text bisweilen mit Noten versehen ist.

Die Observationen stehen principiell auf derselben Grundlage wie Strube's Praxis. Das Römische Recht wird gerne anerkannt und gepflegt, sogar nicht ohne elegante Exkurse. Das Deutsche Recht kommt daneben in weitem Umfange zur Geltung, namentlich im Anschlusse an territoriale und lokale Rechtsquellen. Dabei dürfte Pufendorf in rein bürgerlichen Rechtsfragen eine gewisse Ueberlegenheit über Strube in Folge mehr schulmäßiger Behandlung zukommen, ein Verhältniß, welches sich umkehrt, so oft publicistische Elemente mitspielen. In den Lehnssachen tritt Pufendorf energisch für das einheimische Recht ein, in den kirchenrechtlichen Fragen für die Lehren Böhmer's. Gering nur ist die Anzahl der Observationen, welche das Strafrecht behandeln; so weit solche zu finden, stehen sie auf dem Standpunkt der Härte, nicht blos durch Beibehaltung der Folter, sondern auch in der Art und in der Bemessung der Strafen. Auffallend stark ist verhältnißmäßig die Zahl der nach jüdischem Sonderrechte entschiedenen Händel.

Die Anhänge zu den Observationes beziehen sich bisweilen auf deren praktischen Inhalt, insofern dort die Rechtsquellen abgedruckt sind, welche hier angewendet wurden. Jedoch reichen diese Anhänge weit über diesen Connex hinaus, ein vollwerthiges Zeugniß dafür, daß das wissenschaftliche antiquarische Interesse bei ihnen überwiegt. In der Natur der Sache lag es, daß Pufendorf dabei hauptsächlich Rechtsaufzeichnungen aus Nordwestdeutschland in die Hand kamen und am meisten natürlich solche aus dem Sprengel des Celler Gerichtshofes. Wesentlich handelt es sich um Sächsisches und Friesisches, um Stadt-, Dienst-, Ritter- und Landrechte, sowie selbst Bauernsprachen, Gerichtsbücher und Dorfrechte. Für manches davon ist diese Pufendorf'sche Sammlung die einzige, für manches die bequemst zugängliche Quelle geblieben.

Christian Gottlieb Riccius schloß sich von Göttingen aus den germanistisch-antiquarischen Studien dieser Männer an. Seine ersten Arbeiten, über den landsässigen Adel in Deutschland, Nürnberg 1735, und über die in Deutschland übliche Jagdgerechtigkeit, ebenda 1736, bewegen sich ganz in Strube's Stoffkreis. Seinen Haupterfolg aber trug Riccius davon durch den „Zuverlässigen

Digitized by Google

Entwurf von Stadtgesetzen oder statutis, vornehmlich der Land-Städte", Frankfurt 1740. Er versucht da zum ersten Male, Ordnung und Ueberblick in dieses Chaos zu bringen, und breitet sich wirklich fast gleichmäßig über ganz Deutschland aus, entgegen dem häufig begangenen Fehler, die Verhältnisse einzelner Territorien zu verallgemeinern. „Es zeichnet sich durch ein sehr reiches Material aus und ist für die Geschichte der Stadtrechte späterer Zeit das einzige umfangreiche Hülfsmittel, während es für die Zeit bis zum Ende des Mittelalters durch neuere Werke übertroffen, aber noch nicht überflüssig gemacht wird", — so sagt Stobbe von diesem Buche an leitender Stelle. Gestützt auf die so erworbene Kenntniß deutscher Rechtsquellen schrieb dann Riccius sein „Spicilegium juris Germanici ad J. B. Engau Elementa juris Germanici, ex legibus statutis et diplomatibus collectum, Göttingen 1750, eine Sammlung von Ergänzungen, welche den Werth des Lehrbuches, das sie ergänzen, wesentlich übertreffen, und von welchen eben nur zu bedauern ist, daß sie einem solchen Buche beigegeben sind, statt zu einem selbständigen Ganzen verarbeitet zu sein. Das deutsche Privatrecht verdankt Riccius außerdem eine Reihe tüchtiger kleinerer Abhandlungen. Seine letzte Arbeit, in hohem Alter noch durchgeführt, sind die Exercitationes XVII in jus cambiale, Göttingen 1779—1782; der Reichthum und die Ausdehnung derselben kennzeichnen den Fortschritt, welchen diese Wissenschaft in Deutschland seit des Heineccius Elementar-Lehrbuch gemacht hatte.

4. Von Kurhannover gingen weitere Anregungen aus für das Studium der einheimischen, besonders der lokalen Quellen und Rechte, und zwar über ganz Norddeutschland.

Zunächst kommt in Betracht die nähere Umgebung und der sächsische Quellenkreis. Aus diesem pflegte der Hofrath und Germanist Bernhard Friedr. Rudolf Lauhn zu Tennstädt besonders das Magdeburger Recht, wennschon unter zahlreichen Mißverständnissen, in Folge deren er die 104 Artikel, welche 1304 die Magdeburger den Görlitzer Schöffen mittheilten, als uralte Rechtsquelle ansah und 1772 drucken ließ, während ein ihm durch den Görlitzer Rathsherrn Crudelius 1769 besorgtes, peinlich genaues Apograph des „Görlitzer Rechtsbuches" liegen blieb, um erst 1787 veröffentlicht zu werden. Immerhin behält Lauhn das Verdienst, für die Bedeutung des Magdeburger Rechts eingetreten zu sein. — Das Rechtsbuch nach Distinktionen

Digitized by Google

wurde etwa gleichzeitig, wennschon unter der falschen Bezeichnung als „Schlesisches Landrecht", herausgegeben von Johann Ehrenfeld Böhme in seinen „Diplomatischen Beiträgen zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte", Berlin 1770—1775; und einen Kommentar zum Sachsenspiegel versuchte damals wenigstens zu liefern Hieronymus Christoph Meckbach, Jena 1764.

Zu Aurich erschien im Jahre 1746, herausgegeben von dem dortigen Regierungsrath Mathias von Wicht, „das Ostfriesische Landrecht nebst dem Deich- und Syhl-Recht, mit verschiedenen der ältesten Handschriften zusammengehalten und von vielen Schreibfehlern gesäubert. Durch eine nebengefügte wörtliche Uebersetzung, am Rande gesetzte Summen und . . . Anmerkungen der veralteten Wörter und Redarten erläutert. Mit einem Vorbericht von dem Ursprunge und der Verfassung dieser Rechte versehen". Namentlich dieser Vorbericht und die Worterläuterungen sind von Bedeutung, da von Wicht selbst Friese und in friesischen Ueberlieferungen wohl bewandert ist.

Die meisten dieser Veröffentlichungen werden übertroffen durch des Bremer Syndikus Gerhard Oelrichs „Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen", 1771. Der humanistisch trefflich geschulte Verfasser zeichnet sich aus durch gute Wahl und sorgfältigen Abdruck der Handschriften, aber auch durch die geschichtlich fördernde Idee, die gesammte statutarische Rechtsentwicklung der Stadt vorzuführen, mit Vorbericht über deren äußeren Gestaltungsgang. Außerdem hat Oelrichs Rigische Rechtsquellen behandelt, jedoch ohne dieselbe Vollständigkeit zu erzielen.

Eigenthümlichere Fortbildungen erfuhren die germanistischen Strebungen in den Ländern der Ostsee und an den dortigen Universitäten, unter den politisch wie geographisch gegebenen Bedingungen einer nahen Verbindung mit dem skandinavischen Norden. Näher betrachtet scheiden sich, aus denselben Verhältnissen hervor, zwei Gruppen: eine Pommerisch-Schwedische und eine Schleswig-Dänische.

In Greifswald war die Tradition eines Mevius nie ganz erloschen. Sie pflanzte sich fort durch die beiden Gerdes, Vater und Sohn, auf Augustin von Balthasar, dessen Verdienste um die Erforschung pommer'scher Antiquitäten namhaft sind. Es handelt sich da um einen weiten Kreis von Anregungen und Studien,

Digitized by Google

vermittelt durch zwei gelehrte patriotische Gesellschaften, die der „Collectores historiae et juris patrii“ und die „Deutsche Gesellschaft“; an beiden nahm Balthasar maßgebenden Antheil. Das juristisch bedeutsame Ergebniß liegt vor in umfassenden Urkunden-Sammlungen und anderen Veröffentlichungen ähnlicher Art aus diesen Kreisen; ferner in einzelnen Schriften Balthasar's, wie in seinen kurzen, jedoch gewissenhaften „Historischen Nachrichten von den Landesgerichten in Pommern und Rügen“ und ebenso „von den Landesgesetzen“, Greifswald 1733 und 1740; wie ferner in seiner ausführlichen und gründlichen Untersuchung de hominibus propriis in Pomerania, Greifswald 1735—1740.

Neben Balthasar waren zu Greifswald in derselben Richtung thätig der Jurist Joachim Andreas Helwig, die Historiker Andreas Westphal und Albert Georg Schwartz; für die preußischen Theile der Provinz Pommern aber der bekannte Sammler und Antiquar Johann Carl Conrad Oelrichs, Lehrer der Rechte am akademischen Gymnasium zu Stettin seit 1752. In das Königreich Preußen selbst drang dieses Interesse für die lokalen Rechtsquellen und Urkunden vor mit Reinhold Friedrich von Sahme, der nicht nur über preußisches Land- und Wechselrecht las, nicht nur ferner einzelne Punkte des preußischen Territorial-Rechts und des Königsberger Statutar-Rechts in Dissertationen behandelte, sondern selbst eine „Gründliche Anleitung zur preußischen Rechtsgelahrtheit, worinn das Landrecht des Königreichs Preußen ... vorgestellet und erläutert wird“, vier Theile, Königsberg 1742, veröffentlichte.

An juristischer Bedeutung übertrifft die bisher genannten Greifswalder Hermann Heinrich Engelbrecht, der 1745 seine Greifswalder Professur verließ, um Assessor und später Vicepräsident des Tribunals zu Wismar zu werden. In diesen Stellungen hat er das Werk des Mevius in dessen Geist würdig fortgeführt durch seine Observationes selectiores forenses, 1748—1771; ein Werk ähnlicher Tendenz, eine Sammlung Greifswalder Fakultätssprüche nämlich, war voraufgegangen, erreicht jedoch entfernt nicht äußeren Umfang und innere Bedeutung jener Publikation, welche sich vielfach unmittelbar auf Mevius zurückbezieht. Wie bei diesem und wie bei den Hannoveranern wird bei Engelbrecht die Frische und Kraft erfreulich bemerkbar, welche die praktische Kasuistik durch

Digitized by Google

ausgiebige Benutzung des einheimischen Provinzial-Rechts aus dem vaterländischen Boden saugt.

Einen etwas fremdartigeren Eindruck macht Christian von Nettelbladt oder, wie er sich gerne nennt, Nettelbla; in Stockholm geboren, obschon rein deutscher Abstammung und Bildung, benutzte er zu seiner Laufbahn hauptsächlich schwedische Verbindungen. Dieselben trugen ihm 1724 die Ernennung zu einer Greifswalder Professur der Rechte, 1740 die Präsentation zum Beisitzer des RKG.s ein, konnten ihn aber nicht davor schützen, daß er 1774, wegen groben Verschuldens im Amte, desselben von der RKG.s-Visitations-Deputation entsetzt wurde. — Diesem seinem Lebensgang gemäß dehnen sich seine Schriften über schwedisches und deutsches Recht aus, ohne einen rechten Zusammenhang hineinbringen, ja selbst ohne diesen in sich selbst erreichen zu können, trotz allen Aufgebotes von Stoff und Wissen. Meist handelt es sich um Sammlungen buntester Art, aus allerhand schwedischen und deutschen Archiven oder Bibliotheken, bald auch blos um Anzeigen großer, erst geplanter Sammlungen. Gern singt er darin das Lob schwedischer Rechtsgelehrter und Gesetze, bisweilen führt auch rein Deutsches anspruchsvolle nordische Titel, wie z. B. der „Greinir", drei Stücke, Frankfurt a. Main — nicht Stockholm, wie das Titelblatt druckt — 1763 bis 1765. Einzelne Traktate versuchen die Ludewig'sche Formel des Staatsrechts auf Schweden und Kurland anzuwenden; andere wollen das Lübische Recht aus dem Schwedisch-Gothischen herleiten; wieder andere schlagen für das RKG. wissenschaftliche oder praktische Reformen weit aussehender Art vor, in auffallendem Gegensatze zu dem, was doch wohl Nettelbladt's eigene Praxis gewesen zu sein scheint.

Ernst Joachim von Westphalen, Jurist, Historiker und Staatsmann, führt uns hinüber zu der schleswig-dänischen Gruppe. Für diese wurde durch ihn die Anlehnung an den Kanzler von Ludewig besonders maßgebend, unter Benutzung namentlich des Umstandes, daß Ludewig bereits betont hatte, zum Verständnisse des Deutschen Rechts seien sämmtliche germanische Stammesrechte heranzuziehen. Rein das Echo dieser und anderer Lehren Ludewig's sind Westphalen's frühere Schriften, in Verbindung mit Thomasischer Abneigung gegen das Römische Recht; Westphalen's selbständige, spätere Ansichten kennzeichnen sich dadurch, daß sie diese Hallischen Lehren

Digitized by Google

überbieten und in's Maßlose steigern. Grundlegende Anschauung ist es für Westphalen nunmehr, daß das in Deutschland eingedrungene Römische und kanonische Recht auch die einheimischen Rechtsquellen, einschließlich des Sachsenspiegels, sämmtlich bereits durchseucht und entstellt habe, daß man also, um echt germanische Auffassung kennen zu lernen, zu den skandinavischen Rechten aufsteigen müsse, namentlich zu den cimbrischen, normännischen, dänischen und angelsächsischen. In Dänemark, Jütland, Schweden und Schleswig sei das fremde Recht nie in Geltung getreten, das einheimische skandinavische hier sogar als geltendes Recht anwendbar. Unter allen diesen Uebertreibungen handelt es sich indessen bei Westphalen nicht, wie etwa bei Nettelbladt, um Hinneigung zum Auslande, sondern um ernste ehrliche Ueberzeugung, hervorgegangen aus wahrhaft patriotischem Gefühl und aus der Schule Ludewig's. Leider hat er dann freilich auch aus dieser Schule den großen Fehler Ludewig's überkommen, die ungenügende Sorgfalt bei Quellenangaben und bei Urkundendrucken; sie steigert sich gelegentlich bei ihm bis zu freier Ergänzung und Umarbeitung, wie ihm mehrfach nachgewiesen ist.

Dennoch bleibt seine editorische Thätigkeit nicht unverdienstlich. Haupterzeugniß derselben sind die vier Folianten: Monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Cimbricarum et Megapolensium, Leipzig 1739—1745. Bei Sammlung und Sichtung der Stoffe hierzu standen Westphalen eine Reihe schleswig'scher Alterthumsfreunde fördernd zur Seite, welche sich schon ihrerseits mit ähnlichen Planen getragen hatten, wie der Justizrath Friedrich Adolf Reinboth zu Schleswig, der Landkanzler Friedrich Carl von Friccius, der Prediger J. Fr. Noodt und andere mehr; außerdem kam sicherlich Westphalen seine politische Stellung wesentlich zu statten, um mancherlei seltene Stücke aufzutreiben. Das Werk enthält alte Drucke und viel Ungedrucktes, Beschreibungen, Chroniken, Statutar-Rechte, Satzungen, Urkunden, Gerichtsbücher, darunter auch die Soester Skraa als die vielleicht werthvollste Mittheilung.

In anderer Weise vertrat Westphalen das germanistische Interesse, indem er 1734—1750 und abermals 1756—1759 als Kurator der Universität Kiel fungirte. Unter seiner Obhut fand die dort schon früher begründete Professur des jus patrium ihre Entwicklung von einer untergeordneten, auf das einheimische Statutar-Recht beschränkten Stellung zum Lehrstuhl für Deutsches Recht schlechthin,

Digitized by Google

welches nunmehr als grundlegend für das ganze juristische Studium galt. Zur Durchführung gelangten diese Absichten Westphalen's nach einigen weniger glücklichen Versuchen durch seinen Schwestersohn, Schüler und Schützling Johann Carl Heinrich Dreyer, welcher 1744 zu diesem Amte berufen wurde. Während man sich bis dahin zu Kiel immer noch für die Darstellung des vaterländischen Rechts an den römischen Kursus angelehnt hatte, las Dreyer sofort selbständig über Deutsches Recht, außerdem über Lübisches Recht, die schleswig-holsteinische Landgerichtsordnung, Holsteinisches und Cimbrisches Recht sowie endlich über Straf-, Natur- und Staatsrecht. Gleichzeitig entfaltete er eine rastlose schriftstellerische Thätigkeit, in welcher er auch später verharrt ist, nachdem er 1753 die akademische Stellung gegen die eines Lübischen Syndikus vertauscht hatte. Seine letzte Veröffentlichung datirt von 1794.

Während aller dieser Zeit hat Dreyer Methode und Ziel der Arbeit gleichmäßig festgehalten, wie Westphalen sie ihm vorgezeichnet hatte, so oft auch seine Ansichten über einzelne Punkte gewechselt haben mögen. Das Römische Recht in den Hintergrund zu drängen, einen einheitlichen großen Bau des Deutschen Rechts wenigstens vorzubereiten: darin erblickt er die seiner Zeit gesetzte Aufgabe. Zu diesem Behufe habe man das Material zu sammeln, zunächst ein Jeder aus dem ihm nächstliegenden deutschen Provinzial-Recht, sodann aber auch aus den Rechten aller anderen europäischen Völker, soweit diese mit den Germanen in Berührung gekommen seien; aus der völkergeschichtlichen Thatsache der Wanderung von Norden nach Süden folge, daß dabei das nordische Recht hauptsächlichen Werth beanspruchen müsse. — Für diese Sammlung aber kennt Dreyer kein besseres Verfahren als dasjenige, welches er in seiner Jugend vor Augen gehabt hat. Genauigkeit und Kritik in der Wiedergabe der Texte und in Quellenangaben, philologische Schulung in der Bearbeitung nordischer Sprachdenkmale und bei den etymologischen Erklärungen sind ihm fremde Dinge. Ein eifriger, rasch zufahrender Mann, stets bereit, schroffe Urtheile zu fällen und zurückzunehmen, personifizirt er mit alledem im äußersten Maße seine Zeit in ihren Vorzügen und Schwächen. Letztere, wie sie namentlich der unmittelbar folgenden Periode auffallen mußten, liegen nur allzu sehr auf der Hand; aber neben Mangel an Sorgfalt und Geschmack, Häufung zahlloser Einzelheiten und Exkurse, phantastischen Kombinationen,

Digitized by Google

Konjekturen und Etymologien stehen doch unendlicher Fleiß, ausgedehnte Gelehrsamkeit, lebhaft patriotische Empfindung. Hat man bei Dreyer jene Fehler mit Recht in besonders hohem Maße gefunden, so sind ihm andererseits wohl auch diese Vorzüge besonders nachzurühmen; namentlich ein weiter Blick über Gesetzgebung und Rechtsgeschichte aller germanischen Völker wird ihm nicht abgesprochen werden können.

Auf diesem Gebiete ist Dreyer selbst originell, über seinen Vorgänger hinaus, vorgeschritten. Er hat nicht nur das angelsächsische und gothische Recht bearbeitet, sondern auch das bis dahin unverwerthete isländische Material herangezogen. Und in späteren Jahren hat er sich, nachdem der hohe Norden ihm manche Enttäuschung gebracht hatte, der Schweiz zugewendet, als von welcher man allgemein die Vorstellung hegte, daß sie sich des römischen Einflusses stets mit Zähigkeit zu erwehren gewußt habe. In Dreyers „Beiträgen zur Literatur und Geschichte des Deutschen Rechts", Lübeck und Leipzig 1783, ist das erste Stück ein „Versuch zur Kenntniß der Gesetzbücher Helvetiens"; der Verfasser selbst erklärt bescheiden, er habe sich dabei mit dem begnügen müssen, was für ihn, von den Ufern der Ostsee her, zu erkunden gewesen sei; ein neuerer tüchtiger Sachkenner aber hebt hervor, daß Dreyer „eine nach dem Stande der damaligen Hülfsmittel bereits sehr genaue Kunde von den wichtigsten Quellen hatte". Das zweite Stück derselben „Beiträge" bekundet übrigens auch insofern einen Fortschritt, als es von der Unterschätzung des Sachsenspiegels zurückkommt, dessen Ausgaben und Handschriften genau besprochen werden.

Von einheimischen deutschen Quellen und Rechten hat Dreyer sich, seinem Programm getreu, hauptsächlich um die von Schleswig und Lübeck bemüht. Zwar eine umfassende Darstellung, wie sie zu Kiel für das schleswig-holsteinische Recht geplant war, ist nicht zu Stande gekommen; aber eine unzählige Menge kleiner Aufsätze liegt vor, und darunter doch auch manches Beachtenswerthere. Genannt sei aus den „Nebenstunden", Bützow und Wismar 1768, die erste „Abhandlung von dem Nutzen des trefflichen Gedichts Reinecke de Voß in Erklärung der teutschen Rechtsalterthümer, insonderheit des ehemaligen Gerichtswesens"; sie ist mit Recht berühmt und berüchtigt als Stapelplatz gewaltiger Gelehrsamkeit, die in allen möglichen Noten und Exkursen unübersehbar aufgehäuft ist.

Digitized by Google

Bezeichnender Weise stehen viele Gelehrte dieser Richtung dem Römischen Rechte ganz fremd gegenüber. Während sie alle möglichen Zweige des bürgerlichen wie des öffentlichen Rechts behandeln, falls nur germanische Interessen oder Quellen dabei in Frage kommen, findet sich bei manchen so gut wie nie Civilistisches. Demgemäß bildet sich um diese Zeit die Gewohnheit, einzelne Juristen als Germanisten im Gegensatze zu den Romanisten oder Civilisten zu bezeichnen. Zum ersten Male finde ich die Civilisten und Germanisten einander als Parteien entgegengesetzt bei Hauschild, in der Vorrede zu dessen „Gerichtsverfassung der Teutschen", also im Jahre 1741.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Die Wolfische Schule und Vereinzelte.

I. Die Wolfische Schule. 1) Erste Anhänger. 2) Gegner. 3) Daniel Nettelbladt. — II. Vereinzelte. 1) Cameralisten. 2) Kriminalisten. 3) Kanonist. 4) Civilisten.

I. 1) Wohl als der erste unter den juristisch bedeutsamen Anhängern der Wolf'schen Philosophie erscheint Heinrich Köhler, übrigens ein Eklektiker, der außerdem theilweise bis auf Leibnitz, theilweise bis auf Thomasius zurückgeht. Er wirkte als Docent erfolgreich zu Jena, namentlich durch Vorlesungen über das Natur- und Völkerrecht, welchen er Wolf'sche Begriffe zu Grunde legte. Seine Exercitationes juris naturalis ejusque cumprimis externi, Jena 1729, bieten eine reiche Ausgestaltung der Lehren von der Obligation und von der Imputation, ausgehend von der Motivirung des Willens durch das Gesetz; man wird den Einfluß dieser Untersuchungen, besonders auf das Strafrecht, nicht zu unterschätzen haben.

Immerhin blieb Köhler beim Naturrechte stehen. Die Einführung von Wolf's Lehre und Methode in das Gebiet des positiven Rechts erfolgt erst etwas später, vermittelt durch des Meisters Aufsätze aus dem Anfange der dreißiger Jahre. Das Jahr 1731 läßt sich genau als das Geburtsjahr einer Wolf'schen Richtung innerhalb der positiven Rechtswissenschaft bezeichnen; im Laufe dieses Jahres treten die drei Männer, welche jene Richtung während dieser Generation hauptsächlich vertreten, mit ihren ersten Schriften hervor: Cramer zu Marburg mit dem Anschlag de optima jura docendi methodo und der Dissertation de pacto hereditario renuntiativo filiae

Digitized by Google

nobilis; Ickstatt zu Würzburg mit den Meditationes praeliminares de studio juris ordine atque methodo scientifica instituendo; Schierschmidt zu Marburg mit dem Specimen de servitutibus earumque speciebus ad ductum Institutionum Justinianearum methodo scientifica conscriptum.

Von diesen dreien ist J. J. Schierschmidt der wenigst bedeutende geblieben, schon deshalb, weil er sich regelmäßig damit begnügt, die Wolf'sche Schablone rein äußerlich auf die herrschende Rechtslehre zu übertragen. Wo er tiefer geht, z. B. bei Beweisfragen, zeigt sich doch auch schon bei ihm die Nutzbarkeit der Wolf'schen Schulung; so ist es das schulmäßige Bedürfniß nach klaren Eintheilungen, welches ihn dazu führt, zuerst die neue Categorie des „sachverständigen Zeugen" aufzustellen, um diese eigenthümliche Doppelrolle zu untersuchen und zu erklären.

Johann Ulrich Cramer ist derjenige unter Wolf's unmittelbaren Schülern, welcher dessen Methode am feinsten und sichersten handhabt, am wenigsten bei dem Schema und dem Wortklange stehen bleibt, am engsten sich jedesmal der Natur des Stoffes anpaßt. In seinen späteren, selbst systematischen Arbeiten behält er von der Methode bei nur die Sorge um scharfe Begriffsbestimmungen, um Erklärung aller zu gebrauchenden Ausdrücke und um innere Begründung der Rechtssätze. Gerade darum aber erkannte Wolf selbst, der sich häufig über mißverständlich formale Anwendung seiner Methode seitens Unverständiger beklagt hat, in Cramer seinen wahren Schüler, und hat ihn deshalb ausdrücklich und wiederholt als den musterhaften Uebertrager der Wolf'schen Philosophie auf die Jurisprudenz gerühmt.

Solches zu leisten vermochte Cramer, weil er nicht blos Wolfianer, sondern daneben auch historisch und dogmatisch gelehrter Jurist war, auf romanistischem Boden stehend, aber nicht ohne Zuthat germanistischer Kenntniß. Seine schon angeführte Dissertation von 1731, welche methodisch sich zu Wolf bekennt, behandelt inhaltlich die berühmte Controverse betreffend Erbberechtigung der Regredient-Erben oder der Erbtochter, im Gegensatze zu Senkenberg. Während diese Polemik in späteren Schriften zu persönlichen Gehässigkeiten ausartete, erhebt maßvollen Widerspruch gegen Strube die Schrift von 1740, Vindiciae regalis juris venandi. Indem Cramer durch den sachlich und geschichtlich reichen Inhalt dieser und ähnlicher Abhandlungen die

Digitized by Google

Juristen nöthigte, sich mit denselben eingehend zu beschäftigen, hat er wohl mehr zu Gunsten der zugleich dort gehandhabten Wolf'schen Methode gewirkt, als durch die lediglich zum Zwecke der Empfehlung und Vertheidigung dieser seiner Methode geschriebenen Stücke, oder auch als durch diejenigen Aufsätze aus dem Civil- und Strafrecht, welche blos den Nutzen der Methode klarstellen sollen, ohne juristische Förderung. Freilich, insofern die Wolf'sche Philosophie den Anspruch erhob, durch Anwendung ihrer Methode auf die Special-Wissenschaften alles in diesen so klar zu stellen, daß jede Controverse verschwinden müsse, so sind eben jene erb- und jagdrechtlichen Dissertationen Cramer's zu ihrer schlagendsten Widerlegung geworden. Weit entfernt, Controversen über die von ihnen behandelten Punkte abzuschneiden, haben sie nur zu lebhaftester Gestaltung derselben Anlaß gegeben, mit dem Ergebnisse, daß beide Theile an ihrer Ansicht festhielten.

Dabei vertrat Senkenberg die Ansprüche der Erbtochter, Cramer diejenigen der Regredient-Erben; der Erbfall, gelegentlich dessen der Streit ausbrach, war der Hanau'sche. Genau dieselbe juristische Frage erhielt dann aber bekanntlich ihre politische Tragweite zehn Jahre später, beim Tode Kaisers Karl VI.; so ergab sich ganz von selbst, daß nun Cramer für Kaiser Karl VII., Senkenberg für Maria Theresia eintraten. In Folge dessen ward Cramer bayerischer Seits zum Reichshofrath ernannt und mit der Würde eines Reichsfreiherrn ausgezeichnet; als er jene seine Reichshofrathsstelle mit der Kaiserwahl Franz I. verlor, fiel sie Senkenberg zu. So war Cramer, als er 1752 als Assessor in das Reichskammergericht eintrat, schon durch die Praxis des anderen höchsten Reichsgerichts hindurchgegangen, eine seltene Fügung, in Folge deren er doppelte Sachkenntniß in sich vereinigte. Im Anschlusse daran entstand sein tief eindringendes, mächtig umfassendes Handbuch, welches in vier Theilen 1764—1767 erschien unter dem Titel: Systema processus Imperii seu supremorum augustissimorum tribunalium. Systematische Bemühungen um Ordnung und Klarheit erinnern darin noch an die Wolf'sche Schule, während von der methodischen Schablone nicht mehr die Rede ist. Hauptsache ist der materielle Inhalt, die genaue sachlich belehrende Darstellung der Competenz- und Instanz-Verhältnisse; die weit eingehendere Darstellung kommt dem Reichskammergericht zu Gute.

Digitized by Google

Gehört doch diesem, nachdem er während der ersten Jahre seiner Assessur mit früheren Arbeiten abgeschlossen hat, die Thätigkeit Cramer's in überwiegendem Maße. Namentlich zwei mächtige Sammelwerke sind daraus entstanden, auf Grund eigener und kollegialischer Acten-Kenntniß, die „Wetzlar'schen Nebenstunden", hundertvierundzwanzig Theile 1755—1772, und die „Observationes juris universi", sechs Bände, 1758—1772. Hiermit übernimmt für die Vertretung der reichskammergerichtlichen Praxis Cramer die Nachfolge Ludolf's, an welchen er sich auch der Zeit nach fast unmittelbar anschließt. Wie Ludolf entfaltet er eine emsige Regsamkeit, um Materialien zusammenzutragen; wie Ludolf behandelt er auch die Geschichte, Personalien, Sustentation und gemeine Bescheide des RKG.s; wie Ludolf mußte er sich deswegen mancherlei Vorwürfe gefallen lassen. Aber vor Ludolf zeichnet er sich aus nicht blos dadurch, daß wenigstens die eine seiner Sammlungen deutsch redet, sondern auch durch stärkere Durcharbeitung des Stoffes. Während dieser bei Ludolf mit aller Umständlichkeit auseinandergesetzt wird, tritt er bei Cramer häufig in den Hintergrund, der einzelne Cramer'sche Aufsatz gewinnt die Form einer wissenschaftlichen Abhandlung, zu welcher ein Vorkommniß am RKG. nur die Veranlassung gegeben hat; die gelegentlich dieses Vorkommnisses aufgeworfene Frage wird, ihres wissenschaftlichen Interesses halber, einsichtig und gelehrt behandelt; zum Schlusse erst kommt die Darstellung regelmäßig auf die gerichtliche Entscheidung zurück. Namentlich ist dadurch auf kleinerem Raume die Anzahl der behandelten Fälle eine viel stärkere, als bei Ludolf. Erst die späteren Bände verfallen einer bequemeren Breite in Darstellung und in Mittheilung der Urkunden.

Trotz allen Sinkens der Reichsmacht und des Reichsgedankens darf man selbst für diese Zeit die Autorität des RKG.s und damit die Bedeutung dieser, seine Praxis spiegelnden, Cramer'schen Werke keineswegs unterschätzen: fand doch in der juristischen Form das Reich seine letzte Stütze und galt doch gerade in der juristischen Welt als der vornehmste Factor der Reichs- und Rechtseinheit das Kammergericht. Dieser seiner Aufgabe wußte es durch einen gewissen großen Zug seiner Thätigkeit zu entsprechen. Wie es im siebenzehnten Jahrhundert der partikularistischen kursächsischen Praxis entgegentrat, so vertritt es um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts das gemeine deutsche Recht gegen die Hannoveraner.

Digitized by Google

Die auf dem Boden nordwestlicher Territorialrechte und Gewohnheiten fußende, germanistisch zersplitternde Tendenz der Hannoveraner wird in Wetzlar entschieden abgewiesen, indem man dort centralistisch an der Vorherrschaft des Römischen Rechts festhält, deutsche Rechtssätze aber, mag man sie auch in gar viel weiterem Umfange zulassen, als früher, doch stets auf ihre lokale Anwendbarkeit prüft. Die vorschnelle Verallgemeinerung und Ausdehnung nordwestdeutscher Institutionen auf ganz Deutschland lehnte man zu Wetzlar mit Fug und Recht ab, da man von dort aus sämmtliche Territorien zu berücksichtigen hatte, namentlich auch den süddeutschen Verhältnissen näher stand. Diese Richtung des RKG.s fand in Cramer einen um so gewandteren Vertreter, je entschiedener dieser, selbst ein Süddeutscher, bei aller germanistisch historischen Gelehrsamkeit, principiell den romanisirenden Standpunkt der Wolf'schen Schule einnahm. Mußte doch Methodikern, welche das Recht aus festen Gründen herleiten und die einzelnen Rechtssätze zu Kettenschlüssen ordnen wollten, hierzu das Corpus juris civilis anders brauchbar erscheinen, als die schwankende Masse vereinzelter deutscher Satzungen. Dieses ist aber auch der einzige Zug, der in den kammergerichtlich praktischen Schriften Cramer's noch an seine Schulrichtung erinnert, abgesehen etwa von gelegentlichen, untergeordneten Einzelheiten; durchweg spricht hier nicht sowohl der Wolfianer, als vielmehr der würdige Wortführer des höchsten deutschen Gerichtshofs.

Nächst dem kameralistischen liegt Cramer's bedeutsamste Wirksamkeit auf dem kirchenrechtlichen Gebiete; und zwar ist hier die Anlehnung an Wolf nicht nur formal, sondern auch inhaltlich maßgebend. Durch Wolf's Ontologie, Moral und Politik gelangte Cramer zu der Anschauung, daß jede christliche Kirche eine selbstberechtigte Gesellschaft zur Erreichung ihrer religiösen Ziele ist; nach dem Satze, daß man stets an Rechten beanspruchen darf, was zur Lösung pflichtmäßiger Aufgaben unentbehrlich, stehen ihr daher alle zur Religionsausübung nothwendigen Rechte ohne weiteres zu; ebendarum heißt Cramer diese Rechte jura circa sacra collegialia. Soweit dagegen die Kirche wie alle übrigen Gemeinschaften im Staate existirt, sich dem Staate und seiner Wohlfahrt unterordnen muß, hat der Staat Rechte über sie, jura circa sacra majestatica. Die ersteren sind ihrer Natur nach, da es sich um Gewissensangelegenheiten handelt, unerzwingbar; die letzteren, da es sich um äußere Wohlfahrt handelt,

Digitized by Google

erzwingbar. Blos die letzteren stehen von selbst dem Herrscher als solchem zu; die ersteren nur insofern, als sie ihm von dem ursprünglichen Subject, der Gemeinschaft der Gläubigen, übertragen worden sind, was allerdings empfehlenswerth erscheint, falls nur der Landesherr ihrem Glauben nicht feindlich entgegensteht, und was denn auch thatsächlich fast überall in protestantischen Landen zur Zeit der Reformation geschehen ist. Vereinigt so der protestantische Herrscher beide Arten von Rechten in seiner Person, so ist dies doch lediglich eine Co-Existenz, kein Connex, bei der Rechtsanwendung ist jedesmal scharf zu scheiden, ob ein jus majestaticum oder ein jus collegiale vorliegt. Katholische Landesherrn aber haben über die in ihren Landen geduldete protestantische Kirche blos die jura circa sacra majestatica, nicht auch die collegialia, da nicht anzunehmen, daß hier eine Uebertragung der letzteren seitens der Kirche stattgefunden habe; dasselbe wird man für das umgekehrte Verhältniß zugeben müssen. — Offenbar nähert sich diese Theorie Cramer's, für welche er selbst sich auf Pufendorf zu berufen in der Lage ist, wesentlich der Pfaff'schen Collegial-Theorie, trotz mancher Abweichungen in den Einzelheiten und in der Begründung. Ist auch das Territorialsystem damals noch das herrschende, so wurde diese Herrschaft doch durch den Anschluß Cramer's an die collegiale Richtung ernsthaft erschüttert. Indem so wenigstens für Eine Genossenschaft neben dem Staate selbständig Rechte in Anspruch genommen werden, erscheint die durch die hallische Schule bezeichnete Höhe der staats-absolutistischen Richtung überstiegen, wie sie Begründung und Regelung einer jeden Existenz ausschließlich dem Staate zusprach. Insofern reicht die Bedeutung dieser Anwendung einer Wolf'schen Grundidee über das Kirchenrecht hinaus und kann als Wahrzeichen bevorstehender Anschauungsänderungen für das gesammte publicistische Gebiet gelten.

Johann Adam Ickstatt, der dritte der Anfangs genannten Wolfianer, kam 1725 nach Marburg, nachdem er auf abenteuerlichen Reisen zahlreiche hervorragende Männer kennen gelernt und mittels der verschiedensten Beschäftigungen sich durchgeschlagen hatte. Unter anderem scheint er auch Soldat gewesen und als solcher mit dem tapferen Obristen Grafen Bonneval, dem späteren türkischen Pascha, in Berührung gekommen zu sein. Unter den Engländern waren Pope, unter den Franzosen Maupertuis und Rousseau seine Lieblingsschriftsteller. Aber auch zu Toland, Bolingbroke, Shaftes-

Digitized by Google

bury und zu Voltaire zog ihn mancherlei hin, ohne daß er je aufgehört hätte, gläubiger Katholik zu sein. — Durch diese Schule des Lebens gegangen, schloß er sich nunmehr derjenigen Wolf's an, auch als er 1727 vom Studium der Philosophie zu dem der Jurisprudenz überging. An der Mainzer Hochschule, nahe seiner Heimath, doktorirte er 1730, wurde dort jedoch zu Vorlesungen nicht zugelassen. Dagegen erhielt er 1731, durch Vermittelung des großen Gönners aller französischen Aufklärung, des Mainzer Großhofmeisters Grafen von Stadion, einen Ruf als ordentlicher Professor des öffentlichen, Natur- und Völkerrechts mit Hofraths-Charakter an die Universität Würzburg.

Diese trat damals, unter der unmittelbaren Fürsorge des Fürstbischofs Friedrich Carl von Schönborn, in eine Epoche frischer wissenschaftlicher Thätigkeit; einheimische Kräfte nahmen daran starken Antheil, namentlich von der kanonistischen Seite her; auf so günstigen Boden übertrug Ickstatt von außen her die gelehrte literarische Ausrüstung, erfüllt von glühendem agitatorischem Eifer, wie er allen jenen Aufklärern eignet. Als das Programm seiner Lehrthätigkeit erschienen die oben schon angeführten Meditationes praeliminares, welche durch Wolf'sche Systematik ein aufklärerisches Lehrprogramm begründen. Gegenstände des juristischen Studiums sollen danach sein Natur- und Völkerrecht, ökonomisch-politisches Recht (mit Berufung auf Gasser in Halle), römische und deutsche Antiquitäten, Strafrecht, deutsche Reichsgeschichte und deutsches Staatsrecht; um für alles dieses Zeit zu gewinnen, sollen die bisher allein betriebenen Fächer des römischen und kanonischen Rechts wesentlich verkürzt werden. Demgemäß las Ickstatt über Lehnrecht nach J. L. Fleischer, über Reichsrecht nach B. G. Struv, später nach Mascov; über Natur- und Völkerrecht nach Vitriarius und Grotius, später nach Pufendorf, schließlich nach eignem Grundriß; über Justinianisches Civilrecht nach Heineccius, mit Hervorhebung der Abweichungen des fränkischen Provinzial-Rechts; über jus oeconomico-camerale ohne Compendium; und schließlich über praktische Rechtsanwendung nach Just. Henning Böhmer. Die meisten dieser Vorlesungen, alle diese Namen bedeuten für das damalige Würzburg eine wahre Revolution, die jähe Versetzung aus der Mitte des siebenzehnten in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts; die Betonung der National-Oekonomie muß dabei Ickstatt als besonderes persönliches Verdienst angerechnet werden. — Und Ickstatt wußte diesen Fortschritt sicher zu stellen, nicht

Digitized by Google

nur durch den toten Buchstaben von Studien-Ordnungen, sondern auch indem er Schule machte. Sein erster Schüler, Johann Peter Banniza, trat ihm bereits 1741 als Lehrer des Reichsprozesses und der peinlichen Rechte zur Seite; zu seinem Nachfolger, namentlich für die publizistischen Disciplinen, erzog er J. J. Sündermahler, dessen Wissenschaftlichkeit später selbst von seinen protestantischen Gegnern anerkannt wurde; unter den vornehmen Herren des katholischen Adels, welche zu seinen Vorlesungen zusammenströmten, fand sich ein Graf von Colloredo 1740 bereit, unter des Lehrers Vorsitz eine völkerrechtliche Abhandlung zu vertheidigen, welche als erste juristische Fortbildung des Wolf'schen Völkerrechts bekannt geworden ist. Die ihr voraufgeschickten Thesen sind von Interesse, da sie zeigen, was damals zu Würzburg gedruckt und behauptet werden durfte. Sie sind auffallend liberal im Straf- und Civilrecht, auffallend antipapistisch im Kirchenrechte; sie erkennen an, daß jeder Mensch in sich selbst einen Erkenntnißquell von Gut und Böse trage, daher auch für einen Atheisten Moral-Gesetze gelten können; sie wünschen den Kindsmord leichter als den Elternmord bestraft zu sehen. — All dies hat freilich nicht gehindert, daß bekanntlich noch im Jahre 1749 zu Würzburg die Nonne Renata vom Kloster Unterzell als Hexe verbrannt worden ist.

Wie Cramer vertrat Ickstatt in der erbrechtlichen Controverse die Baiern günstige Ansicht. Anerkannt der gediegenste Kenner des deutschen Staatsrechts auf katholischer Seite, wurde er 1741 durch den Kurfürsten Karl Albert, den alsbaldigen Kaiser Karl VII., zum Erzieher des Kurprinzen Max Josef für die Rechtsdisciplinen berufen. Der Einfluß, welchen er auf seinen Zögling gewann, war persönlich ein solcher, daß Ickstatt dadurch lebenslänglich gegen alle Feinde gedeckt war; sachlich erscheint er bedeutsam genug, damit ein Kenner (Kluckhohn) es auf Ickstatt zurückführen kann, in diesem Fürsten diejenige Einsicht und Neigung zu besonnenen Reformen geweckt zu haben, welche seine Regierung für Baiern so segensreich gemacht haben. Die nahen Beziehungen der ganzen Wolf'schen Gruppe zu Max Josef werden schon dadurch bezeugt, daß der junge Herrscher 1745 die kurze Zeit seines Reichsvikariates benutzte, um Wolf, Cramer und Ickstatt in den Reichsfreiherrnstand zu erheben.

So ausgezeichnet, mit den Titeln eines Vicekanzlers des Revisionsrathes und eines Direktors der Universität bekleidet, mit dem

Digitized by Google

Range eines Wirklichen Geheimen Raths und mit zahlreichen Nebenämtern ausgestattet, ging Ickstatt 1746 nach Ingolstadt. Er sollte dort nicht nur die Professuren für Staats- Natur- und Völkerrecht sowie für jus oeconomico-camerale ausfüllen, sondern namentlich die ganze Universität in derselben Weise, wie es in Würzburg gelungen war, reformiren und heben. — Die Zustände, welche Ickstatt zu Ingolstadt erwarteten, erschwerten jedoch diese Aufgabe außerordentlich. Hatte er an der fränkischen Universität treffliche, bereitwillige Mitarbeiter vorgefunden, so traf er jetzt auf ein Professoren-Collegium, welches, unter rein jesuitischem Einflusse stehend, stolz war auf den alten Ruhm Ingolstadts, die Feste des Katholicismus gegen Norden zu sein, ohne aber seinerseits irgend etwas durch wissenschaftliche oder auch nur durch polemische Regsamkeit dazu beizutragen. Diese Opposition war unermüdlich in Anklagen, obschon es Ickstatt's persönlichem Einflusse in München regelmäßig gelang, trotz derselben durchzudringen; noch unermüdlicher in zäher passiver Beharrlichkeit, welche kaum zu überwinden war. Ickstatt allein, mochte er noch so fleißig Vorlesungen über natürliches und positives Recht halten, konnte hiergegen nicht durchdringen; Unterstützung ward ihm zu Theil, als der Würzburger Repetitor Johann Georg Weißhaupt 1746 als Professor für Institutionen und Kriminal-Recht bestellt wurde; mehr noch als der bisherige Ingolstädter Repetitor Georg Lori im Jahre 1748 ein Extraordinariat für Rechtsgeschichte und Kriminalrecht, im Jahre 1751 das Ordinariat der Institutionen erhielt. Namentlich in Lori, einem begeisterten Anhänger Wolf's und der Aufklärung, fand Ickstatt einen wahren Geistesverwandten; indessen fiel derselbe bereits 1752 einigen kühneren Aeußerungen gegen Philosophie und sonstige Geistesrichtung der Jesuiten zum Opfer: er mußte seine Professur aufgeben und sich ins Bergkollegium überführen lassen, womit zugleich diese hervorragende, so viel versprechende Kraft der Rechtswissenschaft geraubt wurde.

Nachdem Ickstatt 1764 seinen Lehrstuhl einem Neffen, Peter Josef Ickstatt, übergeben hatte, legte er 1765 seine Professur (nicht auch das Direktorat der Universität) nieder, um dem Wunsche des Kurfürsten gemäß nach München in dessen unmittelbare Umgebung überzusiedeln. Die staatsmännische Thätigkeit, welche er von dort aus, namentlich im Schulwesen und vor allem seit Aufhebung des Jesuiten-Ordens, gestützt auf die reichen Erträgnisse der Confiscation

Digitized by Google

der Ordensgüter, entfaltete, ist für die Geschichte der Rechtswissenschaft nur insofern von Bedeutung, wie sie der Besetzung der juristischen Fakultät Ingolstadt mit bleibenden und gleichgeordneten Fachprofessuren zu Statten kam, an Stelle der bisher üblichen, dem Dienstalter nach von Fach zu Fach vorrückenden Rangprofessuren. Eine solche Reform hatte Ickstatt schon seit Beginn seiner akademischen Laufbahn in's Auge gefaßt. Indem er nun diese Maßregel und eine neue Studienordnung 1775 durchsetzte, indem er gleichzeitig es erreichte, daß ihm Lori als Subdirektor der Universität und präsumtiver Nachfolger beigegeben wurde, mochte er meinen, von München aus für die Dauer das gesichert zu haben, was ihm in Ingolstadt selbst zu erreichen nie ganz hatte glücken wollen. Indessen wurde, nachdem Ickstatt am 17. August 1776 gestorben war, Lori statt zum Direktor, nur zum Mitglied einer Direktorial-Commission für die Universität ernannt; schon 1777 gelang es Lori nur eben noch, die von Lippert beantragte Streichung des Naturrechts aus dem Studienplane zu verhindern; als aber gar nach Max Josef's Tode (30. Dezember 1777) unter Karl Theodor die Zeit kam, in welcher die Jesuiten wieder zu Einfluß gelangten, ihr konfiszirtes Vermögen statt zu Unterrichtszwecken zur Dotirung einer Johanniter-Ordensprovinz verwendet wurde und die klerikale Reaktion unter der Führung Lippert's sich überall geltend machte: da stellte sich alsbald heraus, wie lediglich die Willenskraft Ickstatt's, gestützt auf die persönliche Huld seines Herrschers, Ingolstadt die Reform aufgenöthigt hatte, welche dort in keiner Weise Wurzeln schlagen konnte und nunmehr ohne Weiteres von selbst verschwand. Der letzte Ingolstädter Rechtslehrer Ickstatt'schen Geistes und Ickstatt'scher Einsetzung aber, Adam Weißhaupt, ließ sich unter dem Drucke dieser Reaktion verleiten zu einer freilich unschuldigen, doch mindestens unnützen Geheimbündelei, zu der Gründung des sogenannten Illuminaten-Ordens, dessen Entdeckung mit den sich anschließenden Verfolgungen der Mitglieder den Sturz dieser Richtung besiegelte.

Ickstatt's Werke sind von geringerer Bedeutung, als seine persönliche Thätigkeit. Sie beziehen sich hauptsächlich auf staats- und staatskirchenrechtliche Materien, und halten fast alle die streng demonstrative Form inne. Mehrere einzelne Dissertationen schließen sich planmäßig zu ausführlicheren Abhandlungen aneinander, z. B. über das fürstliche Jagdrecht oder über die Auslegung von § 52 Art. V

Digitized by Google

des westfälisch-Osnabrückischen Friedens. Bei allen Controversen entscheiden sie sich scharf nach der katholisch-intoleranten und nach der fürstlich-absolutistischen Seite. So erregte namentlich die Vertheidigung des fürstlichen Rechts, andersgläubige, durch den Besitzstand des Jahres 1624 nicht geschützte Unterthanen auszutreiben oder zwangsweise umzusiedeln, Anstoß bei allen protestantischen Staatsrechtslehrern; ebenso erzeugte es Entrüstung, als Ickstatt lehrte, daß der Herrscher sich über Verträge und Abkommen mit seinen Ständen und Unterthanen stets aus eigener Befugniß hinwegsetzen könne, wo das Staatsinteresse dies gebiete. Fast gewinnt man den Eindruck, als hätte er absichtlich in seinen Werken eine einseitig katholische Gesinnung hervorgekehrt, um sich wider die Angriffe der Gegner zu decken; die absolutistische Gesinnung des Mannes, der gegen Stimmung und Neigung des Landes seine Reformplane einzig auf fürstliche Gunst aufbaut, ist noch weit leichter begreiflich.

Von dem Vorwurfe, nicht blos die Vertheidigung seiner Sache, sondern auch das Interesse seiner Familie und seiner Clienten bei der Ausnutzung jener Gunst im Auge gehabt zu haben, dürfte Ickstatt schwerlich ganz freizusprechen sein. Auch soll sich mit den Jahren eine gewisse Neigung bei ihm ausgebildet haben, gewaltthätig aufzutreten, über die dunkelen Partieen seiner Jugend aber einen romantisch legendären Schleier zu breiten. Dagegen ist hervorzuheben, durch welche Schwierigkeiten er sich durchzukämpfen, mit welch' unermüdlichen Feinden er zu ringen, auf welchem schwindelnd engen Pfade er sich zu bewegen hatte. Er hat dem, was er für gut hielt, stets mit Begeisterung und Nachdruck zugestrebt; er vermittelt für zwei weite süddeutsche Landstriche, für Franken und Bayern, das erste Wehen des modernen Geistes. Durch die Stellung im Vorkampfe, welche er hier einnimmt, und durch die Versetzung der Jurisprudenz in den Mittelpunkt einer nach allen Seiten ausstrahlenden reformatorischen Bewegung; ferner durch die Berücksichtigung des ökonomischen Moments und durch die lebenskluge Verwerthung persönlicher Beziehungen erinnert er an Christian Thomasius, soweit er auch sonst, namentlich in literarischer und wissenschaftlicher Produktivität, hinter diesem zurücksteht; in solcher Beschränkung möchte man ihn den Thomasius des katholischen Süddeutschland heißen.

Regner Engelhard ist ein Schüler Wolf's aus etwas späterer Epoche. Außer der demonstrativen Methode entnimmt er seinem Lehrer

Digitized by Google

die Idee, daß das Naturrecht zerfällt in einen grundlegenden allgemeinen Theil, in welchem die Rechtsverhältnisse soweit dargestellt werden, wie sie im Naturzustande, ohne weitere Voraussetzung gegeben sind; und in eine Reihe von Rechtszweigen, welche nur hypothetisch, der Möglichkeit nach, im Naturrechte liegen, zu ihrer Verwirklichung aber des positiven Rechts bedürfen. Jedem Zweige des positiven Rechts muß ein Zweig jenes hypothetischen Naturrechts entsprechen; so gibt es ein jus publicum, ein jus feudale, ein jus ecclesiasticum naturale oder, wie man es auch heißen kann, universale. In ähnlichem Sinne hatte schon vor Wolf, 1710, J. H. Böhmer geschrieben seine Introductio in jus publicum universale ex genuinis juris naturae principiis deductum et in usum juris publici particularis quarumcunque rerum publicarum adornatum. Jetzt verfaßte Engelhard, unter nahem Anschlusse an Wolf, aber auch unter Berufung auf Böhmer's Vorgang, ein derartiges Specimen juris feudorum universalis, Leipzig 1742; dem ließ er folgen, offenbar durch seine Lebensstellung als Auditeur veranlaßt, ein Specimen juris militum naturalis methodo scientifica conscriptum, Frankfurt und Leipzig 1754; und daran reiht sich sein „Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes aus den Grundsätzen der Weltweisheit und besonders des Rechtes der Natur", ebenda 1756. Offenbar lag der Vorwurf dieses letzten Werkes einer solchen Behandlung am günstigsten; da es ferner in lesbarem Deutsch ohne Uebertreibung der demonstrativen Schablone geschrieben ist, auch eine Lücke im System des Wolf'schen Naturrechts vortheilhaft ergänzt, so erklärt es sich, daß sich ihm die Aufmerksamkeit der Geschichtsschreiber des Natur- und Strafrechts zugewendet hat. Die dabei angestellte genaue Untersuchung hat eine vollständige Uebereinstimmung Engelhard's mit allen Anschauungen Wolf's ergeben: es handelt sich nur um eine geschickte systematische Verarbeitung und Ausarbeitung der Wolfschen Ideen, wie sie hier nicht abermals entwickelt zu werden brauchen.

2) Die Wolf'sche Schule in der Jurisprudenz weist gewiß eine nicht geringe Anzahl von Anhängern auf, unter ihnen manche tüchtige, sogar einzelne hervorragende Kräfte. Eine vollständige Durcharbeitung der ganzen positiven Rechtswissenschaft nach Wolf'scher Methode ist jedoch von keinem dieser Männer auch nur versucht worden. Sie haben sich mit einzelnen Ausschnitten und Anwendungen begnügt. Erst recht kann nicht die Rede davon sein, daß diese Richtung die vorherrschende

Digitized by Google

geworden wäre; ausdrückliche Bekämpfung hat sie freilich nur in geringem Maße, gründliche Widerlegung kaum gefunden. So lange eben in allen Geistes-Wissenschaften die Philosophie Wolf's und der demonstrative Rationalismus herrschten, mußte den Argumentationen wider ihre Anwendung auf die Jurisprudenz das letzte Fundament und die durchschlagende Wirksamkeit fehlen. Unter solchen Umständen mochten diejenigen Juristen, welche mehr instinktiv die Wolf'sche Schule verabscheuten, es vorziehen, gegen sie durch kurze Erklärungen oder auch stillschweigend Stellung zu nehmen und sie durch die Tüchtigkeit von ihr unbeeinflußter Werke zu widerlegen, statt sich in einen ungleichen Principienkampf mit ihr einzulassen.

Zweifelhaft kann es scheinen, ob zu den Anhängern oder zu den Gegnern Wolf'scher Behandlung der Rechtswissenschaft zu zählen ist Joachim Georg Darjes, der bekannte Philosoph, Jurist und Cameralist, dessen Ansichten namentlich wegen seines starken Lehrerfolges bedeutsam geworden sind. Philosophisch ist er selbst aus Wolf's Schule hervorgegangen, dann aber in eklektischer Freiheit von ihm abgewichen. Sein naturrechtliches Hauptwerk, die Institutiones jurisprudentiae universalis, bemühen sich, den ganzen Wolf'schen Bau festzuhalten, indem sie ihm als Grundlage statt des Determinismus einen milden Indeterminismus unterschieben. Namentlich bemächtigen sie sich derselben Idee vom hypothetischen Naturrecht wie Engelhard; sie handeln von einem jus publicum universale, jus civile universale, jus ecclesiasticum universale, jus gentium universale, ja selbst elementa juris feudalis universalis sind beigegeben, während das Strafrecht nur kurz und nebenbei erledigt wird: genau so, wie es bei Wolf keine besondere Stätte gefunden hat.

Eine schärfere Abweichung von Wolf erwartet man für die Lehre von der Anwendung des Naturrechts auf das positive Recht bei Darjes, wenn man in dem Vorworte zu seinen „Institutiones jurisprudentiae privatae Romano-Germanicae" liest, das positive Recht lasse ein strenges System nicht zu, seine in vielen Punkten zufällige Natur widerstrebe der demonstrativen Methode. Damit scheint ja die ganze Wolf'sche Auffassung geleugnet. Alsbald aber kehrt auch hier Darjes in die Pfade Wolf's zurück, indem er nur an Stelle eines strengen Systems einen weiteren Begriff des ordo systematicus einsetzt. Ein solcher sei auch für das positive Recht durchführbar, wenn man nur darunter verstehe, daß Alles genau

Digitized by Google

zu definiren, einzutheilen und aus historischen oder sonstigen zufälligen Ursachen zu erklären sei. Man erkennt hier Wolf's Methode wieder, bis auf die einzelnen Ursachen des positiven Rechts. — Daraus ergibt sich nach Darjes für die systematische Behandlung des Römisch-Deutschen Rechts die Aufgabe, zunächst sich über das Römische Recht klar zu werden, zu untersuchen, welche Bestandtheile desselben dem Naturrechte entnommen sind, welche dagegen blos aus römischen Verhältnissen und Ereignissen sich erklären lassen; sodann durch Vergleichung der römischen und der deutschen Verhältnisse zu prüfen, welche Rechtssätze letzterer Art auch für Deutschland passen; schließlich diejenigen, welche sich als nicht passend ergeben haben, deutschen Verhältnissen anzupassen. Blos als Hülfsmittel zur Lösung letzterer Aufgabe tritt das einheimische Recht auf. Abgesehen von dieser ganz ungenügenden Verwerthung des germanistischen Elements könnte man ja diesem Plane eine gewisse Großartigkeit und historische Berechtigung nicht absprechen: ergäbe nicht die verständnißlose und rohe Ausführung, daß es sich nur um hohle Versprechungen handelt. Da hätte sich doch, blos unter Benutzung von Heineccius und etwa noch von Westenberg, ganz Anderes leisten lassen, selbst ohne eigenes Quellenstudium, wenn Darjes seinen eigenen Plan ernst genommen hätte. Statt dessen bezieht er den Stoff ganz ungeläutert aus der herrschenden Vermengung des usus Romano-Germanicus und begnügt sich damit, aus ihm die bekannten Kettenschlüsse zu bilden. Als einziges positivrechtliches Verdienst erübrigt etwa die Bemühung um systematische Reihenfolge. So ist ein allgemeiner Theil vorgeschoben, der unter Anderem von den Objecten sowie von den Erwerbsgründen der Rechte zusammenhängend handelt; einmal taucht da selbst die besondere Rubrik der Rechtsgeschäfte (negotia) auf, in der Nähe von Erörterungen über Bedingungen und Befristungen. Die weitere Eintheilung steht nicht mehr auf gleicher Höhe; wiederum muß sich, auffallender Weise, das Strafrecht, ohne eigene Heimstätte, bei der Lehre von der obligatorischen Haftung aus Delicten unterbringen lassen.

Zu tieferer Gegnerschaft gegen Wolf mußte die Philosophie des Crusius führen; so richtig Hugo auch urtheilt, daß beide Denkarten schließlich „in der Geschichte des menschlichen Geistes . . . nur für zwei verschiedene Spielarten einer und derselben Gattung" zu halten sind, immerhin war zunächst zwischen ihnen der Gegensatz ausgeprägt genug. Da Crusius selbst um Juristisches sich nicht bemüht

Digitized by Google

hat, so kommen hier bloß seine Anhänger in der Rechtswissenschaft in Betracht. Als solche sind bekannt die beiden Brüder Gustav Bernhard und Otto David Heinrich Becmann zu Göttingen; und so besitzen wir denn auch von diesem literarischen Dioskuren-Paar eine kurze, aber eindringliche Betrachtung unter dem Titel: „Gedanken von den wahren Quellen des Rechts der Natur", Göttingen 1754. In unmittelbarer Anlehnung an des Crusius Ethik und Indeterminismus polemisiren da die Brüder Becmann gegen jedes Naturrecht, welches sich blos auf menschlichen Nutzen, menschliche Vervollkommnung oder auf ähnliche Zwecke richte, damit aber nie über eine bloße Nützlichkeitslehre hinauskomme. Vielmehr könne ein festes, über die niedrigen oder höheren Triebe oder Zwecke des Einzelnen erhabenes, absolutes Pflichtgebot lediglich hergeleitet werden aus der Vorschrift eines Höheren, mag dieser nun zu uns reden durch unseren Verstand, durch unser Gewissen oder durch Offenbarung. Alle Gesetze dagegen, die von einem menschlichen Oberherrn herstammen, können nur positive und willkürliche sein, da dem menschlichen Gesetzgeber allemal die Freiheit zum Guten und Bösen zukommt. So weit die Becmann; hier nun aber, wo offenbar der Widerspruch gegen Wolf's Behandlung des positiven Rechts einsetzen müßte, wo zu zeigen wäre, wie verkehrt es ist, das positive Recht aus aprioristischen Schlüssen herleiten zu wollen, — da versagen sie; und auch sonst nirgendwo in ihrer recht dürftigen literarischen Production sind sie auf dergleichen gekommen.

In die Lücke tritt ein anderer Göttinger, Johann Christian Claproth. Deshalb interessirt uns weniger sein „Grundriß des Rechts der Natur", dessen populär-sensualistische Auffassung sich nahe an Schmauß anlehnt, als vielmehr sein Aufsatz: „Vertheidigung der mathematischen Lehrart in der Rechtsgelehrsamkeit." Denn diese sogenannte Vertheidigung ist thatsächlich ein überaus scharfer Angriff. Claproth, ein Schüler Köhler's, Jurist, Philosoph und Poet, auch sonst ein feiner, origineller Denker, führt hier nämlich in überlegener Weise aus, daß Wolf's Princip, alles aus seinen Gründen herzuleiten, sich nicht durchführen lasse bei historischen Dingen. Solche mit Sicherheit aus ihren zureichenden Gründen zu erschließen, vermöchte etwa ein unendlicher Geist; der Mensch aber sei hier genöthigt, sich zu begnügen mit der Feststellung des geschichtlichen Ereignisses durch geschichtliche Beweismittel. Das gelte namentlich in allen

Digitized by Google

Fällen, in welchen zur Frage stehe, was ein Gesetzgeber oder ein Vertragschließender gewollt habe. So sei es von vornherein verkehrt, wenn Cramer im Streite mit Senkenberg gemeint habe, apodiktisch demonstrativ den Beweis dafür erbringen zu können, daß die Erbtochter, die einen Erbverzicht leistet, so und nicht anders dabei habe gesinnt sein müssen; oder Ickstatt ebenso den Beweis dafür, daß das Jagd-Regal sich so und nicht anders gestaltet haben müsse. Alle diese Fragen ließen sich vielmehr lediglich aus der historischen Entwicklung beantworten, vielleicht für die verschiedenen Territorien in sehr verschiedener Weise. Ueberhaupt aber folge aus alledem, wie fälschlich man sich schmeichle, durch die Wolf'sche Methode jeden Zweifel und jede Unklarheit aus dem positiven Recht verbannen zu können.

Unleugbar war mit solchen Betrachtungen die gesammte Wolf'sche Richtung in der Jurisprudenz der Sache nach abgewiesen. Aber auch die Form, die Methode der mathematisch-demonstrativen Beweis-Klitterung, die er zu vertheidigen vorgiebt, vertheidigt thatsächlich Claproth doch nur soweit, wie sie klare Begriffe und überlegte Anordnung fordert, nicht in ihrer technischen Formulirung, welche doch selbstverständlich das Wesentliche an ihr ist, während man jene allgemeinen Anforderungen wohl von jeher an jeden Denker und an jedes wissenschaftliche Werk gestellt hat. Claproth vermeidet es freilich, sich irgendwie gegen Wolf selbst auszusprechen; er übergeht selbst stillschweigend dessen juristische Aufsätze; lediglich Cramer und Ickstatt werden genannt; aber indem es diesen zum Vorwurfe gemacht wird, die Wolf'sche Methode auf die Rechtswissenschaft übertragen zu haben, enthält offenbar dieser Aufsatz die vollständige Verwerfung jeder Anwendung von Wolf'schen Principien und Formeln auf die Wissenschaft und Lehre vom positiven Recht.

Aehnlich wie Claproth hat sich noch ausgesprochen der im Dienste der mecklenburgischen Orthodoxie stehende Jurist und Theologe Adolf Friedrich Reinhard, als Philosoph übrigens ein Anhänger des Crusius. Mag der Mann auch durch seine „klotzigen, schimpfenden" Streitschriften gegen alle Größen unserer klassischen Literatur sich ein trauriges Andenken gesichert haben, mag er auch produktiv in keinem der drei Fächer, welche er zu beherrschen meinte, etwas zu leisten im Stande gewesen sein: seine Polemik gegen die Wolf'sche Schule in der Rechtswissenschaft trifft den Nagel auf den Kopf. „Die Definitionen", so heißt es da, „sind in jure keine so fruchtbaren Quellen . . .,

Digitized by Google

die Realität der Definitionen muß aus den Quellen erwiesen werden." Und ferner: „Man will beständig aus Gründen raisonniren und die Gesetze alsdann nur gleichsam zur mehreren Bekräftigung anführen. Ich hingegen behaupte, daß man in jure nicht einen Schritt thun, nicht eine Folge aus gesetzten Gründen machen müsse, ohne die Gesetze beständig vor Augen zu haben, ob dieselben die Folge als ein Gesetz festsetzen, oder ob sie etwas darin aufheben und verändern oder ob sie davon gar nichts erwähnen." Mit den Bemühungen, „das Recht auf allgemeine principia zu bringen", gehe es stets im Anfange gut, sobald man aber auf „speciellere Dinge und bestimmtere Wahrheiten" komme, hapere es und so gelange man dazu, sich mit einer „ganz superficiellen Erkenntniß" zu begnügen. Den Schülern aber werde zugemuthet, die allgemeinen, aus verschiedenen Rechten zusammengeschmolzenen Sätze, in blindem Vertrauen auf den Lehrer, ohne Quellenkenntniß noch inneres Verständniß, hinzunehmen.

Eine Widerlegung dieser Ausführungen Claproth's und Reinhard's ist von den Wolfianern nicht einmal versucht worden, andererseits aber fanden jene auch weiter keinen Anklang noch Wiederhall. Der Betrieb der Rechtswissenschaft nach Wolf'scher Methode wurde durch sie so wenig unmöglich gemacht, daß er sich vielmehr gerade erst nach ihnen, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, durch Daniel Nettelbladt zu systematischer Vollständigkeit erheben sollte.

3. Daniel Nettelbladt berichtet uns selbst, wie er sich mühsam Zugang zuerst zu der Philosophie, sodann zu der Persönlichkeit von Wolf verschafft hat. Als er nun in Marburg zu dessen Füßen saß und gleichzeitig Cramer's Anleitung genoß, sah er sich mit Einem Schlage am Ziele seines Strebens. Ausschließlich zur Systematisirung und Schablonisirung beanlagt, ohne Spur von Beweglichkeit und Phantasie, aber von rastlosem Fleiß und unerschütterlicher Ueberzeugungstreue, war er so recht der Mann Eines Gedankens, zu dessen Entwicklung ein langes Leben ihm reichlich Gelegenheit bieten sollte. Die Stätte dazu fand er in Halle; als Wolf durch Friedrich den Großen mit hohen Ehren dorthin zurückberufen wurde, nahm er seinen ergebensten Schüler mit sich und sicherte ihm alsbald eine glänzende Laufbahn in der juristischen Fakultät. In den so erlangten Aemtern hat Nettelbladt 45 Jahre gestanden; so daß seine Haller Lehrthätigkeit die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, ausschließlich blos des letzten Jahrzehntes, ausfüllt: zum Doktor der Rechte promovirte

Digitized by Google

ihn Just Henning Böhmer; eine gründliche Würdigung seines literarischen Charakters gab einige Wochen nach seinem Tode Gustav Hugo. Während aller dieser Zeit aber hat er, soviel er auch im einzelnen umbaute, an dem Wolfischen Fundament seines Denkens und seiner Rechtsauffassung unverrückt festgehalten.

Sein Programm findet sich am besten entwickelt in der Schrift: „Unvorgreifliche Gedanken von dem heutigen Zustand der bürgerlichen und natürlichen Rechtsgelahrtheit in Teutschland, deren nöthiger Verbesserung und dazu dienlichen Mitteln", Halle 1749. Es handelt sich dabei wesentlich um zweierlei: um die Methode und um den Stoff.

Man wird nicht übersehen dürfen, daß hier, den Ausgangspunkt einmal gegeben, die methodische Auffassung eine recht einsichtige ist, geeignet, manchen Einwänden der Gegner vorzubeugen. Denn Nettelbladt giebt, wohl ganz im Sinne von Wolf, unbedingt zu, daß keineswegs alle positiven Rechtsbegriffe und Rechtssätze a priori auf philosophische Weise erschlossen werden können, daß vielmehr eine starke Anzahl derselben nur geschichtlich zu erkennen seien, d. h. aus der Gesetzgebung und aus dem juristischen Sprachgebrauch. Demonstriren heißt daher, innerhalb des Gebiets der positiven Rechtsgelehrtheit, aus Gründen beweisen nur insofern, wie dies im Einzelfalle möglich ist, indem etwa ein Rechtssatz aus dem Naturrecht oder aus einem anderen Rechtssatze gefolgert wird; sonst heißt Demonstriren hier auch schon etwas aus dem Wortlaute des Gesetzes als richtig nachweisen. Dieser Wortlaut ist deshalb möglichst vollständig zum Behufe der Demonstration anzuführen und auch in denjenigen Fällen, in welchen sich ein Satz aus philosophischen Prämissen herleiten läßt, ist der Beweis für ihn außerdem noch aus den Gesetzen zu erbringen. Ebenso ist bei Begriffsbestimmungen zu verfahren, bei welchen man sich zu richten hat nach naturrechtlicher Consequenz, nach dem Gesetze und nach dem Sprachgebrauch juristischer Kreise; Kunstausdrücke neu zu bilden, soll man als überflüssige Belastung vermeiden, wo es nicht zu kurzer Bezeichnung logisch nothwendiger und rechtlich bedeutsamer Unterschiede nothwendig ist. Als methodische Aufgabe erscheint demgemäß genaues Bestimmen der einzelnen Rechtsbegriffe und Rechtssätze; genaues Demonstriren derselben aus den angegebenen Quellen; und endlich wissenschaftliches Anordnen derselben, so daß stets das Allgemeine vor dem Besonderen, das Zusammengehörige beieinander stehe.

Digitized by Google

Auf solche Weise ist die ganze Masse der Rechtswissenschaft zu verbinden zu Einem System, welches diesen Namen wirklich verdient; dasselbe kann darum aber auch nur von Einem Rechtsgelehrten, der alle Zweige der Wissenschaft beherrscht und übersieht, hergestellt werden. Die Beschränkung auf einzelne Fächer, wie sie von Göttinger Seite her geübt und gefordert wurde, verwirft deshalb Nettelbladt wissenschaftlich wie didaktisch. Das ganze System ist aus Einem Gusse, so daß sich die Theile überall gegenseitig ergänzen und tragen, in gründlichen Handbüchern zu entwickeln, in elementare Compendien zusammenzufassen und als Ein akademischer Kursus vom Katheder herab vorzutragen.

Stofflich gehören in diesen Kursus oder in dieses System folgende Theile. Zunächst das Naturrecht, über welches man bereits durch Wolf ein ideales Werk besitzt, so daß nur übrig bleibt, daraus ein Compendium herzustellen, welches in noch höherem Maße auf die besonderen Bedürfnisse des Rechtsbeflissenen Rücksicht zu nehmen hätte, indem es namentlich auf den rein philosophischen Theil einen angewendeten Theil folgen ließe, der bereits nach der Eintheilung der positiven Rechtswissenschaft geordnet sein müßte. Weit mehr bleibt für das positive Recht zu leisten. Hier bedarf es vor allem einer gründlichen Propädeutik in zwei Abschnitten: nämlich einer allgemeinen Einführung in die gesammte positive Rechtswissenschaft, welche unter Anderem auch die geschichtlichen Vorkenntnisse vorzutragen hätte: und sodann eines elementaren Systems der positiven Jurisprudenz, welches auf alle einzelnen Theile derselben so vorbereitet, wie die Institutionen auf die Pandekten vorbereiten, in Art einer kurzen Inhaltsübersicht, wiederum geordnet nach dem für die Eintheilung der positiven Rechtswissenschaft passenden Schema. Alles dies wäre neu zu schaffen. Darauf erst käme man zu der gründlichen Behandlung der einzelnen Fächer; diese ordnet Nettelbladt systematisch in recht verwickelter Weise, indem er die Unterscheidung zwischen einem theoretischen und einem praktischen Theile zu Grunde legt, bei ersterem wieder Privat-, Staats- und Völkerrecht trennt und jede dieser Unterabtheilungen nochmals in einen politischen, kirchlichen und lehnrechtlichen Abschnitt sondert. Der jurisprudentia theoretica privata politica fiele dabei das ganze in Deutschland gültige bürgerliche und Strafrecht zu, mit Ausschluß kirchen- und lehnrechtlicher Bestandtheile, aber ohne Sonderung dessen, was auf römischen Quellen beruht,

Digitized by Google

von dem, was germanistisch ist. Diese Verschiedenheit der Quellen rechtfertige die Zerlegung in zwei Wissenschaften und Vorlesungen, welche jetzt üblich werde, durchaus nicht, da der Stoff ein einheitlicher sei; höchstens möge man bei Gelegenheit der zur Demonstration angezogenen Gesetzesstellen auf den Unterschied römischen und deutschen Ursprungs hinweisen. Wie hier, so ist im Staatsrechte jedes Einmischen in die dogmatische Darstellung nicht gehöriger geschichtlicher Dinge strengstens zu vermeiden; was davon zu wissen Noth thut, das gehört in die Propädeutik. Von den sogenannten Nebentheilen der positiven Rechtsgelehrtheit findet allein das Fürstenrecht Gnade vor Nettelbladt's Augen, die übrigen sind in ihre einzelnen Sätze aufzulösen, und diese Sätze so, wie sie hineinpassen, in das allgemeine System einzureihen; wennschon es außerhalb des Systems angehe, ja selbst nicht ganz ohne Nutzen sein möge, sie gelegentlich einmal für sich zu behandeln.

Die ersten Punkte dieses Programms wurden verwirklicht durch zwei umfassende Werke, welche noch in demselben Jahre 1749 erschienen: Systema elementare universae jurisprudentiae naturalis usui systematis jurisprudentiae positivae accomodatum; und Systema elementare universae jurisprudentiae positivae Imperii Romano-Germanici communis usui fori accomodatum. Das philosophische Naturrecht folgt ausschließlich Wolf; in dem angewendeten Theile überbietet es, dem Programm bis zur Selbstironie getreu, die Neigung Wolf's, alles Positive schon hierher, in Definitionen und Abstraktionen, zu ziehen, durch sein natürliches jus privatum politicum, ecclesiasticum, feudale, natürliches jus publicum politicum, ecclesiasticum, feudale u. s. f., — in solcher Weise, daß Hugo mit Recht sagen konnte, ein Nettelbladtianer müßte nicht im mindesten in Verlegenheit sein, nicht nur die neue französische Konstitution, sondern auch die Verfassung des heiligen Römischen Reichs aus seinem Naturrecht zu deduciren. Noch richtiger wäre zu sagen: Nettelbladt hat eine solche Deduktion im jus publicum politicum wirklich geleistet, ja nach Vorgang Wolf's es im jus publicum ecclesiasticum selbst fertig gebracht, aus einem und demselben Naturrechte die katholische und die protestantische Kirchenverfassung nebeneinander, zur Wahl, zu deduciren. — Das Elementar-System der positiven Jurisprudenz zerfällt in die eigentliche Propädeutik und die Sammlung institutionenartiger Ueberblicke über alle Einzelzweige. Erstere besteht aus kurzen

Digitized by Google

prolegomena generalia und aus einer unglaublich elementaren Darstellung der Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte und der für Deutschlands Verfassung maßgebenden Staatsverträge. Die Sammlung der Ueberblicke wird eröffnet durch einen aus ihnen allen abstrahirten allgemeinsten Theil, jurisprudentia positiva generalis; erst dann folgen die einzelnen Ueberblicke in der Reihenfolge des Schemas, offenbar der für Nettelbladt wenigst anziehende Theil der Aufgabe, wennschon ihm hier noch der stärkste Umfang eingeräumt ist.

Diese beiden Werke immer wieder durchzuarbeiten und zu vervollständigen, wird Nettelbladt nicht müde. Das Naturrecht ist dabei wenigstens stets ein Buch geblieben, wennschon es von der zweiten Auflage ab den angewandten Theil nochmals zerlegt in das angewandte Naturrecht des Naturzustandes und das angewandte Naturrecht des staatlichen Zustandes, so daß nun in beiden angewandten Theilen das ganze Schema durchwandert wird. Das elementare System des positiven Rechts aber gar erzeugt durch Spaltung eine ganze Reihe von Sonderwerken. Zunächst eine ganz allgemeine Einleitung, einen kühnen Versuch gewissermaßen einer Wissenschaftslehre, welche die Stellung der Jurisprudenz innerhalb der Summe menschlicher Kenntnisse bestimmen soll. Sodann die eigentliche Propädeutik, jetzt zu vier Theilen angeschwollen, nämlich erstens prolegomena generalia als eine Art von Encyklopädie und Methodologie, zweitens Rechtsgeschichte, drittens Literär-Geschichte und viertens der aus den Ueberblicken der einzelnen positiven Rechtszweige abstrahirte allgemeine Theil, die jurisprudentia positiva generalis, welche jetzt hierher gezogen ist. Diese vier Theile bilden 1761 ein Büchlein von 208 Seiten; aber 1772 ist das Werk auf 1114 Seiten angeschwollen und zwar lediglich zu Gunsten der jurisprudentia positiva generalis. Dies führt dann 1781 zu der letzten Spaltung; die drei ersten Theile bilden ein Systema elementare doctrinarum propaedeuticarum; der vierte Theil wird abgestoßen, kehrt aber auch nicht etwa zurück zu der Sammlung von Einzel-Ueberblicken, an deren Spitze er ursprünglich stand, sondern tritt nun allein auf als Systema elementare jurisprudentiae positivae Germanorum communis generalis.

Das ist die Entstehungsgeschichte dieses in der Idee bedeutsamsten Werkes, wie es aus Nettelbladt's endlosem Generalisations- und Abstraktions-Bedürfnisse hervorgegangen ist, des ersten und einzigen Versuches, einen selbständigen „allgemeinen Theil" für alle Zweige

Digitized by Google

der positiven Rechtswissenschaft vollständig durchzuführen, der sich zu der Gesammtheit dieser Zweige etwa verhält, wie der allgemeine Theil unserer Pandekten zu den besonderen Theilen derselben. Aber freilich — vestigia terrent. Welche Mühe hat nicht Nettelbladt seit 1749 bis 1781 unausgesetzt auf diese seine juristische Ontologie, wie er sie einmal heißt, verwendet! Und doch, welche Verwirrung, welche Haltlosigkeit, welch fortwährender Umschlag von den hohlsten Allgemeinheiten in die, nur verzerrt hier brauchbaren, Einzelheiten! Man scheidet von dem Buche mit dem peinlichen Eindruck, daß sich hier das Verhältniß der vorhandenen geistigen Kraft zu der gestellten Aufgabe in allzu schreiendem Widerspruche befindet. Ob die Gegner aller „allgemeinen Theile" recht haben; oder ob zwar allgemeine Theile für jeden Einzel-Zweig der Wissenschaft, nicht aber darüber hinaus zulässig sind; oder ob wirklich eine solche juristische Ontologie als höchste Krönung eines mächtigen juristischen Baues nach darauf verwandter Arbeit von Generationen denkbar ist? Das klägliche Scheitern Nettelbladt's entscheidet nach keiner Seite, weiß man doch selbst nicht recht, ob man ihm auch nur das volle Verständnis für die Großartigkeit des Problems zutrauen darf. Leicht genommen hat er es keinen Falls, wie die fortwährenden Bemühungen und Umformungen in Auffassung und Anordnung beweisen. Andererseits hat er es stets abgelehnt, als „Reformator" aufzutreten: so fest er glaubte, durch die Wolf'sche Philosophie in der Richtung auf die Wahrheit zutreffend orientiert zu sein, so wenig nahm er es in Anspruch, überall in dieser Richtung das Ziel erreicht zu haben. Mit Recht konnte er für sich selbst als Grabschrift vorschlagen: „Er war ein redlicher und fleißiger Mann."

An redlichem Fleiße hat er es nach keiner Seite fehlen lassen. „Neue juristische Disciplinen erfinden und die dahin gehörigen Wahrheiten in ein System bringen; schon bekannte Theile der Rechtsgelehrtheit erweitern oder ihnen ein neues Kleid geben, damit die Form der Kunst . . . verbessert werde: sind meines Erachtens löbliche Bemühungen eines Rechtslehrers. Damit allein aber ist es nicht ausgerichtet: sondern es müssen auch die einzelnen Lehren der einzelnen Theile der Rechtsgelehrtheit durchgenommen und genau erörtert werden." Nettelbladt hat sich eifrig bestrebt, diesen seinen Worten auch in Bezug auf den zweiten Satz nachzukommen, gleichmäßig über alle Theile der Jurisprudenz hin, so wenig auch seine Begabung

Digitized by Google

nach dieser Seite lag. So giebt es von ihm zahlreiche Dissertationen publicistischer und kirchenrechtlicher, civilistischer, feudistischer und kriminalistischer Art, unter ihnen wohl die bekannteste die de homicidio ex intentione indirecta commisso, Halle 1757, welche die Lehre vom dolus indirectus nicht zuerst, wohl aber am klarsten und folgerichtigsten vorträgt und darum das Ziel der gegnerischen Angriffe geworden ist. Eine wichtige systematische Einzel-Frage wird zum ersten Male klargelegt durch die Abhandlung de deposito irregulari, Halle 1750, welche von Dedekind zum Gegenstande einer Kontroverse gemacht wurde. Offenbar fallen alle diese Untersuchungen, wenn irgend möglich, auf systematische oder terminologische Punkte zurück; sie erheben sich zur Trefflichkeit, falls Nettelbladt es hierin gerade glücklich trifft und namentlich, soweit sich noch damit eine literärhistorische Tendenz verbindet. Klassisch ist in dieser Beziehung die Observatio juris ecclesiastici de tribus systematibus, indem sie für die bis dahin aufgekommenen verschiedenen Ableitungen der protestantischen landesherrlichen Kirchenhoheit die Dreitheilung in das Episcopal-, Territorial- und Collegial-System vorschlägt und durchführt, eine Eintheilung, deren man sich allgemein bis heute bedient.

In der Literär-Geschichte des Rechts nämlich ist Nettelbladt nicht blos, wie sonst in den Einzel-Zweigen desselben, der fleißige Arbeiter, der zu allem „die gleiche Lust" hat — „ein sicherer Beweis, daß er sich in alle gleich viel oder gleich wenig hineingearbeitet hat", wie Hugo hinzusetzt; hier verweilt er vielmehr dauernd und mit Vorliebe, wie nicht zu verkennen, so ängstlich er uns auch versichert, es handele sich dabei für ihn blos um ausgleichende Gerechtigkeit, weil dieser Wissenszweig bisher ungebührlich vernachlässigt worden sei. Dem mag ursprünglich so gewesen sein; bald ist es nur noch ein Vorwand, durch den er sich selbst von dem selbstauferlegten Gebote gleichmäßiger Vertheilung seiner Arbeitskraft über die ganze Rechtswissenschaft entbindet; aus besonderer Mühewaltung und vertrauter Bekanntschaft ist Neigung zur Sache entsprungen, und aus dieser Neigung für ein Fach, dem Nettelbladt's Geisteskraft gewachsen ist, die Fähigkeit zu Produktionen, welche seine sonstigen Leistungen weit übertreffen. Als Stätte zur Ablagerung seiner zahlreichen und eindringenden Spezial-Forschungen auf diesem Gebiete schuf er sich die „Hallischen Beiträge zu der juristischen Gelehrten-Historie". Unter seinen Aufsätzen in dieser Zeitschrift befinden sich genaue Berichte

Digitized by Google

über literarische Controversen, einzelne Biographien, Studien zur Geschichte des Rechtsunterrichts; weiterhin umfassende Erörterungen über die Wolf'sche Schule in der Rechtswissenschaft; endlich erste Versuche zusammenzufassen, in aufsteigender Reihe: „Entwurf einer Historie der Privatrechtsgelehrtheit der erlauchten Personen in Teutschland"; „Grundriß der gelehrten Historie des teutschen Staatsrechts"; „Grundriß eines Lehrbegriffs der allgemeinen juristischen Gelehrten-Historie."

So vorbereitet erschienen 1764 die Initia historiae literariae juridicae universalis, ein Werk, welches einen merkwürdigen Gegensatz bildet zu Hommel's kurz voraufgegangenem, gleichartigem Versuch. Ist Hommel geistreich, individuell, selbstherrlich sprunghaft in Auswahl, Anordnung und Beurtheilung, ängstlich bemüht, den Schulstaub zu verleugnen, der doch nur allzu stark auf der Täppischkeit seines Humors liegt: so breitet Nettelbladt sein pedantisch schwerfälliges Wesen selbstgefällig aus in der vollen Umständlichkeit seiner Methodik und seiner Eintheilungen, aber Hand in Hand mit seinem redlichen Ringen um Vollständigkeit, Gerechtigkeit, Objectivität. Es ist leicht, sich darüber lustig zu machen, daß er die Rechtsgelehrten eintheilt in lebende und todte; aber seine sorgfältige Eintheilungstheorie bringt ihn denn doch auch zu der principiellen Scheidung zwischen Biographie, Bibliographie und Literärgeschichte im engern Sinne, d. h. Geschichte der Wissenschaft selbst. Seine ängstliche Sorge um Vollkommenheit führt ihn dazu, die Literärgeschichte nicht blos des Römischen Rechts zu geben, sondern auch des Kirchenrechts, Lehnrechts, ja selbst des Deutschen Rechts, mit welcher letzteren er zutreffend bei Eike von Repgow anhebt. Seine Vorliebe für Zusammenstellung des sachlich Zusammengehörigen, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Quellen, veranlaßt ihn, diese Geschichte der Behandlung aller einzelnen Rechte synchronistisch nach Epochen zu ordnen. Und sein Interesse für methodische Fragen gibt ihm gewisse leitende Gesichtspunkte an die Hand, welche in der Beurtheilung der einzelnen Epochen stets wiederkehren und einen allgemeinen Zusammenhang herstellen. So ist ein Werk entstanden, welches bis heute als Entwicklung der vollständigen Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit einzig dasteht, im Ganzen mit treffender Periodisirung und richtiger Kennzeichnung der Perioden, kurz und doch nicht ohne individuelle Züge; einen Irrweg schlägt es ein erst von dem Augenblicke ab, wo es sich den Zeiten des

Digitized by Google

Verfassers nähert und sich anschickt, die Einführung der demonstrativen Methode als den Höhepunkt der Entwicklung darzustellen.

Nettelbladt's Literaturgeschichte mag auch gelten als Ausführung seiner programmatischen Absicht, für jeden Zweig seiner Wissenschaft ausführlichere Handbücher zu liefern. Insofern, aber auch nur insofern gesellt sich ihm ein Werk über die praktische Rechtsgelehrtheit von 1767. Auch diese Lehre, namentlich ihren außergerichtlichen Theil, sah Nettelbladt als besonders vernachlässigt an, und sich selbst deshalb als besonders verpflichtet, ihn zu bearbeiten. Dabei denkt er aber keineswegs an eine wirklich praktische Darstellung, zu der ihm wohl auch kaum die nöthige praktische Erfahrung zur Hand war, sondern lediglich an eine Theorie der praktischen Rechtswissenschaft, welcher er nicht einmal Beispiele zur Seite stellt. Unter solchen Umständen ist gerade der Theil, auf den es ihm ankommt, der außergerichtliche nämlich, recht schwach ausgefallen. Dagegen wird man an der Darstellung des gerichtlichen Verfahrens systematische Vorzüge nicht verkennen dürfen. Einerseits in der Haupteintheilung, indem hier Civil- und Strafprozeß paralleliſirt sind; dadurch rückt letzterer fort von dem materiellen Strafrecht, mit dem man ihn bisher stets verband, und tritt unter prozessuale Gesichtspunkte. Andererseits in den Untereintheilungen des Civil-Prozesses; die vier Stadien desselben, Vorbereitung, Beweiserhebung, Entscheidung und Vollstreckung, sind da zum ersten Male treffend und sauber geschieden. War es doch schon ein rühmlicher Fortschritt, an Stelle der üblichen ungegliederten Vorführung der einzelnen Prozeßacte in ihrer äußerlichen Reihenfolge eine organische Gliederung auch nur zu suchen; ein um wieviel rühmlicherer, sofort bereits Brauchbares zu finden.

Abgesehen von den beiden zuletzt besprochenen Werken hat Nettelbladt sein Programm bezüglich der Handbücher und Kompendien nicht ausgeführt, obschon er vierzig Jahre hindurch Vorlesungen über seinen ganzen civilistischen Kursus gehalten hat. Als Surrogate dienten ihm Umformungen von Kompendien älterer Autoren, welche er sich in die Ordnung seines Systems zu bringen begnügte; später brachten ihm auch wohl zeitgenössische Schriftsteller Werke entgegen, welche seinen Anforderungen ohne Weiteres entsprachen, so Pütter für das Staatsrecht, Lobethan für das römisch-deutsche Privatrecht. Für letzteres hat er dann wenigstens noch die Prolegomena selbst ausgearbeitet, — denn natürlich müssen in seinem System, trotz aller

Digitized by Google

Propädeutik, alle Spezial-Kompendien auch noch einmal umfassende Spezial-Prolegomena haben. Für Straf-, Staats- und Lehnrecht hat er sich begnügt, genau in's Einzelne gehende Anweisungen aufzustellen, wie ein Lehrbuch dieser Fächer richtig einzurichten wäre. Seine letzte bedeutende Arbeit ist wieder literärhistorisch, die überaus gelehrte „Geschichte des Hallischen Universitätskanzelariats und Directoriats", 1787; sie verbreitet über eine untergeordnete, aber viel erörterte Frage erwünschte Klarheit.

So wenig erfreulich schließlich im Ganzen die Leistungen Nettelbladt's sein mögen, so verdienen sie doch eingehende Beachtung. Denn indem Nettelbladt die Wolf'sche Behandlung auf die Rechtswissenschaft ganz durchführt, prägt er den Typus aus für die naturrechtliche Jurisprudenz der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Greifbar treten uns in ihm Schwächen und Vorzüge dieser Richtung entgegen. — Zunächst Abweisung aller historischen Betrachtung und Entwicklung, indem die äußere Rechtsgeschichte kaum eben kümmerlich in der Propädeutik berücksichtigt wird, von innerer Rechtsgeschichte aber überhaupt nicht die Rede ist. Damit hängt zusammen die Weigerung, römische und deutsche Elemente im Privatrecht zu sondern, unter Verwerfung der hierauf gerichteten Bestrebungen Pütter's und seiner Schule; und ebenso die Abwendung vom Studium der römischen Rechtsgeschichte. — Sodann die lediglich rationalistische Auffassung und Behandlung der grundlegenden Begriffe, welche jeder spekulativen Vertiefung, jeder über Natur und gemeinen Menschenverstand hinaus gehenden Begründung sich verschließt. Ausdrücklich hebt Nettelbladt in seiner Wissenschaftslehre hervor, daß nur die pragmatischen Wahrheiten Werth haben und zu verfolgen sind, d. h. nur diejenigen, welche unmittelbar praktisch sich verwerthen lassen; und diese Regel führt er durch in allen Anwendungsfällen. Daher die Tendenz, das Naturrecht selbst vor allen Dingen möglichst pragmatisch, nützlich, fruchtbar zu gestalten, indem man alle Definitionen und Obersätze aus dem positiven Rechte schon hineinzieht. Zwischen positivem Recht und angewendetem Naturrecht vollends bleibt hier gar keine Grenze mehr; sie ist aufgehoben durch die Ausbildung der Wolf'schen Idee, daß jedem Zweige des positiven Rechts besondere naturrechtliche Disciplinen entsprechen. Daran scheitern auch in letzter Linie die fortwährenden Bemühungen, getrennte Aufgaben für die prolegomena generalia und specialia, für die Propädeutik und

Digitized by Google

das Generalsystem festzustellen, indem sich hier erst recht nicht mehr die positiven Einzelheiten ausschließen lassen, die schon in's Naturrecht eingedrungen sind. Die Selbstauflösung in der Ueberspannung ist hier, wie bei den letzten Erzeugnissen mittelalterlicher Scholastik, handgreiflich. — Im positiven Rechte werden Abstraktionen über Abstraktionen gethürmt, allgemeinste Theile vor allgemeine Theile gesetzt, Uebersichten, Inhaltsangaben, Einleitungen sollen Ordnung schaffen und beleuchten nur die hoffnungslose Verwirrung, Da die Eintheilungen dem Stoffe nicht entnommen, sondern schematisch auferlegt werden, so wechseln sie beliebig, ohne daß damit ein Fortschritt gegeben wäre. Immer aber bleibt der Wahn, durch sorgfältig destillirte Verallgemeinerungen den Schlüssel zur Erkenntniß, durch sorgfältige Anordnung des Allgemeinsten vor das Allgemeinere die Zauberformel zur Beherrschung aller Einzelheiten gewinnen zu können. Darüber wird das direkte Studium dieser Einzelheiten, namentlich das Quellenstudium, verabsäumt, bei Nettelbladt nicht weniger als bei seinen Vorgängern, obgleich er stets Quellencitate beifügt, aber eben nur als todtes Beiwerk. Ungenauigkeiten und Oberflächlichkeiten aller Art finden hier ein trauliches Asyl, wilde Schößlinge und phantastische Wucherungen einen reichen Nährboden. Aus der Verständnißlosigkeit für die zahllosen kleinen Feinheiten und damit für die Schwierigkeit, auch nur Einen Zweig ganz zu beherrschen; und aus dem Anspruche auf systematische Vollständigkeit ergiebt sich schließlich folgerichtig die Anmaßung, in Druckwerken und im Lehrvortrage über das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft sich auszubreiten. Bis zu dieser Verwerfung der einzig fördernden Arbeits- und Fachtheilung ist Nettelbladt nur der folgerichtige Vertreter der naturrechtlichen Idee.

Aber auch die Vorzüge derselben treten scharf hervor. Vor allem wird das heiße Ringen mit den großen systematischen und methodologischen Fragen Anerkennung doch schon als solches heischen. Dasselbe sichert nicht blos vor dem Verfall in flachen Positivismus, sondern führt auch zu nützlichen Errungenschaften. Als systematischer Gewinn ergeben sich wenigstens einzelne brauchbare Begriffe und Unterscheidungen im Staats-, Straf-, Kirchen- und Civilrecht; ferner die ersten Ansätze freier Systembildung für den Prozeß; endlich die encyklopädische Sicherung des Ueberblickes über die Gesammtheit der Jurisprudenz. Reichlicher wohl ist der methodologische Gewinn: das

Digitized by Google

Postulat, technische Ausdrücke genau zu bestimmen und dann stets in diesem Sinne zu gebrauchen; die Gewohnheit, frühere Arbeiten über denselben Stoff zu benutzen und anzuführen; die Einsicht, verschiedene Regeln für Anlage und Aufbau einer Schrift zu beobachten, je nachdem es sich um ein ausführliches Handbuch, um ein elementares Lehrbuch oder um eine monographische Studie handelt; solche schulmäßige Selbstverständlichkeiten sind der deutschen Rechtswissenschaft wesentlich durch Nettelbladt, wennschon zugleich auch durch Pütter, in Fleisch und Blut übergegangen, wie der deutschen Wissenschaft überhaupt durch Wolf und durch seine Logik.

Eigenthümliche persönliche Züge bleiben für Nettelbladt neben diesen typischen nur in geringem Maße übrig. Außer den sattsam betonten Verdiensten um die Literatur-Geschichte ließen sich etwa noch lobend hervorheben die fleißigen Quellencitate, deren Beibringung als Saatkorn für wirkliche Berücksichtigung bei Schülern und Lesern dienen mochte. Andererseits ist zu bemerken, daß Nettelbladt sich besonders durch taktlose Ueberspannung in der Handhabung seiner Principien hervorthut. Das steht vielleicht nicht außer Zusammenhang mit einer gewissen Oberflächlichkeit, wie sie in dem leichten Hinweggehen über stoffliche Schwierigkeiten zu Tage tritt: er hat sie bei sich selbst von Jugend auf mit Leidwesen entdeckt, trotz aller Bemühungen aber nie ganz überwunden.

II. Neben der antiquarischen Richtung einerseits, der philosophischen andererseits gehen selbstverständlich, auf älteren Bahnen oder auch auf eigenen Wegen, zahlreiche Juristen her, deren Thätigkeit darum nicht eben vollständig veraltet oder vereinzelt zu sein braucht. Manche derselben, wie Engau oder Heimburg, haben ihrer Zeit einen gewissen Namen gehabt, können jedoch Mangels wissenschaftlicher Bedeutung keine weitere Besprechung beanspruchen; andere wieder sind maßgebend für die Entwicklung einzelner Fächer, selbst wenn dabei von den publizistischen zunächst abgesehen wird.

1) Es ist bereits davon die Rede gewesen, wie um diese Zeit die Jurisprudenz des Reichskammergerichts die Aufmerksamkeit weiterer juristischer Kreise beschäftigt: schon deshalb, weil zu Wetzlar sich doch wenigstens noch eine letzte lebendige Funktion des Reichskörpers beobachten läßt. Die Cameralistik wird so zum besonderen Fache.

Digitized by Google

Bezeichnend hierfür ist die Thätigkeit des Tübingers Friedrich Wilhelm Tafinger, der sich vor Antritt seiner Professur eigens zu diesem Zwecke längere Zeit zu Wetzlar aufhielt. So entstanden seine Institutiones jurisprudentiae cameralis, 2 Bände, Tübingen 1754, eine ebenso eindringende wie zuverlässige Arbeit, welche dieses ganze Gebiet nach dem Institutionen-System durchwandert. Ergänzend traten hinzu Selecta juris cameralis ad illustrandas supplendasque Institutiones jur. prud. cam., Tübingen 1756. Als dann vom Jahre 1767 ab die letzte große und außerordentliche Reichskammergerichtsvisitation, zu welcher sich das Reich aufschwang, auf Joseph II. dringendes Betreiben stattfand, ließ Tafinger eine zweite Auflage seiner Institutionen (Tübingen 1775 und 1776) erscheinen, worin die Ergebnisse jener Visitation eingearbeitet sind, auch soweit sie erst während des Druckes zu Stande kamen, namentlich also der „Neueste Reichsschluß" über einige Verbesserungen des RKG.'s von 1775.

Diese Vorgänge der Visitation und ihre Vorbereitung beschäftigten natürlich noch weit mehr die Federn am Reichskammergericht selbst. Namentlich war es hier der Assessor Joh. Heinrich Harpprecht, dessen schriftstellerische Thätigkeit Verfassung, Praxis, Zustände und Unterhalt dieses höchsten Tribunals so behandelten, daß sie unmittelbar als Vorarbeiten für die Revision erscheinen. Uebrigens war Harpprecht an dieser dann auch praktisch betheiligt, wie er überhaupt als einer der kenntnißreichsten, in Geschichte und Verwaltung des Gerichtshofes genauest eingeweihten Beisitzer desselben mit Recht großes Ansehen genoß. Eben deshalb besitzen manche seiner kleinen Schriften über den Augenblick, für den sie erschienen, hinaus einen bleibenden, sowohl juristischen wie geschichtlichen Werth, obschon sie an die Bedeutung der Cramer'schen Werke nicht hinanreichen mögen. Harpprecht's umfassende Urkunden-Sammlungen zur älteren Geschichte des RKG.'s sind besonders verdienstlich.

Neben Cramer und Harpprecht ist als der letzte dieser Reihe zu nennen Christian Jakob von Zwierlein, dessen „Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht," drei Theile, Berlin 1767, ihrer Zeit lebhaftes Aufsehen gemacht haben. Mit seiner „Kurzen Uebersicht des Lütticher Aufruhrs" vom Jahre 1789 reicht er heran bis zu den großen Umwälzungen der Jahrhundertwende, deren Lütticher Satyrspiel noch das Reichskammergericht beschäftigt hat.

Digitized by Google

2) Ausschließlich dem Strafrechte gehört die selbständige wissenschaftliche Thätigkeit des ältesten Sohnes von Justus Henning Böhmer, dem wir als um seines Vaters Schriften bemüht schon früher begegnet sind, Johann Samuel Friedrich von Böhmer. Abgesehen von einigen Dissertationen besitzen wir von ihm drei größere Werke: das erste derselben bezeichnet den Beginn, das zweite die Mitte, das dritte das Ende seines Schaffens.

Zunächst die Elementa juris criminalis, Halle 1732. Bei der stümperhaften Dürftigkeit der überdies auf sächsische Verhältnisse beschränkten Bücher von Gaertner und Kemmerich haben wir in diesem Werke das erste Lehrbuch des gemeinen Strafrechts, einschließlich des Strafprozesses, vor uns, welches wissenschaftliche Bedeutung beanspruchen darf und ausschließlich auf der Grundlage der Carolina beruht, unter bewußter Zurücksetzung des römischen Rechts und civilistischer Denkweise. Die Vortragsform hält zwischen den Hallischen Positionen und der axiomatischen Methode die Mitte; die Anordnung ist diejenige des Gesetzes, insofern der Prozeß voransteht; innerhalb des materiellen Strafrechts aber ist sie systematisch; ein allgemeiner Theil ist durch zwei Kapitel vorgebildet, welche handeln de natura et indole delictorum sowie de poenis in genere. Die geschichtliche Herleitung wird stets wenigstens versucht, häufig im Anschlusse an Kreß. Durchweg sind die kurzen Ausführungen reich an Inhalt, wohlbedacht in der sicheren, negativ und positiv bedeutsamen Formulirung; namentlich die einzelnen Stufen des Verfahrens und die einzelnen Delikte sind scharf gesondert.

Gegenüber diesem mehr elementaren Werk wird uns die ganze Masse des Kriminalrechts geboten in dem Foliobande: Observationes ad Carpzovii praxin rerum criminalium, Frankfurt a. Main 1759. Dabei handelt es sich nicht etwa um tendenziöse Widerlegung Carpzov's, der sogar nicht selten gegen Angriffe Späterer in Schutz genommen wird. Sondern der Vorsatz ging dahin, das umfassendste und angesehenste ältere Werk über Strafrecht unparteiisch durchzuarbeiten und dabei die Summe aller Fortschritte zu ziehen, welche inzwischen durch dogmatische und geschichtliche Forschung erzielt worden waren, Hand in Hand mit der fortschreitenden Entwicklung der Praxis und des Gewohnheitsrechtes. Böhmer schließt sich deshalb seiner Vorlage Schritt für Schritt an, indem er sie als dem Leser vorliegend voraussetzt; seine Bemerkungen sind Zusätze zu den Paragraphen Carpzov's,

Digitized by Google

die bisweilen zu prinzipiellen Ausführungen anschwellen, bisweilen einzelne Punkte oder Fälle herausgreifen, stets an der Hand der zwischenliegenden Literatur und Praxis, stets bedacht zu einem klaren, gesetzlich festbegründeten Ergebnisse zu gelangen. Der Fortschritt in der Kunst, schulgerecht zu denken und die Untersuchung zu führen, namentlich in der Scheidung der kriminalistischen von der romanistisch-civilistischen Methode ist unverkennbar. Nicht als ob Böhmer durch juristische Begabung persönlich an Carpzov und an dessen machtvolle Fähigkeit, die Praxis zu dogmatischer Lehrbildung zusammenzufassen, heranreichte, geschweige denn ihn überragte; aber gerade weil dies nicht der Fall, beweist das Verhältniß ihrer Werke zu einander, auf einen wieviel höheren mittleren Standpunkt Deutschland und die deutsche Rechtswissenschaft innerhalb des Jahrhunderts von 1652 bis 1759 gelangt sind.

Verhältnißmäßig weit geringer ist der Unterschied für das halbe Jahrhundert, welches liegt zwischen dem Commentar zur Carolina von Kreß und Böhmer's Meditationes in Const. Crim. Carolinam, Halle 1770. Einerseits offenbar, weil der bedeutsamste Umschwung in der ersten dieser beiden Jahrhunderthälften sich vollzogen hat; andererseits, weil Böhmer selbst, so fleißig er auch mitgearbeitet hat, doch 1770 schon zu den Alten gehörte. Stand ihm bei den Bemerkungen zu Carpzov mehr der praktische, so steht ihm hier mehr der gelehrte Gesichtspunkt im Vordergrunde, damit also vor Allem historische Erklärung. Für diese ist er in der Lage, die germanistische Quellen- und Rechtsforschung der letzten Jahrzehnte über Kreß hinaus zu verwerthen. Das Filiationsverhältnis aus der Bambergensis, welches die Vorrede auseinandersetzt, ist nicht blos kritisch, sondern auch sachlich ausgenutzt. Das Gesammturtheil, welches Böhmer hier über seine Vorlage, die peinliche Halsgerichtsordnung, fällt, ist weit schärfer, als dasjenige des vorangehenden Werkes über Carpzov; während dort trotz aller Kritik die Trefflichkeit der Arbeit rühmend anerkannt und gegen Verwechselung mit den principiellen Gegnern jenes großen Juristen laut Verwahrung eingelegt wird, findet sich hier derselbe herbe Tadel, dieselbe unhistorische Verurtheilung der Carolina wie bei Leyser.

Böhmer's allgemeiner Standpunkt erscheint in diesen drei Werken, soweit sie auch auseinander liegen, im wesentlichen unverändert. Thomasische Ideen sind in ihm lebendig, soweit sie ihm

Digitized by Google

durch den Vater übermittelt sind, namentlich also soweit sich das Strafrecht mit dem Kirchenrechte berührt, — betreffend Hexerei, Häresie, Unerläßlichkeit der Todesstrafe gegen Mörder und dergl. mehr; auch mag dahin gerechnet werden, wenn Böhmer wenigstens principiell gegen Prügel- und verstümmelnde Strafen sich ausspricht sowie nicht selten Kreß gegen Leyser sich anschließt. Daneben treten unmittelbar naturrechtliche, besonders Pufendorf'sche Einflüsse deutlich hervor, in der Betonung der Strafzwecke, in der Bemühung zwischen Verbrechen und Strafe ein gerechtes Verhältniß zu wahren, in der gründlichen Erörterung der Imputationsfragen, namentlich für die Lehren von dolus directus und indirectus, generalis und eventualis, die Zwischengebiete zwischen dolus und culpa. Die Bedeutung der Affekte für den Willen des Verbrechers und für die Strafwürdigkeit desselben weiß Böhmer mit einer psychologischen Feinheit zu behandeln, welche er dem Naturrechte verdankt. Endlich aber, im Gegensatze zu jenen beiden Elementen seiner Denkweise, steht Böhmer in mindestens gleich starkem Maße auf dem Boden der conservativen kursächsischen Praxis, in Anlehnung an Berger, Wernher und Leyser, mit welchen er schwerste Todesstrafen und Schärfungen derselben gegen schwere und rückfällige Diebe, gegen Brandstifter und Münzfälscher, sowie auch gegen Kindsmörderinnen erbarmungslos handhabt. Je näher und bedrohlicher er eine halt- und kraftlose Neigung zu unbegrenzter Milde in späteren Jahren herankommen sieht, desto lauter und schärfer wendet er sich gegen eine solche Auffassung, welche ihm sowohl den Principien der Klugheit und der Gerechtigkeit, wie den positiven Gesetzen zu widersprechen scheint; ihre Anhänger bezeichnet er mit dem Volkswitze als „barmherzige Brüder" (fratres misericordiae). Indem er zu solchen Zwecken sich besonders eifrig gegen das leichtfertige Umspringen mit dem Wortlaute des Gesetzes erklärt, so fällt es ihm freilich schwer, diese Betonung der gesetzlichen Vorschrift in Einklang zu bringen mit einem von jeher durch ihn selbst gehandhabten Grundsatze, nach welchem der Richter stets in der Lage sein soll, die Strafe dem Verbrechen zu proportioniren. Die Vermittlung, daß die dazu nöthige Bewegungsfreiheit als stillschweigend dem Richter vom Gesetzgeber eingeräumt betrachtet werden müsse, ist denn doch nur ein schwacher Nothbehelf, mit dem man ebenso gut alle gegnerischen Behauptungen aufrecht zu erhalten vermöchte. Wenn nun aber bei diesem Schwanken Böhmer's zwischen

Digitized by Google

den Thomasisch-naturrechtlichen Einflüssen und der kursächsischen Praxis das Uebergewicht sich schließlich dieser letzteren Seite zuneigt, so ist dafür bestimmend nicht bloß jene Reaction des juristischen Gewissens gegen die herannahenden Uebertreibungen der Aufklärung, sondern von vornherein die Stellungnahme zur Frage der Folter.

Giebt Böhmer auch zu, daß die Folter ein Uebel sei, so gilt sie ihm doch als nothwendiges Uebel. Er wendet sie in umfassender Weise, sogar wiederholentlich, an und erklärt sie nur da für überflüssig, wo ohnehin durch Notorietät oder durch Aussage zweier klassischer Zeugen oder durch freiwilliges glaubhaftes Geständniß des Angeschuldigten der volle Beweis erbracht sei. Immerhin hat er doch auch zu ihrer Beseitigung wenigstens mittelbar vorgearbeitet; einmal, indem er das freilich nach anderer Richtung äußerst bedenkliche Auskunftsmittel der absolutio ab instantia lebhaft empfahl, welches die Folter entbehrlich macht, weil es auf Endurtheil verzichtet; sodann aber auch, indem er principiell lehrte, der juristische Beweis verlange nicht mathematische, sondern bloß historische Sicherheit. Hätte er mit diesem Satze zu Gunsten des Indizienbeweises Ernst gemacht, so war die Nothwendigkeit des Geständnisses und damit die Nothwendigkeit der Folter beseitigt; soweit sollte aber weder Böhmer noch das achtzehnte Jahrhundert überhaupt gelangen.

Das Lebenswerk Böhmer's wurde fortgesetzt durch Christian Friedrich Georg Meister, welcher zu Göttingen lehrte; man bezeichnet ihn gern als „den Alten", um ihn von seinem innerhalb desselben Faches bekannt gewordenen Sohne zu unterscheiden. Er ist zunächst aus der eleganten Schule der Heineccius und Gebauer hervorgegangen und hat auf diesem Gebiete tüchtige Schriften geliefert, womit sich, wie gewöhnlich, Literär-Geschichtliches verbindet, namentlich eine Bibliotheca juris naturae et gentium in drei Theilen, 1749—1757. Später aber wandte er sich, je erfolgreicher desto vorwiegender, dem Strafrechte zu.

Meister's Lehrbuch des Strafrechts, Principia juris criminalis Germaniae communis, erschien 1755. Es übertrifft das Böhmer'sche, wie dessen Verfasser selbst anerkannte, und zwar am Augenfälligsten in der Systematik, welche durch voraufgeschickte Tabellen nach der Weise Pütter's klar gelegt, auch in den späteren Ausgaben noch verbessert ist. Ein erster Theil giebt die Praecognita, Geschichte und Quellentheorie, letztere dahin abschließend, daß hintereinander in

Digitized by Google

Betracht kommen: a) Gesetze und Gewohnheiten des Ortes; b) der Provinz; c) unzweifelhaftes gemeines Gewohnheitsrecht, wennschon von der Carolina und sonstigen Reichsgesetzen abweichend, ja wennschon selbst aus falschen Lehrmeinungen über jene Gesetze entstanden; d) dann erst jene Gesetze; endlich e) Römisches und kanonisches Recht, in äußerster Subsidiarität, aber bei der Lückenhaftigkeit der vorangehenden Quellen nicht ohne Anwendungs-Gebiete. Der zweite Theil zerfällt in eine allerdings noch sehr magere Abtheilung de delictis et poenis generatim, und in eine Abtheilung, welche die einzelnen Delikte bespricht, jedes sehr kurz, aber mit besonderer Bemühung um principgemäße Reihenfolge. Der dritte Theil giebt schließlich den Strafprozeß, in natürlicher Entwicklung. Die beiden letzten Theile sind bemüht, die Quellentheorie des ersten Theils durchzuführen, indem sie nach dem privatrechtlichen Vorbilde von Pütter und Selchow, wennschon noch nicht in so reichem Maße wie letzterer, die Strafgesetze einzelner deutscher Territorien heranziehen, und indem sie das der Carolina derogirende Gewohnheitsrecht dieser vorziehen, nicht mehr ängstlich und verhüllt, wie die Vorgänger, sondern selbst- und rechtsbewußt. — Jedoch wäre nun sehr enttäuscht, wer darnach bei Meister das Ergebniß der Praxis der zwei letzten Jahrzehnte suchen wollte. Vielmehr handelt es sich um diejenigen Abweichungen von der Carolina, welche etwa seit Carpzov, wesentlich durch Carpzov eingeführt und durch den Gerichtsgebrauch eines Jahrhunderts bestätigt sind; die noch ganz irreguläre und unübersichtliche Praxis der beginnenden Aufklärung kömmt hier noch nicht in Betracht. Demgemäß stehen in dieser Beziehung die Principia Meister's noch ungefähr auf demselben Standpunkte, wie die Werke J. S. F. Böhmer's, einschließlich selbst der Folterfrage. Dagegen aber findet man bei Meister ebenso, wie bei Böhmer, die lichtvolle, energisch zielbewußte Behandlung des eigentlich Juristischen; wohl bei Meister, der weniger historischen Ballast mitführt, noch klarer und durchsichtiger.

Letzteres gilt namentlich von seinem größeren Werke, der „Vollständigen Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrtheit in Teutschland; erster Band, welcher die Vorbereitung zum peinlichen Prozesse enthält," Göttingen 1764 (mehr nicht erschienen). Gelangt diese ausführliche Darstellung auch nur zu den Lehren von der Verfassung und Besetzung der peinlichen Gerichte sowie von dem Gerichtsstande, so bietet sie doch viel Interessantes, z. B. betreffend Reste der

Digitized by Google

Mitwirkung von Schöffen und betreffend Beginn der Ausbildung eines Zwischengliedes zwischen Accusations- und Inquisitions-Prozeß, welches zu Stande kommt durch Eingreifen des Fiskals als öffentlichen Anklägers, nachdem die Inquisition bis zur Vernehmung des Beschuldigten auf Artikel gediehen ist.

Warum auf die Durchführung dieses breit angelegten Werkes verzichtet wurde, erhellt nicht. Statt dessen erschien eine andere Schrift: „Rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen, größtentheils im Namen der Götting'schen Juristen-Fakultät ausgearbeitet, fünf Theile, 1771—1785." Auf diese bezieht sich der als Lob gemeinte, als Tadel berühmt gewordene Ausspruch Malblanc's: „Der verstorbene Meister aber zeigt in seinen peinlichen Erkenntnissen überall das menschenfreundlichste Herz und besaß in hohem Grade die Stärke, seine überaus gelinden Gesinnungen mit den Gesetzen so schicklich zu vereinigen, daß man niemals eine gewaltsame Abweichung davon bemerkt, und er doch überall seinen Endzweck erreicht." Dies Urtheil ist ja nun freilich insofern stark übertrieben, als sich noch recht oft strenge Erkenntnisse finden: Rädern, wennschon nur von oben herab, Todesstrafe bei schwerem Diebstahl, Folter verschiedener Grade bisweilen selbst in recht zweifelhaften Fällen, Freiheitsstrafen bis zu lebenslänglicher Dauer als poena extraordinaria; immerhin aber bleibt unverkennbar, daß Meister sich hier in der Anwendung weit von der starren Theorie entfernt, die seine Principia vortragen. Man wird dies zu erklären haben aus dem Gegensatze, welcher überhaupt im Strafrechte zwischen Praxis und Theorie damals entsteht, indem jene dieser voraufeilt. Hält letztere noch daran fest, daß sie blos das gesetzlich oder allenfalls das durch lange unzweifelhafte Gewohnheit begründete Recht zu entwickeln, sich demselben zu fügen habe, so geht erstere mit wachsender Kühnheit über die einengende gesetzliche Vorschrift hinweg, im Interesse der Milde, namentlich um die alten barbarischen Strafen zu vermeiden. Gar viel leichter lehrte man dogmatisch, hier sei zu verbrennen, hier zu rädern, dort dreimal auf's Schärfste zu foltern, als man sich dazu entschloß, ein derartiges Strafurtheil gegen einen bestimmten Inquisiten zu fällen: Aus dieser Noth half man sich in der Weise, welche durch jenen Malblanc'schen Lobspruch genügend bezeichnet ist, mochte man dabei auch zu den selbstherrlichsten Ergebnissen, zu ärgster Zersplitterung der Praxis gelangen. Wie sich dann auf die Dauer die Wissenschaft der Wirkung

Digitized by Google

einer solchen Praxis nicht sollte entziehen können, zeigt Meister's Spruchsammlung. Zugleich bekunden andererseits einzelne Ausführungen derselben, in welche rettungslose Verlegenheit diese alte Schule gerieth, falls es sich um Instruirung einer Sache in solchen Territorien handelte, in welchen die Folter aufgehoben war. Meister argumentirt dann so, daß er sich zunächst fragt, ob hier nach Lage der Sache, wenn es um ein Territorium des alten Rechts sich handelte, Folter angezeigt wäre; und erst, nachdem er von dieser Hypothese aus zu einer Antwort gelangt ist, wagt er sich weiter vor. Wenn es selbst einem tüchtigen, offenblickenden, selbständig denkenden Gelehrten so erging, so ist es wahrlich nicht auffallend, daß in den alten Ueberlieferungen grau gewordene Praktiker sich ohne Folter gar nicht mehr zu helfen wußten. Auf solch' traurige Weise mußte es sich rächen, daß die Strafrechtswissenschaft gegenüber der ihr seit Thomasius gesetzten Aufgabe, ein neues, der Folter nicht mehr bedürftiges Beweissystem vorzubereiten, vollständig versagt hatte.

3) Neben Meister wirkte zu Göttingen Georg Ludwig Böhmer, der dritte Sohn des alten Justus Henning, welcher bald nach der Gründung der Universität dorthin ging und ihr bis gegen das Ende des Jahrhunderts angehörte, stets ein beliebter Lehrer und geschätzter Schriftsteller, nicht eben eine Illustration, wohl aber als besonnener Jurist, zuverlässiger College und erfahrener Geschäftsmann eine feste Stütze der Hochschule. Während seines langen fleißigen Lebens verfaßte er eine Unzahl von durchweg tüchtigen, bisweilen selbst Neues vorbringenden, akademischen Gelegenheitsschriften. Sie liegen theilweise gesammelt vor als Observationes juris feudalis, 1764; Observationes juris canonici, 1766; Electa juris civilis, 3 Bände 1767—1778, und Electa juris feudalis, 2 Bände 1795. Wie schon aus diesen Titeln ersichtlich, erstreckt sich seine wissenschaftliche Thätigkeit über Lehnrecht, kanonisches Recht und Civilrecht. Ueber letzteres hat er kein eigenes Lehrbuch geschrieben, sondern sich an die Introductio in jus Digestorum seines Vaters gehalten, welche dadurch in Göttingen dauernd im Gebrauche blieb (12. Auflage 1791). Für die beiden anderen Fächer verfaßte er die Principia juris feudalis, praesertim Longobardici, quod per Germaniam obtinet, 1765, und die Principia juris canonici speciatim juris ecclesiastici publici et privati, quod per Germaniam obtinet, 1762.

Digitized by Google

Obschon G. L. Böhmer im Lehnrechte eine nicht unbedeutsame Reaktion gegen die Unterschätzung der Longobardischen Quellen darstellt, liegt seine hauptsächliche Bedeutung auf dem Gebiete des Kirchenrechts. Sein Lehrbuch desselben stellt sich entschieden auf den Boden des Collegial-Prinzipes, im engsten Anschlusse an die von Cramer herrührende Begründung und Formulirung; es führt dasselbe durch unter Benutzung des umfassenden, von Justus Henning Böhmer zusammengetragenen Materials. Daß der überaus pietätvolle, auch um den Nachlaß seines Vaters hochverdiente und sich seiner Abhängigkeit von jenem wohlbewußte Sohn im Grundprincip sich gezwungen sieht, scharf von ihm abzuweichen und seinen Gegnern sich anzuschließen, ist der entschiedenste Beweis dafür, daß der absolute Territorialismus damals in der protestantischen Welt sich nicht mehr aufrecht erhalten ließ, gegenüber dem Bedürfnisse der Kirche nach selbständiger Lebensbethätigung. Forderte dieses doch dringend, daß die Kirchenverwaltung, wenn auch vom Landesherrn, so doch nicht nach ausschließlich staatlicher Maßgabe, sondern wenigstens unter Mitberücksichtigung kirchlicher Gesichtspunkte geführt werde. Eben deshalb fand das Collegialsystem mit seinen naturrechtlichen Wendungen damals allgemeinen Anklang, wie denn auch der Zusammenhang mit den allgemein staatsrechtlichen Anschauungen der Zeit über vertragsmäßige Bildung der politischen Gesellschaft unverkennbar ist. Alledem hat G. L. Böhmer's Lehrbuch den entscheidenden und endgültigen Ausdruck verliehen; in Folge dessen reicht sein Einfluß bis in das Allgemeine Preußische Landrecht hinein und selbst bis in katholische Verhältnisse hinüber.

4) Um die Civilistik dieser Zeit ist es recht schwach bestellt, qualitativ und quantitativ. Fast abgestorben erscheint das wahre Verständniß der Quellen, die eindringende Bemühung um feinere privatrechtliche Probleme.

Einzelne bessere Leistungen mögen ja wohl auch unter der Hochfluth von Dissertationen sich befinden, z. B. in den Werken G. L. Böhmer's, im Ganzen ist aber eben diese Dissertationen-Literatur aus der Mitte des Jahrhunderts besonders unerfreulich und unersprießlich, nicht einmal mehr bemüht, neue Stoffe oder neue Wendungen für die alten Stoffe zu finden, unglaublich trocken und oberflächlich in Form und Auffassung.

Digitized by Google

Chriſtoph Friedrich Harpprecht, ein Enkel des oben beſprochenen Ferdinand Chriſtoph, ſchien zunächſt die Hoffnung auf tüchtigere Leiſtungen, welche durch ſeine glänzende Begabung geweckt worden war, rechtfertigen zu wollen. „Mit ungewöhnlicher Lehrgabe und hinreißender Beredtſamkeit ausgerüſtet", warf er ſich alsbald auch mit Nachdruck und Einſicht auf die literariſche Thätigkeit. Er bemächtigte ſich hier der erfolgverheißenden Idee, vom Territorial-Rechte auszugehen, um durch dasſelbe dem abgewirthſchafteten Boden des gemeinen Rechts neue Nährſtoffe zuzuführen. Zu dieſem Behufe ſollten die Landesgeſetze geſammelt und kommentirt werden, und auf dieſer Grundlage ſollte ein ſyſtematiſches Lehrbuch des Württembergiſchen Privatrechts ſich erheben. Der klaren Entwicklung dieſes Planes folgten einige ſchätzbare Proben der Ausführung in einzelnen Diſſertationen. Dann jedoch gerieth Harpprecht's wiſſenſchaftliche Produktion in's Stocken, offenbar in Folge einer traurigen Läſſigkeit des Mannes, welche ſich nicht ſelten bis zur Trägheit geſteigert zu haben ſcheint, wie uns allſeitig klagend über ihn berichtet wird. Aus ſeiner ſpäteren Zeit rühren nur einige wenige der landläufigen Diſſertationen her, welche keine beſondere Erwähnung verdienen.

Weit bekannter wurde Johann Auguſt Hellfeld zu Jena, und zwar lediglich durch ſeine Jurisprudentia forensis secundum ordinem Pandectarum, Jena 1764, während ſeine übrigen Schriften beſondere Beachtung weder verdienten noch fanden. Eine um ſo bedeutendere Rolle, als eines der beliebteſten Lehrbücher bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein, war die Jurisprudentia forensis zu ſpielen berufen. Obſchon ziemlich umfangreich, brachte ſie es zu des Verfaſſers Lebzeiten auf fünf, nach ſeinem Tode auf drei weitere Ausgaben, wurde von Schneidt 1786 in ſyſtematiſche Form umgearbeitet, an den meiſten Univerſitäten als Handbuch für Vorleſungen benutzt und ſchließlich von Glück als Grundriß ſeines großen Pandekten-Werkes verwendet, wodurch Hellfeld's Name noch uns geläufig iſt. Wiſſenſchaftliches Verdienſt kann man dem Werke höchſtens inſoferne zuſchreiben, als es wenigſtens nicht ganz in der naturrechtlichen Schlußfolgerung aus Prinzipien befangen iſt, ſondern vielfach und gern die Quellen citirt. Von einer Verwerthung dieſer Quellen-Citate iſt jedoch keine Rede, weder ausdrücklich noch durch ſtillſchweigende Berückſichtigung. Im Gegentheil, der Text iſt von einer wahrhaft banalen Oberflächlichkeit, die ſich häufig bis zu erſchreckender

Digitized by Google

Verständnißlosigkeit steigert. Wenn Hellfeld sich der Reihenfolge der Pandekten-Titel anschließt, so kann er für dieses sein Verfahren nicht einmal die Entschuldigung beanspruchen, welche den Aelteren zu Gute kommen mag: diese sind auf solche Weise sicher, die ganze Rechtsmasse der Pandekten zu erfassen, Publicistisches und Kriminalistisches ebensowohl wie Privatrechtliches, während es Hellfeld lediglich auf letzteres ankommt. Innerhalb der einzelnen Titel herrscht gar keine Ordnung, sondern da wird in die früheren alles hineingepfercht, was irgendwie mit der Ueberschrift in Zusammenhang zu bringen ist, während die späteren um so magerer ausfallen. Das in der Vorrede gegebene Versprechen, Hörer und Leser nicht zu sehr mit den obsoleten Antiquitäten und Subtilitäten des Römischen Rechts hinhalten zu wollen, ist redlich gelöst. Selbst eine besondere Klarheit oder Genauigkeit in den Einzelheiten oder in der Formulirung vermag ich nicht zu empfinden. Die Gebrauchsbequemlichkeit, welcher das Werk seinen Erfolg verdankt, ergiebt sich vielmehr nur aus dem vollständigen Verzicht auf jede systematische, dogmatische oder kasuistische Vertiefung, bei gewissenhafter Zusammenstellung der Rechtssätze, wie sie als feststehend überliefert waren, ohne weitere Nachprüfung. Allenfalls mochte die Systemlosigkeit gegenüber dem Pedantismus der damals überall sonst durchgeführten axiomatischen oder mathematisch-demonstrativen oder synthetischen Methoden eine wohlthuende Abwechselung bieten. Sicherlich bezeichnet das Werk und sein Erfolg den tiefsten Standpunkt, bis zu welchem die deutsche Civilistik jemals, nach Ueberwindung ihrer ersten mühsamen Anfänge, wieder herabgesunken ist; der kasuistischen Anregung beraubt, ohne Sinn für Rechtsgeschichte noch für Quellenauslegung, ist sie verkümmert in naturrechtlicher Oede.

Durchbrochen wird dieser traurige Tiefstand durch Eine hervorragende Erscheinung, deren erstes Auftreten um 1757 liegt; man mag darin eine Wendung zum Besseren, oder doch wenigstens die Vorbotschaft einer solchen erblicken.

Johann Christoph Koch zu Gießen, später bekannt als der „Kanzler Koch", ist der einzige bedeutende Civilist, dem wir hier begegnen. Er war ein Mann von ungewöhnlich ausgebreiteter und sicherer Gelehrsamkeit, von einer für seine Zeit unerhörten Akribie in literärgeschichtlichen Dingen, und von energisch systematischer Begabung, freilich daneben von ungemeiner Selbstgerechtigkeit, mit Neigung zu Splitterrichterei und zu derber Polemik. Seine literarischen Fehden

Digitized by Google

mit Hommel und Schott, mit den beiden Böhmer, Vater und Sohn, zu Göttingen, mit Danz und Gönner, mit Robert zu Marburg und mit Roth zu Mainz, waren ihrer Zeit berüchtigt; ſie bleiben ſtörend, mochte Koch ſchon gegen manche dieſer Gegner den Ton der Ueberlegenheit anzuſchlagen nicht unberechtigt ſein.

Koch's früheſte und hervorragendſte privatrechtliche Schrift iſt ſein Specimen compendii Pandectarum, titulum de successione ab intestato exhibens, Jena 1757. Das Juſtinianiſche Inteſtat-Erbrecht wird hier zum erſten Male nach dem noch heute herrſchenden Verfahren der Eintheilung in vier Klaſſen mit methodiſcher Exaktheit dargeſtellt. Angefügte Meditationes zeigen freilich ſchon, bei allem Scharfſinn, einen bedenklichen Hang zum Paradoxen und eine ebenſo bedenkliche Freude am Widerſpruche als ſolchem, beides immerhin erfreulicher, als das Kleben am Hergebrachten, wie wir es bei Hellfeld trafen. Uebrigens fand das Werk die verdiente Anerkennung in reichlichem Maße, beſonders nachdem es in verbeſſerter Form ohne die Anhänge, aber mit Ergänzungen, Gießen 1767 erſchienen war unter dem Titel: Successio ab intestato civilis in suas classes nova methodo redacta. In dieſer Geſtalt hat das Schriftlein mit allmählich hinzugekommenen Nachſchriften über bonorum possessio, Teſtament und Codicill es bis zur achten Auflage, Gießen 1798, gebracht: ein für ſolche civiliſtiſche Monographie unerhörter Erfolg, welchem hier der innere Werth entſpricht.

Koch's ſpätere civiliſtiſche Arbeiten ſind nicht ſelten beeinflußt durch ſeine literärhiſtoriſchen Neigungen. So die Abhandlungen de codice manuscripto Institutionum ad mare Balticum reperto, 1772, mit richtiger Zurückweiſung der Irrthümer Anderer, aber ohne eine Ahnung von dem wahren Sachverhalt, daß es ſich nämlich gar nicht um die Inſtitutionen handelt, ſondern um den Brachylogus, den doch inzwiſchen (1743) Senkenberg edirt hatte. — Aehnlich die Diſſertation de ordine legum in Pandectis, 1784, zu rühmen wegen der in ihr auftauchenden geſunden kritiſchen Idee, während ſie freilich bekannter wurde durch die verkehrte Behauptung, erſt Gothofredus habe den Namen Corpus juris civilis erfunden, — weil er zuerſt ihn auf's Titelblatt geſetzt hat. — Auch die dissertatio de praescriptione restitutionis in integrum, 1785, iſt erwähnenswerth; ſie richtet ſich gegen Glück's Doctor-Diſſertation.

Digitized by Google

Zum Erbrechte kehrte Koch gelegentlich eines praktischen Falles zurück durch die Schrift „Ueber Ascendentensuccession in Familienfideikommisse und Lehen", Gießen 1793. Daran schließen sich die „Belehrungen über Mündigkeit zum Testiren, Civilkomputation und Schalttag" von 1796, mit fleißig quellenmäßiger Behandlung und mit dem Verdienste, eine neue Frage aufgeworfen und nicht ohne Geist behandelt zu haben, aber auch immer wieder paradox anklingend und mit jener persönlich zuschlagenden Polemik gegen fast alle Juristen, die dem Verfasser in den Weg gerathen, ältere und jüngere, längst verstorbene und gleichzeitige, in welcher Koch mit dem Alter nur noch bissiger geworden ist. Doch soll nicht verkannt werden, daß eine gegen Hugo und Hagemeister sich richtende Nachschrift weit gemäßigter klingt, offenbar aus der Erkenntniß hervor, hier endlich einmal auf ebenbürtige Gegner zu treffen. — Als Kochs „literarisches Testament" ist endlich von ihm eine Studie über die bonorum possessio 1799 erschienen.

Koch ist übrigens keineswegs ausschließlich Civilist. Er hat sich auf fast allen juristischen Gebieten bethätigt, am erfolgreichsten nächst dem privatrechtlichen Felde auf demjenigen des Strafrechts.

Während Koch im Civilrecht von seinen Zeitgenossen sich scharf abhebt, erscheinen seine Institutiones juris criminalis, Gießen 1758, nur als die natürliche Fortbildung der Lehrbücher von J. S. F. Böhmer und von Meister, systematisch sowie inhaltlich. Der allgemeine Theil, welchen Böhmer vorgebildet, Meister eingeführt, aber noch recht dürftig ausgestaltet hat, findet bei Koch eine Ausarbeitung, durch welche er den beiden folgenden Theilen (den Lehren von den einzelnen Delicten und vom Prozeß) gleichwerthig voransteht. Er handelt in seinen elf Kapiteln von den Quellen des Strafrechts, von den Delicten und ihrer Eintheilung, von den Subjecten der Delicte, von der Theilnahme, von der Schwere und Imputation der Delicte, von der Strafe, ihrer Einteilung und ihren Arten, von dem Verhältnisse der Strafen untereinander, von der Strafschärfung und -Milderung, von der Bestimmung der Strafe bei Konkurrenz der Delikte, endlich vom Rechte des Richters über die Strafbestimmung. Außer durch diese bis dahin unerreichte systematische Vollständigkeit und Klarheit zeichnet sich das Buch aus durch die Literatur-Nachweisungen, welche jedem Paragraphen beigegeben sind, in einer Zuverlässigkeit und Auswahl, die den Kenner und Liebhaber solcher Dinge bezeichnen.

Digitized by Google

Inhaltlich bewährt dieſes Lehrbuch daſſelbe Verhältniß zu ſeinen Vorgängern, indem es die Grundlage der Carolina und des geltenden Rechts feſthält, bei einer Reihe von einzelnen Delikten aber zu weſentlich milderen Strafen gelangt. Aeußert ſich in letzterem Umſtande der Einfluß der Praxis und der Aufklärung, ſo iſt doch überwiegend die Uebereinſtimmung mit der älteren Lehre, indem Koch bei dieſer verharrt für die entſcheidende Frage der Folter. Er ſtellt die Tortur nicht nur als poſitiv gegebenes, ſondern ſogar als zu billigendes, ja als unentbehrliches Inſtitut dar, wenn ſie nur mit größter Umſicht benutzt werde; doch iſt aus einzelnen Wendungen zu entnehmen, daß Koch ſelbſt, indem er ſo für die Folter eintritt, ſeine Sache bereits als verzweifelte empfindet.

Weitere Bemühungen verwendete Koch auf die älteſte Literatur und auf die älteren Ausgaben der Carolina und ihrer „Mutter", der Bambergensis. Nach einem Programma de primis constitutionis criminalis Bambergensis editionibus, Gießen 1765, gab er 1769 den diplomatiſch genauen Abdruck der erſten Ausgabe der Carolina vom Jahre 1533, unter Beifügung der Vorwörter der zweiten Ausgabe vom Jahre 1534, und einer eigenen, ſehr ausführlichen und gründlichen Vorrede, „worin der Werth und Nutzen dieſer Ausgabe gezeigt und zu der gelehrten Geſchichte des teutſchen peinlichen Rechts zuverläſſige Nachrichten mitgetheilt werden". Den Werth des Geſetzbuches anlangend, wendet Koch ſich ſcharf und geſchickt gegen Leyſer's bekanntes herabſetzendes Urtheil. Ohne die Mängel, namentlich an Genauigkeit und Klarheit, zu leugnen, hebt er klar die Vorzüge hervor; als ſolche lobt er beſonders die Beſtimmungen über die Indizien und über die Kautelen der Folter. Eine Verdammung der Carolina in Bauſch und Bogen, wie ſie üblich zu werden angefangen hatte, iſt ſeitdem kaum mehr vorgekommen.

Eine Sammlung von Koch's kanoniſtiſchen Schriften erſchien 1774 mit einer deutlich ausgeprägten, gegen G. L. Böhmer gerichteten Spitze. Die Vorrede kündigte an, es handele ſich um eine Widerlegung von Böhmer's Anſichten über die Verfaſſung der evangeliſchen Kirche; in den Aufſätzen ſelbſt jedoch ſind nur ganz untergeordnete, quellengeſchichtliche oder dogmatiſche Einzelheiten bearbeitet. Eher entſpräche jener Vorrede das ſpätere Programm von 1779, de sacris religionis internis et externis; trotz ſeines geringen, auf

Digitized by Google

drei Druckſeiten beſchränkten Umfanges erſchien es dem Angegriffenen inhaltsreich genug, um ihn zu einer längeren Widerlegung zu veranlaſſen, welche er in die Vorrede zu der vierten Ausgabe ſeiner Principia juris canonici einfügte.

Als Publiciſt hat Koch lediglich die hergebrachte Manier der Deduktionen fortgeſetzt, wenigſtens ſachlich, während in der Form die unbedingte Parteinahme für das Intereſſe des eigenen Landesherrn etwas geſchickter bemäntelt ſein mag, als üblich. Es handelt ſich dabei hauptſächlich um die Einziehung der Güter und Einkünfte von aufgehobenen Klöſtern.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Moser und Pütter.

I. J. J. Moser. 1) Leben. 2) Würdigung. 3) Einzelne Schriften. — II. Pütter. 1) Leben. 2) Schriften. 3) Würdigung. — III. Ergänzung zu Pütter. 1) Achenwall. 2) v. Selchow. 3) Hofacker.

I. 1) Johann Jakob Moser, aus alter württembergischer Beamtenfamilie, ist geboren am 18. Januar 1701 zu Stuttgart, wo er das Gymnasium besuchte, um sodann die Universität Tübingen zu beziehen. Seine Neigung zu gelehrten Studien und seine schriftstellerische Leichtigkeit, ja seine Vorliebe für's Staatsrecht traten bereits in jenen Jahren so scharf hervor, daß er schon 1718 anfing zu publiziren, 1719 aber eine außerordentliche Professur der Rechte zu Tübingen erhielt. Da er dort ohne Gehalt noch Hörer keinen Fortgang fand, so ließ er sich 1720 zum württembergischen Regierungsrath ernennen und reiste, lediglich gestützt auf diesen Charakter und auf sein Wissen, nach Wien. Indem er sich hier durch Ueberreichung einer Denkschrift betreffend die Rechte des Reichs auf Toskana empfahl, fand er in dem Reichsvicekanzler, späteren Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, Grafen Friedrich Karl von Schönborn, einen thätigen und zuverlässigen Gönner. Durch diesen hervorragenden Diplomaten, den später hochverdienten Förderer der Universität Würzburg und des ganzen Frankenlandes, erhielt Moser nicht nur materielle Unterstützung, sondern namentlich Einblick in Staatsgeschäfte und Weltlauf, auch mannigfache Weiterempfehlungen an die Spitzen des österreichischen Hofadels und der Reichs-Collegien. So wurde dieser erste Wiener Aufenthalt für Moser, dessen ganze

Digitized by Google

Bildung wesentlich eine autodidaktische ist, die wahre Schule der Weltklugheit und Geschäftspraxis; als solche ist er ausschlaggebend für des Mannes ganze spätere Entwickelung. Auch zeichnete dieser sich sofort, durch seine hervorragenden Eigenschaften des gewissenhaften Fleißes und der raschen Auffassung, zu Wien derartig aus, daß er dort höchst günstige Anstellung finden sollte, hätte er sich nur zum Wechsel der Confession bereit finden lassen. Obschon er diesen ablehnte, fand er 1724, als er verehelicht nach zweijähriger Abwesenheit in die Kaiserstadt zurückkehrte, wieder bereitwillige Aufnahme und vielfache, lohnende Beschäftigung. Das Angebot der Stellung eines wirklichen Regierungsrathes mit Sitz und Stimme rief ihn 1726 nach Stuttgart zurück, freilich in Verhältnisse, die dem unbestechlich gewissenhaften Vertheidiger jeder gerechten Sache um so unerträglicher sich gestalten mußten, je stärkeren Anstoß die in ihm seit 1729 zum Durchbruch gelangte tiefernste pietistische Gesinnung an höfischem Unwesen, Sittenverderb und Maitressenwirthschaft nahm. Als diese Verhältnisse zur Verlegung des Hofes und aller Regierungscollegien nach Ludwigsburg führten, zog Moser es vor, auszuscheiden und eine Professur der Rechte am Tübinger Collegium illustre zu übernehmen, bis in diese seine Zurückgezogenheit von seinen höfischen Gegnern vielfach gequält, sei es bei der Censur seiner Druckwerke, sei es durch Beschlagnahme seiner Scripturen. Eine Aussicht auf eine Reichskammergerichts-Assessur, die ihn für längere Zeit nach Wetzlar führte, zerschlug sich, wie später mehrfach ähnliche Hoffnungen. So harrte Moser in der akademischen Muße aus, bis er 1734 nach dem Tode des Herzogs Eberhard Ludwig in die alte Stuttgarter Stellung zurückberufen wurde.

Im Jahre 1736 wurde Moser als Universitätsdirektor, Geheimer Rath und Ordinarius des Spruchkollegiums für Frankfurt a. d. O. gewonnen. So gar entsetzlich wie uns bei dieser Gelegenheit die Zustände der dortigen Fakultät geschildert werden, können sie doch kaum gewesen sein an der Stätte, wo ein Heineccius und die beiden Hoffmann gewirkt hatten, wo neben diesen der streitsüchtige, aber immerhin tüchtige Trier, der mißmuthige, aber immerhin gutgeschulte Fleischer standen. Nur traf es sich unglücklich für Moser, daß er wenig Sinn und noch weniger Wissen mitbrachte für die Fächer, welche in Frankfurt, eben in Folge der Lehrthätigkeit jener Männer, als die hauptsächlichen galten, Rechtsgeschichte und Civilistik; während

Digitized by Google

es ihm nicht gelang, für sein Fach, das Staatsrecht, ein Interesse an dieser Universität zu erwecken. Und da nun auch seine umfassenden Pläne zu Reformen in Berlin wenig Beachtung fanden, so blieb seine Frankfurter Thätigkeit ziemlich ergebnißlos, bis sie durch einen persönlichen Zusammenstoß mit dem Herrscher, gelegentlich eines Besuches, welchen König Friedrich Wilhelm im Jahre 1737 der Hochschule machte, zu jähem Abbruche gelangte.

Derartiger Widrigkeiten und Beunruhigungen müde, flüchtete Moser in das Privatleben. Zum Aufenthalte wählte er Ebersdorf im Voigtlande, wegen der Aussicht auf den Eintritt in einen Kreis pietistisch gleichgesinnter, um den Prediger Steinhofer geschaarter Familien, welche dort, durch das Wohlwollen des ähnlich denkenden Grafen Heinrich II. Reuß zu Lobenstein gedeckt, lebten. Den so gesuchten Frieden hat er denn auch in diesen Verhältnissen gefunden und 1739—1747 „die vergnügteste und seligste Zeit seines Lebens" genossen. Erst als es ihm zu Ebersdorf unbehaglich wurde, in Folge überhand nehmender Zinzendorf'scher Strebungen, welchen er durchaus abgeneigt war, ließ er sich bestimmen, wieder ein Staatsamt zu übernehmen. Indem er zum dirigirenden Geheimen Rathe des Landgrafen Carl Friedrich von Hessen-Homburg ernannt wurde, sollte er hauptsächlich die zerrütteten Finanzverhältnisse in Ordnung bringen; da aber der Fürst, trotz aller Zusagen, Moser's ökonomischen Voranschlägen sich nicht fügte, neben ihm auf „Kameralschwindler und Geldmacher" hörte, so war dieser Versuch schon 1748 gescheitert. Nunmehr rief Moser zu Hanau eine „Staatsakademie" in's Leben, in Form eines rein privaten Unternehmens, unter bereits wesentlicher Beihülfe seitens seines Sohnes Friedrich Carl. Ehe indessen dieses Institut, dessen Beginn nicht ganz aussichtslos erschien, sich noch recht hatte entwickeln können, erhielt Moser 1751 eine Rückberufung in die schwäbische Heimath, der er nicht zu widerstehen vermochte, so schweren Kämpfen und Prüfungen er damit auch offensichtlich entgegenging.

Jahrhunderte hindurch ist das württembergische Verfassungsleben ein unausgesetzter Kampf gewesen zwischen autokratischen, mit launenhafter Willkür die Vertretung doch auch des allgemeinen Staatswohles verbindenden Herrschern; und einer auf fest verbrieften Rechten fußenden, diese Rechte engherzig als Privatberechtigungen ausbeutenden, dennoch aber als Gegengewicht gegen den fürstlichen Absolutismus

Digitized by Google

heilsam wirkenden Landschaft. Als Consulent dieser letzteren kehrte Moser heim, das heißt betraut mit der Vertretung der landständischen Angelegenheiten im Rathe derselben und nach außen, mit der Abfassung der landständischen Schriften, mit einem Sitze und oft mit leitendem Einflusse im ständischen Ausschuß. Was kommen mußte, geschah: Moser hatte alsbald beide Theile, Landschaft und Herrscher, verletzt, indem er, ohne auf Sonderinteressen zu sehen, bald einer wahrhaft nützlichen fürstlichen Maßregel gegen ständische Traditionen und Bedenken zustimmte, bald Uebertreibungen der fürstlichen Autorität rücksichtslos entgegentrat, fortwährend aber dem Fürsten sowohl wie der Landschaft mit weit ausholenden Plänen zur Hebung der öffentlichen Wohlfahrt lästig fiel. Immerhin gelang es ihm in den ersten Jahren, manche erfreuliche Regierungsmaßregel durchzusetzen. Die schlimme Wendung trat ein, als Herzog Karl bei Beginn des Siebenjährigen Krieges auf die österreichische Seite trat und zu diesem Behufe den Franzosen ein württembergisches Hülfscorps zur Verfügung stellte, ohne die zu letzterem Schritte rechtlich nothwendige Einwilligung der Stände einzuholen, wie diese in ihrer volksthümlich protestantischen Gesinnung sie nie ertheilt haben würden. Während der ständische Ausschuß alle Kriegsgelder verweigerte, ging des Herzogs ausländischer Minister Montmartin zu gewaltsamer Sprengung der landschaftlichen Truhe vor und verlangte von der Landschaft mit ausdrücklichen Worten unbegrenzten und unbedingten Gehorsam. Ein ernsthafter Widerstand war von ständischer Seite für den Augenblick undenkbar; die Reichsgerichte, sonst die letzte schützende Instanz für unterdrückte territoriale Sonderrechte, versagten, so oft die Unterdrückung im Interesse des Wiener Hofes lag, nach dessen Winken sie sich zu richten pflegten; so mußte man sich zunächst mit bloßen Protesten begnügen. Die gemäßigte, aber feste und offene Sprache dieser Proteste verrieth nur zu deutlich Moser als ihren Verfasser; erschien er darum dem Herzoge als derjenige, an dem ein Exempel zu statuiren war, so bekümmerte sein persönliches Schicksal die Stände nicht übermäßig; Alles bezeichnete ihn zum Opfer. Am 12. Juli 1759 wurde er vor den Herrscher beschieden, von diesem mit den schwersten Vorwürfen und Anklagen überschüttet und unmittelbar von dort, in ununterbrochener dreißigstündiger Fahrt, mit militärischer Bedeckung zu engster Haft auf die Feste Hohentwiel abgeführt. Er hat dort über fünf Jahre geschmachtet, ohne auch nur den Schein

Digitized by Google

eines Prozesses oder einer Untersuchung, auf's Strengste gehalten, während ihm 1762 die Ehefrau, bald darauf seine Lieblingstochter Louise, die Gattin Achenwall's in Göttingen, dahinstarben: aber weit mehr noch als durch alles das, was er geduldet, hat seine Persönlichkeit sich zu einer Art von Verklärung erhoben vor den Augen der Zeitgenossen und der Nachwelt durch die Art, wie er es geduldet, mit aufrichtiger innerlicher Ergebung in Gottes Fügung, unter Wahrung steter Heiterkeit und Frische des Geistes. Wie er unmittelbar vor der entscheidenden Unterredung mit dem Herzog, an jenem 12. Juli, dem Kabinets-Sekretär gegenüber einen muthig frommen Vers anzuführen vermochte, einen Vers, welchen später dem der Haft Entlassenen wie einen Triumphschrei mitfühlende Landsleute zuriefen, — so blieb er, während der ganzen Haft, ruhig, mild, aber fest und zuversichtlich auf sein gutes Recht und auf seinen Gott vertrauend. Mit Scheere und Lichtputze wußte er auf die Wände seines Zimmers und auf die Ränder seiner Bibel umfassende literarische Werke niederzuschreiben; bis zuletzt verschmähte er es, um seine Entlassung zu bitten auf erniedrigende Art, unter Ablegung des Bekenntnisses einer Schuld, deren er sich nicht bewußt war. Als sich ihm endlich, nach dem Hubertusburger Frieden, auf das Drängen von Großbritannien, Preußen und Dänemark, und auf einen Reichshofrathsbeschluß vom 6. September 1764, am 25. September die Thore des Gefängnisses öffneten, da verließ er dasselbe weder verbittert noch gebrochen.

Mit derselben Ruhe, Unparteilichkeit und Leistungsfähigkeit wie bisher, nahm Moser sofort seine Arbeiten wieder auf; auch wieder als Consulent der Landschaft, die unter seiner Mitwirkung schließlich, nach Montmartin's Entlassung, den Erbvergleich von 1770 durchsetzte. Als dies erreicht war, legte Moser seine Stelle nieder und zog sich, nunmehr endgültig, in das Privatleben zurück.

In der Stille desselben sollte ihm noch ein ungewöhnlich langes und glückliches Greisenalter beschieden sein. Nur vorübergehend getrübt wurde diese Ruhe durch einen Konflikt mit Wien und mit dem Reichskammergericht, bezüglich einer eigenthümlichen Moser'schen Auffassung von der Zusammengehörigkeit der protestantischen Reichskammergerichtsassessoren. Ein Schreiben des Corporis Evangelicorum, von Regensburg, den 1. April 1778 datirt, an das Reichskammergericht evangelischen Theils, legte diese Angelegenheit nicht nur

Digitized by Google

zu voller Zufriedenheit Moser's bei, sondern erwuchs selbst, durch Inhalt wie durch außergewöhnliche Form des Vorgehens, zu einer außerordentlichen Ehrenbezeugung: Es war gewissermaßen, als vereinten sich alle protestantischen Territorien Deutschlands, um dem greisen Publicisten und frommen Patrioten officiell den Tribut wohlverdienter Verehrung zu entrichten. Im Lichte dieser Anerkennung, übrigens aber ganz still und zurückgezogen lebend, verbrachte er seine letzten Jahre, umgeben von einer Schaar nach seinem Herzen tüchtiger, in angesehenen Stellungen befindlicher Kinder, bis zuletzt körperlich und geistig rüstig, ununterbrochen literarisch thätig, bis der Tod dem 84jährigen die Feder aus der Hand nahm. J. J. Moser ist gestorben am 30. September 1785.

2) Moser's Thätigkeit, soweit sie für uns überhaupt in Betracht kommt, äußert sich in drei Richtungen: didaktisch, praktisch, literarisch.

Am wenigsten Werth hat er selbst wohl gelegt auf den herkömmlichen Universitätsunterricht, wie er es denn zu fester Stellung und dauernden Erfolgen weder in Tübingen noch in Frankfurt gebracht hat. Der theoretisch-systematische Vortrag, die elementare Entwickelung der Grundlinien für das Bedürfniß der juristisch noch unvorgebildeten Jugend, lag ihm fern und bereitete ihm wenig Befriedigung; den nicht publicistischen Fächern stand er nach eigenem Geständniß ziemlich fremd gegenüber; auch mag etwas Zutreffendes daran sein, wenn er gelegentlich beklagt, in Tübingen und Frankfurt ungeeigneten Boden gefunden zu haben, während er zu Halle oder besser noch zu Göttingen „brillirt" haben würde. Jedoch scheint Münchhausen, der ihn Anfang 1749 wegen der Einrichtung eines besonderen, umfassenden, praktisch-staatsrechtlichen Unterrichts in Göttingen consultirte, dieser Ansicht nicht gewesen zu sein, da er sich wenig bemühte, Moser zur Ausführung dieser Plane zu gewinnen, welche vielmehr durch Pütter und Achenwall verwirklicht werden sollten. Der Eifer, mit welchem Moser das verlangte Gutachten und Nachträge zu demselben lieferte, war darum nicht geringer; hier war eine didaktische Frage angeregt, welche ihn weit lebhafter beschäftigte, als diejenige des akademischen Vortrages. Sein Plan ist gerichtet auf praktische Einführung in die Stellung des Geschäftsmannes, hohen Regierungsbeamten und Politikers: nach Erledigung des Kursus soll die volle Reife für derartige Stellungen erzielt sein, da der Zögling bereits mit den Einzelheiten aller politischen Fragen,

Digitized by Google

mit den Persönlichkeiten aller leitenden Staatsmänner, mit dem Staatsrecht aller Länder und der Kanzleipraxis aller Höfe vertraut ist. Kurz, dieser Unterricht soll das leisten, was sonst die ersten Jahre praktischer Beschäftigung im Amte selbst; er paßt so wenig an eine Universität, daß er offenbar ein bereits vollendetes Universitätsstudium voraussetzt. Nicht für Göttingen, wo man sich denn auch ablehnend verhielt, eignete sich ein solcher Plan, sondern ausschließlich für Moser's Persönlichkeit und Lehrthätigkeit; es war der Plan, welchen unmittelbar darauf Moser seiner Privatanstalt in Hanau zu Grunde legte, indem er den Entwurf dazu dem Publikum gedruckt unterbreitete. Gewiß wäre Moser der Mann gewesen, in solcher Weise erziehlich zu wirken, soweit die Schule des Lebens überhaupt ersetzt werden kann; da die Hanauer Anstalt aber kaum zwei Jahre bestand, so ist auch diese Art seiner didaktischen Thätigkeit schließlich unbedeutend geblieben.

Dagegen bildet die praktische Thätigkeit Grundlage und Kern von Moser's Schaffen. Ohne offizielle Anstellung am kaiserlichen Hofe, als württembergischer und als hessen-homburgischer Regierungsrath, als ständiger Consulent der württembergischen Landschaft und als gelegentlicher Consulent unzähliger Standespersonen und Städte, bei den beiden höchsten Reichsgerichten und bei den beiden Frankfurter Wahltagen, welchen er beiwohnte; mit gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen, wirthschaftlichen, diplomatischen Sachen betraut: überall ist er mit demselben Eifer und Erfolge thätig, so recht in seinem Element zwischen den Aktenbergen, die er mit unerhörter Arbeitskraft und mit glänzender Fassungsgabe niederpflügt, dabei noch im Stande, sich aus ihnen umfangreiche Collectaneen behufs literarischer Verwerthung anzulegen. Da ist ihm nichts zu unbedeutend von der kleinsten Kanzlei-Formalität ab, nichts aber auch zu schwierig bis zu der verwickelten Staats-Controverse hinauf, das er nicht beobachtete, erledigte, beherrschte. Sein präsentes Wissen ist ein so gewaltiges, daß es ihm ermöglicht, während der Haft ohne alle literarischen Hülfsmittel Schriften abzufassen, ebenso wie er während der Wahl-Convente ohne Vorbereitung auf überraschende Anträge anderer Regierungen hin sofort die umfassendsten Deduktionen mit Thatsachen begründete. Wohl mag es das Zeichen einer gewissen Naivität sein, wenn er sich schmeichelte, in Folge seiner Gelehrsamkeit und Geschäftserfahrung auch den großen diplomatischen Aktionen gewachsen, ja

Digitized by Google

bisweilen mit der Leitung derselben betraut zu sein, während er doch stets nur den formgebenden und berathenden Gehülfen der eigentlichen Staatsmänner abgeben konnte; innerhalb dieses seines Berufes aber hat er Erstaunliches geleistet. Er konnte da geradezu als ein Orakel gelten, dessen unbedingte Ehrlichkeit und Gesinnungstüchtigkeit über jeden Zweifel erhaben war.

Moser's literarische Thätigkeit ist eine überwältigend umfangreiche, allein die Titel der von ihm verfaßten Bücher füllen ein mäßiges Buch. Er ist wohl der stärkste Vielschreiber Deutschlands und des achtzehnten Jahrhunderts, das heißt des Landes und der Zeit, in welchen überhaupt am meisten zum Drucke geschrieben worden ist. Aber seine ganze schriftstellerische Produktion ist weiter nichts als der Niederschlag der praktischen Leistungen, das Ergebniß der persönlichen Akten- und Geschäftserfahrung; er bedauert nur stets, diese nicht ganz verwerthen zu können, da er gerade das Bedeutsamste nicht veröffentlichen dürfe. So, lediglich als Drucklegung seiner Erfahrungen, sind Moser's Werke zu betrachten; aus diesem Gesichtspunkte erklärt sich ihre ganze Anlage und Ausführung, ihre Stärke und Schwäche, aus der Thätigkeit Moser's als Geschäftsmann seine literarische Persönlichkeit.

Vor Allem der ausgeprägte Gegensatz, in welchem er zu den sonstigen Schriftstellern dieser rationalistisch philosophirenden, naturrechtlich konstruirenden Zeit steht. Diesen gegenüber ist Moser zunächst instinktiv, dann auch aus bewußter Ueberzeugung der reine Empiriker, der allgemeinere Sätze als hohle oder falsche Formeln verabscheut, lediglich durch Sammeln und Zusammenstellen der Thatsachen zu Einsicht und Verständniß gelangen will. Deshalb verwirft er jede Rücksicht auf Naturrecht, aber freilich auch auf Geschichte und Antiquitäten, welche ihm als bloße Verzierung und Ablenkung von der Hauptsache erscheinen. Deshalb richtet er sich ausschließlich auf das augenblicklich praktisch Brauchbare, das Beispiel, das Muster, die Vorlage, konstatirt womöglich ein Herkommen, hält sich aber, wo ein solches nicht vorliegt, immer noch lieber an ein vereinzeltes Vorkommniß oder an die entfernte Analogie eines solchen, als auf allgemeine Normen zurückzugehen. Deshalb theilt er die gesammelten Dokumente dem Leser möglichst vollständig mit, ohne Kritik noch Vorbehalt, mit lediglich verbindendem Text, in chronologischer Reihenfolge. Mit derselben Gewissenhaftigkeit und unerschütterlichen Ehrlich-

Digitized by Google

keit, welche er im Leben bewährte, giebt er in seinen Schriften die thatsächlich vorhandene Lage wieder, — um sie ohne Weiteres als Rechtslage hinzunehmen. Wenn er nicht weiter geht, von den Einzelheiten nicht zum Allgemeinen aufsteigt, an die Thatsachen nicht den Maßstab rechtlicher Regeln anlegt, so unterbleibt dies nicht mangels Scharfblick, wie einzelne Zeitgenossen meinten; eine solche Kränkung konnte er durch einfachen Hinweis auf seine geschäftliche Thätigkeit zurückschlagen. Eher handelt es sich um diejenige Abwesenheit von philosophischem Sinn, welche Moser auch sonst bekundet, so daß ihm „System" schon jede beliebige, leicht übersichtliche Anordnung heißt, ohne Rücksicht auf innerlichen Zusammenhang; hinzu kommen die Mängel in der ersten Vorbildung, welche er nie ganz überwunden hat; entscheidend aber ist eine gewisse Muthlosigkeit. Wie er im Leben bei allem Muthe des Duldens, bei aller Ergebenheit, die uns seinen Charakter so sympathisch macht, ohne den wahren Muth des Handelns erscheint, soweit ihn nicht das strenge Pflichtgefühl zu solchem Muthe geradezu zwingt; wie er ohne Entrüstung das Schlechte in der Welt, die Uebel, die ihn und sein Vaterland treffen, hinnimmt, als ob es nicht anders sein könnte; wie er die vorhandenen Rechte pflichtgemäß feststellt und vertheidigt, es sich aber nicht einfallen läßt, neue zu fordern, so sehr das Bedürfniß dazu auf der Hand liegt: so ergiebt er sich auch als Schriftsteller, ohne die Idee der Möglichkeit eines anderen Verhaltens, den Thatsachen, wie sie nun einmal liegen. Das war freilich gerade damals, gegenüber der abstrakten Neigung der Zeit, gewiß ein doppelt wohlthätiges Gegengewicht; es verleiht den Moser'schen Schriften, wie es ihre Massenhaftigkeit erklärt, den bleibenden Werth aller getreuen Materialien-Sammlungen; aber es kennzeichnet trotz alledem Moser als einen Schriftsteller des zweiten Ranges, dessen ungefüg geschmacklose Werke jeden Reizes der Form wie des Gedankens entbehren, zum Durchlesen ebenso unerträglich, wie zum Nachschlagen unentbehrlich sind. So steht Moser in Leben und Schriften vor uns als ein Mann aus *einem* Gusse, unabänderlich während der langen Dauer seines Lebens, so daß zwischen den Erstlings- und den Greisen-Werken nur die Masse des Stoffes und der Erfahrungen einen Unterschied bildet: weder ist hier größere Kühnheit oder Frische, noch dort höhere Reife oder schließlich auch irgendwelche greisenhafte Ermattung wahrzunehmen.

Digitized by Google

Innerhalb der hiermit festgelegten Schranken hat Moser sich außerordentliche Verdienste erworben hauptsächlich auf zwei Gebieten, auf denjenigen des Staats- und des Völkerrechts.

Im Staatsrechte ist sein eigenster Vorzug die absolute Unparteilichkeit. Während bis dahin alle Publizisten, auch seither wohl die meisten derselben irgend ein politisches Interesse vertreten, das des Kaisers oder das der Fürsten, das der Kurfürsten oder das der anderen Fürsten, das des Herrschers oder das der Stände, oder bald auch dasjenige des Volkes, — so steht Moser mit vollendeter Objektivität bei der vorhandenen Rechtslage stille. Keineswegs unter völligem Verzicht auf eigenes Urtheil über die Frage, was thatsächlich vorhanden ist; keineswegs auch ohne die Bemühung, von dem Vorhandenen das nachdrücklicher zu betonen, was fürstliche Herrschsucht leugnen möchte, nämlich die Rechte der Stände und aller Staatsbürger, welche, wie Moser gerne in Rückgriff auf Aeußerungen des ihm geistesverwandten V. L. von Seckendorff feststellt, keine „orientalischen Sklaven" sind; aber doch ohne jede Tendenz, ohne philosophische oder geschichtliche Begründung. Auch ob die verschiedenen von ihm festgestellten Thatsachen sich systematisch mit einander vertragen, kümmert Moser wenig. Systematische Fragen stellt er sich gar nicht; die früher leitenden Controversen, ob das Deutsche Reich ein Einheits-Staat oder ein Staaten-System, Monarchie oder Aristokratie sei, ob die Souveränität zwischen Kaiser und Territorial-Herren, zwischen Fürsten und Volk getheilt sein könne, fallen für ihn hinweg: die Dinge, die sich in der Welt der Thatsachen mit einander vertragen, vertragen sich auch in Moser's Kopfe miteinander. Selbst zur Entscheidung neu auftauchender Streitfragen bedarf er keiner allgemeinen Principien, da er es vorzieht, sich an die Analogie der Präcedenzfälle zu halten, wo nicht zweifellose Uebung oder der Wortlaut der Reichsgesetze entscheidet. Es liegt doch auch in dieser mit Bewußtsein durchgeführten, unendliches Wissen unter bescheidenster Selbstentäußerung aufbietenden Methode etwas Großartiges.

Mit den Tendenzen verschwinden die historischen Constructionen, die zu Gunsten der ersteren aufzustellen durch Cocceji und Ludewig üblich geworden war. Offenbar in Folge jenes mit ihr getriebenen Mißbrauches bringt Moser der ältesten Geschichte unbedingtes Mißtrauen entgegen. Er betont, daß sie höchstens Hülfsmittel, keinesfalls Quelle des Staatsrechts sei. An ihre Stelle setzt er das Akten-

Digitized by Google

material; soweit die jetzt noch rechtsbedeutsamen Akten für irgend eine Materie zurückreichen, — und dabei kann es sich um Jahrhunderte handeln —, soweit kömmt für ihn die in diesen Akten enthaltene Geschichte der Dinge in Betracht; darüber hinaus nicht. Die gewaltige Thätigkeit dieses eminenten Geschäftsmannes besteht darin, für jede Frage des deutschen Staatsrechts die Akten zu bilden. Er wirft nicht Fragen auf wegen ihres eigenen wissenschaftlichen Interesses, sondern er nimmt diejenigen vor, welche zu Staatsschriften und zu Verhandlungen, das heißt zu Akten Anlaß gegeben haben. Natürlich liegt in diesen Akten ein gut Stück Geschichte; es handelt sich durchweg um dieselben Quellen, welche dem Historiker dienen; aber für Moser kommen sie eben nicht in Betracht als geschichtliche Urkunden, sondern als Akten. Akten als Grundlage des Staatsrechts an die Stelle der Urkunden gesetzt zu haben, das ist die Epoche machende methodische Neuerung Moser's gewesen, während es sich bei seiner absoluten Unparteilichkeit mehr um eine höchst persönliche Eigenschaft handelt, um ein gutes Beispiel, gegeben der Mehrzahl der Publizisten, welche sich offen zu dem Satze bekannten, weß Brot ich esse, deß Lied ich singe.

Entschieden ist Moser in der Ablehnung der Geschichte zu weit gegangen; allein diese Reaktion gegen die Hallische Verquickung war wohl unvermeidlich. Wie sich mit Mascov und Bünau die Geschichte vom Staatsrecht emanzipirt, so mit Moser das Staatsrecht von der Geschichte. Insofern hat es eine gewisse Berechtigung, wenn Moser wohl der Vater des deutschen Staatsrechts genannt wird, der Vater des selbständigen, aus verwirrender Verbindung mit der Geschichte befreiten deutschen Staatsrechts nämlich. Im absoluten Sinne gefaßt läge doch wohl in der Bezeichnung eine starke Uebertreibung zu Gunsten Moser's, eine unbillige Unterschätzung seiner Vorgänger.

Vater des Staatsrechts der einzelnen Territorien könnte man ihn schon eher heißen. Ebensowenig in dem Sinne, als ob vorher noch gar kein territoriales Staatsrecht betrieben worden wäre; sondern deßhalb, weil er zuerst offenen Blick für die volle wissenschaftliche Gleichberechtigung dieser Studien und für die Bedeutung derselben bethätigt hat. Selbstverständlich mochte es bei der damaligen Rechtslage sein, daß die Landeshoheit, wie sie sämmtlichen Territorien gemeinsam war, gemeinsame Darstellung fand nach dem genauen Inhalte der mit ihr gegebenen Befugnisse, im Anschlusse an die in den

Digitized by Google

einzelnen Territorien deßhalb vorgefallenen Streitigkeiten, als ein wesentlicher Abschnitt des deutschen Staatsrechts; Moser's Neigung, das Ganze lediglich als Summe aller kleinsten Theile zu betrachten, bringt ihn aber auch dahin, zum wahren Verständnisse des Staatsrechts von Gesammt-Deutschland Kenntniß des besonderen Staatsrechts möglichst vieler deutscher Territorien zu fordern, mit allen lokalen Einrichtungen und Eigenthümlichkeiten. Deßhalb bearbeitete er in Monographien u. a. die Staatsrechte der drei geistlichen Kurfürstenthümer, 1738; von Kurbayern, 1754; von Braunschweig, 1755; der Pfalz, 1763; der Hochstifte Augsburg und Constanz, 1740; der Fürstenthümer Anhalt und Baden, 1741 und 1772; der Abteien Reichenau und Baindt, 1740; der Grafschaften von der Leyen, Plettenberg, Pyrmont und Sayn, 1744 und 1749; der Reichsstädte Aachen, Zell am Hammersbach und Nürnberg, 1740 und 1741: so daß in dieser Sammlung für jede Art von Reichsständen und innerhalb jeder Art für geistliche und weltliche, größere und kleinere Territorien sich Beispiele finden. Freilich sind viele dieser Darstellungen lückenhaft; je nachdem Moser zufällig das Material zugänglich war, sind bisweilen Hauptpunkte übergangen, bisweilen auch Nebenpunkte unverhältnißmäßig ausführlich behandelt. Trotzdem ist regelmäßig eine einheitliche Disposition, welche Moser sich vorgezeichnet hatte, durchgeführt, wodurch der Vergleich der einzelnen Stücke mit einander und die Uebersicht über das Ganze wesentlich erleichtert wird. Aus alledem erhellt, daß es Moser auf etwas ganz Anderes ankam, als auf die bisher lediglich übliche lokale Betrachtungsweise, bei welcher man sich um das Recht eines jeden Territoriums nur innerhalb desselben kümmerte. Offenbar will Moser einen Ueberblick über das gesammte deutsche Territorial-Staatsrecht gewinnen. Dem entspricht es, daß er eine „Lehre des besonderen Staatsrechts aller einzelnen Stände des heiligen römischen Reichs" wenigstens geplant hat, und daß er später einmal bis zu der Definition vorgedrungen ist, er verstehe unter dem besonderen deutschen Staatsrecht „die Staatsverfassung derer einzelnen teutschen Reichsstände und anderen Reichsunmittelbaren in Ansehung ihrer Personen, Familien und Lande."

Auf diese Weise hat schließlich Moser die Idee eines gemeinsamen, aus allen Sonderrechten abstrahirten Territorial-Staatsrechts von Deutschland vorbereitet, eine Idee, welche zwar ebenso wenig wissenschaftliche Berechtigung hat, wie die ihr für das Privatrecht

Digitized by Google

parallele von dem aus allen deutschen Territorialrechten abstrahirten gemeinen deutschen Privatrecht, welche aber eine gleich bedeutsame Rolle in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft und des deutschen Einheitsgefühles zu spielen berufen war: namentlich als das, auf deutschen Reichsgesetzen beruhende, wirklich gemeine Territorialrecht mit der Auflösung des Reiches zusammenbrach. Wenn man auch alsdann noch an einem „allgemeinen deutschen Staatsrecht" festhielt, so ist dies durch jene Idee vermittelt und ermöglicht worden: die erste Anregung dazu aber geht unmittelbar auf Moser zurück, selbst über Pütter hinweg, der auf diesem Gebiete weniger eingegriffen hat.

Ohne jegliche Einschränkung verdient endlich Moser der Vater des positiven Völkerrechts genannt zu werden. Die Ansätze zu einem solchen Völkerrechte, wie wir sie hauptsächlich bei den Spaniern und bei Albericus Gentilis fanden, waren auf mehr als ein Jahrhundert hoffnungslos durch Grotius und Pufendorf niedergeworfen worden, so daß jene als Vorgänger im Sinne einer wirklichen Continuität für Moser nicht in Betracht kommen; das naturrechtliche Völkerrecht aber war nicht über das Wolf'sche Phantasiegebilde eines europäischen Völkerstaates hinausgelangt. Lediglich aus seinem staats- und geschäftsmännischen Interesse an den vorliegenden Verhältnissen hervor, aus seiner Beobachtung der Beziehungen, wie sie sich thatsächlich zwischen den europäischen Mächten entwickelt hatten, der Vorgänge, wie sie sich thatsächlich von Kanzlei zu Kanzlei abspielten, schuf Moser sein Völkerrecht. Er nennt es, im Gegensatze zu den klassischen und zu den philosophirenden Lehren, das „jetzt übliche europäische" Völkerrecht, beides Einschränkungen, welche den Nagel auf den Kopf treffen. Freilich verzichtet er hier, wo es sich um Handlungen souveräner Fürsten und Staaten handelt, noch unbedingter auf jedes Urtheil, als im deutschen Staatsrechte, begnügt sich noch ausschließlicher mit dem bloßen Registriren, ohne jede Begründung oder Verallgemeinerung. Freilich auch laufen ihm noch häufig der Begriff dieses seines Völkerrechts und eines allgemeinen europäischen Staatenrechts, welches einen Ueberblick über das Staatsrecht aller europäischen Staaten geben soll, zusammen. Aber gewiß wird man beides hier gerne entschuldigen, als neben den Lichtseiten seiner Leistungen unvermeidliche Schatten. Zeigt sich doch in der letzterwähnten Verbindung von europäischem Völker- und Staatsrecht nur dieselbe synthetisch-induktive

Digitized by Google

Geistesrichtung, welche zu einer Beobachtung des positiven Völkerrechts überhaupt Moser zurückgeführt hat, dieselbe Denkweise, welche zu wahrer Kenntniß des deutschen Staatsrechts Kenntniß des Staatsrechts der einzelnen deutschen Territorien verlangt und so der Beherrschung des ganzen publicistischen Materials in immer weiteren Kreisen zustrebt: Recht der einzelnen deutschen Territorien, Recht Gesammt-Deutschlands, Recht aller europäischen Staaten, europäisches Völkerrecht. Und erst recht war gewiß das Moser'sche Verfahren, bloß Thatsachen zu sammeln, angezeigt, wo es sich um Grundlegung einer neuen positiven Kenntniß, wie in diesem Falle, handelte. Dies Verfahren schließt übrigens keineswegs aus, daß der Verfasser für sich zu recht herben Urtheilen über manche völkerrechtliche Ereignisse, vom religiösen und ethischen Gesichtspunkte aus, gelangt wäre; dies fühlt man gelegentlich recht wohl durch, obschon er es auszusprechen sich nicht für berufen erachtet.

Mit dem Staatsrechte stehen zwei mehr untergeordnete Fächer in Zusammenhang, für welche Moser gleichfalls Bedeutendes geleistet hat.

Zunächst Prozeß und Praxis der höchsten Reichsgerichte, deren Thätigkeit ja für die Gestaltung der publicistischen Streitfragen maßgebend war, nicht blos soweit diese dorthin gezogen wurden, sondern soweit sie auch nur dorthin gezogen werden konnten. Moser hat sich da hauptsächlich dem Reichshofrath zugewendet, dessen Thätigkeit einseitiger staatsrechtlich-politisch war als diejenige des Reichskammergerichts, ohne jedoch letzterem ganz ferne zu bleiben. Namentlich hat er eine Reihe von Präjudizien des Reichshofraths veröffentlicht und demselben eine umfassende Monographie gewidmet. So hat er wesentlich beigetragen zu der Verbreitung der Erkenntniß, daß eine gründliche, durch eigene Anschauung erworbene Kenntniß beider Gerichte für den deutschen Staatsrechts-Schriftsteller unentbehrlich sei, ebenso wie eine mindestens elementare, auf Universitäten zu erwerbende Kenntniß derselben für jeden deutschen Juristen. Damit steht im nächsten Zusammenhange die Ausbildung einer besonderen Literatur der Cameralistik, in Systemen und Compendien, wie darüber bereits an anderer Stelle zu berichten war.

Das andere Fach, welches noch zu erwähnen bleibt, ist die Literaturgeschichte des Staatsrechts. Auch hier hat sich Moser's eiserner Fleiß und sein unermüdliches Streben um Beherrschung alles

Digitized by Google

für sein Gebiet Wissenswerthen bethätigt. Hand in Hand mit seiner unbestechlichen Ehrlichkeit, seinem gesunden Menschenverstande und seiner selbstbewußten Bescheidenheit hat dies zu einer Reihe von Schriften geführt, welche sich stets durch Vollständigkeit und Genauigkeit, häufig durch treffende Urtheile auszeichnen.

Dagegen sind die wenigen Beiträge Moser's zum deutschen Privatrecht, ja selbst diejenigen zu dem publicistisch näher verwandten Lehnrecht bedeutungslos. Seine kirchenrechtlichen Werke kommen blos für das Staatskirchenrecht in Betracht; dieses anlangend, so halten sie unter Ablehnung des kollegialen das rein territoriale Princip, in Bezug auf die protestantischen Lande, aufrecht, und lassen dem katholischen Standpunkte eine, von allen Gehässigkeiten freie, umfassende Würdigung zu Theil werden.

3) Es erübrigt, einen raschen Blick auf die einzelnen Werke Moser's zu werfen, wobei jedoch nur die ganz besonders bedeutenden erwähnt werden können. Als solche seien genannt:

Einleitung zum Reichshofrathsprozeß, vier Theile, Frankfurt und Leipzig 1731—1737, das erste derartige Werk, zuverlässig, gelehrt und einsichtig, aber ohne jede Ordnung noch irgend welches Gleichmaß der Darstellung, eigentlich eine Anzahl von verschiedenen Abhandlungen.

Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Deutschland, Tübingen 1731, die Grundlage und, namentlich in der relativ leicht übersichtlichen Anordnung, der schematische Schlüssel zu allen späteren bändereichen Werken Moser's über deutsches Staatsrecht. Der Gebrauch der deutschen Sprache wird im Vorworte aus sachlichen und patriotischen Gründen mit warmen Worten gerechtfertigt, wie denn Moser sich auch weiterhin durchweg dabei gehalten hat.

„Teutsches Staatsrecht", sogenanntes großes altes, fünfzig Theile und zwei Theile Zusätze, Nürnberg 1737—1753, sechsundzwanzig Bände nebst Hauptregister, Moser's staatsrechtliches Hauptwerk; alle Gewohnheiten und Uebungen, die Privilegien des Kaisers und der Stände wie die kleinlichsten Curalien, alle Controversen und Prätentionen der Stände untereinander oder im Verhältnisse zum Kaiser oder zu ihren Unterthanen sind erzählt und behandelt, alle Akten darüber zusammengetragen mit gleicher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit von Anfang bis zu Ende des langathmigen Werkes, für eine Materie nach der anderen. Den Juristen, welcher irgend eine

Digitized by Google

Einzelfrage des alten Reichsrechts verfolgen will, wird es kaum je unbelehrt entlassen.

„Teutsches Staatsrecht", sogenanntes neues, zweiunddreißig Bände, an verschiedenen Orten (Stuttgart, Frankfurt, Leipzig) erschienen 1766—1774, mit Registerband von 1775. Wie man erwarten wird, handelt es sich weder um neue Auffassung noch um neue Gruppirung, sondern wesentlich um stoffliche Nachträge, in welche alles zwischenzeitig wieder angesammelte Material abgeladen wird. Einzelne Materien finden noch eingehendere Behandlung als früher, namentlich diejenigen von der Landeshoheit in weltlichen Dingen, welche nach ihren Objecten in neun Unterabschnitte zerlegt und in ebensovielen Bänden bearbeitet ist.

Neueste Geschichte der teutschen Staatsrechtslehre und deren Lehrer, Frankfurt a. M. 1770; ein treffliches kleines Büchlein mit klarem Ueberblick und schlagendem Urtheil.

Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, vornehmlich aus denen Staatshandlungen der europäischen Mächte, auch anderen Begebenheiten, so sich seit dem Tode Kaiser Carls VI. im Jahre 1740 zugetragen haben, 10 Theile, theils Stuttgart, theils Frankfurt a. M., 1777—1780; Moser's völkerrechtliches Hauptwerk, welches eigentlich nur der Vorläufer eines großen Systems sein sollte, aber auch schon für sich ein solches darstellt. Bezeichnend für die Art und Weise Moser'scher Induktion ist das Bedürfniß, an möglichst neue Ereignisse anzuknüpfen, ohne auf veraltete Zustände zurückzugreifen; die zu diesem Behufe bei dem Jahre 1740 gezogene Grenze verräth treffenden Blick für die geschichtliche Gesammt-Entwicklung der Europäischen Staats- und Macht-Verhältnisse.

Nord-Amerika nach den Friedensschlüssen v. J. 1783, drei Bände, 1784 und 1785 erschienen: schon das Thema dieser letzten großen Arbeit zeigt, welche Weite des Blickes und welche Auffassungskraft Moser bis zuletzt sich bewahrt hat.

Von allen Schriften Moser's aber ist für den Leser die weitaus erfreulichste die Schilderung seines eigenen Lebens, in ihrer Schlichtheit und Aufrichtigkeit, auf Grund derselben Eigenschaften, wegen deren die wissenschaftliche Bedeutung und Autorität des trefflichen Mannes von der Würdigung seiner Persönlichkeit und seiner Lebensführung unabtrennbar ist.

Digitized by Google

II. 1) Johann Stephan Pütter ist geboren zu Iserlohn am 25. Juni 1725; juristisch herangebildet wurde er hauptsächlich durch Estor, an welchen er sich zu Marburg auf's engste anschloß.

Bereits mehrfach wurde darauf hingewiesen, wie Münchhausen, der Hallischen Schule entsprossen und stets von dem Wunsche geleitet, eine Wiederholung der ersten großen Zeit Halles an der juristischen Fakultät seiner Universität herbeizuführen, einen Erfolg in der Höhe dieser Ansprüche zunächst nicht hatte erringen können. Namentlich das publicistische Studium, für welches er sich wissenschaftlich, social und öconomisch besonders interessirte, wollte nicht recht gedeihen, obgleich es in den beiden Hauptfächern nicht eben übel vertreten war, durch J. B. Köhler in der Reichsgeschichte und durch Schmauß im eigentlichen Staatsrecht. Aber Köhler, ein gelehrter Reichshistoriker in der damals üblichen Art, dessen Sonderstudium in „Münz-Belustigungen" bestand, ragt doch kaum über das Mittelmaß hinaus; und der geniale Schmauß ließ es nur allzusehr mangeln an Gleichmaß des Lebens und des Fleißes. So lagen die Dinge, als sich zu Pfingsten 1746 Pütter dem „Großvogte" von Münchhausen vorstellte. Nie hat sich die Menschenkenntniß dieses hervorragenden Mannes glänzender gezeigt, als damals: auf den ersteu Blick war ihm klar, wie er hier nicht nur eine außergewöhnliche Begabung und Arbeitskraft vor sich hatte, sondern namentlich auch einen Charakter, bei dem sich unbedingte Zuverlässigkeit, bescheidene Bereitwilligkeit, dem Willen der Vorgesetzten zu folgen, und Neigung zu systematischer Ruhe der Lebensführung so verbanden, daß er die Gewähr einer dauernd gedeihlichen, nach Münchhausen's Sinn leicht lenkbaren akademischen Thätigkeit bot. Nur so läßt es sich erklären, daß der Curator Göttingens sich sofort zu eben so außergewöhnlichem, wie groß angelegtem Vorgehen entschloß, indem er sich einerseits Pütter's durch einen am 2. Juni 1746 beschworenen Revers auf Lebenszeit versicherte, andererseits dessen ganze Laufbahn durch Gegenurkunde vom 10. Juni regelte. Darnach wurde Pütter sofort zum außerordentlichen Professor mit Gehalt ernannt; indessen sollte er zunächst eine letzte Studienreise antreten, nach Wetzlar, Regensburg und Wien, als den drei Orten, wo damals noch ein lebendiger Pulsschlag des Reichs-Staatsrechts zu beobachten war. So lange noch Köhler und Schmauß die publicistischen Hauptfächer besetzt hielten, sollte er einstweilen blos über Reichsprozeß lesen und während dessen sich staats-

Digitized by Google

rechtlich weiter schulen an einer großen Sammlung von Urkunden und Akten, die Münchhausen selbst zusammengebracht hatte und ihm zu diesem Behufe übersenden zu wollen verhieß. Endlich aber sollte dann Pütter, falls er nicht alle in ihn gesetzten Erwartungen täuschte, die erste freiwerdende ordentliche publicistische Professur erhalten.

Genau nach diesem Programm hat sich Pütter's langes Leben abgespielt. Namentlich ist er trotz aller Verlockungen Göttingen unverbrüchlich treu geblieben; durch seinen gewaltigen Lehrerfolg wurde der Aufschwung der Göttinger Fakultät in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, nach Ueberwindung der durch den siebenjährigen Krieg hervorgerufenen Störung, herbeigeführt; seit er von jener Studienreise 1747 zurückkehrte, ist die Geschichte seines Lebens nur noch die Geschichte seiner Göttinger Vorlesungen.

Er eröffnete diese mit einem schwach besuchten Kolleg über den Reichsprozeß; daneben aber las er mit mehr Erfolg über deutsches Privatrecht, und beschäftigte sich, auf Münchhausen's Wunsch, mit der Einrichtung eines praktischen Collegs für junge Publicisten und Beamte. Fand er sich hier auch mit den deshalb bei Moser eingeholten Rathschlägen nicht in Uebereinstimmung, und kam auch die Sache nicht in so umfassendem Maße, wie ursprünglich geplant, zur Ausführung, so ging doch aus ihr ein Colleg hervor, welches seitdem zu dem bleibend festen Bestande der Pütter'schen Lehrstunden gehörte, und das sich hierdurch in Göttingen, zum großen Vortheil der Jurisprudenz überhaupt, fest einbürgerte, das sogenannte Practicum juris. Darin wurden unter Pütter's Anleitung nach Vorlagen, Formularen und Akten praktische Fälle aus allen Theilen des Rechts bearbeitet, in ansteigender Schwierigkeit, von bloßen Curialien bis zu verwickelten privatrechtlichen Relationen und publicistischen Deduktionen hinauf. Im Jahre 1749 ward Pütter außerordentlicher Beisitzer des Spruchkollegiums; er übernahm Ostern 1750, da Schmauß seine Lehrthätigkeit einschränkte, die Vorlesungen über Reichsgeschichte und über Prolegomena zum deutschen Staatsrecht, obschon noch nicht über dieses selbst; 1753 wurde er ordentlicher Professor und 1757, nach Schmauß' Tode, dessen Nachfolger, auch für das eigentliche Staatsrechts-Collegium. Er wurde 1758 Hofrath, 1770 Geheimer Justizrath, 1794 professor primarius juris und Ordinarius der Fakultät. Seine regelmäßig während aller dieser Jahre gehaltenen, nur späterhin über mehr Semester vertheilten Privat-Vorlesungen

Digitized by Google

waren deutsches Staatsrecht, Reichsgeschichte und juristisches Praktikum; daneben las er abwechselnd öffentlich über Reichsprozeß, juristische Encyklopädie, Literatur des Staatsrechts, Privat-Fürstenrecht, Kirchenstaatsrecht und (exegetisch) über den westfälischen Frieden. Deutsches Privatrecht ließ er fallen, seitdem er die volle Vertretung der staatsrechtlichen Fächer erhalten hatte, Winter 1755; den Reichsprozeß gab er gegen Ende der achtziger Jahre auf zu Gunsten von Johann Friedrich Brandis, die Encyklopädie gleichzeitig zu Gunsten Hugo's. Der Besuch seiner Collegien stand auf der Höhe Anfangs der siebenziger Jahre, während einer Periode, welche überhaupt die Glanzzeit Göttingens bildet, mit Haller, Michaelis, Schlözer, Spittler, Heyne. Als es 1865 galt, ein neues Auditoriengebäude am Frontispiz mit Denkmalen der hervorragendsten Professoren zu schmücken, wählte man mit Recht Pütter neben Heyne und Spittler als Vertreter der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

Gegen Ende dieses Jahrhunderts nahmen Pütter's Kräfte in raschem Verfalle ab. Der Greis sollte noch den Zusammenbruch des deutschen Reiches, dessen Recht den Mittelpunkt aller seiner Studien gebildet hatte, erleben, aber ohne darum zu wissen, völlig umnachteten Geistes, wie er damals bereits war. Aus diesem Zustande hat ihn der Tod am 12. August 1807 erlöst.

2) Die juristischen Schriften Pütter's sind hervorgegangen aus den Bedürfnissen seiner Vorlesungen oder aus praktischen Anlässen; letzteres gilt durchweg von den Deduktionen, ersteres von den meisten übrigen Werken. Diese akademischen Hülfsbücher hat Pütter stets wieder umgearbeitet, nicht nur in der selbstverständlichen Weiterführung von Auflage zu Auflage, sondern häufig in weit umfassenderem Maße, indem er mit fortwährendem, heißem Bemühen sie von Grund aus zu vervollkommnen nicht nachließ, bald durch vollständige Neuschaffung, bald durch Ausdehnung oder Zusammenziehung. So entstand jedes Mal über denselben Stoff eine Reihe verschiedener Werke, von welchen die späteren bald blos als neue Auflagen sich bezeichnen, bald neue Titel führen, ohne daß die wesentlicheren Eingriffe stets ausschließlich in letzterem Falle vorlägen. Es wird deßhalb angemessen sein, jede solche Reihe im Zusammenhange bis zu ihrem Ende zu betrachten, sobald wir chronologisch im Verlaufe von Pütter's schriftstellerischer Thätigkeit dem ersten Gliede

Digitized by Google

derselben begegnen. Damit zerfällt uns Pütter's literarische Produktion übersichtlich in verschiedene Gruppen.

Wie Pütter's Vorlesungen, so beginnen seine wissenschaftlichen Leistungen bei dem Reichsprozeß. An eine Reihe von Dissertationen über diesen Stoff und an eine Bearbeitung des Estor'schen Prozeßwerkes schließt sich der eigene tabellarische Conspectus rei judiciariae Imperii, 1748. Dies kurze Werk entfaltete sich zu der umfangreichen Introductio in rem judiciariam Imperii von 1752. Zu Grunde gelegt ist die systematische Eintheilung in Gemeinsames und Besonderheiten, mit jedesmaliger Unterabtheilung in Gerichtsverfassung und Verfahren. Was hier über den Zustand der zwei höchsten Reichsgerichte in lehrbuchmäßig kurzer und farbloser Fassung vorgetragen wird, ist übrigens nur Auszug aus einem vorangehenden, zunächst anonym erschienenen Werke: „Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beider höchsten Reichsgerichte," Hannover 1749, — einer lebhaften und anschaulichen, von Scharfsinn und patriotischem Eifer zeugenden Darstellung des Jammers, wie er in Wetzlar, der Parteilichkeit, wie sie in Wien herrschte, und der Lähmung, welcher durch die Stockungen dieser beiden Haupttriebräder die ganze Reichsmaschine verfallen mußte. Die wegen des Gebrauches der deutschen Sprache doppelt kühne Schrift hatte einen sensationellen Erfolg, der in Hannover nicht eben angenehm berührt zu haben scheint. Ist deshalb auch diese erste die einzige derartig freiere Leistung Pütter's geblieben, so entspricht doch der durch dieselbe an den Tag gelegten Gesinnung der lebhafte Antheil, mit welchem ihr Verfasser die Kammer-Gerichts-Visitation von 1767—1776 begleitete. Er äußerte sich in einer Reihe von gleichzeitigen Aufsätzen mit Verbesserungsvorschlägen, welche soweit gehen, daß, wie bei ähnlichem Anlasse Moser, so auch Pütter wegen derselben durch einen ausdrücklichen Schluß des Corpus Evangelicorum (vom 4. Dezember 1776) gegen fiskalische Ahndung gedeckt werden mußte. Soweit übrigens diese Visitation zu positiven Ergebnissen führte, sind dieselben in Pütter's Reichsprozeß seit der Auflage von 1777 berücksichtigt. Diese Auflage bringt demnach sowohl das Ergebniß der letzten krampfigen Anstrengungen des absterbenden Reichskörpers zur Verbesserung seines Justizwesens, wie die reifste Frucht der Bemühungen, welche Pütter auf dessen Darstellung verwandt hat; sie kann in beiderlei Beziehung als abschließend bezeichnet werden.

Digitized by Google

Mit dem deutschen Privatrecht, welches ihm aus Estor's Schule nahe lag, hat Pütter eingehender sich nur so lange befaßt, bis die eigentlich publicistischen Vorlesungen für ihn zu Göttingen frei wurden. Jener Zwischenzeit entstammt ein Compendium für seine Vorlesungen, für welche ihm die Werke von Heineccius und Engau nicht genügten, die Elementa juris Germanici privati hodierni von 1748. Die Hast dieser Entstehung wird deutlich bemerkbar in der Dürftigkeit des Inhaltes, welcher vielfach mehr auf Exzerpte aus Autoren als auf Quellenstudium zurückzugehen scheint, wie denn ausdrücklich auf Quellen-Citate verzichtet ist. Auch ist dem nicht durch spätere Umbildung abgeholfen, da eben Pütter diesen Gegenstand bald fallen ließ; trotzdem kommt dem Buche wesentliche Bedeutung zu wegen der methodologischen Grundlegung, wie sie durch das Vorwort entwickelt wird. — Zunächst wird da alles Staatsrechtliche scharf ausgeschieden, besonders, im Gegensatze zu Estor, Polizei-, Finanz- und Kameralrecht; sodann wird ebenso, im Gegensatze zu Heineccius, alles lediglich geschichtlich Bedeutsame abgewiesen. Nachdem so die Aufgabe klar auf ein dem Titel entsprechendes Gebiet abgegrenzt ist, wird die Frage aufgeworfen, ob es ein derartiges heutiges gemeines deutsches Privatrecht überhaupt gebe. Zweifellos sei das die meisten Institute beherrschende gemeine Recht in Deutschland das römische; zweifellos auch träten die meisten einheimischen Rechtssätze blos in partikularrechtlicher Form auf, in den zahlreichen lokalen Gesetzen und Statuten, vielfach noch entstellt durch Beimischung romanistischer Elemente, wie eine solche bei der Vorherrschaft romanistischer Ideen in den Köpfen der Juristen unvermeidlich gewesen sei, und daher zunächst wieder rückwärts beseitigt werden müsse, um die reinen deutschen Normen zu finden. Nehme man nun aber diese Säuberungsarbeit vor und stelle dann die Ausbeute an partikulardeutschen Sätzen zusammen, so ergebe sich eine Aehnlichkeit derselben unter einander, welche sich nicht als Werk des Zufalls erklären lasse, sondern lediglich daraus, daß ihnen allen gemeine deutsche Rechtsideen gemeinsam zu Grunde liegen, Ideen, welche daher aus eben diesem Material zu erschließen seien, und zwar in genügender Anzahl und in genügendem Zusammenhange, um aus ihnen ein gemeines deutsches Privatrecht zu bilden. Dieses so gebildete Recht sei dann doch wenigstens der Theorie nach ein universelles, insofern es den ganzen Umkreis der Heimath umfasse: in der Praxis freilich, dessen müsse man sich

Digitized by Google

beſcheiden, ſei es nichts weniger als univerſell, vielmehr ſo, wie es aus jener Maſſe von Lokal-Rechten abſtrahirt ſei, eigentlich nirgendwo in Geltung, da thatſächlich an jedem einzelnen Ort immer nur der einzelne örtliche Rechtsſatz Anwendung fordern könne. Das gemeine deutſche Privatrecht, ſoweit es nicht ganz vereinzelt auf Reichsgeſetze oder auf Reichs-Gewohnheiten ſich gründet, iſt alſo lediglich doctrinäre Abſtraktion; dieſelbe wird um ſo beſſer ausfallen, je vollſtändiger das lokale Inductionsmaterial geſammelt und berückſichtigt, je ſauberer daraus die romaniſtiſche Beimiſchung abgeſchieden iſt. In letzterer Beziehung ſei nicht blos romaniſtiſche Auffaſſung der eigentlichen Rechtsvorſchrift, ſondern ſelbſt ſchon romaniſtiſche Anordnung des Syſtems zu vermeiden, als durch welche man unwillkürlich von dem Geiſte des deutſchen Rechts abgelenkt werde. — Daß freilich allen dieſen Anforderungen der Prolegomena die Ausführung wenig entſpricht, iſt bereits hervorgehoben; daran vermögen auch einzelne ſyſtematiſche Anläufe in dem Lehrbuche ſelbſt nichts zu ändern, ebenſowenig wie einige ſpätere Beiträge Pütter's zum deutſchen Privatrechte; die Anwendung der Pütter'ſchen Principien war vielmehr für dieſes Gebiet einem ſeiner Schüler vorbehalten.

Praktiſche Schriften Pütter's hängen zuſammen mit dem Plane eines publiciſtiſchen Praktikums, welches dann zu dem allgemeinen „juriſtiſchen Praktikum" umgeſchaffen wurde, und mit der hohen Blüthe dieſer letzteren Vorleſung. Indeſſen können dieſe praktiſchen Anleitungen, welche ſich bis auf Orthographie und richtigen Sprachgebrauch ausdehnen, ſelbſtändiges juriſtiſches Intereſſe nicht beanſpruchen, ſo nützlich und bedeutſam die Einrichtung war, in deren Dienſt ſie entſtanden.

Auf das Naturrecht hat ſich Pütter nur vorübergehend verlegt. Gemeinſam mit ſeinem Freunde Achenwall, der ihm Oſtern 1748 von Marburg nach Göttingen gefolgt war, ließ er 1750 ein Lehrbuch über die Elementa juris naturae erſcheinen, in welchem die philoſophiſche Grundlegung, das reine Naturrecht und das allgemeine Völkerrecht von jenem herrühren, das allgemeine Staatsrecht und das allgemeine bürgerliche Recht von Pütter. Wie ſchon aus dieſer Inhaltsüberſicht einleuchtend, liegen Wolf'ſche Anſchauungen zu Grunde, jedoch verbindet ſich damit die Thomaſiſche Unterſcheidung von Recht und Moral nach der Erzwingbarkeit. Pütter's Beiſteuer iſt entſchieden die geringere. Bemerkenswerth immerhin, daß ſich ihm in dieſem

Digitized by Google

Werke die Rechtsmasse darstellt als eine Summe von Rechten im subjektiven Sinne, woraus sich erklärt, daß er in seinen positivrechtlichen Systemen stets nach der Art der subjektiven Befugnisse, nicht nach den objektiven Rechtsinstituten eintheilt.

Eigenthümlicheres leistete Pütter, als er für die Jurisprudenz einer Anregung Münchhausen's nachkam, welche für alle Fakultäten collegia praeparatoria gelesen zu sehen wünschte. Diesem Kolleg als Grundriß zu dienen, entstand der „Entwurf einer juristischen Encyklopädie und Methodologie", 1757. So kurz das Büchlein, so reich ist es an Inhalt und Folgen. Die Encyklopädie liefert eine saubere Sonderung der Rechtsmasse in die Hauptfächer, welche sich zu besonderen Wissenschaften zu formen im Begriffe waren: Naturrecht; Völkerrecht; deutsches Staatsrecht; Römisches und Deutsches Privatrecht, welche wieder in bürgerliches und peinliches Recht zerfallen. Daneben stehen die besonderen Rechte, als geistliches Recht, Lehnsrecht und Rechte einzelner Stände (Fürsten-Recht, Handelsrecht u. s. f.). Innerhalb einer jeden dieser Materien ist die Hauptunterscheidung die zwischen materiellen Rechtssätzen und zur Durchführung derselben dienenden Rechtssätzen. — Die Methodologie verlangt nicht nur quellenmäßiges und geschichtlich begründetes Studium, sondern erhebt sich, namentlich auf dem Gebiete des römischen Privatrechts, das sie als Grundlage des ganzen Studiums anerkennt, zu weit ausschauenden Reformvorschlägen. Die herrschende Methode, römische und deutsche Bestandtheile zu einem usus juris Romano-Germanicus zu verschmelzen, hatte Pütter von jeher im höchsten Grade angewidert. Vor allem also verlangt er, daß reines Römisches Recht vorgetragen werde, und zwar dieses wieder gesondert in älteres und Justinianisches, unter erklärender Voraussendung der politischen und staatsrechtlichen Geschichte Roms, als zum Verständnisse der privatrechtlichen Geschichte unentbehrlich. Sodann aber sei für diese Vorträge die Schablone der Legalfolge aufzugeben, nachdem deren vollständige Systemwidrigkeit klar erkannt und jeder Versuch zu ihrer Rechtfertigung gescheitert sei. Vielmehr werde es sich darum handeln, ein System frei zu erfinden, in welches die Masse der Römischen Rechtssätze sich am klarsten uud richtigsten einordne. Das werde freilich zunächst zahlreiche verschiedene Versuche hervorrufen, durch diese Vielgestaltigkeit aber das Studium des Römischen Rechts so wenig geschädigt werden, „als es bisher in anderen Theilen unserer Rechtsgelehrsamkeit, z. B.

Digitized by Google

im Staatsrecht, im peinlichen Recht, im Lehnrecht, im teutschen Recht nachtheilig gewesen, wenn fast ein jedes neues Lehrbuch eine neue Ordnung erwählet hat. Derjenige, der am gründlichsten zu Werke gehet, wird doch am Ende den Preis davontragen und sich in der That ein unsterbliches Verdienst machen."

Das Gebiet der deutschen Reichshistorie war seit Auflösung der Hallischen Schule wesentlich der politischen Geschichtsschreibung zugefallen. Es der Jurisprudenz zu ihrem Theile zurückzuerobern, setzte sich Pütter in die Lage, indem er einerseits zwar alle Geschichte aus der Lehre des geltenden Staatsrechts ausschloß, andererseits aber als nothwendige Vorbereitung für diese Lehre die Kenntniß von der historischen Entwicklung der deutschen staatsrechtlichen Verhältnisse forderte. Damit gewinnt er die Anschauung einer Geschichte der deutschen Staatsveränderungen; und bestimmt die Aufgabe dahin, diese Geschichte möglichst zusammenhängend zu schildern, unter Ausschluß alles dabei entbehrlichen Materials aus der politischen und Kriegsgeschichte. Die Reihe seiner Werke über diesen Gegenstand zeigt eine fortwährende Annäherung an dieses Ziel. Zuerst erschien der „Grundriß der Staatsveränderungen des Teutschen Reichs", 1753, welcher die Methode einschlägt, für jede Kaiser-Dynastie die wesentlichen Grundzüge der politischen Geschichte, (allgemeine Kenntniß derselben durfte Pütter nicht voraussetzen), und jedesmal im Anschlusse daran ein System der staatsrechtlichen Lage, wie sie zu jener Zeit gewesen sei, vorzutragen. Bald aber bemerkte Pütter, daß einerseits in die früheren dieser Systeme mangels genügender mediävistischer Vorarbeiten sich Hypothesen einschleichen mußten, sowie daß andererseits auf diese Weise der Zusammenhang zwischen den politischen Ereignissen und ihren staatsrechtlichen Ergebnissen, erst recht der Zusammenhang der staatsrechtlichen Entwicklung in sich selbst verloren ging. Deshalb bemüht sich schon die zweite Auflage von 1755, „die in der Staatsverfassung jeder Zeit vorgegangenen Veränderungen mit der Geschichte" zu verbinden, theils durch kürzere Abschnitte, theils durch Preisgabe aller Sonderung zwischen politischer und staatsrechtlicher Geschichte: womit zugleich die Nothwendigkeit fortfällt, für jede Epoche das Staatsrecht in systematischer Vollständigkeit zu entwickeln. Dennoch ist diese Auflage fast doppelt so stark als die erste, namentlich weil sie an passenden Stellen rückblickartig in die sonst synchronistische Erzählung Uebersichten über die Sonderentwicklung

Digitized by Google

einzelner Territorien einschaltet. Doch war immerhin für diese zweite Auflage die erste Anlage des Werkes noch so weit maßgebend, daß sich der Wunsch vollständiger Durchdringung von Geschichte und Staatsrecht darin nicht verwirklichen ließ; auch empfand der Verfasser wohl das Bedürfniß, seine Ideen einmal breiter darzustellen; so entstand sein „Vollständiges Handbuch der deutschen Reichshistorie", 3 Bände, 1762. Dieses giebt es ganz auf, systematisch das Staatsrecht jeder einzelnen Epoche auszubilden, und verfolgt statt dessen die fortwährend geschichtlich gleitende Entwicklung der Staatsverhältnisse aus der politischen Geschichte hervor bis in die Einzelheiten; der Bedeutung der Leistung entsprach die Widmung an den Kurfürsten-König Georg III. Nachdem Pütter so des Stoffes Herr geworden, zog er ihn wieder in ganz kurze Form zusammen in der dritten Auflage des „Grundrisses", von 1764, welche thatsächlich ein neues Buch ist, indessen immerhin den Charakter eines Leitfadens für Vorlesungen beibehält. Statt dessen eine selbständig lesbare Geschichte in zusammenhängender Uebersichtlichkeit zu liefern, ist die Aufgabe des Werkes, welches 1778 erschien, unter dem Titel: „Teutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden." Namentlich fällt darin auf der Fortschritt stylistisch freier, geschlossen strömender Darstellung, der große Zug des Ganzen, und die sparsame Einmischung bezeichnender Einzelheiten; alles so recht dem Zwecke entsprechend. Dieses Buch ist daher wohl anzusehen als die auf der Höhe stehende Leistung Pütter's unter seinen Werken dieser Art, als die gelungenste Lösung der ihn bisher beschäftigenden Aufgabe, so weit sie möglich war unter dem Drucke des Umstandes, daß er bei der mangelhaften Vorbildung seines Publikums nicht einmal die elementarsten weltgeschichtlichen Thatsachen als bekannt voraussetzen durfte.

Ganz anders freilich konnte er sich entfalten, als ihm ein Wunsch der Königin Sophie Charlotte von England Gelegenheit bot, sich an den wohlvorgebildeten Leser zu wenden, allen lediglich hemmenden Ballast über Bord zu werfen und die feineren Verbindungen zu zergliedern. Die „Historische Entwicklung der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs", 3 Bände 1786, ist ein anerkanntes Meisterwerk; Pütter erhebt sich darin zu einer wahrhaft literarischen Kunstleistung. Als solche erscheint sie, in Einem raschen Gusse aus vollendeter Stoffbeherrschung hervor hingeschrieben, namentlich durch die fein abgewogene perspectivische Behandlung, welche immer

Digitized by Google

ausführlicher wird, je näher die Neuzeit rückt, und schließlich von selbst in eine abgerundete politisch-geschichtliche Betrachtung der Gegenwart ausmündet. Dazu gesellt sich das Uebergewicht der Verknüpfungen und Betrachtungen über die Thatsachen, die sorgsame Verwebung aller einzelnen Fäden, die Einnahme eines hohen geschichtlichen Standpunktes für die Beurtheilung, sowie der angenehme Fluß der gepflegten Sprache.

Eine Leistung gleicher Höhe, welche denselben Gegenstand von einem Brennpunkte der geschichtlichen Entwicklung aus monographisch beleuchtet, entstammt schließlich dem höchsten Alter des Verfassers; es ist sein „Geist des westphälischen Friedens, nach dem inneren Gehalte und wahren Zusammenhange der darin verhandelten Gegenstände historisch und systematisch dargestellt", 1795. Schon die Fassung des Titels geht ja weit über das hinaus, was man an Feinheit und Eleganz der Auffassung bei solch' altem Reichspublicisten erwartet; den Verheißungen dieses Titels entspricht aber wirklich die Ausführung, indem sie die principiellen Entscheidungen der Friedens-Traktate geschichtlich und politisch, in Bezug auf Vorbedingungen und Nachwirkungen, nicht ohne Geist noch Tiefe erläutert.

Von der Reichshistorie gelangen wir endlich zum dogmatischen Staatsrecht. Die Elementa juris publici Germanici erschienen zuerst 1754; hier bietet bereits dieser erste Wurf die wesentlichen Eigenschaften und Vorzüge der Pütter'schen Leistung. Dieselben bestehen in dem systematischen Aufbau, welcher die geographischen und politischen Elemente voraufschickt, die Materien von dem Interregnum, von der Kaiserwahl und von den auswärtigen Beziehungen des Reiches an's Ende verweist, für das Haupt- und Mittelstück aber die Unterscheidung zwischen Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht aufstellt und durchführt; ferner in der grundlegenden Construction des Reiches als eines aus zahlreichen Staatswesen zusammengesetzten Einheitsstaates, mit monarchischer Spitze und verfassungsmäßigem Mitregierungsrecht der Stände; demgemäß in der Verbindung der kaiserlichen und der landesherrlichen Befugnisse für jeden Zweig der Verwaltung, unter bewußter Ablehnung einer Sonderung in kaiserliche Reservat- und in territoriale Rechte; schließlich in der gedrängten, die entscheidende Regel scharf hervorhebenden Kürze. — Die achte Umarbeitung dieses Lehrbuches erschien 1770 unter dem neuen Titel Institutiones juris publici Germanici. Vergleichen wir dieselbe mit der ersten Form, so zeigt sich eine noch sauberere Systematik, eine noch schärfere Durch-

Digitized by Google

führung der Pütter'schen Construction des deutschen Reiches auf die Einzelheiten. An die Spitze der verschiedenen Zweige der Verwaltung ist das jus summae inspectionis getreten, als Haupteintheilungsgrund für die übrigen fungirt der Unterschied zwischen jura majestatica immanentia und transeuntia. Dem Privat-Fürstenrecht und den nicht reichsständischen Reichsunmittelbaren ist je ein besonderes Kapitel und damit zugleich systematische Berücksichtigung eingeräumt. Der Lehre von den Rechtsquellen ist ihr geeigneter Platz in der Einführung angewiesen. Das Verfassungsrecht ist schärfer und übersichtlicher geschieden in ein einleitendes Kapitel, das Verfassungsrecht des Reiches und dasjenige der Einzelstaaten. Alle Stücke aber haben an juristischer Schärfe und damit noch wesentlich an Kürze gewonnen. — Weniger, aber immer noch jedesmal nicht unbeträchtlich umgearbeitet sind die weiteren Auflagen, deren letzte 1802 erschienen ist.

Jene Verbesserungen stehen in innigem Zusammenhange mit der eingehenden Behandlung einzelner Probleme, welche um dieselbe Periode beginnt und bis zum Ende des Jahrhunderts reicht. Die in Folge dessen veröffentlichten „Beiträge" und „Erörterungen" sind monographische Aufsätze, welche mehrfach systematisch zueinander gehören oder aufeinander folgen. — Die „Beiträge" behandeln zunächst den „Werth richtig bestimmter allgemeiner Grundsätze." Sie begründen sodann ausführlicher Pütter's Anschauung vom Wesen des deutschen Reiches, historisch, politisch und juristisch. Daran schließt sich eine umfassende Untersuchung der Landeshoheit, ihrer Entstehung und Bedeutung, namentlich auch der Rechte der Landesherrn gegenüber dem Kaiser und gegenüber den Unterthanen; gehandelt wird unter Anderm „Von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder anderen höchsten Gewalt gemeinsam hat, daß sie nur zu gemeiner Wohlfahrt stattfindet;" und „Von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder anderen höchsten Gewalt auch gemein darin hat, daß einem jeden sein wohlerworbenes eigenthümliches Recht zu lassen ist." Der ganze zweite Theil der Beiträge ist der Lehre von den Rechtsquellen gewidmet. Hier wird anerkannt, daß Deutschland thatsächlich zweierlei gemeines Recht habe, das römische und das deutsche, welch' letzteres man gegen das Ueberwuchern der fremden Rechte sichern müsse. Dazu diene nicht zum mindesten die Erkenntniß, daß scheinbare Sonderbarkeiten, wie sie hier und da als Ausnahmen vom römischen Rechte in Deutschland auftauchen, häufig thatsächlich Ueberreste gemeinen

Digitized by Google

deutschen Rechts seien. Namentlich die deutschen Fürsten haben kraft ihrer fast souveränen und autonomen Stellung sich für ihr Privatrecht manche germanistischen Rechtssätze zu wahren gewußt, welche als Singularitäten des Privatfürstenrechts jetzt nur deßhalb erscheinen, weil sie für das gewöhnliche Privatrecht durch das Römische Recht verdrängt sind. Vor allem erhielt sich nothgedrungen auf solche Weise in den Fürstenhäusern das deutsche Vorrecht des Mannesstammes für die Erbfolge; die sogenannten Erbverzichte der Töchter sind daher ganz überflüssig, da diesen neben Männern gar kein Erbrecht zukommt; eben deßhalb könne man auf die Reservat-Klauseln dieser Verzichte keinerlei Regredient-Ansprüche gründen. Auf diesem Wege gelangt Pütter dahin, die berühmte Streitfrage zu Gunsten der Erbtochter zu entscheiden, in unmittelbar praktischer Verwerthung solcher scheinbar lediglich doktrinären Untersuchungen. — Von derartigen einzelnen Fragen des Privatfürstenrechts aus wendet sich der erste Theil der „Erörterungen" zu dem Nachweise, daß dieses Recht eine einheitliche und besondere Materie zu bilden überhaupt berufen ist. Als solche erscheint es deswegen, weil es unverkennbar bei allen, in diesem oder jenem Hause vorkommenden, individuellen Sonderbarkeiten in der Hauptsache von „gleichsam Einem Geiste beseelt" ist, dem germanistischen Geiste eben, aus dem seine einzelnen Satzungen stammen, so daß sie sich zu einem System zusammenschließen und der Interpretation aus diesem ihrem Geiste hervor bedürfen. Wo aber besonderes System, besondere Regeln der Auslegung und besonderer Geist, da ein besonderes Fach der Wissenschaft. — In den letzten Erörterungen endlich werden staatskirchenrechtliche Stoffe besprochen, principiell und an Beispielen. Es handelt sich vornehmlich um die geistliche Gerichtsbarkeit, durchweg aber um Vertheidigung oder Anwendung des von Pütter angenommenen Collegial-Princips, welches er auch geschichtlich als das den evangelischen Kirchenverfassungen zu Grunde liegende nachweisen möchte.

Von den verschiedenen hier angeregten Gegenständen hat Pütter dem Kirchenrecht und dem territorialen Staatsrecht weiter nicht viel Pflege angedeihen lassen; desto mehr aber bekanntlich dem deutschen Fürstenrecht, welches ihn besonders anzog als Kreuzungsgebiet des deutschen Privat- und Staatsrechts sowohl, wie wegen seiner eminenten praktischen Wichtigkeit. Abgesehen von einem Lehrbuche, fällt in dieses Fach Pütter's sorgfältigste und wohl auch einflußreichste

Digitized by Google

Monographie, „Ueber Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen", 1796, vorbereitet durch ein Werk „Ueber den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Teutschland", 1795. Beide Bücher stehen in nahem Anschlusse an die Ministerialen-Untersuchungen bei Pütter's Lehrer Estor. Dem niederen Adel nutzt es bei Pütter wie bei Estor wenig, daß seine Entstehung aus dem Stande der Freien, nicht der Unfreien angenommen wird. Trotzdem öffnen beide Autoren zwischen den Angehörigen desselben, als reinen Privatpersonen und Abkömmlingen reiner Privatpersonen, und dem hohen Adel, als den Abkömmlingen von jeher über Land und Leute herrschender Fürsten, eine Kluft von solcher Breite, daß der niedere Adel dem Bürgerstande weit näher rückt, als dem hohen Adelsstande. Diese Kluft kann wegen dieser ihrer geschichtlichen Begründung auch nicht etwa ausgefüllt werden durch kaiserliche Standeserhöhungs-Privilegien, welche hohe Titulaturen verleihen, nicht aber die Aufnahme in jenen historisch festgeschlossenen Kreis des hohen Adels bewirken, — ebenso wie andererseits alle Mitglieder dieses Kreises untereinander trotz verschiedener Titulaturen ebenbürtig sind. Demgemäß vertritt Pütter die schärfste Anschauung gegen Mißheirathen und die weitestgehende Auslegung von Artikel 22 § 4 in der Wahlkapitulation Kaiser Karl's VII. Er geht sämmtliche Mißheirathen deutscher Fürsten, von den ältesten bis auf die letzten Zeiten, Fall für Fall durch, um zu zeigen, wie Rangungleichheit der Frau und Erbunfähigkeit der Kinder in solchen Fällen Regel und Recht gewesen, hin und wieder durchgesetzte andere Behandlung stets als regel- und rechtswidrig empfunden worden sei, daher keine Observanz bilden könne. Außerdem beruft er sich besonders auf den Umstand, daß Damen von niederem Adel häufig sich zu morganatischen Ehen mit Fürsten bereit gefunden haben. Die Ehe einer Person aus dem niederen Adel mit einer Person aus dem freien Bürgerstande ist dagegen für Pütter keine eigentliche Mißheirath, höchstens wegen Verlustes der Stiftmäßigkeit bei den Nachkommen bedenklich. — Obschon diese Pütter'sche Meinung über die Mißheirathen den bis heute noch unentschiedenen Kampf um diese Frage keineswegs abgeschlossen hat, so hat sie doch lange Zeit der strengsten Auffassung das praktische Uebergewicht und das höhere wissenschaftliche Ansehen gesichert; für die scharfe begriffliche Sonderung zwischen hohem und niederem Adel ist Pütter's Lehre die klassisch feststehende geworden.

Digitized by Google

Mustergültig sind in allen Lehrbüchern Pütter's die Literaturangaben in ihrer chronologischen Anordnung; in seinen Monographien giebt er gerne zugleich eine vollständige Dogmengeschichte der behandelten Frage. Die Folge dieser literärgeschichtlichen Neigung liegt uns außerdem vor in der „Literatur des Teutschen Staatsrechts", drei Bände, 1776, 1781 und 1783. Die beiden ersten Bände behandeln die Bücher, welche sich auf das ganze Staatsrecht beziehen, der letzte Band ist ein vollständiges Register der Einzelschriften. Dabei erstreben jene beiden ersten Bände das Ziel wahrer Literärgeschichte, indem sie nach Entwicklungsstufen periodisiren und die Verdienste der einzelnen, nach ihrer Bedeutung ausgewählten Schriftsteller darthun. Namentlich ist dies der Fall im ersten Bande, welcher die Geschichte bis zum Jahre 1746 giebt, mit großartigem Ueberblick und mit gründlicher Kenntniß der Einzelheiten; der zweite Band verfällt mehr äußerer Gruppirung der wahllos aufgenommenen zeitgenössischen Autoren.

Schließlich gesellen sich alledem noch Pütter's praktische Arbeiten. Die größere Masse derselben fiel ihm zu in Folge seiner Betheiligung bei den Spruchsachen der Fakultät. Diese Relationen, verbunden mit einer Anzahl persönlich von ihm erstatteter Bedenken und Gutachten, erschienen in drei mächtigen Folianten, deren jeder in vier Theile zerfällt, unter dem Titel: „Auserlesene Fälle aus allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit", 1760—1791, — eines der letzten dieser früher so oft uns begegnenden großen Sammelwerke, denen es sich nach Umfang und Inhalt würdig anreiht. Die Urtheile oder Gutachten sind stets im vollen Wortlaute wiedergegeben; überwiegen auch die Fälle aus dem Staatsrecht und aus dem Privat-Fürstenrecht, so mangelt es doch keineswegs an rein privatrechtlichen Fragen; dagegen findet sich verhältnißmäßig wenig Kriminalistisches.

Außerdem sind zahlreiche Bedenken und Deduktionen Pütter's besonders erschienen; unter ihnen manche, welche die politisch wichtigsten Fragen der Zeit betreffen. Obschon er das Princip hatte, sich in solche Dinge nie ohne ausdrücklichen „Beruf" zu mischen, sah er sich doch genöthigt, so zahlreichen Anfragen von Seiten fürstlicher Personen oder Regierungen Rechnung zu tragen, daß, wie er klagt, die Erledigung dieser Dinge allein eine menschliche Arbeitskraft hätte in Anspruch nehmen können. Dazu kommt die Verwerthung auf solchem

Digitized by Google

Wege gewonnener Anregungen in manchen kleineren Schriften, sowie in Artikeln der Zeitschriften. Besprochen seien hier nur zwei von Pütter's derartigen Aeußerungen, wegen des besonderen Rufes, den sie erlangt haben, sowohl, wie wegen ihres besonderen Interesses.

Die eine bezieht sich auf den Nachdruck, die andere auf das Lotto.

Mit ersterer Angelegenheit wurde Pütter befaßt in Folge eines Ersuchens seitens einer Anzahl bedeutender deutscher Buchhändler. „Der Büchernachdruck nach Grundsätzen des Rechts geprüft", erschien 1774. In Pütter's Fach schlug diese Frage zunächst deshalb, weil ja bekanntlich durchweg Sicherung gegen jene Plage durch kaiserliche oder landesherrliche Druckprivilegien gesucht wurde; Pütter aber geht in seiner Betrachtung alsbald über den bloßen Privilegienschutz weit hinaus. Schon nach Naturrecht habe jeder Verfasser ein rechtmäßiges Eigenthum an dem Grundstoffe seines Werkes, kraft dessen er Jedermann den Abdruck untersagen könne, dem er nicht das Recht dazu eingeräumt habe, ein Recht, welches das Verlagsrecht heiße. Mit diesem Verlagsrecht gehe auf den Verleger das Recht über, unbefugten Nachdruck zu hindern. Wer ein einzelnes Exemplar kaufe, der kaufe damit nicht dieses Druck- und Vervielfältigungsrecht, nicht das geistige Eigenthum an dem Grundstoffe, sondern blos das körperliche Eigenthum an diesem Exemplar. Diese juristische Auffassung ist um so kühner, als Pütter den Unterschied zwischen jenem „Grundstoff" und der gewöhnlichen körperlichen Sache, „die ich einsperren oder umzäumen kann", voll würdigt; trotzdem führt er seine Anschauung mit aller Energie durch, bis auf Aufzählung der einzelnen Klagen, welche demgemäß gegen den Nachdrucker gehen. Selbst internationalen Rechtsschutz verlangt er bereits zu Gunsten großer Unternehmungen, wie z. B. des Gebauer'schen Corpus juris civilis, die, um rentabel zu sein, auf internationalen Absatz rechnen müssen. — Als das deutsche Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, erging, mangelten dem von Pütter eingeführten naturrechtlichen, hiermit positiv bestätigten Begriff nur noch vier Jahre zum Centenarium.

Weniger fruchtbar an originellen Ideen, aber weit populärer und eindringlicher geschrieben war die Kriegserklärung gegen das Lotto, die Antwort Pütter's auf das Nachsuchen eines Fürsten von Anhalt, welcher über Einführung dieses Spiels in seine Lande sich ein Gutachten erbeten hatte. Es mangelt da weder an kühlen zahlen-

Digitized by Google

mäßigen Nachweisen, noch an flammenden Ausbrüchen moralischer Entrüstung gegen diese von Staatswegen betriebene künstliche Züchtung des Spielsinns gerade bei den kleineren Leuten. Aber auch juristisch wird dargethan, daß keine noch so unbeschränkte Gewalt von Rechtswegen sich ermächtigt halten könne, solche Zahlenlotterien einzuführen oder auch nur zu dulden, da selbst die höchste Gewalt zu nichts berechtigt ist, „was die gemeine Wohlfahrt nicht befördert oder gar derselben vielmehr zum Nachtheile gereicht". Mit dem Wunsche nach einem das Lotto absolut verbietenden Reichsgesetze endigt die Schrift, welche alsbald lebhafteste Beachtung und Verbreitung in weiteste Kreise fand, in den Händen von Soldaten und von Ministern anzutreffen war, und so ihr Theil dazu beigetragen haben mag, daß jenes italienische Fiskalübel in Deutschland endemisch zu werden nicht vermochte.

Hiermit dürfte die Reihe der für die Rechtswissenschaft bedeutsamen Schriften Pütter's erschöpft sein, wie sie unter fortwährender Steigerung der Kräfte und der Leistungen bis in des Verfassers hohes Alter reichen. Welches Verständniß derselbe stets und allseitig neuen Bestrebungen entgegenbrachte, erhellt nicht zum mindesten aus der freudigen Aeußerung, mit welcher er den ersten Theil des Entwurfs zu einem allgemeinen Gesetzbuche für die preußischen Staaten 1784 begrüßte, unter Beifügung des patriotischen Wunsches, daß daraus ein Gesetzbuch für ganz Deutschland erwachsen möge.

3) Pütter's hervorragendste Verdienste liegen zweifellos auf den Gebieten des Staatsrechts und des Privat-Fürstenrechts.

Bewegt sich das Staatsrecht während der ganzen Periode, welche wir in diesem Bande verfolgt haben, in aufsteigender Richtung, so stellt Pütter die Spitze dieser Bewegung dar. Er vereinigt in sich die verschiedenartigen Anregungen, wie sie zu Beginn des Jahrhunderts aus der Controverse über die Grundform des Reichs und in der Mitte des Jahrhunderts aus den Controversen über die Stellung der Landesherrn zu ihren Unterthanen hervorgingen; und er verbindet damit die volle Beherrschung des gewaltigen Stoffes, welcher im Laufe eines Jahrhunderts von allen Seiten zusammengetragen worden war. So gelingt es ihm, in knappen klaren Zügen ein einheitliches Bild der deutschen Reichs- und Staatsverhältnisse zu zeichnen, welches als die endgültige Lösung der Aufgabe noch heute vor uns steht. In diesem Sinne, als ein Stück deutscher Geschichte, ist dieser seiner

Digitized by Google

Leistung dauerndes Leben gesichert. Die systematische Eintheilung aber, welche ihr zu Grunde liegt, hat weit über die Geltung des alten deutschen Staatsrechtes hinaus Bedeutung gewonnen; auf ihr beruht die maßgebend gewordene Spaltung in Verfassungs- und Verwaltungsrecht, wie sie Pütter einführt und mit voller Meisterschaft handhabt, obschon er für sie noch nicht diese Bezeichnungen kennt. Maßgebend wurde sein Vorgang nicht minder für die Eintheilung der einzelnen Regierungsrechte und für die Auffassung derselben als einzelner Aeußerungen einer staatlichen Centralgewalt, welche übrigens in der Pflege des öffentlichen Wohles die genügende, aber auch eben hierdurch begrenzte Legitimation zu allen möglichen Maßregeln und Eingriffen in die natürliche Freiheit der Bürger findet. Neben diesen obersten Grundsätzen zeigt sich bei Pütter eine Folgerichtigkeit in der Entwicklung derselben und ein Takt in der Auswahl der Beispiele dafür, mit welchen er seine Vorgänger weit übertrifft, namentlich auch den Stoffsammler Moser. Ist Moser der größte Publizist unter den Geschäftsmännern des alten deutschen Reichs, so ist Pütter der größte Lehrer und Dogmatiker unter den Publizisten desselben; aus den von Moser angelegten Akten hat Pütter die Urtheile gezogen; man könnte fast sagen, daß das Staatsrecht erst unter des letzteren Hand eine methodische Wissenschaft geworden ist, im Gegensatze zu bloßem Wissen und zu bloßer Kunst in der Handhabung desselben. — Dasselbe gilt von allen Zweigen des Staatsrechts, um welche er sich besonders bemüht hat, abgesehen etwa von denjenigen des Staatskirchenrechts und des territorialen Staatsrechts. Dagegen die Fächer des Reichsprozesses, der staatsrechtlichen Literärgeschichte, des Privat-Fürstenrechts haben durch Pütter ihren wissenschaftlichen Aufbau erhalten, immer wieder vornehmlich durch seine Kraft, sich über die Masse des Stoffes zu erheben, inneren Zusammenhang aus obersten Principien herzustellen, statt einer Summe von Einzelheiten ein Ganzes zu bieten. Seine Bearbeitung des Reichsprozesses bildet dogmatisch und kritisch den Abschluß dieser Bemühungen. Seine Literatur-Geschichte des deutschen Staatsrechts steht zu derjenigen Mgser's in dem Verhältnisse der Durchdringung zu der Sammlung des Stoffes. Das Privat-Fürstenrecht, zu welchem B. G. Struv nur Materialien aufgehäuft hatte, welches noch Moser nur als ein Abschnitt des Staatsrechts erschienen war, erhält durch Pütter die wissenschaftliche Begründung seiner principiellen und methodischen Sonderstellung.

Digitized by Google

Für das Privat-Fürstenrecht fällt aber vielleicht noch schwerer in die Wagschale die dauernde praktische Bedeutung, welche diesen Schriften Pütter's, über die Ruinen des alten deutschen Reichs hinweg, in deutschen Landen zukommt; so lange nämlich, wie das Erb- und Familienrecht der Fürstenhäuser fortfährt, in allen Fragen staatlicher oder standesherrlicher Erbfolge, bei fürstlichen Heirathen und Familienverträgen die entscheidende Rolle zu spielen. Gründlichere Untersuchung wird hier stets bis auf Pütter zurückzugehen haben, der unter den Juristen und Staatsmännern, ja selbst unter den Fürsten seines Jahrhunderts für derartige Dinge geradezu als Orakel galt. Bei ihm zuerst finden wir, an Stelle bloßer Beispielhäufungen, Beurtheilung der Bedeutung des einzelnen Falles, an der Hand fester Principien, damit also zuerst wenigstens irgend welche Möglichkeit juristisch unparteiischer Behandlung für derartige Fragen.

Als eine Art wissenschaftlicher Neuschöpfung wird man auch Pütter's Behandlung der Reichsgeschichte anzusehen haben. Hatte sich aus der Hallischen Schule die politische Geschichtsschreibung blühend entwickelt, so lag für die abgestoßene Hülle publizistischer Betrachtungsweise die Gefahr nahe, vollständig abzusterben. Da hat denn Pütter das entscheidende Verdienst, sie zu frischem Leben erweckt zu haben, indem er genau erkannte, worauf es methodisch ankam, und indem er schließlich zur Lösung dieser selbstgestellten methodischen Aufgabe durch Werke großen Wurfs gelangte. Zwar sind ja seitdem unsere geschichtlichen Kenntnisse, namentlich für das Mittelalter, ganz andere geworden, wie sich denn Pütter selbst seiner mangelhaften Grundlagen für die älteren Perioden vollbewußt war; zwar ergiebt sich daraus, daß es uns leicht fällt, bei Pütter viel Schiefes und Unzutreffendes nachzuweisen; aber für die Epoche von 1648 ab ist trotz alledem Pütter's Darstellung noch heute unbedingt lesenswerth. Ja vielleicht bietet sie das beste Hülfsmittel für denjenigen, welcher sich ganz in den Geist der deutschen Reichszustände während des achtzehnten Jahrhunderts versetzen möchte.

Auf dem Gebiete des deutschen Privatrechts haben Pütter's Ideen, obschon sie durch ihn nicht ausgeführt wurden, Epoche gemacht. Freilich hatte schon Chr. G. Hoffmann Aehnliches geäußert; aber doch nicht mit jener wissenschaftlichen Klarheit, die Pütter auszeichnet, und demgemäß denn auch ohne damit solche Beachtung zu finden, wie sie alsbald der Doktrin Pütter's widerfahren sollte. Wenn wir

Digitized by Google

daher in diesem Werke von den Arbeiten Schilter's den Beginn, von der Thomasischen Schule den zweiten Abschnitt einer germanistischen Privatrechtswissenschaft zu datieren hatten, so setzt mit Pütter der dritte Abschnitt dieser Entwicklung ein. Die erste Periode bemüht sich, germanistischen Stoff zusammenzubringen, einerlei ob aus ältesten oder aus neueren Quellen, um dadurch dem deutschrechtlichen Geiste näher zu kommen; die zweite Periode sondert altes, mittleres und neues deutsches Recht, versucht ein vollständiges deutsches Privatrecht zusammenzustellen und eine Geschichte desselben zu entwerfen; mit Pütter treten wir in diejenige Periode, welche ein vollkommenes germanistisches System aus der Fülle der Partikular-Rechte abstrahiren will, mit der kritischen Selbstbescheidung, daß es sich um ein Nothverfahren handelt, dessen Ergebnisse unmittelbarer Anwendung auf die Praxis des Rechts nicht fähig sind.

Ist die Bedeutung Pütter's für diese germanistische Entwickelung allgemein anerkannt, so wird seltener hervorgehoben der Zusammenhang, welcher doch zweifellos besteht zwischen den Wünschen der „Methodologie" betreffend den Unterricht im römischen Rechte und der späteren Entwickelung der romanistischen Wissenschaft. Nicht nur kümmerliche Ansätze, welche wir noch in diesem Jahrhundert finden werden, gehen auf diese Pütter'sche methodologische Anregung zurück, sondern dieselbe spielt auch ihre wesentliche Rolle bei der wahrhaften Neubelebung, welche das Römische Recht um die Jahrhundertwende erfahren sollte. Dem Gedanken, das römische Recht rein für sich zu behandeln; dem Gedanken, dabei wieder älteres und Justinianisches Recht zu sondern; schließlich der unbedingten Verwerfung der veralteten Legal-Ordnung, unter dringendem Verlangen nach einem organischen System: allen diesen Postulaten Pütter's begegnen wir bei beiden Reform-Bewegungen, von welchen diejenige des achtzehnten Jahrhunderts ausschließlich aus der Schule Pütter's hervorgeht; sie bildet eine Art von Vorspiel zu dem zweiten, entscheidenden Ansturm, an dessen Spitze wiederum Schüler Pütter's stehen, Reitemeier und Hugo.

Schließlich wird man dahin zusammenzufassen haben, daß Pütter einen wichtigen und zwar wesentlich fördernden Einfluß geübt hat auf die gesammte Rechtswissenschaft, einen Einfluß, dessen Maß wächst für die Fächer, welchen Pütter dauernd sich gewidmet hat, der aber selbst noch auf entfernteren Gebieten deutlich hervortritt. Einzig

Digitized by Google

vielleicht das positive Völkerrecht und das Strafrecht sind hiervon auszunehmen, wenigstens soweit es sich um deutlich nachweisbaren Zusammenhang handelt.

Sucht man aus diesen Leistungen Pütter's die Sonderart seiner Begabung zu bestimmen, so wird man abstellen dürfen auf die selten glückliche Vereinigung dreier Momente: des historischen, des systematischen und des specifisch juristischen Sinnes.

Daß es wahrhaft historischer, auf die Erfassung des geschichtlichen Zusammenhanges und auf die Herleitung der Gegenwart aus der Vergangenheit gerichteter Sinn ist, um welchen es sich bei Pütter handelt, sollte nicht geleugnet werden. Schon die Bemühungen um geschichtliches Verständniß der deutschen Reichsverfassung sind dafür beweiskräftig; ebenso betont die „Encyklopädie und Methodologie" die grundlegende Bedeutung der Geschichte; vom deutschen Fürstenrechte heißt es, nur ein „richtiger tiefer Blick in die Geschichte der Entstehung und des Fortganges" eines jeden Geschlechtes und Geschäftes könne zum Wegweiser dienen; und wie fein werden einzelne Erscheinungen des geltenden Rechts historisch erklärt, zum Beispiel der Umstand, daß von an sich ganz gleichartigen Herrscherbefugnissen einzelne kaiserliches Reservatrecht sind, andere territorialer Verfügung unterstehen, daraus, daß es sich bei den einen handelt um ältere, vor die Zeit der erstarkten Territorial-Gewalt zurückreichende, bei den anderen um neue, von der Territorial-Gewalt sofort okkupirte Erscheinungen des staatlichen Lebens. Durch dieses historische Verständniß gewinnt denn auch Pütter seine tiefere Begründung des gemeinen deutschen Privatrechts und des besonderen deutschen Fürstenrechts aus dem Geiste des Deutschen Rechts hervor. Daß er freilich andererseits nicht Geschichte um ihrer selbst willen trieb, sondern lediglich zur Unterstützung der Rechts-Erkenntniß; daß er sich weniger um die dunkelen Anfänge bemühte, als um die der Gegenwart näher liegenden Vorgänge, das ist gewiß einzuräumen; mancher mag ihm dies zum Tadel, mancher auch zum Lobe anrechnen.

Den Systematiker in Pütter erkennt man bei dem ersten Blick auf ein beliebiges seiner Bücher, welche durchweg mit einer Reihe von allgemeinen und besonderen Inhaltsüberschriften in tabellarischer Form ausgestattet sind, wie denn auch das Vorwort regelmäßig die systematische Anordnung begründet und erklärt. Zwar weiß er sehr wohl,

Digitized by Google

daß diese Anordnung entscheidend in's Gewicht fällt nur für Lehrbücher, während es sonst mehr auf den Inhalt ankommt; nichtsdestoweniger aber systematisirt er überall, bis in seine theologischen Erbauungsschriften hinein. Seine Systematik ist jedoch keine kleinliche, die ihre Befriedigung in sauber übersichtlichen Dichotomien fände; sondern sie will das Wesen des dargestellten Gegenstandes erschließen und die gesammte Rechtswissenschaft umfassen. Ihr entsprießt nicht nur die glückliche Anordnung der Compendien und Monographien, sondern auch die Zerlegung der Jurisprudenz in verschiedene Fächer; die Führung des Beweises für die Existenz-Berechtigung eines jeden solchen Faches als besonderen; die Sorge um klare Quellen-Theorie; die Sonderung historischer und dogmatischer Betrachtungsweise einerseits, römischer und deutscher Bestandtheile andererseits. Von da aus erhebt sich Pütter zu jenem kritischen Selbstbewußtsein, dem Zeichen wahrer Wissenschaftlichkeit, welches uns mehrfach bei ihm entgegengetreten ist. Deutlich ist in alledem, in den kleinen Aeußerlichkeiten wie in dem inneren Streben, Zucht und Schule Wolf's zu erkennen.

Daß aber Pütter in dieser Richtung nicht zu weit ging, daß er im positiven Rechte die Wolf'sche Schule und ihren Schematismus mied, im Naturrechte sich nicht zu lange verweilte, so oft er auch davon redet: eben darin zeigt sich das Uebergewicht der juristischen Befähigung. Um diesen besonderen juristischen Sinn ist es ja ein ganz Eigenes; er besteht aus einer Summe verschiedenartiger Elemente: Verständniß für die Thatsachen und für die Abstraktion; Kunst, den entscheidenden Punkt zu treffen und jeder Einzelheit ihre Bedeutung zu lassen; Fähigkeit, ebenso leicht von den obersten Sätzen zur Anwendung hinab, wie von dieser zu jenen hinaufzusteigen; willige Anerkennung und rasche Beherrschung des geltenden Rechts; praktischer Takt und theoretisches Verständniß; vor allem peinliche Selbstbeschränkung auf den juristischen Gesichtspunkt und unerschütterlich feste Durchführung desselben. All dies nun aber besitzt Pütter in besonderem Maße. Wie seine Behandlungen praktischer Fälle Muster von Subsumption, so sind seine Lehrbücher Muster der Induktion. Geht er mit keinem Schritte über seinen „Beruf" hinaus, unter Ablehnung jeder Kritik des geltenden Rechts, so ist er unerbittlich in der Verurtheilung jeden Einzelfalles, in welchem ihm Rechtsbruch entgegentritt. Für die Wissenschaft aber, als für ein „über alle Gesetzgebung erhabenes Kleinod der Menschheit", erhebt er den Anspruch,

Digitized by Google

„daß ein jedes Zeitalter die Freiheit behält, Irrthümer voriger Zeiten aufzudecken und die Wahrheit in ihre Rechte herzustellen". Mit solchem echt juristischen Sinne die publicistischen Theile der Rechtswissenschaft durchdrungen und ausgestaltet zu haben, bleibt Pütter's wesentliche Leistung; deshalb ist er großer Jurist im eigentlichen Sinne des Wortes.

Mit diesen Eigenschaften des Gelehrten verbanden sich diejenigen des Dozenten. „Sein Vortrag", so berichtet Hugo, „war durchaus kein Diktiren, als gegen welches er sich bei jeder Gelegenheit erklärte. Es war auch ebenso wenig Deklamation, sondern eigentlich Unterhaltung, die durch Mienenspiel, durch gelegentlich angebrachte Bemerkungen, durch die abgebrochenen Perioden, selbst durch die schnelle feine Sprache höchst lebendig wurde. Man sah es ihm an, daß er seine Stunde gern gab, daß er sich freute, einer Menge von Zuhörern seine Ueberzeugung mittheilen zu können." Will man sich ein Bild von Pütter's Persönlichkeit machen, so darf man diese Schilderung nicht aus den Augen verlieren; ebenso wenig wie man bei der Beurtheilung seines Einflusses vergessen darf, daß zwei Menschenalter hindurch die Blüthe der deutschen Jugend seinen Lehrsaal gefüllt hat. Seine Schule hat während eines halben Jahrhunderts als die eigentliche Pflegstätte publicistischen Geistes gegolten, zahlreiche, ja wohl die meisten Staatsmänner und Gelehrten des damaligen Deutschland sind aus ihr hervorgegangen. Von jenen sei nur Hardenberg genannt, von dem Ranke es bezeugt, daß die Applikation Pütter'scher Doktrinen stets uns wieder bei ihm begegne; von diesen seien aufgezählt: Meister, Hofacker, Waldeck, Leist, Martens, Runde, J. F. Brandis, Reitemeier, Hugo, Haeberlin, C. F. Eichhorn. Man muß bis auf Thomasius zurückgehen, um eine ähnlich glänzende Schar von Jüngern aller Stände und aller Berufszweige um Einen Rechtslehrer versammelt wiederzufinden.

Daß ein solcher Mann kein gesinnungsloser Pedant, kein vertrockneter Schulgelehrter gewesen ist, sollte keinen Beweises mehr bedürfen. Viel geschadet hat ihm in dieser Beziehung seine eigene Autobiographie, namentlich verglichen mit derjenigen Moser's, wie denn ja die Parallele zwischen beiden Männern zu ziehen so nahe liegt. Nun ist aber Moser's Schilderung seines Lebens ein anziehendes Buch, welches die beste Idee von ihm giebt, ja wohl seine einzige lesbare Schrift; während Pütter's Selbstbiographie ein unerträglich

Digitized by Google

trockener Aktenauszug ist, in welchem die namentliche Aufzählung aller Adeligen unter seinen Zuhörern und die eingehenden Berichte über jede Bekanntschaft, die er mit einem großen Herrn zu machen Gelegenheit hatte, höchst peinlich wirken. Und wenn man schon zur Abschwächung dieses Eindrucks bereit ist zu bedenken, daß Pütter an solchen Bekanntschaften ein geradezu wissenschaftliches Interesse nahm aus demselben Drange nach autoptischer Erfahrung, welcher ihn nach Wetzlar, Regensburg und Wien geführt hatte; daß es ihm ferner für den Flor der Universität und für möglichste Verwirklichung seiner Doktrinen auf ein aristokratisches, zu höheren Aemtern und Würden bestimmtes Auditorium ankommen mußte: so bleibt doch ein unangenehmes Gefühl zurück, zu stark, als daß es einfach übersehen werden dürfte. Dem liegt zu Grunde nicht blos, daß in der Lebensschilderung einige menschliche Schwächen besonders hervortreten, welche die Wirksamkeit des Gelehrten weniger beeinträchtigt haben; in letzter Linie rührt es vielmehr daher, daß die Lebensbeschreibung selbst eines Juristen keine lediglich juristische Arbeit ist, daß dazu einige andere als juristische Qualitäten gehören, — und daß eben diese Pütter abgehen. So voll und ganz Pütter Jurist, so wenig ist er etwas anderes, mancher würde sagen etwas mehr. Nicht nur, daß er nicht Politiker, nicht Staatsmann ist: Er ist überhaupt, abgesehen von einem rasch erstickten, jugendlichen Anlauf, kein Mensch freier innerer Bewegung, lebhaften äußeren Aufschwungs; ihm geht es ab, jenes bürgerliche Pathos einer fest auf sich gestellten, ungebrochen Alles duldenden Persönlichkeit, welches uns Moser menschlich so nahe bringt; Pütter's Frömmigkeit selbst ist kühl verstandesmäßig; in jedem Schritte seines gravitätischen Auftretens sehen wir den Rechtsgelehrten vor uns, gehorsam ergeben in den Willen und in die Leitung der Obrigkeit, nur bemüht, das bestehende Recht treu zu erforschen, zu lehren und anzuwenden. Deshalb vermissen wir in den Schriften dieses größten Kenners des deutschen Staatsrechts jeden Aufschrei des Jammers, fast jeden Hinweis auf den Verfall des Reichs und seiner Einrichtungen; deshalb vermeidet er jede Betheiligung an der gewaltigen Aufklärungsbewegung, welche sich literarisch unter seinen Augen vorbereitete, deren politische Stürme er miterlebt hat; aber eben deshalb auch haben seine Schriften als das genaue Spiegelbild des geltenden Rechts noch heute ihren Werth, während tendenziös-politische Darstellung mit dem Tage, auf welchen sie wirken soll, veraltet.

Digitized by Google

III. Auf den Einfluß der großen Philologen und der großen Historiker Göttingens, eines Michaelis und Heyne, eines Gatterer, Schlözer und Spittler, können wir nur dort Rücksicht nehmen, wo wir seinen Spuren in der Rechtswissenschaft begegnen werden. Andere Göttinger Juristen werden in anderem Zusammenhange zu besprechen sein. Pütter sind hier nur diejenigen seiner Collegen und Schüler zu gesellen, welche seine Thätigkeit unmittelbar ergänzen und fortführen.

1) Gottfried Achenwall, der Freund und Arbeitsgenosse Pütter's, ist uns bereits begegnet als der Verfasser des Naturrechts, an dessen beiden ersten Auflagen auch Pütter betheiligt war, das Selchow dann aber 1781 in siebenter Auflage herausgeben sollte. Außerdem hinterließ Achenwall bei seinem Tode Ansätze zur Ausarbeitung eines positiven Völkerrechts, aufgefaßt nach der Weise seines Schwiegervaters J. J. Moser, jedoch in druckfertige Form gebracht erst für vier Kapitel des ersten Theiles, deren Ausgabe 1775 erfolgte. Namentlich aber dürfen wir seine statistischen Hauptwerke erwähnen, weil dieselben, bei Betrachtung der verschiedenen Staaten, ganz regelmäßig unter bestimmten Rubriken auch das Wissenswerthe über Staatsrecht und Rechtsverfassung derselben angeben; und zwar mit derjenigen Zuverlässigkeit und Sicherheit im Herausgreifen des Wesentlichen, durch welche sich Achenwall's Leistungen überhaupt auszeichnen, so daß sie sich von bloßen Notizensammlungen zu wissenschaftlichen Werken erheben. Obgleich dabei zweckgemäß juristische Verarbeitung ausgeschlossen bleibt, so bilden diese stofflichen Mittheilungen doch eine wesentliche internationale Ergänzung zu Pütter's Thätigkeit, ja man kann getrost annehmen, daß Pütter eben mit Rücksicht darauf sich auf das deutsche Staatsrecht glaubte beschränken zu können. Jedenfalls haben die statistischen Lehrbücher Achenwall's und seiner Nachfolger dafür gesorgt, daß stets wenigstens eine gewisse Kenntniß des Rechtes fremder Staaten, sowie der Staatswissenschaft im Allgemeinen, unter den deutschen Juristen verbreitet gewesen ist.

2) Johann Heinrich Christian von Selchow ist ganz aus der Göttinger Schule hervorgegangen. Er hat politische Geschichte bei J. D. Köhler gehört, Kirchengeschichte bei Mosheim, Literaturgeschichte bei Heumann, philologische Collegien bei Geßner, namentlich aber hat er seine juristischen Studien unter G. L. Böhmer und unter Pütter betrieben. Die glücklichsten Früchte dieser umfassenden Vor-

Digitized by Google

bereitung erwuchsen alsbald, unter dem anhaltenden Einflusse jener Lehrer und Muster, während der ersten Jahre seiner literarischen und akademischen Thätigkeit zu Göttingen. Spätere Jahre brachten statt höhere Reife ein gewisses Nachlassen der Leistungen, mit überhandnehmender Neigung zu polyhistorischer Flüchtigkeit und zu verbitternder Zanksucht. Als Selchow 1782 einem Rufe nach Marburg folgte, war seine Leistungsfähigkeit im Wesentlichen erschöpft, so daß er wissenschaftlich ausschließlich Göttinger geblieben ist.

Als der Jurist von vollendeter Eleganz, dessen Styl und Auftreten er sich stets bewahrt hat, erweist sich Selchow am nachdrücklichsten in seinem ersten größeren Buche, den Elementa antiquitatum juris Romani publici et privati, Göttingen 1757. Freilich berührt recht unangenehm die herbe Kritik, welche der Verfasser gegen seinen unmittelbaren Vorgänger Heineccius richtet; doch muß man zugeben, daß das Werk einen Fortschritt über diesen hinaus darstellt. Namentlich indem es, den systematischen Ideen Pütter's getreu, sich von der Institutionenfolge löst und sich seine eigene Ordnung sucht, mit der Haupteintheilung der Rechtsalterthümer in öffentliche und private. Allerdings schwinden damit die Staatsalterthümer zu einem geschichtlichen Ueberblick über das römische Staatsrecht, die Privatalterthümer zu einem geschichtlichen Ueberblick über das römische Privatrecht zusammen. Aber diese Einschränkung führt doch zu einem gewissen juristischen Abschlusse, und in den Auseinandersetzungen über die Verfassung der römischen Republik weht ein ganz neuer Geist politisch-geschichtlicher Auffassung, welcher an Montesquieu erinnert, mag er auch unmittelbar der Anregung der Göttinger Historiker entsprossen sein. Das sehr sorgfältig behandelte Prozeßrecht findet sich, gemäß Pütter's System, unter den Staatsalterthümern. Mit der Geschichte des eigentlichen Privatrechts weiß Selchow sich nicht so glücklich abzufinden, sondern fällt leicht zurück in den Ton eines elementaren Lehrbuches der Institutionen, erfreulich unterbrochen durch Quellenstellen, welche er gerne in den Text verwebt.

Neben der Beschäftigung mit den römischen lief, wie üblich, die mit den deutschen Rechtsalterthümern her, theilweise im Anschlusse an Strube's Untersuchungen; einige gründliche Dissertationen sind daraus entsprungen. Von da ging dann aber Selchow zum heutigen deutschen Privatrecht über mit den Institutiones jurisprudentiae Germanicae, Göttingen 1757. In der Vorrede zur ersten Ausgabe erinnert er

Digitized by Google

zunächst daran, daß es gerade ein halbes Jahrhundert sei, seit Beyer sein erstes Colleg über deutsches Privatrecht in Wittenberg gehalten habe; allen seitherigen Lehrbüchern, soweit sie vor Pütter lägen, sei der Vorwurf zu machen, daß sie häufig Antiquitäten als praktisch brauchbares Recht vortragen. Erst Pütter habe die richtigen Principien für ein gemeines deutsches Privatrecht aufgestellt. Indem nun Selchow diesen Principien sich anschließt und demgemäß an die Aufgabe herantritt, aus möglichst vielen deutschen territorialen Rechten und Statuten ein deutsches Privatrecht zu abstrahiren, hat er seinen Namen dem Namen Pütter's dauernd gesellt; sie sind als die Begründer dieser neuen Epoche des deutschen Privatrechtes zusammen zu nennen; Pütter als der, von welchem die Idee, Selchow als derjenige, von welchem die Durchführung herrührt. Letztere ist ihm gelungen namentlich von der zweiten Ausgabe ab, welche Hannover 1762 erschien unter dem Titel: Elementa juris Germanici privati hodierni. Während die erste Ausgabe noch recht dürftig ist, findet sich hier wirklich ein sehr beträchtlicher Apparat von deutschen Gesetzen aus allen Theilen des Reiches zusammengetragen, durchgearbeitet und in den Noten genau allegirt. Auf Grund solchen, bisher unerhörten Quellenreichthums, verbunden mit einer echt Pütter'schen Systematik und Uebersichtlichkeit, erklärt sich der verdiente Erfolg des Werkes. Vielleicht wäre zu wünschen gewesen, daß Selchow in den späteren Auflagen den Anregungen zu historischer Vertiefung Rechnung getragen hätte, wie ihm solche in recht beachtenswerther Weise seitens des Historikers und Publicisten W. A. Rudloff nahe gelegt wurden, übrigens durchaus im Sinne der Pütter'schen Schule. Indessen trotz der einfach ablehnenden Haltung, welche Selchow gegen solche Kritiken einnahm, und trotz weiteren Widerspruches seitens des Germanisten und Naturrechtlers W. G. Tafinger, ist sein Werk das herrschende geblieben, bis es gegen Ende des Jahrhunderts durch Runde's Lehrbuch verdrängt wurde, da dieses eine abermals höhere Entwicklungsstufe des deutschen Privatrechtes vertritt.

Selchow hat nun, ganz wie Pütter, anerkannt, daß sein deutsches Privatrecht eigentlicher Anwendbarkeit an irgend einem Orte Deutschlands ermangele; und weiter hat er, über Pütter hinausgehend, die Folge gezogen, daß man daneben die territorialen Privatrechte auch als solche, in ihrer Sonderstellung, für sich zu berücksichtigen habe. So hat er es stets als seine Aufgabe betrachtet, in seinen Vorlesungen

Digitized by Google

über deutsches Privatrecht neben der allgemeinen Darstellung speciell diejenigen Statuten zu betonen, die in den Heimathsländern seiner Zuhörer, nach welchen er sich jedesmal richtete, galten; so hat er ferner aufgefordert zu wissenschaftlicher Bearbeitung der wichtigeren Territorial-Rechte; und hat selbst demgemäß Hand angelegt für das Braunschweig-Lüneburgische Recht, für welches allerdings bereits wesentliche Vorarbeiten geleistet waren. Auf Grund einer Quellen-Theorie über dieses Recht, welche selbständig voranging, erschienen die „Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts", Göttingen 1760, in quellenmäßiger, klarer und kurzer Darstellung. Sie umfassen außer dem bürgerlichen auch geistliches Recht, Strafrecht, Strafprozeß, Polizei- und Kameralsachen.

Auf diesen Werken beruht Selchow's literärhistorische Bedeutung. Darin stehen ihnen schon nicht mehr gleich die Elementa historiae juris per Germaniam obtinentis, Göttingen 1758, trotz der nicht unbedeutenden Einzelfortschritte, namentlich in Bezug auf Würdigung der Ergebnisse der germanistischen Antiquitätenforschung, und trotz starken Erfolges als Lehrbuch. Auch Selchow's kritische Thätigkeit, so einschneidend und maßgebend sie für ihre Zeit und für den Einfluß Göttingens auf die Zeit gewesen ist, muß dagegen zurückstehen. Er hat dieselbe mit aller ihm eigenen Gewandtheit, aber auch mit rücksichtsloser, bisweilen persönlich verletzender Schärfe ausgeübt, 1754 bis 1763 in den Göttinger gelehrten Anzeigen, 1764—1782 in seiner eigenen „Juristischen Bibliothek", deren drei erste Bände ganz von ihm herrühren. Insofern ist er als der Nachfolger Bach's anzusehen; bezeichnend ist es aber, daß Bach hauptsächlich die elegante Jurisprudenz beachtet und deshalb sein Augenmerk besonders auf Holland richtet, während Selchow verheißt, er werde „mit vorzüglicher Aufmerksamkeit diejenigen Schriften aufzählen, welche das teutsche Staats- und Privatrecht und den praktischen Theil unserer Rechtswissenschaft erläutern, da diese jetzt die Lieblingswissenschaften unseres Jahrhunderts ausmachen"; wolle er auch die schöne und kritische Jurisprudenz nicht vernachlässigen, so könne er da doch nicht viel versprechen, mangels Materials, wie denn selbst Holland hier kaum mehr etwas Gutes biete, vom schönen Druck und Papier abgesehen.

Selchow's publicistische Lehrbücher sind lediglich Nachahmungen und Umarbeitungen der Pütter'schen, wennschon nicht ohne Verständniß angefertigt. In späteren Jahren hat er sich wesentlich darauf

Digitized by Google

beschränkt, Sammlungen von Rechtsfällen aus seiner Praxis zu veranstalten. Ein letztes Verdienst hat Selchow sich 1782 erworben durch Veröffentlichung der „Concepte der Reichskammergerichts-Ordnung, auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen", d. h. der bei Gelegenheit dieser Visitation von einzelnen Assessoren verfaßten Entwürfe zu einer neuen Reichskammergerichts-Ordnung, Entwürfe, welche dann freilich mit dem ganzen Visitations-Werke zu scheitern bestimmt waren.

3) Wie Selchow für das deutsche Privatrecht die Pütter'schen Ideen durchgeführt hat, so versuchten für das römische Privatrecht etwas Aehnliches Habernikkel und Hofacker. Ihr Vorgehen, um seiner selbst willen bedeutsam, ist es weit mehr noch als Vorbild für das spätere, in so vielen Punkten parallele Auftreten von Reitemeier und Hugo.

Eberhard Habernikkel setzt in seinen programmatischen Entwickelungen, Göttingen 1757 und 1759, die Pütter'schen Principien recht getreu auseinander. Außerdem findet er an der bisherigen Behandlung des römischen Privatrechts auszusetzen, daß man so viele unnütze Unterscheidungen aufstelle, statt sich auf die positiv brauchbaren zu beschränken; ferner, daß man die alt überlieferten Regeln mit ihren zahlreichen Ausnahmen aufzähle, statt neue, ausnahmefreie Regelsätze zu bilden. Ein erster Anlauf zur Verwirklichung solcher Vorsätze liegt lediglich fragmentarisch vor in den Elementa juris Romani, Göttingen 1757. Aber schon in ihnen zeigt sich mehr Sinn für die systematische als für die historisch-quellenmäßige Seite des Programms; vollends fällt in die naturrechtliche Ueberlieferung zurück Habernikkel's zweite und einzig fertiggestellte Leistung, die Institutiones juris Romani, Göttingen 1764.

Ein solcher Rückfall stand fest, sobald der Verfasser sich, wie die Vorrede ganz unbefangen mittheilt, beschied, statt der exakten Quellenstellen, welche er bisher gefordert hatte, nur die jedesmal einschlägigen Quellentitel zu jedem Abschnitte anzuführen. Deutlicher konnte er nicht darthun, wie wenig ihm selbst die innerliche, historische Bedeutung seines Programms klar geworden war; oder wie wenig er sich demselben gewachsen fühlte. In Folge dessen wird auch seine Systematik, trotz einzelner Fortschritte, statt einer aus der inneren Entwicklung der Sache hervorgeholten, wie sie Pütter vorschrieb, vielmehr eine äußerlich auferlegte nach naturrechtlicher Schablone, in nahem

Digitized by Google

Anschlusse an Darjes. Die Ausführung ist dürftig und unvollkommen, höchstens wäre zu loben der gute Wille, sich überall auf die Rechtslage zu Justinian's Zeit zu beschränken. Staats- und Strafrecht erscheinen noch als Theile des Systemes, werden aber mit besonderer Kürze abgefertigt. Doch wohl aus der Empfindung hervor, daß diese Stoffe überhaupt nicht dahin gehören. Zu einer lebendigen civilistischen Auffassung ist Habernikkel nicht durchgedrungen, von quellenmäßiger Arbeit, von Erdgeruch und Frische ist bei ihm keine Spur zu treffen. Auf diese Weise konnte man die Reformbewegung bei den Zeitgenossen nur um alles Ansehen bringen; da lieferten denn doch selbst die vielgeschmähten Pragmatiker brauchbarere und inhaltsreichere Werke. Habernikkel aber ist wissenschaftlich seitdem verstummt: einer jener Jünglinge, die ohne genügende eigene Kraft, unter dem Einflusse eines bedeutenden Lehrers, den ersten Aufschwung nur nehmen, um alsbald herabzusinken und dann vollständig zu versagen.

Eine Persönlichkeit von anderer Entwicklungsfähigkeit und Selbständigkeit haben wir vor uns in Karl Christoph Hofacker; seine systematische Energie verbindet sich mit einer historischen Auffassung, welche an Pütter's Behandlung der Reichsgeschichte herangebildet ist. Darum ist ihm von vornherein die Trennung des Römischen vom Deutschen Rechte nicht blos wünschenswerth, doctrinae causa, sondern geboten, zu Folge der maßgebenden Erkenntniß, „daß in den römischen Gesetzen ein ganz anderer Geist der Gesetzgebung, als in den teutschen herrsche und daß also unmöglich beide zusammen in ein System unter einerlei Gesichtspunkte vereiniget werden können". Darum auch rückt ihm alsbald die Systematik selbst unter historische Gesichtspunkte, sie ist ihm nicht blos eine Frage des besten und klarsten „Fächerwerkes", sondern eine dem Charakter des behandelten Rechts abzugewinnende Eigenthümlichkeit desselben, wie er dies hervorhebt in der Vorrede zu seinem ersten Hauptwerke, den Institutiones juris Romani methodo systematica adornatae, Göttingen 1773.

Das allgemeine System, nach welchem Hofacker dieses Buch ordnet, entspricht noch ziemlich genau demjenigen Habernikkel's. Aber mit welcher unbändigen Energie ist diese Systematik in die Einzelheiten durchgeführt, wie ist Ernst gemacht mit dem Vorsatze, an Stelle der bisher üblichen „Nominalverbindung nach der Verwandtschaft der Namen" eine „Realverbindung der Materien" zu setzen; Hofacker scheut sich nicht, zu diesem Behufe weitgehende Sprengungen vorzunehmen.

Digitized by Google

So findet sich die allgemeine Lehre vom Testament in einem besonderen Kapitel des Sachenrechts; die Lehren vom testamentum parentum inter liberos, von der Intestat- und von der Notherbfolge stehen im Familienrecht; die Lehren vom testamentum rusticorum und militare sind in das Sonderrecht dieser Personen verwiesen; ebenso werden die verschiedenen Substitutionen, die verschiedenen Pekulien, die verschiedenen Fälle der bonorum possessio an ganz verschiedenen Stellen behandelt. Der von Pütter geforderte, bei Habernikkel noch so dürftige allgemeine Theil schwillt mächtig an, indem Hofacker aus Obligationenrecht, Sachenrecht und Prozeß allgemeine Sätze abstrahirt und dorthin verweist. Bei jedem Rechtsinstitute wird Entstehung, Wirkung, Untergang des Rechts geschieden, regelmäßig das Recht in enge Verbindung gesetzt mit den aus ihm sich ergebenden Klagen und Einreden. In den Noten aber stoßen wir fortwährend auf historische Exkurse, welche das im Text wiedergegebene Justinianische Recht aus dem älteren Rechte herleiten, wie denn schon in der Vorrede der Gedanke aufblitzt, die in ihrer Sonderung von dem Rechtssystem nutzlosen Antiquitäten in die Darstellung einzubegreifen; ein Gedanke, welcher durchgedacht zu wahrhaft innerer Rechtsgeschichte und zu der Verbindung derselben mit den Institutionen geführt haben würde. Zur Stütze seiner Sätze beruft sich Hofacker auf bestimmte einzelne Quellenstellen, die möglichst zahlreich wörtlich angeführt sind. Aus der Literatur berücksichtigt er nur die elegante Schule aller Länder, während die deutschen Pragmatiker für ihn nicht existiren. So hat er ein durchaus eigenthümliches, überall gleichmäßig gedachtes und ausgearbeitetes Gebäude aufgeführt, welches namentlich von außerordentlicher Stoff- und Quellenbeherrschung Zeugniß ablegt. Will man sich von der auf solche Weise erreichten Ueberlegenheit über den civilistischen Durchschnitt der Zeit Rechenschaft ablegen, so lese man die glänzend siegreiche Widerlegung der ihm widerfahrenen Kritiken, welche Hofacker Göttingen 1773 erscheinen ließ.

Manches, woran er hier noch so feurig festhielt, rückte ihm indessen in etwas veränderte Beleuchtung durch die Schule praktischer Thätigkeit und wohl auch durch den Wechsel der Umgebung, in welche ihn von Göttingen weg seine Tübinger Professur (Ende 1773) versetzte. Im Einzelnen mag es sich dabei um Verbesserungen und Vervollständigungen handeln, im Großen und Ganzen doch mehr um ein Schwinden des reformatorischen Eifers, in den letzten Jahren

Digitized by Google

namentlich auch unter dem Einflusse des Nachlassens der physischen Kräfte. In den neuen Verhältnissen gewann Hofacker die Ueberzeugung, daß das System vereinfacht, der Legalfolge und der romanistischen Ueberlieferung näher gerückt werden müsse, vor allem in den Einzelheiten, damit nicht das wild auseinandergerissen werde, was doch auch schon die römischen Juristen zusammengefügt hätten. An Stelle des historischen Interesses, und zwar gerne noch unter der Larve desselben, drängen sich wieder naturrechtliche Gebilde: Namentlich gehört dahin die Betonung des geschichtlichen Gegensatzes zwischen civilem und praetorischem Recht, indem Hofacker denselben umbildet im Sinne eines Gegensatzes zwischen positivem strengem Recht und naturrechtlicher Billigkeit.

Statt einer zweiten Auflage der Institutiones erschien eine Umarbeitung derselben nach solchen Gesichtspunkten, Göttingen 1784, als Elementa juris civilis Romanorum. Eine noch viel weitergehende Anpassung aber an den üblichen Styl der Lehr- und Handbücher zeigt Hofacker's letztes Werk, an das er gegen Ende der achtziger Jahre herantrat. Diese Principia juris civilis Romano-Germanici tragen nach dem System der Elementa das ganze geltende römisch-deutsche Privatrecht in drei Bänden vor, romanistische und germanistische Elemente nebeneinander, unter Anführung der deutschen Pragmatiker neben den internationalen Humanisten. Gewiß bilden auch sie eine hervorragende Leistung, als eines der wissenschaftlichsten Pandekten-Lehrbücher alten Styls; trotzdem kommt man über die wehmüthige Empfindung nicht hinaus, daß sie die Capitulation eines bisher festgehaltenen idealen Standpunktes gegenüber den praktischen Erfordernissen der Routine darstellen. Je genauer quellenmäßig eben in Allegaten, Ausdruck und Inhalt die Justinianischen Bestandtheile gearbeitet sind, desto schneidender tritt die Unversöhnlichkeit mit den danebenstehenden germanistischen, kanonistischen und gewohnheitsrechtlichen Elementen hervor, als desto richtiger erweist sich des Autors eigene frühere Lehre, daß unmöglich all dies in ein System unter einerlei Gesichtspunkt vereinigt werden könne. Es ist nicht mehr die naiv praktische Verschmelzung des usus modernus und noch nicht die geschichtliche Epochenbildung der historischen Schule, sondern ein äußerliches Einfügen fremder Bildungen in das romanistische System, wodurch jene zu kurz kommen, während dieses verzerrt wird. So bleibt nichts übrig, als das Scheitern des Versuches

Digitized by Google

festzustellen, insofern ein großer, zusammenhängender, systematischer Lehrbau des ganzen geltenden Privatrechts errichtet werden sollte. Dieses Scheitern hängt aber nicht blos zusammen mit dem Rückgleiten in den Bann naturrechtlicher Betrachtungsweise, auch nicht blos damit, daß in dem Versuche eine Verleugnung der richtigen älteren Anschauung liegt, nach welcher ein solcher Lehrbau von vornherein unmöglich ist: Selbst soweit er allenfalls möglich war, hätte er nur gelingen können auf Grund ganz anderer Vorarbeiten für sämmtliche Gebiete der inneren Rechtsgeschichte, als sie Hofacker zur Verfügung standen.

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Der Sieg der Aufklärung.

I. Katholisches Kirchenrecht. 1) Febronianismus. 2) Josephinismus. — II. Strafrecht. 1) Hommel. 2) Sonnenfels. Zaupser. Michaelis. 3) Claproth und Quistorp. 4) Die Hochfluth. 5) Malblanc und G. W. Böhmer. — III. Staatsrecht. 1) F. C. v. Moser. 2) Häberlin und Sonstige.

Nachdem des Thomasius kühnstes Vorgehen seiner Zeit vorausgeeilt war; nachdem Sächsische Praxis und Wolfische Philosophie einen Rückschritt in der Aufklärungsbewegung durchgesetzt hatten, welchem sich nur Preußen unter seinem großen Könige entzog; nachdem endlich das katholische Süddeutschland sich auf diese Stufe der Entwickelung neben das protestantische Norddeutschland hinaufgearbeitet hatte: so war nunmehr die Zeit gekommen, in welcher die Aufklärung über ganz Deutschland hin den Sieg davontragen sollte, mehr fast noch unter dem Einflusse eines Montesquieu, Beccaria, Voltaire, als unter demjenigen der älteren, Thomasischen Richtung. Die aufklärerische Gesinnung ist nun nicht mehr Errungenschaft einzelner bedeutender Persönlichkeiten, sondern sie herrscht an Höfen und Hochschulen. Im allgemeinen ist dabei der Gang der Dinge der, daß die Bewegung mit dem Jahrhundert anschwillt, bei Beginn des letzten Jahrzehnts unter der ersten, begeisternden Wirkung der französischen Revolution ihren Höhepunkt erreicht, um unter der Rückwirkung der französischen Schreckenszeit alsbald, noch gegen Ende des Jahrhunderts, jäh abzubrechen, wenn nicht gar in's Gegentheil umzuschlagen. Oertlich äußert sie sich verschieden in den katholischen und in den protestantischen Ländern Deutschlands, indem sie hier sich

Digitized by Google

mehr auf dem Gebiete des Kirchenrechts, dort mehr auf dem Gebiete des Strafrechts abspielt. Natur- und Staatsrecht werden überall gleich stark, das eigentliche Privatrecht wird überall gleich wenig von jenen Vorgängen ergriffen.

I. Die aufklärerischen Strebungen, welche seit Mitte des Jahrhunderts in dem katholischen Deutschland Boden gewinnen, treten für uns zu Tage auf dem Felde des katholischen Kirchenrechts; sie beweisen dort ihre wissenschaftliche Fruchtbarkeit durch den Umstand, daß dieser Zweig der Jurisprudenz einen plötzlichen, überraschenden Aufschwung nimmt unter der Pflege einer starken Zahl bedeutender Männer — fast als habe der lange brach liegende Boden dieser deutschen Lande jetzt auf einmal Alles hervorgebracht, was in ihm an wissenschaftlicher Kraft aufgesammelt schlummerte. Neben den allgemeinen Bedingungen dieser ganzen Bewegung ist die Verwerthung der protestantisch-kanonistischen Leistungen, namentlich der Werke J. H. Böhmer's, ein entscheidendes Moment; ist es doch ein wesentliches Merkmal der Zeit, daß die chinesische Mauer zusammenbricht, welche bisher die Confessionen innerhalb Deutschlands voneinander trennte; und daß dadurch eine Strömung der Geister hin- und herüber möglich wird, ja selbst besonnene wissenschaftliche Polemik, wie wir solche z. B. zwischen Strube und Sündermahler wahrgenommen haben. Auch das hatten wir bereits zu beobachten Gelegenheit, wie hier die Wolfische Philosophie die Vermittlerrolle spielt und wie sich dies ausprägt in der Persönlichkeit und Thätigkeit Ickstatt's. — Indessen überwiegend sind diese Beziehungen zum protestantischen Kirchenrecht und zum Naturrecht nur für den einen Zweig der reformatorischen katholischen Kanonistik; für den anderen Zweig derselben überwiegt der politische und wissenschaftliche Zusammenhang mit dem Gallikanismus und mit dessen literarischen Vertretern, Gerson, Richer, P. de Marca, Bossuet, Fleury, van Espen. Die Spaltung des Stammes der Reform in diese beiden Zweige vollzieht sich nach lokalen Interessen. In den rheinischen Kurfürstenthümern handelt es sich mehr um Wahrung der bischöflichen Rechte gegen die päpstliche Kurie, in Bayern und Oesterreich mehr um die Wahrung der landesherrlichen Rechte gegen die Kirche überhaupt. Daher schlägt hier die Bewegung mehr episkopalistische, dort mehr territorialistische Bahnen ein; hier findet sie ihre Unter-

Digitized by Google

stützung mehr in historischen Untersuchungen, dort mehr in naturrechtlichen Betrachtungen; hier hält sie sich in engeren kirchlichen Schranken, während sie dort zu Gunsten des Staates rücksichtsloser um sich greift. Die eine dieser Richtungen, nach einer ihrer wichtigsten Druckschriften der Febronianismus genannt, erreicht ihre politische Spitze in den Punktationen des Emser Congresses, 1786; die andere in der kirchlichen Gesetzgebung Kaiser Joseph's II., wegen deren sie als Josephinismus bezeichnet wird. Anfangs stehen sie in einem gewissen Gegensatze zu einander, dann berühren sie sich vielfach, im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts gehen sie ineinander auf, unter starker Vorherrschaft des Josephinismus, welchem die politischen Wirren und die naturrechtlichen Strömungen der Zeit zu Gute kommen, während dem Febronianismus die Säkularisirung der geistlichen Staaten seine territoriale Grundlage entzieht. So bilden denn schließlich politische Verhandlungen zwischen Staat und Kurie über den Abschluß von Konkordaten und die juristischen Betrachtungen über solche Konkordate den Ausgang der Bewegung, welcher an späterer Stelle zu besprechen sein wird. Für den Sieg, welchen bei diesem Ausgange Ultramontanismus und Kurialismus davontrugen, ist bezeichnend die Wiederaufrichtung des Jesuitenordens, 1814, ebenso wie die Aufhebung dieses Ordens, 1773, für die zeitweilige Stärke der aufklärerischen Strömung.

1) Daß eine neue Zeit heraufzieht, ist selbst schon wahrzunehmen in den Werken des Jesuiten Franz Xaver Zech, sowohl im allgemeinen an ihrer Gediegenheit, wie besonders an der Berücksichtigung einheimischer deutscher Rechtsverhältnisse. In Folge dessen ergeben sich für einzelne Punkte, namentlich gegenüber dem kanonistischen Wucherverbote, nicht gering zu schätzende, wennschon nur eben mühsam abgenöthigte Einräumungen.

Anders der Pollinger Chorherr Eusebius Amort in seinen Elementa juris canonici veteris et moderni, 3 Bände, Ulm 1757. — Das Werk zerfällt in drei verschiedene Stücke. Im ersten Bande gibt es alte Concilien, Papstbriefe und dergleichen mit knappen Noten und Summarien. Der zweite Band stellt das Recht des Corpus juris canonici clausum in kurzen Paragraphen dar, gemäß der Legalfolge der Dekretalen. Der dritte Band nennt sich: Vindiciae jurisdictionis eclesiasticae intra moderata limina, das heißt, er verficht das Recht der kirchlichen Hierarchie, mit doppelter Front,

Digitized by Google

einmal gegen die protestantische Leugnung einer jeden solchen kirchlichen Gliederung, das andere Mal gegen die Staatsmänner, welche die alten Vorrechte und Immunitäten der geistlichen Personen und Güter zu Gunsten der Staatsgewalt bedrohen, wie solche Vorläufer des Josephinismus in dem Bayern Kreittmayr's schon scharf genug hervortreten. Den Nachweis dagegen führt Amort nicht nur kirchenrechtlich, sondern auch aus älteren weltlichen Gesetzen, namentlich der Kaiser von Constantin bis auf Karl den Großen; ferner vom naturrechtlichen Standpunkte aus; und schließlich durch Berufung auf feste Abmachungen zwischen Staat und Kirche, mögen diese durch Konkordate zu stande gekommen sein oder auch durch Concilienschlüsse, welchen die Herrscher, durch Staatsgrundgesetze, welchen die Geistlichen zugestimmt haben.

Was diese auf den ersten Blick so verschiedenartigen Bände zusammenhält, das ist die gemeinsame Methode. Mit Bewußtsein vollzieht dieselbe den Bruch mit der bis dahin hier noch herrschenden Scholastik. An Stelle dieser letzteren tritt, soweit es sich um Philosophisches handelt, das formale Rüstzeug der Wolf'schen Logik, mit Anlehen aus Wolf's Naturrecht, so sehr sonst auch Wolf angegriffen wird, weil er meine, Staat und Recht ohne Rücksicht auf Gott und Religion aufbauen zu können. Weit mehr aber noch, als durch diesen Wechsel in der philosophischen Grundlage, kennzeichnet sich Amort's Methode als eine historische und quellenkritische. Er prüft die Rechtskraft des hergebrachten Quellenkreises peinlichst, will von dem Gratianischen Dekret wenig wissen, legt den Dekretalen mangels genügender Publikation nur gewohnheitsrechtliche Geltung bei und ist selbst dazu gelangt, wenigstens in einigen ungedruckten späteren Briefen, an der Oekumenicität der siebzehn ersten Sitzungen des Tridentiner Conzils zu zweifeln. Den so gesichteten Quellenkreis aber legt er sich geschichtlich zurecht, indem er für die hierarchischen Verhältnisse, sogar für diejenigen, welche juris divini sind, eine Evolution und einen periodischen Gang der Entwickelung annimmt. Indem er freilich wieder diesen Gang als einen gottgewollten betrachtet, kehrt er für das geltende Recht zurück zu den kurialistischen Principien, in deren Ideenkreis und Anschauungen er noch durchaus befangen ist. Mancherlei Halbheiten und Widersprüche, zu welchen dies führen mußte, fanden offenbar für Amort ihre subjektive Versöhnung in seinem gläubigen Gemüthe. Seine Tendenz ist noch nicht Febronianisch,

Digitized by Google

sondern geht vielmehr umgekehrt dahin, von dem alten System möglichst viel aufrecht zu erhalten, dasselbe nur den neuen Strömungen gegenüber durch Preisgebung des Unhaltbaren und durch bessere Begründung des Uebrigbleibenden zu konsolidiren. Darum hat man auch wohl in Rom sein Werk, so wenig man es voll billigte, doch mindestens ungerügt gelassen; und darum hat Amort selbst, aus eigenem Drange, polemisch auftreten können, nicht nur gegen Veremund von Lochstein, den kühnsten bayrischen Vertreter des Josephinismus, sondern sogar gegen Febronius. Freilich aber konnte nichtsdestoweniger wieder seinerseits Febronius mit Recht sich auf Amort berufen: denn der Potenz nach liegt allerdings der Febronianismus in Amort's kritisch-geschichtlicher Methode.

Aehnlich steht es um den Salzburger Professor Gregor Zallwein, einen Benediktiner. Auch auf ihn konnte Febronius später sich berufen, aber mit dem Zusatze: „cujus religio et erga sanctam sedem reverentia nemini suspecta esse potest." Er ist eher noch vorsichtiger in seinen Aeußerungen, kommt aber doch zu dem Ergebnisse, die Kirchenverfassung sei keine absolute, sondern eine durch aristokratische Institutionen gemilderte Monarchie, gemäß der Lehre der Gallikaner. In den dogmatischen Ausführungen ist er weniger tief und klar als Amort, indem er z. B. die kirchenregimentliche Verfassung mit Schlagwörtern kennzeichnet, welche den Staatsverfassungen entlehnt sind, während Amort jede derartige Analogie ausdrücklich verwirft. Dagegen hat Zallwein die neuen methodischen Ideen schärfer als Amort ausgeprägt. Er faßt sie dahin zusammen, daß es unbegreiflich sei, wie man bisher an Stelle des Kirchenrechts blos päpstliches Recht getrieben, an Stelle der ursprünglichen Quellen blos die päpstlichen Dekretalen studirt, die Kirchengeschichte unbenutzt gelassen und das besondere deutsche Kirchenrecht vollständig vernachlässigt habe. Dem gegenüber sei ein kritisch-historisches Verfahren einzuschlagen, den Rechten und Konkordaten der deutschen Kirchen eingehende Aufmerksamkeit zu widmen, von den grundlegenden Reichsgesetzen und Friedensschlüssen auszugehen, kurz ein praktisches, auf die thatsächlich gegebenen deutschen Verhältnisse anwendbares Kirchenrecht zu lehren, das man besser systematisch ordne, statt sich der Legalfolge anzuschließen.

Diese Methode anzuwenden bemüht sich Zallwein in seinen Principia juris eclesiastici universalis et particularis Germaniae, 4 Bände, 1763. Es handelt sich blos um die Prolegomena zu

Digitized by Google

einem Systeme des Kirchenrechts, nämlich um allgemeine Einleitung, Geschichte der Quellen und Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Offenbar sah Zallwein diese Materien als der Bearbeitung besonders bedürftig an; seine Leistungen darüber zeugen von gründlichen historischen Studien und von echt kritischem Sinn. Geht doch der sonst so ängstliche Autor so weit, die Verordnung Gregor's XIII., welche die kritische Verbesserung des Gratianischen Dekretes bei Strafe des Bannes verbietet, als unverbindlich und sinnlos (brutum fulcrum) zu bezeichnen; die Konkordate aber behandelt er stets als für Staat und Kirche gleich verbindlich. Die protestantische Literatur nicht nur, sondern auch der protestantische Standpunkt werden überall in objectiver Kürze beigegeben, damit der Leser die praktisch nothwendige Kenntniß davon erhalte; selbst auf Verfassung und Lehre der verschiedenen protestantischen Sekten in Deutschland und England läßt Zallwein sich ein, unter ruhiger Würdigung. — In alledem ist gewiß der Fortschritt gegen den unmittelbaren Vorgänger Zallwein's in seinem Salzburger Lehramt, den unbedingten Kurialisten Placidus Böckhn, unverkennbar; nicht weniger aber eine zaghafte Halbheit, in Folge deren Zallwein ebenso wie Amort sich ungeeignet erwies, an die Spitze der Reformbewegung zu treten.

Als Schulhaupt dieser Bewegung gilt vielmehr mit Recht der Würzburger Professor Joh. Caspar Barthel, hauptsächlich wegen der Methode des Unterrichts, welchen er 43 Jahre hindurch ertheilte, während der Blüthezeit seiner Hochschule und Fakultät, neben einem Ickstatt, Sündermahler und Banniza thätig. Jene Methode hat er selbst, wegen kirchenfeindlicher Gesinnung denunzirt, vertheidigungsweise auseinandergesetzt in einem Promemoria, welches er 1751 an seinen früheren Lehrer, den berühmten Kanonisten Papst Benedict XIV., richtete. Sie besteht darin, das Unwesentliche von dem Wesentlichen zu scheiden; den ganzen Umkreis der Quellen, auch solcher außerhalb des Corpus jur. can., zu verwerthen; ebenso entschieden an der Einheit und an der absoluten Vorherrschaft des Papstes in Sachen des Glaubens festzuhalten, wie in Sachen der kirchlichen Organisation und Disziplin an nationalen Verschiedenheiten, geschichtlicher Entwicklung und bischöflicher Selbständigkeit; demgemäß kurialistischen Uebertreibungen entgegenzutreten, das eigentliche Kirchenrecht als eine historisch-pragmatische Wissenschaft zu erfassen, für Deutschland aber sein besonderes Kirchenrecht nachzuweisen und zu pflegen. Als Quellen

Digitized by Google

des deutschen Kirchenrechts bezeichnet Barthel die Konkordate einerseits, die Reichsgrundgesetze, den Religions- und den Westphälischen Frieden andererseits. Beiden Quellenkreisen hat er gründliche Abhandlungen gewidmet, welche auf demselben principiellen Boden stehen wie diejenigen der protestantischen Juristen, wodurch wissenschaftliche Polemik möglich wird. Die Entwickelung der landesherrlichen Kirchenhoheit in protestantischen, der kurialistischen Uebergriffe in katholischen Ländern weiß Barthel treffend zu periodisiren und zu parallelisiren, sowie dadurch zu kennzeichnen. Nach dem Vorgange eines Thomasius weist er gerne die verhältnißmäßige Jugend der von ihm bekämpften Mißbräuche nach und benutzt so die ältere Geschichte zur Beseitigung des in jüngerer Zeit geschichtlich Gewordenen. Durch das Aufgebot historischer Erudition bleibt auch bedeutsam seine Dissertation de pallio von 1749, obschon zunächst nur Gelegenheitsschrift. Uebrigens hat er kein umfassendes kanonistisches Lehrgebäude aufgeführt, seine Wirksamkeit beruht hauptsächlich auf seiner Schule.

Die bedeutendste Persönlichkeit, welche aus dieser Schule hervorging, war wohl der spätere Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Franz Ludwig von Erthal (1730—1795). Von Gelehrten aber nimmt unter Barthel's Schülern den ersten Rang ein nicht sein schwächerer Würzburger Nachfolger Johann Nepomuk Endres, sondern Gg. Christoph Neller, durch welchen diese Richtung der kanonistischen Studien wissenschaftlich weiter geführt, sowie örtlich aus den süddeutschen Bisthümern in die rheinischen geistlichen Kurfürstenthümer, zunächst nach Trier, übertragen wurde. Jedoch noch nicht in der Weise, daß sich bereits bei Neller die letzte für den ausgeprägten Febronianismus juristisch und politisch besonders bezeichnende Färbung zeigte; diese Färbung besteht darin, daß die Befreiung von der Kurie benutzt wird zur Bevorzugung der Erzbischöfe vor den Bischöfen, zur Steigerung der kurfürstlichen Gewalt; Neller's kanonistisches Hauptwerk ist aber noch vor der Zeit seiner Trierer Professur geschrieben. Uebrigens finden sich ebensowenig Ansätze solcher Art in den überaus zahlreichen Abhandlungen Neller's, welche zu Trier entstanden sind; dieselben erstrecken sich über alle Gebiete des Rechts sowie über verschiedene Fächer der Geschichte, voll tiefen Wissens und unabhängiger Forschung, stets fördernd, wo sie eingreifen.

Jenes Hauptwerk Neller's nun sind die Principia juris publici ecclesiastici Catholicorum, ad statum Germaniae accomodata

Digitized by Google

in usum tironum, Frankfurt und Leipzig 1746. Es ist der erste Versuch eines elementaren Lehrbuches für diese neue Wissenschaft des katholischen Deutschen Kirchenrechts. Zwar kömmt Neller dabei nicht wesentlich hinaus über eine Aufzählung und Kennzeichnung der Rechtsquellen, in kurzen Schlagsätzen, unter Nachahmung der Methode von Mascov's Principia juris publici; aber er verfährt darin mit eindringlicher Kritik und scheut nicht zurück vor schärfster Prägung der Ergebnisse. Zum Schlusse empfiehlt er dem jungen Rechtsbeflissenen, sich vor den hergebrachten Vorurtheilen zu hüten, die historische Entwickelung alles heute Gültigen zu beachten, das Studium nicht mit dem Corpus juris, sondern mit der Heiligen Schrift und den alten Conzilien zu beginnen; nicht der Geschichte zu Gunsten seiner Vorstellungen Zwang anzuthun, sondern mit seinen Vorstellungen der Geschichte zu folgen; im Widerspruche gleichzeitig beherzt und bescheiden zu sein, unter Wahrung der Höflichkeit, auch gegen Irrgläubige; vor allem aber sich einer mathematischen Methode und scharfer Begriffsbestimmungen zu befleißigen: denn nicht wer sophistisch viel zu disputiren und stets neue Zweifel aufzuwerfen wisse, sondern wer ein zusammenhängendes System klar aufzustellen und zu entwickeln vermöge, der sei ein echter Gelehrter.

Je gemeinverständlicher und schlagender Neller's Sätze sind, desto größeren Anstoß erregte seine Schrift im kurialistischen Lager. Ein lebhafter Streit entbrannte, wobei man sich keineswegs auf literarische Angriffe beschränkte. Indessen ging Neller aus der förmlichen Untersuchung, bis zu welcher es gegen ihn kam, siegreich hervor, wie von vornherein wohl anzunehmen war: stand doch an der Spitze der Untersuchungscommission sein nächster Lebens-, Studien- und Streitgenosse, derselbe, welcher Neller später die rühmlichste Grabschrift setzte, der Trierer Weihbischof Johannes Nikolaus von Hontheim.

Justini Febronii ICti de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus: Unter dieser Bezeichnung, angeblich Bullioni apud Guillelmum Evrardi, thatsächlich zu Frankfurt a. Main bei Eßlinger, erschien 1763 ein Werk, dessen sensationelle Bedeutung nur verglichen werden kann mit derjenigen des Hippolitus a Lapide, an welchen nicht blos der Titel erinnert. Schon 1765 folgte eine zweite Auflage. Nachdrucke erschienen zu

Digitized by Google

Zürich und zu Venedig, Uebersetzungen oder Umarbeitungen in's Deutsche, Französische, Italienische, Spanische, Portugiesische. Der Nuntius Borromeo zu Wien, welcher sich eines der ersten Exemplare verschafft hatte, sandte es eigens mittels Estafette nach Rom, wo bereits am 29. Februar 1764 die Verurtheilung erfolgte. Durch Rundschreiben an die Mächte, durch Drohung der Galeerenstrafe im Kirchenstaat gab die Kurie dieser Verurtheilung besonderen Nachdruck, vermochte jedoch nicht einmal in Oesterreich, bei Maria Theresia, ein Verbot des Werkes durchzusetzen. Der endlosen Fluth von kurialistischen Gegenschriften, worunter die besten von den Ballerini, von Zaccaria und von Mamachi, replizirten neue Schriften des Febronius, welche 1770—1774 erschienen und an welche sich 1777 der Febronius abbreviatus anreihte. Alle diese Fortsetzungen wahren die Pseudonymität; längst aber war es, nachdem man Anfangs auf Neller gerathen hatte, in weitesten Kreisen bekannt, daß thatsächlich der Verfasser kein anderer war als der Trierer Weihbischof Johannes Nikolaus von Hontheim, derselbe, den man als hervorragenden Staatsmann bei zahlreichen Gelegenheiten, als Gelehrten von kritischer Schärfe und gewaltiger Produktionskraft aus seinen beiden umfassenden Sammlungen zur Trierischen Stadt- und Landesgeschichte schätzen gelernt hatte. Eben erwartete man von ihm eine neue Replik gegen Mamachi's Einwürfe, — als der Papst in feierlichem Weihnachtsconsistorium seine Retraktation veröffentlichte. Hontheim war zu derselben in langwierigen Verhandlungen vermocht worden; nachdem er einzelnes Zweifelhaftes zugegeben hatte, wußte man ihn von Punkt zu Punkt weiter zu drängen; daß die Kurtrier'sche Politik eben damals päpstlicher Begünstigung bedurfte, war dem Vorgange nicht fremd; so vermochte der Kurfürst von Trier den Hontheim'schen Widerruf in endgültiger Redaktion unter'm 15. November 1778 nach Rom zu senden. Inwieweit diesem Widerrufe eine Aenderung der Gesinnung bei Hontheim zu Grunde lag, mag man etwa seiner letzten Schrift, seinem Commentarius in suam retractationem, entnehmen, welche Frankfurt 1781 erschien, als die Trier'sche Politik wiederum eine antipäpstliche Wendung genommen hatte. Hier bemüht Hontheim sich, durch Abbiegung der beiderseitigen Spitzen eine gewisse Mittlere zwischen seiner ursprünglichen Ansicht und dem Widerruf zu halten; doch überwiegt der Febronianismus; und über das Kapitel von den politischen Rechten der Kurie geht der Commentar mit

Digitized by Google

beredtem Stillschweigen hinweg, das heißt, er läßt es rein bei der Febronianischen Grundlage bewenden.

Aber auch abgesehen hiervon war der so glänzende Sieg Roms keineswegs ein nachhaltiger. Kannte man gleich damals noch nicht die vielfach peinliche diplomatische Geheimgeschichte jenes Widerrufs, wie sie uns jetzt vorliegt, so wußte man doch allgemein zu gut, wie es bei solchen Anlässen herzugehen pflegt, als daß man ihn allzu ernst genommen hätte. Wie wäre das auch denkbar gewesen, da Kurtrier selbst, das ihn hervorgerufen hatte, alsbald theilnahm an dem bedeutendsten politischen Akte, durch welchen die Febronianischen Principien bethätigt wurden, an der Vereinigung der deutschen Erzbischöfe zum Kampfe gegen kurialistische Uebergriffe in den Emser Punktationen von 1786! Und jedenfalls, mochte sich diese Angelegenheit weiter entwickeln wie auch immer, mochte Hontheim selbst aus wahrhaftiger Gewissensregung hier und da anderer Meinung geworden sein: alledem gegenüber blieb sein Werk bestehen, in der Geschlossenheit seines Systems und seiner Beweisführung wissenschaftlich unerschüttert.

Die einzelnen Sätze zu diesem System und die Mittel zu dieser Beweisführung sind zum größeren Theile den Franzosen entnommen, mit welchen Hontheim durch den des Jansenismus wenigstens verdächtigen van Espen in Berührung stand, zum geringeren Theile der territorialistischen Literatur und dem Naturrechte. So entlehnt Hontheim dem Pufendorf'schen System die Anschauung, daß die Kirche, diese civitas Dei, eigentlich mit den staatlichen Formen nichts gemeinsam habe, von ihrer monarchischen oder aristokratischen Verfassung also nur vergleichs- oder annäherungsweise die Rede sein könne. Diese Ideenrichtung hätte schließlich zur Beseitigung einer jeden, durchaus nicht blos der päpstlichen Herrschaft in der Kirche führen müssen; wie wenig ernst es aber Hontheim darum ist, erhellt schon daraus, daß das Werk in seinem Titel die Bezeichnung status ecclesiae benutzt, und daß sein Hauptsatz sich dahin ausprägt, der Kirche den Charakter einer päpstlichen Monarchie abzusprechen. Dies auch die einzige seiner Lehren, deren Widerruf Hontheim trotz aller Bemühungen nie zu entreißen gewesen ist. Dieser Satz und alle seine Untersätze von der selbständigen Gewalt der Bischöfe, von der Autorität der Synoden und Konzilien, von der Rückführung des Primates blos auf Petrus, nicht auf Christus selbst, vonj der Einschränkung des

Digitized by Google

Zweckes des Primates auf Wahrung der Einheit unter Ausschluß der Gesetzgebung und Jurisdiktion sind offenbar durchweg dem Gallicanismus entnommen, ebenso ihr Beweis durch die Kirchengeschichte, an der Hand namentlich der Isidorischen Fälschungen. Neu ist dabei höchstens das gelegentlich hervortretende Bestreben, da, wo eine höhere Instanz über den Bischöfen Noth thut, neben den bischöflichen Synoden, welche im gallicanischen System diese Instanz bilden, den Leiter derselben, den Metropolitan-Bischof, allein auftreten zu lassen: eine Neuerung, welche, lediglich im Interesse der Erzbischöfe eingeführt, sicherlich nicht den gewaltigen Erfolg des Febronius zu erklären vermag.

Vielmehr beruht dieser Erfolg auf ganz anderen Factoren. Zunächst darauf, daß hier ein geschlossenes antikurialistisches System aufgeführt ist, während sonst jene gallicanischen Sätze nur vereinzelt inmitten langathmig-gelehrter Untersuchungen auftreten; dadurch machten sie einen ganz anderen Eindruck, namentlich auch über den Kreis der Fachgelehrten hinaus. Sodann aber stellt Febronius sein System nicht blos auf als wissenschaftliche Behauptung, sondern zugleich als praktische Forderung. Er schleudert dem Papstthum in's Gesicht den Vorwurf, daß es durch seine Usurpationen die schwerste Schuld trage an der protestantischen Kirchenspaltung: und heischt deshalb, wie schon der Titel andeutet, die Rückkehr zu der gesunden Kirchenverfassung als unbedingt nöthigen ersten Schritt behufs Wiedergewinnung der Dissidenten. Zu dieser Rückkehr mitzuwirken, werden in besonderen Anreden aufgefordert der Papst selbst, die Bischöfe, die Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts, aber schließlich auch die katholischen Könige und Fürsten. Und das letzte der neun Kapitel des Febronius hält geradezu Heerschau über die Kampfmittel, welche anzuwenden wären zur Rückeroberung der augenblicklich der Kirche geraubten, unverjährbar aber ihr zustehenden Freiheit, — wie Hippolitus a Lapide von der „deutschen Freiheit", Schilter de libertate ecclesiastica handeln. Neben tüchtiger Belehrung des Volkes, neben Zusammentritt von Conzilien oder Nationalsynoden kömmt da abermals der Eingriff des weltlichen Armes in Betracht; die Zurückhaltung päpstlicher Bullen (placetum regium), der gesetzmäßige passive Widerstand und die Berufung wegen Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt (appellatio ab abusu) werden für den Nothfall empfohlen. Nähert sich Febronius mit dieser Wendung dem

Digitized by Google

Josephinismus, so unterläßt er doch jede tiefere Begründung eines Rechtes der Staaten zu solcher Einmischung in kirchliche Dinge; er setzt vielmehr dieses Recht als selbstverständlich voraus, sei es nun vom mittelalterlichen, sei es vom Standpunkte des geistlichen Staates aus, welch letzterer für Hontheim so nahe lag. Andere Gelehrte, die Vertreter des Josephinismus, haben sich bemüht, dem modernen weltlichen Staate ein solches Recht über die katholische Kirche in wissenschaftlicher Begründung zu vindiciren: Hontheim's wissenschaftliche Leistung bleibt die, ein System der Kirchenverfassung aufgestellt zu haben, welches lediglich auf den Bischöfen beruht, unter welchen der Papst nur als primus inter pares erscheint.

Dieses System wurde schulmäßig zu einem Lehrbuch zugearbeitet von Hontheim's und Neller's Schüler Philipp Hedderich; einer der hervorragendsten Persönlichkeiten an der Hochschule, welche von den beiden letzten Kölner Kurfürsten in ihrer Residenz Bonn als Sitz der Aufklärung gegen die altdüstere Jesuitenuniversität Köln gegründet und gepflegt wurde. Hedderich's Elementa juris canonici, Bonn 1778—1785, beruhen in ihrem ganzen Zuschnitte auf der Febronianischen Grundidee, obschon sie sich ausdrücklich nur auf Hontheim's Commentar zu seinem Widerrufe beziehen. Damit verbinden sie den ausgeprägten Früh-Josephinismus im Anschlusse an Riegger sen. und an Rautenstrauch; jedoch überwiegt der Febronianismus sowohl in der wissenschaftlichen Methode, wie in der politisch erzbischöflichen Tendenz. Zahlreiche Abhandlungen kommen vorbereitend oder ergänzend hinzu, einzelne noch aus Hedderich's Trierer Zeit über schulmäßig geschichtliche Fragen, andere aus seiner Bonner Wirksamkeit mit unmittelbarer Anlehnung an praktische Fälle der Kölner Erzdiöcese. Auf die Verhältnisse und auf die besonderen Quellen derselben nehmen auch die Elementa durchweg Rücksicht. Im Anschlusse an gelehrte Rückblicke weiß Hedderich stets die Befugnisse seines Kurfürsten, sowohl als Landesherrn wie als Erzbischofs, nach oben wie nach unten, zu verfechten. So fiel denn auch ihm, was der Schwäche von Hontheim's Greisenalter versagt blieb, zu: die publicistische Vertheidigung der von den deutschen Erzbischöfen in dem Nuntiaturstreit durch den Emser Congreß eingenommenen Stellung. Seine beiden Abhandlungen darüber, Bonn 1787 und 1788, bezeichnen den Höhepunkt des Febronianismus; als bald darauf, nach dem Tode Joseph II., gegenüber dem Schrecken der französischen Revolution,

Digitized by Google

eine rückläufige Strömung eintrat, welche sich auch zu Bonn bemerkbar machte, ist Hedderich's sonst so rührige Feder still gestanden und seitdem nicht mehr in Thätigkeit getreten.

Ihm am nächsten, als Febronianer mit leichter Beimischung von Josephinismus, steht der etwas ältere Benedikt Oberhauser, zu Fulda und Salzburg thätig, in seiner Grabschrift bezeichnet als ultramontanistarum validissimus malleus. Als echter Sproß der Barthel'schen Schule bemühte er sich, in zwei umfassenden Lehrbüchern, hauptsächlich um geschichtliche Begründung aus älteren und neueren Quellen, aus den früheren Conzilien und Sammlungen einerseits, den Konkordaten, dem Tridentinum und den deutschen Reichsgesetzen andererseits. Insbesondere trat Oberhauser, während er in Fulda lehrte, schriftstellerisch ein für die Berechtigung des Staates zur Gesetzgebung über die Ehehinderniſſe, ging dann aber von diesem speciellen, mehr josephinischen Gebiete zurück zu der centralen febronianischen Frage nach Stellung des Papstes und Verfassung der Kirche. Eine besondere Schrift ist der Wiederholung und Klarstellung aller Argumente gewidmet, welche diese Fragen gegen Rom entscheiden: das Specimen cultioris jurisprudentiae canonicae ad justas ideas divini primatus in Romana ecclesia evolvendas, Salzburg 1777. Offenbar entspringt dieses Werk der Rückkehr seines Verfassers in die Salzburgischen Verhältnisse, wo der Erzbischof in der antikurialistischen Politik mit den rheinischen Kurfürsten Hand in Hand ging. Dementsprechend finden wir Oberhauser in seinen letzten Jahren mit Verbreitung der großen Gallicaner durch lateinische Umarbeitung beschäftigt; sein letztes selbständiges Werk handelt de dignitate utriusque cleri tam saecularis quam regularis, Bd. 1 Salzburg 1785, Bd. 2 postum, unter dem besonderen Titel: Auctoritates S. Patrum ad mentem Zegeri van Espen et secundum illustriora decreta reformationis regiae per Austriam concinnatae, Salzburg 1786.

Zu Trier mit Neller und Hontheim, zu Bonn mit Hedderich, zu Salzburg mit Zallwein und Oberhauser gesellt sich, wie in der Politik, das vierte deutsche Erzbisthum Mainz und zwar mit einer Reihe von Gelehrten, welche unter Vermeidung von lärmender Polemik durch wissenschaftlichen Ernst sich vortheilhaft auszeichnen. Die Mainzer juristische Fakultät hat damals einen beträchtlichen Aufschwung genommen und unter ihren Schwestern, den katholischen

Digitized by Google

Hochschulen, wissenschaftlich wohl die erste Stellung behauptet, bis sie in ihre allgemeiner bekannte revolutionäre Sturm- und Drang-Periode eintrat, die nur ein Todeskampf sein sollte.

Im Kirchenrechte erfreute Mainz sich bereits guter Ueberlieferung. Hier hatte man schon an dem alten Johann Philipp Hahn einen unermüdlichen und vielgefeierten Lehrer besessen, und an Ludwig Philipp Behlen einen Geschäftsmann und Gelehrten, der sich selbst mit Barthel zu messen vermochte; ein wahrhafter Förderer entstand jedoch zu Mainz der deutschen Kanonistik erst in der Person des Johann Baptist Horix, eines Juristen, der auch für die anderen Zweige seiner Wissenschaft Götting'sche Errungenschaften an den Rhein heimbrachte. Durch sein Studium zu Göttingen (1750 bis 1752), durch ausgiebige Benutzung der protestantischen Literatur, durch seine persönlichen Beziehungen zu protestantischen Schriftstellern endlich, ward Horix eines der wichtigsten Glieder in der wieder geschlossenen Kette wissenschaftlichen Austausches zwischen Nord- und Südwest-Deutschland. Dem entspricht bei ihm ein ausgeprägtes, deutsch-patriotisches Gefühl. So rührt von ihm her das erste Programm in deutscher Sprache, das die Mainzer Universität (1757) gesehen hat; er behandelt darin, zur Ankündigung eines Kollegs über Strafrecht, die „Wahre Veranlassung der peinlichen HGO. Kaisers Karl des V." Demnächst erschien von ihm, wennschon anonym, eine Tractatiuncula de fontibus juris canonici Germanici, Mainz 1758. Darin werden zu den Quellen des deutschen Kirchenrechts auch die obersten Principien des Naturrechts gerechnet; der Charakter des Kirchenregiments als eines regimen mere charitativum wird auf naturrechtlicher Grundlage scharf gegen Rom betont; die Reichsgesetze gelten ohne weiteres für die deutsche Kirche, während die römischen Sammlungen, Regeln und Präjudizien äußerst skeptisch behandelt werden.

Des Horix wichtigste Schrift aber ist seine Ausgabe der Concordata nationis Germanicae integra, Mainz 1762. Nicht sowohl wegen ihres verhältnißmäßig guten Textes, als vielmehr wegen der geschichtlichen Beigaben. Durch dieselben lenkte Horix die Aufmerksamkeit auf die Vorgeschichte der Konkordate; namentlich publicirte er zuerst die zwischen deutschen Fürsten und dem Papste ausgetauschten vorbereitenden Dokumente, während er die päpstliche Bestätigungsbulle als nach dem Vertragsabschlusse völlig überflüssig wegließ; daran

Digitized by Google

schloß sich der Nachweis, wie jene Dokumente als integrirender Inhalt des Konkordates selbst zu gelten haben. Dadurch gewann Horix die Grundlage, um in einer Reihe weiterer Dissertationen zahlreiche kirchenrechtliche Fragen, für welche man bisher das Konkordat als indifferent betrachtet hatte, aus dem Konkordate zu Gunsten der deutschen Kirchenfürsten oder auch zu Gunsten der Competenz deutscher Gerichte zu entscheiden. Einmal hat er eine ganze Liste solcher Gegenstände veröffentlicht, welche erst durch seine Auffassung unter die Konkordate fallen; auch sonst rühmt er sich gerne dessen, daß er kirchenrechtliche Fragen ohne jede Heranziehung kirchlicher Quellen, ohne auch nur einmal einen canon anführen zu müssen, durch Berufung ausschließlich auf deutsches Staatsrecht zu erledigen in der Lage sei. Hatten Horix' Vorgänger die Konkordate durch Beseitigung der kurialistischen Privilegientheorie, indem sie ihnen den Charakter absolut bindender Verträge beilegten, überhaupt juristisch tragfähig gemacht; so hat auf solche Weise Horix nun erst diese Tragfähigkeit vollständig ausgenutzt.

Horix zur Seite stand zunächst der Mainzer Professor des kanonischen Rechts, Joh. Georg Schlör, dessen Dissertationen das Beneficialrecht und die deutschen Konkordate behandeln; sodann der eigentliche Publicist dieser Schule, Franz Anton Dürr, der wie Horix seine freiere und weitere Bildung Göttingen verdankt, von dort auch die Vorlesung über Reichsgeschichte nach Mainz übertragen hat. Mit gesundem praktischen Sinne, tüchtiger Quellenkenntniß und wissenschaftlichem Streben weiß Dürr Fragen zu erörtern, wie die nach der Bedeutung der elterlichen Gewalt für die Religion der Kinder, nach dem Reformationsrecht in verpfändeten Territorien, nach der Person des Richters bei Streitigkeiten über deutsche Bischofswahlen, nach der Einmischung eines protestantischen Landesherrn in Eheprozesse katholischer Unterthanen, nach der Berechtigung von Repressalien in religiösen Angelegenheiten zwischen deutschen Territorien, nach der Stellung der deutschen Weihbischöfe u. dergl. m.; in ihrer Summe bieten diese Dissertationen einen wesentlichen Beitrag zu der Wissenschaft des Kirchenrechts.

Ist für die Mainzer Schule die geschichtlich quellenkritische Methode bezeichnend, so ist wegen dieses Umstandes sowohl, wie wegen der örtlichen Beziehungen ihrem Kreise zuzugesellen der große Urkundensammler Stephan Alexander Würdtwein; fügt doch dieser

Digitized by Google

selbst zu seinem ersten Sammelwerke, den Concilia Moguntina, Mannheim 1766, auf dem Titelblatt empfehlend hinzu: queis disciplina ecclesiae Moguntinae saec. XIV, XV et XVI, praecipue vero obscura concordatorum Germaniae historia illustratur. Würdtwein's berühmtes Hauptwerk, die 27 Bände seiner Subsidia diplomatica, enthalten selbstverständlich unter ihren geschichtlichen Schätzen auch zahllose juristisch verwerthbare Stücke; hinzuzunehmen sind mehrere Diplomatarien von Mainzer Kirchen und Klöstern, wie sie in ununterbrochener Reihe bis zu Würdtwein's Todesjahr, 1796, reichen. Indessen fanden diese mächtig umfassenden Sammlungen, als sie zu Ende geführt waren, kein ihrer Ausnutzung geneigtes Gelehrten-Geschlecht mehr vor; zu sehr hatte inzwischen das weit bequemere Verfahren naturrechtlicher Schlußfolgerung die Oberhand gewonnen, zu entschieden auch rückte alsbald der Umsturz aller staatlichen und kirchlichen Verhältnisse im Reich und am Rhein andere Probleme in den Vordergrund des Interesses. So blieben Würdtwein's Subsidia in der Hauptsache Material für spätere rechtsgeschichtliche Arbeit.

Zu der bisher erörterten Bewegung steht in eigenthümlich bedingtem Verhältnisse der gelehrte Jesuit Philipp Anton Schmidt. Er lehrte an der Universität Heidelberg, welche den Zusagen des katholischen Landesherrn an das reformirte Land gemäß paritätisch sein sollte, thatsächlich aber überwiegend in katholischen Besitz gekommen war. Wir haben von Schmidt, außer einer Reihe kürzerer, aber feiner Dissertationen über die schon oft erwähnten Zeitfragen, ein umfassendes Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts, welches sich durch klare Systematik auszeichnet, Institutiones juris ecclesiastici Germaniae accomodatae, 2 Bände, Heidelberg und Bamberg 1771. In allen diesen Werken nun operirt er mit demselben Rüstzeug, nach derselben Methode wie die Febronianer; er handhabt die Quellenkritik und die alte Kirchengeschichte mit Meisterschaft, er kennt ein besonderes deutsches Kirchenrecht auf Grundlage der verbindlichen Konkordate, betrachtet die Kirche als eine Aristokratie, insofern die Rechte des Papstes durch diejenigen der Bischöfe beschränkt sind, läßt dem westfälischen Frieden sein Recht widerfahren und gibt zu, daß das placetum regium, Maßregeln gegen die todte Hand, Klagen über stiftungswidrige Verwendung von Kirchengut unter Umständen berechtigt sein können. Andererseits aber führt Schmidt eine scharfe Polemik

Digitized by Google

gegen Hontheim, dem er Uebertreibungen in Inhalt und Ton vorwirft, wendet sich gegen die übermäßige Ausbeutung des pseudo-isidorischen Argumentes, stellt als gesunde Entwickelung der päpstlichen Gewalt hin, was Febronius als Mißbrauch geißelt, und ist namentlich sorgsam bedacht, die ausschließliche Competenz über geistliche Personen und Güter gegen die weltlichen Herrschaftsgelüste der Zeit den geistlichen Gerichten zu wahren. Einen solchen Mittelweg einzuschlagen, war Schmidt bei seiner Heidelberger Anstellung durch landesherrliche Instruktion ausdrücklich auferlegt worden; es ist ihm aber offenbar auch ein innerer Ernst darum. Weit entfernt, wie man es ihm wohl vorgeworfen hat, die neueren Principien nur scheinbar anzunehmen, um deren Folgen dialektisch zu beseitigen, ist es vielmehr sein Bemühen, die Fortschritte der Wissenschaft, welche er mitgemacht hat, mit dem alten kirchlichen Geiste zu versöhnen, etwa indem er die Bewegung auf den Punkt, bis zu welchem sie durch Ickstatt und Barthel gekommen war, zurückschrauben zu können vermeint. Die Bestrebungen, welche er hierauf verwendet, zeugen von reicher Gelehrsamkeit in Verbindung mit außergewöhnlichem juristischen Scharfsinn, sodaß das Studium seiner Werke einen eigenthümlich fesselnden Reiz für den Juristen bietet. Wie nahe Schmidt der Barthel'schen Schule steht, beweist übrigens der Umstand, daß von ihm die größte und bequemste Sammlung der Dissertationen dieser Schule herrührt, der Thesaurus juris ecclesiastici, Heidelberg, Bamberg und Würzburg, 7 Bände 1772—1779. Die meisten Beiträge zu den Schriften, welche hier Schmidt zur Illustration seiner Institutiones nach deren System zusammenstellt, entstammen außer seiner eigenen Feder derjenigen von Behlen, Dürr, Endres, Neller und Schlör. Immerhin berührt es eigen, daß zu dieser Inkorporation Febronianischer Abhandlungen ein Jesuit berufen war, derselbe Mann, der in seiner späteren amtlichen Thätigkeit es über sich vermochte, als man in Speyer einen Geistlichen verketzerte, gegen Römische Intervention, welche zu Gunsten desselben stattfand, sich auf die deutschen Konkordate zu berufen: gewiß eine eigenthümliche Anwendung der febronianischen Principien.

2) Der Josephinismus hat bekanntlich seine politische Bethätigung hauptsächlich erfahren in Österreich, wo Maria Theresia ihn durch eine Reihe vorsichtiger Maßregeln einführte, Joseph II. dann aber durch die umfassende Gesetzgebung in publico-ecclesiasticis auf die Spitze trieb. Dagegen treten an Umfang wie Bedeutung die

Digitized by Google

Maßnahmen zurück, welche in Bayern, während der kurzen Periode einer ähnlichen Kirchenpolitik, seitens des Kurfürsten Maximilian III. Joseph getroffen wurden. Diesen Verhältnissen entspricht genau der Gang der juristischen Literatur. In Bayern erhebt sich früh und laut eine Stimme, welche nur ein beschränktes Gebiet berührt und vereinzelt bleibt. In Oesterreich bildet sich eine ganze Schule von Juristen, die den Josephinismus wissenschaftlich begründen und durchführen, anfangs zurückhaltend, besonnen, in einer für die Kirche noch recht erträglichen Weise, wie die Reformen Maria Theresia's, später in dem stürmischen Tempo und mit der Rücksichtslosigkeit Joseph's II.

Nächst dem Febronius hat wohl in dieser Literatur kein Werk solches Aufsehen erregt, wie die gleichfalls pseudonym erschienene Schrift: Veremund von Lochstein, Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen, München 1766, herrührend von dem kurfürstlichen Geheimen Rathe und Akademiedirector Peter von Osterwald. Unter dem Scheine, die Gründe für und wider einander gegenüber zu stellen, hebt der Verfasser das Uebergewicht der Gegengründe hervor. Seine Argumentation kommt im wesentlichen darauf hinaus, daß für die geistlichen Güter, soweit sie nicht direct zur Gottesverehrung dienen, Steuerfreiheit weder aus natürlichem noch aus göttlichem Rechte folge; diese Güter seien rein weltliche, deshalb einzig der Gesetzgebung des Staates untergeordnet, ohne Rücksicht auf irgend welche kraftlose kanonistische Satzung; soweit der Staat ihnen Immunität einräumen wolle, erfreuten sie sich derselben lediglich als eines stets widerruflichen Privilegiums, als welches sie sogar dann erscheine, wenn sie in einem Konkordate eingeräumt sei; sobald der Staat diesen Gütern die Steuerfreiheit entziehe, seien sie ihrer eben verlustig; und der Staat müsse sie ihnen entziehen, nach den Geboten der ausgleichenden Gerechtigkeit, da sonst eine Ueberbürdung der Laien eintrete. Wie man sieht, handelt es sich wesentlich nur um die vermögensrechtliche Seite; die persönliche Immunität der Geistlichkeit wird nur gestreift, die grundlegende Frage betreffend das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nur gelegentlich behandelt. Wenn die Schrift trotzdem solches Aufsehen erregte, so mochte das theils daran liegen, daß sie einen besonders zarten Punkt peinlich berührt, theils auch daran, daß sie sich zu ihren scharfen Ausführungen der deutschen Sprache bedient, während man bisher Aehnliches bei katholischen Autoren nur in

Digitized by Google

fremden Sprachen (lateinisch oder französisch) lesen konnte. Eine wissenschaftliche Leistung kann in dieser Osterwald'schen Deduction kaum erblickt werden.

Der erste wissenschaftliche Vertreter des beginnenden Josephinismus in dem Oesterreich Maria Theresia's ist Paul Joseph Riegger, den die Neuorganisation der Universität Wien im Jahre 1753 in die Landeshauptstadt führte, zugleich mit Sündermahler, Banniza und K. A. Martini. Anerkennenswerth tüchtig in der Beherrschung des bisher von anderer Seite erschlossenen historischen Stoffes, ist Riegger doch wesentlich Dogmatiker. Er geht aus von dem neueren Naturrechte und von dem kirchenpolitischen Territorialismus, wie sie in den protestantischen Theilen Deutschlands ausgebildet worden waren; verbindet aber damit noch den überlieferten katholischen Standpunkt, welcher die Rechte des Fürsten über die Kirche aus der Stellung desselben als besonders privilegirtes Kirchenmitglied und als Kirchenvogt herleitet. Der Einfluß Wolf's ist nicht zu verkennen, indem Riegger's System das Bedürfniß nach irdischer Glückseligkeit zu Grunde legt; indem er unter ausdrücklicher Verwerfung des scholastischen Autoritätsprincipes seinen Hörern und Lesern an's Herz legt, keine Behauptung als wahr anzunehmen, die nicht aus ihren Gründen genügend bewiesen sei; indem er dem Wolf'schen Postulate gemäß Gewicht legt auf die Ausbildung eines besonderen natürlichen Kirchenrechts; schließlich und vor allem aber, indem er sich ausdrücklich auf Wolf beruft und auf die von diesem zugegebene naturrechtliche Möglichkeit: nämlich da, wo Riegger das eine seiner staatskirchenrechtlichen Grundprincipien formulirt, nach welchem Staat und Kirche zwei getrennt nebeneinander und unabhängig von einander bestehende summa imperia in eadem civitate darstellen. Aus diesem Grundprincip erschließt dann Riegger das Recht des Staates, in allen weltlichen Angelegenheiten unbedingt über Güter und Personen der Kirche zu herrschen, kirchliche Verordnungen nur unter der Bedingung des Placetum verkündigen zu lassen, seine Unterthanen gegen kirchliche Bedrückung durch Entgegennahme der appellatio ab abusu zu schützen. Weitergehende Eingriffe des Staates in die innerkirchlichen Verhältnisse, wie sie die damalige Praxis mit sich brachte, vermag dagegen Riegger zu begründen nur aus dem anderen seiner Grundprincipien, der mittelalterlich verstandenen Kirchenvogtei. Auch sonst wohl stoßen wir bei Riegger auf scholastische Ueberreste und

Digitized by Google

auf Halbheiten: in der Schwäche der Systematik, in der katechetischen Form, in den kirchenregimentlichen Fragen; ermöglicht er es doch, sich gegen Febronius auszusprechen, während er die Gallicaner und namentlich Petrus de Marca gerne rühmt.

Zusammenhängend entwickelt Riegger diesen seinen Standpunkt in dem ersten Bande seiner Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae, Wien 1765, während die drei folgenden Bände im Wesentlichen nur das übliche Dekretalen-Recht vortragen. Jener erste Band ist eine Ueberarbeitung einer älteren Schrift, der Introductio in universum jus ecclesiasticum, Wien 1758; und diese wieder ist entstanden aus zahlreichen einzelnen Dissertationen und Exercitationen, welche geschichtliche Vorarbeiten aufweisen. Außerdem hat Riegger sich verdient gemacht durch Sammlung der staatskirchenrechtlichen Quellen für Deutschland im Allgemeinen, für Oesterreich besonders und schließlich noch für Ungarn.

Riegger's letzte Dissertationen behandeln zwei besonders wichtige Einzelpunkte. Durch die eine, die Dissertatio de magia, 1773, wird nun endlich auch für die katholischen deutschen Lande der Bruch mit den alten Wahnvorstellungen besiegelt; der historische Nachweis, daß Hexenverfolgungen ganz jungen Datums, der alten Kirche unbekannt seien, wird betont, in ähnlicher Weise wie früher bei Thomasius, wennschon dieser nicht angeführt wird. In der anderen jener Dissertationen, de poenitentiis et poenis ecclesiasticis, 1772, erhalten wir hauptsächlich nur eine geschichtliche Studie über Kirchenbußen; aber die Ausbildung der letzteren zu wirklichen Strafen erfährt scharfen Tadel, und der Schluß hebt das Aufsichtsrecht des Staates gegen Mißbräuche derselben als unbedingt nothwendig hervor. Das später so sensationell gewordene Thema kirchlicher Kerker- und Körperstrafen wird damit eben blos gestreift; indessen hatten bereits Riegger's Institutiones der Kirche jede Möglichkeit abgesprochen, solche Strafen aus eigenem Rechte aufzuerlegen; soweit ihr nach positivem Recht (Const. Crim. Theresiana Art. 19 § 20) eine solche Befugniß zustehe, handele es sich lediglich um staatliche Delegation.

Ueberaus nahe dem Standpunkte Riegger's steht derjenige des Abtes von Braunau, Franz Stephan Rautenstrauch, so nahe, daß seine anonym erschienene Synopsis juris ecclesiastici, Wien 1760, bisweilen auch Riegger zugeschrieben worden ist. Ein Zeichen der Zeit war es, wenn sich hier ein Klosterabt gegen klösterliche

Digitized by Google

Exemptionen und zu Gunsten der Amortisationsgesetzgebung aussprach; ebenso hat Rautenstrauch durch eine besondere Schrift behufs Regelung einer Altersgrenze für den Eintritt in's Kloster der staatlichen Gesetzgebung die Anregung gegeben. Uebrigens zeichnet sich die Synopsis durch kurze und klare Fassung der Dogmatik aus; das historische Material ist über Bord geworfen oder doch nur höchst oberflächlich behandelt. Auf demselben Standpunkte stehen Rautenstrauch's sämmtliche kirchenrechtliche Werke, zum Unterschiede gegen Riegger's immerhin anerkennenswerthe historische Gelehrsamkeit.

Ueber Riegger's zwiespältige Begründung des Rechtes des Herrschers über die Kirche, theils aus moderner, theils aus mittelalterlicher Anschauung, mußte man hinwegkommen. Es handelte sich darum, weitestgehende staatliche Eingriffe in die inneren Verhältnisse der Kirche lediglich aus der Befugniß des Staates als solchen, statt aus der Kirchenvogtei, zu begründen. Hierzu wurde der folgenden Generation die naturrechtliche Grundlage geboten durch die Lehre des bekannten Aufklärers Karl Anton Freiherrn von Martini, des ersten Docenten des Naturrechts an der Universität zu Wien, dem wir in seiner kriminalistischen und gesetzgeberischen Thätigkeit an anderen Stellen wieder begegnen werden. Während seine naturrechtlichen Lehrbücher sonst höchstens als geschmackvolle und besonnene Verarbeitungen der bekannteren Naturrechtssysteme zu erwähnen wären, greifen sie in die wissenschaftliche Entwicklung eben dadurch ein, daß sie die Wolf'schen Grundlagen geschickter, als Riegger noch dazu im Stande gewesen war, zur Fundamentirung des Josephinismus zu verwenden wissen. Sie lehren, wie aus der rein staatlichen Stellung des Herrschers, aus seinem Berufe, für Wohlfahrt und Glück der Unterthanen zu sorgen, die weitesten Befugnisse folgen: aus der Gesetzgebungsgewalt die volle Disposition über geistliche Güter und Personen, über Zulassung oder Abweisung des geistlichen Rechts, über Duldung oder Unterdrückung anderer Confessionen, über Gestattung oder Verbot von Religionsstreitigkeiten; aus der Aufsichtsgewalt die Berechtigung zu fortlaufender Einsichtnahme in alle kirchlichen Angelegenheiten, zu Veranlassung und Leitung kirchlicher Versammlungen, zum Verbote staatsschädlicher, kirchlicher Gelübde; und aus der Vollzugsgewalt endlich das Recht, aufrührerische Geistliche aus ihren Aemtern zu entfernen und zu bestrafen, die Mitglieder der Kirche aber gegen die Vorsteher derselben, falls letztere ihre

Digitized by Google

geistliche Gewalt mißbrauchen sollten, zu schützen. Damit ist jeder Rückgriff auf die persönlich ausgezeichnete Stellung des Herrschers innerhalb der Kirche überflüssig geworden.

Aus diesen Principien die Folgerungen in dem durch die Josephinische Praxis geforderten Maße zu ziehen überließ Martini, der selbst noch Theresianische Rückhaltung übte, den Kanonisten der folgenden Regierung. Als solche treten hervor Eybel, Pehem und der jüngere Riegger. Die eigentlichen Dogmatiker unter diesen sind Eybel und Pehem. Beide stehen sie fast ausschließlich auf den Schultern von Riegger dem älteren und von Martini, beide sind sie dem Banne naturrechtlicher Entwickelung verfallen, aller tieferen Quellenmäßigkeit, geschweige denn gar geschichtlich-kritischer Gründlichkeit bar. Beide wissen sie sich nichts Besseres noch Löblicheres, als die Kirchengesetzgebung Joseph's II.; in umfassenden Werken, die immer nur sich selbst wiederholen, unterwerfen sie dieses Josephinische Material einer freien, aber willkürlichen Systematik, während sie in monographischen Darstellungen die einzelnen Regierungsmaßregeln rechtfertigen. Dabei ist Eybel entschieden der oberflächlichere, weniger folgerichtig z. B. schon darin, daß er Berufung auf den Riegger'schen Dualismus neben dem Martini'schen Territorialismus nicht verschmäht. Die axiomatische Modeform handhabt er mit auffallendem Ungeschicke; in seinen kleinen populären Gelegenheitsaufsätzen aber, in welchen er sich der deutschen Sprache bedient, sinkt er häufig herab bis knapp an die Grenze der jämmerlichen Pamphletliteratur, welche damals, zu Folge der jähen Entfesselung nach langem Drucke, den moraſtigen Grund tief aufwühlend, Oesterreich überfluthete. — Pehem's System ist geschlossener, seine Grundlage breiter, insofern er van Espen und Barthel, ja selbst den bedeutenden italienischen Kirchenrechtshistoriker C. S. Berardi (1719—1768) kennt und benutzt. Pehem's kleinere deutsche Schriften sind ernsthaft begründet und befleißigen sich eines würdigen Tones: wissenschaftliche Bedeutung und Selbständigkeit kann aber auch er nicht beanspruchen.

Eine von diesen beiden wesentlich verschiedene Persönlichkeit ist denn doch Joseph Anton Stephan von Riegger, der Sohn des älteren Kanonisten; schon in Folge seiner gründlichen eleganten Bildung, seiner Vorliebe für Geschichte und Literatur, wie sie sich auch äußerlich in bibliothekarischem Sammeleifer bekundete. Namentlich während er Professor zu Freiburg und Prag war, hat der

Digitized by Google

jüngere Riegger demgemäß eine umfassende literarische Thätigkeit, weit über das kanonistische Gebiet hinaus, entfaltet.

Dahin gehören zunächst Beiträge zur eleganten Jurisprudenz in Reden und Programmen, fein abgerundet, gepflegt in der Form, wohl auch in deutscher Sprache abgefaßt. Inhaltlich verdienstlich sind die Studien zur Freiburger Stadt- und Universitätsgeschichte, namentlich eine Ausgabe der Briefe des großen Freiburger Juristen Zasius, mit einem Lebenslaufe desselben, einer für ihre Zeit mustergültigen Leistung. Weniger bedeutend, aber gleichfalls überaus sorgfältig gearbeitet sind sodann Lehrbücher und Handausgaben der Gesetzestexte zur Geschichte des Römischen Rechts, zum Strafrecht und zum Staatsrecht. In Riegger's Hauptfach endlich, in dem Kirchenrechte, nehmen den obersten Rang ein geschichtliche Einzeluntersuchungen, bei welchen er mehrfach Wiener Urkunden und Handschriften benutzen konnte; sie handeln von der Aufnahme des kanonischen Rechts in Deutschland, von der Dekretalensammlung Honorius' III., von Einzelheiten des Gratianischen Dekrets; und steigern sich zu einer umfassend angelegten quellenkritischen Arbeit, welche indessen nicht über den ersten Theil, Freiburg 1778, hinausgelangt ist. Diese Schriften Riegger's gehören nach von Schulte's Zeugniß „zu den werthvollen Arbeiten dieser Art aus dem vorigen Jahrhundert". An dieselben schließen sich bibliographische Leistungen nahe an. Dagegen kommt von allen seinen Werken der geringste Werth zu Riegger's kirchenrechtlich-dogmatischen Ausführungen, welche alle aus seinen früheren Jahren stammen. Sie vertreten einen besonnenen Josephinischen Standpunkt, in hergebrachter Weise, ohne sich wesentlich vor ähnlichen Arbeiten derselben Zeitrichtung auszuzeichnen.

Die Leistungen dieser Autoren, namentlich der beiden Riegger, sollen gewiß nicht verkleinert werden; aber im ganzen wird man doch feststellen müssen, daß die Josephinische Richtung dem Kirchenrechte weit geringere wissenschaftliche Förderung zugeführt hat, als der Febronianismus; bei den letzten dogmatischen Vertretern des Josephinismus handelt es sich geradezu um einen Rückschritt in Bezug auf Quellenmäßigkeit und Gründlichkeit. Nichtsdestoweniger, oder vielleicht ebendeshalb, wurde die geschichtliche Richtung durch die naturrechtliche immer mehr verdrängt, auch außerhalb Oesterreichs, indem sich letztere über alle katholischen Territorien und Universitäten ausbreitete. Keineswegs stets und ausschließlich im Dienste der

Digitized by Google

Josephinisch territorialistischen Ideen. Vielmehr hat die naturrechtliche Behandlungsweise, wie sie von den Quellen ab zu aprioristischer Deduktion führt, hier ebensowohl wie im Staatsrechte ihre Befähigung erwiesen, sich allen möglichen Anschauungen, politischen und staatskirchenrechtlichen Wünschen und Systemen anzuschmiegen durch leichte Abänderung der Obersätze oder auch nur durch geschickte Folgerung aus denselben. Wir werden da, wo wir im folgenden Kapitel auf das katholische Kirchenrecht zurückkommen, Werke finden, welche die gemäßigten Theorien des nach-Josephinischen Oesterreich oder die Dalberg'schen Tendenzen oder einen mehr kurialistischen Standpunkt oder schließlich auch die Ergebnisse der neuen Konkordate vertreten, — alle von dem gleichen naturrechtlichen Fundamente aus und mittels ähnlicher, naturrechtlicher Schlußweise. Münden doch selbst die letzten Regungen des Febronianismus, unter Verblassen der geschichtlichen Spuren, in dieses naturrechtliche Geleise aus.

Als Beleg dafür genüge es hier einstweilen zu verweisen auf den späteren Reichsreferendar Peter Anton Freiherrn von Frank, der, aus der Mainzer und Würzburger Schule hervorgegangen, als Universitätslehrer zu Trier und zu Mainz bis 1791 thätig, mit seinen juristisch-literarischen Leistungen noch ganz in diese Zeit fällt. Die methodischen Wege seiner Lehrer wandelt noch vollständig seine erste bedeutendere Schrift: Censura principii: „Jurisdictio supremorum Imperii tribunalium in causis ecclesiasticis protestantium non magis quam catholicorum fundata", Mainz 1771; namentlich zeichnet sich dieselbe aus durch reichhaltige literarische Angaben. Dagegen ist Frank in den „Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtssätzen in Anwendung auf Deutschland", Mainz 1784, dem ödesten Naturrechte mit ganz allgemeinen Deduktionen verfallen. Und wie traurig erweist sich da die Unfruchtbarkeit dieser Methode: bei aller Begabung, so fleißig er protestantische Naturrechtslehrer anführt und ausschreibt, gelangt er doch nicht hinaus über den Standpunkt des älteren Riegger.

II. 1) Karl Ferdinand Hommel ist geboren zu Leipzig den 6. Januar 1722. Er war der zweite Sohn des dortigen Professors der Rechte Ferdinand August Hommel, welcher des Titius gesammelte kleine Schriften herausgegeben hat. Zunächst philologisch geschult und gerichtet, auch für Mathematik und Naturwissenschaften

Digitized by Google

begeistert, verstand sich der jüngere Hommel Anfangs nur ungern dazu, die väterliche Wissenschaft zu ergreifen, betrieb dann aber fleißig das Studium derselben in Leipzig und Halle, sodaß er bereits am 24. April 1744 den Doktorhut in Leipzig erhielt. Seine Doktordissertation hat er später freilich selbst als unreifes Produkt verurtheilt, ebenso wie mehrere andere philosophirende Schriften, welche diesen Jahren angehören.

Hommel's erstes bedeutenderes, wennschon noch recht unausgegohrenes Werk nennt sich: Propositum de novo systemate juris naturae et gentium ex sententia veterum ICtorum concinnando, sive de jure quod natura omnia animalia docuit, Leipzig 1747. Es handelt sich um einen kühnen Versuch, auf Grund der Aussprüche römischer Juristen, die naturrechtlichen Principien von Hobbes und Pufendorf zu verbinden, durchsetzt mit scharfen Ausfällen gegen Wolf, in der moralischen Tendenz wechselnd zwischen stoischer Herbheit und laxem Sensualismus. Die vertragsmäßige Grundlegung des Naturrechts wird verworfen, da nicht e contractu lex, sed ex lege contractus valet; die ganze Rückführung des Staates auf alle möglichen Kontrakte sei blos eine Fiktion, die man wohl gebrauchen dürfe, wie alle Fiktionen, als ein bequemes Ausdrucksmittel, aber nur unter der Bedingung, daß man ihrer fiktiven Natur bewußt bleibe. Man sieht aus jedem Worte: hier redet eine kühne Persönlichkeit, ein Mensch, der in Sprüngen, aber selbst denkt.

In Hommel's schriftstellerischer Produktion folgt nun eine Epoche überwiegend philologischer Färbung. Mit Vorliebe wendet er sich zu eleganten rechtsgeschichtlichen Untersuchungen, bisweilen geistreich, bisweilen trivial, bisweilen auch barok oder gesucht originell, stets aber unter besonderer Pflege der Form. Als er 1752 zum ordentlichen Professor des Lehnrechts befördert wurde, traten germanistische Alterthümer neben die romanistischen, nicht ohne günstige Ergebnisse, zum Beispiel für die Erklärung der Adelspartikel aus der Verbindung von Lehnsadel und Lehnsgut, oder für die Erklärung der kanonistischen Verwandtschaftsberechnung aus deutschrechtlichen Anschauungen. Weniger Bedeutung kommt den Lehrbüchern dieser Zeit zu, seien sie nun civilistischer oder lehnrechtlicher Natur, lateinisch oder deutsch geschrieben.

Wie so häufig der Fall, verband sich bei Hommel mit dem antiquarischen literärgeschichtliches Interesse. Dasselbe äußerte sich

Digitized by Google

zuerst in bibliographischen Miscellen, welche als Fortsetzungen von Beyer's berühmter Notitia auctorum juridicorum 1749—1751 erschienen. Daran reihten sich einzelne Studien und sonstige Vorarbeiten zu einem vollständigen Lehrbuch, der Litteratura juris, welche Leipzig 1761 an's Licht trat: Ein merkwürdiges Werk, wegen seiner sprunghaft dreinfahrenden Auffassung sowie wegen seines gezwungen geistreichelnden Tones viel getadelt, aber reich an trefflichen Einzelheiten und doch auch lobenswerth als der erste Versuch seit Stolle, wieder einmal die juristische Literärgeschichte als ein Ganzes darzustellen. Dabei geht freilich Hommel aus von einem kritischen Standpunkte, der uns als unzureichend und geschmacklos erscheint, der aber doch viel höher steht, als die sonst übliche Methode kritiklos mechanischer Aufzählung; nicht selten stößt man auf Lücken, aber einzelne Kapitel geben Uebersichten, welche noch heute förderlich oder bequem zu benutzen sind. Von der ganz außerordentlichen Vielseitigkeit und Regsamkeit Hommel's giebt übrigens auch Kunde seine Bibliotheca juris Rabbinica et Sarazenorum Arabica von 1762, gewissermaßen ein Nachtrag zu der Litteratura juris. Sie ist weder vollständig noch ganz genau, selbstverständlich erst recht nicht Originalarbeit, aber sie erschließt doch dem Juristen ein neues Gebiet, gibt nicht bloß Namen und Titel, sondern oft auch dankenswerthe inhaltliche Notizen über die katalogisirten Werke, und wenigstens einige hauptsächliche derselben scheint der Verfasser selbst eingesehen zu haben. — Dagegen nur eine Sammlung von Abfällen aller bisherigen Studien ist die Jurisprudentia numismatibus illustrata, welche 1765 erschien, durchaus nicht bloß auf Münzen bezüglich, sondern ebenso auf alle möglichen Wappen, Sinnbilder, Illustrationen und Bildzeichen; zur inhaltlichen Würdigung kann man nur bemerken, daß neben feinen Beobachtungen unleidliche Schiefheiten ganz unvermittelt stehen, wie unvermeidlich trotz allen Geistes und aller Gelehrsamkeit bei derartig unmethodischem Verfahren.

Zu erfreulicheren und praktischeren Ergebnissen führte das in der philologischen Schule erworbene Sprachgefühl, indem es mit patriotischer Lebhaftigkeit sich auf die einheimische Geschäftssprache der Juristen übertrug. Hommel setzte sich hier das Ziel einer gründlichen Revision, unter Anfertigung von Vorlagen, welche den Ersatz der üblichen Barbarismen durch ein erträgliches Deutsch jedem zugänglich machen sollten. Ueberzeugt, damit seinen Zeitgenossen eine Wohlthat

Digitized by Google

zu erweisen, vergleichbar derjenigen, welche die Römer dem Enthüller der Prozeßformeln, dem Schreiber Cnejus Flavius verdankten, nannte er sein Buch: Teutscher Flavius, d. i. hinlängliche Anleitung sowohl bei bürgerlichen als peinlichen Fällen Urtheil abzufassen . . ., als ein Lexikon bequem eingerichtet", Bayreuth 1763. Eine Einleitung erklärt systematisch, aber kurz, die wesentlichen Stücke und Formalien der Urtheile nach damaligem stylus curiae; wer den sächsischen Prozeß und seine Spruchsammlungen genauer kennen lernen will, dem kann das Studium dieser Darstellung noch heute nicht genug empfohlen werden. Daran schließt sich, alphabetisch nach Stichworten geordnet, eine Fülle von Schriftstücken aller Art, wie sie nur im Rechtsleben vorkommen können, frei von Hommel in besseres Deutsch übertragen. Allgemein ist es anerkannt worden, wie wohlthätig diese Sammlung für Verbesserung der gerichtlichen Sprache gewirkt hat; sie war dazu im Stande, weil sie sich aller Uebertreibungen enthält und den herrschenden Gewohnheiten Rechnung trägt. Nicht blos der elegante Theoretiker führt darin die Feder, sondern zugleich der Beisitzer der praktisch so vielbeschäftigten Leipziger Fakultät, welcher sich besonders eignet zu einer schonenden Vermittlung zwischen Routine und Purismus.

Bedenklich revolutionär war demgemäß der deutsche Flavius nicht; und da andererseits damals die Leipziger Fakultät ihm einen reformfreundlichen Geist entgegenbrachte, so wurde dieses Buch Hommel nicht nur nicht, wie fünfzig Jahre früher unvermeidlich gewesen wäre, verübelt, sondern es konnte sogar geschehen, daß er kurz darauf in das Ordinariat der Fakultät vorrückte, welches der ältere Hommel zu Gunsten seines Sohnes abgelehnt hatte. Dieses Amt, mit welchem sich die Professur der Dekretalen, der Titel eines Wirklichen Hof- und Justizrathes und der erste Sitz auf der Gelehrtenbank des Oberhofgerichts herkömmlich verband, trat Hommel, am 4. October 1763 installirt, am 19. October an mit der Rede: de ordinariis facultatis juridicae Lipsiensis. Trotz aller bei solcher Gelegenheit gestatteten Schönredekunst ließ es sich bei dieser Aufzählung nicht verbergen, wie schwere Einbuße an literarischer und wissenschaftlicher Bedeutung diese Stellung erlitten hatte gegenüber alten Zeiten, in welchen sie durch einen Carpzov zu der leitenden für die gesammte deutsche Juristenwelt ausgestaltet worden war. Wollte man diese Höhe wiedergewinnen, so gab es nur Ein Mittel: es galt, die alt erübrigte

Digitized by Google

Autorität zu neuen Zwecken zu verwerthen, an die Spitze der Bewegung zu treten, von welcher man sich in ungedeihlich passivem Widerstande hatte überholen lassen; mit Einem Zuge löste Hommel diese Aufgabe.

Es war am 30. April 1765. Der damals noch minderjährige Kurfürst Friedrich August hatte sich zu einem Vortrage Hommel's eingefunden, begleitet von zahlreichen fürstlichen Personen und von seinem ganzen Hofstaat; Räthe, Prälaten, Generale und viele Fremde füllten — es war eben die Zeit der Ostermesse — den geräumigen Hörsaal, in welchem eine Disputation unter dem Vorsitze des Ordinarius stattfand. Dieser selbst vertheidigte seine Streitschrift. Principis cura leges, so hat er sie geheißen. Zu ihrem Beginne führt er dem jungen Herrscher vor, wie alle fürstliche Gewalt auf dem Rechte und auf den Gesetzen beruhe, und wie deshalb Pflege des Rechts seine höchste Aufgabe bilde. Der wichtigere Theil dieser Aufgabe aber sei, gegenüber der Sorge für die Anwendung der bestehenden Gesetze, die Sorge für deren Verbesserung durch Gesetzgebung. Die Gesetzgebung habe die Aufgabe, ohne zu tief in die bürgerliche Freiheit einzugreifen, einen wohlthätigen Druck auf das Verhalten der Privaten zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt auszuüben. Vor allem aber habe sie veraltete Gesetze zu beseitigen; sei es doch unerträglich, wenn legale Gebote formal aufrecht erhalten werden, während sie thatsächlich unanwendbar geworden sind; auf solche Weise zwinge man die Gerichte, entweder das Recht zu beugen oder heute noch Hexen zu verbrennen, Ketzer hinzurichten, während man doch seit Christian Thomasius wisse, daß es keine Hexerei gebe, daß die Ketzerei kein bürgerliches Verbrechen sei. Damit ist Hommel bei seinem Gegenstande angekommen; es handelt sich ihm um das Strafrecht. Wesentlich drei Principien sind es, welche er hier aufstellt. Erstens: alle Strafdrohungen helfen nicht, so lange die Noth zum Delinquiren reizt; unter dem Galgen, während der Dieb gehängt wird, wird gestohlen. Dagegen wird nicht delinquirt, falls der Anlaß dazu fortfällt; als jüngst eine Menge von Kriegsvölkern zur Entlassung gelangte, fürchtete man ein starkes Anschwellen der Kriminalität; da aber die Entlassenen alsbald Arbeit und Brot fanden, so hat das Ergebniß jene Furcht als unbegründet erwiesen. Darum sorge man vor allem dafür, die Anlässe zum Delinquiren zu verringern; man lege Hand an die Wurzel des Uebels durch Bemühung

Digitized by Google

um Hebung der ökonomischen und sittlichen Lage des Volkes; und namentlich vermeide man solche Strafgesetze, welche schlimmere Delikte veranlassen, wie die glücklicherweise aufgehobene Kirchenbuße der Gefallenen den Kindsmord. Ueberhaupt ist zweitens, wenn wirklich bedauerliche Handlungen vorkommen, zuzusehen, ob dieselben bürgerliche Delikte oder blos Verstöße gegen die Regeln des Anstandes, der Moral, der kirchlichen Frömmigkeit sind. Es ist ein Wahn, daß die Christenheit noch heute an die mosaischen Strafgesetze gebunden sei, erst recht, daß überhaupt Menschen dazu berufen seien, die göttliche Gerechtigkeit zu üben oder Beleidigungen Gottes zu rächen, während doch schon die Römer wußten: deorum injuriae dis curae. Unter Trommelschlag müßte überall verkündet werden, daß die blos aus übler Anwendung der mosaischen Vorschriften entstandenen Strafen abgeschafft seien; erst wenn man sich von den gröbsten Verwechselungen befreit, wird man lernen, Verbrechen, Sünde und verächtliche Handlung schärfer zu sondern. Und drittens endlich: liegt ein Verbrechen vor, so wähle man das gerechte Maß und eine vernünftige Art der Strafe. Das gerechte Maß: dabei sei man der menschlichen Schwäche eingedenk und der Gesetzgeber dessen, daß er selbst ein Mensch ist. Deshalb strafe man möglichst milde, bedenke, wie der Delinquent zum Delikte gekommen ist, berechne, was er schon an Schande, an Qualen aller Art in Verfolg seines Deliktes erlitten hat. So wird man die Todesstrafe nur noch in den allerschwersten Fällen anwenden, etwa bei Hochverrath, Brand, Raub und Todschlag, sowie bei Münzverschlechterung. Bei den geringeren Vergehen wird es darauf ankommen, vernünftige Strafarten zu wählen. Als solche erscheinen nicht körperliche, entehrende Strafen, aber auch nicht Landesverweisung, bei der man sich des kostbarsten Schatzes, einer immerhin noch verwerthbaren Menschenkraft, selbst beraubt — ein populationistisches Argument, dessen Hommel sich gerne bedient, um seine Humanität den Politikern und Staatskünstlern schmackhafter zu machen. Ebensowenig tauge das Gefängniß, in welchem die Bestraften arbeits- und zuchtlos verkommen und verlottern. Vielmehr empfehle sich Zuchthaus, Galeerenstrafe, in leichteren Fällen Verurtheilung zu leichteren Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse; die Kosten der Anstalten für solche Strafen würden durch diese selbst rasch wieder eingebracht werden. — Mit einem Ausblicke auf die Kodifikationspläne, mit welchen man sich seit einigen Jahren in Kursachsen befaßte,

Digitized by Google

und mit dem Hinweise darauf, daß der Landesherr selbst seine Gesetze zu beachten verpflichtet sei, schließt die Abhandlung, auch hier hergebrachter höfischer Abgangsverbeugung erfreulich sich enthaltend.

Um das Verdienst dieser Schrift zu würdigen, bedenke man, daß des Beccaria Werk dei delitti e delle pene zwar schon 1764 erschienen, 1765 aber Hommel und seinen Zuhörern noch ganz fremd war. Als er vom Katheder herabstieg, wurde er, wie er uns selbst erzählt, von allgemeinem Kopfschütteln empfangen, obschon Niemand seine Sätze ausdrücklich zu widerlegen unternahm: „weil Jedermann meinte, sie widerlegten sich selbst, ich sei noch ein junger Mann, der nur seinen Geist zeigen wolle". Allein Hommel ließ sich weder durch jenes Kopfschütteln noch durch diese leichtherzige Auffassung irre machen. Was er vorgetragen hatte, war ihm unbedingt feststehende, in innerlichstem Denken und Empfinden herangereifte Lebensüberzeugung; es wissenschaftlich tiefer zu begründen und weiter zu entwickeln, es praktisch zu fördern und durchzusetzen machte er sich zur Lebensaufgabe.

Eine Anwendung zunächst auf's Kirchenrecht war die unter dem Pseudonym Curtius Antonius 1768 erschienene Epitome juris canonici. Sie trägt das kanonische Recht einfach und kurz vor, nach dem Kollegialsystem, dessen Aehnlichkeit mit Carpzov's Episkopalsystem Hommel erkennt und gerne zu Ehren seines Vorgängers hervorhebt. Dabei ist aber so sehr die Kirche jedem anderen Vereine gleichgestellt, das Recht des Landesherrn in ihr und über sie so weit zurückgedrängt, daß dadurch eine vollständige Lösung von Staat und Kirche sich ergiebt, wie sie denn doch bis dahin unerhört war. Es ist die freie Kirche im freien Staate, die Hommel, wennschon ohne dieses Schlagwort, thatsächlich darstellt; demgemäß entwickelt er denn auch ganz unparteiisch das Recht der protestantischen wie der katholischen Kirche, läßt beide Kirchen gleichmäßig zu, ja räumt eigentlich den Anhängern jeden Glaubens, jeder religiösen Anschauung die Möglichkeit ein, unter gleichen Bedingungen, unter gleichen Pflichten und Rechten sich kollegial zur Kirche zu organisiren. Redet er doch selbst von einer ecclesia judaica und ethnica, und verlangt die Duldung aller Dissidenten. In Uebertragung dieser Principien in die Praxis war Hommel der erste, der in Leipzig einen Reformirten zum Doktor kreirte und einen Katholiken zur öffentlichen Disputation zuließ, ohne vorher deshalb besonders anzufragen oder um Erlaubniß zu bitten.

Digitized by Google

Eine andere der Aufklärung bedürftige Materie behandelt das Programma de differentia causarum politiae et justitiae, 1770, indem es nicht nur vor Verwechselung bloßer Ordnungs- und Polizeistrafen mit krimineller Strafe warnt, sondern auch die polizeiliche Willkür eingeschränkt wissen möchte. Dazu soll eine Reihe von Regeln dienen, deren erste die Vermuthung aufstellt, jede Angelegenheit müsse so lange als eine den Vorschriften der Gesetze und dem ordentlichen Gerichtsverfahren unterstehende gelten, bis ihre polizeiliche Natur besonders dargethan sei. Als Unterscheidung zwischen Polizei und Justiz wird durchweg angenommen, daß es sich um erstere handele, so oft öffentliche Wohlfahrt, um letztere, so oft das Interesse der Einzelnen in Betracht komme. Dieses Princip hat weiterhin Hommel's Schwiegersohn, der um Verbreitung und Erhaltung seiner Ideen und Schriften verdiente Nationalökonom und Jurist Karl Gottlob Rössig, in breiterer Ausführung entwickelt, namentlich in dem „Lehrbuch der Polizei-Wissenschaft", Jena 1786.

Ungleich tiefer zur Begründung seiner ganzen aufklärerisch-kriminalistischen Gesinnung holte Hommel aus, unter dem Pseudonym Alexander von Joch, in dem Werke: „Ueber Belohnung und Strafe nach türkischen Gesetzen", Bayreuth und Leipzig 1770. Dasselbe ist im Wesentlichen eine Vertheidigung des Determinismus, volksthümlich und doch schlüssig geschrieben, voll packender Ausführungen und Beispiele, voll Hohn auf die Arroganz des Menschen, welcher meint, sein Wille stehe erhaben da über das Gesetz vom zureichenden Grunde. Indem so Hommel ähnlich wie die französischen Aufklärer die menschlichen Handlungen als nothwendiges Ergebniß der Kausalität hinstellt, indem er damit die Grundlage aufgiebt, auf welcher bisher neben der Moral-Theologie das Strafrecht stand, setzt er sich zugleich die Aufgabe, zu beweisen, wie ein Strafrecht vom deterministischen Standpunkte aus nicht minder möglich sei. Zunächst beruft er sich deshalb darauf, daß doch die strengsten Deterministen, die Türken, Strafen und Belohnungen kennen, woraus sich der Titel des Buches erklärt. Ernsthafter wird ausgeführt, wie gerade der Determinist die Strafe als nothwendig ansehe, um erziehend, abschreckend, hemmend einzuwirken; umgekehrt, wenn man völlige Willensfreiheit, Unbeeinflußbarkeit des Willens durch äußere Umstände annehme, würde es ein Unsinn sein, zu strafen. Freilich strafe der Anhänger der Lehre von der Willensunfreiheit den Delinquenten nicht deshalb,

Digitized by Google

weil dieser hätte anders handeln können; aber man nenne doch auch einen Menschen häßlich oder dumm nicht deshalb, weil es in dessen Wahl gestanden habe, schön oder klug zu sein; so sei auch der Delinquent nun einmal Delinquent und müsse deshalb im Interesse der Gesammtheit die Strafe dulden. Man sieht, der Aufbau eines Kriminalrechts auf den strengen, nackten Determinismus ist keineswegs eine originelle Errungenschaft der letzten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts.

Inzwischen war Beccarias weltbewegendes Werk in Deutschland bekannt geworden, wennschon zunächst nur mittels der elendesten Übersetzung. Welches war Hommel's Entzücken als er „sehr vieles von demjenigen, was ich in finsterer Sprache Latiums entworfen hatte, durch der Redekunst Fackeln erleuchtet und in Worte umgeschaffen sah, die nur Engel reden können". Seine erste Sorge war auf eine würdigere Übertragung gerichtet; unter seiner Aufsicht angefertigt, erschien Breslau 1778 „des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen . . . mit durchgängigen Anmerkungen von K. F. Hommel". Eine kürzere Vorrede, welche gleichfalls von ihm beigegeben war, hat er später zu einem umfangreichen Traktate ausgearbeitet, der freilich erst 1784 von Rössig herausgegeben wurde unter dem Titel: „Philosophische Gedanken über das Kriminalrecht". In jenen Noten und in diesem Buche zieht Hommel die Folgerungen aus der philosophischen Grundlage, welche Alexander von Joch gelegt hatte. Von Sünde und Vergeltung kann da natürlich nicht mehr die Rede sein. Vielmehr ist der ausschließliche „Grund und Endzweck" aller Strafgesetze darin zu finden, „daß nie eine bürgerliche Strafe gerecht zu nennen, außer nur diejenige, welche die Störer der öffentlichen und Privatsicherheit in Schranken hält". Das Princip ist näher dahin zu bestimmen, daß „Missethat oder Unrecht ist nur dasjenige, wodurch ich entweder meinem einzelnen Nächsten oder gar dem gemeinen Wesen etwas unmittelbar entziehe". Die Unmittelbarkeit ist zu betonen; denn nähme man auch mittelbare Fälle auf, „so fänden Moralisten, welche die ganze Welt nach ihrem System regieren wollen und gleichwohl die drei Worte: Mensch, Bürger und Christ nicht zu unterscheiden wissen, ein offenes Feld, nach eigenem Belieben, was sie nur wollen . . . in Verbrechen umzugießen. Wo nicht unmittelbar, werden sie sagen, doch wenigstens mittelbar ist der Hang zur Mode, die Ehrbegierde, der Geiz, das Heirathen im vierten

Digitized by Google

Grade . . . in Sonderheit die Ketzerei und Gott weiß was sonst für Dinge unter die bürgerlichen Verbrechen zu zählen". Man halte sich also in den engsten Schranken. Von diesem Grundsatze aus sind alle bisher als strafbar behandelten Thatbestände durchzugehen und gegebenen Falles zu streichen; für die übrig gebliebenen Delikte ist von demselben Grundsatze aus Maß und Art der Strafe festzusetzen, unter Vermeidung jeder überflüssigen Grausamkeit, im Übrigen aber unbedenklich unter Anwendung aller nöthigen Mittel, mögen dieselben noch so scharf sein: so weit sie eben im öffentlichen Interesse geboten sind, erscheinen sie Hommel noch ohne weiteres als gerechtfertigt. Deshalb läßt Hommel sich denn auch keinen Augenblick durch Beccaria's Erklärung gegen die Todesstrafe beeinflussen, sondern behält diese bei, in demselben Umfange, wie in seinem Vortrag von 1765, mit Ausnahme nur des Münzverbrechens, welches hier stillschweigend aus der Liste der todeswürdigen Fälle gestrichen ist. Überhaupt ist Hommel keineswegs blind für Beccaria's Mängel. Er theilt mit diesem, nicht ohne selbständige Gründe und Zusätze, die Entrüstung gegen die Heimlichkeit des Verfahrens, gegen die Folter, gegen die Verhärtung alter Strafrichter, gegen Galgen und Rad als Verzierung der Landstraßen, gegen Aberglauben und finstere theokratische Vorstellungen von Blutschuld und Sühne. Aber er widerspricht Beccaria's unpraktischen Vorschlägen wegen der Untersuchungshaft, wegen einer die Sicherheit des Ergebnisses gefährdenden Kürzung der Prozesse und wegen mechanischer Regelung der Prozeßdauer; namentlich mißfällt es ihm, wenn Beccaria, um den Richter an jeder freien Bewegung zu hindern, ihn an den Wortlaut des Gesetzes binden, dieses aber so eingerichtet wissen will, daß das Gericht zur bloßen Gesetzesanwendungsmaschine werde. Nicht nur daß dann die deutschen Gerichte die Carolina ungemildert handhaben müßten; bei einer solchen Auffassung des richterlichen Berufes würden sich, so wendet Hommel ein, allgemeinhin die unerträglichsten Ergebnisse unvermeidlich einstellen. Der Praktiker, der mit den bestehenden Gesetzen rechnet, der „mit gutem Gewissen abgeschmackte Gesetze umschifft", und der ehrlich das früher einmal angeführte zweischneidige Wort Malblanc's über Chr. F. G. Meister als Lob angesehen haben würde, trifft da scharf zusammen mit dem Philosophen, der seiner idealen Zukunftsgesetzgebung ungeschmälerte Wirksamkeit sichern will. — Ergänzungen zu Beccaria liefert Hommel namentlich für das Gebiet der Polizeistrafen; in welchem

Digitized by Google

Geiste, das zeigen schon die ersten Worte, wo es heißt: „der größte Theil unserer Polizeiordnungen ist aus Predigten entstanden." „Das ist", sagt er ein andermal, „der Fehler unserer Polizeiordnungen, welche den Menschen zur Maschine machen wollen, die zu gehöriger Zeit schlafen, beten, essen und trinken soll, wie man es in Schulen mit den Kindern macht." Hätten diese Hommel'schen Aeußerungen mehr Beachtung gefunden seitens der philosophischen Schriftsteller sowohl wie seitens der Gesetzgeber, so wäre der deutschen Aufklärung mancher Mißton, mancher kleinliche Zug erspart geblieben; umsomehr, da damit keineswegs die hohe Bedeutung einer energisch im guten Geiste geübten Polizei geleugnet werden sollte.

Während Hommel auf solche Weise theoretisch seine Sache verfocht, schuf er sich zugleich eine mächtige Handhabe, um praktisch für dieselbe zu wirken, in seiner umfassenden Spruchsammlung, der Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium neque tamen legibus decisarum. Hatte Carpzov an der Hand von Spruchsammlungen seiner düsteren Strenge maßgebenden Einfluß gesichert, so folgt ihm hier mit ähnlicher Methode Hommel nach, um seiner milden Auffassung dieselbe Stellung zu erobern. Dabei war freilich Voraussetzung, daß die Dikasterien, deren Sprüche Hommel mittheilt, ebenso seiner Tendenz entgegenkamen, wie sie ehemals Carpzov zu Willen waren; und auch daran hat es ihm nicht gemangelt. Nur insofern verfuhr Hommel anders als jener, als er lediglich solche einzelne Fälle, observationes, herausgreift, soweit sie Anlaß zu neuen oder interessanten Fragen, quaestiones, geben; diese werden dann in buntem Wechsel, aus allen Fächern der Jurisprudenz, wie es gerade kömmt, aufgetischt. So entsteht ein äußerst buntscheckiges Ganzes, erst recht, nachdem in die späteren Bände mancherlei theoretische Abhandlungen des Verfassers aufgenommen worden sind. Kein Stoff ist verschmäht, auch legislative Betrachtungen finden sich mehrfach, im Anschlusse an die gleichfalls einbezogene Diss. principis cura leges. In Obs. 741 werden die Ergebnisse von Untersuchungen Süßmilch's dem Gesetzgeber zur Beachtung empfohlen, wohl der erste Versuch zur Verwerthung der Bevölkerungsstatistik seitens der deutschen Rechtswissenschaft. Aus ökonomischen Gründen wünscht Obs. 164 es dem Adel untersagt zu sehen, Bauerngüter aufzukaufen. Die civilistischen Observationen lassen sich als tüchtige Mittelwaare kennzeichnen. Der Nachdruck aber fällt offenbar auf die überall wiederkehrende Kriminalistik.

Digitized by Google

Dabei überwiegen der Zahl nach diejenigen Stücke, welche Fleischesdelikte erörtern, und zwar stets mit einer Milde, welche das Gesetz ersichtlich beugt zu Gunsten der Überzeugung, daß es sich um bürgerlich strafbare Fälle hier eigentlich gar nicht handelt. Sodann mögen etwa die Folterfragen folgen: Hommel weiß fast immer das Erkenntniß auf Folter zu vermeiden, benutzt die Gelegenheit regelmäßig, um sich gegen die ganze Einrichtung auszusprechen, und selbst auch schon gegen diejenigen Mißbräuche, welche da, wo die Folter abgeschafft war, an Stelle derselben getreten waren. Nicht nur die Scheußlichkeit und den Widersinn der Tortur will Hommel beseitigen, sondern tiefergreifend wendet er sich gegen jene ganze, psychologisch inhumane Anschauung des Inquisitionsprozesses, welche den Angeklagten als verpflichtet betrachtet, sich gegen sich selbst als Beweismaterial verwenden zu lassen. Ebenso häufig kehren Bemühungen um mildere Bestrafung einzelner Delikte wieder, wie wir ihnen schon in Meister's Beiträgen aus der Praxis begegnet sind; gar nicht oder nur mit geringen Ordnungsstrafen ahndet Hommel, obgleich er geltendes Recht anzuwenden vorgibt,. die Blasphemie in den meisten Fällen, den Atheismus und die Autochirie. Dagegen führt er aus eigener Autorität ein neues Delikt ein, indem er die Mißhandlung von Thieren unter die außerordentlichen Vergehen aufnimmt. Er belegt sie mit Gefängniß, ja selbst mit Relegation, ohne weitere gesetzliche Begründung. Verfolgt man diese Bethätigung richterlicher Willkür, so begreift man wahrlich, daß Hommel von Beccaria's Einengung des richterlichen Ermessens nichts wissen mochte; man versteht aber auch, wie Beccaria's Theorie als Reaktion gegen solche Zustände vielfach Anklang fand. Sicher ist, daß die von Hommel mitgetheilten Entscheidungen, hinter welchen die altehrwürdige Autorität der vornehmsten kursächsischen Gerichtshöfe stand, der allgemeinen Neigung zur Gesetzesumgehung im Dienste der Humanität wesentlichen Vorschub geleistet haben.

Mit den bisher erörterten Werken, welche das aufklärerische Interesse verfolgen, ist die Anzahl der Arbeiten Hommel's bei weitem nicht erschöpft. Doch stehen seine anderen Schriften jenen an Bedeutung nach, ja wohl auch an Sorgfalt, indem er unter dem Uebermaße der Arbeitslast sich da nicht selten mit dem ersten glücklichen Gedanken und älteren Vorstudien begnügt, die Ausführung aber schwächeren Kräften ohne zulängliche Aufsicht überlassen hat. Namentlich gilt dies von zwei Werken, mit welchen sich bedauerlicher Weise

Digitized by Google

für fachmäßig civilistische Kreise Hommel's Name heute noch überwiegend verbindet. Die Palingenesia librorum juris veterum, 3 Bände, Leipzig 1767—1768, ist, nach den bekannten Registern von Labittus und Wieling, lediglich mechanisch mit Scheere und Kleister hergestellt, noch überdies durch Schuld des Zusammenstellers mangelhaft in den Lesarten und wimmelnd von Druckfehlern. Das Corpus juris civilis cum notis variorum, Leipzig 1767, von welchem nur die Noten zu Institutionen und Pandekten vorliegen, ist freilich eine hübsche Sammlung von Literatur zu den einzelnen Stellen, von Hommel angefangen, von Amanuensen fortgesetzt, unter Berücksichtigung von 214 Autoren und 350 Schriften derselben; aber Hommel selbst bemerkt, daß manche Fehler dabei vorgekommen seien; und diese Zahlen, so groß sie auch sind, stehen doch ganz außer Verhältniß zu der Breite des Stoffes, der hätte erschöpft werden sollen. — Da war, bei aller Anspruchslosigkeit, für seine Zeit ein anders brauchbares Buch Hommel's „Pertinenz- und Erbsonderungs-Register", Leipzig 1767, ein Verzeichniß, welches weniger wegen der kurzen theoretischen Einleitung, als vielmehr wegen der unbedingten Vollständigkeit und Zuverlässigkeit seiner einzelnen Artikel, die bis auf Haarnadeln und Aderbinden nichts unerwähnt lassen, in Kursachsen weiteste Verbreitung fand. Ist doch das Format der dritten Ausgabe von 1773 handlich gewählt, zu Gunsten des „Frauenzimmers, welches diese Blätter bei der Gerade für ein klassisches Werk halte", und das mit einem Quartanten zu beschweren der Verfasser, als höflicher Leipziger, nicht so unartig sein mag. Wir aber können denselben Blättern entnehmen, welche Bedeutung diese Fragen damals für das tägliche Leben hatten, sowie auch, welch' sichere Entscheidung aller derartigen Kasuistik ein fester Gerichtsgebrauch zu gewinnen verstanden hatte. — Von den übrigen späteren praktischen Arbeiten Hommel's sind die meisten prozessualisch. Darunter dürfte ein Catalogus testium, Breslau 1780, obwohl das kürzeste, doch das bedeutendste Stück sein. Er wendet sich nämlich, sowohl in den voraufgeschickten Regeln wie in den einzelnen Artikeln, gegen eine Reihe auf diesem Gebiete herrschender Vorurtheile, als ob zum Beispiel das Zeugniß von Vorbestraften, Juden, Schauspielern stets als minderwerthig gelten müsse; so klingen diese letzten Ausführungen Hommel's aus in das Leitmotiv seiner Wirksamkeit.

Als Hommel am 16. Mai 1781, 60 Jahre alt, starb, konnte man die Anschauungen, mit welchen er 1765 noch allgemeines Kopf-

Digitized by Google

schütteln erregt hatte, als im wesentlichen durchgedrungen betrachten; und nicht ohne sein besonderes Verdienst. Will man selbst seine späteren praktischen Arbeiten ganz gering, seine früheren eleganten Schriften nicht besonders hoch schätzen, so wird man doch einräumen müssen, daß sie wenigstens insofern höhere Bedeutung gewinnen, als sie Hommel das autoritative Schwergewicht eines gelehrten und erfahrenen Juristen verschafften, ein Schwergewicht, welches seinen reformatorischen Strebungen außerordentlich zu Gute kam. Diese Strebungen entspringen nicht blos oberflächlich einer blassen allgemeinen Strömung, sondern reichen in ihren tieferen Wurzeln zurück bis auf Christian Thomasius. Diesen hat Hommel sich offenbar zum Vorbilde genommen, einschließlich der Aeußerlichkeiten. Nach dem Beispiele jenes sucht dieser seine Ideen in weiteren Kreisen zu verbreiten durch populäre eindringliche Schriften, durch fortwährende Selbstwiederholung, durch moralisirende Ausführungen, durch Humor und Satyre. Von Thomasius datirt Hommel den Beginn einer neuen Epoche in der deutschen Rechtswissenschaft, er schätzt ihn selbst über Leibnitz, dessen Größe er nicht gerecht zu werden vermag, und stellt jenem von Modernen einzig Luther an die Seite als gleichbedeutsam für die Befreiung des deutschen Geistes von Irrwahn und Autoritätsglauben. Manche Schwäche des Thomasius kehrt bei Hommel wieder, die rationalistische Kurzsichtigkeit, die Neigung zu falschem Humor, die Sprunghaftigkeit der Einfälle und die Eilfertigkeit der Ausführung; werden diese Schwächen bei jenem großen Geiste ganz in den Schatten gesetzt durch die Vorzüge seiner leuchtenden Genialität, so werden sie bei Hommel nur eben aufgewogen durch tüchtige Begabung, durch praktisches Geschick und vor allem durch tiefe Humanität. In dieser echt humanen Gesinnung des schmächtig zarten Mannes, der Pflanzen und Blumen herzlich liebte und kein Insekt in seiner Gegenwart tödten ließ, ist über jeden äußeren Einfluß hinaus der Kern seines Wesens zu finden. Diese Gesinnung war es, der er schlagenden Ausdruck gab, als er im Jahre 1773, bei der feierlichen Einweihung des von ihm geschaffenen großen Neubaues seiner Fakultät, in dem als Muster der Baukunst gepriesenen stattlichen Auditoriensaale, die über dem Katheder hängende Wandtafel zum ersten Male beschrieb mit seinem Wahlspruche: Rapienda occasio, quae benignius responsum praebet (Ulpianus, l. 160 pr. D. de R. J.). Diese Gesinnung ist es, in Folge deren

Digitized by Google

er berufen war, wenn auch nicht, wie Thomasius, seiner Zeit weit vorauf zu eilen, so doch dem Zuge derselben unter den deutschen Juristen ersten und beredtsten Ausdruck zu geben. Nachdem er von Beccaria Kenntniß erlangt hatte, trat er bescheiden hinter diesen zurück; seine Noten zu ihm rechtfertigt er mit der Bemerkung: „sein hohes Genie und meine lange Erfahrung werden sich begatten"; von den bewundernden Zeitgenossen aber ist er nicht ganz mit Unrecht als der deutsche Beccaria bezeichnet worden.

2) Neben Hommel haben wir einige Männer zu stellen, deren strafrechtliche Wirksamkeit zwar nur vorübergehend oder gelegentlich gewesen ist, welche aber nach Richtung und Zeitpunkt ihres Auftretens an seine Seite gehören.

Das Oesterreich Maria Theresia's finden wir zunächst auf dem Standpunkte etwa J. S. F. Böhmer's. Der offizielle Vertreter des Strafrechts an der Universität Wien, J. P. Banniza, entnahm dem Böhmer'schen Lehrbuche fast wörtlich ganze Abschnitte seines Systema jurisprudentiae criminalis, Wien 1755. Die Constitutio criminalis Theresiana vom 31. Dezember 1768 steht entschieden auf demselben Boden: ihr Strafen-System, das Maß, in welchem sie die Folter beibehält, entsprechen genau der Praxis Böhmer's und des älteren Meister. Dem Sohne Banniza's, dem Innsbrucker Professor Joseph Leonhard von Banniza, welcher genau den Fußspuren seines Vaters folgte, fiel es daher leicht, eine Delineatio juris criminalis secundum constitutionem Theresianam et Carolinam, Innsbruck 1771—1773, zusammenzusetzen; dem Geiste derselben entspricht desselben Autors Disquisito de tortura nec ex integro reprobata nec ex integro adprobata von 1774, deren Titel daher beide Werke kennzeichnen mag. Uebrigens hat dieser jüngere Banniza das Verdienst, der österreichischen Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange mit literarischer Verarbeitung rasch gefolgt zu sein.

Daß dieser Standpunkt gegenüber einer eben erst überwundenen Vergangenheit ein hoher, daß namentlich die Theresiana insofern ein wesentlicher Fortschritt war, darf gewiß nicht verkannt werden. Andererseits aber muß doch festgestellt werden, daß bis gegen Ende der sechziger Jahre Wissenschaft und Gesetzgebung diesen Punkt noch nicht überschritten hatten, mögen auch einzelne große Herrn und Staatsmänner bereits anders gedacht, ja mag selbst bereits ein oder der andere Professor in vorsichtigen Umschreibungen anders geredet

Digitized by Google

haben. So bleibt es dabei, daß die erste klare, folgerichtige und zielbewußte Auseinandersetzung, welche die Anschauungen der Aufklärung für das Strafrecht in Oesterreich vertritt, herrührt von Joseph von Sonnenfels, dem bekannten Oekonomen, Literaten und Theaterkritiker (1733—1817).

Mit dem November 1763 auf den neuerrichteten Lehrstuhl für Staatswissenschaften an der Wiener Universität berufen, las Sonnenfels zunächst nach Justi, sah sich aber bald bewogen, ein eigenes Vorlesungsbuch zu schreiben. So entstanden seine „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft", Wien 1765, von welchen uns ausschließlich der erste, polizeiliche Theil berührt. Der Verfasser beschäftigt sich darin zweimal ausführlich mit juristischen Dingen: einmal, im Zusammenhang mit der Lehre von der Freiheit der menschlichen Handlungen, erörtert er den Strafprozeß, das anderemal, in einem besonderen Abschnitte, die Strafe.

Die von „Seiten des Richters versicherte Freiheit der Handlungen gründet sich auf eine Kriminalverfassung, vor welcher zwar der wirkliche Verbrecher zittert, aber wo der Unschuldige auch dann nichts zu befürchten hat, wenn ein unglücklicher Zusammenfluß von Umständen ihn verdächtig macht". Zur Erreichung dieses Endzweckes ist die gute Ordnung hauptsächlich dreier Punkte des Verfahrens wichtig: Der Verhaftnehmung, der Untersuchung und der Verurtheilung. Die Verhaftnehmung muß nur da, wo sie zur Sicherung unbedingt nöthig ist, und auch dann mit aller Rücksicht auf Ehre und guten Namen eines vielleicht Unschuldigen erfolgen; sie soll möglichst wenig als Uebel empfunden, an anderen Bewahrungsörtern als den Strafanstalten durchgeführt werden. „Die Untersuchung hat zu ihrem Endzwecke nicht allein den Untersuchten des Verbrechens zu überführen, sondern auch ihm Gelegenheit anzubieten, seine Unschuld darzuthun." Unter die ihm deshalb unbedingt zu gewährenden Mittel der Vertheidigung zählt vor Allem Freiheit des Geistes; schon deshalb ist die Folter absolut verwerflich, weil sie jede geistige Freiheit zerstört, ebenso wie sie grausam, irreführend, widersinnig in sich selbst ist. Trauen doch die Gesetze selbst, welche die Tortur vorschreiben, weder dem durch sie erpreßten Geständnisse, denn sie verlangen Wiederholung außerhalb der Peinen, noch der Schuldlosigkeit des Inquisiten, der sie ohne Geständniß überstanden hat, denn sie sehen gegen diesen eine außerordentliche Strafe vor. Der einzige Fall, für den man

Digitized by Google

sie mit Sinn anwenden könnte, wäre etwa, wenn es feststeht, daß ein Delikt von Mehreren begangen wurde, wenn dann einer der Betheiligten ohne Folter überführt und verurtheilt ist, und nun sich weigert, die Namen der Uebrigen zu verrathen. — Auf die Ueberführung folgt die Verurtheilung; was zu dieser erforderlich und wie hoch die Strafe abzumessen, sollen die Gesetze bestimmen, nicht der Richter, aber doch so, daß letzterem eine gewisse Bewegungsfreiheit bleibt, um dem einzelnen Falle gerecht zu werden.

Die Strafe und ihre Begründung anlangend, so gibt Sonnenfels ungefähr die psychologische Zwangstheorie Pufendorf's wieder, unter lauter Verwerfung jeder Wiedervergeltung. Das Maß der Strafe muß sich demgemäß darnach richten, daß die Strafe schwer genug sei, um als abhaltendes Motiv zu wirken, aber auch keine Spur schwerer, als hierzu nöthig, da sie sonst grausam ist, den Bestraften zum Gegenstande des Mitleides statt des Abscheues macht, ihre Kraft verschwenderisch erschöpft und zur Begehung des gleich schwer strafbaren schwereren Delikts — z. B. zur Tödtung des Bestohlenen, wo Diebstahl mit dem Tode bestraft wird — selbst auffordert. Die Strafarten sind möglichst so im einzelnen zu wählen, daß sie jedem Reiz als Gegenreiz entgegentreten, wie Geldstrafe gegen Vergehen der Gewinnsucht, Ehrverlust als Strafe des Duells, und ähnlich weiter. Aus der Liste der Strafarten, welche hierzu verfügbar sind, möchte Sonnenfels gestrichen wissen: den Verlust aller bürgerlichen Rechte, die Landesverweisung gegen Inländer, die Gütereinziehung und namentlich die Todesstrafe, gegen welche er sich schon 1764 in einer besonderen Disputation erklärt hat. Nicht als ob er dem Staate das Recht abspräche, seine Bürger mit dem Tode zu strafen, ein Recht, welches die späteren Auflagen gegen Beccaria ausdrücklich wahren; sondern weil die Todesstrafe dem Endzwecke der Strafe widerspreche: Weit mehr sagen diesem Zwecke zu schwere, anhaltende, öffentliche Arbeiten, indem sie zugleich den Verbrecher dem Staate nutzbar machen, dem heruntergekommenen Volk der Arbeitsscheuen genügenden Schrecken einjagen und bei sicherer Aufbewahrung der Zuchthäusler sattsam für die öffentliche Sicherheit sorgen. Für Sonnenfels ist also der Ausschluß der Todesstrafe nicht principielle Forderung, sondern Ergebniß einer Nützlichkeitsrechnung; er kann deshalb auch Ausnahmefälle zugeben, z. B. gegenüber Aufrührern in Mitte einer Empörung oder gegenüber dem Ueberschreiter eines Pest-Kordons.

Digitized by Google

Offenbar enthalten diese Sätze, wie sie in demselben Jahre gedruckt wurden, in welchem Hommel von der cura principis leges disputirte, eine gleich vollständige, obschon philosophisch nicht ganz so tief ausholende Strafrechtstheorie wie die Hommel'sche, mit welcher sie in den meisten Punkten übereinkommen. Auch die populationistische Begründung haben sie gemeinsam; dieselbe mag bei Sonnenfels eine wichtigere Rolle spielen, und damit mag es zusammenhängen, daß dieser gegen die Todesstrafe noch einen Schritt weiter geht. Insofern fand er beschränkten, in Bezug auf die Folter vollständigen Beifall seitens seines früheren Lehrers, des Professors der Naturrechte Karl Anton Freiherrn von Martini, dessen wir schon oben zu erwähnen hatten. Von anderen Seiten aber wurde er lebhaft angegriffen, was er geschickt und unverzagt zu immer neuer Empfehlung seiner Principien gelegentlich der abgenöthigten Vertheidigungsschriften benützte. — Am 2. Januar 1776 wurde durch Entschließung Maria Thresia's die Aufhebung der Tortur ausnahmslos angeordnet; in derselben Entschließung wurde der obersten Justizstelle zur Berathung gegeben, „ob nicht auch die Todesstrafe nach und nach, wo nicht gänzlich, doch zum größten Theile aufzuheben und nur auf die delicta atrocissima zu beschränken wäre".

Die weitverbreiteten Berichte, nach welchen Sonnenfels durch seine Eingaben oder gar durch eine Audienz bei der Kaiserin unmittelbar diese Entscheidung herbeigeführt hätte, sind dem historischen Thatbestande gegenüber in's Reich der Fabel zu verweisen. Aber sie beruhen doch auf einer richtigen Grundanschauung, insofern man nämlich zugiebt, daß wesentlicher Urheber einer gesetzlichen Maßregel nicht der Geheime Rath ist, der sie zuletzt im Cabinet des Monarchen vorträgt, sondern derjenige Reformator, der zuerst mit Wort und Schrift laut für sie eintritt, die Aufmerksamkeit des Volkes und der gesetzgebenden Gewalten auf sie lenkt und immer wieder ebendahin zurückführt. Insofern ist Sonnenfels wirklich der Urheber der Beseitigung der Folter in Oesterreich; und wenn diese dann in noch weiterem Maße, als er vorschlug, ohne die von ihm gemachte Ausnahme aufgehoben worden ist, so hat er diesen Exceß über seine Ideen gerne angenommen.

Mit den bisher besprochenen Ausführungen ist Sonnenfels' juristische Thätigkeit im Wesentlichen erschöpft. Seine Schriften über die Wuchergesetzgebung, 1789 und 1791, behandeln lediglich die

Digitized by Google

politische und ökonomische Seite der Frage; eine weit spätere Abhandlung: „Ueber die Stimmenmehrheit bei Kriminal-Urtheilen" gehört mehr unter die Sonderbarkeiten eines begabten Mannes, als in die Geschichte der Rechtswissenschaft. Bei der so regen österreichischen Gesetzgebungsarbeit ist Sonnenfels freilich seit 1781 ununterbrochen thätig gewesen; aber mit seltenen Ausnahmen nur stylistisch, um den von Anderen festgesetzten Inhalt formal zu bearbeiten. So ist es mehr seine Lehre und allgemeinhin der Geist der Aufklärung, welche zu dem Josephinischen Strafgesetzbuch geführt haben, als seine wesentliche, unmittelbare Mitwirkung. Ebensowenig vermochte später, als eine gewisse Reaktion sich geltend machte, seine Abmahnung etwas gegen das Gesetzbuch Franz' II. auszurichten. Uebrigens stammen in demselben die Bestimmungen, betreffend die schweren Polizeiübertretungen, auch inhaltlich von Sonnenfels her. Auf diesem seinem eigensten Felde ist es ihm da einmal vergönnt gewesen, selbstthätig zu schaffen; so zeichnet denn auch anerkannter Maßen eben dieser Abschnitt jener Legislation sich aus durch wissenschaftlich fördernde Behandlung des Stoffes.

Andreas Zaupser spielt für Bayern insofern eine ähnliche Rolle wie Sonnenfels für Oesterreich, als jener dort, wie dieser hier, früh und eifrig im Sinne der strafrechtlichen Aufklärung thätig gewesen ist. In allen übrigen Beziehungen steht Zaupser weit hinter seinem Vorbilde zurück; er hat blos weiter getragen, was er von dort her empfing. Seine beiden Abhandlungen „Von dem Gebrauche der peinlichen Frage" und „Von dem Ebenmaße der Strafe mit dem Verbrechen", München 1773, sind im wesentlichen den Polizeigrundsätzen von Sonnenfels entnommen, mit Zuthaten aus Montesquieu und aus Beccaria. Erstrecht behandeln nur geläufige Stoffe der aufklärerischen Literatur, ohne originellere Wendung, die Abhandlungen „Von Vollstreckung der Urtheile", München 1773, und „Von den Asylen oder Freiungen", München 1781. Demgemäß ist denn auch Zaupser's Wirksamkeit eine weit geringere gewesen; namentlich war es mit derselben bald zu Ende, nachdem das Aufsehen sich gelegt hatte, welches ein bayerisches Verbot seiner „Ode auf die Inquisition" zu Gunsten seiner Person und seiner Schriften für kurze Weile erweckte.

Stärkeren Gewinn zog die Sache der kriminalistischen Aufklärung aus der Unterstützung, welche ihr von Seiten der theologischen Aufklärung erwuchs; namentlich fällt da in's Gewicht des berühmten

Digitized by Google

Göttinger Rationalisten Johann David Michaelis (1717—1791) Darstellung des Mosaischen Rechtes in sechs Büchern, von welchen die beiden letzten (Vorreden vom October 1774 und April 1775) das Strafrecht behandeln.

Die ausgedehnte Vorrede zum sechsten Bande giebt eine Reihe allgemeiner Gedanken über Zweck und Größe der Strafen. Die psychologische Zwangstheorie wird vertreten unter stärkster Verwerfung der Vergeltung; letztere wird als ein „völliger Fehltritt" bezeichnet, „dem nur ein aus der Studierstube ausgebrochener Theoretikus verfallen könne". Welchen Eindruck es machte, solche Worte gerade von theologischer Seite zu vernehmen, läßt sich schon aus der Befriedigung ermessen, mit welcher Hommel diese Aeußerungen von Michaelis anführt. Und wie bitter Ernst es diesem um seine Begründung der Strafe lediglich auf Momente der Nützlichkeit ist, das geht auch hervor aus seiner Folgerichtigkeit; scheut er doch nicht davor zurück, lediglich um der Zweckmäßigkeit willen, gegen Diebstahl die Todesstrafe zu empfehlen, falls eben keine geringere genüge. In praktisch kühlster Weise bringt Michaelis zu Gunsten der Todesstrafe in Anschlag selbst die Kostenlast, welche jede andere Behandlung schwerer Delinquenten herbeiführen würde; ökonomisch zutreffend, gegenüber Hommel's Idealismus, leugnet er, daß jemals ein Gefängniß durch die Arbeit der Gefangenen seine Kosten decken werde; sei Geld zu viel im Staate vorhanden, so sei es doch besser, damit die Armen zu unterstützen und die Delinquenten zu tödten, als die Armen Hungers sterben zu lassen und die Delinquenten zu füttern. Wenn man vor Todesstrafe bei Diebstahl zurückschrecke, so liege immer wieder nur die alte Wahnvorstellung zu Grunde, als sei das Maß der verbrecherischen Bosheit das Maß der Strafe, während diese beiden Größen doch gar nichts mit einander zu thun hätten. Nur als untergeordnete Gesichtspunkte neben der psychologischen Abschreckung zieht Michaelis in Betracht diejenigen der Ausrottung oder Entfernung gefährlicher Menschen, der Rache-Genugthuung für die Beleidigten, und der Besserung des Bestraften; letzteren Strafzweck betrachtet er als den wenigst bedeutsamen, unter Verhöhnung pathetischer Deklamationen zu seinen Gunsten. Ebenso scharf wie den Dieb möchte er den Defraudanten behandelt wissen, dessen Zoll- oder Steuerhinterziehung alle Mitbürger höher belastet; für Blasphemien, falls sie nicht blos in trunkenem Muthe straflos ausgestoßen

Digitized by Google

werden, soll Ahndung nur eintreten wegen der durch sie begangenen Verletzung der religiösen Empfindung Anderer, nicht wegen irgend welcher Gottesbeleidigung, also auch falls ein Christ in der Türkei Mohammed lästere; die bloße Gottesleugnung ohne Beschimpfung ist kein bürgerliches Delikt.

Vielleicht noch wirksamer als solche Einzelheiten war die Art und Weise überhaupt, wie Michaelis das Mosaische Recht fortlaufend und fast selbstverständlich behandelt. Nämlich einfach als einen Beleg zu Montesquieu's Geist der Gesetze. Da ist keine Rede mehr von einem Rechte, das den Anspruch erhöbe, als von Gott verordnetes Weltrecht bei uns zu gelten; ja selbst nicht mehr von einem Rechte, welches als das denkbar beste möglichst auf uns zu übertragen wäre; überall vielmehr tritt es uns entgegen als ein nationales Recht, mit unzähligen Eigenthümlichkeiten, nur erklärbar aus den besonderen Anlagen und Bedürfnissen des jüdischen Volkes und Staates, daher uns so fremd wie unverwerthbar. So behandelt, dient die Kenntniß der Gesetze Mosis wirklich dazu, „uns noch völliger zu überzeugen, daß sie uns nicht verbinden". Das ist von direkt juristischem Interesse für das Eherecht, wegen des Verbotes gewisser Heirathen, sowie wegen der Gründe der Ehescheidung; und für das Strafrecht wegen der Delikte und Strafen der Gotteslästerung, der Blutschande, der Sodomie, des Ehebruchs. Von dem Satze, daß das Blut dessen wieder vergossen werden müsse, der Blut vergossen hat, bemerkt Michaelis einfach und trocken, er gehe uns gar nichts an. Neues Licht erhalten hieraus ferner die Lehren von dem Dispensationsrecht des Landesherrn gegen Ehehindernisse, von der Möglichkeit der Begnadigung gegen Todesurtheile und schließlich nicht minder von der Wuchergesetzgebung. Das vielberufene jus divinum positivum universale, welches Thomasius vergeblich geleugnet hatte, an welchem selbst solche, die sonst zu des Thomasius Lieblingsschülern zählen, gegen ihn festgehalten hatten: es war jetzt durch die einflußreichsten Theologen dieser neuen Zeit selbst über Bord geworfen. Die letzte Schanze des ganzen mittelalterlich-theokratisch-scholastischen Rechtssystems war damit gefallen, durch die eigene Besatzung den Gegnern überantwortet; was übrig bleibt, ist eine gewisse traditionelle Scheu, von den biblischen Mustern und Ueberlieferungen abzuweichen, eine Scheu, mit welcher allerdings nach wie vor gerechnet werden mußte.

Digitized by Google

3) Es ist klar, daß alle bisher geschilderten Anregungen und Strebungen zu strafgesetzlichen Reformen drängten. Der Ruhm, die beiden ersten bedeutenden Entwürfe zu neuen Strafgesetzen im Sinne dieser Richtung ausgearbeitet zu haben, kommt zwei Juristen von Fach zu, den Professoren der Rechte Claproth und Quistorp zu Göttingen und zu Rostock. Der letztere von beiden mag, wie der jüngere Mann, so der entschiedenere Neuerer sein, beide aber sind zugleich auch verdient um die Berücksichtigung neuer Probleme und Bedürfnisse für das positiv geltende Strafrecht.

Justus Claproth war im wesentlichen Prozessualist. Seine „Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsakten", Göttingen 1756, verfolgen ein ähnliches Ziel wie Hommel's teutscher Flavius; seine „Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Prozeß", Göttingen 1779 ff., erlangte als klares und bequemes Handbuch praktischen Einfluß. Demgemäß ist denn auch die Hauptleistung seines „Ohnmaßgeblichen Entwurfes eines Gesetzbuches, erste Fortsetzung, welche das Kriminalrecht enthält", Frankfurt a. M. 1774, eine prozessualische. Claproth hat sich zuerst, nachdem er die Folter aus den bekannten Gründen verworfen hat, klar die Frage vorgelegt: was dann? — und er hat mit Recht hervorgehoben, daß alles Predigen wider die Tortur, ja selbst ihre gesetzliche Abschaffung so lange todter Buchstabe bleiben muß, zu Umgehungsversuchen geradezu zwingt, bis jene Frage beantwortet ist. Zu diesem Behufe schlägt sein Entwurf eine ganz neue, sorgfältigst ausgearbeitete Beweistheorie vor, welche darin gipfelt, daß es als voller Beweis gelten soll, wenn „soviel völlig dargethane Vermuthungen zusammentreten, daß dadurch der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit bewerkstelligt wird". Freilich mit der durch Aengstlichkeit eingegebenen unlogischen Ausnahme, daß dies nicht genügen soll zu Todesurtheilen; sowie mit einer Reihe weiterer Abschwächungen, welche bei halbem Beweise zu Fortsetzung der Untersuchungshaft führen, bei geringerer Beweishöhe zu Entbindung von der Instanz unter Sicherheitsleistung für Wiedererscheinen, ja in leichtesten Fällen noch zu Anwendung des Reinigungseides. Das ist das erste, bedenkliche Ergebniß eifriger Bemühung, zugleich den hergebrachten Ideen und den Wünschen der Aufklärung Rechnung zu tragen; die Schwierigkeiten, welche dabei zu Tage treten, sollten auf lange hinaus die Kriminalistik beschäftigen.

Digitized by Google

Das materielle Strafrecht in Claproth's Entwurfe ward von den fortgeschritteneren Zeitgenossen vielfach getadelt, weil es nicht nur die Todesstrafe, sondern selbst schwere Schärfungen derselben beibehalten hat, und zwar auch gegen Blasphemie und gegen schweren Diebstahl; dagegen wissen dieselben Stimmen zu rühmen, daß Claproth bei jedem Delikte polizeiliche Maßregeln zu dessen Verhütung beifüge. Mehr Gewicht möchte sachlich auf einige andere Punkte zu legen sein. Den aufklärerischen Wunsch, daß nicht ohne Gesetz gestraft werde, versucht er gesetzgeberisch zu verwirklichen durch die Begriffsbestimmung: „Ein Verbrechen ist diejenige freiwillig vollbrachte Handlung, welche wider ein Kriminalgesetz laufet." Und sofort zeigen sich weithin die Folgen. Die früher kaum zu bestimmende Grenze der Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit ergibt sich kurzer Hand nun dadurch, daß als Kriminalsachen erscheinen alle diejenigen, bei welchen die materiellen Bestimmungen dieses Kriminalgesetzbuches in Anwendung kommen. Für den besondern Theil aber tritt in den Vordergrund die Aufgabe, die einzelnen Delikte möglichst vollständig aufzuzählen, und jedes derselben möglichst genau zu definiren, unter Bezeichnung von Grenzfällen, sowie unter Angabe der jedes Mal zulässigen Strafschärfungs- und Milderungsgründe. Dabei gelingt Claproth nicht selten ein klarer gesetzgeberischer Styl, in Anlehnung an die Sprache der Carolina und in Annäherung an das Verfahren unserer Strafgesetzbücher, indem der verbrecherische Thatbestand als Bedingungssatz mit der Strafbestimmung als Hauptsatz verbunden ist. Im allgemeinen Theile sind die Ergebnisse naturrechtlicher Untersuchungen verwerthet, u. a. für die Lehren vom Versuche und von der Imputation; auch ein Abschnitt über die Konkurrenz der Delikte und Strafen ist nachgetragen und darin die Strafhäufungstheorie durchgeführt. So hat Claproth der späteren Strafgesetzgebung vielfach förderlich vorgearbeitet.

Als Claproth seinen Entwurf anfertigte, konnte er bereits dazu heranziehen Johann Christian Ernst Quistorp's Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, Rostock und Leipzig 1770, ein breit angelegtes Werk, welches namentlich nordostdeutsche Territorialrechte berücksichtigt und demgemäß in der Nachbarschaft seiner Mecklenburger Heimath weite Verbreitung und Autorität gewonnen hat. Es ist das erste ausführliche System des Kriminalrechts, welches in deutscher Sprache erschien; es zeichnet sich aus durch die Besonnenheit, mit

Digitized by Google

welcher es den Ideen der Milde und Humanität gerne, aber nur so weit Rechnung trägt, wie dem geltenden Rechte gegenüber der Gerichtsgebrauch ermöglicht. So treten im materiellen oder, wie Quistorp selbst mit dem Sprachgebrauche der Zeit ihn heißt, im theoretischen Theile die neuen Haft- und Arbeitsstrafen den alten Strafen an Leib und Leben zur Seite, während die Kirchenbuße, als in Mecklenburg seit 1753 aufgehoben, gestrichen werden kann. Ebenso wird im prozessualen Theile neben dem gemeinrechtlichen Verfahren mit Folter fortlaufend auf solche Gegenden Bedacht genommen, wo durch Gesetz die Folter beseitigt sei, wie in Mecklenburg seit 1769. Als Zweck der Strafe werden hauptsächlich Abschreckung und Besserung betont; in der Behandlung der einzelnen Delikte folgt Quistorp mehr S. Böhmer und dem älteren Meister, als Hommel. Im Prozeß tritt als Mittelding zwischen dem accusatorischen und inquisitorischen Verfahren auf das gemischte, welches inquisitionell eingeleitet, dann aber durch fiskalische Klage fortgeführt wird; der Verletzte erscheint als Nebenkläger, um gleichzeitig Schadensersatz einzutreiben, in dem später sogenannten Adhäsionsprozeß. Die folgenden Auflagen tragen Literatur und Gesetzgebung fleißig nach, während sie den Standpunkt der ersten Auflage in allen wesentlichen Dingen festhalten.

Des Weiteren hat dann Quistorp eine Reihe kriminalistischer Fragen in besonderen Abhandlungen erörtert; darunter ziehen uns besonders an diejenigen, welche auf den Konflikt zwischen alten und neuen Anschauungen eingehen. Zu diesen gehört vor Allem das „Rechtliche Erachten, wie in Ermangelung eines vollständigen Beweises wider einen Angeschuldigten bei vorhandenem genugsamen Verdacht zu verfahren sei, besonders an denen Orten, wo die Tortur abgeschafft worden?" Rostock 1774. Quistorp bleibt da weit hinter Claproth zurück, will auf bloße Indizien hin kaum je verurtheilen, während er sonst ein höchst verwickeltes System von Unterscheidungen aufstellt: der Mangels Ueberführung nicht verurtheilte Inquisit ist bald, behufs bloßer Sicherung, nicht als Strafe, lebenslänglich in Haft zu halten, bald auch von der Instanz zu absolviren; eine wichtige Rolle spielt dabei, ob er bisher ein ehrbares Leben geführt hat, oder ob er ein gefährlicher Mensch ist; auf den Reinigungseid wird wenig Werth gelegt. — Noch ungleich fleißigere Bemühungen um Lösung eines Problems, welches durch Einschiebung der neuen Freiheitsstrafen an Stelle der älteren Strafübel brennend geworden

Digitized by Google

war, bietet der „Versuch einer richtigen Bestimmung des Verhältnisses der gemeinen in Teutschland üblichen Strafen gegen einander", Rostock und Leipzig 1778. Mangels gesetzgeberischer Eingriffe können da nur einzelne Urtheile zur Ermittelung von Proportionen verwerthet werden, wobei sich willkürliche Griffe nicht vermeiden lassen, umsoweniger, als die Praxis selbst eine überaus schwankende ist. — Ferner seien etwa noch genannt die Aufsätze: „Einige Bemerkungen über die Verschickung der Akten in peinlichen Fällen". — „Ueber die Zulässigkeit des Erfüllungseides in peinlichen Fällen." — „Von den Strafen der Wucherer nach älteren und neueren Gesetzen". — „Von der landesherrlichen Bestätigung in peinlichen und Strafsachen." — „Wann einem Angeschuldigten zur Führung seiner Vertheidigung ein besonderer Sachwalt von Amtswegen zuzuordnen sei?" — „Von den Zwangsmitteln zur Beugung des Ungehorsams eines Angeschuldigten, der eine wider ihn verhängte Untersuchung entweder durch eine gänzliche Verweigerung der Antworten oder doch durch unbestimmte und unzureichende Aussagen vergeblich zu machen droht." Alle diese Stoffe stehen in engster Beziehung zu den Aufgaben, welche die aufklärerische Bewegung der Gesetzgebung stellte.

Mit der Abfassung eines Entwurfes für ein vollständiges Mecklenburg-Schwerin'sches Strafgesetzbuch war Quistorp betraut seit 1775. Die 1777 fertig gestellte Arbeit hat viel Anerkennung, aber keine unmittelbare legislative Sanktion gefunden. Literarisch wurde sie dann von dem Verfasser verwerthet zu seinem „Ausführlichen Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen", 3 Theile, Rostock 1782. Der erste Theil gibt das materielle Recht, der zweite handelt „von der Natur und Stärke der Beweisthümer und der Vermuthungen", im dritten ist „das Verhalten gegen Angeschuldigte und die Art, wie die Verhöre anzustellen, dergestalt zu bestimmen gesucht, daß bei der möglichsten Beförderung der Untersuchung und Bestrafung zugleich alle ungebührliche Strenge gegen arme Gefangene vermieden, auch überhaupt eher eine gelinde Strafe sofort erkannt, als der Prozeß bei dem Abgange genugsamer Mittel zur Ueberführung in der Hoffnung, solche mit der Zeit noch zu erlangen und sodann schärfer zu strafen, in die Länge gezogen werde". Dem Geiste der Milde, welchen diese Worte athmen, entspricht das Strafensystem, welches Todesstrafe nur noch gegen Mord und schwersten Hochverrath anwendet, wesentlich aber auf Freiheitsstrafen mit Arbeitszwang beruht.

Digitized by Google

Dieser Fortschritt über Claproth hinaus hat damals lautes Lob allseitig geerntet; daß dagegen Quistorp auch hier an seiner Beweislehre festhält, einschließlich der lebenslänglichen Verdachtsstrafe, erregte wenig Anstoß. Uns will erfreulicher erscheinen, daß Quistorp mit Einem Federstriche die Patrimonialgerichtsbarkeit in criminalibus beseitigt; indem er statt derselben einen obersten Gerichtshof einführt, benutzt er diesen zugleich, um die Aktenversendung zu unterdrücken.

4) Nach einer in der Berner Zeitung vom 17. Februar 1777 enthaltenen Anzeige überschickte ein anonymer „Freund der Menschheit" (wahrscheinlich der Pariser Parlamentsadvokat Elie de Baumont) der Berner ökonomischen Gesellschaft, welche über ganz Europa als Musteranstalt bekannt war, eine Summe von fünfzig Louisd'ors, bestimmt zum Preis für denjenigen, der den vollständigsten und ausführlichsten Plan einer Kriminalgesetzgebung liefern würde, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten: 1. von Verbrechen und den ihnen angemessenen verhältnißmäßigen Strafen; 2. von der Natur und Stärke der Beweisthümer und der Vermuthungen; 3. von der Art, vermittelst der Kriminalprozedur dergestalt dazu zu gelangen, daß die Gelindigkeit im Untersuchungsverfahren und in den Strafen mit der Gewißheit einer schleunigen und exemplarischen Strafe vereinigt werde und die bürgerliche Gesellschaft die größte mögliche Sicherheit finde, mit der größten möglichen Ehrfurcht für Menschlichkeit und Freiheit vereinbart.

Eigentlich wurde diese Preisfrage noch in demselben Jahre gelöst durch eine anonyme Schrift „Vom Geiste der Kriminalgesetze", Hamburg 1777, herrührend von dem Nordholzer Amtsschreiber Ernst Lorenz Michael Rathleff. Obschon dieselbe mit Geist und Frische, in lebhafter Darstellung, alles Wünschenswerthe bietet, zunächst die Aufstellung einer allgemeinen Strafrechtstheorie, sodann die Durchführung derselben auf die einzelnen Delikte und namentlich auf Art und Maß ihrer Bestrafung, endlich Winke über Prozeß und Beweis in vernünftigem Anschluß an Claproth: so ist sie doch fast unbekannt geblieben; nach Bern ist sie gar nicht eingereicht worden.

Dort liefen indessen zahlreiche andere Arbeiten ein. Nachdem noch ein Anonymus, dieses Mal kein geringerer als Voltaire, den Preis auf das Doppelte erhöht und den Preisschriften durch eine eigene Programmschrift vorgearbeitet hatte, wuchs allmählich die Anzahl der Concurrenten auf vierundvierzig, herstammend aus den

Digitized by Google

verschiedensten Ländern und Gegenden, so daß die Prüfung ihrer Werke längere Zeit in Anspruch nahm. Den Preis erhielt 1782 eine „Abhandlung von der Kriminal-Gesetzgebung" herrührend von Hans Ernst von Globig und Johann Georg Huster, welche Zürich 1783 im Drucke erschienen ist. Daneben wurden noch auf öffentliches Verlangen der Berner Gesellschaft zum Drucke befördert: Johann Melchior Besecke „Versuch eines Entwurfes zu einem vollständigen Gesetzesplan für Verbrechen und Strafen", Dessau 1783, und Christian Gottlieb Gmelin „Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen", Tübingen 1785. Gleichzeitig erschienen, ohne direkte Beziehung auf die Berner Preisfrage: J. F. H. von Dalberg (Domherr zu Trier, Bruder und Gesinnungsgenosse des bekannten späteren Kirchenfürsten) „Ariston oder über die Wirksamkeit der peinlichen Strafgesetze, ein Dialog", Erfurt 1782. — Heinrich August Bezin „Das peinliche Halsgericht der Teneriffaner, ein Mährchen, wie es mehrere gibt, mit Anmerkungen", Osnabrück 1783. — Julius Graf von Soden (der bekannte Nationalökonom, 1754—1831) „Geist der teutschen Kriminalgesetze", 4 Bände, Dessau 1782. — Ernst Karl Wieland, Professor der Philosophie zu Leipzig, „Geist der peinlichen Gesetze", 3 Theile, Leipzig 1783. — Hinzuzunehmen ist, daß um dieselbe Zeit in's Deutsche übertragen wurde Filangieri's System der Gesetzgebung, 8 Theile, Ansbach 1782 ff., besorgt von G. C. K. Link, mit Vorwort von Johann Christian Siebenkees. — Und mit alledem sind nur die hervorragendsten Erscheinungen aufgezählt. Nimmt man gar noch die Werke über Gefängnißwesen hinzu, so begreift man, daß die Zeitgenossen wegen Ueberschwemmung klagen. Als einen unerschöpflichen Schlund bezeichnet der französische Literarhistoriker und Aufklärer, der spätere Politiker Brissot de Warville diese deutsche Jurisprudenz; allein der Katalog, meint er, der über diese Gegenstände während Eines Jahres an's Licht getretenen Werke würde Bände füllen.

Selbstverständlich können diese Werke hier nicht sämmtlich besprochen werden. Dies wird um so eher unterbleiben dürfen, als sie fast alle dieselben Gedanken auf Grund derselben Popular-Philosophie durchführen, nur mit etwas mehr oder weniger Geist. Bedeutsame Anregungen neben hohlen Deklamationen, ideal überspannte Zukunftsbilder neben kleinlichen Polizeimaßregeln, trocken naturrechtliche Dialektik neben Anrufungen des Gefühls bilden da eine wunder-

Digitized by Google

liche Mischung. Als besonders reichhaltig wird Besecke gerühmt; als Vorläufer der später sogenannten Special-Präventionstheorie ist Wieland zu bezeichnen; Dalberg's Dialog klingt vielfach politisch liberal an; für die Geschichte der Rechtswissenschaft kommen am meisten in Betracht Globig, Soden und Gmelin.

Die preisgekrönte Schrift von Globig und Huster zerfällt, der Aufgabe entsprechend, in drei Abschnitte. Am schwächsten ist wohl der erste, materiellrechtliche, obschon er den Versuch macht, aus einer Theorie über das Wesen der Strafe das Verhältniß zwischen Delikt und Strafe zu bestimmen. Aber jene Theorie ist unklar und verleitet dazu, als beste Strafen zu kennzeichnen diejenigen, „welche dem Zuschauer schmerzhafter scheinen, als sie wirklich sind; welche also am meisten abschrecken und dennoch den Beleidiger nicht mehr peinigen, als zu seiner Besserung nöthig ist". Das Strafensystem weiß von der Freiheitsstrafe noch keinen rechten Gebrauch zu machen. Neigung zur praesumptio doli ergibt sich, den Verfassern unbemerkt, als unentrinnbare Folge daraus, daß man sich nicht klar war über die Aufgabe, für dieses factum internum mangels Folter, das heißt mangels Geständnisses andere Beweise aufzufinden. — Dagegen ist es ausdrücklich Aufgabe des zweiten Abschnittes, das analoge Problem des Beweises für die äußeren Thathandlungen zu lösen. Da ist es nun das Verdienst der Preisschrift, die von Claproth angebahnte, von Rathleff wiederholte einzig richtige Lösung als solche erkannt und folgerichtig durchgedacht zu haben, während alle übrigen Autoren sich Quistorp anschließen, allenfalls mit einigen Milderungen betreffend die dauernde Verhaftung des blos Verdächtigen. Globig erkennt dagegen, wie es sich lediglich handelt um Ueberwindung eines gemeinen Vorurtheils; aus den richtigen Begriffen von der Wahrscheinlichkeit und vom Beweise folge, daß genügend gehäufte, vollständig zusammenstimmende und selbst voll bewiesene Indizien vollen Beweis liefern, ohne Unterschied, ob es sich um ein geringes oder um das schwerste Delikt handle. — Ebenso erfreulich ist der dritte, rein prozessuale Abschnitt; derselbe verlangt namentlich: Ausschluß aller Kabinetsjustiz; vollständige Oeffentlichkeit des Verfahrens und Unabhängigkeit der Richter; eine der Anklage gleichberechtigte, zur Einsicht der Akten befugte nothwendige Vertheidigung; und Beschleunigung des Verfahrens durch feste Fristen. — Diesem Werke ließen die Verfasser 1785 noch vier „Zugaben" folgen, welche jedoch von geringerer Bedeutung sind.

Digitized by Google

Hans Ernst von Globig ist an der Schrift, die unter seinem und Huster's Namen gekrönt wurde, ganz überwiegend betheiligt. Die Grundgedanken sind zweifellos von ihm ausgegangen. Der untergeordneten Rolle, welche Huster dabei spielt, entspricht es, wenn wir weiter von ihm nichts mehr hören, während Globig mit jener Schrift erst am Beginne einer reichen, weit über sie hinausführenden Entwicklung steht. Dieselbe vollzog sich durch Sättigung seiner abstrakt philosophirenden Ideen mit den praktischen Anschauungen und Erfahrungen hoher Justiz- und Verwaltungsämter. „Weg also mit allen abstrakten Theorien! Nur die zeitherige Erfahrung kann bestimmen, wie stark die Gründe sein müssen, welche den Ursachen des Verbrechens entgegengesetzt werden sollen." So ruft er selbst aus in der „Betrachtung bei dem Entwurf eines Kriminal-Gesetzbuches für die Preußischen Staaten", Dresden und Leipzig 1788, mit welcher er abermals, dieses Mal den von Friedrich dem Großen gestifteten Preis errang. Darum aber gab er die richtige Theorie der Berner Preisschrift keineswegs auf, vielmehr benutzte er die Materialien, welche er während eines Jahrzehntes als Beisitzer am Reichskammergerichte gesammelt hatte, nur dazu, um seine Lehre vom Indicienbeweise mit dem Schwergewicht praktischer Anschauungen auszustatten, während er es gleichzeitig an immer tieferer Erfassung der philosophischen Begründung nicht fehlen ließ. So entstand der „Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des historischen und gerichtlichen Beweises", Regensburg 1806. Offenbar sollte diese Schrift die Quistorp'sche Meinung, welche trotz Globig's früherer Aeußerungen und trotz der Preiskrönung derselben die absolut herrschende geworden war, nun endgültig beseitigen; nach der Gediegenheit der Ausführungen hätte man ein solches Ergebniß erwarten dürfen; statt dessen hat des Verfassers einzige wirklich preiswürdige Idee dieses Mal nur noch geringere Beachtung gefunden.

Bald darauf, 1808, gesellte sich Globig anonym zu der Schaar derjenigen, welche die Reform der Bayerischen Strafgesetzgebung ihrer Kritik unterzogen. Aus demselben Jahre stammt seine letzte kriminalpolitische Arbeit, der „Entwurf eines Maßstabes der gesetzlichen Zurechnung und der Strafverhältnisse". Sein reifstes Werk aber ist für Rußland geschrieben, das „System einer vollständigen Kriminal-Polizei- und Civilgesetzgebung", 4 Bände, für die kais. russische Gesetz-Commission entworfen, Dresden 1809: eine Leistung umfassender

Digitized by Google

Arbeitskraft und Einsicht, welche von dem Einflusse deutscher Rechtswissenschaft auf das Ausland und von ihrer Berechtigung zu solchem Einflusse ehrenvolles Zeugniß ablegt zu einer Zeit, welche sonst nur von dem Siegeslaufe der französischen Waffen und Gesetzbücher zu berichten weiß.

Soden's kriminal-politische Untersuchung, mit der wir zu den achtziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts zurückkehren, bietet Beachtenswerthes gerade für solche Punkte, wo Globig versagt. So hat sie Zucht- und Arbeitshaus als nützlichste und zweckmäßigste Strafart erkannt und durchgeführt. Ferner wendet sie sich gegen die Scheidung des Verfahrens in General- und Specialinquisition und fordert dagegen um so schärfere Sonderung des Untersuchung führenden Richters von dem Urtheil sprechenden Gerichte. Außerdem zeichnet sich Soden aus durch Einführung neuer Kunstausdrücke, welche allerdings nicht selten etwas verkünstelt ausfallen. Dahin gehört die Unterscheidung von Quantität und Qualität der Delikte. Statt von dolus indirectus spricht Soden von „einwilligender Schuld"; darin liegt die Anerkennung, daß es sich um eigentlichen Vorsatz nicht handle; und daran schloß sich dann der entscheidende Angriff, welchen Wilhelm Ernst Christiani in Kiel 1783 richtete gegen „die Chimäre eines Todtschlags aus indirektem Vorsatz", in ebenso sachlich klarer wie überzeugungswarmer Ausführung. Seitdem gehört bekanntlich diese Frage zu den heißest umstrittenen.

Christian Gottlieb Gmelin, Professor der Rechte zu Tübingen, hatte sich bereits in technisch-juristischen Kreisen ein festes Ansehen erworben durch seine „Ordnung der Gläubiger bei dem über ihres Schuldners Vermögen entstandenen Gantprozesse, nach den gemeinen und Württemberg'schen Rechten", Ulm 1774. Dieses Buch, in seinen vielfachen Auflagen stets weiter entwickelt und auf der Höhe der Literatur erhalten, galt seiner Zeit als unentbehrliches Hülfsmittel, schon wegen seiner Vollständigkeit und Klarheit, und kann deshalb für uns noch die Bedeutung beanspruchen, klassisches Zeugniß für die damalige Gestaltung des Konkursrechtes abzulegen. — Wie demnach zu erwarten, ist Gmelin's Berner Konkurrenzschrift zugleich die conservativ besonnenste und die folgerichtigste in der Durchführung einmal angenommener Reformideen. Die praktische Einsicht des Verfassers macht sich bei der Beurtheilung der einzelnen Delikte und ihrer Strafbarkeit durchweg bemerkbar. Als grundlegende Theorie ist die

Digitized by Google

der Abschreckung durch den Strafvollzug scharf gekennzeichnet, aber durch ausschließlich humane Mittel verwirklicht.

Gleichsam als Ergänzung zu diesen allgemeinen Ausführungen mag man betrachten Gmelin's „Abhandlung von den besonderen Rechten der Juden in peinlichen Sachen", Tübingen 1785. Nach einigen geschichtlichen Erörterungen erörtert dieselbe einzeln alle Bestimmungen im materiellen Strafrecht und im Strafprozesse, durch welche die Juden besonders hart behandelt oder auch mit schimpflichen Vorrechten, zum Beispiel betreffend Hehlerei und Wucher, ausgestattet werden; um überall zu dem Ergebnisse zu gelangen, daß diese Sonderbestimmungen als gehässige, gegen alle Billigkeit verstoßende Mißstände aufzuheben seien. Hatte auch schon Hommel Aehnliches gelegentlich bemerkt, nicht ohne einzelne Nachfolger zu finden; so konnte Gmelin doch mit Recht sich noch wundern, „daß von allen Gelehrten, welche an der Verbesserung dieser Gesetzgebung gearbeitet haben, noch keiner daran gedacht hat, die höchsttraurigen Schicksale der Juden im peinlichen Recht und die vielen Grausamkeiten, durch welche sie verfolgt und unterdrückt wurden", im Zusammenhang darzustellen und auf Abstellung dieser Mißbräuche zu dringen. Insofern hat er hier einen originellen Griff gethan. Eine ältere, in denselben Gedankenkreis gehörige Schrift, die „Beantwortung der Frage: Welches sind die besten ausführbaren Mittel wider den Kindermord?", Frankfurt und Leipzig 1782, behandelt dagegen ein der Zeit geläufiges Thema, welches überdies noch als Gegenstand einer Mannheimer Preisfrage vielfach bearbeitet worden ist.

Unter allen solchen kriminalistischen Lieblingsfragen der Aufklärung behauptet seit Beccaria's Anregung unbedingt den Vorrang der Streit um die Todesstrafe. Bergk hat, Leipzig 1798, eine besondere Zusammenstellung der „Meinungen über die Todesstrafe" gegeben, beginnend mit Rousseau, Montesquieu und Sonnenfels, und abschließend mit J. G. Fichte, nämlich mit einem Citate aus dessen „Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre, zweiter Theil oder angewandtes Naturrecht", von 1797. Der Schriftsteller, welche Bergk da anführt und exzerpirt, sind nicht weniger als 41, unter welchen nur acht Ausländer; und natürlich versäumt er nicht, unter dem Titel einer „Kritik der Meinungen über die Todesstrafe" seine eigene Ansicht, Nr. 42, beizufügen. Es mochte ihm dies um so nothwendiger erscheinen, als Bergk die Todesstrafe vollständig verwirft,

Digitized by Google

während die stark überwiegende Mehrzahl der von ihm beigebrachten deutschen Autoren für Beibehaltung derselben eintritt, wennschon natürlich in beschränktem Maße oder, wie Fichte es ausdrückt, als ein nothwendiges Uebel, welches unnöthig zu machen eine Aufgabe für den Staat ist. Daß Kant von seinem Talioprincip aus unbedingt die Todesstrafe billigt, dürfte sattsam bekannt sein. Von den Schriftstellern der Bergk'schen Sammlung, welche unserer Epoche näher stehen, seien etwa noch einzelne herausgegriffen, wegen des besonderen Interesses, welches sie für den Juristen bieten. Justus Friedrich Runde's, des Germanisten, Programm „Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts vertheidigt", Kassel 1777, kennzeichnet seinen Inhalt schon durch diesen Titel. Feder's, des Naturrechtlehrers, Aufsatz über die Todesstrafe, im teutschen Museum von 1777, spricht sich mehr zweifelnd aus. Globig in seiner Preisschrift schließt sich für diesen Punkt ganz Sonnenfels an. Gmelin faßt seine Erörterungen zu Gunsten vorsichtiger Anwendung der Todesstrafe treffend dahin zusammen: „Der Gesetzgeber würde eine Grausamkeit und eine Ungerechtigkeit an dem Staate begehen, wenn er gefährliche Verbrecher nicht mit dem Tode bestrafen wollte . . . Die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe würde keine Wohlthat, sondern eine große Plage für alle gesitteten Staaten sein." — Im ganzen mag man, nicht ohne Befriedigung, aus alledem ersehen, wie die deutschen Kriminalisten der Aufklärung, unter ernster Bearbeitung neuer technischer Fragen, romanischen Uebertreibungen und Ueberstürzungen doch wenigstens durchgängig fremd zu bleiben gewußt haben.

5) Schließlich fanden auch die kriminalistische Rechts- und Literärgeschichte ihre Behandlung aus dem Gesichtswinkel der Aufklärung durch Malblanc und G. W. Böhmer.

Julius Friedrich Malblanc verbindet gründliches und vielseitiges Wissen mit historischer Neigung. Er legte hiervon bereits Zeugniß ab durch seine Inaugural-Dissertation, die fleißige und verdienstliche Untersuchung de judiciis, quae Rügegerichte vocantur, Tübingen 1773. Daran reihte sich die Altorfer Antrittsrede (20. September 1779) de genuina legum poenalium indole apud veteres Romanos; und als erstes umfassendes Werk die Doctrina de jure-jurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata, Nürnberg 1781. Dieses Werk zieht zwar dogmatisch die Bedeutung des Eides in Civilrecht und Prozeß, in Staats- und Strafrecht in

Digitized by Google

Betracht; in Anlage und Grundidee aber ist es wesentlich geschichtlich: es verfolgt die Vorstellungen, welche sich Juden, Römer, Germanen, Mittelalter, neuere Zeit von Gott, von Religion und vom Eide machten, um daraus die Grundzüge der Eidesbehandlung und die einzelnen Fälle der Eidesanwendung herzuleiten. Die verschiedenen Eide treten nicht in dogmatisch-systematischer Reihenfolge auf, sondern jedesmal da, wo sie sich aus den Sitten oder aus der politischen Geschichte ergeben, unter Beigabe einer Erörterung, ob und wie weit diese Vorgänge für uns noch bindend oder bedeutsam seien. Der Standpunkt der Beurtheilung ist der vorgeschrittenst aufklärerische: überall wird betont, daß die durch Meineid begangene Gottesverletzung nicht sofortige, übernatürlich eingreifende Ahndung des Frevels zur Folge hat, sondern höchstens im Jenseits zur Bestrafung kommen mag; diese Auffassung wird gegenüber dem älteren Wunderglauben als moderne Errungenschaft gepriesen und aus dieser Verschiedenheit der Auffassungen die Verschiedenheit der Gesetzgebungen erklärt. Abgewiesen wird die Vorstellung, als vermöchten promissorische Eide neue Verpflichtungen zur Entstehung zu bringen, wo solche ohne Eid nicht entstehen können; oder als vermöchte da, wo wirkliche, eidlich bekräftigte Verpflichtungen vorliegen, die Entbindung vom Eide von diesen Verpflichtungen zu befreien. Ueberhaupt wird dem kanonischen Rechte jeder Einfluß auf diese Materien versagt, alles wesentlich aus dem römischen Civilrecht hergeleitet. Von umfassender Gelehrsamkeit antiquarischer Art gesättigt und in den positiv-juristischen Abschnitten wirksam durch seltene Quellenmäßigkeit, in elegantem Latein fließend geschrieben, rückte dieses Buch seinen Verfasser sofort in die erste Reihe der zeitgenössischen Juristen.

Dieselbe Verbindung von gründlicher Gelehrsamkeit, geschichtlicher Auffassung und aufklärerischer Tendenz zeigt Malblanc's bekanntestes deutsches Werk, seine „Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V.", Nürnberg 1783. Es handelt sich um einen kritisch prüfenden Bericht über die Geschichte des deutschen Strafrechts, unter Anlegung des aufklärerischen Maßstabs, zugleich aber auch unter Verwerthung der Erfahrungen, welche man eben damals betreffend die unendlichen Schwierigkeiten der praktischen Durchführung einer umfassenden Reformgesetzgebung gewann. Indem so die Hochachtung vor der Leistung der Carolina mächtig wuchs, erhielt Malblanc's Werk seinen künstlerischen Aufbau: In die Mitte trat, Titel

Digitized by Google

und Ausschlag gebend, dieses Gesetzbuch und mit ihm die mächtige Persönlichkeit des Freiherrn von Schwarzenberg, welche hier zum ersten Male voll gewürdigt ist; die Entwickelung des deutschen Strafrechts bis dahin erscheint nur als eine Vorbereitung auf die Carolina; die ganze Entwickelung seither als die Geschichte der Carolina. Welche Zustände sie zu verbessern vorfand, welch' rohe und mangelhafte Vorstellungen, welche Ungewißheit und Verschiedenheit der peinlichen Rechte, welche Mißbildung und Unfähigkeit der Gerichte, das wird aus der älteren Gestaltung von Rechts- und Gerichtsverfassung anschaulich hergeleitet. Daran schließt sich die Schilderung, wie Schwarzenberg sein Werk vollbringt, indem er, selbst des Lateins unkundig, auf die wahren römischen Klassiker, vor allem auf Cicero, mittels eigens für ihn angefertigter Uebersetzungen zurückgeht; seine Verdienste werden genau im Einzelnen nachgewiesen. Sodann wird berichtet, wie aus der Bambergensis die Carolina entstand, wie wenig Einfluß letztere zunächst gewann, wie Carpzov Epoche in der deutschen Kriminalistik machte, wie allmählich das Bedürfniß zu Milderungen sich durchsetzte und wie endlich der Sieg der Aufklärung in der Wissenschaft, in der territorialen Gesetzgebung und in der gemeinrechtlichen Praxis erfolgt ist. Trotz aller Fortschritte aber, so schließt Malblanc, müsse man mit Globig urtheilen, daß das Werk Schwarzenberg's noch heute inneren Werth behalte, ja daß seine Regeln über die Indizien, wenn man ihre Anwendung auf Tortur und Reinigungseid wegnehme, nach noch so scharfer Ueberlegung stets als die besten erscheinen.

Seine freiheitliche Gesinnung zu bethätigen erhielt Malblanc Gelegenheit, als die überlastete Nürnbergische Bürgerschaft sich an ihn wandte mit dem Ersuchen, ihre Sache gegen den Ring des Patriziats bei Kaiser und Reichshofrath zu führen. Obschon als Altorfer Professor selbst in Nürnberger Diensten, unterzog er sich diesem Auftrage mit regem Eifer und ging zu diesem Behufe tief hinein in die Entwickelung der deutschen Städteverfassung, noch tiefer aber in die staatsrechtlichen und ökonomischen Zustände der Gegenwart. So entstanden eine Reihe von Deduktionen und von theoretischen „Abhandlungen aus dem reichsstädtischen Staatsrecht", Erlangen 1793. Mit schonungsloser Hand werden da die verrotteten Zustände aufgedeckt, wie sie in solchen oligarchisch regierten Gemeinwesen eingerissen waren, von dem verwahrlosten Steuer- und Rechnungswesen

Digitized by Google

bis zu dem unheilvollen Wahn der herrschenden Familien, welche sich als Regenten ansehen, statt um das gemeine Wohl aber lediglich um ihren Glanz und Vortheil besorgt sind. Die Wünsche der Bürgerschaft gingen dahin, daß ihr über den Finanzzustand klare Rechenschaft abgelegt, Zustimmungsrecht zu Steuern und Mitwirkung bei der Rathswahl eingeräumt werde; Malblanc begründet diese Forderungen theils geschichtlich, theils aus der Analogie des Reichs und anderer Territorien, theils auch aus den Ansprüchen des Zeitgeistes, unter Anrufung des kaiserlichen Oberaufsichtsrechtes. Der Fortschritt einer solchen Behandlung gegenüber den dürftig schablonenhaften Skizzen, welche J. J. Moser von der Verfassung einzelner Reichsstädte gegeben hat, bedarf kaum der Hervorhebung.

Malblanc hat später sich wesentlich den Gebieten des Civilprozesses und des Civilrechts zugewendet, welche den aufklärerischen Interessen ferner liegen. Namentlich das umfassende privatrechtliche Werk, mit welchem Malblanc die Pandekten-Literatur des neunzehnten Jahrhunderts eröffnet, kann erst an späterer Stelle besprochen werden.

Neben die ruhige Gelehrsamkeit eines Malblanc tritt in scharfem Gegensatz das ungezügelt überbrausende Wesen eines Georg Wilhelm Böhmer. Enkel von Justus Henning, Sohn von Georg Ludwig und Neffe von Johann Samuel Friedrich Böhmer, trat er zwar in die Laufbahn als Dozent des Kirchenrechts zu Göttingen ein, wie sie in seiner Familie gewissermaßen erblich war; aber schon sein „Grundriß des protestantischen Kirchenrechts zum Gebrauch akademischer Vorlesungen für Theologen", Göttingen 1786, zeigt neben aller Tüchtigkeit bedenkliche Neigung zur freigeistigen Phrase und zur politisirenden Polemik. Weit entschiedener noch verfällt er diesem Hange in seinem „Magazin für das Kirchenrecht, die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte", Band 1 von 1787, indem er dort, nicht ohne tieferes Verständniß, das Banner unbedingter Verehrung für Leibnitz entfaltet, unter demselben jedoch den Kampf gegen konfessionell-klerikales Wesen mit einer herben Gehässigkeit führt, über welcher die wissenschaftliche Grundlage leicht verloren geht.

Die Zeitschrift ging bereits 1788 mit dem ersten Stücke des zweiten Bandes ein, als ihr Herausgeber einem Rufe als Professor an das evangelische Gymnasium der Stadt Worms folgte. Hier gerieth Böhmer vollends in extrem revolutionäres politisches Fahrwasser. Ganz erfüllt von republikanischen Gesinnungen, trat er

Digitized by Google

offen auf die Seite der Franzosen, als dieselben Worms am 4. October 1792 besetzten; er folgte General Custine als dessen Secretär nach Mainz; dort einer der Gründer des Mainzer Clubs und Mitglied des Rheinisch-Deutschen National-Convents, ward er, nach der preußischen Eroberung von Mainz, als Geisel Juli 1793 auf den Ehrenbreitenstein und von da Februar 1794 auf den Petersberg bei Erfurt geführt; und erscheint, nach 1795 erlangter Freilassung, nun erstrecht zu Mainz, Speyer, Worms und Umgegend als die Seele der Bestrebungen, welche auf eine Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich hinausgehen. In dieser Absicht hielt er am 12. October 1795 zu Paris eine Ansprache an den Convent, und besorgte die Drucklegung mehrerer Flugschriften unter dem Gesammttitel: „La rive gauche du Rhin limite de la République française", Paris 1796. In verschiedenerlei Weise unter dem Directorium und unter Napoleon angestellt, von der Hochfluth der französischen Herrschaft in die alte Heimath als Beamter des Königreichs Westphalen zurückgetragen, gelangte Böhmer hier doch nur zu Aemtern, wie denjenigen eines Friedensrichters in Schlaustädt bei Oschersleben oder eines General-Commissärs bei der höheren Polizei für das Harz- und Leine-Departement. Als aber gar jene Hochfluth ebbte, blieb er zurück, allen Haltes und aller Hoffnungen bar; und so stellte er sich, ein trauriges Treibstück, nach so vielen Stürmen wieder zu Göttingen ein. Wenigstens gelang es ihm dort, in Folge der alten Familienbeziehungen, die Stellung eines Privatdocenten, wennschon ohne jede Aussicht auf Beförderung, zurückzuerhalten; dabei ward ihm der Auftrag, einen juristischen Katalog der Universitätsbibliothek anzufertigen.

In Zusammenhang mit diesem Auftrage entstand das Werk, welches ihn seinen Vorfahren in der Geschichte der Rechtswissenschaft anreiht, das „Handbuch der Litteratur des Kriminalrechts in seinen allgemeinen Beziehungen, mit besonderer Rücksicht auf Kriminal-Politik nebst wissenschaftlichen Bemerkungen", Göttingen 1816. Ist die Vorrede dazu ein trauriger Versuch, die Gegenwart mit der Vergangenheit des Verfassers zu versöhnen; reichen die 3200 Nummern seiner bibliographischen Angaben auch bis auf den Augenblick des Erscheinens: so ist die Auffassung genau die der achtziger Jahre geblieben. Es ist, als wäre Böhmer, seit er damals Göttingen und den heimischen Nährboden verließ, wissenschaftlich versteinert, jeder

Digitized by Google

Weiterbildung in Ideen und Grundanschauungen unfähig geworden, obgleich er den äußeren Vorgängen auf dem wissenschaftlichen Büchermarkte durch diese dreißig Jahre hindurch katalogisirend genau gefolgt ist. Klein und Kleinschrod, Stübel, Grolmann und Feuerbach sind angeführt, auch der Inhalt ihrer Schriften wird angegeben und mit hohen Lobsprüchen belegt; aber ohne jede Einsicht in die Fortschritte, die von ihnen ausgehen, in das Wesen der neuen Lehren und Controversen. Vom Einflusse Kant's ist nur dahin die Rede, daß zwei Urtheile aus dem Publikum mitgetheilt werden, ohne ein Wort weiter. Aber von der aufklärerischen Strömung im Strafrecht der achtziger Jahre giebt das Werk ein desto deutlicheres und lebhafteres Bild; Montesquieu, Beccaria, Hommel, Sonnenfels sind seine Helden; die reformatorischen Bemühungen der Gesetzgebung unter Friedrich II. und unter Joseph II. finden liebevolle Beleuchtung; die Worte Aufklärung und Philosophie erscheinen gleichbedeutend. Es liegt etwas Rührendes in der warmherzigen Ueberzeugungstreue, mit welcher der auf gerettetem Kahn in den Hafen zurückgetriebene Mann für die Ideale des Jünglings eintritt; was er auch im Leben gefehlt haben mag aus Uebermaß revolutionären Sturms und Dranges, aus Mangel an nationalem Empfinden und an überlegter Besonnenheit: man sieht, es ist keine unedle Natur, die vor uns steht. Und mag man schließlich über den Menschen urtheilen, wie man wolle: seine Arbeit ist jedenfalls schon wegen ihrer wissenschaftlichen Gediegenheit und Zuverlässigkeit dauernden Lobes werth.

Weniger Bedeutung gebührt späteren, meist rechtsgeschichtlichen Schriften desselben Verfassers. Seine letzte Arbeit ist eine Darstellung des Lebens und Wirkens seines Schwagers, des Göttinger Professors Georg Jacob Friedrich Meister, veröffentlicht 1834.

Zu dieser Schilderung war Böhmer um so mehr berufen, als auch dieser, der sogenannte jüngere Meister, wissenschaftlich im Wesentlichen auf dem Standpunkte des vorletzten Jahrzehnts des achtzehnten Jahrhunderts steht. Sein einziges bedeutendes Werk, die „Principia juris criminalis Germaniae communis", erschien 1789; es zerlegt den Stoff in drei Theile, einen ersten de delictis et poenis allgemeinhin, einen zweiten über die einzelnen Delikte und ihre Bestrafung, einen dritten über den Prozeß; dabei folgt es in der Systematik Nettelbladt, im Inhalte den Wünschen der Aufklärer. Freilich kann man Meister die Anerkennung nicht versagen, daß er mit der

Digitized by Google

fortschreitenden Strafrechtswissenschaft fortzuarbeiten gewußt hat; die späteren Auflagen seines Lehrbuchs bleiben wenigstens auf dem Laufenden, wennschon nicht ganz auf der Höhe derselben. Da aber trotzdem, selbst in den letzten Umarbeitungen, die ursprüngliche Grundlage und Auffassung vorherrscht, so bleibt es dabei, daß Meister dieser Stufe des Strafrechts abschließend angehört.

III. 1) Das deutsche Staatsrecht ist durch die Aufklärung nicht eben sehr tief aufgewühlt worden. An der Spitze dieser gemäßigten Bewegung steht Friedrich Carl von Moser. Von seinem Vater Johann Jakob waren ihm überkommen tiefe Frömmigkeit, rastloser Fleiß, unbeugsame Gewissenhaftigkeit; aber nicht auch jene Bereitwilligkeit zur passiven Duldung, jene hoffnungslose Ergebung unter die gegebenen Verhältnisse; an Stelle dieser Eigenschaften des älteren Mannes treten bei dem Sohne, geweckt und getragen von dem Wehen einer neuen Zeit, kräftiges Selbstbewußtsein, bethätigungslustige Entrüstungsfähigkeit.

Geboren zu Stuttgart 18. Dezember 1723 und ausgebildet unter Buder zu Jena, weit mehr aber noch durch seinen Vater, theilte Friedrich Carl zunächst dessen Schicksale in Hessen-Homburg'schen Diensten (1747—1749) und an der Hanauer Akademie (1749—1751). Ebenso zeigen seine früheren Arbeiten sich als noch ziemlich farblose Früchte der väterlichen Schule; es sind meist bloß Sammelwerke, wie das auch gilt von der „Pragmatischen Geschichte und Erläuterung der Kaiserlichen Reichshofrathsordnung", zwei Bände, Frankfurt und Leipzig 1751 und 1752. Das „Teutsche Hofrecht", zwei Theile, Frankfurt 1754, ist gleichfalls weiter nichts als eine Zusammenstellung von Regeln höfischer Oekonomie und Etiquette, ohne die juristische Bearbeitung, welche der Titel erhoffen läßt. Und bloß Ergänzungen gleicher Art zu diesen Werken bieten die „Kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts wie auch des Hof- und Kanzleiceremoniells", zwei Bändchen, Leipzig 1751 ff. Völkerrechtlich hat Moser auch später diesen Standpunkt kaum je überschritten.

Als selbständiger, fertiger Mann trat er dagegen vor das deutsche Publikum in seinem klassisch gewordenen Werke: „Der Herr und der Diener, geschildert mit patriotischer Freyheit", Frankfurt 1759. Die Erfahrungen zu den herben Aphorismen dieses Buches hatte er inzwischen gesammelt in mannigfachem Herrendienst, namentlich Hessischer

Digitized by Google

Häuser, deren Angelegenheiten er von Frankfurt aus besorgte. Es ist aber keineswegs bloß die Grundstimmung der Entrüstung gegen den Despotismus, gegen die Verschwendungssucht und gegen die Verkommenheit damaliger kleiner deutscher Höfe, sowie der Muth packender, unverhüllter Schilderung dieser Zustände, durch welche sich jene Schrift auszeichnet. Hauptsache ist die zugrundeliegende Auffassung, daß der Staat nicht zu beliebigem Gebrauch oder Mißbrauch für den Herrscher da ist; daß der Fürst nicht berechtigt ist, Volk und Land zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und Launen auszusaugen und sich um sonst nichts zu kümmern, sondern verpflichtet, das Gemeinwohl zu fördern, für die Unterthanen zu sorgen und sich in seinen persönlichen Ansprüchen schonend einzuschränken. Nur eine Seite dieser Auffassung hebt Moser hervor, indem er diejenigen Geheimen Räthe und Minister in ihrer ganzen Nichtigkeit und Jämmerlichkeit schildert, deren feile und liebedienerische Bereitwilligkeit allen schändlichen Wünschen des Herrn entgegenkommt; als Pflicht jedes ehrliebenden Mannes in höherer Anstellung wird festgestellt, daß er sich als Diener auch des gemeinen Besten empfinden, dem Herrn zum Guten rathen, bösen Neigungen und Aufträgen widerstehen und eher sich vom Dienste trennen müsse, bevor er sich sklavisch dazu hergebe, Despotie und Landesaussaugung zu vermitteln. So bescheiden die hiermit an Herren und Diener gestellten Ansprüche zunächst auch noch auftreten: es liegt darin ein neuer Rechtsbegriff von dem Verhältnisse zwischen Landesherrn und Land, zwischen Staatsoberhaupt, Staatsbeamten und Staat; aber allerdings, er liegt bloß darin, ohne daß er klar herausgearbeitet, geschweige denn juristisch-systematisch verwerthet wäre. Einzelne Lobeserhebungen Friedrich des Großen, als des ersten Dieners seines Staates, mögen darauf hinweisen, daß Moser sich innerlich bereits ganz klar über diese Dinge gewesen ist, während er sich dadurch doch nicht über die despotische Natur der Friedericianischen Verwaltung hinwegtäuschen ließ; ausgesprochen hat er seine Principien damals noch nicht.

Gehandelt hat er nach denselben. Nachdem er nämlich eine kurze Weile, zuerst als Reichshofrath (1767—1769), sodann als Administrator der Kaiserlichen Grafschaft Falkenstein (1769—1772) in den Diensten Joseph II. gestanden hatte, war er bewogen worden, an die Spitze der Hessen-Darmstadt'schen Regierung zu treten, um dort eine umfassende Reform der zerrütteten Finanzen durchzuführen. Das Ende dieser Reform, für welche er acht Jahre hindurch mit

Digitized by Google

verzehrendem Eifer arbeitete, war eine landgräfliche Resolution von 1780, welche in allen Dingen das Gegentheil von Moser's Wünschen anordnete. Daß durch diese Resolution die Reform gescheitert war, lag auf der Hand; daß aber nun Moser ohne weiteres den Dienst quittirte und so sich der fürstlichen Ungnade, sowie einem langwierigen, an seine Ehre greifenden Prozeß aussetzte, erschien den Zeitgenossen noch unbegreiflich. Ein kaiserlicher Minister zu Wien, dem er 1782 seine Sache auseinandersetzte, sprach nur ganz im Sinne der herrschenden Anschauung, wenn er ihm erwiderte: „Wenn nun Ihr Herr das Land hat ruiniren wollen, was hat das Sie angegangen? Das Land war ja nicht Ihnen." Einer solchen Aeußerung gegenüber erkennt man erst recht die Tragweite der Moser'schen Grundsätze; aus seinen letzten Erlebnissen nahm er Veranlassung, das, was er früher schon ausgeführt hatte, ingrimmiger zu wiederholen in neuen Aphorismen unter dem Titel: „Ueber Regenten, Räthe und Regierung. Schutt zur Wegebesserung des künftigen Jahrhunderts", Frankfurt 1784.

Dieses Vorgehen fand aber jetzt sein Echo aus Göttingen her durch die Zeitschriften A. L. Schlözer's, seinen „Briefwechsel" (1776—1782) und seine „Staatsanzeigen" (1782—1793), das „große Beschwerdebuch" der Zeit, das erste Beispiel tief wirkender Publicistik in Deutschland seit des Thomasius Monatsschrift, gelesen in Bürgerhäusern und in Gelehrtenstuben, in den Kabinetten der Minister und in den Palästen der Fürsten, gefürchtet wie die Ausstellung am Schandpfahl von Despoten, die sonst keine Scheu mehr kannten, weder vor Gott noch vor den Menschen. Ein genaueres Eingehen auf diese Schriften Schlözer's und auf des Mannes ganze Thätigkeit würde uns zu weit von dem Gebiete des Rechts in das der Politik hinüberführen; daß aber sein Auftreten auch im Staatsrechte für die Aufklärung neben demjenigen Moser's entscheidend mitgewirkt hat, wird doch erwähnt werden dürfen.

Wohl in unmittelbarer Anlehnung an das Muster des Schlözer'schen Briefwechsels stiftete Moser damals das „Patriotische Archiv für Teutschland", dessen zwölf Bände, Frankfurt und Leipzig 1784 bis 1790, eine Reihe geschichtlicher Artikel über ältere oder gleichzeitige Fürsten und Staatsmänner bringen, entweder abschreckende Beispiele landesherrlicher Despotie und ministerieller Connivenz, oder Musterbilder rühmlicher Gesinnung und Verwaltung, letztere dann

Digitized by Google

wohl häufig zur Ehrenrettung von Ministern gegen fürstlichen Undank und höfische Verleumdung; kleinere Aufsätze tragen den doppelsinnigen Titel von „Kabinetsstücken". — Als dann 1785 der Fuldaische Domkapitular und Regierungspräsident Freiherr von Bibra eine Preisfrage ausschrieb, wie die Regierung der geistlichen Staaten zu reformiren sei, nahm Moser daraus Veranlassung, diese Verhältnisse einer geradezu vernichtenden Betrachtung zu unterziehen; seine Abhandlung erschien, nachdem sie den Preis nicht erhalten hatte, im Drucke Frankfurt und Leipzig 1787. An sie reiht sich eine „Geschichte der päpstlichen Nuntien in Teutschland", zwei Bände, ebenda 1788, aus demselben Geiste hervor, mit Bezug auf die politischen Ereignisse geschrieben.

Inzwischen waren die Zeiten fortgeschritten und hatten dem Nachbarlande die schweren Stürme der Revolution gebracht. Da stand der Greis noch einmal auf, um seinem Volke „Politische Wahrheiten" (2 Bändchen, Zürich 1796) zu sagen. Dieses Mal nun tritt er unverhüllt hervor mit seinen Grundsätzen über das Maß des Gehorsams für Staatsbeamte, über die Verpflichtung der Fürsten zu gutem Regiment und über die Gerechtigkeit der Sache mißhandelter Völker. Die Vorerinnerung zu dieser Schrift nimmt Stellung zu den welterschütternden Ereignissen in Frankreich, zu dem großen Kampfe „nicht nur unter den Göttern und Völkern der Erde, sondern auch in der moralischen Welt". Dabei verurtheilt Moser die überspannten Begriffe von menschlicher und bürgerlicher Freiheit, indem er festhält am göttlichen Rechte der Fürsten und an der Bedeutung der Standesunterschiede; aber er sieht doch ein, daß nur geschehen ist, was geschehen mußte, daß der Bogen gebrochen ist, weil er zu straff gespannt war; uns Deutsche scheine freilich das Nationalphlegma vor dergleichen Extremen zu sichern; all zu sehr solle man sich doch aber auch darauf nicht verlassen; „just wo der Anblick so vieler vom Mark der Länder und dem Schweiß der armen Unterthanen sich nährenden Verschwender, Schwelger und Müßiggänger würklich empörend ist, möchte es wohl näher als man denkt vom Biegen zum Brechen kommen."

Diese „Politischen Wahrheiten" und eine eindringlich aktenmäßige „Geschichte der Verfolgungen der Waldenser" und ihrer Aufnahme in Württemberg, Zürich 1798, sind Moser's letzte Arbeiten. Er hatte seinen Prozeß endlich 1790 glücklich zu Ende geführt und sich nun

Digitized by Google

in die Stille, nach Ludwigsburg, zurückgezogen; dort ist er 10. November 1798 gestorben. — Man bemerkt an der Reihe seiner Schriften deutlich die Entwickelung des Mannes und des Jahrhunderts. Steht „der Fürst und der Diener" häufig noch auf einem Standpunkt, der ein gewaltiger Fortschritt sein mag gegen unbedingte Liebedienerei und Hundedemuth, der aber doch nicht mehr ist als ein Zurückgreifen auf die Gesinnungen eines Veit Ludwig von Seckendorf; so wird diese Anschauung, welche dem Fürsten vernünftiges Regiment nur im eigenen Interesse oder als religiöse Pflicht anräth,. immer vollständiger überwunden zu Gunsten derjenigen, welche gute Verwaltung als Recht des Volkes und des Landes, als staatsrechtliche Pflicht des Herrschers fordert; als natürliche Folge unnatürlich dauernder Verkennung solcher Pflicht findet schließlich selbst die Revolution bedingte Anerkennung. Hand in Hand damit geht patriotische Geschichtsauffassung und Ausbildung der Religiosität im Sinne wahrer Toleranz, im echten Geiste der ersten und besten Zeiten des Pietismus; als ein beredtes Monument der Abscheu gegen alle Gewissensvergewaltigung erscheint die Geschichte der Waldenser. — Die Sprache ist stets frei und gewandt, auf ihren Höhepunkten erreicht sie die Kraft und Eindringlichkeit Luther'schen Styls, an dem sie offenbar genährt ist; findet doch Moser in der Oeffentlichkeit des gedruckten Wortes „Schirm und Schild der Wahrheit, die auch noch im Erliegen siegt, und jeder guten Sache". So ist es gewiß begreiflich, daß seine Werke einen tiefen Eindruck gemacht haben auf die Nation und auf deren erlauchteste Geister, besonders auf Herder und Goethe. Dieser Einfluß seiner politischen Anschauungen ist es denn auch, um dessentwillen ihm in der Geschichte der Rechtswissenschaft ein hervorragender Platz gebührt, während seine technisch-juristischen Leistungen von geringerer Bedeutung sind. Er selbst dachte von den offiziell bestellten Publicisten der Vergangenheit wie der Gegenwart recht gering. Die Hallische Schule sei es gewesen, welche „den verfeinerten Despotismum in rechtliche Kunstformen gebracht und das Heer von Nachtretern in soviel teutschen Provinzen gezogen hat, die unaufhörlich ihr crescendo singen und je einer den anderen in Lobpreisen und Ausdehnung der Fürstenrechte zu übertreffen und zu überschreien sucht". Von deutschen Universitätsprofessoren weiß da Moser nur Eine Ausnahme zu machen, zu Gunsten des alten Gottlieb Samuel Treuer zu Göttingen; seitdem haben sich ebendort die Verhältnisse gewaltig geändert.

Digitized by Google

In solchen Betrachtungen ist Pütter mit keinem Worte genannt, mit jedem Worte bezeichnet. Seine Haltung, sein Vorbild ist zweifellos entscheidend auch dafür gewesen, daß die Wissenschaft des Staatsrechts im wesentlichen der positiven Richtung treu blieb, ohne naturrechtlich philosophirenden oder geschichtlich politisirenden Schwester-Wissenschaften zu folgen. Wie Pütter das Staatsrecht gegen Ende des alten Reichs orientirt hatte, so werden wir es zu den Zeiten des deutschen Bundes mit Klüber wieder antreffen. Inzwischen hat es denn doch aber nicht ganz an einzelnen Männern gefehlt, welche im Sinne Moser's vorzugehen Neigung und Muth gehabt hätten.

2) Moser selbst citirt mehrfach als einen Mann solcher Art seinen Landsmann Johann August Reuß, der sich allerdings an einzelnen Stellen kräftig zu Gunsten der bürgerlichen Freiheit und für die Sicherung der Beamten vor willkürlicher Entlassung ausspricht. Indessen betont Reuß mindestens ebenso sehr seine conservativen Ueberzeugungen und rückte diese gegen die Strömungen der Zeit später ganz entschieden in den Vordergrund. Er erweist sich zwar durch zahlreiche eingestreute Bemerkungen als tüchtiger Kenner der staatsrechtlichen Verhältnisse; Bedeutung kommt ihm jedoch nur zu als fleißigem Sammler von Staatsschriften, Rekursrechtfertigungen, Beschwerdesachen, Protokollen der Reichstagsverhandlungen, Prozeß- und Visitationsakten des Reichsgerichts. Die beiden stattlichen Bändereihen, welche dieses Material zusammenfassen, bilden wohl einen würdigen Abschluß für diesen Zweig der Publicistik des alten deutschen Reichs; daß aber in ihnen zu den unerquicklichen Formalien, Zwistigkeiten und Mißbräuchen, die sie verewigen, je von Seiten des Herausgebers eine kräftige Kritik sich gesellte, kann man nicht behaupten; vielmehr wird Alles mit wichtigthuender Schwerfälligkeit erzählt und einfach hingenommen.

Offeneren Blick für das Uebel deutscher Kleinstaaterei bekundete Joseph von Sartori, der mit F. K. von Moser in die Konkurrenz zur Lösung der Fuldaischen Preisfrage eintrat und sieggekrönt daraus hervorging. Seine Preisschrift erschien Augsburg 1787. Während er vorher sich wesentlich mit lehnsrechtlichen und reichsstädtischen Angelegenheiten beschäftigt hatte, wurde er durch diesen Erfolg bestimmt, das Thema der geistlichen Staaten umfassender und eingehender zu behandeln. So begab er sich an die Ausarbeitung eines Buches: „Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geist-

Digitized by Google

lichen Erz- Hoch- und Ritter-Stifter", sechs Bände, Nürnberg 1788 bis 1791; ist dasselbe auch nicht ganz zu Ende gediehen, so wird man diesen Mangel doch kaum empfinden bei dem Umfange dessen, was vorliegt. Lobenswerth ist vor Allem die fleißige Berücksichtigung der Geschichte, da Sartori sehr wohl einsieht, daß diese eigenthümlichen Staatengebilde nur aus der Kunde von ihrer Entstehung hervor begriffen werden könne. Seine allgemeine Schilderung der Entwickelung der deutschen Kirchenstaaten läßt sich recht wohl lesen; während freilich die einzelnen Geschichten eines jeden Stifts oft nur aus Bruchstücken oberflächlich zusammengestellt sind. In ähnlicher Weise bemüht sich der dogmatische Theil, zunächst das Gemeinsame voranzustellen, und dann für jedes Stift in Bezug auf jeden Punkt das Besondere anzugeben. Der Eigenart der geschilderten Staaten entsprechend ist die Betrachtung der weltlichen Verhältnisse mit der Darstellung der geistlichen Dinge verbunden, so daß wichtige kirchenrechtliche Stoffe zur Erörterung gelangen. Ein zweites besonderes Verdienst des Werkes sind die statistischen Angaben über Ausdehnung, Bevölkerung und Finanzverhältnisse der geistlichen Staaten, wie sie schon der Preisschrift zu Grunde lagen und hier nun abermals verwerthet sind.

So liefert uns Sartori eine eingehende Schilderung jener Staaten kurz vor ihrer Säkularisation. Freilich noch ohne eine Ahnung von diesem ihrem Schicksal, so sehr auch sein Werk geeignet ist, uns dasselbe als wohlvorbereitet erkennen zu lassen. Bezeugt doch Sartori selbst ihre allgemeine Verurtheilung seitens der öffentlichen Meinung. Offenbar stand bereits damals Moser keineswegs vereinzelt da mit der Ueberzeugung, daß in der Verbindung selbst des geistlichen Amtes mit der weltlichen Macht, also im Wesen dieser kirchlichen Staaten der unheilbare Grundfehler liege; demgegenüber meinte Sartori noch mit einer Reihe von Reformen auskommen zu können, ebenso wie er an Stelle jenes Einen Grundübels eine Fülle einzelner Mängel und Gebrechen aufführt. Sowohl geschichtlich wie dogmatisch steht er im Wesentlichen auf dem Standpunkte der vorsichtig gemäßigten katholischen Aufklärung, der auch das Maß seiner volkswirthschaftlichen Einsichten und seiner Toleranz entspricht. Die Emser Punktationen finden in ihm einen warmen Vertheidiger, die einzelnen besser gesinnten Kirchenfürsten, namentlich Dalberg, einen begeisterten Lobredner, einen scharfen Tadler dagegen die finanzielle Lotterwirthschaft

Digitized by Google

unwissender und unthätiger Geistlicher und die Ueppigkeit des hohen Säkularklerus. Die erschreckende Kluft zwischen letzterem und dem „gemeinen Priesterstand“ wird nachgewiesen, ebenso die endlose Anzahl sonstiger Mißstände, welche zur Verarmung des Landes und zur Verdumpfung des Volkscharakters führen. In solchem Zusammenhange schwingt Sartori sich sogar einmal dazu auf, es als den ärgsten Mißbrauch der Landeshoheit eines geistlichen Herrn zu bezeichnen, wenn er dasjenige unterläßt, „was er als Regent und Landesvater zu thun schuldig ist“. Sonst ist er jedoch nach dieser Seite hin höchst zaghaft, ein kräftiges Wort entschlüpft ihm kaum je, nach einem Ausbruche sittlicher Entrüstung, wie bei Moser oder auch wie bei den Nürnberger Schilderungen eines Malblanc, sucht man vergebens. Ein fleißiger Sammler, ein tüchtiger Ordner, ein peinlich gemäßigter und lauer Aufklärer von katholischer Bildung mit Febronianischer Färbung, — daß ein solcher Mann seitens der geistlichen preisausschreibenden Behörde einem Moser vorgezogen wurde, kann nicht Wunder nehmen. Hatte schon in jenem Preisausschreiben eine politische Bankerotterklärung gelegen, so hätte anders entscheiden geheißen, sich selbst das politische Todesurtheil als verdient bestätigen; daß es auch ohne solche Bestätigung vollzogen wurde, konnte man freilich nicht hindern.

Karl Friedrich Häberlin gehört hierher, obschon er aus Pütter's Schule hervorgegangen ist. Als echtes Ergebniß dieser Schule bewährt sich seine „Pragmatische Geschichte der neuesten Kaiserlichen Wahlkapitulation“, Leipzig 1792, welcher sich die „Pragmatische Geschichte der Wahlkapitulation Kaiser Franz II.“ schon 1793 anreihte; denn diese Werke zeichnen sich dadurch aus, daß sie nicht der chronologischen Ordnung folgen, sondern für jede Materie die auf sie bezüglichen Auszüge aus Protokollen und Berichten zusammenstellen und verbinden. So werden sie zu einer systematisch klaren Verarbeitung eines Stoffes, welchen die Reichspublicisten früher nur unübersichtlich zu häufen verstanden hatten; über einzelne Gegenstände, z. B. über das Post- und über das Lotteriewesen, erhalten wir in Folge dessen geradezu rechtsgeschichtliche Monographien.

Daneben aber zeigte sich Häberlin als Schüler Schlözer's und als Gesinnungsgenosse F. K. von Moser's in dem Kampfe, in welchem er das gute Recht des 1796 seines Amtes willkürlich entsetzten hannover'schen Hofrichters von Berlepsch verfocht. Und Häberlin's Staats-

Digitized by Google

archiv, dessen 62 Hefte 1796—1808 erschienen, läßt sich als unmittelbare Fortsetzung der Schlözer'schen Staatsanzeigen bezeichnen; namentlich über die letzten Zuckungen des untergehenden Reiches stellt es interessantes Material zusammen.

Aus der Verbindung beider Richtungen, der systematischen Stoffbeherrschung Pütter's und der mannhaften Gesinnungstüchtigkeit Schlözer's, ist dann aber, mitten zwischen jenen beiden bisher berührten Gruppen von Schriften, Häberlin's Hauptwerk hervorgegangen. Es ist sein „Handbuch des deutschen Staatsrechts nach dem Systeme des Geh. Rathes von Pütter zum gemeinnützigen Gebrauche der gebildeten Stände", 3 Bände, Berlin 1794—1797. Der Titel bezeichnet genau Absicht und Leistung: dem Deutschen, der sich in Folge der französischen Revolution erfreulicher Weise um seine eigenen staatsrechtlichen Verhältnisse mehr zu bekümmern beginnt, soll eine gemeinfaßliche und lesbare, aber doch gründliche Schilderung derselben gegeben werden, damit er Ursprung und Grenzen der Macht des Kaisers und der Fürsten, dadurch aber auch seine eigenen Rechte kennen lerne. „Wer seine Rechte kennt, wird sie zu erhalten wissen, wer sie nicht kennt, geräth in Gefahr, sie zu verlieren." Zu diesem Behufe sollen „Ueberzeugung, Wahrheits-, Freiheits- und Gerechtigkeitsliebe" des Verfassers Feder leiten; keiner Sekte, weder der Cäsarianer noch der Kurfürstenianer, schließt er sich an, man müßte denn für ihn eine neue Sekte erfinden, die etwa die kosmopolitische zu heißen wäre. Ebensowenig wie Hofpublicist — „unstreitig die schädlichste Gattung von Menschen" — sei er Volkspublicist; „mit eben der Wärme, womit ich das Ungeheuer, Despotismus genannt, bestreite, vertheidige ich auch die wahren Rechte der Fürsten und Obrigkeiten". — In diesem Geiste trat Häberlin an die Aufgabe heran, und man wird ihm die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß es ihm dadurch gelungen ist, seiner ausführlichen Beschreibung der verwickelten und verrosteten alten Reichsmaschine ein gewisses Leben einzuflößen, sein Werk anziehend zu gestalten. Indem er Pütter's Systematik getreulich beibehält, indem er so mit Pütter auf Grund gleicher Beherrschung der Literatur und der Geschichte das ganze System durchwandert, ist es seine That, überall die politischen Betrachtungen einzufügen, welche Pütter vermeidet. Als Hülfsmittel dazu verwendet er das allgemeine Staatsrecht, gestützt vor Allem auf Schlözer's Werk über diesen Gegenstand (Göttingen 1793), zu Nutz und Frommen der Bürger, nachdem

Digitized by Google

bisher davon blos zur Erweiterung der Regentenrechte Gebrauch gemacht worden sei. Den Landständen wird ihre Pflicht, zum Wohle des Ganzen zu wirken, eindringlich vorgehalten; die kleinen Kirchen- und Stadtstaaten werden in der Unerträglichkeit ihrer Verhältnisse geschildert; durchweg jedoch wird scharf betont, daß der Fürst zwar der erste, aber ein einzelner Mann im Staate ist, dem Wohlfahrt und Ueberzeugung vieler Tausende gegenüber stehen. Deshalb ist denn auch Häberlin bemüht, die Ueberreste älterer Verfassungen möglichst in die Gegenwart hinüber zu retten; wo er aber kleinfürstliche Despotie nicht durch die Stände beschränken kann, wendet er sich zu der kaiserlichen Machtvollkommenheit, dem kaiserlichen Oberaufsichtsrecht und der kaiserlichen Justizhoheit. Mit Vorliebe führt er darum aus, daß nach der Geschichte des deutschen Reichs die Vermuthung nicht zu Gunsten landesherrlicher Freiheit spreche, sondern zu Gunsten der Reichshoheit: wie noch letzthin diese in verschiedenen Fällen kleiner, Mißwirthschaft treibender Potentaten recht kräftig durchgegriffen habe. Ueberhaupt knüpft er gerne an neuere und neueste Vorkommnisse an und weiß auch hierdurch den Leser zu fesseln.

Bei solchen Gelegenheiten berührt Häberlin häufig die peinlichen Schwierigkeiten, in welche durch die Stürme der Zeit das Reich gerathen ist, alle die Demüthigungen und Verringerungen, welche es erlitten hat. Daß man ohne tief eingreifende Reformen darüber nicht hinwegkommen werde, sieht er vorher; aber gerade das, so meint er, sei der Vorzug der deutschen Reichsverfassung, daß sie die Möglichkeit zur Vornahme solcher Reformen ohne die Nothwendigkeit vollständigen Umsturzes biete. Diese Zuversicht tritt uns noch recht lebhaft entgegen in den einleitenden Bemerkungen zum ersten Bande, welche die deutsche Constitution als dem Volksglücke angepaßt rühmen. Sie ist schon sehr erschüttert, nur noch künstlich aufrecht erhalten in dem Vorworte zum dritten Bande, welches bereits mit dem Verluste der linken Rheinseite, dem Eingang mehrerer geistlichen Kur- und Fürstenthümer, der Verwandlung einiger Reichs- in Landstädte rechnen muß; dennoch hofft es, Deutschlands Schutzgeist werde die deutsche Verfassung, welche ja schon mehrfach solche Veränderungen durchgemacht habe, abermals erhalten, und Häberlin werde dann das vorliegende Werk durch einen Nachtrag ebenso den von Grund aus neuen Verhältnissen anzupassen vermögen, wie seiner Zeit Limnäus dazu nach dem westfälischen Frieden im Stande gewesen sei. Aber alle

Digitized by Google

jene Zuversicht ist erloschen, wenn der dritte Band schließt mit der Erwähnung einer Brüsquirung, welche sich die Regensburger Reichsversammlung von russischer Seite gefallen lassen mußte, und mit den Worten: „Der erste Schritt zu einer Behandlung des teutschen Reichstages, wie weiland des polnischen zu Grodno, wäre also dadurch geschehen." — Demgemäß ist denn auch kein „Nachtrag" von Häberlin erschienen; als Grundlage dazu hätte ja wohl allenfalls, nach Analogie des westfälischen Friedens, der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 dienen können; Häberlin hat sich jedoch mit demselben nur in Einzelheiten befaßt, in einer Gelegenheitsschrift sowie in den letzten Bänden des Staatsarchivs; dann ist der morsche Bau des Reiches über seinem Haupte zusammengebrochen. Wer aus seinen Schriften ersieht, wie unendlich widerwärtig und verzweifelt sich die Zustände gerade im letzten Jahrzehnt gestaltet hatten, indem da zu der Entartung der Kleinherrscher, zu der Reichsentfremdung der deutschen Großmächte und zu der jämmerlichen Ohnmacht der Centralgewalt die Brutalität ausländischer Intervention hinzukömmt, — der wird begreifen können, daß die Zeitgenossen diese Katastrophe mit dumpfem Gleichmuth hingenommen haben.

Nächst Häberlin bleibt hier noch zu nennen der verdiente Würzburgische, später baierische Staatsmann, seit 1817 Präsident des Appellationsgerichts für den Untermainkreis, der Stammvater einer für die deutsche Rechtswissenschaft in so vielen Generationen bedeutsamen Familie, Johann Michael Seuffert, wegen seiner tiefgreifenden Schrift: „Vom Verhältniß des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande", Würzburg 1793. Dieselbe beruht durchaus auf freisinnigen Grundsätzen, sie betrachtet den Staatsdienst als öffentliche Pflicht der Bürger, die Besoldung blos als unwesentliche Nebensache unter dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes, dagegen aber die Belassung in der Ausübung des Amtes, keineswegs blos im Bezuge der Besoldung, als Recht jedes angestellten Beamten, der nicht nachgewiesener Maßen die Entlassung verdient hat. Dafür tritt Seuffert ein nicht nur im Interesse des einzelnen Beamten, sondern namentlich deshalb, weil er darin den sichersten Schutz gegen fürstlichen Despotismus überhaupt erblickt. Sein Werk dehnt sich dann weiter, voll Geist und juristischen Verständnisses, aus auf die sonstigen Fragen des Beamtenrechts; es macht in dieser Lehre Epoche durch die Energie seiner

Digitized by Google

bisher davon blos zur Erweiterung der Regentenrechte Gebrauch gemacht worden sei. Den Landständen wird ihre Pflicht, zum Wohle des Ganzen zu wirken, eindringlich vorgehalten; die kleinen Kirchen- und Stadtstaaten werden in der Unerträglichkeit ihrer Verhältnisse geschildert; durchweg jedoch wird scharf betont, daß der Fürst zwar der erste, aber ein einzelner Mann im Staate ist, dem Wohlfahrt und Ueberzeugung vieler Tausende gegenüber stehen. Deshalb ist denn auch Häberlin bemüht, die Ueberreste älterer Verfassungen möglichst in die Gegenwart hinüber zu retten; wo er aber kleinfürstliche Despotie nicht durch die Stände beschränken kann, wendet er sich zu der kaiserlichen Machtvollkommenheit, dem kaiserlichen Oberaufsichtsrecht und der kaiserlichen Justizhoheit. Mit Vorliebe führt er darum aus, daß nach der Geschichte des deutschen Reichs die Vermuthung nicht zu Gunsten landesherrlicher Freiheit spreche, sondern zu Gunsten der Reichshoheit: wie noch letzthin diese in verschiedenen Fällen kleiner, Mißwirthschaft treibender Potentaten recht kräftig durchgegriffen habe. Ueberhaupt knüpft er gerne an neuere und neueste Vorkommnisse an und weiß auch hierdurch den Leser zu fesseln.

Bei solchen Gelegenheiten berührt Häberlin häufig die peinlichen Schwierigkeiten, in welche durch die Stürme der Zeit das Reich gerathen ist, alle die Demüthigungen und Verringerungen, welche es erlitten hat. Daß man ohne tief eingreifende Reformen darüber nicht hinwegkommen werde, sieht er vorher; aber gerade das, so meint er, sei der Vorzug der deutschen Reichsverfassung, daß sie die Möglichkeit zur Vornahme solcher Reformen ohne die Nothwendigkeit vollständigen Umsturzes biete. Diese Zuversicht tritt uns noch recht lebhaft entgegen in den einleitenden Bemerkungen zum ersten Bande, welche die deutsche Constitution als dem Volksglücke angepaßt rühmen. Sie ist schon sehr erschüttert, nur noch künstlich aufrecht erhalten in dem Vorworte zum dritten Bande, welches bereits mit dem Verluste der linken Rheinseite, dem Eingang mehrerer geistlichen Kur- und Fürstenthümer, der Verwandlung einiger Reichs- in Landstädte rechnen muß; dennoch hofft es, Deutschlands Schutzgeist werde die deutsche Verfassung, welche ja schon mehrfach solche Veränderungen durchgemacht habe, abermals erhalten, und Häberlin werde dann das vorliegende Werk durch einen Nachtrag ebenso den von Grund aus neuen Verhältnissen anzupassen vermögen, wie seiner Zeit Limnäus dazu nach dem westfälischen Frieden im Stande gewesen sei. Aber alle

Digitized by Google

jene Zuversicht ist erloschen, wenn der dritte Band schließt mit der Erwähnung einer Brüsquirung, welche sich die Regensburger Reichsversammlung von russischer Seite gefallen lassen mußte, und mit den Worten: „Der erste Schritt zu einer Behandlung des teutschen Reichstages, wie weiland des polnischen zu Grodno, wäre also dadurch geschehen." — Demgemäß ist denn auch kein „Nachtrag" von Häberlin erschienen; als Grundlage dazu hätte ja wohl allenfalls, nach Analogie des westfälischen Friedens, der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 dienen können; Häberlin hat sich jedoch mit demselben nur in Einzelheiten befaßt, in einer Gelegenheitsschrift sowie in den letzten Bänden des Staatsarchivs; dann ist der morsche Bau des Reiches über seinem Haupte zusammengebrochen. Wer aus seinen Schriften ersieht, wie unendlich widerwärtig und verzweifelt sich die Zustände gerade im letzten Jahrzehnt gestaltet hatten, indem da zu der Entartung der Kleinherrscher, zu der Reichsentfremdung der deutschen Großmächte und zu der jämmerlichen Ohnmacht der Centralgewalt die Brutalität ausländischer Intervention hinzukömmt, — der wird begreifen können, daß die Zeitgenossen diese Katastrophe mit dumpfem Gleichmuth hingenommen haben.

Nächst Häberlin bleibt hier noch zu nennen der verdiente Würzburgische, später baierische Staatsmann, seit 1817 Präsident des Appellationsgerichts für den Untermainkreis, der Stammvater einer für die deutsche Rechtswissenschaft in so vielen Generationen bedeutsamen Familie, Johann Michael Seuffert, wegen seiner tiefgreifenden Schrift: „Vom Verhältniß des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande", Würzburg 1793. Dieselbe beruht durchaus auf freisinnigen Grundsätzen, sie betrachtet den Staatsdienst als öffentliche Pflicht der Bürger, die Besoldung blos als unwesentliche Nebensache unter dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes, dagegen aber die Belassung in der Ausübung des Amtes, keineswegs blos im Bezuge der Besoldung, als Recht jedes angestellten Beamten, der nicht nachgewiesener Maßen die Entlassung verdient hat. Dafür tritt Seuffert ein nicht nur im Interesse des einzelnen Beamten, sondern namentlich deshalb, weil er darin den sichersten Schutz gegen fürstlichen Despotismus überhaupt erblickt. Sein Werk dehnt sich dann weiter, voll Geist und juristischen Verständnisses, aus auf die sonstigen Fragen des Beamtenrechts; es macht in dieser Lehre Epoche durch die Energie seiner

Digitized by Google

publizistischen Auffassung, indem es alle privatrechtlichen Formeln verwirft und in dem Anstellungsvertrage des Beamten einen lediglich öffentlichrechtlichen Vorgang erkennt. Mag auch Seuffert aus dieser Grundanschauung noch nicht alle Folgen gezogen haben, mag er in dieser Beziehung und in der Begründung des Rechts auf die Besoldung von seinem Nachfolger Gönner überboten worden sein: wie sehr übertrifft er dagegen diesen in dem Gefühl für die zur Würde des Beamtenthums nothwendige Sicherung gegen Gewissensvergewaltigung, gegen willkürliche, wennschon den Nahrungsstand unberührt lassende, so doch die Ehre verletzende Quiescirung! Man wird nicht verkennen können, daß gerade auf diesem Sondergebiete des Beamtenrechts, nach so vielen vergeblichen älteren Versuchen privatrechtlicher Begründung, juristisch und politisch richtige Grundsätze erst im Gefolge der Aufklärung, erst durch diesen ihren würdigen, ebenso besonnenen wie entschiedenen Vertreter erreicht worden sind.

Ein lebhafterer, revolutionärer Ton ist im deutschen positiven Staatsrechte damals nicht angeschlagen worden. Es könnte etwa in Betracht kommen der Badische Schriftsteller Ernst Ludwig Posselt, der eine Zeit lang Professor des Rechts zu Karlsruhe war, ehe er sich zum revolutions- und franzosenfreundlichen Historiker entwickelte; indessen liegen seine staatsrechtlichen Schriften sämmtlich noch vor dieser seiner späteren Art, von welcher sie noch keine Spur aufweisen. Und außer ihm dürfte überhaupt kaum ein Publizist von irgend welchem Namen als Vertreter dieser Richtung aufgefunden werden können.

Dagegen ist denn auch von dem Um- und Rückschlag, der für die politische Literatur im Verfolg der Greuel der Revolution und in Anlehnung an Burke eintritt, für unser Gebiet nichts zu beobachten; man müßte denn eines Friedrich von Gentz Abhandlung „Ueber die Declaration der Rechte", Berlin 1793, hierherziehen wollen.

Digitized by Google

Elftes Kapitel.

Die Herrschaft des Naturrechts.

I. Feder und das Naturrecht seiner Epoche. — II. Das Civilrecht. 1) Schule Nettelbladt's. 2) Andere Civilisten. — III. Andere Fächer. 1) Deutsches Privatrecht. 2) Civilprozeß. 3) Staats-, Lehn- und Kirchenrecht. 4) Strafrecht. — IV. Die preußische Gesetzgebung. — V. Nebenströmungen. 1) Rein elegante Juristen. 2) Praktisch-elegante Juristen. 3) Literärgeschichtliches.

Das Naturrecht als Waffe der Aufklärung haben wir im vorangehenden Kapitel betrachtet; die Herrschaft des Naturrechts um seiner selbst willen, als Methode und Denkart schlechthin, soll uns hier beschäftigen. Bringt jene seine Verwendung die Gefahren des falschen Pathos und der schielenden Tendenz mit sich, so doch auch den Gewinn an frischem, kräftigem Leben. Dagegen bietet es hier blos den Vortheil systematischer Ordnung und schulgerechter Klarheit, während es leicht zu Vernachlässigung der Geschichte und der Einzelheiten führt, zur Erlahmung und zur Erstarrung in abstrakten Formeln. Soweit sich trotzdem Erhöhung der Leistungen und des Standpunktes herausstellt, wird dieselbe zurückzuführen sein auf die allgemeine Hebung der nationalen Bildung zu einer Zeit, welcher unsere klassischen Dichter und Denker angehören.

I. Im Naturrecht, wie in der Philosophie überhaupt, bemerkt man während des letzten Drittels des achtzehnten Jahrhunderts eine Abkehr von der pedantisch-mathematischen Syllogistik; „man war der schwerfälligen, weitschweifigen und doch am Ende die verheißene Einsicht und Gewißheit nicht bewirkenden Demonstrirmethode müde.“ Durch die Fortschritte der allgemeinen Bildung und der schönen

Digitized by Google

Literatur hatte sich der Geschmack gehoben, das Interesse von der strengen Philosophie sich der Belletristik zugewandt. Soweit man sich noch um philosophische Dinge bekümmert, wünscht man kurze klare Abhandlungen über einzelne Fragen, ohne systematische Ansprüche, auf Grund des einfachen „gesunden Menschenverstandes"; ihren Werth beurtheilt man nicht nach der Tiefe der Gedanken, sondern nach der Verwendbarkeit im Sinne einer verschwommenen, optimistischen Moral. Der seichteste Rationalismus ist es, der nach Abstoßung der kräftigeren Elemente übrig bleibt, versetzt mit einigen französischen Zuthaten nach Rousseau und den Encyklopädisten. Gesellt sich dem ein gewisser Skepticismus, so doch nur ein ganz oberflächlicher, da er nicht gründlicher Einsicht in die Unlösbarkeit der Grundprobleme entspringt, sondern populär laienhafter Geringschätzung. In diesem Zustande schlummert die deutsche Philosophie der Neuerweckung durch Kant entgegen.

Der typische Vertreter dieses Zustandes ist J. G. H. Feder zu Göttingen, von wo aus namentlich sein Naturrecht auf weitere juristische Kreise Einfluß gewann. Dasselbe hält fest an dem Wolf'schen Princip der Verpflichtung zur Vervollkommnung, welches ja der menschenfreundlichen Tugendhaftigkeit der Zeit in so hohem Maße entspricht; ebenso an dem Pufendorf-Wolf'schen Aufbau mittels immer erweiterter Kreise, von dem Einzelmenschen vorgehend zu Familie, Staatsrecht, Völkerrecht. Aber während es demgemäß in der hergebrachten Weise alle Einzelheiten der positiven Rechte in sich aufnimmt, bricht doch gelegentlich auch hier der Skepticismus durch. Kein mächtig befreiender Skepticismus, der allen Selbstbetrug und alle Künstelei über Bord würfe; sondern ein solcher, der alle Fragen durchspricht, um dann hinzuzusetzen: „In Anschauung der meisten dieser Fragen möchte wohl zuletzt eingestanden werden müssen, daß, wo keine positiven Gesetze sind, es nöthig sei, daß alles besonders" (von den Parteien) „ausgemacht werde". Das ist dieselbe Halbheit, welche Wolf und Pufendorf nebeneinanderstellt, selbst wo sie sich widersprechen; ihr fällt es nicht schwer, in einem Athem „Preßfreiheit" „mit Censur" zu fordern, oder die Gesetze der Natur als den Umständen nach veränderlich hinzustellen.

Selten dürfte so klar, so greifbar der Fall vorliegen, in welchem eine wissenschaftliche Auffassung so selbstverständlich und allgemeinhin herrscht, während sie gleichzeitig bereits allen wissenschaftlichen Halts,

Digitized by Google

aller eigenen Lebenskraft beraubt, der jähen Vernichtung auf den ersten Angriff hin verfallen ist. Die Anschauung vom Naturrechte, in Folge deren dasselbe seit Grotius und Pufendorf einen Theil der Rechtswissenschaft bildet, welche durch Wolf und seine Schule ihre Höhe erreicht hat, die Anschauung, nach welcher alles positive Recht mit allen seinen Einzelheiten im Naturrechte vorgebildet, aus dem Naturrechte zu erschließen ist; sie erhält sich bei Feder nur noch durch das Schwergewicht der Gewohnheit, durch die Rücksicht auf praktische Moral und Bequemlichkeit. Wäre man nicht überzeugt von Feder's peinlicher Gewissenhaftigkeit, fast wäre man versucht, an seinem wissenschaftlichen Ernst zu zweifeln.

Jedenfalls hat er nicht mehr den Muth gefunden, gleich seinen Vorgängern einen mächtig breiten, alles Detail vorführenden Folianten über dieses Thema zu schreiben; er beschränkt sich auf einige Dissertationen und auf ein Kompendium, von welchem das Naturrecht sogar nur einen Theil ausmacht. Sein Eklekticismus hat denn auch wissenschaftlich nicht Schule gemacht, weder unter den Philosophen, noch unter den Juristen, so weit sein Lehrbuch auch verbreitet war, von so vielen Rechtsbeflissenen seine Vorlesung über Naturrecht auch gehört worden ist. Nicht in dem Sinne, wie sonst wohl Philosophen, als einem anregenden und führenden Geiste, kommt ihm Beachtung zu in der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, sondern blos als dem Vertreter dieser letzten Verflachung des Naturrechts. Während seiner Göttinger Glanzzeit, etwa 1678—1688, war er der letzte jener weithin einflußreichen, von der studirenden Jugend als Orakel verehrten Naturrechtslehrer der alten Schule. So umfaßt thatsächlich Schiller Anfang und Ende dieser Schule in Deutschland, wenn es in seiner bekannten Satyre heißt:

So lehren vom Katheder
Die Pufendorf und Feder.

II. Auch abgesehen von den besonderen Leistungen des Kanzlers Koch und von den Ansätzen der Pütter'schen Schule läßt sich im letzten Viertel des Jahrhunderts wahrnehmen, daß das bis dahin so stark zurückgedrängte Civilrecht wieder günstigeren Zeiten entgegengeht. Das gilt selbst, wennschon nur in recht vorsichtig einzuschränkendem Maße, von den letzten Sprossen der Wolf'schen Schule, welche sich

Digitized by Google

an Nettelbladt anschließen; weit mehr noch von einer Reihe anderer Civilisten, die dem Naturrechte im Sinne Feder's naheſtehen.

1) Man hat wohl Nettelbladt vorgeworfen, daß er bei aller ſeiner Lehrthätigkeit wiſſenſchaftlich nicht Schule gemacht habe. Das trifft zu, falls man damit ſagen will, er habe keinen gelehrten Schüler gezogen, der nach Methode und Schema ganz genau in ſeinen Bahnen gewandelt wäre; denn der Einzige, der als ſolcher Schüler genannt werden kann, der Lehrer der Rechte am Zerbſter Gymnaſium Fr. Georg Aug. Lobethan, iſt allerdings zu geringwerthig, ſein genau nach des Meiſters Vorſchrift angefertigtes Systema elementare jurisprudentiae privatae Romano-Germanico-forensis, drei Bände, Halle 1778, 1779, eine allzu traurige Mißgeburt, als daß man ſich darauf berufen möchte. — Sobald man aber den Rahmen etwas weiter ſtellt, freiere Weiterbildung hinzuzieht, ſo verändert ſich das Bild; es geſellen ſich nun mehrere Juriſten zu Nettelbladt, welche in ſeiner Weiſe beſonders das Civilrecht bearbeiten. Zwar von der Wolf'ſchen demonſtrativen Methode iſt da keine Rede mehr, hat dieſe doch ſchon Nettelbladt aufgegeben; aber deſto enger erweiſt ſich der Zuſammenhang in Bezug auf Syſtematik und Verfahren.

Aelteſter Schüler Nettelbladt's in dieſem weiteren Sinne, übrigens noch ſein Zeitgenoſſe, iſt Ernſt Chriſtian Weſtphal, deſſen umfangreiche Arbeiten im weſentlichen in zwei Gruppen zerfallen.

Die eine Gruppe bezweckt Verwerthung juriſtiſch intereſſanter Fälle aus der Spruchpraxis als Belege zu dogmatiſchen Sätzen, das Ganze im Anſchluſſe an Syſteme oder Compendien der verſchiedenen Zweige der Jurisprudenz ſyſtematiſch geordnet. So entſtehen gewiſſermaßen Commentare über jene Syſteme oder Compendien; Weſtphal hat auf ſolche Weiſe, im Sinne ſeines Lehrers, die verſchiedenſten Fächer behandelt.

Die andere Gruppe beſchäftigt ſich mit Monographien, faſt ausſchließlich über Gegenſtände des Civilrechts. Die Methode ſoll hier beſtehen in gründlicher Commentirung aller auf den Stoff bezüglichen Quellenſtellen, deren Ergebniſſe dann ſyſtematiſch zu ordnen ſind; für die ſchriftſtelleriſche Ausgeſtaltung wird aber die Exegeſe der einzelnen Quellenſtellen, von welchen die Forſchung ausging, in die Noten verwieſen; der Text iſt aus den ſyſtematiſch geordneten Ergebniſſen zu bilden; ein Index ſoll nachweiſen, daß in den Noten thatſächlich alle zur Sache gehörigen Quellenſtellen Beſprechung, alſo

Digitized by Google

auch im Texte Verwerthung gefunden haben. — Diese „hermeneutisch-exegetisch-systematische Methode" war eigentlich auf alle Rechtsfächer und Rechtsquellen anwendbar. Aber nur so weit, wie das Corpus juris civilis reicht, fand Westphal dafür die nöthigen exegetischen Vorarbeiten, welche selbst zu leisten ihm offenbar ferne lag. Deshalb hat er sich hier durchweg auf das civilistische Gebiet beschränkt, aus dem er namentlich Materien des Sachen- und Erbrechts behandelt; nur einmal ist er darüber hinausgegangen, in einer Abhandlung über die Tortur der Griechen, Römer und Deutschen, nach den davon redenden Gesetzen, Leipzig 1785. Alle diese Monographien bedienen sich, selbst damals noch für civilistische Werke ein löblicher Fortschritt, der deutschen Sprache, bis auf die zweite derselben, von 1773, welche meinte, einer diesen Fortschritt tadelnden Kritik Rechnung tragen zu müssen; indessen haben die späteren wieder diesen Rückfall überwunden.

Es sind offenbar die besseren, erfreulicheren Elemente in Nettelbladt's Lehre, welche Westphal ergriffen und selbständig zu den beiden Methoden der beiden geschilderten Gruppen verarbeitet hat. Namentlich gilt das von der zweiten dieser Gruppen. Er vermeidet dabei die Nettelbladt'sche Vermischung aller Rechtszweige, indem er sich hauptsächlich an den römischen Quellenkreis hält; er erkennt die Exegese als den einzig gründlichen und sicheren Boden der Forschung; bisweilen, z. B. im Erbrecht, schreitet er sogar vor zu Sonderung verschiedener Perioden der Entwickelung. Selbst abgesehen von der Anwendung der deutschen Sprache hat er sich das methodologische Verdienst erworben, die äußeren Regeln der juristischen Monographie so festgestellt zu haben, wie sie die Folgezeit geübt hat, einschließlich der Verweisung der eigentlichen Exegese in die Noten, welche in Folge dessen den Text leicht überwuchern: Sehen so jene Bücher Westphal's aus, so sieht Savigny's „Besitz" nicht anders aus. — Aber freilich, betrachten wir nun bei Westphal den inneren Werth der Ausführung, so fehlt ihm nicht mehr als Alles. Hier macht sich der Fluch der Nettelbladt'schen Schule, die Unfähigkeit zu eigenem Quellenstudium, die Gewohnheit, sich bei naturrechtlichen Gemeinplätzen zu beruhigen, auf's traurigste geltend; hier sieht man so recht, wie wenig Gewinn aus lediglich methodologischen Einsichten zu erzielen ist, wenn sie nicht angeregt und getragen werden durch liebevolles Verständniß für den behandelten Stoff und durch sachgemäße Beschränkung auf die Beherrschung desselben. Die beste und verhältnißmäßig sorgfältigste der Westphal'schen

Digitized by Google

Monographien ist noch die erste, über das Pfandrecht, von 1770; die folgenden wurden immer oberflächlicher und eilfertiger aus älteren Commentaren zusammengestellt; da er dabei auch, 1788, das Unglück hatte, die Lehre vom Besitz zu erörtern, so gerieth er alsbald unter Savigny's Zuchtruthe. Die harten Streiche derselben haben sich dem Bilde Westphal's in der Vorstellung der Juristen von ihm dauernd eingeprägt, indessen die günstigeren Züge jenes Bildes, während einer unterschiedslos blinden Reaktion gegen das Naturrecht, übersehen wurden.

Weiter gehören derselben Schule an die beiden Madihn. Der unbedeutende ältere Bruder Georg Samuel steuert ganz in des Lehrers Fahrwasser. Mehr leistete der jüngere Bruder Ludwig Gottfried, der auch als tüchtiger Dozent gerühmt wird und im Alter hohe persönliche Verehrung im Kreise seiner Collegen genoß, so veraltet seine Richtung sein mochte. Freilich sind seine Schriften meist nur kleine Aufsätze gelegentlich praktischer Fälle oder zum Gebrauche für die Vorlesungen eilig hergestellte Compendien; aber über den Durchschnitt der letzteren gehen doch hinaus die Principia juris Romani, systematice in usum praelectionum disposita, Frankfurt 1785. Sie führen nämlich das Schulprincip der Quellencitate durch in solcher Strenge, daß Madihn mit Recht von sich rühmen kann: „Ich bin, so viel ich weiß, der erste gewesen, welcher ein systematisches Pandektenrecht mit untergedruckten Beweisstellen herausgegeben und darüber Vorlesungen gehalten hat.“ Was freilich eigentliche Quellen-Beherrschung und Durchsichtigkeit des Systems anbetrifft, steht Madihn wenig höher als Nettelbladt und Westphal; letzterem folgt er hier — keineswegs stets — in der Sonderung der Römischen von den Deutschen Elementen, ersterem in den Einzelheiten des Systems, nicht zu dessen Vortheil.

Später hat Madihn wesentlich nur noch Literärgeschichtliches gearbeitet, gleichfalls wieder in engem Anschlusse an den Vorgang Nettelbladt's. Dahin gehört seine Gelehrtengeschichte der Universität Frankfurt a. d. Oder, in Hymmen's Beiträgen, namentlich aber seine Fortsetzung zu des Lipenius Bibliotheca juridica. Dieselbe führt dieses unentbehrliche Hülfsmittel mit großer Genauigkeit und Vollständigkeit weiter, in zwei Folianten, die während der Jahre 1817 bis 1823 in Abtheilungen erschienen, um schließlich unter der Jahreszahl 1823 zusammengefaßt zu werden; der Beginn eines Nachtrages,

Digitized by Google

der indessen nur bis zu dem Worte ‚Diptycha' gelangt ist, rührt her von 1830. So ragt dieser Ausläufer der Nettelbladt'schen Schule, gerade in ihrer verdienstlichsten, wennschon bloß Sammelfleiß benöthigenden Richtung, bis tief hinein in unser Jahrhundert.

Solch ein später Ausläufer derselben Schule ist schließlich auch Christoph Christian Dabelow, so wenig er dafür gelten mag, ja trotz heftiger Ausfälle gegen Nettelbladt's Rechts-Metaphysik. Er hat bis 1830 gelebt; aber seine bedeutenderen Schriften fallen um die Wende des Jahrhunderts, und in denselben steht er ganz auf den Schultern von Westphal und von Madihn, in der Art der Quellenbehandlung namentlich, in dem Mangel an liebevollem Eindringen und an historischem Verständniß, trotz aller Citate. Das gilt von seinen beiden bekanntesten Monographien über den Konkurs und über die Verjährung, Halle 1792—1795 und 1805—1807. Erst recht aber gilt es von seinem „System der heutigen Civilrechtsgelahrtheit", 2 Theile, Halle 1794. Denn wenn dieses sich auch einer Anregung durch Hugo rühmt, dem es in der Eintheilung von Personen- und Sachenrecht folgt, so geht es doch in der Grundanlage bis auf Nettelbladt selbst zurück, indem es nämlich das ganze geltende Privatrecht, Römischen, Deutschen und kirchlichen Ursprunges, in Ein System verflicht und in dieses System sogar noch das Lehnrecht, ja von der zweiten Auflage ab selbst noch den Prozeß mit dem ganzen Konkursrecht hineinzieht. Daneben können Fortschritte in den Einzelheiten und in der Genauigkeit der Begriffsbestimmungen nicht in's Gewicht fallen, wie Dabelow solche gelegentlich der späteren Civilistik, namentlich für die späteren Auflagen, entnommen hat. Auf Hugo hätte ein solcher Jurist sich wahrlich am wenigsten berufen dürfen, während er alle Quellenkreise mischt, während er die Rechtsgeschichte nur oberflächlich propädeutisch vorträgt, während er endlich auch über alle möglichen anderen Fächer, über Strafrecht, über Französisches, Staats- und Völkerrecht neben dem Civilrecht schriftstellert. Vielmehr ist es offenbar immer wieder die Nettelbladt'sche Schulung, welche in alledem zum Vorschein kommt und welche Dabelow, trotz mancher geistvollen persönlichen Ideen und trotz Beschäftigung mit den Vertretern der historischen Schule, gründlich nie hat überwinden können. Man wird es deshalb begreiflich finden, daß ein lange gehegter Plan zu einer kritischen Ausgabe des Corpus juris civilis sich ihm stets wieder zerschlagen hat, obschon es ihm weder an Unterstützung noch an Muße dazu fehlte;

Digitized by Google

ebensowenig konnte es ausbleiben, daß er alsbald mit Hugo, Savigny und ihrer Richtung recht scharf zusammenstieß und im Gefühle, überholt zu sein, der Verbitterung verfiel.

2) Als der bedeutendste Civilist seiner Zeit galt unbestritten L. J. Fr. Höpfner, zuerst Professor in Gießen, sodann Obertribunalsrath in Darmstadt, wo er 1797 gestorben ist. Er war ein Mann von seltener Feinsinnigkeit, der in seinen Mußestunden nicht nur mit Rosenzucht, mit Kunsthandwerk und mit physikalischen Experimenten sich beschäftigte, sondern besonders gern mit der poetischen Literatur, wie sie um ihn aufblühte. Klopstock's Oden wußte er erfolgreich vorzutragen, in dauernden freundschaftlichen Beziehungen stand er zu Merck und zu Klinger und in persönlicher Berührung mit Goethe. In den Briefen, die er schreibt, und noch klarer nach den Briefen, die an ihn geschrieben werden, erscheint er als eine für den sentimentalen Idealismus der Zeit empfängliche, dabei jedoch ruhige Festigkeit wahrende Mannesnatur, welche die Bekenntnisse schwärmerisch für wilde Poeten erglühender Mägdlein richtig aufzunehmen weiß. Freilich wirft ihm eine solche Correspondentin einmal vor, er sei mit den höheren Jahren vertrocknet; uns aber überzeugt davon, daß er seine milde Liebenswürdigkeit durch allen Aktenstaub hindurch sich gerettet hat, die Art und Weise menschlichen Entgegenkommens, durch welche er seinen wissenschaftlichen Gegner Hugo zu entwaffnen versteht, so daß er an ihm aus einem satyrisch verbissenen Feind einen persönlich ergebenen Freund sich gewinnt. Vielleicht noch mehr will es besagen, daß Höpfner mit seinem Gießener Collegen, dem alten Kanzler Koch, ununterbrochen auf bestem Fuße stand; redet ihn doch dieser an als „alten Herzensfreund" mit dem Zusatze: „So werde ich Sie nennen, so lange ich lebe".

Formal, durch vornehme Sprache und Geschmack der Darstellung, überragt Höpfner weit seine Vorgänger; trotzdem gehört er wissenschaftlich noch ganz der alten Epoche zu. Dasjenige feine Verständniß, welches er allem Schönen in Dichtung und Literatur entgegenbrachte, mit welchem er von Klopstock zu Goethe jeder fortschreitenden Strömung in diesen Dingen folgte, durch welches er als einer der Vermittler zwischen unsern Klassikern und weiteren Volkskreisen erscheint; es blieb ihm versagt für die neueren Richtungen in Philosophie und Rechtswissenschaft. Zwar schätzte er Hugo hoch, aber die meisten seiner kritischen Bemerkungen lehnte er ab, seinen principiellen

Digitized by Google

Anforderungen verſchloß er ſich ganz; zwar hörte er fleißig bei Bouterwek, als dieſer 1790 in Darmſtadt Vorträge über Kantiſche Philoſophie hielt, aber ohne ſich für dieſelbe gewinnen zu laſſen, während der Zauber ſeiner Perſönlichkeit Bouterwek's Freundſchaft gewann; zwar betheiligte er ſich, während der beiden Goethe-Jahrgänge (1772 und 1773) an den „Frankfurter gelehrten Anzeigen", aber auf die Dauer ſagte ihm am beſten zu der kritiſche Standpunkt eines Nicolai, mit welchem er in fortwährendem Briefwechſel ſtand und für deſſen „Allgemeine deutſche Bibliothek" er den juriſtiſchen Theil beſorgte.

Dem entſpricht Höpfner's „Naturrecht der einzelnen Menſchen, der Geſellſchaften und der Völker", Gießen 1780. Es iſt ganz wie Feder's Naturrecht auf abgeblaßt Wolf'ſcher Grundlage errichtet, geht aber weit mehr ein auf die Einzelheiten und ſetzt namentlich den Stand der naturrechtlichen Verpflichtungen und Berechtigungen zwiſchen Privaten auf's Genaueſte feſt. In der Unterſcheidung zwiſchen von ihm ſogenannten Zwangs- und Liebespflichten bildet es ein weſentliches Mittelglied zwiſchen Thomaſius und Kant. Uebrigens iſt der wohlgepflegte deutſche Styl rühmlich bezeichnend.

Einer anderen Neigung Höpfner's, ſeinem Sinne für klaſſiſche Bildung und Literatur, entſpricht ſeine elegante Richtung in der Jurisprudenz. Eine verdienſtliche Studie über die Schickſale der Baſiliken bei und ſeit Cujas iſt freilich vereinzelt geblieben; aus demſelben Zuſammenhange iſt es aber auch zu erklären, wenn Höpfner über die neueren Handbücher und Compendien hinweg für ſeine größeren civiliſtiſchen Arbeiten auf Heineccius zurückgriff. Zunächſt durch eine Umarbeitung der Heineccianiſchen Inſtitutionen; dieſelbe behält die axiomatiſche Form bei, ergänzt und verbeſſert jedoch den Inhalt ſo weſentlich, daß ſie faſt als neues Werk gelten kann. Höpfner's wirkſames Hauptwerk entſtand alsdann wieder in Anlehnung hieran; es iſt der berühmte: „Theoretiſch-praktiſche Commentar über die Heineccianiſchen Inſtitutionen nach deren neueſter Ausgabe", zuerſt Frankfurt a. M. 1873, ſpäter in zahlreichen, ſtets weſentlich verbeſſerten Auflagen erſchienen. Dieſer ſtarke Quartband entwickelt in gefälliger Sprache und Form, mit behaglicher und doch nicht ermüdender Breite die üblichen Materien, vollſtändiger und vielſeitiger als Heineccius; außerdem enthalten die Noten polemiſche und exegetiſche Exkurſe. Man wird dem inneren Werthe, welcher weit hinter dem formalen zurückbleibt, Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, wenn man anerkennt,

Digitized by Google

daß die Leistung die bestmögliche ist nach dem Standpunkte der damals ausgebildet vorliegenden civilistischen Kenntnisse, ohne einen Schritt darüber hinaus zu führen. Alle Mängel und Fehler der Zeit kehren wieder, Ungenauigkeit in Definitionen und Lehrsätzen, Vermischung antiquirten und geltenden Rechts, Ansätze zur Quellenauslegung erstickt unter der Last der Ueberlieferung, breite Entwickelungen über das Verhältniß der einzelnen Sätze zum Naturrecht, während die feineren civilistischen Fragen zurücktreten, die Casuistik sich auf dürftige Beispiele beschränkt und von eigentlicher Construktion nicht die Rede ist. Schon daß Höpfner sich für ein solches Werk an ein anderes Buch anlehnen konnte, das in der Grundlage nicht einmal von ihm herrührt, ist uns unbegreiflich, es mußte das zu Zerfahrenheit und zu Ungleichheiten der Darstellung führen. In letzter Linie ist es ein Bild der damaligen Art, Vorlesungen über ein Compendium zu halten, welches wir bekommen; so, als eine Art von Aufzeichnung von Höpfner's Institutionen-Colleg, ist das Werk mehr zu betrachten, denn als eine wissenschaftliche Leistung. Seinen Erfolg verdankt es daher wesentlich auch seinen didaktischen und stylistischen Vorzügen.

Weitere Arbeiten von Bedeutung hat Höpfner nicht geliefert. Er sollte im Auftrage seiner Regierung zu Darmstadt eine Sammlung der Verordnungen veranstalten und die Hessen-Darmstadt'sche Gesetzgebung einer Kodifikation entgegen führen. Unter den Vorbereitungsarbeiten dazu, bei welchen er sich dem preußischen Gesetzgebungswerke anschloß, ist er gestorben; die Last derselben aber hatte ihn gezwungen, Aufforderungen abzuweisen, welche aus wissenschaftlichen Kreisen allseitig von ihm die Ausarbeitung eines Commentars zu den Pandekten, entsprechend seinem Institutionen-Commentar, begehrten. Höpfner's Erklärung, diesem Wunsche nicht entsprechen zu können, erregte überall aufrichtiges Bedauern; erst als seine Weigerung endgültig feststand, entschloß sich ein Anderer dazu, Hand an dieses Werk zu legen.

Christian Friedrich Glück war aus der Hallischen Schule hervorgegangen; seine Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae, Halle 1786, behandeln nach Nettelbladt'scher Methode Begriff, Quellen, Hülfsmittel, Literärgeschichte und Kritik des Kirchenrechts; namentlich die historischen und kritischen Abschnitte zeichnen sich aus durch Vollständigkeit und durch Einsicht. — Von da aus war er zur Selbständigkeit vorgeschritten, auf Grund eines freieren

Digitized by Google

Quellenverſtändniſſes, in einer Reihe kleinerer civiliſtiſcher Studien, welche das Maß der Nettelbladt und Weſtphal weit übertreffen: angeführt ſei eine ſolche über die geſetzliche Portion, im Anſchluſſe an Nov. 18 Kap. 1, von 1788. — Nach dieſen Proben ging er an die von Höpfner abgewieſene Aufgabe heran. Im Jahre 1790 erſchien der erſte Band ſeiner „Ausführlichen Erläuterung der Pandekten“; auf ſechs Bände im Ganzen war es abgeſehen; als zwei Stunden vor ſeinem Tode, am Abende des 20. Januars 1831, die Feder der Hand des Greiſes entſank, waren 34 Bände erſchienen, das Manuſkript war bis zu Seite 119 des 35. Bandes gefördert und die Darſtellung ſtand im zweiten Titel des 28. Buches der Pandekten. Allein hiernach wird man ermeſſen können, mit welch' uferloſer Breite ſich der Strom dies Commentars durch die unabſehbaren Gefilde der Pandekten, der Pandektiſten und ihrer Kontroverſen hindurchzieht. Veraltetes und Modernes, Hiſtoriſches und Praktiſches, Quellenſtellen und Schöpfungen des Gerichtsgebrauchs, Bedeutendes und Unbedeutendes gleich ausführlich behandelnd; die geſammte Literatur des usus modernus, daneben aber auch alle Hülfsmittel der kritiſchen und eleganten Jurisprudenz verwerthend; die verſchiedenen Meinungen tüchtiger und werthloſer Autoren und Interpreten gleich ſorgfältig auseinanderſetzend; in ſeiner Abhängigkeit von der Legalordnung häufig auf frühere oder ſpätere Bände verweiſend: ſo liegt das Rieſenwerk vor uns, bei allen ſeinen argen Schwächen doch eine großartige Leiſtung unermüdlichen Fleißes und getreuer Sorgfalt, doch ein unentbehrliches Hülfsmittel für jeden Civiliſten, dem es, wie man wohl geſagt hat, eine ganze Literatur repräſentirt. Man hat es deshalb auch wohl der Accurſiſchen Gloſſe an die Seite geſtellt, dies denn aber doch mit Unrecht. Accurſius iſt mit dem Corpus juris civilis ganz, Glück mit den Pandekten nur halb zu Ende gekommen; Accurſius bildet nicht blos den Abſchluß der Vergangenheit, ſondern auch die Grundlage der Folgezeit, für welch' letztere Glück bedeutungslos iſt; aber abgeſehen ſelbſt von ſolchen Nebenpunkten trifft der Vergleich nicht einmal zu für den Punkt, auf den er ſich bezieht. Denn Accurſius gibt mit Verſtändniß und Auswahl das Ergebniß Einer ſchulmäßig geſchloſſenen Entwicklung; Glück ſchweift in der ungleich reicheren, aber auch mannigfaltigeren Literatur, auf die er zurückſieht, planlos umher, bald hier, bald dort zugreifend, Verſchiedenſtes einander geſellend. Wie wenig er der Mann treffend ſicheren Blickes iſt,

Digitized by Google

zeigt er von vornherein dadurch, daß er sich, statt wie Höpfner an Heineccius, vielmehr an Hellfeld anlehnt, das heißt an den schwächsten und bedeutungslosesten aller Civilisten aus einer schwachen und bedeutungslosen Periode, an einen Juristen, von dessen Pandektenwerk Niemand mehr etwas wüßte, wäre es nicht durch Glück der Vergessenheit entrissen. Von der geschmackvollen Darstellung, von der formalen Gefälligkeit eines Höpfner ist Glück weit entfernt; ein guter Rest der pedantischen Schwerfälligkeit seiner Schule ist ihm stets geblieben. Man fühlt dem Werke ordentlich an, wie sein Verfasser, eingesponnen in die Gleichmäßigkeit und in das Einerlei seiner Arbeit, in seinem stillen Erlangen sitzt, fern von der Heerstraße und von der großen Bewegung der Zeit, Jahr aus Jahr ein einen Band nach dem andern, einen Band wie den andern herstellend.

Soweit es ihm möglich war, hat sich Glück ja wohl bemüht, dem Aufschwunge der historischen Rechtswissenschaft zu folgen. Seine „Hermeneutisch-systematische Erörterung der Lehre von der Intestat-Erbfolge", Erlangen 1802, ist zuerst kaum mehr als eine Monographie in der Art von Westphal, an die schon der Titel anklingt; als sie 1822 in zweiter Auflage erschien, erkennt die Vorrede an, welch' hohen Grad der Vervollkommnung die geschichtliche Bearbeitung des Römischen Rechts inzwischen gefunden habe durch die Meister der Zunft, als welche Hugo, Haubold, Savigny, Göschen, Löhr genannt werden; und der Text bemüht sich ernsthaft, neue Quellen auszunutzen, früher Versäumtes nachzutragen, früher Verfehltes zu verbessern. Ebensowenig verschließt sich Glück der systematischen Entwickelung. So hat er 1812 wenigstens einen ersten Band (der allerdings der einzige blieb) eines Handbuches zum systematischen Studium des neuesten römischen Privatrechts herausgegeben, freilich wieder mit bezeichnendem Ungeschick in der Auswahl des Lehrbuches, an das er sich anlehnt: an Thibaut und Heise vorübergehend ist er verfallen auf die schwerfälligen Principia juris Romani privati novissimi, 2 Bände, 1802—1809, eines Christian August Günther. Was ihn bei Günther anzog, war wohl, daß dieser innerlich noch ganz der alten Schule des 18. Jahrhunderts angehört; und das muß denn schließlich trotz alledem auch von Glück gelten. Obschon die späteren Bände des Pandekten-Commentars die zeitgenössische Literatur ebenso gewissenhaft benutzen wie die älteren Werke, so zeigt doch allein schon diese Gleichordnung, wie wenig Glück die neuere Richtung

Digitized by Google

innerlich sich anzueignen vermocht hat. Die Vorstellung bleibt ihm fremd, daß so Vieles, was er zu schätzen gewohnt war, als werthlos zu beseitigen wäre, daß es sich nicht blos um eine Reihe einzelner Verbesserungen handelt, sondern um eine grundstürzende Veränderung der ganzen Rechtsauffassung. Und so scheiden wir denn von dem Pandekten-Commentar, soweit er von Glück herrührt, mit dem Gesammteindrucke, daß er im Wesentlichen nur die Summe einer absterbenden Civilistik dem folgenden Jahrhundert überliefert.

Auf andere Weise zeigt sich um ein ähnlich abschließendes Werk bemüht Julius Friedrich Malblanc, der Geschichtsschreiber der Carolina, durch seine Principia juris Romani secundum ordinem Digestorum, Tübingen 1801—1804. Es ist ein Pandekten-Lehrbuch der hergebrachten Art in hergebrachtem Rahmen, aber von besonderer Tüchtigkeit und Gediegenheit. Ansätze zu Neuerungen sind vorhanden, aber in zaghaft versteckter Weise. So bemerkt schon Hugo, wie frei Malblanc die Legal-Ordnung handhabt, um systematischen Anforderungen Rechnung zu tragen. So ließe sich ferner bemerken, daß Malblanc in einem gewissen Gegensatze zu der sächsischen Praxis und zu den Werken, welche diese Praxis dem usus modernus zu Grunde legten, sich mehr nach der württembergischen Praxis richtet, welche sich viel strenger als jene an den Wortlaut der Quellen hält; offenbar vermittelt dies ein Entgegenkommen zu Gunsten der Quellenmäßigkeit und der Absonderung unrömischer Zuthaten. Bei alledem bleibt das Werk aber doch eine Leistung der alten Schule, von Hugo mit Recht dahin gekennzeichnet, man müsse sich bei mancher Stelle um zwanzig Jahre zurückversetzen; damals wäre das Buch ein Fortschritt in systematischem und quellenmäßigem Streben gewesen, während es heute (von Hugo's Standpunkt aus) schon fast als ein halber Rückfall erscheine. Es gehört, wenn man will, zur Uebergangsliteratur, aber mit der Maßgabe, daß die Hinneigung zum Alten innerlich überwiegt, während das Neuere durchweg nur in seinen kleinen Aeußerlichkeiten gewürdigt ist: etwa indem Kant's „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre" herangezogen werden, aber nur um zu erörtern, ob auch nach Naturrecht Uebergabe der Sache zum Eigenthumserwerbe nöthig sei. Hugo ist übrigens, selbst für die Einzelheiten, auffallend wenig ausgenützt.

In letzter Linie handelt es sich bei Malblanc wie bei Glück immer wieder um die Vorherrschaft jener naturrechtlichen Anschauung,

Digitized by Google

welche die Dinge vermeintlich aprioristisch konstruirt und dann erst mit dem positiven Recht vergleicht. So lange man sich in dieser Bahn hielt, war kein entscheidender Fortschritt zu erzielen, bei noch so tüchtigem praktischen Sinn, bei noch so fleißigem Bemühen um Beherrschung des Stoffes und der Quellen. Als letztes klarstes Beispiel hierfür erscheint Adolf Dietrich Weber zu Kiel und Rostock. Weber gehört ja zweifellos zu den civilistisch höchstbegabten Juristen unserer ganzen Rechtsentwickelung; mit scharfem Blick für die Bedürfnisse der Praxis verbindet er gründliche Kenntnisse über den ganzen Quellenkreis des Römischen und des Deutschen Rechts hin, ja, selbst schon feines Verständniß für die constructiven Aufgaben der Theorie. Seine Monographien begnügen sich nicht, wie diejenigen Westphal's, ein beliebiges Thema für sich allein etwas ausführlicher zu behandeln, sondern sie sind die ersten, welche das Thema deshalb aufsuchen, um für dasselbe eine neue Gesammtauffassung zu Grunde zu legen und allseitig durchzuführen. Diese Weber'schen Monographien stehen uns deshalb von den älteren civilistischen Werken heute noch am nächsten, wir beginnen mit ihnen gern unsere Literatur-Aufzählungen, auch sind sie für uns noch lesbar in Folge der geschmackvollen, sachlich wohl abgewogenen, sprachlich abgerundeten Darstellung. Gerade wegen der letzterwähnten Eigenschaft war Weber der richtige Mann, um Höpfner's Institutionen-Commentar nach dessen Tode noch einmal in gründlicher Umarbeitung, 1803, herauszugeben. Und doch, trotz aller dieser Vorzüge, bleibt er ein Spielball in der Hand des Naturrechts.

An der Verwirrung der römischen obligatio naturalis mit der naturrechtlichen Verbindlichkeit scheitert Weber's „Systematische Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtlicher Wirkung", Schwerin, Wismar und Bützow, 3 Abtheilungen, 1784—1787. Durch seine Klarheit und Folgerichtigkeit, auch durch feine Einzelheiten und praktisch brauchbare Ergebnisse, hat das Werk sich längere Zeit eines geradezu klassischen Ansehens erfreut; aber es geht aus von der grundfalschen Anschauung, daß jede aus dem Naturrecht entspringende vollkommene Obligation als solche schon positiv wirksam und dieser ihrer Wirksamkeit nur ausnahmsweise durch ausdrückliche Vorschrift des positiven Rechts beraubt sei. Wo das positive Recht eine Naturalobligation vollständig mißbilligt, da bleibt ihr auch naturrechtlich keinerlei Wirkung, obligatio reprobata; wo das

Digitized by Google

positive Recht eine Naturalobligation nicht mißbilligt, hat sie volle Wirkung, obligatio efficax; dazwischen liegen die Fälle, in welchen das positive Recht eine Naturalobligation ihrer Hauptwirkung beraubt, aber doch nicht vollständig mißbilligt, wo ihr deshalb gewisse Wirkungen bleiben, obligatio restrictiva; die obligatio restrictiva ist die Naturalobligation im eigentlichen Sinne. Zu solchen grotesken Mißbildungen gelangt selbst ein solcher Autor auf solchem Wege.

Aehnlich verhält es sich mit Weber's Anschauung von der Rückwirkung der Gesetze. Er dehnt dieselbe in ganz unerhörtem Maße aus, indem er als naturrechtlich ansieht, „daß positive Gesetze sogleich mit ihrer gehörigen Bekanntmachung in die volle Kraft und Wirkung eintreten", trotz aller erworbenen Rechte; denn die Regel, welche das Vergangene von der Gesetzanwendung ausschließt, besage eben nur, daß das neue Gesetz nicht schon in der Vergangenheit gegolten hat. Durch eine solche Ueberspannung des Begriffs leiden alle Ergebnisse einer Abhandlung, bei welcher kasuistischer Reichthum und civilistische Feinheit der Durchführung dies doppelt bedauernswerth erscheinen lassen.

Wo Weber's Theorie weniger naturrechtlich verfänglich ist, da kommen seine Vorzüge besser zur Geltung. So schon in den „Reflexionen zum heutigen Gebrauch des Römischen Rechts", Schwerin, Wismar und Bützow 1782, welche als die unter Romanisten wie Germanisten, nach so vielen Streitigkeiten, feststehende Lehre die von der subsidiären Reception in complexu zu Grunde legen, um einen unparteiisch feinen Ausbau dieses Grundsatzes zu geben. — So ferner in der epochemachenden Untersuchung: „Ueber die Prozeßkosten, deren Vergütung und Kompensation", ebendort 1788, welche endgültig an Stelle der Strafe den Schadensersatz zur Grundlage der Kostenverurtheilung setzt und damit gegen die Ungebühr der kompensirenden Erkenntnisse die Ersatzpflicht des unterliegenden Theiles durchführt. — Auch die „Beiträge zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden", 3 Stücke, 1789, enthalten eine Reihe werthvoller Aufsätze, z. B. über die Kompensation und über das Verhältniß von Einrede und Geständniß zu einander. — Und zum Lobe des Werkes „Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilprozeß", Halle 1805, würde es genügen, zu erwähnen, daß dasselbe in zweiter und dritter Auflage von Heffter noch 1832 und 1845 wieder herausgegeben worden ist. Es entscheidet die lange verhandelte Streitfrage, ob dem

Digitized by Google

Kläger als solchem, oder jeder eine positive Thatsache behauptenden Partei, oder dem Kläger blos soweit wie zur Ueberzeugung des Richters von seinem Rechte nothwendig der Beweis obliege, mit dauernder Wirkung zu Gunsten dieser letzteren Ansicht, indem es sie fest begründet und kasuistisch vollständig durchführt.

Weber's Meisterwerk aber handelt „Ueber Injurien und Schmähschriften", drei Abtheilungen, Schwerin und Wismar 1793, 1794, 1800; denn hier liefert ihm sein naturrechtlicher Standpunkt eine brauchbare Grundlage und seine aufgeklärte Gesinnung feste Stellung zu zahlreichen Einzelfragen. Mit Ernst und Nachdruck tritt er der gemeinrechtlichen Praxis entgegen, die Alles zu verflachen und zu verwischen, überall Injuriöses zu finden und zu ahnden bereit ist. Demgegenüber gelingt es Weber, Unterscheidungen zu setzen zwischen strafbaren Beleidigungen und rechtmäßigen Aeußerungen kränkender Natur; ferner zwischen Beleidigung und bloßer Versagung von Ehrfurchts- oder Höflichkeitsbezeugungen; endlich zwischen Injurien und allen möglichen anderen, nicht an Ehre und Achtung gehenden Verletzungen. Die fahrlässige Beleidigung weiß er ganz auszuschließen, im Zusammenhang mit einer heute noch gültigen, geradezu klassischen Bestimmung des animus injuriandi, sowie unter Ablehnung der Anschauung, als gäbe es an sich absolut beleidigende Worte oder Handlungen. Bei der Bestrafung der Ehrverletzung wünscht er die Wildlinge der gemeinrechtlichen Praxis, als Ehrenerklärung und Widerruf, beseitigt oder doch wenigstens stark beschnitten zu sehen. Besondere Beachtung finden die Injurien der Schriftsteller, ferner diejenigen der Parteien oder Advokaten vor Gericht; endlich die Richtung des Delikts gegen Obrigkeit oder Fürsten. In allen diesen Punkten kömmt eine durchaus mannhafte Gesinnung zu Worte; sie hält sich von allen Extremen fern, aber auch durch den Rückschlag gegen die Ausschreitungen der französischen Revolution läßt sie sich nicht dazu bewegen, von dem abzugehen, was im Interesse der Denk-, Rede- und Druckfreiheit als nothwendig erkannt ist. Das Recht freier Aeußerung für wissenschaftliche Ueberzeugung und politische Gesinnung wird aufgestellt; der Sucht, in jeder Kritik oder Unehrerbietigkeit eine Beleidigung zu finden, wird entgegengetreten; die Neigung, leichter Strafbarkeit anzunehmen und schwerer zu strafen bei höherem Rang und Stand des Betroffenen, wird gebrandmarkt. Reiche Kasuistik verleiht diesen Ausführungen bestimmten Inhalt und schriftstellerischen Reiz, letzteren

Digitized by Google

namentlich in Folge des Tones überlegen spielender Ironie, welche sich stets am richtigen Orte einstellt. Auch heute noch wird man das Buch nicht unbefriedigt aus der Hand legen, mag man sich zu ihm gewandt haben behufs wissenschaftlicher Anregung oder um praktischen Aufschluß über einen einzelnen Fall zu suchen.

Neben diesen wirklich hervorragenden Civilisten kannte das Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch einige mehr örtliche Berühmtheiten, wie Waldeck zu Göttingen und Woltaer zu Halle; indessen sind dieselben heute mit Recht verschollen.

III. 1) Wenden wir uns zu den übrigen Fächern der Rechtswissenschaft, so liegt dem römischen Privatrecht am nächsten das deutsche. Nach wie vor bietet es, mangels quellenmäßig sicherer Grundlage, methodologischen Constructionen besonderen Spielraum, damit aber auch dem Eindringen des Naturrechts.

Justus Friedrich Runde ist hier die maßgebende Persönlichkeit, namentlich seitdem er, 1785, eine Professur zu Göttingen inne hatte und ebendort, 1791, seine „Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts" herausgab. Dieselben heben schon in der Vorrede hervor, daß des Verfassers Absicht gehe auf gänzliche Reform der bisher üblichen Behandlungsweise. Wer wie Selchow auf die bloße Uebereinstimmung der Partikulärstatuten baue, der baue nicht etwa auf Sand, sondern häufig ganz ohne Unterlage, indem nämlich diese vielgerühmte Uebereinstimmung thatsächlich, sobald man in's Einzelne gehe, nicht selten ausbleibe, sich vielmehr an ihrer Stelle die größte Mannigfaltigkeit einstelle. Darnach sollte man meinen, Runde verzichte auf ein gemeines deutsches Privatrecht überhaupt, soweit es nicht auf allgemein verbindliche Reichsgesetze und auf wirklich gemeines deutsches Gewohnheitsrecht sich begründen läßt, das heißt praktisch fast vollständig. Aber genau das Gegentheil ist der Fall; weit kräftiger als Pütter und Selchow tritt Runde ein für die Existenz eines nicht nur theoretisch-didaktisch werthvollen, sondern auch praktisch anwendbaren gemeinen deutschen Privatrechts; als Grundlage desselben nimmt er an Stelle der Statutenübereinstimmung die „Natur der Sache". Was aus dieser Natur eines den Deutschen eigenen, durch Gesetze, Verträge oder Gewohnheiten entstandenen Rechtsinstituts richtig gefolgert werden kann, ist „so gemeingültig und geltend als die gesunde Vernunft und hat bei Entscheidung der Streitigkeiten wie andere

Digitized by Google

Grundsätze eines hypothetischen Vernunftsrechts in jedem Falle Anwendung, wo es an positiven Bestimmungen fehlt". Unbedingter und unverhüllter konnte man das Naturrecht nicht zum Herrscher an Stelle des Gesetzgebers proklamiren.

Glücklicherweise hat Runde bei der Ausführung mehr Werth darauf gelegt, die Natur der deutschen Rechtsverhältnisse aus allen möglichen Quellen zu erschließen, als aus dieser Natur dann naturrechtliche Rückschlüsse zu ziehen. Dadurch nähert er sich doch wieder dem Verfahren Selchow's, nur daß Runde sein Induktionsmaterial etwas weiter ausdehnt, und daß er durch die Induktion höhere Ergebnisse gewinnen möchte, statt bloßer Rechtsregeln Einblick in die Natur der Rechtsinstitute. Und da zeichnet er sich denn aus durch constructives Verständniß einerseits, durch vorsichtige Besonnenheit andererseits. Die „Natur der Sache" ist das Mittelglied, welches von dem abstrakten Vernunftrecht des achtzehnten Jahrhunderts zu den „Constructionen" unseres Jahrhunderts hinüberführt. Runde's Besonnenheit entspricht seiner Stellung zu den allgemeinen, politischen Zeitfragen. Sie ist hier namentlich darauf gerichtet, der Praxis entgegen zu kommen, für deren Bedürfnisse Runde mittelst seiner gewaltigen Gelehrsamkeit innerhalb des weiten germanistischen Quellenkreises Befriedigung sucht. So kömmt zum ersten Male ein deutsches Privatrecht zu Stande, welches an Vollständigkeit und Brauchbarkeit für die Praxis neben die romanistischen Systeme tritt. Es bewegt sich dazu in einem frei geschaffenen, absichtlich von dem der Institutionen abweichenden System; und es bedient sich der deutschen Sprache, während Selchow noch das deutsche Recht lateinisch vortrug. So ist sein Erfolg ein durchgreifender gewesen; in der Theorie bedingt es die späteren Untersuchungen vielfach nach Stoff und Fragestellung; in der Praxis wirkt es während dreier Jahrzehnte so, daß man es in den Akten angeführt findet, „wie man sich sonst etwa auf Stellen des corpus juris zu berufen pflegt".

Darum, daß es diese Stellung so lange behauptete, ist wesentlich verdient der Sohn des Verfassers, Christian Ludwig Runde. Derselbe hatte sich bereits bei Lebzeiten seines Vaters durch germanistische Monographien hervorgethan, welche von Verhältnissen deutscher Bauerngüter gründlich handeln. Als dann Justus Friedrich starb, fiel die Fortführung seines Lehrbuchs, welches bis dahin vier Auflagen erlebt hatte, dem Sohne zu; und dieser hat es mit großer

Digitized by Google

Feinheit verstanden, den Fortschritten der germanistischen Wissenschaft zu folgen, ohne doch den Charakter des Werkes zu ändern. Wenn schon zuletzt in der Grundlage veraltet, vermochte es so noch in weiteren vier Auflagen die einzelnen Ergebnisse der neueren Forschung aufzunehmen; im Vorworte zu der letzten Ausgabe darf es sich noch, den Lehrbüchern von Eichhorn und Mittermaier gegenüber, bezeichnen als „Depositum des praktischen Standpunkts der Wissenschaft". — Christian Ludwig Runde's selbständiges Hauptwerk, sein „Deutsches eheliches Güterrecht", Oldenburg 1841, gehört übrigens einer anderen Periode des deutschen Privatrechts an; indem es mit der historischen Methode und mit dem eindringenderen Verständnisse für den Geist des deutschen Rechts, durch welche es auf der Höhe seiner Zeit steht, die stoffliche Reichhaltigkeit der hier behandelten Epoche verbindet, hat es sich die Anerkennung verdient als „eine der wichtigsten Leistungen der deutschen Jurisprudenz".

Unmittelbar an Justus Friedrich Runde's deutsches Privatrecht, in genauem Anschlusse an dasselbe, reiht sich das bändereiche „Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts" von Wilhelm August Friedrich Danz. Dasselbe ordnet sich jedoch inhaltlich Runde keineswegs unter, stellt sich vielmehr in Gegensatz zu diesem, einschließlich selbst der prinzipiellen Grundlegung, für welche Danz die Ansicht Tafinger's wieder aufnimmt. Daß im Uebrigen das Werk wesentlich nur eine Compilation alles einschlägigen Materials, ein umfassendes Repertorium des deutschen Privatrechts ist, darüber sind Freund und Feind einig; zu dem unbedingten Ansehen, dessen Runde genoß, hat Danz es nicht gebracht, schon deshalb nicht, weil Runde diesen, selbst in späteren Auflagen, kaum anführt. Auch nach Gerber fänden sich bei Danz nur selten sichtbare Spuren von Versuchen, durch eigenes Denken die Wissenschaft fortzubilden; höher wurde sein Buch in Süddeutschland geschätzt, wo man seine praktische Brauchbarkeit rühmte. Von einem süddeutschen Praktiker geschrieben, mochte es den dortigen, wie Runde den norddeutschen Verhältnissen, mehr entsprechen.

2) Allgemeinerer Anerkennung hatten sich desselben Verfassers prozessuale Schriften zu erfreuen, welche in drei selbständigen Werken dies Gebiet ganz umfassen. Offenbar weil sie sich vor den ähnlichen, nächst vorhergehenden Schriften ja wohl hervorthun durch größere Gründlichkeit und Frische der Darstellung, während sie für

Digitized by Google

sich betrachtet über das tüchtige Mittelmaß nicht hinausreichen. Als Erzeugnisse ihrer Zeit erweisen sie sich so recht, nicht bloß durch die einzelne Thatsache, daß das Naturrecht geradezu unter den Quellen des Prozesses erscheint, im Gegensatze zu den bloßen „Hülfsmitteln"; sondern auch durch den ganzen, vernünftig raisonirenden Ton der Entwickelung, welcher dem Leser über Billigkeit und Richtigkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Regeln bei jedem Schritt beruhigende Auseinandersetzungen liefert, Parteien, Anwälten und Richtern praktische Anweisungen und Winke gibt und so in behaglicher Muße den Paßgang des gemeinen Civilprozesses begleitet. Von der Bedeutung der Reichsgerichte hat Danz nach wie vor die höchste Vorstellung; fast unglaublich ist es, wie er den wild revolutionären Vorgängen im Bisthum Lüttich das lateinische Reichskammergerichtsdekret entgegenstellt, das zur Ablegung der taeniae vulgo Cocardes dictae und zur Einhaltung der Polizeistunde beim Wirthshausbesuche auffordert.

Eine höhere Entwickelung des Civilprozesses, auch so weit sie vom naturrechtlichen Standpunkte aus möglich war, ist erst in der folgenden Epoche wahrzunehmen.

3) Im Staatsrecht wird die Herrschaft eines farblosen Naturrechts, im Gegensatze zu Häberlin's aufklärerischer Färbung, vertreten durch dessen scharfsinnigen Nebenbuhler Johann Christian Majer. Seine publizistischen Schriften handeln theils über deutsches, geistliches und weltliches, Staatsrecht, soweit sie nämlich aus den siebenziger Jahren stammen, theils über constitutionelle Fragen, soweit sie nämlich dem letzten Ende des Jahrhunderts angehören. Die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse treten dabei den staatsrechtlichen gleichberechtigt an die Seite. Außerdem ist zu erwähnen, daß Majer die von Pütter begründete Unterscheidung zwischen Verfassungs- und Regierungsrecht deutlich ausprägt und entschieden handhabt. Im allgemeinen deutschen Territorialrechte dagegen weicht er von Pütter ab, indem er jede Uebereinstimmung der einzelnen Territorial-Staatsrechte, genau wie Runde für das Privatrecht, leugnet. Er stellt dann aber nicht etwa ab, wie Runde im Privatrecht und wie bald darauf Gönner es auf das Staatsrecht übertragen sollte, auf die Natur der Sache, sondern auf die Analogie des Reichs-Staatsrechts, was eben nicht als Gewinn bezeichnet werden kann. Der Ton entspricht genau demjenigen, welcher soeben für Danz hervorgehoben wurde, namentlich in der Art des diskursiven und flachen Raisonnements. In

Digitized by Google

praktischer Hinsicht beruht Majer's Bedeutung auf seiner sorgfältigen Vollständigkeit. Dies gilt namentlich von der ersten Gruppe seiner staatsrechtlichen Schriften; die Werke über Constitutionen dagegen kennzeichnet das Ueberwuchern einer pseudo-historischen Construktion, die Majer sich in Anlehnung an Justus Möser und an dessen Abneigung gegen die Revolution geschaffen hat. Sie läuft im Wesentlichen hinaus auf die Herleitung der deutschen Landeshoheit aus Verhältnissen des Grundeigenthums, stützt sich thatsächlich weit mehr auf naturrechtlich ersonnene Distinktionen als auf geschichtliche Studien, verbindet dies in eigenthümlicher Weise mit Majer's Vorliebe für Parallelisirung kirchlicher und weltlicher Hierarchie und verbirgt unter einem vielfach barocken Anstrich manchen geistreichen Gedanken.

Neben diesen Hauptarbeiten Majer's bleiben einzelne Untersuchungen erwähnenswerth, z. B. „Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern und deren Heimfall", Ulm 1786. Später hat er sich hauptsächlich dem Lehnrecht zugewendet, behufs ausführlicher Behandlung der Erbfolge in Lehn- und Stammgüter, im Zusammenhange mit den durch Koch, Danz und Gönner in Fluß gebrachten Fragen.

In ähnlicher Weise wie Majer verbindet die Fächer des Staats-, Kirchen- und Lehnrechts Andreas Joseph Schnaubert, dessen „Neueste juristische Bibliothek", Gießen 1780—1786, diese Zweige besonders betont. Für das Lehnrecht lieferte er der Zeit die umfassende, naturrechtlich gestützte, in behaglicher Breite und in deutscher Sprache vorgetragene Darstellung, welche sie für alle Disziplinen an Stelle der alten trockenen lateinischen Kompendien verlangte, diesesmal in Gestalt eines Kommentars über G. L. Böhmer's Principia juris feudalis, 2 Theile, Gießen 1784 und Brandenburg 1786. — Im Staatsrecht hat er sich hauptsächlich um dasjenige der deutschen Territorien bemüht und darüber ein besonderes Lehrbuch, Jena 1787, geschrieben, in dem er sich Pütter gegen Majer anschließt. — Das Hauptgewicht aber legte Schnaubert auf das Gebiet des Kirchenrechts und auf eine in dieses von ihm eingeführte Neuerung.

Die protestantischen Autoren hatten bisher entweder das gesammte katholische Kirchenrecht voraufgeschickt und dann erst die Eigenthümlichkeiten des protestantischen Kirchenrechts folgen lassen (sog. Absonderungsmethode, z. B. Ach. L. C. Schmidt); oder sie hatten in derselben Reihenfolge und Weise katholisches und protestantisches Recht bei jeder einzelnen Materie zusammengestellt (sog. Verbindungsmethode,

Digitized by Google

z. B. G. L. Böhmer); Schnaubert entschied sich für die Absonderungsmethode, aber unter völliger Umstürzung derselben. Zuerst lieferte er „Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland", Jena 1792; sodann „Besondere Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland", Jena 1794; endlich verband er diese beiden Bände in dieser Reihenfolge zu seinen „Grundsätzen des Kirchenrechts der Protestanten und der Katholiken in Deutschland", Jena 1794. Eine weiter getriebene naturrechtliche Abkehr von aller historischen Entwickelung kann man sich gewiß nicht vorstellen; ermöglicht und allenfalls erträglich gemacht wird ein solches Werk nur durch des Verfassers außergewöhnliche Beherrschung des beiderseitigen Stoffes, welch' letztere wieder sich daraus erklärt, daß Schnaubert als Katholik seine Studien begonnen und sie als Protestant zu Ende geführt hat. Aus der proselytisch gesteigerten Sorge um Reinheit der protestantischen Auffassung mag sich denn auch Schnaubert's Methode erklären; sonst freilich hält er strenge fest an juristischer Unparteilichkeit. Nicht aus antikatholischer Gesinnung, sondern aus den zu Mainz erhaltenen Eindrücken ist es zu erklären, daß Schnaubert der erste protestantische Gelehrte ist, der für das katholische Kirchenrecht an Stelle des kurialistischen das Febronianische System einführt.

Schnaubert's „Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchenrecht", zwei Theile, 1781 und 1783, liefern eine Reihe seiner Untersuchungen über einzelne Punkte seines Systems oder über Tagesfragen. Unter letzteren rückte das Wöllner'sche Religionsedikt diejenige nach der Gewissens- und Lehrfreiheit, sowie nach dem berechtigten Einflusse der Kirchengewalt auf die Lehre wieder in den Vordergrund; hier hat Schnaubert seinen Standpunkt in zwei besonderen Schriften ausführlich entwickelt, von welchen namentlich die spätere in höchst besonnener Weise zwischen dem Rechte der Einzelnen und der Kirche vermittelt. Sie ergeht sich zu diesem Behufe in streng naturrechtlicher Deduktion; ist doch, wie da ausdrücklich bemerkt wird, „gerade in der vorliegenden Materie das protestantische Kirchenrecht reines Naturrecht". Trotzdem wird man diese Aufsätze noch heute nicht ohne Interesse lesen.

Georg Walther Vincenz Wiese hat, wie Schnaubert, die Absonderungsmethode und (für den katholischen Theil) das Episkopal-System angenommen, ist aber von der abwegigen Umstülpung der geschichtlichen Ordnung zurückgekehrt. Dagegen hält er es für nothwendig, ein auf alle Confessionen passendes Kirchenrecht naturrechtlich zu construiren und beiden confessionellen Kirchenrechten voraus-

Digitized by Google

zuschicken. Indem Wiese nun noch Werth legt auf historische Einleitungen und auf besondere Abschnitte über die Beziehungen der Kirchen zum Staate und zu einander, entsteht sein ziemlich verwickeltes, aber zum Gebrauche bequemes und vollständiges System. Nachdem er zunächst dasselbe in einer besonderen Schrift gerechtfertigt hatte, legte er es seinem Lehrbuche und dieses wieder seinem Handbuche zu Grunde. Das Lehrbuch ist zu rühmen wegen seiner Kürze, sowie wegen der scharfen Darstellung und Sonderung der katholischen und protestantischen Elemente, endlich wegen seiner reinen deutschen Sprache; es erlebte eine lange Reihe von Auflagen. Das Handbuch beabsichtigt durch breitere Entfaltung und durch pragmatisch-diskursive Darstellung für das Kirchenrecht eine Lücke in der Literatur seiner Zeit auszufüllen. Dies ist ihm in solchem Maße gelungen, daß das abschließende Urtheil des Geschichtsschreibers der Kanonistik mit Fug dahin lautet: „So sehr das Buch stellenweise durch willkürliche Konstruktion leidet, bleibt es doch eine tüchtige Leistung, welche namentlich in neuerer Zeit nicht genügend gewürdigt wurde, offenbar, weil man sie nicht kennt."

Wenden wir uns nunmehr zu den katholischen Autoren, so treffen wir als den wissenschaftlich bedeutsamsten derselben einen letzten Vertreter der Mainzer geschichtlichen Schule, den Publizisten und Kanonisten Johann Richard Roth. Weit mehr noch als durch sein größeres dogmatisches „Staatsrecht deutscher Reichslande", 2 Theile, Mainz 1790—1792, zeichnet er sich aus durch historische Untersuchung und durch gründliche Behandlung der Zeit- und Streitfragen. Seine Gelegenheitsschriften darüber gehören zu den gediegensten dieser so verschiedenwerthigen Produktion. So war er es, der in der Angelegenheit der aufgehobenen Klöster die Mainzer Sache führte, einer Schaar protestantischer Gegner gewachsen. So war er es ferner, der in der Angelegenheit der Nuntiatur die tiefstgreifende Abhandlung lieferte unter dem Titel: „Frage: Ist ein deutscher Landesherr berechtigt, einen ständigen päpstlichen Nuntius mit geistlichen Fakultäten auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe in seine Reichslande aufzunehmen?", Mainz 1788. Später aber behandelte er die Fragen, die für staatliche, kirchliche und Vermögensverhältnisse aus den Rastadter und Lunéviller Traktaten hervorgingen, in einem Sammelwerke „Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Völkerrecht", Bamberg und Würzburg 1804. Und schließlich setzte er die Dalbergschen Wünsche auseinander in seinen „Privatgedanken" über ein

Digitized by Google

zukünftiges neues Konkordat, Würzburg und Bamberg 1805. — Auch seine rechtsgeschichtlichen Arbeiten sind erwähnenswerth; so seine Ausgabe der Protokolle des Frankfurter Wahlkonvents von 1790, so ferner seine „Pragmatische Interregnums-Geschichte, besonders des Reichskanzlei-Vikariats von 1790", Frankfurt 1794.

Neben Roth vertritt dieselbe Richtung der jung verstorbene Felix Anton Blau. Derselbe ist allerdings fast ausschließlich Theolog und Politiker, giebt jedoch kirchenrechtsgeschichtliche Ausführungen in seiner „Kritischen Geschichte der kirchlichen Unfehlbarkeit zur Beförderung einer freien Prüfung des Katholizismus", Frankfurt 1791; und dasselbe gilt von seiner scharfen „Kritik der seit der Revolution in Frankreich gemachten Religionsveränderungen", Straßburg 1797.

Von den späteren österreichischen Josephinianern, wie sie sich an Pehem ohne Selbständigkeit anschließen, sei, einer für Alle, genannt Franz Xaver Gmeiner, wegen seiner geradezu scholastisch naturrechtlichen Methode. Sie beherrscht nicht nur seine Institutionen des Kirchenrechts, 2 Bände, Graz 1782, sondern kehrt auch wieder in seinem Werke: „Das allgemeine Lehnrecht, in wissenschaftlicher Lehrart vorgetragen", 3 Bände, Graz 1795. Hier erhebt sie sich zu dem Ausspruche: „... so kann man durch die Auflösung und Auseinandersetzung der Begriffe, die in den wesentlichen Bestandtheilen liegen, mit apodiktischer Gewißheit analytische Sätze herleiten und mittelst dieser Sätze Pflichten und Rechte apodiktisch gewiß bestimmen, ohne daß zur Erkenntniß derselben positive Gesetze nöthig seien."

Zwischen den Mainzer und den österreichischen Kanonisten stehen mitten inne die Süddeutschen, welche die Würzburger Schule fortsetzen. So der tüchtige Johann Philipp von Gregel, welcher sich bemühte, den durch die Säkularisation entstandenen Verhältnissen in ehrlichem Anschlusse an die neue Wendung der Dinge Rechnung zu tragen; er ist dadurch zu ganz eigenen Anschauungen über die Provision der Kirchenämter gelangt. — Sodann der unermüdlich um gründliche Reformen bemühte Benedikt Maria Leonhard Werkmeister mit seinem „Vorschlag, wie in der deutschen katholischen Kirche die Priesterehe allmählich eingeführt werden könnte, nebst Materialien zu einem künftigen deutschen Konkordate", 1803; und mit seinem „Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande ... auch bei den Katholiken eingeführt

Digitized by Google

werden könnten", Karlsruhe 1804. Werkmeister steht in naher Beziehung zu dem Kreise des bekannten Konstanzer Generalvikars Ignaz Heinrich Karl Freiherrn von Wessenberg, des Hauptvertreters einer gemäßigt reformatorischen Tendenz im deutschen Katholizismus. Wessenberg selbst kann indessen zu den eigentlich fachmäßigen Kanonisten nicht gerechnet werden. Seine in diese Epoche fallenden Schriften sind theologisch oder kirchenpolitisch; als dann später, Konstanz 1840, sein Werk „Ueber die großen Kirchenversammlungen des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts" erschien, war dasselbe trotz anerkennenswerther Bemühungen vollends hinter dem wissenschaftlichen Standpunkte der Zeit zurückgeblieben.

Der erste geschicktere Versuch, die Waffe des Naturrechts gegen die Aufklärung im Dienste der Reaktion zurückzukehren, geht aus von Jakob Anton zum Thurn von Zallinger, demselben Jesuiten, der philosophisch Kant die Stirn zu bieten wagte. Uebrigens halten seine beiden umfassenden kanonistischen Lehrbücher nach Form und Inhalt fest an scholastischen Ueberlieferungen. — Dem gegenüber bildet einen wesentlichen Fortschritt Maurus von Schenkl, der wenigstens eine Reihe rein kirchlicher Materien zu Gunsten der Ethik und Theologie aus dem Kirchenrechte ausscheidet; auch mildert er die Extreme des römischen Standpunktes und berücksichtigt baierische Verhältnisse. Weniger sein Syntagma, Regensburg 1785, als vielmehr die Umarbeitung desselben zu Institutionen des Kirchenrechts, 2 Bände, Ingolstadt 1790, 1791, fand in zahlreichen Auflagen weite Verbreitung. Dies letztere Werk folgt in eigenthümlich freier Weise dem Institutionen-System „und darf wegen der präcisen, lichtvollen Darstellung und der im Ganzen genauen Erörterung zu den besten systematischen Werken des vorigen Jahrhunderts gerechnet werden". — Neben Schenkl ist Gregor Zirkel anzuführen, als derjenige, welcher vom streng kirchlichen Gesichtspunkte aus gegen Gregel auftrat. Man wird nicht leugnen können, daß seine Schriften über die Pfarrernennung im wesentlichen das Richtige treffen; wie sich denn überhaupt die kurialistische Richtung innerhalb dieser Epoche noch äußerst vorsichtig in den engsten Schranken hält, um sich nur gegen die kühnsten Vorstöße der Gegner zu vertheidigen. Eine spätere kirchenpolitische Schrift von Zirkel fällt freilich schon in andere Zeiten und schlägt einen anderen Ton an; sie ist aber auch nicht mehr juristischen Inhalts.

Digitized by Google

Den Abschluß bilden eine Reihe von Lehrbüchern aus dem Beginne des neunzehnten Jahrhunderts. Das erste und umfassendste, wissenschaftlich bedeutendste und entschiedenst liberale darunter sind die Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum des Freiburger Professors Joseph Anton Sauter, in sechs Theilen, Freiburg 1805—1816, merkwürdiger Weise noch in lateinischer Sprache erschienen. „Nach der Richtung der Zeit waltet die allgemeine Deduktion vor, tritt die Geschichte zurück." Jedoch sind neue Gesetze fleißig berücksichtigt, ebenso neuere Werke zur Quellengeschichte; sonst fußt der Verfasser wesentlich auf van Espen, Febronius und Rautenstrauch, deren Principien er klar durchführt. Das Buch hat auf lange hinaus eine mächtige Wirkung geübt. — In einem traurigen Gegensatze dazu steht Georg Rechberger und sein „Handbuch des österreichischen Kirchenrechts", 2 Bände, Linz 1807. Mit ihm gelangen wir zu dem lau vorsichtigen Standpunkte der österreichischen Kirchenpolitik, wie er unverändert während des ersten Drittels des laufenden Jahrhunderts aufrecht erhalten wurde. Ebenso lange ist Rechberger's Buch das herrschende an den österreichischen Lehranstalten geblieben, obschon sein „innerer Werth Null", sein Ton „absolut ungeeignet war, um die geringste wissenschaftliche Anregung zu ermöglichen". Es ist „eigentlich nur eine sehr klare und geschickt abgekürzte Redaktion der . . . k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis in Gestalt eines systematischen Compendiums" auf gallikanischer Grundlage. — Dieselbe Rolle etwa spielt für Baiern, wennschon nicht auf so lange Zeit hinaus, Anton Michl und sein „Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten" (letzteres äußerst dürftig) „mit Hinsicht auf den Code Napoléon und die baierischen Landesgesetze", München 1809. Es legt den Schwerpunkt auf die allgemeinen Lehren und trägt merkwürdiger Weise ganz objektiv josephinische und kurialistische Grundsätze nebeneinander, gewissermaßen zur Auswahl, vor. — Für Baden endlich leistet Aehnliches des Heidelberger Professors Franz Wilhelm Anton Gambsjäger Jus ecclesiasticum in usum praelectionum, 2 Bände, Heidelberg 1815.

Wie man sieht, ist am Ende dieser Epoche der gemäßigt aufklärerische Standpunkt entschieden noch der vorherrschende, um die kanonistische Vertretung der Gegenpartei steht es in Deutschland noch überaus schwach. Aber weit bessere Aussichten eröffnen sich dem

Digitized by Google

Kurialismus, wenn man in Betracht zieht, daß innerhalb jener aufklärerischen Literatur der Fortschritt des wissenschaftlichen Lebens geebbt hat, an Stelle desselben eine ängstliche Stagnation eingetreten ist. Wenn demnächst, gefördert durch die politischen Ereignisse, die Kurie ihrerseits zum Angriffe vorgeht, steht ihr eine lebens- und leistungsfähige Wissenschaft nicht mehr im Wege.

4) Nachdem Quistorp mit seinen ausführlichen „Grundsätzen" vorausgegangen war, erschien das erste deutsch geschriebene Lehrbuch eines territorialen Strafrechts von Christian Daniel Erhard: „Handbuch des kursächsischen peinlichen Rechts", Leipzig 1782. Wissenschaftlich zeichnet es sich aus dadurch, daß es zuerst das Recht der Nothwehr, aus der Lehre von der Tödtung weg, in den allgemeinen Theil an seine rechte Stelle und damit in seine rechte Bedeutung einsetzt.

Es folgt das erste deutsch geschriebene Lehrbuch des gemeinen Strafrechts, Halle 1793, von Christ. Julius Ludwig Stelzer, ein Werk fleißiger Arbeit und persönlicher Färbung, so daß es das verdammende Urtheil von Wächter (Beiträge S. 138) kaum verdienen dürfte. Freilich wäre es noch weit interessanter ausgefallen, wenn Stelzer gewagt hätte, in ihm seine vorher aufgestellte, paradoxe aber subtile Idee durchzuführen, daß der Ursprung des Dolus nicht auf dem Gebiete des Willens, sondern auf dem des Verstandes zu suchen sei. Offenbar um der allgemeineren Brauchbarkeit willen hat er gemeint, in dem Lehrbuche hiervon abgehen zu müssen; er ist dann aber später wieder darauf zurückgekommen in gründlicher Sonderausführung. Man wird diesem mühsam tastenden Versuche heute vielleicht eher eine gewisse vorahnende Bedeutung beilegen; damals hat er kaum Beachtung und dann nur trockene Ablehnung gefunden.

Um so größer war der Erfolg des Mannes, welcher die nächste Aufgabe der Zeit im Sinne der Zeit zu lösen wußte, des Würzburger Professors Gallus Aloys Caspar Kleinschrod. Er begann mit einer Reihe kleinerer aber gründlicher Abhandlungen, z. B. über die Wirkung des unvollkommenen Beweises, Würzburg 1786; über Suggestiv-Fragen des Richters, 1787; über die Strafe der öffentlichen Arbeiten, 1789; „von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstande", Erlangen 1790; und über das freie Geleit, Würzburg 1793. Daran reiht sich Kleinschrod's Hauptwerk: „Systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des

Digitized by Google

peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung", Erlangen, 3 Theile, 1794—1796.

Titel und Vorrede bezeichnen treffend die Bedeutung des Buches. Man kann bis dahin zwei getrennte Richtungen der Kriminalistik verfolgen; die Aufklärungsliteratur (Beccaria, Globig und Huster, Soden u. s. f.) einerseits, die Lehrbücher und Abhandlungen des positiv geltenden Rechts (Koch, Meister u. s. f.) andererseits; letztere stehen zwar stark unter dem Einflusse der ersteren, halten aber doch principiell an ihrer Aufgabe fest. „Die Schriftsteller", wie Kleinschrod es ausdrückt, „beschäftigen sich entweder blos mit der Natur der Sache und Kriminalpolitik oder blos mit dem peinlichen Rechte, wie es ist". Er nun wagt den Versuch, „das positive Recht in Verbindung mit den allgemeinen philosophischen Arbeiten vorzutragen". Zu diesem Behufe gehen die drei vorliegenden Bände den allgemeinen Theil des Strafrechts in behaglich breiter Darstellung so durch, daß stets zuerst die naturrechtliche Lehre diskursiv vorgetragen wird; etwas kürzer folgt dann der Stand der Kriminaljustiz, mit Auskunft über Römisches Recht, Deutsches Recht und herrschende Praxis; wie bei Runde erscheint das Naturrecht gerne unter der Bezeichnung als „Natur der Sache". In solcher Verbindung erweist sich diese Einkleidung als besonders geeignet, alle Grenzen zwischen positivem Recht und Naturrecht zu verwischen; auf diese Weise erreicht Kleinschrod es wirklich, die beiden Strömungen so zu verschmelzen, daß die positive ganz von der naturrechtlichen überwältigt wird. Erscheint ihm eine Einrichtung als nothwendig, von welcher die Gesetzgebung nichts weiß: nun wohl, so muß sie aus der Natur der Sache erwiesen werden; überall greift diese Natur der Sache ein, juris criminalis supplendi und corrigendi causa.

Dabei ist die philosophische Betrachtung, welche Kleinschrod zu Grunde legt, noch durchaus die populär-rationalistische. Die kritische Philosophie, Kantische Grundsätze und Kunstwörter werden ausdrücklich abgelehnt; mit Vorliebe wird dagegen Feder benutzt. Dementsprechend ist von strenger Folgerichtigkeit in der Durchführung eines einheitlichen Principes noch nicht die Rede; Aufschluß über den Zweck der Strafe erhalten wir erst im zweiten Bande; als dieser Zweck wird zwar besonders betont die Special-Prävention um ihrer Gerechtigkeit und Humanität willen; neben ihr erscheint aber auch Alles sonst, was sich als Zweck der Strafe überhaupt nur in Betracht

Digitized by Google

ziehen läßt. Die Frage der Willensfreiheit wird kaum berührt, dagegen mit unendlicher Sorgfalt Alles entwickelt, was für den Grad der Zurechnung von Bedeutung sein kann, indem Kleinschrod mit der damals herrschenden Lehre stets um so weniger zurechnet, je stärker die Verlockung war, also gar nicht bei äußerster Leidenschaft, in nur abgeschwächtem Maße bei Erregung, in erhöhtem Maße bei Trotz, Uebermuth und Rückfall. Zwischen Gründen, welche den Grad der Zurechnung und dadurch erst die Höhe der Strafe, und solchen, welche unmittelbar die Höhe der Strafe beeinflussen, wird allerdings schon scharf geschieden. Für die Strafbemessung wird dem Richter freieste Hand gegeben, damit er sich an die ordentliche Strafe nur da zu halten brauche, wo ein mittleres Stadium der Zurechenbarkeit vorliegt; diese Mittlere wird in naiver Weise als von selbst gegeben vorausgesetzt. Vollständige Verwirrung herrscht noch in der Lehre von der Theilnahme, vollständige Willkür bei der Vergleichung und Umwandlung der verschiedenen Strafarten. Zwischen den Principien der Strafschärfung und der Kumulation sucht die Lehre von der Deliktskonkurrenz eine Vermittelung. Am ausgiebigsten kehren die bekannten kriminalpolitischen Betrachtungen wieder bei Besprechung der Strafmittel. Ein mißlungener Versuch, die einzelnen Delikte zu klassifizieren, bildet den Schluß.

Ist Kleinschrod's Werk das erste, welches so ganz offen das positive Strafrecht dem Naturrecht opfert, so ist es zugleich das letzte, welches dieses Opfer vollzieht zu Gunsten eines derartigen flachen Rationalismus. Es ist daher aus dem Zusammenstoße mit den sofort darauf einsetzenden Werken einer strengeren, Kantische Waffen führenden Richtung in üblem Zustande hervorgegangen. Man sollte aber darüber seine guten Seiten nicht ganz vergessen. Es hält doch noch mit dem ganzen älteren Naturrechte daran fest, daß die Strafe eine Einrichtung des positiven Rechts ist, in das Naturrecht nur hypothetisch gehörig; die Strafe ohne Staat und ohne Gesetzgeber aus der Natur der Sache zu postuliren wagt es doch noch nicht. Mag es mit seinen Begriffen noch recht lax umgehen, dagegen fordert es auch nicht mehr von Begriffsbestimmungen, als diese leisten können, und läßt deshalb der individuellen Natur des konkreten Falles ihr Recht widerfahren. Da ihm Strafjustiz wesentlich nur Anwendung des gesunden Menschenverstandes ist, so kömmt es der Idee eines Laienrichterthums nahe, unter Anlehnung an das alte Institut der Schöffen und an

Digitized by Google

die germanische Idee, daß Jedermann von Seinesgleichen zu richten ist. Und es erfreut stets durch eine gewisse milde Bescheidenheit, hervorgehend aus einem harmlos humanen Verzicht auf den Anspruch, sich im vollständigen und ausschließlichen Besitze der absoluten Wahrheit zu befinden.

Während Kleinschrod dieses Werk schrieb, in der Pause zwischen dem zweiten und dritten Bande, arbeitete er das Bamberger Strafgesetzbuch von 1795 aus. Als dann der dritte Band erschienen war, wuchs der Erfolg so, daß man sich 1800 baierischerseits an diesen „Ausländer" wandte, mit dem Auftrage, ein neues Strafgesetzbuch für Baiern abzufassen. Diesen Auftrag vermochte er überaus rasch zu erledigen. Nachdem seine Arbeit noch von einigen anderen Juristen geprüft und deren „Erinnerungen" wieder von ihm berücksichtigt worden waren, konnte der „Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die Kurpfalzbairischen Staaten" bereits München 1802 veröffentlicht werden. — Noch rascher aber war eben damals die Entwickelung der deutschen Strafrechtswissenschaft gediehen; unter den wuchtigen Stößen von Feuerbach's Kritik brach Kleinschrod's Entwurf zusammen; und was sein Verfasser dagegen zur Vertheidigung vorbrachte, ging freilich recht geschickt auf manche Einzelheit ein, zeigte aber in der Hauptsache blos, daß er den innerlichen Werth der ihm entgegengestellten, spekulativ begründeten und deduktiv exakten Anschauung zu erkennen gar nicht im Stande war. Kleinschrod's Erwiderungen gleiten meist an Feuerbach's Einwänden seitab vorbei; wo Feuerbach Unbestimmtheit, Unklarheit, Inconsequenz rügt, kann Kleinschrod immer wieder nur verweisen auf den gesunden Menschenverstand des Richters, auf Selbstverständlichkeit oder auf den Umstand, daß er hier oder da auch einmal einem anderen Gesichtspunkte Rechnung getragen habe. Seine leitende Rolle war ausgespielt.

Darum konnte er sich doch noch recht verdienstlich durch eine Reihe besonderer Arbeiten bethätigen. Außer den „Abhandlungen über die Lehre von der peinlichen Gerichtsbarkeit und dem peinlichen Gerichtsstande, mit Rücksicht auf die rheinische Bundesakte", Frankfurt 1811, gehören dahin zahlreiche Aufsätze verschiedenster Art in dem Archiv des Kriminalrechts, das Kleinschrod 1798—1807 mit E. F. Klein zusammen, sodann 1816—1824 mit Konopak und Mittermaier herausgab. In dieser zeitlich ersten unter den ausschließlich kriminalistischen Zeitschriften, die stets auch einen ersten Rang

Digitized by Google

behauptet hat, rühren fast alle Artikel der älteren Bände von den beiden Herausgebern her. Genannt seien aus dem älteren Archiv Kleinschrod's Jahresübersichten über die Literatur des peinlichen Rechts und der peinlichen Gesetzgebung; seine Studien über Hochverrath, über Injurien, über die amerikanische Kriminalverfassung, über General- und Special-Inquisition und über den Einfluß der veränderten Staatsverfassung Deutschlands auf das Kriminalrecht, 1807; aus dem neueren Archiv die Literaturübersicht von 1804—1813, die Betrachtungen über kulpose Delikte und aus des Verfassers letzten Lebensjahren „über den Beweis durch Anzeigung oder Indizien in peinlichen Sachen". Letztgenannter Aufsatz lehrt, daß Kleinschrod wenigstens im Einzelnen mit der Zeit fortzuschreiten verstand, indem er mit der Möglichkeit vollkommener Ueberführung durch indirekten Beweis nunmehr rechnet, einer Möglichkeit, welche desselben Juristen erste Abhandlung, aus dem Jahre 1786, im wesentlichen noch verkannt hatte.

IV. Ihren höchsten Triumph feiert die naturrechtliche Zeitrichtung in den Werken der Gesetzgebung, welche hier, wie stets, zugleich Urkunden der Entwickelung der Rechtswissenschaft sind. Einer Reihe solcher gesetzgeberischer Arbeiten sind wir bereits gelegentlich, für Mittel- und Kleinstaaten, begegnet; auf die österreichischen Verhältnisse werden wir im folgenden Kapitel zurückkommen; hier handelt es sich um die preußische Gesetzgebung, wie sie namentlich zu der Allgemeinen Gerichtsordnung und zu dem Preußischen Landrecht geführt hat. Die Entstehung und Vollendung dieser Gesetzbücher wurde durch ganz Deutschland hindurch von der regsten Aufmerksamkeit des Publikums begleitet, und nicht minder von der regsten schriftstellerischen Thätigkeit der Sachverständigen, schon deshalb, weil es sich um den Musterstaat der absolutistischen Aufklärung handelte; aber auch deshalb, weil von Seiten der preußischen Regierung selbst, durch Veröffentlichungen, Aufforderungen, Preisausschreiben eine solche Bewegung genährt wurde. Die wissenschaftlichen Begleiterscheinungen der Gesetzgebung werden wir bei dieser Gelegenheit besonders in's Auge zu fassen haben.

Das Ideal der Zeit von einer solchen Gesetzgebung skizzirte Lucas Fenderlin in seinen „Gedanken über die Verabfassung eines allgemeinen Gesetzbuches zur Verbesserung derer Justizverfassungen", anonym erschienen in vier Abtheilungen, Breslau 1770—1773. Er

Digitized by Google

empfahl beim Vortrage der Gesetze nach dem Muster der Mathematik jede Rechtsregel in einen einzelnen Satz zu fassen, inhaltlich vor Aenderungen des Römischen Rechts nicht zurückzuschrecken, endlich systematisch den Menschen zunächst für sich allein, nachher in seinen Beziehungen zu anderen Menschen zu betrachten. Ferner rieth er, das Eigenthum als das Grundrecht hinzustellen, auf welches die Handlungen des Menschen den Sachen gegenüber abzielen, das Erbrecht nur als eine Art des Eigenthumserwerbes zu behandeln. Das Mobilarpfand sei nur als Faustpfand, das Immobilarpfand nur als buchmäßige Hypothek zuzulassen, die Subtilität der römischen Testamentslehre aber zu beseitigen. In den wenigsten dieser Punkte ist Fenderlin ursprünglich, vielmehr fast stets nur das Echo eines germanistisch beeinflußten Naturrechts: aber durch die geschickte Zusammenfassung, auch wohl durch landsmannschaftliche Berührungspunkte des Verfassers mit Suarez hat seine Arbeit unmittelbaren Einfluß gewonnen. Daß sie gemäß den Wünschen Friedrich's des Großen, Preußens und ganz Deutschlands eine durchgreifende, eigentliche Codifikation voraussetzt und erstrebt, ist nach alledem selbstverständlich; Fenderlin meint aber auch, diese Codifikation werde zugleich kurz und gemeinverständlich ausfallen können, sodaß das Recht durch sie dem Volke ohne weiteres zugänglich werde. In derselben Absicht lieferte er später einen „Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze in einer freien Uebersetzung zum Behufe der Abfassung eines Volk-Codex", Breslau 1783—1787; diese Arbeit hat allgemein ungünstige Beurtheilung gefunden.

Das Muster eines ganz anders gearteten Auszuges, hergestellt aus einzelnen Titeln der Pandekten, gab zu ganz anderen Zwecken Goethe's Schwager Johann Georg Schlosser, damals badischer Hofrath, in der berühmt gewordenen Schrift: „Vorschlag und Versuch einer Verbesserung des deutschen bürgerlichen Rechts ohne Abschaffung des römischen Gesetzbuches", Leipzig 1777. Feinsinnig als Schriftsteller, peinlich ernst und gewissenhaft in Leben und Denken, zugleich liberal im süddeutsch-antipreußischen Sinne und besonnener Geschäftsmann von reicher Erfahrung, namentlich aber geneigt und gewandt, die Dinge von anderweitig noch nicht hervorgekehrter Seite zu erblicken, wirft sich Schlosser in dieser Schrift der herrschenden Strömung vereinzelt entgegen, indem er sich gegen die Idee einer durchgreifenden Codifikation ausspricht: Alle Verbesserungen auf rechtlichem wie über-

Digitized by Google

haupt auf moralischem Gebiet seien nur allmählich herbeizuführen, und selbst so stets nur bis zu einem gewissen Punkte, nie bis zur Vollkommenheit durchführbar. Deshalb, und weil er gelegentlich von den geläufigen Anschauungen des Naturrechts abweicht, hat man Schlosser wohl einen Vorläufer, ja in maßloser Uebertreibung den eigentlichen Stifter der historisch-juridischen Schule genannt, unbekümmert darum, daß Schlosser historische Studien selbst nie betrieben hat, daß er ferner sich in seiner geschichtlichen Auffassung der Lehnsverfassung bedenkliche Blößen giebt, daß er endlich gar von der Ableugnung des Naturrechts später ohne jede Vermittelung zu der Benutzung desselben als kritischen Maßstabes für die preußische Gesetzgebung zurückkehrte. Eben hieraus wird ersichtlich, daß aus jener früheren Schrift nicht sowohl tiefe Erkenntniß des Wesens des Rechts spricht, als vielmehr der Widerspruchsgeist eines grämlich moralischen Polterers. Der Vorschlag aber, welchen er zum Ersatze für die Codifikation macht, aus der Justinianischen Sammlung den knappen Kern gesetzlicher Regeln herauszuziehen, — dieser Vorschlag läuft doch im wesentlichen hinaus auf den Plan des Corpus juris reconcinnandum, an dessen Unausführbarkeit die langjährigen Bemühungen eines Leibnitz gescheitert waren. Ebensowenig läßt sich ein erfreuliches Ergebniß erwarten nach den Proben, die Schlosser seiner Schrift beigiebt. Dieselben erreichen allerdings eine unglaubliche Kürze, aber nur durch rücksichtslos brutale Vergewaltigung der römischen Quellen, aus welchen nur einige allgemeinste Regeln abstrahirt werden, unter Beseitigung des wahren stofflichen Inhalts. Was Schlosser so gewinnt, mochte allenfalls als Material und Leitfaden für neue legislative Thätigkeit verwerthbar sein; daß es nicht einfach an Stelle des Corpus juris civilis treten konnte, hätte Schlosser selbst am Besten erkennen müssen, er, der bald darauf, 1790, „Ueber das Studium der reinen römischen Jurisprudenz" so viel Treffendes zu sagen wußte, als er Hugo in dessen Vereinzelung beisprang und das Lob der römischen Casuistik anstimmte. Wer hier so feinfühlig den erzieherischen Werth der Hauptmasse der Digesten erkennt, hätte sich dort nicht verbergen sollen, daß dieselben Bestandtheile und Eigenschaften auch ihren Werth als Gesetzbuch ausmachen; und daß an Stelle derselben einige allgemeine Normen setzen nicht heißt, das Römische Recht beibehalten, sondern das Römische Recht vernichten.

Digitized by Google

Uebrigens fanden Schlosser's Ausführungen in Preußen nur soweit Beachtung, daß man dort der Codifikation eine romanistische Grundlage in der Art eines solchen Quellenauszuges zu geben sich entschloß. Verhandlungen mit Schlosser selbst behufs Uebernahme dieser Arbeit mußten aus allen möglichen Gründen scheitern. Die Aufgabe fiel dann untergeordneten Kräften zu, deren farblose Leistungen nicht in Betracht kommen konnten gegenüber dem Einflusse der den Redaktoren innewohnenden naturrechtlich-romanistischen Bildung und der ihnen vertrauten gleichgearteten Literatur.

Als die Männer, deren Mitarbeit bei der preußischen Gesetzgebung bedeutsam und persönlich genug hervortritt, um ihnen zugleich einen Platz in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft zu sichern, erscheinen Carmer, Suarez und Klein.

Mit der Berufung des bisherigen schlesischen Justizministers von Carmer zum Großkanzler und Chef der Justiz, Weihnachten 1779, beginnt die zweite Epoche legislativer Thätigkeit in Friedrich's Regierung, und zwar ohne jede Anknüpfung an die erste, welche mit Cocceji's Tode zu Ende gegangen war. Hat Carmer auch nicht, wie einst Cocceji, die Gesetzentwürfe selbst aus dem Eigenen ausgearbeitet: so hat er ihrer Anfertigung doch eine unausgesetzt nach allen Seiten vermittelnde Thätigkeit gewidmet; er hat zu diesem Behufe die richtigen Männer heranzuziehen und ihnen die nöthige Freiheit zu gewähren gewußt, ohne je die oberste Leitung fallen zu lassen; er hat es ferner verstanden, seine Stellung auch unter Friedrich Wilhelm II. zu wahren und schließlich das große Justizreformwerk in den Hafen zu steuern, nachdem es unmittelbar vor demselben noch an den Intriguen der Männer der neuen Aera zu scheitern gedroht hatte. In diesem Sinne verdient er es, als der Schöpfer dieser preußischen Gesetzgebung bezeichnet zu werden. Aber auch in juristischer Hinsicht ist seine Mitwirkung nicht zu unterschätzen. Ueber die gesammte Ausdehnung der bearbeiteten Gesetzesentwürfe hin wurde ihm regelmäßig mündlicher Vortrag gehalten, an welchen sich ebenso regelmäßig gründliche Besprechungen anschlossen; und gemäß den hierauf gefaßten Beschlüssen des Großkanzlers hatte die endgültige Ausarbeitung zu erfolgen. Diese Beschlüsse mögen ja durchschnittlich den Vorschlägen der vortragenden Räthe entsprochen haben; wenigstens in Einem wesentlichen Punkte aber kommt Carmer die gedankliche Urheberschaft zu. Es handelt sich um die vielleicht

Digitized by Google

eigenartigste Maßnahme innerhalb dieser Gesetzgebung, um den einzigen Fall, in welchem nicht nur für Einzelheiten, sondern für eine große, tiefeinschneidende Principienfrage mit dem bisher geltenden Rechte gebrochen und eine ganz neue Idee verwirklicht wurde, nämlich um die Einführung der Official-Maxime in den Civilprozeß. — Es ist ja schwer angängig, für diese Vorgänge persönlich genau die Verdienste zu sondern, Mangels objektiven Materials oder auch Mangels Uebersichtlichkeit desselben; aber Carmer wird auch sonst gerade da, wo es sich um Reformen handelt, „das Verdienst des ersten Gedankens" von einem der gewiegtesten Sachkenner zugewiesen, ohne daß von einer Mißstimmung dieses Gewährsmannes gegen die übrigen Mitarbeiter die Rede sein könnte.

Dagegen fällt das Lob der sorgsamen Verarbeitung der Gedanken, des bedächtigen, scharfsinnigen Erwägens, der Sachkenntniß und Formgewandtheit auf Karl Gottlieb Suarez, den eigentlichen Verfertiger der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Preußischen Landrechts, wie der zugehörigen Nebengesetze. Das wahre Muster des unermüdlich und unabschreckbar fleißigen, überall kenntnißreichen und brauchbaren, scharf das Einzelne weithin übersehenden, mit loyaler Königstreue und ehrfürchtigem Gehorsam gegen die Vorgesetzten gewissenhafte Ueberzeugungstreue und Bewußtsein des eigenen Werthes verbindenden preußischen Justizbeamten alten Stils, hat Suarez kaum eine eigene Lebensgeschichte, es sei denn die seiner ununterbrochen rastlosen, nach außen nie hervortretenden Amtsthätigkeit.

Geboren zu Schweidnitz 27. Februar 1746, studirte er 1762 bis 1765 zu Frankfurt a. d. O., wo Daries auf ihn den maßgebenden Einfluß übte. Frisch von der Universität trat er in Breslau bei der Oberamtsregierung als Auskultator ein, wo er seine Tüchtigkeit an den Tag zu legen 1768 Gelegenheit erhielt, als ihm nämlich die Revision der Schweidnitzer Justizverfassung aufgetragen wurde; seitdem hat ihn Carmer nicht mehr aus den Augen, ja, nicht mehr von der Seite gelassen. So fiel Suarez eine wesentliche Mitwirksamkeit zu bei den großen administrativen Leistungen, durch welche Carmer sich in Schlesien auszeichnete, der Einrichtung eines landschaftlichen Kreditsystems und des Schulwesens; so wurde Suarez auch hier schon hinzugezogen zu den legislativen Ideen und Plänen Carmer's, die sich vorläufig auf den Civilprozeß beschränkten, als Protokollführer bei Conferenzen und als Ausarbeiter von Aufsätzen;

Digitized by Google

und so war es eine der ersten Amtshandlungen des Großkanzlers Carmer, sich den Oberamtsregierungsrath Suarez nach Berlin nachkommen zu lassen, wo er ihm eine Wohnung in seinem Hause einräumte und ihm die Hauptlast der bevorstehenden gewaltigen Arbeit auf die tragwilligen und tragfähigen Schultern legte.

Suarez ist es nun, der regelmäßig die Dinge so weit bearbeitet, bis sie zum Vortrage bei Carmer reif sind; Suarez ist es, der über sie Carmer Vortrag hält, um sodann die Redaktion nach Carmer's Beschlüssen zu besorgen. Suarez ist es weiter, der sich der endlosen Arbeit unterzieht, die nach der Veröffentlichung des Entwurfes eingelaufenen Gutachten und Kritiken durchzuarbeiten, der diese revisio monitorum durchführt und mittels ihrer das „Allgemeine Gesetzbuch" fertig stellt, welches nach dem am 20. März 1791 vollzogenen Publikationspatente am 1. Juni 1792 in Kraft treten sollte. Suarez ist es endlich, der nach der Suspension dieser Gesetzeskraft die Selbstverleugnung besitzt, sein Werk einer letzten Rückrevision zu unterwerfen, um aus ihm die einem Wöllner, einem Goldbeck anstößigen Stellen zu entfernen und es so in die Gestalt zu bringen, in welcher es endgültig als „Preußisches Landrecht" Gesetzeskraft erhielt. Suarez konnte sich dann noch an den ersten Arbeiten über das neue Recht betheiligen, zur Einführung und zur Popularisirung desselben; damit war seine Lebensaufgabe gelöst, seine Kraft zu Ende. Am 14. Mai 1798 ist der Geheime Obertribunalsrath und Justizrath, Mitglied der Gesetz-Commission und vortragender Rath der Pfälzer Kolonie C. G. Suarez zu Berlin gestorben.

Unter allen den Justizbeamten, welche zu den Arbeiten der Gesetzgebung außerdem hinzugezogen wurden, so tüchtig sie gewesen sein mögen, tritt doch nur Ernst Ferdinand Klein als Suarez ebenbürtige Persönlichkeit hervor. Er war mit diesem von Breslau her nahe befreundet, und nun in ungetrübter Eintracht unter und neben ihm 1781—1791 an dem großen Werke thätig. Klein, der sich zunächst der Anwaltschaft widmete, hatte aus den dort gemachten Erfahrungen Anlaß genommen, zu seinen „Gedanken von der öffentlichen Verhandlung der Rechtshändel und dem Gebrauche der Beredsamkeit in den Gerichtshöfen"; sie bilden eine der ersten Schriften zu Gunsten des mündlichen Verfahrens, ausgehend von dem Gesichtspunkte, daß durch die Nothwendigkeit freien Vortrags schwächere Kräfte von der Rechtsanwaltschaft abgeschreckt und so der ganze Stand

Digitized by Google

gehoben werden sollte. Daraus waren weiter hervorgegangen seine „Vermischten Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtspflege", Leipzig 1779—1780, welche durch Rüge mehrfacher Mängel die Aufmerksamkeit Carmer's auf ihren Verfasser lenkten. Die Aufgabe, welche diesem nun in der Gesetzgebungs-Commission zugetheilt wurde, war hauptsächlich die Abfassung des Vorentwurfes, den dann Suarez seiner Arbeit zu Grunde legte; besonderen Einfluß scheint Klein ausgeübt zu haben auf die Gestaltung des Ehe- und des Strafrechts. Sodann aber fiel ihm, wie er durch schriftstellerische Leistungen bekannt geworden war und später zur theoretischen Rechtsbetrachtung zurückkehrte, die Hauptrolle zu bei den an das juristische Publikum zu richtenden Mittheilungen über Materialien, Fortschritte, Inhalt und Wirkung der Gesetzgebung. Diesem Zwecke dienten die von ihm herausgegebenen „Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten", 26 Bände, Berlin 1788 bis 1809, mit zahlreichen Mittheilungen aus der Gesetzes-Commission und aus der Praxis; ferner sein „Auszug aus dem Allgemeinen Gesetzbuch für die Preußischen Staaten", Halle 1792—1793, umgearbeitet durch Klein selbst zu einem „System des preußischen Civilrechts", 1801. Sowohl die Zeitschrift wie das System, beide sind sie unter den zahlreichen gleichartigen und gleichzeitigen Veröffentlichungen wohl die einflußreichsten geworden, ein jedes in seiner Art, da sie der Geburtsstätte und dem Geiste des neuen Preußischen Rechts am nächsten standen, und da Suarez auf ihrem Gebiete nicht in den Wettbewerb eintrat.

Der einzige herbe Tadel, welchen der 1784—1788 stückweise veröffentlichte „Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten" fand, ging wiederum aus von J. G. Schlosser, mittelst seiner „Briefe über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des preußischen Gesetzbuchs insbesondere", Frankfurt 1789. Soweit diese Briefe schlechtweg ihrer Zeit den Beruf zur Gesetzgebung absprechen, stützen sie sich wesentlich auf politisch liberale Gründe, indem sie einer Epoche des absolutistisch monarchischen Regiments keine Legislation zutrauen, welche die bürgerliche Unabhängigkeit zu sichern, bürgerliche Bewegungsfreiheit zu gewähren vermöchte. Soweit sie sich besonders gegen die preußische Gesetzgebung wenden, treffen sie einzelne Schwächen derselben richtig, wie die fortwährende Einmischung des polizeilichen Gesichtspunkts und das ängstliche Verbot freier richterlicher Auslegung.

Digitized by Google

Aber sie mischen dazwischen so viele unbefriedigende naturrechtliche und abwegige geschichtliche Ausführungen, sie treiben ferner da, wo sie auf die Kritik der einzelnen Paragraphen eingehen, so offensichtlich Silbenstecherei, daß es Klein leicht wurde, eine glänzende, in der Form gegen Schlosser außerordentlich schonende, in der Sache schonungslose Widerlegung zu liefern. Namentlich rückt dieselbe in's hellste Licht die Willkürlichkeit in der historischen Auffassung und die Böswilligkeit in den einzelnen Ausstellungen eines mehr geistreichen als folgerichtigen Gegners.

Um so reicheres Lob ernteten sowohl der Entwurf wie das endgültige Landrecht selbst von allen anderen Seiten. Schon erwähnt ist, wie Pütter die Hoffnung aussprach, daß daraus ein Gesetzbuch für jeden anderen deutschen Staat, „oder warum nicht selbst für ganz Deutschland?" hervorgehen möge. Um die Neige des Jahrhunderts wurde diese Idee wieder aufgegriffen von Reitemeier, der sich nun gar, aus privater Initiative, daran begab, aus dem preußischen Landrecht ein solches allgemeines deutsches Gesetzbuch anzufertigen. Thatsächlich schloß Höpfner in seiner Vorarbeit für die Hessische Gesetzgebung dem preußischen Werke sich unmittelbar an. Namentlich aber ist es bezeichnend, wie sofort die gemeinrechtlichen Schriftsteller die Bestimmungen des preußischen Landrechts als einer doktrinären Autorität verwerthen für die Darstellung des gemeinen deutschen Rechts und für die Lösung seiner Controversen. Das geschah mit vollem Bewußtsein von Wiese für das Kirchenrecht, von Klein für das Strafrecht, aber selbst in weitgehendem Maße von Höpfner für das Civilrecht, ohne daß irgendwo Widerspruch laut geworden wäre. Man empfand eben allgemein, daß man hier, wie Wiese es ausdrückt, „das Resultat aller bisherigen philosophischen Untersuchungen über das Naturrecht" und, wie wir hinzusetzen dürfen, aller bisherigen dogmatischen Untersuchungen über das positive Recht vor sich hatte; man sah die eigenen Anschauungen und Strebungen in einem großartig umfassenden Werke mit peinlichster Genauigkeit ausgeführt, mit der Macht und dem Ansehen des Friedericianischen Preußen bekleidet; und indem man dem Gesetzgeber Beifall spendete, pries man thatsächlich sich selbst, die eigene Vorstellung von Recht und Gesetz, das eigene Maß der Rechtsbeherrschung und Rechtserkenntniß.

Eine kurze Betrachtung wird dies Verhältniß bestätigen. In der Form erstrebt das preußische Landrecht mit seinen kurzen, scharf

Digitized by Google

sondernden Sätzen mathematische Genauigkeit, das Ideal der ganzen naturrechtlich-rationalistischen Epoche; es erreicht mit seiner rein deutschen, vornehmen, klaren und gefälligen Sprache dieselbe stilistische Gediegenheit, welche den juristischen Handbüchern dieser Zeit eignet. In der Ausdehnung des gesetzlich geregelten Stoffes, weit über die Grenzen des Privatrechts hinaus, unter Einschluß von Straf-, Lehn-, Kirchen-, Handels-, Standes-, Verwaltungs- und Polizeirecht folgt es dem Wolf'schen System, wie dieses durch Daries beibehalten und übermittelt worden war. Der Aufbau dieser Masse geschieht nach dem seit Pufendorf üblichen Verfahren, ausgehend von den Einzelpersonen und von da aus aufsteigend zu den immer weiteren Kreisen der Familie, der Standesgemeinschaft, der Kirche, des Staates. Im Handelsrecht ist wesentlich Büsch, im Strafrecht Koch, im Lehn- und Kirchenrecht G. L. Böhmer zu Grunde gelegt. Als System des Civilrechts ist angenommen die von Daries vorgeschlagene, von Fenderlin unterstützte Einordnung von Obligationen- und Erbrecht unter die Lehre vom Eigenthumserwerbsgrund, eine Anordnung, deren letzte Wurzeln bis auf Vultejus zurückreichen; die damit Hand in Hand gehende Gleichstellung von menschlichen Handlungen und von Rechten mit körperlichen Sachen als Eigenthumsobjekten steht in demselben nächsten Verhältniß zu Nettelbladt, in demselben entfernteren Verhältniß zu G. A. Struv. Stofflich ist bei der Entnahme des privatrechtlichen Materials aus römischem und deutschem Recht genau das Verhältniß gegenseitiger Anerkennung gewahrt, welches damals, nach allen vorangehenden und vor den bald wieder einsetzenden Kämpfen, friedlich herrschte, das Verhältniß, nach welchem insgemein Römisches Recht maßgebend ist, während für zahlreiche Einzelfälle germanistische Anschauung entscheidet. Außerdem dringt letztere ein unter der Maske des Naturrechts, indem dieses durchweg, über römische und deutsche Quellen hinaus, die höchste Entscheidung als ihm selbstverständlich gebührend beansprucht und durchsetzt. Dieses Naturrecht ist wesentlich dasjenige der späteren Wolf'schen Schule, etwa in der Art von Nettelbladt, Daries und Feder. Beherrschte doch der Wolf'sche Begriff von der Existenz besonderer Naturrechte, entsprechend jedem Zweige des positiven Rechts, die Gesetzkommission so sehr, daß selbst die von dieser ausgehende, von Suarez abgefaßte Aufforderung an das juristische Publikum zur Herstellung eines Lehrbuchs über das neue Recht dabei als selbstverständlich zwei Theile

Digitized by Google

eines solchen Lehrbuchs vorsieht: einen ersten, in lateinischer Sprache zu verfassen, der „das dem Gesetzbuche zu Grunde liegende Naturrecht“ aus ihm herleiten und darstellen sollte; und einen zweiten behufs Entwickelung des neuen positiven Rechts, der sich der deutschen Sprache bedienen sollte. Die Ergebnisse des Naturrechts sind vollständig aufgenommen in das Strafrecht und in das Familienrecht des Gesetzbuches. Und namentlich entspringt der erkenntnißtheoretischen Lehre derselben Naturrechtsschule über die Schwierigkeit der Deduction aus obersten Principien und über die deshalb dabei aufzubietende mäßige Ausführlichkeit die von dem Gesetzbuche durchgängig gehandhabte Regel. Als solche hatte nämlich Suarez sich vorgeschrieben, nicht bloß und nackt die Grundsätze hinzustellen, aber auch nicht alle ihre Einzelanwendungen durchzuführen, sondern die Folgerungen aus jenen jedesmal soweit auszudrücken, wie sie sich nicht ganz selbstverständlich, vielmehr erst unter Aufgebot eines nicht Jedermann zuzutrauenden Maßes von Ueber- und Einsicht ergäben: eines Maßes, welches allerdings häufig ziemlich niedrig angesetzt ist. Eben das Streben, sich innerhalb dieses Maßes zu halten, bewirkt, „daß die meisten Bestimmungen des Landrechts weder die Höhe allgemein leitender Grundsätze noch die Anschaulichkeit des Individuellen erreichen, sondern zwischen beiden Endpunkten in der Mitte schweben“, wie Savigny's Tadel treffend hervorhebt.

Genau dem Standpunkte dieser Schule entspricht das Maß der aufklärerischen Elemente, welche Aufnahme gefunden haben. Nicht das Naturrecht dient hier den Zwecken der Aufklärung, sondern blos, so weit mit dem Naturrechte die Aufklärung nun einmal verbunden, ist diese um jenes willen hingenommen. Es handelt sich um den aufklärerisch wohlwollenden fürstlichen Absolutismus, nicht um die fortgeschritteneren französischen Forderungen der Freiheit und Gleichheit, wie sie alsbald im Napoleonischen Gesetzbuche sich ausprägen sollten. Daher verwirklicht das preußische Landrecht das ängstliche Streben der Aufklärung, alle richterliche Willkür durch ein möglichst genaues Gesetzbuch auszuschließen, mittelst seiner sogenannten wissenschaftfeindlichen Tendenz. Daher ferner wird die Sorge der Aufklärung um Belehrung des Volkes, um vorbeugende Maßregeln gegen Delikte, um Volkswohlfahrt und Volkserziehung berücksichtigt durch zahlreiche Bestimmungen des Landrechts, sowohl durch die polizeilich-väterlichen, die so oft verspottet worden sind, wie durch die

Digitized by Google

polizeilich-vergewaltigenden, die so bitter befehdet wurden, wie schließlich durch die verwaltungsrechtlichen, die man so gerne lobpreist. Daher endlich die aufklärerische Behandlung des Ehe- und Kirchenrechts, die blos polizeiliche Ahndung der Vergehen gegen die Religion, das Uebergewicht der Freiheitsstrafen im Strafensystem. Andererseits aber sind eben darum nicht aufgenommen weiter gehende Wünsche der Aufklärer in Kirchen- und Strafrecht, geschweige denn im Staatsrecht, in letzterem erstrecht nicht mehr seit der letzten Revision unter den Einflüssen von Wöllner und Goldbeck, welche alle derartigen Ansätze zu beseitigen hauptsächlich bezweckte. So bleibt es bei freier Entlaßbarkeit der Beamten, bei der scharfen Trennung der Stände, bei der hergebrachten Unterthänigkeit der Bauern unter ihre Gutsherrschaft, wennschon die eigentliche Leibeigenschaft, „als Art der persönlichen Sklaverei", nicht stattfindet. Dagegen wäre es unbillig, hierherzurechnen, wenn es endlich auch bleibt bei der von Wolf so unbedingt, dem Absolutismus so handlich ausgebildeten Lehre von der öffentlichen Wohlfahrt. Wenn der Anspruch derselben, unbedingt und selbstverständlich allen Rechten des Einzelnen voranzugehen, als Ausnahme oder Einschränkung in allen Leitsätzen des Landrechts ausdrücklich wiederkehrt; wenn es nach diesen Sätzen ausschließlich im Ermessen des Staatsoberhauptes steht, ohne feste Voraussetzung noch Grenze Vorhandensein und Maß eines Erfordernisses dieser öffentlichen Wohlfahrt festzusetzen: so kannte man eine andere Anschauung vor Kant überhaupt nicht. Diese Theorie wurde angewandt von der französischen Ochlokratie so gut wie von der russischen Autokratie, sie mußte im preußischen Landrecht wiederkehren.

Nur in Einem Punkte stellte sich dieses Gesetzbuch zu dem Anspruche der Zeit an das Ideal einer Gesetzgebung in schroffen Gegensatz: in seiner Ausdehnung. „Es ist aber sehr dicke", so lautet die Randbemerkung Friedrich's auf Carmer's Bericht vom 28. März 1785; und ähnliche Vorwürfe kehren vielfach wieder, auch in den sonst so beifälligen Würdigungen. Suarez selbst konnte nicht umhin, die Thatsache einzuräumen; er wußte zu ihrer Rechtfertigung nur darauf hinzuweisen, daß Kürze mit der behufs Ausschluß richterlicher Willkür und behufs Erschöpfung der Rechtsfälle gebotenen „Vollständigkeit" nicht vereinbar gewesen sei, — genau in demselben Sinne, wie Wolf sich gegen einen ähnlichen Vorwurf vertheidigt hatte, der seinem Naturrechte von derselben höchsten Stelle gemacht

Digitized by Google

worden war. Suarez hätte sich auch kurzer Hand auf diese seine Vorgänger und Vorlagen berufen können, auf Wolf's achtbändiges Naturrecht, auf Nettelbladt's endlose Prolegomena, überhaupt auf die Handbücher und Spruchsammlungen einer schreibefrohen und lesekräftigen Zeit.

V. Neben der naturrechtlichen Hauptströmung zieht sich unverändert und träge her die dürftige Nebenströmung der elegant antiquarischen Rechtsbetrachtung, etwas reicheren und bewegteren Flusses in den germanistischen Bahnen, stockend und bald ganz versiegend in der auf holländische Weise ausschließlich romanisirenden Ader. Nur in vereinzelten Fällen, wie z. B. bei Hommel und Püttmann, verbindet sich diese elegante Richtung mit Betheiligung an der anderweitigen Entwickelung; am seltensten, wie bei Hoepfner, mit der dogmatischen Civilistik; aber selbst in diesen Fällen ohne gegenseitige wesentliche Förderung.

1) Ein Mann ganz der alten Schule, nicht ohne ihre Vorzüge, aber namentlich ihrer Schwächen theilhaftig, die er in fast greisenhaften Zügen ausprägt, war Johann Ludwig Conradi. Sein zierlich verschnörkeltes Latein wird fast unverständlich, seine kritisch eindringliche Polemik hämisch, sein subtiler Scharfsinn stumpf, seine minutiöse Vorliebe für alles Römische blind für den geistigen Inhalt. So zeigt er sich in einer Reihe von Observationen und Interpretationen mit elegant spielenden Digressionen. Origineller ist sein Jus populi Romani civile e Digestis Imperatoris Justiniani, zwei Bände 1759 und 1760, ein Anlauf, durch Epitomirung der Digesten ein Lehrbuch derselben zu gewinnen, welcher in den ersten Büchern nicht übel ausschlägt, alsbald aber in oberflächlich summirenden Inhaltsangaben ein klägliches Ende findet. Nicht mit Unrecht ist deshalb gegen Conradi der Vorwurf mangelnder Ausdauer erhoben worden.

Immerhin ist Conradi in diesem kleinen Kreise noch der bedeutendste. Sein Leipziger College Johann Gottfried Sammet hat zwar viele Schüler gehabt, aber wenig geschrieben. Verdienstlich mag dabei gewesen sein die kräftige Bekämpfung von Jauch, der die Quellenauslegung so betreibt, daß er überall, wo er es wünscht, ein non einschiebt; auch die Beherrschung der griechischen Quellen mag Anerkennung verdienen. — Gleichfalls durch Verdienste um das

Digitized by Google

Griechische, namentlich um das Attische Recht hat sich einen Namen gemacht einer von Sammet's Schülern, Christian Gottlob Richter. In einer akademischen Rede von 1786 bemüht derselbe sich vergebens, sich und den Hörern Rechenschaft zu geben über die Gründe des Untergangs seiner wissenschaftlichen Richtung. — Ebendahin gehören die Zusätze von Johann Wunderlich zu Brissonius, Hamburg 1778.

Das Erbe Gebauer's fiel an Georg August Spangenberg, und damit die lebenslängliche Beschäftigung mit dem Brenkmann-Gebauer-Spangenberg'schen Corpus juris civilis. Ueber die Pandekten-Ausgabe ist bereits oben berichtet, bei Gebauer. Einundzwanzig Jahre später, 1797, folgte dann der zweite Band, Codex und Novellen; ersteren hat Spangenberg auf der von Gebauer festgelegten Grundlage nach frischer Vergleichung mit Haloander und mit der Ritter'schen Edition des Codex Theodosianus herausgegeben, letztere sind fast ausschließlich von Spangenberg, auf Grundlage des griechischen Textes von Scrimger, gearbeitet. So kömmt Spangenberg sowohl das Verdienst zu, die ganze Ausgabe zu gutem Ende geführt zu haben, wie das kritische Verdienst um die Novellen; das kritische Verdienst um den Codex theilt er mit Gebauer, während wir letzterem dasjenige um die Digesten durchweg beizulegen hatten. — An selbständigen Arbeiten ist Spangenberg wenig produktiv gewesen.

Nach ihm bleibt hier nur noch zu nennen Philipp Friedrich Weiß, dessen kleine Schriften sich durch genaue und feine Arbeit auszeichnen. Auch verrathen dieselben eine ungewöhnliche Herrschaft über die Literatur der Glossatoren, so namentlich die (einzig gebliebene) Historiae Novellarum literariae particula I, periodum antehaloandrinam complexa, Marburg 1780, welche von Friedrich August Biener's Geschichte der Novellen (Berlin 1824) noch häufig angeführt und stark benutzt ist. Nichtsdestoweniger hätte seines Namens Bekanntschaft wohl kaum sein Jahrhundert überdauert, hätte er nicht das Glück gehabt, Savigny's Lehrer zu werden; und die geistige Bedeutung, diesen seinen Meisterschüler zu mittelalterlich rechtsgeschichtlichen Studien anzuregen.

2) Josias Ludwig Ernst Püttmann steht der Gruppe der lediglich eleganten Juristen nahe, insofern er ganz wie diese schreibt in zahlreichen humanistischen Dissertationen und Aufsätzen, mit kritischen Bemerkungen zu Quellenstellen oder mit Auszügen aus klassischen

Digitized by Google

Prosaikern. Indessen wird man schon hier hervorheben müssen, daß Püttmann dabei mehr Rücksicht auf praktische Anwendbarkeit zu nehmen pflegt, als die absterbende elegante Richtung es sonst für würdegemäß erachtet. Sodann aber zeichnet Püttmann sich aus durch seltene Vielseitigkeit.

Die Antiquitäten des deutschen Rechts interessiren ihn, wie er oft erklärt, ebenso sehr wie die des römischen, und so liefert er denn zu ihnen fleißige Beiträge im tastenden Stile der Zeit. Das Römische Strafrecht, für welches er die klassischen Autoren verwerthet, verbindet er mit dem Studium des geltenden gemeinen Strafrechts; für dieses steht er als würdiger College Hommel's auf dem Boden der Aufklärung, schulgerechter als jener, indem er jede richterliche Willkür unbedingt verwirft, aber freilich auch weit trockener, unselbständiger, kleinlicher in der Bemühung, die überlieferte Abschreckungstheorie mit den neuen Humanitätsideen zu versöhnen. Seine Stricturae in inclytum Beccariae de delictis et poenis libellum, Leipzig 1789, stellen die klassischen Autoren zusammen, aus welchen der Italiener zweifellos geschöpft hatte, unter billiger Würdigung des diesem verbleibenden Verdienstes. In einer anderen Abhandlung schlägt Püttmann an Stelle des dolus indirectus, welchen er mit Christiani gegen Nettelbladt verwirft, zuerst vor die Unterscheidung zwischen dolus purus und eventualis. Seine Elementa juris criminalis, Leipzig 1779, übertragen die unter Hommel's Leitung gewonnenen Ergebnisse der Leipziger Praxis auf die lehrbuchmäßige Darstellung und spielen für Kursachsen dieselbe Rolle wie das Lehrbuch des jüngeren Meister für Hannover. — Außerdem schrieb Püttmann Lehrbücher des Lehn- und Wechselrechts, sowie zahlreiche Abhandlungen über Materien dieser Fächer und, gelegentlich, des Handelsrechts. — Endlich erwarb er sich literärgeschichtliche Verdienste um eine Reihe eleganter Juristen und Philologen.

Mit diesen letzten Arbeiten eines höheren Alters ist Püttmann zu den philologisch-humanistischen Neigungen zurückgekehrt, welche seine Jugend beherrschen und die praktischen Arbeiten seiner Mannesjahre wenigstens stets begleiten, wie sie jedenfalls den Stil aller seiner Schriften bedingen. Haben ihn auch praktische Erfahrungen mit praktischen Fragen vielfach in Berührung gebracht, hat er auch pflichtgemäß dieselben fleißig behandelt: ganz wohl fühlt er sich offenbar nur, wo er diesen banausischen Boden verläßt, um sich in die Sphäre

Digitized by Google

reiner Eleganz aufzuschwingen. Er war daher entschieden hier einzureihen, nicht zu den aufklärerischen Kriminalisten, etwa neben Hommel, dem er sonst ja am nächsten steht.

Karl Friedrich Walch ist gleichfalls von der eleganten Behandlung römischer Alterthümer ausgegangen, um sich sodann aber überwiegend dem Deutschen Recht zu widmen. Dieser Gang seiner Entwickelung läßt sich deutlich verfolgen an der Sammlung seiner zahlreichen Opuscula, deren drei Theile Halle 1785—1793 erschienen sind. — Seine Monographie des Näherrechts, zuerst Jena 1766, in den folgenden Ausgaben aber wesentlich verbessert, entwickelt das interessante Material geschichtlich und systematisch, mit lesbaren Ausführungen im Text und mit genauen Belegen in den Noten, sauber bemüht, alte Formen und Neubildungen, Veraltetes und noch Brauchbares unter Beachtung territorialer Verschiedenheiten zu sondern. — Als seine verdienstlichste Leistung aber erschienen „Vermischte Beiträge zu dem teutschen Recht", acht Bände, Jena 1771—1793, eine in fortwährendem Bemühen von allen Seiten zusammengetragene Sammlung deutscher Stadt- und Landrechte. Die Absicht ging dahin, sich in der Auswahl wesentlich von dem geschichtlich-germanistischen Interesse leiten zu lassen, deshalb ebensogerne die Satzungen kleinerer Ortschaften zu bringen, wie diejenigen bedeutender Städte und Länder, da bekanntlich gerade in jenen deutsche Rechtssätze sich oft am besten erhalten hätten. Zu jedem Rechte sollte womöglich dessen Geschichte erzählt werden, vielfach sind zu diesem Behufe Materialien und Noten beigegeben; den Schluß des letzten Bandes bildet ein Glossar. Im Einzelnen sind es namentlich Thüring'sche Rechte, die hier vertreten sind, weiterhin mitteldeutsche überhaupt, im Gegensatze zu der Bevorzugung norddeutscher Quellen seitens eines Pufendorf und Strube. Auch Süddeutschland ist herangezogen, wie denn die Ausgabe des Augsburger Stadtrechts von 1276 eine Perle der Sammlung bildet.

Der Fortschritt, welchen Walch, selbst über Selchow hinaus, durch solche allseitige Beherrschung der Rechtsquellen gemacht hat, tritt klar hervor in den germanistischen Abschnitten seines „Grundrisses der Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte", Jena 1780. Dagegen kommt der romanistische Theil desselben Buches trotz allen Fleißes kaum weiter als das, was Bach bereits 1754 geleistet hatte. Ein Fortschritt dieser Geschichte ist es ferner, daß die Carolina als

Digitized by Google

immanenter Theil der deutschrechtlichen Entwickelung aufgefaßt ist, sodaß Walch, wie er selbst betont, keine besondere Geschichte des Strafrechts zu geben braucht. Ein Glossarium Germanicum zur Auslegung der Carolina, Jena 1790, theilt mit des Verfassers schon erwähntem Glossar zu den „Beiträgen" die bekannten Schwächen der Zeit; doch gehören beide Werke, innerhalb des hiermit gegebenen Maßstabes, zu den tüchtigeren und besonnenen Leistungen.

Ungefähr auf derselben Stufe wie Walch steht Joseph Maria Schneidt zu Würzburg, durch welchen der germanistischen Quellensammlung das fränkische Gebiet erschlossen wird: eine der erfreulichsten Folgen der Aufklärung an den katholischen Universitäten und ihrer allgemeinen Hebung. Diese Verbindung ist hier bis in's Einzelne erkennbar; zeigt sich doch Schneidt als Anhänger der Wolf'schen Richtung durch seine Bemühungen um systematische Umbildung des romanistischen Rechtsstoffes, wodurch er unmittelbar an Ickstatt erinnert. Sonst aber ist seine juristische Thätigkeit fast ausschließlich dem Würzburgisch-Fränkischen Recht zugekehrt, sowohl der Geschichte und den Quellen desselben, wie dem jetzt gültigen Bestande. Nach einer Reihe von Dissertationen darüber bildete einen ersten Versuch, zusammenzufassen, die Delineatio elementorum juris Franconici praecipue Wirzeburgensis privati hodierni, 1771. Weit vollständiger und überhaupt weit besser gelungen ist dann jedoch die Neubearbeitung desselben Stoffes von 1790, welche sich nun auch als ‚Elementa' schlechtweg bezeichnet. Die wesentlich vertiefte Auffassung dieses Werkes erklärt sich aus monographischen, die ebenso erhöhte Quellenmäßigkeit aus stoffsammelnden Studien, welche Schneidt inzwischen angestellt hatte. Das Ergebniß der letzteren liegt außerdem noch selbständig vor in dem „Thesaurus juris Franconici, oder Sammlung theils gedruckter, theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programme, Gutachten, Gesetze, Urkunden, welche das Fränkische und besonders das hochf. Würzburgische geistliche, weltliche, bürgerliche, peinliche, Lehen-, Polizey- und Kameral-Recht erläutern", Würzburg 1786—1794 veröffentlicht, aber seit langem vorbereitet. Der erste Abschnitt enthält vorzüglich Abhandlungen, der zweite vorzüglich ältere und neuere Gesetze und Verordnungen ohne feste Reihenfolge. Scharfe kritische Ansprüche darf man an dieses Werk ebensowenig stellen, wie an die Beiträge eines Walch, vielmehr muß man sich mit der Massen-

Digitized by Google

haftigkeit an werthvollem Material begnügen. Diese zunächst zu erledigende Aufgabe, Sammlung des weitzerstreuten und bis dahin unübersehbaren Stoffes, ist mit emsigem Fleiße gelöst; aber dem Verfahren eines Dreyer gegenüber zeigt sich doch auch schon ein Fortschritt in Genauigkeit und Besonnenheit, bei Walch sowohl wie bei Schneidt.

Schließlich sei hier der bekannte Geschichtschreiber Ostfrieslands erwähnt, Tileman Dothias Wiarda, dessen Beiträge zur Kenntniß friesischer Staats- und Rechtsalterthümer das Werk v. Wicht's trefflich fortsetzen, offenbar mit regem, dem heimathlichen Boden entsprossenem Gefühl für vaterländische Eigenart, Freiheit- und Rechtsbehauptung. So ist berühmt geworden Wiarda's Schrift: „Von den Landtagen der Friesen in den mittleren Zeiten bei Upstalsbom", Bremen 1777. Außerdem haben wir von ihm: eine Ausgabe des Asega-Buches, mit Uebersetzung und Erläuterung, Berlin und Stettin 1805; „Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes und der malbergischen Glosse", Bremen und Aurich 1808; und „Willküren der Brookmänner eines freien friesischen Volkes, herausgegeben, übersetzt und erläutert", Berlin 1820. Durch Mangel kritischer Akribie und Methode gehören auch die späteren dieser Schriften noch ganz in unsere Periode.

3) Mittelst eines Zusammenhanges, der schon mehrfach hervorzuheben war, gelangen wir von der Antiquitätenforschung hinüber zu den kritischen und literärgeschichtlichen Leistungen.

August Friedrich Schott ist an die Spitze zu stellen wegen des maßgebenden Einflusses, welchen er von Leipzig aus durch seine „Unparteiische Kritik" 1768—1790 geübt hat. In dieser Zeitschrift rühren fast sämmtliche Besprechungen der in- und ausländischen schriftstellerischen und legislativen Werke von Schott persönlich her. Daher die Einheitlichkeit in Maßstab und Ton, welche das Unternehmen über den Rang der Tagesliteratur erhebt, ihm zu seiner Zeit hohen Einfluß, über seine Zeit hinaus Bedeutung gesichert hat. Der Leipziger Standpunkt einer gelehrten und naturrechtlichen Aufklärung ist es, auf dem Schott steht und welchen er durch diese seine Zeitschrift auf's Wirksamste vertreten hat; seine Urtheile sind im vorliegenden Werke mehrfach verwerthet worden.

Daneben ist dem schwächlich hypochondrischen Manne in seinem Stillleben noch Zeit geblieben nicht blos zu zahlreichen Vorlesungen

Digitized by Google

und zu einigen selbständigen Arbeiten, sondern auch zu Anlage und Ausarbeitung mehrerer großer Sammelwerke. Seine Supplementa et emendationes zu des Lipenius Bibliotheca juridica, Leipzig 1775, füllen einen starken Folioband, welcher nach eigener Angabe über 20000 neue Notizen enthält. — Die „Sammlungen zu den teutschen Stadt- und Landrechten", drei Theile, 1772—1775, bilden eine werthvolle Vervollständigung des Quellenmaterials, freilich nicht mit den Verdiensten eines Walch, da nur ganz vereinzelte Stücke von Schott selbst herrühren, aber doch mit dem Verdienste eines eifrigen Herausgebers, der sich Beiträge allseitig, namentlich von Dreyer, Lauhn und Oelrichs, verschafft hat. — Endlich das „Juristische Wochenblatt", 4 Bände, 1772—1775, gibt in Neudruck eine Fülle kleinerer Abhandlungen wieder, welche zuerst an wenig zugänglichen Stellen erschienen waren.

Lediglich Sammler und Herausgeber fremder Werke ist Johann Ludwig Uhl. Was hat er nicht Alles veröffentlicht, hauptsächlich in der Richtung der eleganten Jurisprudenz, regelmäßig mit Vorreden, Noten, Zusätzen und Nachträgen, die häufig wieder Editionen späterer Schriften über das Thema der edirten Hauptschrift sind. Seine Sylloge nova epistolarum varii argumenti, fünf Bände, Nürnberg 1760—1769, ist wohl eine der letzten dieser humanistischen Sammlungen von gelehrten Prunkbriefen, die häufig mehr um der eleganten Latinität, als um des Inhalts willen geschrieben scheinen.

Juristische Biographien in starker Anzahl lieferte Christoph Weidlich, auf Anregung Nettelbladt's hin. Seine verschiedenen Werke unterscheiden sich von einander durch größere oder geringere Ausführlichkeit; ihnen allen gemeinsam ist eine gewisse mittlere Zuverlässigkeit, aber auch geistlose und trockene Oede; nur selten finden sich Ansätze zur Charakteristik der besprochenen Männer oder Bücher. Durchweg beschäftigt Weidlich sich blos mit den „jetztlebenden Rechtsgelehrten".

Eine ganz andere Persönlichkeit ist Johann Friedrich Jugler, ein Mann von feiner Bildung und von wirklich elegantem Geschmack, dem die Beschäftigung mit Leben und Schriften bedeutender Juristen Lieblingsstudium war, in guten und bösen Tagen stetig betrieben, mit dem bezeichnenden Trieb, immer wieder die Feile anzulegen. So konnte freilich ein weitspannender Plan, von dem er ausgegangen war, zur Abfassung eines allgemeinen Rechtsgelehrten-

Digitized by Google

Lexikons, nicht zur Ausführung kommen; aber so sind doch entstanden die sechs Bände seiner „Beiträge zur juristischen Biographie", Leipzig 1773—1780. Es sind ausschließlich verstorbene und meist schon eine geraume Weile verstorbene Juristen, deren Geschichte in des Wortes wahrem Sinne Jugler schreibt, während Weidlich über die Mitlebenden Daten zusammenstellt. Ferner zeichnet sich Jugler aus durch die peinlichste Gewissenhaftigkeit, in Folge deren er unbedingtes Zutrauen verdient, wie selten ein Autor seines Jahrhunderts; nöthigen Falles verfehlt er nicht, auf die Zweifelhaftigkeit oder auch auf die Lücken seiner Angaben selbst hinzuweisen; wo er aber sich hat Sicherheit verschaffen können, wennschon unter Aufwand noch so mühsamer oder auch kostbarer Forschungen, da hat er es nicht an sich fehlen lassen. Er giebt uns die Biographien von 127 Juristen verschiedener Zeiten und Völker, allerdings mit einer gewissen Vorliebe für die Humanisten, aber doch auch mit Einschluß zahlreicher Praktiker und Staatsmänner. Die einzelnen Schriften sind in ihrer literärhistorischen und dogmatischen Bedeutung mit Verständniß und Gerechtigkeit gewürdigt. Wo nach dem Maße der Ueberlieferung irgend möglich, erhalten wir durch Bericht über Bildungsgang, Entwickelung, äußere Einflüsse, persönliche Beziehungen, charakteristische Züge und wissenschaftliche Bestrebungen ein anschauliches Gesammtbild. Nicht wenige dieser Schilderungen durften in den früheren Bänden des vorliegenden Werkes einzelnen Ausführungen zu Grunde gelegt werden.

Außerdem hat Jugler die bekannte Buder'sche Bibliotheca historiae litterariae selecta in drei Bänden, Jena 1754—1763, neu herausgegeben; seine Zusätze und Verbesserungen sind so zahlreich, daß das Titelblatt eine fere novum opus ankündigen darf. Ferner rühren von ihm her zahlreiche Recensionen in den Leipziger Acta eruditorum, sowie einige elegante Dissertationen.

Johann Wilhelm Bernhard von Hymmen giebt eine gute Uebersicht über die Verhältnisse der juristischen Theorie und Praxis in Preußen durch seine „Beiträge zur juristischen Literatur in den preußischen Staaten", in acht Sammlungen, 1775—1787. Besonderen Werth haben darin die Abschnitte über Gelehrten-Geschichte und über Statutar-Rechte. Ersterer durch die Berichte über die Professoren zu Duisburg und zu Frankfurt a. d. Oder, sodann auch durch Beiträge zu der Geschichte der preußischen Justiz-

Digitized by Google

Collegien. Letzterer, indem er auf gründlicher lokaler Kenntniß beruhende Mittheilungen macht über eine Anzahl wichtiger germanistischer Rechtsinstitute und über deren Fortbestand in einzelnen preußischen Provinzen, so die Aufsätze von der Stettin'schen Gerade, von dem Heergewette und von dem Lehnrecht in Vorpommern, über die Praecognita und Praejudicia juris Geldrici, über das Näherrecht nach Magdeburgischen Landesgesetzen und von den Schulzenlehen in der Mark Brandenburg. Weniger Lob verdienen die Abschnitte über Präjudicien und über Hülfsmittel der Praxis; nur allzu deutlich tritt darin bereits hervor die Neigung der preußischen Gerichte, an bewährte Muster behufs geschäftlich glatter Erledigung der Justizsachen sich schablonenhaft anzulehnen.

Karl Friedrich Zepernick hat sich in seinen juristischen Sammelwerken auf die Novellen und auf das Lehnrecht beschränkt — auf den dritten Band des Corpus juris civilis möchte man sagen, um diese eigenthümliche Verbindung irgendwie zu erklären. In Bezug auf die Novellen Leo's hat er Beck's Werk 1779 neu herausgegeben mit zahlreichen Noten und mit zwei eigenen gründlichen Abhandlungen; die verkehrte Idee, als ob jene Novellen bei uns recipirt wären, hat er da mit treffenden Gründen abgethan. Von dort gelangte Zepernick zu den Justinianischen Novellen mit der Sammlung Delectus scriptorum novellas Justiniani imperatoris earumque historiam illustrantium, Halle 1783; und von diesen Novellen zu einer ähnlichen Sammlung über die Authentiken, Halle 1788. Weit umfangreicher, aber fast ganz ohne eigentlich wissenschaftliche Zuthaten, wie sie bisher doch noch auftraten, sind Zepernick's Collectaneen aus dem Lehnrechte; allenfalls seien daraus, als von Zepernick selbst herrührend, genannt seine „Gesammelten Nachrichten von den namhaften bekannt gewordenen Handschriften des sächsischen Lehnrechts", auch selbständig Halle 1794 erschienen. — Uebrigens ist bei Zepernick wie bei Weidlich deutlich zu verfolgen, wie diese literärgeschichtlichen Bemühungen durch den Einfluß Nettelbladt's gefördert wurden; alsbald nach dem Tode dieses letzteren hören denn auch Zepernick's juristische Schriften und Editionen auf, obgleich er noch bis 1839 gelebt und auf anderen Gebieten schriftstellerisch sich weiter bethätigt hat.

Zu besprechen sind noch die Werke, welche die Geschichte der Wissenschaft selbst darstellen. Bereits bei anderen Gelegenheiten

Digitized by Google

behandelt ſind die beiden einzigen Schriften dieſer Art von umfaſſender Bedeutung, diejenigen von Hommel und Nettelbladt; ebenſo wurde ſchon erörtert die bedeutendſte Geſchichte Eines Zweiges der Wiſſenſchaft, Pütter's Literatur des deutſchen Staatsrechts; anzuführen bleiben deshalb nur noch zwei mehr untergeordnete Einzelarbeiten. Dietrich Heinrich Ludwig von Ompteda hat in ſeiner „Literatur des geſammten ſowohl natürlichen als poſitiven Völkerrechts", Regensburg 1785, ein Muſter vollſtändiger Zuſammenſtellung und genauer Inhaltsangaben geliefert, auch in Anlehnung an Pütter's Beiſpiel Epochen zu bilden und die weſentlichen Momente des Fortſchrittes darzuſtellen unternommen, jedoch ohne größeren Zug und Schwung: ein höchſt verdienſtliches, aber wenig lesbares Werk. — Dieſelben Vorzüge und Schwächen, letztere jedoch in höherem Maße, zeigt des Reichskammergerichts-Aſſeſſors Egid Joſeph Karl von Fahnenberg „Literatur des Kaiſerlichen Reichskammergerichts", Wetzlar 1792. Immerhin bleibt das Werk wegen ſeiner bibliographiſchen und biographiſchen Angaben um ſo brauchbarer, als es bis unmittelbar an das Ende jenes hohen Gerichtshofes hin reicht. Von der Bedeutung des Reichskammergerichts für die deutſche Rechtswiſſenſchaft gibt Fahnenberg kein Bild, doch mag man ihm Anhaltspunkte zur Entwerfung eines ſolchen Bildes entnehmen.

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Jahrhundert-Wende.

I. G. F. Martens. — II. Vorläufer der historischen Schule. 1) Justus Möser. 2) Reitemeier. 3) Chr. G. Biener. — III. Kant und die Kantianer. 1) Kant selbst. 2) Die ersten Kantianer. — IV. Die österreichische Gesetzgebung.

Was das Naturrecht geben konnte, hatte es gegeben, aufklärerischen Fortschritt, logische Schulung, systematische Anregung, legislativen Abschluß. Der Bann, in dem das Naturrecht die Rechtswissenschaft nunmehr fruchtlos hielt, mußte gebrochen werden.

Der Anstoß hierzu konnte von dreierlei Seiten erfolgen. Es mochte das schlichte praktische Bedürfniß, gerichtet auf nackte Erkenntniß des geltenden Rechts, von naturrechtlichen Vorurtheilen abführen, etwa so, wie es bei Pütter schon zu einem guten Theile der Fall war. Oder es mochte eine tiefer eindringende Spekulation, indem sie den flachen Rationalismus beseitigte, zugleich aufräumen mit der Vorstellung, als ob es angehe, rechtliche Satzungen mathematisch zu erschließen; sie mochte lehren, daß das Recht nicht Folge philosophischer Grundsätze, sondern nur Gegenstand philosophischer Betrachtung sein kann. Oder endlich, es mochte an die Stelle eleganter Alterthümelei treten eine wirklich geschichtliche Auffassung und diese mochte dann ihre befruchtende Wirkung auf die dogmatische Behandlung ausdehnen. — Sämmtliche drei Wege waren gangbar und sind begangen worden; ohne daß von vornherein sich hätte erkennen lassen, welcher von ihnen am weitesten führen sollte. Für die einfach positive Behandlung werden gegen Schluß des Jahrhunderts dem Staatsrechte gesellt das Völkerrecht und das Handelsrecht durch G. F. Martens.

Digitized by Google

Zu geschichtlicher Betrachtung des Rechtsstoffes zeigen sich Ansätze, selbst abgesehen noch einstweilen von der Thätigkeit Hugo's, welche weit in das folgende Jahrhundert hinübergreift. Fast aber scheint für die Rechtswissenschaft maßgebend werden zu sollen die gewaltige Spekulation eines Kant, mag auch die Auffassung der Kantischen Lehre seitens der Juristen zunächst noch so viel zu wünschen übrig lassen.

I. Georg Friedrich Martens ist geboren zu Hamburg am 22. Februar 1756 und studirte zu Göttingen, wo er 1772 in Pütter's Register als dessen Zuhörer vorkommt. Nach praktischer Schulung zu Wetzlar, Regensburg und Wien, genau wie Pütter sie vorschrieb, promovirte er in Göttingen 1780; er begann dann dort zu lehren und wurde ebendort 1783 außerordentlicher, 1784 ordentlicher Professor, bald darauf Hofrath und 1789 geadelt. Im Jahre 1808 gab er die Professur auf, mit ihr aber auch im wesentlichen seine literarische Thätigkeit, um in die staatsmännische und diplomatische Laufbahn überzugehen. Seine wissenschaftlichen Leistungen gehören daher, obschon er erst am 21. Februar 1821 zu Frankfurt a. Main gestorben ist, ausschließlich dieser Epoche an, abgesehen bloß von späteren Auflagen älterer Werke. Sie beziehen sich, mit maßgebender Bedeutung für die Geschichte der Rechtswissenschaft, auf die Gebiete des Völker- und des Handelsrechts.

Im Völkerrechte knüpft Martens unmittelbar an J. J. Moser und dessen positive Richtung an. Wie Moser, so stellt Martens in methodischer Begründung den Begriff des positiven europäischen Völkerrechts unter Ablehnung kosmopolitischer Ausdehnung dahin fest, daß dieses Völkerrecht ist das Ergebniß der Staatsverträge und des Herkommens zwischen den christlichen Völkern Europas, welchem jetzt Nordamerika zu gesellen sei. Wie Moser, so geht Martens dabei auf den Zusammenhang der politischen Geschichte ein, aber nicht hinter die Zeiten des westfälischen Friedens zurück. Wie Moser, so eignet ihm absolute Unparteilichkeit, unermüdlicher Fleiß und fleckenlose Lauterkeit der Gesinnung. Wie Moser Völkerrecht und allgemeines europäisches Staatenrecht unzertrennlich gewesen waren, so hielt auch Martens für unerläßlich eine gründliche Kenntniß des Staatsrechts aller völkerrechtlich in Betracht kommenden Nationen. Wie Moser neben den dogmatischen Vorlesungen praktische Uebungen gewünscht hatte, die zu unmittelbarer diplomatischer Verwendung reif machen

Digitized by Google

sollten, so leitete Martens zu Göttingen ein derartiges Praktikum; er ließ da, abwechselnd in deutscher und in der internationalen französischen Sprache, alle möglichen Schriften und Verträge ausarbeiten, wie sie im völkerrechtlichen Verkehr vorkommen, an der Hand wirklicher Fälle, unter Beobachtung auch der hergebrachten Formeln und Ceremonien, und schuf so eine Schule jüngerer Diplomaten, wie sie wohl seitdem nicht wieder existirt hat.

Aber Martens ging natürlich zugleich in demselben Maße über Moser hinaus, in welchem die Bildung des Jahrhunderts seit Moser's Jugendtagen fortgeschritten war. Dazu tritt die für Martens überaus glückliche örtliche Verbindung, da er nach Göttingen, zu dem dorthin von England herüberwehenden freien Zuge, den überseeisch weiten Blick des geborenen Hamburgers mitbrachte. Selbst seine außergewöhnliche Beherrschung der französischen Sprache kam ihm zu statten; indem er deutsche, englische und französische Kultur verband, war er im Stande, auch literarisch im französischen Gewande aufzutreten, statt diese weltmännisch internationale Umarbeitung und Ausnutzung seiner Werke Zwischenträgern, wie etwa Wolf einem Vattel, überlassen zu müssen. So nimmt schließlich Martens im Völkerrecht gegenüber Moser dieselbe Stellung ein, wie Pütter im deutschen Staatsrecht, mit wohl noch ausgeprägterer Ueberlegenheit des ersteren, namentlich in Bezug auf Geschmack und auf praktische Verwendbarkeit. Wenn Martens' völkerrechtliche Hauptwerke nach Raum und Zeit gar viel weitere Verbreitung erhalten haben, als diejenigen Pütter's, so ist dies hauptsächlich auf die örtliche Indifferenz und auf die zeitliche Kontinuität des Völkerrechts zurückzuführen; wurde letztere dauernd doch nicht einmal durch die Krisis der französischen Revolution gesprengt, während Pütter's deutsches Staatsrecht, praktisch auf das deutsche Reich beschränkt, mit dem deutschen Reiche 1806 sein Ende fand.

Die beiden Werke Martens', welche über die ganze civilisirte Erde hin sich verbreitet haben, sind ein Lehrbuch und eine Quellensammlung. Das Lehrbuch erschien zuerst lateinisch, 1785, unter dem Titel: Primae lineae juris gentium Europaearum practici. Daraus ging, nach sorgfältiger Umarbeitung und Vervollständigung, hervor in französischer Sprache, 1789, der zum Weltumlauf berufene Précis du droit des gens moderne de l'Europe. Darnach endlich wieder veranstaltete Martens 1796 eine deutsche Bearbeitung, als

Digitized by Google

„Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet". Dieses Werk zeichnet sich zunächst aus durch sein klares, aus der Natur des Stoffes hervorgebildetes System. Dasselbe ermöglicht eine bis dahin unerreichte Vollständigkeit, indem es namentlich die diplomatischen und internationalen Beziehungen in allen ihren Formen und in Bezug auf alle ihre Objekte zur Darstellung bringt; so werden z. B. erörtert die Frage nach der Berechtigung zur Intervention bei Verfassungsstreitigkeiten im Inneren eines fremden Staates, ferner die Angelegenheiten des Zolles, der Münze, der Post, des internationalen Privatrechts, endlich, und zwar besonders eingehend, die internationalen Beziehungen des Handels und der Seeschifffahrt. Diese systematische Vollkommenheit konnte ihrerseits wieder erzielt werden nur dadurch, daß Martens die Eintheilung in Friedens- und Kriegsrecht aufgab, welche sich im positiven Völkerrecht erhalten hatte, auch nachdem Wolf im philosophirenden Völkerrecht über sie hinweggegangen war. Ueberhaupt, so streng auch Martens an die positiven Daten sich hält, seine Kenntniß von Wolf und von anderen Philosophen hat ihn doch nicht selten gefördert, im Gegensatze zu Moser's autodidaktisch starrer Abweisung jeden Ausblicks auf die naturrechtliche Richtung; wäre es auch nur, indem Martens in der Lage ist, seine Lehre vom positiven Völkerrecht in scharfen Gegensatz zu rücken zu dem, was nach den Forderungen der philosophirenden Schule Völkerrecht sein müßte.

Wo freilich auf Grund solcher philosophischen Postulate man daran ging, den ganzen Bau des bisherigen positiven Völkerrechts zu zerstören und an Stelle desselben utopistische Sätze haltlos aufzuthürmen, wie dies von Seiten des französischen Deputirten Gregoire in dem Nationalconvente vom 23. April 1795 mittelst seines Antrages auf Erlaß einer déclaration du droit des gens in 21 Thesen geschah, da fand sich Martens zu scharfem Einspruche berufen. Seine Kritik jener Thesen, ihrer Hohlheit, Elastizität und Gefährlichkeit muß als eine wahrhaft vernichtende bezeichnet werden, wie sie denn auch Eindruck gemacht zu haben scheint. Ueberspannten Forderungen, welche das Erreichte nur gefährden, ohne zu nützen, zieht Martens vor den geltenden Zustand mit allen seinen Unvollkommenheiten und Unsicherheiten, aber auch mit der Fülle seiner Regeln und Ueberlieferungen, mit seiner Berücksichtigung von Präcedenzfällen und von Etiquettefragen, die dem gutgesinnten Kenner so mannigfache Handhabe zur

Digitized by Google

Förderung des Friedens und der Wohlfahrt der Völker bieten. Gerade darin nun besteht inhaltlich, abgesehen von der systematischen Leistung, Martens' Verdienst, gerade darauf beruht seine praktische Brauchbarkeit, daß er die Ergebnisse der völkerrechtlichen Usance in einer Art und Weise zu formuliren gewußt hat, welche, ohne jemals zu weit zu gehen und ohne das Selbständigkeitsgefühl zu alarmiren, doch überall den Rechtsstandpunkt hervorhebt. Ohne den thatsächlichen Verhältnissen Gewalt anzuthun, gelingt es Martens regelmäßig, sie so zu wenden, daß Billigkeit und Recht gefördert werden; mehr als durch lauten Widerspruch oder durch pathetische Deklamationen möglich gewesen wäre, erwirkt er durch feines Taktgefühl und durch einschmeichelnde Vorsicht.

Zu den allgemeinen Sätzen des Textes fügen die Noten einzelne Beispiele; so recht im Gegensatze zu der wahllosen Masse, welche Moser bietet, sind dieselben wohl gesichtet nach Schlüssigkeit und Beweiskraft, genau wie Pütter im Staatsrecht und im Privatfürstenrecht von der bloßen Häufung der Präcedenzfälle zur Prüfung ihrer rechtlichen Bedeutung fortgeschritten war. Auf solche Weise gelangt Martens zugleich zu einer geschmackvollen Darstellung; die Kürze und Lesbarkeit des Werkes haben dasselbe Diplomaten und Weltmännern ganz besonders empfohlen, während darunter Reichthum des Inhalts und ernste Gründlichkeit in keinerlei Weise gelitten haben.

An das Lehrbuch reiht sich die Quellensammlung, der Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité etc., depuis 1671 jusqu' à présent, 7 Bände, Göttingen 1791—1801, nebst zahlreichen Nachträgen und Fortsetzungen bis zum Jahre 1819. Obschon von vornherein nicht eben übersichtlich angelegt, namentlich aber durch die verschiedenen Supplemente unter stets ähnlichen Titeln verwickelt gestaltet, hat das Werk doch durch seine Handlichkeit und Zuverlässigkeit alle älteren ähnlichen ganz aus dem Felde geschlagen, eine neuere Konkurrenz aber überhaupt nicht mehr neben sich aufkommen lassen. In weitesten Kreisen galt und gilt es als unentbehrliches Hülfsmittel für diplomatische Studien sowohl, wie für die diplomatische Praxis; als solches wird es bis heute in zweiter Serie fortgesetzt, und nach wie vor erfreut sich dieser „Recueil Martens" der allgemeinen Beliebtheit.

Als Hülfswissenschaft zum Völkerrechte betrieb Martens die Kunde des Staatsrechts der außerdeutschen Staaten. Literarisch sind diese

Digitized by Google

seine Bemühungen, welche alle bedeutenden Staaten umfassen sollten, freilich nur Bruchstücke geblieben, indem es blos für Dänemark, Schweden und Großbritannien zu Veröffentlichungen gekommen ist. Diese Veröffentlichungen bestehen in einer „Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Erbverbrüderungen, Kapitulationen u. s. f." dieser drei Staaten einerseits, andererseits in einem theoretischen „Abriß des Staatsrechts" derselben, all dies Göttingen 1794. Eine wesentlich gründlichere Auffassung als bei Achenwall ist darin unverkennbar; dennoch würde sich enttäuscht fühlen, wer wirkliches Eindringen in die inneren politischen Verhältnisse der drei behandelten Reiche und rückschließende Belehrung durch Vergleich derselben unter einander und mit Deutschland in dem „Abriß" erwartete, etwa weil die „Vorerinnerung" dazu, mit ihren freier anregenden Auseinandersetzungen, dergleichen zu versprechen scheint. In der Ausführung handelt es sich vielmehr lediglich um gewissenhaften Bericht über die offiziellen, formalen Principien; ist doch z. B. bei England weder von dem Herkommen als von einer Quelle, noch von dem Ministerium als von einem Gliede des Staatsrechts auch nur mit Einem Worte die Rede. — Andere Werke Martens', welche andere Hülfswissenschaften des Völkerrechts betreffen (namentlich über internationale Verträge und Beziehungen, vom diplomatischen Gesichtspunkte aus, und über Geschichte der Staatshändel) leisten Vollständigeres, gehören aber nicht sowohl der Geschichte der Rechtswissenschaft an, als vielmehr derjenigen der Diplomatik oder der Statistik oder auch der Histioriographie.

Gewissermaßen zur Illustration seines völkerrechtlichen Hauptwerkes schrieb Martens seine „Erzählung merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts in einer praktischen Sammlung von Staatsschriften aller Art", 2 Bände, Göttingen 1800—1802. Der Nutzen dieser Zusammenstellung ist um so bedeutender, als die einzelnen Fälle mit der Lehrerfahrung des langjährigen Leiters eines diplomatischen Praktikums ausgewählt sind, und andererseits doch das Buch fast als Unterhaltungslektüre gelten kann, so spannend weiß Martens den bedeutenden Gegenstand oder die schwierige Rechtsfrage zu entwickeln. In beiderlei Beziehung ist ihm, im Rahmen der ganzen deutschen Rechtswissenschaft, kaum etwas Anderes zur Seite zu stellen, als Feuerbach's aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, an deren psychologische Vertiefung freilich Martens noch nicht heranreicht.

Digitized by Google

Sieht man von einer kleinen Gelegenheitsschrift ab, so bleibt als bedeutende völkerrechtliche Leistung aus Martens' Feder noch zu besprechen eine Monographie, der „Versuch über Kaper, feindliche Nehmung und insbesondere Wiedernehmung nach den Gesetzen, Verträgen und Gebräuchen der europäischen Seemächte", Göttingen 1795. In scharfer und klarer Darstellung des damals positiv noch geltenden Rechts wird hier, soweit wie irgend möglich, die verzweifelte Aufgabe gelöst, nach den Principien juristischer Logik und Billigkeit die Einzelsätze auszubauen für ein in seinen Grundsätzen aller Gerechtigkeit in's Gesicht schlagendes Institut. Bedenkt man, daß Martens durch seine Göttinger Stellung der Zwang auferlegt war, die englische Politik zu schonen, welche allen Besserungsvorschlägen der nordischen Seemächte bei der eben damals durch die „bewaffnete Neutralität" der letzteren so gespannten Lage widerstrebte, und daß er dennoch die in dem geborenen Hamburger doppelt lebendige Ueberzeugung von der ökonomischen und naturrechtlichen Verwerflichkeit aller Kaperei hinter den positivrechtlichen Untersuchungen durchleuchten zu lassen versteht: so wird man das Schriftchen als eine Musterleistung juristischen Geschicks und politischen Taktes anzusehen lernen, wie es denn auch heute noch als Autorität gilt, namentlich im Falle der Wiedernehmung. Eine Stelle in der „Vorerinnerung" hat besondere Berühmtheit gewonnen, diejenige nämlich, wo Martens von der ganzen Höhe seiner wissenschaftlichen Leistungen und praktischen Erfahrungen herab mit beißender Ironie den Unterschied zeichnet zwischen „dem hohlen diplomatischen Flaneur und dem tüchtigen, fachmännisch gebildeten Staatsmanne". Als Ideal des letzteren mochte ihm erscheinen der preußische Minister Ewald Friedrich Graf von Hertzberg, welchem der Abriß des Staatsrechts von Dänemark, Schweden und Großbritannien gewidmet ist.

Es liegt auf der Hand, wie nahe diese völkerrechtlichen Untersuchungen dem Handelsrechte stehen, namentlich bei großartigerer Auffassung des überseeischen Verkehres. Den offenen Blick für Wesen und Bedeutung des Handels und Verständniß für das Handelsrecht verdankt aber Martens wesentlich seinem Hamburger Lehrer, dem Begründer und Leiter der Hamburger Handelsakademie Johann Georg Büsch. Originell in allen seinen Werken, geistreich im Inhalt und glücklich in der Form, ist Büsch hochverdient um die Verbesserung der Armen- und Krankenpflege, „die Hamburg gegen Schluß des

Digitized by Google

achtzehnten Jahrhunderts zu einem klassischen Ort für diesen Zweig der Volkswirthschaft erhoben", verdient ferner um die Aufhebung des Strandrechts in Schleswig-Holstein und um die literarische Bekämpfung des Mißbrauches englischer Seeherrschaft. Von ihm geht aus eine Vertiefung der beschreibenden Handelskunde, wozu er das Material nicht aus Briefstellern und Musterbüchern, sondern aus der Beobachtung des Hamburger Handels, aus dem Umgange mit Großkaufleuten und aus dem „großen Buche der Hamburger Börse" zusammentrug, um dann diesen Stoff mit eigener Geisteskraft wissenschaftlich zu verarbeiten. Diese Leistung ist aber auch dem Rechte des Handels, obschon Büsch keineswegs als Jurist von Fach gelten will, wesentlich zu Gute gekommen, und zwar nicht blos durch die Vermittelung von Martens, sondern außerdem noch auf anderen Wegen. Daß Büsch auf die handelsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts fördernden Einfluß geübt hat, wurde ja bereits erwähnt; namentlich aber hat er selbst, durch seine eigenen Schriften, Hervorragendes geleistet für das Sondergebiet des Wechselrechts. Rührt doch von ihm her die Aufwerfung der für die Wissenschaft vom Wechsel entscheidend gewordenen Frage, woher die eigenthümliche Erscheinung der wechselrechtlichen Strenge zu erklären sei, eine Erscheinung, welche bisher von allen Juristen, einschließlich selbst eines Heineccius, als eine gegebene prozessualische Thatsache stillschweigend hingenommen wurde. Bei seinen Versuchen zur Beantwortung dieser Frage hat Büsch auf die eminente Bedeutung der mittelalterlichen Geschichte des Wechsels zuerst hingewiesen und dabei die Juristen gelehrt, den gezogenen Wechsel als die regelmäßige Gestalt, den trockenen Wechsel als eine bloße Abart zu erkennen, während sie sonst stets von dem trockenen Wechsel als von der einfacheren Form ausgegangen waren. Ja, er hat schließlich selbst den richtigen Weg zur theoretischen Beantwortung jener Frage wenigstens betreten, indem er den Grund aus dem Wesen des Wechselvertrages herleitete, wennschon die nähere Art dieser Herleitung (aus dem Baarempfange eines für den Wechsel gezahlten Kaufpreises, der Valuta) noch so ungenügend sein mochte. So verdient Büsch ehrende Erwähnung auch in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft.

Auf Büsch's Schultern steht nun Martens, zunächst mit seinem „Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, ein Beitrag zur Geschichte des Handels des Mittel-

Digitized by Google

alters", Göttingen 1797. Der Anhang zu diesem Werke gibt eine Sammlung zahlreicher, in Deutschland bisher unbekannter Wechselgesetze aus Italien, Spanien, Portugal und England, von welchen namentlich die älteren Statutarsatzungen italienischer Städte werthvoll sind. Dieses und anderes geschichtliches Material wird in dem Buche selbst einsichtig benutzt; es zeigt sich dabei ein besonders feines Verständniß für die Art und Weise der Bildung solcher handelsrechtlichen Normen, indem die autonomen Usancen der Handelswelt als das eigentlich rechtsschaffende Element erkannt sind, zu welchem die Gesetzgebung lediglich rechtsbestätigend hinzukomme. Im Ergebnisse setzt Martens, nicht an Stelle der Büsch'schen Theorie vom Valuta-Empfang, sondern neben diese, als geschichtliche Erklärung der Wechselstrenge, die Rückführung auf die Privilegien der Meßschulden, wobei er mit Büsch den trassirten Wechsel als die regelmäßige Grundform, den eigenen Wechsel als später entstandene Abart betrachtet. Demgemäß hat er denn auch, allem bisherigen Brauche zuwider, aber als Muster für alle Folgezeit, einschließlich unserer deutschen Wechselordnung, zunächst lediglich vom gezogenen Wechsel gehandelt, den eigenen Wechsel nur als Anhang gegen Ende besprochen in seiner theoretischen Darstellung des Wechselrechts. Martens gibt dieselbe innerhalb seines „Grundrisses des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts", Göttingen 1797.

Abgesehen vom Wechselrechte und etwa vom Seerechte, ist freilich dieser Grundriß noch durchweg äußerst elementar und dürftig, ja vielfach geradezu mangelhaft. Aber er stellt doch einen gewaltigen Fortschritt dar über die bis auf ihn übliche Behandlung des Handelsrechts, wobei dasselbe als Standesrecht der Kaufleute zu einem der vielen „besonderen deutschen Privatrechte" zusammengeschrumpft und lediglich in den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts als untergeordnetes Stück aufgetreten war. Dem gegenüber haben wir hier die erste juristische Darstellung des Handelsrechts als eines eigenartigen zusammengehörigen Ganzen. Einerseits freilich hat Martens, und mit ihm die deutsche Jurisprudenz, diesen Gewinn wiederum Büsch zu danken, da nämlich Anregung, Grundidee und System des Grundrisses zweifellos Büsch's Gesammtdarstellungen der „Handlung" entnommen sind. Andererseits jedoch ist das eigene Verdienst von Martens unverkennbar, insofern derselbe, wo Büsch die im Leben vorkommenden Thatsachen beschreibt, die juristische Rückführung auf

Digitized by Google

Rechtssätze eingestellt hat. Damit hat Martens der Gefahr vorgebeugt, welche dem Handelsrechte so lange drohte, wie seine Pflege hauptsächlich in der Hand von Kaufleuten und von Kameralisten lag; auf solcher Seite bestand eine gewisse Neigung, Geschäftsgebrauch und Gewohnheitsrecht zu verwechseln, sich auf international rechtsvergleichendes Raisonnement zu verlegen; Martens sucht feste positive Normen und weiß solche nicht selten bereits juristisch scharf aufzufassen und auszudrücken. — Eine Sammlung der „Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte über Handel, Schifffahrt und Assecuranzen seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts" ging mit diesen Bemühungen Martens' um das Handelsrecht Hand in Hand, sie ist jedoch nicht hinausgekommen über den ersten Band, Göttingen 1797, enthaltend die französischen Quellen.

Unter den bisher besprochenen Juristen steht Martens der neuesten Zeit entschieden am nächsten. Auch Andere, denen wir bereits begegneten, haben Werke des vorigen Jahrhunderts mit gründlicher Rücksicht auf jüngere Literatur aller Art bis weit in das neunzehnte Jahrhundert hinein fortgeführt, wie Martens seinen Précis bis 1821 fortgeführt hat. Auch Andere mögen die Einsicht besessen haben, politische und bürgerliche Freiheit zu unterscheiden, während sie den Wirren der französischen Revolution zuschauten, kühl gelassen, wie Martens deren politische und völkerrechtliche Wirkungen registrirt. Wenn Martens vor ihnen allen durch etwas sich auszeichnet, so ist es durch seine Behandlung der Rechtswissenschaft selbst. Hinsichtlich seiner geschichtlichen Studien zum Wechselrechte ist er wohl als Vorläufer der historischen Schule bezeichnet worden, nicht ganz mit Unrecht, sowohl wegen des besonderen Interesses gerade für die Anfänge dieses rechtlichen Gebildes, wie wegen des feinen Verständnisses für spontan volksthümliche Entstehung. In allen seinen Schriften aber, weit entschiedener noch, tritt hervor die Abkehr von der naturrechtlichen Phrase, der feste Anschluß an die objektive Satzung des geltenden Rechtes.

Und doch, trotz alle dem — schließlich gehört denn doch Martens überwiegend in das achtzehnte Jahrhundert, als Mensch und als Jurist. Als Jurist, indem er sich an J. J. Moser, Pütter, Achenwall und Büsch unmittelbar anlehnt, während er den strengen Methoden des neuen Jahrhunderts, der historischen sowohl wie der dogmatischen, fremd bleibt. Als Mensch, indem er ganz beruht auf

Digitized by Google

der human kosmopolitischen Bildung des vorigen Jahrhunderts, bis einschließlich seiner Vorliebe für die französische Sprache, mit welcher er als deutscher juristischer Schriftsteller allein dasteht. In der nächstverwandten Wissenschaft der Politik findet Martens dagegen seinen französisch schreibenden deutschen Genossen in dem bekannten Günstling Friedrich des Großen, Jakob Friedrich Freiherrn von Bielfeld, dessen staatswissenschaftliches Lehrgebäude „Institutions politiques" 1760 in zwei Bänden erschien. Es wurde ins Deutsche, Italienische und Russische übersetzt, namentlich aber war es bestimmt, seitens neuerer französischer Schriftsteller als Haupturkunde für die politische Auffassung und Moral in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts benutzt zu werden und hierdurch einen ganz außergewöhnlichen Einfluß nach langer Vergessenheit wiederum zu gewinnen. Durch Martens und Bielfeld ist Deutschland würdig vertreten in der mehr weltmännischen als aufklärerischen, mehr französische Sprache redenden als französischen Geist athmenden internationalen staatswissenschaftlichen Literatur des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts.

II. Hugo's Wirksamkeit, wie sie seit etwa 1788 beginnt, kann hier noch nicht geschildert werden, ohne vollständig deren Zusammenhang zu zerreißen. Dagegen fallen einige entferntere Vorläufer der historischen Schule noch ganz in diese Epoche, um die Zeit der Jahrhundertwende. So wenige ihrer auch sind und so vereinzelt sie auch erscheinen mögen, in eben dieser Vereinzelung sind sie hier vorzuführen.

1) An der Spitze steht billig Justus Möser (1720—1794), dessen Verdienste um literarische Bildung und um geschichtliche Auffassung heutzutage genügend anerkannt sind. Auch für uns handelt es sich mehr um diese Verdienste im Allgemeinen. Denn Möser's „Osnabrückische Geschichte", Osnabrück 1761, ist doch, bei allem scheinbaren Anschlusse an Urkunden, thatsächlich stark Phantasieprodukt, am stärksten in den Punkten, welche die Rechts- und Verfassungsgeschichte näher berühren. Eine so treffende Idee es auch gewesen sein mag, für diese Fragen von den Verhältnissen des Grundbesitzes auszugehen: die Methode, mit welcher diese Idee angewandt und durchgeführt wird, erinnert bisweilen an die schlimmsten Zeiten Cocceji-Ludewig'scher Conjectural-Geschichte. Ebensowenig kann ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden versprengten Aeußerungen,

Digitized by Google

wie sie sich wohl in den „Patriotischen Phantasien" finden, und wie sie in vaterländisch konservativer Gesinnung, aus dem gesunden bürgerlichen Gefühl für eingewurzelte Sitte und Gewohnheit heraus, sich gegen das Alles nivellirende, alle Ueberlieferungen und Verjährungen untergrabende Naturrecht ereifern, — aber dabei nicht minder gegen die großen Codifikationen, welchen die örtlichen, volksthümlichen Rechte vorgezogen werden. Das mag an das volksentwachsene Gewohnheitsrecht der Savigny'schen Schule und an die Bevorzugung dieser Gewohnheit vor dem Gesetzesrechte seitens dieser Schule erinnern; aber all das ist doch gar zu unsystematisch, vereinzelt, unbegründet: Wie solche Wendungen für Möser selbst mehr Eingebungen des Augenblicks, Ausbrüche bürgerlich-sittlicher Entrüstung sind, als wissenschaftliche Erkenntniß, so kann ihnen ebensowenig weitergehend eine unmittelbare wissenschaftliche Wirkung zugeschrieben werden. Geschweige denn, daß man Möser den „Vater der historischen Rechtsschule" nennen dürfte, wie dieses Wort wohl in bedenklichster Verkennung der Persönlichkeit und der Zeitverhältnisse gefallen ist.

Weniger wäre einzuwenden, wollte man Möser einen Vorahner jener Schule heißen, dessen ganze Geistesrichtung der geschichtlichen Auffassung des Rechts die Wege nicht wissenschaftlich, aber in den Gemüthern und Vorstellungen der Deutschen zuerst geebnet hat. Wie er die zu seiner Zeit noch bestehenden Staats- und Rechtsverhältnisse als Ergebnisse der heimischen Urzustände ansieht; wie sie ihm eben soweit und eben darum nicht als barbarisch tadelnswerth, sondern als volksthümlich brauchbar, ja selbst als politisch gesund erscheinen; wie er alles, was den Menschen in den engeren Kreis seiner Standes- und Berufsgenossen bannt, was ihn an den heimathlichen Grund und Boden bindet, als Mittel ökonomischer und politischer Sicherung verficht; und wie sich diese leitenden Gedanken durch alle seine Werke hindurchziehen, wo er auch immer auf sie zurückkommen mag, im geschichtlichen Bericht oder in einer dem Treiben des Tages entnommenen Anekdote, mit Ernst oder mit Humor: das ist es, was, wenigstens nach und nach in immer weitere Kreise durchdringend, zuerst gerade von den Besten der Nation gewürdigt, Möser's bleibende Bedeutung ausmacht. Ebendies sichert ihm, wenigstens mittelbar, seinen Platz in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Unterstützend mag hinzukommen, daß seine Schriften juristische Dinge fortwährend

Digitized by Google

mindestens streifen; denn sonst könnte wohl, aus analogen Gründen, auch mancher Philologe und Historiker ein ähnliches Anrecht auf Würdigung an dieser Stelle haben.

2) Zeitlich und sachlich rücken wir der historischen Schule bedeutend näher durch Johann Friedrich Reitemeier.

Reitemeier's geschichtliche Betrachtung der Dinge ist weit mehr noch das Ergebniß seiner philologisch sorgsamen Schulung durch Heyne, als der gleichfalls von ihm durchlaufenen Schule Pütter's. So sind auch seine ersten Werke philologische, eine noch jetzt in Fachkreisen geschätzte Ausgabe des Zosimus und eine grundlegende Studie über die Geschichte des Bergbaues bei den Alten. Diese tiefere Kenntniß und innerliche Auffassung des Alterthums aber erschloß ihm den Blick für die Entwickelung des Römischen Rechts nicht allein, sondern gleichzeitig für geschichtliche Prozesse überhaupt, für Gruppirung und Würdigung der rechtsgeschichtlichen Ereignisse, auch der mittleren und der neueren Zeiten. Und indem die geniale Energie und Weite seines Denkens hinzukam, schien er der berufene Mann, um die entscheidende Wirksamkeit zu entfalten. Die deutsche Rechtswissenschaft krankte, namentlich seit Heineccius, an der Scheidung zwischen Rechtsgeschichte und Dogmatik, an der Unfähigkeit, auch nur die Aufgabe einer wirklich inneren Rechtsgeschichte zu erfassen, an dem dadurch bedingten Herabsinken des rechtsgeschichtlichen Betriebs zu Aeußerlichkeiten, Antiquitäten, elegantiae juris, ohne Anschluß an die wissenschaftliche, geschweige denn an die praktische Behandlung des geltenden Rechts. Solche alte Schäden zu heilen, schien Reitemeier der geeignete Arzt.

Und daß die Zeit denn doch begonnen hatte, einem derartigen Fortschritte entgegen zu reifen, bekundet der allgemeine Beifall, welcher seinem ersten Schritte auf dieser Bahn zu Theil wurde. Reitemeier's „Conspectus juris Romani", Göttingen 1784, fand eine fast enthusiastische Aufnahme, obschon dies Schriftlein erst einen ganz elementaren Ueberblick gab und zwar ausschließlich über die römische Rechtsgeschichte. Dann folgte Reitemeier's bleibendes Werk, seine „Encyklopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland", Göttingen 1785. Dasselbe steht freilich noch ganz unter der Herrschaft des Naturrechts; nicht nur legt es ein Hauptgewicht auf die philosophirend encyklopädischen Abschnitte, sondern es will auch, durch die Unterscheidung zwischen „natürlichem" und „allgemeinem positiven Recht", des

Digitized by Google

Verfassers geschichtliche Ueberzeugung mit den naturrechtlichen Ueberlieferungen in Einklang setzen. So läßt es allerdings gerade die für Hugo entscheidend gewordene Einsicht noch vollständig vermissen, die Einsicht nämlich, daß ohne schonungslosen Kampf gegen das Naturrecht kein Heil zu erhoffen sei. Aber nach der positiven Seite leistet es in seiner Abtheilung über die „Geschichte der Gesetzgebung oder der Rechte in Deutschland" (Seite 33—243 und Seite 261—279) nach Weite und Kraft der Auffassung, für Verbindung der Geschichte des Rechts mit der politischen und Kulturgeschichte, in Bezug auf gleichmäßige Durchmessung, Periodisirung und Zusammenfügung der Zeiten von der Gründung Roms bis auf Reitemeier's Tage wahrhaft Großartiges. Nach vorgängiger Berufung auf Montesquieu heißt es auf Seite 24 der Vorrede: „Die Geschichte des Staats nach den verschiedenen Graden der Kultur, oder die Beschreibung von dem Zustande und den Veränderungen der Nation in der Volksmenge und Landesgröße, in der Wohlhabenheit und Armuth, in der Stärke und Schwäche, in der Rohheit und Verfeinerung, in der Aufklärung und Unwissenheit, macht die Grundlage aus, auf welcher die Geschichte der Gesetze, als auf ihren eigentlichen Boden, gebauet ist. In jeder Periode dieser Bildungsgeschichte habe ich in einem systematischen Abriß den Zustand der Gesetze im ganzen Umfange vorzustellen gesucht." Dieser Plan ist durchgeführt mit treffend feinem Verständnisse, das für jede Epoche das richtige Wort, den bezeichnenden Pinselstrich, die bedeutsame Thatsache findet, von den Einflüssen des Christenthums und der Völkerwanderung bis auf die Bedeutung der Verschiebungen des Geldwerthes, von der Ausbildung des prätorischen bis zu derjenigen des Wechselrechts. Das System, welches dabei zu Grunde gelegt wird, ist allerdings ziemlich verwickelt, bürgt aber für Vollständigkeit der jedesmaligen Uebersicht; auch wird es elastisch frei gehandhabt, wie zum Beispiel die Geschichte der römischen Hierarchie ganz in einen systematischen Abriß des kanonischen Rechts eingeschaltet ist. Nur der äußerlichste Ausdruck für diese Behandlungsweise ist die Anwendung der synchronistischen Methode, welcher hier zum ersten Male die gesammte Rechtsgeschichte unterworfen ist. Das hat damals besonderes Aufsehen erregt und zu methodologischen Auseinandersetzungen Anlaß gegeben.

Als Einwand gegen Reitemeier's Werk bleibt bestehen eine gewisse Unstätigkeit und Unfertigkeit, sprunghaft unsicher überhastetes

Digitized by Google

Vorgehen. Man würde darüber bei einem ersten und überdies so genialen Anlauf gerne hinwegsehen, wenn dann nur Abklärung und sorgfältiges geschichtliches Einzelstudium gefolgt wäre. Dazu aber war Reitemeier nicht der Mann; gar zu leicht ließ er sich durch den Reichthum der Gedanken über Lücken in der Kenntniß des Stoffes hinwegtäuschen; statt die geschichtliche Entwickelung durch mühsame Forschung genau zu erfassen, zog er es vor, in allgemeinen Zügen sich ihr intuitiv zu nähern; namentlich aber unterlag er der Verlockung eines rasch beweglichen Geistes, welcher ihn stets neuen Gebieten zuführte. So finden wir ihn, alsbald nach der Veröffentlichung der Encyklopädie, beschäftigt mit einer „Geschichte der preußischen Staaten vor und nach ihrer Vereinigung zu einer Monarchie", einem bedeutenden, aber rein geschichtlichen Werke, das 1801—1805 ans Licht trat. Hand in Hand damit gehen Bemühungen, das Allgemeine Preußische Landrecht zu einem für ganz Deutschland brauchbaren Gesetzbuche umzuarbeiten; die drei ersten Bände eines derartigen Entwurfes sind Frankfurt a. d. Oder 1801 und 1802 erschienen. Später wandte Reitemeier sich wiederum anderen Fragen zu, mit Vorliebe politisch-staatsrechtlichen Tagesfragen, welche er in zahlreichen Broschüren behandelte, zum Beispiel in der Schrift „Eine Betrachtung über Schutzvereine", Kiel 1814, durch welche er bereits einem preußischen Kaiserthum über Norddeutschland das Wort redet. Auch fällt in diese Zeit sein „System des Papiergeldes und des Geldwesens beim Gebrauch des Papiergeldes", in zwei Abtheilungen, Kiel 1814. Und schließlich ging seine schriftstellerische Thätigkeit unter in einer Reihe von Pamphleten, welche in ihrer bunten Mischung von Allgemeinem und Persönlichem, von Reformvorschlägen und Schmähungen, von berechtigtem Tadel über die Heimlichkeit des schriftlichen Strafverfahrens und unberechtigten Invektiven gegen die handhabenden Behörden einen um so traurigeren Eindruck machen, weil sie mit der früheren Kunst geschrieben sind und weil gelegentlich selbst aus ihnen ein Funken des ursprünglichen Geistes uns entgegenleuchtet. Diese Schriftwerke entspringen traurigen äußeren Lebensverhältnissen und Verwickelungen, denen Reitemeier's schöpferische Kraft erlegen ist.

So ist Reitemeier mangels der nöthigen Sicherheit der Lebensführung, mangels der Erkenntniß, daß seine Encyklopädie nur Werth haben konnte als Programm einer Lebensaufgabe, oder auch mangels der Fähigkeit, sich Einer Lebensaufgabe zu widmen, das versagt

Digitized by Google

geblieben, worauf er die schönsten Hoffnungen erweckt hatte: Begründer einer historischen Schule in der Rechtswissenschaft zu werden. Ist diese Stellung damit seinem weniger genialen, aber zäher und planmäßig thätigen Nachfolger Hugo zugefallen, so wird man doch, wie Justus Möser als den Vorahner, so Reitemeier als den unmittelbaren Vorläufer jener Schule zu betrachten haben.

3) Der Einzige, der innerhalb der hier behandelten Jahre es versucht hätte, die von Reitemeier angebahnte Behandlung seinem besonderen Zweige der Rechtswissenschaft zu Theil werden zu lassen, ist Christian Gottlob Biener. Ein publicistisch-geschichtliches Werk der Pütter'schen Schule ist noch dieses Gelehrten „Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheiten in den deutschen Reichsregierungen", Leipzig 1780. Dann aber wandte er sich dem gesammten deutschen Recht und seiner Geschichte zu, beginnend durch eindringliche Forschungen über Einzelheiten. Aus diesen ging endlich hervor das zusammenfassende, groß angelegte Werk unter dem Titel: „Commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum. Pars I leges et jura populorum Teutonicorum antiqua complectens, Leipzig 1787. Pars II leges et jura pop. Teut. media complectens; vol. I de historia juris Germanici publici et privati, Leipzig 1790; vol. II historiam institutorum et jurium feudalium complectens, Leipzig 1795. Der erste Band gibt Staats- und Civilrecht zusammen, zuerst die Urzeit, sodann die Volksrechte, schließlich die Kapitularien, unter Beifügung der Schicksale des Römischen Rechts bei den deutschen Stämmen. Der zweite Band gibt zuerst die Geschichte des Staatsrechts, sodann die Geschichte des Privatrechts, der dritte Band die Geschichte des Lehnrechts im Mittelalter. Ein vierter Band (des zweiten Theiles, Mittelalters, dritte Abtheilung), der die Geschichte des Römischen Rechts bei den Deutschen während des Mittelalters geben sollte, ist nicht erschienen; die Rechtsgeschichte der neueren Zeit, welche nach dem ursprünglichen Plane den Gegenstand eines dritten Theils bilden sollte, ist schon in der Vorrede zum dritten Bande ganz aufgegeben. Vollständig liegt also vor die Geschichte des einheimischen Deutschen Rechts bis zum Ende des Mittelalters.

Soweit nun das Buch reicht, ist es nicht blos eine treffliche, durch ernste Quellenmäßigkeit ausgezeichnete Zusammenstellung alles dessen, was bisher von den germanistischen Wissenschaften geleistet war, demgemäß natürlich auch mit den entsprechenden Mängeln und

Digitized by Google

Fehlern, sondern es ist zugleich ein klar bewußter Versuch, über das Maß der bisherigen Leistungen sich aufzuschwingen durch Bemühung um den inneren Zusammenhang. Nicht nur die Geschichte der Gesetze, sondern die Geschichte des Gesetzesinhaltes, seiner Urquellen und Fortschritte, soll gegeben werden. Deshalb kommt Biener regelmäßig, nachdem er den allgemeinen Gang der äußeren Rechtsgeschichte dargestellt hat, auf die Hauptereignisse derselben, auf die Grundgesetze, Rechtsbücher oder Konkordate zurück, um von dem durch sie geschaffenen Rechtszustande ein genaueres Bild zu geben. Am besten ist ihm dies wohl gelungen für das Lehnrecht des Mittelalters, am wenigsten für das Recht der Spiegel, wo er über äußerliche Aufzählung nicht weit hinauskommt. Jedenfalls aber wird man, schon um des deutlich bestimmten Planes willen, mag dessen Durchführung auch nur theilweise gelungen sein, das Werk anzusehen haben als eine der wichtigsten Vorarbeiten des ausgehenden Jahrhunderts für die dem kommenden Jahrhunderte zufallende Arbeitsaufgabe.

Wenn ihm diese Anerkennung nur selten zu Theil geworden ist, so dürfte die Ursache hauptsächlich darin zu suchen sein, daß es sich der lateinischen Sprache bedient, obschon dieselbe bereits zur Zeit seines Erscheinens recht ungebräuchlich geworden, auch namentlich für eine Rechtsgeschichte Deutschlands ungeeignet war. Allein Biener hat stets starr daran festgehalten, daß sie für wissenschaftliche Arbeiten die einzig zulässige sei, ja, er geht so weit, für sie einzutreten mit der Wendung: „nisi . . . Gallorum more totam civitatem ecclesiamque funditus evertendam suaseris“. Und so hat er sich denn ihrer weiter bedient in allen späteren Schriften, deren letzte bis an's Ende des dritten Jahrzehnts des folgenden Jahrhunderts reichen. Sie alle sind tüchtig und fleißig gearbeitet, aber ohne tiefere Bedeutung für die Geschichte der Rechtswissenschaft. An erster Stelle unter ihnen steht ein Systema processus judiciarii, 2 Bände, Leipzig 1801, welches zwischen dem sächsischen und dem gemeinen Prozeß vermittelt; es hat sich in Sachsen sehr lang praktischer Autorität erfreut. Sodann folgen die kleineren Schriften, zu deren Veröffentlichung die Pflichten des Leipziger Ordinariats Anlaß boten; eine große Anzahl derselben wurde schließlich, — wohl eines der letzten Beispiele dieses früher so oft vorkommenden Verfahrens —, wie sie nach einem gemeinsamen Plane entstanden waren, zu umfassenden Werken zusammengefügt. Diese Werke sind die Quaestiones,

Digitized by Google

im Ganzen 86 Kapitel, aus den Jahren 1807—1828; und die Interpretationum et responsorum praesertim ex jure Saxonico sylloge, im Ganzen 37 Kapitel, aus den Jahren 1819—1828. Trotz der veralteten Sprache und Form haben namentlich letztere praktisches Ansehen genossen; aber auch erstere zeugen, wo sie Romanistisches behandeln, mindestens von dem redlichen Bestreben, den Fortschritten der Wissenschaft eines neuen Zeitalters zu folgen.

III. 1) Am Ende des Jahrhunderts stehen die „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre", von Immanuel Kant, Frankfurt und Leipzig 1797; vorbereitet durch desselben Verfassers „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten", Riga 1785.

Die Kantische Rechtsphilosophie in ihrer Bedeutung für die Geschichte der Rechtswissenschaft erscheint als wahrer Januskopf. Von der einen Seite aus betrachtet, gehört sie noch zu der Entwickelung des achtzehnten Jahrhunderts, verbleibt in der Richtung derselben und bringt sie zum Abschlusse; von der anderen Seite aus betrachtet, bildet sie den Ausgangspunkt für eine neue Entwickelung im folgenden Jahrhundert.

Was zunächst jene erste Seite der Betrachtung anbetrifft, so entspricht dem Gedankenkreise der Aufklärung schon die Grundlage, von welcher Kant ausgeht bei seiner allgemeinen, Ethik und Recht noch ungeschieden in sich enthaltenden Sittlichkeitslehre. Sein Postulat von einer eigenartigen Würde, die jedem einzelnen Menschen zukommt, kraft deren Jedermann als Zweck an sich selbst dasteht, Niemand als Mittel, ohne zugleich dabei Zweck zu sein, gebraucht werden darf — dieses Postulat, aus welchem Kant dann bekanntlich unmittelbar das allgemeine Princip der Sittlichkeit folgert: „handele nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie allgemeines Gesetz würde" — ist doch geradezu der Ausspruch des in einen methaphysischen Kanon gebrachten, wennschon ebendadurch in's Maßlose gesteigerten Humanitätsgefühles des achtzehnten Jahrhunderts. Und entsprechend dem Verhältnisse, in welchem diese allgemeine Grundlegung der Metaphysik der Sitten steht zu den bisherigen allgemeinen Vorstellungen der Aufklärung, verhält sich, von dieser Seite aus betrachtet, die Beziehung zwischen den strikt juristischen Entwickelungen in Kant's metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre und zwischen den bisherigen, strikt juristischen Vorstellungen des Naturrechts.

Digitized by Google

Waren die Bemühungen des Naturrechts seit Pufendorf stets darauf gerichtet, Recht und Moral in ihrem Verhältnisse zu einander zu bestimmen; und sodann zur Ableitung der einzelnen naturrechtlichen Sätze ein oberstes, möglichst „fruchtbares" Princip des Naturrechts aufzustellen; war man nach Wolf für beiderlei Gruppen von Bemühungen zu einem gewissen Eklekticismus gelangt, wie er regelmäßig hervorzugehen pflegt aus dem Gefühle für das Unbefriedigende bisher gegebener Lösungen, solange man diese Lösungen mangels besserer noch nicht aufzugeben vermag: so bietet nun Kant mit Einem Schlage die zugleich ansprechendste und einleuchtendste Beantwortung beider Fragen aus dem Einen Gesichtspunkte des Zwanges und der Freiheit. Ueberdies war dieser Gesichtspunkt dem Juristen schon vertraut seit Thomasius, ja, eigentlich schon seit der alten Unterscheidung von vollständigen und unvollständigen Pflichten. Was man da dunkel empfunden hatte, das erhielt seinen klaren Ausdruck durch Kant's Lehre, daß ethisch ist die Gesetzgebung, welche eine Handlung zur Pflicht und diese Pflicht zugleich zur einzigen Triebfeder der Vornahme dieser Handlung macht; juridisch dagegen diejenige Gesetzgebung, welche zur Befolgung ihrer Gesetze das Spiel einer anderen Triebfeder als der Idee der Pflicht selbst zuläßt. Als solche andere Triebfeder bleibt dann nur die äußerliche Zwangsmöglichkeit übrig, so daß sich demgemäß die juridische Gesetzgebung auch nur auf äußerliches, erzwingbares Verhalten beziehen kann. Aus dieser Unterscheidung zwischen Ethik und Recht ergab sich weiter, in Verbindung mit dem oben angeführten allgemeinen Princip der Sittlichkeit, der Begriff und das allgemeine Princip des Rechts: „Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime, die Freiheit der Willkür" (das heißt die äußerliche Freiheit) „eines Jeden mit Jedermanns Freiheit nach einem äußerlichen Gesetze zusammen bestehen kann". Zur Aufrechterhaltung dieser Freiheit ist Zwang gegen den die Freiheit Hindernden zulässig; man kann also auch das Recht bestimmen „als die Möglichkeit eines mit Jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden, durchgängigen, wechselseitigen Zwanges". Aus diesen Bestimmungen wiederum wurde von Kant das ganze Naturrecht entwickelt, wie von früheren Naturrechtslehrern aus ihren Bestimmungen. Er behält für dasselbe bei die übliche Unterscheidung des staatslosen und des staatlichen Zustandes, ebenso die zwischen angeborenen und erworbenen Rechten; er steigt dabei, wie Wolf, auf

Digitized by Google

von den Privatrechten des Einzelnen zum Staats-, Völker-, Weltbürgerrecht; er scheut sich ebensowenig wie jener, von seinem naturrechtlichen Gesichtspunkte aus einzugehen auf die positivsten Einzelheiten, wie etwa auf Ersitzung, getheiltes Eigenthum, Gesinderecht, Nachdruck. Im Privatrechte entspricht den hergebrachten Konstruktionen und Bestimmungen, z. B. des preußischen Landrechts, die Anschauung Kant's von dem gleichmäßigen Erwerbe aller Rechte durch Uebertragung, der dinglichen sowohl wie der persönlichen wie der Familienrechte; ferner die berüchtigte vertragsmäßige Gestaltung aller Familienrechte. Im Staatsrechte verhält es sich ebenso mit der vertragsmäßigen Begründung aller staatlichen Gemeinschaft und Herrschaft. Im Weltbürgerrecht kommen die kosmopolitischen Ideen der Zeit zu höchster Entfaltung, indem es ausdrücklich als Rechtspflicht (nicht als bloße ethische Pflicht) der Staaten bezeichnet wird, sich zu einer den ewigen Frieden sichernden Vereinigung zusammenzuthun. Ueberhaupt ist allgemeine und stetige Friedenssicherung der Endzweck der ganzen Rechtslehre; und im Staate ist dieser Friedenszustand zu erstreben mit Hülfe einer Verfassung, „deren Regel aber nicht von der Erfahrung derjenigen, die sich bisher am besten dabei befunden haben, als einer Norm für Andere, sondern die durch die Vernunft a priori von dem Ideal einer rechtlichen Verbindung der Menschen unter öffentlichen Gesetzen überhaupt hergenommen werden muß, weil alle Beispiele . . . trüglich sind und so allerdings einer Metaphysik bedürfen." (Anfangsgründe Seite 234.)

Was Wunder, wenn manche Zeitgenossen dieser Kantischen Lehre sich anschlossen, indem sie in ihr bloß eine neue Richtung des alten Naturrechts erblickten! Wie auf Grotius Pufendorf, wie auf diesen Wolf, so war nun eben blos auf Wolf Kant gefolgt. Seine Unterscheidung von Recht und Moral, sein Naturrechtsprincip waren klarer, tiefer, richtiger; man war damit zu einer endgültigen Lösung gelangt an Stelle approximativer Versuche. Gegenüber der Wolf'schen Verwischung der Grenzen zwischen Ethik, Recht und Wohlfahrtslehre hatte man jetzt eine feste Sonderung dieser Gebiete gewonnen. Auch in seinen Folgerungen war Kant feiner, exakter, lehrreicher. Aber in den für den Juristen springenden Punkten, in der Ableitung des Naturrechts aus gegebenen Begriffen und in der Beanspruchung maßgebender Bedeutung des hierdurch gewonnenen Naturrechts für das positive Recht, ergab sich keine Aenderung. War das Wolf'sche

Digitized by Google

Naturrecht ans Ende seiner Bahn gelangt, so besaß man jetzt in der kritischen Philosophie den Schlüssel zur Eröffnung eines neuen Weges, der endlich zu dem von jeher erstrebten Ziele, zu neuer glänzender Entfaltung des Naturrechts führen mußte. So erklärt es sich, wenn die alte Schule durch den Einfluß Kant's zunächst nicht nur nicht beseitigt wird, sondern sogar einen frischen Aufschwung zu nehmen sich anschickt, gegenüber dem eklektischen Skeptizismus eines Feder und seiner Zeitgenossen.

Von denjenigen Eigenheiten des Kantischen Naturrechts, welche selbst auf den ersten Blick nicht zu übersehen sind, widersprach nur Eine, diese aber auch aufs Schärfste, jener ganzen Auffassung und allen Strebungen der Zeit: die Strafrechtstheorie. Wenn hier Kant jede Anknüpfung des Rechts zu strafen an Zweckmäßigkeitsgründe ablehnt, als mit der Menschenwürde unvereinbar; wenn er statt dessen die Strafe gründet auf den kategorischen Imperativ, daß der Verbrecher, weil er verbrochen hat, mit Schmerz belegt werden muß; und wenn ihn endlich diese Begründung der Strafe auf die nackte Talio bringt, als auf das einzig zutreffende Strafmaß: so waren dies ebenso viele Schläge ins Gesicht der strafrechtlichen Aufklärung. War doch diese aufgekommen im Kampfe gegen die alten Härten der Wiedervergeltung; verlangte doch die Aufklärung möglichst zweckmäßige Beurtheilung der Strafbarkeit, möglichst zweckmäßige Behandlung des Straffälligen in Bezug auf Art und Maß der Strafe. Daß dabei die älteren Wiedervergeltungs-Anschauungen moralischer Art waren, während Kant's Wiedervergeltung eine rein rechtliche sein sollte, scharf geschieden von der moralisch natürlichen („dadurch das Laster sich selbst bestraft und auf welche der Gesetzgeber gar nicht Rücksicht nimmt"), konnte praktisch wenig verschlagen. Und so hat denn Kant's Strafrechtstheorie Billigung und Bearbeitung zunächst nur gefunden seitens seiner philosophischen Schüler, unbedingte Verwerfung dagegen seitens der Juristen, und zwar auch seitens solcher Juristen, welche sonst begeisterte Anhänger der Kantischen Schule sind. Damit sahen diese letzteren sich vor der Aufgabe, von der Kantischen Grundlage aus eine andere, den juristischen und humanen Bedürfnissen mehr entsprechende Lösung des Strafrechts-Problems zu suchen. Hierzu nun aber bedurfte es, da man das von Kant fertig Gebotene nun einmal nicht so hinnehmen konnte, eines Rückgehens auf die Tiefen der Kantischen Philosophie: und daher erklärt es sich, daß eben die

Digitized by Google

ersten selbständig denkkräftigen Kriminalisten unter den Kantianern, Grolmann und Feuerbach, zugleich auch zu den ersten Juristen gehören, auf welche Kant's Philosophie allgemeinhin in wesentlich fördernder Weise gewirkt hat. Ihnen gesellen sich auf anderen Wegen die Civilisten, Hugo und Thibaut. Das sind die Männer, welchen wir in den folgenden Abschnitten in leitender Stellung, als Häuptern einer neuen Entwickelung begegnen werden; sie berechtigen zur Betrachtung der Kantischen Rechtsphilosophie von ihrer anderen, der Zukunft zugekehrten Seite.

Dabei dürften selbst schon einige Einzelheiten Beachtung verdienen. So für das Privatrecht die aus der Lehre von der Menschenwürde gefolgerte Gegenüberstellung von Personen und Sachen, ein alter Unterschied, welcher aber nun eine wesentlich gesteigerte Bedeutung gewinnt (Grundlegung Seite 65); so ferner aus demselben Gebiete die Erklärungen, daß Eigenthum nur an körperlichen Sachen denkbar ist (Anfangsgründe S. 95); daß Gleichzeitigkeit des Willens zweier Kontrahenten zum Vertrage theoretisch erforderlich, praktisch aber kaum je erzielbar ist (daselbst S. 98 f.); daß Gegenstand des durch Vertrag erworbenen Rechts nicht das Versprochene ist, also die Obligation nicht jus ad rem, sondern daß Gegenstand dieses Rechtes ist blos das Versprechen des Anderen, als eine mir über seine Freiheit eingeräumte Befugniß (daselbst S. 101 f.). Ebendahin gehören aus dem Felde des öffentlichen Rechts unter anderen die Sätze, daß die sog. gemäßigte Staatsverfassung als Konstitution des inneren Rechts eines Staates nicht ein Rechts-, sondern ein Klugheitsprincip ist (Anfangsgründe S. 176); daß ohne alle Würde kein Mensch im Staate sein kann, denn er hat wenigstens die des Staatsbürgers (daselbst S. 193); daß vom Strafrecht erst im Staatsrechte, als von einem Theile desselben, nämlich als von einer der Gewalten des obersten Befehlshabers im Staate, die Rede sein kann (daselbst S. 190).

Aber nicht blos für das Strafrecht, eigentlich für sämmtliches Recht liegt bereits bei Kant in letzter Linie zu Grunde die Erkenntniß, daß es blos im Staate und durch den Staat möglich ist. „Etwas Aeußeres als das Seine zu haben, ist nur in einem rechtlichen Zustande, unter einer öffentlich-gesetzgebenden Gewalt, d. i. im bürgerlichen Zustande möglich" (Anfangsgründe, Ueberschrift zu § 8 S. 72); „zwar durfte sein" (des Menschen) „natürlicher Zustand nicht eben darum ein Zustand der Ungerechtigkeit (injustus) sein . . ., aber

Digitized by Google

es war doch ein Zustand der Rechtlosigkeit (status justitia vacuus)" (daselbst S. 163); „der Friedenszustand ist allein der unter Gesetzen gesicherte Zustand des Mein und Dein in einer Menge benachbarter Menschen" (daselbst S. 234). Deshalb ist es sittliche Pflicht des einzelnen Menschen, aus seinem Vereinzelungs-Zustande herauszutreten, den Staat zu bilden, ja selbst in diesem Staate „den Zustand der größten Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien" herzustellen, „als nach welchem zu streben uns die Vernunft durch einen kategorischen Imperativ verbindlich macht" (daselbst S. 173). Nach solchen Sätzen kann es nur als eine äußere Hülle erscheinen, wenn Kant aus der früheren Naturrechtslehre den Staatsvertrag als Erklärung des Staatsursprunges noch herübernimmt; dieser Vertrag ist bei ihm kein freiwillig, sondern ein unter dem zwingenden Drucke des kategorischen Imperativs, des Bedürfnisses nach Gesetzlichkeit und Sittlichkeit von den Menschen geschlossener; der letzte Grund des Staates also eben nicht jener Vertrag, sondern dieser kategorische Imperativ, der Staat nicht Erzeugniß menschlicher Willkür, sondern sittlichen Sollens. Dem entspricht die Definition des Staates als der „Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen" (daselbst S. 164). Der Kantische Staat ist der Rechtsstaat, insofern er aus dem Bedürfnisse nach Rechtsgesetzen hervorgeht; insofern er zur Schaffung von Rechtsgesetzen existirt; insofern nur in ihm Rechtsgesetze möglich sind; insofern endlich das Ideal des Staates derjenige wäre, „wo das Gesetz selbstherrschend ist und an keiner besonderen Person hängt" (daselbst S. 212).

Der Kantische Staat ist aber auch noch Rechtsstaat in dem weiteren Sinne, daß sein Beruf nicht hinausgeht über das Gebiet rechtlicher Anordnung. Der Staat, diese äußere Zwangsanstalt, hat als solche nur insoweit zu fungiren, wie der Zwang der Würde des Einzelmenschen gegenüber berechtigt ist; soweit nämlich durchgängig wechselseitiger Zwang mit Jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmt. Weiter sind die Zwangsmittel und Einrichtungen des Staates nicht auszudehnen, auch wenn durch eine solche Ausdehnung das Loos eines jeden Staatsbürgers sich viel behaglicher und erwünschter gestalten sollte. Denn eine solche Ausdehnung würde die Menschenwürde und mit ihr die Grundlage aller Sittlichkeit, damit also auch die Grundlage des Staates selbst, verletzen. So erwächst, aus dem Begriffe von der Menschenwürde, der

Digitized by Google

Staatsallmacht zu Gunsten der individuellen Freiheit eine Schranke, welche nicht einmal unter Berufung auf die allgemeine Wohlfahrt niedergerissen werden kann, eine Schranke, deren alle Theorie und Praxis des Staatsrechts im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert entbehrt hatte. Und gleichzeitig erwächst aus dieser hohen Idee von der Menschenwürde dem Rechte seine Würde, indem es, als das Mittel zur äußeren Sicherung jener, an ihrer „Heiligkeit" (das. S. 174) theilnimmt.

Es bedarf nicht des Nachweises, wie unvereinbar diese Sätze mit den hergebrachten naturrechtlichen Anschauungen sind. Und so stellt sich denn nun in der That ein tiefer systematischer Unterschied heraus zwischen dem bisherigen „Naturrecht" und Kant's metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre. Schulgemäß ausgedrückt besteht dieser Unterschied darin, daß das allgemeine Princip des Rechts, wie die Naturrechtslehrer es an die Spitze stellen, material ist, während das Kantische nur formal ist und sein soll; ähnlich wie schon Kant's oberstes Princip der Sittlichkeit überhaupt. Das heißt, während das Naturrecht im bisherigen Sinne meinte, durch begriffliche Untersuchungen einen Satz finden zu können, in dem das ganze positive Recht in nuce eingeschlossen wäre, aus dem man das Recht nur folgerichtig zu entwickeln brauchte; so entnimmt Kant die einzelnen Rechtssätze lediglich der Erfahrung; seine aprioristischen Sätze geben bloß die Formel, an welcher die aus der Erfahrung entnommenen positiven Rechtssätze auf ihre Uebereinstimmung mit den höchsten Principien der Sittlichkeit und der Natur hin geprüft werden können. Und lediglich Beispiele solcher Prüfung für eine Reihe der wichtigsten positiven Rechtssätze gibt dann das Kantische Werk in seiner weiteren Durchführung mittelst der oben angeführten Einzelheiten über Ersitzung, getheiltes Eigenthum, Gesinderecht, Nachdruck. Nur Beispiele — da „Vollständigkeit der Eintheilung des Empirischen .. unmöglich ist", mithin „in Rücksicht auf jene Fälle der Anwendung nur Annäherung zum System, nicht dieses selbst erwartet werden kann" (Anfangsgründe, Vorrede, S. IV). Jene Prüfung selbst aber hat nicht irgend welchen unmittelbar praktischen Zweck, als ob die zu prüfenden Rechtssätze möglichst behufs Bestehens der Prüfung sich einzurichten hätten, oder gar als ob von dem Bestehen der Prüfung die Gültigkeit der geprüften Rechtssätze abhinge. Ausschließlich der theoretische Zweck wird verfolgt, der empirisch gegebenen Rechtsordnung

Digitized by Google

ihren Platz in der gesammten Ordnung der Dinge anzuweisen, darzuthun, „daß alle Maximen . . . zu einem möglichen Reiche der Zwecke als einem Reiche der Natur zusammenstimmen“ (Grundlegung S. 80 Nr. 3). Damit steht es nicht etwa im Widerspruche, daß Kant selbst diesen Theil seiner Philosophie „praktisch“ nennt, das heißt, nach seiner Definition des Praktischen (Kritik der praktischen Vernunft § 1), willensbestimmend. Er nennt ihn nämlich nicht deshalb so, weil sein Inhalt unmittelbar praktisch wäre für Gesetzgebung oder für Gesetzesanwendung, sondern weil dieser Theil sich mit der praktischen Vernunft abgibt. Das schließt denn allerdings nicht aus, daß der Beweis jenes Zusammenstimmens, wie ihn hier im theoretischen Interesse die kritische Philosophie erbringt, mittelbar auch eine praktische Wirkung ausübe. Für den höherstehenden Menschen nämlich, bei welchem die praktische Vernunft ausgebildet ist, wird aus jenem Beweise die Erkenntniß erwachsen, daß gesetzgemäß zu handeln auch ethisch geboten ist; er wird dann deshalb, falls die ethische Triebfeder stark genug wirkt, die Gesetze ohne Zwang, freiwillig befolgen; für die Gültigkeit der thatsächlich bestehenden Gesetze innerhalb der Sphäre des äußeren, staatlichen Zwanges bleibt jener Beweis unpraktisch. — Als oberste Leistung ergibt sich schließlich, hier wie sonst bei Kant, die kritische Sonderung der Gebiete empirischer und aprioristischer Betrachtung.

War das Naturrecht mit Grotius in die Rechtswissenschaft hinübergetreten, um sich in ihr alsbald hypertrophisch zu entwickeln, indem es sich ihrer sämmtlichen Zweige bemächtigte; so scheidet mit Kant das Naturrecht aus der Rechtswissenschaft wieder aus, um sich auf die philosophische Betrachtung des Rechts zu beschränken. Was dabei an Extension verloren geht, wird an Intensität gewonnen. Selbstverständlich übt das Naturrecht nach wie vor seinen Einfluß in berechtigtem oder auch in höherem Maße auf die Jurisprudenz aus, wie es umgekehrt dieser seinen Stoff entnimmt; aber es gehört nicht mehr zu ihr. Das prägt sich schon rein äußerlich darin aus, daß zu seiner Handhabung fortab nicht mehr die populär-philosophische, jedem tüchtigen Juristen ohne Weiteres zugängliche Bildung genügt, sondern eine streng spekulative Schulung sich als unentbehrlich erweist.

Wenn aber Kant diese Fortschritte der Rechtswissenschaft zu Gute geschrieben werden müssen, ihre Sonderung von Rechtsphilosophie, Moral und Wohlfahrtslehre einerseits, das Aufstellen eines hohen Ideals von Staat und Recht andererseits; so muß er auch die

Digitized by Google

Verantwortung tragen für die rein formalistische Behandlung der Rechtsfragen, welche sich aus seinem formalen Rechtsprincip entwickeln sollte. Trafen wir bei den Juristen des achtzehnten Jahrhunderts fortwährend moralisirende, bisweilen auch ökonomische Betrachtungen, und die Tendenz, das nach dem Ergebnisse derselben Wünschenswerthe sofort als Rechtsregel hinzustellen; so wird die Jurisprudenz und namentlich die Civilistik des folgenden Halbjahrhunderts bekanntlich gekennzeichnet durch die ausschließliche Bemühung um logische Konstruktion und Deduktion, ohne zielbewußte Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens. Man wird nicht fehlgehen bei der Erklärung, daß dies zusammenhängt mit der abstrakt idealistischen Richtung, die Kant dem deutschen Denken gegeben hatte, wie sie sich für unser Gebiet am schärfsten äußert in dem Formalismus des Kantischen Moral- und Rechtsprincipes.

Der Idealismus Kant's fand ja nun weitere Steigerung bei Fichte, der denn auch die „Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre", Jena und Leipzig 1796, vollständig im Geiste Kant's gestaltete, diesen gleichsam vorwegnehmend. Nur noch weit schärfer treten bei Fichte diejenigen Gesichtspunkte hervor, die bei Kant in dem der Zukunft zugewandten Theile der Betrachtung hervorzuheben waren. „Jeder muß seine Freiheit durch den Begriff der Möglichkeit von des Andern Freiheit einschränken." Der Staat ist Rechts- und Zwangsanstalt; alles Recht ist Staatsrecht; Recht und Moral beruhen auf wesentlich verschiedenen Principien. Aber mag Fichte auch diese Sätze deutlicher ausgesprochen haben, als sie bei Kant sich finden, so hat doch behufs ihrer Annahme seitens der positiven Rechtswissenschaft Kant den weitaus überwiegenden Einfluß geübt. Auch bei dem zeitlichen Zusammentreffen von Fichte's „Ich" mit dem neuerwachenden Verständnisse der Jurisprudenz für das individuelle, egoistische Römische Recht wird man weniger an eine Wirkung der Fichte'schen Philosophie auf die Rechtswissenschaft zu denken haben, als an den gemeinsamen Ausgangspunkt beider von Kant her.

2) Von der Mehrzahl der Philosophen, welche sich Kant sofort anschlossen, ist wohl bemerkt worden, daß es sich bei ihnen durchweg, trotz großer Begeisterung und trotz rasch gewonnener schulmäßiger Formulirung, denn doch nur handelt um eine seichte Auffassung, und demgemäß auch nur um eine oberflächliche Abweichung von der

Digitized by Google

hergebrachten Art des Philosophirens. Aehnliches muß gelten bezüglich einer Reihe von Juristen, welche in Kant nur das Ideal eines Naturrechtslehrers im bisherigen Sinne erblicken. Diejenigen, welche über diesen Standpunkt nicht oder doch nur unwesentlich hinaus gelangt sind, werden hier noch zusammengestellt.

Gottlieb Hufeland, der in Jena dem angeregten Kreise von Jüngern Kant's nahe trat, ist wohl der erste Jurist, bei dem Kantischer Einfluß deutlich sich fühlbar macht, in seinem „Versuch über den Grundsatz des Naturrechts", Leipzig 1785. Dem Werke ist denn auch die Ehre widerfahren, von Kant selbst in der Jenaer Allgemeinen Literatur-Zeitung (Jahrgang 1786 Nr. 92) besprochen zu werden. Es zeichnet sich namentlich aus durch gründliche systematische Kritik aller Vorgänger. Aus seinem eigenen Aufbau aber ergiebt sich so recht die geringe Stufe des Verständnisses für Kant, welche damals selbst einem feinen Kopfe erreichbar war: indem Hufeland allerdings bemerkt, daß die Kantische Philosophie zunächst zu einem bloßen Formalprincip führt, dann aber meint, mit diesem Formalprincip nur so das hergebrachte Realprincip des Strebens nach Vollkommenheit verbinden zu dürfen, um das Ideal eines Princips schlechtweg heraufzuzaubern. Begründung und Durchführung im Einzelnen sind geistreich und selbständig gedacht. Auf der hier geworfenen Grundlage hat dann Hufeland sein vollständiges „Lehrbuch des Naturrechts", Leipzig 1790, aufgebaut.

Auch sonst erweist sich Hufeland als bezeichnendes Ergebniß einer Uebergangsperiode. So sind dieses Kantianers „Institutionen des gesammten positiven Rechts", Jena 1798, ein Versuch eines allgemeinen Theils für das ganze positive Recht, nach der Anweisung eines Nettelbladt. Dagegen ist sein „Lehrbuch der Geschichte und Encyklopädie aller in Deutschland geltenden positiven Rechte" unmittelbar unter der Anregung Reitemeier's geschrieben, dem es die Verbindung von äußerer und innerer Rechtsgeschichte entnimmt, ohne es jedoch zu irgendwelcher Frische oder Weite des historischen Blickes zu bringen. Derselbe Schriftsteller verwirft dann wiederum die Sonderung der römischen und deutschen Elemente im Privatrecht für den dogmatischen Vortrag desselben. Und alle diese Gegensätze stoßen am schärfsten zusammen, wenn er es unternimmt, seine Stimme zu gesellen den zahlreichen methodologischen Ueberblicken über das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft, welche diese unstät und aufgeregt

Digitized by Google

neue Grundlagen suchende Zeit hervorruft: Hufeland's „Abriß der Wissenschaftskunde und Methodologie der Rechtsgelehrsamkeit", Jena 1797, zerlegt noch die theoretische Rechtswissenschaft als Haupteintheilung in Naturrecht und positives Recht; ersteres kann als Quelle des letzteren „selbst in unmittelbarer Anwendung" dienen; die Rechtsgeschichte tritt blos auf als Vorbereitung zu dem, was „eigentlich die Systeme der einzelnen Wissenschaften lehren", gleichgestellt mit Encyklopädie und mit Literaturgeschichte, wie bei Nettelbladt; unmittelbar darauf stoßen wir auf den Preis der „Vortheile eines gründlichen Studiums des Römischen Rechts" — offenbar ein Hugo gezollter Merkstein in dieser Mosaik von Altem und Neuem.

Am Eigenthümlichsten ist Hufeland's Stellung zum Gewohnheitsrecht und damit zum gemeinen deutschen Privatrechte. In dialektischer Ueberbietung des Kantischen Begriffes vom Allgemeinen einerseits, gemäß der engen Auffassung vom Gewohnheitsrechte, welche dem Naturrecht eignet, andererseits, leugnet da Hufeland, daß es andere als lokale Gewohnheiten geben könne, indem selbst, wenn an allen Orten von ganz Deutschland dieselbe Gewohnheit herrschen sollte, dies doch als blos zufälliges Zusammentreffen ohne gemeinsame Ursache anzusehen sei. Aus dem Begriffe der Gewohnheit selbst folge, daß die Frage: „Giebt es allgemeine Gewohnheiten im juristischen Sinne?" absolut verneint werden müsse. Dies vorausgeschickt, ist es Hufeland leicht, zu derselben absolut verneinenden Antwort zu gelangen auf die weitere Frage: „Giebt es ein allgemeines deutsches Privatrecht im juristischen Sinne?" Die Polemik gegen Pütter, Selchow, Tafinger und Runde ist eine überaus schroffe; ihre Anschauungen von „gemeinem Rechte", von „Analogie" und von der „Natur der Sache" werden schonungslos zerpflückt; schließlich gedeiht Hufeland zu dem Vorschlage, in Zukunft höchstens nur noch von einem „deutschen Privatrechte" als von der Summe der zufällig in Deutschland neben einander an verschiedenen Orten bestehenden Rechtssätze heimischen Ursprungs zu reden, den Begriff eines allgemeinen oder gemeinen deutschen Privatrechts aber fallen zu lassen.

Natürlich hat dieser Vorschlag keinerlei Beifall gefunden; dennoch bleibt die in ihn ausmündende Gedankenreihe in doppelter Hinsicht merkwürdig. Zunächst in dogmenhistorischer Hinsicht, indem hier zum ersten Male der Gegensatz scharf entwickelt wird zwischen einem Rechte, das mehreren Gebieten zufällig gemeinsam ist, und dem

Digitized by Google

eigentlichen gemeinen Rechte, „zu dessen Natur die Allgemeingültigkeit gehört"; sodann in literärgeschichtlicher Hinsicht, als beredtes Wahrzeichen der Geistesströmung. Wie ferne mußte man doch noch allem Verständnisse nationalen Rechtslebens und Rechtszusammenhanges stehen, wenn ein Mann wie Hufeland, ein Freund aller Neuerungen, der nicht nur nach Kant sein Naturrecht, sondern selbst schon nach Fichte sein Strafrecht, nicht nur nach Reitemeier seine Rechtsgeschichte, sondern selbst schon nach Hugo seinen Begriff vom öffentlichen Recht einrichtet, — wenn ein solcher Mann noch 1802 so atomistisch alles Gewohnheitsrecht in lokale Gewohnheiten, alles Deutsche Recht in lokale Statuten zerfällen, die Uebereinstimmung derselben aber als etwas Zufälliges bezeichnen konnte! Und wenn ebensowenig, so sehr man diese Lehre verabscheute, und so vielerlei man gegen sie schrieb, irgend einer unter ihren gleichzeitigen Gegnern ihr eine treffende Widerlegung entgegenzusetzen wußte!

Hufeland's letztes Werk bilden eine Reihe romanistischer Abhandlungen unter dem Gesammttitel: „Ueber den eigenthümlichen Geist des Römischen Rechts im Allgemeinen und im Einzelnen", 2 Theile, Gießen 1815—1817. Hier begegnet man bereits Spuren einer neuen Auffassung vom nationalen Wesen des Rechts, besonders von dem antik-klassischen Wesen des Römischen Rechts. Der große Umschwung ist eben inzwischen eingetreten, und wiederum zeigt sich Hufeland eifrig und gewandt, das Neueste mit seinem alten Bestande zusammenzutragen und zu verbinden. Namentlich für Savigny's Monographie über den Besitz findet er hier Worte ungeschmälerter Anerkennung; gegen Savigny's ausschließlich geschichtliche Rechtsbehandlung aber macht er Bedenken geltend, welche ihn bei längerem Leben wohl in starken Gegensatz zu der historischen Schule geführt haben würden.

Weit folgerichtiger als Hufeland handhabt die Kantische Philosophie Theodor Anton Heinrich Schmalz in seinem „Reinen Naturrecht", Königsberg 1792. Die Principien der Glückseligkeit und Vollkommenheit werden hier als das gerade Widerspiel der Kantischen Auffassung erkannt und verworfen; Schmalz baut einzig auf den Satz: „Behandele die Menschheit in Anderen nie als bloßes Mittel". Auch in der Ausarbeitung, in der Rückführung des gesammten reinen Naturrechts auf wenige Urrechte, in der Klarheit und Knappheit seiner Sätze bildet Schmalz unverkennbar einen Fortschritt. Insofern kann er sich mit Recht rühmen, der Erste zu sein, der die Kantischen

Digitized by Google

Principien, noch ehe Kant selbst mit einem Naturrecht hervortrat, auf das Naturrecht anwandte.

Damit sind aber auch seine Verdienste um die Jurisprudenz im Wesentlichen erschöpft. Bethätigt hat sich freilich der überaus gelehrte und fleißige Mann, von dem man wohl gesagt hat, er verstehe alle Wissenschaften mit Ausschluß lediglich der Medizin, auf den weitaus meisten juristischen Gebieten. Es gibt von ihm Lehr- und Handbücher des Römischen, des Kirchen-, des deutschen Privat-, des Völker- und des Staatsrechts. Alle sind sie klar und elegant geschrieben, und durchweg waren sie für ihre Zeit brauchbare Hülfsmittel. Sie wissen späterhin selbst der modern gewordenen historischen Rechtsauffassung sich entgegenkommend anzupassen. In publizistischer Hinsicht stellen sie sich auf den absolutistischen Standpunkt, oft mit flacher, meist aber mit treffender Polemik gegen die revolutionären Wallungen, unter Verwerfung der Lehre von der Theilung der Gewalten und unter Verspottung der dutzendweise fabricirten papierenen Constitutionen. Der „Staatsverfassung Großbritanniens", Halle 1806, versagt selbst von Mohl die Anerkennung nicht, sich ein hohes Ziel gesteckt und „einen mangelhaften, aber doch keinen völlig falschen Begriff von dem englischen Staatsrechte" gegeben zu haben. — Bei alledem jedoch handelt es sich lediglich um geschickte Zusammenstellung, nicht um wissenschaftliche Forschung oder Vertiefung, namentlich nicht um wahre Mitarbeit an dem Aufschwunge ringsumher. So bleibt für weitere Kreise die einzige Erinnerung, welche noch heute an Schmalz' Namen sich knüpft, eine unselige Episode politischen Denunziantenthums; in der Geschichte der Rechtswissenschaft verdient er, als einer der frühesten Kantianer, eine bescheidene, aber ehrenhafte Stelle.

Der erste Kriminalist, der auf Kant ernsthaft Rücksicht nimmt, ist Ernst Ferdinand Klein. Solange Klein in Berlin an der preußischen Gesetzgebung mitarbeitete, stand er noch ganz auf dem Boden der hergebrachten Popularphilosophie; die Haller Lehrthätigkeit war es, welche ihn auf die Bahnen der neuen kritischen Weltweisheit führte. Schriftstellerisch legen davon Zeugniß ab seine „Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts", Halle 1796, indem sie sich bemühen, zu erweisen, daß man Zweckmäßigkeitsgründe zur Rechtfertigung der Strafe benützen dürfe, ohne damit zu verstoßen gegen die menschliche Würde und gegen das Urrecht des Menschen, nie blos Mittel zu anderen Zwecken zu sein. Hiermit wahrt Klein

Digitized by Google

den Standpunkt der Aufklärung; auf demselben steht auch sonst dieses sein Lehrbuch, genau in derselben Weise und in demselben Maße, wie Kleinschrod's gleichzeitiges Werk. Namentlich in Bezug auf Milde bei der Auswahl der Strafarten und bei der Beurtheilung der Strafzumessungsgründe geht der Schriftsteller Klein weit über das Maß dessen hinaus, was der Beamte in die preußische Gesetzgebung einzuführen vermocht hatte; der Professor Klein weiß dann diese seine milde Gesinnung in die Praxis umzusetzen als Ordinarius der Haller Spruchfakultät, um schließlich, mittelst seiner „Sammlung merkwürdiger Rechtssprüche der Juristen-Fakultät zu Halle" (acht Bände, Berlin 1796—1802) wiederum auf weitere Kreise in diesem Sinne zu wirken. In der Unbedenklichkeit, mit welcher sich diese Rechtsanwendung über das positive Recht hinaussetzt, in der Geschicklichkeit, mit welcher das Lehrbuch Forderungen der kriminalistischen Aufklärung mit den positiven Rechtslehren fortwährend verschmilzt, gesellt sich Klein vollwerthig Kleinschrod und dem bereits gekennzeichneten naturrechtlichen Verfahren dieses seines Gesinnungsgenossen.

Dabei mußten Klein's Grundsätze des peinlichen Rechts um so stärkere Wirkung üben, je höher sie anderweitig, durch ihre wissenschaftlichen Verdienste, stehen. Dieselben liegen einerseits nach der systematischen Seite, namentlich betreffend die methodische Anordnung der einzelnen Delikte im besonderen Theile; andererseits in der Verbindung des gemeinen deutschen mit dem neuen preußischen Strafrecht, zu gegenseitiger Ergänzung und Unterstützung. Dabei ist denn freilich, in merkwürdiger Umkehrung des Wunsches der preußischen Kodifikation, die theoretische oder richterliche Willkür von dem gemeinrechtlichen auf das preußische Gebiet hinübergedrungen. Ein auffallendes Beispiel für diese Willkür bietet Klein's Vorgehen in einer Angelegenheit, die ihm offenbar besonders am Herzen lag, nämlich in der Frage der Behandlung solcher Angeschuldigter, die nach den Regeln des formalen Beweises nicht vollständig überführt sind, während man doch moralisch von ihrer Schuld überzeugt ist. Hier half man sich seit Abschaffung der Folter, wie schon häufig erwähnt, mit der „außerordentlichen Strafe"; Klein sieht ein, wie widersinnig dieselbe ist: in Folge dessen schlägt er vor — nicht etwa zur Verurtheilung sich mit der moralischen Ueberzeugung zu begnügen; auch nicht etwa den Inquisiten freizulassen; sondern ihn freizusprechen, gleichzeitig aber im Interesse der öffentlichen Sicherheit festzuhalten, und zwar auf unbestimmte Zeit,

Digitized by Google

beliebig lange, bis man nach sorgfältiger Einwirkung auf den Gefangenen und durch fortgesetzte Beobachtung desselben die Ueberzeugung gewonnen habe, daß er nicht mehr gemeingefährlich sei. Eine solche Sicherheitsmaßregel, — welche keine Strafe ist und ja nicht mit einer solchen verwechselt werden darf! — kann und wird sich dann aber auch bei überführten Verbrechern nach der Strafverbüßung noch als angemessen häufig erweisen; und Klein hat sich nicht gescheut, diese Maßregel, so vereinzelt er mit ihr dasteht, sogar in die Spruchpraxis seiner Fakultät einzuführen. Zur Vertretung und Verbreitung dieser Ansicht dienen fortgesetzte Artikel in dem „Archiv des Kriminalrechts", dem Organ, das sich Klein und Kleinschrod behufs Verfechtung ihrer gemeinsamen Bestrebungen geschaffen hatten. Eine Reihe weiterer Artikel von Klein in derselben Zeitschrift entwickelt seine Strafrechtstheorie, welche aus verschiedenartigen Elementen zusammengesetzt ist, wesentlich aber auf Abschreckung hinausläuft; es handelt sich namentlich um Vertheidigung derselben gegen die neueren, einheitlicheren Theorien von Grolmann und Feuerbach.

In dieser bisweilen überaus heftigen Polemik ist Klein mehr wohl noch der methodischen und dialektischen als der sachlichen Ueberlegenheit seiner Gegner erlegen. Es stellte sich dabei heraus, daß seine Anpassung an die neuere Philosophie nicht ausreichte im Kampfe gegen Männer, die von der strengen kritischen Methode vollständig durchdrungen waren und sie schulgerecht beherrschten. Gesteht doch Klein selbst von sich in seiner Autobiographie, er habe die Gewohnheit gehabt, beständig bei seinem „ersten philosophischen System zu beharren und dem jedesmal herrschenden nur einige Stützen und Außenseiten abzuborgen". Im Lichte dieses Geständnisses wird man denn auch zu würdigen haben seine „Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Geschichte derselben", Halle 1797. Dieselben suchen zwar, unter starker Ausnutzung von Schmalz, den sie zu verbessern meinen, eine Kantische Grundlage; auch treffen sie in einigen Einzelheiten genau den Kantischen Ton; nichtsdestoweniger stellen sie sich im Gesammtverlaufe der Ausführung heraus als bloße Wiedergabe des hergebrachten Naturrechts, unter leicht veränderter Umhüllung.

Karl Christian Kohlschütter, von dem auch gerühmt wird, daß er als erster in Wittenberg systematisch, losgelöst von der Legal-Ordnung, über Römisches Recht gelesen habe, zeichnet sich aus durch geschmackvolle und klare Darstellung in seinen „Vorlesungen über den

Digitized by Google

Begriff der Rechtswissenschaft". Für den Druck derselben, Leipzig 1798, konnte er eben noch Kant's metaphysische Anfangsgründe benutzen. So streng spekulativ er demgemäß das „reine Vernunftrecht" behandelt, so scharf hebt er andererseits hervor, daß die positive Rechtswissenschaft keine philosophische, sondern eine historische und empirische Wissenschaft ist. „Sie kann nicht, weder ganz noch zum Theil, aus allgemeinen Principien geschöpft werden; . . . wer sie wenigstens zum Theil aus philosophischen Principien ableiten will, macht sich offenbar lächerlich und zeigt, daß er von dem Wesen seiner Wissenschaft ganz verwirrte Begriffe habe." Dem entspricht es, wenn bereits vorher in seiner „Propädeutik, Encyklopädie und Methodologie der positiven Rechtswissenschaft", Leipzig 1797, Kohlschütter dem Rechtsbeflissenen unbedingt zu eigenem Quellenstudium gerathen hatte: „alle mündlichen Vorträge oder in Schriften enthaltene Erläuterungen .. hat er blos als Anleitung zum eigenen Nachforschen in den Quellen .... zu betrachten". — Kohlschütter hat diese bedeutsamen Ansätze und Anregungen leider nicht weiter verfolgt, da er 1798 die akademische Thätigkeit mit einer Regierungsanstellung vertauschte und damit zugleich die literarische Wirksamkeit aufgab.

Durch Karl Heinrich Gros erhielt die Kantische Zuarbeitung der hergebrachten Naturrechtsmasse ihre endgültige Vollendung nach Form und Inhalt; sein „Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts" erschien zuerst Stuttgart und Tübingen 1802; es hat zahlreiche weitere Auflagen gefunden und ist wohl geradezu als klassisch bezeichnet worden. Gros entnimmt von Kant die Grundlagen und die Eintheilung in natürliches, Privat-, Staats- und Völkerrecht. Auch die regelmäßig wiederkehrende Untereintheilung in absolutes oder unbedingtes und hypothetisches Naturrecht geht auf Kant zurück. In der Meisterschaft aber, von diesen Principien aus innerhalb dieses Fächerwerkes die ganze Fülle der positiv gegebenen Rechtssätze naturrechtlich zu erschließen und unterzubringen, kann Gros es getrost mit allen älteren Naturrechtslehrern aufnehmen. Er übertrifft diese letzteren dabei, abgesehen von der Gediegenheit der philosophischen Vorbildung, durch die Kürze und Energie der Deduktion, sowie durch feines Taktgefühl in den Einzelheiten, welche dem modernen Geiste angenähert werden. Im Strafrechte entwickelt dieses Lehrbuch eine eigenthümliche, von der Kantischen weit abgehende Doktrin, welche Gros schon 1798 in der Erlanger Dissertation de notione poenarum

Digitized by Google

forensium ausführlich vorgetragen hatte. Noch vor Feuerbach bringt er da in Ansatz das Moment des psychologischen Gegengewichts gegen die Lust, die zum Delikte treibt, und zwar so, daß dies Moment bei der Durchführung des Strafrechts auf die einzelnen Strafarten und Vergehen entschieden herrscht. Bei der principiellen Begründung des staatlichen Strafrechts dagegen verbindet Gros diese Abschreckungstheorie gleichwerthig mit einigen anderen Betrachtungen, welche sich den absoluten Theorien späterer Zeit auffallend nähern. Man wird eine Vorwegnahme von Hegel's „Wiederaufhebung des Unrechts" nicht verkennen können, wenn es bei Gros an entscheidender Stelle heißt: „So muß mit dem Verbot zugleich etwas Anderes, durch dessen Bewirkung sich das Gesetz nach erfolgter gesetzwidriger That wirksam zeige, als Folge von dieser festgesetzt werden." An dieser seiner Strafrechtstheorie hat denn auch Gros in allen späteren Auflagen seines Lehrbuchs unverändert festgehalten.

IV. Erst an dieser Stelle läßt sich ein vollständiger Ueberblick geben über die Geschichte der österreichischen Gesetzgebung im Zusammenhange mit der wissenschaftlichen Entwickelung: Denn bei der letzten der drei Stufen, mittels welcher die legislativen Bemühungen in Oesterreich zum Abschlusse aufsteigen, ist bereits Kantischer Einfluß wahrnehmbar. Durch diesen Umstand wird aber zugleich die Vorführung dieser gesetzgeberischen Arbeiten zu einer Art von Rückblick über die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, von der Zeit der alten gemeinrechtlichen Praktiker bis auf Kant.

Die Sachlage auf der ersten Stufe entspricht etwa den baierischen Verhältnissen zur Zeit Kreittmayr's und den preußischen Bemühungen zur Zeit Cocceji's. Fleißige Gelehrte und Geschäftsmänner von geringer Ausprägung der Persönlichkeit sind seit Mitte des Jahrhunderts in eifriger Arbeit bemüht, den provinziellen Rechtsstoff zu sammeln und zu bewältigen, um aus diesem gegebenen Material umfangreiche Entwürfe zusammenzufügen. Als die thätigsten seien genannt der Prager Professor Josef Azzoni und der österreichische Regierungsrath Josef Ferdinand Holger, später auch der Hofrath Johann Bernhard Zencker. So entstand die Nemesis Theresiana von 1768, so der Entwurf zum Codex Theresianus, das heißt zu einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, welcher Ende 1766 vollendet und sammt dem Entwurfe eines Kundgebungspatentes der

Digitized by Google

Kaiserin übergeben war; an ersterer hatte Holger, an letzterem Azzoni und nach dessen Tode Zencker den Hauptantheil.

Die Leistungen entsprechen einander durchweg, sowohl in der Form wie im Inhalte. Außerordentlich breit und schwerfällig, fallen sie fortwährend aus dem Tone des Gesetzgebers, bald um lehrbuchmäßig zu dociren, bald um moralistisch zu predigen; ebenso haltlos schwankt die Sprache hin und her zwischen einem barbarischen Deutsch und lateinischen Floskeln. Bekanntlich hält die Theresiana streng fest an allem Hergebrachten in den Lehren vom Verbrechen und vom Beweise, in Strafsystem und Strafzumessung. Ebenso verfährt der Entwurf zum Codex Theresianus überall da, wo für das Civilrecht aufklärerische Gesichtspunkte in Frage kommen können: so für die Lehre von der Hörigkeit, für die ständischen Unterschiede im Ehe- und Erbrecht, durch die Unterwerfung des Eherechts unter die Kirche, durch die Aufrechterhaltung des Asylrechts, durch das Verbot eines jeden Immobilienerwerbes seitens nichtkatholischer Personen. Dagegen fehlt es für ausschließlich juristische Dinge nicht an tüchtiger Durcharbeitung und selbst nicht an einzelnen Fortschritten, namentlich durch Einführung eines deutschen Princips in die Lehre vom Eigenthumserwerbe, sowohl betreffend den gutgläubigen Erwerb vom Nicht-Eigenthümer bei Mobilien, wie betreffend die Buchmäßigkeit (Intabulation) bei Immobilien. Kardinalpunkte, wie der absolut durchgreifende Charakter der Codifikation und die scharfe Beschränkung auf das Privatrecht, sind bereits im Wesentlichen festgelegt. Und wenn man sich systematisch entschied, einfach bei dem Institutionensystem zu verharren, so führte dies doch jedenfalls zu Gewinn an Klarheit und Uebersichtlichkeit der Anordnung. Ist man doch bei dieser Anordnung schließlich, wenigstens in der Hauptsache, bis für das endgültige bürgerliche Gesetzbuch verblieben; und wo man von ihr abgewichen ist, gereicht dies letzterem nicht eben zum Vortheil.

Die zweite Stufe der österreichischen Codifikation entspricht genau dem preußischen Landrecht, nach Datum und Charakter; ja sogar bis auf den Umstand, daß mitten hinein in diese Vorgänge ein Thronwechsel fällt, welcher einen gewissen Rückschlag gegen die Principien der Aufklärung herbeiführt, dennoch aber den leitenden Geist in der Gesetzgebungs-Kommission unverändert läßt. Es handelt sich hier um den Thronwechsel von Joseph II. auf Leopold II. und um den Geist, welcher seinen klarsten Ausdruck findet, literarisch und wissenschaftlich,

Digitized by Google

in der innerlich ganz aufgeklärten, äußerlich behutsamen Persönlichkeit des uns schon bekannten Wiener Naturrechtslehrers Martini. Seit 1773 Mitarbeiter bei der Gesetzgebung, seit 1782 ausschließlich mit derselben beschäftigt, trat Martini äußerlich an leitende Stelle gerade erst unter Leopold II., im Jahre 1790. Damals wurde er zum Präsidenten der Hof-Kommission in Justizsachen berufen; offenbar empfahl er sich dem Kaiser als älterer Mann, dem aus seiner Jugendzeit, aus der Periode der ersten vorsichtigen Aufklärung unter Maria Theresia, noch Mäßigung und vermittelnde Neigung anhaftete.

So entstammen denn auch erst seit 1790 die Leistungen jener Kommission unmittelbar Martini's Feder; Martini's Anschauungen aber sind die maßgebenden schon seit Beginn der siebenziger Jahre. Sie treten nur zu Ende der Theresianischen und während der Josephinischen Epoche etwas schärfer und einseitiger hervor, durch Vermittelung seiner Schüler, welche während jener Zeit gleichberechtigt neben ihm thätig waren: der Hofräthe Johann Bernhard Horten, Joseph Hyacinth von Froidevo und Franz Georg von Keeß. — Von Froidevo hauptsächlich rührt her die wohlgerathene bürgerliche Gerichtsordnung von 1781, welche der Parteidisposition über den Prozeß (im Gegensatze zu von Carmer's preußischen Neuerungen) und der Oeffentlichkeit des Verfahrens weitgehende Rechnung trägt. — Keeß ist hauptsächlich betheiligt an den Kriminalgesetzen, dem „Allgemeinen Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung" von 1787 und der „Allgemeinen Kriminal-Gerichtsordnung" von 1788, Gesetzen, welche bekanntlich die Abschaffung der Todesstrafe durch grausame Freiheitsstrafen erkaufen, an Stelle der Folter aber bereits die Ueberführung des Inquisiten durch Indizien einzusetzen wagen, während man sich in Preußen zu diesem Schritte selbst noch nicht in der Kriminalordnung von 1806 zu entschließen vermochte. — Horten besorgte wesentlich die Umarbeitung des Entwurfes zum bürgerlichen Rechte. Eine gründliche Umgestaltung war es, formell und inhaltlich, welcher er den Codex Theresianus ganz unterzog, in theilweise sogar wiederholter Erneuerung. Vor allem handelte es sich um Reformen im Personen- und im Erbrecht, wiederum im Josephinischen Sinne vorschreitender Aufklärung, behufs Lösung des Einzelnen von den Banden der Familie, der Gemeinde, des Standes und behufs Herbeiführung der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, aber auch behufs Ausdehnung der Staatshoheit auf bisher der Kirche

Digitized by Google

überlassene Gebiete, namentlich auf das Eherecht. Einzelne Maßregeln der Art sind die Beseitigung der Standesunterschiede im ehelichen Vermögens- und im Erbrechte, die Aufhebung des landesständischen Einstandsrechts und vor allem der privaten Unterthänigkeitsverhältnisse. Uebrigens war Horten's Arbeit bestimmt, Entwurf zu bleiben, mit Ausnahme lediglich des ersten Theiles, des Personenrechts, welches allerdings die im Sinne des Josephinismus einschneidendsten Maßregeln enthält. Es wurde 1787, nach Horten's Tode, aber ohne wesentliche Abweichungen von Horten's Vorlage, als sogenanntes Josephinisches Gesetzbuch, publizirt. Dieses Gesetzbuch besteht also bloß aus einem ersten, personenrechtlichen Theile.

Nicht viel besser erging es Martini selbst, als dieser 1794 bis 1796 den Horten'schen Entwurf abermals umgearbeitet hatte. Er bediente sich dabei der Mitarbeit namentlich von Keeß; Aufgabe dieser Revision war es, wieder zu beseitigen, was die Josephinische Zeit an allzuweit gehenden Bestimmungen mit sich gebracht hatte, z. B. die Gleichstellung der Ansprüche ehelicher und unehelicher Kinder gegenüber den Eltern. War von der Horten'schen Leistung nur ein Stück mit Gesetzeskraft versehen worden, so trat dieses Werk Martini's allerdings ganz in Geltung, aber nur für ein Stück der Monarchie, für Galizien nämlich, wo es 1797, gewissermaßen zur Probe, veröffentlicht wurde. Zu weiterer Gesetzeskraft ist es nicht gediehen; indessen bildet immerhin dieses in letzter Hand von Martini herrührende „Westgalizische bürgerliche Gesetzbuch" vorläufig einen Abschluß der privatrechtlichen Bemühungen. Ihm zur Seite steht mit gleichem Schicksal das „Strafgesetzbuch für Westgalizien" von 1796, gleichfalls entstanden im Rückschlag gegen die Josephinischen Uebereilungen; die Wiedereinführung der Todesstrafe, welche dasselbe enthält, dürfte mehr als aufgewogen sein durch entsprechende Milderung der Freiheitsstrafen.

Gemeinsam haben die legislativen Arbeiten Oesterreichs, soweit sie aus dieser Zeit herrühren, mit dem preußischen Landrechte die Form, ein angenehmes, wohlgepflegtes, reines Deutsch, für dessen Prägung hier Sonnenfels sorgte; und den juristischen Inhalt, eine Mischung römischer und deutscher Elemente, dem gemeinen Recht entnommen, indessen vielfach und wesentlich umgestaltet unter dem Einflusse des unbedingt herrschenden Naturrechts. Dagegen wären als Unterschiede hervorzuheben die stärkere Preisgabe des Römischen Rechts

Digitized by Google

in den privatrechtlichen Instituten, das stärkere Obwalten von aufklärerischen Ideen in Strafrecht und Prozeß; ferner die Zerlegung des Stoffes in mehrere besondere Gesetzbücher unter vollständiger Ausscheidung der staats- und staatskirchenrechtlichen Materien; die Richtung auf absolute Ausschließlichkeit unter Beseitigung aller Provinzialrechte, welche aber eben deshalb innerhalb der Codifikation selbst stärker berücksichtigt werden mußten; und vor allem die großartige Kürze, die namentlich im bürgerlichen Rechte Bewunderung verdient. Hatte schon Horten bei seiner Bearbeitung des Codex Theresianus diesen auf wohl ein Drittel zusammengestrichen, so ging sein Entwurf aus Martini's Händen wieder um ungefähr die Hälfte gekürzt hervor, — eine Ueberlegenheit über das preußische Landrecht, die allseitig und lebhaft empfunden wurde. Freilich hatte man dagegen an vorsorglicher Genauigkeit viel aufgeben müssen; auch an Erschöpfung des Stoffes, wie ihn die gemeinrechtliche Wissenschaft bot, blieb man wohl hinter Preußen zurück. Während man österreichischer Seits nicht verfehlte, den seit Mitte der achtziger Jahre gedruckt vorliegenden preußischen Entwurf und die daran sich anschließende Literatur auszubeuten, blieben die österreichischen Entwürfe unveröffentlicht. Man vermied es absichtlich, durch Ausschreibung von Preisen oder durch ähnliche Maßregeln Aeußerungen und Kritiken aus dem Publikum hervorzurufen. So vermissen wir hier jenen Chor begleitender Stimmen, welchem wir an anderer Stelle begegneten. Hauptsächlich aber vermißt man um diese Zeit an dem österreichischen Gesetzgebungswerke noch die Einheitlichkeit der Lenkung und die Gleichmäßigkeit der Durchführung, welche die preußische Arbeit auszeichnend zieren. In dieser Beziehung macht es sich geltend, daß kein Staatsmann an der Spitze stand, dessen Stellung mit derjenigen Carmer's auch nur verglichen werden könnte; und wenn man Martini mit Suarez vergleichen will, so springt doch die Ueberlegenheit des letzteren an positivem juristischem Wissen, an Sorgsamkeit und Ebenmaß der Arbeitskraft in die Augen.

Das ändert sich erst bei der dritten Stufe, welche zu erreichen, über die preußische Entwickelung hinaus, im ersten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts der österreichischen Legislatur beschieden war. Hier ergreift ein weitausschauender Politiker die Zügel der Oberleitung, in der Person von Heinrich Franz Grafen von Rottenhann (1737—1809), Präsidenten der Hof-Kommission in

Digitized by Google

Gesetzessachen seit 1801. Eine kräftige Stütze findet derselbe in der scharf geprägten, eigenwillig folgerichtigen Juristennatur seines Vice-Präsidenten, des niederösterreichischen Oberstlandrichters Mathias Wilhelm von Haan. Das regelmäßige Referat aber übernimmt ein Mann, der mit nachdrücklichem Fleiße eine seltene Höhe der Bildung und Klarheit des Denkens verbindet, Franz Aloys von Zeiller.

Zeiller war Supplent und Nachfolger Martini's zuerst auf seinem Katheder für Naturrecht an der Wiener Universität, sodann auf seinem Platze als maßgebende Persönlichkeit in der Hof-Kommission für Gesetzgebungssachen, ersteres seit 1782, letzteres seit 1797. Literarisch machte er sich zuerst bekannt durch die Veröffentlichung von Vorlesungen über des Heineccius Institutionen-Lehrbuch, unter Beigabe der hauptsächlichen Abweichungen des österreichischen vom gemeinen Recht, Wien 1781; die veraltete Auffassung und Behandlung dieses Werkes sind bezeichnend für den Standpunkt, über welchen Zeiller in der strengeren Romanistik und in der Würdigung ihres Werthes nie hinausgelangt ist. That er doch noch 1808 in der Gesetzgebungs-Kommission die Aeußerung, besonders unklar sei die römische Lehre vom Besitze, „sodaß selbst die berühmtesten neuesten Schriftsteller sie nicht in's Reine zu bringen vermochten". — Um so entschiedener sind die Fortschritte, welche Zeiller, zunächst an Martini's Naturrecht herangebildet wie er war, über dasselbe machte und damit über den ganzen bisherigen Gesichtskreis hinaus durch den Anschluß an die Kantische Philosophie. Ganz auf dem Boden derselben in der Auffassung, wie wir sie etwa bei Schmalz und bei Gros fanden, steht Zeiller's Buch: „Das natürliche Privatrecht", zuerst erschienen Wien 1802 und später mehrfach wieder aufgelegt. Letzterer Umstand ist nicht nur deshalb erklärlich, weil zahlreiche Einzelheiten geradezu behufs Auslegung des österreichischen Civilrechts verwendet werden können, sondern er ist auch gerechtfertigt durch das Verdienst einer an sich trefflichen Leistung, welche schon durch Feinheit und Takt der Behandlung, sowie durch den angenehmen Styl, einnehmend wirkt. Sachlich handelt es sich ja wesentlich um die alten naturrechtlichen oder aufklärerischen Streitfragen und Gedanken, welche mit Kantischen Principien in Berührung gebracht und nach der Reihenfolge des Kantischen Naturrechts geordnet sind. Aber diese Zuarbeitung des Hergebrachten im Kantischen Sinne ist gerade hier mit solcher

Digitized by Google

Virtuosität vollzogen, das Kantische ist gerade hier so geschickt zur Vollendung des naturrechtlichen Aufbaues verwerthet, das Ganze so fein gedacht und durchgeführt (man vergleiche z. B. die Lehren von der Bedingung und vom Irrthum), wie es nur einer bedeutenden Persönlichkeit gelingen konnte.

Dem entspricht dann die Anwendung auf die Fragen der Gesetzgebung selbst, in Zeiller's „Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde in Straf- und Civil-Justizsachen", Wien 1806—1809. Außer umfassenden Besprechungen der Literatur, außer Berichten über die Praxis und über den Fortgang der Gesetzgebung, nach dem Muster von Klein's Annalen, enthalten nämlich diese Beiträge eine Reihe von Artikeln programmatischer oder paränetischer Natur, welche die wesentlichen Eigenschaften eines guten bürgerlichen oder kriminellen oder prozessualen Gesetzbuches entwickeln. Allem voran steht da für das bürgerliche Gesetzbuch das Erforderniß, daß es Moral und Staatsklugheit mit dem Rechte nicht vermenge, daß es den Einzelnen in seiner Bewegungsfreiheit nicht weiter hemme, als zum Nebeneinanderbestehen der Freiheit Aller nothwendig. Wie hier das Kantische Princip den Strebungen der Aufklärung, so ist in dem unmittelbar folgenden Punkte die Kantische Methode den Strebungen des Naturrechts dienstbar gemacht. Das Gesetzbuch muß vollständig sein, so hatte man stets gesagt; das wäre aber „nach dem, was Viele sich unter Vollständigkeit denken . . . wohl nie in Erfüllung zu bringen." „Sie verlangen, daß jeder einzelne Fall beinahe mit eben den Umständen, unter denen er sich ereignet, durch den Buchstaben des Gesetzes (in terminis) entschieden sei." Statt dessen erreicht vielmehr der weise Gesetzgeber die Vollständigkeit, indem er das Allgemeine in dem Besonderen erforscht und die Ergebnisse dieser Erforschung unter allgemeine, fest in sich zusammenhängende Vorschriften ordnet, „aus denen eben daher in der Anwendung das Besondere entwickelt und über jeden einzelnen Fall rechtlich geurtheilt werden kann." Man sieht hier greifbar vor Augen, wie das Unsichere, Unklare bisheriger Gedankengänge sich mit Hülfe Kantischer Gesichtspunkte sichert und klärt, — und man begreift, wie diese Festigung dem Gesetzgebungswerke zu Gute kommen mußte, namentlich dem Ausschlusse fremdartiger Materien und Einflüsse aus dem Civilrecht und der Abkehr von der Kasuistik, gemäß dem Princip, alle Rechtszweige generell zu regeln. Zeiller's „Vorbereitung" wenigstens

Digitized by Google

durchwandert sie zu diesem Behufe sämmtlich, wennschon seine legislative Thätigkeit sich nicht auf alle erstreckt, namentlich nicht auf den Civilprozeß; für diesen wird vielmehr Froidevo's Werk gepriesen, als ein den höchsten Ansprüchen bereits vollständig entsprechendes.

Besonders ausgiebig sind Zeiller's Erörterungen auf dem Gebiete des Strafrechts. Für dieses handelt es sich neben dem Einflusse Kant's bereits um denjenigen seiner selbständigeren Schüler, namentlich um Feuerbach. Deutlich fühlbar ist dies in der Sorge um eine philosophische Strafrechtstheorie und um möglichst knappes Strafmaß, ferner aber auch in den Einzelheiten, in den Bemühungen um genaue Bestimmung der Deliktsbegriffe und der Strafgrenzen, in der Behandlung des Hochverraths, in der Unterscheidung zwischen Diebstahl und Unterschlagung. Zeiller weiß jedoch hier zugleich, in nicht minder sachgemäßer Weise, diejenigen Abweichungen der nach-Josephinischen Strafgesetzgebung von der Josephina zu rechtfertigen, welche andersartigen Erwägungen entspringen, sei es, daß es sich handelt um Wiedereinsetzung der Religions-Störung unter die eigentlichen Delikte, oder um Wiedereinführung der Verjährung. Im Strafprozesse bietet ihm das Kantische Princip abermals die Grundlage, um einzutreten für möglichst weitgehende Berücksichtigung der individuellen Freiheit, die der Wahrung der öffentlichen Sicherheit nicht geopfert werden dürfe. Daneben spricht er sich aus für die geltenden Beweisbestimmungen, welche den Beweis „aus dem Zusammentreffen der Umstände" zulassen; in der Prozeßlehre überhaupt für Oeffentlichkeit und für Zweckmäßigkeit. Daß letztere hier, als auf einem rein praktischen Gebiete, nicht falsch-idealistisch unterschätzt, sondern in die erste Reihe, als Erforderniß der Gerechtigkeit selbst, gesetzt wird, ist bezeichnend für des Verfassers Besonnenheit, sowie für die Klarheit seines Denkens, dieses Mal selbst im Sinne eines höheren Verständnisses der Kantischen Philosophie.

Das ist der Jurist, aus dessen Händen im Wesentlichen das österreichische Recht des neunzehnten Jahrhunderts hervorgegangen ist: das „Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen" von 1803 in seinem ersten Theile, das heißt soweit es handelt über Verbrechen und über das Verfahren bei denselben; und das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie", von 1811, vollständig: — Beides selbstverständlich, soweit nicht die Vorarbeiten

Digitized by Google

des achtzehnten Jahrhunderts, an welche man anknüpfte, sich in dem Werke noch geltend machen, und soweit nicht die Mitarbeit der übrigen Kommissions-Mitglieder hinzuzunehmen ist. Von letzteren dürfte, außer den schon kurz bezeichneten Präsidenten, namentlich noch aufzuführen sein Karl Joseph Pratobevera (1769—1853), welcher 1807 in die Kommission eintrat und seitdem vielfach in die Redaktion des bürgerlichen Gesetzbuches eingriff. Zeiller's Entwurf mag ja in zahlreichen, theilweise auch in wichtigen Einzelheiten abgeändert worden sein; das unbedingte Vorherrschen der Zeiller'schen Denkart im ganzen und großen ist aber stets, allseitig und mit Recht anerkannt worden, an erster Stelle durch Kaiser Franz, der Zeiller in einem Handschreiben vom 5. Juli 1811 als „dem Verfasser des bürgerlichen Gesetzbuches" seinen Dank aussprach. — Führen doch auf Zeiller schon beim ersten Blicke zurück das Princip des Strafgesetzbuches und dessen besonders saubere Scheidung zwischen Delikten und Polizei-Uebertretungen. Und ebenso steht es um das System des bürgerlichen Gesetzbuches, wenn dieses die seither in allen früheren Entwürfen dem Personenrechte gleichgeordneten Theile der dinglichen Rechte und der Forderungsrechte zu Einem zweiten Theile, Sachenrecht, zusammenfaßt: weil nämlich, so bemerkt Zeiller nach Kant, „es in dem Universo Wesen von zweifacher Art giebt, Personen (vernünftige Wesen) oder Sachen (vernunftlose Wesen)". Auch sonst legt das bürgerliche Gesetzbuch großes Gewicht auf systematische Anordnung, bis zu den untergeordneten Abschnitten herab, auf welche hier nicht eingegangen werden kann. Die Untersuchung derselben würde zugleich ergeben, daß Zeiller's Einfluß namentlich entscheidend geworden ist für den größten Vorzug dieses Gesetzbuches, seine inhaltsreiche Kürze. Die oben wiedergegebenen Betrachtungen Zeiller's sind es, welchen das Verfahren entnommen ist, Regeln aufzustellen, welche die Einzelheiten in sich begreifen. Auf diese Weise ist die Vollständigkeit mit der Kürze verbunden, während man doch von der rücksichtslosen, stoffarmen Abstraktion des französischen Gesetzbuches sich ferne zu halten gewußt hat. — Daß manche dieser Regeln hätten besser gefaßt, manche Begriffe klarer erkannt werden können, wenn man auch schon von den jüngsten Fortschritten der norddeutschen Romanistik Gebrauch zu machen verstanden hätte, wird sich freilich nicht abstreiten lassen. Für diese Vorgänge ist eben Zeiller's Blick verschlossen geblieben. Der hierin liegende Vorwurf trifft neben ihm aber mehr

Digitized by Google

wohl noch die Jüngeren unter seinen Mitarbeitern, deren besondere Aufgabe ein solches Fortschreiten mit der Wissenschaft gewesen wäre.

Man wird dahin zusammenfassen dürfen: Entspricht das Preußische Landrecht dem Standpunkte des ausgehenden Wolf'schen Naturrechts, so entspricht das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Oesterreichs dem Standpunkte des Kantischen Naturrechts, in dessen erster Auffassung seitens der zeitgenössischen Juristen. Das heißt, es handelt sich um dasjenige Naturrecht, welches in allen stofflich wesentlichen Punkten auf dem Standpunkte des letzten Drittels des achtzehnten Jahrhunderts verharrt, formal aber und in einigen obersten Principien durch die Kantische Philosophie getragen, gehoben und geläutert ist. Dagegen ist das österreichische Gesetzbuch noch unberührt von der historischen Auffassung des neuen Jahrhunderts, wie sie die Civilistik verinnerlicht und das Römische Recht wieder in den Mittelpunkt der rechtswissenschaftlichen Studien rückt. Insoferne stehen österreichisches und preußisches Recht auf demselben Standpunkte, und deshalb gehört auch jenes, trotz seines Datums, nicht an den Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, sondern an den Schluß der Entwickelung des achtzehnten Jahrhunderts und seiner Rechtswissenschaft.

Ende des ersten Halbbandes.

Digitized by Google

Namenregiſter.

Die Namen aus dem Alterthum ſind nicht aufgenommen.

Aufrechter Druck der Zahlen bedeutet Seiten des Textbandes, ſchräger Druck der Zahlen bedeutet Seiten des Notenbandes; gewöhnlicher Druck der Zahl bedeutet, daß die betreffende Perſönlichkeit auf der betreffenden Seite nur erwähnt, fetter Druck, daß ſie dort beſprochen iſt.

Abel, Jakob Friedrich, *229.*
Abele, Johann Martin von, *188. 225.*
Abicht, Johann Heinrich, ***318.***
Achenwall, Gottfried, 126. 319. 320. 336. **354.** 491. 495. *222. 223. **225.***
Agreda, Maria d', *233.* [*251.*
Agylaeus, Heinrich, *310.*
Alberti, Valentin, 71, *17.*
Almeloven, Theodor Janſſon von, *307.*
Alteſerra, Anton D., *36.*
Althaus (Althuſius), Johann, 2. 13. *1.*
Amaducci, Johann Chriſtoph, *150.*
Amort, Euſebius, **365—367.** *233—234. 246.*
Amthor, Chriſtian Heinrich, *32.*
Andlern, Franz Friedrich Freiherr von, ***165.***
Antiquis, Riccardus de, ſ. Senkenberg, Heinrich Chriſtian von.
Anton, Karl Gottlob von, ***178.***
Anton Ulrich, Herzog von Braunſchweig, *58.*
Anton Ulrich, Herzog von Sachſen-Meiningen, *107.*
Antoninus, Marcus Paulus, ſ. Schmauß, J. J.
Antonius, Curtius, ſ. Hommel, Karl Ferdinand.
Arnim, Bettina von, geb. von Brentano, *278.*
Arnold, Gottfried, *52. 55.*
Auguſt I., Kurfürſt von Sachſen, *257.*
Auguſt II., Kurfürſt-König von Sachſen und Polen, *17.*
Auguſt Chriſtian Friedrich, Herzog von Anhalt-Köthen, *282. 283.*
Auguſt Friedrich, Prinz von Braunſchweig-Lüneburg, 45. [*253.*
Auguſtinus, Antonius, 228. *37. 117.*
Averanius, Joſef, 168.
Avianus, Johann Jakob, 36. *16.*
Ayrer, Georg Heinrich, 238. ***155.***
Azzoni, Joſef, 519. 520. ***323.***

Bach, Johann Auguſt, 233. **235—236.** 357. 479. *100. 149. **152—154.** 157. 186. 202. 255. 256. 301. 302.*
Bachmann, ſ. Rivinus.

Digitized by Google

Baco von Verulam, 2. 3. 25. 26. *1.*
Balduinus, Franz, 77. 183. *50. 73. 129.*
Ballerini, Brüder, Peter und Hieronymus, 371. *225. 239.*
Balthaſar, Auguſtin von, **265—266.** *179—180. 184. 202.*
Baltz, Johann Chriſtian, *16.*
Baluze, Stephan, 49. 56. *19. 253.*
Banniza, Johann Peter, 279. 368. 381. **400.** *190. 248. 262.* [*262.*
Banniza, Joſef Leonhard von, **400.**
Baraterius, Bartholus, *35.*
Barbeyrac, Johann, 237. *18. 154.*
Bardewick oder Bardowick, Albert, *185.*
Barthel, Johann Kaspar, **368—369.** 375. 379. 384. *190.* **235—236.** *244. 245. 253.*
Barthold, Friedrich Jakob, *21.*
Bartholomaeus, David, und Söhne, *36.*
Baſtineller, Gebhard Chriſtian, *199.*
Bauer, Anton, *206.*
Bauer, Heinrich Gottfried, *200.*
Bauer, Johann Gottfried, *199—200.*
Baumgarten, Sigmund Jakob, *265.*
Bayer, Johann Wilhelm, 65.
Bayle, Peter, 74. *48. 64.*
Beaumont, Elias von, 411.
Beaumont, Johann, *62.*
Beccaria, Cäſar Boneſana Marcheſe, 363. 392. 394. 395. 397. 400. 402. 404. 416. 422. 462. 478. *255. 258. 270. 271. 306.*
Bechmann, Johann Volkmar, 33. 36. *16.*
Becmann, Guſtav Bernhard, **286.** *193. 229. 254. 300.*
Becmann, Otto David Heinrich, **286.** *193. 229. 230. 254. 300.*
Beger, Euſebius, 249. *167.*
Behlen, Ludwig Philipp, 376. 379. *242. 253.*
Behmer, Friedrich, *139.*
Behr, Burkard Chriſtian von, *176.*
Beier, Adrian, 33. *78.*
Beck, Caspar Achaz, **170.** 484. *114—115. 160.*
Becker, Hermann, *266.*
Becker, Johann Rudolf, *183.*
Beckmann, Nikolaus, *84.*
Benedict XIV., Papſt, (Prosper Lambertini), 368. *235.*
Bennigſen, Rudolf Chriſtian von, *105.*
Berardi, Karl Sebaſtian, 384.
Berent, Johann, *16.*
Berg, Franz, *236.*
Berg, Günther Heinrich von, *160.*
Berger, Albrecht Ludwig von, *100.*
Berger, Chriſtoph Heinrich, *99.* **100.**
Berger, Friedrich Ludwig, *100.*
Berger, Johann Auguſt, *100.*
Berger, Johann Heinrich, 144. **153—156.** 157. 158. 197. 206. 207. 209. 303. *29.* **98—100.** *102. 136. 154.*
Berger, Johann Samuel, *100.* [*261.*
Berger, Johann Wilhelm, *98.*
Bergk, Johann Adam, 416. 417. *258. 271.* [*276.*
Berlepſch, Friedrich Ludwig von, **430.**
Bernardus praep. Papiensis, *253.*
Bernhard, Herzog von Sachſen-Weimar,
Bernhardi, Martin, *58.* [*33.*
Bernſtorff, Johann Hartwig Ernſt Graf, *213.*
Bertoch, Johann Georg, *260. 286.*
Beſecke, Johann Melchior Gottlieb, 412. 413. *267.*
Beſold, Chriſtoph, *106.*
Beſſel, Gottfried, Abt von Göttweig, 163. *73.*
Beſſer, Johann von, *72.*
Beſt, Wilhelm, 168. *111.*
Betſius, Nikolaus, *37.*
Bettina, ſ. Arnim, Bettina von.
Beyer, Georg, 88. 109. 110. **137—138.** 141. 142. 156. 166. 167. 171. 189. 207. 356. 388. *4. 16. 29. 39. 55. 82—83. 89. 101. 110. 116. 129. 152. 202. 256.*
Bibra, Heinrich Freiherr von, Fürſtbiſchof und Abt von Fulda, ſ. Heinrich VIII.

Digitized by Google

Bibra, Sigmund Freiherr von, 426.
Biel, Gabriel, 3. *1. 2.*
Bielfeld, Jakob Friedrich Freiherr von, **496.** *316.*
Bielke, Nikolaus Adam Graf, *180.*
Biener, Chriſtian Gottlob, **501—503.** *126. 178. 304.* ***317.*** *318.*
Biener, Friedrich Auguſt, 477. *317.*
Bierling, Friedrich Wilhelm, *10.*
Bilderbeck, Chriſtoph Lorenz von, ***177.***
Bilfinger, Georg Bernhard, *129.*
Bilfinger, Heinrich Chriſtoph, *229.*
Biſchoff, Johann Nikolaus, *277.*
Blackſtone, Wilhelm, *265.*
Blau, Felix Anton, **458.** ***293.***
Bluemegen, Heinrich Cajetan Graf, *263. 264.*
Bluntſchli, Johann Caspar, *224.*
Boden, Benjamin Gottlieb Lorenz, *149.*
Bodinus, Heinrich, 36. ***17.*** *54.*
Boecler, Johann Heinrich, **6—7.** 39. 44. 46. 150. *3—4. 7. 8. 20. 24. 26. 27. 62.* [*128.*
Boecler, Johann Heinrich der Jüngere,
Boehme, Johann Ehrenfried, 265. ***178.***
Boehme, Johann Gottlob, *165.*
Boehmer, Georg Ludwig, **307—308.** 311. 313. 354. 420. 455. 456. 473. *91. 92.* ***205—206.*** *210. 229. 240. 288.*
Boehmer, Georg Wilhelm, 311. 417. **420—422.** *171. 262. 269.* ***272—273.*** *299.*
Boehmer, Johann Sam. Friedrich von, 138. **301—304.** 305. 312. 400. 409. 420. *92. 100. 200.* ***204.*** *205. 262.*
Boehmer, Juſtus Henning, 66. 109. 110. **145—149.** 175. 179. 181. 197. 255. 263. 279. 283. 289. 301. 307. 308. 364. 420. *14. 37. 42. 43. 59. 72. 86.* ***89—92.*** *123. 130. 162. 183. 186. 200. 204. 205. 218. 232. 254.*
Boehmer, Karl Auguſt; *92.*
Boehmer, Philipp Adolf, *92.*
Boekelmann, Joh. Friedrich, 7. 34. *127.*
Boeckhn, Placidus, 368. ***235.***
Boineburg, Johann Chriſtian Freiherr von, 20. 24. *3. 7. 9. 19. 62.*
Bolingbroke, Henry St. John, Viscount, 277.
Bonin, von, *114.*
Bonneval, Graf, 277.
Born, Friedrich Gottlob, *302.*
Born, Jakob, **34.** ***14.*** *38. 99.*
Born, Johann, *14.*
Borromeo, Nuntius, 371.
Boſe, Andreas, 130.
Boſſuet, Jakob Benignus, 45. 364. *26.*
Bottereau, Renatus, *116.*
Bourguignon, Franz, 37.
Bourlamaqui, Johann Jakob, *18.*
Bouterwek, Friedrich, 443.
Branchu, Balthaſar, 168.
Brandis, Johann Friedr., 333.352.***219.***
Brautlacht, Georg, 27.
Brenkmann, Heinrich, 164. 168. 229. 238. 239. 477. *146. 152. 156.*
Brenneyſen, Emmo Rudolf, *52. 53.*
Bret, Karl le, *116.*
Breulaeus, Heinrich, *37.*
Briſſon, Barnarbas, 190. 477. *91. 130. 151. 154. 309.*
Briſſot de Warville, 412. *268.*
Brokes, Heinrich, ***221.***
Brueckner, Georg Heinrich, 36. *16.*
Brueckner, Hieronymus, auch unter dem Pſeudonym Riccruntus Heyderus Borromaeus, 52—**53.** ***31.***
Brueckner, Wilhelm Hieronymus, ***105.***
Brummer, Friedrich, 138. ***83.***
Brunnemann, Anna Maria, *39.*
Brunnemann, Jakob, auch unter dem Pſeudonym Aloyſius Charitinus, ***41.***
Brunnemann, Johann, 34. 65. 67. 68. 77. 83. 136. 150. 207. *41. 42. 43. 44. 86. 96.*
Brunquell, Johann Salomo, 141. 171. 175—178. 187. 188. 237. 238. 242. *85. 120. 175. 202. 307.*
Buat, Graf von, *75.*
Buch, Johann von, 254. 255. *171.*

Digitized by Google

Buddeus, Johann Franz, 179. *56. 62.* ***93.*** *125.*
Buddeus, Karl Franz, ***93.***
Buder, Christian Gottlieb, 130. **134.** 135. 423. 483. *34. 78.* ***79—80.*** *191. 276. 309.*
Buenau, Heinrich Graf von, **129—130.** 325. *77.*
Bueſch, Johann Georg, 473. **492—493.** 494. 495. *75. 298.* ***315.*** *316.*
Bucy, Johann Chriſtian, *186.*
Bulgarus, 176.
Burgermeiſter, Johann Stephan, von Deyziſau, *118.*
Burgermeiſter, Wolfgang Paul, von Deyziſau, ***118.***
Burgoldenſis, ſ. Oldenburger, Ph. A.
Buri, Friedrich Karl von, ***35.*** *174.*
Buri, Heinrich Wilhelm Anton, *108.*
Burke, Edmund, 434. *278.*
Burmann, Peter, 228.
Butlar, Eva, Margaretha von, *57.*
Butſchek, Joſef, *258.*
Bynkershoek, Cornelius von, **164.** 168. 180. 185. 228. 238. 239. *111. 118. 119. 123. 126. 151. 156. 170.*

Calov, Eva verehel. Stryk, *39.*
Calov, Georg, *39.*
Camuſat, Franz Dionyſius, *119.*
Cange, Dufresne, Carl, Sieur du, 56. 57. 61.
Cannegieter, Hermann, *125.*
Canngießer, Leonhard Heinrich Ludwig Georg von, ***284.***
Carl, ſ. Karl.
Carmer, Johann Heinrich Caſimir Graf von, **468—469.** 470. 471. 521. 523. ***298.*** *299.*
Carol, Alexander, 35. *15.*
Carol, Georg Adolf, 35. *15.*
Carpzov, Benedikt II., 6. 27. 31. 34. 54. 67. 70. 77. 82. 136. 151. 156. 196. 213. 260. 301. 302. 305. 389. 392. 396. 419. *13. 41. 204. 205. 210.*
Carpzov, Johann Benedikt, *260.*
Carpzov, Samuel Benedikt, *53.*
Cautz (oder Kautz), Conſtantin Franz Florian Anton von, ***248.***
Champigny, von, *274.*
Charitinus, Aloyſius, ſ. Brunnemann, Jakob.
Charondas, Ludwig, *115. 119.*
Chaſſanaeus, Alexander, *116.*
Chemnitz, ſ. Lapide, Hippolithus a.
Cheſius, Bartholomaeus *129.*
Cheſterfield, Earl of, *2.*
Chlingensperger, Chriſtoph, **162.** ***107.***
Chlingensperger, Hermann Anton, **162.** ***107.***
Chriſt, Johann Friedrich, **229.** 235. ***146.*** *254. 301.*
Chriſtian V., König von Dänemark, *19.*
Chriſtian Albrecht, Herzog von Holſtein, *19.*
Chriſtiani, Wilhelm Ernſt, **415.** 478. *198.* ***270.***
Chriſtinaeus, Paul, 261.
Cironius, Innocenz, *121. 253.*
Claproth, Johann Chriſtian, **286—287.** 288. ***193—194.*** *265. 270.*
Claproth, Juſtus, **407—408.** 409. 411. 413. *194.* ***265—266.*** *319.*
Clemens Wenzeslaus, Herzog von Sachſen, Kurfürſt von Trier, 371. *238.*
Clenkok, Johann, 250. *168.*
Clericus (le Clerc), Johannes, *57. 63. 64.*
Cobbett, Wilhelm, *313.*
Cocceji, Friedrich Heinrich, *66.*
Cocceji, Heinrich, 35. 36. 44. **112—116.** 118. 120. 121. 123. 135. 142. 190. 215. 220. 225. 227. 496. *15. 17. 23. 32. 36. 58.* ***65—68.*** *70. 72. 74. 86. 87. 93. 100. 114. 115. 138. 139.*
Cocceji, Johann Gottlieb, *66.* [*142.*
Cocceji, Samuel von, 101. 112. 114. 121. 188. 214. **215—221.** 222. 224. 324. 468. 519. *15.* ***66.*** *124.* ***138—141.*** *142. 298.*
Coccejus, Johannes, *65.*

Digitized by Google

Coccejus, Johann Heinrich, *65.*
Coch (Cocceji), Hinrich, *65.*
Coch (Cocceji), Tileman, *65.*
Colbert, Johann Baptiſt, *19.*
Colloredo, Hieronymus Graf von, Erzbiſchof von Salzburg, *241.*
Colloredo, Karl Graf von, 279. *190.*
Conradi, Franz Karl, **234—235.** 236. 244. *151—152. 154. 161. 202.*
Conradi, Johann Ludwig, **476.** *301.*
Conring, Hermann, 6. 7. 20. 29. 32. 33. 36. 39. 40. 41. 44. 51. 52. 54. 63. 82. 83. 89. 108. 151. *3. 4. 7. 19. 20. 34. 38. 62. 151.*
Conſtantin, Fürſtabt von Fulda, *108.*
Contius, Anton, *119.*
Cortius, ſ. Kortte.
Corvin, Arnold, von Velderen (urſpr. Raven geh.), 68. *42. 74. 90.*
Corvin, Johann Arnold (urſpr. Raven geh.), *42.*
Cotta, Verlag, *271.*
Couſtan, Peter, *225.*
Coyet, Peter Julius, 11.
Cragius, Nikolaus, *116.*
Cramer, Friedrich Hermann, *66.*
Cramer, Johann Ulrich, 246. 272. **273—277.** 279. 287. 288. 300. 308. *162. 187—189. 192. 202. 203. 237. 243. 244.*
Crell, Chriſtoph Ludwig, *199.*
Crudelius, Rathsherr zu Görlitz, 264.
Cruſius, Chriſtian Auguſt, 285. 287. *254.*
Cujas, Jakob, 165. 174. 196. 228. 443. *96. 119. 128. 129. 145. 307.*
Cumberland, Richard. **9—10.** *5.*
Cuſtine, Adam Philipp Graf von, 421.

Dabelow, Chriſtoph Chriſtian, **441—442.** *282—283. 319.*
Dabelow, Robert, *283.*
Daehnert, Johann Karl, *180.*
Dalberg, Johann Friedrich Hugo Freiherr von, 412. 413. *267.*
Dalberg, Karl Theodor Anton Maria Freiherr von, 386. 412. 429. 457. *267. 276. 292.*
Dale, Anton van, *49. 64.*
Dalner, Andreas, *37.*
Damhouder, Joſſe, *210.*
Dankelmann, Eberhard Chr. B., *21.*
Dankwarth, Nikolaus, *24.*
Danz, Friedrich Georg, *289.*
Danz, Johann Ernſt Friedrich, *289.*
Danz, Wilhelm Auguſt Friedrich, 311. **453—454.** 455. *209.* ***289—290.***
Darjes, Joachim Georg, **284—285.** 359. 473. *192—193. 194. 298. 299.*
Datt, Johann Philipp, **47—48.** 116. *27—28.*
Dedekind, Johann Ludwig Julius, 294. *198.*
Deckherr, Johann, 33.
Descartes, Renatus, 198. *64.*
Deſſel, Valerius Andreas (eigentl. Drießens, Walter), *55. 98.*
Dhaun, Karl, Wild- und Rheingraf von, *162.*
Diderot, Dionyſius, *258.*
Diez, Pater, 45.
Dirkſen, Heinrich Eduard, 173.
Doepler, Jakob, *137.*
Doria, Nuntius, *236.*
Dornford, Joſias, *222.*
Doujat, Johannes, 49.
Drakenborch, Arnold, *307.*
Dreyer, Johann Karl Heinrich, **269—271.** 481. 482. *178. 182. 183—185.*
Drießens, Walther, ſ. Deſſel.
Druemel, Johann Heinrich, *177.*
Duarenus, Franz, *37. 59.*
Duerr, Franz Anton, 377. 379. *244.*
Duker, Karl Andreas, 229. *74. 124. 145—146.*
Dupin, ſ. Pin, du.

Ebeling, Chriſtoph Daniel, *315.*
Eberhard Ludwig, Herzog von Württemberg, 316. *212.*

Digitized by Google

Eggers, Christian Ulrich Detlev, *269. 298.*
Eggers, Emil August Friedrich, *269.*
Ehrenbach, s. Myler von.
Eichhorn, Karl Friedrich, 352. 453.
Eisenberg, Friedrich Philipp, *309.*
Eisenhart, Ernst Ludwig August, *152. 161. 319.*
Eisenhart, Johann, 35. *15—16.*
Eisenhart, Johann Friedrich, 191. 244–245. *152. 161. 164. 195.*
Ek, Cornelius von, 64. 164. *39. 118.*
Eckhard, Christian Heinrich, 242—243. *159. 305.*
Eckolt, Amadeus, *13.*
Elisabeth Dorothea, Regentin von Hessen, *38.*
Elsner, Jakob, 168.
Endres, Johann Nepomuk, 369. 379. *236. 293.*
Engau, Johann Rudolf, 299. 335. *138. 177. 200. 201. 218.*
Engelbrecht, Christoph Johann Conrad, 162. *107. 175.*
Engelbrecht, Hermann Heinrich, 266—267. *180.*
Engelhard, Regner, 282—283. 284. *191—192. 254.*
Engelmann, *294.*
Erasmus, Desiderius, 109. *137.*
Erath, Anton Ulrich, *186.*
Erhard, Christian Daniel, 461. *149. 150. 261. 295.*
Erneſti, Johann August, 229. 235. *146. 254.*
Ernst II., Herzog von Sachsen-Gotha, *191.*
Erthal, Franz Ludwig von, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, 369. *236. 296.*
Eschenbach, Johann Christian, *266.*
Espen, Zeger Bernhard van, 364. 372. 375. 384. 460. *237.*
Estor, Johann Georg, 236. 240—242. 243. 331. 334. 335. 343. *70. 76. 110. 111. 126. 137. 157—159. 162. 176. 188. 218. 285. 301.*
Eßlinger, Verlag, 370. *239. 243.*
Eugen, Prinz von Savoyen, 206. *92. 276.*
Eybel, Joseph Valentin, 384. *247. 249—250.*
Eyben, Hulderich von, 33. 56. *36. 39. 59.*

Faber, Anton, *127.* [Leonh.
Faber, Antonius, s. Leucht, Chr.
Fabrice, Wipert Ludwig von, *24.*
Fabricius, Johann Albert, *302.*
Fabrot, Karl Hannibal, *148.*
Fahnenberg, Egid Joseph Karl von, 485. *311.*
Falke, Johann Philipp Konrad, *218.*
Falkner, Friedrich, *47.*
Falkner, Johann Christoph, *9.*
Faulhaber, Georg Philipp, *231.*
Febronius, Justinus, s. Hontheim, Joh. Nik. von.
Feder, Johann Georg Heinrich, 417. 436—437. 443. 462. 473. *279—280. 295.*
Felde, Johannes a, 6. *3. 19.*
Felß, Johann Heinrich, 56, *33.*
Fenderlin, Lukas, 465—466. 473. *297.*
Feuerbach, Anselm, 422. 464. 491. 507. 517. 519. 526. *296. 321. 322.*
Fibig, Gottfried, 34. *12.*
Fichard, Johann, *116. 119.*
Fichlau, Johann, 36. *16. 17.*
Fichte, Immanuel Hermann, *318.*
Fichte, Johann Gottlieb, 416. 417. 511. 514. *318. 320.*
Filangieri, Cajetan, 412. *304.*
Fischer, Friedrich Christian Jonathan, *160.*
Fischer, Johann Christian, *96. 207.*
Fischer, Johann Jakob, *88.*
Flatt, Johann Friedrich, *280.*
Fleischer, Johann Lorenz, 141. 278. 316. *85. 93.*

Digitized by Google

Fleury, Claudius, 364. *55. 90. 242. 248.*
Floercke, Johann Ernſt, *175.*
Fontenelle, Bernhard, 74, *48.*
Frank, Heinrich Gottlieb, *77.*
Frank, Peter Anton Freiherr von, **386.** ***253.***
Francke, Auguſt Hermann, *49. 54.*
Francke, Heinrich Gottlieb, *83. 137. 256.*
Franckenberg, Wilhelm, ſ. Ludolf, Georg Melchior.
Franz I., Deutſcher Kaiſer, 246. 274 *143. 187. 218. 238.*
Franz II., Deutſcher Kaiſer, ſpäter als Franz I. Kaiſer von Oeſterreich, 404. 430. 527. *249. 292. 325.*
Freher, Marquard, *59.*
Frensdorff, Ferdinand, *220. 224*
Frerot (Frerottus), Nicolaus, *116.*
Freymon, Johann Wolfgang, 228
Friccius, Friedrich Karl von, 268. ***183,***
Fridenburg, Leo, ſ. Slevogt, Johann Philipp.
Friedrich III., Deutſcher Kaiſer, 88.
Friedrich I., König in Preußen, 28. *21. 27.*
Friedrich II., der Große, König von Preußen, 31. 112. 202. **221—222.** 288. 363. 414. 422. 424. 466. 468. 475. 496. *52. 93. 124. 140* ***141—142.*** *192 213. 274.*
Friedrich, Herzog von Mecklenburg-Schwerin, *194.*
Friedrich III., Herzog von Sachſen-Gotha, *219.*
Friedrich Auguſt III., Kurfürſt von Sachſen, 390.
Friedrich Eugen, Prinz von Württemberg, *297.*
Friedrich Wilhelm, der große Kurfürſt, 11. 17. 18. 69. 112. *16. 21. 27. 66.*
Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, 100. 317. *60. 72. 123. 140. 212. 274.*
Friedrich Wilhelm II, König von Preußen, 468.
Friedrich Wilhelm Karl, Herzog (ſpäter als Friedrich I. König) von Württemberg, *322.*
Friedrich, Johann, *233. 234.*
Fries, Johann Heinrich Hermann, *163.* ***164.***
Frick, Johann, ***36.***
Fritſch, Ahasver, **42.** ***25.*** *44.*
Froelich, Johann Chriſtian von Froelichsburg, ***81.***
Froideveaux, J. H. von, ſ. Froidevo.
Froidevo, Joſeph Hyazinth von, (auch Froideveaux geſchrieben), 521. 526. ***323.***
Furſtenerius, Caeſarius, ſ. Leibnitz.

Gabke, Ludwig Friedrich, *197.*
Gaden-Dam (oder Gadendam), Johann Wilhelm, ***185.***
Gaertner, Corbinian, ***234—235.***
Gaertner, Karl Wilhelm, 144. 254. 301. *35.* ***88.***
Gambsjaeger, Franz Wilhelm Anton, **460.** ***295.***
Garampi, Abbate, *239.*
Garve, Chriſtian, *280. 321.*
Gaſſer, Simon Peter, 278. *64.*
Gatterer, Johann Chriſtoph, 354. *225. 229.*
Gebauer, Georg Chriſtian, 164. 231. **238—240.** 304. 345. 477. *1. 35. 37. 64. 74. 76. 146. 154.* ***155—156.*** *162. 167. 202. 244. 302.*
Gebler, Tobias Philipp Freiherr von, *251.*
Geſſken, Friedrich Heinrich, *314.*
Geiger, Johann Burkhard, *286.*
Gentilis, Albericus, 5. 327. *2. 116.*
Gentz, Friedrich von, 434. *278.*
Georg II., König von England, Kurfürſt von Hannover, *169.*
Georg III., desgl., 339. *219.*
Georg, Prinz von Heſſen, *191.*
Georgiſch, Peter, *128.*
Gerber, Karl Ferdinand, 288.

Digitized by Google

Gerbert, Martin, Freiherr von und zu Hornau, Fürſtabt von St. Blaſien, *239.*
Gerbet, Georg, *43.*
Gerdes, Friedrich, 265. *179.*
Gerdes, Philipp Reinhard, 265. ***179.***
Gerdil, Hyazinth Sigismund, Kardinal, *239.*
Gerhard, Ephraim, 109, **141.** 171. *85.* ***120.***
Gerſon, Johann von, 364.
Gerſtlacher, Karl Friedrich, ***207.***
Gesner, Johann Mathias, 354. *125. 307.*
Gibbon, Eduard, *314.*
Gieſebert, Heinrich, *32.*
Giovanni, Ludw. P., ſ. Ludewig, Johann Peter.
Giphanius, Hubert, *37. 96. 119.*
Giuliani, Anton von, *261.*
Glaſey, Adam Friedrich, ***93.***
Globig, Hans Ernſtvon, 412. **413—415.** 417. 419. 462. ***268—270.*** *298.*
Glueck, Chriſtian Friedrich, 309. 311. **444—447.** *105. 284. 285—286.*
Gmeiner, Franz Xaver, 458. ***293.***
Gmelin, Chriſtian, *130. 231.* ***270—271.***
Gmelin, Chriſtian Gottlieb, 412. 413. **415—416.** 417. ***270—271.*** *284.*
Goebel, Johann Wilhelm von, ***151.***
Goenner, Nicolaus Thaddaeus, 311. 434. 454. 455. *209. 277. 289. 290. 291.*
Goeſchen, Johann Friedrich Ludwig, 446.
Goethe, Johann Caspar, *23. 93.*
Goethe, Johann Wolfgang von, 42. 245. 250. 427. 442. 443. *23. 87. 167. 194. 259. 273. 274. 284. 297.*
Goethe, Kornelia, verehel. Schloſſer, *297.*
Goetze, Johann Chriſtian, *150.* [*166.*
Goldaſt, Melchior, von Haiminsfeld, 89.
Goldbeck, Heinrich Julius, 470. 475.
Goßler, Chriſtoph, *298.* [*96.*
Gothofredus, Dionyſius, 238. 239. 311.
Gothofredus, Jakob, 173. 185. 231. 232. *110. 115. 116. 117. 118. 147. 208.*
Gottſched, Johann Chriſtoph, 197. *74. 181. 254.*
Graebe, Karl Otto, *268.*
Graevenitz, Chriſtiane Wilhelmine von, *106. 212.*
Graevius, Johann Georg, 56.
Graswinkel, Theodor, *3.*
Graßhof, Benjamin Chriſtoph von, 247. ***164.***
Gratianus, *252. 253.*
Gravina, Janus Vincentius, 133. 150. 167. *55.* ***79.*** *96. 111. 155.*
Grazian, Balthaſar, 75. *49.*
Gregel, Johann Philipp von, **458.** 459. ***293.*** *294.*
Gregoire, Heinrich, 489. *313.*
Gregor IX., Papſt, *253.*
Gregor XI., Papſt, 250.
Gregor XIII., Papſt, 368.
Greve, Johann, ***264—265.***
Gribaldi, Matthaeus, unter dem Pſeudonym Mopha, *116.*
Gribner, Michael Heinrich, 137. **156—157.** 207. *14. 17. 79. 82.* ***101—102.*** *162.*
Grieſinger, Ludwig Friedrich, *289.*
Grimm, Jakob, *169. 184.*
Groenwegen, Simon von, *51. 97. 99.*
Grolmann, Karl Ludwig Wilhelm, 422. 507. 517 *318.*
Gronov, Jakob, 56. 67. *116.*
Gronov, Johann Friedrich, 164. 235. *301.*
Gronov, Laurenz Theodor, 164. *152.*
Gros, Karl Heinrich, **518—519.** 524. ***321—322***
Grotius, Hugo, **1—9.** 10. 11. 13. 15. 16. 17. 27. 32. 36. 37. 38. 49. 71. 83. 93. 94. 104. 113. 128. 150. 166. 206. 215. 278. 327. 437. 505. 510. ***1—5.*** *8. 16. 18. 26. 29. 41. 62. 66. 84. 96. 112. 126. 130. 139. 154. 318.*

Digitized by Google

Gruber, Johann Daniel, *69.*
Grupen, Christian Ulrich, 248. **252—255.** *164. 166. 168.* ***169—171.***
Grupen, Ulrike Antoinette, verehel. Thibaut, *169.*
Guadagni, Leopold Andreas, *305.*
Guden, Valentin Ferdinand Freiherr von, **163.** ***108.***
Gudius, Gottlob Friedrich, *115. 151.*
Guenderode, Hektor Wilhelm Freiherr von, ***278.***
Guenderode, Karoline Freifräulein von, *278.* [***286.***
Guenther, Christian August, **446.** ***260.***
Guenther, Karl Gottlob, ***312—313.***
Gundelach, Johann Christian, *298.*
Gundling, Jakob Paul, 19. *72.*
Gundling, Nikolaus Hieronymus, 42. 109. **122—125.** 128. 129. 171. 175. 179. 182. 238 240. *24. 59.* ***72—74.*** *76. 80. 83. 85. 93. 96. 117. 118. 129. 148. 154. 162. 202. 259.*

Haan, Mathias Wilhelm von, 524. 527. ***324.***
Habernikkel, Eberhard, **358—359.** 360. ***278—279.***
Haeberlin, Franz Dominikus, 249. ***160—167.*** *276.*
Haeberlin, Karl Friedrich, 352. **430—433.** 454. ***276—277.***
Haenel, Gustav, *149.*
Hagemann, Theodor, *260.*
Hagemeister, Albert Heinrich, *180.*
Hagemeister, Emanuel Friedrich, 312. ***209.***
Hahn, Johann Philipp, **376,** ***242.***
Hahn, Simon Friedrich, *76.*
Hackmann, Jodocus, *20.*
Haller, Albrecht von, 333.
Haloander, Gregor, 477.
Haltaus, Christian Gottlob, ***165.***
Hamann, Johann Georg, *280.*
Hamberger, Lorenz Andreas, **166—167.** 171. 252. ***110—111.*** *157.*
Hankel, Christian August, *257.*
Hanselmann, Christian Ernst, *173.*
Hardenberg, Karl August Fürst von, 352. *224. 321. 322.*
Harles, Gottlieb Christoph, *146. 302.*
Harpprecht, Christoph Friedrich, **309.** *117. 119.* ***206—207.***
Harpprecht, Ferdinand Christoph, **160.** 309. ***106.***
Harpprecht, Georg Friedrich, ***106.*** *206.*
Harpprecht, Johann Heinrich, **300.** ***203.***
Harpprecht, Stephan Christoph, **160—162.** ***106—107.*** *143.*
Hartleben, Franz Josef, ***136.*** *244.*
Hartzheim, Josef, 163. *108.*
Haubold, Christian Gottlieb, 229. 230. 234. 446. *109. 125. 146. 147. 149. 152. 156. 159. 209. 306.* [*185.*
Hauschild, Johann Leonhard, 271. ***176.***
Haym, Thomas, *99.*
Hedderich, Philipp (auch unter dem Pseudonym Arminius Seld), **374—375.** ***240—241.***
Heeg, Felix Tobias, *18.*
Heffter, August Wilhelm, 449.
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, 519.
Heher, Georg Achaz, *169.*
Heimbach, Karl Wilhelm Ernst, 231. *149.*
Heimburg, Johann Caspar, 299. ***206—201.***
Heineccius, Friedrich Anton, *124.*
Heineccius, Johann Christian Gottlieb, 186. 190. *123.* ***124.*** *126. 130. 131. 197.*
Heineccius, Johann Gottlieb, 35. 109. 110. 125. 141. 171. 178. **179—198.** 200. 201 206. 217. 220. 228. 232. 233. 234. 264. 278. 285. 304. 316. 335. 355. 443. 446. 493. 498. 524. *27. 35. 40. 55. 70. 73. 85. 112. 118. 119.* ***122—132.*** *145. 146. 150. 153. 154. 158. 183. 200. 205. 208. 218. 221. 285. 306. 307. 317. 324.*
Heineccius, Johann Michael, *122.*

Digitized by Google

Heinecke (Heineccius), Johann Michael, *122.* [123.
Heinrich der Vogler, Deutſcher Kaiſer,
Heinrich VI., Deutſcher Kaiſer, *277.*
Heinrich II., Graf Reuß, 317.
Heinrich VIII. von Bibra, Fürſtbiſchof und Abt von Fulda, *241.*
Heinſius, Daniel, 47.
Heiſe, Georg Arnold, 446.
Heldmann, Johann Albert Hermann, *75.*
Hellbach, Johann Chriſtian, *96.*
Hellfeld, Johann Auguſt, 134. **309—310.** 446. *79. 200.* ***207—208.*** *287. 297. 305.*
Helvetius, Claudius Adrian, *229.*
Helwig, Joachim Andreas, 266. ***180.***
Hemming, Nicolaus, 2. *1.*
Hempel, Chriſtian Friedrich, *73.*
Hemſterhuis, Tiberius, 180. 233 *149.*
Henniges, Heinrich, 63. ***38.*** [*150.*
Herder, Johann Gottfried, 427. *194. 274. 284.*
Hertius, Johann Jeremias, *38.*
Hertius (Hert), Johann Nicolaus, 36. **62—63.** 137. 237. *16. 20.* ***38—39.***
Hertzberg, Ewald Friedrich Graf von,
Herz, Franz Joſef, *41.* [492.
Heſſel, Franz, *146.*
Heſſelmann, Amandus Joſef, *108.*
Heumann, Chriſtoph Auguſt, 354. *103.*
Heumann, Johann, von Teutſchenbrunn, **243—244.** 257. ***159—161.***
Heyne, Chriſtian Gottlob, 233. 333. 354. ***150.*** *220. 225. 229. 316.*
Hippel, Theodor Gottlieb von, *269. 298.*
Hobbes, Thomas, **9.** 10. 11. 12. 16. 17. 18. 104. 128. 209. 387. *5. 7. 8. 41. 52. 57. 64. 214.*
Hocher, Hofrath, 29.
Hoepfner, Johann Ernſt, *284.*
Hoepfner, Ludwig Julius Friedrich, 197. **442—444.** 445. 446. 448. 472. 476. *126. 136.* ***284—285.*** *288. 297. 303.*
Hofacker, Karl Chriſtoph, 352. **358. 359—362.** ***229—231.*** *271.*
Hofacker, Ludwig Wilhelm, *230.*
Hoffmann, Chriſtian Gottfried, 132. 133. 137. **171—173.** 175. 177. 178. 181. 188. 233. 316. 348. *55. 79.* ***115—116.*** *146. 205.*
Hoffmann, Gottfried Auguſt, 27. ***129.***
Hoffmann, Gottfried Daniel, ***211.***
Hoffmann, Johann Andreas, 241. *78.* ***159.***
Hoffmann, Johann Wilhelm, **233—234.** 235. 316. *115. 146.* ***150—151.***
Hoffmann, Karl Chriſtoph von, *199.*
Hofmann ſ. Hoffmann.
Holger, Joſef Ferdinand, 519. 520. ***323.***
Holzhauer, Georg Friedrich, *199.*
Holzſchuher, Chriſtoph Sigmund, *268.*
Hombergk, Emil Ludwig zu Bach, 170. ***113—114.*** *226. 301.*
Hombergk, Johann Friedrich zu Bach, **169—170.** 172. 228. *76. 93.* ***113—114.*** *157.*
Hombergk, Johann Jakob, *38. 39.*
Hombergk, Wilhelm Friedrich zu Bach,
Homborg, Andreas, ***107.*** [***114.***
Homeyer, Karl Guſtav, 254. *105. 169.*
Hommel, Ferdinand Auguſt, 170. 386. 389. *83. 113. 254. 257. 261.*
Hommel, Karl Ferdinand, auch unter den Pſeudonymen Curtius Antonius und Alexander von Joch, 185. **295.** 311. **386—400.** 403. 405. 407. 409. 416. 422. 476. 478. 479. 485. *74. 83. 126. 127. 157. 197. 198. 209. 210. 218.* ***253—261.*** *295. 306. 317.*
Honorius III., Papſt, 385. *252.*
Hontheim, Johann Nikolaus von (Juſtinus Febronius), 250. 365. **370—374.** 375. 379. 380. 382. 456. 460. *234. 236.* ***237—240.*** *244. 245.*
Hopf, Julius, *314.*
Hoppenſtedt, Karl Wilhelm, *206.*
Horix, Johann Baptiſt, **376—377.** *210. 237.* ***242—244.*** *245. 253.*

Digitized by Google

Hormayr, Josef Ign. Veit Freiherr von, *262. 264.*
Horn, Caspar Heinrich, 116—117. 207. *42. 68. 70.*
Horn, Johann Friedrich, 68. *41—42.*
Horne, Theodor Heinrich, *315.* [523.
Horten, Johann Bernhard, 521—522.
Hotmann, Franz, 108. 208. *49. 115. 116. 119. 182.*
Houbraken, Jakob, *124.*
Houssaye, Amelot de la, *49.*
Houtuyn, Adrian, *8.*
Howard, Johann, *268.*
Huber, Ulrich, 79. 108. 150. 168. *5. 48. 119.* [*320.*
Hufeland, Gottlieb, 512—514. *318—*
Hugo, Gustav, 30. 195. 228. 229. 285. 289. 291. 294. 312. 349. 352. 358. 441. 442. 446. 447. 467. 487. 496. 499. 501. 507. 513. 514. *76. 96. 132. 145. 152. 153. 193. 209. 219. 222. 224. 225. 229. 231. 256. 284. 320.*
Hugo, Ludolf, 40. 63. 116. *11. 20.*
Humboldt, Wilhelm von, *318.*
Huster, Johann Georg, 412. 413. 414. 462. *268—269.*
Hutten, Ulrich von, 109.
Hymmen, Johann Wilhelm Bernhard von, 440. 483—484. *309.*

Jakob, Ludwig Heinrich, *318.*
Jauch, Sigmund Reichard, 476. *302.*
Jena, Friedrich von, *21. 51.*
Jena, Gottfried von, *21. 51. 77.*
Jenichen, Gottlob August, 44. 130. *78. 83. 112. 113. 118. 119. 136. 137. 179. 182. 202. 256. 259.*
Jensius, Johann, *153.*
Ihering, Rudolf von, *87.*
Ihering, Sebastian Eberhard, *102.*
Ickstatt, Johann Adam, 37. 222. 273. 277—282. 287. 364. 368. 379. 480. *142. 172. 174. 189—191. 192. 214.*
Ickstatt, Peter Josef, 280. *191. 214.*
Ilgen, Heinrich Rüdiger von, 117.
Ingelheim, Freiherr von, Kammerrichter, *105.*
Innocenz III., Papst, 98.
Joch, Alexander von, s. Hommel, Karl Ferdinand.
Jocher, Christian Gottlieb, 131.
Johann Philipp, Erzbischof von Mainz, 24. 25.
Johann Theodor, Prinz von Bayern, Kardinal-Bischof, *246.*
Johann Wilhelm, Herzog von Sachsen-Eisenach, *102.*
Josef II., Deutscher Kaiser, 300. 365. 374. 379. 380. 384. 404. 422. 424. 520. 521. 522. 526. *52. 95. 162. 217. 219. 249. 251. 252. 264. 274. 324.*
Josef, Bischof von Augsburg, Landgraf von Hessen-Darmstadt, *233.*
Iselin, Johann Rudolf, *119.*
Iselin, Isaak, *76. 274.*
Itter, Johann Christian, *119.*
Jugler, Johann Friedrich, 130. 163. 482—483. *24. 111. 202. 308—309.*
Jung, Johann Heinrich, *109.* [*159.*
Justi, Johann Heinrich Gottlob, 242.

Kalkstein, Christoph Wilhelm von, *307.*
Kamecke, Friedrich Wilhelm von, *131.*
Kamptz, Karl Christoph Albert Heinrich von, *311.*
Kant, Immanuel, 6. 93. 233. 417. 422. 436. 443. 447. 462. 463. 475. 487. 503—511. 511—519. 524. 525. 526. 527. 528. *227. 229. 279. 280. 285. 317—318. 318—322.*
Kapff, Sixtus Jakob, *210. 271.*
Karl der Große, 88. 366. *222. 272.*
Karl IV., Deutscher Kaiser, 250.
Karl V., Deutscher Kaiser, 88. 376. *203.*
Karl VI., Deutscher Kaiser, 128. 274. 330. *58. 74. 103. 107. 114. 134. 145.*
Karl VII., Deutscher Kaiser, 274. 279. 343. *142. 211. 216. 236. 238.*

Digitized by Google

Karl Albert, Kurfürſt von Bayern, ſ. Karl VII., Deutſcher Kaiſer.
Karl Auguſt, Erbprinz (ſpäter Herzog) von Sachſen-Weimar, *290.*
Karl Eugen, Herzog von Württemberg, 318. 319. *217.* [*297.*
Karl Friedrich, Markgraf von Baden,
Karl Friedrich, Landgraf von Heſſen-Homburg, 317.
Karl Friedrich, Herzog von Schleswig-Holſtein, *182.*
Karl Ludwig, Kurfürſt von der Pfalz, 19. 115. *8. 23. 24. 27. 66.*
Karl Theodor, Kurfürſt von Bayern, 227. 281. *142. 143.*
Karrach, Johann Tobias, *175.*
Katt, Johann Friedrich von, *274.*
Kaunitz, Wenzel Anton Graf, *262.*
Kautz ſ. Cautz.
Kayſer, Abraham, *169.*
Keeß, Franz Bernhard Ritter von, *323.*
Keeß, Franz Georg Ritter von, **521.** 522. *323—324.*
Kellenbenz, Bartholomäus, *37.*
Kemmerich, Dietrich Hermann, 36. **144—145.** 301. *17. 89. 101.*
Kempis, Thomas a, *233.*
Keſtner, Heinrich Ernſt, 28. 36. **141—142.** *10. 11. 17. 86—87. 128.*
Kirchberg, Chriſtian Burggraf von, *218.*
Klein, Ernſt Ferdinand, 422 464. 468. **470—471. 515—517.** 525. *257. 266. 270. 296. 299. 300. 321.* 322.
Kleinmayrn, Johann Damascenus von, *234.*
Kleinſchrod, Gallus Aloyſius Caspar, 422. **461—465.** 516. 517. *270. 296—297.*
Klettenberg, Suſanna Katharina Freifräulein von, *273.*
Klinger, Friedrich Maximilian, 442.
Klopſtock, Friedrich Gottlieb, 442. *194.*
Klotz, Chriſtian Adolf, *152.*
Klueber, Johann Ludwig, 428.
Kluckhohn, Auguſt, 279. *189.*
Knorre, Ernſt Friedrich, *81.*
Knorre, Karl Gottlieb, *81, 175. 218.*
Koch, Heinrich Andreas, *177.*
Koch, Johann Chriſtoph, **310—314.** 437. 442. 455. 462. 473. *38. 208—211. 243. 260. 281. 284. 290. 303.*
Koecher, Hermann Friedrich, *309.*
Koechy, Chriſtian Heinrich Gottlieb, *208.*
Koehler, Guſtav, *178.*
Koehler, Heinrich, 272, 286. *186. 187.*
Koehler, Johann Bernhard, 231. *149. 156. 302.*
Koehler, Johann David, 331. 354. *75. 160. 218.*
Koenig, Guſtav Georg von Koenigsthal, 247. *164*
Koenig, Heinrich Johann Otto, *120.*
Koeſter, Georg Ludwig, *268*
Kohlſchütter, Karl Chriſtian, **517—518.** *319. 321.*
Kollár, Adam Franz von Keresztén, *247.*
Konopak, Chriſtian Gottlieb, 464. *266.*
Konrad I., Deutſcher Kaiſer, 123. 129.
Konrad II., Deutſcher Kaiſer, 129. 248.
Konrad III., Deutſcher Kaiſer, 129. [*165.*
Kopp, Johann Adam, **242.** *158. 159.*
Koppe, Johann Chriſtian, *287.* [*218.*
Korn, J. F., Verlag, *258.*
Kortholt, Franz Juſtus, *211.*
Kortte (auch Cortius), Gottlieb, 169. 171. 231. *112.*
Kozelsky, Jakob, *274.*
Krauß, Johann Baptiſt, Fürſtabt, *173.*
Kraut, Wilhelm Theodor, *292.*
Krauth, Chriſtian Friedrich von, Kammerrath, *39. 40.*
Kreittmayr, Aloys Xaver Wigulaeus Freiherr von, 35. 214. **223—227.** 366. 519. *142—144.*
Krell, Nikolaus, *62.*
Kreß, Johann Paul, 138. **142—144.** 155. 301. 302. 303. *88. 138. 151. 158. 243.*
Krug, Auguſt Otto, *317.*
Kruſe, von, Regierungsrath, *210.*

Digitized by Google

Kulenkamp, Lüder, *302.*
Kulpis, Johann Georg von, 8. 33. 36. 56. 58. 89. *4. 16. 35. 37. 60. 130. 165. 169.*

Labittus, Jakob, 176. 228. 398. *121.*
Lahr, Hieronymus von der, 248. ***164.***
Lambecius (Lambeck), Peter, 56. 57. *34. 35.*
Lambertini, Prosper, s. Benedikt XIV., [Papst.
Lampadius, Jakob, *169.*
Lancelotti, Johann Paul, 50 68. 103. *61.*
Lange, Joachim, *56.*
Langenbeck, Heinrich, *15.*
Lapide, Hippolithus a (Chemnitz, Bogislav Philipp von), 6. 19. 22. 89. 370. 373. *8. 11.*
Lasser, Hermann Andreas, 25. 28.
Lauhn, Bernhard Friedrich Rudolph, 248. **264.** 482. ***177—178.*** *310.*
Lauterbach, Wolfgang Adam, 33. 54. 56. 67. 149. 160. 194. 215. *44. 84. 106.*
Leber, Ferdinand Josef von, *263.*
Leibnitz, Gottfried Wilhelm, **23—31.** 32. 36. 44. 76. 100. 116. 117. 141. 142. 183. 197. 198. 203. 250. 251. 255. 272. 399. 420. 467. *3. 4. 9—12. 50. 59. 64. 66. 87. 88. 96. 98. 114. 129. 133. 186. 261.*
Leist, Justus Christoph, 352.
Lennep, Georg, ***174.***
Leopold I., Deutscher Kaiser, *13. 92. 165.*
Leopold II., Deutscher Kaiser, 520. 521. *219. 249. 253. 292.*
Leopold Anton, Fürsterzbischof von Salzburg, 37.
Lercari, Kardinal, *233.*
Lessing, Gotthold Ephraim, 255. *146. 155. 173. 194.*
Leucht, Christian Leonhard, auch unter den Pseudonymen Cassander Thucelius und Antonius Faber, **42—43.** *25.*
Leuren, Peter, 53. *32.*
Leuxner, Georg Philipp Christoph, *237.*
Leuwen, Simon van, *51.*
Leyser, Augustin (oder August) von, 109. 143. 197. **206—214.** 217. 245. 259. 260. 302. 303. 313. *58. 88. 100. 134—138. 140. 158. 202. 244. 308.*
Leyser, Polykarp IV., **167—168.** 169. 171. *111. 113.*
Leyser, Wilhelm, 65. *134.*
Limburg-Stirum, Damian August Philipp Karl Graf von, *244.*
Limnaeus, Johann, 27. 38. 153. 432. *37.*
Lindenbrog, Friedrich, *119.*
Link, Gottlieb Christian Karl, 412. ***267.***
Linck, Heinrich, 51—52. ***30.***
Lipenius, Martin, 131. 440. 482. ***78.*** *166. 179. 202. 301.*
Lippert, Johann Kaspar, 281.
Lipsius, Justus, *96.*
Liscow, Christian Ludwig, *72.*
Liselotte von der Pfalz, Herzogin von Orleans, *26. 68.*
Lobethan, Friedrich Georg August, 296. **438.** *199.* ***280.*** *315.*
Lochstein, Veremund von, s. Osterwald, Peter von.
Loehr, Egid Valentin Johann Felix Nepomuk Ferdinand, 446.
Loen, Johann Michael von, ***93—94.*** *167.*
Loescher, Valentin Ernst, *308.*
Lokamer, Georg David, *98.*
Locke, Johann, 74. 84. 85. 93. ***53,*** *57. 64. 261.*
Lori, Johann Georg von, 280. 281. ***142. 190—191.***
Lothar, Deutscher Kaiser, 88.
Louise Dorothea, Herzogin von Sachsen-Gotha, *219.*
Loyola, Ignaz, *62.*
Ludewig, Johann Peter von, auch unter dem Pseudonym Giovanni,

Digitized by Google

Ludw. P., 28. 41. 44. 66. 67. **117—122.** 123. 125. 128. 129. 170. 179. 181. 238. 250. 267. 268. 324. 496. *22. 67.* ***68—72.*** *73. 76. 77. 79. 83. 89. 93. 113. 123. 129. 130. 131. 140. 155. 158. 161. 162. 181. 182. 188. 192. 205. 214. 218. 307.*

Ludolf (auch Ludolff geſchr.), Georg Melchior, auch unter dem Pſeudonym Wilhelm Franckenberg, **158—160.** 275. *32. 100.* ***102—104.*** *158. 203.*

Ludolf, Hiob der Aeltere, *102.*

Ludolf, Hiob der Jüngere, *16.*

Ludolf, Johann Wilhelm, ***99—100.***

Ludovici, Jakob Friedrich, 66. **135—136.** 142. 191. 241. *43. 54. 62.* ***80—81.*** *162 164. 205.*

Ludwig XIV., König von Frankreich, 34. 45. *92.*

Ludwig IX., Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, *274.*

Luenig, Johann Chriſtian, **43—44.** 116. *25. 118. 202.*

Luther, Martin, 52. 88. 399. 427. *47. 48. 261.*

Lynar, Rochus Friedrich Graf zu, *171.*

Lynker, Ernſt Chriſtian, *95.*

Lynker, Heinrich Ferdinand Chriſtian, *95.*

Lynker, Nikolaus Chriſtoph Freiherr von, 29. 36. 117. **150—153.** 157. 158. *11. 16. 22. 41. 62. 77. 89.* ***95—98.*** *99. 102. 104. 105.*

Mabillon, Johann, 56. *36.*

Machiavelli, Niccolo di Bernardo dei, *214. 255.*

Madihn, Georg Samuel, 440. ***281.***

Madihn, Ludwig Gottfried, **440—441.** ***282.***

Magenhorſt, Julian, *103.*

Majanſius, Gregor (Mayans y Siscar), 174. ***118—119.*** *202.*

Majer, Johann Chriſtian, **454—455.** ***290.*** *291.*

Malblanc, Julius Friedrich, 306. 395. **417—420.** 430. **447—448.** *205. 209. 210. 267.* ***271—272. 286.***

Malblanc, Karl Ludwig, *271.*

Mamachi, Thomas, 371. *239.*

Manteuffel, Ernſt Chriſtoph Graf von, *162.*

Mantua, Marcus Benavides von, *116.*

Mantzel, Ernſt Johann Friedrich, *195. 266.*

Manutius, Paulus, *302.*

Manz, Kaspar, *18.*

Maranus, Wilhelm, *128. 147.*

Marca, Petrus de, Erzbiſchof, 61. 103. 145. 364. 382.

Marcilius, Theodor, *115.*

Maria Chriſtina von Braunſchweig, *58.*

Maria Thereſia, Kaiſerin, 229. 274. 371. 379. 380. 381. 400. 403. 519. 520. 521. *247. 248. 249. 262. 263.*

Marini, Cajetan, *151.*

Markart, Johann Wilhelm, ***147—148.***

Marſilius von Padua, 103.

Martens, Friedrich von, *314.*

Martens, Georg Friedrich, 352. 486. **487—496.** *304.* ***312—316.***

Martens, Karl von, ***314.***

Martin, Chriſtoph Reinhard Dietrich, *287.*

Martini, Karl Anton Freiherr von, 37. 381. **383—384. 403.** 521—**523.** 524. *248.* ***249.*** *262.* ***263.*** *324.*

Martinus, 176.

Marville, Anton, 232. *149.*

Mascov, Gottfried, **236—237.** *7. 38. 79. 96.* ***154—155.*** *175. 184. 304.*

Mascov, Johann Jakob, **128—129.** 236. 278. 325. 370. ***76—77.*** *154. 162. 254. 256. 301.*

Maſtricht, Gerhard von, **49.** ***29—30.*** *55. 253.*

Matthaeus, Antonius, 62. 63.

Maupertuis, Peter Ludwig Moreau de, 277.

Mauritius, Erich, *39.*

Digitized by Google

Maximilian, Deutſcher Kaiſer, 88. 115. *243.*
Maximilian III. Joſeph, Kurfürſt von Bayern, 222. 279. 281. 380. *142. 143. 246.*
Meermann, Gerhard, 231. *117. 148. 149. 150.*
Meermann, Johann, *149. 302.*
Meibom, Heinrich der Jüngere, *15.*
Meichsner, Sebaſtian, 89.
Mejer, Otto, *239.*
Meiern (auch Meyern), Johann Gottfried von, 109. **251—252.** 257. ***168—169.***
Meiſter, Chriſtian Friedrich Georg, **304—307.** 312. 395. ***204—205.*** *209. 210.*
Meiſter, Georg Jakob Friedrich, 352. **422—423.** 462. *205. 206. 273. 288. 319.*
Meiſter, Leonhard, *76.* [***178.***
Meckbach, Hieronymus Chriſtoph, 265.
Melanchthon, Philipp. 2. *1.*
Menagius, Egidius, *151.*
Mendelsſohn, Moſes, 255. *280.*
Menke, Anaſtaſius, ſ. Menken.
Menke, Gottfried Ludwig, ***157.***
Menke, Johann Burkhard, *17. 137. 162. 256.*
Menke, Lüder, *32. 101. 157.*
Menke, Otto, 71. *17.*
Menken, Anaſtaſius, *157.*
Merillus, Eduard, *147.*
Merck, Johann Heinrich, 442. *284. 297.*
Merula, Paul, *115.*
Meurer, Heinrich, *156.*
Mevius, David, 7. 33. 54. 265. 266. *4. 91. 179. 180.*
Meyern, von, ſ. Meiern, von.
Michaëlis, Johann David, 95. 333. 354. **405—406.** *76. 225. 265.*
Michl, Anton, **460.** *295.*
Mincuccius de Pratovetere, *35.*
Mittermaier, Karl Joſeph Anton, 453. 464.
Moerl, M., *54.*
Moeſer, Juſtus, 455. **496—498.** 501. ***316.***
Mohl, Robert von, *67. 224. 321.*
Mollenbeck, Bernhard Ludwig, ***104—105.***
Mollenbeck, Johann Heinrich, *84.* ***105.***
Mommſen, Theodor, 229.
Monaldeſchi, Giovanni Marcheſe, *16.*
Montbailli, Franz Joſef, *265.*
Monteſquieu, 236. 244. 256. 355. 363. 404. 406. 416. 422. 499. *154. 172. 226.*
Montmartin, Samuel Friedrich Graf von, 318. 319.
Monzambano, Severinus de, ſ. Pufendorf, Samuel.
Mopha, ſ. Gribaldi.
Morgenſtern, Salomo Jakob, *212.*
Morhof, Daniel Georg, 131.
Moritz, Herzog von Sachſen-Zeitz, *33.*
Morſtadt, Karl Eduard, *292.*
Moſer, Friedrich Karl von, 44. 317. **423—428.** 429. 430. *135. 213. 273—275. 277. 291.*
Moſer, Johann Jakob, 27. 226. 251. **315—330.** 332. 334. 347. 352. 353. 354. 420. 423. 487. 488. 489. 490. 495. *22. 114. 127. 188. 192. 212—217. 312. 322.*
Mosheim, Johann Lorenz von, 354. *206. 286.*
Muehlenbruch, Chriſtian Friedrich, *125.*
Mueller, Auguſt Friedrich, *254.*
Mueller, Chriſtian, *124.*
Mueller, Georg Friedrich, *130.*
Mueller, Johann Ernſt Juſtus, *136.*
Mueller, Peter, 33.
Muenchhauſen, Gerlach Adolf Freiherr von, 109. 128. 237. 238. 255. 258. 320. 331. 332. 337. *64. 90. 101. 120. 154. 155. 162. 168. 213. 214. 218.*
Muenchhauſen, Hieronymus von, *135.*
Mulz, Jakob Bernhard, 42. *24. 54.*
Muratori, Ludwig Anton, 249.

Digitized by Google

Muſaeus, Johann Daniel Heinrich, *315.*
Muſaeus, Simon Heinrich, 35. *15.*
Myler, Johann Nicolaus von Ehrenbach, 41. *22.*
Mylius, Chriſtian Otto, 101. ***60—61.***
Mylius, Guſtav Heinrich, *83.* [*112.*
Mylius, Johann Heinrich, **169.** 171. ***112—113.*** *148. 202.*
Mylius, Johann Ludwig, *55.*

Napoleon I., 421. 441. 460. 474. *282.*
Neißen, Egidius, *108.*
Necker, Jakob, *274.*
Neller, Georg Chriſtoph, **369—370.** 371. 374. 375. 379. ***236—237.*** *240. 244.*
Nettelbla, ſ. Nettelbladt, Chriſtian.
Nettelbladt (auch Nettelbla), Chriſtian, **267.** 268. *179.* ***181—182*** *202.*
Nettelbladt, Daniel, 51. 260. **288—299.** 422. 438—442. 473. 476. 478. 482. 484. 485. 512. 513. *7. 29. 79. 181. 187. 193. 194.* ***195—199.*** *256. 270. 273. 280—283. 299. 300. 307. 308. 309.*
Neyron, Peter Joſef, ***312—313.***
Newton, Heinrich, *156*
Niclas, Johann Nicolaus, *125.*
Nicolai, Friedrich, 255. *194. 298.*
Nicole oder Nicolle, Peter, 38.
Nicolovius, Alfred, *297.*
Nießſche, Friedrich Auguſt, *169*
Nieupoort, Wilhelm Heinrich, *307.*
Noodt, Gerhard, 164. 165. 168. 255. 257. *109. 112. 116. 183. 208. 237.*
Noodt, Johann Friedrich, 268 *183.*
Nueßler, Karl Gottlob von, *69. 140.*

Oberhauſer, Benedikt, 375. ***241—242.***
Obrecht, Georg der Aeltere, *25.* [*247.*
Obrecht, Georg der Jüngere, *25. 26.*
Obrecht, Ulrich, 6. 7. **45—46.** 56. 116. *4. 25—27. 28. 33. 35.*
Oddi, Nuntius, *239.* [*180. 301.*
Oelrichs, Gerhard, **265.** ***178—179.***
Oelrichs, Johann Karl Conrad, **266.** 482. ***180.***
Oelze, Gottlob Euſebius, *208.*
Oeſterley, Georg Heinrich, *223.*
Oexle, Johann Georg, *15.*
Oldekop, Juſtus, *42. 43. 204.*
Oldenbourg, Heinrich von, 112. *66.*
Oldenbourg, Lucke (Lucie), verehel. Coch, *65.*
Oldenburger, Philipp Andreas, **40,** ***40.***
Oldendorp, Johann, 2. *1.*
Olenſchlager, Johann Daniel von, **249—250.** *35. 165.* ***167—168.***
Ompteda, Dietrich Heinrich Ludwig von, **485.** ***310—311.***
Oneis, M. D., *30.*
Orth, Johann Philipp, **245.** 250. ***161—162.*** *164.*
Orville, Jakob Philipp d', *149.*
Oſiander, Johann Adam der Aeltere, 71. *4.*
Oſſa, Melchior von, 104. *61.*
Oſterwald, Peter von (Beremund von Lochſtein), 367. **380—381.** *234.* ***246.***
Otto I., Deutſcher Kaiſer, *222. 278.*
Otto, Daniel, 6. 27.
Otto, Everhard, 171. **173—175.** 228. *74.* ***117—120.*** *145.*
Otto, Karl Eduard, 235. *152.*
Otto, Marcus, *37.*

Pagenſtecher, Alexander Arnold, ***118.***
Pagenſtecher, Ernſt Alexander Otto Cornelius, *126.*
Pagenſtecher, Heinrich Theodor, ***118.***
Palthen (Palthenius), Johann Philipp, *32. 179. 180.*
Panzirolus, Guido, *116. 129.*
Paranus, Xaverius, ſ. Schurzfleiſch, C. S.
Pascal, Blaſius, 38. 74. *48.*
Paſtoret, Emanuel Claudius Joſef Pius, *261.*
Pauli, Karl Friedrich, ***255.***
Pauli, Theodor, 36. *16. 17.*

Digitized by Google

Pehem, Josef Johann Nepomuk, **384**. 458. *249*. ***250***.
Perez, Anton, *96*.
Perizonius, Jakob, 56. 164. 165. 229. *85*. *126*.
Pernice, Ludwig, *151*.
Pertsch, Johann Georg, **147**. ***90—91***. *235*. *265*.
Peter der Große, 29.
Petit, Samuel, *116*. *129*. *146*.
Pfaff, Christoph Matthaeus, **147—148**. 277. ***90***. [*177*.
Pfeffinger, Johann Friedrich, **42**. ***24***.
Pflug, Bernhard, *35*.
Philipp, Landgraf von Hessen, 52.
Philippi, Johann Ernst, *72*.
Pichler, Veit, **162**. ***108***.
Pin, Louis Ellies du (oder Dupin), *248*.
Pinheiro-Ferreira, Silvester, *313*.
Pirhing, Ehrenreich, **53**. ***31***.
Pittenius, Florentius Peter, *209*.
Pius VI., Papst, *250*
Placcius, Vincenz, *11*. *19*.
Platner, Friedrich, *152*. *318*.
Plitt, Johann Friedrich, ***267***. [***158***.
Ploennies, Joachim Georg von, *103*.
Poiret, Peter, 83. *52* *57*. *64*.
Polack, Johann Friedrich, ***129***.
Pope, Alexander, 277.
Posse, Adolf Felix Heinrich, *320*.
Posselt, Ernst Ludwig, **434**. ***277—278***.
Prasch, Johann Ludwig, **33**. *19*.
Pratejus, Pandulphus, ***115***.
Pratobevera, Karl Joseph, 527. *323*. *325*.
Preuschen, Georg Ernst Ludwig, *187*.
Pruefer, Dorothea, verehel. Heineccius, *122*.
Puetter, Caspar Diederich, *218*.
Puetter, Johann Stephan, 30. 43. 128. 172 226. 236. 255. 296 297. 299. 304. 305. 320. 327. **331—353**. 354—362. 428. 430. 431. 437. 451. 454. 455. 472. 485. 486. 487. 488. 490. 495. 498. 501. 513. *76* *116*. *144*. *150*. *172*. *188*. *192*. *199*. *213*. *214*. ***217—224***. *225—231*. *243*. *244*. *265*. *272*. *291*. *298*. *306*. *310*. *314*. *316*. *319*. *320*.
Puettmann, Josias Ludwig Ernst, 476. **477—479**. *109*. *154*. *261*. ***303—304***. *317*. [*228*.
Pufendorf, Esaias der Jüngere, ***175***.
Pufendorf, Friedrich Esaias von, **261—263**. 479. ***175—177***. *186*.
Pufendorf, Jeremias, 19.
Pufendorf, Jesaias, s. Pufendorf, Esaias. [*176*.
Pufendorf, Konrad Friedrich von, *175*.
Pufendorf, Ludolf Friedrich Johann von, *176*.
Pufendorf, Samuel, 7. 9. 10. **11—23**. 26. 27. 32. 35. 39. 42. 44. 63. 68. 71. 72. 73. 75. 83. 85. 93. 96. 104. 113. 116. 120. 123. 127. 139. 150. 153. 175. 202. 204. 205. 206. 207. 208. 211. 216. 237. 277. 278. 303. 327. 372 387. 402. 436. 437. 473. 504. 505. *1*. ***5—9***. *10*. *11*. *16*. *17*. *18*. *19*. *20*. *24*. *26*. *30*. *38*. *47*. *49*. *52*. *53*. *59*. *62*. *63*. *64*. *84*. *86*. *88*. *90*, *93*. *119*. *120*. *130*. *141*. *154*. *155*. *168*. *175*. ***326***.

Quesnel, Paskal, 49.
Quistorp, Johann Christian Ernst, **408—411**. 413. 414. 461. ***266—267***. *270*. *286*.

Rachel, Samuel, 35. **37—39**. *15*. ***19—20***.
Ranchin, Wilhelm, *109*. *115*.
Rathleff, Ernst Lorenz Michael, **411**. 413. ***267***.
Ratjen, Henning, *183*. *184*.
Rautenstrauch, Franz Stephan, 374. **382—383**. 460. ***248—249***.
Raven, s. Corvin. [*285*.
Raydt, Theodor Christian Friedrich,
Rebhan, Johann, 7. *4*. *62*.
Rechberger, Georg, **460**. ***295***.

Digitized by Google

Rechenberg, Adam, *85.*
Rechenberg, Karl Otto, 36. *12.* **17.** *84—85. 120.*
Reiffenſtuel, Anaclet, **53.** 162. ***31—32.***
Reimarus, Hermann Samuel, *146.*
Reinbeck, Johann Guſtav, *60. 124.*
Reinboth, Friedrich Adolf, 268. ***183.***
Reinhard, Adolf Friedrich, **287—288.** ***194.***
Reinhard, Johann Jacob, ***174.***
Reinharth, Tobias Jacob, **261.** *154.* ***175.***
Reinhold, Bernhard Heinrich, **165—166.** 228. *109.* ***110.*** *123. 309.*
Reinkingk (oder Reinking), Dietrich, 27. 38. 150. 151.
Reitemeier, Johann Friedrich, 349. 352. 358. 472. **498—501.** 512. 514. *227.* ***316—317.***
Reitz, Johann Friedrich, *148.*
Reitz, Karl Konrad, *130.*
Reitz, Wilhelm Otto, **230—231.** 233. *74. 112. 113. 146.* ***148—149.*** *150.*
Repgow, Eike von, 295. [*156.*
Reſenius, Peter, *184.*
Reusner, Nicolaus, 249.
Reuß, Johann Auguſt, 43. **428.** ***275.***
Reyher, Samuel, 132. *79.*
Rheden, Kaspar von, *114.*
Rhez (Rhetius), Johann Friedrich, **40—41.** 42. 44. 71. 114. ***21—22.*** *32. 44.*
Riccius, Chriſtian Gottlieb, **263—264.** *138.* ***177.*** *184. 320.*
Riccruntus, Heyderus Borromaeus, ſ. Brueckner, Hieronymus.
Richard von Cornwall, erw. römiſcher Kaiſer, *155.*
Richer, Edmund, 364.
Richey, Johann, *112.*
Richey, Michael, ***179.*** *184.*
Richter, Chriſtian Gottlob, **477.** *126. 145.* ***302.***
Riegger, Joſeph Anton Stephan von, **384—385.** *247.* ***250—253.***
Riegger, Paul Joſef, 374. **381—382.** 383. 384. 385. *108.* ***246—248.*** *250. 251.*
Rigaltius, Nicolaus, *35.*
Rink, Eucharius Gottlieb, ***92.*** *155. 160.*
Ritter, Jakob, *101.*
Ritter, Johann Daniel, **231—232.** 233. 477. *112. 128. 146. 148.* ***149—150.***
Ritterhuſius, Conrad, *119.* [*153.*
Rivinus (Bachmann), Andreas Florens, *111.* ***157.***
Rivinus, Johann Florens, *14.* ***157.***
Rivinus, Quintus Septimius Florens, **34.** *14. 91. 99.*
Robert, Karl Wilhelm, 311. ***210.***
Roeder, Johann Ulrich, *103.*
Roenne, Friedrich Ludwig, *299.*
Roenne, Ludwig, *299.*
Roesler, Johann Eberhard, *18.*
Roeſſig, Karl Gottlob, **393.** 394. *253.* ***257—258.*** *259. 260.*
Rohr, Julius Bernhard von, *186.*
Roſſelet, Gottfried, von Charpillot, *257.*
Roß, Chriſtian, *266.*
Roth, Johann Richard, 311. **457—458.** *211.* ***292—293.***
Rother, Johann Heinrich, ***81.***
Rottenhann, Heinrich Franz Graf von, **523—524.** 527. ***324.***
Rouſſeau, J. J., 277. 416. 436. *53.*
Rube, Johann Chrkſtian, *54.*
Rudloff, Ernſt Auguſt, *227.*
Rudloff, Friedrich Auguſt, *227.*
Rudloff, Karl Auguſt, *227.*
Rudloff, Wilhelm Auguſt, 356. ***226—227.*** *228.*
Ruediger, Johann, *37.*
Ruediger, Johann Andreas, *254.*
Ruecker, Johann Conrad, ***147.***
Ruecker, Johann Gerhard Chriſtian, *147.*
Ruemelin, Martin, *22.*
Ruhnken, David, **233.** *149.* ***150.***
Ruland, Anton, *235.*
Runde, Chriſtian Ludwig, **452—453.** *288—289.*

Digitized by Google

Runde, Justus Friedrich, 352. 356. 417. 451—453. 454. 513. *35. 288—289.*
Ruprecht, Deutscher Kaiser, 46.
Russard, Ludwig, *303.*

Saalfeld, Jakob Christoph Friedr., *223.*
Sabaude, Raimund von, *18.*
Sagittarius (Schuetz), Kaspar, 44. 130. *35. 77.*
Sahme, Reinhold Friedrich, 266. *180.*
Salmasius, Claudius, 47.
Salvini, Anton Maria, 239.
Sammet, Johann Gottfried, 476. *77. 301—302. 306. 318.*
Sammer, Karl, *314.*
Sande, Friedrich a, *32.*
Sarcmasius, Eubulus Theodatus, s. Schurzfleisch.
Sartori, Josef von, 428—430. *275—276.*
Sauter, Joseph Anton, *460. 295.*
Savigny, Friedrich Karl von, 30. 439. 440. 442. 446. 474. 477. 497. 514. *209. 281. 283. 298. 299. 324. 325.*
Schacher, Quirin, *9.*
Schall, Hermann, *108.*
Schaller, Jakob, *264. 265.*
Schambogen, Johann Christoph, 35. *15.*
Schannat, Johann Friedrich, 163. *58. 162.*
Schaumburg, Johann Gottfried, *105—106. 109. 184. 191. 198. 208. 218.*
Schauroth, Eberhard Christian Wilhelm von, *169.*
Scheffer, Johann, 6. *3.*
Scheidemantel, Heinrich Gottfried, *276.*
Scheidt, Christian Ludwig, 250—251. *75. 168. 255.*
Scheill, Joseph, *294.*
Schelhorn, Johann Georg, *161.*
Schenk, Graf von, *293.*
Schenkl, Maurus von, 459. *294.*
Scherz, Johann Georg, 56. 60. 245. *23. 33. 34. 36. 168.*
Schierschmidt, Johann Justin, 273.
Schiller, Friedrich von, 437. [*187.*
Schilter, Johann der Aeltere, *32.*
Schilter, Johann, 33. 55—62. 67. 68. 83. 89. 96. 103. 108. 114. 130. 137. 145. 148. 150. 153. 155. 158. 160. 161. 162. 238. 245. 349. 373. *3. 21. 23. 32—38. 47. 60. 77. 90. 103. 130. 155. 174. 307.*
Schilter, Markus, *32.*
Schlettwein, Johann August, *280.*
Schlitte, Johann Gerhard, *81. 175.*
Schlitz, Georg Heinrich Freiherr von, *274.*
Schloer, Johann Georg, 377. 379. *244.*
Schloezer, August Ludwig, 126. 333. 354. 425. 430. 431. *223. 225. 274. 277. 319.*
Schlosser, Johann Georg, 466—468. 471—472. *297—298. 299.*
Schmalz, Theodor Anton Heinrich, 514—515. 517. 524. *320—321.*
Schmalzgrueber, Franz, 162. *108.*
Schmauß, Johann Jakob, auch unter dem Pseudonym Marcus Paulus Antoninus, 109. 125—128. 238. 248. 331. 332. *2. 60. 74—76. 79. 167. 168. 192. 198. 228. 254.*
Schmeizel, Martin, *175.*
Schmid s. unter Schmidt.
Schmidt, oder Schmid, Achatius Ludwig Karl, 455. *201. 206.*
Schmidt, Joachim Erdmann, *200.*
Schmid, Johann Friedrich, *37.*
Schmidt, Johann Ludwig, *201. 287.*
Schmid, Johann Philipp, *35.*
Schmid, Karl Christian Erhard, *318.*
Schmid, Kaspar Freiherr von, 35. *15.*
Schmidt, Philipp Anton, 378—379. *237. 245.*
Schmiedel, Johann, 36. *16.*
Schmier, Benedikt, *18.*
Schmier, Franz, 37. *18. 108.*
Schnaubert, Andreas Joseph, 455—456. *290—291.*

Digitized by Google

Schneidt, Joseph Johann Ignaz Xaver Maria, 309. 480—481. *187. 189. 208. 305—306.*
Schoenborn, Franz Georg Graf von, Kurfürst von Trier, *236. 238.*
Schoenborn, Friedrich Karl Graf von, Fürstbischof von Würzburg, *278. 315. 235. 236.*
Schoenemann, Karl Traugott Gottlob, *206.*
Schoepf, Wolfgang Adam, *44.*
Schoepffer, Johann Joachim, *55.*
Schoepflin, Johann Daniel, *128.*
Scholl, Hermann, 163.
Schorch, Hieronymus Friedrich, *201—202.*
Schott, August Friedrich, 311. 481—482. *71. 184. 209. 210. 258. 280. 281. 306. 319.*
Schott, A. L., *289.*
Schott, August Ludwig, *306.*
Schott, Christoph Friedrich, *258. 306.*
Schott, Johann Georg, *36*
Schrag, Friedrich, 34. *14—15. 104.*
Schreiber, Johann Friedrich, *74.*
Schubart, Georg, 130. 166. *77. 78. 89.*
Schulte, Johann Friedrich von, *234. 238.*
Schuetz, Kaspar, s. Sagittarius.
Schuetz, Wilhelm Ignatz, 53. *31.*
Schultes, Jakob, *62.*
Schulting, Anton, 164. 168. 228. 229. 255. *109. 118. 149. 307.*
Schurzfleisch, Konrad Samuel, auch unter den Pseudonymen Eubulus Theodatus Sarcmasius und Xaverius Paranus, 8. 39. *3—4. 20. 29. 35. 68. 85. 146.*
Schwartz, Albert Georg, 266. *180.*
Schwarz, Christian Gottlieb, 229. *146. 149. 154. 160. 168. 307.*
Schwarzenberg, Adam Franz Karl Erbprinz von, *69.*
Schwarzenberg, Johann Freiherr von S. und Hohenlandsberg, 419. *146.*
Schwarzenfels, Anton Gerlach von, *218.*
Schweder, Christoph Hermann von, *22. 25.*
Schweder, Gabriel, 41—42. 116. 150. *22. 25. 97. 98.*
Schwendendoerffer, Bartholomäus der Aeltere, *13.*
Schwendendoerffer, Bartholomäus Leonhard, 34. *9. 13. 14. 99. 112.*
Schwendendoerffer, Georg Tobias, *13.*
Schwendendoerffer, Johann Leonh., *13.*
Scopp, Johann Georg, *81.*
Scrimger, Heinrich, 477.
Seeger, Karl Friedrich, *258.*
Seidensticker, Anton von, *122.*
Seinsheim, Adam Friedrich von, Fürstbischof von Würzburg, *305.*
Seckendorff, Veit Ludwig von, 31. 324. 427 *12. 34. 275.*
Selchow, Johann Heinrich Christian von, 236. 305 354—358 451. 452. 479. 513. *75. 120. 126. 181. 203. 226—228. 229. 235. 272. 281.*
Selchow, Heinrich Gottlob von, *226.*
Selchow, Heinrich Ludwig Karl von, *226*
Seld, Armin, s. Hedderich, Philipp.
Selden, Johannes, *116. 126. 129.*
Semler, Johann Salomo, *55. 265*
Senkenberg, Heinrich Christian von, auch unter dem Pseudonym Riccardus de Antiquis, 235. 245—249. 253. 254. 258. 273 274. 287. 311. *75. 162—167. 171. 184. 186. 188. 211*
Senkenberg, Johann Christian, 245.
Senkenberg, Johann Erasmus, 245. *162.*
Senkenberg, Renatus Leopold Christian Karl von, 249. *166.*
Seuffert, Johann Michael, 433—434. *277.*
Shaftesbury, Anton Ashley Cooper, 277.
Siccama, Sibrandus Tetardus, *310.*
Sidney, Algernon, *261.*
Siebdrat, Gustav Albert, *317.*

Digitized by Google

Siebenkees, Johann Christian, 412. *160. 210. 267—268.*
Siegel, Johann Gottlieb, *307.*
Sigonius, Karl, 184.
Silberrad, Johann Martin, *128. 150.*
Sirmond, Jakob, 232.
Slevogt, Gottlieb, 52. *31. 109. 119.*
Slevogt, Johann Philipp, 36. 52 56. 130. 166. *16 30. 77.*
Soden, Julius Graf von, 412. 413. 415. 462. *270.*
Sonnenfels, Joseph von, 401—404. 416. 417. 422. 522. *240. 248. 262. 263—264. 325.*
Sonnleithner, Franz Xaver, *249.*
Sophie Charlotte, Königin von England, 339.
Spangenberg, Ernst Peter Johann, 254. 259. *156. 170 171. 178. 302.*
Spangenberg, Georg August, 231. 239. 477. *156. 302. 319.*
Spanheim, Ezechiel von, 47. 116. *27. 128.*
Spanheim, Friedrich, *27.*
Spaur, Franz Joseph Graf, *203.*
Spee, Friedrich von, *10. 43.*
Spener, Jakob Karl, 128. *17. 76.*
Spener, Philipp Jakob, 69. *24. 33. 54. 64. 76. 84.*
Spilius, Nicetas, *112.*
Spinosa, Baruch, 10—11. 18. 104. 127. 128. 198. *5. 24. 49. 61.*
Spittler, Ludwig Timotheus, 126. 333. 354. *225. 319.*
Sprengel, Matthäus Christian, *225.*
Stadion, Anton Heinrich Friedrich Graf von, *243.*
Stadion, Johann Philipp Graf von, 278.
Stahl, Friedrich Julius, *42. 67.*
Stapf, Johann Sigmund, 37. *18.*
Stein, Johann, 36. *16. 17.*
Steinhofer, Friedrich Christoph, 317.
Steck, Johann Christoph Wilhelm, *315.*
Stelzer, Christian Julius Ludwig, 461. *295—296.*
Stobbe, Otto, *169.*
Stoelzel, Adolf, *298.*
Stoerk, Felix, *314.*
Stockmann, August Cornelius, *153.*
Stollberg, Christian Ernst Graf von, *226.*
Stolle, Gottlieb, 109. 134—135. 388. *80. 120.*
Strauch, Augustin, *28.*
Strauch, Barbara, *32.*
Strauch, Johann, 34. 52. 55. 56. 166. *9. 21. 28. 32. 47. 48. 95. 96. 110.*
Strebel, Johann Sigismund, *110.*
Strube, David Georg, 255—261. 263. 273. 355. 364. 479. *74. 76. 171—175. 190. 213. 218.*
Strube, Julius Melchior, *172. 218.*
Struv, Burkhard Gotthelf, 130—134. 138. 157. 166. 172. 177. 178. 278. 347. *34. 77—79. 105. 199.*
Struv, Friedrich Gottlieb, *78. 202. 207.*
Struv, Georg Adam, 7. 33. 54. 56. 67. 114. 130. 148. 150. 153. 155. 156. 207. 473. *37. 79. 95. 97. 98. 133. 163. 188.*
Stryk, Elias, *39.*
Stryk, Johann Samuel, 65. 109. 141. *39. 43 44. 60. 85 - 86.*
Stryk, Samuel, 44. 64—70. 71. 79. 80. 82. 91. 97. 108. 116. 117. 121. 135. 136. 141. 142. 145. 146. 148. 149 150. 155. 179. 207. *21. 32. 39—44. 47. 49 55. 81. 85. 86. 89. 91 96. 99. 106. 125. 129 326.*
Stuebel, Christoph Karl, 422.
Suarez, Franz, 37. *2. 18.*
Suarez, Karl Gottlieb, 466. 468. 469—470. 471. 473. 474. 475 476. 523. *298—299. 300.*
Succov, Simon Gabriel, *279.*
Suendermahler, Johann Jakob Josef, 279. 364. 368. 381. *172. 190. 253.*
Sueßmilch, Johann Peter, 396.
Superville, Daniel von, *185.*
Swieten, Gerhard van, *248.*

Digitized by Google

Tabor, Otto, 7. 150. 151. *4. 38. 95. 96.*
Tafinger, Friedrich Wilhelm, **300.** *188. 202—203. 227. 290.*
Tafinger, Wilhelm Gottlieb, 356. 453. 513. *227. 230. 319.*
Taube, Friedrich Wilhelm von, *194.*
Tengler, Ulrich, 248.
Tesmar, Johann, 36. *4. 16.*
Tevenar, Johann Wilhelm von, *287.*
Textor, Christian Heinrich, *23.* [*298.*
Textor, Johann Wolfgang, 42. *9. 22—24. 30. 36.* [*23.*
Textor, Johann Wolfgang der Jüngere,
Textor, Katharina Elisabeth (Frau Rath),
Theresa, Heilige, *57.* [*23.*
Thibaut (der Vater), Hauptmann, *169.*
Thibaut, Anton Friedrich Justus, 446, 507. *169. 282. 319. 320.*
Thom, Anna Maria, *284.*
Thomas Aquinas, *2*
Thomasius, Christian, 11. 26. 31. 33. 34. 44. 49. 50. 52. 70. 71—111. 113. 114. 116. 120. 122. 123 124. 125. 128. 130. 131. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 154. 155. 156. 157. 158. 161. 166. 167. 168. 171. 175. 176. 179. 182. 183. 184. 192. 194. 197. 201. 204. 209. 213. 214. 215. 216. 220. 230. 237. 255. 272. 282. 302. 304. 307. 336. 349. 363. 369. 382. 390. 399. 400. 406. 425. 443. 504. *2. 3. 7. 17. 18. 29. 30. 34. 35. 38. 39. 41. 42. 45—64. 68. 72. 73. 76. 79. 80. 81. 83. 84. 85. 86. 87. 89. 91. 92. 93. 94. 96. 97 99. 102. 110. 111. 112. 119. 125. 129. 153. 155. 158. 162. 163. 164. 172. 186. 192. 200. 213. 248. 261. 285. 307. 326.*
Thomasius, Christian Polykarp, 106.
Thomasius, Jakob, 71, 149. *4. 46—47. 48. 50. 64.*
Thomassin, Louis, *55. 242.* [Leonh.
Thucelius, Cassander, ſ Leucht, Chr.
Thuengen, J. C. Freiherr von, *289.*
Tilling, Christian Gottfried, *77.*
Titius, Gerhard der Aeltere, *15.*
Titius, Gottlieb Gerhard, 105. 109. 138—141. 144. 155. 170. 171. 230. 386. *17. 63. 83—84. 85. 119. 158. 186. 261.*
Toland, Johann, 74. 277.
Trekell, Albrecht Dietrich, **229—230.** *146—147. 149.* [*160.*
Treſenreuter, Johann Ulrich Chriſtoph,
Treuer, Gottlieb Samuel, 427. *75. 275. 307.* [*132.*
Trier, Johann Wolfgang, 316. *131—*
Trotz, Christian Heinrich, **230.** *111.*
Turnbull, G., *129.* [*112. 147.*

Uffenbach, Zacharias Conrad von, **245.** *64. 161. 163. 167.*
Uhl, Johann Ludwig, 482. *64. 79. 109. 117. 121. 123. 124. 126. 130. 131. 306—307.*
Ulm, Ferdinand Karl Freiherr von, *251.*
Unertl, Franz Joſef von, *190.*
Urſinus, Fulvius, *115.*

Valdrighius, *257.*
Vattel, Emmerich von, 488. *19.*
Veltheim, Valentin, *17.*
Velthuyſen, Lambert, 93. *54. 57. 64.*
Vergé, Karl, *313.*
Vezin, Heinrich Auguſt, 412. *267.*
Vigelius, Nicolaus, 13. *119.*
Villeneuve, de, Parlamentsadvocat, *299.*
Vinnius, Arnold, *127.*
Vitoria, Franziskus de, 5. *2.* [*237.*
Vitriarius, Johann Jakob, 42. *24. 84.*
Vitriarius, Philipp Reinhard, 42. 278. *21. 24. 62. 84. 177.*
Voet, Johann, 164.
Vockeroth, Gottfried, 206.
Voltaire, François Marie Arouet de, 278. 363. 411. *93. 219. 258. 265. 267.*
Vultejus, Hermann, 13. 155. 473.

Digitized by Google

Waechter, Karl Eberhard, *268.*
Waechter, Karl Georg, *317.*
Waechtler, Christfried, **168.** 171. ***111—112.*** *113. 147. 304.*
Waesberg, Verlag, *126.*
Wagnitz, Heinrich Balthasar, *268.*
Wahl, Johann Friedrich, *284.*
Walch, Karl Friedrich, **479—480.** 481. 482. *159. 286.* ***304—305.***
Waldeck, Johann Peter, 352. 451. *126.* ***287—288.*** *319.*
Waldersdorf, Johann Philipp von, Kurfürst-Erzbischof von Trier, *238.*
Walther, Johann Ludolf, *169.*
Water, Johann van de, 168. *111.*
Weber, Adolf Dietrich, **448—451.** *201. 208. 284. 285.* ***286—287.***
Weber, August Wilhelm Ludwig, *287.*
Webster, Johann, 62.
Wedekind, Rudolf, *161.* ***194—195.***
Wegele, Franz Xaver, *224.*
Wehner, Paul Mathias, *37.*
Weidlich, Christoph, 482. 483. 484. *74. 198.* ***307—308.***
Weigel, Erhard, 11. 14. 19. *5. 7. 9.*
Weise, Christian, *48.*
Weiß, Philipp Friedrich, **477.** ***303.***
Weißhaupt, Adam, 281. ***191.***
Weißhaupt, Johann Georg, 280. *190.*
Weizsaecker, Jul. Ludw. Friedr., 248.
Wenck, Friedrich August Wilhelm, *75.*
Wenck, Helfrich Bernhard, *284.* [*314.*
Wenck, Karl Friedrich Christian, 235.
Wenzel, Deutscher Kaiser, 46.
Werkmeister, Benedikt Maria Leonhard, **458—459.** ***293—294.***
Werlhof, Johann, 36. ***16.***
Wernher, Johann Balthasar, **156.** 157. 207. 303. ***100—101.*** *102.*
Wesenbeck, Matthaeus, *96. 119.*
Wesseling, Peter, 180.
Wessenberg, Ignaz Heinrich Karl Freiherr von, 459. ***294.***
Westenberg, Johann Ortwin, **165.** 180. 235. 285. ***109—110.*** *208. 237. 304*
Westenrieder, Lorenz, ***246.*** *264.*
Westphal, Andreas, 266.
Westphal, Ernst Christian, **438—440.** 441. 445. 446. 448. ***280—281.***
Westphalen(ursprünglich Westphal), Ernst Joachim von, **267—269.** ***182—183.***
Wiarda, Tileman Dothias, **481.** ***306.***
Wicht, Mathias von, **265.** 481. ***178.***
Widmont, Georg, **35.** ***15.***
Wiehrl, Martin, *245. 295.*
Wieland, Christoph Martin, *194. 274.*
Wieland, Ernst Karl, 412. 413.
Wieling, Abraham, **228—229.** 398. *110.* ***145.*** *147.*
Wiese, Georg Walther Vincenz, **456—457.** 472. ***292.***
Wiestner, Jakob, **53.** ***31.***
Wildvogel, Christian, *89.* ***105.***
Wilhelm I., König von Württemberg, *321. 322* [nien, *123.*
Wilhelm Karl Heinrich, Prinz von Ora-
Wilhelm Heinrich, Prinz von Oranien, [*65.*
Will, Johann Rudolf, *253.*
Willenberg, Samuel Friedrich, ***19.***
Wincler, Benedict, 2. *1.*
Windheim, Christian Ernst von, *206.*
Winkelmann, Johann Joachim, *72.*
Winkler, Gottfried Ludwig, *260. 261.*
Winkler, Johann Heinrich, *254.*
Winkler, Johann Josef, *10.*
Winkler, Karl Friedrich, *185.*
Winkler, Karl Gottfried, *100. 260.* ***261.***
Wißenbach, Johann Jakob, *128. 307.*
Woellner, Johann Christoph von, 456. 470. 475. *291.*
Woellwarth, Herren von, *290.*
Wolf, Christian, 6. 122. 128. 194. 195. 197. **198—206.** 216. 220. 222. 260. 262. 272—299. 327. 336. 351. 364. 366. 381. 383. 387. 436. **437.** 438. 443. 473. 475. 476. 480. 489. 504. 505 528. *10. 19. 63. 72. 93. 124.* ***132—134.*** *139. 142. 162. 176. 186—199 218. 247. 249. 254. 279. 299. 300. 317.*

Digitized by Google

Wolf, Jakob Gabriel, 109. *81. 175.*
Wolf, Johann Burkhard, *186.*
Woltaer, Johann Christian, 451. *126. 201. 285. 288.*
Wordenhoff, Katharina, *39.*
Wuerdtwein, Stephan Alexander, 377—378. *244—245.*
Wunderlich, Johann, 477. *302.*
Wurzbach, Constantin von, *263.*
Wybo, Johann, *128.*

Zaccaria, Franz Anton, 371. *239.*
Zachariae, Karl Salomo, *319.*
Zallinger, Jakob Anton zum Thurn von, 459. *294.*
Zallwein, Gregor, 367—368. 375. *234—235.*
Zasius, Ulrich, 385. *119. 252.*
Zaunschliffer, Otto Philipp, 33.
Zaupser, Andreas, 404. *246. 264. 265.*
Zech, Franz Xaver, 365. *232—233.*
Zedlitz, Karl Abraham Freiherr von Z.-Leipe, Minister, *285.*
Zeidler, Johann Gottfried, *56.*
Zeiller, Franz Aloys von, 524—528. *323. 324—325.* [*323.*
Zencker, Johann Bernhard, 519. 520.
Zepernick, Karl Friedrich, 484. *113. 115. 171. 178 285. 309—310. 317.*
Ziegler, Kaspar, 7. 48—51. 52. 62. 65. 68. 71. 77. 108. *2. 4. 17. 28—29. 83.*
Zinzendorf, Nikolaus Ludwig Graf von, 317.
Zirkel, Gregor, 459. *294—295.*
Zoepfl, Heinrich, *88.*
Zouch (Zouchaeus), Richard, 9. [*175.*
Zschackwitz, Johann Ehrenfried, *102.*
Zwierlein, Christian Jakob von, 300. *203—204.*
Zwierlein, Johann Jakob von, *103. 163. 203.*

Verzeichniß der Irrthümer.

S. 68 Z. 18 v. u. statt Macht-Vollkommenheit lies: Machtvollkommenheit.
„ 168 „ 18 „ „ „ Avenarius lies: Averanius.
„ 265 „ 2 „ v. „ Ehrenfeld lies: Ehrenfried.
„ 331 „ 12 „ „ „ J. B. Köhler lies: J. D. Köhler.
„ 398 „ 7 „ „ „ 1767 lies: Bd. 1 1767, Bd. 2 1768.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Wissenschaften in Deutschland.

Neuere Zeit.

Achtzehnter Band.

Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft.

3. Abtheilung, 1. Halbband, Noten.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTÄT
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNICL. AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

München und Leipzig 1898.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Digitized by Google

Lof. S.

Geschichte

der

Deutschen Rechtswissenschaft.

Dritte Abtheilung

von

Ernst Landsberg.

Erster Halbband, Noten.

Fortsetzung zu der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, erste und zweite Abtheilung, von R. Stintzing.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTÄT
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

München und Leipzig 1898.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Vorliegende Noten und Exkurse bilden die Ergänzung zu dem Texte meiner „Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft", soweit dieser Text gleichzeitig hiermit erscheint. Die näheren Mittheilungen über Plan und Inhalt findet man daher im Vorworte zu dem Textbande.

Ebenso befindet sich am Ende jenes Textbandes ein Namensregister, welches diesen Band mitumfaßt.

Die Seiten dieses Notenbandes verweisen auf diejenigen Seiten des Textbandes, zu denen sie gehören, durch die Seitenüberschrift (den Kolumnentitel). Außerdem hat jede Note ihr (gesperrt gedrucktes) Stichwort, welches dem Texte entnommen ist oder doch sonstwie sinnenfällig auf eine bestimmte Stelle des Textes sich zurückbezieht. Die Exkurse sind zu Beginn oder Ende der Abschnitte angebracht, zu denen sie inhaltlich gehören. Durch diese Maßregeln wird hoffentlich die Bequemlichkeit der Benutzung gesichert sein.

Bonn, Mitte Januar 1898.

Ernst Landsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erklärung der häufigst gebrauchten Abkürzungen.

A. D. B., bedeutet:
Allgemeine Deutsche Biographie; Leipzig 1875 f.

Bluntschli, Gesch., bedeutet:
Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik (Geschichte der Wissenschaften, herausgegeben durch die historische Commission bei der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, Band 1), München und Leipzig 1864.

Bursian, Gesch., bedeutet:
Bursian, Geschichte der klassischen Philologie (Geschichte der Wissenschaften Bd. 19), München und Leipzig 1883.

Hallische Beiträge, bedeutet:
Hallische Beyträge zu der juristischen gelehrten Historie (von D. Nettelbladt), Halle 1735 f.

Haubold, Inst. litt., bedeutet:
Christ. Gottlieb Haubold, Institutiones juris romani litterariae, Leipzig 1809.

Hymmen, bedeutet:
Beyträge zu der juristischen Litteratur in den preußischen Staaten (von Hymmen), Berlin 1775 f.

Jugler, bedeutet:
Joh. Friedr. Jugler, Beyträge zur juristischen Biographie, Leipzig 1773 f.

Meusel, Lexikon, bedeutet:
Joh. G. Meusel, Lexikon der vom Jahre 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, Leipzig 1802 f.

Roscher, Gesch., bedeutet:
Wilhelm Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland (Geschichte der Wissenschaften Band 14), München und Leipzig 1874.

Digitized by Google

von Schulte, Gesch., oder von Schulte, Gesch. 3, bedeutet:

Joh. Frdr. von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (Der Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart dritter Band), erster Theil: Das katholische Recht und die katholischen Schriftsteller, Stuttgart 1880.

von Schulte, Gesch. b, bedeutet:

desselben Werkes zweiter und dritter Theil, das evangelische Recht, die evangelischen Schriftsteller, die Geschichte der wissenschaftlichen Behandlung, Uebersicht, Stuttgart 1880.

Stintzing, Gesch., bedeutet:

Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (Geschichte der Wissenschaften, Bd. 18), erste Abtheilung, von R. Stintzing, München und Leipzig 1880.

Stintzing-Landsberg, Gesch., bedeutet:

desselben Werkes zweite Abtheilung, von R. Stintzing, herausgegeben von Ernst Landsberg, München und Leipzig 1884.

Stobbe, Gesch., bedeutet:

O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Abtheilung 1 und 2, Braunschweig 1860 und 1864.

Stölzel, Rechtsverwaltung, bedeutet:

Adolf Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten, Berlin 1888.

Wegele, Gesch., bedeutet:

Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie (Geschichte der Wissenschaften, Band 20), München und Leipzig 1885.

Wurzbach, Lex., bedeutet:

Constantin von Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Wien 1857 f.

Zeller, Gesch., bedeutet:

Ed. Zeller, Geschichte der deutschen Philosophie (Geschichte der Wissenschaften, Band 13), München und Leipzig 1873.

Digitized by Google

Zum ersten Kapitel.

I. 1.

Hugo Grotius. Ueber ihn giebt umfassende Literatur-Angaben Rivier, Geschichts-Uebersicht, in von Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts 1, 403. Siehe besonders: Bluntschli, Gesch. S. 63—74; Haelschner in der A. D. B. 9, 767 bis 784; und etwa noch Vicomte de Caix de Saint-Aymour, Notice sur Hugues de Groot, Paris 1884. — Seinen Tod betr.: De dood van Huig de Groot, door prof. dr. Max Conrat (Cohn) te Amsterdam, in dem Nederlandsche Spectator, 1884 Nr. 34.

H. G., das Werk de jure belli ac pacis. Die, erste Ausgabe von 1625 findet sich z. B. auf der Königl. Bibliothek zu Berlin. Sie hat noch nicht die endlosen, störenden Noten zwischen den Kapiteln, wohl aber schon auf dem Titelblatt den Zusatz: quibus Jus Naturae et gentium seu juris publici praecipua explanantur; 786 groß-4°-Seiten prächtigen Druckes.

Melanchthon, Oldendorp, Hemming, Althaus, Wincler: Haenel in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 8, 249 f., Melanchthon, der Jurist. — Gierke, Joh. Althusius. — Kaltenborn, Die Vorläufer des Hugo Grotius. — Stintzing, Gesch. S. 327 f. und a. v. O. — Baco, Benutzung durch Grotius: eine Andeutung bei Pufendorf, Specimen controversiarum circa jus naturale ipsi nuper motarum, cap. 1. (Eris Scandica S. 167). — Desideratum von der Jurisprudenz: de augmentis scientiarum, lib. 8 cap. 3 und Desideraten-Katalog; der 18 Jahre ältere, etwas abweichende englische Text kommt für ausländische Wirkung weniger in Betracht. — Ideales Grundbild: „character quidam et idea justi exhibeatur". — Staatsmann: „vir civilis"; im englischen Texte direct „statesman". — Begründung des Privatrechts u. s. f.: Aphorismi 2, 3, in den 97 Aphorismi de certitudine legum.

H. G., civilistische Schrift: Florum sparsio in jus Justinianeum; vgl. die treffende Bemerkung Gebauer's in der Vorrede zu seiner Ausgabe dieses Werkes von 1729.

Gabriel Biel, Collectorium sententiarum, Tübingen 1551, lib. II dist. 35 quaestio un. art. 1. (Citirt bei Gierke, Althaus S. 74 Anm. 45.) Es heißt da weiter noch: „et si nulla penitus esset recta ratio, adhuc si quis

Digitized by Google

ageret contra id quod agendum dictaret ratio recta, si aliqua esset: peccaret". Soweit hätte selbst Grotius nicht gehen können, ohne ratio bliebe ihm kein Naturrecht übrig, aber ihm ist eben ratio der menschlich-irdische zielbewußte Verstand, während Biel darunter wiederum etwas Transcendentes versteht. — Eine ganz analoge Aeußerung, betr. den Zusammenhang zwischen der Existenz Gottes und der Sündhaftigkeit der Lüge, führt übrigens schon Ziegler an, in seinem Grotius-Commentar, aus dem heiligen Thomas (in 1a 2ae qu. 71 art. 6). — H. G., Abhängigkeit von der Scholastik: Zu weit geht Schmauß, Neues System des Rechts der Natur, 1, 213, vgl. Kaltenborn a. a. O. S. 152 Note; nicht weit genug gehen die (anonymen) Manes Hugonis Grotii vindicati, Delft 1727, S. 277.

Empirismus. Dies Wort verstanden wie bei K. Fischer, Franz Baco v. Verulam S. 384, im Gegensatz zur bloßen Empirie.

Auch Spätere nehmen nicht Anstoß an der Identität von natürlichem und positivem Recht: vgl. z. B. Chr. Thomasius, Historia juris naturalis 6, 5.

Malum passionis propter m. a. Vgl. Günther, Idee der Wiedervergeltung in Geschichte und Philosophie des Rechts, 2, 105.

Völkerrecht. Dieses Wort lediglich im Sinne des Rechts zwischen Völkern gebraucht. — Vgl. v. Ompteda, Lit. d. Völkerrechts S. 182 f.

H. G., Anerkennung bei Staatsmännern, s. z. B. Earl of Chesterfield, Brief an seinen Sohn v. 27. September 1748 (Letters, ed. Lord Mahon 1, 193), wo nach Grotius Gift-Anwendung gegen den Feind verworfen wird „be your danger ever so great"; so der als Skeptiker viel verrufene alte Aristokrat und Minister.

Albericus Gentilis, De jure belli. Neueste Ausgabe mit Vorbericht über des Verfassers Leben und über Entstehung des Buches cur. Holland, Oxford 1877. 4°. — Den Vorzug seiner Methode vor der des Grotius giebt auch, wennschon mit vorsichtiger Wendung, zu Rivier in v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts 1, 408.

Franziscus de Vitoria. Ueber ihn bringt das Beste und Vollständigste bei D. Eduardo de Hinojosa, in einem am 10. März 1889 bei seiner feierlichen Aufnahme in die Kgl. Akademie der Geschichte zu Madrid gehaltenen Vortrage. — Grotius citirt ihn mehrfach; indem er dabei einmal (Mare liberum, cap. 2) aus Vitoria ein Allegat entnimmt, welches dieser aus Thomas Aquinas giebt, schließt sich hier die Kette der wissenschaftlichen Tradition, vgl. Hinojosa, a. a. O. S. 50. — Ueber die übrigen Spanier, namentlich des Suarez großartige Auffassung, s. Kaltenborn, a. a. O. 124 f.; Rivier, Note sur la littérature du droit des gens avant la publication du Jus belli ac pacis de Grotius, Brüssel 1883; und Rivier in v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts Bd. 1, 4. Stück § 85.

I. 2.

Die Grundlehre vom Naturrecht eine „heillose": Luden, Chr. Thomasius S. 291, auch angeführt bei Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert S. 211 Anm.

Digitized by Google

Nichtbeschäftigung mit Grotius. Gothein, Die deutschen Kreditverhältnisse und der 30jährige Krieg (Vorrede zu seiner Ausgabe von: „Ein neu Colloquium von etlichen Reichstags-Punkten", in der Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes Nr. 3, 1893 S. LXIV) bestätigt, daß in der lebhaften Controvers-Literatur betr. den gegen Schluß des großen Krieges viel erörterten Punkt der Zins-Stundung und -Reduktion „naturrechtliche Argumente auch nicht die geringste Rolle spielen"

Johannes a Felde. Trotz seiner Schrift gegen Grotius selbst von Chr. Thomasius (Monatsschrift, December 1689) als tüchtig und verhältnißmäßig aufgeklärt anerkannt. Seine Annotata in Hugonis Grotii libros de jure belli ac pacis erschienen Amsterdam 1652, 1653; und, cum responsionibus ad stricturas Graswinkelii, Jena 1663. — Einem Graswinkel, dem Amanuensis des Grotius, der dessen Vertheidigung gegen Felde ohne genügende philosophische Schulung übernommen hatte (Theodori Graswinkelii stricturae ad censuram Joh. Feldeni in libros Hugonis Grotii de jure belli ac pacis, erschienen Amsterdam 1653, 1654 und abermals Jena 1675, 1678) ist letzterer bei weitem überlegen.

Conring's Stellung zu Grotius betr. s. seine Briefe an Boecler, namentlich das Schreiben vom 29. Januar 1663 (sollte dies nicht Irrthum sein für 1662?) bei Conring, Opera 6, 511; und Conring's Brief an Leibnitz vom 14./20. Februar 1670 in des Leibnitz Philosophischen Werken, herausgegeben von Gerhardt 1, 166. Vgl. auch Gierke, Althusius S. 180 Anm. 168 und Roscher, Gesch. S. 256 Anm. 2.

Straßburger Philologenschule: Bursian, Gesch. 1, 323 f.

Johannes Scheffer, Index in libros Grotii, erschien zuerst anonym, von Boecler für Vorlesungen herausgegeben zu Straßburg; dann Amsterdam 1670, Jena 1673. — Scheffer, über dessen Leben und Werke Bursian, Gesch. S. 332 f. berichtet, stand seit 1648, Grotius bekanntlich bis kurz vor seinem Tode (1645) in schwedischen Diensten.

Johann Heinrich Boecler. Ueber ihn s. Bursian, Gesch. 1, 329 f. — Roscher, Gesch. S. 262 f. — Wegele, Gesch. S. 478 f. und in der A. D. B. 2, 792 f. — Boecler's Schüler Schilter (Cursus studiorum civilium § VII, in Buder's Opuscula selecta de ratione ac methodo studiorum Abth. 1 N. 5 S. 132) rühmt hauptsächlich seines Lehrers Institutiones politicae, Straßburg 1688. — Boecler's Grotius-Kommentar ist unvollständig; derjenige zum ersten Buche des Grotius erschien Straßburg 1663 (so richtig, trotz vielfach anders lautender bibliographischer Angaben) mit Dedikation an Boineburg vom 5. April 1663; im Jahre 1664 folgte ebendaselbst der zu Buch 2, welcher jedoch nur bis zu cap. 7 reicht; weiter ist Boecler nicht gediehen. Jene beiden Stücke erschienen neu zusammen cum tabulis Boineburgicis in 2 Bänden, Gießen 1687; und abermals, mit einer Vorrede Schilter's, Straßburg 1704. — Den Vorwurf der Dunkelheit macht diesem Commentar u. a. Chr. Thomasius, Scherz- und ernsthafte, vernünftige und einfältige Gedanken, November 1688 S. 599 f. — Ein gewisses Aufsehen durch seine Angriffe gegen diese Schrift Boecler's erregte der Philolog Conrad Samuel Schurzfleisch, zuerst

Digitized by Google

1669 unter dem Pseudonym Sarcmasius in den Judicia de novissimis prudentiae civilis scriptoribus, sodann, als Boecler antwortete, unter dem Pseudonym Xaverius Paranus, mit Vindicien pro Sarcmasio. Schurzfleisch wurde aber von allen Einsichtigen verdammt; so redet Jakob Thomasius in der Auskunft über ihn, welche er Leibniz am 20./30. April 1669 auf dessen Wunsch giebt, von „insania hominis cum flagitiosa rabie conjuncta" (Werke von Leibniz, herausgegeben von Gerhardt 1, 27); und Conring (Opera a. a. O.) in seinem Schreiben an Boecler vom 21. Juli 1669 heißt ihn einfach einen „nebulo". — — Von anderen Werken Boecler's seien noch genannt die Dissertationes academicae, gesammelt in drei starken Bänden, Bd 1 Aufl. 1 1658, Aufl. 2 1701; 2. Bd. 1710; 3. Bd. 1712. Sie enthalten Philologisches, Historisches, Publicistisches zur alten, mittelalterlichen und gleichzeitigen Verfassung und Geschichte, überwiegend antiquarisch oder politisch, kaum je juristisch aufgefaßt.

Otto Tabor: s. Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 180 f.

Rebhan: s. Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 182. — Sein Programm und Boecler's Censura sind abgedruckt bei Chr. Thomasius, Historia juris naturae, als Appendix I. — Wegen seiner Täppischkeit benutzt Conring seinen Namen, um über ihn (Brief an Boecler vom 18. September 1662, a. a. O. 6, 510) nach Martial zu spötteln:

Rustica sum perdix, quid mirum, si sapor idem?

Ulrich Obrecht, Annotationes in Hugonem Grotium de jure belli ac pacis, Straßburg 1684, neu besorgt von Tesmar hinter eigenen Noten, Gießen 1696; besprochen von G. Beyer, Notitia auctorum juridicorum 2, 11.

Caspar Ziegler, Notae. Mehrfach aufgelegt, zuletzt Straßburg 1706. Vorlesungen über Grotius hatte Ziegler, wie die Vorrede bemerkt, schon 1659 begonnen.

Mevius, Prodromus: s. Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 128 f.

Kulpis, Collegium Grotianum: s. Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 247 f.

Theologische Angriffe gegen Grotius: Adami Osiandri Observationes maximam partem theologicae in Hugonis Grotii libros de jure belli et pacis, Tübingen 1669.

Schurzfleisch's Bosheit verstummt. Vgl. C. S. Schurzfleisch, Epistolae, ep. 165 u. 195; sowie desselben Epistolae arcanae 2, 544.

Positiver Charakter der deutschen Rechtswissenschaft um die Mitte des 17. Jahrhunderts: s. darüber Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 1 f. und S. 162, sowie sonst mehrfach.

Neuerungsbedürfnisse auf Grund nationaler Strebungen: vgl. Gierke, Naturrecht und Deutsches Recht, 1883.

Durch den Empirismus eingeführte Sätze, aufgezählt bei Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 14—16. Dafür, daß dieselben dem Gedankenkreise des Naturrechts entstammen (ein in die Augen springender Zusammenhang, obschon derselbe von Stintzing a. a. O. noch nicht erörtert werden konnte),

Digitized by Google

vgl. z. B. im Einzelnen: wegen der Eintheilung der Rechte in jura in re und ad rem die Citate aus Grotius bei Ulrich Huber, Digressiones Justinianeae lib. 4 cap. 4 § 3 u. cap. 5 § 1; ferner wegen der Klagbarkeit eines jeden ernsthaften Versprechens Grotius selbst, lib. 2 cap. 11 § 1; u. s. f.

II.

Zum ganzen Abschnitte vgl. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, 1, 164, Anm. 18.

Hobbes, psychologische Zwangstheorie: Opera latina, ed. Molesworth, 3, 212, worauf auch zurückgeht das Citat aus Pufendorf bei Binding, Handbuch des Strafrechts 1, 20. — Leugnung des Jus gentium voluntarium bei ihm und bei Pufendorf: vgl. Rivier a. a. O. (bei v. Holtzendorff) S. 416 mit Citaten.

Cumberland, Ablehnung des Eingehens auf privatrechtliche Fragen: De legibus naturae cap. 7 § 5.

Spinoza. Tractatus theologico-politicus cap. 16 (Opera ed. Günsberg 3, 167 f. bes. 171); Ethica pars 4 def. 8, vgl. auch prop. 19 f. ebendaselbst.

III. 1.

Samuel Pufendorf. Siehe über ihn: H. Breßlau, in der A. D. B. 26, 701 f. — Bluntschli, Gesch. S. 108 f. — Wegele, Gesch. S. 500 f. — H. v. Treitschke, Samuel Pufendorf, in den preuß. Jahrbüchern Bd. 35 S. 614 f. u. Bd. 36 S. 61 f. — Sorgfältige Stammbäume, Briefe, Jugendgedichte bei Paul Meyer, Samuel Pufendorf, ein Beitrag zur Geschichte seines Lebens, Grimmenser Schulprogramm von 1895 Nr. 541.

Erhard Weigel. Ueber sein Leben und seine Lehre s. Bartholomäi in der Zeitschrift für exakte Philosophie 9, 250 f., am ausführlichsten, aber doch noch ganz ungenügend; ferner Guhrauer, Leibnitz, 1, 32 f. — Ein Zeitalter, welches auch für die Geisteswissenschaften mathematische Form und Sicherheit verlangte, mußte einen so originellen Kopf unter den Mathematikern wie Weigel zum Philosophiren bestimmen. Uebrigens ist er ganz selbständig, weder Aristoteliker noch Cartesianer, wie letzteres irrthümlich behauptet wird von Bluntschli, Gesch. S. 108 und von Wegele, Gesch. S. 500; vgl. dagegen seine Schrift: „Die Vortrefflichkeit und Nutzbarkeit der mathematischen Philosophie gegen die scholastische und Cartesianische", Jena 1693. Der deutschen Sprache bedient Weigel sich gern, um in weitere Kreise zu dringen; die Hohlheit der Syllogismen hebt er scharf hervor, setzt dann aber an deren Stelle nur eine ähnliche, formal mathematische Methode. Ganz nach dieser verfährt Pufendorf in seinen Elementa jurisprudentiae universalis.

III. 2.

Pufendorf's Elementa jurisprud. univ. enthalten bereits seine ganze Lehre. Es findet sich schon in den Elementa, def. 1 bis 12, was steht in Jus naturae et gentium lib. 1 cap. 1; und so entsprechen sich weiter:

Digitized by Google

Jus naturae et gent.	Elementa.
Liber 1 cap. 2	Praefatio
„ 1 „ 3	Obs. 1
„ 1 „ 4	„ 2
„ 1 „ 5	Axioma 1 § 4, 6 f.
„ 1 „ 6	Def. 13 und Ax. 2
„ 1 „ 7	„ 15—17
„ 1 „ 8	„ 18
„ 1 „ 9	Ax. 1 § 2, 3
Liber 2 cap. 1	Obs. 2 § 8, 9
„ 2 „ 2	„ 3
„ 2 „ 3	„ 4 § 1—5
„ 2 „ 4	„ 4 § 8—10
„ 2 „ 5	„ 4 § 6, 7
Liber 3 cap. 1	„ 4 § 23 f. und § 30
„ 3 „ 2	„ 4 § 22
„ 3 „ 3	„ 4 § 33
„ 3 „ 4 und 5	Def. 12 § 2—16
„ 3 „ 6	„ 12 § 17—31
„ 3 „ 7	„ 12 § 32—36
„ 3 „ 9	„ 12 § 38—48
Liber 4 cap. 1	Obs. 4 § 34, 35
„ 4 „ 4	Def. 3 § 12—15
„ 4 „ 5	„ 3 § 7—10
„ 4 „ 6	„ 3 § 16
„ 4 „ 7	„ 3 § 21, 22
„ 4 „ 10	„ 3 § 26
„ 4 „ 11	„ 3 § 18
„ 4 „ 12	„ 3 § 24
Liber 5 cap. 1	„ 10
„ 5 „ 3	„ 12 § 55
„ 5 „ 4	„ 12 § 54
„ 5 „ 5 und 6	„ 12 § 56
„ 5 „ 7	„ 12 § 54
„ 5 „ 8	„ 12 § 58
„ 5 „ 9	„ 12 § 59
„ 5 „ 11	„ 12 § 49
„ 5 „ 12	Obs. 4 § 36
„ 5 „ 13	„ 4 § 32
Liber 6 cap. 1	„ 5 § 3—7
„ 6 „ 2	„ 5 § 8—10
„ 6 „ 3	„ 5 § 11—13
Liber 7 cap. 1	„ 5 § 1, 2
„ 7 „ 5	„ 5 § 19
„ 7 „ 6	„ 5 § 18

Digitized by Google

Jus naturae et gent.	Elementa.
Liber 7 cap. 8	Obs. 5 § 17, 22
Liber 8 cap. 3	Def. 21
„ 8 „ 6	Obs. 4 § 14 f.
„ 8 „ 7	Def. 12 § 53
„ 8 „ 9	„ 12 § 51.

Demnach sind inhaltlich neu im Jus naturae et gentium blos: Liber 2 cap. 6; liber 3 cap. 8; liber 4 cap. 2, 3, 8, 9, 13; lib. 5 cap. 2, 10; lib. 7 cap. 2, 3, 4, 7, 9; lib. 8 cap. 1, 2, 4, 5, 8, 10, 11, 12; d. h. neu hauptsächlich eine Reihe ausführender Kapitel in den späteren staatsrechtlichen Büchern; die grundlegenden Ideen decken sich vollständig. — Vgl. auch Pufendorf's eigene Aeußerungen in seinem Briefe an Boineburg vom 19. Januar 1663, von dem Abreffaten an Conring und Boecler zur Begutachtung mitgetheilt, abgedruckt mit den Gutachten jener Männer bei Chr. Thomasius, Historia juris naturae, Appendix II.

Pufendorf, Officia erga Deum und erga se ipsum: in dem Jus naturae et gentium lehnt Pufendorf ausdrücklich ab, diese zu behandeln, da sie nicht zum Naturrecht, sondern zur Moral gehören.

Systematische Strebungen zu Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts: s. Stintzing, Gesch. Kap. 11.

Begründung einer Universal-Jurisprudenz: gedacht als allgemeiner Theil der gesammten Rechtswissenschaft. Vgl. etwa Zitelmann, die Möglichkeit eines Weltrechts, Vortrag gehalten in der Vollversammlung der juristischen Gesellschaft zu Wien am 20. März 1888; s. auch später bei Daniel Nettelbladt im 8. Kap. dieses Buches.

Entia moralia. Sie treten auf bei Erhard Weigel, Idea matheseos universae, Jena 1669, wo als solche cap. 3 § 4 aufgezählt werden pretium, dignitas, potestas, meritum et demeritum; es wird ihnen (vgl. auch Weigel's „Arithmetische Beschreibung der Moralweisheit" S. 62) ein moralischer Raum angewiesen, moralische Quantität und Qualität beigelegt. Damit ist dann zu vergleichen Pufendorf, Jus nat. et gent. I, 1, § 12—15. Die Entwickelung von da ab, ohne Rückführung auf Weigel, gibt Gierke, Althusius S. 193 f.; hinzuzunehmen ist Hobbes, de homine, cap. 15, und Leviathan, pars 1, cap. 16.

Freier Wille des Menschen, ebenso Pufendorf, Jus fetiale divinum sive de consensu et dissensu protestantium exercitatio postuma, Lübeck 1695, § 67 S. 240 u. 243, entschieden mit Rücksicht auf die juristische Bedeutung der Frage, wie denn überhaupt in diesem ganzen Buche die juristische Anschauung und Form über den theologischen Inhalt auffallend überwiegt.

Pufendorf, deutsche Rechtsquellen. Er führt leges barbarorum oder Kapitularien an, z. B. im Jus nat. et gent. 2, 5, § 15 u. 18; 3, 1, § 3; 3, 3, § 7; 3, 7, § 6; 4, 1, § 6 u. s. f.

Pufendorf, Anschmiegung an das Römische Recht. Mascov, der das Jus nat. et gent., Frankfurt und Leipzig 1744, mit Noten herausgab, bemerkt zu lib. 4 cap. 4 § 1: Neque morari nos debet, quod civilia magis

Digitized by Google

quam naturalia instituta sequi videtur. Selegit enim e jure civili ea placita, quae rationem habent naturalem, eoque juris studiosis gratiorem praestitit operam, quam si regulis metaphysicis et ab usu vitae civilis alienis usus esset. Dem ist nichts zuzusetzen.

Betonung des Rechts aller Menschen auf Gleichheit. Jus nat. et gent., lib. 3 cap. 2; vgl. auch Diss. de existimatione, Heidelberg 1667, mit recht kritischen Aeußerungen über die Vorrechte des Adels.

Pflichten gegen das Vaterland. Diss. de obligatione erga patriam, Heidelberg 1663, § 12.

Verbindung mehrerer Staaten zu Systemen. Jus nat. et gent., lib. 8 cap. 9; vgl. auch diss. de systematibus civitatum, mit anderen ähnlichen zusammen in seinen Dissertationes academicae selectiores, Upsala 1677.

III. 3.

Pufendorf, de habitu religionis. Gründliche Analyse bei v. Schulte, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts (4. Aufl. des kath., 1. des evang.), Gießen 1886, S. 272 f.

Pufendorf's staatskirchenrechtliche Stellung. Zu vergleichen Grotius, De imperio summarum potestatum circa sacra, 1647.

Pufendorf gegen des Hobbes letzte Consequenzen, wie diese vertritt einer von Hobbes' seltenen erklärten Anhängern, Adrian Houtuyn, gegen welchen Pufendorf besondere Animadversiones richtete.

Territorialismus, Collegialismus, vgl. Tholuk, Vorgeschichte des Rationalismus 2, 1 f., namentlich S. 5—9; und Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik 1, 268.

III. 4.

Hippolithus a Lapide s. oben Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 45 f.

Sev. de Monzambano, De statu u. s. f. Darüber s.: Breßlau, Einleitung zu seiner deutschen Uebersetzung dieses Werkes, 1870, mit genauer Bibliographie. — Brie, Der Bundesstaat, 1. Abth., Geschichte der Lehre vom Bundesstaat, 1874, S. 21 f. — Entscheidend Jastrow, Pufendorf's Lehre von der Monstrosität der Reichsverfassung, in der Zeitschrift für Preuß. Gesch. und Landeskunde, Bd. 19, von 1882.

Parteinahme für Karl Ludwig von der Pfalz, den Fürsten, welcher in seiner bekannten, auch anderweit bethätigten liberalen Gesinnung, weitblickend, wie er war, Pufendorf nach Heidelberg gezogen hatte, indem er dort für ihn den Lehrstuhl des Naturrechts gründete. Pufendorf verficht die pfälzische Sache namentlich in der Wildfangiat-Frage gegen Kurmainz und Boecler, s. o. bei diesem: die betreffenden Staatsschriften mitgetheilt in den Anhängen zum Diarium Europaeum Bd. 12 u. 14.

Einschlägige Dissertationen. Aus Heidelberg: De rebus gestis Philippi Amyntae filii § 3 f.; De systematibus civitatum durchweg. — Aus Lund: De re publica irregulari. — Wegen der Sammlung dieser Schriften vgl. oben letzte Note zu III, 2 (Upsala 1677).

Digitized by Google

Sev. de Monzambano, 2. Aufl., Milderungen. Sorgfältige Zusammenstellung bei Jastrow a. a. O. S. 397—406.

Sev. de Monzambano, Möglichkeit der Majoritätsbeschlüsse, geleugnet in der 2. Aufl. — Den Standpunkt der 1. Aufl. vertritt noch die Diss. de republica irregulari, § 16; aber dagegen Jus nat. et gent. lib. 7 cap. 5 § 20; und De officio hominis et civis lib. 2, cap. 8, § 15.

IV. 1.

Leibnitz. — Leben: Guhrauer, G. W. v. Leibnitz, 2 Bde., 2. Aufl., 1846. — Prantl, in der A. D. B. 18, 172 f. und dort Angeführte. — Naturrecht: K. Fischer, Geschichte der neueren Philosophie, Bd. 2, 3. Aufl. von 1888, S. 565 f. — Bluntschli, Gesch. S. 135. — Zeller, Gesch. S. 122 f. — Trendelenburg, Historische Beiträge zur Philosophie 2, 233 f. u. 257 f. — Neues Material gibt Mollat, Rechtsphilosophisches aus Leibnitzens ungedruckten Schriften, 1885, 2. Aufl. unter dem Titel „Mittheilungen aus L. u. Sch.", 1887. — Positives Recht: Felix Hecht, „Leibnitz als Jurist", in Bd. 4, Jahrgang 1879, Heft 1 der Preuß. Jahrbücher, den Entwickelungsstadien folgend. — Erwähnenswerth von älteren noch: Zimmermann, Das Rechtsprincip bei Leibnitz, 1852. — Einzelnes bei Baron, Franz Hotmann's Antitribonian, Berner Festgabe für Bologna, 1888. — Neueste und gründlichste Darstellung von Gustav Hartmann, „Leibnitz als Jurist und Rechtsphilosoph", Tübingen 1892.

Berührungspunkte mit der Rechtswissenschaft. Leibnitz bezog Ostern 1661 die Universität Leipzig zum Studium der Jurisprudenz und verband mit diesem sogleich, unter einem befreundeten Hofgerichts-Assessor, Aktenarbeit, so daß er „frühzeitig in das Innere dieser Wissenschaft eindrang; denn", (so fährt er fort in seiner autobiographischen Notiz, Guhrauer a. a. O. 1, 31) „an dem Berufe des Richters fand ich Vergnügen; den Ränken der Advokaten arbeitete ich entgegen; und das ist der Grund, warum ich niemals habe Prozesse führen wollen". Von Leipzig ging er 1663 für ein Semester nach Jena, wo er bei Falkner hörte und mit Weigel in Berührung trat. Sodann wieder in seine Vaterstadt zurückgekehrt, führte er das juristische Fachstudium unter Quirinus Schacher und Leonhard Schwendendörfer zum Abschlusse. Obgleich er unter des letzteren Vorsitz mehrfach disputirte, obgleich ihn kein geringerer als Johann Strauch (s. über diesen Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 232 f.), sein mütterlicher Oheim, der ihn erst gelegentlich einer Erbauseinandersetzung beim Tode der Mutter 1664 kennen gelernt hatte, als tüchtigen Juristen anerkannte: weigerte sich doch die Leipziger Fakultät wegen seiner Jugend, ihn zu promoviren. Er begab sich deshalb nach Altorf, wo er nach brillanter Disputation am 5. November 1666 von dem Dekane Johann Wolfgang Textor, dem Vorfahren Goethe's, zum Doktor beider Rechte creirt wurde. Kurz darauf, 1667, machte er die Bekanntschaft Boineburg's, der ihn der höfisch-politischen Gelehrtenlaufbahn zuführte und damit vom Rechtsfache abwandte; immerhin ist die Nova methodus noch geschrieben in der Absicht, eine Professur der Rechte zu erobern. Und daß Leibnitz auch später nie ganz aufhörte, Juristisches zu treiben, zeigen zahlreiche Einzelheiten: die Ansätze zur Ausführung wenigstens eines der Programmpunkte,

Digitized by Google

welche jene Nova methodus aufgestellt hatte; die neue Herausgabe der juristischen Dissertationen, 1672; die Vorreden zum Codex juris gentium diplomaticus, 1693 und 1700; der Inhalt des Briefwechsels mit Kestner 1708—1716 u. s. f. Auch sind aus dem Umstande, daß Leibnitz fachmäßig Jurist war, manche der ihm erwiesenen Ehrenbezeugungen wenigstens ihrer Form nach zu erklären: der Titel eines Geh. Justizrathes, welchen er erhielt von Hannover 1696, von Brandenburg 1700 und von Rußland 1712; ebenso die Wiener Berufung zum titularen Reichshofrath „auf der gelehrten Bank", 1713.

Leibnitz gegen Pufendorf. Namentlich in dem Briefe an Kestner vom August 1709, Dutens 4, 3, 261. Weitere Citate finden sich zusammengestellt bei K. Fischer a. a. O., S. 207 Note c. und bei Hartmann a. a. O., S. 62, Note 1.

Macht des Vertrages: Siehe Hartmann a. a. O. S. 81 f.; Strafrecht ebenda S. 109 f.

IV. 2.

Methodus discendae docendaeque jurisprudentiae. Erschien zuerst anonym 1668; wieder herausgegeben mit sehr lesenswerther Vorrede von Christian Wolf 1748; diese Ausgabe mit Wolf's Vorrede druckt ab Dutens, Leibnitii Opera 4, 3, 159—230. — Aeußerungen von Leibnitz selbst über diese seine Schrift in den Briefen an Bierling, namentlich vom Oktober 1709, Dutens 5, 358.

Spätere abgeklärtere Anschauungen. Namentlich bezüglich der Hexenfrage, wie denn schon Wolf in seiner Vorrede bemerkt, daß eine „infusio" der hier noch als möglich zugegebenen Art mit des Philosophen späteren metaphysischen Lehren unverträglich sei. Daß Leibnitz wirklich nachher hierüber anders gedacht, geht schlagend hervor aus den schönen und warmen Worten, die er Friedrich von Spee widmet (in der Theodicee, sowie in dem Brief-Fragment Dutens 4, 3, 284), während freilich Pfleiderer's Argumentation hierüber (Pfleiderer, G. W. Leibnitz als Patriot, Staatsmann und Bildungsträger S. 473 f.) insoweit verfehlt ist, als sie auch eine Stelle aus der berüchtigten Schrift Arcanum regium von 1703 benutzt; diese Schrift rührt aber von Johann Joseph Winckler her, der von Anfang an als ihr Verfasser sich bekannt hatte, nicht von Leibnitz, wie Guhrauer und Pfleiderer annehmen. — Zur Sache vgl. Hartmann a. a. O. S. 120, Note 1.

Mos Italicus bei der Exegese, s. Stintzing, Gesch. S. 106 f.

Bericht über die Rekoncinnation. Aus den Actis eruditorum Germ. pars 23 pag. 287, abgedruckt bei Dutens 4, 3, 230; gleichlautend der Aufsatz bei Guhrauer, Leibnitzens Deutsche Schriften 1, 256 f. unter dem Titel: „Bedenken, welchergestalt den Mängeln des Justizwesens in theoria abzuhelfen".

Ratio corp. jur. reconcinnandi, 1668; Dutens 4, 3, 235—252.

Fragmente, 1886 veröffentlicht: Durch Mollat in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germ. Abth., Bd. 7 S. 74—88. Daß diese Fragmente aus dem Rekoncinnationswerke herrühren, ist die überaus ansprechende Hypothese von Hartmann a. a. O. S. 35.

Digitized by Google

Civiliſtiſche Arbeiten. Titel, ſoweit im Texte nicht genannt: Specimen certitudinis seu de conditionibus, 1665, umgearbeitet und abermals aufgelegt 1672; ſachlich vgl. Fitting, im civiliſtiſchen Archiv, Bd. 39 (1886) S. 314, Anm. 24 f. — Specimen difficultatis in jure seu quaestiones philosophicae amoeniores in jure collectae, 1664. — De matrimoniorum principum Germaniae protestantium in gradibus solo jure canonico prohibitis validitate, bei Foucher de Careil, Oeuvres de Leibnitz 6, 253 f., und bei O. Klopp, Geſammtausgabe, 3, 115 f. — Zu den beiden im Texte mit Titel genannten Schriften vgl. zu der erſten Hecht a. a. O. S. 6, zu der zweiten Windſcheid, Pandekten, 7. Aufl. § 272 Anm. 4 (Bd. 2 S. 72). — Außerdem haben wir noch eine civiliſtiſch-ſyſtematiſche Auseinanderſetzung von Leibnitz über das richtige Eintheilungsprinzip der actiones in den Briefen an Placcius, bei Uhl, Nova sylloge epistolarum Bd. 3, Abth. 1, S. 46—62, Nr. 15—18, November 1678 bis März 1679.

Vorrede zum Cod. jur. gent. ſ. Dutens 4, 3, 287 f., vgl. beſonders § 14 u. § 20.

Realiſtiſche Bewegung im Staatsrecht ſ. Stintzing-Landsberg, Geſch. S. 11 und vielfach ſpäter.

Caesarius Furstenerius, Tractatus etc., ſchon erwähnt bei Stintzing-Landsberg, Geſch. S. 247. — Zur Begründung des darüber im Texte gegebenen Urtheils gegen Hartmann a. a. O. S. 5 ſei bemerkt, daß die hier von Leibnitz entwickelten Anſchauungen ſeitens der Publiciſtik ganz unbeachtet geblieben ſind; weder ähnlich denkende Schriftſteller, wie z. B. Ludolf Hugo, noch Gegner, wie z. B. Lynker, thun ihrer auch nur Erwähnung; ſchon deshalb iſt es verfehlt, wenn Hartmann jene Schrift des Leibnitz gleichſtellt mit ſo mächtig wirkſamen Werken, wie denjenigen des Hippolithus a Lapide und des Severinus a Monzambano. Aber auch inhaltlich, an Klarheit und politiſcher Einſicht iſt kein Vergleich möglich; in dem Urtheile über den Politiker Leibnitz wird man gegen Pfleiderer's kritikloſe Breite nur der ſchlagenden Kürze Treitſchke's (Preuß. Jahrbücher Bd. 36 S. 72) zuſtimmen können.

Staatsrechtliche Arbeiten. Titel, ſoweit im Texte nicht genannt: Brevis deductio sistens discrimen quod interest inter vexillum seu Bannerium Imperii primarium et vexillum conflictus Wurttembergicum. Dutens 4, 3, 303 f. — Cogitationes de iis, quae juxta praesens jus gentium modernum requiruntur ad majestatem regiam, occasione coronationis regis Prussiae. Dutens 4, 3, 497 f. — Ueber einige andere publiciſtiſche Schriften Trendelenburg, Kleine Schriften 1, 242 f.

IV. 3.

Brief an Keſtner: vom 1. Juli 1716, Dutens 4, 3, 267.

Einfluß auf die Geſetzgebung: Preußen ſ. Trendelenburg, Kleine Schriften 1, 245 f.; Stölzel, Rechtsverwaltung 1, 414 f. u. 2, 55 f. — Oeſterreich: Pfleiderer, Leibnitz als Patriot u. ſ. f., S. 456 f. — Rußland: K. Fiſcher, a. a. O. S. 129.

Continuität hiſtoriſcher Entwickelung: ſ. Wegele, Geſch. S. 646 u. 851, mit zahlreichen Citaten, z. B.: „C'est une des règles de mon

Digitized by Google

système de l'harmonie générale que le présent est gros de l'avenir", Theodicée, p. 3 § 360). — Anwendung auf den Nutzen des Geſchichtsſtudiums: „Tria sunt quae expetimus in historia: primum voluptatem noscendi res singulares, deinde imprimis vitae praecepta, ac denique origines praesentium a praeteritis repetitos, cum omnia optime ex causis noscantur". (Access. hist. von 1700, zu Anfang, Dutens 4, 2, 53.) — Anwendung auf die Jurisprudenz: „daß mir aus meinen vorher gegangenen Studien der Geſchichte und der Philoſophie große Erleichterung zur Erlernung der Rechtswiſſenſchaft erwuchs". (Selbſtbiographie bei Guhrauer a. a. O. 1, 31.)

Veit Ludwig von Seckendorff. Ueber dieſen moraliſirenden, aber unjuriſtiſchen Schilderer der höfiſchen und ſtaatlichen Verhältniſſe in Deutſchland, wie ſie ſich in der Zeit nach dem 30jährigen Kriege entwickelt hatten, ſ. Stintzing-Landsberg, Geſch. 31, 41, 208. — Naſemann in den Preuß. Jahrbüchern Bd. 12 (1863) S. 257 f. — Kolde in der A. D. B. 33, 519 f. — Landsberg in der Beilage zur Münchener Allg. Zeitung 1896 Nr. 115 vom 19. Mai Spalte 1 f.

Digitized by Google

Zum zweiten Kapitel.

I.

Jenenser Gruppe. Vgl. bei Lipenius, Bibliotheca juridica, s. v. Opifices, Opificum Collegia, Opificum Judicia.

Bartholomaeus Leonhard Schwendendörfer. Geboren zu Leipzig 2. Auguſt 1631, Gymnaſium Leipzig, Univerſitäten Jena und Leipzig, 1655 Licentiat, 1656 Doktor der Rechte, Oberhofgerichts-Advokat, 1659 Prof. des Titels de V. S., 1660 Prof. Institutionum, 1669 Prof. Digestorum, Beiſitzer der Fakultät und des Oberhofgerichts ſowie Merſeburger Kanonikus, 1670 Prof. Codicis, 1703 Dekan des Merſeburger Kapitels und von Kaiſer Leopold (als ſein Sohn Johann Leonhard zum Lehnsempfang in Wien war) zum Reichs-banner- und Freiherrn ernannt, geſtorben zu Leipzig 16. Juli 1705. (Zuverläſſige Nachrichten in ſeinem, theilweiſe autobiographiſchen „Lebenslauf", wo die Daten der erhaltenen Aemter mit den Todesjahren der Vorgänger übereinſtimmen, vgl. z. B. Rechenberg in den Halliſchen Beiträgen 2, 34; weniger exakt oder unvollſtändig Halliſche Beiträge 2, 282; Allg. Nachrichten v. juriſt. Büchern, 1739, 7. Theil, S. 587 f.; und ſelbſt A. D. B. 33, 379 f.) — Werke: Processus Fibigianus, observationibus practicis plurimis ac singularibus variisque agendi, excipiendi atque judicandi formulis adauctus, Lips. 1691, 4°; ibid. 1710, 4°. (Ueber Fibig, Gottfr., ſ. Stintzing-Landsberg, Geſch. S. 147.) — Examen juridicum erranearum positionum in paratitla Wesenbecii, Lips. 1679, 4°. — Noten zu: Amadeus Eckolt (1623—1668) Compendiosa Pandectarum tractatio, Lips. 1670. 1676, cum notis B. L. Schw. ibid. 1694, 4°. — Außerdem thätig bei Abfaſſung der Leipziger Handelsgerichts- und Wechſelordnung von 1682.

Des Vorgenannten Vater, Georg Tobias, geb. zu Nürnberg 15. November 1597, geſt. zu Leipzig, wo er ſeit 1653 als Carpzov's Nachfolger Ordinarius der jur. Fakultät war, 16. April 1681; ſein Vater Bartholomaeus war „vornehmer Handelsmann und Aelteſter" in Nürnberg. (Eiſenhart in der A. D. B. 33, 381; Gerber, Leipziger Ordinarien S. 36 Nr. 24; Friedberg, Das Collegium juridicum S. 95 Nr. 24).

Digitized by Google

Jacob Born, geb. zu Leipzig 1638 als Sohn des Professors der Rechte Johann Born, Universitäten Leipzig, Jena und Straßburg, 1663 Doktor der Rechte, 1665 Mitglied (1681 Senior) des Schöppenstuhls, 1679 Bürgermeister, außerdem Mitglied (1683 Direktor) des Consistoriums sowie, 1676, des Appellationsgerichts zu Dresden; nach regulärem Vorrücken in der Fakultät 1681 Ordinarius derselben, siedelt er unter Beibehaltung dieses Ordinariates 1695 als wirkl. Geheimer Rath nach Dresden über, gestorben dort 1709. (Gerber, Leipziger Ordinarien S. 36 f. Nr. 25; Friedberg, Das Collegium juridicum S. 95 Nr. 25.) — Werke: Fast nur Dissertationen, unter welchen die bekannteste die: De jure in re actiones reales producente, Leipzig 1662, gegen H. Hahn, vgl. Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 231. — Außerdem wie B. L. Schwendendörffer an Abfassung der Leipziger HG.- und Wechsel-O., wie Qu. Sept. Fl. Rivinus an den ersten Arbeiten zu der (schließlich wesentlich von Gribner verfaßten, s. Haubold, Lehrbuch des K. Sächsischen Privatrechts 1, § 22 Noten) sächsischen „Erläuterten Prozeßordnung" betheiligt.

Quintus Septimius Florens Rivinus, des ursprünglichen Familiennamens „Bachmann", aus vielverzweigtem Gelehrtengeschlecht, geb. zu Leipzig 16. August 1651, 1678 Doktor der Rechte zu Erfurt, 1680 zur Praxis in Leipzig gewandt, dort 1690 Substitut, 1692 Supernumerar, 1701 Mitglied des Schöppenstuhls; 1695 prov., 1697 def. Rath am Appellationsgerichte zu Dresden; 1705 Vicebürgermeister, 1712 Bürgermeister; außerdem 1709 Mitglied des Sachsen-Weimarschen obersten Provinzial-Gerichts; nie Professor, aber stets und gern docirend; gest. zu Leipzig 22. März 1713. (Vita, vor seinen gesammelten Disputationen; Hallische Beiträge 2, 298.) — Werke: Specimen exceptionum forensium, exhibens dilatorias ad usum fori Saxonici accomodatas, Leipzig 1686; cum praefatione Just. Henn. Boehmeri, de servitute triturae forensis, Halle 1730, 1735. — Disputationes, collegit edidit filius Johann Florens R., Wittenberg 1736. (Dieser Sohn, 1681—1755, war Consistorial-Advokat und ord. Professor der Rechte zu Leipzig, auch Verfasser zahlreicher Dissertationen aus allen Rechtsgebieten).

Friedrich Schrag, geb. zu Straßburg, Jahr unbekannt, dort Doktor 1669, erscheint 1679 als Professor der Institutionen, 1687 der Pandekten, 1690 des kanonischen Rechts, bezeichnet sich selbst 1698 als seit zwanzig Jahren ord. Professor, jetzt Senior der Fakultät in universitate patria, bediente sich nach der französischen Annexion des jus emigrandi, ward auf Präsentation des Schwäbischen Kreises hin den 20. Mai 1699 als Kammergerichtsassessor eingeschworen, hat dann als solcher den Stillstand des Kammergerichts 1704—1711 und die sich anschließende Visitation mitgemacht, ist wohl in die dabei unterlaufenden persönlichen Streitigkeiten verwickelt worden, aus der Visitation aber in Bezug auf das nur zu vielen seiner Kollegen nachgewiesene Uebel der Bestechlichkeit glänzend rein hervorgegangen; er gehörte schließlich zu den Wenigen (vier) unter den Assessoren, welche die Visitation in Amt und Leben überdauerten und der Wiedereröffnung der Sitzungen (28. Januar 1711) beiwohnten; gest. zu Wetzlar den 11. Januar 1718. (Landsberg in der A. D. B. 32, 440. Die dort aufgestellte Hypothese von der Identität des Straßburger

Digitized by Google

Professors und des Kammergerichtsassessors F. Schrag ist mir bestätigt worden durch eine überaus gefällige, ohne Aufforderung meinerseits gütigst mir übersandte Mittheilung von Seiten des Herrn Archivraths A. Schulte in Karlsruhe, datirt vom 26. November 1891; dieselbe gab mir, aus den dortigen Akten, Karlsruher Kreissachen Nr. 609, Abschrift einer Supplik vom 10. Februar 1698, in welcher Schrag von Straßburg aus sich bei dem Markgrafen von Baden um Präsentation zum RKG. bemüht.) — Werke. Von ihm wird wohl herrühren: ‚Nullitas iniquitasque reunionis Alsaticae, sive revisio actorum praeparatoria, etc. Inserta sunt documenta publica.' 1708. Seine übrigen Schriften s. bei Lipenius unter seinem Namen.

Johann Christoph Schambogen, geb. zu Glatz 1636, 1668 Doktor und Professor der Rechte zu Prag, kaiserl. Rath, erzbischöflicher Konsistorialrath, gest. 5. März 1696; zählte unter seinen mehr als 10000 Schülern vier Markgrafen, zwei Landgrafen, 316 Grafen, 411 Freiherrn, 375 Ritter, über 300 Geistliche! (v. Schulte, Gesch. 3, 1, 147 f.)

Georg Widmont, geb. 1640, zunächst Professor in Innsbruck, dann als alleiniger Primarius der Digesten und zugleich für Prozeß 1676 nach Ingolstadt berufen, dort gest. 6. Mai 1706. (Prantl, Gesch. der Universität Ingolstadt-Landshut-München 2, 503 f. u. 1, 489 f.) — Titel seines Werks: Commentarii ad Digesta, jus canonicum vetus, novum et novissimum, Ingolstadt 1720.

Kaspar Frhr. v. Schmid, geb. 1622, gest. 3. September 1692, führte die Geschäfte des Kanzlers in Baiern seit Oexle's Resignation 1667, den Titel seit Oexle's Tode 1675, blieb in dieser leitenden Stellung bis zum 27. Februar 1683. (Heigel, in der A. D. B. 31, 679—683).

II.

Heidelberg. — Thorbecke, Die Statuten u. Reformationen der Univ. H., vom 16. bis 18. Jahrh., S. 295 u. 343. — Wegen Heinr. Cocceji s. auch die Schrift von dessen Sohn, Samuel de Cocceji, Resolutiones dubiorum, pag. 79; im übrigen über Heinr. Cocceji in einem späteren Kapitel.

Kiel. — Gundling, Collegium Historico-Literarium 1, 733; Ratjen, Univ. Kiel S. 146 u. 152. Ueber Rachel s. später in diesem Abschnitt; Musaeus lebte 1655—1711.

Greifswald. — Kosegarten, Univ. Greifswald 1, 267 u. 279. — Alexander Carok lebte 1643—1713, sein Sohn Georg Adolf ist gestorben um 1730.

Helmstädt. — Johann Eisenhart, geb. zu Eisleben 18. Oktober 1643, Universität Helmstädt, auf Titius' Empfehlung an den Hannöver'schen Kanzler Langenbeck zu archivalischen Arbeiten herangezogen, kehrt 1670 nach Helmstädt zurück, dort 1671 Dr. phil., 1675 Dr. jur. und prof. jur. extraord., 1678 prof. Historiarum et Poeseos, tritt diese Professur an Meibom ab, statt dessen Prof. Moralium, 1688 prof. ord. Institutionum, 1695 Pandectarum, 1705 Codicis, gest. 9. Mai 1707. (Lebenslauf in den Funeralien und in den Nova literaria Germaniae s. v. Helmstädt.) Werke: De usu principiorum moralis philosophiae in jure civili condendo et interpretando, Helmstädt

Digitized by Google

1676; Institutiones moralis scientiae, 1699; u. dgl. m. — Joh. Werlhof, geb. in Lübeck 12. Mai 1660, nach weiten ausländischen Reisen 1686 prof. civilis philosophiae, 1696 prof. juris zu Helmstädt, dort gest. 24. April 1711 (Memorial-Programme). Werke: Notitiae S. R. Imperii enucleatae specimen, Helmstädt 1695. — Vindiciae Grotiani dogmatis de praescriptione inter gentes contra Puteanum, 1696, 1720. — Progr. de insigni utilitate operis Grotiani, 1700. — Juris maxime quo in foro Germaniae utimur specimen, de jure Germanico patrio universe tali, 1705. — Juris publici enucleati capita, 1706.

Erfurt. — Andeutungen über naturrechtliche Vorlesungen Joh. Schmiedel's (dieser lebte 1635—1672, Professor in Erfurt seit 1662, vgl. Motschmann, Erfordia literata s. h. v.), bei Berichten über den Studiengang Hiob Ludolf des Jüngeren, Motschmann, Erf. lit. 2, 285. — G. H. Bruckner, geb. zu Erfurt 4. December 1652, liest dort seit 1676, 1678 ao., bald darauf o. Prof. der Rechte, gest. 20. Juli 1700. (Motschmann, a. a. O. 1, 89 f.)

Marburg. — Joh. Tesmar, geb. zu Bremen den 23. Juli 1643, studirte zu Gröningen, machte weite Reisen, vielfach diplomatisch thätig, u. a. auch im Dienste des Großen Kurfürsten, gest. den 23. September 1693. (Näheres bei Strieder, Hessische Gelehrten-Geschichte 16, 105—113.) Er begann bei seiner Berufung nach Marburg einen Grotius-Commentar, dessen erste Exercitatio, Marburg 1679 erschienen, im Vorwort die im Texte citirten Worte enthält; vollendet erschien dieser Commentar erst nach seines Verfassers Tode, Marburg 1696, unter dem Titel: Hugonis Grotii etc. cum annotatis ipsius auctoris, Gronovii ... noviter accuratis commentariis perpetuis Joh. Tesmari. Vernünftiges und billiges Urtheil darüber bei Georg Beyer, Auctorum juridicorum notitia, spec. 2 S. 11 f. — Von sonstigen Schriften (vollständig aufgezählt bei Strieder a. a. O.) sei etwa noch wegen des stofflichen Interesses genannt das Tribunal principis peregrinantis, Marburg 1675, betr. den Fall Monaldeschi.

Gießen. — Nic. Hertius, s. später in diesem Kapitel, Abth. V zu Ende; Kulpis s. Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 244 f.

Jena. — Ueber zahlreiche naturrechtliche Vorlesungen der im Text genannten Juristen aus den Jahren 1665—1685 gefl. schriftliche Mittheilungen von H. Prof. R. Loening aus Jena, d. d. 24. Juni 1892, nach dortigen Akten und Verzeichnissen. — Die einzelnen im Texte genannten Juristen betr. siehe die Daten bei Stintzing-Landsberg S. 235 (Avianus); ebendortselbst S. 267 (Bechmann); in diesem Kapitel, Abth. IV gegen Ende (Slevogt); und im vierten Kapitel (Lynker).

Königsberg. — Auf Grund einzelner Programm-Notizen; so berichtet ein Programm über Joh. Chr. Baltz, er habe 1673/74 gründlich Naturrecht, über Grotius und Pufendorf, bei Fichlau gehört; das Programm über Joh. Berent, er habe, während er 1684 in Königsberg studirte, unter Theodor Pauli seine Rechtsbegriffe auf das reine Naturrecht zu stützen gelernt; endlich das Programm über Joh. Stein, er habe 1690 pro gradu doctorali über die consonantia jur. civ. et nat. in effectibus dominii disputirt. Wegen dieser

Digitized by Google

einzelnen Professoren s. Arnold, Historie der Königsberger Universität 2, 254 bis 270 an zerstreuten Orten; es lebten Fichlau 1628—1679, Pauli 1648—1716, Stein 1661—1725.

Rinteln. — Heinrich Bodinus, geb. 6. April 1652 zu Rinteln, disputirt 1673 zu Helmstädt pro licentia, 1682 Professor der Rechte zu Rinteln, 1693 zu Halle, 1694 Consistorialrath, gest. in Halle 15. September 1720. (Hallische Nachrichten 2, 318.) Hauptwerk: Jus mundi seu vindiciae juris naturae, Rinteln 1690; vgl. Hinrichs, Gesch. d. Naturrechts 3, 305. — Ueber Kestner Näheres im vierten Kapitel.

Frankfurt a. d. Oder. — Ueber Heinrich Cocceji Näheres im vierten Kapitel.

Leipzig. — Valentin Alberti (1635—1697), Professor der Philosophie in Leipzig, der Gegner Pufendorf's und Vertreter eines auf dem status integritatis vor dem Sündenfalle beruhenden Naturrechts, gehört natürlich ebensowenig hierher, wie sein Gesinnungsgenosse Valentin Veltheim (1645—1700) in Jena; übrigens ist beiden auch alles Juristische ganz fremd. Eher käme in Betracht die erste akademische Wirksamkeit des Chr. Thomasius in Leipzig, sodann die juristische Professur eines Titius, außerdem etwa noch der starke Einfluß, welchen der urban-feine, auf der Höhe seiner Zeit stehende Burckard Menke (1675—1732) übte, durch seine Familienbeziehungen sowohl, wie als Leiter der von seinem Vater Otto gestifteten Acta Eruditorum, wie als Professor der Geschichte (seit 1699), Poesie und Theologie. Entscheidend aber ist doch erst die Berufung Rechenberg's. (Friedberg, Colleg. juridicum S. 75.) Die Anregung dazu ging nicht aus von der Fakultät, sondern von einem Gesuche Rechenberg's an den Kurfürst-König August II. vom 19. Januar 1711. Da ein Widerspruch der Fakultät nicht dazwischentrat und der König diese neue Professur als eine nützliche Einrichtung ansah, erfolgte das Rescript vom 30. Januar 1711, welches eine professura ordinaria jur. nat. et gentium, aber ohne Sitz in der Fakultät, errichtet und Rechenberg damit ausstattet. (K. Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Acta der Ersetzung derer professionum fac. jurid. zu Leipzig 1620—1717, Loc. 2150, Blätter 231—234a, cf. auch ebenda Loc. 3252 Protocolla 1710—1713, Blatt 11b; gefl. Mittheilung des Hr. Archivrath Dr. Th. Distel.) — Ueber Rechenberg Näheres später.

Wittenberg. — Nach Ziegler's vereinzelt gebliebenen Anläufen stoßen wir in den Lektions-Katalogen erst seit 1722 auf regelmäßige Vorlesungen über Naturrecht, die Kemmerich hält, wie denn diesen auch J. C. Mylius (Das im Jahre 1743 blühende Jena, S. 90) als prof. jur. nat. et gent. bezeichnet; gleichzeitig las Carl Spener über Gribner's Principia jur. nat.; eine feste Naturrechts-Professur scheint es aber in der juristischen Fakultät Wittenberg überhaupt nicht gegeben zu haben, vgl. die Aufzählung der Professuren von 1755 u. 1772 in Chr. S. Georgii Annales Ac. Vit. S. 388 u. 414. (Die Wittenberger Vorlesungs-Verzeichnisse u. Annalen betr. nach gefl. Auskunft von Hrn. Geheimrath Prof. Dr. Fitting in Halle.) — Ueber Kemmerich mehr im vierten Kapitel.

Altorf. — Vorlesungs-Verzeichnisse in den Fastis Univ. Altorfinae von S. Rink, Altorf 1719.

Digitized by Google

Tübingen. — Böck, Gesch. d. Univ. Tübingen S. 171 u. 258; Klüpfel, Gesch. d. Stadt u. Univ. Tübingen 2, 152. — Von den Philosophen, die Naturrecht lasen, wäre als juristisch orientirt etwa zu nennen Joh. Eberhard Rösler, Prof. der prakt. Phil., 1705—1733, vgl. sein Leben in der A. D. B. 29, 241.

Salzburg. — Franz Schmier, erzbischöfl. Salzburg'scher und bischöfl. Freising'scher Geh. Rath, Prior zu St. Johann bei Feldkirch, geb. zu Grönenbach 8. December 1680, trat 1696 in das Stift Oberbeuren, 1706 Doktor und Professor der Rechte zu Salzburg, 1713 Rektor der Universität bis zu seinem Tode, 22. November 1728, hatte sein Lehramt aber bereits 1715 niedergelegt, um es seinem Bruder Benedikt Schmier zu übergeben. (v. Schulte, Gesch. S. 165 f.) — Nachweise über die Mischung seines Werkes aus Grotius und Suarez s. bei Gierke, Althusius S. 73 Anm. 43 z. E. — Errichtung des Lehrstuhls: Magnus Sattler, Collectaneen und Blätter z. Gesch. der ehemaligen Benediktiner-Universität Salzburg S. 270, 293 f. Leider nennt Sattler keine Jahreszahl, doch ergiebt sich aus dem bei ihm a. a. O. eingeschalteten „Terminalbericht", daß es sich erst um die Zeit nach 1717 handeln kann.

Freiburg. — Schreiber, Gesch. der Stadt und Universität Freiburg, 9. Lieferung 3. Theil S. 3, 4. — Johann Siegmund Stapf lebte 1666 bis 1742 (Schreiber a. a. O. 8. Lief. 2. Th. S. 480 f); schrieb u. A. Jus naturae et gentium in duos divisum tractatus, Mainz 1735.

Würzburg. — Lateinische Lektionskataloge des 18. Jahrhunderts, abgedruckt bei Risch, Zur Gesch. d. Juristen-Fakultät an der Univ. Würzburg (Rede, gehalten am 2. Januar 1873, Anlage 2 S. 70 f.).

Innsbruck. — S. einstweilen Probst, Gesch. der Universität Innsbruck S. 120.

Ingolstadt. — S. einstweilen Prantl, Gesch. der Universität Ingolstadt-Landshut-München 1, 550. Kurz vorher hatte dort noch der Jurist Felix Tobias Heeg (Professor 1740—1746) sich nachdrücklich über die ‚pessima principia' bei Grotius und Pufendorf ausgesprochen (Prantl, a. a. O. 1, 528 Note 59). Doch wohl mehr an's Mittelalter zurück, als, wie Prantl a. a. O. 1, 425 meint, an Christian Thomasius und an die Natur-Teleologie des 18. Jahrhunderts voraus mahnt es, wenn der Ingolstädter Jurist Caspar Manz (Professor 1636 bis 1677) sich der Theologia naturalis des Raimund von Sabaude bediente; s. über diesen praktisch sehr tüchtigen Juristen die Daten bei Stintzing, Gesch. S. 657 Note 3.

Prag. — S. einstweilen Tomek, Gesch. der Prager Universität S. 318.

Wien. — S. einstweilen Kink, Gesch. der Univ. zu Wien S. 469 Anm. 609; über frühere Versuche ebenda S. 464 Anm. 602.

Nachtrag zu der Umschau des Textes. Der Ergänzung halber sei noch erwähnt: 1) Die deutsche Schweiz: Bern 1679; Basel 1706; Zürich 1724 (vgl. Orelli, Rechtsschulen u. Rechtsliteratur in der Schweiz S. 18, 13, 4). Viel glänzender stehen freilich daneben die Bildungsanstalten der französischen Schweiz, in welcher das Natur- und Völkerrecht Vertreter von Weltruf besitzt: Barbeyrac, der Uebersetzer und Annotator des Grotius, in Lausanne; Bourlamaqui,

Digitized by Google

der Schüler Pufendorf's und Wolf's, in Genf; Emmerich von Vattel, der elegante Vulgarisator Wolff's und Leitstern juristisch redender Diplomaten, aus Neufchâtel. — 2) Deutsche Städte ohne Universitäten: Vincenz Placcius zu Hamburg, lebte 1642—1699 und schrieb zahlreiche, auch juristische Werke, vgl. R. Hoche in der A. D. B. 26, 220. — Joh. Ludwig Prasch zu Regensburg, vgl. oben und Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 184. — Samuel Friedrich Willenberg, Professor der Rechte und der Geschichte, auch Inspektor am Gymnasium zu Danzig, lebte 1663—1748, einer der extremsten Naturalisten seiner Zeit, vgl. seine Diss. de finibus polygamiae licitae, Danzig 1712.

Samuel Rachel, Leben. Er ist geboren zu Lunden in Dithmarsen 6. April 1628, studirte u. A. unter Conring und Felde, 1658 prof. moralium in Helmstädt, 1665 prof. jur. nat. et gent. in Kiel, dort 1666 Dr. jur., rückte zur zweiten Stelle in der Fakultät auf, wurde dann aber der akademischen Laufbahn entfremdet, indem er in dem Streite zwischen Christian Albrecht von Holstein und Christian V. von Dänemark zu Gunsten des ersteren, seines Landesherrn, heftige Streitschriften seit 1676 veröffentlichte. Um derselben willen 1677 an Chr. Albrecht's Hof berufen und zum Rath ernannt, mußte er auch seines Herrn Hamburger Exil theilen, führte dann die Sache desselben 1678 zu Nymwegen und ward von ihm 1680 zum Lohne als Amtmann in Eiderstatt eingesetzt. Dort schwebte er in solcher Angst vor dänischen Uebergriffen, daß er sich u. a. durch Vermittlung Conring's bei Baluze, dem Sekretär Colbert's, um den Titel eines französischen Ministers bemühte, der ihn geschützt haben würde. Mangels solchen Schutzes mußte er 1684 abermals nach Hamburg fliehen, konnte erst 1689 an seinen Amtssitz zurückkehren und ist dort, als eben von seiner Beförderung die Rede war, 13. December 1691 gestorben. (Moller, Cimbria literata 1, 507—542, mit genauem Schriftenverzeichniß; Carsten in der A. D. B. 27, 104; Conring, Epistolarum syntagmata duo, Synt. 2 ad Stephanum Baluzium, Ep. 45 u. 46, S. 107—109).

S. R., Römisches und Staats-Recht. Institutionum Jurisprudentiae Libri IV, jus universale et romanum certa methodo et utriusque capita ex genuinis principiis exhibentes, Kiel 1681. — Otium Neomagense, sive Introductio ad jus publicum Germanicum ejusque praecipuos scriptores, Amsterdam 1680 und 1685. — Diss. de comitiis electoralibus, Kiel 1671, 1690, 1697; vgl. auch Jastrow in der Zeitschrift f. Preußische Gesch. u. Landeskunde 19, 387.

S. R., Theologisirende Begründung. Hinrichs, Gesch. des Naturrechts 2, 145. (Was dort Hinrichs über die Beziehungen zwischen Boineburg und Rachel als über etwas, was „man wissen will" berichtet, erzählt Rachel selbst so bestimmt und klar wie möglich Diss. I de jure nat. et gent., Thesis 101 S. 99; woher also jener Zweifel bei Hinrichs?)

S. R., Herrschaftsanspruch des Naturrechts. Diss. I de jure nat. et gent., thesis 62 s. — Anwendung auf das Römische Recht in dem oben citirten Institutionen-Werk, sowie Diss. de jurisprudentia universali § 49; Diss. I de jure nat. et gent., thesis 136 s. — Tadel eines Urtheils:

Digitized by Google

Diss. I cit., th. 64. — Anwendung auf Zwang, Betrug, Irrthum u. dgl.: Disputationes de principio actionum moralium. Disp. 1 thesis 23 s. u. Disp. 2 th. 36 s., vgl. auch Disp. 3 thesis 14.

S. R., Völkerrecht. Dissertationes duae de jure naturae et gentium, Kiel 1676 u. 1696, Diss. altera de jure gentium. Vgl. v. Ompteda, Literatur d. Völkerrechts S. 276 f.; und Rivier in v. Holtzendorff's Handbuch 1, 438.

III.

Zahlreiche Schriften Conring's, aufgeführt bei Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 177 Note 1; über das Hauptwerk De origine juris Germanici ausführlich ebenda S. 172 f.

Boecler und C. S. Schurzfleisch. S. oben S. 3 f.

Philipp Andreas Oldenburger, stammt aus dem Herzogthum Celle, Univ. Helmstädt unter Conring, später Prof. in Genf, dort gest. 1678. (So viel wie möglich bringt über sein Leben und Wirken Goldschlag in der A. D. B. 24, 261 f.). — Titel des im Texte zuerst genannten Werkes: „Constantini Germanici ad Justum Sincerum Epistola politica de Peregrinationibus recte instituendis." Cosmopoli s. a. — Sonst noch zu nennen: Notitia rerum illustrium Imperii Romano-Germanici sive Discursus juridico-politico-historici ad instrumentum pacis Osnabrug.-Monast., Freistadii (Genf) 1668, unter dem Pseudonym „Burgoldensis", mit Nachträgen und Berichtigungen von 1670. Obschon mangels selbständiger Kenntnisse und Auffassung beim Verfasser wissenschaftlich werthlos, leisten seine Schriften als reiche Sammlung kleiner Sittenzüge, Anekdoten und Notizen bisweilen gute Dienste.

Ludolph Hugo, zu Rehburg im Hannöver'schen vermuthlich um 1630 geboren, 1661 Doctor der Rechte zu Helmstädt, hält sich dann längere Zeit am RKG. in Speier auf, nach weiten Reisen Rath in Mecklenburgischen, darauf in Hannöver'schen Diensten, 1667—1674 Hannöver'scher Comitialgesandter in Regensburg, 1677 Geheimrath und Vicekanzler zu Hannover, als solcher gest. Anfang September 1704. (Spittler, Gesch. des Fürstenthums Hannover 2, 243—245; Frensdorff in der A. D. B. 13, 329). Weitere Auflagen seines im Texte genannten Werkes: 2. eod. 1662; 3. 1679, besorgt von Hertius; 4. 1708, besorgt von Hackmann. — — Ueber dieses Werk vgl. Brie, Gesch. der Lehre vom Bundesstaat S. 17 f., welcher unseren Hugo als den Autor der Idee vom Bundesstaate feiert; und im Gegensatze dazu scharf höhnend v. Treitschke in den Preußischen Jahrbüchern 35, 364 u. 654 Anm., sowie ähnlich Jastrow in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde Bd. 19 (1882) S. 376 Note 1. M. A. gehen sowohl Brie wie Treitschke zu weit. Die Idee vom Bundesstaate ist gewiß älter (vgl. Gierke, Althaus S. 245 u. 246 Noten 48, 49 über Besold); aber Hugo hat das Verdienst, während Pufendorf diese ganze Idee als unmöglich ablehnte, sie wieder einmal aufgenommen und auf die Einzelheiten der deutschen Verhältnisse angewandt zu haben. — — Sonst rührt von Hugo noch her die Schrift de abusu appellationum tollendo, 1662 als Frucht seiner kameralistischen Studien erschienen, mit dem einschneidenden Vorschlag, in dieser Instanz das beneficium novorum abzuschaffen, übrigens das KG. gegen manche Vorwürfe

Digitized by Google

in Schutz nehmend, denn ‚dicendum est, si quid hic est vitii, non tam processus, quam Reipublicae nostrae vitium esse.‘ (pars. 1, cap. 2.)

Johann Friedrich Rhez, geb. zu Brandenburg 1633, Universitäten Wittenberg und Frankfurt a. d. Oder, an letzterer Sept. 1656 Lizentiat der Rechte, Febr. 1660 Professor der Institutionen, 9. März 1660 Doctor der Rechte, 1673 Ordinarius der jur. Fakultät. Ein Gutachten über die Schlesischen Ansprüche Brandenburg's, welches er Ende der 70er Jahre erstattete, fiel dem Kurfürsten auf und gab so, verbunden mit Empfehlungen seitens seines früheren Lehrers Gottfried von Jena[1]), seiner Laufbahn eine neue Wendung. Er wurde 4. September 1682 mit dem Titel eines Wirkl. Geheimen Rathes nach Berlin ins Geheimrathskollegium berufen, wo ihm namentlich die Besorgung der Justizsachen zufiel; er wohnte der letzten vom Großen Kurfürsten präsidirten Geheimrathssitzung (7. Mai 1688) bei und wurde unter dessen Nachfolger Vorsitzender des Geheimen Justizrathes, auch Lehnsdirektor und Obercurator der Universität Halle. Dankelmann gegenüber verlor er dann an Einfluß, so daß sein Versuch (Reskript v. 19. Mai 1687), die lange geplante Kammergerichts-Reform zu fördern, im Sand verlief; vielfach kränklich zog er sich deshalb allmählich von den Geschäften zurück, trat auch nach Dankelmann's Sturz nicht wieder besonders hervor und ist 6. Okt. 1707 zu Berlin gestorben. (Beiträge zur jur. Literatur in den preußischen Staaten 4, 294 f. — Reimann, Hist. literaria 6, 459 f. — Jugler 5, 10 f. — Ergänzungen dazu von Kopp, im Jur. Magazin 1, 33 f. — v. Schulte, Gesch. 3, 2, 51. — Stölzel, Rechts-Verwaltung 1, 389 f., 395 f., 402 f., 404, 412; 2, 11, 17, 26, 73, 78, 626.) Werke: Commentatio in jus feudale commune, Frankfurt a. d. Oder, 1673. — Institutiones juris publici, Frankfurt 1683, 1687, Berlin 1698. Freilich bestreitet Reimann a. a. O. diesem Buche die Priorität für die Benutzung des Institutionensystems zu einem System des Staatsrechts, mit Hinweis auf Strauch, Institutiones juris publici; aber auch diese sind erst (Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 237) 1683 erschienen, also liegt blos Gleichzeitigkeit vor; das Zusammentreffen bei einem so naheliegenden Verfahren ist offenbar ein rein zufälliges, wie sich denn auch zahlreiche Nachfolger (Vitriarius, Schilter u. a. m) desselben bedient haben. — Meditationes ad Institutiones juris, mit des Verfassers Einwilligung zu Disputationen benutzt und veröffentlicht von dem Frankfurter Professor der Novellen, Friedr. Jacob Barthold, Frankfurt 1688. — Disputationen aus allen Rechtsgebieten, gesammelt als Bd. 9 u. 10 der sog. Opera Omnia Samuelis Strykii (Ausgabe in 16 Bänden),

[1]) Gottfried von Jena lebte 1624—1703, einige Zeit prof. jur. zu Heidelberg und Frankfurt, 1662 nach Hof berufen und als Comitial-Gesandter sowie zu sonstigen Gesandtschaften verwendet, seit 1680 Magdeburgischer Kanzler, als welcher er zu Halle lebte und bei der Gründung der Universität betheiligt war. Vgl. über diesen tüchtigen Beamten und Staatsmann Isaacsohn, in der A. D. B. 13, 762; über seinen noch wirksameren älteren Bruder Friedrich von Jena denselben ebend. S. 759 f. Die rechtswissenschaftlichen Leistungen beider Brüder sind unbedeutend; zu nennen etwa des Jüngeren Disputationes de electione Imperatoris, Frankfurt 1662.

Digitized by Google

Frankfurt 1746. — Dissertationes juris publici undecim, Frankfurt 1678. — Einzelheiten. Verhältniß zum Römischen im Staatsrecht: Prooemium Commentarii in jus feud. § 101 s.; und Medit. ad Instit., Dissert. 1 ad Prooemium, XIX. — Stellung im Privatrecht: Medit. ad Instit., durchweg — Stellung im Kirchenrecht: Diss. de authoritate juris canonici inter Augustanae confessionis consortes (in den sog. Opera Omnia Strykii, Bd. 10 Diss. 21), speciell § 4. — Stellung zum Naturrecht: Diss. de prudentia juris Romani ejusdemque principiis § 4 (in den O. O. Stryk's Bd. 9 Diss. 5). — Billigung der Folter u. dgl.: Diss. de misericordia intempestiva Kap. 10 § 115 (in den O. O. Stryk's Bd. 9 Diss. 2) und Medit. ad Instit., Diss. 31 Nr. 37.

Gabriel Schweder, geb. zu Cöslin 18. Mai 1648, Universitäten Jena und Tübingen, dort Hofgerichtsadvokat, 1674 Doctor der Rechte, 1677 Württ. Rath und Beisitzer des Hofgerichts, 1681 Professor des Staats- und Lehnrechts, 1703 comes palatinus, gest. 30. April 1735. (Jugler 5, 108—122; v. Eisenhart in der A. D. B. 33, 323 f.). — Werke: Spätere Auflagen des Hauptwerkes: 1685. 1691. 1696. 1701. 1707. 1711. 1718. 1722. 1733. — Literatur darüber s. b. Jugler a. a. O. S. 112 f. und besonders v. Lynker, Analecta ad Schwederi Introductionem, Jena 1689, v. kais. Standpunkt aus. — Sonstige Schriften: Dissertationen und Consilien aus allen Rechtstheilen, bekannt etwa noch die Abhandlung de pari nexu civitatum Imperialium cum S. R. Imperio, 1714, gegen v. Ludewig, de dispari nexu etc., Halle 1710. — Christoph Hermann von Schweder, ein jüngerer Vetter Gabriels, 1678—1714, im preußischen Justizdienst, zuletzt Geh. Rath in der Kriegs- und Domänenkammer zu Stettin, ist gleichfalls in der publizistischen Literatur vortheilhaft bekannt durch sein ‚Theatrum historicum praetensionum et controversiarum Illustrium', Leipzig 1712, ein hochgeschätztes u. s. Zt., nach J. J. Moser's Urtheil, Ministern wie Gelehrten unentbehrliches Sammelwerk; außerdem hat er eine Reihe für das Pommer'sche Lehnsrecht wichtiger, stoffreicher Arbeiten geliefert. (Jugler 5, 123—130; A. D. B. a. a. O.)

Johann Nicolaus Myler von Ehrenbach, geb. zu Urach 16. März 1610, gest. zu Stuttgart 3. Okt. 1677, zuerst Tübinger Rechtslehrer, dann zu Hofe berufen und Direktor des Consistoriums, außerdem Vicekanzler, Lehnsprobst, mit der Oberaufsicht über die Universität Tübingen betraut (siehe v. Eisenhart in der A. D. B. 23, 130—133), ein um Universität und Wissenschaft des Staatsrechts hochverdienter Gelehrter. Er zeichnete sich namentlich aus durch gründliche praktische Kenntnisse und durch praktische Behandlung, so daß selbst ein von Ludewig seine Schriften — Archologia, Nomologia, Gamologia, Hyparchologia u. a. m. — loben muß, obschon sie selbstverständlich noch der älteren, romanisirenden Methode folgen. — Ihm vorangegangen war als Dozent des Staatsrechts in Tübingen Martin Rümelin († 1626), dessen Dissertationes academicae ad auream bullam von Myler und von Schweder neu herausgegeben worden sind, dessen Name aber hier genannt sei zu Ehren eines heute noch blühenden Juristengeschlechts.

Johann Wolfgang Textor, geb. 20. Januar 1638 zu Neuenstein-Hohenlohe, Universitäten Jena und Straßburg, machte sich in Speier mit der

Digitized by Google

praxis cameralis bekannt, 1661 Hohenlohe-Neuensteinischer Kanzleidirektor, 9. April 1663 Doctor der Rechte zu Straßburg, 23. April 1666 Professor der Institutionen, 1670 der Pandekten zu Altorf, 10. Mai 1673 von dem Kurfürsten Karl Ludwig zur ersten Professur der Rechte nach Heidelberg berufen, dort auch Beisitzer, seit 1688 Vicepräsident des kurfürstl. Hof- und Ehegerichts mit dem Titel eines „Vicehofrichters"; aus den Ruinen Heidelbergs und der Pfalz gerettet durch den ihm am 18. Dezember 1690 gemachten Antrag der Stadt Frankfurt a. M., die Stelle eines Consulenten und ersten Syndikus zu übernehmen, einen Antrag, dem er März 1691 nachkam; in diesen Aemtern zu Frankfurt gestorben 27. Dezember 1701. (Will, Nürnbergisches Gelehrten-Lexikon 4, 17 f. — Hallische Beiträge 2, 273. — Düntzer, Goethe's Stammbäume, 1894, S. 37. — Alex. Dietz in der A. D. B. 37, 630). — Werke: Ueber die im Texte genannten staatsrechtlichen vgl., wegen des scharfen Gegensatzes zu H. Cocceji: Fata ac Merita Henrici de Cocceji, vor dessen Exercitationes curiosae, Bd. 1, Nr. 11—13 der aufgezählten Controversen; sowie Pütter, Literatur d. deutsch. Staatsrechts 1, 295. — Ueber das völkerrechtliche N. H. Gundling, Colleg. Historico-Literarium 1, 762; sowie v. Ompteda, Literatur des Völkerrechts S. 289 f.; Rivier in v. Holtzendorff's Handbuch 1, 439 — Hier noch zu nennen: Disputationes ad Recessum Imperii de ao. 1654, Altorf 1669, neu aufgelegt für sich Heidelberg 1686 und Wetzlar 1739, außerdem als zweiter Theil eine Sammlung u. d. Titel ‚Disputationes academicae' Frankfurt 1697; gerühmt bei Fahnenberg, Literatur des RKG. S. 98. — Diss. de jure cereo et ferreo, Heidelberg 1681. — Decisiones Electorales Palatinae, Frankfurt 1693, früher gesammeltes, in der Frankfurter Muße verarbeitetes Material. — Diss. de successione ex linea, Heidelberg 1685 (in den Disput. academicae, Th. 1, Nr. 27). Berühmt ist die daraus entstandene Controverse mit Schilter. Dieser verficht in seinem Comment. ad Feud. 2, 50 vel de natura successionis feudalis das Gradualsystem; Textor replizirte: Successio linealis per se et in Electoralibus Imperii saecularibus, Frankfurt 1698; Schilter duplizirte mit der Mantissa ad Commentarium, Straßburg 1699; Textor behielt das letzte Wort mit seiner Mantissa pro successione lineali, Frankfurt 1699. Die meisten dieser Schriften sind gesammelt abgedruckt in der 2. Ausgabe von Schilter's Codex juris Alemannici feudalis, curavit Joh. Georg Scherz, Straßburg 1728. Uebrigens hatte die Controverse ihren politischen Hintergrund in den beim Aussterben von Pfalz-Simmern 1685 ausgebrochenen, zu Gunsten von Pfalz-Neuburg entschiedenen Erbstreitigkeiten. Zur Sache vgl. Eichhorn, deutsche Reichs- u. Rechtsgesch. § 567 (5. Aufl. 4, 444); Beseler, Deutsches Privatrecht § 166; Stobbe, Deutsches Privatrecht 5, 329. — Verwandtschaft mit Goethe. Unser Textor war Vater des Advokaten und kurpfälzischen Hofrathes Christian Heinrich Textor, dessen wieder Johann Wolfgang geheißener Sohn (geb. 1693, Frankfurter Schultheiß 1747, gest. 1777) seine Tochter Katharina Elisabeth (1731 bis 1808) dem Kais. Rath Johann Kaspar Goethe zur Ehe gab. — Außerdem sei wegen dieses persönlichen Interesses noch berichtet, daß der hier behandelte Jurist Textor wegen seines starken Gedächtnisses berühmt war, — er soll fast

Digitized by Google

die ganzen Pandekten auswendig gewußt haben; schon früh, in dem Traktate de vera et varia ratione status Germaniae modernae, Altorf 1667, zu Gunsten weitgehender Toleranz sich aussprechend, gerieth er alsbald in den Verdacht des Synkretismus und hierdurch nicht nur in literarische (vgl. Stryk in seiner Ausgabe von Brunnemann's Kirchenrecht, ad libr. 1 cap. 6 membr. 1 § 27), sondern auch in amtliche Schwierigkeiten; daß ihn Karl Ludwig, der Spinoza einen Lehrstuhl anbot und Pufendorf gegen die Orthodoxie schützte, trotzdem nach Heidelberg berief, ist nicht auffallend; in dem streng Lutherischen Frankfurt mag ihm Spener's Wohlwollen zu Gute gekommen sein.

Jacob Bernhard Mulz, geb. zu Nürnberg 15. Mai 1637, Doctor der Rechte zu Altorf 1670, praktizirte in seiner Heimath bis 1675, da ihm diese Thätigkeit wegen Respektlosigkeit gegen das Stadtgericht untersagt wurde, dann in Oettingenschen Diensten bis zum Geh. Rath, Kanzlei-Consistorial- und Kammer-Director aufgestiegen, überwarf sich mit seinem Dienstherrn, gewann gegen ihn einen schweren Proceß beim Reichshofrath, in Folge seines im Texte genannten Werkes vom Kaiser zum Mitgliede dieses Gerichtes ernannt, aber nie in dasselbe eingeführt, mehrfach als Reichskommissarius entsendet, u. a. nach Nürnberg, „wo man ihn aber nicht gerne gesehen haben wird". Er starb unverheirathet und in größter Dürftigkeit zu Wien 15. Januar 1711. (Will, Nürnberger Gelehrten-Lexikon 2, 689; Jugler 4, 363 f.). — Werke: Das im Text genannte Hauptwerk stellt, indem es die Majestätsrechte des Kaisers durchgeht und die Rechte der Stände im Reiche, sowie in ihren Territorien, jenen beiordnet, thatsächlich das ganze deutsche Staatsrecht dar. — Der Traktat: De officio directorum et ducum circularium in executione sententiarum, 1697, ist oft abgedruckt und besprochen, s. Jugler a. a. O. S. 370.

Philipp Reinhard Vitriarius hatte zu Straßburg bei Boecler gehört, Lehrer des Staatsrechts in Genf und später in Leiden bis 1717; auf dem Leidener Lehrstuhl folgte ihm sein Sohn Jacob, gestorben 1745. — Des Vaters Instit. jur. publ. erschienen, nachdem sie Nic. Dankwarth 1683 ohne Wissen des Autors verstümmelt herausgegeben hatte, zuerst legitim Leiden 1686.

Zuzug nach Leiden aus den kaiserlichen Erblanden: J. J. Moser, Lebensbeschreibung Th. 4, Anhang, S. 21; u. Bibl. jur. publ. S. 6. — So blieb es, bis Göttingen mit Pütter an die Stelle trat.

Johann Friedrich Pfeffinger, geb. zu Straßburg 5. Mai 1667, dort Gymnasium, Universitäten Straßburg, Leipzig, Wittenberg; Hofmeister bei dem ältesten Sohne des Fürstl. Zellischen Geheimen Rathes und Vizekanzlers Wipert Ludwig von Fabrice, 1692 Lehrer der mathematischen Wissenschaften an der (1712 in eine Akademie verwandelten) Ritterschule zu Lüneburg, dort 1708 Inspektor, aus diesem Amte, nachdem er 1724 eine Berufung als Bibliothekar nach Hannover abgelehnt, wegen schwerer Krankheit geschieden 16. Sept. 1729, gest: 27. Aug. 1730. Sein Nachfolger in der Lüneburger Stellung ward der hochverdiente juristische Literarhistoriker Jugler, über welchen später, im 11. Kapitel. (Jugler 4, 16 f.; Zimmermann in der A. D. B. 25, 630). — Weitere Ausgaben seines Werkes: 2. Aufl. in 2 Bdn., Gotha 1698—1699; 3. Aufl. in 4 Bdn., Gotha, je ein Band 1712, 1718, 1725, 1730.

Digitized by Google

Ahasver Fritsch, geb. zu Mücheln (Amt Freiburg, Churſachſen) 16. Dez. 1629, Univerſitäten Jena und Halle, wo er auch kurze Zeit dozirte, in Dienſten des Grafen Schwarzburg-Rudolſtadt als Hofmeiſter und als Beamter, zuletzt ſeit 1679 als Kanzlei-Direktor und Conſiſtorial-Präſident, ſeit 1682 als Kanzler, geſt. den 24. Auguſt 1701; ſtand mit zahlreichen Theologen und den meiſten juriſtiſchen Gelehrten in Briefwechſel. (Genaue Lebensbeſchreibung mit Schriften-Verzeichniß von J. Chr. Hellbach in Hagemann und Günther's Archiv für die theoretiſche u. praktiſche Rechtsgelehrſamkeit 4. Theil, 1789, S. 23—57; vgl. auch Prutz, Geſch. d. deutſchen Journalismus 1, 28 f.) Werke: Jus fluviaticum, Jena 1672. — Corpus juris venatorio-forestalis, Rudolſtadt 1675. — Jus ecclesiasticum tripartitum, Jena 1682. — Exercitationes juris publici, Rudolſtadt u. ſ. f. 1667—1679.

Chriſtian Leonhard Leucht, geb. zu Arnſtadt 12. Februar 1645, Univerſitäten Leipzig, Gießen und Jena, Doktor der Rechte 1678, 1683 Hofrath zu Greiz, 1688 Gräfl. Lüneburgiſcher Rath und Conſulent bei der Fränkiſchen Reichsritterſchaft, Orts Altmühl, 1690 kaiſ. Pfalzgraf, 1692 Conſulent der Stadt Nürnberg, legt dies Amt 1699 aus Geſundheitsrückſichten nieder, 1715 Wirkl. Geh. Rath der Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen und Schwarzburg-Arnſtadt, geſt. 24. Nov. 1716. (Will u. Nopitſch, Nürnberger Gelehrten-Lexikon 2, 433 f., 6, 301; Stintzing in der A. D. B. 18, 475.) Werke: Von den Electa jur. publ. curiosa erſchien Bd. 1 im Jahre 1694, Bd. 2 im Jahre 1696, Bd. 3 im Jahre 1697. Anderes bei Stintzing a. a. O.

Andere Sammler der Zeit. Z. B. der oben genannte Chriſtoph Hermann v. Schweder, ſ. oben die Note über ſeinen Vetter Gabriel Schweder z. E.

Johann Chriſtian Lünig, geb. 1662 zu Schwalenberg im Lippiſchen, Univerſitäten Helmſtädt und Jena, dann Hofmeiſter junger Leute, machte theils als ſolcher, theils aus eigenen Mitteln weite Reiſen durch faſt alle Länder Europas, unausgeſetzt dabei um Bibliothekariſches und Archivaliſches bemüht, ſetzte ſich ſodann, zuerſt als Amtmann zu Eilenburg, ſpäter als Stadtſchreiber in Leipzig zur Ruhe, um die unterwegs geſammelten Schätze auszuarbeiten, und iſt erſt 1740, im 78. Lebensjahre, geſtorben. (Pütter, Literatur des d. Staatsrechts 1, 308 f. — v. Ompteda, Literatur des Völkerrechts S. 451. — Teichmann, in der A. D. B. 19, 641. — Wegele, Geſch. S. 584.) — Werke: außer den im Text genannten hier etwa noch aufzuführen: Deutſche Reichs-kanzlei (d. i. eine Zuſammenſtellung von Fürſtenbriefen, gewechſelt ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden), 8 Bde., Leipzig 1714; Corpus juris militaris, Leipzig 1723; Corpus juris feudalis, Leipzig 1727. — Regiſter über die meiſten Lünig'ſchen Sammelwerke zuſammen, beſorgt von Peter Georgiſch, erſchienen Leipzig 1740—1744 unter dem Titel: Regesta chronologico-diplomatica

Kaspar Sagittarius (Schütz), geb. 23. Sept. 1643, geſt. 9. März 1694; ſ. über ihn ſonſt Wegele in der A. D. B. 30, 171.

Ulrich Obrecht iſt der Enkel des von Stintzing, Geſch. S. 672 f. behandelten Georg Obrecht. Der gleichnamige Sohn dieſes letzteren war Doktor der Rechte, Advokat und Prokurator des kleinen Raths, 1673 als Pasquillant (!)

Digitized by Google

enthauptet. Sein Sohn Ulrich, das älteste seiner eilf Kinder, ist geboren zu Straßburg den 23. Juli 1646, besuchte das Gymnasium zu Mümpelgard, wo er sich die französische Sprache aneignete, studirte zu Straßburg, Altorf und Basel Philologie, Geschichte und Jurisprudenz, civilistische Inaug.-Diss. von 1667, machte Reisen nach Wien und Venedig als Erzieher junger Leute von Adel, heirathete, nach Hause zurückgekehrt, eine Tochter Böcler's und erhielt 1676 die Professur der Eloquenz und der Geschichte an der heimischen Universität. Unter der französischen Herrschaft, der er sich auf's engste anschloß, erhielt er, nachdem er 16. April 1682 als Doktor der Rechte promovirt hatte (D. phil. seit 1679), zu seiner bisherigen noch die Professur des Reichs- und Staatsrechts; sodann aber, nachdem er 1684 zu Paris unter Bossuet's Mitwirkung das katholische Glaubensbekenntniß angenommen hatte, die erst auf seinen Vorschlag geschaffene Stelle eines „Prätors", welcher den neuen Souverän beim Rathe vertreten und alle Beziehungen zwischen beiden vermitteln sollte. Diese Stelle hat er namentlich ausgenützt, um an den Feinden seines Vaters endlich die langersehnte scharfe Rache zu nehmen. Er ging 1698 als königlicher Commissär nach Frankfurt, um bei der pfälzischen Erbauseinandersetzung die Rechte der Herzogin von Orléans zu vertreten; bald nach seiner Heimkehr, am 16. August 1701, ist er gestorben. (Breßlau in der A. D. B. 24, 119—121; Bursian, Gesch. S. 331 f.; Wegele, Gesch. S. 721 f.) — Werke: Im Text angezogen: Laudatio funebris S. P. Augusti Friderici etc. etc. habita d. 3 Jun. 1677, in seinen Academica in unum volumen collecta, Straßburg 1704, Orationes No. 1; über den gelobten Prinzen s. A. D. B. 1, 662 f. — Panegyricus Ludovico XIV. etc. etc. ob natum ex serenissimo delphino nepotem dictus d. 10 Aug. 1682, a. a. O. Nr. 2. — Alsaticarum rerum Prodromus, Straßburg 1681, zum Schutze der Elsässer Unabhängigkeit, aber mit der Entstellung der Kaiser-Urkunde, vgl. Hegel, Deutsche Städte-Chroniken Bd. 8, Einleitung, S. 72, 73. — Excerpta historica et juris publici de natura successionis in monarchiam Hispaniae, 1700. — Expositio instrumenti pacis Caesareo-Suecicae, zwar erst nach des Verfassers Tode 1701 veröffentlicht, aber entstanden zu Vorlesungen vor der französischen Annexion Straßburgs. — Apparatus juris publici historiae Germanicae, Pars prima: Acta depositionis Wenzeslai et electionis Ruperti Regum Romanorum continens, Straßburg 1696. — Dissertationes de legibus agrariis populi Romani 1674; de censu Augusti 1675; de legione fulminatrice M. Antonini Philosophi 1677; de extraordinariis populi Romani imperiis 1677; de tribunitia Caesarum Romanorum potestate, 1678, sämmtlich in der Sammlung der Academica. — Im Texte nicht angezogen: namentlich noch eine Menge ähnlicher Dissertationen in den Academica, z. B. Hostis dediticius v. 1677; de reservatu ecclesiastico, 1675; de abdicatione Caroli V Imperatoris, 1676; de Electione Imperatoris Romano-Germanici, 1676; de Clenodiis S. R. J., 1677; de expeditione Romana, 1679; de principiis civilis prudentiae, 1665; de usu juris civilis in decidendis controversiis publicis, 1682; sodann: In Severini de Monzambano etc. exercitationum academicarum specimen, 1684; über seine Noten zu Grotius s oben in den Noten zu Kap. I, Nr. I 2, S. 4; die Additiones zur zweiten Ausgabe von

Digitized by Google

Böcler's Notitia S. R. J., Straßburg 1681, enthalten mehr Ergänzungen aus Böcler's Nachlaß als selbständige Beiträge Obrecht's. — Des letzteren Schriften findet man sämmtlich aufgezählt z. B. bei Nicéron, Nachrichten von den Begebenheiten und Schriften berühmter Gelehrter, Deutsche Ausgabe von Rambach, 21, 243—248.

Hollands exklusive Stellung für antiquarische Gelehrsamkeit zu Ende des 17. Jahrhunderts: vgl. Bursian, Gesch. 1, 264; sowie Lucian Müller, Gesch. der klassischen Philologie in den Niederlanden, Leipzig 1869 (durchaus ungenügend).

Ezechiel von Spanheim lebte 7. Dezember 1629 bis 7. November 1710, kurze Zeit prof. eloquentiae in Genf, dann Diplomat in Diensten des Pfalzgrafen Carl Ludwig, später des Großen Kurfürsten und des Königs Friedrich I. von Preußen. Seine Leistungen als Staatsmann gehören der politischen Geschichte an, seine numismatischen und kritischen Studien der Geschichte der Philologie, seine Verdienste bei der Aufnahme der französischen Reformirten in Brandenburg, sowie z. B. etwa noch diejenigen bei der Gründung der Universität Halle, der Kulturgeschichte. Sein in Genf als Prediger und Professor der Theologie, später in letzterer Stellung zu Leiden wirksamer Vater (durch letzteren Umstand erklärt sich des Sohnes holländisch-philologische Schulung) stammte aus Amberg in der Oberpfalz. (Acta Eruditorum, Nov. 1711, p. 522—528; Bursian, Gesch. S. 339 f.; Ranke, Französische Geschichte 5, 268; H. v. Petersdorff in der A. D. B. 35, 50 f. mit weiteren Citaten; Hugo, Literärgesch., 3. Aufl., S. 388 f.) — Juristische Schriften: Von den zahlreichen Deduktionen zu nennen die im Streite zwischen Chur-Pfalz und Chur-Baiern wegen des Süddeutschen Reichs-Vikariates während eines Interregnums entstandene, v. 1657, de jure Imperii Romani res tempore interregni vicario nomine administrandi. — Einzelnes aus den Dissertationes de praestantia et usu numismatum antiquorum (zuerst Rom 1664, dann Paris 1671, endlich London und Amsterdam in zwei Bänden 1706 und 1717), namentlich aus Diss. VI—IX, betr. die Staats-Post, Colonien, städtische Privilegien, Steuern, richtige Benennung der Gesetze nach den Gesetzgebern (Diss. VI Nr. 5 ad gesta Illustrium Romanorum, de legum latarum titulis). — Orbis Romanus, seu ad constitutionem Antonini Imperatoris, de qua Ulpianus l. 17 Dig. de statu hominum, Exercitationes duae, eum figuris numismaticis, zuerst erschienen 1697 in Vol. XI von des Graevius Thesaurus Antiquitatum Romanarum, sodann, stark vermehrt und separat, London 1704, endlich, besorgt und mit Vorrede von Heineccius, Halle und Leipzig 1729.

Johann Philipp Datt, geb. 29. Okt. 1654 in der Reichsstadt Eßlingen, wo sein Vater Stadt-Ammann und Syndikus der schwäbischen Ritterschaft war, studirte seit 1674 in Straßburg, kehrte bei der französischen Invasion 1681 in seine Heimath zurück, dort seit 1684 Direktor der Kanzlei-Registratur, ordnete das städtische Archiv, seit 1690 Consulent der Stadt auf Reichs- und Kreistagen, ward 1693 von den Franzosen als Geißel nach Straßburg geführt, Februar 1694 wieder entlassen, am 28. Januar 1695 zum Herzogl. Württembergischen Regierungs- und Consistorial-Rath, auch Kirchenkasten-Advokaten in Stuttgart

Digitized by Google

ernannt, dort geſt. 28. Febr. 1722 (nicht 24. Febr. 1728). (Neue Leipziger Zeitung v. gel. Sachen 1723, I 275 f. — J. J. Moſer, Erläutertes Württemberg 1, 260 f. — Steffenhagen in der A. D. B. 4, 767 f.) — Werke: Volumen rerum Germanicarum novum, sive de Pace Imperii publica libri quinque, ad illustrandum publicae pacis, Regimenti, Camerae Imperialis, Vemicorum Westphaliae judiciorum, Foederum Imperii ejusque Statuum, Suevicae praesertim Confoederationis, Collectarum et Contributionum, Comitiorum Wormatiensium anni 1495 Statusque Saeculi XII, XIII, XIV et XV publici historiam editi, Ulm 1698, folio, 922 Seiten ohne Regiſter. Vgl. darüber Pütter, Literatur des Teutſch. Staatsrechts 1, 297 und Ranke, Deutſche Geſch. im Zeitalter der Reformation 1, 68 Anm. (der 5. Aufl.). — Weniger bedeutend, Mangels juriſtiſcher Schärfe, trotz aller Gelehrſamkeit und Beleſenheit: Diatribe de venditione liberorum, Germanicis et aliarum gentium legibus, jure romano, jurisprudentiae universalis fontibus et principiis, patribus Latinis et Graecis, historia denique Byzantina et synchronis scriptoribus deducta, Ulm 1700, auch in G. Meermann's Novus Thesaurus; die Vorrede beruft ſich für die Methode auf Ulrich Obrecht.

III, 1.

Caspar Ziegler iſt zu Leipzig 15. Sept. 1621 geboren und hat Mühſal und Noth des großen Krieges in ſeiner Jugend reichlich miterlebt. Gemäß dem Wunſche ſeines Vaters, der ihn nur unter den härteſten Entbehrungen ſtudiren laſſen konnte, widmete er ſich, nachdem er zunächſt in Wittenberg die ſchönen Wiſſenſchaften getrieben hatte und in Leipzig 1643 Magiſter geworden war, der Theologie. Jedoch behagte ihm dies Studium recht wenig, wobei denn doch wohl noch andere Dinge als die von ihm beklagte Unfähigkeit, öffentlich zu predigen und Hebräiſch zu lernen, mitgewirkt haben mögen. So trieb er von Beginn neben den theologiſchen geſchichtliche, antiquariſche, ja ſelbſt ſchon ſtaatsrechtliche Studien und ging ſchließlich 1652 ganz zur Rechtswiſſenſchaft über, obſchon damals bereits 31jährig. Jena, wo die zu wahrer Freundſchaft erwachſenen Beziehungen zu Joh. Strauch (vgl. ſeine Notae ad Grotium, ad libr. 2 cap. 2 § 15) ihn offenbar hiſtoriſch-philoſophiſch mächtig förderten, ward der Ort ſeines juriſtiſchen Trienniums und, 1655, ſeiner Doktor-Promotion; noch in demſelben Jahre erhielt er einen Ruf nach Wittenberg als Profeſſor der Inſtitutionen und trat dann dort gleichzeitig in Hofgericht, Schöppenſtuhl und Fakultät ein; 1657 rückte er vor zum Prof. Digesti infortiati et novi, 1658 zum Prof. Dig. veteris, 1659 zum Prof. Codicis, und erreichte ſo außergewöhnlich ſchnell, als Auguſtin Strauch 1662 an den Hof berufen wurde, das hiedurch erledigte Ordinariat der Fakultät, mit welchem von Alters her die Profeſſur des Kirchenrechts verbunden war. Unmittelbar darauf ward er Beiſitzer des Appellationsgerichts und, 1664, des Conſiſtoriums. In allen dieſen Aemtern unausgeſetzt thätig, iſt er 17. April 1690 zu Wittenberg geſtorben. (Ziegler's Ehrengedächtniß, mit autobiographiſchen Notizen. — J. H. de Berger, Oratio de ICtis Vitembergensibus, auch abgedruckt hinter desſelben Verfaſſers: Enarratio legis 10 D. de jure fisci. — Nettelbladt, Halliſche Beiträge 1, 483 f. — v. Schulte, Geſch. b S. 48.) —

Digitized by Google

Werke: Wegen seiner Noten über Grotius, die übrigens stark theologisiren, vgl. oben Kap. I, zu I 2. Die kirchenrechtlichen Werke und das größere staatsrechtliche Werk sind im Text genannt; für das letztere ist das im Texte gegebene Publikationsdatum von 1681 das einzig richtige, falsch sind die sonst angegebenen Daten von 1666, 1668 oder 1673: denn mit 1681, dem Datum der ältesten mir bekannten Ausgabe und ihrer Vorrede, stimmt auch allein die in dieser Vorrede enthaltene Anspielung auf schwere Krankheit der (1682 gestorbenen) Ehefrau; wohl aber mögen einzelne der Dissertationen, deren Zusammenstellung das Werk bildet, schon vorher erschienen sein. — Leider ist eine Sammlung von Ziegler's kleinen Schriften, welche Georg Beyer unternommen hat, bis zum zweiten Bande, der aus den kirchenrechtlichen Stücken gebildet werden sollte, nicht vorgedrungen; es liegen vielmehr nur vor die Disceptationes selectae argumenti varii ex jurisprudentia Romano-Germanica forensi, inter quas Rabulistica aliaeque rariores eminent, Leipzig 1712, enthaltend 52 Abhandlungen aus dem Civilrecht in der Reihenfolge der Pandekten. Darunter ist die Rabulistica ein lauter Entrüstungsschrei gegen üble Gesellen unter den Advokaten; die Diss. de poenis von 1674 zeigt starken Einfluß nicht nur des Grotius, sondern auch schon Pufendorf's; die Diss. de torturis aber ist eine Vertheidigung dieses Instituts, falls es nur mit der nöthigen Vorsicht angewendet werde. Die im Text erwähnte Aeußerung betr. vollständige Abschaffung des kanonischen Rechts findet sich in der Diss. de jure Germanico, § 63. — Poetische Werke: Traktat von den Madrigalen, wie sie in Teutscher Sprache auszuarbeiten, nebst vielen Exempeln, Leipzig 1653. Jedoch ist die aus J. H de Berger (a. a. O.) in viele andere Biographien übergegangene Notiz falsch, daß Ziegler zuerst die Form des Madrigals nach Deutschland gebracht habe. Vielmehr datirt die älteste deutsche Gedichtsammlung mit Madrigalen von 1596, herrührend von H. L. Haßler; dann folgen eine ganze Reihe, 1608 Val. Kaufmann und Balth. Fritsch; 1609 Chr. Demantius und Joh. Staricius; 1610 Andr. Hackenberger; 1611 Joh. Andr. Herbst; 1619 Otto Siegfr. Harnisch; 1624 Val. Diezel; erst auf diesen folgt Ziegler. Jedoch ist die Lücke zwischen 1624 und 1653 so groß, daß man immerhin wohl von einer Neubelebung dieser Dichtungsform durch Ziegler wird sprechen dürfen. (Gef. Mittheilungen von einem früheren hiesigen Collegen, Herrn Prof. Dr. Arnold Berger, jetzt zu Berlin.) — Urtheile über Ziegler: Chr. Thomasius, Paulo plenior Historia juris naturalis, Cap. 6 § 6, bezeichnet ihn als einen philosophus eximius, sed absque pedantismo; jureconsultus excellens, sed absque lejuleismo; theologus prudens, sed absque orthodoxismo et mysticismo. — Selbst Sarcmasius-Schurzfleisch (Iudicia, S. 9 und Ep. Nr. 466) findet über ihn nur Worte höchsten Lobes. — Nettelbladt, a. a. O., ist im Text citirt.

Gerhard von Mastricht. von einer aus Mastricht ausgewanderten Familie stammend, zu Cöln geb. 26. Sept. 1639, Dr. jur. zu Basel 1665, 1669 Professor der Rechte und der Geschichte zu Duisburg, 1687 Syndikus beim Bremer Magistrat, als solcher mit vielen diplomatischen Verhandlungen betraut, gest. 22. Januar 1721. (Jugler, Beiträge 1, 328—340. — Maaßen, Gesch. der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts, Vorrede S. LI. — v. Schulte,

Digitized by Google

Gesch. b S. 57 f.). — Hauptwerk: Historia juris ecclesiastici et pontificii seu de ortu, progressu, incremento, collectionibus auctoribusque juris ecclesiastici et pontificii, Duisburg 1676; weitere Ausgaben zu Halle 1705 u. 1719, mit Vorreden von Thomasius, der ebenso wie Maaßen a. a. O. scharf tadelt, während v. Schulte's a. a. O. gefälltes Urtheil milder lautet.

Heinrich Linck, geb. zu Zörbig im Mähriſchen, Gymn. Schulpforta, Univerſität Jena, ſeit 1661, dort ſeit 1668 Doctor der Rechte, Advokat und Docent, 1674 Textor's Nachfolger in Altorf, wo er Zeit Lebens blieb; 1675 Prof. der Pandekten, 1677 Rath der Stadt Nürnberg, 1685 Sulzbach'ſcher Hofrath, geſt. 21. Januar 1696. (Vita, von dem Altorfer Profeſſor Oneis, vor Linck's eigenem Dekretalen-Commentar; Glück, praecognita j. eccl. § 109 XXXVIII.; v. Schulte, Geſch. b, 62 f.) Werke: De juris canonici origine et auctoritate, Jena 1674, Frankfurt 1698. — Tractatus de jure episcopali, zuerſt als Doctordiſſ. Jena 1668, dann erweitert Altorf 1684, ebend. 1694, Cob. 1697, Frankfurt u. Leipzig 1699. — Diss. de juribus templorum, 1674. — Diss. de immediatorum Imperii protestantium foro in causis matrimonialibus 1680. — Diss. de usu divortiorum 1686. — Diss. de juris Justinianei receptione atque autoritate in Germania, pars prima, Altorf 1679, pars posterior eod. 1688. — Diss. de indictione Romana, 1673. — Opus postumum, quo universum fere jus canonicum et quod ejus maxime in usu foroque tum Pontificiorum quam Protestantium obtinet secundum titulorum seriem explicatur et novissimo juri canonico Romano — Germanico sive publico applicatur, Nürnberg 1697. — Consiliorum sive responsorum Volumen, Nürnberg 1698; vgl. darin beſ. Conſilium 161 § 17 f. S. 688.

Johann Philipp Slevogt, als Profeſſorsſohn geb. zu Jena 27. Febr. 1649, Univerſitäten Helmſtädt und Jena, dort 1674 Doctor der Rechte, 1680 ao. Lehrer der Rechte und o. Profeſſor der Moral, 1681 o. Profeſſor der Rechte, 1695 erſter Beiſitzer am Hofgericht, erſter Profeſſor der Fakultät und Ordinarius des Schöppenſtuhls, 1719 Hofrath der ſächſiſchen Herzöge, geſt. 7. Jan. 1727. (Jugler, Beiträge 2, 384—405. — v. Schulte, Geſch. b S. 67. — Landsberg in der A. D. B. 34, 463). Werke: Disses. IV de unione ecclesiarum et beneficiorum, 1678. — Disses. IV de divisione eccles. et benef. 1681. — Sonſt etwa noch: Diss. de usuris centesimis 1672; de philosophia ICtorum 1681; de genio studiorum nostri temporis 1686 (Rede); de spadonibus, 1690; de in jus vocatione antiqua et nova, 1705. — Pſeudonym erſchien 1679 unter dem Namen „Leo Fridenburg", dann unter Slevogt's Namen 1688 ſeine Schrift Judicium Sapientium, sive de ἀκρισία maledici Disputatoris, in welcher Pufendorf eine gegen ihn gerichtete Schmähſchrift ſah, während es wohl blos ein Traktätlein gegen die Schmähſucht der Gelehrten im allgemeinen iſt. Das Progr. de modis eruendi veritatem in jure 1715 ſpricht ſich gegen die Folter aus, — aber weſentlich nur aus dem Grunde, weil man heutzutage durch Salben und ähnliche Mittel eine ſolche Empfindungsloſigkeit gegen Schmerz hervorzurufen verſtehe, daß dadurch die Tortur illuſoriſch werde! — Im ganzen zählt Jugler a. a. O. ſeine Schriften unter 121 Nummern auf.

Digitized by Google

Gottlieb Slevogt, geb. gegen Ende des 17. Jahrh., studirt zu Jena, dort Dr. jur. 1716, Anwalt, gest. Febr. 1732 als Herzogl. Altenburg'scher Hof- u. Regierungs-Advokat, auch kais. comes palatinus. (Jugler, Beiträge 2, 406 f.; v. Schulte, Gesch. b S. 108; Landsberg in der A. D. B. 34, 462.) Die im Text genannte Schrift erschien zuerst lateinisch 1716 als Diss. de juribus altarium; davon neuer Abdruck 1721; dann 1722, deutsch und verlängert; endlich, abermals verlängert, 1732.

Hieronymus Brückner, geb. zu Erfurt 16. Febr. 1639, nach verschiedenen Reisen und Beamtenstellungen 1671 Lehnssekretär zu Gotha, 1680 Hof- u. Justitienrath zu Meiningen, 1685 Hof- u. Consistorialrath zu Gotha, dort gest. 11. Febr. 1693 (v. Schulte, Gesch. b S. 77 f.) — Seine Decisiones erlebten weitere Auflagen 1705 und 1724; s. etwa besonders in ihrem Prooemium de differentia legum Nr. 38 f. u. Nr. 55.

Wilhelm Ignaz Schütz (1660 kais. Hofrath, später Kammergerichtsassessor), gab Frankfurt 1654 heraus die Schrift: Quaestiones 20 ex instrumento pacis religionem ejusque exercitium concernentes, seu manuale pacificum ad articulum V instrumenti pacis Westphalicae; s. darüber und über Riccruntus' Widerlegung J. J. Moser, Bibl. jur. publ. 418—425. Das ältere ähnliche Werk der Dillinger Jesuiten betr. den Religionsfrieden, Pacis compositio inter principes et ordines Imperii ao. 1555 edita, quam ICti quidam Catholici . . . illustrarunt, erschien Dillingen 1629.

IV, 2.

Zum ganzen Abschnitte vgl. v. Schulte, Gesch. 3, 153 (über Wiestner's Institutiones), dem ich auch sonst hier durchweg folge.

Ehrenreich Pirhing, geb. 1606 zu Sigarten in Bayern, studirte in Ingolstadt Philosophie und Jurisprudenz, 1678 in den Jesuitenorden eingetreten, lehrte zu Dillingen Philosophie, Moral und Kirchenrecht, Rector des Collegs in Eichstädt, Domprediger in Regensburg, gest. 1690 (v. Schulte, Gesch. 3, 143 und in der A. D. B. 26, 177 f.). Hauptwerk: Universum jus canonicum secundum titulos librorum Decr., Dillingen 1645, 1674—78, 1722, Venedig 1759, 5 Bände in Folio.

Jakob Wiestner, geb. zu Feldkirchen 1640, Jesuit, 1677 Prof. der Philosophie, 1681 der Moral, 1683 des canonischen Rechts in Ingolstadt, lebte seit 1700 in München, Todesjahr unbekannt. (v. Schulte, Gesch. S. 153). — Hauptwerk: Institutiones canonicae sive jus ecclesiasticum ad Decretalium Gregorii P. IX libros V etc., München 1705, 5 Bände.

Anaclet Reiffenstuel, ursprünglicher Vorname Johann Georg, der berühmte Moraltheolog und Canonist des Franziskanerordens, geb. zu Tegernsee 1641, Lehrer am fürstbischöfl. Lyceum zu Freising, gest. 5. Okt. 1703. (v. Schulte, Gesch. S. 154 u. in der A. D. B. 27, 695 f.) Hauptwerk: Jus canonicum universum, zuerst Freising 1700, 6 Bde. fol., dann München 1702—1714, 5 Bde. fol. — Venedig 1704, 1717, 1730, 1735, 1778; Ingolstadt 1740, 1798; Antwerpen 1755; Macerata u. Venedig 1746; Macerata 1755;

Digitized by Google

endlich editio compendiaria ad usum seminariorum, zu 2 Bänden verkürzt, Paris 1853.

Peter Leuren, geb. zu Cöln 18. Mai 1646, dort Gymnasium, ebendort 1663 mag. artium und Jesuit, sowie später Lehrer am Jesuitengymnasium, legte das vierte Gelübde 1679 ab, Doctor der theologischen Fakultät zu Trier, Rector des Collegs zu Coblenz, gest. 16. Nov. 1723. (v. Schulte, Gesch. S. 155 f.; F. X. Kraus in der A. D. B. 18, 496.) Hauptwerk: Forum ecclesiasticum, zuerst die drei ersten Bände Mainz 1717—1729, der vierte und fünfte Augsburg 1720; weitere Auflagen Venedig 1729 in fünf und Augsburg 1757 in vier Foliobänden.

V.

Sog. differentiae-Literatur. Aufzählung derselben s. z. B. bei G. M. Ludolf, Collectio quorundam statutorum provincialium et urbium Germaniae, Wetzlar 1734, in der Vorrede. Eine reiche Zusammenstellung einzelner Statutarrechte, mit unendlichem Fleiße und patriotischer Opferwilligkeit, aber ohne Ordnung und Einsicht gearbeitet, gibt, im Anschlusse an Dithmar'sches Landrecht, Heinrich Giesebert (1604 bis nach 1677, Privatmann, s. namentlich über ihn die Note S. 90 f. bei Ratjen, Dreyer und Westphalen, Kiel 1861) in zwei Werken: Periculum Statutorum harmonico-practicum, Lübeck 1652, 2. Bd. Hamburg 1665; und Justinianus harmonicus, 4 Bände, Lübeck 1667—1670. — Der differentiae-Literatur entspricht auf dem Gebiete des Lehnrechts der Nachweis der Abweichungen vom Longobardischen Rechte, wie ihn u. a. Rhetius für Clevisches und Zütphen'sches, Strykf für Pommer'sches und Schlesisches, Cocceji für Fuldisches, a Sande für Geldrisches, Schilter selbst für Fränkisches Lehnrecht erbringen. — Ihr entsprechen aber ebenso die Lehrstühle für einheimisches, d. h. Territorialrecht, wie sie etwa seit 1700 aufkommen: in Leipzig wird 1702 der spätere Ordinarius Lüder Mencke (1658 bis 1728) mit der neuerrichteten Professur juris Saxonici ausgestattet; in Kiel wird 1712 Chr. H. Amthor (1678—1721) Professor juris patrii; in Tübingen wird eine Professur für Württembergisches Recht errichtet 1727, aber in eine solche für Deutsches Recht umgewandelt 1751; vgl. Wächter, Handbuch des Württ. Privatrechts 1, 631; u. v. Selchow, Von den Quellen des Braunschweigisch-Lüneburgischen Staats- und Privatrechts, Exercit. IX in seinen Electa juris Germanorum S. 483 f., der aber mit Unrecht auch noch Greifswald anführt, da es sich dort, mit Palthenius, einem der Correspondenten Schilter's (1672 bis 1710) blos um Geschichte, Literatur u. Philologie, nicht auch um Recht handelt, vgl. Kosegarten, Gesch. der Universität Greifswald 1, 281 f., sowie Raumer, Gesch. d. Germ. Philologie S. 176.

Johann Schilter. Leben. Ergänzungen zum Texte. Familie: Vater Marcus Schilter, Kaufmann, aus alter Gelehrtenfamilie, wie auch sein Bruder Johann Beisitzer des Oberhofgerichts und Consistoriums war; Mutter: Barbara Strauch, eine Schwester von Johann Strauch. Von den genannten Oheimen ist unser Schilter, der früh die Eltern verlor, wesentlich erzogen. — Erster Unterricht in Leipzig und Naumburg. — Dienststellungen bei sächsischen Fürsten:

Digitized by Google

1662 Kanzleisekretär bei Herzog Moritz von Sachsen-Zeitz, 1668 Amtmann desselben in Suhla, 1672 Hof- u. Consistorialrath, später auch Mitglied der Kammer bei Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar, nach dessen Tode dem Nachfolger nicht genehm und deshalb 1678 aus dem Dienste geschieden; doch erhielt er 1686 eine Rückberufung, welcher er nicht folgte, da er Straßburg vorzog. —, Berufung nach Straßburg: veranlaßt durch Ulrich Obrecht, nachdem dieser durch den Straßburger Feltz, einen Schüler Schilter's, erfahren hatte, daß letzterer sich wohl würde gewinnen lassen; auch Spener hat mitgewirkt. — Stellung in Straßburg: Als consiliarius der Stadt hatte er alle an den Senat gelangenden Rechtsangelegenheiten zu prüfen und zu begutachten. An der Universität hatte er nie Lehrerfolg in weiteren Kreisen, sondern stets nur eine kleine Zahl auserlesener Schüler. Die Zufriedenheit der Magistrate mit ihm äußerte sich in echt altdeutsch-patriarchalischer Weise einmal 1696 durch eine Schenkung von Silbergeschirr mit dem Wappen der Stadt im Werthe von 100 Thalern, sodann aber 1699, indem ihm auf seinen Wunsch die Specialgratifikation zu Theil wurde, jährlich ein Fuder alten Weißweins aus den städtischen Kellern zu beziehen. (Leichenprogramm von Ph. Bartenstein und Joh. Heinr. Boecler, Leichenrede von Joh. Heinr. Feltz, am Schlusse von Schilter-Scherz, Thesaurus Antiquitatum Teutonicarum, Bd. 2. — Lebensbeschreibung, von Chr. Thomasius, als Vorrede zu der Ausgabe von Schilter's Praxis jur. rom. v. 1713. — Nicéron, Mémoires 11, 303 f., in der deutschen Ausgabe 9, 388 f. — Jugler, Beiträge 6, 52 f. — Hallische Beiträge 2, 281. — Chr. Giraud, Eloge de Schilter, discours d'ouverture prononcé le 6 août 1845, Faculté de droit de Strasbourg, am ausführlichsten, mit Urkunden und genauestem Schriftenverzeichniß. — v. Schulte, Gesch. b S. 52. — Eisenhart in der A. D. B. 31, 266 f. — Briefe u. a. bei Uhl, Sylloge nova epistolarum 1, 70 f.; sowie bei Schellhorn, Amoenitates literariae 7, 622 f.)

Joh. Sch., Schüler: Johann Heinrich Feltz, geb. den 22. Febr. 1665, prof jur. 18. Nov. 1695, Dr. jur. 11. Febr. 1696, gest. 30. Sept. 1737, alles zu Straßburg. (Gef. Angaben der Straßburger Universitäts- u. Landesbibliothek v. 1. August 1892.) — Johann Georg Scherz, geb. zu Straßburg 1678, studirte dort Literatur, Philologie und Jurisprudenz, machte darauf längere wissenschaftliche Reisen durch Deutschland, wurde, heimgekehrt, an der Straßburger Universität 1702 Professor der Moralphilosophie, 1711 Professor der Rechte und ist gest. 1. April 1754 (Neue Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1754, 1. Theil, S. 459 f.).

Joh. Sch., Frühere Schriften. Die philosophischen sind rein aristotelisch, wie denn Sch. Zeit Lebens ein strenger Aristoteliker geblieben ist, vgl. z. B. die Diss. de syllogismis hypotheticis, Jena 1653. — Von den antiquarischen seien genannt die Dissertationes duae de jure hospitii apud veteres, Lips. 1656; Diss. de acquisitionibus per hos qui sunt in potestate, Jena 1658; Diatriba de disciplina Pythagorica ad Gellii cap. 9 libri 1, Jena 1660; Diss. inauguralis de cursu publico, angariis et parangariis, Jena 1671. — Auch die Diss. de secretariis, Jena 1672, ist keineswegs praktischer Natur, sondern eine antiquarisch-dogmatische Abhandlung (aufgenommen in die Praxis

Digitized by Google

jur. Rom., Theil 1, hinter Exerc. 5). — In die Betrachtung einheimischer Rechtsverhältnisse führt hinüber die Diss. de jure et statu obsidum et de obstagio, 1664 (aufgenommen ebendortselbst), indem ihr letztes Kapitel vom Einlager handelt.

Joh. Sch., Exercitationes ad 50 libros Pandectarum Der ersten Auflage erste Abtheilung erschien 1675, mit einer Dedikation an V. L. v. Seckendorff, die sich ausführlich über Plan und Zweck der Arbeit verbreitet; die zweite Abtheilung, in mehreren Bruchstücken, 1678—1682; die dritte, in zwei Bruchstücken, 1683 und 1684. — Zweite stark vermehrte Auflage unter dem Titel: Praxis juris Romani in foro Germanico, Straßburg 1686, mit einer trefflichen Anrede an die cupida legum juventus als Vorwort. — Dritte Auflage, Straßburg 1698, mit so umfassenden Zusätzen, namentlich durch eingeschobene Dissertationen, Consilien, Briefe u. s. f., daß der Umfang des ersten Theils fast verdoppelt ist. — Weitere Abdrücke nach des Verfassers Tod, mit Vorrede von Chr. Thomasius, Leipzig 1713 und 1733; mit Recht rügt bei diesen Struv-Buder's Bibl. juris selecta (8. Ausgabe von 1756 S. 147), daß die Dedikation an Seckendorff und die Zuschrift an die studirende Jugend ausgelassen sind. — Urtheile über das Werk, z. B. von Conring, Brief an den Verfasser d. d. Helmstädt 19. Juli 1678: „eximia et nova tractandi ratione"; von Chr. Thomasius, in der citirten Vorrede (auch in Chr. Thomasii Programmata etc. S. 702): ‚Professores antiqua lyra oberrantes continuabant nil nisi jus Justinianeum tradere ... Sed miserta est divina providentia etiam hujus morbi excitando Schilterum nostrum'; ferner von Gundling, Colleg. Historico-Literarium 1, 319; und von v. Ludewig, Vita Justiniani Cap. III § 10 n. 5, S. 67 f.; über das Strafrecht bes. (Exercit. 47 und 48) und seine verdienstlichen Seiten anerkennend Haelschner, Preußisch-Brandenburgische Rechtsgeschichte S. 157.

J. Sch. Sein Correspondent Lambecius, der bekannte, aus Hamburg gebürtige Polyhistor (1628—1680), Bibliothekar zu Wien, dessen Commentarii de augustissima bibliotheca Caesarea Vindobonensi, 8 Foliobände, Wien 1665—1679, viele auch juristisch werthvolle Notizen enthalten. Speziell seine Ansicht über die Priorität des Schwabenspiegels entwickelt er lib. 2 cap. 8 p. 825 (der ersten, oder p. 674 der zweiten Ausgabe, jene ist von 1669, diese von 1769).

J. Sch. Zwei schwere geschichtliche Irrthümer. Sie kehren beide bei Schilter fortwährend wieder: in der Dedikation an Seckendorff, in dem Vorworte zu seiner Ausgabe des Lehnrechts Schwabenspiegels, in mehreren abgerissenen Stücken, entstanden als Ansätze zu einer Vorrede der von ihm geplanten Ausgabe Landrechts Schwabenspiegels, mitgetheilt von Scherz im Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, u. s. f. Der erste Irrthum, Priorität des Schwabenspiegels vor dem Sachsenspiegel, ist als solcher bekanntlich positiv erweislich erst seit Ficker's Entdeckung des Spiegels Deutscher Leute, 1857, während bis dahin die Controverse durchgeht (vgl. Stobbe, Gesch. 1, 352 f.; Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 2, 312 f.); viel bedenklicher, wennschon gerade der segensreichere in seinen Folgen, ist der andere jener beiden Irrtümer,

Digitized by Google

Gesetzessanktion für das Recht der Spiegel anzunehmen, da diese Annahme rein willkürlich ist; bereits Thomasius hat hier seine Zweifel gehegt; und Olenschlager (Goldene Bulle S. 104 Nr. 7) die kategorische Widerlegung geliefert.

J. Sch. Rezeption des Römischen Rechts in complexu. S. wegen Schilter's bei Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 185 f., wegen Kulpis auch S. 249 ebendas. — Wegen Schilter's geschickter Art und Weise, trotzdem er Rezeption in complexu zugibt, stets zu germanistisch günstigen Ergebnissen zu gelangen, vgl. bei einem eifrigen Anhänger und Förderer der entgegengesetzten Doktrin, nämlich bei Chr. Thomasius, die Bemerkung in dessen Vorrede zu Schilter's Praxis: Etenim, etsi in hypothesi . . a nobis dissentiret, in multis tamen conclusionibus nobiscum unam eandemque fovet sententiam.

J. Sch. Lehnrecht. Das im Text genannte Lehrbuch führt außerdem noch dem Titel ‚seu Institutiones ex genuinis principiis succincte concinnatae et ad fori feudalis hodierni usum directae", ohne daß das Institutionensystem befolgt wäre; befolgt ist vielmehr ein analytisches Verfahren nach Aristotelischen Rubriken. Weitere Ausgaben erschienen Straßburg 1721 und 1727; ferner Leipzig 1728, mit Noten von G. Chr. Gebauer, dem Texte der sog. Constitutio de Expeditione Romana und einer Abhandlung Conr. Sam. Schurzfleisch's über dieselbe; endlich zu Berlin 1742 mit Noten aus den von Heineccius über das Werk gehaltenen Vorlesungen, besorgt von Uhl, wieder abgedruckt 1750. — Friedrich Carl von Buri (geb. zu Scharnebeck unweit Lüneburg 22. Aug. 1702, Isenburg-Birstein'scher Hofrath seit 1733, Hof-, Regierungs- und Consistorialrath zu Birstein seit 1744, Direktorialrath des Wetterauischen Grafen-Collegiums seit 1746, geadelt 1753, auf sein Gut Neuhof bei Offenbach nach Austritt aus seinen Aemtern übergesiedelt 1756, zum Hessen-Darmstädtischen Geheimen Rath ernannt 1764, gest. dort 7. Dezember 1767) schrieb zu diesem Schilter'schen Lehrbuch eine treffliche, ihrer Zeit überaus geschätzte „Erläuterung", Gießen 1732—1738; obschon dieselbe in ihren sechs Stücken nicht über die drei ersten Kapitel Schilter's hinausgelangt, wurde sie abermals aufgelegt nicht nur 1746 und 1769, sondern selbst noch weitere zwei Mal 1783 und 1788, auf Veranlassung, mit Vorrede und Noten J. F. Runde's. — Der Codex juris feudalis Alemannici, Straßburg 1697 in Quart erschienen, bearbeitet den Schwäbischen Text nach Straßburger und nach den aus Schloß Ambras stammenden, von Lambecius dorther nach Wien gebrachten und deshalb in seinem Commentar besonders eingehend behandelten, durch Bernh. Pflug Schilter zugänglich gewordenen Manuskripten, vgl. Stobbe, Gesch. 1, 334. Der Sächsische Text benutzt zum Lehnrechte dieselbe Handschrift, welche Gärtner 1732 seiner Landrechts-Ausgabe zu Grunde legte, vgl. Stobbe a. a. O. 1, 320. — Außer den im Text angegebenen Stücken liefert hier Schilter noch Folgendes: Zunächst die sog. Reconcinnationen des Longobardischen Lehnrechts von Mincuccius de Prato vetere und von Bartholus Baraterius, erstere zum ersten Male herausgegeben nach einer Abschrift, welche Schilter's Schüler Joh. Philipp Schmid zu Paris von einem durch Obrecht ermittelten Manuskript genommen hatte, letztere nach einem alten, 1612 von N. Rigaltius besorgten Druck; vgl. darüber Laspeyres, Ueber die Entstehung und älteste Bearbeitung

Digitized by Google

der libri Feudorum, S. 125 f., aber auch Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 240, Anm. 2. Ferner den Wiederabdruck mehrerer eigener Dissertationen aus den Jahren 1690 und 1691, theilweise mit interessanten Auszügen aus den Straßburger und aus klösterlichen Saalbüchern, handelnd z. B. de curiis dominicalibus oder de bonis laudemialibus u. s. f. Endlich den Neudruck von Antonii D. Alteserrae, De origine et statu feudorum pro moribus Galliae liber singularis. — Eine Neu-Ausgabe dieses Codex juris Alemannici hat Scherz im Jahre 1728 besorgt, nicht nur mit allen diesen Stücken, sondern weiter unter Beigabe von Schilter's Comment. ad Feud. 2, 50 vel de natura successionis feudalis, nebst allen in Folge dieser Schrift zwischen Schilter, Cocceji und Textor ausgetauschten Controversschriften, vgl. oben unter Textor in den Noten zu II dieses Kapitels. — Um Schilter's feudistische Schriften hier wenigstens annähernd vollständig aufzuzählen, sei endlich genannt sein Tractatus de paragio et apanagio, vollständig erschienen Straßburg 1701; wegen der hierdurch angeregten Controverse und entstandenen Literatur vgl. Landsberg, Zur Biographie von Christian Thomasius (Hallische Festschrift) S. 17, Anm. 3.

J. Sch. Germanistische Philologie. Vgl. Hoffmann von Fallersleben, in dem Artikel über Erdwin Julius Koch, Weimarisches Jahrbuch für Deutsche Sprache, Literatur und Kunst 1 (1854), S. 59; und Raumer, Gesch. der Germanistischen Philologie (Gesch. der Wissenschaften Bd. 9) S. 176 f.

J. Sch. Ludwigslied: *Επινίκιον* Rhytmo Theodisco Ludovico Regi acclamatum cum Nortmannos ao. 883 vicisset, interpretatione Latina et commentatione historica illustravit Joh. Schilter, Straßburg 1696. — Diese Ausgabe ist hergestellt nach einer von Mabillon in Paris genommenen Abschrift eines seither wieder verloren gegangenen Manuskripts; die Abschrift war zuerst an Eyben, dann erst an Schilter gelangt; gegen Koberstein, Grundriß der Gesch. der Deutschen Nat.-Literatur 1, 4. Aufl., S. 64, Note 13, wo der „sehr verderbte Text" tadelnd erwähnt wird, sei bemerkt, daß sich eine umfangreiche Correspondenz zwischen Mabillon und Schilter erhalten hat, aus welcher des letzteren reger Eifer, dem abzuhelfen, hervorgeht, vgl. Schellhorn a. a. O.

Joh. Sch. Thesaurus Antiquitatum Teutonicarum. — Verleger sind David Bartholomäus u. Söhne zu Ulm, als Herausgeber hat nächst Scherz sich am meisten verdient gemacht Johann Frick (geb. den 30. Dez. 1670 zu Ulm, 1699 Pastor zu Pful bei Ulm, 1701 Prediger am Ulmer Münster, 1712 prof. theol. am dortigen Seminar, 1714 Proto-Bibliothekarius, 1728 Senior des Ulmer Ministeriums, Scholarch und Consistorial-Assessor, gest. 2. März 1739); von ihm rühren her die Vorreden zu jedem der drei Bände, welche über Inhalt, Entstehung, weitere Schicksale u. s. f. orientiren. — Bemerkt sei etwa noch, daß Schilter auf die Malbergische Glosse von Frankreich her aufmerksam gemacht wurde, worauf er durch seinen Schüler Joh. Georg Schott die hier abgedruckte Abschrift nehmen ließ; sowie daß am Landrechte Schwabenspiegels das Beste, nämlich die Benutzung eines Ulmer Codex, erst von Scherz herrührt; vgl. Stobbe, Gesch. 1, 29 Nr. 6 und S. 334, sowie die Vorreden. — Schilter's praefatio zum Glossar, de origine ac constitutione linguae Alemannicae et in universum Teutonicae, ist ein verunglückter Versuch.

Digitized by Google

J. Sch. als Kanonist. Außer dem im Texte besprochenen Werke seien hier noch genannt: De pace religiosa liber singularis, Straßburg 1700. — Diss. de condominio circa sacra, Straßburg 1704. — Außerdem für die staatskirchenrechtliche Entwicklung wichtig die Quellen-Edition: Concordata nationis Germanicae, cum notis, zuerst hinter der zweiten Ausgabe von Schilter's Institutiones jur. canonici, Straßburg 1688, dann auch separat in demselben Jahre ebendaselbst erschienen und 1728 von G. Chr. Gebauer zu Leipzig neu aufgelegt. — Ueber jene Institutiones s. die zweitfolgende Note.

J. Sch. Staatsrecht. Das im Text genannte Werk datirt von 1696, nicht, wie der sonst so genaue Giraud angibt, von 1697. S. weiteres darüber bei Jugler a. a. O. S. 92 f. und Hallische Beiträge 1, 208.

J. Sch., Institutionen des Kirchenrechts. Auflagen: Jena 1681; Straßburg 1688; Jena 1699, 1708, 1713, 1718, 1721, 1728, 1733, 1749. Seit 1713 mit Vorrede von Justus Henning Böhmer, de media via in studio et applicatione juris canonici inter Protestantes tenenda. — Wegen ihrer Benutzung als akademisches Vorlesungsbuch s. v. Schulte, Gesch. b S. 321 f., Note 14 und 16; wegen der Autoren, die darüber geschrieben haben, ebendaselbst S. 53.

Johann Schilter, sonstige Werke. 1. Historische: Ausgabe der Königshofen'schen Chronik, Straßburg 1698, mit mustergültiger Vorrede u. s. f., vgl. Wegele, Gesch. S. 565 f. — Neu-Ausgabe der sog. Kulpis'schen Sammlung von mittelalterlichen Geschichtsquellen unter dem Titel Volumen rerum Germanicarum, Straßburg 1702. — 2. Juristische Werke, von Schilter annotirt, gesammelt oder herausgegeben: Duarenus de sacris ecclesiae ministeriis ac beneficiis libri VIII, hinter der 2. Ausgabe der Instit. jur. canonici. — D. Antonii Augustini libri II de adulterinis conjugiis etc., Jena 1698. — Joh. Limnaei Jus publicum, Straßburg 1699, vgl. Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 215. — Nicolai Betsii de statutis pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium etc., Straßburg 1699 (zuerst erschienen 1611). — P. M. Wehneri et Joh. Rudigeri observationes practicae, etc., Straßburg 1701, vgl. Stintzing, Gesch. S. 731. — Consilia Argentoratensia . . a Marco Ottone . . sed et ab aliis ICtis. Arg. consignata, Straßburg 1701, Fortsetzung der von J. F. Schmid 1642 edirten Consilia Argentoratensia, mit Vorrede Schilter's über den Werth der Consilien und über die bei ihrer Verwendung gebotene Vorsicht. — Tractatus praecipui de renunciationibus, utpote Giphanii, Dalneri, Breulaei et Kellenbenzii cum notis et praef. etc., 2 Bde., Straßburg 1701 und 1702. — Ad Adami Struvii Syntagma juris civilis notae; adjecta sunt nonnulla responsa et consilia juris feudalis inedita, Straßburg 1704, 2. Aufl., ebend. 1711. — J. G. de Kulpis, Dissertationum academicarum volumen; cum praef. J. Schilteri, Straßburg 1705. 3. Juristisches Werk von Schilter, unveröffentlicht geblieben, obschon es druckreif um 1700 fertiggestellt war: Jus statutarium municipale reipublicae Argentoratensis, in ordinem redactum cum paratitlis et observationibus, cui praefixa est introductio de statu publico, immunitate et autonomia hujus reipublicae. Es handelt sich um eine umfangreiche Compilation aus Original-Urkunden, welche in Straßburg großes Aufsehen genoß und in vielfachen

Digitized by Google

Abschriften zirkulirt zu haben scheint; ein Exemplar verbrannte 1870 mit der Straßburger Universitätsbibliothek, je ein anderes befindet sich im Straßburger Stadtarchiv (dieses ist nicht das Schilter'sche Original, wie Giraud grundlos meint) und auf der Gießener Bibliothek. (Wolfram und Schulte, Straßburger Urkundenbuch 4, 2; gefl. Mittheilungen von der Kais. Universitäts- und Landesbibliothek, sowie von dem Archive der Stadt Straßburg.)

Johann Nicolaus Hertius, geb. zu Niederkleen, wo sein Vater Prediger war, 6. Octbr. 1652, besuchte das Pädagogium Gießen, 1667 dort die Universität, 1672—1675 die Universitäten Jena, Leipzig u. Wittenberg, als lic. jur. 1676 Advokat in Gießen, begann dort Vorlesungen zu halten, 1683 auf Befehl der Regentin Elisabeth Dorothea o. Prof. der Staatslehre in der philos. Fakultät der Univ. Gießen, bald darauf ao., 1686 o. Prof. der Rechte, 1702 zur obersten Stelle in der jurist. Fakultät vorgerückt, 1710 landgräflicher Rath u. Kanzler, hatte eben die Berufung zum preuß. Geh. Rath u. Kanzler erhalten, als er 19. Septbr. 1710 starb. Berufungen nach Straßburg, Schweden und Leipzig (letztere 1709, nach dem Tode des Ordinarius Jacob Born) hatte er abgelehnt. Das Leben soll ihm, wie uns mit Nachdruck versichert wird, durch eine ungewöhnlich zänkische Ehefrau traurig verbittert worden sein. (Jugler, Beiträge 5, 131 f. — Verbesserungen dazu bei Strieder, unter seinem Namen, in der Hess. Gel.-Gesch. — Allg. deutsche Bibl. 44, 404. — J. Franck in der A. D. B. 12, 239 f.)

J. N. Hertius, größere Werke. Aus dem Umschlag, den die Bekanntschaft mit Conring nach der ersten Schulung durch dessen fanatischen Gegner Tabor hervorrief, erklärt sich das Specimen prudentiae civilis, Gießen 1679, in Tabellenform, dann umgearbeitet zu den Elementa prudentiae civilis, ad fundamenta solidioris doctrinae jacienda, Gießen 1689, weitere Auflagen 1703 u. 1712; s. darüber Chr. Thomasius, Noten zu Ossa's Testament S. 345 f., Note 160; und dagegen v. Mohl, Geschichte u. Liter. der Staatswissenschaften 3, 385 f. — Die Noten zu Pufendorf erschienen wieder Amsterdam 1715 und Frankfurt 1716, sind dann aber auch in Mascov's annotirte Ausgabe v. 1745 übergegangen, dort kenntlich gemacht durch den Buchstaben H. — Die Schicksale der Schrift über das Jus reformandi erzählt Joh. Chr. Koch in dem Vorworte zur 3. Ausg. derselben, Gießen 1771 (2. Ausg. mit Nennung des Verfassers ebendort 1726). Bis dahin war die beste ähnliche Arbeit protest. Seits eine Schrift von Heinr. Henniges, Meditationes ad J. P. W., 10 Stücke 1706—1712. — Heinrich Henniges, Doctor und Prof. der Rechte zu Frankfurt a. d. Oder, gest. als Preuß. Geh. Rath u. Gesandter am Regensburger Reichstage sowie am Frankfurter Wahltage, bei letzterem, zu Frankfurt a. Main 1711.

J. N. Hertius, kleinere Schriften. Dieselben sind großen Theils gesammelt als „Commentationes atque opuscula", der 1. Bd. veröffentlicht durch Hertius selbst, Frankfurt 1700, (2. Aufl. 1716), der 2. Bd. besorgt durch seinen Sohn Johann Jeremias 1713, beide Bände neu aufgelegt Frankfurt 1737 durch J. J. Hombergk unter Verwerthung handschriftlicher Nachträge des Verfassers; die Stücke beider Bände bilden zusammen 66 Nummern. Eine

Digitized by Google

werthvolle Besprechung des ersten Bandes in den Observationes selectae Hallenses 4, 188 f., wahrscheinlich von Beyer u. Chr. Thomasius; unbedeutend dagegen über die Hombergk'sche Ausgabe die Acta Eruditorum 1741 S. 348. — Aehnliche Theorien wie in der Abhdlg. De superioritate territoriali finden sich schon in den Elementa prud. civ. I sect. 12 § 3—9, vgl. Gierke, Althusius S. 248, Text und Note 58. Jene Abhandlung, wie die im Texte neben ihr genannte de fide diplomatum, finden sich in den Commentationes et Opuscula Bd. 1 Nr. 15 u. 26; die Sprüchwörtersammlungen ebenda Bd. 2 Nr. 65 u. 66. — Wegen der Ausgaben von Er. Mauritius u. Eyben, die Hertius besorgt und mit Lebensbeschreibungen der Verfasser ausgestattet hat, s. Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 240 u. 253.

VI.

Klage des C. v. Eck. — Gottl. Stolle's handschriftl. Aufzeichnungen, mitgetheilt von Guhrauer in der Allg. Zeitschrift f. Gesch., 1847, 7, 523.

Untere Gerichte, Besetzung mit gelehrten Richtern: Stölzel, Gelehrtes Richterthum 1, 308; derselbe, Rechtsverwaltung 2, 35.

Samuel Stryk, Leben. Ergänzungen zum Text. — Familie: Sein Vater war der Brandenburger Amtmann Elias Stryk, seine Mutter Eva war Tochter des Brandenburger Amtmanns Georg Calov. Er selbst war zweimal verheirathet, zuerst seit 1665, mit Anna Sabina Brunnemann, dann als diese 1677 gestorben war, mit Catharina Wordenhoff, welche 1707 starb. Aus der ersten Ehe stammt, als einziges Kind, der Sohn Johann Samuel, von dem später mehr; die zweite Ehe blieb kinderlos. — Berufung nach Halle: Zur Förderung der Universität Halle und ihrer juristischen Fakultät bedurfte man neben Thomasius eines Mannes, der nicht nur Schüler anzog, sondern dessen alter, fester, praktischer Ruf namentlich Spruchsachen dem Spruchcollegium zuführte; hing doch damals gerade von dieser respondirenden Thätigkeit der „Glanz und Flor" einer Juristenfakultät besonders ab, wie aus ihr die Professoren wissenschaftliche Anregung empfingen. Dabei war es denn aber andererseits nicht leicht, einen solchen tüchtigen Praktiker zu finden, der mit Thomasius und dem ganzen Geist der neuen Anstalt auszukommen vermochte. Weil man in Stryk den richtigen, anderweit kaum auftreibbaren Mann für diese Aufgabe erkannte, erhielt der Kammerrath Krauth, der mit ihm deshalb unterhandeln sollte, Vollmacht, bei dem Gehalte bis zu der damals unerhörten Summe von 3000 Thalern zu gehen; das beweist auch, wie wenig man auf ein von Stryk vor seiner Entlassung aus der Frankfurter Professur gegebenes Versprechen, einer Rückberufung nach Preußen stets Folge zu leisten, glaubte rechnen zu dürfen. Indessen fand sich Stryk williger, als man hätte erwarten dürfen, wenn man bedachte, daß er seine sichere Stellung an einer blühenden, altangesehenen Universität aufgab, um ein Experiment zu Gunsten einer Neustiftung zu wagen. Mag sein, daß er doch durch jenes Versprechen sich gebunden fühlte; mag auch sein, daß ihn die Hallischen Pietisten, denen seine Frömmigkeit der Art und Färbung nach verwandt war, ebenso sehr anzogen, wie ihn die Wittenberger Orthodoxie abstieß; außerdem wird uns von Reibungen zwischen

Digitized by Google

ihm und seinen Collegen, sowohl bei der Fakultät wie bei dem Appellationsgericht, dessen Mitglied er dort gleichzeitig war, berichtet, ja selbst von weiter nach Hof hinaufreichenden Unannehmlichkeiten, welche in Verbindung mit kurfürstlichen Eheangelegenheiten stehen; endlich ist sicherlich die altmärkische Anhänglichkeit an das angestammte Fürstenhaus hinzugekommen, welche ihn auch später bewogen hat, Berufungen nach Kopenhagen, als Geh. Staatsrath und Direktor der Universität, und nach Breslau, als Leiter der neu anzulegenden Universität mit Reichshofrathswürde, abzulehnen. Den Vortheil daraus zog die Staatskasse, indem Krauth auf die wesentlich bescheidenere Summe von 1200 Thalern mit ihm abschloß. (Wolfg. Adam Schürpf, Vita Strykii, in der Vorrede zu den sog. Opera Omnia Strykii, Tübingen 1743. — Panegyrici, ihm gehalten im Todesjahre 1710 zu Frankfurt von seinem Verwandten J. W. de Nere, zu Jena von Heinr. v. Neßler, zu Halle von Gundling, J. H. Böhmer und Heineccius (letzterer, ein Musterstück inhaltslosen rhetorischen Pompes, aufgenommen in Heineccii Fundamenta styli cultioris, Sylloge exemplorum Nr. XV). — B. G. Struv, Brief an Joh. Sam. Stryk u. d. Tit.: Pietatis imago in viro summo Sam. Strykio elucescens, Jena 1710. — v. Ludewig, Praef. ad tomum II consiliorum Hallensium § 49 s. — Rambach, Uebersetzung von Nicéron, Mémoires 18, 355 f. (fehlt im französischen Original). — Hall. Beiträge 2, 292. — Beiträge zur juristischen Literatur in den preußischen Staaten 5, 177 f. — H. Dernburg, Thomasius und die Richtung der Univ. Halle S. 20 f. — v. Schulte, Gesch. d, S. 60. — Landsberg, in der A. D. B. 36, 699 f., wo einige biographische Daten mehr als hier angegeben. — Schrader, Gesch. der Univ. Halle, an vielen Orten, vergl. Namensverzeichniß. — Einige Einzelheiten in C. S. Schurzfleisch's Epistolae arcanae, Ep. 60, 63, 79, 80, 86. 405, 406, sowie bei Schellhorn, Commercii epistolici Uffenbachiani selecta S. XLIV; vergl. auch Chr. Thomasius, Gemischte Händel, Bd. 2, Handel 5, S. 543.)

S. S. Ansehen bei den Studenten. Michaelis, Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland, 4, 199 f. schreibt von allgem. Betrachtungen ausgehend:

„Ordentlich geht es wie bei Virgil:

Tam pietate gravem ac merito si forte virum quem
Conspexere silent, arrectisque auribus adstant.
Ille regit dictis animos . . . .

So beschreibt man ungefähr den seligen Stryk."

S. S. Studenten-Tische bei den Professoren. Darüber siehe einen Bericht des Propstes Reinbeck von 1740, abgedruckt bei Büsching, Beiträge z. Lebensgeschichte denkwürdiger Männer 1, 217 f., speciell S. 219. — Darüber freilich, daß dabei auch Stryk's Einnahmen nicht zu kurz gekommen, sowie über manchen anderen Universitätsklatsch der Zeit, siehe die Aufzeichnungen von Gottlieb Stolle, welche Guhrauer als „Beiträge zur Kenntniß des 17. u. 18. Jahrhunderts" in der Allg. Zeitschrift für Geschichte (Schmidt) im 7. Bde. veröffentlicht hat, speciell S. 504.

Digitized by Google

S. S. Bemerkungen über die Aufgabe des Professors: Praelectiones Viadrinae, de cautelis contractuum, 1684, Praef. ad lectorem; und Tractatus de successione ab intestato, Ausgabe von 1687, Praef. ad lectorem.

S. S. Was uns berichtet wird über Gelehrte als Stryk's Schüler: Estor, Notitia autorum tam humaniorum quam barbarorum, unter letzteren Nr. 259.

S. S. Wiederaufnahme der Johann Brunnemann'schen Opposition gegen Carpzov. Ueber die unerquickliche literarische Fehde, welche sich erst nach dem Tode dieser beiden wegen ihrer sachlichen Widersprüche erhoben hat, zunächst von einer Reihe nicht nennenswerther Autoren geführt, dann aber von Lynker auf der einen, von Samuel Stryk und Jakob Brunnemann auf der anderen Seite weitergesponnen, s. Hallische Beiträge 1, 405 f. mit genauesten Einzelangaben. Der hier genannte jüngere Brunnemann, Jakob, ein Neffe Johann's, ist geb. zu Colberg 1674, studirte unter seinem Oheim und unter Thomasius, 1701 ao. Prof. der Rechte zu Halle, verließ die akademische Laufbahn 1704, um als Beisitzer des Schöppenstuhls und Syndikus der Pommer'schen Landstände in seinen Heimathsort zurückzukehren, wo er 1735, zum Direktor jenes Schöppenstuhls inzwischen vorgerückt, gestorben ist. Außer durch die Streitschriften in der Controverse, anläßlich deren hier von ihm geredet wird, hat er sich hauptsächlich durch publizistische Arbeiten bekannt gemacht, namentlich durch seine Jurisprudentia publica, Halle 1701, und durch sein Examen juris publici Germanici novissimi, Halle 1710, 1711, 1722, zum vierten Male mit Noten von Franz Joseph Herz, Salzburg 1730. Rühmenswerth sind seine Bemühungen im Kampfe gegen den Hexenwahn; den zuerst Stargard 1708 unter dem Pseudonym Aloysius Charitinus veröffentlichten „Diskurs von betrüglichen Kennzeichen der Zauberei" ließ er 1727 unter seinem Namen neu auflegen; man sieht, wie die Gegnerschaft gegen Carpzov und gegen die Hexenverfolgungen bei den beiden Brunnemann und bei Samuel Stryk Hand in Hand geht. (Ueber Jakob B. s. Jugler, Beiträge 4, 348 f.; Hall. Beiträge 2, 426; v. Ludewig, Vorrede zu seiner Erläuterung zur goldenen Bulle S. 22.)

S. S. Einfluß des Naturrechts. Außer dem Discursus praeliminaris zum Usus mod. Pand., namentlich § 43, vgl. Vorrede zum Tractatus de cautelis testamentorum, cap. 1 § 9 f.; Tract. de successione ab intestato, Diss. 1 cap. 1 § 13 und Diss. 8 cap. 13; sowie in demselben Traktate, Diss. 2 cap. 2 § 32, womit noch zu verbinden Succinctae annotationes ad W. A. Lauterbachii Dig., ad titulum 1, 1, verba „poenam imponit".

S. S. Widerspruch gegen den Absolutisten Joh. Friedr. Horn. Dieser ist geboren ungefähr 1633 zu Brieg in Schlesien, dozirte und disputirte seit 1656 in Wittenberg, ging 1662 nach Utrecht, sodann als dänischer Legations-Sekretär nach Frankreich, wo er bald, nach einer glänzenden Disputation zu Orleans, am Fieber gestorben ist. Den eminenten Scharfsinn, welchen er in seiner „Politicorum pars architectonica de civitate", Utrecht 1664, bekundet, sowohl bei der Kritik von Grotius und Hobbes, wie bei dem Aufbau einer eigenen

Digitized by Google

theokratischen Theorie, legt eingehend dar Gierke, Althusius S. 70 u. 71, Anm. 39, sowie S. 190. — Mit ihm ist nicht zu verwechseln Heinrich Caspar Horn, geb. zu Freiburg in Sachsen 1657, auch zunächst Legationssekretär, dann Rathsherr und, 1686, Stadtmeister in seinem Heimathsorte, weiterhin in Wittenberg, wo er 1690 Professor, 1713 Appellationsrath und Ordinarius der juristischen Fakultät wurde und 6. Februar 1718 gestorben ist. Er ist Schüler von Rhetz und von Stryk; sein Jus publicum, Berlin 1707 und Halle 1725, ebenso seine Jurisprudentia feudalis Longobardo-Teutonica, Wittenberg 1705, waren ihrer Zeit geschätzte, praktisch brauchbare Lehrbücher; vgl. namentlich über ersteres von Ludewig, Singularia juris publici S. 7; J. J. Moser, Bibl. jur. publ. S. 1048, 1051; Pütter, Lit. des Teutschen Staatsrechts 1, 353 f.; mehr über sein Leben in den Hall. Beiträgen 2, 309.

S. S. Staatsrecht, Im allg., s. etwa Diss. de jure principis extra territorium, von 1671, cap. 1 § 40 s., in der Mitte zwischen den Extremen der Cäsarianer und Fürstenianer. Gemeinden betr. vgl. Gierke, Althusius S. 255 Anm. 80 und dortige Citate.

S. S. Kanonisches Recht. Gültigkeit: Diss. praelim. zum Usus mod. Pand. § 37 f. Des Arnold Corvix (Raven) von Belderen Jus canonicum strictim per aphorismos explicatum, zuerst Amsterdam 1642, gab S. Stryk heraus Halle 1704 und 1708, weitere Auflagen besorgte J. H. Böhmer ebendort 1717, 1721, 1729. Der Verfasser, Sohn des als Arminianer vertriebenen Leiden'schen Predigers Johann Arnold C., trat nach seines Vaters Tode 1650 zum Katholizismus über, war später Professor der Rechte und Geheimrath zu Mainz und ist um 1680 gestorben. (v. Schulte, Gesch. S. 147.)

S. S. Protestantisches Kirchenrecht: Diss. de jure papali principum evangelicorum von 1694; vgl. v. Schulte, Lehrbuch des kath. und prot. Kirchenrechts, Ausgabe von 1886, S. 290. — Treffend bemerkt schon Stahl (Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, S. 153) mit seiner feinen Witterung für solche Dinge: „Das war die Richtung seiner (Stryk's) Epoche und er ist ein Geistesverwandter und nächster Vorläufer des Thomasius, wenn er auch in seiner Deduktion ihm völlig entgegengesetzt ist". — Wegen der Vorsicht Stryk's in den Konsequenzen s. Brunnemann's Jus ecclesiasticum, Zusatz von Stryk ad libr. 1 cap. 6 membr. 9 § 4, § 2 des Zusatzes, betr. Nichtzulassung des Landesherrn zum Abendmahle durch den Prediger, mit sauberer Sonderung der Rechts- und der Gewissensfrage, vorsichtig abwägend auch bei ersterer, im Gegensatze zu des Thomasius scharfem Zufahren. — Einige unwesentliche kollegialistische Anläufe bei Stryk, Diss. de potestate clericorum in saecularibus, von 1700, namentlich § 20 f.

S. S. Ausgabe von Brunnemann's Jus ecclesiasticum. Wegen dieses Werkes, das durch die Stryk'schen Zusätze doppelt starken Umfang erhalten hat, s. Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 110 f. — Vgl. bes. Stryk's Zusatz ad libr. 1 cap. 6, membr. 1 § 27 f.

S. S. Humane Gesinnung. Vgl. auch die an Oldekop (Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 223) erinnernde Ermahnung an den Richter, sich von der

Digitized by Google

guten Behandlung der Untersuchungsgefangenen selbst zu überzeugen, Tract. de jure sensuum, Diss. 1 de visu (diese ist schon 1665 allein veröffentlicht), cap. 1.

S. S. Hexenwesen. Das Material zu den Ausführungen des Textes findet sich an folgenden Stellen: Abhandlung de crimine Magiae, ad titulum D. 48, 8, § 18 f. — Tractatus de jure sensuum, Prooemium generale de sensibus (von 1671) § 55 f. — Disp. de curiositate, cap. 5 § 23 f. — Disp. de suspicione, cap. 5 § 56 f. — Usus mod. Pand., ad tit. 48, 8, cap. 9. — Als Vorgänger werden citirt die Cautio criminalis, Oldekop, Brunnemann. — S. übrigens wegen des überlegenen Humors, mit dem Stryk Spukgeschichten im allgemeinen behandelt, den Usus mod. Pand. ad tit. 19, 2 § 82.

S. S. Werke. Der Uebersichtlichkeit halber seien die hier noch mitzutheilenden Notizen über Stryk's Schriften unter folgenden Abtheilungen zusammengestellt:

1. Usus modernus Pandectarum. Zuerst erschienen, als Specimen u. m. P., die fünf ersten Bücher, Wittenberg 1690—92; dann folgte die Continuatio bis Buch 12, Halle 1704, weiterhin Continutio bis Buch 22, Halle 1709. Als darauf Stryk 1710 starb, fand sich das Material in seinem Nachlasse für die ganzen Digesten, theilweise auch schon zugearbeitet; unter des Sohnes Mitbemühung stellten J. H. Böhmer und Ludovici das Werk fertig, so daß die Continuatio tertia, Buch 23—38, und quarta, Buch 39—50, Halle 1712, gleichzeitig erscheinen konnten. Seitdem wurde es regelmäßig in 4 Bänden ediert, zuletzt in 10. Ausgabe, Halle 1746—1780. In den postumen Theilen ist der Styl weitschweifiger, die Auswahl der mitgetheilten Aktenbelege weniger streng, der praktische Gesichtspunkt weniger gewahrt. Von dem discursus praeliminaris ist im Texte genügend die Rede gewesen.

2. Monographien: Tractatus de jure sensuum, zuerst fünf Dissertationen Frankfurt a. d. O. 1665, dann 10 Diss. das. 1671, mit dem Prooemium de sensibus in genere, weitere Ausgaben ebendas. 1701, 1717, 1737; außerdem Frankfurt und Wittenberg 1692. Unter jedem Sinn sind alle möglichen an ihn anknüpfbaren juristischen Gegenstände behandelt. — Tractatus de successione ab intestato, Frankfurt 1687. — Tractatus de dissensu sponsalitio, Wittenberg 1699.

3. Schriften anleitender Art für die Praxis: De cautelis contractuum, Wittenberg 1684, Frankfurt und Leipzig 1694, Wittenberg 1698, 1717, 1727, endlich mit Vorrede von Heineccius Berlin 1736, Frankfurt a. d. Oder 1741; Deutsch 1700, 1724. — De cautelis testamentorum, Halle 1703, 1708, 1716, 1726, 1738. (Genau nach demselben Plane und Muster Tractatus de cautelis juramentorum, Frankfurt 1706, 1710, 1719, Halle 1732, auch allseitig Stryk zugeschrieben, thatsächlich jedoch nicht von ihm, sondern von dem Defendenten, dem seit 25 Jahren in Halle praktizirenden, eigene Erfahrungen verwerthenden Advokaten Georg Gerbet, wie dieser selbst an vielen Orten der Schrift und Stryk in einer Zuschrift an ihn vom 24. April 1706 hervorheben.) — Tractatus de actionibus investigandis et caute eligendis ut et de actionum praescriptione nec non de juribus et actionibus non cessibilibus, Halle 1696, Wittenberg 1701, 1708, Deutsch Berlin 1714. — Introductio ad praxin forensem

Digitized by Google

caute instituendam cum collegio practico, Frankfurt 1691, mit Zusätzen, Wittenberg 1694, 1697.

4. Von knappen Lehrbüchern bloß eines: Examen juris feudalis ex ejus novissimis interpretibus in gratiam auditorum collectum ac methodo Institutionum dispositum. Nach Erschöpfung einer ersten, bloß den Zuhörern bestimmten Ausgabe von 1675 wegen drohend bevorstehenden Nachdrucks zuerst allgemeinhin veröffentlicht Wittenberg 1679; massenhafte Auflagen und Zusätze, Noten u. dgl. bis 1751, vgl. Lipenius s. h. v. Wegen seiner Klarheit und Quellenmäßigkeit als Grundlage für die Vorlesungen überaus beliebt, bei allen rasch erkannten wissenschaftlichen Mängeln.

5. Disputationen. — Es ist vor allem zu beachten, daß fast sämmtliche vorgenannte Bücher aus solchen Disputationen, wie sie plangemäß gehalten und aneinandergefügt wurden, entstanden sind. Außerdem zahllose vereinzelte, welche häufig durch barocke Titel oder auch Stoffe sich auszeichnen als: De effatis agonizantium. — De jure familiaritatis. — De jure blanditiarum. — De jure vestiario. — De alapa. — De jure persuasionis. — De singularibus juribus rerum non existentium. — De physiognomia. — De victo vincente. — De jure bibliothecarum. — De diverso colorum jure — u. s. f.; mancherlei auch über einzelne statutarische Rechtsverhältnisse deutscher Territorien oder Städte. — Die in Frankfurt a. d. Oder gehaltenen hat Stryk selbst gesammelt herausgegeben unter dem Titel: Disputationes juridicae Francofurtenses, Bd. 1—3 Frankfurt 1690, Bd. 4 Leipzig 1698, Bd. 5 ebendas. 1699, Bd. 6 Halle 1705. — Nach diesen Analogien gab sein Sohn heraus die Dissertationes Hallenses, Leipzig, Bd. 1 1715, Bd. 2 1720. — Aber selbst in diesen acht Folianten ist nicht Alles enthalten; Nachträge z. B. in Bd. 13 und 14 der sog. Opera Omnia von Stryk. — Diese sog. Opera Omnia, 16 Bände Text, mit dem 17. Bande, der zu Band 1—14 das Universal-Register gibt, erschienen zuerst in Folio Frankfurt und Leipzig 1743—1755. Sie enthalten keineswegs Stryk's sämmtliche Werke, da dessen umfangreiche Bücher einfach alle fehlen; dagegen enthalten sie viel von anderen Autoren. Näher so: die ersten acht Bände sind einfach Abdruck der Disputationes Francofurtenses (6 Bde.) und Hallenses (Bd. 7 und 8); Bd. 9 und 10 geben die Disputationen von Joh. Fr. Rhez; Bd. 11 und 12 die des Sohnes Johann Samuel Stryk; Bd. 13 und 14 bringen Nachträge zu alledem, Samuel Stryk's Abhandlung de cautelis contractuum und Varia; Bd. 15 enthält die Consilia von Samuel Stryk; Bd. 16 endlich einige Consilia des Tübinger Professors Wolfg. Adam Schoepf, unter dessen Leitung dieses eigenthümliche Sammelwerk entstanden ist.

6. Consilia et Responsa. — Außer Bd. 15 der oben beschriebenen Opera Omnia s. die von Stryk herrührenden Stücke in von Ludewig's Consilia Hallensia, Frankfurt 1733, 1734, drei forstrechtliche auch in der durch Stryk besorgten Ausgabe von Ahasver Fritsch's Corpus juris venatorio-forestalis, Leipzig 1702, Nr. 37, 38 und 45.

7. Bemühungen um fremde Arbeiten. — Außer der vorstehend erwähnten Ausgabe von Fritsch s. auch Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 107 f., wegen Brunnemann, und S. 144 Note 1 wegen Lauterbach.

Digitized by Google

Zum dritten Kapitel.

I.

Literatur über Christian Thomasius. Einzige ausführliche, aber ungenügende Biographie von H. Luden, Chr. Th. nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt, Berlin 1805. — Mittheilungen von Zeitgenossen, Urkunden u. dgl.: „Wohlverdientes Denkmal, dem Herrn Chr. Th. aufgerichtet 1729", enthaltend Franke's Leichenpredigt, die von Hoffmann gehaltene, aber von Gundling verfaßte Leichenrede und Nachruf des Kanzlers J. P. v. Ludewig. — Chr. Polykarp Leporius, Germania literata vivens 2, 149 f., bis 1721 reichend. — Einleitung zu Vol. III der Consilia Hallensium ICtorum pag. 1—96, von v. Ludewig. — Acta Eruditorum, v. 1729, p. 470. — Distel, in der Ztschr. f. d. ges. StRW. 10, 440 f. — Stölzel, Rechtsverwaltung, a. v. O. — Landsberg, Zur Biographie von Chr. Th., Bonner Festschrift zu Halles zweiter Säkularfeier. — Wenig Neues in Opel's biographischer Vorrede zu seiner Ausgabe von Chr. Th. kleineren deutschen Schriften, Festschrift der historischen Commission der Provinz Sachsen zu Halles zweiter Säkularfeier. — Ausführliche Darstellungen und Beurtheilungen: Vom allgemein juristischen Standpunkte aus Dernburg, Thomasius und die Stiftung der Universität Halle, Rede gehalten am 12. Juli 1865. Vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus v. Schulte, Gesch. b S. 74 und 289 Anm. 26; Derselbe, Lehrbuch des kath. und evang Kirchenrechts S. 270. — Vom religionsgeschichtlichen Standpunkte aus Tholuk, in Herzogs Realenzyklopädie 16, 88 f.; Derselbe, Vorgeschichte des Rationalismus 2, 6 f.; und Geschichte des Rationalismus S. 107 f.; vgl. auch Ritschl, Gesch. d. Pietismus 2, 552 f. — Vom journalistischen Standpunkte aus Prutz, Gesch d. Journalismus 1, 286 f. — Vom historischen Standpunkte aus v. Raumer, in dem Neuen allg. Archiv f. d. Gesch. d. Preuß. Staates Bd. 1 Heft 3 S. 165 f.; Wegele, Gesch. S. 612 f. — Vom allgemeinen philosophischen Standpunkte aus z. B. Sigwart, Gesch. d. Philosophie 2, 399 f.; Zeller, Gesch. S. 204 f. Vom rechtsphilosophischen und allgemeinen staatsrechtlichen Standpunkte aus Stahl, Rechtsphilosophie 1, 127 f., 183 f.; Lasson, System der Rechtsphilosophie 5, 34 u. 94; Hinrichs, a. a. O. 3, 122—193 u. 229—304;

Digitized by Google

Bluntschli, Gesch. S. 161 f. — Vom kriminalphilosophischen Standpunkte aus vollständigste Zusammenstellung bei L. Günther, die Idee der Wiedervergeltung 2, 121, Anm. 187. — Vom nationalökonomischen Standpunkte aus Roscher, Gesch. S. 341 f. — Vom Standpunkte der Universitätsgeschichte aus, mit umfassender und gerechter allgemeiner Würdigung, nebst urkundlichen Beiträgen, W. Schrader, Gesch. der Universität Halle, in beiden Bänden passim. — Endlich vom kulturgeschichtlichen Standpunkte aus Biedermann, Deutschland im 18. Jahrh. 2, 353 f.; Schlosser, Gesch. des 18. Jahrh., 3. Aufl., 2, 603 f.; Hettner, Literaturgesch. des 18. Jahrh., Th. 3, Buch 1, S. 90 f.; Julian Schmidt, Gesch. des geistigen Lebens in Deutschland 1, 160 f.; außerdem etwa nach Nicolaidosi, Chr. Th., ein Beitrag zur Gesch. der Aufklärung, Halle 1888. — Kurze Darstellungen: Landsberg, in der A. D. B. 38, 93 f. Veraltet ist die Biographie von Schröckh, Allg. Biogr., 5, Nr. 3; dagegen immer noch bedeutsam die Summe der juristischen Leistungen, welche zieht Hugo, Lehrbuch der juristischen gelehrten Geschichte, 3. Versuch, S. 481 f. — Ein Verzeichniß seiner bis 1714 in der Renger'schen Buchhandlung erschienenen lateinischen und deutschen Schriften in den „Auserlesenen Schriften", hinter der Vorrede des zweiten Theils; ein nicht ganz so unvollständiger Catalogus Scriptorum Thomasianorum, mit Angaben über Dissertationen, Reden, Vorworten u. s. f. (auch über alle Beiträge zu den Observationes Selectae Hallenses) steht im oben angeführten „Wohlverdienten Denkmal"; für die einzelnen Disputationen und Dissertationen unschätzbar Weidlich, Vollständiges Verzeichniß aller zu Halle herausgekommenen juristischen Disputationen u. s. f.; für die autobiographischen Aufsätze vgl. Landsberg a. a. O. Note 1; zu den dort angegebenen, welche hauptsächlich über die Leipziger Docentenjahre berichten, ist für die früheren Jahre hinzuzunehmen die Diss. prooemialis zu seinen Jurisprudentiae Divinae Institutiones. — Eine gründliche Bibliographie mangelt, wie eine genügende Biographie; erstere wäre die Voraussetzung letzterer.

Sein Vater Jakob Thomasius, geb. zu Leipzig am 25. Aug. 1622, gest. ebenda als ord. Prof. der Philosophie an der Universität und als Rector der Thomasschule den 9. Septbr. 1664, Leibnitz' stets hochgeschätzter Lehrer, ein Mann von besonnener Denkart, großem literarischen Fleiß und ehrenwerthem Charakter, der sich vor seinen damaligen Fachgenossen in manchen Beziehungen auszeichnete. Vor allem durch die ausgesprochene historische Tendenz: er wußte den Werth der Geschichte der Philosophie für deren inneres Verständniß richtig zu schätzen (Brief von Leibnitz an ihn v. 20./30. April 1669, S. 25 bei Gerhardt: ‚Plerique alii antiquitatis magis quam artis periti vitas potius quam sententias nobis dederunt. Tu non philosophorum, sed philosophiae historiam dabis') und hat durch seine in Folge dessen systematisch betriebenen Studien, namentlich zur Geschichte der antiken und der mittelalterlichen Philosophie, eine auffallend tiefe Erkenntniß ihres Zusammenhanges mit der Geschichte der kirchlichen Dogmen- und Häresienbildung gewonnen. Sodann auch dogmatisch, durch freiere Auffassung des Aristotelismus, an dem er ja im allgemeinen noch festhält, so daß man ihn wohl als „eleganteren Peripatetiker" bezeichnet hat. Auch ein Programma de vera linguae Germanicae eloquentia (veröffentlicht von

Digitized by Google

Chr. Thomasius in einer Sammlung von 63 Disses. varii argumenti, Halle 1693) besitzen wir von Jacob Th., der darin den falschen Schwulst der Zeit tadelt, die Macht, die Kraft, den Donner des Deutschen rühmt und Luthers deutsche Schriften als Muster markigen deutschen Stils hinstellt. Die nahe Geistesverwandtschaft zwischen Vater und Sohn liegt auf der Hand; doch mag wohl letzterer auch in die von ihm edirten väterlichen Schriften manches e propriis hineingesetzt haben, z. B. in die Diss. de vetusto ritu poenitentiae sollennis (in der eben zitirten Sammlung) die Bemerkung bezüglich des Verschwindens der alten strengen Kirchenbuße für Gefallene: ‚fortasse alicubi Nutricum imperiosa natio intercessit' — ein Zug echt Thomasischer Schalkhaftigkeit, halb ernst, halb frivol und satyrisch, der dem Alten nicht recht zuzutrauen ist. — Ueber Jacob Th. vgl. übrigens, außer den verschiedenen Geschichten der Philosophie, Guhrauer, Leibnitz 1, 27 und Gerhardt, Ausgabe der philosophischen Schriften von Leibnitz, darin Correspondenz mit Jacob Th., bis Januar 1672 dauernd, 1, 1—39, nebst Vorbemerkung des Herausgebers; beide sind einig darin, in Jacob Th. den Begründer des wissenschaftlichen Studiums der Geschichte der Philosophie in Deutschland zu erblicken. — Ausführlich Rich. Sachse in der A. D. B. 38, 107 f. — Weiteres aus des Vaters Th. Correspondenz bei Burkh. Gottl. Struv, Collectanea Manuscriptorum, Jena 1713. — Gerber, Biographie der Wiedergeborenen in Sachsen, Anhang zum 4. Theile, soll ihm „ein biographisches Denkmal gesetzt" haben.

Studienjahre. In Leipzig hörte Christian Th. u. a. auch bei Schilter, vgl. sein Oratio in actu prom. doct. habita Halae 8. Juli 1707 de Corpore et Anima Jurisprudentiae verae, in den „Orationes Academicae" S. 236 f. — Die Diss. pro licentia handelt de jure circa frumentum, steht in den sog. Opera Omnia von Sam. Stryk, Bd. 10 Disp. 20, rührt aber nicht vom Präses S. Stryk, sondern von dem Respondenten Chr. Th. selbst her, der sie in Leipzig, unter Benutzung der Bibliothek seines großen Gönners, des Bürgermeisters Friedr. Falckner, anfertigte.

Erste Vorlesungen zu Leipzig. Zwischen diesen und den Studienjahren liegt eine Reise nach Holland und eine Zeit von einigen Jahren, während deren Thomasius zu Leipzig der juristischen Praxis nicht ohne Erfolg (vergl. juristische Händel 1, 1. Handel, und Aussichten zur Berufung in's Schöffencollegium, bei Landsberg, Zur Biographie S. 2 f.) oblag. Die Vorlesungen beginnen um 1680.

Colleg über Pufendorf in Buchform: Institutionum jurisprudentiae divinae libri tres, Leipzig 1687; 4. Auflage, Halle 1710, 6. ebendort 1717.

Vorrede vom September 1682: zu den Annotationes theoretico-practicae in Johannis Strauchii Dissertationes ad universum Jus Justinianeum privatum, Leipzig 1683, Noten, welche eine tüchtige Kenntniß in Literatur und Quellen des Römischen Rechts nach dem Maße damaliger Romanistik beweisen, aber schon die Neigung verrathen, sich wesentlich nur um das Praktische zu kümmern, unmittelbar unfruchtbare Untersuchungen (z. B. über die verschiedenen Arten der „Jurisdictio" Diss. 20 th. 1) zurückzuweisen. Vergl. auch Stintzing-

Digitized by Google

Landsberg S. 237 und ebenda die Bemerkung über die Noten des Th. zu Strauch, Diss. de oppignerationibus rerum Imperii.

Vorwort vom August 1684: zu Scholien, entstanden aus Vorlesungen über U. Huber, Positiones juris. Huber hat späterhin diese Thomasischen Noten, deren modestia doctrinaque er preist, seinen Praelectiones, welche fast nichts als eine Erweiterung jener Positiones sind, jedesmal an dem bezogenen Orte zugefügt, mit bald billigenden, bald widerlegenden Antworten; und dann hat Th. wieder, gelegentlich eines zu Leipzig 1706 veranstalteten Neudruckes dieser Praelectiones, jeder Huber'schen Antwort eine Erwiderung (Novae Additiones) angehängt. In diesem Zusammenhang sei gleich erwähnt die 1708 von Th. für seine Zuhörer besorgte und mit Noten versehene Ausgabe von U. Huber, De jure civitatis libri tres; wegen dieser Thomasischen Noten hatten die beiden Gelehrten schon 1694 mit einander correspondirt, dann war die Sache mit Huber's Tode liegen geblieben; als interessantere s. etwa Note o zu lib. 1 sect. 5 cap. 4 nro. 3, betr. die Civilehe, und Note x zu lib. 2 sect. 4 cap. 2 nro. 48.

Diss. de crimine bigamiae. Dazu gehört eine weitere Dissertation von 1685 de praescriptione bigamiae; gemäß der in der ersten Dissertation vertretenen Ansicht, daß die Bigamie nur ein qualifizirtes Adulterium sei, wird in der zweiten Dissertation die Verjährungsfrist auf 5 Jahre bestimmt; doch soll ihr Lauf erst beginnen nach Beendigung der bigamischen Lebensgemeinschaft.

Anschlag eines deutschen Programmes. Wegen deutscher Universitätsvorlesungen siehe Reinhard Hodermann, Universitätsvorlesungen in deutscher Sprache um die Wende des 17. Jahrhunderts, Jenaer Inauguraldissertation, 1891.

Diskurs: Welchergestalt man denen Frantzosen u. s. f., herausgegeben von Opel a. a. O. S. 70—122. Des Thomasius nicht juristische Schriften können selbstverständlich hier nicht aufgezählt, ihrem Inhalte nach nur ausnahmsweise gekennzeichnet werden; es geschieht, soweit zum Verständniß der juristischen Entwickelung nöthig. — Vorangegangen waren diesem deutschen schon mehrere lateinische Programme, darunter eines von 1684 über die Frage, ob ein unter der Bedingung der Annahme der kath. Religion hinterlassenes Legat auch ohne Erfüllung der Bedingung gültig sei; die hierin liegende Frage, ob jene Bedingung des Religionswechsels unmoralisch sei, bejaht Th. allerdings, wie die damals herrschende Meinung, aber aus einem anderen Grunde als diese: nämlich nicht, weil es für einen Protestanten unmoralisch sei, katholisch zu werden, dies in foro civili vorzubringen würde gegen die reichsgrundgesetzliche Religions-Parität gehen; sondern weil es schimpflich sei, überhaupt um eines Legates Willen Religion zu wechseln, von welcher zu welcher auch immer. Das ist die herrschend gebliebene Lehre.

Ein ungefüges aber kräftiges Deutsch. Nach Julian Schmidt a. a. O. schlösse sich der Styl des Th. unmittelbar an Chr. Weise; doch scheint mir auch der Rückgriff auf Luthers deutsche Schriften, deren Studium ja Th. Vater als Stylmuster empfohlen hatte, unverkennbar.

Pascal, Bayle, Fontenelle. Wegen des letzteren kommt hauptsächlich in Betracht die „Histoire des oracles", die grundlegend gelehrte

Digitized by Google

Vorarbeit dazu hatte freilich gethan van Dale, de oraculis ethnicorum dissertationes duae, Amsterdam 1683. — Th. kennt und citirt letzteren mehrfach; vergl. „Summarische Nachrichten von auserlesenen Büchern" S. 387 f. und 506 f. der 12 ersten Stücke.

Dissertationen des Jahres 1687: De jure circa somnum et somnia, ohne besondere Bedeutung, im Geschmack von Stryk's Abhandlungen de jure sensuum. — De abigeatu, eine lediglich gelehrte Studie über dieses Delikt der römischen Kaiserzeit. — De feudis oblatis, unbedingt nach Pufendorf, d. i. nach Severinus de Monzambano, insoferne nicht ohne Interesse, als damit Th. sich in's Lager der unbedingten „Fürstenianer" begibt, in welchem er dauernd verblieben ist, wenn er auch später (vgl. im Texte dieses Kapitels, S. 96) gerade in der Einzelheit der feudi oblati Ansicht gewechselt hat.

Grazian's Grundregeln. — Grazian, Arte de prudenzia, in's Französische übersetzt von Amelot de la Houssaye; vgl. Borinski, B. Grazian und die Hof-Literatur in Deutschland, Halle 1894; speziell zu Th. S. 83 f., 92 f.

Collegien 1688, außer den Institutionen: de prudentia cogitandi et ratiocinandi, darin u. a. über Präjudizien, über die christliche Sittenlehre, sowie auch über die Mängel der Aristotelischen Ethik; über Staatsrecht, nach Sev. de Monzambano. In dem Programm zur Sittenlehre spricht Th. sich scharf gegen Spinoza aus, dessen Lehren er stets verdammt hat. Andere Schriften dieses Jahres: Introductio ad Philosophiam aulicam seu Lineae primae libri de prudentia cogitandi et ratiocinandi; und Diss. de sponsione Romanorum Numantina ad l. 4 de capt. et leg. ult. de legat.

Unvollkommenheiten des Römischen Rechts. Diese 30 „naevi" sind zu bezeichnend, um nicht einzelne aufzuführen: 1. daß mit dem statu regio alle weisen leges regiae abgeschafft worden; 3. daß man, nach den 12 Tafeln, der disputatio fori zu viel Spielraum gelassen; 5. daß man dem Prätor nicht vergönnt, die harten Gesetze direkt zu ändern, ihm aber doch zugelassen, dies heimlicher Weise zu thun; 6. daß man durch Scheidung des officium praetoris et judicis unnütze Distinktionen veranlaßt habe; 8. daß durch die Responsa Prudentum die Masse der Gesetze und damit die Verwirrung noch gesteigert worden sei; 9. daß der Gesetzgebungsplan Julii Caesaris nicht zu Stande gekommen; 11. der Wirrwarr der Sekten; 13. daß Ueberflüssiges in's Edictum perpetuum aufgenommen worden sei; 17. daß das Unglück gewollt, daß in den unwissendsten Zeiten ein besonders Unwissender (Tribonian) die Codifikation besorgt habe; der Rest der Nummern bezieht sich dann auf die Mängel dieser Codifikation. — Wegen der hier Justinian und Tribonian treffenden Vorwürfe vgl. Pufendorf, Eris Scandica S. 165; es besteht aber auch ein Zusammenhang mit Hotmann's Antitribonianus, vgl. Baron, Franz Hotmann's Antitribonian, Berner Festgabe für Bologna, 1888.

Zum Jahre 1689. Andere Schriften dieses Jahres: Disp. de servitute stillicidii. — Disp. de jure asyli Legatorum aedibus competente occasione controversiae illustris inter Pontificem et Galliae Regem. — Rechtliches Bedenken über die Leipziger Universitäts-Acta mit M. Francken gegeben, vom 23. Okt. (mitgetheilt in den „Gemischten Händeln" 2, 439 f.). — Disp. de

Digitized by Google

validitate conjugii invitis parentibus contracti per benedictionem sacerdotis depositi consummati (im Anschlusse an einen praktischen Fall, mit naturrechtlicher Entscheidung). — Rechtmäßige Erörterung der Ehe- und Gewissensfrage: Ob zwei fürstliche Personen im Römischen Reich, deren eine der Lutherischen, die andere der reformirten Religion zugethan ist, einander mit gutem Gewissen heirathen können? (Vgl. darüber Landsberg, Zur Biographie S. 11 f.) — Vorlesungen dieses Jahres u. a.: de differentia justi et decori; de praejudiciis; und eine Reihe fachmäßig juristischer; vgl. „Juristische Händel" 3, 104 f. und „Gemischte Händel" 3, 627 f.

Brief ad fautores etc. über eine Ausgabe des Franc. Balduinus; auch der mehrfache Religionswechsel dieses merkwürdigen Mannes mag Th. Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt haben. Aus dem Plane dieser Ausgabe ist jedoch nichts geworden.

Deutsche Monatsschriften. Nähere Charakteristik dieser journalistischen Angriffe auf Alt-Leipzig und alle Tradition, die es vertrat, fast in allen Schriften, die Thomasius besprechen, vgl. z. B. Landsberg, a. a. O. in der A. D. B. 38, 95 f. — Die Jurisprudenz kommt dabei im ganzen noch erträglich weg, im Vergleiche zur Theologie und Philosophie, wie z. B. in der berühmt gewordenen Stelle (Prolog zum März 1688), an der Thomasius sich als zu keiner Fakultät gehörig darstellt, weil er keine der charakteristischen Eigenschaften — lies: Fehler — einer jeden derselben habe, indem er da von der Rechtswissenschaft nur bemerkt, er sei kein Jurist, denn die Praxis habe ihm wenig eingebracht, auch habe er die wunderliche Persuasion, daß die meisten Theile dieser Gelehrsamkeit von Tribonian und Glossatoren und Pragmatikern so verhunzt seien, daß nunmehr unmöglich geworden, sie in formam artis zu bringen, woher es sich auch erkläre, daß hier mancher Rabulist so gut fortkomme. Außerdem kommen gelegentlich Klagen darüber vor, daß man noch keine vollständige Commentirung der Pandekten außer der Glosse habe; daß es so mangelhaft um Rechtsgeschichte und Biographie der früheren Juristen bestellt sei,' u. dgl. m. Eigentlich juristische Artikel enthält die Monatsschrift nur in verschwindender Zahl, vgl. etwa Februar 1689, Nr. 2, und April 1689, Nr. 15, über einige Schriften von Prasch, sowie Nov. 1689, Nr. 32 und 33, betr. einen zwischen Frankfurt und Hanau seit hundert Jahren in possessorio vor dem RKG. schwebenden summarischen Prozeß.

Schriften religiösphilosophischer, religionsgeschichtlicher und homiletischer Natur. — Programm April 1693 „Von dem elenden Zustande der Studenten". — „Nachdrückliche und scharfe Lektion wegen . . . der Einigkeit" von 1694. — „Oster-Gedanken von Zorn und bitterer Schreibart" von 1696. — „Historie der Weisheit und Thorheit" und „Historia Sapientiae et Stultitiae", zwei Werke verschiedenen Inhalts, quartalsweise 1693 erschienen, darin Manches aus dem Nachlasse des Vaters Jakob, dessen historische Tendenz, antike Philosopheme und christliche Ketzereien zu verbinden, dem Sohne nunmehr zu Statten kommt; auch Ein Beitrag von Leibnitz, in der Lateinischen Schrift, 2. Quartal Nr. 2, Notitiae quaedam G. W. L. circa vitam et doctrinam Cartesii, p. 113 f. — „Wissenschaft, das Verborgene des Herzens anderer

Digitized by Google

Menschen . . zu erkennen", Dez. 1691. — „Weitere Erläuterung" dazu, 1692. — „Einleitung in die Vernunftlehre", 1691. — „Ausübung der Vernunftlehre", 1691. — „Einleitung in die Sittenlehre", 1692. — „Ausübung der Sittenlehre", 1696. — Eine ausgeführte „Sittenlehre" erschien erst 1717—1720 in zwei Theilen. Alles zu Halle. — Weit über all dies hinaus ragt die erste Hallische Disputation vom 23. August 1690 unter dem Titel Felicitas subditorum Brandenburgensium ob emendatum per edicta electoralia statum ecclesiasticum et politicum, mit dem berühmt gewordenen Ausruf: „Es ist ungebundene Freiheit, ja die Freiheit ist es, die allem Geiste das rechte Leben gibt, und ohne welche der menschliche Verstand . . gleichsam todt und entseelt zu sein scheint".

Begünstigte Zuhörer. Vgl. die „Mittheilungen eines Thomasischen Schülers", gedruckt bei Raumer a. a. O.

Schriften dieser Jahre. Außer den in einer der nächstvorangehenden Noten genannten kommen noch in Betracht: Diss. de constantia et inconstantia, Sept. 1692. — Vindiciae solidae sed modestae corollarii de exiguo Pandectarum usu in foris Germaniae adversus objectiones et contumelias programmatis cujusdam Wittebergensis, 1692. — Disputationes XII de quaestionibus promiscuis historico-philosophico-juridicis, Halle 1693. Diese 12 Disputationen schließen sich nahe an an das anonym erschienene Werk des Gottfried von Jena, Tractatus sive Fragmenta de ratione status, Frankfurt 1658, weitere Auflagen 1667, 1692. (Gottfried von Jena war damals Kanzler des Herzogthums Magdeburg zu Halle, wo er seit 1687 lebte; offenbar wünschte ihm Th. mit jenen Disputationen eine Aufmerksamkeit zu erweisen. Das Brüderpaar Friedrich und Gottfried von Jena hatte den Ruf als Staatsmänner von ganz außerordentlicher Geschäftstüchtigkeit und Leistungsfähigkeit in Brandenburgischen Diensten erworben, nachdem beide aus der akademischen Juristenlaufbahn berufen worden waren. Friedrich ist als Minister des Großen Kurfürsten bekannter geworden, Gottfried kann außerdem auch als gelehrter Publizist wegen der hier genannten Schrift, sowie wegen der oben angeführten ähnlichen Disputation, Beachtung beanspruchen. Vgl. über beide oben S. 21 Anm. 1.

Geringe Gültigkeit des Römischen Rechts. Hier ist unmittelbar Vorgänger Simon von Groenwegen († 1652), mit seinem energischen und verbreiteten Tractat de legibus abrogatis et inusitatis in Hollandia, zuerst 1646, dann oft, z. B. Neumagen 1664, Amsterdam 1669, Neumagen 1677. — Ihm schließt sich an Simon van Leuwen, Censura forensis de legibus abrogatis, Amsterdam 1662, stark vermehrt 1678, 4. Aufl. Leyden 1741.

Bekennt seine eigene Schande. Thomasius spielt an dieser Stelle mit dem bekannten Satz, daß es Niemand gestattet ist, zu seinen Gunsten allegare propriam turpitudinem. Die ganze betr. Ausführung s. disp. de naevis von 1691, Explicatio zu naevus 2.

Des Th. eigener Bericht über seinen ersten praktischen Hexerei-Fall: „Juristische Händel", Bd. 1 Handel 18 S. 197 f.

Erklärung von Vorgängen der Römischen Rechtsgeschichte aus den Listen der Patrizier: Instit. Jurisprud. Div. lib. 2 cap. 2;

Digitized by Google

Disp. de naevis von 1691, Obs. 4 § 10; Naevi Jurisprud. Antejust. von 1695, lib. 1 p. 12 s.; u. s. f.

Verhältniß zur Mystik und zum Separatismus. Der Titel des herausgegebenen Poiret'schen Werkes heißt de eruditione solida, superficiaria et falsa. — Wegen Th. eigener Mystik s. hauptsächlich sein Werk „Versuch vom Wesen des Geistes", Halle 1699, vorbereitet durch einige Thesen, die Th. für sich 1693 niedergeschrieben hatte und die ohne seine Billigung veröffentlicht worden waren unter dem Titel: „Confessio Christiani Thomasii de fundamentis doctrinae suae", Halle 1694. — Alle diese Tendenzen aber kulminiren in Arnold's 1699 erschienener berühmter „Kirchen- und Ketzergeschichte", einem Werke, bei dem in Grundideen wie in Ausarbeitung Christian Thomasius, unter Benutzung der platonisch-ketzergeschichtlichen Studien seines Vaters, äußerst stark betheiligt ist, wenn es auch schwer ist, das Maß dieser Betheiligung näher festzustellen. Sowohl der Grundsatz, daß sehr häufig echt kirchliches Leben und fromme Gesinnung gerade in den später als ketzerisch verurtheilten Richtungen pulsirt habe, wie die geschichtliche Ausführung desselben bei Arnold, ist dann oft von Th. in den stärksten Ausdrücken gepriesen worden, ein Lob, das unter den Umständen fast als Eigenlob erscheint.

Die Diss. de jure principis circa adiaphora von 1695 ist gehalten von Emmo Rudolph Brenneysen unter des Th. Vorsitz. Der praeses hat ihr im Drucke ein Vorwort mit auf den Weg gegeben, in welchem er sie mit seiner persönlichen Billigung deckt, wie sie denn natürlich inhaltlich ganz von ihm herrührt, und so auch, in deutscher Uebersetzung, aufgenommen ist in seine „Auserlesenen, deutsch noch nicht gedruckten Schriften", Erster Theil, Halle 1705, Nr. 2. — Brenneysen, ein unbedingter Anhänger von Th. auch im Staatsrechte, ist dann übrigens als Staatsmann eine Stütze der streng absolutistischen und pietistischen Partei in Friesland geworden und hat als Politiker eine nicht unbedeutende Rolle gespielt; gest. zu Aurich am 22. Sept. 1734; vgl. über ihn Friedländer in der A. D. B. 3, 308 f.

Territorial-System und Absolutismus. Als Anhänger des ersteren zeigt sich Th. namentlich auch in dem allein von ihm, auch dem Namen nach nicht mehr von Brenneysen herrührenden Anhange zu jener Dissertation, vgl. v. Schulte a. a. O. Dieser Territorialismus aber ist weiter nichts als Eine Seite des Absolutismus, dem Th. in allen staatsrechtlichen Fragen, fast so weitgehend wie Hobbes, weiter als Pufendorf, huldigt: er macht den Fürsten allmächtig, um sich dieser Allmacht im Kampfe gegen alle Mißbräuche in Staat und Kirche bedienen zu können; so formulirt er theoretisch den aufklärerischen Absolutismus, wie ihn später ein Friedrich in Preußen, mehr noch ein Joseph in Oesterreich üben sollten. Daher wohl auch der hohe Lobspruch Friedrich des Großen (Oeuvres, Berlin 1789, 1, 376) auf Thomasius, von dessen Vielgeschäftigkeit und Regsamkeit man zu seinen Lebzeiten in Berlin durchaus nicht immer so erbaut war. — Im einzelnen vgl. man etwa die drei Disses von 1696: de praescriptione regalium ad jura subditorum pertinente, leugnet die Ersitzbarkeit von Regalien durch Unterthanen; de injusta oppositione Jurium Majestaticorum Superioritatis territorialis et Reservatorum Imperatoriorum,

Digitized by Google

spricht den Inhabern der Landeshoheit die volle Souveränität zu und bezeichnet herkömmliche, dem nicht entsprechende Ausdrucksweisen als lediglich geschichtliches Ueberbleibsel; und de jure statuum Imperii dandae civitatis, spricht demgemäß dem Landesherrn das Recht der Städtegründung zu. Diese letzte Dissertation ist auch interessant wegen der langen rechts- und kulturhistorischen Einleitung. Gründliche Untersuchungen über die Geschichte der Hörigkeit in Deutschland und über die Frage, aus welchen Ständen sich die Stadtbürger zuerst rekrutirten, gehen da zusammen mit einem Vergleich zwischen dem bloß dem Mammon und dem Luxus dienenden städtischen und dem auf natürlicher Produktions- und Lebensart beruhenden dörflichen Wesen, einem Vergleiche, welcher allerdings dem Pietismus entspringen mag, aber schon geradezu an die Physiokraten und an Rousseau erinnert. Im corollarium dazu heißt es u. a.: „Felices rustici, quod medicos ignorant; feliciores, si ignorarent ICtos; felicissimi, si non opus haberent Theologis".

Angriffe gegen des Th. kirchenstaatsrechtliche Ausführungen. Genannt sei die Disp. de jure decidendi controversias theologicas, gehalten im Januar 1696 von des Th. altem Todfeind Samuel Benedikt Carpzov zu Leipzig. Uebrigens gehen diese Händel und diese Literatur in's endlose. Aus derselben Zeit stammt noch des Th. Gutachten zu Gunsten der Hildesheim'schen Stände in dem berüchtigten Simultaneum-Streit, gedruckt erst 1703 fol. als „Antevindiciae Statuum Episcopatus Hildesiensis".

Replik, unter dem Titel: „Das Recht evangelischer Fürsten" u. s. f.; bereits 1699 erschien die vierte Auflage. — Diese Schrift bezeichnet selbst Thomasius und Brennehsen als ihre Autoren, jedoch kann man sie getrost Th. ganz zurechnen; wie ausschließlich hier Brennehsen als seines Lehrers Mundstück dient, geht u. a. auch daraus hervor, daß er später die hier ausgesprochenen Grundsätze feierlich widerrufen hat, vgl. Friedländer a. a. O S. 308. — Die 98 schon früher diktirten Sätze des Th. abermals mitgetheilt in den „Gemischten Händeln", Bd. 2, Handel 1, S. 1—40.

Verhältniß zu Locke. Die Benutzung der Locke'schen Toleranz-Briefe geht namentlich daraus hervor, daß die drei Ausnahmen von der allgemeinen Toleranz genau diesen entlehnt sind. Nur daß Locke jene allgemeine Toleranz auf alle Religionen, Juden, Türken und Heiden bezieht; während Thomasius stets bloß an verschiedene Confessionen und Sekten christlichen Glaubens denkt; indessen Pufendorf wieder nur an die verschiedenen Schwankungen der protestantischen Doktrin, unter Ausschluß selbst der Katholiken, gedacht hatte. — In Bezug auf Aufgabe und Zweck des Staates sind Locke und Thomasius wesentlich derselben Ansicht, ebenso in Bezug auf die absolute Unvereinbarkeit von Glaube und Zwang; in der praktischen Schlußfolgerung gehen sie dann freilich wieder weit auseinander, wie oben im Text hervorgehoben. — Auch in den Schriften betr. die Ketzerei kommen Anklänge an Locke vor, vgl. den Schluß des ersten Briefes concerning toleration mit der Besprechung der üblichen Definition der Ketzerei in den Disp. an haeresis sit crimen.

Disp. an haeresis sit crimen. Diese Disputation ist in Gesprächsform geschrieben, indem Christianus gegen Orthodoxus siegreich

Digitized by Google

die Straflosigkeit vertritt; dieses Wortspiel mit dem eigenen Vornamen ist bezeichnend.

Geschrei der Orthodoxen u. s. f. gegen diese Schrift: vgl. die Masse der Gegenschriften bei Weidlich, Vollst. Verzeichniß der Hallischen Disputationen u. s. f., S. 17, 18. Nicht nur in Leipzig und Rostock war man außer sich, sondern in Halle selbst gestattete, wenigstens stillschweigend, die theologische Fakultät einem jüngeren Mitgliede, anonym gegen Th. zu schreiben. Dieses Pamphlet des Adjunkten, späteren Predigers zu Nürnberg, Mörl, geheißen Repetitio doctrinae orthodoxae de fundamento fidei, hat Th. selbst in die Sammlung seiner Programmata unter Nr. 19 aufgenommen, mit widerlegenden Noten: ein Verfahren, dessen er sich wider seine Gegner häufig bedient hat.

Disp. de jure principis circa haereticos. Respondent ist hier Joh. Chr. Rubo. — Diese beiden Disputationen gegen die Strafbarkeit der Häresie sind auch, in deutscher Uebersetzung, in Th. auserlesene deutsche Schriften aufgenommen. — Einzelne Sätze aus dem Ketzerrecht ex hypothesi juris clericalis: „§ 19. Erit ergo haeresis: dissensus etiam levissimus . . . a judicio cleri et libris symbolicis ab ipso confectis. § 35. Haeresis est dissensus a Religione dominante. § 38. Requiritur ad Religionem dominantem, ut ejus clerus velit dominari in conscientias et habeat intentioni suae inserviens brachium saeculare. § 84. . . . unica virtus haereticos persequi, item et unum vitium, esse haereticum, i. e. dissentire a clero".

Andere Dissertationen dieser Zeit. Etwa noch zu nennen: Disp. de officio directorum et ducum circularium in executione sententiarum, vom 24. Nov. 1697, gerichtet gegen Mulz, stellt dies Recht als ein selbst dem Kaiser gegenüber ausschließliches hin. Inaugural-Diss. von Fr. Ludovici. — Diss. de fundamentorum definiendi causas matrimoniales hactenus receptorum insufficientia, Mai 1698, gerichtet gegen Bodinus und Velthuysen, naturrechtlich.

Reibungen zwischen Thomasius und den Hallischen Pietisten; vgl. Schrader a. a. O. 1, 74 und überhaupt Buch 2 Kap. 6 § 20. — Wegen des Mißtrauens der Pietisten gegen ihn, vgl. den Brief Spener's bei Tholuk, Vorgesch. des Rationalismus S. 70; wegen seiner Wendung gegen sie: Stellen im „Versuche vom Wesen des Geistes" von 1699, ja selbst schon in dem „Berichte von bisher versprochenen libris edendis" von 1696. Handelt es sich dabei bloß um Wahrung persönlicher Denk- und Verhaltens-Freiheit, so wenden sich im allgemeinen Interesse gegen den Francke'schen Entwurf zur Einrichtung des Hallischen Waisenhauses eine Reihe Thomasischer „Bemerkungen" (aus dem Jahre 1699, gedruckt erst später), welche hervorheben, wie dieses Regulativ zu einer mönchisch-kopfhängerischen, ja geradezu heuchlerischen Lebensweise führe; es sei aber fraglich, wodurch der Kirche und dem gemeinen Wesen mehr Schaden entstehe, „von liederlichen gottlosen Leuten, die den Schalk nicht bergen können, oder von denen, die sich durch äußerliche Zucht Sittsamkeit und Frömmigkeit beilegen, fortwährend betend umhergehen, im Herzen aber andere verachten und sich zum gemeinen Leben und Wandel untüchtig machen".

Digitized by Google

Programm zum Cursus von 1699. Titel: „Summarischer Entwurf der Grundregeln, die einem studioso juris zu wissen nöthig, nach welchem D. Chr. Th. . . lectiones privatissimas in verschiedenen collegiis anzustellen gesonnen ist".

Wo solche geschichtliche Zusammenstellung? Janus Vincentius Gravina, Origines juris civilis, erschien zu Neapel erst 1701. Weiteren Kreisen zugänglich wurde freilich jene Thomasische Rechtsgeschichte von 1699 erst, als sie von seinem Lieblingsschüler Georg Beyer mit des Meisters nur mühsam gewonnener Einwilligung besonders veröffentlicht wurde, unter dem Titel Delineatio Historiae juris civilis, Halle 1704, neu besorgt durch Heineccius 1718 und 1735, außerdem noch gedruckt als Leitsätze zu Chr. G. Hoffmann's Historia juris, von der später.

Theologische Fakultäten kennen noch keine Kirchengeschichte: vgl. Semler's Selbstbiographie über seinen ersten derartigen mühseligen Versuch, angestellt zu Halle 1753; Fleury, Histoire ecclésiastique, erschien erst 1691 bis 1720 zu Paris; dagegen benutzt Th. natürlich Arnold's Ketzergeschichte und diese wohl schon Thomassin, Ancienne et nouvelle discipline de l'Eglise, Lyon 1676—1679.

Geltung der privatrechtlichen und prozessualen Theile des jus canonicum. Daher empfiehlt Th. dringlich das Studium desselben, so sehr es ihm auch als instrumentum regni papalis verhaßt ist, wegen der praktischen Unentbehrlichkeit in seiner Vorrede vom Dezember 1704 vor Gerard de Mastricht, Historia juris canonici et pontificii; aus dieser Vorrede ersehen wir zugleich, daß Th. damals Kirchenrecht nach Dessel und Pandekten nach Schöpffer las. (Dessel, Valère André, eigentlich Walter Driessens genannt, Professor zu Löwen, lebte 1588—1655; es handelt sich um seine Synopsis juris canonici per erotemata digesti, cum notis et animadversionibus G. A. Struvii, Jena 1675; vgl. v. Schulte, Gesch. S. 696. — Johann Joachim Schöpffer, geb. zu Quedlinburg 23. Nov. 1661, Studien zu Jena 1680 und Frankfurt a. d. O. 1681, dort 1683 Lizentiat, 1687 ao. Prof., 1688 Dr. der Rechte, 1693 zu Rostock Professor des Codex und Consistorialbeisitzer, ebendas. seit 1707 Vice-Direktor der Justiz-Kanzlei, 1712 Professor des Codex zu Kiel, 1714 wieder zu Rostock als Rechtslehrer, Kanzleidirektor und Consistorial-Präsident, 1715 Mecklenb. wirkl. geh. Rath, 1719 in Folge politischer Wirren seiner Aemter entsetzt, gestorben am 12. Sept. desselben Jahres auf der Flucht vor politischen Gegnern; es handelt sich um seine Synopsis juris privati Romani et forensis ad ductum Digestorum, Frankfurt a. d. Oder 1702, 1713 und, besorgt von J. L. Mylius, 1734, ein auch sonst als Grundlage zu Vorlesungen viel benutztes Werk, welches auf Anregung S. Stryk's und unter dessen Einflusse verfaßt ist; vgl. über ihn Moller, Cimbria literata, s. h. v., und Ratjen, Kiel, S. 152).

Für die Thatsache, daß Th. ein solches Colleg über Instit. jur. Germ. vor 1705 hielt, vgl. Diss. de usu practico doctrinae difficillimae juris Romani de culparum praestatione in contractibus, gehalten unter Th. Präsidium am 6. Juni 1705, Note n zu Kap. 2: „Qua de re disseruit Dm. Praeses

Digitized by Google

in dictatis publicis Institutionibus juris Germanici lib. 2 tit. 2 de contractibus beneficis § 59 s".

Andere Schriften der Jahre 1699 f.: Vindiciae Juris Majestatici circa sacra, Halle 1699. — „Observationes selectae ad rem literariam spectantes", meist „Hallische Bemerkungen" genannt, eine damals mit Buddeus zusammen gegründete Zeitschrift, von der 10 Bände bis 1705 erschienen sind; im 2. und 3. Bde. Bemerkungen des Th. zu dem Codextitel de summa trinitate, zur Begründung seiner oft geäußerten Kritik, daß schon der Codex Justinianeus „papizire"; auf einen Artikel des Th. im sechsten Bande wird an anderer Stelle zurückzukommen sein. — Vorrede zu Jo. Gottfr. Zeidler's Traktat von der Wünschelruthe, Halle 1700, verworren. — „Allerhand bisher publizirte deutsche Schriften", nebst Beilage und Vorrede, Halle 1701; wiederholt herausgekommen ebendas. 1707 und 1721. — „Dreifache Rettung des Rechts evangelischer Fürsten in Kirchensachen", die drei älteren Dissertationen zusammen in deutscher Uebersetzung, Halle 1701. — Diss. de vera pietate juridica, von 1701. — Diss. „Morum cum jure scripto contentio", von 1701, Fortsetzung zu der im Text besprochenen Diss. de jure consuetudinis u. s. f. — Diss. de jure principis circa sollemnia sepulturae, 1702, später auch in deutscher Uebersetzung, Anwendung der adiaphora-Theorie. — Diss. de Statuum Imperii potestate legislatoria contra jus commune, 1702, Anwendung der territorial-absolutistischen Theorie, welche nur vor dem Naturrecht Halt macht. — Diss. „Non ens actionis forensis contra aedificantem ex aemulatione", von 1703, verdienstliche Beseitigung eines quellenlos und unförmlich von den Pragmatikern geschaffenen Klagerechts.

Disp. de crimine magiae, vom Okt. 1701; unmittelbar daran schließt sich, zur Abwehr von Einwürfen, das Programm zu den Winterlektionen von 1702; beide in je zwei verschiedenen deutschen Uebersetzungen erschienen, Halle 1704 und 1706.

Des Th. Metaphysik und Pneumatik. S. namentlich sein schon mehrfach allegirtes Werk über das Wesen des Geistes von 1699 und einige Sätze in den „Grundregeln".

Bruch mit dem Pietismus. Wegen der persönlichen Wirren und Zänkereien, sowie wegen der Anklagen bei Behörden u. s. f. vgl. Schrader, a. a. O. 1, 123 f., 206 f. und 228 Note 23, wozu etwa noch hinzuzunehmen Tholuk, Gesch. des Rationalismus S. 113, wo ganz unbefangen über das gegen Th. eingerichtete Spionagesystem berichtet wird. Die erste offene Absage des Th. erfolgte in dem, die Schrift gegen das Hexereidelikt ergänzenden, Programm von 1702; darauf ließ Joachim Lange, „der unsympathischste der Hallischen Pietisten", eine „Gewissensrüge" gegen Th. los, die ein Pamphlet voll geistlichen Hochmuthes und persönlicher Verhetzung ist; Th. replizirte 1703 mit Noten dazu, welche die Anklagen kräftig zurückweisen und zurückgeben. Weiter kann hier diese vielverworrene Angelegenheit nicht verfolgt werden.

Bruch mit der Mystik erfolgte erst etwas später, ohne äußere Reibungen, lediglich in Folge innerer Abwendung, wozu Uebertreibungen der Mystik ihr Theil beigetragen haben mögen, wie ihm solche theils literarisch im „Leben der

Digitized by Google

H. Thereſe", theils praktiſch durch das Treiben der ſog. Butlar'ſchen Rolle vor Augen traten; hauptſächlich aber kommt das Studium von Locke's Werk über den menſchlichen Verſtand in Betracht, nebſt den Schriften ſeines Ueberſetzers le Clerc (Clericus), der es Th. übermittelte. Vgl. wegen aller dieſer Punkte folgende Stellen bei Thomaſius: Noten zu Pufendorf, Ueber die geiſtl. Monarchie des Stuhles zu Rom, zu § 35, S. 297 der Ausgabe von 1714. — Rede An sapientem deceat magistratum gerere, in den geſammelten Orationes S. 481 f. — Gemiſchte Händel, 3. Th., Handel 4, 5, 6 S. 208—624. — Die erſte Stelle, welche von dieſer Wendung gegen die Myſtik Kunde gibt, finde ich in einer Vorrede des Th. zu einer 1707 in Halle veranſtalteten Ausgabe von Hugo Grotius, de j. b. et pa. in deutſcher Ueberſetzung (dieſe Vorrede gibt ſonſt eine kurze Geſchichte des Naturrechts, welche Th. eben vorher ſeinen Zuhörern vorgetragen hatte). Als dann 1708 eine neue Ausgabe von Poiret's Werk de eruditione nöthig wurde, ſchrieb Thomaſius wieder die Einleitung dazu, dieſes Mal aber gegen Poiret, als formellen Widerruf der Einleitung zu der Ausgabe von 1694; damit kann man ſeine myſtiſche Epoche als endgültig überwunden betrachten.

Velthuyſen, de principiis justi et decori, Amſterdam 1651; V. gilt als ein Anhänger des Hobbes.

Bedeutung der Thomaſiſchen Kennzeichnung der Rechtsſätze als erzwingbarer anerkannt z. B. bei Stahl, Rechtsphiloſophie 1, 127 f. (der 4. Aufl.); vgl. auch Gierke, Althaus, S. 301.

Ein weiteres Ergebniß derſelben Entwickelung. Die erſten Spuren dieſer Gedankenreihe zeigen ſich in der Diſſertation von 1698, de fundamentorum difiniendi causas matrimoniales . . insufficientia; dann verfällt darauf der Abſchnitt über Naturrecht in den Grundlehren von 1699; wieder eine Andeutung in einem Programm vom April 1702; klare Ausführung in einem Aufſatze der Observ. Hallenses Bd. 6 von 1702, Obs. 27; die „Fundamenta" vollziehen die Einarbeitung in's Syſtem.

Naturrechtliches Uebungsbuch unter dem Titel: Specimen Jurisprudentiae judicialis ex jure nat. et gentium exhibitum in exemplis de variis gentium negotiis et controversiis, quibus sparsim immiscentur genuina principia definiendi praetensiones illustres, 2. Aufl., wieder zu Halle, 1710.

Ueber kluges Verhalten in allen Lebenslagen unter dem Titel: Primae lineae de ICtorum prudentia consultatoria, 2. Aufl., 1710. — Getadelt wird das Römiſche Recht namentlich in Bezug auf Erbrecht und Leihe. In Bezug auf erſteres wird das Römiſche Teſtament als naturrechtswidriges Inſtitut bezeichnet, welches eine Schöpfung Römiſcher Herrſch- und Selbſtſucht ſei, die ſich damit über das Grab hinaus bethätige, während das Germaniſche Recht ſolche Verfügungen vernünftiger Weiſe nicht zulaſſe; vgl. dazu die Disputationen de origine successionis testamentariae und prima initia successionis testamentariae apud Romanos, beide von 1705. In Bezug auf die Leihe heißt es, in guten Treuen müßte der Commodatar auch für zufällig bei ihm untergegangene Sachen haften, wie denn überhaupt die Sätze der Römiſchen

Digitized by Google

Juristen über Schuldhaftung als in sich verwirrt und ungenügend der praktischen Brauchbarkeit und Einfachheit des Deutschen und Naturrechts gegenübergestellt werden in der Diss. de usu practico doctrinae difficillimae juris Romani de culparum praestatione in contractibus, gleichfalls von 1705.

Diss. de tortura etc. Es versteht sich von selbst, daß es nur ein Kunstgriff ist, wenn Th. in dieser Dissertation den Respondenten Martin Bernhardi in eigenem Namen sprechen läßt, um dann im Referat (in Form eines Briefes an den Respondenten vom 15. Juni 1705) seine praktischen Bedenken geltend zu machen. Das geschieht offenbar, um die Kraft der Entwicklung in der eigentlichen Dissertation durch Einmischung jener Bedenken, die doch auch wieder nicht ganz unterdrückt werden sollen, nicht zu brechen. Sachlich rührt die ganze Dissertation aus Herz und Kopf des Th. her, wennschon einzelne Wörter — auch das ist keineswegs sicher — aus der Feder des Respondenten stammen mögen. So viel gegen diejenigen, welche Th. das Verdienst an dieser Diss. wegen des Nachwortes ganz absprechen wollen, sie haben keine Vorstellung von dem damals absolut herrschenden Verhältniß zwischen praeses und respondens; der hier vertretenen Ansicht auch Koser, in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte", herausgegeben von A. Naudé, 6. Bd. 2. Hälfte S. 236 Note 1. — Jene mehrerwähnten praktischen Bedenken selbst sucht Th u. a. klar zu machen durch das Bild, nicht alles, was zur Erhaltung der Gesundheit tauge, lasse sich am schwerkranken Körper vornehmen, hier seien ganz andere Vorsichtsmaßregeln angezeigt.

Andere Werke von 1705. Außer der damals veranstalteten Sammlung „auserlesener, in Deutsch noch nie gedruckter Schriften" des Th. fällt in dasselbe Jahr noch seine gutachtliche Thätigkeit in dem Conflikt zwischen dem Herzog Anton Ulrich von Braunschweig und seiner Hofgeistlichkeit. In diesem Conflikt, der gelegentlich des Uebertritts einer Prinzessin zum katholischen Glauben aus matrimonialer Veranlassung erfolgte — es handelte sich um nichts Geringeres als um die Verehelichung der Enkelin des Herzogs, Maria Christina, mit König Karl III. v. Spanien, dem späteren deutschen Kaiser Karl VI — nehmen die Thomasischen Gutachten die Partei des Fürsten mit einer Entschiedenheit, welche allerdings nur der folgerichtigen Anwendung der Thomasischen kirchenrechtlichen Prinzipien entspringt, aber zugleich mit einer maßlosen Heftigkeit, welche die Gewissensnoth jener wackeren Männer ganz übersieht; daneben schrieb freilich Th. zur Milde mahnende Privatbriefe an den herzoglichen Minister. Abgedruckt sind jene Gutachten in den „Juristischen Händeln", Th. 4, Handel 1, 2, 3 S. 1 bis 261, mit verbindendem Text, der hartnäckig denselben Standpunkt wie jene Gutachten festhält; vgl. außerdem etwa K. A. Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen 9, 491 f.

Unmöglichkeit der Begnadigung bei Todtschlag. Für die ernste Handhabung dieses Prinzipes, selbst in Fällen wo fürstliche Gnade besonders angezeigt und fürstliches Wohlwollen besonders vorhanden war, siehe H. Cocceji, disp. de sacrosancto talionis jure, v. 1705, § 31, in seinen Exercitationes curiosae 2, 741; ebenso A. Leyser, Medit. ad Pand. Bd. 9 spec. 599, noch aus dem Jahre 1727. Einer der Wenigen, die Th. sich anschlossen,

Digitized by Google

ist J. H. Böhmer, Inst. jur. can. lib. 5, tit. 12 § 4, unter historischem Nachweis, daß die entgegengesetzte Anschauung ganz neu, lediglich protestantische Erfindung, den Kirchenvätern und der alten Kirche fremd sei.

Andere Dissertationen über non-usus v. 1707. De natura bonorum saecularisatorum, nicht ohne moralischen Tadel der zu weit getriebenen Säkularisationen, namentlich falls aus dem alten Kirchenreichthum den protestantischen Geistlichen nur ungenügende Gehälter gereicht werden, die den ganzen Stand herabdrücken und feinere, freiere und edlere Elemente von ihm fernhalten, vgl. diss. de officio principis Evangelici circa augenda salaria et honores Ministrorum Ecclesiae, von demselben Jahre. — Diss. de aequitate cerebrina legis 2 C. de rescind. vend. ejusque usu practico. — Diss. de usu practico accuratae distinctionis inter emptionem cum pacto de retrovendendo et contractum pigneratitium. — Diss. de usu exiguo SCti. Vellejani in foris Germaniae. — Vgl. noch aus demselben Jahre Inaug.-Rede vom 8. Juli de corpore et anima Jurisprudentiae verae, d. h. von der Rechtsgeschichte.

Selecta feudalia Thomasiana; 2. Ausg. Halle 1709, 3. ebenda 1728. — Bezüglich des Auctor vetus de beneficiis (dieser Name ist dem Stück bekanntlich geblieben), so meinte Th. irrthümlich, er sei noch nicht gedruckt, während schon Duarenus einen, wennschon recht inkorrekten Druck besorgt hatte, vgl. Homeyer, Sachsenspiegel 2, 2 S. 5 und Stobbe, Gesch. 1, 324; Briefwechsel über diesen Punkt zwischen Th. und Leibnitz s. bei Bodeman, der Briefwechsel des G. W. Leibnitz in der k. Bibliothek zu Hannover (1889) Nr. 924 S. 336. Th. war auf das Werk schon früher durch eine Notiz Freher's aufmerksam geworden, das hierbenutzte Ms. hatte ihm Eyben verschafft.

In der Materie de feudis oblatis: vgl. oben S. 49 über die Diss. de feudis oblatis, ebenso wegen Pufendorf Text, Kap. 1. S. 20, wegen Gundling Text, Kap. 4 S. 123.

Eine Anzahl lehnrechtlicher Disputationen: De causis prohibitae alienationis feudi, 1709. — De feudo alienabili, 1709. — Vindiciae distinctionis inter Paragia et Apanagia, 1709. — De originibus feudalibus, 1710. — De felonia domini, 1710.

Strafrecht, anläßlich eines praktischen Falles, mitgetheilt „Juristische Händel", Th. 1 Handel 19 § 3 S. 211.

Strafrechtliche Dissertationen: vgl. Hälschner, Gesch. d. Brandenb.-Preußischen Strafrechts S. 158 f.

Vorlesungen dieses Jahres 1710, nach einem Programm, das über die Auth. Habita und die Entstehung des Bologneser Rechtsunterrichts handelt: privatim über Institutionen, Pandekten, Lehnrecht und Prozeß, dazu neu über Staatsrecht und über Kirchenrecht; publice über prudentia consultatoria und legislatoria, über Ehesachen und über die Carolina: man bemerke die beiden letzteren als besondere Vorlesungen!

Die beiden Dissertationen über den Inquisitionsprozeß sind auch deutsch erschienen, hinter den späteren Auflagen der deutschen Uebersetzung der Dissertationen de crimine magiae.

Digitized by Google

Ueber die denuntiatio evangelica eine besondere diss. de usu practico denuntiationis evangelicae ad cap. 13 X de judiciis, v. 1712.

Eherechtliche Schriften der Zeit, s. namentlich auch alle staats-kirchenrechtlichen und die letzten Schriften der Leipziger Zeit und vgl. den praktischen Fall in Handel 8 des 2. Theiles der „Juristischen Händel".

Diss. de concubinatu. Unter den Gegenschriften (vgl. Weidlich a. a. O. S. 74 f.) ragt hervor die des Propstes Reinbeck: „Die Natur des Ehestandes und Verwerflichkeit des Concubinats"; dagegen schrieb des Th. Schüler J. J. Schmauß unter dem Pseudonym Marcus Paulus Antoninus; beide Schriften mit Anhang von Th. selbst, in welchem er nach wie vor voll für seine These eintritt, in dem 2. Theile von dessen „Auserlesenen u. teutsch noch nie gedruckten Schriften" Halle 1714, hinter einer deutschen Uebersetzung der diss. de concub. selbst. Wegen der Schritte des Reichsfiskals vgl. Schrader a. a. O. 1, 210 f.; wegen der Klage bei der preußischen Regierung u. s. f. ebenda 1, 209; damit fallen die gehässigen Wendungen bei Tholuk, Gesch. d. Rationalismus S. 111 f. in sich zusammen.

Notae ad singulos J. et P. titulos u. s. f. Die Noten zu den Institutionen waren schon 1712 erschienen; 1713 erschien das ganze Werk, mit der Praefatio und mit einem Anhang, der des Georg Kulpis (Sincerus) Abhandlung de Germanicarum legum veterum ac Romani juris in republica nostra origine autoritateque praesenti mit einigen Noten abdruckt; offenbar, weil diese Schrift (vgl. über sie Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 249 f.) den Thomasischen Ansichten so nahe kommt. — Zahlreiche Dissertationen der uns schon genügend bekannten Art gehen dieser Schrift wieder kurz vorher oder folgen ihr noch auf dem Fuße nach; ich nenne: De usu practico distinctionis hominum in liberos et servos und ebenso in ingenuos et libertinos, beide v. 1711. — De usu practico doctrinae de impedimentis manumissionis, 1712. — D. u. p. tituli J. de his qui sui vel alieni juris sunt, 1712. — D. u. p. t. J. de patria potestate, 1712. — De remissione tacita pignoris vel hypothecae, 1713. — D. u. p. doctrinae J. de nuptiis, 1713; de legitimatione 1713; de adoptionibus 1714. — De usu practico actionis adversus judicem imperite judicantem, 1714. — De rite formando statu controversiae: an legum juris Justinianei sit frequens aut exiguus usus practicus in foris Germaniae, 1715. — D. u. p. t. J. quibus modis jus patriae potestatis solvitur, 1716. — De aequitate cerebrina et exiguo usu practico Legis Anastasianae, 1717; u. s. f. — Im Zusammenhange hiermit stehen auch die Bemühungen um eine neue Ausgabe von Schilter's Praxis Civilis, zu welcher Th. 1713 die Biographie Schilter's als Vorrede schrieb, vgl. oben S. 33 u. 34.

Legislativer Plan Friedrich Wilhelm I. und Betheiligung des Th.: s. über diesen ganzen Absatz Laspeyres, „Preußische Gesetzgebung vor Friedrich II.", in der Zeitschrift f. deutsches Recht 6, 68 f., wo die beiden K. Ordres abgedruckt sind; und Stölzel, Rechtsverwaltung Bd. 2 Kap. 1 u. 2.

Christian Otto Mylius, geb. zu Halle 21. Septbr. 1678, dort Gymnasium und Universität, dann Universität Leipzig seit 1698, promovirt zu Halle unter Joh. S. Stryk 19. Juni 1702, hält dort Privatvorlesungen, während

Digitized by Google

er gleichzeitig die Advokatur betreibt, ebendort 1706 Stadtsyndikus und Scholarch des Gymnasiums, 1716 Rathsmeister und Assessor des Schöppenstuhls; den 19. April 1717 als Kriegs- und Kriminalrath nach Berlin berufen, 1718 Vicedirector des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts, tritt 1720 in den Geh. Justizrath und in das Oberappellationsgericht, 1723 Generalauditeur-Lieutenant, lehnt 1738 die Stelle eines Kammergerichtsdirectors ab, 1739 Generalauditeur, 1752 wegen hohen Alters in Gnaden entlassen, gest. zu Berlin den 11. Januar 1760: ein verdienstvoller, fleißiger und gewissenhafter, in allen Sätteln gerechter hoher preußischer Beamter im alten guten Sinne. (Hymmen, 3, 265 f.; Eisenhart in der A. D. B. 23, 139 f.)

Corpus constitutionum Marchicarum, oder Königl. Preuß. u. Churf. Brandenburgische, in der Chur- u. Mark Brandenburg, auch inkorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc, v. d. Zeiten Friedrich I. Churf. z. Brandenb. bis jetzo .. ad annum 1736 incl., Berlin u. Halle, Tom. I—VI, Continuatio Tom. I—IV, 1737—1750, cum supplementis et repertorio chronologico et reali, ebend. 1755. Die Hauptsammlung, bis 1736, hat allein über 5000 Nummern.

Zwei Dissertationen und Gutachten v. 1717 betr. die Gesetzgebungsfrage. Die Dissertationen tragen die Titel: De emendätione administrationis justitiae neque facili neque impossibili, valde tamen difficili et caute suscipienda (die hier geschilderte „Schwierigkeit" kommt einer Unmöglichkeit gleich); und: De charactere et circumspectione medici ad curandam taediositatem processuum adhibendi (auch in deutscher Uebersetzung in den „Juristischen Händeln", Th. 2 Handel 5). — Das Gutachten ist mitgetheilt in den „Juristischen Händeln" Th. 2 Handel 4 u. d. Titel: „Bedenken über einen neuen Versuch, die Langwierigkeit der Prozesse zu heben;" dasselbe hatte die einhellige Billigung der Fakultät gefunden.

An sich nützliche einzelne Maßregeln, namentlich zur Abkürzung der Prozesse, z. B. Erleichterung des Schiedseides in den Formalien, Einschränkung der Gewissensvertretung, kürzere Fristen; vgl. die diss. de emendandis quibusdam litium protractionibus in materia juramenti parti a parte in judicio delati hactenus receptis, gleichfalls noch v. 1717.

Ausgabe des Lanzelotti; 2. Aufl. Halle 1722.

Gutachten für einen Domherrn: abgedruckt als letztes Stück der Programmata Thomasiana Nr. 33.

Schriftsteller zu Gunsten der Herrscher. Eine kühnere Auffassung wird nachgerühmt dem Gregor von Heimburg in Kap. 11 § 166.

Spinosa, Tractatus theologico-politicus. Vgl. die Warnung vor den Spinosisten und die Worte über diesen Tractat, welche Th. seinem Schüler Gottl. Stolle nach Holland mit auf den Weg gibt, in Stolle's Lebensbeschreibung, vor dessen „Historie der juristischen Gelahrtheit" S. 29 f.

Testament des Melchior von Ossa; vgl. Stintzing, Gesch., S. 74 Anm. 1 u. Register s. h. v. — Angehängt ist „Ein kleiner Versuch von annalibus, von ao. 1409 bis 1629" — d. s. Beiträge zur Geschichte der Universitäten Leipzig u. Wittenberg, von Th. nach manchen guten Privatinformationen

Digitized by Google

zusammengestellt; darin u. a. Notizen zum Leben des Kanzlers Krell und des Juristen Schultes (vgl. Landsberg in der A. D. B. 32, 691); die Tendenz ist hauptsächlich gegen die Konkordienformel gerichtet.

Paulo plenior historia juris naturalis. Vorangegangen waren schon J. Fr. Ludovici, der Schüler des Th., mit einer Delineatio Historiae juris divini, naturalis et positivi universalis, Halle 1701 (2. Ausg. 1714); und Joh. Fr. Buddeus, der Genosse des Th., mit einer Historia juris naturalis (vor seiner Ausgabe v. Ph. R. Vitriarius, Institutiones juris nat. et gent., Halle 1695; auch aufgenommen in seine Selecta juris nat. et gent., Halle 1704); dann folgte Th. mit einer Skizze dieser Geschichte vor einer zu Halle 1707 erschienenen deutschen Ausgabe von Grotius, s. oben S. 57; hieran reiht sich diese Geschichte. — Als Anhang zu derselben theilt Th. eine Reihe interessanter Stücke mit, die im ersten Kap. dieses Buches häufig benutzt sind: Die Antwort Boecler's auf Rebhan's Programm und mehrere Briefe, gewechselt zwischen Boineburg, Pufendorf, Conring und Boecler.

Andere Werke der Zeit von 1713—1717. „Summarische Nachrichten von auserlesenen, mehrentheils alten in der Thomasischen Bibliothek vorhandenen Büchern", erschienen in 24 Stücken 1715—1717, meist Schülerarbeit. — „Noten zu Pufendorf's Politischer Betrachtung von der päpstlichen Monarchie des Stuhls zu Rom" (d. h. zu dem 12. Kap. des ersten Bandes von Pufendorf's „Einleitung z. d. Historie der vornehmsten Reiche und Staaten"), Halle 1714; darin merkwürdig mildes Urtheil über Loyola, S. 290 Note zu § 35. — Vorlesungen derselben Zeit: Den großen Kursus finde ich zum letzten Male angekündigt im Jahre 1714, durch ein Programm, welches einige Abänderungen desselben, namentlich ermöglicht durch Benutzung inzwischen erschienener Werke der Thomasischen Schule, ankündigt.

Juristische Händel. Genauerer Titel: „Ernsthafte, aber doch muntere und vernünftige Thomasische Gedanken über allerhand auserlesene Juristische Händel; 2. Aufl. Halle 1723, 1724.

Unwesen der Hexenprozesse. Dahin gehört auch des Th. Vorrede, geschrieben 1718, zu der deutschen Uebersetzung von Webster's Buch über Hexereien, welche 1719 erschienen ist; diese Uebersetzung sowohl wie die von Joh. Beaumont, Tractat von Geistererscheinungen, Hexerei und Zauberhändeln, Halle 1721, sind von Th. veranlaßt.

Die Regensburger Angelegenheit in Bd. 3 Handel 2; vgl. zum Gegensatze v. Lynker, Consultationes juris selectae, Bd. 1 Nr. 191.

Andere Werke des Jahres 1721. Je ein Paar Dissertationen deutschrechtlichen Inhaltes und gegen geplante Prozeßreformen, in welchen Th. nur neue Verschleppungsmittel zu erblicken vermag, nämlich: de rerum differentiis intuitu juris Germanici privati; de dominio et ejus natura in genere intuitu juris Germanici privati einerseits; und de protractione litium per allegationes legum et Doctorum in processu advocatis permissa; de protractione justitiae per amicabilem compositionem partium litigantium a judice tentandam andererseits. — Außerdem Vorrede zu des Johannes

Digitized by Google

Clericus, Unpartheiischer Lebensbeschreibung einiger Kirchenväter und Ketzer, aus dessen Bibliothèque universelle in's Deutsche übersetzt, Halle 1721.

Diss. an poenae viventium etc., von 1723. Die starke Gereiztheit, welche sich in dieser Schrift ausspricht, bedarf einer Erklärung; soll man dieselbe in der inneren Entrüstung über die pietistischen Kabalen gegen Wolf suchen, jene Kabalen, welche zu der berüchtigten Ausweisungsordre vom 8. November 1723 führten? Zwar officiell hielt sich Th. in dieser Angelegenheit neutral, wie er auch abgelehnt hatte, sich an den Anklagen gegen W. zu betheiligen (vgl. Schrader a. a. O. 1, 214); zwar kommt ferner in Betracht, daß Wolf's formale syllogistisch-mathematische Methode Th. gar nicht gefiel, sondern als eine neue Scholastik vorkam, so daß sogar das frühere, sehr nahe Verhältniß zwischen beiden Männern (auf des Th. Rath lehnte Wolf 1714 einen Ruf nach Wittenberg ab) arg erkaltet war; aber der Anlaß war doch ganz besonders geeignet, Th. in Harnisch zu bringen. Daß er einen vorverstorbenen Schüler gegen boshafte Angriffe vertheidigt, kommt natürlich hinzu.

„Gespräch vom simultaneo zweier katholischer Gelehrten, eines ehrlichen Jesuiten und eines vernünftigen Juristen", Amsterdam 1723, nach dem Titelblatt; aber geschrieben wohl schon 1720 und gedruckt thatsächlich zu Halle in derselben Renger'schen Officin, wie die meisten Thomasischen Werke.

Gemischte Händel. Genauerer Titel: „Vernünftige und christliche, aber nicht scheinheilige Thomasische Gedanken und Erinnerungen über allerhand gemischte philosophische und juristische Händel."

Sammelwerke dieser Jahre: Christiani Thomasii Orationes academicae, adjunctae sunt notae et observationes, Halle 1723. — Programmata Thomasiana et alia scripta similia breviora conjunctim edita cum notis hincinde de novo adjectis, Halle u. Leipzig 1724.

Letzte Disputation: de singulari aequitate legis unicae Codicis Quando Imperator inter pupillos . . cognoscat, ejusque usu practico: der letzte Athemzug gilt den Behauptungen von der Geringwerthigkeit und geringen Brauchbarkeit des Römischen Rechts.

Vorlesungen der letzten Jahre. Die Notiz über das Versagen von des Th. Vorlesungsthätigkeit entnehme ich J. P. v. Ludewig's „Pflichtmäßigem Gutachten über den jetzigen Zustand der Hallischen Universität v. 15. Aug. 1730", mitgetheilt bei Rößler, die Gründung der Univ. Göttingen, 2. Abth., S. 440, 447. Freilich war v. Ludewig in manchen Punkten des Th. Gegner; aber die von einem solchen Manne in einem amtlichen Gutachten zu einer Zeit, wo sie noch von so vielen Mitlebenden kontrolirt werden konnte, gethane Aeußerung scheint mir unbedingt zuverlässig zu sein, selbst wenn die Hallischen Vorlesungsverzeichnisse (auf diese beruft sich Schrader a. a. O. 1, 158) noch bis 1728 Collegien des Thomasius ankündigen: es wäre nicht das einzige Mal, daß ein älterer Docent angezeigt hätte, ohne dann zu lesen.

Postum erschien, nach Thomasischen Vorlesungen: „Vollständige Erläuterung der Kirchenrechtsgelahrtheit oder gründliche Abhandlung vom Verhältnisse der Kirche gegen den Staat über S. Pufendorf's Tractatus de habitu religionis etc., Frankfurt und Leipzig 1738, 2. Ausg. ebend. 1744.

Digitized by Google

Einen Dienst erweist diese Veröffentlichung dem Thomasius nicht: sie enthält sachlich nichts, was er nicht schon besser und durchdachter zum Druck gebracht hätte; wohl aber manche Wendungen, die nur in den Rahmen des angeregt lebhaften, freien mündlichen Vortrages hineinpassen. — Dagegen wirklich verdienstlich ist die Sammlung von des Thomasius sämmtlichen Dissertationen oder Disputationen, welche in vier mächtigen Quartbänden, Halle 1773. 1774. 1777 u. 1780, durch Uhl herausgegeben wurde.

III.

Vormänner. Außer den Juristen wären etwa zu nennen: sein Vater Jacob; Pufendorf; Hobbes und Velthuysen; Bayle, van Dale und le Clerc; Descartes, Leibnitz und Locke; endlich Spener und Poiret.

Autorität, keine — aner: Gottl. Stolle, vor dessen Historie der juristischen Gelehrtheit, S. 27.

Berichte über den Ton in Halle. Der im Texte wörtlich angeführte stammt aus der ersten Zeit Halles, also gerade aus der Periode, da Th. auf den Collegienerfolg besonders angewiesen war; er findet sich bei Raumer a. a. O. im Anhange; etwas abfälliger freilich, wennschon noch immer nicht ohne Anerkennung, ein Bericht aus des Th. späterer Zeit, von Uffenbach, mitgetheilt in des letzteren Vita von Schellhorn, Commercii epistolici Uffenbachiani Selecta, S. XLI f. — Die Aeußerung Münchhausen's in dessen Brief an Gebauer vom 3. Juni 1735, mitgetheilt bei Rößler, Gründung der Universität Göttingen 2, 119.

Altpreußisches Beamtenthum und Thomasius: Diese treffende Bemerkung rührt her von Raumer a. a. O.

Praeceptor Germaniae, fulcra politica: so bei Heumann, Poicile (d. i. eine Brief- und Schriftensammlung) 1, 682.

Verdienste um Kultur und Aufklärung. Dabei ist keineswegs bloß an Hexenprozesse, Folter u. dgl. zu denken, sondern an die Pflege allen Wissens; es ist ganz im Thomasischen Sinne, eine Frucht seines Geistes, wenn zu Halle die erste nationalökonomische Professur 1727 mit Sim. Pet. Gasser (vgl. Roscher, Gesch. S. 372 Anm. 1) geschaffen wurde.

Was wir gelegentlich behauptet lesen, nämlich bei Estor, Notitia auctorum juridicorum tam humaniorum quam barbarorum. Th. steht, mit Recht, unter der letzteren, als deren Nr. 299. Das ganze Urtheil über ihn lautet: ‚A vulgaribus Doctorum sententiis discessit, ulcera et vitia multorum tetigit. Extollendo jus naturae Romanum sprevit. Vir promptissimi ingenii, sed mutabilis ac derisor. Scriptorum ejus de jure civili agentium in foro nullus fere usus‘

Digitized by Google

Zum vierten Kapitel.

I.

Heinrich Cocceji. Ergänzung zum Text: Besuchte das gymnasium illustre zu Bremen, 1667 Universität Leyden, 1671 Dr. jur. civ. zu Oxford gleichzeitig mit dem Prinzen Wilhelm Heinrich von Oranien, wurde in Heidelberg auf der Rückreise festgehalten in Folge des Aufsehens, das seine dort gehaltene Disputation de proportionibus erregte, dort in hoher Gunst beim Kurfürsten Karl Ludwig, nach der Zerstörung Heidelbergs vorübergehend Professor in Utrecht, von wo er im Auftrag des Großen Kurfürsten gezogen wurde; 1702, nach glücklicher Führung der Oranischen Erbschaftssache, zum Geheimen Rathe ernannt und geadelt, 1713 vom Kaiser in den erblichen Reichsfreiherrnstand erhoben. (Ausführliche Biographie, „Fata et Merita", vor seinen Exercitationes curiosae, Lemgo 1727, Bd. 1. — v. Stintzing in der A. D. B. 4, 372 f. — Stölzel, Rechtsverwaltung Bd. 1 und 2, vgl. Register.)

H. C., Geburtstag. Während allgemein der 25. März dafür gilt, findet sich nach gütiger Mittheilung des Herrn Staatsarchivars v. Bippen (vom 11. Januar 1893) in den dortigen Familienstammtafeln der 2. Februar angegeben.

H. C., Eltern. Nach W. v. Bippen's Arbeit über Heinrich Oldenbourg (in den Bremischen Jahrbüchern, herausgegeben von der Brem. hist. Ges., 15, 118 f.) sind die Eltern unseres C. (speziell darüber S. 139 a. a. O.), dessen Namen ursprünglich Coch lautet, Lucke (Lucie) Oldenbourg und Hinrich Coch, städtischer Schlachtschreiber. Eine Verwandtschaft zwischen dieser Familie und der Familie des Bremischen Rathssekretärs Timann Coch, dessen Sohn der berühmte Leiden'sche Theologe Johannes Coccejus, Haupt der sog. „Coccejaner" war, ist nicht nachzuweisen (ebendas. S. 140 Anm. 1), also auch keine Beziehung zwischen diesem Joh. Coccejus und unserem Heinrich Cocceji, geschweige denn, daß ersterer der Vater des letzteren gewesen wäre, eine Angabe, welche sich neuerdings wieder an sonst zuverlässiger Stelle findet. Der einzige Sohn des Leidener Theologen heißt Johann Heinrich und besorgte 1675 zu Leiden die Ausgabe der Gesammten Werke seines Vaters als titelloser junger Mann.

Digitized by Google

H. C., drei Söhne. Von den beiden anderen fiel der älteste, Friedrich Heinrich, als Oberstlieutenant in Pfälzischen Diensten 1700 bei Roermonde; der mittlere, Johann Gottfried, der mit Samuel zusammen 1699 unter dem Präsidium des Vaters promovirte, ward später Geh. Regierungsrath in Magdeburg.

H. C. Wissenschaftliche Einheitlichkeit zwischen ihm und seinem Sohne Samuel, so daß sie kaum von einander zu sondern sind, namentlich auf dem Gebiete des Naturrechts, wo der Vater hauptsächlich durch den Sohn zu uns redet: fertiggestellt und selbst herausgegeben hat nämlich Heinrich von dem großen Grotius-Commentar, den er beabsichtigte, nur zwei Stücke, in Form zweier Disputationen, aufgenommen in seine Exercitationes curiosae 2, 1345 f. und 1400 f, auch besonders erschienen unter dem Titel: „Prodromus justitiae gentium", Frankfurt 1719. — Die Zweifel beginnen schon bei der Diss. de principiis juris naturalis unico vero et adaequato von 1699, bei welcher Heinrich Präses, Samuel Respondent ist; indessen spricht doch alles dafür, daß hier das Verhältniß liegt, wie bei allen anderen Disputationen der damaligen Zeit, daß nämlich der Präses die Gedanken bis in's Einzelne hinein geliefert hat, der Respondent höchstens die Abfassung; so ist auch diese Diss. aufgenommen in des Vaters Exercitationes curiosae 2, 353 f. — Wirklich schwierig wird die Frage für die drei großen Folianten des von dem Sohne, Breslau 1744—1747, herausgegebenen „Grotius illustratus" (der 4. Band, ebendas. 1752, handelt nicht mehr von des Grotius Jus belli ac pacis, sondern von des Grotius und Anderer seerechtlichen Schriften; der sog. Einleitungsband, thatsächlich zwischen jenen drei ersten und diesem vierten Band 1748 erschienen, rührt mit seinen 12 Diss. prooemiales ausschließlich vom Sohne her); für diese drei Folianten hat nämlich der Sohn alle Vorlesungen, Notizen und Aufsätze des Vaters verwerthet, fortwährend seine eigenen Ausführungen dazugefügt und so den Plan des Vaters ausgeführt; wo aber Samuel, wo der „Beatus parens" spricht, ist nirgendwo genau angegeben, und doch reicht natürlich die Uebereinstimmung zwischen ihnen nicht etwa so weit, daß nicht in Einzelheiten Unterschiede übrig blieben. — Hauptmittel festzustellen, was Heinrich angehört, sind unter diesen Umständen, außer den übrigbleibenden, von ihm allein herrührenden Schriften, die Darstellungen seines Systems, welche ein Brief Friedr. Hermann Cramer's an den Autor der „Fata ac Merita" (abgedruckt vor diesen), und der Sohn in seinem sog. Einleitungsband zum Grotius illustratus, als Diss. 10 dieses Bandes, de principiis Henrici de Cocceji, geben. Daraus, und aus einer Reihe von Einzelheiten sonst, ergibt sich namentlich der später im Text hervorgehobene Unterschied zwischen Vater und Sohn betr. die Thesis von der Congruenz zwischen Römischem und Naturrecht; ferner läßt sich bemerken, daß im Grotius illustratus regelmäßig vom Vater herrühren die Ausführungen, welche gegen Grotius polemisiren und dabei die eigene Theorie entwickeln oder vertheidigen; während der Sohn regelmäßig die eigentlich den Grotius kommentirenden, illustrirenden Stücke geliefert hat.

H. C. Princip des Naturrechts: Wegen des Gegensatzes zu Leibnitz, der nicht auf den Willen, sondern auf das Wesen Gottes abstellt, vgl. Hinrichs, a. a. O. 3, 319 f., auch Hartmann, Leibnitz S. 67 f.

Digitized by Google

H. C. Allg. Staatsrecht: vgl. Gierke, Althaus S. 74 Anm. 43 z. E. und S. 306 Note 103.

H. C. Strafrecht, vgl. Günther, Idee der Wiedervergeltung 2, 150 f.; Kirchenrecht s. sein Jus publ. cap. 18 § 27 sowie die Zusammenstellung bei v. Ludewig, diss. de principum S. R. J. potestate in sacris, Halle 1738, S. 6 f.

H. C. Unmöglichkeit, Recht und Moral zu scheiden: selbst anerkannt bei Stahl, der sonst die Annäherung an seinen Standpunkt hier wohl erkennt und rühmt, Gesch. d. Naturrechts, 4. Aufl., S. 190 f.

H. C. Römisches Recht das vorzüglichste: Oratio de progressu juris Europaei, gehalten den 22. Dez. 1693, abgedruckt in den Hallischen Beiträgen 3, 30 f.

H. C. Zusammenfallen des Römischen und natürlichen Rechts. — Ein solches behauptet später der Sohn; der Vater findet aber doch bisweilen Gegensätze zwischen beiden Rechten, z. B. will er das Erbrecht kaum für die Kinder, sonst gar nicht als naturgemäß berechtigt anerkennen und sieht den Eigenthumsübergang naturrechtlich auch ohne Tradition als denkbar an; beides verhält sich bei Samuel umgekehrt, ausschließlich freilich des Instituts der Testamente, welches selbst dieser naturrechtlich nicht zu billigen vermag.

H. C. Prästation der Culpa. Tractatus de doli, culpae et negligentiae praestationibus in quolibet negotio, 1672; und Collationes juridicae ad Dn. G. A. Struvium, 1677; vgl. Bericht und Urtheil bei Hasse, Die Culpa des Röm. Rechts (1815) S. 616 f. und S. 624—654.

H. C. Elementar-Lehrbücher: Hypomnemata juris ad seriem Institutionum, Frankfurt 1698; und Hypomnemata juris feudalis, Frankfurt 1693; ungedruckt blieb ein kirchenrechtliches, welches an Dessel, Erotemata juris canonici, anschloß.

H. C. „Quod in ceteris .. historia": Monita ad Lectorem, vor der Juris publici Prudentia, Nr. 2.

H. C. nicht durch geschichtliche Behandlung des Staatsrechts Epoche machend, wie merkwürdiger Weise selbst ein solcher Kenner wie Pütter annimmt, s. Pütter, Gesch. d. Staatsrechts 1 § 147; vorsichtiger Stintzing a. a. O.

H. C. störender Eingriff: ebenso urtheilt v. Mohl, Gesch. und Lit. d. Staatswissenschaften 2, 407.

H. C. Juris publici Prudentia, zuerst Frankfurt 1695, dann, stark verbessert und vermehrt, ebenda 1700; weitere Ausgaben 1705, 1718, 1723.

H. C. Kleine Irrthümer oder Vorzüge im deutschen Staatsrecht. Solche Irrthümer, selbst an dem Maßstab jener Zeit gemessen, z. B. die, daß das Lehnswesen als schon zur Zeit der Eroberung Baierns durch Karl den Großen ausgebildet gilt, daß das Wort allodium ganz mißverstanden wird, u. s. f. Vorzüge dagegen namentlich die Ablehnung, civilistische Begriffe, wie dominium, ususfructus u. dgl., auf das Staatsrecht zu übertragen.

H. C. Beifall, s. im Folgenden, namentlich bei v. Ludewig. Freilich ist auch Widerspruch nicht ausgeblieben, namentlich gegen die ganz neuartige

Digitized by Google

Eintheilung von Deutschland in terrae mediatae und immediatae; zur Vertheidigung schrieb H. C. die „Autonomia Juris Gentium", erschienen Frankfurt 1719 (mit der Jahreszahl 1720 auf dem Titelblatte); es ist kennzeichnend für die Methode, daß diese Schrift kaum auf Historisches eingeht, sondern wesentlich völkerrechtlich deduzirt, wie es hergehen mußte.

H. C., Rechtshändel seiner Landesherrn: vor allem für Kurpfalz die beim Tode der Herzogin Liselotte von Orléans ausgebrochenen Erbauseinandersetzungsschwierigkeiten; und für Brandenburg die Oranische Erbschaftsangelegenheit.

H. C., Sammlungen seiner praktischen Arbeiten: Deductiones, consilia et responsa in causis Illustrium, Lemgo 1725. — Consilia, responsa et res judicatae in causis privatorum, Lemgo 1728. — Consilia, responsa et res judicatae in causis criminalibus, ebendas. zu derselben Zeit. — Ebenso Sammlung seiner kleinen theoretischen Schriften unter dem Titel „Exercitationes curiosae", 2 Bde., 1722.

Caspar Heinrich Horn, geb. 3. Febr. 1657 zu Freiberg in Sachsen, studirte zu Leipzig und Frankfurt a. d. Oder, nach Reisen zu Wittenberg 1684 lic., 1685 Dr. jur., 1686 städtische Aemter zu Freiberg, 1687 nach Wittenberg als Assessor der jur. Fakultät berufen, dort 1690 Professor der Institutionen, im regulären Vorrücken 1713 prof. primarius und Ordinarius, gest. 6. Febr. 1718. (Nettelbladt, Hallische Beiträge 2, 309; Pütter, Lit. d. d. Staatsrechts 1, 355 f.; Nova Acta Eruditorum 8, 764 f.; sowie bereits oben S. 42.) Die juris publici prudentia erlebte eine 2. Ausgabe, Halle 1725; in späteren Jahren stand H. hauptsächlich als Praktiker in hohem Ansehen (vgl. Leyser, Medit. in Pandectas 13, 4); das Ergebniß liegt vor in seinen gesammelten Consultationes, Responsa, Sententiae, Leipzig und Wittenberg 1711. — Von anderen Schriften seien noch genannt die „Additamenta ad Schilteri Instit. jur. canonici", Wittenberg 1718, gerühmt bei Stolle, Gesch. der jurist. Gelahrtheit S. 411.

II, 1.

Johann Peter Ludewig, geb. zu Hohenhard, bei Halle in Schwaben, 15. August 1668, studirte zu Tübingen und Wittenberg Theologie, Philologie (unter C. S. Schurzfleisch) und Jurisprudenz, dort 1691 Magister, las zu Halle a. d. Saale seit 1692 über Philosophie und Geschichte, auch über Philologisches; 1695 Professor der theoretischen Philosophie, 1703 der Geschichte, 1704 K. Preuß. Historiograph, 1705 als Beisitzer und Supernumerar-Professor in die juristische Fakultät hinübergetreten, nachdem er bereits 1702 unter Strykk promovirt hatte, und seitdem in dieser Fakultät verblieben. 1718 Preuß. Geh. Rath, 1719 vom Kaiser erblich geadelt, 1722 Universitätskanzler (mit dem Range hinter dem Direktor Thomasius), 1729 als Nachfolger des Th. Ordinarius der Fakultät (nicht auch Universitätsdirektor), 1741 Kanzler der Magdeburgischen Regierung, gest. zu Halle 7. Sept. 1743. (Lebensbeschreibungen bei F. Wideburg, de Vita et Scriptis J. P. de L. etc., Halle 1757, zuverlässig und inhaltsreich: Nicéron, Deutsch von Rambach, 20, 177 f.; Koser, in der A. D. B. 19, 379 f. —

Digitized by Google

Schrader, Gesch. der Univ. Halle 1, 158 f. — Prächtiges Charakterbild, wennschon der Vorwurf der Fälschung nicht zutrifft, bei Justi, Winkelmann 1, 82 f. — Einzelheiten: Moser, Bibl. jur. publ., Index s. h. v.: Pütter, Lit. d. d. Staatsrechts 1, 329 f.; Roscher, Gesch. S. 357 f.; v. Wegele, Gesch., namentlich S. 539 f., 571 f., 593, 612 f.; Stölzel, Rechtsverwaltung 2, 59 f. — Briefwechsel Ludewig's mit Heineccius in der Nova Sylloge Epistolarum ed. Uhl 1, 672 bis 679, Nr. 164—166. — Wegen der Rangverhältnisse u. dgl. s. D. Nettelbladt, Gesch. des Hallischen Universitäts-Kanzelariats und Direktorats, in den Wöchentl. Hall. Anzeigen von 1787 Nr. 1—6, und in der Sammlung von Nettelbladt's kleinen jur. Abhandlungen Nr. 16 S. 432 f.)

J. P. L. Diplomaten, die er 1697 zu Ryswik kennen lernte: wo er sich als Mentor des Erbprinzen von Schwarzenberg am Friedenskongreß aufhielt.

J. P. L. als Staatsschriftsteller bis 1740. Genannt seien noch aus der ersten Zeit die Vertheidigung der Preußischen Königswürde gegen den Papst, Neniae pontificis de jure reges appellandi, 1701; sodann „Preußisch Neuburg und dessen Gerechtsame", 1708. Am Ende steht, mit der Würde des Magdeburgischen Kanzlers belohnt, die Schrift: „Rechtsgegründetes Eigenthum des Königl. Kurhauses Preußen und Brandenburg auf die Herzog- und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau und zugehörige Herrschaften in Schlesien, 1740, vgl. Droysen und Dunker, Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrich's II. 1, 96—101] und S. 282, mit Abdruck S. 102—119 und S. 285 f.

J. P. L., Bibliothek. Eine ausführliche „Anzeige" über diese, auf welche er nicht wenig stolz war, hat Ludewig selbst drucken lassen. Wegen der Schicksale seines Nachlasses an Dokumenten u. dgl. s. Büsching, Beiträge zur Lebensgesch. denkwürdiger Personen 1, 407 f., gelegentlich des Schwiegersohnes unseres v. Ludewig, von Rüßler. — Ludewig's Urkunden-Editionen, namentlich die Reliquiae Manuscriptorum medii aevi in 12 Bänden, Frankfurt und Leipzig 1720 f., fallen der Berichterstattung des Historiographen der Geschichte zu.

J. P. L., Fehler seiner Methode. So schon J. D. Gruber in einem Schreiben an Münchhausen von 1739, abgedruckt bei Rößler, Gründung der Univ. Göttingen 2, 460: obschon Gruber Ludewig's Schüler ist.

J. P. L., Vorlesungen über beide Zweige: vgl. z. B. seinen Commentar zur Goldenen Bulle 2, 1475 und seinen Bericht von 1730 bei Rößler a. a. O.

J. P. L., Germania Princeps, zuerst unter dem Pseudonym Lud. P. Giovanni (wegen politischer Bedenken) Halle 1702; 2. Ausgabe ebendas. 1711; es ist eine Art Staatshandbuch der deutschen Territorien; vgl. Wegele, Gesch. S. 593.

J. P. L., Vollständige Erläuterung der Goldenen Bulle, in welcher viele Dinge aus dem alten Teutschen Staat entdecket, verschiedene wichtige Meinungen mit anderen Gründen besetzet und eine ziemliche Anzahl von bisher unbekannten Wahrheiten an das Licht gezogen worden, Bd. 1 Frankfurt und

Digitized by Google

Leipzig 1716, Bd. 2 ebendaſ. 1719; die Vorrede ſteht vor dem zweiten Bande, vgl. die Vorrede von J. G. Eſtor vor dem erſten Bande bei der von dieſem beſorgten zweiten Ausgabe, Gießen 1753. Das hängt zuſammen damit, daß der erſte Band ohne des Verfaſſers Wiſſen erſcheinen ſollte, und dies wieder mit politiſchen Bedenken, da das Werk gelegentlich eine recht kühne Sprache führt, z. B. da, wo es die Rechte der Landſtände hiſtoriſch feſt begründet (2, 1491, vgl. Jus feudorum, praef. § XVII), womit die Verwerfung patrimonialer Angehörigkeit eines Staates an den Landesherrn (vgl. Gierke, Althaus S. 185 Anm. 182) zuſammenhängt; oder da, wo es den deutſchen Fürſten die Nothwendigkeit, das Deutſche Staatsrecht zu ſtudiren, eindringlich vorführt, anknüpfend an cap. 30 § 3 der Goldenen Bulle.

J. P. L. Erfreuliche Einzelheiten im Commentar zur Goldenen Bulle: vor allem kritiſche Sorgfalt um deren Text ſelbſt durch Einſicht der Originale in Mainz, Frankfurt und Heidelberg; ſodann Bemühungen und Wort-Erklärungen aus dem mittelalterlichen Sprachgebrauch; der Abſchnitt über das fürſtliche Vormundſchaftsrecht; Abweiſung der äußerſten zentrifugalen Doktrinen. — Wie von jeher mit Recht bemerkt worden iſt: in der Rezenſion zu Ludewig, Observationes ad Samuelis Strykii examen juris feudalis, 1751, in der Unparteiiſchen Kritik über Jur. Bücher 3, 256 f.

J. P. L. Staatsrechtlich-dogmatiſche Schriften. Eine Reihe von Diſſertationen ſeien zuerſt genannt, und zwar: über das Reichsgebiet: Lotharingia adversus regem Galliae, 1697 (mit dieſer Schrift führte L. ſich zu Ryswik vortheilhaft ein) und Arausio supremo Imperio vindicata, Halle 1702; über einzelne Territorien: Formula Brandenburgici Ducatus, 1706; De praerogativis Württembergici Ducatus, 1719; De formula Ducatus Thuringici 1743 (das Wort „Formula“ hat bei L. im Anſchluſſe an, wennſchon nicht ganz übereinſtimmend mit Cocceji, die Bedeutung etwa von „verfaſſungsmäßiger Rechtsſtellung“); gegen die Städte de civitatum dispari nexu cum S. R. J., 1710; ſtaatskirchenrechtlich de potestate Principum in sacris, 1729 (2. Aufl. 1738). — Nicht leiſtet, was der Titel verſpricht, das Werk, das ſich bezeichnet als Singularia juris publici, Halle 1730, erſter und einziger Band; es gibt bloß einen Commentar zu den vier erſten Kapiteln von Horn's jus publicum, welches Ludewig wegen ſeiner kurfürſtlichen Tendenz allen übrigen Compendien vorzieht; am umfangreichſten die Noten zu Horn's Cap. IV de finibus Germanici orbis imperiique; die Vorrede verwirft alle Methoden, das Deutſche Staatsrecht zu behandeln, außer der Ludewig'ſchen, mit beſonders ſcharfen Wendungen gegen das Naturrecht und gegen die Spiegel. — Dabei ſei gleich genannt eine als beſonders gründlich gerühmte völkerrechtliche Diſſertation de jure adlegandi ordinum S. R. J., von Reichsgeſandtſchaften, 1703; vgl. über L. als völkerrechtlichen Autor v. Ompteda a. a. O. S. 288 und Rivier, in Holtzendorff, Handbuch, a. a. O. S. 442.

J. P. L., Jura feudorum. Kurze Inhaltsangabe von Ludewig ſelbſt in den „Gelehrten Anzeigen zum wöchentlichen Halliſchen Intelligenzblatt“, Jahrg. 1739, S. 189 und 190, aufgenommen in die von Heineccius beſorgte Sammlung dieſer wöchentlichen Ludewig'ſchen Artikel (dieſe Sammlung erſchien in zwei

Digitized by Google

Bänden, 1. Bd. Halle 1743, 2. Bd. 1749, letzterer mit Anhang ähnlicher Artikel des Herausgebers unter dem Titel „Gelehrte Anzeigen") 2, 1032 f. — Weitere lehnrechtliche Schriften u. a. die Dissertationen über Differentiae jur. feud. com. atque Borussici, 1716; Diff. j. f. c. atque Lusatici, 1714 und 1716; Diff. jur. Rom. et Germ. in simultanea investitura, der gesammten Hand, 1722.

J. P. L. Verachtung der Spiegel: er plante ein besonderes Werk, um die „somnia aberrationes manifestaque deliria Speculatorum" aufzuweisen, s. „Einleitung zum Münzwesen mittlerer Zeiten" S. 271 und vgl. Wideburg, a. a. O. S. 154. — Verachtung der Schöppengerichtsbarkeit: s. Erl. zur Güld. Bulle 2, 1498.

J. P. L. Lebensschilderung von Justinian u. s. f.: Vita Justiniani et Theodorae Augustorum nec non Triboniani, Halle 1731, entstanden aus Vorlesungen über die Institutionen zu deren prooemium, gerichtet hauptsächlich gegen den Geheim-Prokop.

J. P. L., macht es sich zur Aufgabe, Unterschiede zwischen Deutschem und Römischem Recht klarzustellen: diese Aufgabe klar entwickelt in der Vorrede zu der von ihm selbst veranstalteten gesammelten Ausgabe seiner „Opera miscella" (2 Bd., Halle 1720); ebenso in der Vorrede zum Jus feudorum und zur Vita Justiniani.

J. P. L. Erledigung dieser Aufgabe Voraussetzung gesetzgeberischer Reform: dies ist die Antwort Ludewig's auf die „Allgemeine Ordre" von 1713, gegeben in seiner diss. de enucleanda Germaniae jurisprudentia, von demselben Jahre.

J. P. L. Reihe einzelner differentiae-Dissertationen. Die früheren alle in den Opera miscella, Bd. 1 Nr. 17 und 18, Bd. 2 Nr. 30 bis 36; als spätere seien genannt: Diff. jur. R. et G. in SClto Vellejano, 1720; in re militari praesertim captivorum, 1721; in donationibus etc., 1721; in consulibus et senatoribus, 1721; in dote, Morgengabe ꝛc. (mehrere Dissertationen), 1721; in consensu connubiali etc., 1722; in oblig. literarum etc., 1723; in aetate puberum etc., 1725; in Hagenstolziatu, lege Papia etc., 1727; in stupro sub matrimonii spe, 1733; in usuris, 1740; in superstitis heredio, 1741; u. s. f. — Das Buch „Diff. j. R. et G. secundum ordinem Instit. Justiniani concinnatae, welches Lemgo 1778 (!) erschien und Ludewig als seinen Verfasser angab, bringt bloß eine Sammlung roher und unvollständiger Colleg-Notizen, von welchen Schott (Unparteiische Kritik, Jahrg. 1778, S. 632) mit Recht bemerkt, sie hätten getrost dürfen ungedruckt bleiben.

J. P. L. Reihe von Aufsätzen höherer Auffassung: in den „Gelehrten Anzeigen", Jahrg. 1736, Band 2 Stücke 69—71, S. 340 f.

J. P. L. Stellung an der Spitze von Fakultät und Universität Halle: in diesen Stellungen hat L. eine umfassende Thätigkeit entfaltet, namentlich gegen die sich empfindlich fühlbar machende Konkurrenz von Göttingen; besonders bezeichnend für ihn sein mehrfach citirter Bericht von 1730, mitgetheilt bei Rößler, Gründung der Univ. Göttingen S. 439—454; vgl. Schrader, Gesch. der Univ. Halle 1, 376 f.

Digitized by Google

J. P. L., Einleitung zu Bd. 2 der Consilia Hallensia, über die Gründung Halles: durch reiches Urkundenmaterial ausgezeichnet und auch sonst recht dankenswerth, von mir vielfach benützt; aber auch wer Cerimonialberichte liebt, wird sie dort in einer Umständlichkeit finden, würdig (vgl. „Gelehrte Anzeigen" 2, 746) eines Verehrers und Herzensfreundes des großen Preußischen Ober-Ceremonienmeisters und Hofdichters von Besser.

J. P. L., Consilia Hallensia, Stücke von allen seinen Collegen: auffallender Weise mit Ausnahme von J. H. Böhmer, vgl. Schrader, Gesch. d. Univ. Halle 1, 88.

J. P. L., günstige Art, des Th. zu erwähnen. Einzige Ausnahme, die ich finde, in der Disp. de Consulibus et Senatoribus, 1721, wo mit Bezug auf Thomasius von ‚seniles gerrae atque calumniae' die Rede ist.

J. P. L., Gemeinsames mit Thomasius. Dafür ist namentlich auch zu beachten, daß sich bei L. von des Cocceji theokratischer Begründung des Naturrechts keine Spur findet. S. im übrigen, wegen der Geistlichkeit, Gelehrte Anzeigen 2, 539 f.; wegen der Ehesachen ebend. 2, 320 f.; wegen der Hexerei Comm. zur Gold. Bulle 2, 1463; namentlich aber wegen des ökonomischen Interesses die wegen des darin hervortretenden Verständnisses für die Persönlichkeit und für die Verdienste Friedrich Wilhelm I. berühmt gewordene Schrift: „Die von Sr. königl. Majestät auf der Univ. Halle am 14. Julius 1727 neu aufgerichtete Profession in Oekonomie-, Polizey- und Kammersachen" u. s. f., Halle 1727. — Betr. die Gegnerschaft v. Ludewig's gegen Wolf s. sein Jus feudorum, praef., § 21; und die Streitschriften, über welche eine Uebersicht geben Nettelbladt's Hallische Beiträge 1, 571 f.

J. P. L., großer freier Zug. In diesem Zusammenhange sei auch des Verdienstes erwähnt, welches Ludewig sich um Winkelmann erwarb (Justi a. a. O.); freilich hat er ebenso einen Philippi, den bekannten Gegenstand Liscow'scher Satyre, patronisirt, vgl. Rößler a. a. O. 2, 227 u. 316 f.

II, 2.

Nicolaus Hieronymus Gundling — der ältere Bruder des Berliner Historikers, Academiepräsidenten und vielverspotteten Hof . . mannes Jacob Paul Frhrn. v. Gundling traurig-berühmten Angedenkens — ist geb. 25. Febr. 1671 in dem Nürnbergischen Dorf Kirchsittenbach, studirte Theologie zu Altorf, Jena und Leipzig, einige Jahre Candidat des Predigeramts zu Nürnberg, zog von dort als Hofmeister eines jungen Adeligen nach Halle, wurde dort von Thomasius gewonnen, 1703 Dr. jur., 1705 ao., 1706 o. Prof. der Philosophie zu Halle, 1707 Prof. der Beredsamkeit, alsdann erst in die juristische Fakultät eingetreten, ward Consistorialrath, Preuß. Geh. Rath und geadelt, gest. 9. Dez. 1729, während er das Prorektorat bekleidete. Heiteres, lebhaftes Temperament, Witz und Redegabe müssen sich bei ihm zu blendendem persönlichem Eindruck verbunden haben; aber er lebte, wesentlich durch Schuld seiner Frau, in notorisch unglücklicher Ehe, von seinen Kindern wird nicht sonderlich Rühmliches berichtet, auch ihm selbst scheint eine gewisse Stetigkeit gefehlt zu haben. Es ist, als habe auf der Familie Gundling ein Fluch

Digitized by Google

gelegen, welcher alle ihre herrlichen Anlagen niederdrückte, eine gewisse Würdelosigkeit der Lebensführung, welche mit der fabelhaften Vielseitigkeit, Leichtigkeit und Spontaneität des literarischen Schaffens nicht außer Zusammenhang stehen mag. (Ausführlicher Bericht über Leben, Schriften und Meinungen als Nachtrag und letzter Band des nach seinem Tode erschienenen Collegium historico-literarium Gundlingianum, 1735, entworfen von C. F. H(empel). — Ferner Niceron hrsggb. v. Rambach 16, 117 f. u. Vorrede; v. Loen, Kleine Schriften 1, 218 f.; Pütter, Lit. d. D. Staatsrechts 1, 332 f.; Will-Nopitsch, Nürnberger Gel.-Lexikon 1, 584 f.; 5, 441 f.; v. Stintzing in der A. D. B. 10, 129 f.

N. H. G., Abriß einer rechten Reichshistorie, 2. Aufl. Halle 1724. Die Definition in dem: Diskours über den Abriß einer rechten Reichshistorie, Frankfurt und Leipzig 1732, S. 1.

N. H. G. Widerlegung von Ludewig's Phantastik. Außer in dem „Abriß" namentlich in zwei Dissertationen: de statu rei publicae Germaniae sub Conrado I, 1706; und de Henrico aucupe, 1711. Neudruck in Gundling's Exercitationes academicae, welche gesammelt, mit einem Vorwort von Heineccius, in 2 Bänden Halle 1736 erschienen sind.

N. H. G. Nach seinem Tode behielt Ludewig allein das Wort, bis der Abt von Göttweig auf Gundling's Seite eingriff; von diesem Augenblick ab wird die Controverse eine rein geschichtliche; über Gundling als Historiker vgl. Wegele, Gesch. S. 612 f. und sonst vielfach.

N. H. G., Jurisprudentia naturalis sive Jus naturae et gentium, 2. Aufl. 1728; vgl. Zeller, Gesch. S. 276 und Gierke, Althaus S. 88 Anm. 38 oben, sowie wegen der Anwendung auf das Strafrecht, vor allem in der Imputationslehre, Haelschner, Gesch. d. Brandenburgisch-Preußischen Strafrechts S. 160. — Sonstige philosophische Schriften handeln über Logik und Ethik.

N. H. G., Bemühungen um die Literärgeschichte, vgl. namentlich die Observationes ad rem literariam spectantes, Halle 1713, und ferner die Vorreden zu der Gundling'schen Ausgabe der meisten Werke des Fr. Balduinus — in welcher man die Ausführung eines Thomasischen Planes ohne weiteres erkennen wird. — Aus Vorlesungen über die Literärgeschichte gingen postum sowohl das „Collegium historico-literarium", wie die bändereiche „Historie der Gelehrtheit" hervor.

N. H. G. Beiträge gemischter Art. Davon sind die hauptsächlichsten die ‚Otia', 1706; und die ‚Gundlingiana', 45 Stück, 1715—1732; außerdem Beiträge zu den Observationes selectae Hallenses und „Gesammelte kleine deutsche Schriften und Anmerkungen", herausgegeben von Gottl. Stolle, Halle 1737.

N. H. G., Juristische Stücke in den gemischten Schriften. Naturrechtlich z. B. über die naturrechtliche Bedeutung von dies, conditio, Irrthum, Imputation, Gundlingiana 6, 3; 33, 1; 36, 5. Gegen den Mißbrauch des Inquisitionsprozesses ebend. 9, 4. Gegen Ludewig betr. die Theodora, Obs selectae, Obs. 8; u. dgl. m., s. etwa noch Gundlingiana 1, 1; 3, 1; 7, 3.

N. H. G., Privatrechtliche Schriften außer den Digesta, s. das Dissertationenverzeichniß bei Hempel a. a. O. oder auch bei Weidlich, Verzeichniß der Hallischen Disputationen. — Strafrechtlich ist nur Eine Schrift

Digitized by Google

Gundling's, Singularia ad legem Majestatis, Halle 1720 u. 1271; denn die diss. de universitate delinquente, 1724, behandelt das Thema privatrechtlich, vgl. Gierke, Althaus S. 195 Anm. 200.

N. H. G., philologische Aufsätze: z. B. in der „Neuen Bibliothek" Stück 17 (Jahrg. 1712) Nr. 3, über Duker's Opuscula varia de Latinitate ICtorum veterum; ferner in den Gundlingiana die Obs. de contubernii servorum, de censoribus Romanis, de pubertatis probatione apud Romanos, u. dgl.

N. H. G., rechtsgeschichtliche Dissertationen: namentlich C. Trebatius Testa ICtus injuriis tam veterum quam recentiorum auctorum liberatus, 1710; und Singularia de beneficio excussionis capita, 1728; s. aber auch seine Bemerkungen über Theophilus (Gundlingiana 2, 2), welche selbst W. O. Reitz in lateinischer Uebersetzung unter die Anhänge seines Theophilus aufzunehmen (Excursus II, S. 1027 f.) sich veranlaßt fand.

N. H. G., Beliebtheit der Vorlesungen. Ueber die Art seines Vortrages berichtet Joh. Fr. Schreiber (Med. D., später Russischer Militärarzt und Mitglied der Petersburger Academie) in einem Briefe an Gottsched aus Leiden, v. 1. Nov. 1726 (Nova Sylloge Epistolarum ed. Uhl 5, 353 Nr. 53): ‚Halam adivimus . . Audivi Gundlingium, quem in scenam potius quam in collegium prodeuntem putassem'. Jedoch muß er neben der etwas vulgären Vortragskunst, die weite Kreise anzog, auch ein ernsthaftes Lehrtalent besessen haben: werden doch als seine Schüler genannt u. a. Gebauer, Dav. Georg Strube, J. J. Schmauß, Eberhard Otto. Sicherlich hat er diesen Männern andere Kost geboten als dem großen Haufen, bei dem für den Augenblick berühmt geworden zu sein sein Unglück auf die Dauer gewesen ist.

N. H. G., postume Colleg-Editionen. Genannt seien bloß die juristischen, als Diskours über den Abriß der Reichshistorie, über den Westphälischen Frieden, über die Institutionen, über die Wahlkapitulation Karl VI., über Corvini jus canonicum, über Natur- und Völkerrecht, über das Cocceji juris publici prudentia, zur Erläuterung der Goldenen Bulle, zu dem Utrecht-Badischen und zu dem Westphälischen Frieden u. s. f. — alle in den ersten Jahren nach Gundling's Tode.

N. H. G., Ausgabe seiner praktischen Arbeiten: „Rechtliche Ausarbeitungen", nach einem von dem Vf. selbst herrührenden, neuentdeckten Manuskript sorgfältig von Weidlich herausgegeben in 2 Bänden 1772 und 1773. Ein Vorwort Hommel's rühmt die hier gedruckten Responsen, Consilien und Deduktionen als Mustervorlagen, da sie nicht spitzfindig ausgeklügelte, sondern täglich vorkommende Fälle behandelten.

II, 3.

Johann Jakob Schmauß, geb. am 10. März 1690 zu Landau, Gymnasien zu Durlach und Stuttgart, studirte seit 1707 zu Straßburg und Halle, hielt Vorlesungen an letzterer Universität seit 1712, trat 1721 in Baden-Durlach'sche Dienste und wurde 1734 von Münchhausen, trotz des Rufes bedenklichen Lebenswandels, als Publicist nach Göttingen berufen. In Folge von

Digitized by Google

Reibungen mit Collegen (dem Historiker Köhler und dem Staatsrechtslehrer Treuer) 1743 nach Halle übergesiedelt, kehrte er unmittelbar darauf nach Göttingen zurück: der dort zunächst frisch entfaltete Vorlesungsfleiß scheint nicht lange gewährt zu haben, Conflikte mit geistlichen und weltlichen Behörden brachen aus, die Lebenshaltung wurde immer würdeloser, die häuslichen Verhältnisse scheinen in jeder Beziehung zerrüttet gewesen zu sein (auch über den Lebenswandel seiner Tochter, der Ehefrau von Chr. L. Scheidt, von welchem später, wird Unerfreuliches berichtet); weiteren Wirren und Schicksalen hat ihn der Tod am 8. April 1757 entrückt. (Pütter, Gött. Gel.-Geschichte 1, 50 f.; 2, 34 f.; und Lit. d. D. Staatsrechts 2, 5 f., 440, 443. — Gesner, Biogr. Gott. 1, 109 — Büsching, Beiträge zur Lebensgeschichte, 3, 269. — J. J. Moser, Autobiographie 4, 143. — Kaltenborn, Vorläufer des H. Grotius S. 10. — Ompteda, Lit. d. Völkerrechts S. 446. — Rößler, Gründung d. Univ. Gött. bes. S. 43 f., 86 f., 327. — Frensdorff, die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums in Gött. (Festschrift 1887) S. 5 f., und in der A. D. B. 31, 628 f.

J. J. Sch. Kurzer Begriff der Reichshistorie: weitere Ausgaben 1729. 1740. 1744. 1751.

J. J. Sch., von historischer Seite ihm nachgerühmte Eigenschaften: Vgl. die Urtheile bei Heeren, historische Werke 6, 447; Schlözer, Staatsrecht S. 91; Wachler, Gesch. d. hist. Forschung 2, 1, 319 (angeführt bei Frensdorff a. a. O.); außerdem Wegele, Gesch. S. 618.

J. J. Sch. Corp. Jur. publ. 2. Aufl. mit Auszügen aus den Reichsabschieden und sonstigen Vervollständigungen 1727; weitere stets fortgeführte Ausgaben 1734. 1745. 1750. 1774. 1794. Die schon ziemlich weit gediehenen Vorarbeiten zu einer umfassenden Ausgabe sämmtlicher Reichsabschiede blieben liegen, die Materialien kamen dann an Senkenberg, welcher sie bei seiner Edition benutzt hat.

J. J. Sch. Corp. jur. gent.: Hierzu ist nur eine Fortsetzung durch F. A. G. Wenck, Leipzig 1781, zu erwähnen.

J. J. Sch. Dogmatische Vorlesungen über Staatsrecht: Ueber die Lebhaftigkeit und den Geist, mit welchen Sch. diese Vorträge über den sonst als besonders langweilig verschrieenen Gegenstand zu anziehenden und fesselnden zu gestalten wußte, berichtet Büsch, Erfahrungen 4, 149. Eine Vorstellung davon können wir übrigens entnehmen der postumen Veröffentlichung dieses Collegs, besorgt von Joh. Alb. Herm. Heldmann unter dem Titel „Johann Jakob Schmaußens academische Reden und Vorlesungen über das Teutsche Staatsrecht", Lemgo 1766; diese Ausgabe ist eine der besseren unter ihresgleichen; das gesprochene Original ist vernünftig aufgefaßt und in erträgliche Form gebracht.

J. J. Sch. Comp jur. publ. Weitere Ausgaben Leipzig 1751. 1754; sodann besorgt von Selchow 1766; weiterer Abdruck 1782; in's Französische übersetzt durch den Grafen von Buat 1755: Tableau du gouvernement actuel de l'empire d'Allemagne. — Die Eintheilung ist folgende: Erster Theil, allgemeine Vorstellung des Reichs in Haupt und Gliedern. Zweiter Theil, von der allgemeinen Regierung des gesammten Reichs. Dritter Theil, von der besonderen Regierung der Provinzen durch die Stände.

Digitized by Google

J. J. Sch. System des Rechts der Natur. Wegen der Kühnheit von Sch. in naturrechtlichen Dingen ist zurückzuverweisen auf seine anonyme Vertheidigung von des Thomasius diss. de concubinatu. Wegen des Anstoßes, welchen das Werk den Theologen gab, s. treffend Michaelis, Moral 1, 11. — Andere naturrechtliche Schriften von Sch. erschienen gesammelt u. d. Titel Dissertationes jur. nat., Gött. 1740.

J. J. Sch. Der erste Theil des Rechts der Natur gelegentlich citirt: vgl Kaltenborn, Vorläufer S. 10. — Zwischen diesem und dem vorher im Text besprochenen dogmatischen Theil, welcher als den dritten sich selbst bezeichnet, schiebt sich bei Sch. ein zweiter, der sich ausschließlich mit Hombergk zu Vach, Dubia juris naturae (davon später) beschäftigt. — Wegen der Stellung gegen Wolf vgl. die Angaben bei L. Meister, Biographische Nachrichten von J. Iselin (der 1748 zu Göttingen studirte) in: „Helvetiens berühmte Männer" Bd. 1 (Zürich 1782) S. 242, abgedruckt bei Pütter a. a. O. 2, 34.

J. J. Sch., Entwurf zu encyklopädischen Vorlesungen. Dieses Programm erinnert an des Thomasius Cautelae circa praecognita jurisprudentiae. Die lebhafte, humanistische Vorrede dazu und eine Skizze des Inhalts theilt Hugo im „Civilistischen Magazin" 2, 378 f. mit, um auf den Zusammenhang mit Pütter hinzuweisen.

II, 4.

Nachfolger der Hallischen Lehrer Ludewig und Gundling. Wegen der zur Geschichte übergegangenen, die hier nicht aufgezählt werden können (als der bedeutendste unter ihnen gilt Simon Friedr. Hahn, 1692 bis 1729), s. Wegele, Gesch. S. 618 Note 10. — Anderen, die als Juristen, aber mehr unter anderen Gesichtspunkten in Betracht kommen, wie Gebauer, Estor, Strube, werden wir später begegnen.

Jakob Karl Spener, der Sohn des berühmten Begründers des Pietismus, geb. 1. Febr. 1684 zu Frankfurt a. M., studirte seit 1701 zu Halle, nach großen Reisen 1710 ord. Professor der Philosophie zu Halle und Dr. jur. zu Leiden, 1718 Professor des Lehnrechts in Wittenberg, ebendas. 1719 Professor der Geschichte und ao. Beisitzer im Consistorium, 1727 in das Collegium der Fakultät, in den Schöppenstuhl und in's Hofgericht aufgenommen, in Folge Ueberanstrengung bei diesen ihm ungewohnten praktischen Arbeiten 1728 vom Schlage getroffen, gest. 12. Juni 1730. (Landsberg in der A. D. B. 35, 101 f. und dort Citirte.) Das im Text genannte Geschichtswerk erschien in zwei Theilen, Halle und Leipzig 1716 und 1717.

J. J. Mascov, zu Danzig 26. Nov. 1689 geboren, Universität Leipzig, dort 1711 Magister, 1714 Collegiat im kleinen Fürstencollegium, 1719 ao. Professor in der jur. Fakultät, bald darauf Rathsherr, 1729 Oberhofgerichtsbeisitzer. 1735 Oberaufseher der Bibliothek, 1737 Stadtrichter, 1742 Prokonsul, gestorben als Hofrath und Dechant des Zeitzer Stiftes den 21. Mai 1761. (Treitschke in Ad. Schmidt's Allg. Zeitschr. f. Gesch. 8, 140—184; G. Voigt in H. v. Sybel's Historischer Zeitschrift 15, 327—358; Wegele, Gesch. S. 662 f.; Eisenhart in der A. D. B. 20, 554 f. — Schriften-Verzeichniß bei Weidlich, Meusel u. dgl. Orten;

Digitized by Google

wegen der staatsrechtlichen Schriften und Verdienste s. besonders Pütter, Lit. d. D. Staatsrechts 1, 388 f.)

J. J. M., staatsrechtlich-antiquarische Dissertationen. Genannt seien: De originibus officiorum aulicorum S. R. J., 1718 (2. Aufl. 1739); oratio de ortu et progressu juris publici Germanici, 1719; de jure Imperii in magnum ducatum Etruriae 1721; de jure foederum in S. R. J., 1726; de paribus curiae, 1740.

J. J. M., Principia juris publici, Leipzig 1729, 1738, 1744, 1750, 1761; und, besorgt von H. Gottl. Frank, 1769; wegen weiterer Literatur darüber, namentlich eines Beitrages des greisen v. Ludewig dazu, s. Eisenhart a. a. O. S. 557. — Außerdem hat noch Mascov geschrieben: De jure feudorum in J. R. G. liber, Leipzig 1753, 3. Ausg., 1763.

J. J. M., Geschichtswerke: das Deutsch geschriebene, bis zum Abgang der Merovinger, in 2 Bänden, Leipzig 1726 und 1737 erschienen; das Lateinische von Conrad I. bis zu Conrad III. in 3 Bänden, Leipzig 1741, 1748, 1753 erschienen.

Ueber den Grafen von Bünau, 1677—1762, s. Wegele, Gesch. S. 678 f. und dort Angeführte.

III.

Philologisch-antiquarische Tendenzen zu Jena: vgl. Biedermann, Univ. Jena (1858), S. 68.

Georg Schubart, geboren zu Heldburg im Fürstenthum Coburg den 21. Febr. 1650, studirte zu Jena an allen Fakultäten, ward 1675 Magister, 1681 Slevogt's Nachfolger, 1694 dazu noch Nachfolger des Sagittarius in der Professur für Geschichte, gestorben 18. August 1701. Seine Aufnahme in die juristische Fakultät hat, obwohl er seit 1685 doctor juris war, wie berichtet wird, sein Gegner Lynker vereitelt. (Jugler 2, 199 f.; vgl. auch Schurzfleisch, Epistolae, ep. 166 und 197; und Ep. arcanae, ep. 2 und 230; ferner des Cellarius Dedikations-Brief in: Cellarii epistolae coll. Walch, Leipzig 1715, ep. 22 S. 65; und Gundling, Vollst. Historie der Gelahrtheit Kap. 5 § 20 Bd. 4 S. 6027; für das Verhältniß zu Schilter einen Brief in des letzteren Praxis jur. civ. S. 31.)

G. Sch. De fatis jurispr. Rom. Vermehrte Ausgabe 1696; sodann wurde noch ein volles Jahrhundert später, 1797, das Werk von Chr. Gottfr. Tilling, einem Schüler Sammet's, auf dessen Wunsch abermals herausgegeben. — Vgl. darüber Heumann, Poicile 1, 84 und Hamberger, Opuscula S. 352.

G. Sch., andere Schriften: Dissertationen über Kaiser Heinrich IV. 1680 und über Julius Cäsar, 1681; ferner de ludis equestribus, 1689, von dem Respondenten B. G. Struv um- und ausgearbeitet und als commentatio historica de ludis equ., Halle 1725, neu veröffentlicht.

Burkhard Gotthelf Struv, geb. 26. Mai 1671 zu Weimar, Gymnasium Zeitz, Universität Jena seit 1687, dann Universitäten Helmstädt und Frankfurt; promovirte 1691 zu Halle, um dort unter Gottfr. von Jena zu praktiziren; wurde dann jedoch in die Schicksale, Reisen und Katastrophen seines

Digitized by Google

älteſten Bruders, der ſich mit Chemie und Goldmacherei befaßte, verwickelt, verlor darüber ſein ganzes nicht unbedeutendes väterliches Erbtheil und verfiel religiöſer Melancholie. Als er aus dieſer erwachte, betraute ihn die heimathliche Univerſität 1697 mit dem Amte des Bibliothekars; damit kehrt ſein Leben in die gewohnten Bahnen der Gelehrtenlaufbahn zurück. Er ward 1702 zu Halle Dr. jur., 1704 zu Jena als Nachfolger Schubart's Profeſſor der Geſchichte, ebendaſ. 1712 fürſtl. ſächſ. Rath, Hiſtoriograph und ao. Profeſſor der Rechte, 1730 Hofrath und o. Profeſſor des Staats- und Lehnrechts; geſt. ebendaſ. 24. Mai 1738. (Leporin, jetzt lebendes gelehrtes Deutſchland S. 49 f.; Götte, jetzt lebendes gelehrtes Europa 2, 621 f.; Zeumer, Vitae prof. Jenensium, classis 4, 216 f.; Pütter, Lit. d. D. Staatsrechts 1, 364 f.; Mitzſchke in der A. D. B. 36, 671 f.)

B. G St. Von ſeinen nicht juriſtiſchen Werken iſt wohl das bekannteſte die Selecta bibliotheca historica, Jena 1705.

B. G. St., Bibl. jur. sel., weitere Ausgaben 1705, 1710, 1714; in dem Vorwort zu der erſten der von Buder beſorgten Ausgaben, 1720, theilt dieſer glaubwürdig mit, mittelſt der bisherigen vier Ausgaben ſeien ungefähr 5000 Exemplare abgeſetzt.

Lipenius, Bibl. jur. Natürlich, wie alle derartigen Werke, in der erſten Auflage von 1679 von der Vollendung der ſpäteren noch weit entfernt. Um ſtets wachſende Vervollkommnung und zugleich um Fortführung jedesmal bis zum Jahre der neuen Ausgabe haben ſich nach dem Autor der Reihe nach eine Anzahl von Juriſten das Verdienſt beſcheidener, ſelbſtverleugnender Arbeit erworben. Unter ihnen iſt der erſte Friedrich Gottlieb Struv, ein anderer Sohn von G. A. Struv, der die Auflage von 1720 beſorgte. Derſelbe iſt auch bekannt geworden durch ſein Compendium Digestorum, Jena 1711, und durch Arbeiten über Handwerkerrecht, welche er als Nachfolger und mit Benutzung von Papieren Adrian Beier's veröffentlichte, ſchließlich zuſammengefaßt zu einem Systema jurisprudentiae opificiariae, 3 Bände, Lemgo 1738. Er iſt geboren zu Jena 10. Nov. 1676, Univerſitäten Jena und Halle, 1703 Dr. jur. zu Jena, 1712 dort Advokat, 1722 Profeſſor am Gymnasium illustre zu Hildburghauſen, dort auch Landſyndikus und ſeit 1723 Regierungs- und Conſiſtorialrath; 1725 o. Profeſſor der Rechte in Kiel, dort 1737 Ordinarius der Fakultät, als ſolcher dort geſtorben 23. Juli 1752 (Meuſel 13, 503 f.). Nach ihm beſorgte eine weitere Ausgabe mit gewaltigem Fleiß, ſo daß der Umfang mächtig anſchwoll, Gottlob Auguſt Jenichen, Leipzig 1738. Ueber Jenichen, der ſich als Herausgeber zahlreicher Sammelwerke, wie auch einer Zeitſchrift („Juriſtiſcher Bücherſaal" 1737—1739. „Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern" und ſofort 1739—1747) einen gewiſſen Namen gemacht hat, ohne daß ihm ſonſt Bedeutung zukäme, vgl. das umfangreiche Schriftenverzeichniß bei Meuſel 6, 271 f.; er iſt geboren zu Leipzig am 9. Juli 1709, wurde 1744 Profeſſor zu Gießen, dort geſt. 1. April 1759. (Die weiteren Jahrgänge der „Allerneueſten Nachrichten" 1747—1754 beſorgte Joh. Andr. Hofmann.)

B. G. Struv, Syntagma jur. publ. — Spätere Auflagen 1720 und 1738. Nur ein Auszug daraus iſt das Lehrbuch unter dem Titel: Juris publici

Digitized by Google

Prudentia, Jena 1712, 1730, 1740. Als Ergänzung dazu erschien ein Handbuch der Quellen, Corpus jur. publ. academicum, Jena 1726, 1734, welches jedoch gegenüber dem Erfolge des Schmaußischen Werkes nicht aufzukommen vermochte.

G. B. St., Deutsche Geschichte: Syntagma Historiae Germanicae, Jena 1716. — Von sonstigen historischen Werken St.'s ist nicht ohne Interesse für uns, auch wegen des Zusammenhanges mit Thomasius, die „Ausführliche Historie der Religions-Beschwerden", Leipzig 1722.

Sam. Reyher, Jurist und Mathematiker, geboren zu Schleusingen 1635, Professor zu Kiel seit 1665, dort gestorben 22. Nov. 1714. (Moller, s. h. v) — Ueber Chr. G. Hoffmann später, in Kap. 5.

B. G. St., Historia juris. Daß sie zuerst erschien, berichtet Götte, Gelehrtes Europa 2, 646. — Einfluß Gravina's. Das Werk des Jan. Vincenz Gravina, de ortu et progressu juris civilis, Neapel 1701, wurde bereits oben erwähnt, um die Priorität der Thomasischen Rechtsgeschichte, obschon sie erst 1704 in anderer als Programmform erschien, zu wahren. Gravina fand sehr rasch in Deutschland weite Verbreitung; schon 1702 und abermals 1708 erfolgte zu Leipzig je ein Abdruck jener ersten Neapolitaner Ausgabe; als dann eine zweite Auflage Neapel 1714 an's Licht getreten war, folgte ein Abdruck Leipzig 1717; eine dritte Auflage, mit Noten Gottfr. Mascov's, Leipzig 1737, bildete den Abschluß.

B. G. St., Compendium jur. feud. oder Jurisprudentia feudalis ex jure Germanico, Longobardico, legibus Imperii et moribus curiarum feudalium hodiernis demonstrata, 2. Aufl., Jena 1737. Eine von St.'s Schwiegersohn J. A. Hellfeld stark überarbeitete, namentlich in bessere Ordnung gebrachte Neu-Auflage dieses Werkes sind die „Elementa juris feudalis", Jena 1745, 1750, 1754, 1763, 1774; dazu schrieb v. Ludewig Noten, herausgegeben von Uhl 1753; und D. Nettelbladt einen „Conspectus systematicus", erschienen 1754 und 1755.

B. G. St., Jurisprudentia heroica. Es erschienen: Pars 1 — 1743; p. 2 — 1744; p. 3 — 1745; p. 4 — 1746; p. 5 — 1747; p. 6 — 1748; p. 7 — 1753. — Die Priorität als besondere Darstellung des Privatfürstenrechts hat Gribner, s. in diesem Kapitel Text S. 157.

B. G. St. Von den im Texte nicht aufgeführten juristischen Werken seien noch genannt: Disp. de allodiis Imperii, 1710, als Traktat neu aufgelegt 1734, eine Abhandlung über die Allode deutscher Fürsten- und Grafenhäuser im Gegensatze zu den Reichslehen derselben, werthvoll durch urkundliche Einzelforschungen. — Formula Successionis Ser. Domus Palatinae, 1726, eine gründliche geschichtliche Untersuchung des Successions-Herkommens in den verschiedenen Linien des Pfälzischen Hauses, um zu dem Ergebnisse zu gelangen, daß Primogenitur nur so weit herrscht, wie sie für die Kur-Lande in Folge der Goldenen Bulle nothwendig, sonst vielmehr Theilungsprincip. — Wegen unseres Struv Bemühungen um Lebensbeschreibung und Edition der Werke seines Vaters s. Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 146, 160, 161.

Christian Gottlieb Buder, geboren zu Kitlitz in der Oberlausitz, 9. Dez. 1673, studirte zu Leipzig und Jena, an letzterer Universität 1722

Digitized by Google

Bibliothekar, 1723 Magister der Philosophie, 1725 Dr. jur., 1733 ao., 1734 o. Professor der Rechte, 1736 Beisitzer der Juristen-Fakultät, gestorben als Senior derselben 9. Dez. 1763. (Meusel 1, 651 f.; Götte, gelehrtes Europa 2, 403; Wegele in der A. D. B. 3, 502; von Schulte, Gesch. b S. 110 f.)

Chr. Gottl. Buder, neue von ihm besorgte Auflagen der Bibl. jur. sel.: 1720, 1725, 1743, 1756.

Chr. Gottl. Buder, eigene jur. Schriften: Amoenitates jur feudalis, Jena 1741. — Amoenitates jur. publici R. S. J., Jena 1743. — Bedeutendere Aufsätze sind gesammelt in den „Opuscula, quibus selectiora juris publici, feudalis, ecclesiastici, Germanici . . . argumenta exhibentur", Jena 1745.

Gottlieb Stolle, geboren zu Liegnitz 3. Febr. 1673, studirte unter den härtesten Entbehrungen zu Breslau und Leipzig und, nachdem er seit 1696 praktizirt hatte, 1700—1703 wiederum, aber jetzt in Halle; im Jahre 1706 ließ er sich in Jena nieder, las abwechselnd dort und in Halle, bis er 1714 als Direktor an das Gymnasium academicum zu Hildburghausen berufen wurde; im Jahre 1717 erhielt er dann in Jena die ord. Professur der Politik, welche er bis zu seinem Tode 4. März 1744 versehen hat. (Musterhafte Lebensbeschreibung mit Schriftenverzeichniß, Bericht über persönliche Beziehungen und Eigenthümlichkeiten von Chr. Gottl. Buder, vor Stolle's Geschichte der Juristischen Gelahrtheit.)

Gottlieb Stolle: Biographische oder literärgeschichtliche Notizen finden sich weiter noch in folgenden seiner Bücher: „Kurze Nachrichten von den Büchern und deren Urhebern in der Stollischen Bibliothek", 18 Theile, 1733—1743; „Anmerkungen über D. Heumann's Conspectum rei publ. lit.", Jena 1738. — Wegen Stolle's gesammelter Ausgabe von Gundling's Schriften s. bei diesem.

IV. 1.

Jakob Friedrich Ludovici, geboren zu Wacholtzhagen unweit Treptow am 19. Sept. 1671, Gymnasium Stargard, studirte seit 1690 zu Königsberg und, nachdem er 1692—1697 in Stargard praktizirt hatte, abermals zu Halle. Dort 1700 Licentiat der Rechte, 1701 ao. Professor derselben, 1705 Assessor der Juristen-Fakultät, 1711 ord. Professor der Rechte, 1716 Preußischer Hofrath — bei alledem aber ohne festes Gehalt; ging deshalb 1721 als oberster Rechtslehrer und Universitäts-Vice-Kanzler nach Gießen, dort am 14 Sept. 1723 gestorben. (Jugler 1, 130 f.; Hallische Beiträge 2, 324.) Urtheile über ihn bei Gundling, Colleg. historico-litterarium 2, 1323; Estor, Notitia auctorum, n. 259; und Schreiben von Geo. Dav. Strube d. d. Hildesheim 1. Nov. 1735 an Münchhausen, gedruckt bei Rößler, Gründung der Universität Göttingen 1, 252.

J. F. L. Delineatio hist. jur. nat.; 2. Aufl., Halle 1715; wegen des Ursprungs aus Thomasischen Vorlesungen vgl. schon Jugler a. a. O. S. 134, ferner oben Noten zu Kap. 3 S. 62.

J. F. L. Lehrbücher Collegium juris feudalis, 1701, 1712, 1739. — Compendium Novellarum, 1702. — Einleitung zum Civilprozeß, Halle 1707, 12. Aufl. 1750. (Um die späteren Auflagen dieser Einleitung ebenso wie der

Digitized by Google

übrigen Ludovici'schen Prozeß-Einleitungen hat sich durch Notenzusätze u. dgl. Verdienste erworben Joh. Gerh. Schlitte, geboren zu Halberstadt 1683, zu Halle 1714 Dr. jur., 1721 ao., 1726 o. Professor der Rechte, gest. 23. Jan. 1748; Einzelheiten s. bei Jugler a. a. O.) — Einleitung zum peinlichen Prozeß, Halle 1707, 10. Aufl. 1732. — Einleitung zum Concursprozeß, Halle 1710, 8. Aufl. 1749. — Einleitung zum Wechselprozeß, Halle 1712, 9. Aufl. 1743, 10. Aufl. 1753. — Einleitung zum Consistorialprozeß, Halle 1713, 8. Aufl. 1762 — Einleitung zum Kriegsprozeß, Halle 1714, 9. Aufl. 1749. — Einleitung zum Lehnsprozeß, Halle 1718, 6. Aufl. 1752. — Doctrina Pandectarum, Halle 1709, 6. Aufl. 1734, 12. Aufl. 1769. (Hierzu gab Ernst Friedrich Knorre heraus die Observationes selectae, d. h. ein darüber gehaltenes Colleg, seines Vaters Carl Gottlieb Knorre, Halle 1757. C. Gottl. Knorre ist geboren zu Halle 22. Juli 1696, ward dort 1721 Dr. jur., 1723 ao., 1726 o. Professor der Rechte, 1749 Geh. Rath, Direktor der Univ. und Ordinarius der Fakultät, gest. 14. Sept. 1753.) — Doctrina juris naturae, Gießen 1724. — Wegen Ludovici's Betheiligung an den späteren Bänden von Sam. Stryk's Usus modernus s. oben Noten zu Kap. 2 S. 43.

J. F. L. Sonderung des gemeinen deutschen und sächsischen Prozesses. Vgl. Linde, Civilprozeß 4. Aufl. § 32 z. E.

J. F. L., Doctrina Pandectarum. Vorbereitet hatte sich Ludovici zu diesem Werke durch ein anderes unter dem Titel Usus practicus distinctionum juridicarum juxta seriem Digestorum, Halle 1703, seit der 4. Aufl. von 1726 mit Zusätzen von Schlitte, 6. Aufl. 1746, Neudruck derselben 1767.

J. F. L. Ausgabe des Sachsen-Spiegels und sächsischen Weichbilds. Vgl. Stobbe, Gesch. 1, 291, 320, 406.

J. F. L. Ausgabe der Carolina. Caroli V C. C. cum notis practicis, Halle 1707, 1716. Vgl. übrigens auch wegen der Verdienste dieses Werkes und der Einleitung zum peinlichen Prozeß Biener, Gesch. des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte S. 178 f. Aus derselben Zeit stammt ein Commentar zur Carolina, der, ohne besonderes wissenschaftliches Verdienst, wegen Berücksichtigung österreichischen und bairischen Territorialrechts in Süddeutschland starke Verbreitung fand, Johann Christian Frölich v. Frölichsburg, Commentarius in C. C. C., Ulm 1709, Innsbruck 1710, Ulm 1714, Frankfurt und Leipzig 1727, 1733, Innsbruck 1741; und cum additam. Scopp, Frankfurt und Leipzig 1759. Ueber des Verfassers Lebenslauf ist nichts bekannt.

Andere Lehrbuchschreiber der Schule sind Johann Heinrich Rother und Jacob Gabriel Wolf. Ersterer, geb. 1685, gest. nach 1750, gehört mit seiner freilich äußerst marktgängigen Waare nicht mehr der Geschichte der Wissenschaft an (vgl über ihn Landsberg in der A. D. B. 29, 361). Letzterer, geb. 1684 zu Stralsund, 1710 Dr. jur., 1716 ao., 1724 o. Professor der Rechte zu Halle, gest. 6. August 1754, steht doch wesentlich höher; seine Institutiones und Elementa behandeln die verschiedenen Zweige der Rechtswissenschaften, u. a. auch das Naturrecht und die regulae justi, honesti, decori ac prudentiae (1720, 1741, 1745), in genauester Anlehnung an Thomasius (Weidlich, Gesch. 2, 662 f.).

Digitized by Google

IV. 2.

Georg Beyer, geboren zu Leipzig 10. Sept. 1665, Universitäten Leipzig und Frankfurt, 1693 Dr. jur. zu Leipzig, dort mit Vorlesungen und literarischen Arbeiten beschäftigt, 1706 Professor der Institutionen zu Wittenberg, 1707 ebenda Beisitzer in der Fakultät, im Hofgericht und im Schöppenstuhl, 1713 Professor Digesti veteris, gest. 21. Aug. 1714. (Vita vor seinen gesammelten Opuscula et dissertationes, Leipzig 1723. — Jugler 1, 184 f. — Sincerus, Leben und Schriften großer Juristen 3, 1 f. — Steffenhagen in der A. D. B. 2, 597.)

G. B. Vorlesungen über Deutsches Privatrecht: vgl. Gerber, Princip des Deutschen Privatrechts S. 22 f.; Stobbe, Gesch. 2, 423 f. und Deutsches Privatrecht 1, 104 Note 21; Grohmann, Annalen der Univ. Wittenberg 3, 126 (Beitrag von C. S. Zachariae); und Reyscher, die Einheit des gemeinen Deutschen Rechts, in seiner und Wilda's Zeitschrift f. D. R. 9 (1844), 337 f., besonders S. 349—354. — Anzeige dazu unter dem Titel De utilitate lectionum academicarum in juris Germanici capita, Halle 1707; ähnlich die Vorrede von 1711 zur Delineatio juris civilis, welche aufzählt: ganerbiatus, investitura de allodiis, praedia censiticia, rustica, venatio superior et inferior, jus braxandi, utensilia s. gerada, usufructus mariti in paraphernalibus, jus natalium die Ahnen, obstagium, guarantigium et instrumenta guarantigiata, pignorationes, arresta, bannum ejusque processus, guaranda, jus optandi das Kührecht, jurisdictio patronalis et similia quam plurima. — Die Vorlesung enthält aber noch weit mehr, z. B. aus dem Lehnrecht, Bergrecht, Salinenrecht, Mühlenrecht, Straßenrecht, auch eine Erörterung „de restricta vindicatione rei nostrae", d. h. von dem Princip „Hand muß Hand wahren".

G. B. Deutsches Recht. Quellen. Eine eigenartige Quellentheorie mit der Unterscheidung zwischen älteren, etwa bis 1400 reichenden, durchweg abgekommenen und jüngeren, durchweg gültigen Quellen findet sich bei B., Positiones ad Pandectas, pos. 46—48. In seinen Vorlesungen über Deutsches Privatrecht hat er sich aber nicht daran gehalten, vgl. auch Gerber a. a. O. S. 27 f.

G. B., Deutsches Recht, treffende Einzelheiten: z. B. Herleitung des Rechtes auf Hausfrieden, unter Ablehnung des älteren Deutschen wie allen Römischen Ursprunges, aus dem Rechte einzelner mächtiger Städte, in den Diss. de violatione securitatis domesticae, von 1723; vgl. auch die Diss. jur. Germ. in qua proverbium juridicum: „major dividit, minor eligit" examinatur, von 1712.

G. B., Deutsches Recht, Druck der Vorlesungen. Spätere Ausgaben 1729, 1740. Am genauesten hält Gribner sich an das Beyer'sche Diktat während der beiden ersten Bücher; im dritten soll er Einzelnes selbst ausgearbeitet haben.

G. B., Delineationes: jur civ. secundum Inst., 1692; jur. feud. 1693; jur. civ. secundum Pand., 1704 (diese drei zusammen, mit vielen neuen Noten u. s. f., unter dem Titel: Delineatio jur. civ. sec. Instit et Pand. atque feudalis, 1711; weitere Auflagen 1718, 1725, 1738); juris divini, naturalis

Digitized by Google

et positivi universalis ad fundamenta sua revocati, 1712, weitere Ausgaben 1716, 1726; und juris criminalis secundum Constitutionem Carolinam, cum legibus variarum provinciarum collati et ad usum hodiernum attemperati, positionibus succinctis comprehensa, 1714, spätere Ausgaben 1722, 1727 und, mit Zusätzen von Gust. Heinr. Mylius, 1737. — Ueber die civilistischen Delineationes s. Chr. Thomasius, Bericht von einem zweijährigen cursu juris a. 1714 mense Aprilis publizirt, S. 7; mit der historischen Einleitung dazu steht in Verbindung die von Beyer besorgte Ausgabe der Thomasischen Delineatio der Rechtsgeschichte.

G. B., gab heraus die Disceptationes selectae Casp. Ziegleri und die Opuscula juridico-historico-philologica von Friedr. Brummer, beides Leipzig 1712. — Friedr. Brummer, geboren zu Leipzig 1642, ist schon 1668, auf der Reise, unfern Lyon, ertrunken. Den Hauptinhalt der Opuscula bilden die Abhandlungen über die lex Cincia und über die deutschen Schöffen der ältesten, mittleren und neueren Zeiten, jene ebenso romanistisch-philologisch gelehrt, wie diese für ihre Zeit von auffallend feinem germanistischem Verständniß.

G. B., Schediasma: Schediasma de utili ac necessaria autorum juridicorum notitia, 1. Abth. Leipzig 1698, 2. Abth. ebendas. 1701, 3. Abth. ebendas. 1705. — Zweite Auflage der drei Abtheilungen ebendas. 1726. — Erste Fortsetzung von G. A. Jenichen 1738. — Weitere Fortsetzungen von Carl Ferd. Hommel, 1749, 1750, 1751. — Fünfte Fortsetzung von Heinr. Gottl. Francke, 1758. — Urtheil darüber von D. Nettelbladt, in den Hallischen Beiträgen 3, 571.

IV, 3.

Gottlieb Gerhard Titius ist geb. zu Nordhausen 5. Juni 1661, studirte seit 1680 zu Leipzig, ging nur auf kurze Zeit nach Rostock und kehrte dann für Lebzeiten nach Leipzig zurück; 1688 Dr. jur., ward er erst am 25. Febr. 1709 Assessor der Juristenfakultät, an der er ununterbrochen und erfolgreich Vorlesungen gehalten hatte, 1710 Prof. der Pandekten, in demselben Jahre noch Prof. des Codex und Appellationsrath zu Dresden, 1713 Beisitzer des Leipziger Oberhofgerichts, gest. als Rector der Universität 10. April 1714 (Progr. funebre in den Acta Erudit. Latina 1714, S. 391. — Vita von F. Aug. Hommel vor der von diesem veranstalteten Ausgabe seiner Disputationes juridicae varii argumenti, Leipzig 1729. — Jugler 6, 105 f. — Hallische Beiträge 2, 63. — Moier, bibl. jur. publ. 2, 483 f. 494 f. — Pütter, Lit. d. D. Staatsrechts 1, 299 f. — v. Schulte, Gesch. b, S. 80 f) Der verdienstvolle Biograph und Herausgeber der gesammelten kleinen Schriften des Titius, Ferd. Aug. Hommel, ist der Vater des berühmten Juristen Karl Ferd. Hommel, geb. zu Leipzig 11. Febr. 1697, studirte dort und zu Halle unter Thomasius, Ludewig, Gundling u. s. f., promovirte 1719 in Halle, 1734 prof. tit. de V. S. in Leipzig, 1736 dort Assessor der Juristenfakultät, in welcher er von da ab ordnungsgemäß aufrückte, bis er 1763 das Ordinariat, welches ihm zukam, wegen hohen Alters zu Gunsten seines nächstberechtigten Sohnes ablehnte; gest. 16. Februar 1765. (Meusel 6, 90 f. — Schriftenverzeichniß in Band 7 der

Digitized by Google

Rhapsodia Quaestionum des Sohnes S. 97 f. — Ueber Geist und Charakter K. R. Hausen, Allg. Bibl. der Geschichte und der einheimischen Rechte (1767.) 1, 1, 138 f.)

G. G. T., Specimen jur. publ., Bekämpfung der Institutionen Schablone, namentlich gerichtet gegen Phil. Reinh. Vitriarius; da sich dieses sein Sohn Joh. Jac. V. annahm, so entstand eine lebhafte literarische Fehde: die gewechselten Schriften sind abgedruckt in der 2. Ausgabe des Specimen jur. publ v. 1705; bloß ein Abdruck dieser zweiten soll sein die sog. 3. Ausg. v. 1717. — Zur Sache noch zu vergl. des Titius diss. de habitu territoriorum Germanicorum et inde veniente totius Reipublicae forma, 1704.

G. G. T, Lehnrecht. Weitere Auflagen 1707. 1714. 1730.

G. G. T., Observationes zu Pufendorf: zuerst in der im Texte genannten Ausgabe separat, dann regelmäßig in den späteren Ausgaben des Pufendorf'schen Werkes selbst, meist kenntlich gemacht durch die Sigle T, so z. B. 1715. 1722. 1734. 1751. 1759. 1769. — Auch sonst hat Titius zu und für Pufendorf (z. B. anonym 1688 gegen Bekmann) geschrieben. — Vgl. ferner die diss. de polygamia incestu et divortio jure naturali prohibitis, v. 1712.

G. G. T., Probe des Deutschen geistlichen Rechts. Weitere Ausgaben 1709. 1741; Zusätze und Erklärungen dazu 1704. 1711. 1721. Wegen des Titius Polemik und Satyre, verglichen mit denjenigen des Thomasius, s. Stolle, Gesch. der Gelehrtheit S. 172: „Sonst war er" (Titius) „von Natur ein Satyrikus, wie einer seiner Lehrer, doch von anderer Art; denn er donnert wie Juvenalis, dieser aber lachte wie Horatius."

G. G. T., Juris privati Rom.-Germ. etc. libri XII. Die Idee dazu entstammt wohl den Thomasischen Grundregeln v. 1699, aber in sehr selbständiger Auffassung; ebenso selbständig ist der verunglückte Lösungsversuch. — Nähere Eintheilung: Buch 1 allg. Theil; B. 2—5 Personen-, Sachen- und Obligationenrecht; B. 6 Familienrecht; B. 7 Erbrecht; B. 8 staatsrechtliche Beziehungen zu den Einzelnen, namentlich Regalien u. dgl.; B. 9 kirchenrechtliche Beziehungen des Einzelnen; B. 10 wieder Staatsrechtliches, Schulwesen, Handelsrecht, Konkurs, Straßenwesen, Armenpflege u. s. f.; B. 11 Lehnrecht; B. 12 Prozeß.

G. G. T. Andere jur. Schriften. Außer den übrigen Dissertationen, über deren Sammlung schon oben, gibt es namentlich von ihm noch Noten zu Lauterbach, v. 1703, aufgenommen in Mollenbeck's Thesausus, s. Stintzing-Landsberg, Gesch. 144. — Darin Obs. 82, ferner in lib. 3 cap. 3 § 23 des in voriger Note besprochenen Werkes, und endlich in Obs. 663 zu Pufendorf die Aeußerungen über die infamia juris als ein absurdum genus poenae, wegen deren Thomasius ihn nach seinem Tode mit der diss. an poenae viventium etc. v. 1723 (s. Text Kap. 3 S. 105) vertheidigt hat.

G. G. T. Wieder als Schüler des Titius ist zu nennen Carl Otto Rechenberg, der erste Naturrechtslehrer an der juristischen Fakultät Leipzig, ein Enkel Speners. Er ist geb. zu Leipzig 26. Nov. 1689, studirte daselbst, 1710 zu Wittenberg Dr. jur., 1711 Prof. des Naturrechts in Leipzig, allmälig vorrückend 1734 zum Ordinariate gelangt, gest. 7. April 1751. Er

Digitized by Google

ſchrieb u. a. Institutiones jur. natur., 1714. Institutiones jur. publ., 1718. Regulae juris privati quo utimur naturalis, romani, canonici, patrii, 1726. Diss. de haeretificii crimiue, 1727; de dignitate ac officio ICti in tolerantia consistente, 1743. — Progr. de professione tit. P. de V. S. et R. J. ejusdemque professoribus, 1715; de ICtis qui ab ao. 1641 in academia Lipsiensi vel literis operam dederunt vel summos jurisprudentiae honores in eadem nactis, apud exteris ad professorum munus evectis, 1741. — Dabei liegen die Beziehungen zu Titius und zu Thomaſius auf der Hand; übrigens beſtanden ſolche ſchon zwiſchen des Juriſten Rechenberg Vater, dem Theologen Adam R., 1642—1721, und Thomaſius, vgl. des Adam R. Dissertationes historico-politicae, diss. 10 partis II, und Thomaſius, Juriſtiſche Händel 4, 176. (Ueber Carl Otto R.: Meuſel 11, 71 f.: Gerber, Leipziger Ordinarien Nr. 28; Friedberg, Collegium Juridicum S. 73 f.; Landsberg in der A. D. B. 27, 499 f.)

IV, 4.

Ephraim Gerhard, geb. zu Giersdorf im Herzogthum Brieg 3. Juni 1682, Univ. Wittenberg, Leipzig und Jena, Dr. jur. zu Halle 1709, 1717 als Prof. der Rechte nach Altorf berufen, dort geſt. 20. Sept. 1718, (Vitae prof. in ac. Altorfina, descr. C. S. Zeidler 3, 56 f.). Strafrecht: Diss de crimine et poenis propricidii, vulgo vom Selbſtmord, Jena 1712. — Deutſches Recht: Delineatio jur. civ. priv. Rom.-Ger. sive methodica legum Romanarum cum principiis naturalibus ac moribus Germaniae collatio, Jena 1715; ferner Diſſertationen, als: de servitutibus in faciendo consistentibus, 1710; de judicio duellico, vulgo vou Kampf- und Kolbengericht, 1711; de legitimis impedimentis, von Ehehaften, 1716; de regula juris Germanici, Kauf geht vor Miethe, 1718. — Lob des Heineccius in deſſen Praef. v. 1722 zu den geſ. Diss. des Perizonius, aufgenommen in die Sammlung von Heineccii opuscula minora varii argumenti, Arnheim 1738, unter Nr. 2, ſ. dort S. 21; dieſe humaniſtiſche Seite Gerhard's erklärt ſeines Schülers Brunquell elegante Richtung.

Johann Laurentius Fleiſcher, geb. 12. März 1691 zu Bayreuth, ſtudirte zu Halle, dort Dr. jur. 1711, ao. Prof. der Rechte 1716, o. Prof. 1724, 1730 Gundling's Nachfolger, 1733 gegen ſeinen Willen nach Frankfurt a. d. Oder zur Hebung dieſer Univerſität verſetzt, worauf er alle literariſche Thätigkeit einſtellte; dort 1744 Ordinarius der Fakultät und Director der Univerſität, geſt. 13. Mai 1749. (Weidlich, Geſch. der jetzt lebenden Rechtsgelehrten S. 240 f.; vgl. auch Moſer, Autobiographie 1, 158). Andere Schriften: Einl. zum geiſtl. Rechte, 1724; Institutiones juris feudalis, 1730. — Weitere Auflagen der Institutiones jur. nat. 1730, 1745.

Johann Samuel Stryk, geb. 12. März 1668 zu Frankfurt a. d. Oder, reiſte nach Holland und Italien in Begleitung von Schurzfleiſch, 1692 ao., 1695 o. Prof. der Rechte in Halle, dort geſt. 10. Juni 1715. (Landsberg in der A. D. B. 36, 698 f.) Seine Diſſertationen füllen die Bände 11 u. 12 der ſog. Opera Omnia ſeines Vaters, ſo z. B. die diss. de jurisprudentia

Digitized by Google

Pauli Apostoli, Halle 1695. — Verdienste um Ausgaben von Werken seines Vaters Samuel s. Noten zu Kap. 2 S. 43, und seines Großvaters Brunnemann s. Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 103. 106.

J. S. Stryk, Kirchen- und Eherecht: Diss. de jure liciti sed non honesti 1702; de jure sabbati, 1702; und de reliquiis sacramenti in matrimonialibus 1704; zusammen herausgegeben als ‚Opuscula tergemini argumenti' Halle 1764 von J. H. Böhmer; vgl. besonders Kawerau, Aus Halles Literaturleben S. 139.

J. S. Stryk, „Licht und Luft". Diese Schrift, über welche sich Thomasius (Paulo plenior Historia jur. nat. § 53) sehr bitter äußert, verwirft das Naturrecht zunächst aus dem religiösen Grunde, daß der Christ sich einfach an die Offenbarung der heiligen Schrift zu halten habe (wie denn auch sonst intime Beziehungen zwischen dem Pietismus und den beiden Stryk, Vater und Sohn, bestehen). Aeußerst geschickt widerlegt sie dann die seit Pufendorf beliebte Entschuldigung, man bedürfe doch des Naturrechts den Heiden gegenüber: dann möge man es doch nur die Missionare und nicht den ganzen Studentenhaufen lehren, ja selbst die Missionare würden sich besser auf die Macht des göttlichen Wortes über die Gemüther, als auf diese menschliche Lehre verlassen. Ebenso widerlegt sie, mit gründlicher juristischer Sachkenntniß, die Behauptung, man bedürfe des Naturrechts für das Völkerrecht und zu der Entscheidung der controversiae Illustrium: auch hier sei vielmehr, statt auf die Vernunft, auf Gottes Wort zu verweisen (man vgl. die spanischen Moralisten des Völkerrechts gegen Grotius); freilich, da wolle man nicht gerne daran, denn wie viele Kriege würden sich dann noch rechtfertigen lassen? Nun aber verfahre man, als handele es sich um heidnische Fürsten oder Staaten, und habe so eine Mißgeburt von einem Völkerrecht ausgebildet, das man mit Recht dahin beschreiben könne: „Jus gentium est privilegium publica latrocinia omniaque scelera impune perpetrandi, quorum modo ulla inter gentes vestigia reperiri possint." So unzutreffend ist das nicht; ebensowenig wie die schließlich angestellte Betrachtung, daß, wo man wirklich das Naturrecht etwa brauchen könne, wie z. B. zur Entwicklung der Lehre von der richtigen Auslegungsweise der Gesetze, es keines großen naturrechtlichen Systems bedürfe, sondern blos der natürlichen Regeln des gesunden Menschenverstandes, welche mit einigen Worten und Wirken abzumachen seien. — Namentlich wegen dieser Betrachtung ist J. S. Stryk als Vorläufer der Erkenntniß von der Nutzlosigkeit des Naturrechts zu bezeichnen.

Heinrich Ernst Kestner, geb. zu Detmold 23. Jan. 1671, Gymnasium zu Berlin, 1690 Universität Frankfurt unter Cocceji, 1694 Halle unter Stryk und Thomasius, dort Dr. jur. 1696, auf Grund familienrechtlicher Präsentation Prof. der Rechte zu Rinteln 1697, dort gest. 5. Juli 1723. (Strieder, Hess. Gelehrtengeschichte 7, 52 f. — Nova literaria Germaniae 1, 153 f. — Schriften-Verzeichniß u. a. bei Jöcher, unter 103 Nummern. — Bemerkungen über ihn bei Trendelenburg, Kleine Schriften 1, 166; und bei Gierke, Althusius S. 37 Anm. 43).

Digitized by Google

H. E. K., Beziehungen zu Leibnitz. Die Correspondenz in allen Ausgaben von des Leibnitz Werken, z. B. bei Dutens 4, 3. Der Einfluß des Leibnitz auf ihn macht sich bemerklich z. B. in seiner Oratio ostendens, quod nulla respublica absque Doctore Juris subsistere possit, 1715; oder in der diss. de nexu Theologiae et Jurisprudentiae, 1719; auch wohl in der diss. de principiis jurisprudentiae modernae in paucula capita redigendis, 1710, obschon mit Thomasischen Nebenbeziehungen.

H. E. K., Beziehungen zu Cocceji: Jurisprudentia naturalis, Rinteln 1698, darin das im Text Gesagte, daß, falls C. ein Naturrechtssystem geschrieben hätte, jedes andere Buch überflüssig wäre; da aber C. keines geschrieben hat, soll nun eben dieses Buch in die Lücke treten; vgl. auch Introductio ulterior ad studium jurisprudentiae, v. 1704. — Etwas selbständiger ist Kestner's Jurispr. nat. im Völkerrecht, Kap. 9—11; Angaben darüber mangeln selbst bei v. Ompteda a. a. O.

H. E. K., Beziehungen zu Thomasius. Kirchenrecht: Jura principis circa sacra 1700. Jurisprudentia papizans 1711. — Deutsches Recht: Diss. de conjunctione juris Romani cum jure patrio, 1709; und de communione bonorum inter conjuges, 1714, beide bei Gelegenheit besonderer territorialrechtlicher Bestimmungen. — Auch Staatsrecht, jedoch nicht ohne Mitwirkung Cocceji's: Problema juridicum ostendens, controversias summorum Imperii principum non ex jure Romano, sed ex legibus naturae, divinis et observantia Imperii esse decidendas, 1708. — Gegen das Römische Recht z. B. Diss. de justitia proportionata, 1699; de lana caprima, ad leg. 70 § 9 D. de leg. III, 1702; de naevis quibusdam circa materiam de pactis, 1707; de naevis qu. c. m. de testamentis, 1707; de inutili legum, Doctorum et brocardicorum allegatione, 1710; Jurisprudentia paganizans 1713; u. s. f.

H. E. K., Vernunft und Naturrecht über geltendes positives Recht: Problema extemporaneum ostendens jus Romanum deficiente jure statutario aut provinciali non esse attendendum in casibus, ubi aut rationi aut aequitati repugnat, 1705, vgl. bes. § 3; ebenso Diss. Jurispr. paganizans, § 4: „omne jus, teste Baldo (!), cedit rationi, id est ipsi Deo."

H. E. K. Vorwurf der richterlichen Willkür: diss. de arbitrio judicis, 1709.

H. E. K. Lob des Römischen Rechts in einem Briefe des Leibnitz an K., u. a. angeführt von Ihering, in dem ersten Aufsatz der „Dogmatischen Jahrbücher" über „Unsere Aufgabe" Jahrg. 1857) S. 20 Note 4. — Dahin gehört auch des Leibnitz bekannter Ausspruch, jetzt wieder zum alten Deutschen Recht unter Verstoßung des Römischen zurückzukehren, sei eben so unmöglich, wie die Rückkehr zur rohen Eichelnahrung; man vgl. Goethe, Satyros:

Der Baum wird zum Zelte,
Zum Teppich das Gras
Und rohe Kastanien
Ein herrlicher Fraß!

Digitized by Google

IV, 5.

Johann Paul Kreß, geboren zu Hummelshayn im Voigtlande 12. Febr. 1677, Gymnasium Gera, Universitäten Jena und Halle, dort 1706 Dr. jur., 1710 in Wien Leibnitz vorgestellt, auf dessen Empfehlung 1712 als Professor der Rechte nach Helmstädt berufen, von wo er trotz einer Reihe glänzender Berufungen nicht mehr wegging, obschon er mit dem Rath in erbitterter Fehde lebte (er schrieb gegen diesen Rath die Vindiciae justitiae judicii recuperatorii a S. Principibus Guelphicis .. rerum juriumque domanialium Helmstadii a. 1735 exerciti, Helmstadt 1736); 1730 wurde er Senior, 1732 Ordinarius der Fakultät, indem für ihn die Würde des Ordinarius neu geschaffen wurde, gest. 23. Novbr. 1741. (Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern 2, 655 und 3, 358; Jugler 3, 341 f.; Eisenhart in der A. D. B. 17, 130 f. — Urtheile über ihn, alle seinen Scharfsinn und seine Gelehrsamkeit rühmend, bei A. Leyser, Medit. in Pandectas, spec. 599; Stolle, Historie der jur. Gel. S. 325; Estor, Notitia, Nr. 148 der Praktiker; Haelschner, Gesch. des Brandenb.-Preuß. Strafrechts S. 159; über ihn in seinem Alter Münchhausen bei Rößler, Gründung der Univ. Göttingen 2, 36; wegen seiner Stellung zum Naturrecht Löning in der Zeitschr. f. ges. St.-R.-W. 3, 266 Note.)

J. P. K., Commentatio succincta in C. C. C. Weitere Ausgaben: 1730. 1736. 1744. 1760. 1774. 1784.

J. P. K., Vergleichung der ersten Entwürfe zur C. C. C. Vgl. wegen des Projekts von 1521, das dann bis auf Zöpfl nicht mehr verglichen worden ist, dessen Vorwort zu seiner Ausgabe, 1841 S. III. — Uebrigens hat K. die merkwürdige Idee, es müsse noch einen Entwurf von 1495 gegeben haben, wenn derselbe sich auch nicht auffinden lasse: ein solcher Entwurf würde hinter die Bambergensis zurückführen.

J. P. K. Uebertreibungen, wie sie damals schon vorkamen: s. Joh. Jakob Fischer, de poenarum humanarum abusu, 1712, und darüber Haelschner a. a. O. S. 161.

J. P. K. Von dem Recht der Taubstummen, 2. Aufl. 1735; dagegen Leyser, Medit. ad Pand. Bd. 9 Spec. 599 Nr. 2.

J. P. K. Andere Schriften: Commentarius ad S. Pufendorfii tractatum de habitu religionis ad statum, Jena 1712. — Diss. de privilegiis agriculturae apud Germanos, Jena 1712, spätere Ausgaben 1731, 1736. 1745. 1763. — Diss. de aequitate successionis conjugum, Helmstädt 1719, zweite Ausgabe 1735. — Erläuterung des Archidiakonal-Wesens, 1725. — Diss. de jure Hagenstolziatus, 1727; u. s. f.

Karl Wilhelm Gaertner, geadelt als „Edler auf-Rohrsdorf", ist geboren zu Dresden 1. Dez 1701, Universitäten Leipzig und Frankfurt, zu Leipzig 1724 Dr. jur., 1727 o. Professor der Rechte, 1730 Rektor der Univ., 1733 wirkl. geh. Kriegs- und Appellationsrath zu Dresden, 1749 kais. Reichshofrath zu Wien, gest. 13 März 1760. (Meusel 4, 13 f.; Stobbe, Gesch. S. 291) Er hat u. a. eine „Westphälische Friedens-Kanzley", 1731—1739, und einen Abdruck des Sachsenspiegels, 1732, herausgegeben. — Spätere Ausgaben seiner Instit. jur. crim.: 1747. 1765.

Digitized by Google

Dietrich Hermann Kemmerich, geboren zu Apenburg in der Mark Brandenburg im August 1677, studirte in Hamburg, Rostock und Leipzig, habilitirte sich, durch G. Beyer vorbereitet, 1705 zu Halle durch die diss. de poena naturali cujuslibet vitii comite, der Thomasius besonderen Beifall zollte, und erhielt bald darauf einen Ruf an die Ritterakademie Erlangen, wo er zuerst als Professor der Moral, Politik und Beredsamkeit, dann als Professor des Natur- und Staatsrechts wirkte. Diese Stelle gab er auf, als er Aussicht hatte, nach Leipzig oder Wittenberg zu kommen, und begann 1710 in Leipzig zu lesen, nahm dann aber, als die Professur dort auf sich warten ließ, 1717 das Direktorat der Ritter-Akademie zu Brandenburg an; 1719 wurde er als Professor des Natur- und Völkerrechts und Fakultätsbeisitzer nach Wittenberg berufen, siedelte 1730 nach Jena über als Professor des Codex und der Novellen, Assessor des Hofgerichts, des Schöppenstuhls und der Fakultät, 1736 dort Ordinarius, ebendas. gest. 4. Nov. 1745. (Götte, jetzt leb. Europa 2, 508 f.; Stolle, Historie der jur. Gel. S. 249 f.; v. Schulte, Gesch. d, S. 98; Teichmann in der A. D. B. 15, 599.) — Weitere Ausgaben der Synopsis jur. crim.: Tübingen 1755, Frankfurt 1777. — Staatsrechtliches Handbuch: Introductio ad jus publicum, Wittenberg 1721, 2. Ausgabe in 2 Bänden ebendas. 1744.

IV. 6.

Justus Henning Böhmer ist geb. 29. Jan. 1674 zu Hannover, wo sein Vater Advokat war. Dort auch vorgebildet, bezog er 1693 die Universität Jena, wo er Schubart, Lynker und Wildvogel hörte; 1695 zur Praxis nach Hause zurückgekehrt, ging er 1697 wieder auf Universitäten, zunächst ganz kurz, einer Hofmeisterstelle wegen, nach Rinteln, dann nach Halle, wo er sofort bei Stryk und Thomasius beste Aufnahme fand. Namentlich ersterer nahm sich seiner auf's Wärmste an. Am 17. Nov. 1697 erwarb er unter Stryk die Licentiaten-Würde; bereits am 27. Juli 1701 wurde er zum ao. Professor der Rechte ernannt, 1702 nahm er den Doktorgrad an und wurde 1704 durch besondere königl. Ordre unter Aufnahme als Assessor in die Fakultät dem greisen Stryk zur Abnahme der Fakultätsgeschäfte beigeordnet. Beim Tode dieses seines Gönners rückte er in die unterste, 1715 in die vierte Ordinariatsstellung ein, wurde 1719 Geh. Rath und gelangte 1729 zur zweiten Professur unmittelbar hinter dem Kanzler Ludewig; zahlreiche Berufungen nach außen hatte er ausgeschlagen, u. a. 1726 eine solche in den Reichshofrath. Bei Ludewig's Tode wurde er Präses der Fakultät und Kanzler des Herzogthums Magdeburg, nicht auch Universitätskanzler, da er schon seit 1731 Direktor der Universität war. In unausgesetzter Thätigkeit den Pflichten aller seiner Aemter nachkommend, unter Beihülfe seiner Söhne mit der Sammlung seiner Schriften beschäftigt, hat Böhmer seine volle geistige Frische bis in den Beginn des Jahres 1749 gewahrt; dann trat ein allmählicher Verfall der Kräfte ein, der am 29. August desselben Jahres zum Abschlusse dieses reichen Lebens führte. (Elogium, ihm von der Universität gewidmet am 1. Sept. 1749, u. a. abgedruckt vor dem sechsten Bande seiner Exercitationes ad Pandectas, 1764 — J. J. Moser, Lexikon jetzt lebender Rechtsgelehrten S. 17; Götte, Gelehrtes Europa 1, 346 f.; 2, 809 und

Digitized by Google

3, 764; Weidlich, Gesch. der jetzt leb. R.G. in Deutschland 1, 68 f.; Allerneueste Nachrichten v. jur. Büchern 8, 156 f. und 231 f.; Nicéron (Deutsch von Rambach) 23, 299 f.; Jacobson in Herzog's Real-Encyclopädie 2, 277 f.; Spangenberg in Ersch und Gruber, Encyclopädie 11, 240 f. — Dove in der A. D. B. 3, 79 f. — von Schulte, Geschichte b 92 f., vgl. auch 3, 321 Note 16 und desselben Lehrbuch des kath. u. evang. Kirchenrechts, Gießen 1886, S. 270. — Schrader, Gesch. d. Univ. Halle 1, 143 f. — Beziehungen zu Münchhausen und Göttingen: Rößler, Gründung der Univ. Göttingen 1, 19; 2, 20 f. und 223 f Einzelnes über seine wissenschaftlichen Ansichten bei Gierke, Althusius S. 104. 115. 185. 194. 259. 301. 303; außerdem auch bei Nicoladoni, Chr. Thomasius S. 79.)

J. H. B., Werke auf anderen Gebieten des Rechts. Natur- und Staatsrecht: Introductio in jus publicum universale, Halle 1710, 4. Ausgabe 1773. — Deutsches Recht: Kurzer Entwurf des alten Teutschen Rechts 1747. — Außerdem natürlich eine Fluth von Dissertationen.

J. H. B., Jus parochiale: weitere Ausgaben u. A. 4. 1730, 6. 1760; wohl auch als sechster Band des jus ecclesiasticum protestantium.

J. H. B., Zusätze zu Schilter: 2. Ausgabe 1720.

J. H. B., Kurzer Entwurf: 2. Ausgabe 1733.

J. H. B., Jus ecclesiasticum protestantium: Tom. 1 (Buch 1 und 2 der Dekretalen) Halle 1714; folgende Ausgaben 1720. 1729. 1738. 1756. Tom. 2 (Buch 3 der Dekretalen) Halle 1717; folgende Ausgaben u. a. 1723. 1732. 1743. Tom. 3 (4. Buch der Dekretalen) 1723; folgende Ausgaben 1727. 1736. 1747. Tom. 4 (Buch 5 Titel 1—9 der Dekretalen) 1731; folgende Ausgaben 1734. 1740. 1754. 1789. Tom. 5 (bis zu Ende) 1737; folgende Ausgaben u. a. 1744 und 1763.

J. H. B., Andere kirchenrechtliche Leistungen: Ausgabe des Corvinus von Beldern, Jus canonicum per aphorismos, 1717. 1721. 1729. — Ausgabe von Fleury, Instit. jur. eccl., 1724—1733.

J. H. B., Allgemeine Prinzipien im Kirchenrecht, vgl. namentlich: Dissertationes jur. eccl. antiqui, durchweg; Jus eccl. prot., Diss. praeliminaris de suprema lege ecclesiastica vor Band 1; Band 1 zu Buch 1, Titel 1, 2, 31 der Dekretalen; Praeloquium de vario systemate universi juris tum canonici tum ecclesiastici trium praecipue religionum in Germania approbatarum, vor Band 5; und Instit. jur. can. . . . Buch 1 Titel 1.

Christoph Mathäus Pfaff, lebte 1686 bis 1760, vgl. im Uebrigen über ihn Wagenmann in der A. D. B. 25, 587 f. und dort Citirte. Wegen seiner Vorgänger für das Collegialsystem, wobei man bis auf einige Wendungen bei Pufendorf zurückgehen kann, vgl. v. Schulte, Lehrbuch des kath. u. ev. Kirchenrechts S. 277.

Johann Georg Pertsch, geboren zu Wunsiedel 17. März 1694, seit 1713 Universität Halle, wo er 1716 unter Böhmer promovirt, seit 1719 in Bayreuth, 1726 daselbst Hofrath, 1728 in Jena Docent, 1729 dort Hofgerichtsadvokat, 1732 Syndikus der Stadt Hildesheim, 1733 Hofgerichtsassessor zu Hannover, 1738 in gleicher Stellung zu Wolfenbüttel, 1743 ordentlicher Professor der Rechte

Digitized by Google

in Helmstädt, hier 1748 Senior und Ordinarius, gest. 19. August 1754. Namentlich hat er seine Feder in Diensten der Stadt Hildesheim betr. die dortigen Simultaneum-Controversen geführt. (Meusel 10, 315 f.; v. Schulte, Gesch. I, S. 111 f.) — Elementa juris canonici, weitere Ausgaben: 1735, 1741.

J. H. B., Gegen das Collegialsystem: Vgl. hauptsächlich die Diss. de extraordinario primitivarum ecclesiarum statu, erschienen als diss. XII in der zweiten, um zwei Dissertationen vermehrten Ausgabe der Dissertationes (früher X, jetzt) XII ad Plinium Secundum et Tertullianum, 1729; sowie Instit. jur. can. Buch 1 Titel 1 § 13.

J. H. B. als Pandektist. Neben der Introductio in jus Digestorum ist namentlich zu erinnern an Böhmer's Besorgung der Fortsetzung und des Abschlusses des großen Struk'schen Pandektenwerkes, vgl. Noten zu Kap. 2 S. 43. Fernere Verdienste um fremde Werke bilden die Ausgaben von: Quintus Septimius Florens Rivinus, De exceptionibus dilatoriis, 1721 und 1738 (mit neuer Vorrede: de servitute triturae forensis); von Mevius, Decisiones, 1740 (s. Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 123) mit Vorrede de collectionibus, usu et auctoritate Decisionum, praecipue Rotae Romanae et Mevianarum; und von B. Brissonius de V. S., 1743, mit Vorrede de interpretationis grammaticae in jure civili fatis et vario usu.

J. H. B., Exercitationes ad Pandectas, herausgegeben von des Verfassers Sohn Georg Ludwig, und zwar 1. Band 1745, 2. Band 1747, 3. 1748, 4. 1751, 5. 1762, 6. 1764, alle Hannover und Göttingen. — Die Sammlung folgt der Pandektenordnung; natürlich vertheilen sich die einzelnen Abhandlungen sehr ungleich über die einzelnen Bücher der Pandekten, z. B. schließt der 1. Band mit exercit. 21 zu D. 1, 10, während der letzte Band mit exercit. 94 zu D. 47, 1 beginnt; im Ganzen sind der Exercitationes 103, welche die verschiedensten Gegenstände behandeln. Von der civilistischen seien genannt: De injustitia actionum injuriarum, Nr. 96, entstanden 1701; De jure et statu hominum propriorum a servis Germaniae non Romanis derivando, Nr. 18, entstanden 1716; de fundamento retractus duplicis in agris Hamburgensium usitati, Nr. 51, entstanden 1722; de vero usu remedii possessorii ordinarii et summarii, Nr. 90, entstanden 1720; de varia jurium innovatione per expeditiones cruce signatorum, Nr. 8, entstanden 1740, merkwürdige historisch-juristische Betrachtung über die Kreuzzüge; specimen antejustinianeae jurisprudentiae ex Augustino Hipponensi episcopo, Nr. 6, entstanden 1742, und de juribus diversis ex diversitate climatum natis, Nr. 7, entstanden 1742. Die kriminalistischen Stücke (hier zu den libri terribiles wie im Jus eccl. prot. zu den betr. Dekretalen-Titeln) sind möglichst mild, leugnen mit Thomasius die Möglichkeit des juristischen, erstrecht des fleischlichen Bundes mit dem Teufel und die Strafbarkeit der Häresie, vertreten eine gelinde Auffassung des sacrilegium und suchen die Veranlassung zur Tortur hinwegzuräumen, indem sie den Satz aufstellen, daß, wo voller Beweis vorliege, Verurtheilung auch ohne Geständniß des Angeklagten möglich sei; s. namentlich wegen des letzteren, seiner Zeit weit voraufeilenden Satzes exerc. Nr. 101, entstanden 1721, de poena sine crimine, cap. 1 § 6, 7 f.

Digitized by Google

J. H. B., Institutionen-Ausgabe von 1728, vgl. darüber Prodromus corporis jur. civ. a Schradero, Taffelio, Klossio edendi (1823) S. 222 f.; eine früher von Böhmer besorgte Institutionen-Ausgabe, Halle 1718, hat diese Verdienste noch nicht.

J. H. B., Succincta delineatio, letzte Ausgabe 1765.

J. H. B., Succincta manuductio, weitere Ausgabe 1730.

J. H. B., Kurze Einleitung, weitere Ausgabe 1760.

J. H. B, Consultationes et Decisiones. Diese sechs Folianten theilen sich folgendermaßen ein: Band 1: Tom. 1 in duas partes divisus, quarum prior jur. ecclesiastici, posterior jur. publici et feudalis . . . argumenta exhibet, Halle 1733, mit Vorrede: de more ICtorum antiquo et recentiori de jure respondendi et responsorum collectionibus. — Band 2: Tom. 2 pars 1. Juris civilis et criminalis argumenta sec. ord. Digestorum, lib. 1—30, Halle 1734, mit Vorrede: de injusta theoriae et praxeos oppositione forensi. — Band 3: Tom. 2 pars 2, Fortsetzung des vorigen, lib. 30—50, gleichfalls Halle 1734. — Sodann Band 4, 5 und 6, bezeichnet als Tom. 3 pars 1, 2 und 3, Nachträge zu den drei vorangehenden Bänden, in derselben Ordnung Halle 1748, 1752 und 1754. Bis zum 4. Bande hat Böhmer's Sohn Karl August die Ausgabe nach den Anweisungen seines Vaters besorgt, während die beiden letzten Bände nach dem Tode beider von Joh. Samuel Friedrich Böhmer herausgegeben sind.

J. H. B. Söhne: Unser Justus Henning hatte vier Söhne. 1. Johann Samuel Friedrich, gestorben 1772 als Direktor der Universität Frankfurt a. d. O. 2. Karl August, geb. 1707, gest. als preuß. Geh. Rath, Präsident der Ober-Amts-Regierung und des Oberkonsistoriums zu Groß-Glogau in Schlesien 7. März 1748. 3. Georg Ludwig, gest. 1797 als Professor zu Göttingen, und 4. Philipp Adolf, geb. 1711, Mediziner, Professor in Halle, gest. 31. Oktober 1789, s. A. D. B. 3, 81. Von den unter Nr. 1 und 3 genannten wird später ausführlich zu handeln sein.

Anhang. Als von Thomasius beeinflußte Männer seien noch folgende hier aufgezählt, deren Bedeutung hauptsächlich auf anderen Gebieten liegen mag, die jedoch immerhin auch juristisch in Betracht kommen können:

Euch. Gottl. Rink, Jurist, Historiker und Sammler, ein so sehr in allen Sätteln gerechter Mann, daß ihm u. a. auch einmal eine Hauptmannsstelle in einem kaiserl. österr. Infanterie-Regiment angeboten wurde. Eben in dieser Vielseitigkeit, in der Verbindung gelehrten und höfischen Wesens ein Mann so recht nach dem Herzen des Thomasius, aus dessen Hallischer Schule er hervorgegangen ist. Er ist geb. 11. August 1670, gest. 9. Februar 1745, nach wandelreichem Leben seit 1707 Prof. in Altorf; zuerst bekannt geworden durch seinen Traktat über das Münzwesen 1701, dann hauptsächlich durch seine Erzählungen von Leben und Thaten Leopold's I., Ludwig's XIV. und des Prinzen Eugen, voll kräftig nationaler Gesinnung. Uns berührend schrieb er u. a.: Diss. de

Digitized by Google

collisione legum naturalium, Altorf 1709; und Collegium disputatorium jur. publ., Altorf 1714 (Landsberg in der A. D. B. 28, 645 f.)

Adam Friedrich Glafey, Schwiegersohn des Vorhergehenden, geb. 17. Januar 1692 zu Reichenbach i. V., geſt. 14. Juli 1753 zu Dresden als kurſächſiſcher Hof- und Juſtitienrath, auch Geh. Archivrath, nachdem er bis 1726 zu Leipzig dozirt hatte (Flathe in der A. D. B. 9, 205; Wegele, Geſch. S. 725). — Glafey ſteht als Hiſtoriker ganz im Banne der Halliſchen publiziſtiſchen Schule, mit Neigung auf die Seite Ludewig's; philoſophiſch ſucht er, in ſeiner dilettantiſch-eklektiſchen Weiſe, Cocceji und Pufendorf zu verbinden; entnimmt aber doch auch Thomaſius eine Reihe von Gedanken und Einzelheiten. Dahin gehört ſeine hiſtoriſche Bemühung um das Naturrecht, deren Ergebniß vorliegt in der „Vollſtändigen Geſchichte des Rechts der Vernunft“ (zuerſt als erſter Theil ſeines Vernunft- und Völkerrechts 1723, ſodann ſeparat Leipzig 1739), einem ſorgfältig gearbeiteten Werk voll brauchbarer biographiſcher und bibliographiſcher Notizen, die mit tüchtigem Ueberblick zum Ganzen gefügt ſind. Dahin gehört ferner ſeine Abneigung gegen die Wolf'ſche Naturrechtslehre und ihre demonſtrative Methode, die mehr auf Worte als auf Gedanken hinauslaufe. Dahin gehört endlich ſeine praktiſch-populariſirende Tendenz, wie er ſich denn auch durchweg der deutſchen Sprache bedient. — Dagegen erkennt er, in voller Oppoſition zu Pufendorf und zu Thomaſius, ein poſitives Völkerrecht an, welches ſich auf die Obſervanz der Kulturvölker ſtütze; ſeine Lehre von demſelben (wiederum zuerſt als Theil des Natur- und Völkerrechts, dann ſeparat 1752, mit ſtarken Zuſätzen, erſchienen, vgl. näher über den Inhalt v. Ompteda, Geſch. S. 297 f.) geht auf die einzelnen ſachlich gegebenen Materien näher ein an der Hand von Beiſpielen aus der neueren Geſchichte und unter ausdrücklicher Inanſpruchnahme eines internationalen Gewohnheitsrechts.

Joh. Franz Buddeus, der bekannte eklektiſche Philoſoph und Theolog, lebte 1667—1729 (Franck in der A. D. B. 3, 500), hat doch jedenfalls auch einige Anregungen von Thomaſius empfangen, namentlich zu ſeiner Historia juris naturae, Halle 1706, vgl. beſ. § 41 u. 54. Mehr noch gehört hierher deſſen Sohn, der Juriſt und Staatsmann

Karl Franz Buddeus, geb. zu Halle 25. März 1695, nacheinander in weimariſchen, ſchaumburgiſchen und gothaiſchen Dienſten, ſeit 1750 gothaiſcher Vicekanzler, geſt. 5. Juli 1753 (Jugler 1, 381 f.; Steffenhagen in der A. D. B. 3, 501 f.). Zwar iſt er nicht perſönlicher Schüler des Thomaſius, da er mit ſeinem Vater ſchon 1705 nach Jena zog und ausſchließlich dort ſtudirte; aber er iſt deſſen Anhänger und hat dafür Zeugniß abgelegt in ſeiner Schrift von 1719: „Unterſuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchſte Gewalt eines Fürſten über die Kirche herzuleiten iſt“.

Johann Michael von Loen endlich, der Frankfurter Patrizier, ein Großonkel Goethe's, der 1712 bis 1715 in Halle ſtudirt hatte, freilich in eine ſpätere und fortgeſchrittenere Periode der Aufklärung als Bewunderer Friedrich's des Großen und Voltaire's hinüberreichend, aber doch ſelbſt bekennend, daß er ſeine Grundbegriffe der Gerechtigkeit damals von Thomaſius,

Digitized by Google

Gundling und Fleischer (sowie von Hombergk zu Vach, über welchen später erhalten habe (v. Loen, Ges. kleine Schriften 4, 258). Demgemäß geht v. Loen zwar weit über Thomasius hinaus in religiösem Indifferentismus, in der Erklärung aller Sakramente für bloße Zeremonien u. dgl. m.; aber in der ganzen staatskirchenrechtlichen Fundamentirung, ferner da, wo er sich gegen die Herrschsucht der Priester und gegen den Mißbrauch des geistlichen Amtes wendet, trägt er rein Thomasische Lehren, oft selbst mit Thomasischen Worten, vor; vgl. in seiner Schrift: „Die einzig wahre Religion, allgemein in ihren Grundsätzen verwirrt durch die Zänkereien der Schriftgelehrten" u. s. f., anderer Theil, Frankfurt und Leipzig 1751, die zweite, dritte und vierte Betrachtung. Auch seine interessante Monographie „Der Adel", Ulm 1752, birgt viel Thomasisches. (Hymmen, Beiträge 5, 257 f. — Archiv f. Frankfurt's Gesch. u. Kunst 3 [1865], 534 f. — W. Stricker in der A. D. B. 19, 86 f. — Goethe, Dichtung und Wahrheit [ed Loeper] 1, 285 f. — Stölzel, Rechtsverwaltung 2, 65 f.)

Digitized by Google

Zum fünften Kapitel.

I, 1.

Nicolaus Christoph Lynker ist geb. 1. April 1643 zu Marburg, Universitäten Jena und Gießen, hier unter Tabor 1664 Lic., 1668 Dr. jur., ferner 1670 ao. Prof. der Rechte. Lynker ging 1673 als Hof- und Regierungsrath nach Eisenach, folgte 1677 beim Abgange Johann Strauch's von Jena einem Rufe an dessen Stelle und rückte 1680 in Georg Adam Struv's Professur ein, besorgte für seine Fürsten verschiedene juristische und politische Angelegenheiten in Speyer und in Wien, fungirte auch als kaiserlicher Kommissar in Quedlinburg, ward 1687 zum wirkl. Geh. Rath in Weimar befördert und ging als solcher 1688 zum Lehnsempfang nach Wien, wo er in einem Etikettenstreit die Ansprüche seines Hofes durchzusetzen und sich zugleich doch am kaiserlichen Hof, dem ihn seine wissenschaftliche Stellung empfahl, persönlich beliebt zu machen wußte. Am 7. Oktober 1688 vom Kaiser geadelt, ward er am 10. Juli 1695 in Weimar Konsistorial-Präsident; vom Kaiser am 7. August 1700 in den erblichen Reichsfreiherrnstand erhoben, rückte er am 23. August 1700 in Weimar zum Geh. Raths-Präsidenten vor; 1706 holte er abermals in Wien eine Belehnung für seine sächsischen Fürsten ein, schied dann aber aus deren Dienst, als er durch kaiserliches Dekret vom 17. März 1707 zum Reichshofrath auf der Herrenbank mit 4000 fl. Gehalt ernannt worden war. Er hat dies sein neues Amt noch fast 20 Jahre verwaltet, mit einem Fleiß und einer, wie es scheint, für jene Zeit und Verhältnisse unerhört peinlichen Ehrlichkeit, deren Ruf ihn lange überlebt hat, und ist zu Wien am 28. Mai 1726 gestorben. Seines Sohnes Ernst Christian (geb. 1685, gest. 1750 als Ansbachischer Geh. Rath und Justizraths-Präsident) vierter Sohn Heinrich Ferdinand Christian Lynker (geb. zu Ansbach 28. Juli 1728, gest. zu Arnstadt 1811 als schwarzburgischer Kanzler und Konsistorial-Präsident), hat sich in der großväterlichen Wissenschaft einen geachteten Namen erworben durch sein dreitheiliges Werk „Römisch-Königliche Wahlkapitulation . . . Joseph's II." 1783. (Eisenhart in der A. D. B. 19, 736 f.: über die dort angeführte Biographie Lynker's von

Digitized by Google

Hellbach — (1. Aufl. 1789, 2. Aufl. 1795 —) urtheilt keineswegs zu hart Hugo in den Göttinger Gelehrten Anzeigen vom Jahre 1790 S. 81; s. außerdem Schurzfleisch, Briefwechsel mit Lynker, in des ersteren epistolae arcanae, ep. 350, 368, 384, 393, 395; Leibnitzen's Korrespondenz mit ihm in dieses letzteren Werken ed. Klopp 5, 6, wozu zu vgl. Pfleiderer, Leibniz als Patriot u. s. f., Einleitung S. 15; und Estor, Notitia Nr. 260 der auctores barbari.)

N. Ch. L., Polemik gegen Brunnemann und Stryk: Wegen dieses viel erörterten literarischen Streites vgl. Hellbach S. 46 f.; Hallische Beiträge 1, 406 f.; J. J. Beyer, Gesch. Hall. Gelehrten 1, 333 f.

N. Ch. L, Gravina. Lynker schrieb anonym: Viri illustris ad Jani Vincentii Gravinae de origine Romani juris libros tres considerationes, Wien 1709 erschienen und von Mascov in dessen Ausgabe der sämmtlichen Werke Gravina's Leipzig 1737, aufgenommen, vgl. Püttmann, Leben Mascov's S. 66.

N. Ch. L. Vorbereitende Studien, vgl. Lynker's großes encyklopädisches Werk — er selbst nennt es opus omnium instar bibliothecarum: Instructorium forense ad universum omnium scientiarum complexum et imprimis solidam cujusque juris . . . prudentiam, Jena 1691 folio. 2. Auflage ebenda 1698, 3. Auflage (besorgt von Joh. Chr. Fischer) ebenda erster Theil 1752, zweiter Theil 1756; es ist ein gedrucktes Kolleg, das früher Lynker nur wenigen Schülern gegen besonders hohe Bezahlung und unter dem Versprechen des Stillschweigens zu halten pflegte: Was daran geheim zu halten war, ist nicht abzusehen; s. über den Zusammenhang mit scholastischen „Gnomologien" Thomasius, Note 160 zu Ossa's Testament S. 351. — Vgl. ferner Lynker's „Einführung zu einer auserlesenen Gelehrsamkeit", 1710 für seine Söhne aufgesetzt, gedruckt in J. F. Feller's Monumenta varia inedita, Jena 1716, trimestre octavum S. 439 f.

N. Ch. L., Art zu definiren und einzutheilen: vgl. z. B. diss. quo tendant studia juris, Jena 1778, in 37 Aphorismen; derartige Dinge meint offenbar Gundling, coll. hist. litt. 1, 759, wenn er von Lynker's „metaphysischen Grillen" redet.

N. Ch. L., Tabellen-Werke u. a.: Ratio docendae ac discendae jurisprudentiae R. G., Jena 1686. — Sciagraphia ethices Jonstonianae et Politices Justi Lipsii, Jena 1685. — Sciagraphia Institutionum juris imperialium, seu exacta et dichotomica in libris titulisque earum series, Jena 1687. — Universa Pandectarum Methodus dichotomica, Jena 1679. — Facies genuina Pandectarum seu dispositio librorum et titulorum bimembris, Jena 1687. — Series Codicis Justinianei, quam frustra Cujacius . . . Wesenbecius . . . Giphanius . . . Dion. Gothofredus . . O. Tabor . . Joh. Strauch . . Ant. Peresius tentarunt, Jena 1724, Wien 1725. — Recensus Novellarum, Wien 1726. — Delineatio juris feudalis, Jena 1688. — Conspectus juris publici R. G. 1686. — Series operis Hugonis Grotii de jure belli et pacis, Jena 1688. — Decretalium pontificii juris methodica dispositio, Jena 1681. — Fluctus interpretum de communicatione Majestatis ejusque jurium in J. R. G., Jena 1698 u. s. f. — letztere

Digitized by Google

Schrift z. B. mit dem pompöſen Titel beſteht blos aus drei Quartſeiten mit Tabellen; andere der genannten haben freilich wohl auch bis zu 11 oder gar bis zu 18 Bogen Tabellen. Dagegen iſt eine wahrhaft nützliche Arbeit Lynker's Konkordanz des Lehnrechts: Concordantiae juris feudalis, in specimen operis totius, quod universum corpus jur. civ. complectitur, emissae, Jena 1688; die durch dieſen Titel verſprochene Konkordanz des ganzen Corp. jur. civ. iſt jedoch nicht nachgefolgt.

N. Ch. L., Privatrecht, vgl. Analecta ad Syntagma Struvii, lib. 1, art. 4, thes. 35. 36. 39; ebenda ad libr. 2, tit. 14 und ad libr. 38, tit. 17, thes. 46; vgl. ferner diss. de acquisitione conjugali 1695 (Neudruck 1746); und namentlich Disquisitiones academicae in quibus autoritas ususque legum Justinianearum in Germaniae judiciis . . ad seriem tractatus Groenwegi de legibus abrogatis in Belgio . . moderate asseritur, Jena 1698; charakteriſtiſch iſt, daß Thomaſius totgeſchwiegen und ſtatt an ihn an Grönwegen angeknüpft wird.

N. Ch. L., Strafrecht: Consultationum juris selectarum Volumen 2 cons. 2. — Diss. de amputatione membrorum (d. h. Lippen, Zunge, Augen, Hände, Finger) in his qui delinquunt 1681; die Schrift iſt nach dem Cauſalſyſtem abgefaßt, — causa instrumentalis: der Henker.

N. Ch. L., Kirchenrecht: Diss. de superioritate circa sacra 1689; vgl. Tholuk, Vorgeſch. des Rationalismus 2, 2 S. 1 f. u. 5 f.; ſowie von Schulte, Kirchenrecht (1886) S. 270, Text zu Note 25.

N. Ch. L., Staatsrecht, eine Reihe von Diſſertationen u. A.: de forma sive statu S. R. J., 1686; de rege Romanorum 1686; de libertate statuum imperii 1688; de his quae principum statuum imperii libertati perperam accensentur 1688; de superioritate territoriali 1686; de plenitudine summae potestatis 1691; fluctus interpretum etc. ſ. o. 1692; fontes decisionum illustrium ad jus publicum 1695; communicatio Majestatis etc. 1698; — außerdem Series aureae bullae Carolinae und Ad Capitulationem Josephinam commentatio, zwei Abhandlungen, welche mit einem Neudruck der Diſſ. von 1688 de libertate stat. imp. zuſammen Jena 1706 u. d. Tit. Libertas stat. imp. erſchienen ſind. Endlich das Tabellenwerk, Jura augustissimi Caesaris per indicem exhibita, Jena 1706; und Analecta . . ad Schwederi jus publicum, ad praefationem. — Vgl. Pütter, Literatur des Deutſch. Staatsrechts 1, 267 f.

N. Ch. L., Einzelunterſuchungen im Staatsrecht: Diss. de archivio Imperii 1686; de commissario imperiali ad negotia status 1678, und de eodem in causis justitiae 1685; de catastris 1692. 1726. 1732; de resistentia, quae fit potestati 1694. 1747; de primariis precibus 1712 und vindiciae dazu 1724.

N. Ch. L., de eo quod justum est etc. Jena 1691, Neudruck 1744; vgl. von Schulte, Geſch. b, S. 64.

N. Ch. L., de gravamine extrajudiciali, Gießen 1672; Jena 1697. 1737; vgl. Fahnenberg, Literatur des Kaiſ. RKGerichts S. 91 f. Auch

Digitized by Google

Lynker's Diss. de causis judicium camerale fundantibus, 1689, ist hierher gehörig und bemerkenswerth.

N. Ch. L., Sammlung von Gutachten und Sprüchen: Rerum in dicasteriis Jenensibus decisarum centuriae quinque, 1700, 1701. — Consilia seu responsa juris, vol. 1, 1700, Neudruck 1710, vol. 2. 1715, Neudrucke 1737, 1744. — Consultationum juris selectarum volumina duo 1715, Neudruck 1744. — Resolutiones DCC disceptationum forensium, 1713.

N. Ch. L. Aus der großen Zahl der Lynker'schen Werke — (er hat selbst ein Verzeichniß derselben gegeben, vielfach, u. a. bei Hellbach a. a. O. S. 58 mit Ergänzungen, abgedruckt, aber nicht zuverlässig, weil mit übertrieben ruhmredigen Inhaltsangaben und mit Einmischung von Unveröffentlichtem, Unfertigem oder gar erst Geplantem) — seien noch zwei genannt: Protribunalia juris, in quibus abrupte et thetice resolvitur quidquid pene arduum est controversiarum ab libros IV priores sive πρῶτα Pandectarum, Gießen 1669, Nürnberg 1732. 1737. Lynker's Erstlingsschrift, mit welcher er sich sofort Ansehen, aber auch den Ruf eines gehässig-hochmüthigen Polemikers erwarb; die ersten Abhandlungen darin sind gegen Leibnitz gerichtet. — Analecta ex universo jure, Jena 1691 und mit Emendationen ebenda 1698, d. h. eine Sammlung aus den Bemerkungen, welche der Verfasser in seinen verschiedenen Collegien über die dabei zu Grunde gelegten Bücher zu machen pflegte; wir ersehen daraus zugleich, daß Lynker Institutionen nach Lokamer (s. Stintzing, Gesch. S. 680), Civil- und Lehnrecht nach G. A. Struv, Staatsrecht nach Schweder und Kirchenrecht nach Dessel's Erotemata zu lesen pflegte.

I, 2.

Johann Heinrich Berger, geb. zu Gera am 27. Jan. 1657, Gymnasium Halle, Universitäten Leipzig und Jena, 1682 Dr. jur. zu Leipzig, 1685 in Wittenberg o. Prof. und Assessor verschiedener Dikasterien, 1694 Rath am Dresdener Appelationsgericht, 1707 Prof. primarius und Ordinarius in seiner Fakultät, zugleich Direktor des Wittenberger Consistoriums und Wirkl. Geh. Rath; 1711 von Sachsen zum Beisitzer des Reichsvikariatgerichts und demgemäß 1713 von Karl VI. zum Reichshofrath ernannt, lebte seitdem in Wien, dort geadelt, ebendort gest. 25. Novbr. 1732 (Jo. Guil. Bergeri oratio in laudem Jo. Hen. nob. dom. de Berger habita, Vitb. 1733, abgedruckt in späteren Ausgaben von Berger's Oeconomia juris. — Jugler Beiträge 1, 38 f. — Muther in der A. D. B. 2, 374 f.).

J. H. B., Strafrecht. Electa jurisprudentiae criminalis, S. 128, ferner Kap. 3, membr. 3 und Suppl. 2, S. 366 f. und Schluß, Oeconomia juris lib. 3, tit. 11, No. 13. — Technische Fragen z. B. Unschuldbeweis, Zulässigkeit von Geldstrafen u. dgl. m.

J. H. B., scholastisches Gestrüpp, vgl. diss. tres de jurisprudentiae Romanae praecognitis, 1682 und 1683.

J. H. B., Staatsrecht: Memoriale tripartitum Imperii Romano-Germanici, status, juris, judicii, per indicem, 1698; der Gegensatz in der

Digitized by Google

Sache gegen Lynker tritt hier um so schärfer hervor, als die tabellarische Form ihm nachgeahmt ist. Uebrigens hat Berger wenig Staatsrechtliches geschrieben.

J. H. B., Gültigkeit des Röm. Rechts in Deutschland, vgl. Resolutiones legum, praefatio und quaestio I; Oeconomia juris lib. 1, tit. 1; besonders aber diss. de usu actionum poenalium, Wittenberg 1705. Bezeichnend ist es, daß wiederum diese, direkt der gleichnamigen Thomasischen Disputation entgegengesetzte Abhandlung den Namen Thomasius auszusprechen vermeidet: statt dessen ist, wie bei Lynker, Grönwegen vorgeschoben. — Entsprechend ist natürlich Berger's Stellung zum canonischen Recht; wegen seiner kirchenrechtlichen Beiträge vgl. von Schulte, Gesch. b S. 78.

J. H. B., Kleinere Schriften. Von den viel geschätzten civilistischen Dissertationen seien genannt die de sententia tacite alternativa 1700; über l. 2. C. qui et adversus quos in integrum restit., 1696; über l. 10. D. de jure fisci 1694; u. s. f.

J. H. B., Resolutiones legum, Wittenberg 1692. 1699; besorgt von seinem Sohne Chr. Heinr. 1716. 1731. 1741. 1747. Vorangeschickt ein Brief S. Stryk's vom 6. Jan. 1692 mit besonderem Lob der Methode.

J. H. B., Electa processus executivi etc. Leipzig 1705, entstanden aus 4 im Jahre 1702 gehaltenen Disputationen. Schon die erste Auflage hat einige Seiten Supplementa dazu; Berger befolgt stets die Methode, solche Nachträge dem ursprünglichen Text in späteren Auflagen nicht einzuordnen, sondern mit Verweisungszeichen nachfolgen zu lassen. Umfangreiche Supplementa zu diesem Buche erschienen separat 1706; dieselben mit Neudruck des ursprünglichen Werkes bilden die 2. Aufl. desselben 1729. Dritte, unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen neuen Kursächsischen Prozeßordnung von Thomas Haym umgearbeitete Auflage, Wittenberg 1745.

J. H. B., Electa disceptationum etc. Leipzig 1706. Supplementum I. dazu 1707; beigefügt sind Consiliorum juris miscellaneorum centuria I und suppl. observ. criminalium. — Suppl. II dazu 1709; beigefügt sind consiliorum j. m. centuriae 2 und 3 u. s. f. All dies zusammen in der 2. Ausgabe, welche Thom. Haym nach der neuen Kursächsischen Prozeßordnung von 1724 ergänzt und umgearbeitet hat, 3 Bände, Leipzig 1738. — Nicht zu verwechseln mit den hier beigegebenen Konsilien sind Berger's Responsa ex omni jure, Leipzig 1708, und Decisiones summi provocationum senatus elect. Saxonici, Dresden 1720, geordnet, mit Noten versehen und herausgegeben von Berger's Sohn Christ. Heinr. Endlich gibt es noch Consilia juris von Berger, veröffentlicht durch denselben Sohn, Leipzig 1731. Der Entwurf einer neuen Prozeßordnung, über welchen Berger in den Electa disceptationum etc. berichtet, war hervorgegangen aus den Vorarbeiten von Born, Schwendendörffer und Rivinus (vgl. Noten zu Kap. 2, S. 14); Vorarbeiten, nach welchen der hauptsächlich von Berger herrührende sog. Kommissionsentwurf von 1699 hergestellt war.

J. H. B., Aehnlichkeit des sächs. u. gem. Deutsch. Prozesses. Ueber die Differentiae processus judiciarii Camerae Imperialis a processu judiciorum Saxoniae ließ J. W. Ludolf, Frankfurt 1714, ein geschätztes Buch

Digitized by Google

(vgl. Fahnenberg, Lit. d. RKG.'s S. 123) erscheinen; dieser Kammergerichtsprokurator Joh. Wilh. Ludolf ist ein Seitenverwandter des unten in diesem Kapitel zu behandelnden Georg Melchior Ludolf.

J. H. B., Electa jur. prud. crim. Leipzig 1706. Supplementum I (50 weitere Observationes) 1707. Suppl. II (200 weitere Observ.) 1710. Die drei Theile zusammen in zweiter Auflage 1721, in dritter mit Zusätzen 1737. — Kap. 1 handelt de delictis eorumque poenis in genere. Kap. 2 de delictis eorumque poenis in specie; danach zu verbessern meine Note 1 bei Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 256. — Lob J. S. F. Böhmer's in dessen Observationes selectae ad Carpzovii criminalia S. 6.

J. H. B., Oeconomia juris, 1. Ausgabe besorgt durch Augustin Leyser, Leipzig 1712; 2. Ausg. 1713; 3. besorgt durch Chr. Heinr. von Berger 1719; 4. vermehrte 1728; 5. 1735; 6. 1741; 7. besorgt und mit Zusätzen aus dem neuesten kursächsischen Recht versehen von Joh. August Bach 1755; 8. besorgt und abermals vermehrt von Carl Gottfr. Winkler 1771.

J. H. B., Söhne. 1) Christoph Heinrich, geb. zu Wittenberg 1687, Dr. jur. 1710, Beisitzer zu Wittenberg 1714, dort o. Prof. 1723, folgte 1733 seinem Vater in dessen Reichshofrathstelle nach, gest. 15. Juli 1737. (Muther in der A. D. B. 2, 373.) Außer durch die Bemühungen um die Werke des Vaters auch durch selbständige Arbeiten bekannt, besonders durch die überaus gelehrte diss. de jure personarum, quas vulgus larvas seu mascheras dictitat, id est vom Karnevalsrecht, Wittenberg 1720, und stark vermehrt 1723. — 2) Friedrich Ludwig, geb. zu Wittenberg 1701, stand in Württemb. u. Braunschweigsch. Regierungsdiensten, 1728 zum RKG.'s-Assessor präsentirt, aber nie introducirt, gest. 1735 zu Wetzlar (Muther in der A. D. B. 2, 374). Unter seinen durchweg staatsrechtlichen, imperialistisch gefärbten Schriften sind succinctae animadversiones gegen Cocceji's Staatsrecht zu nennen. — 3) Joh. August, geb. zu Wittenberg 1702, in Hannöverschen Justizdiensten, zuletzt 1759 ord. Beisitzer am Hofgericht zu Celle, gest. 1770 (Muther in der A. D. B. 2, 376); seine „Succincta commentatio de imperio maris Adriatici", Leipzig 1723, ist auch ins Italienische übertragen. — 4) Joh. Samuel, als Mediciner geschätzt, s. Jugler 1, 41. — Ueber das ganze Berger'sche Geschlecht s. in der A. D. B. s. h. v., namentlich über Albrecht Ludwig von Berger, erschossen von den Franzosen 10. April 1814.

Johann Baltasar Wernher, geboren zu Rothenburg a. d. Tauber 1675, Univ. Leipzig, dort 1697 mag. phil., 1699 o. Prof. der Mathematik zu Wittenberg, sodann 1700 ebenda Dr. jur., 1701 Prof. der Rechte, 1719 im regelmäßigen Vorrücken Ordinarius und Konsistorialdirektor, 1729 als Kaiserl. Reichshofrath nach Wien berufen; von Kaiser Karl VI. 1731 in den erblichen Reichsfreiherrnstand erhoben, von Karl VII. als Reichshofrath 1742 bestätigt, am 11. Novbr. dess. Js. gest. (Zedler, Universallexikon s. h. v. — Hallische Beiträge 2, 450. — Stolle, Hist. d. jur. Gelahrtheit, 204. — J. J. Moser, Autobiographie Th. 4, S. 7. — Lob seiner freien Sinnesart und praktischen Tüchtigkeit bei Leyser, Medit. ad P., de assentationibus ICtorum 13, 6; seiner peinlichen Redlichkeit aus Anekdoten bei Siebenkees, Jur. Magazin 2, 535 .).

Digitized by Google

J. B. W., Naturrecht: Elem. juris nat. et gentium. Leipzig 1704, 1720.

J. B. W., Kirchenrecht: Principia juris ecclesiastici protestantium. Leipzig 1727; Stoßseufzer der orthodoxen theologischen „Unschuldigen Nachrichten" darüber, Jahrgang 1730, S. 80; vgl. von Schulte, Gesch. I, S. 96.

J. B. W., dogmatische Werke; zu nennen etwa noch Compendium juris quo Germani hodie ac inprimis Saxones utuntur, erste mir bekannte Ausgabe Leipzig 1728, letzte, besorgt von Jacob Ritter, Leipzig 1772.

J. B. W., Selectae observationes forenses. An's Licht traten: 1710 Th. 1 u. 2, Bd. 1; 1715 Th. 3, Bd. 2; 1720 Th. 4 und Zusätze zu den bisherigen, Bd. 3; 1721 Th. 5 u. 6, Bd. 4, sowie Th. 7 u. 8, Bd. 5; 1722 Th. 9 u. 10, Bd. 6; endlich 1723 ein Supplementband. Daran schließen sich genau in derselben Weise, blos unter anderem Titel: Enunciata fori hodierni, 2 Bände 1725; endlich fanden sich in seinem Nachlasse noch eine Anzahl ähnlicher Stücke vor, theilweise schon aus der Reichshofrathspraxis. All dies, Gedrucktes und handschriftlich Hinterlassenes, erschien gesammelt unter dem gemeinsamen Titel Selectae observationes forenses in drei Foliobänden, von welchen die beiden ersten (mit Vorrede von Dietrich Hermann Kemmerich) Jena 1738 (enthaltend die Stücke bis 1723 einschließlich), der dritte Jena 1749 (enthaltend den Rest) herauskamen. Diesen Typus haben die späteren Ausgaben festgehalten; sie erschienen vollständig Jena 1750 und 1756.

Michael Heinrich Gribner ist geb. 14. Oktbr. 1682 zu Leipzig, Stiefsohn des dortigen Ordinarius der jur. Fak. Lüder Menke (lebte 1658—1726, Ordinarius seit 1709), Univ. Leipzig, dort 1703 Dr. jur., 1707 Prof. in Wittenberg, 1717 Archiv-, Hof- und Justizrath in Dresden, 1726 Ordinarius der jur. Fak. in Leipzig, gest. ebenda 19. Februar 1734, unter Hinterlassung mannigfacher Legate zu gelehrten und wohlthätigen akademischen Zwecken (C. O. Rechenberg, Oratio parentalis 1735. — Jenichen, Continuatio I notitiae auct. jurid. Beyeri S. 153 f., mit Schriftenverzeichniß. — Gerber, Leipziger Ordinarien S. 38 f. — Friedberg, Coll. jurid. S. 95. — Schöne Schilderung bei Leyser, Medit. ad P., de assentationibus ICtorum 13, 4; vgl. jedoch auch eod. 9, 186 (med. 187, § 6). — Münchhausen's anerkennendes Urtheil über ihn in einem Votum vom 16. April 1733 bei Rößler a. o. O. 2, 35. — Vgl. auch Haubold, Lehrb. des K. Sächs. Privatrechts Bd. 1 § 22 mit Anmerkungen.

M. H. G. gab Beyer's Vorlesungen über deutsches Privatrecht heraus, s. o. Kap. 4, Text, S. 137.

M. H. G., De incrementis etc., abgedruckt auch in den Hallischen Beiträgen 2, 486 f.

M. H. G., Naturrecht: Principiorum jur. prudentiae naturalis libri IV, Wittenberg 1710. 1715. 1717. 1727. 1733. 1774.

M. H. G., Behandlung der Folterfrage. S. Tom. 5 der gesammelten kleineren Schriften (Titel in der folgenden Note), Nr. 6: de repetitione tormentorum confesso infitiante.

M. H. G., Staatsrechtliches, gesammelt unter dem Titel Selectorum opusculorum juris publici Tomi quatuor, Halle 1722 — mit einem 5. Band

Digitized by Google

Opuscula juris privati. Vgl. besonders Tom. 1, sect. 5, Kap. 1, § 1 u. Kap. 2, § 4 u. 5; sowie Tom. 3, sect. 3.

M. H. G., Privatfürstenrecht. Unmittelbarer Vorgänger ist Thomasius, Summarischer Entwurf von 1699, pars 3, Kap. 11; vor diesem schon besondere Kapitel in den Lehrbüchern des Staatsrechts aus dem Ende des 17. Jahrhunderts; die Literatur bis auf Gribner s. in der „Unparteiischen Kritik über jur. Schriften" 2, 422 f.; darin unter Anderen genannt eine deutsch geschriebene Arbeit eines Sebastian Eberhard Ihering, ostfriesischen Raths, „Vorläufige Grundlehren der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit der deutschen Reichsstände", Bremen 1732.

M. H. G., Prozeßlehrbuch: Principia processus judiciarii, Halle 1714; sodann 1716. 1719; Jena 1728. 1733. 1743. — Nur ein oberflächlich aus Gribner's nachgelassenen Papieren, seinen Vorlesungen und jenem Lehrbuche zusammengestoppeltes Machwerk ist der ihm zugeschriebene „Diskurs zur Erläuterung der Churf. Sächsischen alten und verbesserten Prozeßordnung", Halle 1739, mit einer Vorrede eingeführt von Joh. Ehrenfried Zschakwitz (geb. 1669 bei Naumburg, und bekannt, weil er wegen einiger antikaiserlichen Aeußerungen in seinen weder gründlichen noch zuverlässigen publizistischen Schriften aus Hildburghausen, wo er Prof. der Gesch. am Gymn. ill. war, unter preußischem Schutz nach Halle flüchten mußte, dort 1731 ao., 1738 o. Prof. der Rechte, gest. 1744). Diese Veröffentlichung ist offenbar deshalb erfolgt, weil man das Bedürfniß nach einer Erläuterung der neuen Sächsischen Prozeßordnung von 1724 aus der Feder desjenigen empfand, der endlich, nachdem noch Berger damit gescheitert war, diese legislative Arbeit zu Ende geführt hatte. Nur daher ist es auch zu erklären, daß jener „Diskurs" eine 2. Aufl. noch 1780 erlebt hat, vgl. über dieselbe die Recension in Schott's „Unpartheiischer Kritik", Jahrg. 1778 (thatsächlich erschienen erst 1780), S. 724 f.

Lynker, Berger, Wernher, Vertreter der kursächsischen Praxis. Dagegen haben sie, obschon alle drei Reichshofräthe, für die reichshofräthliche Praxis fast nichts geleistet: ihre sonst so rege literarische Thätigkeit erlahmt fast vollständig von dem Augenblicke ab, in dem sie Wiener Boden berühren. Ein ganz kurzer Abriß des Reichshofrathprozesses von Lynker findet sich bei Feller, Monumenta varia inedita S. 217 f.; eine Anzahl von Observationen und Relationen aus Wernher's Nachlasse im dritten Bande seiner Sel. obs. for. rührt, wie schon erwähnt, aus seiner Wiener Zeit her; damit ist aber auch bereits Alles erschöpft, was irgendwie hierher gehörte.

I, 3.

Georg Melchior Ludolf, geb. zu Erfurt 2. Mai 1667, studirte seit 1682 zu Jena unter Lynker, nach verschiedenen Reisen und Schicksalen durch Vermittlung eines mütterlichen Onkels in hoher Stellung (väterlicher Onkel war der bekannte Orientalist Hiob L.) 1691 Sekretär des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen-Eisenach, später Hofrath in denselben Diensten, durch diesen Herzog — L. selbst hatte dessen Präsentationsrecht durch archivalische Forschungen festgestellt — 1710 zum RKG.'s-Assessor präsentirt, 1711 eingeführt, erhielt 1712

Digitized by Google

durch Karl VI. die Erneuerung alten Adels, vertauschte, als 1721 die Stelle im RKG. frei wurde, zu der Kurpfalz die Präsentation hatte, diese mit der bisherigen, gestorben am 1. Februar 1740. (Ausführliche Selbstbiographie mit Schriftenverzeichniß auf Wunsch des Verstorbenen herausgegeben und mit einer Vorrede versehen von Chr. Aug. Heumann, Göttingen 1740; darnach alle späteren Lebensbeschreibungen, z. B. von Eisenhart in der A. D. B. 19, 390. Ueber seine staatsrechtlichen Schriften vgl. Pütter, Lit. d. D. Staatsrechts 1, 294, über die kameralistischen Fahnenberg, Lit. d. RKG's S. 114 f.; wegen einer Berufung nach Göttingen 1735 s. Rößler a. a. O. 2, 244; sie scheiterte an zu hohen Ansprüchen, z. B. für den Transport der großen Bibliothek und „eines kleineren Vorraths guter Getränke" — 15—16 Rheinische Stück.)

G. M. L., staatsrechtliche Traktate: de Introductione juris primogenituae, zuerst Jena 1703, dann vermehrt ebenda 1711, beide Male 4°, dann prächtige, stark vermehrte Foliovausgabe ebenda 1733; — und de jure foeminarum illustrium, erster Theil als Dr.-Dissertation 1710, dann vollständig in 2 Theilen Jena 1711, 2. Aufl., Fol., ebenda 1734. — Der erste dieser beiden Traktate ist veranlaßt durch Verhandlungen im Sächsischen Fürstenhause betr. Einführung der Primogenitur und spricht sich wesentlich zu Gunsten derartiger Pläne aus, auf Grund reichen Urkundenmaterials, das zugleich veröffentlicht wird; L. erkennt richtig sowohl die Untheilbarkeit des alten Fürstenthums, das lediglich Amt ist, wie das Eindringen der Theilbarkeit im Gefolge privatrechtlicher Auffassung, wie die Rückkehr zur Untheilbarkeit aus dynastischen Interessen in Anlehnung an die Goldene Bulle, wie endlich, daß durch das Beispiel dieser letzteren unter den verschiedenen Möglichkeiten das Linear-System den Sieg davongetragen hat; daneben gehen freilich starke Irrthümer her, namentlich in der Datirung jener verschiedenen Strömungen. Die Erbverzichte der Fürstentöchter, wovon der andere Traktat handelt, stehen damit in naher Berührung.

G. M. L., Deutsches Recht. Es ist zweifelhaft, ob Ludolf selbst zu einer „Collectio quorumdam statutorum provincialium et urbium Germaniae", die zu Wetzlar 1734 erschien, das Material und die Bearbeitung geliefert hat; jedenfalls aber geht die Anregung dazu auf ihn zurück, wie die von ihm geschriebene Vorrede ergiebt. Die Sammlung enthält viel Werthvolles, z. B. Würzburgisches, Schwäbisches, Aachener Recht und namentlich die Soester Schraa.

G. M. L., Verhältniß zu Schilter. Dieser schrieb ihm einen lobenden Brief über den Primogenitur-Traktat und nahm in den Anhang zu seinen Institutiones jur. publ. auf Ludolf's anonym 1696 erschienenen „Diskurs über gegenwärtigen Reichstag zu Regensburg".

G. M. L., Delineatio juris cameralis; die erste Ausgabe erschien anonym, die zweite mit Autornamen Frankfurt 1719 unter starken Zusätzen und unter dem neuen Titel: De jure camerali commentatio systematica. Weitere Ausgaben Frankfurt 1722. 1730. 1741, letztere besorgt von J. J. v. Zwierlein. Dazu schrieb der KGA. v. Plönnies Annotationen (2. Aufl. 1765) und J. Ulr. Röder einen Commentar 1775. — Anhänge: zunächst Bemerkungen zu des soc. Magenhorst Observationes (vgl. Stintzing, Gesch. S. 481, 517); sodann, seit den

Digitized by Google

Ausgaben von 1722, ein Catalogus privilegiorum de non appellando, der zuerst separat und anonym Frankf 1719 erschienen war; und endlich seit den Auflagen von 1730 die im Text genannten Stücke; davon ist der catalogus personarum cameralium auch allein für sich mit Fortsetzung 1765 erschienen.

G. M. L., Historia sustentationis; über diese Zustände vgl. Endemann, Von dem alten RKG., in der Ztschr. f. deutschen Civilprozeß (1893) S. 27 f., speciell S. 52 f.; dazu meine Bemerkungen in dem Artikel über Schrag in der A. D. B. 32, 441.

G. M. L., Nova collectio, anonym, Frankf. 1715, mit guter Vorrede über die älteren Sammlungen.

G. M. L., Symphoremata, 1. Bd., 46 Stücke, 1731; 2. Bd., 31 Stücke, 1734; 3. Bd., 26 Stücke, 1739; sämmtlich Frankfurt, Folio.

G. M. L, Observationen. Variae Observationes forenses, 1. Bd., 110 Stücke, Wetzlar 1732 (2. Ausg. 1735); 2. Bd., Stück 111—240, 1732; 3. Bd., Stück 241—300, 1734; Supplementband, Stück 301—400, 1738. — Die ersten Observationen des ersten Bandes beziehen sich auf durch den langen Justiz-Stillstand entstandene Fragen, Obs. 110 behandelt die Lüttticher Controverse, welche Ludolf außerdem bespricht in der diss. de jurisdictione officialium in causis civilibus, 1724; darin interessante, zu Lüttich für das RKG. aus dem Französischen in ein unglaublich barockes Latein übersetzte Akten.

G. M. L., bloßer Abdruck des Urtheil-Tenors: mitgetheilt sind solche Urtheile und zwar: in Anhang 1 zu Bd. 1 der Symphoremata 227 Nummern; in Fasc. 1 des Appendix zu Bd. 2 der Observationes 165 Nummern, mit einer mantissa von 27 Nummern; und in den Anhängen zu den zwei folgenden Bänden der Observationes je 137 Nummern.

G. M. L., andere cameralistische Schriften: Schlendrianus celeber practicorum magister, zuerst pseudonym (unter dem Namen Wilhelm Frankenberg) 1720, dann stark vermehrt wieder pseudonym 1722, endlich anonym mit neuer Vorrede 1735 unter dem neuen Titel: Idea philosophiae simulatae non verae in scientia juris forensi; die stark ironische Schrift enthält vielerlei Notizen über Aeußerlichkeiten und Geschäftsbetrieb beim RKG., auch sonst über Leben und Treiben in Wetzlar und Gießen. — Modestini et Pomponii in colloquiis familiaribus de statu cameralis judicii in Imperio supremi meditationes acroamaticae, gleichfalls anonym Wetzlar 1735, in Art eines Commentars zu den Haupttiteln des ersten Theils der KGO. vorgetragene Bemerkungen.

Anhang. Weitere Praktiker und Juristen dieses Kreises. Genannt seien noch:

Bernhard Ludwig Mollenbeck, geb. zu Lemgo 30. Oktober 1658, studirte zu Gießen und Jena (unter Lynker), 1680 lic. jur. zu Gießen, dort 1681 o. Regierungsadvokat, 1683 Prof. der Ethik, 1690 der Politik, 1693 o. Prof. der Rechte, 1715 Univ.-Kanzler, gest. 18. Januar 1720. (Strieder, Hess. Gel.-Gesch. 9, 150 f., Eisenhart in der A. D. B. 22, 118); hauptsächlich Dissertationen-Schreiben, im Sinne Lynker's; stark imperialistisch wie dieser verficht er z. B. das Recht des Kaisers, unter außerordentlichen Umständen, wie zu

Digitized by Google

Rastatt geschehen, ohne Zustimmung der Stände Frieden zu schließen, in der diss. de juribus Caesaris circa negotia pacis, Gießen 1716 (Abdrucke Halle 1728, Wien 1736). Die feierliche Disputation darüber, welcher der Kammerrichter Frhr. v. Ingelheim als kaiserlicher Abgesandter beiwohnte, trug allerdings Mollenbeck eine kais. Gnadenkette ein, erregte aber an Ort und Stelle solchen Anstoß, daß seitdem in Gießen für publicistische Disputationen eine Art von Censur eingeführt wurde. Dagegen ließ B. G. Struv in Jena 1718 disputiren: Schediasma de concursu statuum Imperii circa negotia pacis; vgl. auch Pütter, Lit. d. D. Staatsrechts 3, 659.

Johann Heinrich Mollenbeck, des Vorgenannten jüngerer Bruder, geb. 7. August 1669 zu Rinteln, Univ. Gießen und Wittenberg, lic. jur. 1694, reiste sodann nach Holland, zu Gießen ao. Prof. der Rechte 1696, o. Prof. 1697, im Jahre 1720 pensionirt, gest. 10. Mai 1739. (Strieder a. a. O. 9, 159 f.; Eisenhart in der A. D. B. 22, 119). Er hatte gelegentlich seiner holländischen Reise eine etwas mehr humanistisch-elegante Richtung angenommen; seine diss. de jure Papiriano, Gießen 1697, hat noch Glück 1780 hinter seinem gleichnamigen Werk abdrucken lassen.

Christian Wildvogel, geb. zu Halle 13. August 1646, nach längerer Regierungslaufbahn 1690 o. Prof. der Rechte zu Jena, dort 1697 Vicekanzler, gest. 4. Dezember 1728 (Günther, Jenenser Professoren, S. 64; Jugler 6, 169 f.; v. Schulte, Gesch. d. 64 f.): tüchtiger Praktiker, fleißiger Dissertationenschreiber; seine Consilia et Responsa, Jena 1717, schließen sich nahe an die Lynker'schen an.

Wilhelm Hieronymus Brückner, jüngerer Bruder des bereits oben in Kap. 2 besprochenen, geb. zu Erfurt 23. Sept. 1656, 1694 o. Prof., Hofgerichts- und Schöppenstuhlassessor zu Jena, gest. 23. April 1736 (Günther a. a. O.).

Johann Gottfr. Schaumburg, geb. 18. April 1703 in Zerbst, studirte seit 1719 in Wittenberg, seit 1721 in Halle, 1724 Hofgerichtsadvokat zu Zerbst, 1725 Dr. jur., 1734 Prof. der Rechte in Rinteln, 1736 desgl. in Jena, dort gest. 25. Mai 1746. Er ist hauptsächlich bekannt durch beliebte praktische Arbeiten, als: Principia praxeos juridicae judiciariae regularis, Jena 1738, 3. Ausg. ebenda 1794. — Principia praxeos jurid. jud. quae modos procedendi ab ordinario diversos sistunt, Jena 1745, 1756. — „Einleitung zum Sächsischen Recht", ein zum Hand- und Hilfsbuch für Praktiker und gebildete Laien bestimmtes Werk in vier Theilen, Theil 1—4 Leipzig 1728 bis 1730, Theil 1—2 neu Leipzig 1743, das Ganze neu, mit Zusätzen von dem Appell.-Gerichtsrath Rud. Chr. v. Bennigsen, 1768 und abermals 1781. — Compendium juris Digestorum, Leipzig 1745. — Indessen gibt es von ihm auch historische und elegante Abhandlungen nicht ohne Bedeutung, wie seine Diss. „Conjectura nova de auctoris veteris de beneficiis vetustate", Rinteln 1735, welche, wenn schon inhaltlich verkehrt, doch literargeschichtlich eine Rolle spielt, z. B. noch von Homeyer, Sachsenspiegel, Th. 2 Bd. 2 S. 16 besprochen wird; ferner seine vier specimina de philosophia veterum ICtorum stoica, Jena

Digitized by Google

1736—1742, dann zusammen, mit starken Zusätzen, ebenda 1765, von welchen Aehnliches gilt.

I. 4.

Ferdinand Christoph Harpprecht. Leben und Literatur s. bei Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 144 Anm. 3; vgl. aber auch Klüpfel, Gesch. der Univ. Tübingen S. 157.

F. Ch. H., Consilien und Responsen: Consilia Tubingensia, Forts. der bekannten Besold'schen Sammlung, 6 Theile 1695—1699. — Responsa jur. civ. et crim., 6 Bde., Tübingen 1701—1708. — Consultationes crim. et civ., 2 Bde., ebenda 1710—1712. Bemerkenswerth Consilium 7 in Bd. 1 der Consilia, vom 7. Juli 1694, welches in einer Hexereisache sehr umständlich auf Stryck'sche Weise argumentirt, um unwiderleglich in concreto auf Freisprechung zu erkennen, ohne irgend etwas von den noch so wüsten hexengläubigen Sätzen des ersten anfragenden Richters in thesi zu negiren.

F. Ch. H., Differentiae-Schriften: Nr. 82—84 der Dissertationen-Sammlung; nämlich Differ. jur. com. et Würtembergici, zwei Dissertationen von 1691 und 1705; und differentiae principales jur. com. et provincialis Marchico-Badensis von 1691.

F. Ch. H., Aus dem Juristengeschlecht Harpprecht sei hier noch genannt des soeben besprochenen Ferd. Chr. Sohn Georg Friedrich, geb. zu Tübingen 10. Decb. 1676, 1699 Dr. jur., nach Reisen 1704 in Tübingen Hofgerichtsassessor, 1722 o. Prof. der Pandekten, zurückgezogen seit 1742, gestorben 10. Mai 1754. Er setzte die Thätigkeit und Sammelwerke des Vaters fort durch seine Responsa civilia, Tübingen 1737, und Decisiones et consultationes criminales, Tübingen 1748 (s. über ihn und über sämmtliche Harpprechts die sorgfältigen Artikel unter diesen Namen von Eisenhart in der A. D. B. Bd. 10). Ueber die Reihe der Consilia Tubingensia insgesammt vgl. Wächter, Württembergisches Privatrecht 1, 670 f.; obschon die letzte und umfassendste Sammlung derselben, meist kurzweg unter den Consilia Tubingensia verstanden, erst 1731 bis 1750 in neun Folianten erschienen ist, steht sie nach Alter und Art der aufgenommenen Autoren doch noch ausschließlich auf dem Standpunkte der Lauterbach'schen Schule.

Stephan Christoph Harpprecht, geb. zu Lustnau unfern Tübingen 12. Juni 1676, studirte zu Tübingen und Halle, an ersterer Universität 1702 ao., bald darauf o. Prof. der Rechte, 1709 Regierungsrath und Kammergerichtsprocurator zu Stuttgart, kurz nachher wieder Tübinger Prof., 1714 in die schwere Verfolgung verwickelt, welche über seinen Vater in Folge der Feindseligkeit der allmächtigen fürstlichen Maitresse, der Graevenitz, hereinbrach. Es gelang ihnen außer Landes zu fliehen, womit die haltlosen Anklagen wegen Unterschlagung, welche man gegen sie vorgeschützt hatte, ohne Weiteres zusammenfielen; aber freilich waren sie nun, wennschon in Wien gern gesehen und von dort aus energisch gegen Württembergische Nachstellungen geschützt, zu unstätem Lebenswandel gezwungen, in scharfem Gegensatz zu der sonst so landesseßhaften Art ihrer Familie. Steph. Chr. ward in Wien Lichtenstein'scher Hofrath und Kammerdirector, 1722 (nach Ratjen, Univ. Kiel, S. 154 schon 1721) in Kiel

Digitized by Google

fürstl. Holstein'scher Justizrath, Prof. primarius und später Prokanzler, 1728 Rath der Reichsritterschaft am Niederrheine und einiger Reichsstädte, 1730 Geh. Rath des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen, endlich wieder Lichtenstein'scher Geh. Rath in Wien, wo er am 11. Januar 1735 gest. ist. Kaiser Karl VI. hatte ihm den Adelsstand des Reiches mit dem Beinamen von Harprechtstein verliehen, auch den Charakter eines kaiserl. Raths sowie die goldene Gnadenkette. Er schrieb außer dem im Text besprochenen Hauptwerk u. A. einen gründlichen Bericht „über das Post- und Botenwesen im Herzogthum Württemberg" 1710 und eine publicistische Deduction: S. R. J. liberae et immediatae nobilitatis prae civitatibus imperialibus jus sessionis 1727. (Eisenhart in der A. D. B. 10, 625 f. und dort Citirte). — Wegen des Non usus modernus etc. vgl. die vorzügliche Recension bei J. J. Moser, Unparteiische Urtheile von jurid. und hist. Büchern, 4. Stück, Frankfurt und Leipzig 1724 Nr. 1 S. 303—312.

Christoph Johann Conrad Engelbrecht, geb. zu Helmstädt 24. Sept. 1690, dort 1715 ao. u. o. Prof. des Staatsrechts, gest. 20. Okt. 1724; sein Programma de utilitate et necessitate studii juris Germanici erschien Helmstädt 1722. — Neben ihm wirkte gleichzeitig zu Helmstädt Andreas Homborg, gest. 21. Juni 1714 im 59. Lebensjahre, ein tüchtiger Kenner der Justinianischen Gesetze, zäh an alten Meinungen klebend, ohne jede Spur eleganterer Bildung, wie Leyser ihn (Medit. ad Pand. 13, 10) charakterisirt; er ist bekannt durch seine Consilia sive responsa Helmstadensia, Frankfurt 1713.

I, 5.

Christoph Chlingensperger, der Vater, geb. zu Frontenhausen 7. Juni 1651, studirte in Ingolstadt, dort 1677 ao., 1679 o. Prof., 1693 vom Kaiser geadelt, gest. 28. August 1720. — Publicistische Deductionen: Primitiae actorum compromissi Frankofurtensis in causa S. Ducissae Aurelianensis contra S. D. Electorem Palatinum, 1700. — Gutachten: Consilia, herausgegeben vom Sohne, 2 Bde. 1734 mit den bürgerlichen, 2 Bde. 1738 mit den strafrechtlichen Fällen. (Prantl, Univ. Ingolstadt 1, 491. 526; 2, 504; Nützliche und auserlesene Arbeiten der Gelehrten im Reich, Stück 4 S. 354 f. und Stück 6 S. 521 f.)

Hermann Anton Chlingensperger, der Sohn, geb. 7. April 1685 in Ingolstadt, ebendort Univ., an dieser 1707 ao., 1708 o. Prof. der Rechte, 1728 im Adelsstande bestätigt, gest. 27. Febr. 1755. — Schriften über Einzelheiten des einheimischen Rechts u. A.: Semicenturia considerationum juris super jure Hoffmarchiali Bavarico, Ingolstadt 1717. Tractatus de Hoffmarchiali jure, von der Hoffmarchs-Herrn Nieder-Gerichtsbarkeit, Ingolstadt 1731. (Prantl a. a. O. 1, 492. 526. 591; 2, 507; das Schriftenverzeichniß bei Meusel, Lexicon 2, 89 f., wirft Arbeiten des Vaters und des Sohnes durcheinander, während dasjenige bei Weidlich, Gesch. d. jetzt leb. Rechtsgelehrten 1, 135 unvollständig ist.)

Juristen zu Würzburg. Vgl. die Namen bei Risch, Zur Geschichte der Juristenfakultät an der Univ. Würzburg S. 22 f.

Digitized by Google

I, 6.

Katholisches Kirchenrecht außer Ingolstadt: Jedoch sei erinnert an Salzburg mit Schmier, s. o. Kap. 2, S. 37. — Franz Schmalzgrueber, geb. zu Griesbach in Oberbayern 1663, Jesuit, 1698 Prof. der Logik, seit 1702 der Moral zu Ingolstadt, 1705 Prof. des canonischen Rechts in Dillingen, 1709 wieder zu Ingolstadt, 1716 nach Dillingen zurückversetzt, um dort das Kanzleramt zu führen, ebenda gest. 7. Nov. 1735. — Sein Commentar in quinque libros decretalium, u. d. Titel Jus ecclesiasticum universum, Dillingen und Ingolstadt 1717—27 in 7 Bänden, 4°; Ingolstadt 1728, 5 Bde., Fol.; Neapel 1738, Fol.; Rom 1843—1845, 12 Bde., 4°. (von Schulte, Gesch. 3, 160 und in der A. D. B. 31, 628 f.)

Vitus Pichler, geb. zu Brechhofen, Anfangs in der Seelsorge thätig, dann Jesuit, Prof. der Theologie im Colleg zu Augsburg, 1716 Nachfolger des vorigen in Ingolstadt, 1731 als Präfekt der höheren Schulen nach München versetzt, dort gest. 15. Febr. 1736. — Lehrbücher: Namentlich Candidatus abbreviatus jurisprudentiae sacrae, Augsburg 1752, dann sehr oft gedruckt, war in Oesterreich bis zur Einführung von Riegger's Inst. jur. eccl. officiell empfohlenes Lehrbuch; es ist ein Auszug aus desselben Verfassers Candidatus jurisprudentiae sacrae, 5 Bde., Ingolstadt 1716—1721 u. öfter. — Praktische Fälle: Jus canonicum practice explicatum seu decisiones casuum etc., 1. Theil Ingolstadt 1728, spätere vermehrte und veränderte Ausgaben 1735, 1746, 1758. (von Schulte, Gesch. 3, 163 und in der A. D. B. 26, 108 f.)

Katholische Sammler und Schriftsteller zur Kirchengeschichte: Vgl. Wegele, Gesch. S. 553 f., 569 f., 581 f.

B. F. Guden, lebte 1679—1758, seit 1724 RKG's.-Assessor zu Wetzlar, gab heraus den Codex diplomaticus Moguntinus, exhibens anecdota ab a. 881 ad 1300 Moguntiaca, jus Germanicum et S. R. J. historiam illustrantia; 1. Band Göttingen 1743; 2. Band Frankfurt und Leipzig 1747; dritter ebenda 1751; vierter ebenda 1758; fünfter, besorgt von H. W. A. Buri, 1768.

Johann Friedrich Schannat, geb. zu Luxemburg 5. August 1683, stud. die Rechtswissenschaft zu Löwen, dann Rechtsanwalt am Parlament zu Mecheln; darauf zum Geistlichen geworden, wurde er von Fürstabt Constantin von Fulda zu sich als Historiker der Abtei berufen, nach dessen Tode 1735 von anderen Prälaten zu einer wissenschaftlichen Sammelreise nach Italien gesandt, gest. auf der Rückreise 6. März 1739 zu Heidelberg. (von Schulte in der A. D. B. 30, 571 f.)

Deutsche Synodalgeschichte. Concilia Germaniae, quae Joann. Friedr. Schannat primo collegit, dein Jos. Hartzheim auxit continuavit, Cöln 1759—1763, 5 Bde., Fol.; Bd. 6—8 ibid. 1765—1769, aus Hartzheim's Nachlaß edirt und vermehrt von Herm. Scholl; Bd. 9 und 10 ibid. 1771, 1775 von Aegid. Neißen; Bd. 11, Indices, 1790 von Amand. Jos. Hesselmann. — Näheres Urtheil darüber bei von Schulte, Gesch. 98.

Digitized by Google

II.

Elegante Jurisprudenz. Definition s. J. F. Jugler, diss. de insignibus Germanorum in jurisprudentiam elegantiorem meritis, Lüneburg 1753. — Wegen der Betonung der stoischen Philosophie vgl. Gottl. Slevogt, Opuscula de sectis et philosophia ICtorum 1724, und Joh. Gottfried Schaumburg, De philosophia vetorum ICtorum stoica, s. oben S. 105 f.

II, 1.

Schulting: seine Notae ad Pandectas kommen hier natürlich noch nicht in Betracht, als erst im 19. Jahrhundert veröffentlicht.

In Holland thätige Deutsche dieser Generation. Für das Ende des 17. Jahrhunderts s. Stintzing-Landsberg, Gesch., Anhang Nr. 9.

Johann Ortwin Westenberg, geb. 28. Mai 1667 zu Neuhaus in der Grafschaft Bentheim, 1687 Dr. jur. zu Harderwyk, 1688 Prof. am Gymnasium zu Steinfurt, 1695 Prof. jur. zu Harderwyk, 1716 zu Franecker, 1723 zu Leyden, dort gest. 1. Juli 1737. (Vita von Joh. Conrad Rucker u. a. bei Püttmann, Aliquot ICtorum et Litteratorum vitae atque memoriae, Nr. 4.)

J. O. W., Princ. jur. secundum ordinem Inst., Amsterdam 1699. Franecker 1712, 1719; in Tom. 1 seiner Opera omnia juridica ed. Joh. Heinr. Jung, Hannover 1746.

J. O. W., Princ. jur. sec. ord. Pandectarum, Harderwyk 1712, Leyden 1732, 1745; in Tom. 2 der Opera omnia 1747; Wien 1755, Berlin 1823. — Nach einer mündlichen Tradition, welche Haubold von Uhl erhalten haben will, hätte Noodt sich beschwert, daß Westenberg dieses Pandektenwerk aus seiner (Noodt's) Vorlesung geschöpft habe. (Haubold, Litteratura juris cap. 20 § 7.) Wie weit dieß zutrifft, ist schwer zu beurtheilen. Um eine Noodt'sche Schulmethode handelt es sich jedenfalls bei der im Text besprochenen Eigenthümlichkeit der Edikts-Restitution und -Commentirung: das bezeugt ausdrücklich Bernhard Heinrich Reinhold, der in seinen Vorlesungen ebenso verfuhr, vgl. sein programma von 1719 de optima docendi discendique juris Romani methodo (opuscula juridica S. 719 f.). Noodt's eigenes, nach dieser Methode gefertigtes Pandektenwerk erschien 1715 bis Buch 4, 1724 bis Buch 27, wo es abbricht, ist also später als das Westenberg'sche. Doch beruht es offenbar auf weit älteren Collegienheften. In der Ausführung lehnen sich beide, Noodt wie Westenberg, an die Edikts-Restitution v. J. 1597 von Ranchin, einem Schüler Cujas', an. (Vgl. auch Hugo, Gesch. d. röm. Rechts seit Justinian, 3. Versuch, S. 465 und Haubold in Hugo's civilistischem Magazin 2, 311.)

J. O. W., Divus Marcus, Leyden 1736 und später mehrfach.

J. O. W., kleinere Schriften. Von solchen sind in Deutschland bekannt geworden hauptsächlich drei, welche Püttmann Leipzig 1795 herausgab unter dem Titel: J. O. W., opusculorum academicorum Trias. Die erste von 1715 handelt von dem sog. calculus Minervae, d. i. der Freisprechung bei Stimmengleichheit Die zweite ist eine Rede de jurisprudentia rationali, 1716, betr. Uebereinstimmung zwischen natürlichem und römischem Recht. Die dritte

Digitized by Google

ist eine diss. de jurisprudentia Q. Cerbidii Scaevolae von 1734, welche diesen Juristen gegen alle möglichen Vorwürfe, namentlich gegen den der Flachheit, in Schutz nimmt.

Bernhard Heinrich Reinhold, geb. zu Olphen 9. Januar 1677, Gymn. Hannover, Universitäten Halle seit 1694 und Leyden seit 1700, Erzieher an fürstl. Höfen, 1705 Dr. jur. zu Utrecht, advocirte seitdem in Bremen, 1709 juristischer Lehrer am Gymnasium, ebenso 1710 zu Herborn, 1712 o. Prof. zu Duisburg, 1714 zu Königsberg, 1722 in die Berlinische Societät der Wissenschaften aufgenommen, schlug 1724 einen Ruf nach Groningen aus, nach vielfachen, wie es scheint melancholischen Leiden gest. zu Königsberg 22. Mai 1726. (Vita vor der Ausgabe seiner Opuscula juridica von J. F. Jugler, Leyden 1755, und Beiträge zur juristischen Literatur in Preußen 5, 214 f.)

B. H. R., Klagen über Thomasius: Programma inaugurale von 1714, Opera citata S. 718. 720.

B. H. R., Ueber das SCltum de imp. Vesp.: Observationes juris civilis interpretationi codicis praemissae, cap. 1 De origine constitutionum (Frankfurt 1716), Opera citata S. 387; über Deutsches Recht: Variae exercitationes (1717—1722), exercit. 1 cap. 2 gegen Ende, Opera citata S. 609.

B. H. R., Naturrecht: Oratio de jure naturae, Bremen 1709, Opera citata S. 477 f.

B. H. R., kleine Schriften: Die meisten derselben gesammelt in den mehrfach citirten opuscula juridica; darin unter anderem die „Varia", Bremen 1708 und die „Exercitationes Frankofurtenses"; ferner eine Reihe einzelner Aufsätze.

B. H. R., Bedeutung der Inskriptionen: Oratio inaug. de legum inscriptionibus, Duisburg 1712, mit Noten von Abrah. Wieling vor dessen Jurisprudentia restituta, 1727. — Exercit. de necessitate adeundi ad fontes, 1717. — Exercitatio de utilitate inscriptionum, Opera citata S. 697 f. — Daher auch findet Reinhold (Opera citata S. 700 f.) ein Wort der Anerkennung für Georg Beyer, der in seiner Auctorum juridicorum notitia, spec. 1, cap. 12, de utilitate inscriptionum gehandelt hat.

B. H. R. Noch zu nennen die Rede de Sexto Pomponio, Herborn 1710; und die Ausgabe von des Jac. Gothofredus Restitution der 12 Tafeln und des Edikts, Frankfurt 1716.

II, 2.

Laurenz Andreas Hamberger, geb. zu Onolzbach 21. Jan. 1690, Universitäten Jena und Wittenberg, 1712 Dr. jur. zu Jena, wo er docirt, 1716 Prozeßrath in Ansbach, dort gest. 19. Mai 1718, 28 Jahre, 4 Monate alt. (Vita ausführlich von dem Anhalter Hofrath und Archivar Joh. Sigism. Strebel, vor der von Joh. Georg Estor besorgten Ausgabe von Hamberger's Opuscula sive dissertationes juris, Frankfurt und Leipzig 1740—1745; darin ein Schreiben von Joh. Matth. Gesner mit Charakterschilderungen; s. außerdem Teichmann in der A. D. B. 10, 472 und dort Citirte.)

Digitized by Google

L. A. H., Verdienste um Strauch, s. Stintzing-Landsberg, Gesch., 232. 237.

L. A. H., Schriften: Die überaus sorgfältige und pietätvolle Sammlung derselben veranstaltet durch Estor, welcher auf diese Weise Hamberger's Namen der Nachwelt überliefert hat, ist bereits am Fuße der vorl. Note citirt. — Genannt seien noch die beiden Dissertationen De incendiis 1712 und 1713; ferner die diss. De edicto perpetuo von 1714.

L. A. H., Programm und Einleitung zu Gravina. Im Jahre 1714 begann Hamberger als erster in Deutschland Vorlesungen über des Gravina Origines juris civilis zu halten, mit denen er bis zum 92. Capitel des 3. Buches kam; die Handschrift dazu ist auf sein ausdrückliches Verbot hin bis auf die beiden im Text genannten Stücke unveröffentlicht geblieben; die im Text benutzte Stelle über Thomasius befindet sich in der Einleitung, Abschnitt IV zu Ende, S. 364 der 2. Ausgabe der gesammelten Werke.

Polykarp IV Leyser. Aus der bekannten Gelehrtenfamilie des Namens, (entfernt Verwandter ist Augustin von Leyser) geb. 4. Sept. 1690 unfern Hannover, docirte hauptsächlich zu Helmstädt, dort gest. 7. April 1728. Seine Hauptverdienste liegen auf dem Gebiete der Literärgeschichte des Mittelalters. (Eisenhart in der A. D. B. 18, 527 f.; Wegele, Gesch. S. 552; wegen der geringen Anerkennung, welche er in Helmstädt selbst fand, vgl. Heinrich Christian Senkenberg's Reisenotizen veröffentlicht von dessen Sohn Renatus Carl in der Vita des Vaters App. A S. 14).

Polyc. IV Leyser, Schriften: Opuscula quibus jurisprudentia historia et ars diplomatica illustrantur, Nürnberg 1800.

Christfried Wächtler, geb. am 18. Novbr. 1652, stud. zu Leipzig seit 1668 und abermals seit 1674. Nach staatlichen Anstellungen in Pommern und Sachsen kehrte er 1680 zur freien Advocatur zurück, nahm erst 1688 den juristischen Doktorgrad an, legte 1723 die Praxis nieder und ist zu Dresden am 5. Septbr. 1732 gest. (Elog. in den Acta eruditorum latina vom J. 1733, S. 92; Christ. Heinr. Trotz in der praefatio zu der von diesem veranstalteten Ausgabe von Wächtler's Opuscula juridico-philologica rariora, 1. (und einziger) Band, Utrecht 1733; Jugler 5, 153 f.).

Ch. W., Besprechungen in den Acta eruditorum: Theils in Form direkter Recensionen, theils in Form an den Herausgeber gerichteter Briefe; theils unter Nennung seines Namens, theils anonym; im Ganzen 51 solcher Beiträge in den Jahrgängen 1692—1725 nach dem genauen, auch das Anonyme umfassenden Catalog, welchen Andreas Florens Rivinus Trotz mitgetheilt, dieser und nach ihm Jugler a. a. O. abgedruckt haben. Die nicht anonymen Stücke von 1708—1720 hat Trotz in die Opuscula aufgenommen.

Ch. W., Bemerkungen zu Best, de ratione emendandi leges, in den act. erud. 1708, S. 303. 512; zu van de Water, Observationes jur. Rom., ebenda 1714, S. 320; zu Bynkershoek, ebenda 1710, S. 1. 73; 1720, S. 170. 257. 363. 474. 494. Auseinandersetzung der kritischen Grundsätze ebenda 1710, S. 236, auch Opera ed. Trotz S. 473 f.

Digitized by Google

Ch. W., Notae gegen Noodt. Notae ad Gerardi Noodt . . pro babilium jur. civ. libros tres, Wittenberg 1681. Einzelheiten der Polemik s. bei Jugler a. a. O. 2, 372 f.

Ch. W., 2 Abhandlungen. Diss. de gradibus culpae in contractibus, Wittenberg 1680 und Diss. de jure in re, Wittenberg 1682. Thomasius antwortete mit den Vindiciae pro dominio contra servitutem; Wächtler duplicirte in Form eines Schreibens an Schwendendörffer mit den Bemerkungen De numero jurium in re, Dresden 1682; all dies zusammen, auch die Wächtler'schen Stücke, abgedruckt bei Thomasius, Dissertationes juridicae Lipsienses, speciell S. 235 und 278.

Ch. W., andere Schriften. Recitationes singularum legum tit. Dig. de evictionibus. Dresden 1680. — Lectiones Grotianae, Leipzig 1680—82. — De vetere jure enucleando ad Nicetam Spilium diaspasma, Straßburg 1684. — Außerdem hat Wächtler eine Reihe von kirchengeschichtlichen, rechtsgeschichtlichen und staatsrechtlichen Punkten behandelt in der ihm besonders genehmen Form einzelner Briefe, adressirt an Gelehrte oder Staatsmänner. Die Drucke derselben waren schon unmittelbar nach seinem Tode so schwer aufzutreiben, daß Trotz statt ihrer blos die Anzeigen über sie aus den Acta erudit. beizubringen weiß (Opuscula ed. Trotz S. 391—448); die Briefe selbst sind aufgezählt bei Jugler a. a. O. Nr. 9 bis 18.

Gottlieb Kortte, geb. zu Beeskow in der Niederlausitz, 27. Febr. 1698, trieb zunächst Philologie, 1724 Dr. jur. zu Frankfurt, 1726 ao. Prof. der Rechte zu Leipzig, dort gestorben 7. April 1731 (Nicéron, deutsche Uebersetzung 23, 26 f.; Bursian, Gesch. der Philologie 1, 398 und in der A. D. B. 4, 505 f.).

Gottlieb Kortte, Vorlesungen. Ihre scharfe, unermüdliche Polemik gegen des Heineccius röm. Antiquitäten veranlaßte diesen zu einer bitterbösen Kritik einer Diss. „Vindiciae praetoris Romani et juris honorarii", Leipzig 1730, welche er dabei Kortte zuschrieb, unter dessen Präsidium sie stattfand; während sie thatsächlich von dem Disputanten Joh. Richey (geb. 1706, gest. als Syndikus zu Hamburg 1738) herrühren soll und viel Gutes enthält, vgl. Heineccius' hist. jur. civ § 70, S. 132 und dazu die Noten von J. D. Ritter.

Johann Heinrich Mylius. Ein Neffe des obenerwähnten Christ. Otto M., geb. zu Leipzig 21. März 1710, Universitäten Leipzig, Wittenberg und Halle, 1731 mag. phil. zu Halle und Dr. jur. zu Leipzig, 1733 zum ao. Prof. der Rechte nach Halle berufen, in Berlin, wo er dafür danken wollte, am 21. Juni 1733 gest. (Lebenslauf und Schriftenverzeichniß vor der von Gottl. Aug. Jenichen besorgten Ausgabe seiner Opuscula academica; Eisenhart in der A. D. B. 23, 141 f.)

J. H. Mylius' Schriften zu Theophilus: Die im Text genannten Vindiciae zuerst Leipzig 1730 als Disputation; dann dort nochmals gedruckt in demselben Jahre unter dem Titel: Theophilus sive de Graecarum juris Institutionum earundemque auctoris historia, aetate, auctoritate, fatis, dotibus, naevis liber singularis; 3. Ausg. Leyden 1733; 4. in den citirten Opuscula academica; 5. bei Wilh. Otto Reitz, in seiner berühmten Theophilus-

Digitized by Google

ausgabe, Haag 1751, Excursus 3, S. 1034 f. — Sodann einige Sonderdissertationen, die wenigen erschienenen Bruchstücke eines geplanten großen Werkes, nämlich: Vindiciae Theophili ad libr. I, tit. 1 et partem tituli 2, 1731; diss. de praetore peregrino ad Theophilum libr. 1, tit. 2, § 7, 1732; und diss. de jure Quiritium ad Theophilum libr. 1, tit. 2, § 2 et tit. 5, § 4, 1732; sämmtlich wieder abgedruckt bei Jenichen und bei Reitz a. a. O. — Endlich drei Stücke aus dem Nachlasse, welche sich zum ersten Male gedruckt bei Reitz a. a. O. S. 1097 f. finden, nämlich: de SCto Sabiniano; de tribus legis Aquiliae capitibus und ad Theophilinae paraphraseos libr. 1, tit. 2, § 1 u. 2.

J. H. Mylius, Echtheit des Institutionen-Prooemiums. 2 Dissertationen, die eine Halle, die andere Leipzig 1731: Quae Justiniano Imperatori in prooemio Institutionum supposita perperam creduntur ... vindicata; Leyser's Zweifel s. dessen opuscula citata No. 2.

Johann Friedrich Hombergk zu Vach, geb. 15. April 1673 zu Marburg, begann schon 1691 zu disputiren, reiste in den Niederlanden und in England, Erzieher an fürstl. Höfen, erhielt 1702 die Stelle eines ao. Prof. der Rechte in Marburg, welche er erst 1704 antrat; 1708 o. Prof., 1709 Dr. jur., 1719 mit Sitz und Stimme in die Juristenfakultät aufgenommen, 1742 zur obersten Stelle derselben gelangt und zum Vicekanzler ernannt, gest. 20. Febr. 1748. (Strieder, Hess. Gelehrten-Gesch. 6, 132 f. — Jugler 1, 341 f. — Eisenhart in der A. D. B. 13, 42 f.)

J. F. H., theologische Studien. Parerga sacra seu interpretatio succincta et nova quorundam textuum novi testamenti. Utrecht 1708, 1712.

J. F. H., Abhandlungen über Nov. 22. Diss. exhibens αὐτοσχεδίασμα observationum ad textum novellae XXII, Marburg 1709.

J. F. H., Probeübersetzung: Authenticae seu novellae constitutionis primae Justiniani nova versio, notis criticis perpetuis et commentario illustrata. Christfried Wächtler in der Recension darüber (Acta eruditorum 1710, S. 505 f. und 1711, S 264 f) bemerkt als auffällig, daß Hombergk nicht gleichzeitig sich um den griechischen Text durch Handschriftenvergleichung bemüht habe; so baue er gewissermaßen auf Sand.

J. F. H., Novellae ... conversae: es ist blos die lateinische Uebersetzung abgedruckt, da sich kein Verleger den griechischen Text daneben zu setzen bereit finden ließ; dem in voriger Note erwähnten Einwande Wächtler's ist nicht Rechnung getragen.

Streit über die Ursprache der Novellen. S. einerseits: Ludewig, Vita Justiniani S. 254, Note 212, und F. A. Hommel, diss. de textu novellarum originario, Leipzig 1736; andererseits: Aemilius Ludw. Hombergk, Diatriba de novellarum constitutionum Imp. Justiniani lingua originaria et vulgatae versionis aetate atque usu in foro, Marburg. (Vgl. Jugler, S. 354 f. — Hombergk's und Hommel's Schriften wurden abgedruckt bei Zepernik, Delectus scriptorum novellas Just. Imp. earumque historiam illustrantium, Halle 1783.) — Dieser Sohn Emil Ludwig unseres Hombergk ist geboren zu Marburg 15. März 1720, dort 1743 Dr. jur. und o. Prof., 1749 Hofgerichts-

Digitized by Google

rath, 1773 Universitätsvicekanzler mit Geheimem-Raths-Charakter, 1780 Universitätskanzler, gest. 12. Juli 1783, außerdem literarisch bekannt durch ein Compendium: „Primae lineae juris civilis", Marburg 1747, 1753, sowie durch eine Reihe (neun) von Dissertationen über die Gestaltung des ususfructus paternus und maternus nach Hessischem Partikulargewohnheitsrecht, mit werthvollen Notizen, Marburg 1770—1779. — Sein älterer Bruder Wilhelm Friedrich, 1713—1784, Regierungsbeamter in Hessischen und in Bremischen Diensten, zuletzt Kanzler der Grafschaft Hanau-Münzenberg 1773—1783, ist Verfasser der, 1747 von ihm entworfenen, „Neuen Hessisch-Hanauischen Gerichtsordnung"; der, bald darauf verfaßten, 1764 in Gesetzeskraft getretenen „Fürstlich Hessisch-Hanauischen Untergerichtsordnung"; und der 1762 publicirten „Erneuerten Kanzlei-Ordnung der Reichsstadt Bremen". (Ueber beide Brüder handeln Strieder, Hessische Gelehrtengeschichte 6, 141 f. und Eisenhart in der A. D. B. 13, 41 und 43.)

J. F. H., Würdigung des theoretischen Werthes; seine Novellenausgabe findet sich gelobt selbst bei von Ludewig a. a. O.

J. F. H., Civilrecht, zwei Dissertationen von 1709: de concursu praesumptionum und de fundamentis praesumptionum.

J. F. H., Naturrecht. Zunächst erschienen anonym die Dubia juris naturae ad generosissimum Dominum * * (der Angeredete soll ein Herr v. Bonin in Berlin gewesen sein) Duaci (richtig Halle) 1719, weitere Ausgaben Marburg 1724 und Jena 1742. — Daran reiht sich unter Homberg's Namen seine Jurisprudentia rationalis, Marburg 1723, welche aber blos vier Dissertationen über ganz vereinzelte Punkte enthält. — Endlich bietet einige positivere Anhaltspunkte unter der Hülle hellenistischer Betrachtungen über die Themis-Mythen Homberg's „Themis", Marburg 1725, ein vielfach mystisches Werk, welches auf Leibnitz'sche Gesammtanschauung zurückzuführen scheint.

J. F. H., Andere Schriften. Jus publicum J. R. G., Marburg 1719, 2. Aufl. 1728; Moser, Unparteiische Urtheile von jur. und hist. Büchern S. 259 f., weiß davon nur die Kürze zu loben. — Hypomnemata juris gentium, Marburg 1710, abermals mit starken Zusätzen durch Casp. von Rheden 1721 und 1734. — Beide Werke folgen durchweg Heinr. Cocceji.

Caspar Achatius Beck ist geboren zu Berolzheim im Fürstenthum Ansbach 22. Dec. 1685, Gymnasien Ansbach und Heilbronn, Universitäten Jena, Halle und Wittenberg, in Jena 1709 lic., 1710 Dr. jur., 1711 Hofgerichtsadvokat, 1718 ao., 1726 o. Prof. der Rechte, 1731 Ordinarius der Fakultät, ebenda gest. 28. Nov. 1733. (Jugler 6, 294; Steffenhagen in der A. D. B. 2, 210.) Außer dem im Texte genannten Buche hat er nur eine lange Reihe kleinerer Werke aus allen möglichen Rechtsgebieten verfaßt, darunter auch Publicistisches, und außerdem Karl VI. Wahlcapitulation 1722 herausgegeben; zu den eleganten Juristen gehört er nur wegen des im Texte genannten Buches.

C. A. Beck, de novellis Leonis. Das Buch bezeichnet sich selbst durch den weiteren Titelzusatz „commentatio prolusoria" als Vorarbeit, nämlich zu dem nie ausgeführten Plane, eine ausführliche Erläuterung aller Leonischen Novellen zu liefern. Diese Vorarbeit ist entstanden aus mehreren Dissertationen

Digitized by Google

1726—1731; sie hat eine Vorrede de provida Dei cura in dispensandis jurisprudentiae fatis, itemque laudati Imperatoris Vita, und wurde neu herausgegeben mit starken Zusätzen von Zepernick 1779.

Chr. Gottfr. Hoffmann, geb. zu Lauban in der Lausitz 8. Nov. 1692, Universität Leipzig, 1716 Dr. jur. zu Halle, 1718 Prof. des Natur- und Völkerrechts zu Leipzig, 1721 das. Prof. de V. S. et R. J., 1723 als Nachfolger H. Cocceji's nach Frankfurt a. d. Oder, Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften, gest. 1. Sept. 1735. (Sein Leben ist erzählt in der Vita Joh. Guilelmi Hoffmanni, seines Bruders, von Gottl. Fr. Gubins 1742, nämlich in dem dort hinter dem *Philadelphiae* monumentum Christiano Godofredo Hoffmann positum abgedruckten Einladungsprogramme des Rektors der Universität. — Götte, jetzt leb. Europa 1, 324. — Beiträge zur juristischen Literatur in Preußen 5, 218. — Eisenhart in der A. D. B. 12, 574.)

Ch. G. H., Naturrecht als Vorbereitung für das gesammte Studium: Praecognita generalia jurisprudentiae, Leipzig 1723; für das Römische Recht: diss. de jure Romano defectum juris universalis haud supplente, 1718 (wieder abgedr. als Anhang Nr. 2 zu den Praecognita); für das Deutsche Recht: diss. de naevis jurisprudentiae Germanicae ex neglectu jurisprud. universalis sive naturalis, 1718.

Chr. G. H., principielle Stellungnahme: Rede bei der Uebernahme der Naturrechtsprofessur zu Leipzig de origine et causa querularum de corrupta jurisprudentia, 1718; bei der Uebernahme der Prof. de V. S. etc. ebenda, de vera ICti dignitate et officio, 1721 (beide auch als Anhänge 1 und 4 hinter den Praecognita); und bei Uebernahme des Frankfurter Ordinariates, de jurisprudentia triplici, superficiaria, otiosa et solida, 1723; entsprechende Grundsätze für den academischen Unterricht in dem Vorlesungsprogramme von 1725 „Nöthige und nützliche Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit".

Ch. G. H., Historia juris Germano-Justinianei, erster Theil (enthaltend die Geschichte), Leipzig 1718. Es handelt sich nur um Privatrecht, denn eine Geschichte des Römischen Staatsrechts würde heute nur ganz geringen Nutzen bieten; höchstens wäre eine brevis juris publici Romani delineatio in qua de magistratibus Romanorum agetur wünschenswerth; eine solche verspricht deshalb Hoffmann, der sie aber nie geliefert hat. — Der zweite Theil, enthaltend die Rekonstitutionen, erschien Leipzig 1726. Die Quellen, nach denen Hoffmann einfach abdruckt, auch wo er dies nicht angibt, sind: für die leges regiae die Abhandlung des Merula, de legibus Romanorum, 1684, mit Zusätzen nach Pratejus (die Zusätze über den „usus hujus legis in Jurisprudentia" stammen von Hoffmann her — vgl. das scharfe aber wohlbegründete Urtheil bei Dirksen, Versuche z. Kritik und Auslegung der Quellen des Röm. Rechts, 1823, S. 259); für die 12 Tafeln Jac. Gothofredus, mit Anhängen, welche die Textes kritik von Charondas, Hotmann, Marcilius und Ursinus geben (vgl. Dirksen, Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der 12 Tafelfragmente, 1824, S. 85; das Urtheil fällt hier insofern etwas günstiger aus, als die Gründlichkeit der Zusammenstellung gerühmt wird); für das edictum perpetuum ein Digestenauszug von Ranchinus, mit Zusätzen

Digitized by Google

nach Jac Gothofredus und Noodt; für die collectio legum Atticarum des Samuel Petit Leges Atticae, zuerst Paris 1635; und für die leges Lacedaemoniorum des Nic. Cragius Sammlung derselben, und dessen Werk de republica Lacedaemoniorum, zuerst Heidelberg 1593, woraus gerade diese Stelle abgedruckt ist u. a. bei Gronovius, Thesaurus antiquitatum Graecarum 5, 2497 f. — Anhangsweise beigegeben sind dem ersten Theile Selden, Diss. ad Fletam, und Hotmann's Antitribonianus; dem zweiten Theile Carolus Bretus, Ordo perantiquus judiciorum, und Renatus Bottereau, Hadrianus legislator. — Beide Theile von Hoffmann's Werk sind in 2. Aufl. erschienen Leipzig 1734, mit Zusätzen, über welche s. Hugo, Geschichte des Röm. Rechts seit Justinian, 3. Versuch S. 516.

Ch. G. H., Deutsches Recht im Allgemeinen. S., außer den Programmreden oben in der Note betr. principielle Stellungnahme, noch die Dissertationen de investigandis verborum in jure significationibus von 1721 und de verborum in jure Germanico-Saxonico significatione nec non antiquis regulis von 1721, beide hinter dem Praecognita als Anhänge 3 u. 5.

Ch. G. H., Beispiele und Anwendung seiner Principien auf das Deutsche Recht. Außer im Laufe der Darstellung, in den Schriften der vorigen Note gegebenen Beispielen s. die Abhandlungen: Specimen conjecturarum politicarum de origine ac natura legum Germanicarum privatarum antiquarum earumque ad statum praesentem provinciarum Germaniae, imprimis ad terras Protestantium habitu. 1715. — Diss. de emphyteusi cum legibus et moribus Germaniae collata, 1720, 2. Ausg. 1746. — Diss. de communionis bonorum conjugalium vera natura atque principiis, 1730. — Diss. de juris Lubecensis antiquo quodam codice, 1731. — Auch die dem Titel nach mehr canonistische Delineatio historiae juris canonico-ecclesiastici, 1724, vor Hoffmann's Textabdruck (mit Noten) von Chassanaei et Frerotti Paratitla (vgl. von Schulte, Gesch. b, S. 109); sowie zwei dem Titel nach mehr criminalistische Abhandlungen (Praenotiones juridicae de origine, progressu et natura jurispr. crim. Germanicae, Leipzig 1722; und De insignioribus defectibus jurisprudentiae criminalis Germanicae etc., Frankf. 1731, beide zusammen in 2. Aufl. ebenda 1737) gehören hierher, da ihr wesentlicher Inhalt in Beiträgen zur Deutschen Rechtsgeschichte besteht. — Endlich ist daran zu erinnern, daß Hoffmann die 2. Ausg. von Beyer's Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht besorgt hat und zwar mit einer Vorrede de jurisprudentiae Germanicae principiis et fontibus.

Ch. G. H., Vorwegnahme des Gedankens von Pütter: Diss. de verborum in jure Germanico etc., citata, § 5 Note b.

Ch. G. H., die hingeworfene Frage wegen öffentlicher Ankläger: Theses miscellae ad formam processus criminalis directae, thesis 8.

Ch. G. H, zahlreiche andere Schriften, namentlich Staatsrechtliches und Geschichtliches, vgl. Pütter, Lit. d. D. Staatsrechts 1, 402. — Außerdem Ausgaben fremder Werke, wie des Pauzirolus, de legum interpretibus, mit den ähnlichen Schriften von Fichard und Mantua, Mopha's Versen und den Gesprächen des Alb. Gentilis u. s. f., Halle 1721, vgl. darüber Hugo a. a. O. S. 55.

Digitized by Google

Everhard Otto, geb. zu Hamm 3. Sept. 1685, Gymnasien Bremen und Steinfurt, Univ. Halle, wo er sich besonders an Gundling anschloß; auf Empfehlung des letzteren hin 1714 Prof. zu Duisburg, von wo er, nachdem er zwei Berufungen nach Harderwyk ausgeschlagen, 1720 einem Rufe nach Utrecht Folge leistete. Dort erfreute er sich ganz außergewöhnlichen Zudrangs der Studirenden und deshalb, sowie zum Danke für Ablehnung von Anträgen aus Frankfurt, Halle, Marburg und Göttingen, ebenso außergewöhnlich starker Besoldung. Im Jahre 1739 entschloß er sich, die academische Thätigkeit aufzugeben, um die Stellung als Syndicus und Canzleidirector der Reichsstadt Bremen zu übernehmen; dort ist er am 20. Juli 1756 gestorben. Seine schriftstellerische Thätigkeit fällt ganz in die Jahre vor Annahme der Bremischen Staatsanstellung; seitdem hat er nichts mehr geschrieben, doch scheint die Bremische Gerichtsordnung von 1750, deren Tüchtigkeit vielfach gerühmt wird (vgl. Göttinger Zeitungen von gelehrten Sachen 1751 S. 910 und Jugler S. 172) sein Werk zu sein. Wenn man bedenkt, daß seine ganze umfassende Schriftstellerei sich so in die Jahre 1710—1734 zusammendrängt, wird man die Flüchtigkeit einzelner Werke zu entschuldigen, die starken Werthunterschiede zwischen seinen verschiedenen Leistungen zu begreifen in der Lage sein. Wie unter diesen Leistungen die holländisch eleganten die einzig bedeutenden, so scheint Otto auch in seinem ganzen Wesen, ja selbst in der körperlichen Erscheinung holländische Prägung angenommen zu haben (Jugler 1, 151 f. und 6, 318 f. — Meusel, Lexicon 10, 246 f. — Beiträge zur jur. Lit. in Preußen 1, 169 und 6, 292. — Teichmann in der A. D. B. 24, 747. — Notizen aus dem Tagebuche v. Geusau's aus dem Jahre 1731/32, mitgetheilt bei Büsching, Beitr. z. d. Lebensgesch. denkw. Personen 4, 205. — Eine Sammlung scharfer Pamphlete gegen ihn — seine Utrechter Erfolge ließen die Neider nicht ruhen, manche Oberflächlichkeit in seinen Werken bot ihnen die Angriffspunkte — erschien unter dem Titel Commentationum de rebus ad virum celeb. Everh. Ottonem . . pertinentibus trias. Genf 1736; thatsächlich ist diese Ausgabe wohl zu Frankfurt a. d. Oder erschienen; nach Jugler's Angabe stände Uhl hinter ihr.)

E. O., Thesaurus juris Romani, zuerst 4 Foliobände, Leyden 1724—29; zu der 2. Ausgabe, Utrecht 1733, kam 1735 ein 5. Bd. hinzu. — Genaue Inhaltsangabe bei Jenichen, Continuatio notitiae auctorum jurid., quam olim evulgavit G. Beyer S. 3—33; und bei Struv-Buder, Bibl. jur. sel., Ausg. von 1756 S. 378 f.; an letzterer Stelle dann auch S. 383 f. Inhaltsangabe über den Novus thesaurus jur. civ. et can., Haag 1751—54, 7 Bde., ed. Gerardus Meermann, in Tendenz und Zusammensetzung eine Fortsetzung des Otto'schen Werkes.

E. O., Besprechung zu Antonius Augustinus, de nominibus propriis τοῦ Πανδέκτου Florentini, Bd. 1 Stück 1 des Thesaurus.

E. O., Besprechung zu Jacob Gothofredus, fontes IV jur. civ., Bd. 3 Stück 1 des Thesaurus, auch abgedruckt hinter Otto's Institutionenwerk, in der von Christ. Friedr. Harpprecht besorgten Ausgabe desselben, Frankfurt und Leipzig 1743. — Sachlich vgl. Dirksen, Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der 12 Tafelfragmente (1824) S. 5, 6, 7

Digitized by Google

Nachschreiber des Jac. Gothofredus. Zu den schlimmsten derselben gehört Wolfgang Paul Burgermeister von Deyzisau, lebte 1697—1750, mit seinem „Versuch einer leichten und deutlichen Anleitung zu einer gründlichen Gelahrtheit in denen in Deutschland eingeführten und hergebrachten Rechten zu gelangen", Eßlingen 1732, nicht über des ersten Theiles 3. Abth. hinausgelangt; seinen Zeitgenossen wußte er merkwürdiger Weise zu imponiren, vgl. Struv-Buder a. a. O. S. 320. Sein Vater Joh. Stephan B. v. D., lebte 1663—1722, hat eine Menge von Sammelwerken für das Recht der deutschen Reichsritterschaft, hauptsächlich nach Lünig, compilirt. (Ueber den Sohn: Jugler 3, 329 f. und Dirksen a. a. O. S. 83 f.; über den Vater: Jugler 3, 319 f. und Pütter, Lit. d. Deutsch. Staatsrechts 1, 316 f.)

E. O., Recht der Aedilen: diss. philologico-juridica ad leg. si servus 27 § 28 D. ad leg. Aquil., Steinfurt 1710. — De aedilibus coloniarum et municipiorum liber singularis, Frankfurt und Leipzig 1713. — De Diis vialibus plerorumque populorum diss., Halle 1714. — De tutela viarum publicarum liber singularis, Utrecht 1731, darin aufgenommen das unmittelbar vorher genannte Werk. — Wegen der Kritiken darüber s. Jugler S. 158 f. und außer den oben citirten Pamphleten Acta eruditorum 1732, S. 497 f., eine Recension aus der Feder von Jenichen, wieder abgedruckt in dessen Continuatio not. Beyer., 105 f.

Leben und Schriften römischer Juristen. Everhard selbst summirt in der Vorrede zum 1. Bde. des Thesaurus, 2. Aufl., was bisher an ähnlichen Biographien vorliege: über Labeo und Capito schrieb Cornelius van Eck; über Ulpian, Paulus und Gajus: Schulting; über Trebatius Testa: Gundling; über Pomponius: Reinhold; über C. Aquilius Gallus und P. Juventius Celsus: Heineccius. — Hierher wäre noch zu rechnen Heinrich Theodor Pagenstecher (geb. zu Gröningen 7. Decbr. 1696, gest. als o. Prof. der Rechte zu Duisburg 8. Juni 1752) mit seiner Comment. in Sexti Pomponii ICti quae in Pandectis Just. reliqua sunt, pars 1—4, 1723—1733, und mit seinem analogen Jus Pegasianum, 1741. Sein Vater Alexander Arnold Pagenstecher (geb. zu Bentheim 27. Febr. 1659, seit 1686 Prof. zu Duisburg, seit 1696 zu Gröningen, gest. 27. Oktbr. 1716) ist frühzeitig bekannt geworden durch einen von beiden Seiten mit fast beispielloser Grobheit geführten Streit mit Bynkershoek über die Irnerische Herkunft der in den Codex eingeschobenen Authentiken, sowie durch den barocken Titel seiner Hauptschrift in dieser Controverse: Irnerius injuria vapulans, Duisburg 1691; er hat diese Stellung auch während seines Lebens geschickt zu behaupten gewußt, ohne daß ich irgend einer seiner zahlreichen Schriften irgend welche Bedeutung beizulegen vermöchte, als allenfalls deshalb, weil sie, der geographischen Lage von Duisburg gemäß, sich Holland nähern, ohne es zu erreichen. (Ueber beide Pagenstecher und die ganze Juristenfamilie des Namens Eisenhart in der A. D. B. 25, 62 f.)

E. O., Papinianus sive de vita studiis scriptis honoribus et morte Aemilii Papiniani . . diatriba; 2. Aufl. 1743.

Gregor de Mayans, geb. 6. Mai 1699 zu Oliva unweit Valencia, 1723 Prof. an letzterem Orte, gest. 1781, hat als Kenner klassischer Gelehrsamkeit

Digitized by Google

s. Zt. eine Art von Weltruf gehabt; seine Epistolae gab G. A. Jenichen heraus, Leipzig 1737. In denselben Buch 5, Brief 5, S. 243 f. gibt Mayans auf Wunsch von Dionysius Fr. Camusat diesem Ende März 1731 einen Katalog der juristi. Bücher seiner Bibliothek mit kritischen Noten zu jedem Buche. In diesem vom Standpunkte eines ausschließlich philologischen Juristen gesammelten, für solchen aber auch sehr vollständigen Bücherschatz nun kommen an deutschen Büchern vor blos diejenigen der humanistischen Richtung des 16. Jahrhunderts: Ritterhusius, Lindenbrog, Zasius, Fichard, Vigelius, Giphanius, Wesenbecius; dann ist eine gewaltige Lücke über das 17. Jahrhundert hin (Itter, de honoribus sive gradibus academicis liber, 1698, ist offenbar nur zufällig dahin verschlagen und wird geringschätzend genug kritisirt); Thomasius erscheint nur mit seinen Noten zu Huber und mit scharfem Tadel; Heineccius mit seiner Vorrede zu den Observationen des Bynkershoek 1723 und mit dem Lobe der Eleganz; das einzige selbständige neuere deutsche Buch aber ist Otto's Papinian, mit anerkennendem Zusatz.

E. O., Biographien des Servius Sulpicius und des P. Alfenus Varus: diss. de vita studiis scriptis et honoribus Servii Sulpicii, Lemonia, Rufi, Utrecht 1728, dann wieder als vorletztes Stück in dem 5. Bande des Thesaurus. — Publ. Alfenus Varus ab injuria veterum et recentiorum liberatus, letztes Stück des 5. Bandes des Thesaurus. — Beide zusammen neugedruckt Utrecht 1737.

E. O., Stellung zur stoischen Philosophie: Oratio philosophico-juridica de stoica veterum ICtorum philosophia, Duisburg 1715; und Oratio juridico-philologica de vera non simulata ICtorum philosophia, Utrecht 1722. Beide auch in Otto's gesammelten Dissertationes juris publici et privati, accedit orationum trias, oratio 1 und 3 des 1. (und einzigen) Bandes, Utrecht 1723. Endlich beide wieder in der Slevogt'schen Sammlung von 1724, vgl. die 1. Note zu Abschnitt II dieses Kapitels.

E. O., Diss. de feminarum tutela. Neudrucke Halle 1722 und in der citirten Sammlung der diss. Nr. 4.

E. O., Heranziehung deutscher Verhältnisse: vgl. auch die diss. philologica de Consulibus . . extra Romam, antiquitates Romanas et Germanicas illustrans, Utrecht 1721 und in der citirten Sammlung Nr. 29; auch über deutsche Stadtobrigkeiten mit dem Titel Consul.

E. O., ad Institutiones; 2. schon erwähnte Ausgabe, besorgt von Chr. Fr. Harpprecht, Frankfurt und Leipzig 1743; 3., besorgt von Johann Rud. Iselin, Basel 1760, mit der Theophilusparaphrase und unter neuer Benutzung einer Pariser Handschrift für den Institutionentext. — Bei Otto ist der Cujas'sche Text einer schlechten Ausgabe entnommen, die beigefügten critischen Noten, welche Ergänzungen nach Hotmann, Contius und Charondas bringen sollten, sind nachlässig und unvollständig; vgl. Prodromus ꝛc., Schrader, Tafel, Kloß (1823) S. 222 und Spangenberg in dem Vorworte zu Bd. 1 des Göttingen'schen Corpus jur. civ. (1776).

E. O., Naturrecht. Er gab heraus: Sam. Pufendorfii de officio hominis et civis, cum annotationibus Ottonis ac Titii observationibus, Utrecht 1728. 1738. Leyden 1769.

Digitized by Google

E. O., Kirchenrecht: Oratio jur. publ. ecclesiastici de jure imperatoris et statuum imperii circa sacra, Utrecht 1720, 2. Aufl. Halle 1724; und in der citirten Dissertationensammlung.

E. O., Staatsrecht und dessen Geschichte, Diss. de abusu legum Romanarum in jure publico, Duisburg 1718; die meisten übrigen Dissertationen in der citirten Sammlung, bis zu der letzten Schrift Otto's, der Abhandlung de comitibus Palatii, Utrecht 1734; namentlich aber: Notitia praecipuarum Europae rerum publicarum (auch unter dem Titel: Primae lineae notitiae rerum publicarum), Utrecht 1726, 4. Aufl. Utrecht 1739, Nachdruck Jena 1749: ganz im Sinne Pufendorf's und der Hallischen publicistisch-historischen Schule geschriebenes Lehrbuch über die Europäische Staatenkunde.

Johann Salomo Brunquell, geb. zu Quedlinburg 22. Mai 1693, stud. seit 1712 in Jena hauptsächlich unter Ephraim Gerhard und unter Gottfried Stolle, sodann seit 1715 in Leipzig unter E. O. Rechenberg, kehrte 1717 nach Jena zurück, promovirte dort 1720 und begann sofort Privatvorlesungen zu halten. Er wurde 1723 Advokat beim Hofgericht, 1728 ao. Prof. und zugleich mit der Ausarbeitung von Urtheilen für Fakultät und Schöppenstuhl betraut, 1730 o. Prof. und Beisitzer obiger Dikasterien sowie des Hofgerichts, 1733 Hofrath. Sowohl wegen seines gelehrten, wie wegen seines Rufes als hervorragende Arbeitskraft in praktischen und Universitätssachen wurde er 1735 von Münchhausen an die neu gegründete Universität Göttingen berufen, um dort als Prof. des canonischen Rechts an die Spitze der juristischen Fakultät zu treten; kaum angelangt, wurde er auch zum königl. akademischen Commissarius — d. i. der Titel, den vorläufig der spätere Rektor führte — ernannt; ward aber sofort von schwerer Krankheit ergriffen und starb bereits 21. Mai 1735, nur zweieinhalb Monate nach seiner Uebersiedelung (J. M. Gesner, Biogr. acad. coll. et ed. Jer. Nic. Eyring 1, 49 f. — Vita vor der Sammlung seiner Opuscula, Halle 1774, von dem Herausgeber H. J. O. König. — Götte, gelehrtes Europa 1, 540 f. — Pütter, Versuch einer acad. Gel.-Gesch. Göttingens 1, 40. — von Schulte, Gesch. b, S. 109. — Steffenhagen in der A. D. B. 3, 448. — Näheres über die Verhältnisse der Göttinger Berufung bei Rößler, Gesch. d. Gründ. d. Univ. Göttingen S. 227 f.).

J. S. B., Gesammtstellung. Sie ist leicht zu übersehen in Folge des Umstandes, daß seine sämmtlichen kleineren Schriften (außer zwei) wohl gesammelt und geordnet uns vorliegen in den zwei Bänden seiner Opuscula ad historiam et jurisprudentiam spectantia, coll. atque ed. Henr. Joh. Otto König, Halle 1774.

J. S. B., Braunschweig-Lüneburgisches Partikularrecht: Deshalb gelobt bei von Selchow, Quellen des Braunschweigisch-Lüneburgischen Staats- und Privatrechts, in den Electa juris Germanici, exercitatio 9, § 6, Note 1, S. 492.

J. S. B., Programm von 1735: quo in pugna juris Germanici et Romani illud huic . . . praeferendum esse nisi hujus receptio probetur ostenditur. Vgl. auch Brunquell, historia juris, pars III membr. II cap. XI de usu atque auctoritate jur. Rom. in foris Germaniae.

Digitized by Google

J. S. B., Isagoge in universam jurisprudentiam, der Druck hatte bei Brunquell's Tode begonnen. Vgl. auch die Diss. praeliminaris de linguarum, philosophiae, antiquitatum et historiarum studio cum jurisprudentia jungendo, vor Brunquell's Historia juris. Diese Dissertation mangelt in der Sammlung von Brunquell's kleineren Schriften; ebenso die im Text genannte diss. de utilitate etc. in jurisprud. eccl. studio capiendo, welche steht vor Brunquell's Ausgabe von Innonentius Cironius, Observationes juris canonici, Jena und Leipzig 1726. Ueber Cironius und dies sein Werk, welches namentlich ein ganzes Buch, ohne jede canonische Beziehung, bloß über die Geschichte des Codex Theodosianus enthält, s. von Schulte, Gesch. S. 608. — Brunquell's dogmatisch-canonistische Arbeiten bestehen in mehreren Dissertationen über Einzelheiten des Patronatrechts.

J. S. B., ganz dem Kreise der eleganten Jurisprudenz zugehörige Stücke: Diss. de Codice Theodosiano ejusque in Codice Justinianeo usu, Jena 1719. — Progr. de retractationibus veterum ICtorum, quorum fragmenta in Digestis supersunt, Jena 1726, 2. Aufl. 1738. — Progr. de Digestis secundum indicem legum Labitti aliorumque κατὰ τὸ πλάτος et verbotenus excudendis, 1735.

J. S. B., Historia juris: Weitere Ausgaben, Amsterdam 1730; ebenda 1738 besorgt durch J. L. Uhl; Frankfurt 1742; Amsterdam und Leyden 1751.

Digitized by Google

Zum sechsten Kapitel.

I, 1.

Literatur über Joh. Gottl. Heineccius: Hauptquelle: Joh. Christ. Gottl. Heineccius, Commentarius de vita fatis ac scriptis beati parentis, zuerst vor des Heineccius' Opera omnia, Genf 1744, dann verbessert und vermehrt vor den Recitationes in elementa jur. civ. sec. ord. Instit., Breslau 1765. — Vorhergehende Notizen: G. A. Jenichen, Unparteiische Nachrichten S. 73 f. Allerneueste Nachrichten von jur. Büchern, Theil 16, S. 673 f. Götte, Gelehrtes Europa 1, 344 f. und 3, 553 f. — Spätere Biographien: Beiträge zur jur. Lit. in Preußen 5, 226 f. Joh. Chr. Koppe in seinem „Magazin für die ges. Rechtsgelahrtheit, 1. Jahrgang (Neustrelitz 1789) S. 71 f., 188 f., gründlich und ausführlich. Gustav Hänel, Lebensskizzen einiger in Sachsen außerhalb Leipzig geborenen Juristen (Festschrift für Wächter, Leipzig 1877) Nr. 2 S. 10 f. v. Stintzing in der A. D. B. 11, 361 f. Schrader, Gesch. der Univ. Halle 1, 164 f. — Eltern: Seinen Vater Johann Michael, der noch die deutsche Namensform Heinecke führte, Lehrer an der öff. Schule zu Eisenberg, verlor er, erst 11 Jahre alt; seine Mutter Dorothea, geb. Prüfer, war Tochter eines dortigen Kaufmanns und Senators. Die Erziehung des jungen Heineccius leitete hauptsächlich sein

älterer Bruder Johann Michael, Pastor in Goslar, seit 1709 in Halle, wo beide Brüder eine Zeit lang nebeneinander lebten, vereinigt namentlich auch durch freie, antipietistische Gesinnung. Kurz ehe unser Heineccius Halle verließ, war Joh. Michael dort gestorben.

Bemühungen um Kirchengeschichte und um kirchliche Alterthümer: diss. de habitu et insignibus apostolorum sacerdotalibus, Leipzig 1701; und de genuina nativitatis Christi aera ex nummis et inscriptionibus illustrata, Halle 1708. Beide wieder abgedruckt in seiner Opusculorum variorum sylloge, Halle 1735 Nr. 1 und 2. — Seinen theologischen Studien lag Heineccius ausschließlich zu Leipzig ob, mit Unterstützung seitens des kais. Hofraths von Seidensticker zu Goslar, in dessen Haus er 1698 durch Vermittlung des Bruders Aufnahme gefunden hatte.

Digitized by Google

Umschwung zur Rechtswissenschaft. Wie regelmäßig werden dafür kleine äußerliche Ursachen angegeben, Schwierigkeiten in der Aussprache beim Predigen, unüberwindlicher Widerwillen gegen die Besuche bei Kranken und Sterbenden; offenbar aber liegt hier wie sonst so oft zu Grunde, daß Heineccius, bei aller stets innerlich bewahrten und an den Tag gelegten Frömmigkeit, keinen eigentlich pastoralen Beruf in sich verspürte, umsomehr aber Neigung zu freier wissenschaftlicher Forschung.

Holländische Universitäts-Jurisprudenz. Zu dieser gehört nicht Bynkershoek, als Präsident eines hohen Gerichtshofes; seine überragende Stellung hängt eben damit zusammen. Ueber die anhaltend vortrefflichen Beziehungen zwischen ihm und Heineccius, die Vermittelung ihrer persönlichen Bekanntschaft u. s. f. giebt genauere Auskunft das musterhaft sorgfältige Werk über Cornelis van Bynkershoek, zijn leven en zejne geschriften, von Oncko Wicher Star Numan, Leyden 1869, besonders über diesen Punkt S. 381 f.

Wirksamkeit zu Frauecker. Namentlich wurde hier Heineccius der Auftrag, den Prinzen von Oranien im natürlichen und Römischen Rechte zu unterweisen; die Anwesenheit dieses Fürsten soll dann wieder zahlreiche junge vornehme Herren, namentlich Engländer, nach Frauecker gezogen haben.

Rückkehr nach Deutschland. Dieselbe scheint durch Vermittelung des Kanzlers Ludewig vor sich gegangen zu sein, vgl. drei Briefe von Ludewig an Heineccius bei Uhl, Nova sylloge epistolarum, Nr. 164—166, 1, 672 f. — In Frankfurt trat Heineccius an den Platz von Bernhard Heinrich Reinhold, womit man eine philosophische Professur verband.

Versetzung nach Halle. Diese Maßregel hängt zusammen mit den damals stattgehabten Erhebungen über das Sinken der Hallischen Frequenz und mit den Bemühungen, diese Universität wieder zu heben gegen die drohende Konkurrenz Göttingens, Verhältnissen, welche aus den Berichten Ludewig's und Böhmer's uns bekannt genug sind; da kam unter König Friedrich Wilhelm persönliche Abneigung des Mannes, den man ja unter der Hand hatte und einfach nach Halle beordern konnte, nicht weiter in Betracht: er hatte zu gehorchen. Zum Verständnisse vgl. Roscher, Gesch. d. Nationalökonomik S. 351 Anm. 1; wenn er sich weigerte, von Frankfurt nach Halle zu ziehen, sollte Heineccius militärisch dahin transportirt werden.

Berufungen nach auswärts. Eine Berufung nach Leyden, für welche Bynkershoek schon seit 1732 thätig war, erfolgte 1737, scheiterte aber an der bestimmten Weigerung Friedrich Wilhelm's, einen so zugkräftigen Professor aus seinen Diensten zu entlassen; in dem Schreiben des Königs an seinen Gesandten im Haag, durch welches letzterer diese Weigerung den Generalstaaten bekannt zu geben angewiesen wird, heißt es nach Anführung anderer Gründe: „Il n'est pas besoin d'ajouter à ces raisons celle que la République n'a jamais trouvé à propos de m'accorder quelques fleugelmannes, qui auroient peutêtre su balancer quelques grands sçavans. (Vgl. Numan, a. a. O. S. 391 und die dort angegebene weitere Literatur, namentlich „De Navorscher",

Digitized by Google

1859, 9. Jahrgang S. 295.) Wohl an ähnlichen Ursachen dürfte eine Berufung nach Utrecht gescheitert sein, welche 1739 angelegentlich vermittelt wurde (s. den Brief bei Uhl, Nova sylloge epistolarum 1, 518 Nr. 121) durch Carl Andreas Duker (s. über diesen unten, Kap. 7 Text S. 229 und Noten dazu). — Günstiger schienen die Verhältnisse zu liegen, als König Friedrich II. die Zügel der Regierung ergriffen und sofort den Philosophen Christian Wolf von Marburg nach Halle zurückberufen hatte, an dessen Stelle nun Heineccius als Prokanzler nach Marburg kommen sollte. Aber auch das neue Regime, das doch selbst erst eben Wolf von Hessen erhalten hatte, weigerte sich, diesem dagegen Heineccius zu überlassen; unter'm 16. Mai 1741 (s. die Urkunde bei Büsching, Beitr. z. Lebensgesch. denkw. Personen 1, 233 f.) ward Heineccius die Dimission rundweg unter Beifügung magerer Zukunftsversprechungen („gestalt er denn mit der Zeit seine Verbesserung schon haben kann") abgeschlagen, „weil er als gelehrter, geschickter und fleißiger Mann bekannt sei". Darauf wandte sich Heineccius unter'm. 9. Juli in einem wirklich flehentlichen Briefe an den Propst Reinbeck mit der Bitte, ihm doch die Entlassung aus Halle zu bewirken, wo er früher schon einmal zehn Jahre umsonst gedient habe und jetzt wider Willen unter Gehaltsrückständen festgehalten werde. Was der bei Hof wohlgelittene Propst durchgesetzt haben würde, muß dahingestellt bleiben; kaum hatte er den Brief empfangen, als den Schreiber der Tod befreite. — — Nimmt man hinzu, daß Heineccius aus dem geradezu unerhörten buchhändlerischen Erfolg seiner großen Werke kaum irgend welchen Vortheil zog, und bedenkt man endlich, welch schwerer Schlag ihn traf in Bezug auf das verpfändete und nie zurückerstattete Manuscript zu seinen Antiquitates Germanicae: so wird man sein ganzes Lebensgeschick als ein außergewöhnlich tragisches beklagen müssen.

Aeußere Erscheinung. Stich von Meister Houbraken nach einem Gemälde von Christ. Müller, wohl aus den 40er Jahren von Heineccius' Lebensalter. (Dies und die folgende Schilderung im Text nach gütiger Angabe und Beschreibung von Herrn Prof. Justi zu Bonn.)

Söhne. Unser Heineccius hinterließ zwei Söhne. Der jüngere derselben, Friedrich Anton, widmete sich dem Militärdienste. Der ältere, Johann Christian Gottlieb, geb. zu Halle 1718, folgte der Spur des Vaters. Er studirte zu Frankfurt und zu Halle, ward 1737 Hofmeister der Söhne des Großkanzlers S. v. Conceji zu Berlin, lebte seit 1739 zur Unterstützung seines Vaters bei diesem in Halle, ward 1743 Prof. der Rechte an der Ritterakademie zu Liegnitz; und ist gest. zu Sagan, wo er seit einigen Jahren nach Niederlegung jener Professur lebte, am 5. August 1791. Wir werden ihm im Folgenden vielfach als Herausgeber der Werke seines Vaters begegnen; vgl. auch oben die erste Note in diesem Kapitel.

I, 2.

Nicht juristische Schriften, außer den oben schon citirten theologischen: Progr. de verae falsaeque sapientiae characteribus und diss. de incessu animi indice beide Halle 1713, mit scharf antipietistisch-satyrischen Spitzen. — Diss. de philosophis semi-Christianis, Halle 1714. — Fundamenta

Digitized by Google

styli cultioris, ein echt schablonenhaftes Vorschriftenbuch für die Erlernung des lateinischen hohlen Phrasenstyls, zuerst bloß für das Auditorium gedruckt, Halle 1717, dann als Buch Halle 1719, später mehrfach wieder, u. a mit zahlreichen Observationen von J. M. Gesner, Leipzig 1733, 7. Aufl. Leipzig 1748, letzte Ausgabe mit Noten von J. N. Niclas, Leipzig 1791. Den späteren Ausgaben ist beigefügt eine ‚Sylloge Exemplorum', darin u. a. ein Panegyrikus auf Stryk, dessen phrasenreiche Inhaltsarmuth kaum zu übertreffen sein dürfte. — Elementa philosophiae rationalis et moralis, ex principiis admodum evidentibus justo ordine adornata. praemissa est historia philosophica. Amsterdam 1728. Wittenberg 1730. Frankfurt 1733. Amsterdam 1738. Berlin 1738. Amsterdam 1740. Die Logik darin ist eklektisch, die Moral hauptsächlich nach Buddeus, d. h. freilich auch wieder eklektisch.

Staatsrechtliches. Eine Reihe staatsrechtlicher Disputationen von Heineccius zählt freilich auf Pütter, Lit. d. D. Staatsrechts 1, 344 f.; zieht man aber von den dort genannten die eigentlich zur deutschen Rechtsgeschichte gehörigen ab, so bleiben sehr wenige; unter diesen wohl die bedeutenderen die beiden von 1738: De jure principis circa commerciorum libertatem tuendam, und de jure principis circa civium studia; interessant auch die von 1737: de reductione monetae ad justum pretium.

Einfluß des Thomasius. Natürlich bleibt etwas davon stets erkennbar, auch nach jener ersten kurzen Periode seines Uebergewichts; gab doch auch Heineccius des Thomasius Delineatio historiae juris noch 1718 und abermals 1735 heraus, mit rühmender Vorrede.

Antiquitatum Romanarum syntagma, Halle 1719. Weitere, vom Verfasser selbst theilweise recht wesentlich verbesserte Auflagen: 2. Straßburg 1724; ebendort 3. 1726; 4. 1734; 5. 1741; 6. Basel 1742, noch nach Papieren des Verfassers bereichert, eine der besten und sorgfältigsten älteren Editionen. — Postume Ausgaben: 7. Utrecht 1745; 8. in den Opera omnia, Venedig 1746; 9. in den Opera ad universam jurisprud. pertinentia, Genf 1747; 10. Basel 1752; 11. Straßburg 1755 mit anonymen Noten; 12. in den Opera omnia, Neapel 1759; 13. in der 2. Aufl. der Venediger Opera omnia 1761; 14. in der 2. Aufl. der Genfer Opera 1768; 15. Frankfurt a. Main 1771; 16. Leuwarden und Franecker 1777, nach dem fehlerreichen Straßburger Typus, mit Noten von Herm. Cannegieter; 17. Venedig 1796; 18. ebenda 1797; 19. mit sorgsam nach kritischen Principien wiederhergestelltem Text des Heineccius, mit den Cannegieter'schen und mit neuen Noten sowie mit längeren, vor allem Gajus benützenden Zuthaten, endlich mit einer die bisherigen Ausgaben sorgsam aufzählenden, hier wesentlich benutzten Einleitung und mit einer Epicrisis, all dies besorgt oder geschrieben von Haubold, Leipzig 1822; schließlich 20., stark umgearbeitet, mit wesentlichen Aenderungen, Zusätzen, Noten u. s. f. von Mühlenbruch, Frankfurt a. Main 1841. — — Urtheile darüber: Das im Text gegebene deckt sich im wesentlichen mit demjenigen, zu welchem Haubold in der soeben citirten Epicrisis gelangt. In den Himmel hebende bei dem gewaltigen Erfolg des Buches kaum erwähnenswerth. Uebertrieben scharf J. H. Chr.

Digitized by Google

von Selchow in der Praefatio zu seinen Elementa antiquitatum jur. Rom., Göttingen 1757 und C. F. Hommel, Litteratura juris, lib. 1, cap. 2, p. 49 der 1. oder lib. 1, cap. 3, p. 44 der 2. Ausgabe (1761 oder 1779). Sehr bescheiden und besonnen spricht sich aus Joh. Christlieb Gottl. Heineccius in der Vita des Vaters S. 34.

Sonstige Schriften von 1718—1725. Zu den Alterthümern in naher Beziehung: Observatio historica de jure Papiriano, in der Bibl. nov. observ. et recens., sect. 1, No. 2, 1718; wiederabgedruckt in Heineccii Opuscula minora varii argumenti, Arnheim 1738, Nr. 1. — Praefatio de utilitate antiquitatum in jurisprudentia, vor einer Ausgabe von 3 Dissertationen des Perizonius, Halle 1722. — Praefatio de artis criticae utilitate in jurisprudentia, vor der Ausgabe des 1. Theiles der Bynkershoek'schen Observationen, Halle 1723, und 2. Aufl. 1739; letztere Vorreden auch wieder in den erwähnten Opuscula Nr. 2 u. 3. — Rein rechtshistorisch ist die Untersuchung über die Geschichte der Inofficiosität unter dem Titel de levi notae macula ad. leg. 27 C. de inofficioso testamento, Halle 1720. — Dagegen handelt es sich um eine praktische Frage des Völkerrechts bei der diss. de navibus ob vecturam vetitarum mercium commissis, Halle 1721; wenn versichert wird, dieselbe sei in England viel benutzt und citirt worden, so ist dies um so wahrscheinlicher, als sie für die bekannten Streitfragen sich Selden gegen Grotius anschließt. — Untersuchungen über die theils römischen, theils deutschen Wurzeln des geltenden Rechts stellt an die diss. de collegiis et corporibus opificum, Halle 1723. — Weniger bedeutsam eine Controverse in Briefen: Epistolae amoeboeae inter vir. cl. E. A. O. C. Pagenstecherum et J. G. Heineccium de sensu legis 1 D. de curat. fur. et legis 28 D. de probat., Franecker 1724. — Die meisten dieser Arbeiten auch in den citirten Opuscula.

Elementa jur. civ. secundum ordinem Institutionum, Amsterdam 1725. Weitere vom Verfasser bearbeitete Ausgaben ebenda, bei Waesberg 1728, 1731, 1738; postum ebenda 1747 und Leyden 1751. — Gleichzeitig die Reihe der sog. Gießener Ausgaben, d. h. das Werk in einer Bearbeitung Estor's, gegen den Willen des Verfassers veranstaltet, zuerst 1727, sodann eine ganze Reihe weiterer Auflagen u. A. mit Noten von J. L. Uhl, Berlin 1762, Magdeburg 1764, Berlin 1765, zuletzt mit Noten von Höpfner, Gießen 1775. — Andere Ausgaben u. A. die Leipziger Reihe, 1740, 1748, 1758, 1766, 1768. — Andere Bearbeitungen u. A. von J. Chr. Woltaer 1785; von Höpfner 1778, 1782, 1787, 1796, 1806; ganz frei von Joh. Pet. Waldeck, Hannover 1788, 1794, 1800, 1806. Den möglichst reinen Heineccius'schen Text nach den Waesberg'schen Ausgaben bieten endlich wieder die Ausgaben besorgt von Biener, Leipzig 1789, 2. Aufl. 1815, und von C. G. Richter, Leipzig 1797. — Des Heineccius eigene Vorträge über diesen seinen Grundriß sind verschiedentlich nach seinem Tode herausgegeben worden; unlegitimirte Veröffentlichungen dieser Art sind die »Dictata ad« etc., Berlin 1714 und die „Akademischen Reden über" ꝛc., Frankfurt und Leipzig 1748; dagegen steht eine gewisse Garantie der Authenticität zur Seite den »Recitationes in« etc., von J. Chr. Gottl. Heineccius herausgegeben Breslau 1765, weitere Auflagen 1778 und

Digitized by Google

1789; vor denselben die in der ersten Note dieses Kapitels angeführte Vita. — Urtheil Hommel's a. a. O. 2. Aufl., lib. 1, cap. 3, S. 60.

Axiomatische Methode. Daß Heineccius für sie einen Vorgänger habe in A. Faber, Jurisprudentiae Papinianeae scientia sec. ord. Instit., zuerst Lyon 1608, hat wohl zuerst bemerkt J. J. Moser, Von der demonstrativen Lehrart im Staatsrecht § 8 (in den Moseriana, Leipzig 1739, Th. 1 Nr. 3) S. 60. Die Aehnlichkeit liegt darin, daß auch Faber sich einer neuen systematischen Methode rühmt, welche einzelne praktische Sätze als Folgerungen (Illationes) aus gewissen Vordersätzen (Principia) hinstellt, während er sich doch der Institutionen-Ordnung anschließt; aber sein Werk ist weit ausführlicher, seine Methodik weit äußerlicher. Eine direkte Benutzung Faber's durch Heineccius ist nicht festzustellen und dürfte wenig wahrscheinlich sein; für eine indirekte Verbindung zwischen beiden fehlen vollends alle Spuren. — — Sachlich zur Bedeutung des Wortes Axioma bei Heineccius vgl. nicht nur Praefatio zu diesen Elementa („... Axiomata, quo nomine propositiones ex definitionibus ἀμέσως fluentes intelligo"), sondern auch schon die Bestimmung in seiner Logik (Elementa philosophiae rationalis et moralis Th. 1 Kap. 1 § 59): „Quae inmediate ex definitione fluunt propositiones, si theoreticae sunt, axiomata, si practicae, postulata vocantur".

Commentarius ad legem Juliam et Papiam Poppaeam. 2. Ausgabe Amsterdam 1731, letzte Leipzig 1778. — Das in den Text wörtlich aufgenommene Urtheil darüber rührt her von Jörs, Ueber das Verhältniß der Lex Julia de mar. ord. zur Lex Papia Poppaea, Inaugural-Dissertation, Bonn 1882 S. 2.

Edikts-Restitution: J. G. Heineccii Opuscula postuma, Halle 1744. In diesem starken Bande bildet das im Text besprochene Werk weitaus den Haupttheil; außerdem darin eine Vita Ludovici Germanici Imp.

Weitere Schriften des Jahres 1726: Praefatio et notae in Arnoldi Vinnii Comment. ad. Inst., die Anmerkungen allein wieder Frankfurt a. M. 1732, Vinnius mit ihnen Leyden 1767. — Vorwort zu einer Ausgabe von Böckelmann's Institutionen-Compendium vgl. Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 254 Anm. 1. — Die im Texte besprochene Abhandlung über Wechselrecht brachte es bis zur 5. Auflage, Halle 1763.

Elementa juris civilis secundum ordinem Pandectarum. Weitere Ausgaben Amsterdam 1731, Straßburg 1737, Amsterdam 1740 u. f. f., 6. Ausg. Frankfurt 1747 u. f. f., 9. Magdeburg 1764, 10. Leipzig 1767, u. f. f., beste unter diesen späteren Utrecht 1772, letzte Frankfurt 1796.

Rede zu Beginn der Frankfurter Thätigkeit: de ICtis semidoctis causisque cur tam pauci hodie ad verae jurisprudentiae laudem perveniant 1727, auch wieder in den Opuscula Nr. 13.

Biographien römischer Juristen: Progr. de Hebraismis Ulpiani, 1730, kurz und unbedeutend; Progr. de variis Saturninis ICtis, 1731 - Oratio de C. Aquilio Gallo ICto. celeberrimo, 1731; Progr. de Salvio Juliano, Halle 1733; Vorrede de Sexto Pomponio, vor einer Sammlung von Opuscula Variorum ad historiam juris et maxime ad Pomponii Enchiridion

Digitized by Google

illustrandum pertinentia, Halle 1735. — Sachlich vgl. Krüger, Gesch. d. Quellen u. Lit. d. Röm. Rechts S. 167 Note 20.

Literärgeschichtliches aus derselben Zeit: Progr. de ICtis reformationi ecclesiae praeludentibus, Frankfurt 1730. — Praefatio Ezechielis Spanheimi orbi Romano praemissa, qua merita ejus in rem litterariam recensentur atque nonnulla perperam dicta emendantur, Halle 1728. Wegen Spanheim vgl. oben Kap. 2, Text S. 47.

Dissertationen über praktische Stoffe: de mercatorum qui foro cesserunt rationibus et codicibus, 1728; de lubricitate jurisjurandi suppletorii, 1728; und de religione judicantium circa confessiones reorum, 1730. In letzterer Abhandlung s. besonders § 17; Heineccius bemerkt dort selbst, Cujas und Maranus hätten schon Aehnliches vorgetragen, ohne aber Anhänger dafür zu finden.

Historia juris civilis, 2. vom Verfasser stark vermehrte und verbesserte Ausgabe, Leyden 1740; mit umfangreichen Noten von J. D. Ritter zum ersten Theil (d. h. bis zu Buch 1 Kap. 5 einschließlich, römische Rechtsgeschichte vor Justinian) Leyden 1748; mit diesen Noten und von da ab, wo sie aufhören, mit Noten von Joh. M. Silberrad, Straßburg 1751 u. 1765. — Johann Martin Silberrad, der sich in der ersten Ausgabe übrigens als Verfasser nicht nennt, ist der letzte würdige Sproß der Straßburger philologisch-historischen Juristen-Schule. Dort geb. 16. Octbr. 1707, dort auch namentlich unter Schöpflin und Böcler dem Jüng. gebildet, begann er seine Vorlesungen an der dortigen Universität nach einigen Reisen 1733, ward 1736 Prof. der Poesie, 1743 der Institutionen, 1756 der Pandekten, gest. 10. Juni 1760. Seine Noten sind bedenklich lang und banal; trefflich aber ist der Anhang, welchen er zu des Heineccius Historia juris giebt, ein kurzer Abriß der französischen Rechtsgeschichte nämlich, der zum ersten Male dieses dunkele Gebiet hell beleuchtet (Landsberg in der A. D. B. 34, 313).

Dissertationen derselben Zeit. Germanistisch: de marito tutore et curatore uxoris legitimo; de praescriptione annali juris Lubecensis; de testamenti factione jure Germanico arctis limitibus circumscripta, sämmtlich Halle 1734. Vgl. auch von früheren die diss. de usufructu materno juris Germ. maxime Hamburgensis, Frankfurt 1730; und von späteren die Praefatio de origine auctoritate et usu forensi legis Salicae, praemissa Petri Georgisch corpori juris Germ., Halle 1738 (über dieses Corpus juris Germ. selbst berechtigt der Tadel in den Wittenbergischen Acta nova ICtorum von 1738 S. 339). — Gegen die Herabwürdiger des Corp. jur. civ., namentlich gegen Kestner, Vorrede zu einer Ausgabe der Justinianischen Rechtsbücher, Leipzig 1735, mit welcher Ausgabe Heineccius übrigens nichts zu thun hat (s. über sie Spangenberg, Einleitung Nr. 542 S. 915). — Gegen übertriebene Text-Kritik: Praefatio praemissa J. J. Wissenbachii emblematibus Triboniani et J. Wybo Triboniano ab emblematibus Wissenbachii liberato, Halle 1735. — Orientalische Sprachkenntniß: Praefatio de utilitate litterarum orientalium in jurisprudentia,

Digitized by Google

praemissa J. Seldeni de synedriis et praefecturis juridicis veterum Hebraeorum, Halle 1734.

Elementa juris Germanici tum veteris tum hodierni; Bd. 1, 1. Ausg. Halle 1735; Bd. 1, 2. Ausg. und Bd. 2, 1. Ausg. Halle 1736; Bd. 2, 2. Ausg. ebenda 1743; beide Bände 3. Ausg. ebenda 1746. Selbst-Recension von Heineccius darüber in dem „Hallischen Intelligenz-Bogen" von 1735, abgedruckt bei Gundling, Collegium historico litterarium 2, 1337 f. Note c 3. — Die Berücksichtigung germanischer Rechte außerhalb Deutschlands weist zurück auf den Kanzler von Ludewig. — Zu hartes Urtheil bei Gerber, Das wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechts S. 29 f.

Zwischen Beyer und Heineccius liegt nur noch J. F. Polack, Systema jurisprudentiae civilis Germanicae antiquae, Leipzig 1733, welcher aber fast ausschließlich Rechtsquellen der ältesten deutschen Zeit heranzieht. — Johann Friedrich Polack, geb. zu Bernstadt in der Oberlausitz 25. Novbr. 1700, stud. zu Zittau, Leipzig und Frankfurt Mathematik und Jurisprudenz, begann 1725 in beiden Wissenschaften zu docíren, zu Frankfurt a. Oder 1727 Dr. jur., 1730 ao. Prof. der Rechte, 1733 o. Prof. der Mathematik, 1752 o. Prof. der Rechte und Beisitzer der Juristen-Facultät, 1758 Prof. der Oeconomie-Polizei- nnd Kameral-Wissenschaften, gest. 22. April 1771 (Meusel, Lex. 10, 489 f.; Cantor in der A. D. B. 26, 381); seine Mathesis forensis, Leipzig 1734, brachte es 1770 zur 4. Auflage mit Zusätzen von G. B. Bilfinger und G. A. Hoffmann. Von diesem sonst nicht besonders erwähnenswerthen Gottfr. August Hoffmann, Advokaten zu Nossen, Leipzig und Dresden, geb. 1700, gest. 1775, rührt bekanntlich die richtige Formel zur Berechnung des interusurium ohne Zinseszinsen (im Gegensatze zu der Leibnitz'schen mit Zinseszinsen) her; zuerst in der Prudentia oeconomica in formam artis redacta nebst einem Anhange vom interusurium, Dresden und Leipzig 1731; dann wieder in den „Demonstrationen von richtiger Berechnung des Interusurii", Leipzig 1735; diese letztere Schrift ist in die Polack'sche Mathesis forensis aufgenommen. — G. B. Bilfinger ist der bekannte Wolf'sche Philosoph, s. A. D. B. 2, 634 f.)

Elementa juris naturae et gentium, 4. Ausg. 1758, 5. und letzte 1768; Englische Uebersetzung von Turnbull, London 1742. — Ueber das Strafrecht s. Buch 2 Kap. 8 § 160 Text und Anm.; vgl. Günther, Idee der Wiedervergeltung 2, 138 f.

Ausgaben anderer Autoren: Samuel Stryk, de cautelis contractuum, Berlin 1736 und 1741, mit Vorrede des H. „de jurisprudentia heuristica". — Gundling, Exercitationes academicae, Halle 1736, mit Vorrede des H. „de usu et praestantia numismatum in jurisprudentia". — Cujas, Observationes et Emendationes, Halle 1737, mit Vorrede zum Lobe des Autors. — Jurisprudentia Romana et Attica, 3 Folio-Bände, Leiden 1738 bis 1741; darin bietet der erste Band, in voller Ausführung dessen, was Thomasius geplant, Gundling begonnen hatte, des Balduinus sämmtliche Schriften; der zweite Band Schriften von Panzirolus und Barth. Chesius; der dritte namentlich Petit, Leges Atticae; zu den beiden ersten Bänden Vorreden von H. über die Biographie der Juristen, deren Schriften in dem Bande vorkommen.

Digitized by Google

— J. C. Sulpicius (d. i. Kulpis, s. Stintzing-Landsberg S. 250 Note 2) de studio jur. publ. recte instituendo etc., Halle 1739, mit Vorrede des H. „de jurisprudentia divinarum atque humanarum rerum notitia, praemisso scriptorum de jure nautico et maritimo fasciculo". — — Von Dissertationen derselben Zeit verdient nur noch etwa die von 1738, de dominis subditos suos in judicio suo convenientibus Erwähnung; sie führt zurück auf das Thema der Inaugural-Dissertation.

Letzte kleinere Schrift: Schediasma de eo, quod in arte typographica admirandum est, Halle 1741.

Postume Schriften, außer den durch den Sohn herausgegebenen, wobei es sich um mehr oder weniger apokryphe, durchweg aber um werthlose Veröffentlichungen von Vorlesungsheften oder dgl. handelt, von denen schon oben zwei zu den Elementa jur. civ. sec. ord. Institutionum genannt worden sind. Hierzu gesellen sich: Praelectiones in Grotii de jure belli et pacis libros; nec non praelectiones in S. Pufendorfii libros de off. hom. et civ., 1742, von Franeker'schen Vorlesungen herrührend. — Praelectiones in historiam philosophicam, 1742. — Animadversiones et dictata in Jo. Schilteri Institutiones jur. feud., Berlin 1741.

Postume Werke, durch den Sohn herausgegeben. Außer den nun im Text folgenden vgl. die Stücke zur Edikts-Restitution, wovon oben S. 186 des Textes die Rede ist, mit der zugehörigen Note S. 127, erschienen unter dem Titel Opuscula postuma, Halle 1744; und die Recitationes in Heineccii Elementa jur. civ. sec. ord. Instit., Breslau 1765, über welche oben in der Note zu diesen Elementa.

Barnabae Brissonii Dictionarium juridicum, sive de verborum quae ad jus pertinent significatione opus .. in meliorem commodioremque ordinem relatum ... plurimis accessionibus observationibusque philologicis criticis juridicis locupletatum, prodiit opera studioque Jo. Gottl. Heineccii, praem. praefatione nova de interpretationis grammaticae in jure civili fatis et vario usu nec non hujus novae editionis praerogativis, Justi Henningi Böhmeri.

Elementa juris cambialis, erste Ausgabe, nach Vorlesungen des Heineccius aus dem Jahre 1734 von einem Anonymus (J. L. Uhl) herausgegeben, Amsterdam 1742, recht mangelhaft. Zur Höhe gelangte das Werk erst in der 2. Ausgabe, deren Daten im Text genannt sind, indem diese von dem Sohne auf Grund einer wesentlich besseren Nachschrift eines Collegs von 1738 bearbeitet wurde. 6. Ausg. 1756, 7. Nürnberg 1764, 8. Frankfurt und Leipzig 1779 mit Noten von Chr. Gmelin; Uebersetzung in's Holländische von C. C. Reitz, Middelburg 1768 und 1773; in's Deutsche von Georg Friedr. Müller, Halle 1781.

Consilia, decisiones, responsa. Außer der im Text genannten Sammlung erschienen die in Ludewig's Consilia Hallensia befindlichen Arbeiten von Heineccius besonders gesammelt, mit einigen Zusätzen, Berlin 1742. Sie bilden hier den Anhang zu einer zweiten Sammelausgabe von des Heineccius' „Vermischten Anmerkungen" (d. s. Stücke in deutscher Sprache, welche er zu dem wöchentlich erscheinenden „Hallischen Anzeiger" beigesteuert hatte),

Digitized by Google

welche in erster Auflage bereits Halle 1735 erschienen war, nebst einigen inzwischen hinzugekommenen Stücken. — — Ueber die geringe praktische Bedeutung vgl. J. J. Moser, Autobiographie 1, 190.

Antiquitates Germanicae, zuerst versprochen in der Vorrede, datirt Kal. Sept. 1718, zu den Antiquitates Romanam jurisprudentiam illustrantes, als Parallelwerk dazu; die druckfertige Handschrift mußte Heineccius, als er von Halle nach Franecker reiste, als Unterpfand für ein Darlehen dem Kanzler Ludewig übergeben und hat sie von diesem nie wieder zurückbekommen. Erst als Ludewig's Bibliothek nach dessen Tode verkauft wurde, erblickte sie wieder das Licht des Tages; der Ankäufer, der Pommer'sche Landrath Friedrich Wilhelm von Kamecke, überließ sie auf's Bereitwilligste dem Sohne zur Veröffentlichung; selbst jetzt noch erfuhr dieselbe längere Verzögerung, da der starke Umfang Schwierigkeiten bereitete. So ließ sich der endlich gefundene Verleger nur zur Edition der ersten drei Bände (des ersten, Allg. Einleitung, 1772, der beiden anderen, Personenrecht, 1773) bestimmen; was der Sohn etwa noch weiter von der väterlichen Handschrift in der Hand hatte — jedenfalls das 2. und 3. Buch, Sachen- und Personenrecht, zweifelhaft ob auch das 4. Buch, Prozeß —, ist verloren gegangen. — — Principielle Grenze nicht über das 15. Jahrhundert hinaus: s. in dem Werk selbst lib. 1 cap. 3 § 31 zu Ende. — — Spätere bessere Ansichten des Verfassers, z. B. betr. den Werth des Römischen Rechts, vgl. lib. 1 cap. 7. — — Tadel des Herausgebers Seitens der zeitgenössischen Kritik: Schott, Unparteiische Kritik, Jahrg. 1772, S. 604 f. und Jahrg. 1773 S. 387 f.

Heineccius' Schriften insgesammt. Sammlungen seiner kleineren Schriften wurden schon gelegentlich erwähnt, als: Opusculorum variorum Syllogs, Halle 1735. — Opuscula minora varii argumenti, Arnheim 1738. — Vermischte Anmerkungen, Halle 1735 und Berlin 1742. — Sodann aber folgende umfassende Ausgaben: Opera omnia, 18 Bände in 12°, Venedig 1743; neue Auflage (wahrscheinlich bloß neues Titelblatt) ebendas. 1761. — Opera ad universam jurisprudentiam, philosophiam et literas humaniores pertinentia, 8 Bände in 4°, Genf 1744—1748, besorgt von Joh. Ludw. Uhl; 2. Aufl., Genf 1768—1771 in 9 Bänden. — Opera omnia, 12 Bände in 4°, Neapel 1759. — Die beste und prächtigste dieser Ausgaben scheint die Genfer zu sein. Genaue Schriftenverzeichnisse befinden sich in der Vita, in den „Allerneuesten Nachrichten" und bei Koppe: an den in der ersten Note zu diesem Kapitel näher angegebenen Orten.

I, 3.

Verschwinden der quellenexegetischen Vorlesungen: Hugo, civilistisches Magazin, 2, 283. — Vergl. allgemeinhin die Bemerkg. von Karlowa, röm. Rechtsgesch. 1 (1885), 13.

Conflict der axiomatischen mit der Causal-Methode, vergl. Nettelbladt, Hallische Beiträge 1, 562 f. Hauptgegner des Heineccius war hier sein Frankfurter College, der auch sonst als unverträglich bezeichnete Johann Wolfgang Trier, geb. zu Möhra im Meiningischen 1686, 1709 Dr. jur. zu

Digitized by Google

Leyden, 1711 Prof. der Heraldik zu Leipzig, 1724 Prof. der Rechte zu Frankfurt, dort nach J. J. Moser's Abgang Primarius der Facultät, 1743 entlassen, gest. in Dänemark, wo er als Secretär einer Schiffscompagnie Dienste gefunden hatte, um 1750; er wird als tüchtiger Praktiker des Civilrechts bezeichnet. (J. J. Moser, Lexikon 265 f. und Autobiographie 1, 158; Meusel, Lexikon 14, 133 f.)

Hugo über Deutsches Recht und Eleganz: Beiträge zur civilistischen Bücherkenntniß, Berlin 1828, Einleitung S. 1.

Verbreitung der Heineccius'schen Lehrbücher im Auslande: Frankreich: Camus, Lettres sur la profession d'avocat et bibliothèque choisie, 4ème éd. par M. Dupin, Paris 1818, Tom. 2, S. 127 unter Nr. 463. — Italien: s. o. die Note am Schlusse der Abtheilung I, 2. — Spanien: Autopsie; daß über des Heineccius röm. Antiquitäten und über seine Elementa juris civ. sec. ord. Pandectarum 1787 in Valencia gelesen wurde, berichtet nach einem dortigen Vorlesungsplan Koppe a. a. O. S. 83.

II, 1.

Wolf's Bemerkung darüber, daß seine Methode das Unterscheidende für ihn sei: de influxu philosophiae autoris in facultates superiores, Horae subsecivae Marburgenses anni 1731, Frankfurt und Leipzig 1735, Trim. Brum. Nr. 1 S. 2. Vergl. auch ebendort §§ 16 und 17, sowie D. Nettelbladt in den Hallischen Jahrbüchern 1, 207 f.: „Von den Verdiensten des Freiherrn von Wolf um die positive Rechtsgelahrtheit."

Anwendung der Methode auf die positive Rechtswissenschaft: de jurisprudentia civili in formam demonstrativam redigenda, in den Horae subsecivae Marburgenses anni 1730, Frankfurt und Leipzig 1731, Trim. Brum. Nr. 2 S. 84—150. Vergl. außerdem Wolf's Logik (Philosophia rationalis sive logica), namentlich deren discursus praeliminaris.

Politische Gründe: Mittels derselben trägt Wolf in weitestgehender Weise den besonderen Verhältnissen eines jeden Staates Rechnung. So ist es zum Beispiel ein politischer (nicht etwa blos ein historisch zufälliger) Grund, um dessen willen in Rom genau sieben Zeugen zum Testamente nöthig sind, während das Naturrecht nur einige sichere Zeugen fordert: denn die Sieben-Zahl erklärt sich aus den Tribus-Einrichtungen. Daher ist zur Erkenntniß dieser politischen Gründe die Kenntniß der Rechtsalterthümer nothwendig; das ist die Hülfsstelle, welche ihnen Wolf einräumt.

Historische Gründe: Darin, daß Wolf solche einfügen muß, liegt doch wohl das Bekenntniß, daß, wenigstens soweit sie wirken, das positive Recht sich der mathematischen Methode entzieht.

Vorzug Wolf's, daß er ausdrücklich die Umkehrung der Reihenfolge hervorhebt, besonders a. a. O. S. 134: „Equidem non nego definitiones tamquam prima demonstrandi principia esse primas in intentione; ob ea tamen, quae modo diximus, eas ultimas esse debere in executione, qui acumine utitur, facile perspiciet." — Genau nach Wolf ließe sich vielleicht

Digitized by Google

sagen: Die Nachsätze, d. h. die propositiones, in welche der als gegeben angenommene juristische Stoff zuerst aufgelöst worden ist, gelten im Rechtsleben nicht kraft der Autorität der Vordersätze, aus welchen sie folgen, sondern nur insofern, als jener juristische Stoff wirklich gegeben war und sie ihm richtig entnommen sind; aber daß sie ihm richtig entnommen sind, folgt allerdings rückwärts daraus, daß sich aus ihnen die Definitionen haben bilden und diese sich wieder zum System haben zusammenfügen lassen; wäre Eine Proposition falsch, so wäre der Systembau gescheitert. Es ist ungefähr die Sicherheit der doppelten Buchführung, welche auf diese Weise vermeintlich erreicht wird.

Positiv-rechtliche Anwendungen, sämmtlich in den Horae subsecivae, geschrieben Marburg 1729—1731, eingetheilt nach Jahren und Jahreszeiten. — Anwendung auf die römischen Begriffe von jus naturae, gentium und civile, ferner auf die Ulpian'sche Definition der justitia, Trim. Brum. 1729 Nr. 2 und Trim. Vern. 1729 Nr. 2. — De notione substantialium, naturalium et accidentalium feudi, Trim. Aest. 1729 Nr. 3, im Ganzen die juristische Termionologie billigend; ebenso canonistisch de computatione graduum canonica, Trim. Autum. 1729 Nr. 2. — Die Begriffe der Obligation, Vormundschaft, Freiheit und Sclaverei behandelt der Aufsatz Specimina definitionum in jure emendatarum, Trim. Vern. 1730 Nr. 2. — De rationibus legalibus legum, ibidem Nr. 4. — In Trim. Aest. 1730 Nr. 2 liegt die Bearbeitung eines einzelnen Titels nach Wolf'scher Methode fertig vor durch das Specimen legum ad formam demonstrativam reductarum secundum titulum 3 Institutionum, de jure personarum. — Abwehr gegen Angriffe von juristischer Seite her, allerdings lediglich von der Höhe des philosophischen Pythia-Sessels herab, giebt Trim. Autum. 1730, Nr. 2, de judice incompetente jurisprudentiae demonstrativae. — Vertheidigung eines canonistischen Instituts gegen unbillige Schmähungen, unter Aufgebot auch historischen Rüstzeuges, Trim. Brum 1731 Nr. 2 de bona fide toto praescriptionis tempore requisita jure canonico. — Endlich wieder de abusu rationum legalium legum, Trim. Autum. 1731 Nr. 2. — Wolf hat übrigens mehrere Male selbst juristische Vorlesungen gehalten, namentlich über Struv's Jurisprudenz (s. Nettelbladt a. a. O. S. 242), einmal auch ein Publicum, in welchem er die Unterschiede zwischen dem Römischen und dem Naturrecht nach der Reihenfolge der Institutionen auseinandersetzte (s. seine Vorrede zum 2. Bande des großen Naturrechts). Auch sei daran erinnert, daß Wolf des Leibnitz Methodus discendae docendaeque jurisprudentiae, „ein seit Langem vergeblich gesuchtes Buch", mit einer trefflichen Vorrede 1748 neu herausgegeben hat.

II, 2.

Definition und allgemeine Lehren des Naturrechts: Discursus praeliminaris, logicae praemissus, cap. 3 § 68; vergl. Bluntschli, Gesch. S. 213 f.

Privatrecht: Durchführung principieller Abweichungen vom römischen Recht, z. B. Eigenthumsübergang durch bloßen Vertrag ohne Nothwendigkeit der

Digitized by Google

Tradition; Verbindlichkeit aller ernsthaft gemeinten und angenommenen Zusagen; Ausschluß römischer Eigenthümlichkeiten bei der väterlichen Gewalt, bei den Testamentsformalitäten, im Erbrecht überhaupt.

Staatsrecht: Volksbildung, Jus naturae, pars 8 § 430 f.; societas scientiarum ebenda § 440 f.; über die Künste ebenda § 453 f. Eherecht: Jus naturae, pars 3 sectio 1. cap. 2 § 857, 870, vergl. freilich auch § 943 f.

Strafrecht: R. Franck, Die Wolf'sche Strafrechts-Philosophie und ihr Verhältniß zur kriminal-politischen Aufklärung im 18. Jahrhundert, Göttingen 1887 (bes. S. 40, 41); dazu Besprechung von H. Seuffert im Archiv für Gesch. d. Philosophie, herausgegeben von Ludwig Stein, Bd. 3, Berlin 1890, S. 115 f. — Wesentlich nach Franck, Günther a. a. O. 2, 140 f.; weitere Literatur bei Günther ebenda S. 129, Anm. 218. — Siehe bei Wolf selbst, Jus naturae, pars 8 § 594 und § 688.

Kirchenrecht: Jus naturae, pars 8 § 65, 456, 953, 955; Hinweis auf die im Text hervorgehobene Wendung zu Gunsten des Papstes bereits in den Horis subsecivis, 1731 S. 66. — Wegen der Beliebtheit der Wolf'schen Methode bei den Jesuiten vergl. Schrader, Gesch. d. Univ. Halle 1, 180.

Abschnitt über Herleitung des positiven aus dem natürlichen Recht: Jus naturae, pars 8 cap. 5 § 966 f. — Der hergebrachten Kritik des Naturrechts gegenüber, nach welcher dieses für alle Staaten und Zeiten Ein absolut bestes Recht gesucht haben sollte, ist auf diese Wolf'schen Ausführungen zu verweisen, wozu hinzuzunehmen das, was oben über die rationes politicae — deren Einfluß ja nach Wolf ein berechtigter ist — bemerkt wurde. Die Regeln, welche Wolf für die Ableitung des positiven Rechts giebt, verlangen eingehendste Berücksichtigung der politischen Verhältnisse des Staates, in welchem dieses positive Recht herrschen soll: bis auf die Vertretung der römischen Tribus durch sieben Solennitäts-Zeugen. Daraus ergiebt sich von selbst, daß es nach Wolf nicht Ein bestes, sondern blos ein für diesen Staat zu dieser Zeit bestes Recht giebt. Daher ist er gelegentlich selbst bereit, das Deutsche Recht, welches er für die Gegenwart verwirft, als für das mittelalterliche Deutschland passend anzuerkennen.

Völkerrecht: Vergl. von Ompteda a. a. O. 1, 320 f.; Rivier in von Holtzendorff Handbuch 1, 444 f.

III, 1.

Literatur über Augustin Leyser: Chr. Crusius, Memoria Augustini de Leyser. — Jenichen, Laudes und G. Fr. Baermann, Vita, in Leyser, Med. ad Pand. Bd. XIII. — Weidlich, Gesch. der jetzt lebenden Rechtsgelehrten 1, 526 f., mit genauem Schriftenverzeichniß. — Eisenhart in der A. D. B. 18, 519 f. Namen: Wird wohl auch geschrieben Leiser; sein altadeliges Herkommen wurde ihm durch Diplom Kaiser Karl's VI. 1730 neu verbrieft und bestätigt. Vater: Wilhelm Leyser, Professor der Rechte zu Wittenberg, gest. 1689.

Schilderung der Wittenberger Collegen: in der Vorrede von 1726 zu der Schrift de assentationibus ICtorum, s. Med. ad Pand. 13, 4 i.

Digitized by Google

Helmstädter Verhältnisse: Leyser wurde dort 1717 unter Beibehaltung der Professur zum Wolfenbüttel'schen Hofgerichts-Assessor, 1721 zum Hofrath ernannt; seinen Briefen war Postfreiheit, seinen Schriften Censurfreiheit eingeräumt. Der unerfreuliche Zwischenfall, von dem im Text die Rede ist, hängt zusammen mit einem Gutachten, welches Leyser zu Ungunsten des Fiscus in Domanial-Angelegenheiten erstattete. Aus einer deshalb gegen ihn durch den Minister Hieronymus von Münchhausen angeordneten Untersuchung ging er glücklich entlastet hervor; unglücklicher Weise vermochte er dann aber nicht, nach dem Sturze dieses Ministers, 1727, der sich ihm bietenden Gelegenheit zur Rache zu widerstehen. Durch ein Gutachten bedenklichster Art betheiligte er sich an der gehässigen Verfolgung des grundlos schwer geschmähten Mannes. Juristisch verwickelte er sich dadurch in übertrieben scharfe Thesen über Verfolgung des Hochverraths, an welche er damit ein für allemal gebunden war, ja, welche, stets weiterwirkend, nicht wenig dazu beigetragen haben mögen, ihn als Kriminalisten überhaupt in jene seine Werke verunzierende Stellung zu drängen, auf welche im Texte zurückzukommen sein wird. Persönlich drohte die Nemesis, indem der Bruder des damals zu Helmstädt regierenden Fürsten, der Protektor Münchhausen's gegen diesen, zum Nachfolger nach diesem berufen war; ehe der Regierungswechsel 1731 eintrat, war Leyser nach Wittenberg zurückgekehrt. — Genaue Darstellung der ganzen Verwicklung bei Fr. C. von Moser, Patriotisches Archiv für Deutschland, Bd. 2 (1785) „Aktenmäßige Nachricht von der Dienstentlassung, Beschimpf- und Mißhandlung Herrn Hier. von Münchhausen" S. 271 f. Schmerzerfüllt und ohne ihm widersprechen zu können, muß ich die herben Worte Moser's a. a. O. S. 283 f. zum Abdruck bringen: „Ist er" (der gestürzte Minister) „aber ganz unschuldig, ein wahrer Ehrenmann, getraut man nicht, mit ihm selbst fertig zu werden, und schämt sich, ihm unter seine hellen, redlichen Augen zu treten, so hetzt man einen oder ein paar Professors hinter ihm her, die um ein paar Dutzend Dukaten, um ein Faß Wein oder auch nur aus unterthänigstem Respect gegen den gnädigsten Befehl eines zornigen Fürsten Scharfrichters-Dienst an seinem ehrlichen Namen übernehmen, welche die Verleumdungen gegen ihn in ein System zusammenbringen, aus dem Rechte der Natur und des Leviathans, dem Codex, Pandekten, Sachsen- und Schwaben-Spiegel beweisen, daß der Mann schwarz und nicht weiß, sein Herr aber ein Engel sei; daß das Audiatur! nur für Bürger und Bauern gehöre, ein Minister aber, der sich seinem Fürsten mißfällig gemacht, schon unerhört und ununtersucht Unrecht habe, und daher auch gleich mit der Execution bei ihm angefangen und ihm alsdann überlassen werden könne: ob er sich todt schimpfen lassen oder todt prozessiren wolle? — Der Professor liest seiner Fakultät das von ihm erkaufte oder erschreckte Responsum vor; alle miteinander haben die Akten nicht gelesen; auf den Glauben des Collegen wird das: V. R. W. Decanus und Professores etc. darunter gesetzt, mit dem Fakultäts-Insiegel bedruckt, und nun ist der Ehrenmann von einem Menschen, der ihm wohl noch etliche Wochen oder Monate vorher ein Compendium dedicirt, worin er ihn als die Säule und Zierde des Landes gepriesen, unehrlich und . . . auf sein Leben hin unglücklich gemacht" Zu dieser Schilderung ist nur noch hinzuzusetzen, daß Moser freilich, per

Digitized by Google

analogiam, in eigener Sache redet; doch stimmt selbst mit dem schwersten der hier erhobenen Vorwürfe (Audiatur! etc.) Leyser Med. ad Pand., Bd. VIII, spec. 572, nur zu genau überein. Vergl. auch Haelschner, Gesch. des Brandenb. preuß. Strafrechts S. 164 f.

Rohheit der Studenten-Verhältnisse zu Helmstädt: Vergl. Leyser's Reden bei Uebernahme und bei Abgabe des Rectorats 1720 und 1721 a. a. O. 13, 287 f. und 301 f.

Leyser's Vorlesungs-Cursus: Lehrprogramm von 1729 in den Med. ad Pand. Bd. 10, spec. 662, abgedruckt in Hugo's civilistischem Magazin 1, 48 f.

Meditationes ad Pandectas: Es erschien: 1. Bd. 1717, 2. 1723, 3. und 4. 1725. 5. und 6. 1727, 7. 1732, 8. 1735, 9. 1740, 10. 1747, 11., mit Nachträgen von Leyser und mit Register von G. A. Jenichen, 1748. In jedem Bande ist jede Abhandlung als specimen, innerhalb der specimina jede Regel als meditatio bezeichnet; zu jeder meditatio oder zu je einer Gruppe von meditationes gehört eine Ausführung mit Gründen und mit Belegen aus der Praxis. Einige Nachträge derselben Art und sechs selbständige Schriften Leyser's („Opuscula", hauptsächlich Jugendwerke) gab Höpfner zu Gießen 1774 als 12., endlich zwei weitere Tractate, vier Reden von Leyser und einzelne Beiträge Anderer über sein Leben und über seine Schriften Gießen 1780 als 13. Band der Meditationes heraus. — Weitere Ausgaben: die ersten zehn Bände in zweiter Ausgabe 1733 f., in dritter, besorgt von Jenichen, 1741 bis 1762; 11. Bandes zweite Ausgabe Gießen 1772 (woran sich des 12. Bandes erste Ausgabe anschließt); vollständige Ausgabe Halle 1772—1776 in 12 Bänden (natürlich noch ohne den 1780 zuerst erschienenen 13. Band); endlich ganz vollständig in 13 Bänden, Frankenthal 1778—1783. — Observationes practicae dazu von dem Regierungs-Secretär Joh. Er. Just. Müller in Schleusingen, 6 Doppel-Bände, 1786—1793. Andere Bemerkungen von Franz Joseph Hartleben, Frankfurt a. Main 1778 und 1781, nur bis Speculatio 19 reichend.

Franz Joseph Hartleben, geb. zu Düsseldorf 23. Septbr. 1740, o. Prof. der Rechte und Hofrath zu Mainz, gest. in Wien 1808. Er ist auch als Civil-Prozessualist zu nennen wegen seiner Jurisdictio Moguntina ordinaria civilis synoptice delineata, Mainz 1784. Sein Auftreten in Mainz hängt offenbar mit dem Aufschwung der dortigen Universität in dieser ihrer gemäßigt liberalen Epoche zusammen. Auch Hartleben wird als liberal geschildert, schloß sich jedoch der späteren klubistisch-französisch-revolutionären Partei nicht an, sondern zog die Auswanderung nach Wien der französischen Herrschaft vor. (Waldmann, Biographische Nachrichten S. 68 f.; Bockenheimer in der A. D. B. 10, 667.)

III, 2.

Abhandlung de logomachiis in jure. Unter Berger's Vorsitz zu Wittenberg 20. Januar 1707 gehaltene Disputation, nach Ideen und Styl ausschließlich das Werk des Respondenten Leyser. Neudruck ebendort 1724; ferner in der „Manuductio ad studium juris" geheißenen Buder'schen Sammlung Theil I, Nr. 4; endlich Med. ad Pand. Bd. 12 opusc. 2.

Digitized by Google

Abhandlung de assentationibus ICtorum, Wittenberg 1712, 2. Ausgabe, mit neuer Vorrede, Helmstädt 1726; 3., besorgt von H. G. Francke, Helmstädt 1741. Neudruck in den Med. ad Pand. 13, 1 f. Auf den in dieser Schrift dargelegten Ansichten über Domänen beruht das erste der oben erwähnten Helmstädter Gutachten.

Abhandlung de variationibus et retractationibus ICtorum. Wittenberg 1713. Neue Ausgabe, besorgt von Jenichen, Leipzig 1737. Neudruck Med. ad Pand. 13, 209 f. — Vorbild für diese Tractate ist wohl die berühmte Schrift von Mencke, Encomium de charlataneria eruditorum, welche wieder zurückgeht auf des Erasmus Encomium moriae.

Dissertationen über Deutsches Recht: von 1709 und 1711, beide unter dem Titel: Collatio prisci juris Saxonici cum jure Romano et moribus hodiernis; Neudruck beider Med. ad Pand. Bd. 12, opusc. 3 und 4.

Willkür im Privatrecht. Für die im Text wörtlich übersetzten Stellen s. Med. ad Pand. Bd. 1, spec. 2 med. 3 z. E.; spec. 17 med. 2 in der Mitte; spec. 19 med. 1 in der Mitte; spec. 38 med. 1 vor dem Urtheil. — Für die dort inhaltlich geschilderten Entscheidungen: Med. ad Pand. Bd. 1, spec. 12, med. 4; spec. 14 med. 5; Bd. 6, spec. 351 f.; Bd. 2, spec. 107 med. 1; Bd. 1, spec. 31 med. 4 f. bis speciell spec. 37 med. 7; spec. 40 med. 4; spec. 59 med. 3; Bd. 2, spec. 109 med. 9; spec. 116 med. 1. — Einen Protest der Praxis gegen diese Willkür s. bei Estor, Notitia ICtorum tam humaniorum etc., Nr. 256 der pragmatici. — Wirklich rechtsgeschichtliches Verständniß gelegentlich, z. B. in spec. 49 de advocatis fisci. — Moderichtungen in der Rechtswissenschaft: ‚certe ars vestiaria . . . tot ac tantas vicissitudines vix habet‘, Bd. 2, spec. 135, med. 8.

Willkür im Strafrecht. Dafür Haelschner, Gesch. des Brandenburgisch-Preußischen Strafrechts S. 163 f.; dagegen Loening, Ueber geschichtliche und ungeschichtliche Behandlung des Deutschen Strafrechts (Antrittsrede von 1882, in der Zeitschrift f. ges. D. Strafrechtswissenschaft Bd. 3), Anm. 1, namentlich S. 264 Note und S. 267. Dort durchweg auch die Citate für die im Text gegebenen Einzelheiten, wozu noch weitere Citate fügt Günther, Wiedervergeltung S. 134, Noten 236, 237, 238, 241.

Urtheil über die Carolina, tadelnd im allg. Medit. ad Pand. Bd. 10, spec. 633 med. 1, vgl. Malblanc, Gesch. d. P. HGO. S. 253 f. — Ueber Kindsmord bes. spec. 610 med. 1. — Vgl. auch Leyser's Bemerkung, Jac. Doepler's Theatrum poenarum suppliciorum et executionum criminalium anlangend, das Buch sei eine Geschichte der menschlichen Grausamkeit, und er habe sich bei der Lektüre häufig der Thränen nicht zu erwehren vermocht — eine eigenthümlich rührsame Wendung zwischen all' den eigenen harten Entscheidungen! (Ueber das genannte Werk Doepler's, eine geschmacklose und verworrene Collectaneensammlung reaktionärsten Charakters, s. G. W. Böhmer, Handbuch der Literatur des Criminalrechts [1816] S. 350.)

Härte und Gegensatz zur Aufklärung im Strafrecht. S. außer den in der vorletzten Note citirten Autoren noch: Allerneueste Nachrichten v. jur.

Digitized by Google

Büchern, Th. 48 (1748) S. 655 f.; ferner das oben, Kap. 4, Text, S. 143, über seinen Conflict mit Kreß in der Frage der Strafbarkeit der Taubstummen Berichtete. Bes. Hochverrath: Haelschner a. a. O. S. 165 mit Citaten; Hexerei: Med. in Pand. Bd. 9, spec. 608.

IV.

Für den ganzen Abschnitt vgl. Stobbe, Gesch. 2, 443 f.

Territoriale Gesetzgebungsgewalt. Stimmen aus jener Zeit: Leyser, Med. ad Pand. Bd. 12, supplementum 2 ad spec. 7 med. 1—3; Christ. Gottl. Riccius, Spicilegium juris Germanici ad Engau, Elementa juris Germanici civ., Göttingen 1750, 1. Bem.; Unparteiische Kritik jur. Bücher 1, 225; S. Cocceji, Jus controversum, praefatio, quaestio 2. — Vgl. ferner Wächter, gemeines Recht Deutschlands 154; Meier, Rechtsbildung in Staat und Kirche (1861) S. 74 f.; Stobbe a. a. O. 2, 430.

IV, 1.

Samuel von Cocceji: Ausführliche und vollständige Darstellung seines Lebens und seiner Thätigkeit als Schriftsteller, Staatsmann, Verwaltungsbeamter, Justizreformer und Gesetzgeber bei Stölzel, Brandenburg-Preußens Justiz-Verfassung und Justiz-Verwaltung 2, 50—235. Gründliche, gerecht abwägende Gesch. der Justizreform und Gesetzgebung bei Koser, Friedrich der Große, 4. Buch, 2. Abschn. „Besserung der Rechtspflege" S. 321 f. — Daneben bleiben aus der reichen älteren Litteratur lesenswerth nur noch die Nachweisungen und treffenden Worte der Würdigung bei Trendelenburg, Kleine Schriften, 1 Nr. 7 „Friedrich der Große und sein Großkanzler S. von Cocceji"; und der Aufsatz von Stintzing in der A. D. B. 4, 373 f. — Sammlung von Aktenstücken von v. Kamptz in den Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung, Bd. 59 (1842) S. 67 f. S. auch Holtze, Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. (Beiträge zur Brandenb.-Preuß. Rechtsgeschichte, III., Berlin 1894), Excurs Nr. 60 S. 87 f. — — Biographische Hauptdaten sind folgende: geb. als dritter Sohn Heinrichs von Cocceji zu Heidelberg im October 1679, Univ. Frankfurt a. d. Oder, Doktor-Dissertation 1699, Reise durch Italien, Frankreich, England und Holland, 1702 o. Prof. der Rechte in Frankfurt, 1704 Rath, 1710 Direktor der Regierung zu Halberstadt, 1711—1713 Subdelegirter bei der Visitation des RKG.'s in Wetzlar, 1714 Geh. Justiz- und Ober-Appell.-Gerichtsrath zu Berlin, 1723 Präsident des Kammergerichts, 1727 Etatsminister, 1730 Chef aller geistlichen und französischen Sachen, auch Curator aller preußischen Universitäten, 1731 Präsident des Ober-Appellations-Gerichts, 1738 Ministre chef de justice, 1747 Großkanzler, 1749 in den Freiherrnstand erhoben, gest. zu Berlin 4. October 1755.

Erste weniger glückliche Versuche. Dieselben können hier nicht weiter geschildert werden. Der einzige bedeutende Erfolg vor 1746 war das „Verbesserte Landrecht des Königreichs Preußen" vom 27. Juni 1721, dessen

Digitized by Google

wenig umfangreiche Verbesserungen hauptsächlich prozessual sind; doch enthält es schon Erklärungen gegen Folter und Hexenverfolgung.

Andere Schriften: 1. Dissertationen aus der Wetzlarer Zeit, durch dortige Verhältnisse angeregt, drei an der Zahl, ungedruckt, im preuß. geh. Staatsarchiv beruhend; Nachrichten darüber bei Trendelenburg a. a. O. S. 231 f., Note 15. 2. Staatsrechtliche Deductionen: Antheil an der unter des Vaters Schriften (Deductionen 1, 651 f.) befindlichen Ausführung über die Rechte Preußens an die Grafschaft Rheinstein; Reihe eigener Deductionen, die Ansprüche Preußens auf Schlesien betreffend, s. Droysen und Dunker, Preuß. Staatsschriften 1, 120—266, abgedruckt ebenda S. 122 f., 140 f., 221 f.; ebenso Ostfriesland betr., ebendort 2, 372.

Jus civile controversum. Weitere Ausgaben 1729, 1739, 1791—1799. — Gegen Folter und Teufelspacte s. die Citate bei Stölzel a. a. O. S. 54 Anm. 5 und S. 55 Anm. 1. Ebenso verwirft Cocceji die Strafbarkeit der Häresie, wenigstens intuitu hominum, Novum systema lib. 5 cap. 5 § 514 Nr. 1.

Für Ausschluß des Gnadenrechts bei homicidium: Novum systema liber 5, cap. 6, § 555 Nr. 4.

Novum systema. Für das Datum der ersten Ausgabe s. Stölzel a. a. O. S. 135 Note 1. Das Werk, welches auch unter dem Titel Elementa jurisprudentiae naturalis et Romanae vorkommt, bildet dann die zwölfte Dissertation im Proömialband zum Grotius illustratus (1748) und erschien allein wieder 1750. — Abweichung vom Vater in Einzelheiten, z. B. durch die Annahme, daß Vertrag ohne Tradition Eigenthumsübergang auch naturrechtlich nicht bewirken kann. Ebenso aber doch auch Abweichungen des Naturrechts vom römischen Recht, namentlich im Erbrecht. Bestimmung des Novum systema, die Gleichheit beider Rechte nachzuweisen: Titel und Einleitung zum Novum systema; Einleitung zum Proömialband des Grotius illustratus; und sonst mehrfach.

Verwerfung des jus ad rem: Nov. syst. lib. 5, Prooemium § 329 f.

Beziehungen zu Wolf. Im Allgemeinen hat Trendelenburg a. a. O. gewiß vollständig Recht mit der Ausführung, daß Cocceji's gesetzgeberische Arbeiten auf dem Naturrecht nicht Wolf's, sondern seines Vaters beruhen. Einige Beziehungen zu Wolf mögen indessen immerhin bestehen; man bedenke: 1. Cocceji mußte Wolf's Werke genau kennen, denn er hatte 1736 der Commission angehört, welche niedergesetzt war, um Wolf's Lehre zu untersuchen, s. Trendelenburg a. a. O. S. 224 und ein Schreiben Cocceji's an Wolf, bei Gottsched, Historische Lobschrift auf Christ. Wolf, Beilagen zum zweiten Abschnitt, Beilage y, S. 46 f. 2. Nahegetreten ist Cocceji als Erzieher seiner Kinder der Wolfianer Friedrich Behmer, s. Stölzel a. a. O. S. 135 und öfter. 3. Ist auch das Bestreben nach mathematisch-syllogistischer Erschließung der einzelnen Sätze aus Prinzipien damals allgemein, so klingt doch im concreten Wortlaut entschieden Wolfianisch § 28 Nr. 1 und § 29 der Vorrede an den Leser zum Projekt des Corpus juris Fridericianum, welche aus Cocceji's Feder herrührt.

Digitized by Google

Justizreform. Weitere, gleich beredte Zahlen bei Stölzel a. a. O. und sonst mehrfach. Härten gegen das Richter-Personal (z. B. gegen den Schwiegersohn des Kanzlers v. Ludewig, v. Rüßler, s. Büsching, Biogr. Beiträge 1, 276 f.) und in der Prozeß-Erledigung („was fällt, das fällt") waren dabei natürlich unvermeidlich; rücksichtsloses Hinwegsetzen über solche (recht ernsthafte) begleitende Mißstände kennzeichnet den starren Dogmatiker des Naturrechts.

Vorläufige prozessuale Anordnungen: namentlich Projekt des Codex Fridericiani Pomeranici vom 6. Juli 1747.

Prozeßordnung vom 3. April 1748: für die Beibehaltung der gemeinrechtlichen Begriffe vgl. z. B. Th. 2, Tit. 3, wo alles zur mündlichen Verhandlung verwiesen wird, was „zur Instruction des Prozesses gehört", ohne weitere Angabe.

Codification. In der unzweifelhaft aus Cocceji's Feder stammenden Notification König Friedrich Wilhelms vom 1. März 1738 (zum Rescript vom 26. Februar 1738, s. Heydemann, Einleitung in das System des preuß. Civilrechts S. 7) heißt es unter Nr. 9, daß Cocceji „davor sorgen solle, daß ein beständiges und ewiges Land-Recht verfertiget, das confuse und theils auf Unsere Lande nicht quadrirende Jus Romanum abgeschaffet und die unzählige Menge von Edicten gedachtem Land-Recht einverleibet werde." So rührt also die Codifications-Idee ausschließlich von Cocceji her, nicht etwa von König Friedrich II. In dem Berichte Cocceji's an diesen vom 9. Mai 1746 (Kamptz, Jahrbücher a. a. O. S. 77) lautet dann der Schluß genau entsprechend: „Hauptsächlich muß das römische, lateinische Recht abgeschafft und auf dem preußischen Fuß ein teutsches Landrecht verfertiget werden, welches sich blos auf die natürliche Vernunfft und die Landes-Verfassung gründen muß und welches ich in einem Jahre liefern will."

Maßregeln zur Sicherung des Gesetzbuchs vor Gewohnheitsrecht und Wissenschaft: Project des Corp. jur. Frider. Th. 1 Tit. 2 § 7 u. 10, s. auch Jus controversum 1 quaestio 15 ad lib. 1 tit. 3. — Man vergleiche Leyser und Cocceji. Beide wollen unbedingt das Naturrecht zur Geltung bringen, aber sie verfügen dazu über ganz verschiedene Mittel; so kommt es, daß Leyser, der auf die Sprüche seiner Dikasterien und auf seine Schriften angewiesen ist, willkürliche Freiheit für Richter und Rechtsgelehrte beansprucht, während Cocceji, dem die unvergleichlich stärkere Maschine der absolutistischen Gesetzgebung zu Gebote steht, richterliche und wissenschaftliche Auslegungsfreiheit nicht scharf genug zu verdammen weiß.

Gesetzgeberische Sprache: s. Trendelenburg a. a. O. S. 219 f. und Koser a. a. O. S. 342 f.

Beschränkung auf Straf- und Privatrecht. Auf die fortdauernde Geltung des canonischen Rechts in nicht weltlichen Sachen und auf die unbedingte Fortdauer des jus feudale sowie der landesherrlichen Lehns-Constitutionen weisen ausdrücklich hin pars 1 lib. 1 tit. 2 § 12 u. 13. — Vom Staatsrecht ist nicht die Rede. — Wie das Obligationen-Recht sich gestellt haben würde zu den

Digitized by Google

handelsrechtlichen Instituten, welche das Novum systema nicht kennt, entzieht sich aller Beurtheilung. — In staatskirchenrechtlichen und eherechtlichen Fragen steht Cocceji ganz auf dem Boden der Doctrin Pufendorf's, s. Stölzel a. a. O. S. 105 f., 151 f., 207 f.

Vorrede an den Leser zum ersten Buche des corp. jur. Frid.: darüber s. besonders Heydemann, Einleitung in das System des preuß. Civilrechts S. 10 f.

Strafrecht: Von Cocceji selbst stammt nur ein Aufsatz über den Ehebruch und dessen Strafen, s. Stölzel a. a. O. S. 229 Note 2.

Titel über Ehe- und Vormundschaftssachen: genaue Aufzählung der Landestheile, für welche diese Titel Gesetzeskraft erhielten, bei v. Kamptz a. a. O. S. 146 bis 148 Note.

Undeutschheit: Vgl. namentlich die unglaublich harten Ausdrücke in § 6 des „Eingangs zum Landrecht"; ebenso urtheilt Koser a. a. O. S. 342.

Rücksicht auf einheimisches Statutarrecht: So ist z. B. die Portio statutaria aufgenommen pars 1 lib. 2 art. 8, was Trendelenburg a. a. O. S. 303 übersieht; dagegen ist z. B. die Einkindschaft aufgehoben (pars 1 lib. 1 tit. 9 art. 1 § 14) und die Gütergemeinschaft, sowie provinzielles Sonderrecht überhaupt, zur Abschaffung wenigstens streng empfohlen (pars 1 lib. 1 tit. 2 § 15 Abs. 2).

Uebergewicht des Romanistischen: Aufgenommen ist außer dem, was Trendelenburg a. a. O. aufführt, u. a. noch der Unterschied zwischen adoptio plena und minus plena; das Pekulium in vier Arten; jeder Pandektentitel über die verschiedenen Objecte der Vermächtnisse; fast ebenso unglaublich ist die Dürftigkeit, mit welcher die Hörigkeitszustände nach der römischen Schablone de statu libertatis behandelt werden, pars 1 lib. 1 tit. 5.

Erbrecht: Der Satz Nemo pro parte testatus etc. ist beseitigt; ebenso die Quarta Falcidia und Trebellianica; beibehalten dagegen z. B. der Satz von der Ungültigkeit des Testamentes ohne Erbes-Einsetzung.

Eigene Aussage über Universalität seines Werkes: Vorrede an den Leser § 28 Nr. 1.;

IV, 2.

Friedrich der Große, Dissertation sur la raison d'établir ou d'abroger les lois: Oeuvres, tome IX p. 11—33. Diese Abhandlung ist abgefaßt zu Potsdam 1. December 1749, zuerst gelesen in der Berliner Akademie 22. Januar 1750, vgl. Koser in den „Forschungen zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte", herausg. von A. Naudé, Bd. 6 Hälfte 2 S. 237 Note 3 (und ebenso wegen des Zusammenhanges mit Montesquieu, Esprit des lois s. Koser, Gesch. 1, 343); die rechtsgeschichtliche Skizze zu Beginn dieser Abhandlung ist freilich mehr eine literarische Merkwürdigkeit. — Wegen der Verdienste Friedrich des Großen, seiner Diplomaten und ihrer Staatsschriften um das Völkerrecht des Seekrieges s. Trendelenburg, Kleine Schriften 1, 267 f.; und Droysen und Dunker, preuß. Staatsschriften Bd. 2, bearbeitet von Koser, Abth. 6. „Conflikt

Digitized by Google

mit England wegen des Rechts der Neutralen zur See. (1752—1756)", Vorbemerkung S. 441 f.

Unvereinbarkeit von Todesstrafe und Diebstahl: Dissertation S. 26; K. Verordnung vom 27. Juli 1743 und Brief vom 8. April 1750. Ganz anders Heinr. Cocceji, de proportione furti ac suspendii rupto laqueo (Exercit. cur. 2, 6) § 14 und § 38 f., sowie S. Cocceji, Novum Systema lib. 5 cap. 6 § 561 no. 9.

Lage der unehelich Geschwängerten. Dissert. S. 28; K. Verordnungen vom 7. August 1740 und vom 8. Febr. 1765. Ganz anders Cocceji, Novum Systema lib. 5 cap. 5 sectio 1 § 521 III 2, vgl. § 173 ebendort.

Sonstige Milde: Verordnung vom 4. Okt. 1766, nach welcher Gefangene nicht ohne rechtliches Gutachten eines Criminal-Collegiums und ohne vom Staatsrath eingeholte Approbation geschlagen (d. h. durch Schläge gefoltert) werden sollen; ferner Verordnung vom 6. Juni 1767, nach welcher gegen eine Frau wegen Ehebruches nur auf Klage des Ehemannes vorgegangen werden soll (ganz anders Cocceji, Nov. Syst. lib. 5 cap. 6 § 555 no. 8); und namentlich Verordnung vom 17. Oct. 1753, betr. Milderung der Bestrafung der Wilddieberei, sowie vom 6. Dec. 1751, betr. Aufhebung der Bestrafung des Selbstmordes (ganz anders Cocceji, Nov. Syst. § 521 cit. III, aber freilich für das später von dem Könige eingeschlagene Verfahren ebendas. § 561 no. 11 Note.) — Zusammenstellung aller dieser Königl. Ordres bei (Hymmen), Beiträge z. d. jur. Literatur i. d. Preuß. Staaten 4, 148 f.; und danach bei Malblanc, Gesch. d. peinl. HGO. S. 237 f., sowie bei Haelschner, Gesch. des Brandenb.-Preußischen Strafrechts S. 181 f.

Folter: Frühere Berichte über die Friedericianischen Folter-Edikte, namentlich Haelschner a. a. O. S. 174 Note, und Stölzel, Gesch. S. 230, sind zu ergänzen und zu berichtigen nach dem genauen Bericht von Koser „Die Abschaffung der Tortur durch Friedrich den Großen" in den Forschungen zur Brandenb.-Preuß. Gesch. Bd. 6, 2. Hälfte, S. 233 f.

IV, 3.

Beginn der Aufklärung in Bayern: vgl. Lipowski, Gesch. des Bairischen Criminalrechts § 118, wo der Anfang derselben erst nach der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts datirt wird. Ueber die stärkere liberale Strömung in der mittleren Regierungszeit des Kurfürsten Maximilian III. Joseph, über den Rückschlag seit Regierungsantritt des Kurfürsten Karl Theodor, über Ickstatt, Lori u. a. m. wird später zu berichten sein. — Wegen der (im Texte benutzten) Stellung zu Wolf s. Wegele in der A. D. B. 19, 186 (Artikel Lori).

Wigulaeus Xaverius Aloysius Kreittmayr, geb. 14. Dec. 1705 zu München, dort im Jesuitencollegium erzogen, studirte zu Ingolstadt, und, da dort Staatsrecht und allgemeine Geschichte nicht gelehrt wurden, zu Leiden und Utrecht, wohin er 1723 zog; wurde bereits am 23. Aug. 1725 in München als Hofrath angestellt; 1740 Pfalzbairischer Beisitzer des rheinischen Reichsvikariathofgerichts, 1742 Reichshofrath Kaiser Karl VII.; 1745 abermals Beisitzer

Digitized by Google

wie 1740, lehnte er Ende 1745 die Berufung nach Wien als Reichshofrath Kaiser Franz I. ab, um in München in Diensten seines Kurfürsten zu bleiben, der ihn soeben während des Reichsvikariates zum Reichsfreiherrn ernannt hatte. Er wurde nun bayer. Hofrathskanzler, 1749 Vicekanzler und Conferenzminister, 1758 wirkl. geheimer Kanzler und oberster Lehnspropst, 1778 von Karl Theodor in seinen Würden und Aemtern bestätigt, 1790 Reichsvikariatshofgerichts-Kanzler, gest. 27. Oct. 1790 zu München. (Vollständige Biographie und sorgfältige Zusammenstellung der Literatur über ihn und über seine Gesetzgebung von Eisenhart in der A. D. B. 17, 102 f. — Von den dort Citirten vgl. namentlich A. v. Feuerbach's Leben und Wirken 1, 129 f. einerseits, und andererseits Gengler, Quellengesch. und System des Bairischen Privatrechts (1845) S. 63 f., und Dollmann in der „Kritischen Ueberschau", herausg. von Arndts 4, 366 f.; letzterer wohl am zutreffendsten).

Acten-Versendung. Sie war für Civilsachen in Baiern schon durch Decret vom 20. Aug. 1626 vollständig abgeschafft, welches Kreittmayr (Cap. 14 § 5) ausdrücklich erneuert; in Strafsachen setzte Kreittmayr sie für alle kurfürstlichen Aemter und Dikasterien (Cod. crim. Th. 2 Kap. 10 § 6) außer Anwendung, so daß sie da nur noch für die patrimoniale Gerichtsbarkeit besteht. Für diese wurde sie abgeschafft durch die StPO. von 1813. (Gef. briefliche Mittheilungen von Hrn. Geheimrath Prof. Seuffert, d. d. 15. Nov. 1893).

Eherecht u. s. f. Wegen der kirchenpolitischen (ebenso unbedingt religiösen wie anti-klerikalen) Stellung des Kurfürsten, welcher die Gesetzgebung hier genau Rechnung trägt, s. Heigel in der A. D. B. 21, 29 und vgl. damit aus Kreittmayr's Landrecht Th. 1 Kap. 2 § 8, sowie Th. 4 Kap. 3 § 2 nebst den „Anmerkungen" dazu, auch „Anmerkungen" zu Th. 2 Kap. 2 § 4 Nr. 2 f.

Deutsches Recht. Beibehaltene Institute: z. B. Erwerbgenossenschaft zwischen Ehegatten, Einstandsrecht, Ehehaften, besonderes Recht der Leibeigenen u. s. f. Dem entspricht es, daß Kreittmayr als Schriftsteller den Inhalt des Schwabenspiegels sehr wohl gegen Harpprecht zu vertheidigen weiß, wennschon er dessen formale Rechtskraft Preis geben muß, s. Kreittmayr's Anmerkungen zum Landrecht, zu Th. 1 Kap. 2 § 12 Nr. 3.

Selbständige, weiterwirkende Rechtsschöpfung, z. B. in der Lehre vom Erbvertrag, vgl. Dollmann a. a. O. S. 373.

Bewußtsein von der Stellung des Gesetzgebers gegen naturrechtliche Prätentionen: s. Kreittmayr's Anmerkungen zum Landrecht, zu Th. 1, Kap. 1 § 4 z. E. und Th. 1 Kap. 2 § 6, Nr. 2.

Kreittmayr's Anmerkungen erschienen zuerst anonym, zum Strafrecht München 1752 (weitere Auflagen, unter dem Namen des Verfassers, 1756, 1785); zur Gerichtsordnung 1754 (weitere 1771, 1778, 1813, 1821, 1824), und zum Landrecht in fünf Bänden, 1757—1768 (dann öfter wieder, zuletzt 1821).

Literatur-Kenntniß. K benutzte bei seinen Arbeiten eine eigene Bibliothek von ungefähr 12000 Bänden, welche er später größtentheils der Staatsbibliothek zum Geschenk überwies. (Eisenhart a. a. O. S. 105).

Digitized by Google

Bestimmung der „Anmerkungen“ zur Benutzung auf Universitäten: Prantl, Gesch. der Universität Ingolstadt, Landshut, München 1, 587 f.

Grundriß der germanischen und baierischen Privatrechtsgelehrsamkeit, deutsch abermals 1777, in's Lateinische übertragen durch den Verfasser 1768, 1773, 1777.

Urtheil Pütter's über den fünften Band der Anmerkungen zum Landrecht: Lit. d. Deutschen Staatsrechts 2, 91.

Grundriß des Staatsrechts, letzte Auflage 1778. Sammlung der „Generalien und Landesordnungen“, München 1771, geordnet nach acht Gruppen: Justiz, Finanz, landschaftliche Gegenstände, Mauth und Verkehr, Polizei und Landescultur, Religion nebst geistlichen Sachen, Militär, Vermischtes.

Bewußtsein von der allgemeinen Tragweite der Territorial-Codifikation: Anmerkungen zum Landrecht, zu Th. 1 Kap. 2 § 9, Nr. 22 z. E.

Digitized by Google

Zum siebenten Kapitel.

I, 1.

Absterben der Cujacischen Rechtswissenschaft: Holländische Aeußerungen darüber: Büsching, Beiträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen 4, 209 u. 214.

Abraham Wieling, geb. im November 1693, Universitäten Marburg und Duisburg; 1721 Prof. am Gymnasium zu Gouda, 1723 Gymnasial-Prorektor zu Amsterdam, 1727 Nachfolger des Heineccius in Franeker, 1739 Nachfolger des Everhard Otto in Utrecht, dort gest. 11. Januar 1746. (Jugler, Beiträge 6, 197 f. — Jugler's Zusätze und Verbesserungen dazu bei Koppe, Juristisches Magazin, Leipzig 1793, S. 139 f. — Haubold, Inst. litt. Nr. 251. — Briefe bei Uhl, Nova sylloge 1, 35. 752 f.)

A. W. Im Text genannte Werke: Jurisprudentia restituta sive index chronologicus in totum juris Justinianei Corpus, Amsterdam 1727. — Lectionum juris civilis libri duo, Amsterdam 1736; 2. Aufl. 1740; Untersuchungen über ältere römische Gesetze im zweiten Buche. — Fragmenta edicti perpetui, Franeker 1733, gerühmt von Hugo, Lehrbuch der Gesch. des Röm. Rechts seit Justinian, 3. Aufl., S. 469. — Orationes duo de sanctione pragmatica Caroli VI Imperatoris, Utrecht 1741 u. 1743.

A. W. Andere Schriften: Inaugural-Dissertation, diatribe de furto per lancem et licium concepto, Marburg 1719, bereits von Heineccius trotz sachlich verschiedener Auffassuug anerkannt. — Repetitio Institutionum juris civilis, Franeker 1733, ein Lehrbuch in katechetischer Form, neu aufgelegt durch Christian Gottlob Richter, Leipzig 1781. — Oratio pro glossatoribus, Utrecht 1739, eine anerkennenswerthe Vertheidigung der Glossatoren gegen ungeschichtliche Vorwürfe der eleganten Schule.

Karl Andreas Duker, 1670 bis 1752, Professor in Utrecht von 1716 bis 1734. (Christoph Saxe, Laudatio C. A. Dukeri, Utrecht 1788, auch in Püttmann, ICtorum et litteratorum vitae S. 183 f. — Steffenhagen in der A. D. B. 5, 455 f.) — Schriften. Opuscula de latinitate ICtorum veterum,

Digitized by Google

mehrfach neu herausgekommen, zuletzt 1783. Ausgabe der Institutiones Justinian's mit dem lat. Theophilus und mit Noten, Leyden 1715 und 1733, vgl. Reitz, Theophilus 2, 1118 und Vorwort pag. XVI § 18. Anmerkungen zu den Leges Atticae des Petit in der schon mehrfach genannten Jurisprudentia Romana et Attica Bd. 3, 1741. Wegen handschriftlicher Noten zu den Pandekten s. Gebauer, Narratio de Henr. Brenkmanno S. 93.

Christian Gottlieb Schwarz, 1675—1751, Schüler von Co. S. Schurzfleisch, Professor in Altorf seit 1709, kaiserlicher Pfalzgraf und Mitglied der Berliner Akademie. (Harles, Vitae philologorum 1, 1 f.; Bursian, Gesch. 1, 371 f.; R. Hoche in der A. D. B. 33, 227 f.)

Chr. G. Sch. Dissertationen-Sammlungen, besorgt durch Harles: Dissertationes selectae und dissertationes academicae, Erlangen 1778 und Nürnberg 1783, beide mit dem Zusatze: quibus antiquitatis et juris Romani nonnulla capita explicantur.

Chr. G. Sch. Werthvollere Abhandlungen: Scholia philologica ad prooemium Institutionum juris e collatis XII codicibus mss., Altorf 1731; und An omnia Pandectarum exemplaria quae adhuc extant e Florentinis manaverint, Altorf 1733. Beide wieder abgedruckt für sich, Leyden 1739, sodann in den Dissertationen-Sammlungen der vor. Note Nr. 4 u. 5. — Auf die letztere von beiden Abhandlungen replicirte Brenkmann in Form einer Epistola ad Hesselium, Utrecht 1735, in unseres Schwarz' Exercitationes academicae aufgenommen als Nr. 10. Sachlich vergleiche Th. Mommsen, Vorrede zur Digesten-Ausgabe pag. LXIV f., und danach Krüger, Gesch. der Quellen und Literatur des Röm. Rechts S. 383.

Johann Friedrich Christ, 1700—1756 (Bursian, Gesch. 1, 404 f. und in der A. D. B. 4, 140 f.). Seine Observationen erschienen in den Noctes academicae, Halle 1727—1729, darin Bemerkungen z. B. über den Ritus der Manumission und Vindikation, über die Wortbedeutung von jus Quiritium u. dgl. m.; vgl. aber auch seine Biographie de Johanne Schwarzenbergico, Halle 1726.

Johann August Ernesti, 1707—1781 (Bursian in der A. D. B. 6, 235 f.); die Clavis Ciceroniana erschien zuerst 1739, zuletzt Halle 1831.

Albrecht Dietrich Trekell, geb. zu Hamburg 13. October 1707, bezog 1730 die Universität Frankfurt a. d O., wo er Heineccius und Chr. G. Hoffmann als Lehrer vorfand, mit J. W. Hoffmann aber sich befreundete; 1733 ging er nach Leipzig, wo er mit Gebauer, Christ und Ritter in Beziehung trat; sodann wandte er sich nach Halle und kehrte 1735 in seine Vaterstadt zurück, wo er als Privatmann gelebt hat, seine Studien nur gelegentlich unterbrechend, um jungen Leuten aus Gefälligkeit propädeutischen juristischen Unterricht zu ertheilen; dort gest. 6. April 1764. (Leben und Schriftenverzeichniß von Haubold vor der Ausgabe der kleinen deutschen Aufsätze, Leipzig 1817).

A. D. T. Erste Abhandlung: Tractatio de origine atque progressu testamenti factionis, Leipzig 1739, mit Vorwort von Gebauer, Nachträge und Zusätze dazu nach Trekell's Exemplar abgeschrieben in ein Exemplar von Trekell's Schüler Reimarus (dem u. a. durch seine Beziehungen zu Lessing

Digitized by Google

bekannten Philosophen) und aus letzterem Exemplar, das als Geschenk an die Hamburgische Stadtbibliothek kam, herausgegeben durch Haubold als Anhang zu den kleinen deutschen Aufsätzen.

A. D. T. Hauptwerk: Selectarum antiquitatum Romanarum pars prima, in qua potissimum agitur de jure civitatis, Quiritium, Latii, Italico, coloniarum atque municipiorum, multa insuper juris ac veterum scriptorum loca illustrantur. Ein weiterer Theil ist nicht erschienen.

Christian Heinrich Trotz, geb. zu Colberg 1703, stud zu Danzig, Halle, Marburg und Utrecht, dort Dr. jur. 1730, 1741 als o. Prof. der Rechte an Stelle Wieling's nach Franeker berufen, 1754 Prof. des bürgerl. und des Staatsrechts zu Utrecht, dort gest. 13. Juni 1773. (Meusel, Lexikon 14, 157 f.; Strodtmann, Neues gelehrtes Europa 9, 193 f.)

C. H. T. Antrittsrede zu Franeker: Oratio de libertate sentiendi dicendique ICtis propria 1741.

C. H. T. Holländisches Staatsrecht: Theses jur. publ. ... ad leges foederati Belgii fundamentales, Franeker 1745 u. 1746. Oratio inaug. de jure foederati Belgii publico, Utrecht 1755.

C. H. T. Ueber landwirthschaftliche Verhältnisse: Jus agrarium foederati Belgii, 2 Bände, Franeker 1751 u. 1754. Das Nähere über dieses für die holländische Wissenschaft so bedeutende Werk gehört nicht hierher. — Jus agrarium Romanum, Franeker 1753.

C. H. T. Tractatus juris de memoria propagata seu de studio veterum memoriam sibi propagandi, handelt von allem möglichen, von Kindern, Namen, Beleidigung Verstorbener, des Gedächtnisses halber hinterlassenen Vermächtnissen u. s. f.

C. H. T. gab heraus: Wächtler's kleine Schriften, Utrecht 1733, s. o. Kap. 5 S. 111; außerdem Jacobi Gothofredi Opera minora, Leyden 1733; Ed. Merilli Commentarii in Institutiones, Utrecht 1739, und Guil. Marani Opera omnia, ebendort 1741.

Außerdem als Deutsch-Holländer hier etwa noch zu nennen: Johann Conrad Rücker, geb. zu Windsheim 1702, Prof. der Rechte zu Leyden seit 1734, gest. 1778, nicht zu verwechseln mit seinem Neffen, dem Groninger Prof. Joh. Gerhard Christian R., 1722—1780 (v. d. Aa 10, 168; Koppe, Jurist. Magazin 1. Stück S. 141, Notiz von Jugler). Seine Schriften richten sich hauptsächlich auf Kritik und Interpretation einzelner Pandektenstellen, unter der Angabe, den Text der Florentina konserviren zu wollen, thatsächlich aber bisweilen unter starken Freiheiten. Sie tragen die Titel: Interpretationum quibus obscuriora quaedam jur. civ. capita illustrantur lib. 1, Leiden 1731; 2. Ausg. in einem andern Werk unter der Bezeichnung: Diss. de civili et naturali computatione in jure. Nec non Observationes quibus Florentina Scriptura variis Pandectarum locis defenditur, accedunt ... orationes quinque varii argumenti, ebenda 1749; Interpretationum lib. 2, ebenda 1752. — Johann Wilhelm Markart, geb. zu Rüdenhausen in Franken 1699, studirte zu Halle und zu Utrecht, seit 1747 Prof. des bürgerlichen Rechts zu Harderwyk, gest. 1757 (Meusel, Lexikon 8, 485; Neues gel.

Digitized by Google

Europa 18, 367 f.). Seine Reden sind ebenso wort- und blumenreich, wie inhaltsleer; andere Schriften: Probabilia receptarum lectionum jur. civ., pars 1 u. 2, Utrecht 1736 u. 1738; Interpretationum receptarum jur. civ. lectionum libri duo, ebenda 1747.

Wilhelm Otto Reitz, geb. 20. Juli 1702, unterrichtet durch den Vater, welcher 1711 zu Unterwesel eine bedeutende Schule errichtet hatte, an welcher der Sohn schon 1717 als Unterlehrer gebraucht werden konnte. Dieser ging nach dem Tode des Vaters, Febr. 1721, als Lehrer nach Cleve und 1722 als Nachfolger seines Bruders Johann Friedrich an die unterste Klasse der Schule zu Rotterdam, wo er seitdem hinter dem genannten Bruder von Klasse zu Klasse vorrückte. Er wurde im Jahre 1736 Dr. jur. zu Utrecht, zu Ende desselben Jahres als Lektor der Rechte am Gymnasium und als Prorektor der Schule nach Middelburg berufen, dort 1741 zum Rektor sowie zum Professor der Beredtsamkeit und Geschichte ernannt; er ist ebenda gest. 22. Oct. 1768. Er soll sich auch als Mathematiker ausgezeichnet haben; die darauf bezüglichen und die rein philologischen Schriften bleiben hier natürlich außer Betracht. (Leben u. Schriftenverzeichniß bei Meusel, Lexikon 11, 216 f.)

W. O. R. Ausgabe des Theophilus in zwei mächtigen Quartbänden, prächtigster Ausstattung. Aufgenommen sind auch Abhandlungen Anderer, z. B. von Gundling, Mylius, Ritter. Beigegeben sind, der bisherigen Gewohnheit gemäß, aber auch in verbesserter Form, vervollständigt und mit Noten versehen, Fragmenta Graeca titulorum de V. S. et de R. J. ex Graecis auctoribus collecta, mit besonderer Vorrede von 1749, vgl. Hugo, civil. Magazin 2, 420. Den Schluß bildet ein von Reitz gearbeitetes Glossarium Theophilinum. — Einzelne der Reitz'schen Excurse seien citirt, als: Excursus VIII de controversia fratrem inter et patruum defuncti exorta; IX de Lucio Sisenna praetore peregrino; X de nuptiis consobrinorum; XII de duabus legibus Julia et Titia; namentlich aber Excurs XX memorabilia ex scholiis Basilicorum excerpta, quae faciunt ad indagandam aetatem ICtorum maxime eorum, qui sub Imperatore Justiniano Magno floruerunt.

W. O. R. Basiliken-Ausgabe der Bücher 49—52 in Meermann's Novus Thesaurus 5, 1 f.; selbständiger Abdruck unter dem Titel: Operis Basilici Fabrotiani supplementum, Leyden 1765. Das Vorwort zu dieser Ausgabe, welches über rechtsgeschichtliche Fragen handelt, datirt von 1752.

W. O. R. Ueber Theodorus Hermopolita: G. O. Reitzii epistola ad virum nob. Gerardum Meermannum de Theodori Hermopolitae sinopsi erotematica Codicis Justinianei, im 6. Bande des Novus Thesaurus von 1753, mit Varianten, Index, Tabellen, Stichproben aus verschiedenen Handschriften und einer sachlichen Beurtheilung. Datirt aus dem Jahre 1753. Sachlich vgl. C. E. Zachariae, Anecdota (Leipzig 1843) Prolegomena pag. XXIII f.

W. O. R. Nachträge: veröffentlicht in ähnlicher Form eines Briefes an Meermann, im 7. Bande des Thesaurus.

W. O. R. Ausgabe von Constantinus Harmenopulus, Manuale legum: Nachtragsband des Novus Thesaurus. Dieser Nachtrags-

Digitized by Google

band ist übrigens nicht mehr von Gerhard Meermann, sondern von dessen Sohn Johann besorgt, s. des letzteren vita von H. C. Cras, S. 37 f. — Wegen der Beibehaltung der Uebersetzung durch Heimbach s. die Praefatio zu dessen Ausgabe (von 1851) pag. XXVIII f.

W. O. R. Institutionen. Es handelt sich um Lesarten aus dem sog. Götting'schen und namentlich aus dem sog. Dorvillianischen Codex, veröffentlicht dnrch Reitz in den von d'Orville zu Amsterdam herausgegebenen Miscellaneis observationibus criticis, nämlich in 5, 331 f., 6, 539 f., 7, 645 f., Amsterdam 1744 f.

Johann Bernhard Köhler 1742—1802, Philologe, sonst hauptsächlich als Orientalist bekannt, s. A. D. B. 16, 444 f.

Johann Daniel Ritter, geb. zu Slanz, einem Dorfe bei Breslau, 16. Oktober 1709, bezog 1730 die Universität Leipzig, dort 1732 Magister, 1735 ao. Prof. der Philosophie, 1744 mit dem Titel eines Hof- und Justizraths zum Prof. der Gesch. in Wittenberg ernannt, 1748 abwesend von der Göttinger Juristen-Fakultät zum Dr. jur. erklärt, übernahm 1754 zu Wittenberg noch die Professur des Staatsrechts, dort gest. 15. Mai 1775. (Elogium von B. G. L. Boden, auch in Nova acta eruditorum von 1773 S. 459 f.; Saxius, Onomasticon 6, 486 f.; Meusel, Lexikon 11, 344 f.; Vita vor der Ausgabe seiner Opuscula historica et juridica ed. C. D. Erhard, Leipzig 1786. — Wegen eines Rufes nach Leyden s. Wyttenbach, Vita Ruhnkenii S. 87 f.; wegen der Beziehungen zu den holländischen Kreisen s. die Briefe von Ritter an Meermann, Ruhnken, Reitz, Bach, veröffentlicht, nebst einer Einleitung und Anmerkungen, von Haubold in Hugo's civil. Magazin, 5, Nr. 13 S. 333 f. der 2. Ausgabe. Diese Briefsammlung gestattet Einsicht in die ganze litterarische Bewegung, betr. z. B die Publikationen des Theophilus, des Harmenopul, des Meermann'schen Thesaurus und den Plan einer von Ritter zu besorgenden neuen Bearbeitung der Schulting'schen Jurisprudentia Antejustinianea; Ruhnken spricht sich äußerst hochfahrend aus, wirkliche Anerkennung finden bei ihm unter den Deutschen nur Chr. Gottl. Schwarz und Ritter, außerdem etwa noch Trekell; sein Gott ist Hemsterhuis.) Ritter's lediglich philologische und historische Werke gehören nicht hierher.

J. D. R. Berührung mit den Byzantinern. Die handschriftlichen Anmerkungen des Cujas zu Harmenopul ließ Ritter durch G. Meermann Reitz zukommen, vgl. in Hugo's Civilistischem Magazin a. a. O. S. 372.

J. D. R. Theodosius-Ausgabe in 6 Foliobänden, deren letzter in zwei Theile zerfällt, Leipzig 1736, 1737, 1738, 1739, 1741, 1743, 1745; Neudruck Mantua und Venedig 1740—1750. — Entschuldigt wird Marville von Hänel, Praefatio zu seiner Ausgabe des Cod. Theod., pag. XVIII Note 111. Uebrigens stimmt Hänel's Urtheil über Ritter's Thätigkeit mit dem hier gegebenen überein, s. a. a. O. pag. XVIII f. und namentlich pag. XX Note 114. — Uebersichten des letzten Theils, nämlich die Notitia dignitatum, prosopographia, topographia und das glossarium nomicum. — Novellen der Kaiser von Theodosius bis Anthemius. Die Textverbesserungen nach einer Würzburger und einer Gotha'schen Handschrift, aber auch unter Benützung

Digitized by Google

der Ottoboni'schen zu Rom, unter Vermittlung des Hofkaplans Johann Christian Götze (1692—1749), s. A. D. B. 9, 512. Ihre vollständige Verwerthung fand letzterwähnte Handschrift freilich erst in der Ausgabe von Amaducci, Rom 1767, vgl. deren Praefatio, pag. XII, und Krüger, Gesch. der Quellen und Litteratur des Röm. Rechts, S. 293 Anm. 12.

J. D. R., Ausgabe von Heineccius, Historia juris von 1748. Eingehende und vielfach die Verbesserungen Ritter's nachweisende Recensionen in den Acta eruditorum von 1754, S. 362 f., und in der „Unpartheiischen Kritik" 4, 1 f. Die letzte Ritter'sche Note findet sich bei lib. 1 cap. 6 § 414; von da ab hat dann Silberrad eingesetzt, vgl. überhaupt oben bei Heineccius, Cap. 6 S. 128, Noten.

J. D. R., Kleine Schriften. Im Texte bezogene: Progr. de historia praefecturae praetorianae, ab origine dignitatis ad Constantinum Magnum, Wittenberg 1745. — Diss. de itineris, actus et viae differentia, auf Ruhnken's Anregung für des Reitz Theophilus entstanden (vgl. Hugo, Civ. Magazin, a. a. O. S. 358, 361) und deshalb dort, als Excurs XIX, aufgenommen. — Sonst etwa noch zu nennen die diss. de fetialibus, Leipzig 1732; commentatio epistolica de Marcio, primo pontifice maximo, et familia Marcii, ebend. 1733; progr. inaug. de cognitionibus, ebend. 1735, auch wieder in der Vorrede zum ersten Bande des Cod. Theod.; vgl. überhaupt die schon citirte Sammlung seiner juristischen und historischen Abhandlungen, besorgt von Erhard, Leipzig 1786.

David Ruhnken, vgl. D. Wyttenbach, Vita D. Ruhnkenii, und Lucian Müller, Gesch. d. klassischen Philologie in den Niederlanden, S. 84. — Ausgabe Byzantinischer Commentatoren: Thalelaeus, Stephanus, Cyrillus in tit. Codicis et Digestorum de postulando sive de advocatis et procuratoribus, 1752, in Meermann's Thesaurus, Bd. 3 Nr. 1 und Bd. 5 Nr. 2; wegen der durch Hemsterhuis gegebenen Veranlassung dazu vgl. Wyttenbach a. a. O. S. 79.

C. G. Heyne, Studium der Rechtswissenschaft, s. A. G. L. Heeren, Biogr. Heyne's, S. 31. — Seine Vorlesungen über Antiquitäten, zu welchen die im Text genannte „Antiquitas" den Grundriß bildet, werden von Pütter (Versuch einer akademischen Gelehrten-Geschichte von Göttingen) in dem Abschnitte über „Juristische Lehrstunden" (2, 317 f.) nur ganz nebenbei, gründlich erst in dem Abschnitte über „Philologische Lehrstunden" (2, 347 f.) behandelt. — Als Schriften juristischen Charakters können nur gelten zwei kleine Abhandlungen: de judiciorum publicorum ratione et ordine apud Romanos et Graecos, 1789 (in Bd. 4 der Opuscula academica von 1796 aufgenommen) und notitia corporis jur. civ. manuscripti Bibliothecae Georgiae Augustae, Programm von 1783 (auch in Bd. 2 jener opuscula, von 1783, und abermals bei Kopp, Magazin, Rostock 1789, 1, 164 f.).

I, 2.

Johann Wilhelm Hoffmann, geb. zu Zittau 19. November 1710, studirte seit 1728 zu Frankfurt a. d. Oder, lehrte dort seit 1731, Dr. jur. am

Digitized by Google

15. November 1732, nach Wittenberg als o. Prof. der Gesch. berufen 1735, dort gegenüber mehreren Berufungen nach auswärts festgehalten, u. A. auch durch Ernennung zum Prof. der Rechte, und ebendort gest. 12. November 1739. (Pütter, Litteratur des deutschen Staatsrechts 1, 403; Vitam rec. Gottfr. Friedr. Gudius, Leipzig 1742; Eisenhart in der A. D. B. 12, 597 f.)

J. W. H., Staatsrechtliche Arbeiten: De juribus emigrantium propter religionem, 1732, gelegentlich der Austreibung der Salzburger Protestanten. — De observantia gentium circa praeliminaria pacis, Wittenberg 1736. — Jus publicum quod in S. R. J. interregni magni temporibus obtinuit, Wittenberg 1736. — Die reingeschichtlichen Werke können hier nicht berührt werden.

J. W. H. zur Lex Falcidia: Singularia capita ex historia triumviratus ad illustrandum jus Romanum publicum et privatum petita, 1733.

J. W. H., Germanistische Abhandlungen, namentlich Diss. de legitimis impedimentis ex jure Germanico, Wittenberg 1736.

J. W. H. Außerdem besorgte er eine neue Ausgabe von Aegidius Menagius, Juris civilis amoenitates (zuerst Paris 1664), Leipzig 1738, mit Vorwort de auctoris fatis et libelli argumento.

Franz Carl Conradi, geb. zu Reichenbach im Voigtlande 2. Februar 1701, bezog, durch Krankheit aufgehalten, die Univ. Leipzig erst 1720, entschloß sich dort zur akademischen Laufbahn, 1722 mag. phil., 1725 zu Erfurt Dr. jur., 1728 ao. Prof. der Rechte zu Wittenberg, 1730 o. Prof. der Rechte zu Helmstädt, dort nach dem Tode von Kreß und Goebel (Johann Wilhelm von Goebel, 1683—1745, verdient als Herausgeber der Werke Conring's, in 7 Folianten) Ordinarius und gest. ebend. 17. Juli 1748. (Chr. Breithaupt, Piis Manibus F. C. Conradi, Helmstädt 1748. — Ludwig Pernice, Praefatio zu den gesammelten Scripta minora Conradi's, mit genauem Schriften-Verzeichniß, Halle 1823. — Steffenhagen in der A. D. B. 4, 441 f.)

F. C. C., Parerga, entstanden in den Jahren 1735—1739, zuerst erschienen in 4 Bändchen 1735, 1737, 1738, 1739, dann zusammen gedruckt in Einem Bande, 1740. Andere kleine Schriften hat dann, wie schon in voriger Note erwähnt, Ludwig Pernice gesammelt herausgegeben; darunter seien noch genannt: Jus provocationum ex antiquitate Romana erutum, von 1723, und De pactis fiduciae exercitationes duae, von 1732 und 1733.

F. C. C., Ravennatische Papyri (oder Marinische Papyri), speciell das sog. Instrumentum plenariae securitatis: Parerga, S. 194 f., 427 f., 439 f.; sachlich vgl. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter 1, 348 Note l.

F. C. C. über Papian: Parerga, 96 f. und Vorrede pag. XXVIII; sachlich vgl. Savigny a. a. O. 2, 30 Note k.

F. C. C. über Paulus. Inschriften: Parerga 511 f., sachlich vgl. Krüger, Gesch. d. Quellen und Literatur des Röm. Rechts S. 204 Note 2. — Vertheidigung: Parerga, S. 507 f., unter dem Titel: Julius Paulus ab injuriis criticorum vindicatus.

Digitized by Google

F. C. C., Tabulae Heracleenses (d. i. lex Julia municipalis): Parerga, S. 350 f., sachlich vgl. Bruns, Fontes jur. Rom., 5. Ausg., besorgt von Mommsen, S. 101 Note 1 und S. 105 Note 8.

F. C. C., Geschichte der Ersitzung: de historia juris usucapionum et longi temporis praescriptionum, vor einer von Conradi besorgten Ausgabe dreier Schriften Anderer über diese Materie, unter dem Titel: Triga libellorum quibus jus usucapionum . . . explicatur etc., Leipzig 1728. — Lob Unterholzner's in dessen Lehre von der Verjährung u. s. f. (1815) S. 18. — Andere von C. besorgte Editionen: Beyer, Delineatio historiae juris Rom. et Germ., Leipzig 1725; Bynkershoek, Opuscula varii argumenti, 2 Bde., Halle 1729; Brisson, de formulis et solennibus pop. Rom. verbis, Halle 1731.

F. C. C. überarbeitete des Laur. Theod. Gronovius Historia Pandectarum authentica sive . . . de Pandectis epistolae tres, una cum indice ICtorum Florentino, zuerst erschienen 1685; vgl. sachlich Gebauer, Narratio de Henrico Brencmanno S. 96 f

F. C. C., Lehnrechtliches: Cura feudi, absente vasallo, successoribus beneficiariis proximis asserta, Leipzig 1726. — De provasallis ex jure feudali Germanico, von Lehndienst-Vorständen, Wittenberg 1728, 2. Ausg. Frankfurt und Leipzig 1745. — Observ. jur. feud. specimen primum de nominibus germanis Feude et Lehen, Helmstädt 1733. — Disp. de formula investiturae ‚cum omni honore'. Helmst. 1746, 2. Ausg. 1747, 3. 1751. — De jure retractus in bonis meierdingicis praes. eccl. Hildesiensis, Helmst. 1747. — Disquisitio juris germanici de feudo manuali, vulgo Vom Hand-Lehen, Helmst. 1747, 2. Ausg. 1750.

F. C. C., Grundsätze der Teutschen Rechte in Sprichwörtern. Weitere Bearbeitungen: von Conradi's Schüler Joh. Friedr. Eisenhart, 1759; von dessen Sohn Ernst Ludw. Aug. Eisenhart, 1792 (über beide Eisenhart Näheres später); von Karl Eduard Otto, Leipzig 1823. (Karl Eduard Otto, geb. zu Dresden 14. Aug. 1795, Schüler von Haubold und Hugo, lehrte seit 1819 zu Leipzig, dort 1822 ao., 1826 o. Prof. der Rechte, 1832 in gleicher Stellung nach Dorpat übergesiedelt, dort thätig bis 1858, dann als Privatmann in Jena ansässig, dort gest. 20. April 1869. Er hat hauptsächlich über Athenienssisches Recht geschrieben. — Teichmann in der A. D. B. 24, 760 f., nach A. Bulmerincq, Karl Ed. Otto, eine biographische Skizze, Dorpat 1858).

Johann August Bach, geb. zu Hohendorf bei Pirna 17. Mai 1721, besuchte seit 1734 die Thomasschule zu Leipzig, seit 1745 ebend. die Universität, dort 1745 mag. phil., 1750 Dr. jur., noch in demselben Jahr ebend. zum ao. Prof. der Rechtsalterthümer ernannt, trat diese Stelle erst 1752 mit feierlicher Rede an, 1754 ao. Beisitzer des Consistoriums, gest. zu Leipzig 6. Dec. 1758. (Weidlich, Zuverlässige Nachrichten 2, 395 f. — Elogium auct. Fr. Platner, mit Schriftenverzeichniß, abgedruckt auch bei Weidlich a. a. O. 4, 383 f. und vor der Ausgabe von Bach's Opuscula ad historiam et jurisprudentiam spectantia, besorgt durch Chr. Ad. Klotz, Halle 1767. — Harles, Vitae philologorum clarissimorum 1, 73 f. und 3, 182 f. — Steffenhagen in der A. D. B.

Digitized by Google

1, 749 f. — Wegen seiner Stellung und Leistungen in der klassischen Philologie Bursian, Gesch. S. 407).

J. A. B., Kleine rechtsgeschichtliche Untersuchungen: Diss. de jure praediatorio, 1752; progr. de edicto perpetuo provinciali, 1752; diss. de lege Julia Miscella 1753. Sämmtlich in den citirten Opuscula ed. Klotz, no. 4—6.

J. A. B., Historia jurisprudentiae Romanae, 4. Ausg., Leipzig 1782; 5. u. 6. mit Zusätzen von A. C. Stockmann, ebend. 1796 u. 1807; die im Text genannte letzte ist die siebente. — Hugo's laue Würdigung (Gesch. d. R. R. seit Justinian, 5. Aufl. S. 559) muß erklärt werden von dem Gesichtspunkte aus, daß die durch Hugo vertretene neue Periode gerade gegen dieses beste Werk der vorangehenden ihre wesentlichen Fortschritte darzuthun bemüht sein mußte. Wenn dann aber Hugo sich überdies auf Bach's eigenes Geständniß beruft, welches in seinem Civilistischen Magazin 5, 374 abgedruckt sei, so ist das eine nicht sehr taktvolle Ausnutzung einer Bescheidenheits-Wendung, welche Bach in einem Briefe von 1750 seinem Lehrer Ritter gegenüber einstreut, offenbar um es bei diesem zu entschuldigen, daß er, Bach, mit diesem neuen Werk hervortritt, während jener, Ritter, eben erst, 1748, die entsprechenden Abschnitte des Heineccius neu bearbeitet hatte. — Thatsächlich ist Bach dem Ritter'schen Heineccius schon durch die einheitlich klare Darstellung überlegen, während man sich dort durch Text und Noten hindurchlesen muß, die einander sogar häufig widersprechen.

J. A. B., Dogmatische Abhandlungen, z. B. De praescriptione centum annorum, 1751; de jure transactionis super controversiis ex testamento 1752; de jure adcrescendi 1754; de lege Anastasiana 1755; de his, quae imputantur in quartam fiduciariam 1756; s. Opuscula cit. no. 2, 3, 6 f. — Bach richtet seine Angriffe gegen die praxis hodierna jur. Rom. ausdrücklich gegen Jensius, Stricturae (des Holländers Johann Jensius, gest. 1755, Stricturae ad Romani juris Pandectas et Codicem, Rotterdam 1737, 1741, vgl. Unparteiische Kritik 1, 163 f., und Hugo, Civilistisches Magazin 2, 419 f.), meint aber wohl auch die Thomasische Schule, vgl. diss. de lege Anastasiana § 4, Opuscula cit. S. 377.

J. A. B., Unparteiische Kritik. Zwar erschien diese Zeitschrift anonym, doch kam es alsbald zur allgemeinen Kenntniß, daß sie fast ausschließlich von Bach herrühre, der sich dann auch im Vorwort zum sechsten Bande als Verfasser bekennen mußte. Mit dem Tode Bach's bricht diese Zeitschrift ab; sie war eben lediglich und ganz seine persönliche Schöpfung und Leistung; gelegentlich von Anderen gelieferte Artikel sind nur verschwindendes Beiwerk. — Es handelt sich dabei allerdings nicht um die erste deutsche derartige Zeitschrift, vorangegangen war der „Juristische Büchersaal", 16 Theile in 2 Bänden, Leipzig 1737—1739, fortgesetzt als „Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern u. s. f." achtzig Theile in 10 Bänden, Jena und Leipzig 1739—1755. Jedoch kommt dieser Zeitschrift weder nach der inneren Bedeutung ihrer Recensionen noch in Betracht der sprachlichen Form auch nur entfernt die Bedeutung der Bach'schen

Digitized by Google

Kritik zu. — Wegen der eigenen Ideen Bach's über den Gebrauch der deutschen Sprache für juristische Werke s. Unparteiische Kritik 6, 26.

J. A. B., Montesquieu's Esprit des lois. Unparteiische Kritik 2, 233 f.; 3, 181 f., 427 f. — J. A. B. gab heraus: Brisson's Formelwerk in der Conradischen Bearbeitung, Leipzig 1754; und Berger's Oeconomia juris mit Zusätzen, Leipzig 1755.

Gottfried Mascov, geb. zu Danzig 26. Dec. 1698, von dem älteren Bruder wissenschaftlich erzogen, studirte seit 1716 zu Leipzig, 1724 lic. jur. und mag. phil. zu Altorf, docirte seitdem zu Leipzig, als er auf des Heineccius Empfehlung 1728 nach Harderwyk berufen wurde, wozu ihm die Altorfer Facultät den Doktorgrad ertheilte; in Harderwyk soll seine persönliche Anziehungskraft „die Blüthe des Deutschen und Britischen Adels" um seinen Lehrstuhl geschaart haben. Trotzdem folgte er 1735 einem Rufe nach Göttingen, wohin ihn Münchhausen als dritten Lehrer der Rechte (hinter Gebauer und Reinharth) mit dem Titel eines Hofraths berief und wo er 1736 das Amt eines Königl. Kommissars bei der Universität versah. Indessen machte dieser Göttinger Stellung ein jähes Ende ein lebhafter Zank innerhalb der Facultät bei Gelegenheit einer Spruchsache, wobei Mascov sich bis zu Handgreiflichkeiten gegen mehrere Kollegen hinreißen ließ. Er mußte 1739, in Folge einer Disciplinar-Untersuchung, entlassen werden und nun, aller Subsistenzmittel beraubt, in Leipzig seine Laufbahn gewissermaßen neu beginnen. Er hielt dort Vorlesungen über Römisches und Naturrecht, nahm auch junge Leute zur Privatinformation an, unter ihnen den Sohn des Earl of Chesterfield, an welchen dessen berühmte Briefe gerichtet sind (s. Letters ed. Lord Mahon 1, 70). Erst 1748 gelang es, ihm in Leipzig wieder eine Professur, des Natur- und Völkerrechts, zu verschaffen; doch war er seit Ende der vierziger Jahre von der früheren Lebhaftigkeit und Regsamkeit ganz zu weltflüchtig religiösem Quietismus umgeschlagen und starb 5. Okt. 1760 zu Leipzig in Folge ausgeprägten Verfalls aller Körperkräfte. (Memoria Gottfridi Mascovii, auctore J. L. E. Püttmanno, Leipzig 1771, mit Correspondenz zwischen Mascov einerseits, Barbeyrac, C. G. Schwarz, Gundling, Heineccius u. a. m. andererseits; Nachträge dazu im Vorwort zu der Sammlung von Mascov's Opuscula juridica et philologica, Leipzig 1776, gleichfalls besorgt von seinem treuen Schüler Püttmann. — Pütter, Gelehrten-Geschichte von Göttingen 1, 46; 2, 33. — Weidlich, Gesch. 2, 21 f. — Klotz, Acta litteraria 6, 288 f. — Meusel, Lexikon 8, 516 f. — Eisenhart in der A. D. B. 20, 551 f.).

G. M., Elegante Arbeiten, namentlich etwa noch die Rede de usu et praestantia historiae Augustae in jure civili, Harderwyk 1731.

G. M., Göttinger Dissertationen: de censu Judaico, Göttingen 1735; de eo, quod singulare est in demonstrationibus juris, 1738; electa dotalia 1739. — Vorher schon diss. de constituto possessorio, Harderwyk 1733; nachher de collatione bonorum, Leipzig 1742.

G. M., Naturrecht. Etwa noch zu nennen das Programm über quaestiones selectae jur. nat. et gent. inter Grotium et Pufendorfium controversae, Leipzig 1748. — Wegen des Fortschritts, welchen denn doch seit Pufendorf die Sache der Humanität und Toleranz gemacht hatte, vgl. z. B. Mascov's

Digitized by Google

Note zu lib. III cap. IV § 4 von Pufendorf's Jus nat. et gent. — Außer letzterem Werk hat Mascov Gravina's sämmtliche Werke, Leipzig 1737, herausgegeben, eine Edition, welche sowohl wegen ihrer selbst, wie wegen der von Mascov beigegebenen Noten geschätzt wird; ein Nachdruck erschien Venedig 1739.

Göttinger Lehrkräfte der ersten Zeit: vgl. F. Frensdorff, Die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums zu Göttingen, Göttingen 1887, zu Anfang. Auf die betr. Verhältnisse für Staatsrecht und für praktisches Civilrecht wird noch an anderen Stellen zurückzukommen sein.

Georg Heinrich Ayrer, geb. zu Memmingen 15. März 1702, studirte in Jena seit 1721, nach Reisen Dr. jur. und ao. Prof. der Rechte zu Göttingen, dort o. Prof. 1737, Geh. Justizrath 1768, Ordinarius 1773, gest. 20. April 1774. Schrieb und las über Römisches und Deutsches, Kirchen- und Staatsrecht; als bedeutender gelten seine Abhandlungen de jure dispensandi circa connubia, 1741, und namentlich de jure primariarum precum, 1740; seine Opuscula varii argumenti erschienen gesammelt Göttingen 1746, 1747, 1752. (Memoria von Chr. Gottl. Heyne, 1775. — Pütter, Gelehrtengesch. 1, 132 f.; 2, 35. — Frensdorff a. a. O. S. 8. — v. Schulte, Gesch. b, S. 126.)

Georg Christian Gebauer, geb. zu Breslau 26. Oct. 1690, studirte seit 1710 zu Leipzig, disputirte 1714 unter Ench. G. Rinck in Altorf, zog dann nach Halle zu Thomasius und zu Gundling, darauf wieder einige Zeit in Leipzig, 1717 mag. phil., 1723 Dr. jur. zu Erfurt, 1727 ord. Prof. des gem. u. Sächs. Lehnrechts zu Leipzig, 1730 Beisitzer des Oberhofgerichts, 1734 durch Münchhausen für Göttingen gewonnen, wo er zuerst auch als Königl. Commissar wirkte, dann aber sich möglichst von den Facultäts-Geschäften zurückzog zu Gunsten seiner großen Arbeit, so daß er selbst im Ordinariat mehrfach auf seinen Wunsch übergangen wurde. Erst 1755 ließ er sich bestimmen, dieses Amt zu übernehmen; am 29. Januar 1773 ist er zu Göttingen gestorben. (Memoria auct. Chr. Gottl. Heynio, Göttingen 1773, auch vor seinen gesammelten Exercitationes academicae varii argumenti, Göttingen 1796. — Pütter, Gelehrtengesch. 1, 126 f.; 2, 31 f. — Harles, Vitae philologorum 1, 47 f.; 3, 178 f. — Rößler, Gründung der Univ. Göttingen, an vielen Orten. — Frensdorff in der A. D. B. 8, 449 f. — Ueber ihn als Historiker: v. Wegele, Gesch. S. 541, 670 f. Anm. 1 [mit Citat von Lessing], 920).

G. Chr. G., Geschichtsforschungen, namentlich „Leben und merkwürdige Thaten Herrn Richards, erwählten Röm. Kaisers", Leipzig 1744. Gebauer las auch stets über Europäische Staatengeschichte und ähnliche Themata; wegen seiner Controversen mit v. Ludewig s. Frensdorff a. a. O. S. 450 oben.

G. C. G., lehnrechtliche Schriften: Progr. de feudorum origine, 1727. — Oratio de feudalis jurisprud. laudibus, 1727. — Diss. de originibus feudi qua vocem qua rem non externis sed germanicis, 1732. (Neudruck davon in der cititen Exercit. academicae.) — Notae ad J. Schilteri Institutiones jur. feudalis, cum praefatione de constitutione Conradi II de expeditione Romana, Leipzig 1728, 1737, 1751.

G. C. G., andere juristische Schriften der ersten Zeit: Hauptsächlich zu nennen Commentatio de jurisdictione secundum doctrinam Roma-

Digitized by Google

norum ejusdemque doctrinae in Germania usu, 1729, vermehrt 1733, wieder abgedruckt in der Exercitationes academicae Nr. 16.

G. C. G. Brenkmann's Papiere enthielten außer der Florentina-Vergleichung noch sonstige text-kritische Arbeiten Brenkmann's, theilweise schon in Form fertiger Aufsätze. Diese zu veröffentlichen nahm Gebauer keine Veranlassung; jedoch entnahm er einem derselben, ‚de orthographia Pandectarum', den Stoff zu drei Dekanats-Programmen seines hohen Alters, von 1767, 1768 und 1772, abgedruckt in Exercit. academ. 2, 29—31. — Alle diese Papiere befinden sich jetzt auf der Göttinger Univ.-Bibliothek, s. Frensdorff a. a. O. S. 451 unten, vgl. aber auch den Aufsatz von v. Savigny, Brenkmann's Papiere in Göttingen, in dessen Vermischten Schriften 3, 22 f. und dazu wieder die Note über Brenkmann von Mommsen in dessen Vorwort zu seiner großen Digesten-Ausgabe.

G. C. G., Narratio de Brenkmanno; im Anhang Vita Henrici Newtoni, d. i. des englischen Gesandten in Florenz, durch dessen Vermittlung Br. die Erlaubniß zur Collation der Florentina erhielt. — Uebrigens sind alle Angaben des Textes diesem Werke Gebauer's entnommen.

G. C. G. Der erste Band des Göttingischen Corpus jur. civ. enthält außerdem die Institutionen in der Ausgabe von J. B. Köhler, mit Noten-Apparat von Gebauer und Köhler, s. oben bei Reitz z. E. — Der zweite Band, enthaltend den Rest des Corpus jur. civ., erschien erst 1697 in Spangenberg's Recension, dem hier trotz Gebauer's Vorarbeiten das entscheidende Verdienst zukommt; es wird deshalb Weiteres darüber später, bei Spangenberg, berichtet werden; vgl. einstweilen den Bericht seines Sohnes Ernst Spangenberg in dessen „Einleitung in das Römisch-Justinianische Rechtsbuch", Hannover 1817, S. 454.

G. C. G., Würdigung der Verdienste um die Pandekten-Edition. Das im Text gegebene Urtheil scheint mir als billiges Endresultat sich zu ergeben, nach genauer Prüfung einer unmittelbar nach dem Erscheinen geführten lebhaften und in alle Einzelheiten gehenden Polemik über den Werth derselben. Eine Kritik in der A. D. Bibl., Anh. 1 zu den Bänden 25—26, S. 278 f., verurtheilte äußerst scharf namentlich Gebauer's Leistungen, während sie Spangenberg allenfalls gelten ließ; Köhler's Antikritik (ebend., Anh. 3, S. 1890 f.) lobte dagegen Gebauer und setzte Spangenberg herab; das ganze Werk vertheidigte eine anonyme Schrift (von Meurer) „Von dem Werthe der Gebauer'schen Ausgabe" u. s. f., Göttingen 1779; vgl. endlich noch Haubold, Institutiones jur. Rom. literariae Nr. 237.

G. C. G., Andere romanistische Arbeiten späterer Zeit, namentlich zwei Dissertationen: de patria potestate, von 1750 und 1751, welche der Bynkershoek'schen Eigenthums-Theorie mit Geschick und Besonnenheit widersprechen.

G. C. G. über Tacitus. Die erste dieser Dissertationen ist von 1753, insgesammt erschienen ihrer 22, gesammelt mit Zusätzen u. s. f., Göttingen 1766, unter dem Titel: Vestigia juris Germanici antiquissima in C. Cornelii Taciti Germania obvia.

Digitized by Google

Etwa hier noch zu nennen: Johann Florens Rivinus, 1681 bis 1755, und sein Bruder Andreas Florens Rivinus, 1701—1761, der eine Prof. zu Leipzig, der andere zu Wittenberg, beide Verfasser zahlreicher Dissertationen mit elegantem Anstrich. — Ebenso Gottfried Ludwig Menke, 1712—1762, ein Enkel des Leipziger Ordinarius Lüder Menke, seit 1749 Prof. zu Helmstädt, Vater des preuß. Cabinetsrathes Anastasius Menken; seine gesammelten Opuscula erschienen Halle 1770; vor denselben sein Lebenslauf (s. auch Mutzenbecher in der A. D. B. 21, 312). — Diese Männer seien weniger wegen besonderer Verdienste um Wissenschaft oder Literatur genannt, als um zu zeigen, wie eine gewisse elegante Färbung sich auch über weitere Kreise der damaligen juristischen Fakultäten ausdehnt. — Von C. F. Hommel, der insofern auch hierher gehören würde, wird später, in für ihn charakteristischerem Zusammenhange zu handeln sein.

II, 1.

Johann Georg Estor, geb. 8. Juni 1699 zu Schweinsberg in Hessen, studirte seit 1715 zu Gießen, 1719 zu Jena und Halle, nach Reisen und einem Wetzlarer Aufenthalt 1725 lic. jur. in Gießen, dort 1726 ao., 1727 o. Prof. der Rechte, 1728 Dr. jur., folgte September 1735 einem Rufe nach Jena und 1742 einem weiteren Rufe nach Marburg, wo er hinter Homberg die zweite Professur der Rechte erhielt, 1748 zur ersten Professur und zum Vice-Kanzelariat, 1754 zum Geh. Reg.-Rath, 1768 zum Kanzler der Universität vorrückte; dort gest. 25. Oktober 1773. Estor war namentlich auch als Lehrer beliebt und berühmt, am meisten wohl während der Jenenser Zeit, zu welcher er stets einige Hundert Zuhörer gehabt haben soll. (Weidlich, Gesch. jetzt leb. Rechtsgelehrten 4, 1 f. — Pütter, Lit. d. Staatsrechts 1, 381 f. und Autobiographie 1, 49 f. — Strieder, Hess. G.-Gesch. 1, 489 f. — C. Sippell, J. G. Estor, Marburg 1874. — Muther in der A. D. B. 6, 390f. — v. Schulte, Gesch. b, S. 117 f. — Schriftenverzeichniß bei Meusel, Lexikon 3, 193 f.)

J. G. E. Romanist. elegante Schriften: Weitaus die bedeutendste derselben ist die Vorrede zu der von ihm besorgten Ausgabe von Hamberger's Opuscula, Jena und Leipzig 1740. Diese Vorrede handelt de jurisprudentia Q. Horatii Flacci; man fühlt es ihr an, daß sie das Ergebniß liebevoll dem Dichter gewidmeter Mußestunden ist. — Specimen antiquitatum jurisprudentiam illustrantium, Marburg 1751, Noten zu den Digesten, aber nur bis zu Titel 5 des ersten Buches, ohne genügende Sicherheit des Planes noch der Stoffbeherrschung genommener, alsbald aufgegebener Anlauf; treffliche Recension von Bach in der Unparteiischen Kritik 3, 246 f. — „Entwicklung der verworrenen Lehre von der römischen Usukapion u. s. f.", Marburg 1756, im Ganzen recht schwach, abgesehen von der Behandlung einiger praktischer Fälle.

J. G. E. Sammlung kleiner Schriften: Auserlesene kleine Schriften Bd. 1, Stück 1—4, Gießen 1732—1734; Bd. 2, Stück 5—8, ebenda 1734—1735; Bd. 3, Stück 9—12, ebenda 1736—1738. Weitere Ausgaben Gießen 1744 bis 1753, und Marburg 1786. — Neue kleine Schriften Bd. 1, Stück 1—3, Marburg 1761; Bd. 2, Stück 4—6, ebenda 1762; 2. Aufl. Frankfurt

Digitized by Google

1783. — Commentariorum et opusculorum volumina tria, Lemgo 1768, 1769, 1771.

J. G. E. Commentarii de ministerialibus, hervorgegangen aus Inaugural-Theſen von 1725. — Vorgänger Eſtor's iſt hier Joachim Georg von Ploennies, diss. de ministerialibus, Marburg 1719; dagegen Ad. Fr. Glafey, de vera quorundam ministerialium indole, Frankfurt und Leipzig 1724; Eſtor iſt für, Plönnies gegen Glafey, gegen den er beſonders polemiſirt.

J. G. von Plönnies, aus Lübeck'ſcher Patrizier-Familie, geb. zu Speyer am 24. April 1666, ſeit 1718 R.K.G's.-Aſſeſſor zu Wetzlar, geſt. 31. März 1733, ſchrieb u. A. auch die oben erwähnten Noten zu Ludolf's Comm. systematica de jure camerali sectio 1, § 2 linea 2, neu Wetzlar 1765. — Sachlich wegen des Fortganges der Miniſterialen-Forſchung ſ. Frensdorff in den Nachrichten von der K. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Göttingen vom 24. Mai 1893, Nr. 8 S. 310.

J. G. E. Delineatio juris ecclesiastici protestantium ſollte zum 2. Centenar des Augsburger Reichstages erſcheinen, erlitt aber eine Verzögerung von zwei Jahren. S. Sippell a. a. O. S. 14.

J. G. E. Electa juris publici Hassiaci; zuerſt war erſchienen ein Specimen juris publici Hassiaci, Gießen 1729; in erweiterter Umarbeitung nimmt dies den Titel an: Origines juris publici Hassiaci, Jena 1738; daran reiht ſich Jus publicum Hassiacum hodiernum, Jena 1739; beide letztgenannte Werke zuſammen mit Zuſätzen u. ſ. f. bilden die im Text genannten Electa jur. publ. Hass.

J. G. E. Prozeß, 2. Aufl. 1753—1756. S. darüber Fahnenberg, Litt. des RKG.'s, 127 f., und Pütter, Autobiographie 1, 79 f. und 104; aber auch noch Muther a. a. O.

J. G. E. Notitia auctorum juridicorum: Der eleganten Autoren ſind es 170, der barbariſchen 325. Unter letzteren ſtehen Thomaſius, Ludewig, Titius, Kreß, Leyſer; dagegen iſt z. B. Johann Adam Kopp, dem wir ſofort als Germaniſten begegnen werden, in die elegante Geſellſchaft aufgenommen.

J. G. E. Sonſtige größere Schriften: Analecta Fuldensia, Gießen 1727; eine bedeutſame Nachleſe zu Schannat. — Bearbeitung der Heineccius'ſchen Inſtitutionen, oben bei dieſem beſprochen, 1. Aufl. 1727; 1741 wurden die hier beigegebenen Observationes von Eſtor ſogar beſonders für ſich zu Berlin gedruckt. — Praktiſche Vorſtellung derer Rechte und Geſchäfte, welche die Räthe der Stände bei einem Reichskriege zu beobachten pflegen, Jena 1736. — Diatriba de Cardinali impubere, Jena 1737 und 1738, 2. Ausgabe ebenda 1743. — Diss. de vestigiis juris Germanici in jure canonico 1740 (2. Ausgabe 1750), ein bis dahin noch kaum berührtes Thema (vgl. jedoch einen Wink bei Heineccius, Anmerkungen und Gutachten, IV, § 1), übrigens ſchwach behandelt. — Libellus de judicio principum, fundamento et radice provocationis, Jena 1741. — Observationes feudales et juris Germanici ac forensis de juribus quibusdam viduarum etc., Marburg 1748. — Anmerkungen über das Staats- und Kirchenrecht, Marburg 1750. — Praktiſche Anleitung zur Ahnenprobe, ebenda 1750.

Digitized by Google

J. G. E. Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen. J. H. G. Justi's „Staatswirthschaft oder systemat. Abhandlung aller ökonomischen und Kameralwissenschaften", erschien Leipzig 1755; vgl. Roscher, Gesch. 444 f. und Inama in der A. D. B. 14, 747. — J. A. Hofmann, geb. 1716, seit 1754 o. Prof. der Rechte zu Marburg, als solcher dort gest. 16. Mai 1795 (Schlichtegroll, Nekrolog auf das Jahr 1795, 378 f.; Strieder 6, 68 f. und Zusätze; Meusel, Lex, 6, 41 f.). Seine Verdienste um dieses Werk beziehen sich lediglich auf äußerliche Fertigstellung u. s. f.; doch hat er auch selbständig im Sinne Estor's weitergearbeitet, z. B. durch seine „Teutsche Reichs-Praxis", Frankfurt 1765 (vgl. Fahnenberg a. a. O. 138) und durch seine „Abhandlung von dem vormaligen und heutigen Kriegsstaat", Lemgo 1769.

Johann Adam Kopp, geb. zu Offenbach a. Main 22. März 1698, studirte seit 1716 zu Jena, seit 1719 in Isenburg-Birstein'schen Diensten, 1736 als Kanzlei-Direktor bei der Regierung und dem Konsistorium des Oberfürstenthums Hessen nach Marburg berufen, dort 1746 Reg.-Vicekanzler, gest. 5. April 1748. Er scheint ein gewandter und erfolgreicher Geschäftsmann (im Sinne jener Zeit) gewesen zu sein. (Strieder, Hess. Gel.-Gesch 7, 255 f.; Pütter, Gesch. des Deutsch. Staatsrechts 1, 386 f. und Autobiographie 1, 59 f.; Meusel, Lex. 7, 261 f.)

J. A. Kopp. Schriften. Rechtliches Gutachten, die Ritterpferde betr., für Kurpfalz, Frankfurt 1735. — Auserlesene Proben des teutschen Lehnrechts, Marburg 1739, 2. Aufl. 1759. — Gutachten, den Hanau'schen Successionsfall anlangend, Marburg 1739 u. f. — Die im Text genannte Historia juris behandelt römisches, kanonisches, feudales und deutsches Recht; sie erschien auf Veranlassung Estor's; ihre zweite Auflage datirt von 1748, die dritte mit Estor'schen Zusätzen von 1768. Unter diesen Zusätzen z. B. eine von Estor erdichtete Correspondenz zwischen Hadrian und Julian, betr. die Edikts-Redaktion.

Christian Heinrich Eckhard, geb. zu Quedlinburg im Juni 1716, studirte seit 1734 in Jena, dort 23. April 1738 Dr. jur., 1743 o. Prof. der Beredtsamkeit und Poesie, daneben 1750 ao. Prof. der Rechte, gest. 20. December 1751. (F. A. Töpffer, Monumentum piae memoriae etc., Jena 1752; Weidlich, Gesch. der jetzt lebenden Rechtsgelehrten 1, 199 f.; Steffenhagen in der A. D. B. 5, 615.)

C. H. E. Hermeneutica juris, eine weitere Ausgabe besorgte, indem er sie mit endlosen Noten beschwerte, C. F. Walch, Leipzig 1779; dieselbe wurde neu gedruckt 1802. — Richtig beurtheilt und geschätzt wird das Buch von Haubold, Inst. litt. Nr. 222; zeitgenössisches Urtheil s. in der Unparteiischen Kritik 2, 3 f.

C. H. E. Diplomatisches Lehrbuch: Introductio in rem diplomaticam praecipue Germanicam . . in usum historiae ac juris publici et privati Germaniae, Jena 1742. — Vgl. Wegele, Gesch. S. 557.

Johann Heumann, 1757 geadelt unter Beilegung des Beinamens von Teutschenbrunn, geb. 11. Februar 1711 zu Muggendorf bei Streitberg, in

Digitized by Google

Nürnberg erzogen, ein Schüler von C. G. Schwarz, Rinck, Köhler und Beck, nach einigen Reisen 1739 nach Altorf zurückgekehrt, dort 1740 Dr jur. und ao. Prof. der Rechte, 1744 o. Prof. der Institutionen, 1745 des Staatsrechts, 1757 der Pandekten, ebenda gest. 29. September 1760. (Weidlich, Zuverlässige Nachrichten 4, 160 f. und 5, 379 f. — Pütter, Lit. d. Deutsch. Staatsr. 2, 100. — Meusel, Lex., 5, 472 f. — Eisenhart in der A. D. B. 12, 331 f. — Ueber seine Leistungen als Diplomatiker s. Wegele, Gesch. S. 555.)

J. H. v. T. Germanistische Einzelforschungen, z. B. Programm de salmannis, besonders einsichtige Arbeit unter Vergleich mit der römischen fiducia, 1740; Beiträge zum altbayerischen Recht; diss. de imperatore mortuo, 1741; Explicatio diplomatum quorundam antiquorum, quae Feudi vocis primam mentionem facere perhibentur, 1749; Meditatio de juris Germanici genio recte internoscendo, 1756; diss. juris Germanici de aleatoribus, 1757. — Sammlungen solcher Schriften: Opuscula, Nürnberg 1747; Exercitationes juris universi, Altorf, 3 Bde., 1749, 1756 und 1757; 2. Aufl., besorgt von J. Chr. Siebenkees, 1780. Selectarum observationum juris Germanici sylloge, Göttingen 1761, besorgt durch Heumann's Stiefsohn Joh. Ulrich Christoph Tresenreuter. (Dieser, geb. zu Altorf 25. November 1739, Militär-Auditeur in Schleswig'schen Diensten, seit 1778 Amts-Actuar im Ditmarsischen, gest. 10. August 1783, Verfasser germanistischer Abhandlungen und eines Compendium antiquitatum Germanicarum in usum auditorii, Göttingen 1761, entstanden gelegentlich eines bald wieder aufgegebenen Versuches zu docirem. — Meusel, Lex. 14, 122 f.)

J. H. v. T. Apparatus etc. Das im Text erwähnte neue Kapitel ist das 37., die im Text erwähnte neue Streitfrage wird aufgeworfen im Kap. 39 § 296.

J. H. v. T., Polizeirecht. Hauptwerke der folgenden Zeit sind: Friedr. Christ. Jonathan Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- u. Polizeirechte Deutschlands und Preußens, 3 Bände, Frankfurt a. O. 1785; und von Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts, 7 Theile, Hannover 1799—1809. — Entschieden der bedeutendere von beiden ist der Diplomatiker, Cameralist, Jurist und Historiker F. Ch. J. Fischer (Prof. der Rechte in Halle von 1779 bis zu seinem Tode 1797, vgl. über ihn Innama in der A. D. B. 7, 65). Er hat auch auf deutschrechtlichem Gebiete mancherlei geleistet (Versuch einer Gesch. d. deutsch. Erbfolge, Mannheim 1778. — Ueber die Probenächte der teutschen Bauernmädchen, Berlin und Leipzig 1780. — Entwurf einer Gesch. des deutsch. Rechts, Leipzig 1781. — Lit. des Germ. Rechts, Leipzig 1782); namentlich aber ist verdienstlich seine Gesch. des deutschen Handels, 4 Theile, Hannover 1785—1792. Von seinem Lehrbegriff des Polizei- und Cameralrechts wird geurtheilt, er sei ein Monument deutschen Fleißes und gelehrter Zuverlässigkeit, jedoch jeder höheren Anknüpfung baar. — Sein Nachfolger an der Arbeit, Günther Heinr. von Berg, Jurist und Staatsmann, 1794—1800 Prof. der Rechte zu Göttingen (s. über ihn Merzdorf in der A. D. B. 2, 363 f.) schrieb u. A. noch: „Darstellung der Visitation des K. und RKG's.", Göttingen 1793; „Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle", 4 Bände, Hannover 1802—1810.

Digitized by Google

J. H. v. T., Geist der teutschen Gesetze, 2. Aufl., Nürnberg 1779; eine vorangehende lateinische Studie ist Heumann's Commentatio de juribus et oeconomia legum civilium, Nürnberg 1754.

J. H. v. T., Rechtlicher Katechismus oder frageweise abgefaßte Anweisung zu der gemeinen teutschen bürgerlichen Rechtslehre, zum nützlichen Gebrauch eines jeden teutschen Mitbürgers; weitere Auflagen Altorf 1760, 1772, 1791.

Johann Friedrich Eisenhart, geb. 15. Oct. 1720 zu Speyer, dort vorgebildet, bezog 1739 die Univ. Helmstädt, dort 1746 lic. jur., besuchte 1747 die Univ. Göttingen, 1748 Dr. jur. und Adjunct der Juristen-Facultät zu Helmstädt, dort 1751 ao., 1755 o. Prof. der Rechte, 1759 Hofrath, gest. 10 Oct. 1783. (Eisenhart in der A. D. B. 5, 766.)

J. F. E., Kleine Aufsätze, z. B.: Von dem Beweise durch Sprichwörter; Von dem Rechte der Quäker in Ansehung der Eide; Ob der Rabulist oder der Legulejus dem Gemeinwesen schädlicher sei?; Ob es gut sei, daß Soldaten ein Schicksahl glauben; Von der Ehre und Schande; Von denen in dem deutschen Rechte gegründeten Vorrechten der Gesunden für den Kranken. — Gesammelt als „Kleine Schriften", herausgegeben von R. Wedekind, 2 Bde., Erfurt 1751 und 1753. — Lateinische Werke desselben sind: Institutiones historiae juris litterariae, 1752; Institutiones juris Germanici privati, 1753.

J. F. E., Grundsätze in Sprichwörtern: vgl. oben in diesem Kapitel bei F. C. Conradi. — Unseres Eisenhart Sohn, der die dort genannte weitere Ausgabe besorgte,

Ernst Ludwig August Eisenhart, ist geb. zu Helmstädt 1762, dort ao. Professor 1788, o. Prof. 1794, gest. 2. August 1808.

II, 2.

Zacharias Conrad von Uffenbach, Frankfurter aus reichem und altem patrizischem Geschlechte, welcher die Staffeln der städtischen Ehrenämter durchlief. — Wegen seiner Bibliothek s. Bibliotheca Uffenbachiana manuscripta, Halle 1720, darin pars sexta, exh. jura statutaria et ad jus civ. spect., 78 Nummern, und pars decima, compreh. politicos et jur. civ. atque feud. scriptores, 122 Nummern. — Wegen seiner Beziehung zu Gelehrten s.: Commercii epistolici Uffenbachiani selecta, variis observationibus illustravit vitamque B. Zach. C. ab Uffenbach praemisit Joh. G. Schelhorn, Ulm und Memmingen 1783.

Johann Philipp Orth, geboren zu Frankfurt 1698, studirte zu Halle, wo er 1720 unter Ludewig promovirte, lebte nachher ohne Theilnahme am städtischen Regiment als Burggraf der adeligen Gesellschaft Frauenstein in seiner Vaterstadt, dort gestorben März 1783. (W. Stricker in der A. D. B. 24, 442; ehrende Erwähnung bei Goethe, Wahrheit und Dichtung 1, 85 f.: „Die historischen Kapitel desselben habe ich in meinen Jünglingsjahren fleißig studirt.")

J. Ph. O., Commentar. Nöthig und nützlich erachtete Anmerkungen über die sog. erneuerte Reformation, Frankfurt 1731, mit vier Fortsetzungen ebend. 1742—1757, zusammen 5 Quartanten, vgl. Stobbe, Gesch. 2, 320, Note 22.

Digitized by Google

J. Ph. C., Rechtshändel, sammt Zweifel- und Entscheidungsgründen, 17 Theile, Frankfurt 1763—1778, ohne besondere Beziehung auf die Frankfurter Geschichte oder Verhältnisse.

Heinrich Christian von Senkenberg, geb. zu Frankfurt a. M. 19. Oct. 1704, bezog schon 1719 die Univ. Gießen, setzte die dort unter Ludovici begonnenen juristischen Studien seit 1724 zu Hause unter Orth fort, wozu sich persönliche Beziehungen zu Schannat und zu Estor gesellten. Im Jahre 1726 ging er nach Halle, um dort Thomasius, Böhmer, Gundling und Ludewig zu hören, von da 1728 nach Leipzig zu Gribner, Mascov, Menke, und wurde 1729 lic. jur. zu Gießen. In den Jahren 1730—1735 Rath bei dem Wild- und Rheingrafen Karl von Dhann, folgte er dann dem Rufe Münchhausen's nach Göttingen, wo er aber nur geringen Lehrerfolg gehabt zu haben scheint; demgemäß beurtheilte ihn Münchhausen später etwas hart, wennschon nicht ganz unzutreffend dahin, daß er zwar gute Wissenschaft in teutschen Sachen habe, sehr fleißig und nicht sine ingenio sei, aber von nicht sehr starkem judicium, überaus starker Liebe zu Paradoxie und noch stärkerer Präcipitanz. So sah man ihn nicht ungern scheiden, als er 1738 einem Rufe nach Gießen Folge leistete, aber auch nur, um die dortige Professur 1743 niederzulegen. Die seiner Eigenart angemessenen waren offenbar die praktischen Stellungen; nachdem er eine Zeit lang als Geh. Justizrath und Gesandter des Fürsten von Nassau-Oranien beim oberrheinischen Kreis zu Frankfurt gelebt hatte, wurde er 1745 zum Reichshofrathe ernannt und ist damit an den richtigen Platz gekommen. Im Jahre 1751 wurde er dann in den erblichen Reichsfreiherrn-Stand aufgenommen.

Politisch soll er hauptsächlich gegen Preußen gewirkt haben; sein Einfluß war stark genug, um seine Vaterstadt zu veranlassen, mit ihm förmlich, von Macht zu Macht, zu verhandeln; zum letzten Male besuchte er Frankfurt 1764, als Krönungs-Begleiter Joseph II.; damals wurde er überaus ehrenvoll aufgenommen; am 30. Mai 1768 starb er; am 28. Febr. 1769 wurde sein Bruder Johann Erasmus von den städtischen Behörden verhaftet und ist dann bis an sein Lebensende, 20. Juni 1795, in Haft gehalten worden. (Vita, ab ipso descripta inchoata, a filio Renato Carolo L. B. de S. ad finem perducta, Frankfurt 1782, 4°, mit genauem Schriften-Verzeichniß. — H. C. Kriegk, Die drei Brüder Senkenberg, eine biographische Darstellung nebst einem Anhang über Goethe's Jugendzeit in Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. 1869. — Neben diesen vollständigen und trefflichen Werken etwa noch: Weidlich, Zuverl. Nachrichten 2, 87 f. und Gesch. jetztleb. RG. 2, 479 f. — Pütter, Lit. d. D. Staatsrechts 1, 447 f. und Acad. Gel.-Gesch. von Göttingen 1, § 46. — Meusel, Lexikon 13, 110 f. — Strieder, Hessische Gel.-Gesch. 14, 192 f. — Zwei Briefe Münchhausen's an Gebauer v. 1738 bei Rößler, Gründ. der Univ. Göttingen 2, 146 f. und entsprechend Brief Wolf's an den Grafen von Manteuffel v. 1740, bei Büsching, Beiträge z. d. Lebensgesch. denkw. Persönlichkeiten 1, 100 f.).

H. Chr. v. S., Staatsrechtliche Deductionen. In der Regrendienterbenfrage war vorangegangen Cramer 1734 mit der diss. de pacto filiae nobilis hereditatis renuntiatae reservativo, dann folgte S. mit der diss. qua filiam ultimi gentis suae . . . succedere deducitur, Göttingen 1736;

Digitized by Google

für mehrere weitere Schriften s. Hallische Beiträge 1, 309 f., Hommel, Literatura juris 235 und Weidlich, a. a. O., namentlich S. 112 über die schließliche persönliche Versöhnung der Gegner. Senkenberg's letzte Aeußerung zu dieser Sache kleidet sich in die Form eines Briefes an den Kammergerichts-Procurator (J. J. Zwierlein [s. über diesen unten im 8. Kapitel Abth. II, 1]) Darmstadt 1737. — Von den Deductionen Senkenberg's aus anderen Controversen dürfte die bedeutendste sein die über: Imperii Germanici jus ac possessio in Ligustica, mit urkundlichen Anhängen, Hannover 1751.

Heinr. Chr. v. Senkenberg, Schriften über die Reichsgerichte: Diss. de restitutione in integrum adversus sententias summorum Imperii tribunalium remedio ordinario, Gießen 1743. — „Abhandlung v. d. wichtigen Lehre v. d. Kais. höchsten Gerichtsbarkeit in Teutschland", Frankfurt 1760. — De judicio camerali hodierno ejusque conditione, judice, praesidibus etc., Wien 1764. — Aeltere geschichtliche Studie: Fabula judicii palatini in Caesarem destructa rationibus, testimoniis historicis, usu moderno, Frankfurt 1731, mit treffender Ablehnung falscher Verallgemeinerungen und Vermengungen, wieder abgedruckt unter den Disquisitiones tres de judiciis principum, Palatini in Caesarem et recursu ad comitia, Frankf. 1745.

H. Chr. v. S., Abhandlungen z. Gesch. d. Deutschen Staatsrechts: Diss. primae lineae condominii pro indiviso sive Ganerbiatus, der Gemeinsherrschaften, ad mores germ. hod. ductae, Göttingen 1736; dazu: „Nachlese v. d. gesammten Hand, absf. i. d. Landen Sächsischen Rechts", im „Abriß v. d. Zustand d. Gelehrsamkeit" 1, 153 f. (1738). — Diss. flores sparsi ad jus Austregorum, Gießen 1739. — Diss. de ordinibus exercitus Germ., vulgo deren sieben Heerschilder, Gießen 1742, auch als eine der 10 Dissertationen, die, gesammelt unter dem Titel ‚Semestria', Gießen 1743 erschienen. — Außerdem noch zahlreiche Dissertationen, wozu weitere privatrechtliche kommen, wie z. B. über die Testamente nach Deutschem, speziell nach Frankfurter Recht, von 1736.

H. Chr. v. S., Lehnrechtliches. Außer dem im Text genannten Lehrbuche — vgl. darin namentlich § 142 und § 226, sowie Vorrede § 8 und § 16 — und zahlreichen Dissertationen noch zu nennen: Ausgabe von G. A. Strub's Juris feudalis syntagma, Frankfurt 1734, mit einem Prodromus; darin u. A.: Bibliotheca antiquitatum Germ., unter 752 Nummern; Emendationes textus libri veteris de beneficiis, zur Thomasischen Ausgabe; Sciagraphia doctrinae jur. feud.; und viele Urkunden; dazu ein Nachtrag von 1735.

H. Chr. v. S., Selecta juris et historiarum. Genaue Inhaltsangabe bei Weidlich a. a. O. 102 f.; der erste Band ist Uffenbach gewidmet und durchweg dessen Handschriften entnommen. — Gewissermaßen eine Fortsetzung zu diesem Werke bildet die spätere „Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften zur Erläuterung des Staats-, des gemeinen bürgerlichen und Kirchenrechts, wie auch der Geschichte von Teutschland", Th. 1—4, Frankf. 1745—1751. — S. auch das Sendschreiben an Joh. Heinr. Herm. Fries, vor dessen Abhandlung vom sog. Pfeifergericht, Frankfurt a. M. 1752. Diese Abhandlung des zu demselben gelehrten Frankfurter Kreise gehörigen damaligen dortigen

Digitized by Google

Gerichts-Substituten Fries (zu diesem Posten ernannt 20. Aug. 1726, verheirathet Dez. 1728, gest. 1762 — das ist Alles, was über ihn zu erfunden ist nach gef. Mittheilung des Frankfurter Archivs, gez Dr. Jung) bildet die Vorbereitung für das oben erwähnte Werk von Orth über die Frankfurter Reichsmessen; vgl. übrigens Goethe, Dichtung und Wahrheit 1, 23 f.

H. Chr. v. S., Corp. jur. feud., 2. Ausg., besorgt von Joh. Friedr. Eisenhart, Halle 1772. — Wegen der Spiegel-Texte vgl. oben bei Ludovici und zur Sache Stobbe, Gesch. 1, 320.

H. Chr. v. S., Corpus jur. Germ. Die Ueberzeugung von Grupen's reicherem Material zum Sachsenspiegel gewann S. im Laufe einer Controverse mit diesem, bei welcher er übrigens an seinen Ansichten festhielt; der genaue Hergang dieser Controverse findet sich erzählt bei Schott, Unpartheiische Kritik der neuesten jur. Schriften, 1. Bd. (1768) S. 749 f., 849 f., 954 f.; 2. Bd. (1769) S. 157 f., 267 f., 855 f. und 944 f.

Gustav Georg König von Königsthal, geb. zu Altorf 30. April 1717, studirte zu Altorf und Jena, Dr. jur. 1741, in Wetzlar als Rechtsbeistand verschiedener Reichsstände thätig, in Folge dessen Nürnberger Rechtskonsulent, Schwarzburg-Sondershausen'scher Geh. Legationsrath, Hessen-Homburg'scher Geh. Rath, 1759 geadelt, 1768 Nürnberger Subdelegat bei der RKG.s-Visitation, zu einer Assessur dieses Gerichts präsentirt, als er, 8. Januar 1771, starb. (Ueber seine Schriften und sein Leben s. Meusel, Lexikon 7, 291 f.; Pütter, Lit. d. D. Staatsrechts 2, 141 f.; Fahnenberg, Lit. d. RKG's, S. 158 f.).

Benjamin Christoph von Graßhof, Kais. Pfalzgraf, Syndikus der Reichsstadt Mühlhausen — daher sein Comment. de originibus atque antiquitatibus Muhlhusae Thuringorum, Leipzig und Goerlitz 1749 — und Schwarzburg-Sondershausen'scher Geh. Rath, seit 1771 Anhaltisch-Bernburgischer Geh. Rath zu Ballenstädt, gest. 31. Juli 1778.

H. Chr. v. Senkenberg, Schwabenspiegel nach Ambraser Handschrift, vgl. Stobbe, Gesch. 1, 391. — In dieser Annahme, daß es sich hier um eines der ältesten Manuskripte handle, widersprach ihm u. A. auch Grupen in seiner Ueberschätzung Oldenburg'scher Handschriften; vgl. Nietzsche in seiner Recension von Homeyer's Sachsenspiegel in der Allg. Haller Literatur-Zeitung vom Dec. 1827, S. 690.

Hieronymus v. d. Lahr, geb. zu Frankfurt a. M. 26. Mai 1680, studirte zu Marburg und zu Halle, woselbst er von Thomasius die Anregung zum Studium des einheimischen Rechts empfing, 1704 lic. jur., lebte sodann in gelehrter Muße zu Frankfurt, aus seinen reichen Mitteln Künstler und Gelehrte unterstützend, Bücher, Handschriften und Gemälde sammelnd, namentlich aber fortgesetzt um den Schwabenspiegel bemüht; gest. 7. Oct. 1761. — Von ihm rühren im 2. Bde. des Corp. jur. Germ. u. A. her Varianten und Parallelen zum Schwabenspiegel, Neudruck des Vetus auctor de beneficiis (darüber bes. vgl. Homeyer, Sachsenspiegel II, 2, S. 6 f. Nr. 5 u. 6) und ein umfangreiches Glossar. — Viel citirt wird darin, wie von allen diesen Germanisten, das Glossarium Germanicum medii aevi, maximam partem e diplomatibus

Digitized by Google

adornatum, von Chr. Gottl. Haltaus (1702—1758, Rektor der Leipziger Nikolaischule), herausg. von Joh. Gottl. Boehme, vgl. Grimm in der Vorrede zu seinen Deutschen Rechtsalterthümern pag. VI.

H. Chr. v. Senkenberg, Sammlung der Reichsabschiede. — Die Vorrede hat die Form eines Briefes an J. D. v. Olenschlager, der übrigens mit diesem Werke gar nichts zu thun hat, obschon es bisweilen unter seinem Namen geht. — Anerkannt werden in dieser Vorrede die Verdienste früherer Sammler, namentlich des Corpus Constitutionum Imperialium, Regensburg 1675 (und zum 2. Male Frankfurt 1700) des Freiherrn Franz Friedrich von Andlern, dessen Jurisprudentia publica atque privata durch S. schon 1737 herausgegeben worden war, mit einer Vita des Verfassers. Doch ist über Andlern's Lebensumstände nichts bekannt, als daß er zur Zeit Kaiser Leopold's Reichshofrath und katholischer Religion gewesen, vgl. Pütter, Lit. d. D. Staatsrechts 1, 247, und Fahnenberg, Lit. d. RKG's. S. 102 f. — Senkenberg hat noch mehrfach Werke älterer Juristen mit Lebensbeschreibungen edirt, so Goldast, Alemannicarum rerum scriptores, vgl. Wegele, Gesch. S. 573 Note 1 und Stintzing, Gesch. S. 734 Note 1. — Lob dieser Senkenberg'schen Sammlung der Reichstags-Abschiede als der besten bei Stobbe, Gesch. 2, 183; genauerer Bericht darüber von Weizsäcker, Vorwort zu dessen Ausgabe der Deutschen Reichstagsakten Bd. I, München 1867, in der Geschichte der bisherigen Ausgaben unter Nr. 39, S. XLI f. Gelobt wird da die zeitlich umfassende Richtung der Senkenberg'schen Ausgabe, getadelt, daß auch sie den wissenschaftlich historischen Zweck nicht kenne, sondern lediglich von der Absicht ausgehe, in der Hauptsache nur das zu geben, was als noch geltendes Reichsrecht bezeichnet werden kann: einem juristischen Sammler zur Zeit des alten Reiches wird man dies indessen doch kaum zum Vorwurfe machen können.

H. Chr. v. S., Ansicht über Quellengeschichte. Dieselbe ist zunächst ausgesprochen in allen Vorworten, Programmen u. dgl. zu den von ihm besorgten Ausgaben; sie zieht sich ferner durch eine Reihe seiner Dissertationen und eigener Controvers-Schriften hindurch. Namentlich kommen in Betracht folgende kleinere oder größere Auseinandersetzungen: Riccardi de Antiquis D. Mediolanensis (unter diesem Pseudonym wurde S. sofort erkannt), Epistola qua H. C. F. Sinceri sententia de usu juris feudalis Longobardici in Germaniae terris exponitur ac trutinatur, Cöln (?) 1738 und abermals 1739. — Tractatio subitaria qua systematis juris universi et corporis juris Germanici nec non proxime edendorum operum ac opusculorum schemata designantur, Gießen 1742. — Methodus jurisprudentiae, Frankf. 1756, Appendix III de receptione juris Romani in Italia et Germania, und App. V Specimen Senkenbergianum de fontibus juris Germanici medii aevi, von 1752. — Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten teutschen bürgerlichen und Staatsrechts in denen nachherigen Reichsgesetzen und Gewohnheiten, Frankf. 1759. — Visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum earumque usu, Leipzig 1765.

H. Chr. v. S., Kaiserrecht. Er datirt dasselbe zurück auf die Zeit Conrad II., aus dessen Gesetzgebung es entstanden sei. Vgl. das Urtheil über

Digitized by Google

die besonders leichtfertige Motivirung dieser Ansicht bei Stobbe, Gesch. 1, 439 Anm. 4.

H. Chr. v. S., Schwabenspiegel. Wenn Senkenberg meint, die speciell schwäbische Bezeichnung sei diesem ohne genügenden Anlaß erst durch Goldast beigelegt worden, so hat er so Unrecht nicht, vgl. Stobbe, Gesch. 1, 237.

H. Chr. v. S., Sachsenspiegel. — Den auctor vetus de beneficiis betrachtet Senkenberg bald mit richtigem Blick als lateinisches Original des Lehnrechts Sachsenspiegels, bald als noch älter, neigt aber mehr der ersteren Meinung zu, während Grupen ein lat. Original des Sachsenspiegels überhaupt leugnet; vgl. Stobbe, Gesch. 1, 298, Note 14.

H. Chr. v. S., Reception des römischen Rechts. Von einer solchen vor dem 15. Jahrhundert will S. nichts wissen, auch nichts davon, daß dafür die Einsetzung des Reichskammergerichts entscheidend geworden sei; diese sog. Einsetzung erklärt er als bloße Neuordnung und wahrt so den reichshofräthlichen Standpunkt, s. App. III cit. § 54.

H. Chr. v. S., Brachylogus juris civilis sive Corpus legum paulo post Justinianum conscriptum, ed. H. C. Senkenberg, Frankfurt und Leipzig 1743. — Wegen der Ansicht von S. über dies Buch s. die Vorrede zu dieser Ausgabe; Methodus jurisprud. cit. § 54; Gedanken von dem Gebrauch cit. cap. 2 § 6; und vgl. dazu Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter Bd. 1, § 93 S. 271 Note d.

H. Chr. v. S., Frühere methodologische Werke: s. die schon oben citirte Abhandlung: Tractatio subitaria, Gießen 1742, und eine diss. de jurisprudentia certa methodo tractanda, Gießen 1742.

Renatus Leopold Christian Carl von Senkenberg: geb. zu Wien 23. Mai 1751, seit 1775 Beisitzer der Regierung zu Wetzlar, dort seit 1780 Wirkl. Regierungsrath, legte dies Amt 1784 nieder und ist ebenda gestorben 18. October 1800. Er hinterließ seine, namentlich aus dem Vorrath des Vaters stammende, umfangreiche Bibliothek der Universität Gießen. (Eingehend über ihn, namentlich über die väterliche Erziehung, welche ihn zum Wunderknaben machen wollte, die Selbstbiographie bei Strieder, hess. Gelehrten-Gesch. 14, 225 f. — danach R. Jung in der A. D. B. 34, 5 f. — Ueber ihn als Historiker Wegele, Gesch. 899 f.). Dieses Senkenberg Leistungen zur Rechtswissenschaft sind etwa: Meditationum juridico-historicarum specimina tria, Gießen 1784; und das Supplementum secundum zu Lipenius, Leipzig 1789. Seine Fortsetzung der Neuesten teutschen Reichshistorie behandelt die Jahre 1600—1641 in den Bänden 21—27, Halle 1790—1798. Auch als Dichter hat er sich versucht, u. A. mit einem dramatischen Gedicht „Charlotte Corday", 1796, das in Wien von der Censur verboten wurde.

Franz Dominikus Haeberlin, geb. 31. Januar 1720 zu Grimmelfingen b. Ulm, studirte seit 1739 zu Göttingen, zu Helmstädt 1745 ao., 1747 o. Prof. d. Gesch., 1751 daneben des Staatsrechts, der Reihe nach mit allen akademischen Ehrenämtern betraut, gest. ebenda 20. April 1787. Er ist hauptsächlich bekannt als Historiker, trieb aber die Geschichte noch in Hallischer Weise in engster Verbindung mit dem Staatsrechte, wie er es zu Göttingen von

Digitized by Google

Gebauer und Schmauß gelernt hatte. Das im Text genannte Werk förderte er auf 20 Bände und bis zum Jahre 1600; es ist der zweite Theil seines sog. „Auszuges aus der allgemeinen Welthistorie" und schließt sich unmittelbar an dessen ersten Theil an, der in zwölf Bänden bis zum Schmalkaldischen Kriege reicht. Beide Theile enthalten zahlreiche Abschnitte 'und Anmerkungen zur Geschichte des Staatsrechts. (Pütter, Lit. d. deutsch. Staatsrechts 1, 25 u. 31; Wegele in der A. D. B. 10, 274 und dort Citirte)

Heinrich Christian von Senkenberg. Spätere methodologische Werke: Vorläufige Einführung zu der ganzen in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit, Nördlingen 1762, 2. Aufl. ebendort 1764. — Methodus jurisprudentiae, Frankfurt 1756, mit zahlreichen Anhängen über die verschiedensten Fragen. — Disquisitio de usu trium ultimorum librorum Codicis, praecipue in Germania, in Beger's Sylloge dissertationum, Ulm 1767. — Vorrede de corpore juris reconcinnando zu Eusebius Beger, Corpus juris civilis reconcinnatum, 3 Th. in 4 Bänden, Frankfurt u. Leipzig 1767—1769.

Eusebius Beger, geb. zu Reutlingen 31. Oktober 1721, lic. der Rechte, seit 1748 Rathskonsulent, Büchercensor, Sublevations- nnd Schwäbischer Kreis-Deputirter zu Ulm, gest. 10. April 1788. Seine durch das in der vorigen Note an letzter Stelle genannte Werk verwirklichte Schrulle ging dahin, allen Rechtsstoff des Corpus juris civilis in die Institutionen-Titel einzupferchen unter jedesmaliger Beigabe der wesentlichsten Sätze aus dem kanonischen, Lehns- und Deutschen Reichsrecht; selbstverständlich konnte das nur zu unbeschreiblicher Verworrenheit führen, trotz des unsäglichen darauf verschwendeten Fleißes.

Johann Daniel von Olenschlager, geb. 18. November 1711 zu Frankfurt a. M. als Sohn eines reichen Kaufmannes, studirte zu Leipzig und zu Straßburg Geschichte und Recht, ging, nachdem er an letzterer Universität doctorirt hatte, auf weite Reisen, und ließ sich dann, 1737, in seiner Vaterstadt nieder, wo er mit Uffenbach und von Loen in nahe Beziehungen trat. Im Jahre 1738 erhielt er einen sächsischen Rathstitel, 1747 den Reichsadel, trat 1748 in den Frankfurter Rath ein, gelangte 1761 in den Schöffenrath (daher wohl kurz bezeichnet als „der Schöff Olenschlager"), 1771 in den engeren Kreis der durch die Titulatur als Kaiserl. Räthe ausgezeichneten sieben ältesten Schöffen, ward in demselben Jahre in die patricische Gesellschaft des Hauses Frauenstein aufgenommen und ist gestorben 7. Oct. 1778. Von Goethe, auf dessen Jugend er „einen bedeutenden Einfluß ausübte" und den er „besonders werth hielt", besitzen wir eine kürzere anschauliche Schilderung des Menschen und Gelehrten in „Wahrheit und Dichtung" 1, 188 f.; und, falls es zutrifft, daß Olenschlager das Urbild des „Narziß" in den „Bekenntnissen einer schönen Seele" ist, eine prächtige Zurückdichtung des Goethe einzig bekannten alten Herrn in's Jüngere und Weltmännische in Meister's Lehrjahren, Buch 6. (Neues gelehrtes Europa 9, 187 f. — Meusel, Lex. 10, 219 f. — Kriegk, Gebrüder Senkenberg S. 364 f. — Grotefend in der A. D. B. 24, 285 f. — Ueber O. als Historiker Wegele, Gesch. S. 921.)

J. D. v. O., Geschichte: Erläuterte Staatsgeschichte des röm. Kaiserthums in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, Frankfurt 1755.

Digitized by Google

J. D. v O., Einleitung in die Historie und Gerechtsame u. s. f. Das ist der dritte, staatsrechtlich bedeutsamste Theil der Fortsetzung bis auf die Gegenwart, welche Olenschlager lieferte zu Pufendorf's Einleitung in die europäische Staatengeschichte in vier Theilen, Frankfurt 1746—1750.

II, 3.

Christian Ludwig Scheidt, 1709—1761, Schüler von Schwarz in Altorf und von Scherz in Straßburg, J. J. Schmaußen's unglücklicher Tochtermann, war eine Zeitlang 1738 ao. Prof. der Rechte in Göttingen und 1739 bis 1748 o. Prof. der Rechte in Kopenhagen. Die Dissertationen aus dieser Periode sind ziemlich bedeutungslos; sie behandeln durchweg Einzelheiten des deutschen Privatrechts, z. B. zwei derselben von 1738 u. 1739 das Krug- und Wirthschaftsrecht. Indessen wandte Scheidt sich schon in Kopenhagen mehr der Historiographie zu; 1748 wurde er dann Bibliothekar und Archivar zu Hannover. (Ausführlich über ihn Büsching, Beiträge 3, 265 f.; gründlich Frensdorff in der A. D. B. 30, 710 f.; s. auch Wegele, Gesch. S. 942).

Chr. L. Sch., Ueber Clenckok. Scheidt's Bericht in den Hannover'schen Gelehrten Anzeigen 1753, Stück 84—86 (Schott, jur Wochenblatt 2, 568 f.). — Abdruck des Textes: Bibliotheca historica Gottingensis Th. 1 (1758) S. 61 f. — Sachlich vgl. Homeyer, Johann Clenckok wider den Sachsenspiegel, in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1855 S. 381 f.; Stobbe, Gesch. 1, 372; und Stintzing, Gesch. S. 9. — Wegen früherer, aber erst später durch Spangenberg veröffentlichter vergeblicher Bemühungen Grupen's vgl. Homeyer a. a. O. S. 380.

Chr. L. Sch., Ueber den niederen Adel: Historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niederen Adel in Teutschland, 1754.

Chr. L. Sch., Urkundliche Belege: Mantissa documentorum zu dem Buche über den Adel, 1755. — Codex diplomaticus zu dem Braunschweig-Lüneburgischen Staatsrecht, Göttingen 1759.

Chr. L. Sch., Unzuverlässigkeit in den Urkunden: s. Frensdorff a. a. O. S. 711 Zeile 13 von unten über Or. Guelf. III, 520; und ebendort S. 710 Zeile 7 von unten über ähnliche, früher in dänischen Diensten begangene Liebedienerei.

Johann Gottfried von Meiern, geb. zu Bayreuth 1. Mai 1692, studirte zu Halle und Leipzig, praktizirte sodann zu Nürnberg, wurde 1715 zu Gießen Dr. jur., o. Prof. der Moral und bald darauf ao. Prof. der Rechte, drang jedoch dort mit seinen Halle'schen Anschauungen nicht durch, ging deshalb 1720 in die Heimath zurück, wo er Kammer-Consulent, dann Justizrath und Hofgerichts-Assessor wurde. Eine Schrift im Hannover'schen Interesse verschaffte ihm 1726 einen Ruf dorthin als Hof- und Kanzleirath; 1729 erhielt er dann durch Münchhausen's Vermittlung das Direktorium des Hannöver'schen Archivs, dem er bis zu seinem Tode vorstand; 1740 durch den Titel eines Geheimen Justizraths ausgezeichnet, ist er 16. October 1745 gestorben. (Kurd von Schlözer, die Familie von Meyern, Berlin 1855, S. 5 f. — Frensdorff in der A. D. B.

Digitized by Google

21, 211 f. — Ueber ihn als Publicisten Pütter, Lit. d. deutsch. Staatsrechts S. 433 f.; als Historiker Wegele, Gesch. S. 587 f.).

J. G. v. M., Aktensammlungen, Quellen: Außer dem Hannöver'schen Archiv benutzte v. Meiern: Das Bayreuther Archiv. — Original-Akten des D. Heher, Weimar'schen Gesandten beim Friedenskongreß, aus dem Schwarzburg-Rudolstadt'schen Archiv. — Relation des D. Abraham Kayser, Mecklenburgischen Gesandten, in Urschrift damals „in einer ansehnlichen Stadt des niedersächsischen Kreises befindlich". — Berichte des Braunschweigisch-Lüneburgischen Vicekanzlers Lampadius, durch verwandtschaftliche Beziehungen zu den Erben v. Meiern zugänglich. — Einzelne Mittheilungen aus Schweden und aus Venedig. — Wegen der offiziellen Sessions-Protokolle s. Pütter a. a. O. S. 435 Note 6; und v. Schlözer a. a. O. S. 21. — Registerband zu den 8 ersten Bänden, von Joh. Ludolf Walther, Archivsekretär zu Hannover, 1740; zu den beiden letzten Bänden besonderes Register, hinter dem letzteren derselben. — — Eine Ergänzung zu diesen v. Meiern'schen Publikationen, speziell für das Deutsche Staatskirchenrecht, lieferte dann noch Eb. Chr. Wilh. v. Schauroth, durch seine Sammlung von Conclusis corporis evangelicorum, 3 Folio-Bände, Regensburg 1751, 1752. Dieser Schauroth ist ein Enkel von Kulpis, gebürtig aus Stargard, zunächst Württ. Legationssekretär beim Reichstag, dann Regierungsrath und Oberamtmann zu Hornberg, gest. 1766.

J. G. v. M., Gedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers. Die Vorrede Meiern's, mit ihrer Besprechung englischer Schriften, ist bezeichnend für den Gewinn, welchen die politische Beziehung zu England brachte. — Vgl. wirthschaftsgeschichtlich: Gothein, S. XIII f. seiner Vorrede zu der Ausgabe des ‚Colloquium von etlichen Reichstags-Punkten', Leipzig 1893; rechtsgeschichtlich: Neumann, Gesch. d. Wuchers in Deutschland, sowie Beseler, Lehrbuch d. deutschen Privatrechts § 109 Note 11, und Stobbe, Deutsches Privatrecht 3, 298 f.

J. G. v. M. gerühmt als bezeichnend für die Tüchtigkeit Hannöver'scher Geschichtsmänner: Frensdorff a. a. O. S. 213.

Christian Ulrich Grupen, geb. zu Harburg im Juni 1692, studirte zu Rostock und zu Jena, 1715 Advokat in Hannover, dort 1719 Syndikus und 1725 Bürgermeister; um Verwaltung und Ausdehnung der Stadt erwarb er sich hervorragende Verdienste. Von König Georg II. erhielt er 1729 den Rathstitel und 1734 die Berufung in's Consistorium; er ist am 10. Mai 1767 zu Hannover gestorben. Seinen ganzen reichen Apparat an Büchern, Handschriften und eigenen Arbeiten vermachte er nebst einem Unterhaltungsfond der Bibliothek des Oberappellationsgerichts Celle; durch seine Tochter Ulrike Antoinette, welche 1767 den kurhannover'schen Hauptmann Thibaut heirathete, ist er Großvater des bekannten Juristen A. Fr. J. Thibaut geworden. (Nachricht von niedersächsischen berühmten Leuten 2, 172 f. — Rotermund, Gelehrtes Hannover 2, 190 f. mit genauestem Schriftenverzeichnisse. — Frensdorff in der A. D. B. 10, 60 f. mit Citaten der über ihn gefällten Urtheile von Homeyer, Grimm, Nietzsche und Stobbe. — Ueber ihn als Historiker Wegele, Gesch. S. 585.).

Digitized by Google

Chr. U. G. Praktische Schriften: Disceptationes forenses, Leipzig 1737. — Disputationes forenses, Hannover 1756. — Außerdem viele einzelne Deduktionen im Interesse der Stadt Hannover.

Chr. U. G. Elegant romanistische Studien: Tractatio de uxore Romana, Hannover 1727, eine sorgfältige Untersuchung in eleganter Form, welche man in Holland neu aufzulegen wünschte, vgl. die angeführten „Nachrichten von niedersächsischen berühmten Leuten", S. 184, Note. — Observationes I de forma conficiendi acta apud Romanos, II de forma testamentorum judicialium et in scriptis, Hannover 1753. — Außerdem mehrere Observationen aus der Sammlung von 1763, s. darüber eine spätere Note. — Briefwechsel mit Bynkershoek: Uhl, Sylloge 1, 1 Nr. 13 und 19.

Chr. U. G., erste germanistische Untersuchungen: sie erschienen als Anhang hinter den schon aufgeführten Disceptationes forenses, Leipzig 1737. — Lediglich antiquarisch-historischen Inhalts sind die zunächst darauf von Grupen veröffentlichten Werke unter dem Titel „Origines", z. B. Hannoverenses, Pyrmontanae, Göttingen 1740 u. s. f.; sie gehen nicht über Norddeutschland hinaus.

Chr. U. G. Abhandlung über die codices picturati: Teutsche Alterthümer zur Erläuterung des sächsischen und schwäbischen Land- und Lehnrechts mit Figuren, Hannover und Lüneburg 1746.

Chr. U. G. Abhandlung de uxore Theotisca: Die sechs Abschnitte handeln von dem jus primae noctis; von Braut und Bräutigam und ihren Benennungen; von der Aussteuer, dem Kisten-Pfande u. dgl.; von der filia in capillo; von der angelsächsischen Braut; von den Mantel-Kindern.

Chr. U. G. Observationes rerum et antiquitatum Germanicarum et Romanarum. Diese Observationen sind Aufsätze, welche ursprünglich von Zeit zu Zeit in den Hannover'schen Intelligenz-Anzeigen erschienen und hier nur gesammelt sind. Genannt seien von den Germanistischen Nr. 4 von den Ordalien der Teutschen; Nr. 7 von den Gerichten und Strafen; Nr. 27 von den Centgerichten; von den romanistischen Nr. 14 de testamento mystico; Nr. 16 Beweis, daß die vulgati codices Pandectarum aus dem sog. archetypo codice Florentino nicht ausgegangen. Namentlich letztgenanntes Stück sehr gründlich, mit bedeutenden Exkursen zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter; alles Romanistische recht elegant, mit Citaten aus Dichtern u. s. f., in gutem Latein geschrieben.

Chr. U. G. Arbeiten zu Quellenausgaben. Unterrichtet sind wir über den Fortgang derselben durch die von Grupen darüber veröffentlichten sog. Avertissements, das erste von 1745, das letzte von 1765, sowie durch den ausführlichen Bericht, welchen Spangenberg darüber später nach den Papieren Grupen's erstattete, in seinen „Beyträgen zu den teutschen Rechten des Mittelalters", Halle 1822, S. 120—150. Darnach war Grupen 1747 so weit gelangt, daß der Druck seines Werkes, eines Corpus juris Saxonici veteris, mit einem ausführlichen, tiefgelehrten „Traktat von den sächsischen Rechtsbüchern" beginnen konnte; dieser Druck war bis zu Seite 192 vorgeschritten, — da entwich der Buchdrucker aus Hannover, nachdem er vorher die fertigen Bogen als

Digitized by Google

Makulatur verkauft hatte. Nach seinem eigenen, ausschließlich erhaltenen Exemplar hat dann Grupen eine der geplanten Zugaben, den im Text erwähnten holländischen Sachsenspiegel, herausgegeben. Nach demselben Exemplar und nach allen inzwischen weiter ausgeführten Studien und Notizen Grupen's, wie sie sich in Celle befanden, arbeitete Spangenberg. Er veröffentlichte in seinen genannten Beiträgen, Halle 1822, S. 3 f., seine eigene Einleitung zu alledem; S. 7 f. den im Text genannten „Traktat"; S. 99 f. Grupen's Vorbericht von der Herausgabe des Corp. jur. Saxon. vet.; endlich S. 120 f. seinen eigenen, schon citirten Bericht. — Diese ganze umfassende, ebenso pietätvolle wie mühselige Arbeit Spangenberg's mochte immerhin selbst zu der Zeit, zu welcher sie erschien, einen sachlichen Werth kaum mehr für Einzelheiten haben; aber literärgeschichtlich, zu unserer Kenntniß von Grupen und von der Geschichte der Editions-Bemühungen um den Sachsenspiegel, ist sie von wesentlicher Bedeutung; vgl. vor Allem Nietzsche in der Allg. Literatur-Zeitung 1827, Bd. 3 S. 690 f. — Aus Grupen's Nachlaß veröffentlichte außerdem noch ein Hildesheimer Dienstrecht Zepernick in seinen Miscellaneis zum Lehnrecht (1790), IV, Nr. 13. — — Außer den alles Sachsenrechtliche umfassenden Materialien hinterließ Grupen noch druckfertig ein Corpus juris feudalis Longobardici mit Noten und 10 Dissertationen.

Chr. U. G. Kleine Notizen, Vorreden u. s. f. zur Quellengeschichte s. die Zusammenstellung bei Spangenberg a. a. O. S. 148—150.

Chr. U. G. Controverse mit Senkenberg. Hauptsächliche Controvers-Schriften: Diss. epistolaris an den Hrn. Grafen von Lynar, von der Vorzüglichkeit der Oldenburgischen codicum juris Saxonici et Alemannici vor den Wienerischen Codicibus Ambrasianis, mit Anhängen, in den Observationes rer. et ant. Germ. et Rom., Nr. 29. — Vom Kaiserrecht, ebenda, Nr. 30. — Vorläufige Antwort auf des Reichshofraths von Senkenberg Visiones u. s. f., in dem Hannöv. Magazin, 1766, Stück 57—60.

Chr. U. G. Kleine Irrthümer kritischer Art, z. B. die Ueberschätzung der Oldenburger Handschriften und die Leugnung einer lateinischen Urschrift des Sachsenspiegels, mit Consequenzen.

Chr. U. G. Verdienste um Johann von Buch, vgl. Stobbe, Gesch. 1, 376, Note 6.

Chr. U. G. Praxis am Stadtgericht. Wegen der dort herrschenden Kriminal-Instruktion s. G. W. Böhmer, Handbuch der Literatur des Kriminal-Rechts S. 92, welcher sie preist als einen schönen „. . Versuch, den kriminalistischen Terrorismus zu verdrängen." Um so peinlicher wirken Grupen's Ausführungen.

David Georg Strube, geb. zu Celle 29. November 1694, gest. zu Hannover 24. Juli 1776; er bezog 1713 die Univ. Halle, reiste nach 1718 durch Holland, England, Frankreich und Deutschland, 1720 Landsyndikus der Hildesheimischen Ritter und Stände, daneben 1721 Hofgerichtsbeisitzer, 1723 Konsistorialrath, 1732 Hofrath; er erhielt in Hannover'schen Diensten 1772 den Titel eines Vice-Kanzlers; seine übrigen Lebensschicksale und Stellungen im Texte. (Meusel, Lex. 13, 490 f., mit Schriftenverzeichniß. — von Werlhof, im (Hannover'schen) vaterländischen Archiv 1 (1819), 65 f. — Pütter, Lit. d. D. Staats-

Digitized by Google

rechts 1, 395; 2, 273. — Frensdorff in der A. D. B. 36, 635 f., wie stets erschöpfend und vortrefflich. — Roscher, Gesch. S. 527 f.)

D. G. S. Allgemeine Charakteristik. Rößler, Gründung der Univ. Göttingen S. 11, 18 f., 26, 247 f. — Frensdorff, die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums in Göttingen (1887) S. 11, und: „Zwei Briefsammlungen des Welfen-Museums", in den Nachrichten der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 1893, Nr. 8 S. 306 f. — Strube selbst, in seinen „Nebenstunden", Abth. V, Abhandlung 40, Betrachtungen über das Buch, L'esprit des lois genannt; s. auch ebenda Abth. VI, Abhandlung 43.

D. G. S. Commentatio de jure villicorum: weitere Ausgaben Hildesheim 1735, Hannover 1768 und 1770, beide Male mit Zusätzen, namentlich mit dem 1730 (und abermals 1738) zu Hildesheim selbständig erschienenen: „Gründlichen Bericht von dem Abmeyerungs-Recht, namentlich im Stifte Hildesheim."

D. G. S. Würdigung des röm. Rechts: weitere Ausführungen über diesen Punkt gegen Thomasius und gegen die Wiedereinführung veralteter germanistischer Institute in der Abhandlung von „dem Mißbrauch und guten Gebrauch der alten teutschen Rechte" in den Nebenstunden, Abth. V, Abh. 32. Entsprechende Anschauungen aus dem Briefwechsel mit Pütter (19 Briefe, 1748 bis 1763) hat Frensdorff a. a. O. (zwei Briefsammlung. u. s. f. S. 309) veröffentlicht; ebenda eine Reihe weiterer Mittheilungen, betr. staats- und privatrechtl. Anschauungen Strube's.

D. G. S. Kampf für die Meyer im Hildesheimischen, anläßlich eines praktischen Falles. Die letzte Streitschrift in demselben erschien 1752 unter dem Titel: „Das befestigte Erbrecht der Stift-Hildesheim'schen Meyer"; sie rührt her von unseres Strube Sohn Julius Melchior Strube, 1725 bis 1777, Archivar und Geheim-Sekretär zu Hannover, Freund Pütter's, schriftstellerisch nur als Deduktionen-Verfasser thätig; s. Frensdorff in der A. D. B. S. 638 f. und Pütter, Selbstbiographie, S. 544 f., 645 f. — Wegen der Verdienste um die Abfassung der Calenberg'schen Meyer-Ordnung s. Vaterländisches Archiv a. a. O. S. 72.

D. G. S. Staatskirchenrechtliches. Vorstellung der Stift-Hildesheim'schen Landstände . . ., daß sich das Konsistorium . . . Hildesheim 1730, vgl. auch Nebenstunden Th. III, Abh. 16. — Sammlung einiger neuerer . . . Schriften von der Selbsthülfe kath. Landesherren und dem simultaneo exercitio religionis, Leipzig 1756; darin von Strube selbst: Abhandlung von der erlaubten Selbsthülfe; und Animadversiones in Sundermahleri commentationem de potestate jus suum vi et armis persequendi in Imperio haud permissa. Letztere diss. erschien 1752, ebenso wie die commentatio Sündermahler's, gegen die sie sich wendet; Sündermahler replicirte 1761; Strube duplicirte in den Nebenstunden, Th. VI, Abh. 44. (Ueber J. J. Sündermahler s. im folgenden Kapitel gelegentlich Ickstatt's Würzburger Thätigkeit.) — Von Strube kommen hier noch weiter in Betracht: „Erläuterung der Lehre vom Simultaneo und dem jure consistorii, in den Nebenstunden, Abth. II, Abh. 6; von den jura consistorii ebenda, Abth. III, Abh. 15; endlich: Entdeckte Verdrehung des Westphälischen

Digitized by Google

Friedensschlusses, Art. V § 31 und Art. XVII § 4—7, Frankfurt und Leipzig 1758, mit Zugabe von 1759 gegen den gelehrten, aber fanatischen Fürstabt von St. Emmeran zu Regensburg, Johann Baptist Krauß; vgl. wegen dieser Polemik Frensdorff in der A. D. B. S. 637 und in „Zwei Briefsammlungen" S. 317.

D. G. S. Justiz und Verwaltung. Spätere Aufsätze in den Nebenstunden, Abth. III, Abh. 13 und Abth. V, Abh. 34; ferner in den rechtlichen Bedenken Th. I, Bedenken 177. — Die Hauptschrift selbst ist neu abgedruckt hinter dem 5. Bde. der rechtlichen Bedenken, 1777.

D. G. S. Inaugural-Dissertation. Diss. historico-politico-juridica de origine nobilitatis Germanicae et praecipuis quibusdam ejus juribus, Leyden 1717; weitere Auflagen 1718, 1745.

D. G. S. Weitere Ausführungen über das Thema der Inaugural-Dissertation. Von dem Jagdrecht besonders handeln außer kleineren Aufsätzen u. dgl. m. die Vindiciae juris venandi nobilitatis Germanicae, Hildesheim und Braunschweig, 1739. — Allgemeiner: De origine ac progressu ordinis equestris in Germania etc.; de ministerialium dignatione; de statuum provincialium origine et praecipuis juribus, alle in der Decas observationum Nr. 1 f. — Von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte; von dem Steuerwesen und des Adels Steuer-Freiheit in den mittleren Zeiten; von Landständen; von dem Ursprungsvorrechte des alten niederen teutschen Adels; vom Alter des niederen teutschen Adels, alle in den Nebenstunden und zwar: Abth. I, Abh. 5; Abth. II, Abh. 9 und 10; Abth. III, Abh. 21; Abth. IV, Abh. 29.

D. G. S. Alter der Territorial-Hoheit, namentlich für kleinere Fürsten. Ueber diesen Punkt ging die Controvers-Schriftstellerei hin und her, wesentlich zwischen Strube und dem fürstl. Hohenlohe'schen Archivar, sowie Hof-, Lehn- und Konsistorialrath Christian Ernst Hanselmann (1699—1775). Des Letzteren „Diplomatischer Beweis" erschien Nürnberg 1751; eine Kritik Strube's dagegen in den Rel. Gott. de libris novis 1753, fasc. VI p. 333 f., vgl. auch Nebenstunden, Th. 4, Abh. 22 und 25. — Hanselmann's „Weiter erläuterte und vertheidigte Landeshoheit" kam darauf 1757 heraus. Strube antwortete in einem besonderen Werk: „Vernichtigter Beweis der Teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sog. großen interregno," Hannover 1758. Eine „Beleuchtung" dieser Schrift aus Hanselmann's Feder, Nürnberg 1762, veranlaßte endlich Strube's Abhandlung 45, im VI. Theile der Nebenstunden, von 1765: „Vom Ursprung der Landeshoheit in Teutschland." — Wenn in allen diesen Schriften Strube für die Gegenwart der herrschenden absolutistischen Anschauung ihr Recht läßt und nur in ganz vereinzelten Punkten sich freier zu äußern wagt, so verdient er deshalb doch wahrlich den Tadel nicht, welchen Lessing (Collektaneen zur Literatur, unter „Deutsche Freiheit", ed. Lachmann 11, 1, S. 382) über ihn ausspricht.

D. G. S., Studien über grundherrliche Verhältnisse. Außer den meierrechtlichen Schriften noch zu erwähnen die Abhandlungen: „De praediis quae dicuntur sattelfreye Güter", Decas Observ. Nr. 10. — „Vom Ursprung der Zehenden in Deutschland", Nebenstunden Abth. V Abh. 35. — Vom Ursprung des Teutschen Wittums und Leibgedings, ebendas. Abh. 37. — Tractatio

Digitized by Google

de bonis meierdingicis, zuerst hinter der 2. Ausg. der Decas Observ., sodann hinter der 3. Aufl. der Com. de jure villicorum, Hannover 1768.

D. G. S. Nachfolger auf diesem Gebiete: Friedrich Karl von Buri, Abhandlung von den Bauerngütern in Deutschland, aus ächten deutschen Alterthümern und Urkunden, Gießen 1769 (und abermals 1783). (Ueber ihn s. Näheres oben Kap. 2, Noten, gel. Schilter's Lehnrecht, S. 35). — Georg Lennep, Abhandl. v. d. Leyhe zu Landsiedelrecht, nebst einem codice probationum, 2 Thle., Frankfurt 1769 (u. abermals 1777). (Lennep lebte 1725 bis 1793, praktischer Jurist in Hessen-Kassel'schen Diensten, zuletzt Präsident der Regierung zu Kassel). — Selbständig dagegen, gleichzeitig mit Strube, leistete Aehnliches, außer dem später zu behandelnden Ickstatt und dessen jagdrechtlichen Schriften, der Badenser Jurist Johann Jakob Reinhard in seiner Tractatio succincta de jure forestali Germanorum nec non jure in Germania celeberrimo ‚Märkerrecht' dicto, Frankf. 1738 (2. Aufl. 1759), derselbe, der auch in der brennenden Regredient- oder Erbtochter-Frage sein Wort auf Grund eindringender antiquarischer Studien mitsprach: „Abhandlung v. d. Erbfolgerecht der Töchter vor denen Stammvettern in Teutschen Reichs-Allodien", Gießen 1746. (J. J. Reinhard, geb. zu Dietz im Nassauischen 17. Sept. 1714, studirte zu Herborn und zu Halle, wechselte mehrfach Regierungsdienste, bis er endgiltige Anstellung 1743 für Baden-Durlach'sche Angelegenheiten fand, welche er zuerst in Wetzlar, dann in Carlsruhe besorgte; zuletzt zum Wirkl. Geh. Rath ernannt, dort gest. 6. Sept. 1772; s. Meusel, Lexikon 11, 160 f. u. dort Citirte).

D. G. S., Wechsel der publizistischen Interessen um die Mitte des 18. Jahrhunderts: H. Hettner, Gesch. d. deutsch. Lit. im 18. Jahrh. 2, 68.

D. G. S., Decas Observationum juris et historiae Germanicae, zuerst hinter der 2. Ausg. der Com. de jure villicorum, dann separat ebenda 1769. — Die Stücke 3 und 4 daraus schon vorher, Jena 1740.

D. G. S., Nebenstunden: Th. 1, Hildesheim 1742; Th. 2 Hannover 1747; Th. 3 ebend. 1750; Th. 4 ebend. 1755; Th. 5 ebend. 1757; Th. 6 ebend. 1765. — Zweite Ausgabe sämmtlicher Theile ebend. 1778—1783. — Im Vorhergehenden sind selbstverständlich nur einzelne Haupt-Stücke dieser beiden Sammelwerke genannt; genaue Aufzählung für die Nebenstunden z. B. bei Pütter, a. a. O.

D. G. S., Gutachten aus der Stellung als advocatus patriae: erschienen sind einige betr. Hannover'sche Ansprüche; vgl. außer Frensdorff in der A. D. B. S. 637 noch Droysen und Dunker, Preuß. Staatsschriften Bd. 2, bearbeitet von Koser, Abth. 5 S. 374.

D. G. S., Tradition über seine Thätigkeit als Kanzlei-Direktor: namentlich wird hervorgehoben, wie er selbst an der Urtheils-Ausarbeitung regsten Antheil genommen, nicht nur regelmäßig correferirt, sondern auch an der Zahl eigener Relationen alle seine Räthe übertroffen habe.

D. G. S., Rechtliche Bedenken; es erschienen in erster Auflage der 1. Theil Hannover 1761; Th. 2 ebend. 1763; Th. 3 ebend. 1768; Th. 4 ebend. 1772; Th. 5 nach des Verfassers Tode, aber nach ganz druckfertiger Handschrift desselben herausgegeben, 1777. — Die drei ersten Theile wurden neu gedruckt

Digitized by Google

1772, 1776, 1777. — Weitere Neudrucke 1785 und 1801. — Die im Text genannte Umarbeitung in drei Bänden ist die letzte Ausgabe des Werkes. — Die im Text der Besprechung zu Grunde gelegten Stellen sind folgende: Th. I Bed. 66; Th. I Bed. 15 zu Ende; und Th. I Bed. 125.

Halle um die Mitte des Jahrhunderts: es ist die Zeit der K. G. Knorre, Jak. Gabr. Wolf, J. G. Schlitte, Joh. Ehrenfr. Zschakwitz, Joh. Ernst Flörcke, Joh. Tob. Karrach, Martin Schmeizel; s. Schrader, Gesch. d. Univ. Halle 1, 273 f., 281 f.

Pflege des braunschweig-lüneburg'schen Rechts: Von besonderen Bemühungen um dasselbe war die Rede schon oben bei Brunquell und bei Gottfr. Mascov; vgl. außer ihnen des oben (Kap. 5 S. 162) bereits genannten Christ. Joh. Conrad Engelbrecht Abh. de genuinis decisionum juris fontibus in terris Brunswico-Lüneburgicis, Helmstädt 1719. — Namentlich aber ist bedeutsam die schriftstellerische Thätigkeit von Esaias Pufendorf, einem Neffen des Naturrechtslehrers Samuel von Pufendorf, geb. 1679 zu Flöha, eine Zeit lang in Schaumburg-Lippe'schen, sodann in Preußischen Diensten, 1718 Stadtsyndikus zu Celle, dort 1732 Oberappellationsrath, gest. 14. Febr. 1738. Seine Introductio in processum criminalem Luneburgicum, Frankfurt und Leipzig 1732, wird gerühmt als eine „für Niedersächsische Rechtsgelehrte klassische Schrift" (Hagemann in seinem und Günther's Archiv für Rechtsgelehrsamkeit 2, 167); sie wird ergänzt durch seine Introductio in processum civilem electoratus Brunswico-Luneburgici, ebendort 1733. Beide Werke hat sein Enkel, der Sohn seines größeren Sohnes Friedr. Esaias, nämlich der Reichshofrath Conrad Friedrich von Pufendorf, 1768 und 1769 neu herausgegeben, das strafrechtliche mit beträchtlichen Zusätzen.

Tobias Jacob Reinharth, geb. zu Erfurt 8. Oct. 1684, dort Student, 1709 Dr. jur. und Advokat, 1712 o. Prof., 1716 Kaiserl. Pfalzgraf, 1717 Stadtsyndikus, 1728 jüngerer Bürgermeister, 1730 Rektor der Universität, welcher er vorstand, bis er 1735 einer Berufung nach Göttingen als Ordinarius der Fakultät mit dem Hofrathstitel und dem Auftrage zur Wahrnehmung der Königl. Kommissariatsgeschäfte (an Brunquell's Stelle) folgte. Dort verwaltete er noch 1740 das Rektorat, mußte aber die ihm angebotene Würde eines Vice-Kanzlers wegen Altersschwäche ablehnen; er ist da am 3. Mai 1743 gestorben. Seine im Text genannten Selectae observationes bringen fleißig gesammelte und gesichtete Materialien und bestreben sich wie Strube einer gewissen Quellenmäßigkeit. (Pütter, Versuch einer akad. Gel.-Gesch. Göttingens 1, 40 f., und 2, 32 f. mit Schriftenverz; Landsberg in der A. D. B. 28, 76 f.)

Friedrich Esaias von Pufendorf, geb. zu Bückeburg 12. Sept. 1707 als der Sohn des oben erwähnten Esaias P., besuchte die Schulen zu Minden und Celle, stud. 1726—1728 in Halle und bildete sich sodann weiter aus in Celle unter Anleitung des Vaters, den er bei Anfertigung der beiden obengenannten Werke unterstützte. Seit 1732 war er als Advokat beim Celler Tribunal thätig, obschon ihm dieser Beruf wenig zusagte; erst 1739, ein Jahr nach des Vaters Tode, wurde er, wie dieser es gewesen war, Rath am Celler Oberappellationsgericht. Bei diesem ist er dann ununterbrochen thätig gewesen;

Digitized by Google

1767 rückte er zum Vicepräsidenten seines Gerichtshofes vor; er erkrankte 1770 an den Augen, erblindete völlig 1776, erhielt jedoch durch eine zu Göttingen vorgenommene Operation das Augenlicht wieder; 1756 war ihm mit seinen Brüdern vom Kaiser der Adel erneuert worden. Gest. ist er zu Celle 25. Aug. 1785. Während sein ältester Sohn, wie schon erwähnt, Reichshofrath wurde, war sein jüngerer Sohn Ludolf Friedr. Joh. wieder Rath am Celler Ober-Appellationsgericht, wie abermals dessen Sohn als Repräsentant der vierten Generation. (Hagemann i. s. u. Günther's Archiv 2, 162 f. mit Verz. d. Schriften, unter welchen auch Philosophisches und Theologisches, meist ungedruckt. — Selbstbiographie bei Jacobi und Kraut, Annalen der braunschweigisch-lüneburgischen Kurlande 8, 407 f. — Frensdorff in der A. D. B. 26, 699 f.)

F. E. v. P., früheste Schrift: diss. de privilegiis, speciatim de jure de non appellando, Hannover 1730.

F. E. v. P.: Commentatio de culpa. Vorrede und Dedikation an Wolf haben das Datum 1740, während das Titelblatt 1741 angiebt; nach der Autobiographie begonnen 1733, erschienen Michaelis 1740.

F. E. v. P. De jurisdictione Germanica: Die Vorrede datirt von 1742, das Titelblatt giebt an 1740; nach der Autobiographie begonnen 1734, erschienen 1740; Neudruck Lemgo 1786. — Das ungefähr um dieselbe Zeit erschienene Werk von Hauschild, „Gerichtsverfassung der Teutschen, wie solche vom 8. bis 14. Seculo üblich gewesen", Leipzig 1741, stellt nicht die Gerichtsverfassung in unserem Sinne dar, sondern den Prozeß, quellenmäßig, aber ohne Scheidung von Gegenden und Perioden. In seinem Tractatus de praesumptione juris naturalis in causis rusticorum, Dresden 1738, vertritt Hauschild den Satz, daß die Bauern großen Theils aus dem Stande der Freien und nicht, wie man allgemein mit Estor annahm, aus der Unfreiheit herkämen, sodaß also zu ihren Gunsten die Praesumption der Freiheit spreche; jedoch fand er damit wenig Beachtung. (Joh. Leonh. Hauschild, geb. zu Bornshayn b. Altenburg 1694, stud. zu Leipzig, 1726 Dr. jur. zu Erfurt, lebte als Advokat zu Dresden, dort später Bürgermeister, Rath und Hofrath, gest. 2. Dec. 1770.)

F. E. v. P. Observationes juris universi, quibus praecipue res judicatae summi tribunalis regii et electoralis continentur; adjecta est appendix variorum statutorum et jurium. Tom. I Frankfurt u. Leipzig 1744; Tom. II. Hannover 1748; Tom. III ebenda 1756; Tom. IV ebenda 1770; 2. Aufl., ohne die Anhänge, Hannover 1780—1784. Hiezu kommt ein Band Animadversiones juris, Hannover 1783, ohne Anhänge. — Die in diesen Observationen niedergelegte Praxis würde übrigens für Kurhannover gesetzliche Bedeutung gewonnen haben, wenn der von Pufendorf in den Jahren 1760—1772 im Auftrage des Ministers von Behr abgefaßte Entwurf eines Codex Georgianus Gesetzeskraft erhalten hätte. Ist das auch unterblieben, ja von dem Werke nur ein geringer Theil im Drucke erschienen (nämlich das Lehnrecht, mitgetheilt bei Hagemann, Beiträge zum Braunschweigisch-Lüneburgischen Lehnrechte, Helmstädt 1791, Nr. 1 S. 1—31), so ist doch immerhin bemerkenswerth, daß ein Mann wie Pufendorf sich in jenem Entwurfe gegen das Codifikationsprincip entschieden und vielmehr dazu entschlossen hatte, nur Ergänzungen

Digitized by Google

und Controversen-Entscheidungen zum geltenden Rechte zu geben. (Spangenberg: „Ueber des verewigten Vicepräsidenten von Pufendorf Entwurf eines Codex Georgianus" im vaterländischen (hannöverschen) Archiv Bd. 1 (1819), 209 f.; die dort gegebene Zeitangabe ist die richtigere, nach gefälliger, mir brieflich zu Theil gewordener Auskunft von F. Frensdorff, d. d. Göttingen, 30. December 1893.)

Christian Gottlieb Riccius, geb. zu Bernstädt in der Oberlausitz 12. Januar 1697, studirte zu Leipzig, dann Erzieher in adeligen und fürstlichen Häusern, 1744 als Syndikus der Universität und ao. Prof. der Rechte nach Göttingen berufen, 1747 Universitätssekretär, 1753 o. Prof., 1767 emeritirt, gest. 2. Novbr. 1784. (Landsberg in der A. D. B. 28, 409 f. und dort Citirte.)

Chr. G. R., von der Jagdgerechtigkeit. 2. Aufl. Frankfurt 1772. — Außerdem ist er um das Staatsrecht verdient durch sein Repertorium zu Pfeffinger's Vitriarius Illustratus, Frankfurt 1741, und die 2. Aufl. revidirt ebenda 1776.

Chr. G. R., von den Stadtgesetzen, das Citat des Textes findet sich bei Stobbe, Gesch. 1, 500. (Leider ist mir dieses Werk von Riccius, als ich die angeführte Biographie in der A. D. B. schrieb, entgangen.)

Chr. G. R. Spicilegium zu Engau. Ueber Engau und seine Werke im folgenden Kapitel.

Nachtrag. — Von Hannöver'schen Germanisten seien noch genannt Christ. Laurenzius von Bilderbeck 1682—1740, Syndikus der Lüneburgischen Landstände zu Celle, dessen „Deduktion gegen die vermeintliche Regalität der Jagden", 1723, 1741 und 1754, den ähnlichen Schriften Strube's vorgearbeitet hat und welcher außerdem Verdienste um das Celler Stadtrecht besitzt (Götte, Gel. Europa 3, 500 f.; Weidlich, Gesch. S. 55 f.); sowie der Geh. Justizrath zu Wolfenbüttel Heinrich Andreas Koch, 1706—1766, mit den „Anmerkungen von Westfälischen Gerichten, auch den vormaligen Landgerichten in Teutschland" 1751 (Meusel, Lex. 7, 161).

II, 4.

Ausdehnung der Bewegung. Wenn diese im Text auf Norddeutschland beschränkt wird, so erscheint dies deshalb angezeigt, weil das katholische Süddeutschland erst weit später, gegen Ende des Jahrhunderts, sich hinzugesellte. D. h. zu einer Periode, über welche eines der späteren Kapitel handeln wird. Aus der Zeit dieses Kapitels wäre etwa zu erwähnen Johann Heinr. Drümel, geb. zu Nürnberg 12. April 1707, als Schulmann zu Heilbronn, Nürnberg und Regensburg thätig, zum Katholicismus übergetreten 1762, Professor der Rechte zu Salzburg 1767, gest. 29. Juli 1770. Seine schriftstellerische Thätigkeit umfaßt historische und philosophische Stoffe, juristisch kommen in Betracht seine Studien über Reichsritterschaft und Ministerialwesen. (Meusel, Lex. 2, 430 f.; Moser, Neueste Gesch. d. Staatsrechts S. 92.)

Bernhard Friedrich Rudolf Lauhn, geb. zu Weimar 8. Mai 1712, als Justiz- und Kreisamtmann an verschiedenen Orten, u. a. zu Tennstädt, thätig, seit 1776 kursächsischer Hofrath und auf sein Erbgut Mannstedt

Digitized by Google

zurückgezogen, dort gest. 2. Mai 1792. Er hielt das Magdeburger Recht für die Quelle selbst des Sachsenspiegels und suchte eifrig nach einer entsprechend alten Redaktion desselben; etwas dieser nahe Kommendes meinte er in den 104 Artikeln gefunden zu haben. Diese Ansichten sind hauptsächlich auseinandergesetzt in „Vorläufige Anzeige von dem Alter des von den Schöppen zu Magdeburg abgefaßten Magdeburgischen Rechts", zuerst Jena 1753 (in der Sammlung der Schriften der teutschen Gesellschaft zu Jena), dann vermehrt und mit Abdruck der 104 Artikel 1772 (in Schott's Sammlung zu den teutschen Stadt- und Landrechten 1, 17 f.); ferner in „Literarische Notiz von den besitzenden Manuscripten und Ausgaben der teutschen Lehnrechtsbücher" bei Zepernick, Auserlesene Abhandlungen aus dem Lehnrecht, Th. 2 Nr. 16 S. 181 f. 1781. (Meusel, Lex. 8, 83 f.; Einzelnes bei Ernst Spangenberg, Beiträge zu den teutschen Rechten des Mittelalters S. 56 Note, wonach von diesen Anschauungen Lauhn's selbst noch Christian Gottlob Biener, Com. pars II vol. I S. 252, angesteckt ist; ferner bei Stobbe, Gesch. 1, 412 Note 1.)

Görlitzer Rechtsbuch. Der Druck des Jahres 1787 befindet sich bei Zepernick, Miscellaneen zum Lehnrecht 1, 1 f. Sodann bearbeitete diese Materie in umfassender Weise der Görlitzer Rechtsconsulent Dr. jur. Carl Gottlob von Anton, 1751—1818, ohne jedoch zu einem abschließenden Ergebnisse zu kommen (s. über Anton: Hamberger-Meusel, Gel. Deutschl. 1, 30 und Nachträge, sowie Steffenhagen in der A. D. B. 1, 497; über seine Arbeiten Nietzsche in der A. Lit.-Zeitung, December 1827 S. 693, und Homeyer, des Sachsenspiegels 2. Th., Bd. 2, S. 24 und 58). Wieder ein Görlitzer Rathsherr, Gustav Köhler, besorgte endlich unter Benutzung der Arbeiten Anton's den Druck dieses Rechtsbuches im Jahre 1838, s. Homeyer a. a. O.

Rechtsbuch nach Distinktionen s. Stobbe, Gesch. 1, 411. — Johann Ehrenfried Böhme, geb. zu Oschatz, Oekonomiedirektor auf den Münchhausen'schen Gütern zu Herrn-Gosserstedt in Thüringen, lebte 1727—1778. (Meusel, Lex. 1, 467.)

Hieronymus Christoph Meckbach, Doktor der Rechte und herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenach'scher Kommissionsrath, Amtmann der Aemter Kapellendorf und Heusdorf, wie auch der Vogtei Magdala; gest. nach 1769. (Sonstige Personalien über ihn nicht zu ermitteln.) Eine zweite Auflage seiner „Anmerkungen über den Sachsenspiegel" erschien Weimar 1789; sein anderes Werk, die „Anmerkungen über Kaiser Karl V. P. HGO.", Jena 1756, ist für Anfänger geschrieben, ohne Bedeutung und fast verschollen.

Mathias von Wicht. Ueber dieses Mannes Lebensumstände ist mir nichts bekannt. Wegen seiner weitergehenden Plane betr. Ausgabe friesischer Rechtsquellen s. Hamburgische Berichte von gel. Sachen Jahrgang 1734 Nr. 5 und Wiarda, Das Asegabuch, 1805, Vorrede § 38 S. 54. Ueber einen kleinen Aufsatz, den von Wicht zu Dreyer's Sammlung vermischter Abhandlungen Th. I, 1754, beitrug, s. Ratjen, Dreyer und Westphalen S. 114. — Ueber die im Text besprochene Ausgabe Stobbe, Gesch. 2, 345 f.

Gerhard Oelrichs, geb. zu Bremen 8. Januar 1727, studirte zu Göttingen und Utrecht, lebte eine Zeit lang zu Frankfurt am Main, seit 1768

Digitized by Google

Syndikus in seiner Vaterstadt, dort gestorben 6. April 1789. Seine Inaugural-Diss., Utrecht 1754, handelt de vita studiis honoribus et scriptis Aelii Marciani; er besorgte zwei Sammlungen holländischer Dissertationen, Thesaurus 2 Bde., Bremen und Leipzig 1768—1770, und Novus thesaurus 3 Volumina in 5 Bdn., Bremen 1771—1779; über Riga'sches Recht handeln zwei starke Bände von 1773 und 1780. (Erschöpfender Artikel über ihn von Frensdorff in der A. D. B. 24, 317.)

Hamburg brachte es damals noch zu keiner Textausgabe seiner Statuten, die mit diesem Bremischen Werke hätte verglichen werden können. Doch läßt sich anführen des Hamburger Historikers und Dichters Michael Richey (1678 bis 1761, seit 1717 Prof. des Griechischen und der Geschichte an dem Gymnasium seiner Vaterstadt) Diss. exhibens historiam statutorum Hamburgensium, Hamburg 1738, wieder abgedruckt in Chr. Nettelbladt's Thesaurus juris provincialis — bloß Hamburger Recht betr. — Bd. 1, Gießen 1756.

Greifswald im Allgemeinen: vgl. Kosegarten, Gesch. d. Univ. Greifswald 1, 266 f.

Gerdes, Vater und Sohn: Friedr. Gerdes 1634—1696, s. Stintzing-Landsberg, Gesch. 118; er war Schwiegersohn von Mevius; seine Opera omnia juridica gab 1729 Augustin v. Balthasar heraus. — Philipp Balthasar Gerdes, der Sohn des vorigen, 1680—1736, 1713 Nachfolger des Palthenius auf dessen Lehrstuhl für Gesch. und Moral, 1714 o. Prof. der Rechte, 1724 Consistorial-, 1734 Hofgerichtsdirector (Kosegarten a. a. O. 1, 279; Haeckermann in der A. D. B. 8, 731 f.; Pyl in seiner Biographie Balthasar's S. 47). Dieses jüngeren Gerdes' Schwiegersohn wiederum war Augustin von Balthasar.

Augustin von Balthasar, geb. zu Greifswald 20. Mai 1701, stud. dort und zu Jena, dort auch nach Reisen 1726 lic. jur., 1727 Adjunkt der jurist. Facultät, 1730 Dr. jur., 1734 o. Prof. der Rechte, daneben 1745 Assessor, später Director des Consistoriums, 1763 an das Kgl. Obertribunal zu Wismar berufen, 1778 Vicepräsident desselben, als solcher gest. 20. Juni 1786. (Th. Pyl, Augustin Balthasar's Leben und Schriften, im 5. Bande der Pommer'schen Geschichtsdenkmäler, nach autobiographischen Materialien, Greifswald 1875; Haeckermann, in der A. D. B. 2, 29 f.)

A. v. B., Gelehrte Gesellschaften: s. Kosegarten a. a. O. 1, 286 f. und Pyl a. a. O. S. 68 f.

A. v. B., Sammlungen u. dergl.: Apparatus diplomatico-historicus oder Verz. pommerscher Urkunden, Greifswald 1730 und 1735 (vgl. dazu Pyl a. a O. S. 32 Note 5). — Auserlesene Sammlung glaubwürdiger Urkunden und Nachrichten zur Gesch. des Herzogthums Pommern, 2 Bde., Greifswald 1747 und Rostock 1756.

A. v. B.: de hominibus propriis. 2. Aufl. 1779.

A. v. B. Fernere Werke: Jus ecclesiasticum pastorale, Greifswald 1760—1763. — Spicilegium supplementorum ad bibliothecam juridicam Lipenio-Jenichianam, Greifswald 1744. — Vitae ICtorum 1737—1757, 70 Lebensbeschreibungen von Greifswalder Juristen; namentlich das (Stintzing-

Digitized by Google

Landsberg, Gesch. S. 112 angeführte) Monumentum aeternae memoriae etc. für Mevius von 1770.

Joachim Andreas Helwig, 1722 o. Prof. zu Greifswald, gest. 1736. De codice juris provincialis Vandalico — Rugiani ejusque compositione, 1734; de juris Lubecensis non usu in civitatibus Pomeraniae, 1733.

Albert Georg Schwartz, gest. 1755. Einleitung in die Pommersch-Rugianische Justizhistorie, Greifswald 1735.

Johann Carl Conrad Oelrichs: über ihn, der übrigens aus derselben hanseatischen Familie stammt wie der oben genannte Gerhard Oelrichs, s. Bülow in der A. D. B. 24, 318 f.

Reinhold Friedrich Sahme, geb. zu Königsberg 21. April 1682, stud. dort und zu Kiel, 1707 Dr. jur. zu Gießen, 1708—1710 auf Reisen, trat dann eine ihm bereits früher zugetheilte ao. Prof. zu Königsberg an, mit welcher er die Advokatur verband, wurde 1715 Consistorialrath im Samländischen Consistorium, 1723 Beisitzer des preußischen Hofhalsgerichts, 1727 o. Prof. der Rechte, 1734 Tribunalsrath, 1739 geadelt, 1743 Director und Kanzler der Univ. sowie Präsident im Consistorium, gest. 16. April 1753. (Weidlich, Gesch. 2, 390 f. — Arnold, Hist. d. Königsberger Univ. 2, 249 und Zusätze S. 47. — Meusel, Lex. 12, 15 f.)

Hermann Heinrich Engelbrecht, geb. 27. Juli 1709, erzogen bei seinem Großvater, dem Wismarer Tribunalsassessor A. H. Hagemeister, stud. seit 1725 zu Greifswald und Halle, nach Reisen 5 Jahre lang Erzieher eines Grafen Bielke in Lund, wo auch die Wittwe des Palthenius mit dessen hinterlassenen Handschriften lebte und diese Engelbrecht zugänglich machte; 1734 nach Greifswald zurückgekehrt, dort 1735 Dr. jur., 1736 Adjunkt und Syndicus, 1737 o. Professor und Consistorialassessor, 1743 Vicedirector des Consistoriums, 1744 vom Kaiser geadelt, 1745 Tribunalsrath zu Wismar, 1750 Vicepräsident dieses höchsten Gerichtshofs, 1753 vom König von Schweden zum Ritter des Nordsternordens ernannt, gest. 4. September 1760. (J. C. Daehnert, Memoria et merita H. H. ab Engelbrecht, Greifswald 1760; Kosegarten a. a. O. 1, 289 f.; Hermann Müller in der A. D. B. 6, 131 f. — Der hier genannte Johann Carl Daehnert lebte 1719—1785, war zu Greifswald Bibliothekar und Professor und wirkte hauptsächlich mit Balthasar zusammen; von ihm rührt u. A. her eine Sammlung Pommerscher und Rügischer Urkunden und Gesetze u. s. f., 5 Bde., Stralsund 1765—1770; s. über ihn Pyl a. a. O., mehrfach, und H. Müller in der A. D. B. 4, 700 f.)

H. H. E., Observationes forenses mit dem Zusatze ad Mevii opus Decisionum maximam partem accessiones, Th. 1, Wismar u. Leipzig 1748; Th. II ebenda 1749; Th. III ebenda 1750; Th. IV postum mit Leben des Verfassers, Wismar und Bützow 1771.

H. H. E., Greifswalder Sprüche: Selectiores consultationes collegii ICtorum academiae Gryphiswaldensis, Stralsund und Greifswald 1741.

H. H. E., Andere Schriften; unter diesen ist wohl die bedeutendste die Delineatio status Pomeraniae Suethicae, libris X comprehensa, Greifswald und Leipzig 1741.

Digitized by Google

Christian Nettelbladt, geb. zu Stockholm den 26. (nicht 2.) Oktober alten Stils 1696 von Eltern aus Rostocker und Stralsunder Rathsfamilien, Geschwisterkind von Daniel Nettelbladt, stud. zu Stockholm, Upsala und Rostock, 1724 Dr. jur. zu Gröningen, 1729 Mitglied der gelehrten Gesellschaft zu Upsala, 1734 Beisitzer, 1736 Vorstand des Consistoriums zu Greifswald, 1746 geadelt und durch den Nordsternorden ausgezeichnet, 1762 in die Matrikel der Reichsfreiherrn aufgenommen; die übrigen Daten im Texte. Bald nach seiner Dienstentlassung ist er finanziell, körperlich und geistig ruinirt gestorben im August 1775. Zu seinen Greifswalder Kollegen, welchen er wider ihren Willen aufgedrängt wurde, stand er in mannigfachen Gegensätzen, als orthodoxer Lutheraner, Freund des schwedischen Wesens und geplanter Reformen, welche den Bestand der Univ. bedrohten. Gegen die Entscheidung, zufolge deren 1774 seine Amtsenthebung erfolgte, wendete sich die erbärmliche Defensionsschrift, abgedruckt in Selchow's Magazin für die teutschen Rechte 2 (1783) Nr. 13 S. 431 f.; gerade von den bedenklichsten Vorwürfen gelingt es ihr wohl kaum, ihren Verfasser zu reinigen, vgl. auch Pütter, Autobiographie 1, 294. Weiter Blick und literarischer Fleiß können dem so traurig endenden Manne nicht abgesprochen werden. (Weidlich, Zuverlässige Nachrichten 3, 1 f. und Gesch. 2, 156 f.; Meusel, Lex. 10, 45 f.: Rosegarten a. a. O. 1, 289; Pyl a. a. O. S. 51 und S. 62 f.; Eisenhart in der A. D. B. 23, 459 f.)

Chr. N., Verbindung von schwedischem und deutschem Recht. Am besten gelingt ihm wohl noch eine solche in der Inaugural-Dissertation (überhaupt wohl eine seiner besten Schriften) de probationibus pars prima: de antiquis tam Suecorum quam Germanorum per ordalia purgationibus, Gröningen 1724.

Chr. N., Sammlungen: Schwedische Bibliothek, Stück 1—5, Hamburg 1726—1730. — Anecdota Curlandiae, Greifswald und Leipzig 1736. — „Thesaurus juris provincialis et statutarii illustrati Germaniae oder Sammlung zur Erläuterung der Provinzial- und statutarischen Rechte Teutschlands, in welcher alle Provinzial- und Städte-Rechte" u. s. f.; nicht über Bd. 1 Abth. 1 und 2, Gießen 1756, hinausgekommen; so weit blos Hamburgisches enthaltend und treffend von Selchow (Götting'sche Anzeigen von gelehrten Sachen 1757, Stück 1) dahin recensirt, daß ein solches Werk wohl auf 400 Bände anwachsen könnte, ohne viel Nutzen zu bringen. — Geplant war außerdem ein Thesaurus rerum Sueco-Gothicarum und manch Anderes.

Chr. N., Lob schwedischer Gesetze und Gelehrter: Themis Romano-Suecica, Greifswald 1729, namentlich die Vorrede.

Chr. N., Staatsrechtsformel nach Ludewig: Formula regiminis Curlandiae de anno 1614, in: Fasciculus rerum Curlandicarum primus, Rostock 1729; und Formula regiminis Sueciae de anno 1634 cum novissimis de anno 1719 et 1720 collata et notis nonnullis illustrata, Greifswald 1729.

Chr. N, Lübisches Recht, aus dem schwedischen hergeleitet: Nova de fontibus juris Lubecensis conjectura, Greifswald 1728; Conjectura sua de fontibus juris Lubecensis modeste vindicata, ebenda 1738.

Chr. N., Reichskammergerichtliches. „Ohnzielsetzlicher Vortrag, eine gelehrte Privatsocietät zur Erläuterung, Verbesserung und Erleichterung des

Digitized by Google

Kais. RKG.-Justizwesens und Prozessus einzurichten ... erwähnt von B. C. A. N. S., Hoffnungsburg" (Wetzlar) 1755. Im Uebrigen s. Fahnenberg, Lit. des RKG's. S. 155 f. 242. 301. 311.

Ernst Joachim Westphal, geb. zu Schwerin 21. März 1700, studirte seit 1717 in Rostock, seit 1719 in Halle, promovirte 1721 in Jena und ließ sich nach einigen Reisejahren 1724 zu Rostock als Advokat und Privatdocent nieder, wo er über Pandekten und über die Verschiedenheiten und Uebereinstimmungen des Röm. und Dentsch. Rechts (offenbar nach Ludewig) Vorlesungen anbot. Jedoch verließ er, ohne eine Professur erhalten zu haben, Rostock bereits wieder 1728, um in Hamburg Familienangelegenheiten wahrzunehmen und zu advociren; 1730 wurde er nach Kiel als Bürgermeister berufen; 1732 ernannte ihn Herzog Karl Friedrich von Schleswig-Holstein zum Geh. Sekretär, 1733 zum Cabinetsrath und Vicepräsidenten des Oberkonsistoriums. Damit war sein Eintritt in die staatsmännische Laufbahn entschieden, welche ihm glänzenden Aufstieg, Sturz und Restitution in jähen Umschwüngen bringen sollte. 1736 Hofkanzler und Geh. Rath, 1737 reich belehnt und mit dem Namen von Westphalen in den Adelsstand durch den Kaiser erhoben, 1739 von einer neuen Regierung nicht nur in allen seinen Bedienungen bestätigt, sondern selbst in's Conseil aufgenommen und zum Oberkonsistorial-Präsidenten, 1745 zum Wirkl. Geh. Rath ernannt, übte er einen maßgebenden Einfluß auf die gesammten Staatsgeschäfte. Als aber bei den verworrenen politischen und staatsrechtlichen Verhältnissen jener Lande 1750 abermals ein Regierungswechsel eintrat, wurde von Westphalen in eine peinliche Untersuchung verwickelt, welche am 2. September 1752 mit schwerer Verurtheilung endigte, lediglich aus politischen Gründen, wie allgemein anerkannt ist, seit Dreyer die vollständige Haltlosigkeit gleichzeitig, natürlich nur ad colorandum, erhobener pekuniärer Anschuldigungen nachgewiesen hat. So brachte denn auch ein neuer Umschwung der politischen Verhältnisse 1756 sofort die Annullirung jenes Urtheils von 1752 und die Wiedereinsetzung von Westphalen's in alle seine Würden mit sich; im Besitze derselben ist er 21. März 1759 gestorben. (Sorgfältige, alles frühere überflüssig machende Biographie und Charakteristik bei H. Ratjen, Ernst Joachim von Westphalen und Johann Karl Heinrich Dreyer, Kiel 1861, S. 4—62.)

E. J. v. W., frühere Schriften; unter überwiegendem Einfluß Ludewig's, alle aus des Verfassers Rostocker Zeit: Commentatio academica de distincta practica ratione in jure privato Romano-Germanico, Neubrandenburg und Leipzig 1724. — De fatis atque usu studii juris feudalis in Germania meditatio pragmatica, Wismar und Lund 1725, Neudrucke Wittenberg 1742 und in Jenichen's Thesaurus, Bd. 1. — Exercitatio historica et juridica forensis de juris Romani indole et obligandi diversa ratione ac dignitate in foris apud. Romanos et Germanos, Rostock und Leipzig 1726. — Specimen positivum juris Romani dissonantis a jure Germanico communi et Mecklenburgico, Rostock 1726. — De origine et medela corruptae jurisprudentiae et justitiae historica et dogmatica consideratio, Rostock und Leipzig 1727, vgl. Baron, Franz Hotmann's Antitribonian S. 35 f.

Digitized by Google

E. J. v. W., spätere, selbständige Ansichten, entwickelt namentlich in der Vorrede zum 3. Bande der Monumenta, aber auch sonst bei allen Gelegenheiten.

E. J. v. W. Freie Ergänzung und Umarbeitung der Urkunden, nachgewiesen bei Ratjen a. a. O. S. 22, 23, 26, 64.

E. J. v. W. Kreis um ihn. Nach Briefen von Reinboth (gest. 1749, s. über ihn A. D. B. 28, 6), welcher das Centrum des engeren schleswigschen Kreises gewesen zu sein scheint, giebt eine eingehende Darstellung dieser Verhältnisse Ratjen a. a. O. S. 10 f.; vgl. auch Uhl, Nova sylloge epistolarum, vol. III, Abth. II, S. 98—233, 4 Briefe Reinboth's, dem Umfange wie dem gelehrten Inhalte nach wahre Abhandlungen. — Von Friedrich Karl von Friccius, gest. 1761, ist zu nennen die Abhandlung: „Untersuchung der Zeugnisse für die Abgeb. der Haraldin. Gesetze, worin erwiesen, daß sie niemahlen existirt", in Dreyer's „Sammlung vermischter Abtheilungen", Th. III, von 1763, S. 1325 f. — J. Fr. Noodt, 1705—1756, ein Großneffe des bekannten gleichnamigen Leydener Juristen, gab heraus unter Mitwirkung dieses Kreises „Beiträge zur Erläuterung der Civil-, Kirchen- und Gelehrten-Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein", Hamburg 1744.

E. J. v. W. Thätigkeit als Kieler Curator. Eingehende und aktenmäßige Darstellung darüber bei Ratjen a. a. O. S. 32 f. und 61 f.

Johann Karl Heinrich Dreyer, geb. 13. December 1723 zu Wahren oder Waren in Mecklenburg; begann 1738 das Studium der Rechte zu Kiel, wo er, im Hause seines Onkels von Westphahlen lebend, dessen Anleitung und Fürsorge genoß. Von Kiel ging er zu weiterem Studium nach Halle, wo er Böhmer und Heineccius hörte, kehrte Mai 1743 nach Kiel zurück und ward dort nach einer Reise nach Straßburg und Helmstädt, wo er promovirte, Ende 1744 zum Prof. juris Germanici et praxeos ernannt. Mochte diese Berufung des 21jährigen jungen Mannes zunächst auch stark an Protektionswirthschaft gemahnen, so hat sie doch in seinen Leistungen ihre Rechtfertigung gefunden. Kurz nach Westphalen's Sturz, wennschon ohne äußerlich erkennbaren Zusammenhang damit, nahm Dreyer einen Ruf nach Lübeck an, wo er lebenslänglich verblieb, auch als man ihn nach der Restitution Westphalen's nach Schleswig zurückberief. Er trat in Lübeck Ende Juli 1753 als zweiter Syndikus ein, ward 1761 Dompropst des Stiftes und 1768 erster Syndikus; als solcher ist er gest. am 15. Februar 1802. Sein Geschäftskreis in Lübeck war ein ausgedehnter, auch diplomatische und polizeiliche Funktionen umfaßte er, nebst der Censur, welche Dreyer mit der ganzen Ueberängstlichkeit seiner Zeit geübt zu haben scheint, betr. z. B. den III. Theil von J. R. Becker's Geschichte der Stadt Lübeck. Uebrigens wird er als ein guter alter Mann, ohne Anmaßung noch Eitelkeit, geschildert, der jungen Leuten gern Hülfe, Anweisung und Förderung zu Theil werden ließ. (Autobiographie bis 1784 in Johann Christian Koppe's Jetzt lebendem gelehrten Mecklenburg, Stück 3 S. 48 f. — Alles weitere macht überflüssig die mehrfach schon citirte Biographie von Ratjen, Kiel 1861; sie verfolgt das Leben Dreyer's genau, bespricht jede einzelne Schrift bis zum kleinsten Aufsatz und Brief peinlichst mit Inhaltsangabe — chronologische Ueber-

Digitized by Google

ſicht darüber unter 91 Nummern S. 175 f. — und kommt zu einem treffenden, wohlabgewogenen Geſammturtheil. Ein Auszug daraus iſt Ratjen's Artikel in der A. D. B. 5, 404 f.

J. C. H. D., Sein juriſtiſches Glaubensbekenntniß — Ratjen nennt es mit Recht etwas intolerant — iſt entwickelt in ſeiner erſten größeren Abhandlung: Commentarius de usu genuino juris Anglo-Saxonici in explicando jure Cimbrico et Saxonico, Kiel 1746; vermehrt unter dem Titel: Liber singularis de usu etc., Kiel 1747. — Intereſſant hierin die Zuſammenſtellung des bisher an ſolchen Studien über deutſche Provinzial- oder Stadtrechte, wie Dreyer ſie wünſchte, Geleiſteten. Danach beſaß man in der Mitte des 18. Jahrhunderts, ſoweit Dreyer weiß: 1. Arbeiten über die Rechtsſyſteme von Sachſen (Kurfürſtenthum, bearbeitet von Schaumburg), Preußen, Baiern, Oberpfalz, Böhmen, Holland, Friesland, Schleſien, Mark Brandenburg, Schwediſch-Pommern, in größerer oder geringerer Vollſtändigkeit; 2. über die Entwicklung der Rechtsquellen und Rechtsgeſchichte von Württemberg, Baiern, Heſſen, Jülich u. Berg, Schleſien, Preußen, Braunſchweig-Lüneburg u. Lauenburg (Mascov), Lauſitz, Pommern (Balthaſar), Hamburg (Richey), Frankfurt a. M. (Senkenberg), Nürnberg, Königsberg, Danzig, Culm, Lübeck. Außerdem das umfaſſende Werk von Riccius über Stadtgeſetze, zu welchem Dreyer Nachträge gibt bei Schott, Sammlung zu deutſchen Stadt- und Landrechten 1, 1 f.; die Statuten von Lüneburg und Dortmund gab Dreyer heraus in ſeinen „Nebenſtunden".

J. C. H. D., Ungenauigkeit im Abdruck von Urkunden und in den Mittheilungen über dieſelben: vgl. Ratjen a. a. O. S. 120, 123, 128, 130, 136, 137, ſowie weitere Nachweiſungen, citirt von Ratjen in der A. D. B. S. 405.

J. C. H. D., Urtheile über ihn. Siehe außer den bei Ratjen a. a. O. S. 168 zuſammengeſtellten noch Schott, Unparteiiſche Kritik 1768, S. 46 f.; u. Büſching, Selbſtbiographie S. 358 f. — Beſonders hart urtheilt bekanntlich Jakob Grimm, Rechtsalterthümer, Vorrede S. V, zu Folge naheliegender Reaction: milder klingt Grimm's Urtheil über Dreyer's „Beiträge zur Literatur der nordiſchen Rechtsgelehrſamkeit" in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft 3 (1816), 75.

J. C. H. D., Angelſächſiſches und gothiſches Recht. Außer dem Programmwerke von 1746 handeln hierüber: Bibliotheca juris Sueco-Gothici, bei Koppe, Magazin für die geſammte Rechtsgelahrtheit, Jahrgang 1, Neuſtrelitz 1789, Stück 2 S. 191 f. — Beiträge zur Lit. der nord. Rechtsgelehrſamkeit, Hamburg 1794, darin namentlich der 3. Aufſatz „Bibliotheca juris Dano-Norvegico-Cimbrici" eine Zuſammenſtellung, welche Grimm „wohl am ſchätzbarſten" heißt. — Außerdem zahlreiche Erwähnungen und einzelne Aufſätze in den ſpäter zu citirenden Sammlungen, welche hauptſächlich Deutſches Recht behandeln.

J. C. H. D., Isländiſches Recht: „Von dem Nutzen der heidniſchen Gottesgelahrtheit in Erklärung der teutſchen Rechte und Gewohnheiten mittlerer Zeiten", in ſeiner „Sammlung vermiſchter Abhandlungen" Theil 2 von 1756, darin hauptſächlich verwerthet die Edda in der Ueberſetzung von Reſenius. — „Von den in Deutſchland wenig bekannten isländiſchen Rechtsbüchern und

Digitized by Google

dahin gehörenden Schriften, auch deren Gebrauch zur Aufklärung vieler Stücke des deutschen Privatrechts", in Bibra's Journal von und für Deutschland, Stück 8 von 1790 S. 127 f.

J. C. H. D., Schweizer Recht: Lob der Leistungen bei von Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz S. 10.

J. C. H. D., Schleswig-Holstein'sches Recht. Plan umfassender Darstellung: Dreyer hatte in Kiel begonnen, Institutiones juris Holsatici privati zu schreiben. Als er Kiel verließ, übergab er sein Manuskript wie es lag, seinem Nachfolger Winkler (jur. Germ. et prax. Professor zu Kiel 1753—1784), von dem eine dürftige Historia juris patrii erhalten ist. Als fast ebenso dürftig bezeichnet Ratjen, dem ich hier folge, das schließlich, Hamburg 1770, veröffentlichte Werk „Historia juris Cimbrici, speciatim Slesvicensis et Holsatici" von Johann Wilhelm Gaden-Dam, oder Gadendam. (Dieser, bekannt durch vielfache Schicksale mehr als durch Leistungen, wurde von Superville aus Hamburg, wo er als Privatgelehrter und Schriftsteller lebte, ohne sich juristisch irgendwie hervorgethan zu haben, zunächst 1741 an die Ritter-Akademie in Bayreuth als Lehrer, sodann bei der Gründung der Univ. Erlangen dorthin als Hofrath, Vicekanzler und erster Professor der Rechte 1743 berufen, blieb aber nur bis 1745, worauf er eine Professur in Kiel, wo er auch studirt hatte, übernahm; dort schon zum Prokanzler vorgerückt, kam er 1756 in eine peinliche Untersuchung, im Laufe deren er 1758 zum Strange verurtheilt, 1764 aber wieder gänzlich freigesprochen und in seine Aemter restituirt wurde; gest. 1771. — Ueber ihn s. Meusel, Lex. 4, 8 f.; Engelhardt, Univ. Erlangen von 1743—1843 S. 29; Ratjen, Univ. Kiel S. 158).

J. C. H. D., Sammlungen von Aufsätzen, hauptsächlich über deutsches Recht: „Sammlung vermischter Abhandlungen", Rostock und Wismar, 1. Theil 1754, 2. Th. 1756, 3. Th. 1763. — „Nebenstunden", Bützow und Wismar 1768. — Miscellaneen oder kleine Schriften über Gegenstände des teutschen Rechts, 1784. — Miscellanea Lubecensia, Rostock und Wismar 1759—1761, darin ein Bullarium Lubecense. — Monumenta anecdota virorum post fata illustrium et clarorum, Lübeck und Altona 1760. — Specimen juris publici Lubecensis, quo pacta conventa et privilegia quibus Lubecae per omnem propemodum Europam circa inhumanum jus naufragii (Strandrecht) est prospectum . ., Bützow u. Wismar 1761, mit Nachtrag jus maritimum Lubecense ab Alb. Bardewic compositum. — Beiträge zum Behufe der Holstein'schen Geschichte, erschienen 1789 in Heinze's Sammlung zur Gesch. und Staatswissenschaft 1, 263 f.

Hauschild, Gerichtsverfassung der Teutschen. Vorrede S. 24: „Keine Parthei aber, nahmlich weder die Civilisten, noch die Germanisten, wenn es erlaubt von den Skribenten der alten teutschen Rechte sich dergleichen Wortes zu bedienen, sollen Ursache haben, auf den Auctorem sich zu entrüsten." Aus dem Zwischensatze „wenn es erlaubt" u. s. f. könnte man schließen, daß es sich um eine neue Bezeichnung handelt. — Ueber J. L. Hauschild und seine Schriften s. oben in diesen Noten S. 176.

Digitized by Google

Zum achten Kapitel.

I, 1.

Heinrich Köhler, geboren zu Weißenfels 29. Mai 1685, bezog 1704 die Universität Leipzig, wo er Titius hörte, begab sich 1706 nach Halle zu Thomasius und J. H. Böhmer, ward dort durch Wolf seiner Mathematik und Philosophie gewonnen, lebte 1712—1714 zu Wien, wo damals Leibnitz sich aufhielt und ihm persönliche Annäherung verstattete. Als Hofmeister weilte Köhler 1715—1720 in Gotha, dann ließ er sich in Jena als Privatlehrer nieder, ward dort trotz großen Lehrerfolges erst 1734 ao. Professor und ist dortselbst den 21. Juni 1737 gestorben. (C. G. Ludovici, Historie der Wolf'schen Philosophie 3, 166 f.; Günther, Jenenser Professoren, mit Schriftenverzeichniß.)

Heinrich Köhler; Excertitationes jur. nat. Der Einfluß des Werkes geht schon hervor aus der raschen Folge der Auflagen: 1732; 1735; 1738; 1741 und 1744; wegen des Strafrechts besonders vgl. Haelschner, Gesch. d. brandenb.-preuß. Strafrechts S. 160. — Auch Köhler's sonstige Schriften behandeln durchweg das Natur- und Völkerrecht.

Wolf'sche Schule im positiven Recht. Außer den im Texte besprochenen hauptsächlichen Vertretern seien noch genannt: Johann Burkhard Wolf, 1700—1779, später Rechtsanwalt zu Nürnberg, disputirte 1728 in Altdorf de ICto philosopho. — Anton Ulrich Erath, 1709—1773, später Quedlinburg'scher Hofrath, sodann Nassauischer Regierungsrath zu Dillenburg, schrieb 1729 zu Helmstädt eine Diss. epistolica: nexus philosophiae cum jurisprudentia adumbratus. — Johann Christian Bucky, 1710—1781, später Rathsherr zu Danzig, schrieb 1731 zu Leipzig Prolegomena jurisprudentiae civilis privatae methodo scientifica conscripta. — Außerdem sei erwähnt, daß lebhafter Wolfianer war der juristisch gebildete Cameralist Julius Bernhard von Rohr (s. A. D. B. 29, 60 f.); daß Senkenberg ganz (De jur. prud. certa methodo tractanda § VI), Bach theilweise (Unparteiische Kritik 5, 322) die Wolf'sche Methode billigten; erinnert sei daran, daß F. E. v. Pufendorf sich dieser Methode in seinen ersten Schriften wenigstens stark nähert; im Uebrigen vgl. C. G. Ludovici, Historie der Wolf'schen Philosophie 1736; „Historie der demonstrativischen

Digitized by Google

Rechtsgelehrsamkeit" in den Hallischen Beiträgen (Daniel Nettelbladt) 1, 557 f. und 3, 101 f.; sowie Julian Schmidt, Gesch. des geistigen Lebens in Deutschland 1, 414, Anmerkung. — Der bedeutendste und getreueste Anhänger Wolf's unter den Juristen, Daniel Nettelbladt, gehört erst der folgenden Generation an.

Johann Justin Schierschmidt, geb. zu Gotha 27. Dezember 1707, studirte seit 1727 zu Jena unter Köhler, zog dann 1730 nach Marburg, um Wolf selbst zu hören, 1734 Dr. jur. zu Halle, führte nach Köhler's Tod dessen Collegien zu Jena weiter, dort 1739 ao. Prof. der Philosophie, 1743 aber als o. Professor der Rechte und der Philosophie nach Erlangen berufen, wo er dauernd geblieben ist und der Wolf'schen Schule eine feste Stätte bereitet hat; gest. 26. December 1778. (Memoria von Harles, Erlangen 1779. — H. F. Delius, Schierschmidt's Leben und Charakter, Erlangen 1779. — Fikenscher, Gelehrtengesch. von Erlangen 1, 207 f. — Meusel, Lex. 12, 155 f.).

J. J. Schierschmidt, Schriften. Die äußere Anwendung der Wolfschen Schablone am handgreiflichsten in den Elementa jur. civ. ad ductum Inst. Just., Leipzig und Halle 1735, welche selbst an dem Legalsystem haften bleiben und nur durch Voraufschickung von „Praecognita" genau nach Wolf's Recept (s. oben Kap. 6) sich zu helfen suchen. Tiefer sollten gehen die Dilucidationes Pandectarum ad genuinam juris naturalis gentium et civilis oeconomiam, davon aber nur erschienen Dilucidatio praeliminaris de jurisprudentia in genere, Erlangen 1765, vgl. daraus für das im Text Bemerkte § 7. — Fernere Werke Schierschmidt's: Elementa jur. nat., socialis et gentium, methodo scientifica conscripta, Jena 1742, und eine Reihe von Dissertationes de imputatione culpae civili, Halle 1734, Leipzig 1735, Jena 1738 und 1741.

Johann Ulrich Cramer, geb. zu Ulm 8. Nov. 1706, bezog 1726 die Universität Marburg, wo er sofort unter den Einfluß Wolf's trat, außerdem aber die Rechte fleißig studirte. Er begann dort 1731 zu dociren, ward 1733 o. Professor der Rechte und 1740 nach Ausschlagung mehrerer Berufungen fürstl. Hofrath. Von 1742—1745 vorübergehend Mitglied des Reichshofsgerichts und Reichs-Vikariat-Hofgerichts zu Frankfurt und München, trat er nach dem Regierungsantritte Franz I. nicht wieder in dasselbe ein, sondern lebte als Privater zu Marburg, bis er im Verlaufe einer 1747 erfolgten Präsentation von Seiten des reichsstädtischen Collegiums in Franken seine Aufnahme als Assessor des RKG.'s am 17. April 1752 durchsetzte. Diese seine ursprüngliche Präsentation vertauschte er 26. Juni 1765 mit der Brandenburgischen, welche als höher stehend galt; gest. zu Wetzlar 18. Juni 1772. (Strieder, Hessische Gelehrtengesch. 2, 334 f. und Nachträge. — Weyermann, Nachrichten von Gelehrten, Künstlern u. s. f. aus Ulm, 1798 S. 103 f. — Meusel, Lex. 2, 194 f. — Vollständiges Hauptregister über seine Opuscula, Nebenstunden, Beiträge und Observationes von J. M. Schneidt. 1. Th. Ulm, Frankfurt und Leipzig 1768, 2. Th. 1774; diesem 2. Theile als Einleitung voraufgeschickt, aber auch selbständig erschienen, Georg Ernst Ludwig Preuschen, „Nachrichten und Anmerkungen von dem Charakter, Leben und denen Schriften Joh. Ulr. Frhrn. von Cramer". — Steffenhagen in der A. D. B. 4, 548 f. — Einzelheiten bei Pütter,

Digitized by Google

Lit. des D. Staatsrechts 1, 443 f., 446 f., 456 f., 2, 280 f., 359; und bei Fahnenberg, Lit. des RKG.'s. S. 146.)

J. U. C., Billigung durch Wolf. Praefatio von Wolf zu der diss. de pacto haereditario etc. (in Opuscula Crameriana 1 Nr. 3 S. 22 f.). — Epistola gratulatoria de utilitate artis inveniendi in systema redactae von Wolf zu Cramer's Oratio de jurisconsulto inventore (a. a. O. Nr. 3 S. 337) von 1733. —

J. U. C., Regredienterben-Controverse. Weitere Schriften Cramer's darüber in den Opuscula Crameriana 1 Nr. 4—8, 11—13; Nr. 3; und Suppl. Opusc. Cram. Nr. 1—4. — Bericht darüber in den Halle'schen Beiträgen 2, 309 f. und bei Pütter a. a. O. 1, 446 f. Uebrigens hat später eine persönliche Versöhnung zwischen Senkenberg und Cramer stattgefunden.

J. U. C., Schriften zur Empfehlung und Vertheidigung der Methode: z. B. die diss. de optima jura docendi methodo von 1731, Opuscula 3 Nr. 9; Oratio de ICto inventore, 1733, Opusc. 3 Nr. 13; und die Erwiderung gegen v. Ludewig's Angriffe, Opusc. 3 Nr. 11.

J. U. C., Schriften zur Anwendung der Methode. Specimen novum intellectus legum profundius eruendi sistens doctrinam jur. Rom. de divisione hereditatis etc., 1732, Opusc. 4 Nr. 1; Problema de praestantia systematis harmoniae praestabilitae in materia juris de hermaphroditis, 1756, Opusc. 4 Nr. 8; De poena filiae minorennis a matre ad infanticidium seductae (weshalb sie als willenlos angesehen werden soll), Opusc. 3 Nr. 8.

J. U. C., Systema processus Imperii, erschien theils zu Wetzlar, theils zu Frankfurt, Ulm und Leipzig. — Vorarbeiten dazu: für das RKG. Estor, Anfangsgründe des gemeinen und Reichsprozesses, 1744 (s. o. Kap. 7 S. 241), und Tasinger, Institutiones jurisprudentiae cameralis 1754 (s. u. in diesem Kap.). Für das Reichshofgericht J. J. Moser, Einleitung in den Reichshofrathprozeß 1731—1734; für beide Gerichte Pütter, Introductio in rem judiciariam Imperii 1752. — Genauer Auszug aus Cramer's System in seinen Institutiones juris cameralis, Frankfurt und Ulm 1769.

J. U. C., Abschluß früherer Arbeiten: durch Sammlung aller bisherigen Dissertationen, Streitschriften, Reden u. s. f., gedruckter und ungedruckter Stücke, unter dem Titel Opuscula materias gravissimas ex omni jure demonstrativa ratione pertractatas continentia, meist kurz Opuscula Crameriana genannt, erschienen zu Marburg 1. Bd. 1742, 2. Bd. 1754, 3. Bd. 1755, 4. Bd. 1756; ein Nachtragband dazu Ulm, Frankfurt und Leipzig 1767. Eine frühere Sammlung von 13 Dissertationen unter dem Titel Usus philosophiae Wolfianae in jure, Marburg 1740, ist in jene spätere ganz aufgenommen. — Außerdem ist ein Andenken an Cramer's academische Thätigkeit erhalten in seinen „Academischen Reden über die gemeine bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit nach Struve's Jurisprud. R.-G.", 2 Bde., Ulm 1765 und 1766, Druck eines Collegienheftes, welches dazu vom Verfasser durchgesehen wurde; 2. Ausgabe besorgt durch J. M. von Abele, Syndikus von Kempten, Ulm 1782 bis 1784.

Digitized by Google

J. U. C., Cameralistische Sammlungen: „Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene beim höchstpreislichen RKG. entschiedene Rechtshändel zur Erweiterung und Erläuterung der teutschen in Gerichten üblichen Rechtsgelehrsamkeit angewendet werden" 8°, Ulm, Th. 1—124 (31 Bände, je 4 Theile bilden einen Band) 1755—1772; Th. 125—128 (Bd. 32) nach Cramer's Tode 1773 herausgegeben; endlich ein Registerband Ulm 1779. — Observationes juris universi ex praxi recentiori supremorum Imperii tribunalium haustae, 4°, Wetzlar und Ulm, 6 Bde. (von welchen einige in mehreren Theilen) 1758 bis 1772; 2. Abdruck Ulm 1784 f. — Außerdem noch: „Sammlung juristischer und historischer Ausführungen in Rechtssachen", 2 Theile, Wetzlar 1759 und 1760. — Des Kaiserlichen KG. zu Wetzlar Staatshandbuch. Wetzlar 1763. — Wetzlarische Beiträge zu einer pragmatischen allgemeinen Rechtsgelehrsamkeit (meist kleinste Aufsätze und Notizen), 4 Theile, Wetzlar 1763. — Kleinere Schriften nennt und bespricht Fahnenberg, Lit. des RKG.'s S. 167. 222. 262. 289. — Nichts mit Cramer zu thun haben die bloß nach ihm genannten Crameriana postuma, 8 Theile, Augsburg 1786.

J. U. C., Kirchenrecht. De jure circa sacra collegiali et majestatico, Marburg 1736. (Opusc. Cram. 2 Nr. 4 S. 73 f.) Zusätze dazu in den Observationes jur. univ., observatio 419 und 784. — Wolf's eigene spätere Entwicklung dieser Dinge in seinem großen Naturrecht fällt mit den von Cramer gezogenen Folgerungen aus Wolf'schen Principien übrigens keineswegs zusammen. — Zur Sache vgl. v. Schulte, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, 4. Aufl. S. 277 und Gesch. b S. 129 f.

Johann Adam Ickstatt, geb. zu Vockenhausen, zwischen Frankfurt und Wiesbaden, aus geringem Stande 6. Januar 1702, Reichsfreiherr 1745, gest. den 17. August 1776 zu Waldsassen auf einer amtlichen Reise. Weitere Daten über ihn im Text. S. über ihn: Weidlich, Nachr. von jetzt lebenden Rechtsgelehrten 3, 35 f. — Pütter, Lit. des T. Staatsrechts 1, 459 f. — Magister Schubart (der bekannte Dichter, Erstlingswerk), Leben des Frhrn. von Ickstatt, Ulm 1776. — Bönicke, Gründung und Gesch. der Univ. Würzburg 2, 71 f. — Baader, Gelehrtes Baiern 550 f. — Meusel, Lex. 6, 242 f. — Kluckhohn, Der Freiherr von Ickstatt und das Unterrichtswesen in Baiern unter dem Kurfürsten Maximilian Joseph, Vortrag, geh. in der K. Akademie der Wissenschaften am 25. Juli 1868, erschienen München 1869, sowie in des Verfassers „Vorträgen und Aufsätzen", herausgegeben von Heigel und Wrede 1894: gründliche Darlegung auf Grund eingehender Studien und urkundlichen Materials. — Historisch-politische Blätter LXX (1871), S. 359 f. und 585 f., gehässige Polemik gegen Schubart und Kluckhohn ohne sachliche Argumente. — v. Oefele in der A. D. B. 13, 740 f.

J. A. J. in Würzburg: Wegele, Die Reform der Universität Würzburg, akad. Rede von 1863 S. 8. — Risch, die Juristenfakultät der Univ. Würzburg, akad. Rede v. 1873, S. 32 f. — Wegele, Gesch. d. Univ. Würzburg (1882) 1, 414 f.

J. A. J., Studienordnungen von 1731 und 1734, vgl. die Citate in voriger Note. Aus den dabei vorgesehenen Vorlesungen über Fränkisches Landrecht ist später Schneidt's Stellung hervorgegangen.

Digitized by Google

Johann Peter Banniza, geb. 4. Januar 1707 zu Aschaffenburg, studirte zu Heidelberg, Mainz und Würzburg, lebte eine Zeit lang in Wetzlar, um den RKG.'s-Prozeß kennen zu lernen, 1734—1755 Prof. zu Würzburg, dann als Prof. für Pandekten und Criminalrecht nach Wien berufen, dort gestorben 11. Juni 1775. Er schrieb außer zahlreichen Dissertationen, die u. a. den Westphälischen Frieden zu Gunsten der Katholiken intolerant auslegen, eine „Einleitung zu dem Kais. Kammergerichtsproceß", 1740 und abermals 1769 (vgl. Fahnenberg, Literatur des RKG.'s S. 127), sowie ein Systema jurisprudentiae criminalis 1755. (Wurzbach, Lex. und A. D. B. unter seinem Namen.)

Johann Jakob Joseph Sündermahler, der Hauptgegner Strube's in den staatskirchenrechtlichen Controversen, vgl. oben voriges Kapitel, Text S. 257 und Note S. 172 f., ist geboren zu Staffelstein im Fürstenthum Bamberg im Jahre 1702, eine Zeit lang Carmeliter, trat aber aus dem Orden, studirte Theologie und sodann Jurisprudenz zu Würzburg, dort 1737 lic. und 1741 Dr. jur., in demselben Jahre als Nachfolger Ickstatt's Prof. des öffentlichen, Natur- und Völkerrechts, später Geh. Rath, gest. daselbst 21. Januar 1775. Seine hauptsächlichen Leistungen erschienen gesammelt unter dem Titel: Opuscula selecta juris publici doctrinam illustrantia, Speier u. Worms 1768. (Meusel, Lex. 13, 546 f. — v. Schulte in der A. D. B. 37, 156.)

Carl Graf von Colloredo. Elementa juris gentium. Sachlich vgl. v. Ompteda, Literat. des Völkerrechts 1, 306 f.; und Rivier, in v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts 1, 451.

Johann Adam Ickstatt, Schriften im bairischen Interesse, aufgezählt bei Meusel, Weidlich u. s. f. a. a. O.; jedoch gehört nicht darunter die „Gründliche Ausführung" von August 1741, für welche vielmehr der Geheimrathskanzler von Unertl das Material und die Argumente lieferte, vgl. von Oefele a. a. O.

J. A. J., als Fürstenerzieher. Außer Kluckhohn a. a. O. s. bei Ickstatt selbst Opusc. 1 Nr 12, die Oratio de eurythmia politica, Würzburg 1736.

J. A. J., Ingolstädter Thätigkeit. Außer den ausführlichen Angaben bei Kluckhohn a. a. O. s. die Darstellung bei Prantl, Gesch. der Universität Ingolstadt, Landshut, München, S. 546—619, ferner S. 625 und S. 666 f.

J. A. J. Ingolstädter Vorlesungs-Thätigkeit. Programm darüber, Ingolstadt 1746, analog dem Würzburger von 1731. Naturrecht las Ickstatt nun nach eigenen Positiones juris naturalis, Ingolstadt 1746; sie waren entstanden aus dem Kurprinzen gehaltenen Vorträgen.

Johann Georg Weißhaupt, gest. 1753, wissenschaftlich unbedeutend.

Joh. Georg von Lori, 1723—1787, Historiker, Staatsmann, um die Begründung der bair. Akademie und um das ganze bair. Geistesleben seiner Zeit hoch verdient, war als Jurist Schüler Barthel's. Seine einzigen, aber rechtsgeschichtlich nicht unbedeutenden juristischen Werke sind: Commentatio prima de origine et progressu juris Boici civilis antiqui, qua historia juris patrii a prima Boiorum memoria usque ad initia saeculi XIV ex genuinis fontibus illustratur, Ingolstadt 1748; „Sammlung des bayrischen Bergrechts mit

Digitized by Google

einer Einleitung in die bayrische Bergrechtsgeschichte", München 1764. (Eisenhart in der A. D. B. 19, 183 f., mit weiteren Angaben.)

Peter Josef Ickstatt, Bruderssohn Joh. Adams, geb. 1743 zu Bockenhausen, studirte in Mainz und Jena, zu Ingolstadt 1764 Dr. jur. und ao., 1765 o. Prof., 1769 Reichsfreiherr, gest. 15. Mai 1771; hat einige staatsrechtliche Dissertationen geschrieben. (Kluckhohn a. a. O., Note 24; Teichmann in der A. D. B. 13, 741.)

Johann Adam Ickstatt. Thätigkeit seit 1764: Darüber handelt hauptsächlich Kluckhohn's mehrfach angeführte gründliche Arbeit. Besonders wichtig zwei Programmreden Ickstatt's von 1770 und 1774, denselben gemäß eine „Ordnung hoher und niederer Schulen", sanktionirt vom Kurfürsten den 9. Oktober 1774. — Wegen Ickstatt's Vorliebe für Fachprofessuren s. seine Meditationes praeliminares von 1731 Kap. 2 § 89.

Adam Weißhaupt, Sohn des soeben genannten Johann Georg, geb. zu Ingolstadt 6. Februar 1748, dort Dr. jur. 1764, Prof. 1772, muß 1785 aus Baiern entweichen, findet Aufnahme zu Gotha bei Herzog Ernst II., gest. 18. November 1830. Einzige juristische Arbeit: Jus civile privatum cum determinationibus juris Boici, 2 Bde., Ingolstadt 1771 und 1773. (Prantl a. a. O. 2, 512.)

Johann Adam Ickstatt, Schriften. Die meisten, namentlich der Würzburger Zeit, sind gesammelt unter dem Titel: Opusc. juridica varii argumenti, Tom. 1, Ingolstadt und Augsburg 1747, Tom. 2, München und Ingolstadt (begonnen 1749, erschienen) 1759. — Darin Bd. 1 Nr. 8—10 gründliche Abhandlung von den Jagdrechten, zuerst einzeln Würzburg 1736 und 1737, auch separat deutsch Nürnberg 1749. — Ferner Bd. 2 Nr. 1—5 über § 52 Art. 5 des Westph. Friedens, zuerst einzeln Würzburg 1736, 1740 und Ingolstadt 1758.

J. A. J. Austreibungsrecht: Diss. de jure statuum Imperii expellendi atque transplantandi subditos diversam a teritorii domino religionem amplectentes, Würzburg 1735, in den Opusc. 1 Nr. 5.

J. A. J. Absolutistische Lehren: Vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactorum et litterarum reversalium abusus, München 1759; nicht in die Opusc. aufgenommen; in's Deutsche übersetzt Frankfurt 1765. Zu vergleichen auch eine frühere Anwendung auf württembergische Verhältnisse in der Dissertation unter dem Titel: „Württembergische Grundveste", 1738.

Regner Engelhard, geb. 30. Oktober 1717 zu Kassel, bezog 1736 die Univ. Marburg, wo er sich an Wolf anschloß, ging 1739 nach Jena, wo er unter Schaumburg und Buder die Rechte studirte, endlich nach Leipzig, wo er zu Gottsched in Beziehungen trat. Begünstigt durch den hessischen Prinzen Georg wurde er 1741 zum Auditeur und, nach verschiedenen Feldzügen, 1744 zum Sekretär der Generalkriegscommission in Kassel und zum Garnison-Auditeur daselbst ernannt; 1755 wurde er Kriegsrath und ist am 6. December 1777 zu Kassel gestorben. Außer seinen juristischen hat er geographische Werke verfaßt.

Digitized by Google

(Strieder, Heff. Gel.-Gesch. 3, 351 f. — Altmüller in der A. D. B. 6, 138. — Reinhard Franck, Die Wolf'sche Strafrechts-Philosophie u. s. f., Göttingen 1887. S. 13 und 55.

I, 2.

Gegner Wolf's, welche nicht durch ausführliche Begründungen, sondern nur durch die That oder durch kurze Bemerkungen sich gegen ihn erklären: Thomasius, s. o. S. 63 in der ersten Note. — Der Kanzler von Ludewig und dessen Polemik mit Cramer, s. o. in den Noten zu diesem Kapitel S. 188. — Schmauß, s. außer seinem Naturrecht noch Pütter, Gött. Gel.-Gesch. 2, 34 und Hugo, civilist. Mag. 2, 283. — J. J. Moser: seine Urtheile über Cramer und Ickstatt in der Neuesten Geschichte der Staatsrechtslehre und deren Lehrer, Frankfurt a. M. 1770, S. 92 und 109; sowie seine Abhandlung „Ob und inwiefern die mathematische und demonstrative Lehrart in dem teutschen Staatsrecht einen Nutzen habe?" in den Moseriana, Th. 1 Nr. 3. — Pütter, s. sein Urtheil in der Lit. d. deutsch. Staatsrechts 1, 444 f., abgedruckt auch bei Hugo, civ. Mag. 2, 55.

Joachim Georg Darjes (ältere Namensform: von Bock), geb. 23. Juni 1714 zu Güstrow, absolvirte dort das Gymnasium mit dem 14. Jahre, studirte erst zu Rostock, dann zu Jena Theologie und Philosophie, 1735 Magister, sodann zunächst Predigtamts-Kandidat in der Heimath, alsbald aber 1736 zu Jena Privatdocent der Philosophie und Mathematik, 1738 Adjunkt der philosophischen Fakultät. Seit 1737 wendete er sich auch zur Jurisprudenz, ward 1739 Dr. jur. und las seitdem Institutionen und Pandekten. Er wurde 1744 o. Prof. der Moral und der Politik mit Hofrathstitel und hatte solchen Lehrerfolg, daß er sich rühmen kann, zu Jena in 27 Jahren 10000 Zuhörer gehabt zu haben. Diesem Wirkungskreise sich zu entziehen, bestimmte ihn eine aus König Friedrichs „eigener Bewegung" hervorgegangene Berufung nach Frankfurt a. d. Oder, welcher er Anfang des Wintersemesters 1763/64 folgte; er wurde dort Königl. Preuß. Geheimrath, o. Prof. der Philosophie und der Rechte, 1772 auch Ordinarius der Juristen-Fakultät und Direktor der Univ., las nach wie vor über Philosophie und Jurisprudenz, konnte aber gleiche Lehrerfolge wie zu Jena nicht gewinnen, wozu Verschiedenheit der Universitäten und höheres Alter zusammengewirkt haben mögen. Auch die Gründung einer, Docenten und Studenten vereinigenden, gelehrten Gesellschaft vermochte daran nichts zu ändern; gest. ist Darjes erst am 17. Juli 1791. (Hymmen, Preuß. Beiträge 5, 250 f. — Koppe, juris. Almanach 1792 S. 525 f. — C. R. Hausen, Darjes als akad. Lehrer. — Schlichtegroll, Nekrolog 1791, 2, 335 und 1792, 2, 279 f.; darin eine Selbstbiographie, welche zuerst erschien in Darjes' Vorrede zu Bielfeld's Lehrbegriff der Politik, Jena 1764. — Richter in der A. D. B. 4, 758. — Stölzel, Suarez S. 62 f. — Ueber Darjes als Philosophen vgl. noch Zeller, Gesch. 280; als Kameralisten Roscher, Gesch. S. 419; im Allg. Schlosser, Gesch. d. 18. Jahrhunderts, 5. Aufl., 3, 263 f. und 4, 63 f.)

J. G. D., Instit. jurisprud. univ., Jena 1740. Weitere Auflagen: 1743, 1745, 1751, 1757, 1764, 1766. — Vgl. auch Observationes jur. nat.,

Digitized by Google

socialis et gentium, ad ordinem systematis sui redactae, 2 Bde., Jena 1753, 1754.

J. G. D., Institutiones jurisprud. priv. Rom.-Germanicae, Jena 1749; 2. Ausg. 1766. Wegen der Ausführung des in der Vorrede zu diesem Werk entwickelten Planes vgl. außer dem Werk selbst noch eine Reihe juristischer Dissertationen von Darjes, aufgezählt in den Schriften-Verzeichnissen, z. B. bei Meusel a. a. O. 2, 280 f. Weiter nichts als eine derselben, trotz des prätentiösen Titels, ist die Spec. I, ‚Meditationes ad Pandectas' etc., Frankfurt 1765; ganz unbedeutend auch die Frankfurter Antrittsrede, Progr. de differentiis jurisprudentiae atque politiae, 1763.

Gustav Bernhard und Otto David Heinrich Becmann sind geboren 25. December 1720 und 29. Juni 1722 zu Dewitz in Mecklenburg-Strelitz; sie promovirten zusammen 1747 zu Halle, begannen dort juristische und philosophische Vorlesungen zu halten, wurden 1749 als Docenten mit Gehalt nach Göttingen berufen, 1753 zu außerordentlichen Professoren — der ältere, G. B., der Rechte, der jüngere, O. D. H., der Philosophie — u. 1759 zu ordentlichen Professoren, beide der Philosophie, ernannt; 1761 trat der ältere in die juristische Fakultät über, während der jüngere in der philosophischen blieb; 1770 erhielten beide den Hofrathstitel; der ältere ist am 4. April 1783, bald darauf, am 19. März 1784, der jüngere gestorben. Ihre zahlreichen Vorlesungen sollen recht gut besucht gewesen sein; es wird uns berichtet, daß sie sich zu denselben sorgfältigst ausgearbeiteter Tabellen bedienten. (Beschreibung des Lebens seines Bruders und damit zugleich des eigenen von O. D. H. Becmann im Vorworte der von ihm herausgegebenen Consilia et decisiones S. 24 f. — Pütter, Gel.-Gesch. von Göttingen 1, 151, 176; 2, 38, 54. — Hugo zur civil. Bücherkunde 1, 4, 12; u. civil. Archiv 2, 16 f.; nach dem dort gefällten, auf persönliche Kenntniß und auf die allgemeine Göttinger Ueberlieferung gestützten Urtheil wäre der ältere der weitaus bedeutendere gewesen, namentlich auch durch seltene Quellen-Beherrschung, während „der jüngere Bruder doch nur mit erborgten Strahlen glänzte." — Göppert in der A. D. B. 2, 240).

Gebrüder Becmann, sonstige Schriften. Abgesehen von einigen Dissertationen ohne Bedeutung ist die ganze literarische Produktion beiden Brüdern gemeinsam. Zu nennen etwa: Gedanken vom Reformiren des Rechts, Halle 1747, auch schon gegen die Wolf'sche Schule gerichtet, namentlich gegen Nettelbladt. — Gedanken vom Gebrauch und Mißbrauch der Exceptiv-Sätze, Göttingen 1749. — Fratrum Becmannorum consilia et decisiones, post obitum natu majoris ... edidit natu minor, Otto David Henricus Becmann, pars 1 u. 2, Göttingen 1784; es sind 84 Entscheidungen praktischer Fälle, alle civilistisch oder feudistisch; die Vorrede handelt, vor der oben angeführten Biographie des älteren Bruders, ‚de commoda jurisprudentiae comparandae ratione'.

Johann Christian Claproth, geb. 19. Mai 1715 zu Osteroda im Harz, bezog 1733 die Univ. Jena, 1734 Göttingen, dort 1739 Dr. jur., 1741 ao., 1744 o. Prof. der Rechte, gest. 16. October 1748. (Steffenhagen in der A. D. B. 4, 274 u. dort Angeführte. — Außerdem Büsching, Beiträge 4, 222

Digitized by Google

in der Lebensgesch. des Friedr. Wilh. von Taube; Aeußerung dieses letzteren über seinen Lehrer Claproth: „Dieser Mann beherbergte . . . in einem sehr ungestalten Körper eine sehr schöne Seele und hatte einen ungemeinen Zulauf.“)

J. Chr. C., Grundriß des Rechts der Natur. Postum veröffentlicht 1749; er leitet das Naturrecht in kurzen Sätzen her aus den einzelnen Trieben des Menschen, erleuchtet von seiner Vernunft, unter Polemik gegen Wolf und Darjes; im Vorworte originell und derb ironische Bemerkungen über die Compendien-Schreiberei deutscher Professoren.

J. Chr. C., Vertheidigung der mathematischen Lehrart: veröffentlicht in seiner „Sammlung juristisch-philosophischer und kritischer Abhandlungen“, zweites Stück, Göttingen 1743, Nr. 1. — Von dieser Sammlung erschienen 4 Stücke, Göttingen 1742—1747, ein fünftes und sechstes Stück wurde aus dem Nachlaß herausgegeben 1757, durch den Neffen des Verfassers, Justus Claproth. — Vgl. etwa noch die selbständigen „Ideen über das Recht der Nothwehr“ in dieser Sammlung, 3. Stück Nr. 3 S. 541 f.

Adolf Friedrich Reinhard, geb. zu Alt-Strelitz 19. Januar 1724, studirte zu Halle und zwar dort auch bei Nettelbladt; 1748 Sekretär bei der Justiz-Kanzlei in Neu-Strelitz, benutzte die Muße dieser Stellung zu umfassender Schriftstellerei hauptsächlich philosophirender und kritisirender Art, zog durch sein Auftreten in religiösen Fragen die Aufmerksamkeit des Herzogs Friedrich von Mecklenburg-Schwerin auf sich, wurde von diesem, nachdem er seit 1770 als ritter- und landschaftlicher Syndikus zu Rostock lebte, 1773 zum Consistorialrath und zum Prof. juris primarius an der neugegründeten lebensunfähigen Universität Bützow — ein zeitgenössischer Autor nennt sie „rottfaul“ — ernannt, trat diese Aemter 1774 an, erhielt 1779 von seinem Landesherrn die Nomination zum RKG's-Beisitzer und vom Kaiser den Adelsbrief, ging 1780 thatsächlich nach Wetzlar und ist dort gestorben 6. Aug. 1783. Sein anstößiges Auftreten richtete sich u. A. gegen Nicolai, Lessing, Herder, Wieland, selbst gegen Klopstock und natürlich erst recht gegen Goethe's Werther; Hauptniederlage dieser Schmähungen sind seine „Kritischen Sammlungen zur neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit“, 9 Bde., Bützow 1774—1783. (Meusel, Lex. 11, 151 f.; Krause in der A. D. B. 28, 35 f.).

A Fr. R., Schriften gegen die Wolf'sche Schule in der Rechtswissenschaft: hauptsächlich ein Aufsatz in den „Hannover'schen gelehrten Anzeigen“ vom Jahre 1754, 49. und 50. Stück, woraus die Citate des Textes; außerdem ein „Schreiben an einen Freund über des Herrn Hofraths und Professors Nettelbladt's in Halle Systema elementare universae jurisprudentiae positivae“, Frankfurt und Leipzig 1757. In letzterer Schrift fällt unangenehm auf das Jagen nach kleinen Schnitzern bei der Behandlung des positiven Rechts durch Nettelbladt, der doch auf diesem Gebiete seinem früheren Schüler Reinhard weit überlegen ist.

Als Gegner der Wolf'schen Schule sei etwa noch genannt Rudolf Wedekind, 1718—1778, 1741 Konrektor der Stadtschule zu Göttingen, dort 1750

Digitized by Google

ao. Prof. der Philosophie bei der Univ. und 1763 Pfarrer an der Liebfrauenkirche. Sein ironischer Angriff gegen die „äußerliche mathematische Methode", während das Wesentliche, die „innerliche mathematische Methode", von jeher bei jedem tüchtigen Juristen zu finden gewesen sei, findet sich in seiner Vorrede „Von dem Gebrauche der mathematischen Lehrart in der Rechtsgelahrsamkeit" vor den von ihm herausgegebenen „Kleinen Schriften" von Joh. Friedr. Eisenhart, Abth. 1, Erfurt 1751. Namentlich macht er sich lustig über die typischen Bezeichnungen, als definitiones, axiomata, lemmata, scholia u. s. f.; und über die Kettenschlüsse; ein beigegebenes Beispiel, wie nach strenger Wolf'scher Methode die Bittschrift eines armen Käthers um Steuernachlaß ausfallen müßte, ist eine meisterhafte Persiflage, mehr aber auch nicht. — Es ist immerhin bemerkenswerth, daß die meisten dieser Angriffe gegen die Wolf'sche Schule sich um die fünfziger Jahre in Göttingen vereinigen.

I, 3.

Daniel Nettelbladt, geb. zu Rostock 14. Januar 1719, besuchte dort die Schule und seit 1733 die Universität mit der Absicht, Theologe zu werden. Indessen ging er, als er schon eine Probepredigt gehalten hatte, zur Jurisprudenz unter Mantzel über, deren Studium er dort 1739 absolvirte. Nachdem er dann ein Jahr lang junge vornehme Herren an den Schweriner Hofe geführt hatte, entschloß er sich zu abermaligem Studium, von Ostern 1740 in Marburg und von Johannis 1741 ab in Halle. An letzterer Universität hat er nun über fünfzig Jahre geweilt; er wurde dort 1744 Dr. jur. und begann sofort juristische Vorlesungen zu halten; 1746 erhielt er eine ao. jur. Professur, Sitz und Stimme in der Fakultät, aber noch kein Gehalt, das ihm vielmehr erst ein Ruf nach Kopenhagen (Ende 1748) aus Berlin verschaffte. Er ist dann in der Haller Fakultät durch den Abgang der älteren Professoren ordnungsgemäß vorgerückt, wurde 1765 preuß. Geheimrath, 1776 Ordinarius der Fakultät und Direktor der Universität, und hat als solcher in hohem Alter noch viel Elend durchzukosten gehabt in Folge der traurigen, ja geradezu unwürdigen, der Universität auferlegten Unterordnungsverhältnisse. Trotzdem ist er im Amte geblieben bis zu seinem Tode, 4. September 1791. (Autobiographie bis zum Jahre 1758 bei Weidlich, Zuverlässige Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten. 3. Th. 1759 S. 406 f.; auch wieder abgedruckt vor der „Sammlung kleiner juristischer Abhandlungen" von Nettelbladt, Halle 1792; in dieser Ausgabe ist die Lebensbeschreibung von anderer Hand zu Ende geführt und ein vollständiges Schriftenverzeichniß beigegeben. — Danach die meisten anderen Biographen, z. B. Meusel, Lex. 10, 52 f. — Selbständiger die Beurtheilung bei Dabelow, System des gesammten heutigen Civilrechts, Vorrede zur zweiten Ausgabe. 1796, S. XV f. — Bedeutend Hugo in dem civil. Magazin 2, 1 f. „D. N., einige Bemerkungen über seinen literarischen Charakter." — Gründlicher und Neues bringender Artikel von Eisenhart in der A. D. B. 23, 460 f. — Schrader, Gesch. d. Univ. Halle 1, 311 f. und sonst mehrfach, jedoch ohne die erwünschten Einzelheiten über die Trübung der letzten Jahre.

Digitized by Google

D. N., Mangel jeglicher Phantasie: Er selbst erzählt in unbewußter Selbstironie, wie es ihm trotz aller von ihm auch hierauf verwendeten Mühe nie habe gelingen wollen, das Versemachen zu erlernen.

D. N., Andere Programmschriften: „Vernünftige Gedanken von rechter Einrichtung des Vortrags" u. s. f., Halle 1744. — „Politische Vorschläge zu der Verbesserung der juristischen Vorlesungen auf hohen Schulen", Halle 1750, auch in der Sammlung kleiner jur. Abhandlungen Nr. 1. — „Von dem rechten Gebrauch der Wolfischen Philosophie in der Theorie der positiven Rechtsgelahrtheit", aus den wöchentl. Hall. Anzeigen von 1750 Nr. 46 und 47, auch in der Sammlung Nr. 4.

D. N., System. Dieses Wort gebraucht N. in doppeltem Sinn: einmal für den die ganze Rechtswissenschaft umspannenden Aufbau, das andre Mal für ausführliche, vollständige Werke über einzelne Rechtszweige in systematischer Anordnung. Zur Vermeidung des Doppelsinnes nennt der Text solche Werke, in Anlehnung an den neueren Sprachgebrauch, Handbücher und verwendet das Wort „System" nur im ersteren Sinne.

D. N., Das Schema, nach welchem Nettelbladt die positive Jurisprudenz in sein System einordnet, und welches deshalb überall im angewandten Naturrecht und in der Propädeutik gleichfalls zu Grunde zu legen ist, gestaltet sich nach der Schrift von 1749 näher folgendermaßen:

Jurisprudentia
- I. Theoretica
  - 1. privata
    - a) politica
    - b) ecclesiastica
    - c) feudalis
  - 2. publica (a—c ebenso)
  - 3. gentium (a—c ebenso)
  - Anhang: ad Imperantes applicata
    - a) in genere
    - b) privata
    - c) publica
    - d) gentium
- II. Practica
  - 1. extrajudicialis
  - 2. judicialis.

Dabei hat die Bezeichnung eines Abschnittes als pars politica nur die Bedeutung, daß er alles umfassen soll, was nicht kirchen- oder lehnrechtlich ist; in positiver Weise vermag Nettelbladt dieses Glied seiner Eintheilung nicht zu bestimmen. Später hat N. dieses Schema vielfach umgearbeitet, so daß es allmählich ganz die Gestalt gewechselt hat; wohl am gelungensten ist die Version von 1772 („Abhandl. von dem ganzen Umfange der natürlichen und der in Teutschland üblichen positiven gemeinen Rechtsgelehrtheit und seinen darauf gerichteten Vorlesungen"); sie zeichnet sich aus dadurch, daß dem Strafrecht ein besonderer Platz eingeräumt ist, während freilich Römisches und Deutsches Privatrecht zusammengeschmiedet bleiben. Hier sieht das Schema so aus:

Digitized by Google

Jurisprudentia
I. Theoretica
A. civilis
1. saecularis
a) allodialis
α) publica
αα) publica Germaniae in specie sic dicta
ββ) gentium Europaearum ad Germaniam applicata
β) privata Romano-Germanica forensis
b) feudalis Romano-Germanica forensis
2. ecclesiastica
B. criminalis
1. generalis
2. specialis
II. Practica.
A. extrajudicialis
B. judicialis.

Daraus ergiebt sich als Vorlesungsreihenfolge: Staats- und Völkerrecht; Privatrecht; Lehnrecht; Kirchenrecht; Strafrecht; Prozeß. — Zahlreiche weitere Variationen können auch hier nicht erwähnt werden, so z. B. diejenigen, welche dadurch bedingt wurden, daß N. später überall das Recht der Einzelnen und der universitates nochmals einander entgegensetzte. Er hat unverdrossen neue Combinationen und Aufstellungen gesucht, selbst als er nicht mehr drucken ließ.

D. N., Nebentheile der positiven Rechtsgelehrtheit. Vgl. darüber auch N.'s Vorrede zu L. F. Gabke, Grundsätze des Deutschen Dorf- und Bauernrechts, Halle 1780, auch in der „Sammlung" Nr. 12. — Als solche Nebentheile oder jura pusilla, wie sie Hommel nennt, werden aufgezählt: Polizei-, Wechsel-, Handels-, See-, Militair-, Bauern-, Handwerker-, Juden- und Bergrecht.

D. N., Naturrecht: die im Text besprochene zweite Auflage erschien in drei Stücken 1757—1762; weitere Auflagen 1767, 1777, 1785; außerdem Deutsch von J. C. G. Heineccius 1779.

D. N., Elementar-System des positiven Rechts. Ziemlich unverändert ist noch in der Anlage, wennschon im Einzelnen bereits weit sorgfältiger, mit mehr Muße und Sachkenntniß gearbeitet, die 2. Aufl., in 3 Theilen 1757—1762 erschienen. Die Wissenschaftslehre ist theilweise bereits enthalten in einem früheren Werke: Praecognita universae eruditionis generalis et in specie jurisprudentiae naturalis tamquam positivae, von 1748, vielen späteren Schriften als Einleitung beigegeben; in selbständiger Ausarbeitung erschienen als Praecognita eruditionis generalis, Halle 1755, nach Nettelbladt's Bemerkung in seiner Selbstbiographie: „Das Beste, was ich weiß." Wir sind anderer Ansicht.

D. N., Propädeutik in vier Theilen von 1761 unter dem Titel: Introductio in jurisprudentiam positivam Germanorum communem; der 1. Theil daraus auch schon vorher und später wieder separat unter dem Titel:

Digitized by Google

Praecognita jurisprudentiae positivae Germanorum generalis, Halle 1759, zuletzt in 3. Aufl. Halle 1790. — Die Propädeutik von 1772 unter dem Titel Nova introductio etc. — Die Propädeutik von 1781 (Systema elementare doctrinarum propaedeuticarum) hat fünf Theile: nämlich außer den drei nach Abstoßung der jur. prud. pos. generalis übrig gebliebenen als Theil vier: Terminologia et characteristica juridica generalis; und als Theil fünf: Theoria artis gradus et lineas computandi nec non allegandi evolvendique leges.

D. N., Dissertationen. Die civilistischen, feudistischen und criminalistischen gesammelt als Exercitationes academicae varii argumenti de annis 1754—1779, Halle 1783; die publicistischen als „Erörterungen einiger einzelnen Lehren des teutschen Staatsrechts", Halle 1773 (aus der Vorrede dieses Buches das im Texte dieses Absatzes gegebene Nettelbladt'sche Citat; wegen sachlicher Verdienste um das Gesellschaftsrecht vgl. Gierke, Althusius S. 249 Note 60 und S. 262 Note 97); endlich die kirchenrechtlichen Observationes juris ecclesiastici, Halle 1783.

D. N., Einzelne Dissertationen; wegen derjenigen über den dolus indirectus bei der Tödtung siehe später bei Christiani. — Gegen diejenige über das depositum irregulare schrieb Joh. Ludw. Julius Dedekind (Rechtsanwalt zu Wolfenbüttel, lebte 1728—1787) seine Commentatio juridica de contractu quem irregulare depositum perhibuerunt, qui vero non est depositum, Wolfenbüttel und Leipzig 1753. — Observatio juris ecclesiastici de tribus systematibus, Nr. 6 der in der vorigen Note genannten observationes; vgl. dazu noch Nettelbladt's „Abhandlungen von den wahren Gründen des protestantischen Kirchenrechts, der Kirchengewalt u. s. f.", Halle 1783, und wegen der darin vertretenen eigenthümlichen Mischung von Collegial- und Territorialsystem, welche übrigens wenig Anklang gefunden hat, v. Schulte, Gesch. b S. 140.

D. N. Hallische Beiträge zu der juristischen Gelehrten-Historie, 3 Bände in 12 Stücken, 1755, 1758 und 1762; die meisten Artikel darin von Nettelbladt oder von seinem Schüler Weidlich, über welchen später; es ist wohl unnöthig, auf die häufige Benutzung, welche diese „Beiträge" in vorliegendem Werke gefunden haben, ausführlicher zurückzukommen.

D. N. Initia historiae litterariae, 2. Aufl., 1774; über C. F. Hommel und seine Litteratura juris von 1761 später im 9. Kapitel.

D. N. Versuch einer Anleitung zu der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit, Halle 1767, weitere Auflagen 1775, 1784. Vorangegangen war die erste Hälfte für sich unter dem Titel: „Versuch einer Anleitung zu der außergerichtlichen praktischen Rechtsgelahrtheit", Halle 1765, und dieser wieder eine „Abhandlung von der praktischen Rechtsgelahrtheit überhaupt, den Theilen, Quellen und Hülfsmitteln, wie auch der Art und Weise, dieselbe zu lehren und zu lernen", 1764. — Eine Selbstrecension der 2. Auflage giebt Nettelbladt in den wöchentlichen Hall. Anzeigen von 1775 Nr. 46—49, aufgenommen in die „Sammlung" als Nr. 10 derselben.

D. N. Umformungen von älteren Compendien in usum auditorii Nettelbladtiani: Schaumburg, Pandekten, 1753; Schmauß, Staats-

Digitized by Google

recht, 1753; Struv, Lehnrecht, 1754. — Wegen Pütter s. das folgende, wegen Lobethan das 11. Kapitel.

D. N., über die rechte Einrichtung von Lehrbüchern: der Kriminalrechtsgelahrtheit, in den wöchentl. Hall. Anzeigen von 1779, Nr. 44—48; der Lehnrechtsgelahrtheit, ebend. 1778, Nr. 3—8; der Staatsrechtsgelahrtheit, ebend. 1784, Nr. 34. Diese drei Abhandlungen in der „Sammlung" als Nr. 13, 14, 15 derselben.

D. N., Gesch. des Hallischen Kanzelariats u. s. f., in den Wöch. Hall. Anzeigen von 1787 Nr. 1—6, in der „Sammlung" Nr. 36. Die Schrift hat eine gegen das Oberschulkollegium und den Kanzler von Hoffmann gerichtete Tendenz, welche aber nirgendwo störend einwirkt.

D. N., Uebersichten, Inhaltsangaben u. s. f.: jedoch unter Vermeidung der tabellarischen Form, wie sie bei Pütter und in Göttingen überhaupt üblich war. Will man auf den ersten Blick unterscheiden, ob ein Werk jener Zeit der Schule Pütter's oder derjenigen Nettelbladt's entstammt, so sehe man, bei sonstiger äußerlicher Aehnlichkeit — Quellencitate wörtlich unter dem Text, genaue Literaturangaben vor jedem Abschnitte, u. dgl. m. — auf diesen Punkt, Beifügung oder Weglassung von Tabellen: er wird kaum je täuschen.

D. N., brauchbare Begriffe und Unterscheidungen. Im Staatsrecht sei hingewiesen auf die Sonderung der Majestätsrechte, der Kirchen-Hoheitsrechte u. dgl. m.; im Strafrechte auf den dolus indirectus; im Kirchenrechte auf die literärgeschichtliche Eintheilung, welche hier zu dogmatischer Bedeutung sich erhebt; im Civilrecht auf die Lehren vom Rechtsgeschäft, von den Willensmängeln, vom jus futurum, von den facta legitima, wie sich derartige Anläufe mehrfach in dem Elementarsystem des allgemeinen Theils der Rechtswissenschaft finden.

II.

Folgende Lehrbuch- oder Dissertationen-Schreiber außerhalb der geschlossenen schulmäßigen Richtungen seien hier zunächst aufgezählt, ehe von denjenigen die Rede ist, deren Thätigkeit im Text besprochen wird. Nämlich:

Gebhard Christian Bastineller, 1689—1755, Professor zu Wittenberg seit 1714, fleißiger Dissertationen-Schreiber, zu nennen etwa seine diss. de idiomate Germano forensi . . . decenter colendo, Wittenberg 1731.

Christoph Ludwig Crell, geb. zu Leipzig 25. Mai 1703, promovirt 1724, Prof poeseos zu Wittenberg 1725, dort Prof. des Natur- und Völkerrechts 1730, ao. Beisitzer der jurist. Fakultät 1733, o. Prof. der Institutionen 1735, Hofrath 1739, in allmählichem, ordnungsmäßigem Vorrücken Ordinarius der Fakultät 1755, gest. 8. Oktober 1758. (Meusel, Lex. 2, 217 f. und dort Angeführte.) Seine Dissertationes atque programmata gab heraus G. F. Holzhauer, Fasciculus 1—12, Halle 1775—1784; gelegentlich macht sich bei denselben eine ziemlich prätentiöse, hohle Eleganz bemerkbar, als Wahrzeichen dafür, daß es sich um das bloße Mitmachen einer Mode handelt.

Johann Gottfried Bauer, geb. zu Leipzig 20. Februar 1695, Dr. jur. zu Altorf 1728, zu Leipzig 1739 Prof. der Rechte, 1746 Appellationsrath,

Digitized by Google

1751 Ordinarius der juristischen Fakultät. Seine Dissertationen u. s. f. sind Werke eines geschäftstüchtigen und klaren Mannes, mit gerade so vielem historischen Zusatz, wie seit Heineccius unerläßlich, mit gerade so viel Quellenmäßigkeit, wie dem vorherrschenden Naturrecht gegenüber möglich. Sie sind gesammelt unter dem Titel: Opuscula academica, 2 Bde., Leipzig 1787—1792; besonders gerühmt werden daraus die lehnrechtlichen Stücke. — Diese Sammlung veranstaltete des Vorgenannten Sohn Heinrich Gottfried Bauer, geb. zu Leipzig 1733, gest. ebenda 1811, wurde, wie sein Vater, Ordinarius der Fakultät (seit 1790) und hat ein vielgebrauchtes Werk geschrieben über die kursächsischen Decisionen von 1746, zwei Theile 1794 und 1796; seine kleineren Schriften und Gutachten theilweise in der Sammlung: Responsa ad quaestiones ex jure vario, 2 Bde., 1801. (Meusel, Lex. 1, 215 f.; Gerber, Leipziger Ordinarien Nr. 29 und 32; Friedberg, Collegium juridicum, Beilage I, Nr. 29 und 32.)

Johann Rudolf Engau, geb. 28. April 1708 zu Erfurt, studirte seit 1726 in Jena, dort 1734 Doctor, 1738 ao., 1740 o. Prof. der Rechte, auch Beisitzer des Schöffenstuhls, 1743 Prof. der Institutionen und Beisitzer des Landgerichts, 1746 Senior seiner Fakultät, 1748 Hofrath, gest. 18. Januar 1755. (Weidlich, Gesch. der jetzt lebenden Rechtsgelehrten 1, 206; Meusel, Lex. 3, 119 f.; Steffenhagen in der A. D. B. 6, 112.) Engau folgt dem Thomasius in den aufgeklärten Anschauungen betr. Hexerei und juristische Unverbindlichkeit der mosaischen Strafgesetze (vgl. seine „Juristische Betrachtung von der Verjährung in peinlichen Fällen". Jena 1733, 1737, 1750, 1772), läßt aber dennoch bei seiner Darstellung des Strafprozesses der Folter und dem Reinigungseide allen Raum. Er hat die Gabe klarer Anordnung und Darstellung, ist aber oberflächlich und folgt jedesmal unterwürfig einem selbständigeren Vorgänger. So lehnen sich seine Elementa juris Germanici civilis, Jena 1736, in Princip, Stoff und Eintheilung an Heineccius an (so richtig, unter Hervorhebung der vor diesem Compilator begangenen Irrthümer und Fehler, Gerber, Das wissenschaftliche Prinzip des gem. deutsch. Privatrechts S. 32). Ebenso verhalten sich Engau's Elementa juris criminalis Germanici Carolini, Jena 1738, zu dem ähnlichen Buche J. S. Fr. Böhmer's von 1732, in etwas klarerer Anordnung und mit praktisch brauchbaren Formeln; und ebenso schließlich seine Elementa juris canonico — pontificio — ecclesiastici, Jena 1739, zu J. H. Böhmer. Nichtsdestoweniger brachten es alle diese Bücher zu zahlreichen Ausgaben, während Engau lebte (Jus germ., 4. Aufl., 1752; jus crim., 5. Ausg., 1754 oder 1755; jus eccl., 4. Ausg., 1753); ja die beiden letzteren selbst zu einer postumen Edition (jus crim., mit Noten von Hellfeld, 1767; jus can., besorgt von J. E. Schmidt, 1765); auch Engau's Decisiones et responsa wurden nach seinem Tode, 1761, herausgegeben.

Johann Caspar Heimburg, geb. zu Gotha 14. September 1702, nachdem er zu Jena studirt, dort Doctor 1729, ao. Prof. 1730, o. Prof. 1734, Hofrath 1744, Ordinarius der Fakultät 1746, Geh. Hofrath 1759, gest. 18. November 1773. (Weidlich, Nachrichten von jetzt lebenden Rechtsgelehrten 3, 227 f.; Meusel, Lex. 5, 295 f.) Er hat sich durch zahlreiche Dissertationen einen Namen

Digitized by Google

gemacht. In denselben bedient er sich, wie Engau in seinen Lehrbüchern, einer Methode, die sich der axiomatischen nähert, indem sie von Definitionen ausgeht, dann einzelne Grundsätze aufstellt und diese schließlich entwickelt; sie wird von Zeitgenossen wohl allgemeinhin als eine „synthetische" bezeichnet.

Achatius Ludwig Karl Schmid, geb. zu Jena 1725, dort Doctor 1748, Prof. 1763, in Weimarische Regierungsdienste übergetreten 1766, in diesen Wirkl. Geheimrath und Kanzler 1776, gest. 6. Juli 1784. (Meusel, Lex. 12, 241; von Schulte, Gesch. b, 147; Landsberg in der A. D. B. 31, 649.) Von ihm rühren her zwei kirchenrechtliche Compendien: Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae addito processu consistoriali ad usum fori evangelici methodo systematica adornatae, Jena 1754 (2. Aufl., 1762); und Principia jurisprud. eccl. pontificiorum meth. syst. adornata, Jena 1756 (2. Ausg., besorgt von Johann Christian Woltaer, Halle 1789). Beide sind insofern bezeichnend, als sie in der Form die Wolf'sche Methode, inhaltlich das Collegial-System vertreten und damit deren Herrschaft verkünden; übrigens sind sie lediglich Compilationen ohne wissenschaftliche Bedeutung. Als tüchtiger Verwaltungsbeamter zeigt sich Schmid in seinem aus den Akten geschöpften „Zuverlässigen Unterricht von der Verfassung der herzogl. sächs. Gesammtakademie zu Jena", Jena 1772.

Johann Ludwig Schmidt, geb. zu Quedlinburg 22. April 1726, studirte seit 1745 zu Jena, dort 1756 Dr. jur., 1763 Beisitzer des Schöffenstuhls und ao., 1766 o. Prof. der Rechte, 1771 Hofrath, gest. 2. August 1792. (Meusel, Lex. 12, 285 f. und dort Citirte.) Er schrieb u. A.: Praktisches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, Jena 1774 (und abermals 1778, 1786, 1792), ein Werk, das genannt werden mag, weil es eine der ersten derartigen Darstellungen in deutscher Sprache ist, sowie weil es durch Bearbeitungen Seitens tüchtiger Juristen seinen Verfasser lange überlebt hat; über diese postumen Ausgaben s. unten Noten zu Kap. 11, bei A. D. Weber.

Hieronymus Friedrich Schorch, geb. zu Erfurt 23. Oktober 1692, studirte ebenda 1708—1713, dann 1713—1716 in Leipzig und verbrachte den Rest seines Lebens wieder in der Heimathstadt. Dort 1719 Vormundschafts-beamter im Rathe, 1720 Obermarktherr, 1721 Beisitzer des evangelischen Ministeriums und Inspektor des Raths-Gymnasiums, 1722 Dr. jur., 1728 Bürgermeister, 1732 ao. Prof. der Rechte und adjungirter Assessor der Juristen-Fakultät, 1735 o. Assessor derselben, 1736 o. Prof. der Institutionen, 1741 Kaiserl. Hofpfalzgraf, 1744 Prof. des Staatsrechts, 1752 der Pandekten, 1753 Direktor der damals errichteten Kurfürstl. Mainzer Akademie nützlicher Wissenschaften, 1759 Prof. des Codex und des Lehnrechts, 1765 Prof. der Dekretalen, Senior der Fakultät und Kurfürstl. Mainz. Wirkl. Regierungsrath, gest. 9. Mai 1783. (Weidlich, Nachrichten u. s. f. 2, 325 f. und Nachträge 3, 262; Meusel, Lex. 12, 403 f.; Landsberg in der A. D. B. 32, 376 f.) Er hat eine Reihe tüchtiger Dissertationen geliefert, ohne es jedoch zu einem größeren bleibenden Werk zu bringen, obschon er älter als 90 Jahre wurde. Auch als Nestor der deutschen Juristen bekannt, ist er bezeichnend für den ruhig fleißigen Betrieb der Rechtswissenschaft an den kleinen oder abgelegenen Universitäten, welche der Bewegung der Zeit nur langsam, aber immerhin doch folgen. So behandelte er neben

Digitized by Google

den civilistischen staatsrechtliche Fragen im Anschlusse an die Goldene Bulle (Diss. num dispositio aureae bullae tit. VIII § 2 . . . extendenda sit etc., Erfurt 1744); schrieb de Basilicis eorumque juribus, Erfurt 1733, kümmerte sich um Statutarrechte und Lokalgewohnheiten (z. B. von Zittau, Diss. von 1739, oder von Coburg, Diss. von 1745) und wußte auch in zwei Schriften des höchsten Alters einmal ein durch das Tagesinteresse nahe gelegtes Thema zu behandeln, ein ander Mal seinen Tacitus de moribus Germanorum so gut wie Gebauer zu verwerthen. (Progr. de feudis Marchionum Brandenburgicorum tanquam Burggraviorum Norinbergensium in Austria, occasione pacis Teschensis und Progr. quaestionem de tempore quo apud Romanos infantum expositio licita esse desiit ex Taciti de moribus Germanorum cap. XIX illustrans, beide Erfurt 1781).

Gottlob August Jenichen, geb. zu Leipzig 9. Juli 1709, studirte an der Schulpforta und zu Leipzig, dort 1729 Notar, 1730 Mag. phil. und Dr. jur., seitdem ebendort Docent, Advokat und Schriftsteller, nach Ablehnung anderer Berufungen 1747 o. Prof. der Rechte zu Gießen, 1755 Hofrath, gest. 8. April 1759. (Autobiographie in der Vorrede zu G. A. Jenichen's Abhandlung von Wittwenkassen, Leipzig 1740; und in seinen „Nachrichten aus dem Leben der jetzt lebenden Rechtsgelehrten", S. 105 f. — Außerdem: Strieder, Hess. Gel.-Gesch. 6, 251 f.; und Eisenhart in der A. D. B. 13, 767 f.) Er sei hier schließlich genannt, nicht sowohl wegen seiner kritischen Zeitschriften („Juristischer Bücher-saal" und „Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern", vgl. oben Noten zu Kap. 7 S. 153), als vielmehr wegen der Verdienste, welche er sich durch Ausgaben, Register u. dgl., um zahlreiche Werke anderer Juristen erworben hat, wie namentlich um N. H. Gundling, Augustin Leyser, Gregor Majansius, S. Brunquell, J. H. Mylius, Lünig u. a. m., — Leistungen, welche durchweg schon bei Besprechung der betr. Autoren erwähnt wurden. Sein bedeutendstes Werk auf diesem Gebiete ist die Neu-Edition von Martini Lipenii bibliotheca realis juridica, Leipzig 1738, Nachträge dazu Leipzig 1743, womit er sich F. G. Struv anreiht. (Die folgende Ausgabe dieses Werkes, Leipzig 1757, ist nicht mehr von Einem Manne zusammengestellt, sondern beruht auf Beiträgen zahlreicher Gelehrter, unter welchen Cramer, Bach, Conradi, Balthasar, Jugler und Christian Nettelbladt auftreten.) Jenichen hat auch G. Beyer's Notitia auctorum juridicorum fortgesetzt, Leipzig 1738. Seine „Unparteiischen Nachrichten von dem Leben und den Schriften der jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Teutschland", Leipzig 1739, sind lediglich eine Sammlung farbloser Notizen äußerlicher Art, als solche aber brauchbar. Im Ganzen wird man ihn kaum als Literar-Historiker, eher als fleißigen und tüchtigen Handlanger zu bezeichnen haben.

II, 1.

Friedrich Wilhelm Tafinger, geb. zu Tübingen 2. November 1726, Licentiat der Rechte 1749, nach Reisen, welche ihn außer nach Wetzlar auch nach Wien führten, 1751 Dr. jur. in Tübingen, dorthin aus Wien 1753 als ao. Prof. der Rechte zurückberufen, 1759 ebendort zum o. Prof. ernannt, gest. 2. Juni 1777. (Weidlich, Zuverlässige Nachrichten 5, 355 f. — Pütter, Lit. d. Deutsch.

Digitized by Google

Staatsr. 2, 122. — Meusel, Lex. 14, 6 f. — Fahnenberg, Lit. d. RKG.'s 16, 171, 240, 242, 249, 254, 260. — Bök, Univ. Tübingen, 238 f.)

Johann Heinrich Harpprecht, ein Sproß der bekannten Tübinger Juristen-Familie, geb. zu Tübingen 9. Juli 1702, erzogen in Stuttgart, studirte seit 1719 in Tübingen, 1724 Hofgerichtsadvokat, 1727—1733 Hohenzollern-Hechingisch-Sigmaringischer Hofrath und als solcher häufig in Wetzlar thätig, 1733 Württembergisch-Neustädtischer Kanzlei-Direktor, 1734 Mitglied des Württembergischen Regierungscollegiums in Stuttgart, 1739 Direktorial-Gesandter am Schwäbischen Kreistage zu Ulm, 1740 von Württemberg und von den evangelischen Reichsstädten des schwäbischen Kreises als Assessor zum RKG. präsentirt, nach Erledigung langwierigen Streites über diese Präsentationsbefugniß in das RKG. 1745 aufgenommen, leitete seit 1762 als dessen Deputirter beim sog. Pfennigmeisteramt dessen Finanzwesen, 1764 auf Anregung des Kammerrichters Grafen Spaur in den Reichsfreiherrnstand erhoben, gest. zu Wetzlar 25. Oktober 1783. (Fahnenberg, Lit. d. RKG.'s, S. 141, 272, 304, 313. — Reuß, Beiträge zur neuesten Gesch. der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, Bd. 3, Ulm 1790, 1. Abschnitt: Leben Harpprecht's. — Pütter, Lit. d. Deutsch. Staatsrechts 2, 151, 489. — Eisenhart in der A. D. B. 10, 623 f.)

Johann Heinrich Harpprecht. Schriften. „Staatsarchiv des . . . Kammergerichts." 4 Theile, anonym, Ulm 1757—1760, Th. 5 und 6 Frankfurt 1767 und 1769 unter dem Titel: „Geschichte des Reichskammergerichts unter der Regierung Karl V."; mit den Aktenstücken verbinden sich historische Einleitungen und pragmatische Erläuterungen. — Das Unterhaltswesen des RKG.'s, Frankfurt und Leipzig 1768, gewissermaßen eine Fortsetzung von Ludolf's Historia sustentationis, reichend bis zum Jahre 1767. — Entwurf zu einer Revision des ersten Theils des KGO.-Conceptes von 1613, dem Visitations-Ausschuß 1769 übergeben, abgedruckt im 1. Bande der von v. Selchow edirten Concepte der KGO., Göttingen 1782; ebenda der Entwurf Cramer's für den zweiten Theil; zur Sache vgl. Stobbe, Gesch. 2, 199.

Christian Jakob von Zwierlein, der Sohn des Johann Jakob v. Z., welcher Ludolf's Commentatio systematica de jure camerali 1741 mit sehr schätzbaren Noten und ergänzender Vorrede herausgab (dieser lebte 1699 bis 1772, seit 1730 Procurator beim RKG.), geb. zu Wetzlar 4. December 1737, nach Studien zu Gießen und zu Göttingen Advokat, 1762 neben seinem Vater Procurator am RKG., war auch Anhalt-Bernburgischer Geh. Rath, sowie Königl. Großbritannischer und Kurfürstl. Braunschweigisch-Lüneburgischer Hofrath, gest. zu Wetzlar, wo er bis dahin ununterbrochen thätig war, 10. August 1793. (Pütter, Lit. d. Deutsch. Staatsr. 2, 54; Weidlich, Biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten 2, 491 f. und Nachträge S. 313; Meusel, Lex. 15, 482 f.)

Christian Jakob von Zwierlein. Schriften. Die im Text genannten Briefe und Abhandlungen erschienen in 2. Aufl. und in zwei Theilen Frankfurt und Leipzig 1768 und 1769 unter dem Titel „Vermehrte Beiträge zur Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht." — „Erörterungen der Frage: ob Vater und Sohn . . zu gleicher Zeit auf denen Richterstühlen . .

Digitized by Google

des RKG.'s sitzen können?" 1775. — Zahlreiche Gutachten u. dgl. über einzelne vor das Reichskammergericht gelangte Streitfälle. — Einige weitere Bemerkungen über die Lütticher Unruhen s. am Ende des Schriftenverzeichnisses bei Meusel a. a. O.

II, 2.

Johann Samuel Friedrich von Böhmer, geb. zu Halle 19. Oktober 1704, studirte dort seit 1720, ebendort 1725 Dr. jur., 1726 o. Prof. der Rechte und Beisitzer der Juristen-Fakultät. Im Jahre 1746 vom Könige zu einer RKG.'s-Assessur präsentirt, schlug er diese aus, um seinem Vater zur Seite zu bleiben, ging dann aber nach dessen Tode 1750 als erster Prof. der Rechte und Direktor der Univ. nach Frankfurt a. d. Oder; 1770 geadelt, ist er dort 20. Mai 1772 gestorben. (Weidlich, Zuverl. Nachrichten 2 Nr. 5; Meusel, Lex. 1, 479 f.; von Schulte in der A. D. B. 3, 76.)

J. S. F. v. B. Elementa juris criminalis, weitere Ausgaben 1738, 1743, 1747, 1757, 1774.

J. S. F. v. B. Observationes zu Carpzov. Vgl. Stintzing-Landsberg, Gesch. S. 99. Besonders z. B. vertheidigt Böhmer den Carpzov gegen Oldekop. — Jahrhundert von 1652—1759: aus 1652 stammt die letzte von Carpzov selbst besorgte Ausgabe seiner Practica rerum criminalium. Ueberschätzt sein dürfte Böhmer bei von Bar, Handbuch des Deutschen Strafrechts 1, 152.

J. S. F. v. B. Allgemeiner Standpunkt: vgl. Löning in der Zeitschrift für gesammte Strafrechtswissenschaft 3, 262 f., namentlich S. 267, und Günther, Idee der Wiedervergeltung 2, 135 f.; freilich aber auch Malblanc, Gesch. der peinlichen HGO. S. 250 Note g, S. 251 Note l.

J. S. F. v. B. Kindsmörderinnen; vgl. auch die Dissertationen de parricidarum supplicio und de justa in parricidas indulgentia, Frankfurt 1762.

J. S. F. v. B. Folter; vgl. auch die diss. de iteratione torturae rata vel irrita, Halle 1749.

Christian Friedrich Georg Meister, geb. zu Weickersheim im Hohenlohischen 30. Juni 1718, studirte zu Nördlingen, Altorf und Göttingen, an letzterer Universität 1741 Dr. jur., 1750 ao., 1754 o. Prof. der Rechte, 1764 Hofrath, ebenda gest. 29. Mai 1782. Auch seine Schriften sind sämmtlich zu Göttingen erschienen. (Autobiographie bis zur Promotion in Gebauer, Progr. de alea et fide, Göttingen 1741. — Pütter, Göttinger Gel.-Gesch. 1, 147 f., 2, 37. — Meusel, Lex. 9, 58. — Eisenhart in der A. D. B. 21, 252 f.)

C. J. G. M. Elegante Schriften: Diss. inaug. de fide, Göttingen 1741. — Diss. de falsa probatione processus inquisitorii ex jure Romano, 1742, mit solider Begründung der Ablehnung. — De principiis cognoscendi emblemata Triboniani, 1742. — Vindex et vas, 1746. — Diss. actiones in factum sistens, 1748, nicht ohne Gefühl für das Richtige. — Oratio auspic. de studii juris Romani chronologici diligentius excolendi necessitate, 1756, mit Sinn für die Bedeutung der geschichtlichen Entwicklung. — Progr. de

Digitized by Google

philosophia ICtorum Romanorum stoica in doctrina de corporibus eorumque partibus, 1756. — Diese und einige mehr gesammelt als: Selectorum opusculorum maxime ad jus civile ejusque historiam pertinentium sylloge, Bd. 1, 1766, Bd. 2 (kürzer und geringeren Inhalts), 1775.

C. F. G. M. Literärgeschichtliches. Epistola de utilitate, virtutibus et naevis historiae litterariae biographicae, 1742. — Disputatio brevis historiae jurisprudentiae naturalis, 1742, fortgesetzt 1743. — „Vorbereitung zu öffentlichen Vorlesungen von der Kenntniß der vornehmsten juristischen Bücher", 1750.

C. F. G. M. Princ. jur. crim., weitere Auflagen 1760, 1767, 1774, 1780, 1792. — Böhmer's Geständniß betr. die systematische Ueberlegenheit derselben in den Observationes ad Carpzovium, praefatio, pag. VI.

C. F. G. M., Stellung des römischen Rechts. Was darüber der Text im Anschlusse an die Principia angiebt, findet sich näher ausgeführt, namentlich gegen die weit abfälligeren Urtheile von Ludovici und Chr. G. Hoffmann, in Meister's diss. de juris Romani criminalis in Germaniae foris auctoritate 1766, in Bd. 2 der syll. Nr. 1.

C. F. G. M., Verwerthung der Praxis seit Carpzov, wie sie eben auf Carpzov beruht; so ausdrücklich „ex Carpzovii maxime schola" in der Diss. der vorigen Note § 27; dasselbe bestätigt ein Vergleich der Principia mit Carpzov's Practica rerum crim.

C. F. G. M., Vollständige Einleitung zur peinl. Rechtsgel.: so der Titel der Gesammtausgabe dieses Bandes; vorher erschienen einzeln unter dem Titel: „Ausführliche Abhandlung des peinlichen Prozesses in Teutschland", erster Th. 1758; zweiter 1760; dritter und vierter 1762; fünfter 1764.

C. F. G. M., rechtliche Erkenntnisse. Es erschienen Theil 1: 1771; 2: 1772; 3: 1783; 4: 1784; 5: 1785, die drei letzten Theile herausgegeben durch des älteren Meister Sohn Georg Jakob Friedrich, von welchem später. Eine zweite Ausgabe erlebten der erste Theil 1786, der zweite 1798, der fünfte 1799. — Aeußerung Malblanc's darüber in dessen Geschichte der peinlichen Halsgerichtsordnung S. 249.

C. F. G. M., Gegensatz zwischen Praxis und Theorie; vergl. Haelschner, Gesch. des brandenburg-preuß. Strafrechts S. 162 f.

II, 3.

Georg Ludwig Böhmer, geb. zu Halle 18. Febr. 1715, studirte dort seit 1730 unter seinem Vater, v. Ludewig und Heineccius, promovirte 29. Jan. 1738, hielt juristische und historische Vorlesungen, 1740 als ao. Prof., Syndikus der Akademie und ao. Beisitzer der juristischen Fakultät nach Göttingen berufen, dort 1742 o. Prof. der Rechte, 1743 o. Beisitzer der Fakultät, 1744 Rath, 1746 Hofrath, 1750 Geh. Justizrath, 1774 Professor primarius und Ordinarius der Fakultät, gestorben 17. August 1797. Seine sämmtlichen Schriften sind wie die Meister's zu Göttingen erschienen. (Weidlich, Zuverl. Nachrichten 1, 1 f. und Biogr. Nachrichten 1, 74 f. nebst Nachträgen. — Pütter, Göttinger Gel.-Gesch.

Digitized by Google

1, 137 f.; 2, 122 f. — Haubold, Inst. litt. Th. 1 § 64 Nr. 221. — Dove in der A. D. B. 3, 73 f. — von Schulte, Gesch. b, S. 135 f.)

G. L. B., Observationes juris feudalis. 2. Ausg. 1784. Besonders bedeutsam Obs. I de aetate vetustae consuetudinum feudalium Longobardicarum collectionis; wegen der sorgsamen und auf selbständiger Forschung beruhenden, wennschon abwegigen Ansicht über die Entstehung der libri feudorum vgl. Dieck, Lit.-Gesch. des Longob. Lehnrechts S. 11 f., und Laspeyres, Ueber die Entstehung u. s. f. der libri feudorum S. 9 f.

G. L. B., Observationes juris canonici. 2. Ausg. 1791.

G. L. B., Kein Lehrbuch des Civilrechts. Freilich erschienen Systematica juris civilis fragmenta, durch Böhmer's Schwiegersohn G. J. F. Meister postum 1799 herausgegeben; doch ist mit Recht von ihnen geurtheilt worden, daß sie den übrigen Geistesprodukten des Verfassers nicht verglichen werden können noch dürfen. — Eine bedeutendere postume Veröffentlichung sind die drei von K. W. Hoppenstedt gesammelten und 1799—1801 herausgegebenen Bände von G. L. Böhmer's „Auserlesenen Rechtsfällen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit".

G. L. B., Principia juris feudalis. Weitere Ausgaben 1767, 1775, 1782 u. s. f.; letzte 8. besorgt durch A. Bauer, Göttingen 1819.

G. L. B., Principia juris canonici. Weitere Ausgaben 1767 1774, 1779, 1785; letzte 7. Ausgabe besorgt von Schönemann, Göttingen 1802.

G. L. B., Sieg des Collegialprincips, vgl. auch oben in diesen Noten die Bemerkung bezüglich der Lehrbücher von A. L. K. Schmid. Ebenso vertritt das Collegialsystem der bek. Göttinger Theologe Johann Lorenz von Mosheim (1694—1755), dessen kirchenrechtliche Vorlesungen nach seinem Tode von seinem Schwiegersohn Christ. E. von Windheim, Helmstädt 1760, unter dem Titel „Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten" herausgegeben wurden.

G. L. B., Einfluß auf das preußische Landrecht: „So ist der grundlegende Satz A. L. R. 2 Tit. 11 § 45 augenscheinlich der § 3 der Böhmerschen Principien", so schreibt Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 1, 415 Note 1.

G. L. B., Einfluß bis in katholische Kreise hinüber. Böhmer wurde z. B. durch den Kurfürsten Erzbischof von Mainz um ein Gutachten in den Nuntiatur-Streitigkeiten angegangen. Vgl. Mejer a. a. O. ebendaselbst.

II, 4.

Christoph Friedrich Harpprecht, Sohn des oben erwähnten Georg Friedrich, geb. zu Tübingen 22. Sept. 1700, reiste 1721 als Gesandtschaftssecretär nach England, unternahm 1724 eine wissenschaftliche Reise nach Wien, Wetzlar und Straßburg und wurde 1727 zu Tübingen mit der damals dort geschaffenen ao. Professur für Württembergisches Privatrecht betraut, welche er mit einer Rede über Methode und Nutzen des Studiums des einheimischen Rechts antrat. Er wurde 1729 Rath und Hofgerichtsassessor, 1730 Prof. der Rechte und Gesch. am collegium illustre sowie Dr. jur., 1731 o. Prof. des

Digitized by Google

württemb. Rechts und der Pandekten an der Univ., las dort auch über Literatur-Gesch. und über Kriegsrecht, gest. zu Tübingen 4. Juli 1774. (Weidlich, Zuverl. Nachrichten 1, 415. — Böck, Gesch. der Universität Tübingen S. 224 f. — Wächter, Württemb. Privatrecht 1, 681 f. — Eisenhart in der A. D. B. 10, 618 f.)

C. F. H., Plan, entwickelt in der Consultatio loco programmatis de l colligendo corpore juris Württemb. II scribendis Institutionibus . . ., Tübingen 1727.

C. F. H., Proben der Ausführung in drei Dissertationen: Commentatio de fontibus jur. civ. moderni Württemb., quod in codice legum Io. — Fried. continetur, 1724; Themata miscellanea ex jure civili moderno Württemb., 1727; und Specimen judiciarium jur. civ. moderni Württemberg., 1727.

C. F. H., Ausführung des Planes. Da Harpprecht diese nicht selbst lieferte, so wurde wenigstens sein erster Theil, die Stoffsammlung, besorgt durch seinen Schüler Carl Friedrich Gerstlacher in der „Sammlung aller einzeln ergangenen herzoglich Württembergischen Gesetze und anderen Normalien", Stuttgart, 2 Bücher, 1759 und 1760, deren Einleitung von Wächter (a. a. O. S. 23) gerühmt wird als „eine verdienstliche Abhandlung über die Geschichte des Württembergischen Privatrechts"; daran reiht sich desselben Verfassers „Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen . . . betreffenden Anstalten und Verordnungen", 3 Bde. (Bd. 1 Karlsruhe, Bd. 2 und 3 Frankfurt und Leipzig), 1773—1774; endlich ein „Handbuch der teutschen Reichsgesetze in systematischer Ordnung" in 11 Abth. erschien 1786—1794. (K. F. Gerstlacher, geb. zu Böblingen 12. Juni 1732, studirte seit 1747 zu Tübingen, 1754 Kanzlei-Advokat zu Stuttgart, 1761 ao. Prof. der Rechte zu Tübingen, 1767 Hofgerichtsassessor zu Karlsruhe, dort 1775 Geh. Referendar, 1789 Wirkl. Geheimrath, gestorben 15. August 1795. — S. über ihn: Weidlich, biographische Nachrichten 1, 215 f.; Meusel, Lex. 4, 136 f.; Haug, Das gelehrte Württemberg S. 223 f.; Hermann Müller in der A. D. B. 9, 67.)

Johann August Hellfeld, geb. zu Gotha 9. Febr. 1717, promovirte zu Jena 1739, dort Advokat und Docent, seit 1749 Assessor im Schöppenstuhl, 1753 o. Prof., 1755 Hofrath, 1756 Senior des Schöppenstuhls, 1759 Senior der Fakultät, 1769 Weimarischer Geh. Regierungsrath, 1774 Präses im Hofgericht, gestorben 13. Mai 1782. (Teichmann in der A. D. B. 11, 697 f. und dort Citirte.)

J. A. H., Andere Werke: Historia juris Romani, 1740, und Historia juris Germani et can.-pontifici, 1741, öde Compilationen. — Eine Reihe von Dissertationen u. s. f., als Opuscula academica gesammelt und herausgegeben von J. Th. Fischer, 1782 und 1789. — Repertorium practicum jur. priv. Imp. Germ., oder Sammlung aller üblichen und brauchbaren Rechte, 4 Theile, 1753 bis 1760, ein Nachschlagewerk, dessen Publikation von Hellfeld nur geleitet wurde. — Endlich gab dieser mit Noten u. s. f. neu heraus B. G. Struv's Elementa juris feudalis, Jena 1745, 5. Aufl. dieses Werkes in der Hellfeld'schen Recension ebendort 1774, vgl. oben Noten zu Kap. 4 S. 79.

Digitized by Google

J. A. H., Jurisprudentia forensis. Weitere Auflagen: 1766, 1771, 1775, 1779; ferner besorgt durch G. E. Oelze 1787 und 1792; durch Köchy 1806. — Ueber J. M. Schneidt und seine Bearbeitung später.

J. A. H., Jur. prud. for., Benutzung an den meisten Universitäten als Vorlesungshandbuch; vgl. noch A. D. Weber, Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, Leipzig 1821.

J. A. H., Beschränkung auf das Privatrecht; so sind in der ersten Ausgabe die strafrechtlichen Bücher einfach ganz ausgelassen. Dabei handelt es sich aber nicht etwa um eine klare systematische Idee, um eine principielle Sonderung; das erhellt schon daraus, daß von der zweiten Ausgabe ab Bemerkungen über jene Bücher eingefügt sind, wennschon in recht dürftiger Weise.

J. A. H., Ordnung innerhalb der Titel. Will man sich einen Begriff davon bilden, was Hellfeld in einen der früheren Titel unterzubringen weiß, so betrachte man z. B. den Tit. 2, 14 de pactis. Darin wird gehandelt: von dolus causam dans, von Irrthum, von Furcht und Zwang, von der Haftung für nachfolgende Unmöglichkeit, von den Graden der culpa, von der mora, vom Interesse, von der Befristung und Bedingung nebst modus, von den Correal-Obligationen, von der Poenal-Stipulation und von anderen Bestärkungsmitteln der Verträge. — Uebrigens genügt ein Blick auf den Umfang: die Ausführungen zu den dreißig ersten Büchern der Pandekten nehmen mehr als den doppelten Raum in Anspruch als diejenigen zu den zwanzig letzten.

J. A. H., Versprechen der Vorrede von obsoleten Antiquitäten absehen zu wollen: ein Versprechen, würdig des Verfassers einer Historia juris Romani, welche Restitutionen der leges regiae, der 12 Tafeln und des Edikts einfach Gothofredus nachdruckt, — nach Noodt, Westenberg und Heineccius.

Johann Christoph Koch, geb. zu Mengeringhausen im Waldeck'schen 8. März 1732, stud. zu Jena, dort Dr. jur. und Docent 1756, seit 1759 ununterbrochen Prof. zu Gießen, wo er 1763 Hofrath, 1764 Syndikus, 1771 erster Prof. der Rechte und Prokanzler, 1772 Geheimrath, 1782 Kanzler wurde und gest. ist 14. Januar 1808. (Weidlich, Biograph. Nachrichten 1, 414 f.; erster Nachtrag dazu S. 146 f., 347; zweiter Nachtrag S. 150 f. — Meusel-Hamberger, Gel. Deutschland 4, 179 f. und 10, 108 f. — Strieder, Hess. Gel.-Gesch. 7, 204 f. und Nachträge, mit genauen Literaturnachweisen, namentlich auch über die Besprechungen, Nachworte, Streitschriften u. dgl. m. — Haubold, Inst. litt. 1 § 66 Nr. 234. — v. Schulte, Gesch. b, S. 152 f. und in der A. D. B. 16, 386 f.)

J. Ch. K., Specimen compendii Pandectarum. Die angehängten Meditationes ad Schaumburgii compendium Digestorum handeln über die Definition des ingenuus; über die Verwerflichkeit der gemeinen Meinung, welche bei pactis remissoriis die Annahme als überflüssig ansieht; über Anstellung der querela inofficiosi und Legat-Erwerb aus demselben Testament; über den Beklagten bei der hereditatis petitio; über Zinsberechnung bei Wucherklagen; u. s. f.

J. Ch. K., Successio ab intestato civilis: weitere Ausgaben 1768, 1772, 1776, 1780, 1785, 1790, 1798, alle vermehrt und verbessert, namentlich aber die 5. und 7. Die Anhänge sind bezeichnet als „Auctaria"; unter

Digitized by Google

ihnen ist es Nr. 3, in welchem zuerst Koch mit heftiger Kritik über die Ungenauigkeiten und Fehler in Hommel's Palingenisia herfällt; darauf antwortete Schott in seiner „Unparteiischen Kritik" 1 (1768), 504 f.; Koch replizirte durch derbe Ausfälle gegen Schott und Hommel in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Carolina § 17 f. und in der Gießener Gelehrten-Zeitung Nr. 18, beides 1769; Schott duplicirte a. a. O. 2 (1769), 4 f. Der Streit ist zu einem literarischen Skandal ausgeartet; sachlich hatte Koch nicht ganz Unrecht, die Gelegenheit zu kritisiren aber hatte er an den Haaren herbeigezogen und sein Ton ist von vornherein unerhört, wenn ihm dann freilich auch von der anderen Seite ebenso gedient wurde.

J. Ch. K., Literarhistorische Neigungen. Dieselben ziehen sich durch alle Werke Koch's hindurch, vgl. z. B. das im Text über die Literaturangaben der Inst. jur. crim. Bemerkte. So sind auch literarhistorische Angaben über die Vorgänger das einzig Werthvolle an Koch's „Anleitung zu Defensions-Schriften nebst Muster", Gießen 1775, 2. Aufl. 1779. Eine letzte literarhistorische Untersuchung, über die Nicht-Existenz von Pittenii Oeconomia edicti perpetui, war, als sie 1796 in Hugo's civilistischem Magazin Bd. 2 Heft 4 Nr. 21 erschien, bereits vorweggenommen durch eine Bemerkung Haubold's in dem Artikel derselben Zeitschrift Bd. 2 Heft 3 Nr. 14: „Ueber die Versuche, das praetorische Edikt herzustellen". (S. 319 der 3. abgekürzten Ausgabe).

J. Ch. K., de codice manuscripto Inst. ad mare Balticum. Ueber jene Sage von dem Institutionen-Manuskript an der Ostsee vgl. Stintzing, Gesch. S. 292 f.

J. Ch. K. Erbrechtliche Abhandlung von 1793, dazu Postskripte von 1794 u. 1795, hierin hauptsächlich die Polemik gegen Danz und Gönner.

J. Ch. K., Belehrungen über Mündigkeit u. s. f. Nachschrift dazu gegen Hugo und Hagemeister: „Bestätigung der Belehrungen" u. s. f., Beilage zum civilistischen Magazin des Herrn Professors Dr. Hugo, Gießen 1798 (vgl. dieses Magazin Bd. 3 Heft 1 Nr. 1). — Ueber Emanuel Friedrich Hagemeister, geb. zu Greifswald 12. Febr. 1764, dort Professor seit 1794, gest. 21. Juli 1819, s. Pyl in der A. D. B. 10, 329 f.; seine hauptsächliche Wirksamkeit hat er auf praktischem Gebiete geübt; doch rühren von ihm auch her eine Reihe bedeutender juristischer Schriften, welche a. a. O. aufgezählt sind, namentlich über einheimisch-provinzielles Staats- und Lehnrecht. Er hat nicht nur für Hugo's Civilistisches Magazin, sondern selbst schon für Savigny's Historische Zeitschrift geschrieben.

J. Ch. K., Institutiones juris criminalis, weitere Auflagen 1763, 1770, 1775, 1779, 1783, 1785, 1791. — Ueber den besonderen Einfluß auf das Strafrecht des preußischen Landrechts siehe Hälschner, Gesch. d. Brandenb. Preuß. Strafrechts S. 213 f. — Wegen der milden Strafe für einzelne Delikte kann sich darauf berufen Malblanc, Gesch. d. peinl. Hals-Gerichtsordnung S. 250 f.; ein Vergleich der dort gegebenen Citate mit den entsprechenden Stellen bei dem älteren Meister ergibt, daß auf im Ganzen zwölf Delikte, für welche Malblanc Koch's Milde rühmt, diese Milde bei jenem seinem Vorgänger sich nur für vier Delikte findet. Und zwar so, daß für diese vier dieselbe Milde bereits bei

Digitized by Google

Carpzov herrscht. Ein starker Fortschritt der Bewegung von Meister zu Koch dürfte damit dargethan sein.

J. Ch. K., Stellung zur Folter. Dieselbe ist ausführlicher entwickelt in dem „Sendschreiben an Herrn Regierungsrath von K. (Kruse) in D. (Darmstadt), worin die Frage: inwiefern der durch die Marter . . . erpreßten . . . Bekenntniß zu glauben sei? pragmatisch abgehandelt wird von Dr. K." (Koch), Gießen und Frankfurt 1764, auch in Siebenkees, jur. Mag. 2 (1783) Nr. 14. — Fernere Aeußerungen in Koch's Vorrede zu der Ausgabe der Carolina, wo er u. A. S. 14 die Gegner redend einführt mit dem Zuruf: „Sehet, der vertheidigt noch die Tortur!"

J. Ch. K., Programma de primis const. crim. Bambergensis editionibus. Darin datirt Koch die erste Ausgabe von 1508; unmittelbar nachher aber, in den Göttingischen gel. Anzeigen von 1765 Nr. 133, kann er dies dahin verbessern, daß die erste Ausgabe von 1507 herrührt. Koch hat es dann Späteren gelegentlich mächtig aufgemutzt, wenn sie, von jener Notiz in den Göttinger Anzeigen nichts wissend, noch mit der Jahreszahl 1508 auftraten.

J. Ch. K., Ausgabe der Carolina: Weitere Auflagen 1773, 1781, 1787, 1800.

J. Ch. K., Vorrede zu jener Ausgabe. Dieser ist beigegeben des Horix Programm „Von der wahren Veranlassung der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung", worüber später mehr. Wegen der Polemik gegen Hommel und Schott vgl. eine frühere Note. — Betreffend Koch's Angaben über Damhouder, welche diese Vorrede enthält, war Malblanc im Stande, ihm einen Irrthum nachzuweisen; Malblanc selbst bemerkt dazu sehr vernünftig: dieser treffliche Beleg für die bisweilen unüberwindlichen Schwierigkeiten der literarhistorischen Untersuchung möge Koch von seiner Gewohnheit, jeden Irrthum zu Schmähungen gegen den Irrenden auszunutzen, abbringen; vgl. Malblanc's „Schreiben an den Herrn Rath Dr. Kapff" vor seiner Gesch. der peinl. Halsgerichts-Ordnung, Note 2. Trotzdem ist Malblanc selbst der Koch'schen Polemik nicht entgangen, vgl. seine Abwehr in der „Allgemeinen juristischen Bibliothek, herausgegeben von zweien Altorf'schen Professoren" (Siebenkees u. Malblanc), dritten Bandes zweites Stück, Nürnberg 1783, S. 244 f.

J. Ch. K., Sonstige kriminalistische Schriften. Aufzuführen wären etwa noch die „Beiträge zu der Frage von dem Begriff des civilen und kriminalen Verbrechens nach der Carolina", gegeben in Form von drei Briefen gegen eine Dissertation des Professors Carl Wilhelm Robert zu Marburg von 1779, erschienen mit einem Abdrucke dieser Dissertation, Gießen 1785. — C. W. Robert, 21. März 1740 bis 8. April 1803, Dr. jur. et theol., von einer Professur der Theologie zu einer solchen der Rechte übergegangen 1779; eleganter und Naturrechts-Schriftsteller ohne Bedeutung.

J. Ch. K., Sammlung kanonistischer Schriften unter dem Titel: Opuscula juris canonici compendium Boehmerianum illustrantia. Die meisten Stücke sind bis dahin unveröffentlicht oder seit 1772 gehaltene Dissertationen; außerdem ein Programm von 1765: Examen novae regulae

Digitized by Google

computationis graduum canonicae, wohl dasjenige, welches sachlich noch am ehesten genannt zu werden verdient.

J. Ch. K., Publicistische Deductionen, namentlich: „Kurze Revision der rechtlichen Staatsbetrachtungen (des Herrn Prof. Roth in Mainz) über die Frage: ob die in den fürstlich hessischen Gebieten gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Mainz im Jahre 1781 aufgehobenen drei Klöster dem Kurfürsten von Mainz oder dem Landgrafen von Hessen von Rechtswegen zugefallen sind", Frankfurt u. Leipzig 1783; eine zweite Ausgabe erschien noch in demselben Jahre, ausgestattet mit einer ganzen Reihe von Postskripten.

Nachtrag. Obschon die großen Publizisten der Zeit erst im folgenden Kapitel behandelt werden sollen, so mögen doch hier eben noch zwei Publizisten genannt sein, weil sie in der Arbeitsweise mit jenen noch nichts gemein haben, sondern im alten Stile fortfahren, immerhin aber doch eine Erwähnung verdienen. Es sind:

Franz Justus Kortholt, geb. zu Gießen 30. Jan. 1711, dort seit 1741 Professor, gest. 11. Febr. 1771. Hauptsächlich Deductionen-Schreiber in hessischen Angelegenheiten, als solcher Vorgänger von Koch, der diese Thätigkeit mit der Nachfolge in Koch's akademische Stellung übernehmen mußte. (Eisenhart in der A. D. B. 16, 726 f. und dort Citirte).

Gottfried Daniel Hofmann, geb. zu Tübingen 19. Febr. 1719, dort 1739 lic. jur. und Hofgerichtsadvokat, nach Reisen (mit Aufenthalt hauptsächlich zu Gießen bei Senckenberg) 1742 ao., 1743 o. Prof. der Rechte am collegium illustre zu Tübingen, 1747 o. Prof. des Staats- und Lehnrechts an der Univ., 1751 Kais. Hofpfalzgraf, 1752 adjungirter, 1768 ord. erster Hofgerichtsassessor auf der gelehrten Bank, 1773 Geh. Rath, gest. 31. August 1780. Er hat 1741 der Kaiserwahl Carl VII., 1764 der Römischen Königswahl und -Krönung, 1771 dem Kreiskonvent zu Ulm beigewohnt. Seine publizistischen Abhandlungen, die vielfach auch diplomatische Gegenstände minutiös erörtern, erfreuten sich allgemeiner Achtung; besonders gerühmt wird die Schrift de die decretorio Kal. Jan. 1624, an et quatenus ad politica spectet, Tübingen 1750 u. 1752. (Weidlich, Nachrichten 3, 322 f. — Pütter, Lit. d. D. StR's 1, 473 f. — Meusel, Lex. 6, 29 f. — Böck, Univ. Tübingen S. 227 f.).

Digitized by Google

Zum neunten Kapitel.

I, 1.

Literatur über J. J. Moser: Lebensgeschichte J. J. Moser's von ihm selbst beschrieben. 3 Bde., Offenbach 1768; dritte stark vermehrte und fortgesetzte Auflage, Frankfurt und Leipzig 1777. 4. Th. ebendas. 1783. — H. Schulze, J. J. Moser, der Vater des Deutschen Staatsrechts. Ein Vortrag. 1869; u. in der A. D. B. 22, 372 f. — Aufzählung seiner Schriften in seiner angeführten Autobiographie 3, 120—188 u. 4, 175 f.; ebenso Meusel, Lex. 9, 296—333. — Wissenschaftliche Beurtheilungen: Pütter, Lit. d. deutsch. Staatsrechts 1, 408 f.; von Ompteda, Lit. d. Völkerrechts 1, 352 f.; von Kaltenborn in Bluntschli's Staatswörterbuch 7, 18 f.; von Mohl, Lit. d. Staatswiss. 2, 400 f.; Rivier in von Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts 1, 456, 459 f.; von Schulte, Gesch. d. S. 122 f.; Roscher, Gesch. S. 441 f. — Religionsgeschichtliches bei Ritschl, Gesch. d. Pietismus 3, 28 f.; allgemein Literärgeschichtliches bei H. Hettner, Gesch. d. Deutsch. Lit. im 18. Jahrhundert 2, 67 f.

Name. Die Adelsprädikate von Filsek und Weilerberg hat Moser nur ganz kurze Zeit geführt.

Verhältnisse zu Stuttgart 1726 und folgende Jahre: es handel sich um die Grävenitz unter Eberhard Ludwig.

Conflict mit Friedrich Wilhelm 1737. Der Anlaß dazu ergab sich, als der König die Professoren nöthigen wollte, mit seinem Hofnarren Morgenstern eine solenne Disputation zu halten. Moser weigerte sich dieser Zumuthung auf das Bestimmteste: Er sei berufen, die Universität in die Höhe zu bringen, nicht sie zu beschimpfen; er habe seine Reputation nicht in Frankfurt geholt und wolle sie dort auch nicht verlieren. Ein persönlicher heftiger Zusammenstoß mit dem Monarchen, der seinen Willen hier abermals nicht durchsetzte, war die Folge; und Moser nahm, obschon schriftlich nach des Herrschers Abreise vermittelnde Schritte, Anerbietungen zu anderen Diensten und Gnadenversicherungen erfolgten, wodurch die Sache etwas hingezogen wurde, seinen Abschied.

Digitized by Google

Regierungsmaßregeln in Württemberg seit 1751 unter Moser's Einfluß. Von denselben ist in einer Geschichte der Rechtswissenschaft hauptsächlich zu erwähnen das durch Moser ausgearbeitete Wechselrecht, welches 1759 zur Annahme gelangte.

Die Reichsgerichte als Schützer territorialer Sonderrechte. Wegen dieser ihnen bis zuletzt immerhin gebliebenen Bedeutung s. Strube's Aeußerung (mitgetheilt von Frensdorff, Nachr. von der Königl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen, 24. Mai 1893, Nr. 8 S. 314) in einem Briefe an Pütter vom 27. Mai 1754: „Ich wollte lieber in der Barbarei als in sehr vielen Teutschen Fürstenthümern und Städten wohnen, wenn keine Reichsgerichte oder dieser Gewalt den Unterthanen zu helfen mehr eingeschränket wäre"; daß auch dieses Hülfsmittel versagen konnte und wie rasch dann thatsächlich barbarische Zustände eintraten, das beweist eben Moser's Leidensgeschichte.

Fürsprecher für Moser's Haftentlassung. Hauptsächlich bemühten sich zu seinen Gunsten Friedrich der Große und der Graf Johann Hartwig Ernst Bernstorff, der große dänische Minister und Mäcen, dessen Herz und Hand jeder guten Sache offen waren. Er richtete an Moser nach der Entlassung ein warmes, ihn als „würdigen Märtyrer einer guten und gerechten Sache" feierndes Glückwunschschreiben, wie er ihm schon kurz vor der Verhaftung, als des Mannes Schicksal wohl schon deutlich drohte, blos in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Verdienste, den Titel eines dänischen Etatsrathes (27. April 1759) hatte verleihen lassen. Wenn Moser späterhin bis an sein Lebensende von allen ihm zustehenden Titulaturen — er war mehrfach Geheimer Rath verschiedener Fürsten gewesen u. s. f. — lediglich diesen dänischen Titel geführt hat, so wird dies aus diesem Zusammenhange ebenso begreiflich, wie bezeichnend für alle Betheiligten.

Reichshofrathbeschluß vom 6. September 1764. Vgl. jedoch über eine diesem Conclusum eingefügte Clausel, die noch lange Hinzögerung gestattet haben würde, den Bericht K. F. von Moser's in dessen „Politischen Wahrheiten (Zürich 1796) 2, 217 f., welcher doch wohl die Familienüberlieferung enthält.

I, 2.

Außer Betracht bleiben Abfassung von religiösen Dichtungen und von sonstigen Erbauungsschriften; Historisches; Kameralistisches; Wurttembergica; und natürlich erst recht die Einzelheiten der Amtsverwaltungen.

Berufung nach Göttingen. Eine solche war an Moser Ende der dreißiger Jahre ergangen, von ihm aber abgelehnt worden. Macht schon dies den Eindruck, daß man sich damals nicht sonderlich um ihn bemühte, so scheint eine spätere Berufung Ende 1749 erst recht kaum ernsthaft betrieben worden zu sein; Münchhausen als echter Thomasianer nahm hauptsächlich an Moser's pietistischer Gesinnung Anstoß. Das Nähere über die Berufungen Moser's, Gutachten betr. publicistischen Unterricht und sonstige einschlägige Correspondenz siehe bei F. Frensdorff: Die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums in Göttingen. Festschrift von 1887. S. 14 f., 17, 19 f., 30 f. — Bei dem für beide Theile gleich ehrenvollen Urtheile über Pütter, welches Moser hier äußert (Brief

Digitized by Google

v. 5. Juli 1749: „es wäre für mich seltsam und an einen so capabeln Mann, als Herr Prof. Pütter ist, eine allzuslavische Forderung, wenn ich verlangen wollte, daß Er pracise ... denken solle, wie ich") ist er übrigens stets beharrt, und hat auch Pütter's Ueberlegenheit über sich in einzelnen Punkten ebenso bescheiden, wie treffend (s. Autobiographie 3, 88) eingeräumt, so recht im Gegensatze zu von Ludewig's Verhalten gegen Moser, den jener lange bekämpfte, um ihm dann vom Todesbette aus sagen zu lassen: jetzt, nach Ludewig's Sterben, möge Moser der erste deutsche Publicist sein (Autob. 2, 30).

Pläne zu publicistischem Unterricht. Mit solchen trug sich Moser bereits zu Ebersdorff, s. seinen „Entwurf einiger Anstalten zum Dienste junger Standespersonen, so sich denen Staatssachen widmen wollen", Ebersdorff 1745, auch in den Beiträgen zu der neuesten Staatshistorie Teutschlands 1, 874 f. Dagegen sind die „Gedanken von dem studio juris junger Standes- und anderer Personen", Jena 1736 (2. Aufl. 1743) nur erst eine allgemeine Anleitung zum praktischen Rechtsstudium. Ausgereift treten diese Plane hervor, vollständig übereinstimmend mit den brieflich Münchhausen gegebenen Gutachten (vgl. F. Frensdorff a. a. O.) in den Programmen für die Hanausche Anstalt: „Entwurf einer Staats- und Kanzlei-Akademie" u. s. f., Hanau 1749; „Wiederholte Nachricht" u. s. f., Hanau 1749; verschiedene „Nähere Anzeigen" darüber Hanau 1749; „Sendschreiben von dem gegenwärtigen Zustand" u. s. f., Hanau 1750.

Thätigkeit an Frankfurter Wahltagen: 1741 in kurtrierschen, 1745 in kurhannoverschen Diensten.

Betonung der Rechte der Stände und der einzelnen Bürger vgl. z. B. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen, 1773 Kap. 5 § 2 S. 53. Besonders scharf tritt zu Tage die Entrüstung gegen die „Kerzen- und Obermeister der Souveränitätsmacherzunft", als welche er Machiavelli, Hobbes und Ickstatt einander gleichstellt, in der Schrift: „P. von Ickstatt's Grundsätze von dem Majestätsrecht der obristen Herrschaft und dessen Folgen", 1765.

Monographien über das Staatsrecht der drei geistlichen Kurfürstenthümer. Diese drei Staatsrechte erschienen zuerst zusammen, Frankfurt a. d. Oder 1738, aber so, daß die Verbindung blos äußerlich ist, ohne daß das Gemeinsame irgendwie hervorgehoben wäre; sie stehen einfach hinter einander in demselben Bande. Später sind dann separat und wesentlich ergänzt erschienen die Staatsrechte des Erzstiftes Trier 1740, mit Nachtrag von 1745; und von Mainz 1755.

Monographien über das Staatsrecht der Reichsstädte. Darunter wird regelmäßig „Aalen" aufgezählt, offenbar in Folge eines tralaticisch gewordenen Druckfehlers; es handelt sich um Aachen.

Plan eines besonderen Staatsrechts aller Territorien. „Nachricht von den unter Händen habenden besonderen Staatsrechten aller einzelnen Stände des H. R. Reichs", Ebersdorff 1739 (darin auch der Entwurf zu der Disposition, die alle Monographien einhalten). — „Allgemeine Einleitung in die Lehre des besonderen Staatsrechts" u. s. f., Ebersdorff 1739. — „Von dem neuesten Zustande des besonderen deutschen Staatsrechts", Frankfurt a. Main 1770; in der Vorrede hierzu die Definition des Textes.

Digitized by Google

Allgemeines europäisches Staatenrecht. Bereits in Frankfurt a. d. Oder las Moser „über die Staatsverfassung von Europa, aber nicht von Staat zu Staat, sondern nach einem systematischen Zusammenhang derer Materien, kurz über das europäische Staatsrecht und die Parallelismen der Staatsverfassung aller europäischen Mächten" (Autob. 1, 160); der Grundriß dazu ist gedruckt in Moser's Anleitung zum studio juris, Kap. 2. § 19. S. 117 f.; u. in der Vorrede § 5 zum „Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts", 1777, bekennt dann Moser selbst, daß manches vorkommen möge, das in genauem und strengem Verstand etwa mehr in das europäische allgemeine Staatsrecht einschlüge.

Kirchenrechtliche Schriften über Fragen des katholischen Kirchenrechts: s. namentlich sein „rechtliches Bedenken von Aufhebung des Jesuitenordens", Frankfurt u. Leipzig 1774.

I, 3.

Im Folgenden sollen die bedeutenderen Schriften J. J. Moser's, soweit sie nicht (wie namentlich die Monographien über Staatsrechte deutscher Territorien) schon bisher erwähnt wurden, aufgezählt werden, in chronologischer Reihenfolge, gelegentlich unter Beigabe einiger würdigender Worte.

1. Vitae professorum Tubingensium ordinis theologici, Decas I, Tübingen 1718; blos als erste Jugendarbeit anzuführen.

2. Unparteiische Urtheile von juridischen und historischen Büchern, 6 Stück, Frankfurt und Leipzig 1722—1725. Für Verfassers jugendliches Alter unglaublich reife, mit Klarheit und Gelehrsamkeit von einem bestimmten Standpunkte aus gefällte Urtheile über zahlreiche publicistische Erscheinungen seit Beginn des 18. Jahrhunderts.

3. Reichshofraths-Conclusa, 8 Theile, Frankfurt 1726—1732; weitere 8 Theile Bayreuth 1740; weitere 4 Theile Frankfurt und Ebersdorff 1743—1745. Eine für Moser's eigenes sowie für manches Späteren publicistisches Wirken grundlegende Sammlung, zu welcher Material zu gewinnen ihm seine Wiener Connexionen ermöglichten.

4. Reichs-Fama oder das Merkwürdigste vom Reichsconvent, Kaiserl. Hof und Ständen des Reichs, 23 Theile, Frankfurt und Nürnberg 1727—1736, ihrer Zeit recht beliebte Sammlung von Staatsschriften.

5. Bibliotheca juris publici Germanici, 3 Theile, Stuttgart 1729—1734. Eine unschätzbare Fülle literärhistorischer und bibliographischer Einzelberichte, übrigens ziemlich ordnungslos, trotz des lateinischen Titels deutsch geschrieben.

6. Miscellanea juridico-historica, 2 Theile, Nürnberg 1729 und 1730.

7. Einleitung zum Reichshofrathsprozeß, vgl. Text. Ein kurzer und erschöpfender Auszug daraus erschien unter dem Titel: „Grundsätze der Reichs-Hofraths-Praxis", 1743 Frankfurt a. M. Ueber beide Werke vgl. Fahnenberg, Literatur des RKG.'s 212 f.

8. Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Deutschland, vgl. Text. Spätere Auflagen 1735. 1738. 1742. 1745. 1748. 1754. — Aehnliche spätere Werke mit geringerem Erfolg: „Kurze Einleitung in das teutsche Staatsrecht", Tübingen 1753; und „Erste Grundlehren des teutschen Staatsrechts", Ulm 1766

Digitized by Google

9. Aktenmäßiger Bericht von der Verfolgung derer Evangelischen im Erzbisthum Salzburg, 1732 und 1733.

10. Anfangsgründe der Wissenschaft von der gegenwärtigen Staatsverfassung von Europa und dem unter den europäischen Potenzien üblichen Völker- oder allgemeinen Staatsrechte, erster Theil, Tübingen 1732, weiter nichts erschienen.

11. Teutsches Staatsrecht, sog. großes altes, vgl. Text.

12. Corpus juris Evangelicorum ecclesiastici, 2 Bände, Züllichau 1737 und 1738.

13. Lexikon der jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Teutschland, Züllichau 1738 und abermals, vermehrt, 1739.

14. Moseriana, 2 Theile, Frankfurt a. d. Oder und Ebersdorff 1739, Sammlung kleinerer Aufsätze.

15. Kaiser Karl's VII. Wahlcapitulation, mit Beilagen und Anmerkungen, 3 Theile, Frankfurt a. M. 1742—1744: ein gediegener Commentar zu dem Capitulationswerke, das unter Moser's Augen entstanden war und manche Neuerungen gegen das bisher Uebliche enthielt.

16. Einleitung zu denen Kanzley-Geschäften, Hanau 1750.

17. Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten, Hanau 1750; rasch entworfenes und zusammengeschriebenes Compendium, zum Zwecke des Unterrichts an der Hanauischen Akademie.

18. Teutsches Staatsarchiv, Hanau und Frankfurt, 13 Bände, 1751—1757, eine Art Fortsetzung der Reichs-Fama.

19. Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten, Tübingen 1752; vgl. Nr. 17.

20. Teutsches Staatsrecht, sog. neues, vgl. Text. Diese Bändereihe trägt zwar zunächst keinen gemeinsamen Titel, sondern jeder Band oder auch eine Serie von mehreren Bänden hat Separattitel, nach den darin behandelten Materien; sie fügen sich aber thatsächlich zu einer abermaligen Darstellung des ganzen Deutschen Staatsrechts im Verlaufe der einzelnen Materien zusammen, sind später von Moser selbst zusammen als „Neues Teutsches Staatsrecht" bezeichnet worden und cursiren seither unter diesem Namen. — Bezeichnend die Definition der Landeshoheit: „Die Landes-Hoheit derer Stände des Reichs (auf lateinisch Superioritas territorialis) ist ein ihnen zukommendes Recht, vermöge dessen sie befugt seynd, in ihren Landen und Gebieten alles dasjenige zu gebieten, zu verbieten, anzuordnen, zu thun und zu lassen, was einem jeden Regenten nach denen Göttlichen, Natur- und Völker-Rechten zukommt, insoferne ihnen nicht durch die Reichs-Gesetze, das Reichs-Herkommen, die Verträge mit ihren Land-Ständen und Unterthanen, dieser alt und wohlhergebrachte Freyheiten und Herkommen u. d. g. die Hände gebunden seynd."

21. Bedenken von der Kammer-Gerichts-Visitation, Regensburg 1767.

22. Neueste Geschichte der Teutschen Staats-Rechts-Lehre und deren Lehrer, vgl. Text.

Digitized by Google

23. Von dem neuesten Zustande des besonderen teutschen Staatsrechts; nebst einer Anzeige derer seit 1751 hierin an das Licht getretenen Lehr- und Streitschriften, Frankfurt a. M. 1770.

24. Neueste Bibliothek der allgemeinen teutschen Staatsrechte, ebenda 1771.

25. Abhandlungen aus dem teutschen Kirchenrecht, Frankfurt und Leipzig 1772; über diese 6 Aufsätze vgl. von Schulte Gesch. d. S. 124.

26. Abhandlungen verschiedener besonderer Rechtsmaterien, 16 Stücke in vier Bänden, Frankfurt und Leipzig 1772—1776.

27. Von der Verbindung derer Evangelischen Reichsgerichts-Beisitzer an die Schlüsse des Corporis Evangelicorum, Frankfurt und Leipzig 1775. An diese Schrift, welche allerdings wohl etwas politisch-protestantischer Parteilichkeit fröhnt, knüpft sich die letzte im Text erwähnte Collision Moser's mit den Reichsbehörden.

28. Erläuterung des westphälischen Friedens aus reichshofräthlichen Handlungen, 1. Theil Erlangen 1775, 2. Theil Stuttgart 1776.

29. Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kaiser Joseph's II., 2 Theile Frankfurt 1777, 1778.

30. Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, vgl. Text; die gereifte Ausarbeitung der Schriften Nr. 17 und 19.

31. Erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, Nürnberg 1778. Ein auf Wunsch des Herzogs von Württemberg zum Gebrauch der Militärakademie gefertigter Auszug aus Nr. 17 und 19.

32. Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrechte in Friedenszeiten, 5 Theile, Stuttgart und Tübingen 1778—1780.

33. Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrechte in Kriegszeiten, 3 Theile, ebendort 1779—1781. Diese beiden Werke enthalten namentlich weiteres Akten-Material zu einzelnen Kapiteln des „Versuchs" (Nr. 30).

34. Zusätze zu dem neuen teutschen Staatsrecht, 3 Bände, 1781 und 1782.

35. Nordamerika nach den Friedensschlüssen von 1783, 3 Bände, 1784 und 1786, vgl. Text.

Obschon, wie man sieht, diese Schriften sich über Moser's ganzes Leben erstrecken, entstammen die beiden stärksten Leistungsmassen den beiden Epochen der Muße, deren sich der Verfasser zu erfreuen hatte: während der Jahre 1739—1747 zu Ebersdorff und nach dem Jahre 1770 zu Stuttgart.

II, 1.

Literatur über Pütter: Selbstbiographie, 2 Bde., 1798. — Hugo, civil. Mag. 3, 92 f., 5, 54 f. — R. von Mohl, Gesch. und Lit. der St.-R.-Wiss. 2, 425 f. — Bluntschli, Gesch. S. 402. — Zachariae, Göttinger Professoren, 99 f. — F. Frensdorff in mehreren Darstellungen, nämlich: 1. die Anstellung Pütter's als Professor in Göttingen, Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1883, S. 256 f.; 2. die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums in Göttingen, Festschrift zur 150jährigen Jubelfeier der Universität 1887· 3. über einen Band des Pütter'schen Nachlasses, Nachrichten von der

Digitized by Google

Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 1883 Nr. 2; und 4. in der A. D. B. 26, 749 f.]

Jugend. Pütter stammt väterlicherseits aus einer kaufmännischen, mütterlicherseits aus einer Prediger-Familie. Schon in seinem siebenten Lebensjahre verlor er den Vater, an dessen Stelle ein älterer Bruder die Leitung der Erziehung übernahm, mit dem bedenklichen Erfolge, daß der noch nicht Dreizehnjährige, nur durch einigen Privatunterricht vorgebildet, bereits Ostern 1738 zur Universität ging, doch wohl allzujung bei aller Frühreife der Beanlagung, was dann aber durch sechsjährige Dauer des Studiums ausgeglichen wurde. Pütter verbrachte diese sechs Jahre zu Marburg, Halle (Herbst 1739—1741) und Jena (Herbst 1741—1742) und hörte dort, außer bei Estor, bei Wolf, — Heineccius, J. H. Böhmer, von Ludewig, Knorre, — Engau und Schaumburg; mit Estor zog er nach Marburg zurück, wo er außerdem durch J. A. Kopp germanistische Anregung erhielt und sich gegen den Wunsch des auf Uebergang zur Praxis drängenden Bruders in die akademische Laufbahn einarbeitete. Einem Burggrafen von Kirchberg, der dann stets sein Gönner geblieben ist, ertheilte er erfolgreichen Privatunterricht, wurde 1744 lic. jur., hielt besuchte Vorlesungen und machte sich namentlich vortheilhaft bekannt durch geschickte Erledigung eines Kriminalfalles zwischen zwei adeligen Militär-Personen. So überall trefflich eingeführt, ward es ihm möglich, in geschäftiger Regsamkeit die Nähe von Frankfurt während der Wahl Franz I. (September 1745) und ununterbrochen die Nähe von Wetzlar zum Erwerbe vertrauter Bekanntschaft mit zahlreichen Angelegenheiten und Persönlichkeiten zu verwerthen. Durch den Reichskammergerichts-Assessor von Schwarzenfels, einen Neffen des Göttinger Kurators von Münchhausen, wurde er zu der entscheidenden Vorstellung bei letzterem veranlaßt.

Johann David Köhler, geb. 1684, erster Professor der Gesch. zu Göttingen seit 1735, dort gest. 10. März 1755.

Berufungen Pütter's nach auswärts: nach Halle 1748 und 1754, nach Gießen 1770 als Kanzler, 1781, nach Hommel's Tod, als Ordinarius nach Leipzig, als Geheimer Archivar und Hofrath nach Dresden 1763, als advocatus patriae nach Hannover 1771, als Minister nach Braunschweig in demselben Jahre, namentlich aber 1766 als Reichshofrath nach Wien, ein Ruf, dem man ihn sogar in Hannover gerne hätte Folge leisten sehen, so daß der Revers von 1746 wohl kaum im Wege stand; Pütter aber hat stets die akademische Thätigkeit und Göttingen vorgezogen.

Reisen. Die 1746 mit Münchhausen verabredete, staatlich unterstützte Reise wird ausführlich geschildert in der Selbstbiographie; sie scheint sich allerdings etwas länger, als anfänglich geplant, hingezogen zu haben. Reisebegleiter waren dabei hauptsächlich Johann Philipp Conrad Falke (s. über diesen praktischen hannover'schen Juristen, der 1724—1805 lebte, Frensdorff in der A. D. B. 6, 543 zu Beginn des Artikels über seinen Enkel Georg Friedrich Freiherrn von Falke) und der schon oben genannte Sohn Julius Melchior des berühmten David Georg Strube. Mit J. M. Strube, der später gleichfalls literarisch sich bekannt gemacht hat, verband Pütter lebenslängliche Freundschaft, welche namentlich

Digitized by Google

durch jährlich wiederkehrendes Zusammentreffen gelegentlich einer von beiden Männern regelmäßig, von Pütter seit 1770, gebrauchten Pyrmonter Brunnenkur sich frisch erhielt. Außer zu diesen jährlichen Badereisen nach dem damals von der vornehmen Welt stark besuchten und daher zu manchen interessanten persönlichen Bekanntschaften Gelegenheit bietenden Pyrmont hat Pütter Göttingen, nachdem er von der großen Reise September 1747 dort eingetroffen war, kaum mehr verlassen, abgesehen von Geschäftsreisen oder dergleichen. Es sei denn, als er Ostern 1762 bis Ostern 1763 durch Herzog Friedrich III. von Sachsen-Gotha, oder vielleicht mehr noch durch dessen Gemahlin, die geistreiche Freundin Voltaire's, Herzogin Louise Dorothea, berufen und deshalb von Hannover aus, wennschon nicht ganz gern, beurlaubt, am Gotha'schen Hofe weilte, um die Söhne jenes herzoglichen Paares in Reichsgeschichte und Staatsrecht zu unterrichten. Von den kürzeren Abwesenheiten ist hauptsächlich hervorzuheben, daß Pütter 1764 bei der Wahl Joseph II., 1790 bei der Wahl Leopold II. die hannover'sche Wahlbotschaft nach Frankfurt begleitete, einmal auch (1772) seine Vaterstadt wieder besuchte.

Gehalt und Vorlesungsfrequenz, nach eigenen genauen Berichten. Das Gehalt betrug 1757: 800 Thaler; 1773: 1000 Thaler; 1794: 1200 Thaler; die Frequenz für Staatsrecht und Reichsgeschichte betrug ungefähr je 90 seit 1763, je 140 seit 1766, je 200 in den Jahren 1772 und 1773; mit besonderer Zufriedenheit verzeichnet Pütter darunter Jahr für Jahr eine stattliche Anzahl von Edelleuten und Grafen, mit wahrhaft erhabenem Selbstgefühl mehrere Prinzen, namentlich die drei jüngsten Söhne seines Königs Georg III. von England. Die höchste Frequenz Göttingens überhaupt für sämmtliche Fakultäten betrug im 18. Jahrhundert 947 Studenten, von welchen also stark ein Fünftel bei Pütter hörte. In den 80er Jahren läßt der Kollegienbesuch bei diesem nach und sinkt in den 90er so tief unter Hundert, daß Pütter in dem erweiterten Lehrsaal seines geräumigen Hauses wieder eine Zwischenwand errichten zu lassen Veranlassung nimmt, ohne sich übrigens darob sonderlich zu grämen. Vorlesungen gehalten hat er bis in die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts.

Johann Friedrich Brandis, geb. 11. September 1760 zu Hildesheim, studirte seit 1779 zu Göttingen unter Pütter, ebendort 1784 Dr. jur., 1785 ao. Prof. der Rechte, machte als solcher eine dreijährige Gelehrten-Reise nach Wetzlar, Regensburg und Wien, ward 1787, von dieser zurückgekehrt, ao. Beisitzer des Göttinger Spruchkollegiums, gest. 9. Mai 1790. Seine letzte und bedeutsamste Schrift handelt „Ueber das reichsritterliche Privatrecht und dessen Quellen", 1788. Hochbeanlagt, als Publicist einer der hoffnungsreichsten Schüler des Altmeisters Pütter, von den durch Hugo für den Unterricht im Römischen Recht versuchten Neuerungen lebhaft ergriffen, starb er frühzeitig, als er eben nach Vorbild von Hugo's Römischer Rechtsgeschichte sich auf die Bearbeitung der Geschichte des kanonischen Rechts geworfen hatte. (Eindringende Charakteristik durch Spittler „Ueber die literarische Bildung des sel. Professors Brandis" in Hugo's civil. Mag. 1, 109 f. — Vgl. sonst Steffenhagen in der A. D. B. 3, 240 f. und dort Angeführte.)

Digitized by Google

Greisenalter Pütter's. Starke Anzeichen des Verfalles will man an ihm zuerst während einzelner Sitzungen des Spruchkollegs beobachtet haben. Einige Jahre nach Beginn des neuen Jahrhunderts mußte Pütter unter Vormundschaft gestellt und von seiner Umgebung zur Vornahme aller kleinen Manipulationen des täglichen Lebens angehalten werden, im Nothfalle, als er sich alles dessen weigerte, unter der Vorgabe, es sei deshalb von Hannover ein eigenes Curatorial-Rescript an den Geheimen Justizrath Pütter erlassen worden, dem er sich dann auch sofort fügte. Den mit ihm zu Tische niedersitzenden Pfleger hielt er, im Geiste in die einzige bedrängte Zeit seines sonst so glücklichen Lebenslaufes, die Wirren des siebenjährigen Krieges nämlich, zurückversetzt, für einen bei ihm einquartirten preußischen Hauptmann und pflegte sich nur darüber zu wundern, daß er stets derselbe bleibe. Seine Ehefrau, mit welcher er seit 1751 in glücklicher, aber kinderloser Ehe lebte, starb 1806, ohne daß er es wahrgenommen hätte. Sein ansehnliches Vermögen ging an Seitenverwandte, ohne irgend welches Legat zu wissenschaftlichen oder milden Zwecken. Im Unwillen darüber und in der argen Verwirrung jener Jahre unterließ Heyne es sogar, ihm seinen Nachruf, die hergebrachte „Memoria", zu widmen; nur eine ganz kurze Notiz in den Göttinger Gelehrten Anzeigen (1807, Stück 138) erwähnt das Hinscheiden des Mannes, der einst Stolz und Stütze der Hochschule gewesen war. Dieses Versäumniß ist erst durch Frensdorff gutgemacht worden.

II, 2.

Schriften Pütter's. Die meisten derselben sind zu Göttingen erschienen; nur wo dies nicht der Fall, wird die Angabe des Verlagsortes beigefügt. — Im Allgemeinen entspricht ihre Chronologie derjenigen der entsprechenden Vorlesungen.

Prozessuale Dissertationen. Dieselben, aus den Jahren 1744 bis 1766, erschienen gesammelt als Opuscula rem judiciariam Imperii illustrantia, Frankfurt und Leipzig 1768.

Lehrbuch des Reichsprozesses. Dasselbe trägt seit einer abermaligen Umarbeitung von 1757 den Titel: Nova epitome processus Imperii und behält diesen Titel bei für die weiteren Auflagen von 1769, 1777, 1786 und 1796; doch hat die von 1777 eine tiefgreifende Umarbeitung erfahren (tiefergreifend selbst als diejenige Umarbeitung, wegen deren 1757 der Titel geändert wurde), während es sich von da ab nur um kleinere Zusätze oder Verbesserungen handelt.

Andere Schriften zum Reichsprozeß: „Versuch einer näheren Erläuterung des Prozesses beider höchsten Reichsgerichte in einer praktischen Sammlung ganz neuer Kammergerichts- und Reichshofraths-sachen", 1751, 1768. — Spicilegium ad supplendam passim et emendandam processus Imperii novam Epitomen, 1771, Vorarbeit zu der Umarbeitung der Epitome von 1777.

Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes, 2. Aufl. Wetzlar 1756.

Zur Reichskammergerichts-Visitation: „Patriotische Gedanken über einige das Kais. RKG. und dessen Visitation betreffende Fragen." 1768.

Digitized by Google

— „Unparteiische Gedanken über die in dem RKG.'s-Visitations-Bericht vom 16. Juli 1768 enthaltenen Materien." 1768. — „Freimüthige Betrachtungen über die Senate am Kais. RKG." 1772. — „Neuester Reichsschluß von 1775, mit einer Vorrede" u. s. f. 1776. — „Wahre Bewandtniß der am 8. Mai 1776 erfolgten Trennung der bisherigen Visitation des Kais. RKG.'s." 1776. — Vgl. auch Fahnenberg, Lit. d. RKG. 133 f.

Elementa juris Germanici, weitere Auflagen vermehrt 1756, unverändert 1776. — Verkürzung behufs eines Ferienkollegs: Conspectus juris Germanici privati hodierni novo systemate tradendi, 1754. — Verzicht auf Quellen-Citate: Proleg. § 82 Note.

Sonderung des lediglich geschichtlich bedeutsamen, älteren deutschen Privatrechts von dem geltenden. Auf die praktische Unbrauchbarkeit so mancher aus den älteren Quellen hergeleiteten Ergebnisse der Heineccius'schen Schule hat zuerst aufmerksam gemacht und damit diese Pütter'sche Stellungnahme vorbereitet eine Dissertation von Brokes, de exiguo antiquarum legum Germanicarum usu, Wittenberg 1740. (Vgl. Gerber, das wissenschaftl. Princip des gem. Deutsch. Privatrechts, S. 26 Note 9.) — Heinrich Brokes, eleganter Jurist, ist geb. zu Lübeck 15. August 1706, Dr. jur. seit 1730, ao. Prof. zu Wittenberg 1740, o. Prof. zu Jena 1743, erster Syndikus seiner Vaterstadt 1753, dritter Bürgermeister derselben 1768, in ihr gestorben 21. Mai 1773. Hauptschrift: Selectae observationes forenses, Jena 1748—1751; und abermals, cum appendice trium juris Lubecensis codicum una cum antiquo jure Wisbyensi, Lübeck und Altona 1765. (Meusel, Lex. 1, 600 f.)

Späterer Beitrag zum deutschen Privatrecht. Als solcher erscheint nicht unwesentlich ein chronologisches Verzeichniß deutscher Landes- und Stadtgesetze, nach Jahrhunderten geordnet, mit Angaben über die Orte, wo solche gedruckt zu finden; es beginnt bei dem elften Jahrhundert mit zwei Nummern und schließt bei dem achtzehnten Jahrhundert, das bis zum Jahre 1767 verfolgt ist, mit 119 Nummern. Dieses Verzeichniß erschien als Zugabe zu Pütter's juristischer Encyklopädie und Methodologie, einem Werke, welches übrigens an geeigneter Stelle die Principien der Prolegomena zum deutschen Privatrechte in wesentlich verkürzter, den historischen Zusammenhang mit dem älteren deutschen Recht jedoch stärker betonender Fassung wiederholt und so zur Verbreitung derselben wesentlich beigetragen hat. — Außerdem etwa zu nennen: „Ueber das sogenannte Kührecht bei brüderlichen Erbtheilungen" in Pütter's staats- und fürstenrechtlichen Erörterungen, Erört. 9 Heft 4 vom November 1793.

Schriften im Anschluß an das Practicum juris: Vorbereitung zu einem collegio practico juris publici 1749. — Nähere Vorbereitung zur Teutschen Reichs- und Staatspraxi u. s. f. 1750. — Anleitung zur juristischen Praxis 1753, 1758, 1765, 1780, 1789. — Von der Orthographie und Richtigkeit der Sprache und vom teutschen Kanzlei-Ceremonial 1759, den späteren Auflagen der „Anleitung" als Zugabe beigefügt. — Ueber die Richtigkeit und Rechtschreibung der Teutschen Sprache 1780. — Mit diesen Materien steht in Zusammenhang die „Empfehlung einer vernünftigen neuen Mode-Teutscher

Digitized by Google

Aufschriften auf Teutschen Briefen", zuerst erschienen im Hannover'schen Magazin von 1775, sodann als Separatabdruck 1775, 1784, 1795.

Naturrecht. In den späteren Auflagen der Elementa juris naturae hat Achenwall das allgemeine bürgerliche Recht ausgelassen, da er die Existenz eines solchen nicht mehr anerkannte; in diesen rührt also nur noch das allgemeine Staatsrecht von Pütter her.

Encyklopädie und Methodologie, 2. Aufl. 1767. — Abneigung gegen die Vermengung Römischer und Deutscher Rechtssätze s. schon in Pütter's Göttinger Eröffnungsrede, 1748, de necessaria in Academiis rei judiciariae Imperii . . . cultura § 15 III: „Uti mea quidem fert opinio, nil magis dolendum quam ita quasi inveteravisse ICtorum consuetudinem, qua coqui Plautini more cujuscumque generis jura diversa, summa imis, miscent. — Wenn Hugo, Lehrbuch der juristischen Gelehrten-Gesch., 3. Versuch, Berlin 1830, S. 543 Zeile 25 f. dem Werke den Vorwurf macht, daß es keine besondere Rücksicht auf Quellenexegese nehme, so darf doch nicht übersehen werden, daß Pütter vorher Heranziehung der Quellen zu allen Vorlesungen über positives Recht gefordert hat, die Exegese also keineswegs streicht, sondern vielmehr nur deshalb nicht als besonderes Colleg erwähnt, weil er sie als selbstverständlich mit jedem dogmatischen Colleg verbunden betrachtet.

Mangel an mediävistischen Sonderforschungen. Diesem Mangel, über welchen Pütter in den Vorworten seiner staatsrechtsgeschichtlichen Werke mehrfach klagt, weil er es unmöglich mache, systematisch vollständig das Staatsrecht der älteren Perioden zu schildern, hat er sich auch seinerseits abzuhelfen bemüht durch zwei Specialarbeiten: Specimen juris publici et gentium medii aevi de instauratione Imperii Romani sub Carolo Magno et Ottone Magno facta ejusque effectibus, 1784. — Etwas zur vorläufigen Uebersicht des teutschen Staatsrechts der mittleren Zeiten, 1788. — Um wirkliche Quellenforschung handelt es sich jedoch dabei kaum, überhaupt weniger um Lösung der Aufgabe als darum, nachdrücklich auf die Nothwendigkeit einer solchen Lösung hinzuweisen.

Handbuch der teutschen Reichshistorie. 2. Aufl. 1772.

Grundriß der Staatsveränderungen in der 3. Aufl. von 1764; dieselbe ist hergestellt für den Unterricht der Gotha'schen Prinzen; 1769 und 1776 ziemlich unverändert wieder abgedruckt.

Teutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden. 2. Aufl. 1783, 3. Aufl. 1794. — Nur ein möglichst kurzer Auszug daraus ist der „Kurze Begriff der Teutschen Reichsgeschichte", 1780, 2. Aufl. 1793. — Der „Grundriß" erschien nach der Einrichtung und nach den Einsichten dieses Hauptfadens abermals gründlich umgearbeitet in 6. und 7. Aufl. 1789 und 1795. — Selbstverständlich ist in jedem späteren Werke und in jeder späteren Auflage die Geschichte bis auf die jüngste Gegenwart weitergeführt.

Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung. Weitere Auflagen 1788 und 1798; in's Englische übersetzt von Josias Dornford 1790.

Digitized by Google

Unterscheidung zwischen Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht. Diese findet sich der Sache nach ganz präzis von vornherein bei Pütter, allerdings noch ohne diese für uns feststehenden Ausdrücke. Diesen Ausdrücken begegne ich zuerst (auch bei Achenwall sind sie noch nicht anzutreffen) bei A. L. Schlözer, Allg. Staatsrecht u. Staatsverfassungslehre, Göttingen 1793.

Elementa juris publici Germanici, weitere Auflagen 1756, 1760, 1766. — Auszüge daraus: Epitome juris publici Germanici, 1757, und „Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts", 1764 und 1768. Das ergiebt mit der ersten Auflage der Elementa sieben Durcharbeitungen dieses Stoffes vor den Institutiones von 1770.

Institutiones juris publici Germanici, weitere Auflagen 1776, 1782, 1787, 1792, 1802; außerdem in deutscher Uebersetzung, welcher die lateinische Ausgabe von 1787 zu Grunde liegt, 2 Thle., Bayreuth 1791, 1792. — Darnach gearbeitet: Tabulae juris publici synopticae, 1773, 1788.

Beiträge und Erörterungen: „Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte", Th. 1 1777; Th. 2 1779. — „Erörterungen und Beispiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts", 3 Thle., 1790—1797 in Heften erschienen, vom 3. Theile nur 1 Heft. — Zu den Beiträgen über die Construction des Deutschen Reiches vgl. Brie, Bundesstaat S. 25 f.

Kirchenrecht: Vgl. etwa noch: „Das allgemeine Kirchenstaatsrecht und die christliche Religion", zwei starke Tabellen, 1786.

Territoriales Staatsrecht. Ein „historisch-politisches Handbuch von den besonderen deutschen Staaten" ist nicht über den ersten Theil 1758 hinausgelangt; dieser Theil behandelt Oesterreich, Baiern und Pfalz mit ganz kurzen, skizzirenden Angaben. Das Werk unter dem Titel „Vorbereitung zur Kenntniß der vornehmsten teutschen Staaten" ist gar nur ein Vorlesungsprogramm von 1750.

Lehrbuch des Privatfürstenrechts: Primae lineae juris privati principum, speciatim Germaniae, 1768, weitere Auflagen 1779, 1789; es behandelt wesentlich Erbrecht, Eherecht und Vormundschaftsrecht.

Literärgeschichtliche Werke, welche über das Gebiet der Rechtswissenschaft hinausgehen. Dahin gehört vor Allem der „Verfuch einer akademischen Gelehrten-Geschichte von der Georg-Augustus-Universität zu Göttingen", 1. Theil 1765, 2. Theil 1788; namentlich ein unfehlbares Nachschlagebuch für Leben und Schriften aller derjenigen, die jemals in irgend welcher Eigenschaft zu Göttingen docirt haben, und als solches für die Göttinger Juristen im vorliegenden Werke unausgesetzt benutzt. Der zweite Theil ist die Fortsetzung des ersten, genau nach denselben Prinzipien und mit derselben Eintheilung für die Jahre von 1765—1788; ebenso verhalten sich weitere Fortsetzungen, geliefert 1820 von Saalfeld und 1837 von Oesterley. — Gewissermaßen eine persönliche Ergänzung zu dieser Götting'schen Gelehrten-Geschichte ist Pütter's Autobiographie, „zur dankbaren Jubelfeier seiner 50jährigen Professorsstelle in Göttingen" 1798 in zwei Bänden veröffentlicht. Natürlich enthält auch dieses Buch vielfache Beiträge zur Geschichte der ganzen Universität Göttingen, deren Pütter ein so

Digitized by Google

bedeutender Theil gewesen ist; jedoch ist leider ein zweiter Abschnitt, welcher zu der trockenen Aufzählung von Thatsachen und Daten der erschienenen Bände die Sammlung von Beobachtungen und Betrachtungen nachtragen sollte, weggeblieben.

Auserlesene Fälle aus allen Theilen der . . . Rechtsgelehrsamkeit; es erschienen genauer: 1. Bd. 1. Th. 1760, 2. u. 3. Th. 1767, 4. Th. nebst Register 1768; 2. Bd. 1. u. 2. Th. 1771, 3. Th. 1773, 4. Th. 1774; 3. Bd. 1. Th. 1777, 2. Th. 1778, 3. Th. 1785, 4. Th. 1791.

Einzelne Bedenken, Deduktionen u. s. f. Einige der wichtigeren stellt, unter kurzer Inhaltsangabe, zusammen Frensdorff a. a. O. in der A. D. B. S. 760 f.

Büchernachdruck. Ein Auszug aus dem Werke von 1774 erschien in den „Beiträgen" Th. 1 Nr. 16 unter dem Titel: „Von Bücher-Privilegien, und ob und wieweit ohne dieselben Bücher nachzudrucken erlaubt sei?" — Eine abkürzende Uebertragung in's Französische erschien noch 1774 unter dem Titel: La propriété littéraire.

Lotto: „Ueber die Rechtmäßigkeit der Lotterien, insonderheit der Zahlen-Lotterien oder des sog. Lotto", zuerst in dem ersten Jahrgang des Göttingischen Magazins der Wissenschaften und Literatur, von Lichtenberg und Forster, 1780, dann wieder in Pütter's „Erörterungen" Nr. 11 in Heft 4 von 1793 S. 470 f.

Außer den juristischen Werken gibt es von Pütter noch eine Anzahl religiöser Erbauungsschriften, unter welchen am bekanntesten wurde: „Der einzige Weg zur wahren Glückseligkeit, deren jeder Mensch fähig ist", 1772 anonym, dann noch dreimal (1774, 1776, 1794) unter des Verfassers Namen erschienen; ins Französische und Holländische übersetzt und selbst in katholischen Kreisen als nützlich zum Gebrauch empfohlen: ein systematisch nüchternes Werk über Dogmatik und Ethik, entstanden nicht sowohl aus dem Drange eines pietistischen oder andächtigen Gemüthes, als vielmehr aus dem Bedürfnisse des Verstandes, „sich Alles, was ihn anging, zurechtzulegen und nach seiner Weise zu ordnen." (Frensdorff a. a. O. S. 763).

Ueber den ersten Band des preußischen Landrechts: Recension in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, Stück 105 vom 1. Juli 1784; vgl. Stölzel, Suarez S. 257.

II, 3.

Historischer Sinn: Bezweifelt von Mohl und Frensdorff, zugegeben bei Wegele und Bluntschli a. a. O.

Geschichtliches Verständniß, nothwendig im deutschen Fürstenrecht; das Citat des Textes stammt aus den „Erörterungen" Bd. 1, Heft 2 von 1791. S. 148.

Freiheit der Wissenschaft, Eintreten für dieselbe: Das Citat des Textes stammt aus den „Beiträgen" 2, 84.

Hugo über Pütter's Vortrag: Civil. Mag. 5, 73.

Hardenberg als Schüler Pütter's: von Ranke, Hardenberg 1, 14.

Digitized by Google

III.

Michaelis und Heyne. Wegen des ersteren s. das folgende Kapitel; wegen des letzteren bereits oben Kap. 7 S. 233 und Noten dazu.

Gatterer, Schlözer und Spittler. Johann Christoph Gatterer, 1727—1799; seit 1759 Nachfolger Köhler's in Göttingen, für die Jurisprudenz der wenigst bedeutende dieser drei Männer. — A. L. von Schlözer, 1735—1809, wegen seiner aufklärerischen Tendenzen später zu berücksichtigen. Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften berührt keine die Jurisprudenz näher, als das berühmte, ebenso kurze wie ideenreiche Büchlein: „Allgemeines Staatsrecht und Staats-Verfassungs-Lehre", Göttingen 1793, namentlich durch den köstlichen Ueberblick über die Geschichte des Staatsrechts S. 81—93. — Ludwig Timotheus Spittler endlich, 1752—1810, beschäftigte sich, ehe er zur politischen Geschichte überging, hauptsächlich mit Kirchengeschichte; juristisch bedeutsam ist aus dieser Epoche seiner Thätigkeit die „Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidorus", Halle 1788. „Steht wesentlich auf den Forschungen von Constant und der Ballerini, ist aber durch tüchtigen historischen Sinn ausgezeichnet und die erste Schrift, welche in Deutschland den Gegenstand in wirklich durchaus wissenschaftlicher Gestalt behandelt, indessen nicht eigentlich Neues liefert" — so urtheilt darüber von Schulte, Gesch. b, 167, und noch anerkennender Wegele, Gesch. S. 877. Zu vergleichen auch, wegen eines anonymen Artikels in Abele's Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte Stück 1, 1778, der, von Spittler herrührend, über Gratian's Dekret handelt, eine Notiz von Hugo, Civilist. Mag. 3, 507. Vgl. ferner wegen der besonderen Berücksichtigung der Geschichte der Verfassung, der Verwaltung und des Gerichtswesens in Spittler's Special-Historien von Württemberg (1783) und von Hannover (1786) Wegele, Gesch. S. 882. Daß Spittler auf Hugo starken persönlichen Einfluß geübt hat, ist bekannt und wird seinerzeit zu berücksichtigen sein.

III, 1.

Gottfried Achenwall, berühmt als „Vater der Statistik", geboren 20. October 1719 zu Elbing, gestorben 1. Mai 1772 zu Göttingen, wo er seit 1748 Professor der Philosophie, seit 1753 auch der Rechtsgelehrsamkeit war. Ueber ihn Steffenhagen in der A. D. B. 1, 30; von Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswissenschaften 1, 11 und 3, 648; Bluntschli, Gesch. S. 426 f.; Conrad, Elster, Lexis, Löning, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 1, Jena 1890, S. 21 f.

G. A., Völkerrecht: Juris gentium europaearum practici primae lineae, vgl. von Ompteda a. a. O. S. 359 f.

G. A., Statistische Hauptwerke: „Abriß der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten europäischen Reiche und Republiken", Göttingen 1749; später unter dem Titel „Staatsverfassung der europäischen Reiche im Grundrisse", Göttingen 1752; 6. Auflage, besorgt durch Schlözer 1781; 7. Aufl., besorgt durch M. C. Sprengel 1790—1798.

Digitized by Google

III, 2.

Johann Heinrich Christian von Selchow, Sohn des preußischen Obersten Heinrich Gottlob v. S., geboren zu Wernigerode 26. Juli 1732, erzogen nach frühem Verlust beider Eltern auf Veranlassung des Grafen Christian Ernst von Stollberg am Gymnasium seines Geburtsortes. Er bezog die Univ. Göttingen 1751, dort Dr. jur. 1755, auf sein erstes Buch hin 1757 ao. Professor, 1762 o. Professor, 1764 ao. Beisitzer des Spruchkollegiums, 1770 Hofrath, 1781 viertes ordentliches Mitglied der Juristen-Fakultät. Im Jahre 1782 ließ er sich für Marburg gewinnen, wo man sich um Ersatz für den altersschwach gewordenen Kanzler Em. Ludw. Hombergk zu Bach (vgl. oben, Noten S. 113 f.) bemühte; Selchow kam zunächst blos als Vicekanzler mit dem Geheimen Rathstitel hin, doch fiel ihm bereits 1783 mit Hombergk's Tode die Kanzlerwürde selbst zu. Am 17. Dezember 1788 starb ihm der älteste Sohn Heinrich Ludwig Carl, dessen Verlust ihm die letzte Lebens- und Schaffensfreudigkeit raubte; er ist ihm am 21. April 1795 im Tode nachgefolgt. (Pütter, Gött. Gel.-Gesch. 1, 152 und 2, 73. — Meusel, Lex. 13, 75. — Strieder, Hess. Gel.-Gesch. 14, 177. — Schlichtegroll, Nekrolog auf das Jahr 1795 2, 41. — Landsberg in der A. D. B. 33, 670).

Elementa antiquitatum, 2. Auflage unter dem Titel Elementa juris Romani publici et privati antejustinianei, Göttingen 1778, inhaltlich nicht wesentlich verändert. — Der Anklang an Montesquieu ist offenbar vermittelt durch den Einfluß desselben auf jene Göttinger Historiker.

Dissertationen über deutsche Rechtsalterthümer: De matrimonio nobilis cum persona vili et turpi, 1755. — De juribus ex statu ingenuorum in Germania pendentibus, 1756. — De reliquiis juris manuarii (Fehderecht) in jure publico et privato Germaniae, 1760. — Diese Dissertationen wiedergedruckt in der Sammlung kleiner Selchow'scher Schriften, welche 1771 erschien unter dem Titel: Electa juris Germanorum publici et privati.

Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Weitere Auflagen nach den beiden ersten im Texte besprochenen: Hannover 1766, 1771, 1775, 1779, Göttingen 1787, 1795; häufig fast ganz unverändert, vgl. z. B. wegen der sechsten, in der nicht einmal Literatur nachgetragen, Schott, Unparteiische Kritik 1781 S. 132; und wegen der achten Meusel, Lex. 13, 76. — Ueber die benützten Quellen gibt von der zweiten Auflage ab eine besondere pars praeliminaris, continens praecognita et bibliothecam juris provincialis et statutarii Germanici Rechenschaft; diese bibliotheca macht von der sechsten Auflage ab einen besonderen Band aus.

Zusammengehörigkeit von Pütter und Selchow. So schon Reyscher, die Einheit des gemeinen deutschen Rechts in seiner und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 9, 1844, S. 337 f., besonders S. 354; untergeordnete Unterschiede zwischen Pütter und Selchow übertreibt Gerber, Das wissensch. Princip d. gem. deutsch. Privatrechts S. 43 f.

Anfeindungen gegen Selchow's Principien im deutschen Privatrecht. Die Abhandlung von W. A. Rudloff: De jure Germanico justa methodo tractando commentatio, welche etwas tiefer auf den historischen Zusammenhang

Digitized by Google

und auf das ältere deutsche Recht zurückzugehen wünscht, erschien Göttingen 1767; sodann Ulm 1787 diejenige von Wilhelm Gottlieb Tafinger „Ueber die Bestimmung des Begriffs der Analogie des Teutschen Privatrechts", deren trübe Verschwommenheit als Tiefe überschätzt wird von Gerber a. a. O. 46 f. und 51 f.: Beide Schriften sind lediglich programmatischer Natur, irgend welche Ausführung ist ausgeblieben. Bei Tafinger mochte allenfalls statt einer solchen als ein Beispiel der Anwendung seines Verfahrens gelten die vorangehende Monographie über die Einkindschaft, Nürnberg 1785. Der Gegensatz gegen Selchow mochte bei beiden im Augenblicke der Veröffentlichung scharf genug sein, aus der historischen Perspektive betrachtet ist er ein fast verschwindend geringer. — Tafinger's Anschauungen kann ich keinerlei Bedeutung beimessen, während Rudloff's Leistung von bleibendem Werthe ist; wie denn auch von diesem tüchtige publizistische Werke im Sinne der Pütter'schen Schule, auf historischer Grundlage gelehrt ausgearbeitet, herrühren, während Tafinger's spätere Schriften erst recht nicht geeignet sind, von ihrem Autor eine besonders hohe Vorstellung zu erwecken: sie zeigen ihn als einen jener Männer, die allerdings rasch neue, fördernde Gesichtspunkte, welche sie von anderer Seite erhalten, aufgreifen, dann aber der nöthigen Kraft ermangeln, sie zu bewältigen; so macht man augenblicklich Aufsehen, ohne zu dauernden Leistungen zu gelangen.

Wilhelm August Rudloff, zu Rostock 1747 geboren, Doktor und Privatlehrer zu Göttingen 1767, seit 1768 zu Bützow als ordentlicher Lehrer der Rechte, seit 1773 als Hofrath und advocatus patriae zu Hannover, dort auch 1775 Archivar, 1777 unter Austritt aus der Justiz-Kanzlei zweiter Geheimer Sekretär, 1785 Geheimer Justizrath, 1786 erster Geheimer Sekretär, 1801 Geheimer Kabinetsrath, 1806 entlassen, gest. 21. Juni 1823. Trotz geringer literarischer Thätigkeit genoß er das Ansehen eines der gelehrtesten Schüler Pütter's, welchem er seine erste hannoversche Anstellung zu verdanken hat; von seinem Eintritt in die politische Laufbahn ab bis zur Occupation Hannovers 1803 galt er als der einflußreichste Mann der Regierung, scherzweise als „Roi d'Hannovre" bezeichnet; s. über ihn den ausführlichen Artikel von Mejer in der A. D. B. 29, 473 f. Sein Vetter Ernst August, 1712—1775, schrieb zahlreiche Deduktionen 1742—1750 zu Gunsten der Mecklenburgischen Ritterschaft; er lebte als Mecklenburgischer Regierungsrath zu Rostock. Unseres Wilhelm August jüngerer Bruder Friedrich August, 1751—1822, ist der Geschichtschreiber Mecklenburgs; unseres Wilhelm August jüngerer Sohn Karl August, geboren 1786, ist gestorben als Oberappellationsrath in Celle 1862.

Wilhelm Gottlieb Tafinger, Sohn des oben besprochenen Friedrich Wilhelm T., geboren zu Tübingen 29. Dec. 1760, dort 1786 ao. Prof., 1788 o. Prof. zu Erlangen, 1790 o. Prof. zu Tübingen, gest. ebenda 11. Juli 1813. Seine „Encyklopädie und Geschichte der Rechte in Teutschland", Erlangen 1789, 2. Aufl. 1800 ist eine Nachahmung des Werkes von Reitemeier; seine „Lehrsätze des Naturrechts", Tübingen 1794, stehen in demselben Verhältnisse zu Kant, welchen sie in ganz besonders seichter Weise naturrechtlich mißhandeln. (Hamberger-Meusel, Gel. Deutschland 8, 5 f.; Eisenhart in der A. D. B. 37, 351 oben, in dem Artikel über Friedrich Wilhelm Tafinger.).

Digitized by Google

Braunschweig-Lüneburgisches Recht: „Abhandlung von den Quellen des Braunschweig-Lüneburgischen Staats- und Privatrechts", Göttingen 1760, dann wieder in den Electa jur. Germ. Nr. 9. — Sodann die im Texte besprochenen „Anfangsgründe", welche das ganze Privatrecht im Sinne der Zeit (d. h. alles Recht mit Ausnahme lediglich des Staatsrechts) geben; der Civilprozeß ist ausgelassen, als bereits durch Pufendorf (s. o. Noten S. 175) erledigt. — An Stelle des Staatsrechts erschien 1764 der „Grundriß einer pragmatischen Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg", 2. Aufl. 1768.

Elementa historiae juris. Spätere Ausgaben deutsch unter dem Titel: „Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte", Göttingen 1767, 1773, 1778, 1790.

Persönlich scharfe Kritik; s. z. B. jur. Bibl. 2, 626 f. über Rudloff's oben besprochene Abhandlung und vgl. damit Gerber a. a. O. S. 46 f.

Publicistische Lehrbücher: Elementa juris publici Germanici tom. 1 continens jus publicum stricte dictum, Göttingen 1769, 2. Auflage 1782; tom. 2 continens jus privatum principum, ebendaselbst 1772; anerkennend darüber Pütter, Lit. des Deutschen Staatsrechts 2, 22 f. — Grundriß der Deutschen Reichsgeschichte, Göttingen 1775. — Außerdem hat Selchow das Compendium juris publici von Schmauß in 4. und 5. Auflage, Göttingen 1766 und 1782, mit Noten herausgegeben.

Sammlungen von Rechtsfällen: „Rechtsfälle, enthaltend Gutachten und Entscheidungen aus dem teutschen Staats- und Privatrecht", 4 Bde., Lemgo 1782—1785; „Neue Rechtsfälle", 3 Bde., Frankfurt und Mainz 1787 bis 1789. — Darin ist namentlich solcherlei zusammengestellt, was für die Anwendung der Sätze des Deutschen Privatrechts beweist; außerdem finden sich criminelle Urtheile, in welchen der Fortschritt zu milderer Beurtheilung unverkennbar ist, sowie einige ausführliche staatsrechtliche Deduktionen, endlich (Neue Rechtsfälle 1, 135—314) eine Untersuchung über „die wahre Beschaffenheit der deutschen gutsherrlichen Zinsgerichte oder Meyerdinge" von 1773. Ein Aufsatz „Recht der Landeshoheit in Ansehung der Güter des aufgehobenen Jesuitenordens" (Neue Rechtsfälle 2, 1 f.) mag wegen des sachlichen Interesses erwähnt sein.

III, 3.

Eberhard Haberniккel, geb. 16. Februar 1730 in der Herrschaft Gimborn in Westfalen, studirte 1751 zu Halle, 1752 zu Göttingen, dort 1759 Dr. jur. und Docent, auch Advokat, gestorben 1789. (Weidlich, Biogr. Nachrichten 1, 246 f. — Pütter, Göttinger Gel.-Gesch. 1, 201. — Meusel, Lex. 5, 9. — Hugo, Beiträge zur civilistischen Bücherkenntniß 1, 4 und 59.)

E. Ha., Programmatische Entwickelungen: Commentatio praeliminaris zu seinen Elementa juris Romani, Göttingen 1757; und diss. inaug. de methodo juris privati quo per Germaniam utimur, Göttingen 1759.

E. Ha., Elementa jur. Rom. Ausgearbeitet ist nur der erste Theil, Sachenrecht; die vier weiteren Theile: Forderungsrecht, Personenrecht, Strafrecht, Prozeß sind blos in den Umrissen entworfen. Zahlreiche Quellenstellen werden citirt und, was mehr ist, im Texte verwerthet.

Digitized by Google

E. Ha., Institutiones juris Romani, 2. Aufl., Göttingen 1776. Ebenso wie die einzelnen genauen Quellencitate sind die Literaturangaben der Elementa hier gestrichen, statt daß sie hätten auf das Ganze durchgeführt werden müssen. Das System besteht darin, daß nach einer historischen Einleitung der Stoff in einen allgemeinen und einen besonderen Theil gespalten wird. Der sonst recht dürftige allgemeine Theil kennt bereits die Dreitheilung: de personis, de rebus, de factis (vgl. oben das über Darjes Bemerkte und dazu Pernice, Labeo Bd. 3 Abth. 1 S. 7 Note 3). Der besondere Theil zerfällt wieder in gemeines Recht aller Menschen und besonderes Recht einzelner Klassen (juristische Personen, geweihte Sachen, Soldaten, Handelsrecht); das gemeine Recht aller Menschen in Civil- und Criminalrecht; das Civilrecht in Privatrecht und Staatsrecht; das Privatrecht in materielles Recht und Prozeß; das materielle Privatrecht in dasjenige der Sachen, d. h. Vermögensrecht, und dasjenige der Personen, d. h. Familienrecht; dasjenige der Sachen in dingliche und persönliche Rechte, jura in rem und in personam. Was diesen letzten Ausdruck anbetrifft, so bedient sich desselben für das Obligationenrecht statt des sonst damals mehr üblichen barbarischen Ausdruckes „jus ad rem" die Pütter'sche Schule von jeher; ebenso Hofacker in seinen Institutiones von 1771, wennschon darin auch die Wendung jus ad rem vorkommt; irrthümlich meint also Hugo (Zur civilistischen Bücherkunde S. 143), der Fortschritt sei erst gemacht im ersten Abschnitte des zweiten Bandes von Hofacker's Principia juris civilis Romano-Germanici.

Carl Christoph Hofacker ist geboren auf dem herzogl. Jagdschloß zu Böringsweiler in Württemberg am 26. Februar 1749, besuchte seit dem 13. Jahre das gymnasium illustre zu Stuttgart, wo sein Onkel Bilfinger als Rektor wirkte, und bezog 1766 die Tübinger Hochschule, wo er Philosophie und Jurisprudenz studirte. Von den dortigen Professoren wenig befriedigt, setzte er es 1768 nach überstandener schwerer Krankheit durch, Göttingen aufsuchen zu dürfen. Hier wirkten auf ihn Gatterer, G. L. Böhmer, Heyne, Becmann und vor allen Pütter nebst Selchow maßgebend ein. Auf Pütter's Veranlassung, mit Heyne's Unterstützung, entschloß er sich 1771, nach erlangter Doktorwürde, die Docentenlaufbahn einzuschlagen. Mit solchem Erfolge, daß er schon 1773, 24 Jahre alt, nach Tübingen als ordentlicher Professor mit dem Titel eines Rathes berufen wurde; dort ist er dann, unter Ablehnung zahlreicher anderer Berufungen, geblieben bis zum Ende seines Lebens, 20. April 1793. — Er hat in Tübingen eine mächtige Wirksamkeit entfaltet, als Lehrer wie als anregender College unter seinen Fachgenossen, bei fortdauernd lebhafter geistiger Entwicklung, welche ihn u. a. von der Philosophie des Helvetius, von welcher er ausging, über den Theismus zum Christentum heimbrachte, schließlich unter mystischen Neigungen, welche auf Krankheitserscheinungen zurückzuführen sein mögen. Doch behielt er stets seine natürliche Lebhaftigkeit, seinen Witz und seine schwäbische Hartnäckigkeit, bis an sein vorzeitiges Ende. Zur Kantischen Philosophie vermochte er kein rechtes Verhältniß mehr zu gewinnen, wie uns ausdrücklich berichtet wird. („Ueber Hofacker's Leben und Charakter, ein Denkmal für seine Freunde", Tübingen 1793, ausführliche Schilderung, anonym, von Abel herrührend, bis auf die Würdigung der juristischen Thätigkeit, für welche ein

Digitized by Google

Fachgenosse, wohl W. G. Tafinger, einen Abschnitt beigesteuert hat. — Schlichtegroll, Nekrolog auf d. J. 1793. 2, 66 f. — Klüpfel, Univ. Tübingen S. 247. — Eisenhart in der A. D. B. 12, 551 f.)

C. C. Ho., an Pütter's Reichsgeschichte herangebildet: vgl. seine Doktordissertation: de originibus et fatis successionis ex jure primogenitorae in familiis illustribus Germaniae, Göttingen 1771, aufgenommen als Nr. 1 in die pars prior (mehr nicht erschienen) seiner Opuscula juridica, coll. ed. L. G. Hofacker auctoris filius, Stuttgart 1804.

C. C. Ho., früheste civilistische Versuche: „Entwurf einer systematischen Methode im Vortrage des ungemischten Römischen Rechts", Göttingen 1771, daraus das Citat des Textes. — Tabulae synopticae juris Romani, Göttingen 1772. — Tabellen sind auch seinen späteren Werken stets zahlreich beigegeben.

C. C. Ho., Kritiken gegen seine Instit. jur. Rom. — Solche gingen, wie er selbst angiebt, aus von Frankfurt a. d. Oder und von Jena, aber auch von Göttingen selbst: bezieht sich doch offenbar auf Hofacker das Eingeklammerte in der Note S. XVII der Vorrede von O. D. H. Becmann zu seiner Ausgabe der Consilia fratrum Becmannorum. — Dagegen schrieb Hofacker: „Nähere Entwicklung und Vertheidigung seiner systematischen Methode im Vortrage des Römischen Rechts", Göttingen 1773.

C. C. Ho., Anschwellen der naturrechtlichen Interessen, theilweise unter historischer Larve, Gleichstellung von prätorischem und Naturrecht u. dgl. m.: zum Belege dafür vgl. nicht nur die zahlreichen Spuren in den Lehrbüchern der späteren Zeit, sondern namentlich Excerpte aus einem handschriftlich hinterlassenen, all dies principiell rein naturrechtlich begründenden Aufsatze Hofacker's, mitgetheilt in der ihm von Tübinger Collegen gewidmeten, oben angeführten Biographie S. 121 f. Doch enthält selbst schon die Tübinger Antrittsrede, de jure consuetudinis secundum doctrinam juris naturalis et romani, 1774 (in der citirten Sammlung der Opuscula Nr. 2) die Ansicht, daß das Naturrecht unmittelbar hinter dem Gesetzesrecht als subsidiäre Rechtsquelle stehe, während sie der Gewohnheit jede rechtsbildende Kraft abspricht.

C. C. Ho., Elementa jur. civ. Romanorum. Einzelheiten betr. Abweichung von den Institutiones: Die aus dem Obligationen- und Sachenrecht herstammenden allgemeinen Lehren sind aus dem allgemeinen Theil entfernt und theils zu einem besonderen allgemeinen Theil des Vermögensrechtes (jus rerum), theils zu je einem besonderen allgemeinen Theil des Obligationen- und Sachenrechtes gespalten. — Das angewendete Familienrecht, z. B. dos, obligatio tutelae, ist aus dem Familienrecht in das Vermögensrecht übertragen. — Die Literaturcitate sind gestrichen.

C. C. Ho., Principia jur. civ. Romano-Germanici: Erster Band Tübingen 1788, enthaltend die zwei ersten Bücher, nämlich pars generalis und jus personarum. — Zweiten Bandes erste Hälfte bald darauf ebendaselbst erschienen, enthaltend das dritte Buch, generalia de jure rerum, d. h. besonderer allgemeiner Theil des Vermögensrechtes. — Des 2. Bandes 2. Hälfte und den

Digitized by Google

3. Band hat erst nach Hofacker's Tode sein Schüler (und sodann Nachfolger) Christian Gmelin (s. über ihn später) 1794 und 1798 herausgegeben, enthaltend die fünf übrigen Theile: jus in re singulari; jus in re universali; jus in rem; modus procedendi; jus publicum. — Ein Register dazu erschien Tüb. 1801, angefertigt von dem Stuttgarter Bibliothekar Georg Philipp Faulhaber. Eine deutsche Uebersetzung des 1. Bandes ist Leipzig 1805 herausgekommen. — Sehr strenge Recension darüber von Hugo, aufgenommen in dessen „Civilistische Bücherkenntniß" 1, 55 f. und 139 f. — Uebrigens konnte Niemand eine schärfere Kritik dazu schreiben, als dies der Verfasser selbst mit vier Wörtern gethan hat, indem er nämlich zu einer Stelle der Einleitung, welche diese Verbindung von Römischem und Deutschem Recht rechtfertigen möchte durch den Hinweis darauf, daß beide Rechte zusammengewachsen seien zu einem corpus, quod uno spiritu regitur, sofort in Klammern zufügt: quali, jam non dispicio.

C. C. Ho., Mangel an Vorarbeiten über die innere Rechtsgeschichte: An eigenen Bemühungen Hofacker's, um diese Lücke auszufüllen, namentlich zu nennen seine Historia juris civilis de exheredatione et praeteritione, ad interpretationem Novellae 115 et legis 4 C. de lib. praeteritis, Tübingen 1782.

Digitized by Google

Zum zehnten Kapitel.

I.

Zu diesem Abschnitte vgl. namentlich: Otto Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, erster Band, Deutscher Staat und römisch-katholische Kirche von der letzten Reichszeit bis zum Wiener Congreß, Rostock 1871. — Vom entgegengesetzten Standpunkte aus: Brück, Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland, besonders in den drei Rheinischen Erzbisthümern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Mainz 1865.

I, 1.

Franz Xaver Zech, geb. zu Ellingen 1692; nachdem er zu Dillingen Philosophie studirt hatte, 1712 in die S. J. getreten, studirte dann noch zu Ingolstadt, docirte Philosophie, Theologie und Kirchenrecht an verschiedenen Orten, u. a. zu Innsbruck und, seit 1743, zu Ingolstadt. Im Jahre 1768 legte er sein Amt nieder und starb zu München im Ordenshause. (v. Schulte, Gesch. S. 179 und dort Angeführte.) Seine kirchenrechtlichen Werke schließen sich plangemäß zu einem vollständigen System des Kirchenrechts aneinander, obschon sie unter folgenden Einzeltiteln erschienen sind: Praecognita juris canonici ad Germaniae catholicae principia et usum accomodata, Ingolstadt 1749 (zum 2. Male 1766); Hierarchia ecclesiastica jur. ad Germ. etc., 1750 (und 1774); De jure rerum eccl. etc., 2 Theile, 1758—1762; De judiciis etc. civilibus, 1765, criminalibus 1766. — Einzelheiten daraus: Bei Beantwortung der Frage: an Summus Pontifex derogare possit Concordatis sucht er wenigstens eine media via (Praecogn. tit. 15 § 320); den Westphälischen Frieden nimmt er, trotz des bekannten päpstlichen Einspruches, als gegebene Norm hin; gelegentlich allegirt er selbst J. H. Böhmer; 5% Zinsen werden, unter Berufung auf den Speyerer Reichstagsabschied von 1600 § 139, zugelassen unter der Bezeichnung als Ersatz für einen Schaden, welcher in dieser Höhe bei Zahlungsverzögerung in Deutschland als vorhanden präsumirt werde, s. De jud. criminalibus, tit. 22 de usuris, außerdem aber auch drei besondere Abhandlungen über diese Materie von Zech, sämmtlich unter dem Titel: Rigor

Digitized by Google

moderatus doctrinae pontificiae circa usuras, Ingolstadt 1747—1751, vgl. Endemann, Studien in der romanisch-canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre 2 (1883), 315. — Nicht in diesen Zusammenhang gehört Zech's Abneigung gegen die Folter (s. De jud. crim. tit. 7, §80), welche vielmehr offenbar persönlicher Milde entspringt und auf biblische Argumente gestützt wird.

Eusebius Amort, geb. 15. November 1692 in der Bibermühle bei Tölz, lehrte seit 1717 zu Polling, als regulirter lateranensischer Chorherr, erst Philosophie, dann Theologie, als er von dem Kardinal Lercari als theologischer Rathgeber nach Rom gezogen wurde, wo er zahlreiche werthvolle Bekanntschaften anknüpfte, sein Wissen bereicherte, namentlich aber mit den kurialen Verhältnissen sich vertraut machte. Im Jahre 1735 nach Polling zurückgekehrt, lebte er dort bis zu seinem Tode, 5. Februar 1775, in ununterbrochener Thätigkeit, welche sowohl seinem Stift, dessen Dechant er zuletzt war, wie dem Bisthum Augsburg, dessen Bischof Joseph, Landgraf von Hessen-Darmstadt, 1740—1768, ihn fortwährend als Vertrauensmann benutzte, wie namentlich der Wissenschaft zu Gute kam: freilich nicht unangefochten von allerhand Anklagen und Intriguen, aber in seiner nächsten Umgebung stets verehrt als Musterbild von Verbindung wissenschaftlicher Arbeit und richtigen Ordenslebens, ausgezeichnet durch die Mitgliedschaft der Bairischen Akademie der Wissenschaften, überall bemüht, gegen Aberglauben und Erbärmlichkeiten aller Art zum Guten zu wirken, ein wahrhaft frommer Mann, gleichzeitig Illuminat und getreuester Sohn seiner Kirche. Seine gedruckten Schriften beziehen sich, außer auf Kirchenrecht, einentheils auf naturhistorische Fragen (Planetensystem), in welchen er eine nicht unbeträchtliche Gelehrsamkeit besessen haben soll; anderentheils vindiciren sie dem Thomas a Kempis die Autorschaft der Imitatio Christi, bekämpfen die sog. Visionen der Nonne Maria d'Agreda und behandeln endlich gründlich eine Reihe theologischer Gegenstände, so namentlich die Historia polemica, dogmatica, critica de origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum, Ven. 1738 mit Supplem., Augsburg 1739, sowie die Ethica Christiana, Augsburg 1758, nebst zahlreichen anderen. — Die nicht gedruckten Schriften und sein umfassender Briefwechsel wurden, soweit sie handschriftlich erhalten waren, in musterhafter Weise zu einem umfassenden Lebens- und Zeitbild verwerthet von J. Friedrich, Beiträge zur Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts, aus dem handschr. Nachlasse des reg. Chorherrn E. Amort zusammengestellt, München 1876, in den Abhandlungen der Bairischen Akademie der Wissenschaften, historische Klasse, Bd. 13, Abth. 2, S. 1—142. (Außerdem: Baader, Gelehrtes Baiern 1, 20; Meusel, Lex. 1, 87 f.; von Schulte, Gesch. S. 174 f.; Woker, in der A. D. B. 1, 408 f.)

E. Amort, Elementa jur. can. veteris et moderni, weitere Auflagen: Ferrara 1763 und Venedig 1767, s. Friedrich a. a. O. S. 32 Note 1. — Wegen der Einzelheiten s. z. B. Bd. 3 diss. 6 § 1 Nr. IV (Ausgabe von 1763 S. 96), wo Amort die protestantischen Theorien einander entgegensetzt; ferner Bd. 3 diss. 2, gegen Ende (S. 61): „jure divino evoluto"; endlich ebenda diss. 5 S. 9 (S. 88), bezüglich der gottgewollten Wirkung selbst der Isidorischen Fälschungen; außerdem zu vergleichen Amort's kirchenrechtlicher Studienplan, mitgetheilt bei Friedrich a. a. O. S. 66, und Stellen aus Amort's

Digitized by Google

Briefen, ebenda S. 118. — Sowohl nach Friedrich wie nach von Schulte gewinnt man eine wohl etwas zu weitgehende Ansicht von Amort's Febronianismus; wenn Amort die volle Konsequenz seiner historischen Principien nicht zieht, so hält ihn keineswegs blos Furcht zurück, noch auch blos Befangenheit, sondern die Tendenz selbst, um derentwillen er schreibt.

E. Amort gegen Beremund von Lochstein: „Verschiedene Fragen über Beremund von Lochstein's Gründe" ꝛc., von einem Mitgliede der kurbairischen Akademie in München, Straßburg 1766; und „Neue versprochene Fragen an Ber. v. L.", ebendaselbst 1767; vgl. Friedrich a. a. O. § 7 S. 39 f.

E. Amort gegen Febronius: Epistola Justiniani Frobenii J. U. C. ad cl. V. Justinum Febronium ICtum, de legitima potestate summi pontificis, Bullioni 1764; vgl. Friedrich a. a. O. § 8 S. 43 f. — Trotzdem beruft sich Febronius auf Amort, s. z. B. Flores sparsi ad Justinum Febronium, S. 382, vgl. Friedrich a. a. O. S. 49 Nr. 1 f.

E. Amort's sonstige kanonistische Schriften: unter diesen besonders werthvoll wegen der darin enthaltenen, sonst unbekannt gebliebenen Urkunden: Vetus disciplina canonicorum regularium et saecularium ex documentis ineditis usque ad saeculum 17 critice et moraliter expensa, 2 Bde., Venedig 1748.

Gregor Zallwein, geb. zu Oberaltaich 20. Oktober 1712, mit den Taufnamen Georg Adam, an Stelle deren Gregor geheißen beim Eintritt in den Benediktiner-Orden 1733. Er studirte Theologie im Ordenshause, Jurisprudenz in Salzburg, dann versah er im Kloster Wessobrunn die Aemter des Novizenmeisters, Lektors der Theologie und Priors, 1744. Auf Bitte des Erzbischofs von Salzburg ging er als Rektor des Klerikal-Seminars nach Straßburg in Kärnthen; er wurde 1749 als o. Prof. des kanonischen Rechts und erzbischöflicher Kirchenrath nach Salzburg berufen, dort 1759 Rektor der Univ. und Geheimrath, er ist ebendort 6. August 1766 gestorben. (Biographie vor der zweiten Ausgabe des 1. Bandes der Principia. — Zauner, Biogr. Nachrichten von Salzburger Rechtslehrern S. 101 f. — von Schulte, Gesch. S. 218 f.)

Zallwein, Entwicklung seiner methodischen Ideen. Praefatio zu den Principia jur. eccl. und abermals in demselben Werke Bd. 2 qu. 4 cap. 2 u. f.; vgl. auch Bd. 1 qu. 1 cap. 3 § 4 zu Ende.

Zallwein, Principia jur. eccl. univ. et part. Germ., erschienen zu Augsburg, Innsbruck und Wien, dem Namen nach in 3 Bden., aber Bd. 3 in 2 Theile zerlegt, von welcher jeder einen tüchtigen Band bildet. Die zweite Ausgabe, Augsburg 1781, besorgte Zallwein's Schüler und Nachfolger Johann Damascenus v. Kleinmayrn, der übrigens nicht besonders aufklärungsfreundlich gewesen zu sein scheint; vgl. Mejer a. a. O. 1, 88 mit weiteren Angaben über die später wieder stärkere Reformbewegung zu Salzburg. Als Kanonist gehört derselben an Corbinian Gärtner (1751—1824, s. sein Leben bei v. Schulte, Gesch. S. 293 f.), dessen Zusammenhang mit Zallwein aus der geschichtlichen Richtung seiner Dissertationen und aus seinen verdienstlichen Bemühungen um eine brauchbare Handausgabe der deutschen Kirchenrechtsquellen (Corpus juris

Digitized by Google

ecclesiastici Catholicorum novioris quod per Germaniam obtinet, 2 Bde., 1797, 1799) klar hervorgeht.

Zallwein, Kenntniß proteſtantiſcher Autoren, welchen er regelmäßig rühmende Eigenſchaftswörter beilegt: ſ. Selchow's Staunen darüber, in ſeiner Recenſion in der „Jur. Bibliothek" 1 Nr. 12.

Placidus Böckh (lebte 1690—1752, ſ. Näheres bei von Schulte, Geſch., 170); er iſt der Autor eines weitſchweifigen Commentarius in jus canonicum universum sive in V libros Decretalium, Salzburg 1735, 3 Bde., Folio.

Johann Caſpar Barthel, geb. 10. Juni 1697 zu Kitzingen als Sohn eines Fiſchers, ſtudirte 1709—1715 am Jeſuiten-Gymnaſium zu Würzburg, trat dort in's Seminar, 1721 Prieſter und Repetitor bei den Hofpagen, 1723 Kaplan am Juliusſpital, 1725 vom Fürſtbiſchof nach Rom geſandt zur Ausbildung in der Praxis des Kirchenrechts, wo es ihm vergönnt war, bei dem damaligen Sekretär der Congregatio concilii, Proſper Lambertini, d. i. dem ſpäteren Papſte Benedikt XIV., zu arbeiten; ſein treffliches Zeugniß darüber datirt vom 16. April 1727. Als Dr. jur. utr. nach Würzburg zurückgekehrt, ward er dort Regens des Seminars und Prof. des Kirchenrechts an der Univerſität, 1728 geiſtlicher Rath, 1729 Dr. theol., 1738 Kanonikus, 1744 Wirkl. Geh. Rath; 1748 reſignirte er als Regens, wurde 1754 Prokanzler der Univerſität und iſt zu Würzburg 8. April 1771 geſtorben. (Meuſel, Lex. 1, 184. — Pütter, Lit. 1, 463. — Boenicke, Geſch. d. Univ. Würzburg 2, 62. — Riſch, Geſch. d. Juriſt.-Fak. Würzburg S. 31. — von Schulte in der A. D. B. 2, 103 und Geſch. S. 183 f.)

J. C. B. Promemoria an Benedikt XIV.: Herausgegeben erſt 1862 durch A. Ruland im Chilianeum 1, 495 f. — Im Gefühle der durch ſeine Methode begründeten Ueberlegenheit pflegte Barthel ſich ſelbſt wohl als erſten „Kanoniſten", die älteren Kirchenrechtslehrer als bloße „Dekretaliſten" zu bezeichnen, ſ. Boenicke a. a. O.

J. C. B. Abhandlungen über die Konkordate: 3 Diſſertationen de concordatis Germaniae von 1740, 1743 und 1765; letztere erſchien als Bd. 3 von Barthel's Opuscula juridica varii argumenti, wovon 2 Bde., Bamberg 1756, vorangegangen waren; 2. Ausgabe 1780.

J. C. B., Abhandlungen über Religions- und Weſtphäliſchen Frieden: De jure reformandi antiquo. De jure reformandi novo ex communi hactenus in Imperio usitata praxi deducto, 1744. — Tractatus de eo quod circa libertatem exercitii religionis ex lege divina et ex lege Imperii justum est, Würzburg 1764. — Die beiden erſten wiederum in den erſten Bänden der Opuscula juridica, die dritte im dritten Bande derſelben.

J. C. B., Dissertatio de pallio. Weitere Auflagen 1753 und 1771. Die Schrift war zunächſt entſtanden zum Schutze Würzburgs und des demſelben bei Erhebung von Fulda zum Bisthum verliehenen Palliums, wogegen Mainz proteſtirt hatte. Für Mainz führte die Feder der proteſtantiſche Kirchenrechtslehrer Pertſch in ſeinem Tractatus de origine usu et auctoritate pallii archiepiscopalis, Helmſtädt 1754.

Digitized by Google

J. C. B., Kirchenrechtliches System. Obschon mehrfach von Barthel's Nachfolgern, namentlich von Hontheim, benutzt und unter Barthel's Namen angeführt, sind nur illegitime und voreilige Publikationen aus seinen Vorlesungen die Annotationes ad universum jus canonicum compilatae in collegiis privatis domini C. Barthel, welche zu Cöln und Frankfurt 1757, in 2. Ausgabe 1765 erschienen sind. Eben diese Veröffentlichung soll Barthel von dem Plane eines Lehrbuches abgebracht haben.

Johann Nepomuk Endres, geb. 1731, studirte zu Würzburg und Rom, 1760 auf Barthel's Wunsch als dessen Nachfolger bezeichnet und zunächst ao., 1771 o. Professor der Rechte in Würzburg, dort zuletzt Senior der Fakultät, geistlicher und geh. Rath, gest. 4. April 1791. — Er erscheint zunächst als tüchtiger, patriotisch gesinnter Schriftsteller mit Sinn für kritische Forschung und Selbständigkeit, ist dann aber zaghaft an der Schwelle dieser Bewegung stehen geblieben und scheint schließlich zur Reaktion übergegangen zu sein: wenigstens meinte er die freiere, aufklärerische Richtung in der Theologie, welche unter Erthal in Würzburg durch Franz Berg gepflegt wurde, nicht nur perhorresziren, sondern selbst denunziren zu müssen; vgl. Schwab, Franz Berg in Würzburg 1869 S. 44. (Im Uebrigen über Endres s. von Schulte, Gesch. S. 244 und dort Angeführte.)

Georg Christoph Neller, geb. zu Aub in Franken 23. Nov. 1709, absolvirte Gymnasium und Univ. zu Würzburg, 1733 Priester, bald darauf Erzieher zweier Neffen des Fürstbischofs Friedrich Carl von Schönborn, 1741 dem Nuntius Doria bei der Frankfurter Kaiserwahl (Karl's VII.) als Rath beigegeben, gewann so tiefe Einblicke in das öffentliche Leben und wichtige Bekanntschaften, darunter diejenige Hontheim's, welcher gleichzeitig im Auftrage seines Kurfürsten mit dem Nuntius unterhandelte; von verschiedenen Präbenden, welche Neller bei solchen Gelegenheiten erhielt, nahm er in Besitz die Gregorianische zu Speyer. Als 1747 eine Professur des kanonischen Rechts zu Trier erledigt und für ihre Besetzung ein Concurs ausgeschrieben war, meldete er sich zu demselben und eroberte in ihm — seine Principia waren zwar bereits erschienen, aber noch nicht als von ihm herrührend erkannt — über sieben Mitbewerber siegreich jene Lehrkanzel, die er von da ab bis an sein Lebensende, 31. Oktober 1783, versah. Zwar versuchten alsbald, nachdem er sie eingenommen hatte und inzwischen von den Jesuiten als der Verfasser der „Principia" eruirt worden war, diese ihn an der Besitznahme des mit der Professur verbundenen Kanonikates zu verhindern; jedoch erfolglos, wie es auch ihre späteren Anstürme blieben. Durch dieselben wurde Neller nicht einmal weiterer Beförderung entzogen; vielmehr erhielt er allmählich noch die Titel und Würden eines kurtrierischen Geheimraths, Kais. Hofpfalzgrafen, Kanonikus zu St. Simeon und erzbischöflichen Synodal-Examinators. Sein Vortrag wird als ungemein klar, faßlich und anregend gerühmt; die Studirenden sollen mit größter Zuneigung an ihm gehangen haben; sein Benehmen wird uns als freundlich und untadelhaft geschildert, seine Gestalt als klein mit dickem Kopf und schwerer Lippe. (Weidlich, Biogr. Nachr. 2, 121; 3, 208; 4, 179. — Bönicke, Univ. Würzburg 2, 63 f. Anmerk. — Chroniken im Trierischen Wochenblatt 1818 Nr. 9, 1819

Digitized by Google

Nr. 18; sowie in der Trierischen Chronik 1820 S. 76 f. (von Wyttenbach); ebenda 1825 S. 257 (von F. M. J. Müller). — von Schulte in der A. D. B. 23, 421 f. und Gesch. S. 213 f.)

G. Ch. N., Abhandlungen. Dieselben behandeln näher Deutsches Staat- und Privatrecht, Römisches Recht, Feudalrecht, Numismatik, Diplomatik, Trierer Landesgeschichte, sodann natürlich Kanonistisches und Kirchengeschichtliches. Aus beiden letzteren Gebieten werden Stoffe behandelt wie die Basler Dekrete (vgl. wegen des Zusammenhanges mit Horix den Aufsatz von Cramer in dessen Nebenstunden Theil 49 Nr. 2 § 9), Bischofswahl, Postulation, Translation, Archipresbyterat, fürstliche Präbenden und Kanonikate, Residenz der Canonici, Testamente der Bischöfe und Geistlichen, parochialitas primitiva und incorporatio, einzelne Dekretalenstellen. — Sammlungen dieser Abhandlungen: G. Ch. Neller, Opuscula omnia juris eccl., publici et civilis, histor. chronol. et numismatica coll. Georg Philipp Christoph Leuxner (des Verfassers Neffe und Nachfolger auf dem Lehrstuhl), 2 Bde., Cöln 1789 u. 1790, unvollendet. — Ferner viele davon in Ph. Anton Schmidt, Thesaurus jur. eccl. (Näheres darüber unten in diesem Kap.), zerstreut über alle 7 Bände dieses Werkes. — Endlich besonders sechs dieser Abhandlungen Trier'schen Inhalts bei Hontheim, Prodromus Historiae Trevirensis, worüber gleichfalls später.

G. Ch. N., Principia jur. publ. eccl., weitere Auflagen: Wien 1761; Venedig 1767; Frankfurt u. Leipzig 1768. Das Werk ist in allen diesen Ausgaben, ebenso wie in der ersten, anonym (oder bisweilen pseudonym) erschienen, doch steht Neller's Autorschaft zweifellos fest. — Zum Beweise für die Schärfe der Sätze genügt es, einzelne zu citiren: Paucissimae bullae papales universaliter obligant. — In comitiis Imperii possunt statuta ecclesiastica condi pro Germania. — Concordatis Papa ne quidem de plenitudine potestatis derogare potest. — Papa nonnisi ex capite manfesti peccati sese potest immiscere negotiis mundanis fidelium. — — Das im Text besprochene Schlußwort trägt den Titel: Epichoragia.

G. Ch. N., literarische Fehden. Namentlich knüpft sich eine ganze Controversliteratur an zwei historische Dissertationen Neller's von 1771 und 1772; seine schärfste Replik erschien unter dem Titel „Jesuiticum Nihil" 1773; vgl. das Schriftenverzeichniß bei Weidlich a. a. O. Nr. 48—54 und v. Schulte a. a. O. S. 216 Anm. 6.

Johannes Nicolaus von Hontheim, aus alter, adeliger Trierscher Familie, geb. zu Trier 27. Januar 1701, empfing bereits 25. Mai 1713 die Tonsur und eine Präbende vom Kapitel St. Simeon zu Trier, wo er Gymnasium und Universität absolvirte. Da ihm letztere aber nicht genügte, zog er nach Löwen und Leyden; hier traf er den hervorragenden Kirchenrechtshistoriker van Espen, dort sah er eben noch Noodt, hörte aber bei Westenberg und bei dem jüngeren Vitriarius. Mit dem zu Trier 1724 erworbenen Doktorgrad begab er sich auf Reisen, studirte zu Rom abermals während dreier Jahre (im collegium Germanicum), und lernte dabei wohl vor allem „den römischen Geist kennen" (v. Schulte a. a. O.). Nach Trier heimgekehrt, wurde er dort den 22. Mai 1728 Priester, in demselben Jahre wirkliches Mitglied des Kapitels zu

Digitized by Google

S. Simeon, alsbald auch Assessor beim Generalvikariate; daneben lehrte er 1732—1738 an der Universität die Pandekten. Im Jahre 1738 wurde er in die Nähe des kurfürstlich-erzbischöflichen Hofes, der zu Ehrenbreitstein residirte, nach Coblenz berufen, um bei dem dortigen Ordinariate „Niederen Erzstifts" und als Präses des Seminars thätig zu sein, sowie auch um zu einzelnen weitergehenden Aufträgen verwendet zu werden, wozu ihm 1741 der Geheimrathstitel beigelegt ward. So nahm er Theil an den Kaiserwahlen Karl VII. und Franz I., schlichtete an Schiedsrichters Statt einen Streit zwischen dem Fürstbischof von Speier und dessen Domkapitel und hielt im Auftrage seines Kurfürsten, der auch Bischof von Worms war, dort die Visitation ab. Trotz aller dieser Aemter und Leistungen fand Hontheim gerade während des Coblenzer Aufenthalts Zeit zu den umfassenden Vorarbeiten für seine späteren großen geschichtlichen Werke, mußte dann aber freilich 1747 wegen Ueberarbeitung seine Entlassung erbitten. In der Muße rasch wieder gekräftigt, ward er 1748 zu Trier, wohin er sich zurückbegeben hatte, von seinem Kapitel zum Dekan, von dem Kurfürsten-Erzbischof Franz Georg von Schönborn aber, dem er in Coblenz nahegetreten war, zum Weihbischof (sub titulo Myriofidi i. p.) erwählt; die bischöfliche Consekration erhielt er in der Stephanskirche zu Mainz am 16. Februar 1749. In dieser Stellung, mit welcher das Generalvikariat in spiritualibus verbunden war, hatte Hontheim die ganze laufende Verwaltung der Trierer Kirche zu besorgen, außerdem aber war er für das ganze Kurfürstenthum „in allen wichtigen, geistlichen wie weltlichen Angelegenheiten die rechte Hand des schon genannten Kurfürsten, sowie seiner beiden letzten Nachfolger, Joh. Philipp von Walderdorf und Clemens Wenzel H. von Sachsen" (v. Schulte). Ferner war er seit 1746 Prokanzler der Universität, um welche er sich die bedeutendsten Verdienste erwarb, namentlich zur Zeit der Aufhebung des Jesuitenordens durch gründliche Neuorganisation. Eine Abnahme seines Einflusses läßt sich etwa seit 1775 wahrnehmen; eine solche muß doch namentlich in der Ernennung eines neuen Weihbischofs, die 1778 erfolgte, gefunden werden, wennschon diese auf seinen Wunsch geschah und auch sachlich ohnehin bei Hontheim's hohem Alter und der großen Geschäftslast begreiflich erscheint. Im April 1779 wurde er sodann der laufenden Geschäftsführung in Gnaden entbunden, ohne dabei Einbuße in seinen Würden noch Einkünften zu erleiden; nachdem er auch noch, 21. April, seine Dekanatswürde an S. Simeon (dessen hohe Freitreppe er nicht mehr recht zu ersteigen vermochte) niedergelegt hatte, zog sich der Greis zu völliger Ruhe auf sein Schloß Montquintin im Luxemburgischen zurück, wo ihn ein sanfter Tod, 2. Sept. 1790, der bevorstehenden Umwälzung aller rheinischen Verhältnisse entrückte. Alle Zeugnisse vereinen sich, ihn als einen Mann von strengster Pflichttreue und von rastlosem Fleiße zu schildern, ganz durchtränkt von innerlicher Milde und von einer Frömmigkeit, die bis auf die äußerlichsten Dinge gewissenhaft, in ihrer Aufrichtigkeit rührend gewesen sein soll. Bei drei Kurfürsten und bei dem Volke gleich beliebt, sanft von Sitten und wohlthätig, dem Heimathboden anhänglich und allen Ehrgeizes bar, bietet er das musterhafte Beispiel des vornehmen katholischen Geistlichen und Gelehrten deutscher Spielart, eine Zierde seiner Vaterstadt und seines Clerus. (Muller Massis, De Joh.

Digitized by Google

Nicolao Honthemio diss., Utrecht 1863. — Otto Mejer, Febronius, Weihbischof Joh. Nic. v. Hontheim und sein Widerruf, 1880: außerordentlich gründlich und ausführlich, unter vollständiger Benutzung alles auftreibbaren und zugänglichen handschriftlichen Materials. — F. X. Kraus in der A. D. B. 13, 83 f. — von Schulte, Gesch. S. 193 f.)

J. N. v. H., Kurialistische Gegenschriften: der Brüder Ballerini, Vindiciae autoritatis pontificiae contra etc., Venedig 1768; des Zaccaria Antifebronianus, 4 Bde., 1767—1772; und des Mamachi Epistolarum ad J. Febronium etc., 3 Bde., 1776. Im Uebrigen vgl. die Angaben bei Weidlich a. a. O. 1, 363 f., 22 Nummern; oder bei von Schulte, Gesch. S. 198 Note 11. Interessant auch der zeitgenössische Bericht aus dem protestantischen Lager bei Walch, Neueste Religionsgeschichte Bd. 1 Nr. 3. — Des Febronius Repliken erschienen zu Frankfurt und Leipzig 1770, 1772, 1773 und 1774.

J. N. v. H., als Verfasser des Febronius der Kurie bekannt bereits seit 1764, da es dem Abbate Garampi, dem Begleiter des Nuntius Oddi bei der Wahl Joseph II. zum römischen Könige, gelungen war, den Namen dem Buchhändler Eßlinger zu entlocken.

J. N. v. H., Geschichtliche Werke: Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica, 3 Bde. Kleinfolio, Augsburg und Würzburg 1750, ein reiches Urkundenbuch, von 418 bis 1745 reichend, mit Dissertationes praeviae über politische und kirchliche Entwicklung, allgemeine Kulturzustände, Geschichte und Alterthümer der betreffenden Zeitabschnitte. — Prodromus historiae Trevirensis, 2 Bde. Folio, ebendaselbst 1757, Sammlung aller dem Verfasser bekannt gewordenen, vielfach hier zum ersten Male herausgegebenen Geschichtswerke über Trier, mit weitläufigen Commentaren. — Ein drittes Werk ist lediglich handschriftlich erhalten unter dem Titel: Historiae, scriptorum et monumentorum Trev. amplissima collectio. — Für den dauernden wissenschaftlichen Werth vgl. von Wegele, Gesch. S. 939 f.

J. N. v. H., Widerruf: s. die Akten und Untersuchungen darüber bei Mejer a. a. O.; etwas mehr Bedeutung als dieser wäre ich immerhin geneigt, inneren Gewissensskrupeln Hontheim's beizulegen.

J. N. v. H., Justini Febronii ICti commentarius in suam retractationem. Damit nähert sich Hontheim einem Vermittlungssystem, welches der berühmte Abt des Benediktiner-Stiftes St. Blasien, der um Geschichte, Theologie und Musik hochverdiente Martin Gerbert, in einer Schrift von 1761 (de communione potestatis ecclesiasticae inter summos ecclesiae principes, pontificem et episcopos) aufgestellt und in einigen weiteren kanonistischen Werken durchgeführt hat. Damit mag im Zusammenhange stehen, daß Hontheim sich in einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung vom 25. Februar 1788 auf einen freundschaftlich an ihn von Seiten dieses Prälaten gerichteten Brief beruft als auf ein testimonium probatae fidei. (Martin Gerbert, geb. 13. Aug. 1720 zu Horb am Neckar, Abt 1764, gest. 13. Mai 1793). — Gegen jenen Commentar des Hontheim schrieb der gelehrte Barnabit Kardinal Gerdil (1718—1802): In commentarium a Justino Febronio in suam retractationem editum

Digitized by Google

animadversiones, Rom 1792, schon gedruckt seit 1781, alsdann aber 11 Jahre zurückgehalten, s. Mejer a. a. O. S. 196 Note 1.

J. N. v. H., Emser Punktationen. Die letzte kirchenpolitische Arbeit Hontheim's ist ein Schreiben vom 30. November 1786 an seinen Kurfürsten, betr. die Emser Vorgänge; nach Mejer a. a. O. S. 206 f. trägt dasselbe unverkennbare Spuren des Alters.

J. N. v. H., wissenschaftliche Fortwirkung des Febronius: vgl. von Sonnenfels, Ueber die Ankunft Pius VI. in Wien, 1782 (gesammelte Schriften 9, 218): „wo Febronius vergebens widerruft, da ihm das Ansehen seiner eigenen Gründe entgegengestellt wird."

J. N. v. H., Begünstigung der Erzbischöfe. Bekanntlich ist diese erzbischöfliche Herrschsucht noch weit schärfer hervorgetreten in der politischen Aktion, zu deren wesentlicher Schädigung, denn natürlich wurden dadurch die Bischöfe ihr entfremdet.

J. N. v. H., Beziehungen zum Josephinismus. Wegen Hontheim's Betheiligung an der Josephinischen Bewegung durch antikurialistische Observationes, welche er 1782 auf privatem Wege nach Oesterreich sandte, s. Mejer a. a. O. S. 208.

Philipp Hedderich (so mit Klosternamen, mit Taufnamen Franz Anton) ist geboren zu Bodenheim b. Mainz 7. Nov. 1744, machte seine Vorstudien zu Mainz bei den Jesuiten, trat aber 1759 zu Köln bei den Minoriten ein. Hier studirte er Philosophie im Ordenshause, Theologie und Jurisprudenz an der Universität, zuletzt schon gleichzeitig lehrend, und wurde so auch mit dem Auftrage, weiter zu lernen und zu lehren, 1771 nach Trier versetzt. Dort kam er unter den Einfluß von Neller und Hontheim, hielt auch Vorlesungen über Böhmer's Principia jur. can. Im Jahre 1774 wurde er an das Gymnasium zu Bonn als öff. Lehrer des Kirchenrechts berufen, als man sich durch Zuziehung einiger akademischer Lehrer an diese Anstalt auf weitere Schritte vorbereitete, und ging sodann in gleicher Stellung in die aus diesem Keime entwickelten Hochschulen, die Akademie (1777) und die Universität (1786) über. Bei Gelegenheit der feierlichen Inauguration der letzteren wurde er Dr. jur., während er schon 1778 Dr. theol., außerdem 1779 wirkl. geistl. Rath, 1782 ord. erzbischöfl. Bücher-Censor geworden war; das Rektorat hat er 1788 und 1789 bekleidet; an der Univ. wie am erzbischöfl. Hofe war er die Stütze aller aufklärerischen Bestrebungen, in der laufenden Verwaltung und in den Personalfragen. Indessen wurde seiner Bonner Lehrthätigkeit ein Ziel gesetzt durch die Wirren der französischen Invasion, welchen die junge Anstalt erlag. Hedderich verließ Bonn 1795, soll dann eine Zeit lang als Pfarrvicar in Honnef gewirkt haben, erscheint 1803 wieder als Lehrer an der Rechtsakademie zu Düsseldorf und ist dort 20. Aug. 1808 gestorben. (Appollinar, Festgesang zur Feier des sechsjährigen Bestehens der Univ. Bonn, 1791, Anmerkungen dazu S. 26 f. — Meusel-Hamberger, Gel. Deutschland 2, 66 und Nachträge. — C. Varrentrapp, Beiträge z. Gesch. der kurkölnischen Univ. Bonn 1868, S. 7 f., 19 u. 22. — von Schulte, Gesch. S. 267 f. und in der A. D. B. 11, 219 f.).

Digitized by Google

Ph. Hedderich, Elementa juris canonici quatuor in partes divisa, ad statum ecclesiarum Germaniae, praecipue ecclesiae Coloniensis accomodata, Th. 1 u. 2 Bonn 1778; Th. 3 u. 4 1785; 2. Aufl. 1791. Th. 1 ist der wesentlich hier in Betracht kommende, er enthält das allgemeine System; Th. 2 u. 3 sind nur ein kurzes Compendium des Dekretalen-Systems, in geschickt freiem Anschlusse an die Legalfolge; Th. 4 ist Quellensammlung.

Ph. Hedderich, Einzelne Abhandlungen, gesammelt in seinen Dissertationes jur. eccl., Bonn 1783. Außerhalb dieser Sammlung anzuführen die Programmschrift: De historia et arte critica seu praecipuis in studio juris sacri praesertim Germanici adminiculis, Bonn 1774. — Dabei scheint ihm von der anderen Seite namentlich verargt worden zu sein, daß er als Minorit auch gegenüber dem Regularklerus und gegenüber den Orden zu Gunsten der erzbischöflichen Autorität entscheidet, z. B. betr. die Amortisationsgesetzgebung. So wird man sich über die Wuth der gegen ihn gerichteten Angriffe nicht wundern dürfen; genannt sei nur eine der schlimmsten Schmähschriften, welche unter dem Vorgeben, von ihm selbst herzurühren, ihn die entsetzlichsten Schandthaten in ebenso entsetzlichem Latein von sich selbst gestehen läßt: Confessio publica rev. patris Ph. Hedderich a°. d°. 1784.

Ph. Hedderich über den Emser Congreß. Die eine dieser Abhandlungen schrieb er pseudonym unter dem Namen eines Dr. Arminius Selb: „Abhandlung über das päpstliche Gesandtschaftsrecht" Athen (thatsächlich natürlich Bonn) 1787; die andere erschien unter Hedderichs eigenem Namen: De juribus eccl. Germ. in conventu Emsano explicatis et de jure archiepiscoporum circa beneficia mensium inaequalium, Bonn 1788.

Benedikt Oberhauser, geb. 25. Januar 1719 zu Waitzenkirchen in Oberösterreich, studirte zu Salzburg, Ingolstadt und Wien, trat 1739 in das Benediktiner-Stift zu Lambach, wurde 1743 Priester, 1753 Prof. d. Philos. in Salzburg, 1760 Dr. jur., nahm in demselben Jahre eine Berufung als Lehrer des Kirchenrechts an das Studium der Benediktiner in Fulda an, wo er zugleich geistl. Rath des Fürstbischofs und Abtes Heinrich VIII. wurde. Als ihm auf Verfolgung der Kölner Nuntiatur hin das Halten von Vorlesungen in Fulda verboten wurde, machte er von dem Rechte des Wiedereintritts in die Salzburger Universität, das er sich vorbehalten hatte, Gebrauch, und wurde dort 1776 durch den Erzbischof Hieronymus (Colloredo) zum geistl. Rath ernannt, in demonstrativem Gegensatze zur Kurie. Später ist er in sein Kloster zurückgekehrt und dort am 20. April 1786 gestorben. (Memoria biographica hinter Bd. 2 seiner Schrift de dignitate utriusque cleri etc., Salzburg 1786. — Meusel, Lex. 10, 144 f. — von Wurzbach, Lex. 20, 452. — Reusch, Index 2, 2, 945. — von Schulte, Gesch. S. 224 und in der A. D. B. 24, 92 f.).

B. O. Lehrbücher: Praelectiones canonicae juxta titulos librorum decretalium ex monumentis auctoribus et controversiis melioris notae, Salzburg 1761. Etwas unübersichtlich, aber inhaltlich bedeutsam. Weitere Auflagen Lauterbach und Utrecht 1762; Antwerpen 1762; Utrecht 1765; Frankfurt und Leipzig 1774; Salzburg 1785. Das Werk wurde censurirt, und der

Digitized by Google

Autor stellte unbedenklich die von seinen kirchlichen Oberen verlangte Retraktationsformel aus, — um ruhig die alten Ansichten weiter zu vertreten. — Compendium praelectionum canonicarum juxta libros quinque decretalium, 2 Bde., Frankfurt 1773 f., 2. Aufl. ebenda 1779 f.; vgl. darüber den rühmenden Artikel in Schott's Unparteiischer Kritik 6, 609 f.

B. O. Ueber Ehegesetzgebung: De impedimentis matrimonium dirimentibus, Frankfurt 1771. — Apologia historico-critica diversarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium ex avitis principiis sanae theologiae et jurisprudentiae canonicae, Frankfurt 1771; 2. Aufl., besorgt von Eybel, Wien 1778.

B. O. Bearbeitungen der Gallikaner: Thomassinus abbreviatus, Salzburg 1775. — Manuale selectiorum conciliorum et canonum aliarumque rerum memorabilium juxta hist. eccl. abbatis de Fleury, Salzburg 1776, auf den Index gesetzt 1777.

Johann Philipp Hahn, geb. zu Großbartlof im Eichsfeld 1690, zu Mainz 1718 lic., 1719 ao., 1726 o. Prof., 1730 Dr. der Rechte, 1735 Beisitzer der Fakultät, kurfürstl. Rath, trotz Erblindung weiter lesend, gestorben 1774. (von Schulte, Gesch. S. 170.)

Ludwig Philipp Behlen, geb. zu Duderstadt im Eichsfelde 2. Mai 1714, im Kleriker-Seminar zu Mainz erzogen, dort 1745 angestellt, 1746 Dr. und Prof. des geistl. Rechts, 1748 geistl. Rath, mit mehreren Präbenden ausgestattet, 1752 Großfiskal, 1762 Siegelbewahrer, 1767 Offizial, 1768 geistl. Geh. Rath, 1769 Weihbischof und provicarius in spiritualibus, gest. 22. Januar 1777. Er hat die Mainzer Interessen im Pallium-Streite nicht nur literarisch (Jus metropoliticum Moguntinum etc., 1754), sondern auch zu Rom vertreten; ihm selbst stand der verdiente Ruf der Leutseligkeit, Gelehrten-Gastfreundschaft und Berufstreue, seinen Schriften der des Scharfsinns und gründlicher Bildung zur Seite. (von Schulte, Gesch. S. 221.)

Johann Baptist Horix, geb. zu Mainz 1730, studirte dort und zu Göttingen, 1752 lic. jur., practicirte zu Mainz als Advokat, bis er dort 1754 Beisitzer am Stadtgericht wurde, weiter 1755 Dr. jur., Beisitzer der Juristen-Fakultät und ao., 1759 o. Prof. der Rechte, 1766 kurfürstl. Mainz. Revisionsrath, 1768 Wirkl. Mainz. Geh. Rath. Er nahm 1767—1776 als Mainzer Subdelegirter an der Revision des RKG.'s zu Wetzlar theil, lebte, von derselben zurückgekehrt, zunächst ohne weitere akademische Thätigkeit in Mainz, wurde dort 1787 zum ständigen Rektor der Universität bestellt, aber bereits 1789 in kaiserliche Dienste nach Wien berufen, wo er mit dem Titel eines Kaiserl. Hofraths die Stelle des Geh. Reichsreferendars übernahm. Er wurde dort noch durch die Würde eines Reichsfreiherrn und Panierherrn ausgezeichnet und ist ebendort 30. September 1792 gestorben. (Pütter, Lit. 2, 52. — Waldmann, Biogr. Nachrichten von den Rechtslehrern zu Mainz im 18. Jahrhundert, Mainz 1784, S. 42 f.; natürlich demgemäß nur bis 1784 reichend, auch im Schriftenverzeichniß; wegen einer späteren Schrift, „Die Ehre des Bürgers nach den Reichsrechten", Wien 1791, s. Allg. Lit.-Zeitung von 1793 Nr. 155. — von Schulte, Gesch. S. 241. — Teichmann in der A. D. B. 13, 127.)

Digitized by Google

J. B. H. Götting'sche Errungenschaften: Practicum juris, Reichsprozeß und Strafrecht als besondere Collegien; dagegen noch nicht Reichsgeschichte, weil Pütter diese erst 1753 einführte, als Horix bereits Göttingen verlassen hatte.

J. B. H. Persönliche Beziehungen, namentlich zu J. U. von Cramer. Daher treffen wir die meisten der vielfach anonymen Heftchen, welche Horix in leicht verflatternder Form herausgab, — Broschüren würden wir sagen, „fliegende Pièces" sagt Cramer, — wohlerhalten, in sauberen Abdrucken, aufgenommen in die Cramer'schen Sammelwerke; Einzelnes hat Horix dort auch zum ersten Male veröffentlicht.

J. B. H. Wahre Veranlassung der P. HGO., später beigedruckt zu J. Chr. Koch, Institutiones jur. crim., 2. Th., 1758; labermalige Separat-Ausgabe Mainz 1765. Die Entwicklungsgeschichte der C. C. C. wird hier gegeben an der Hand der Materialien aus dem Mainzer Reichsarchiv; dabei wird die Kreß'sche Hypothese von einem Entwurfe, der bis auf die Zeiten Maximilian's zurückginge, als haltlos abgethan.

J. B. H., Tractatiuncula de fontibus jur. can., s. Cramer, Nebenstunden, Th. 98.

J. B. H., Concordata nationis Germanicae. Die ursprüngliche Ausgabe, Mainz Ende 1762 oder Anfang 1763 erschienen, ist fast ganz verschollen; Abdruck bei Cramer, Nebenstunden, Th. 49 und 50, 1765; neue Ausgabe, mit mannigfachen Zusätzen, in 3 Theilen, Frankfurt 1771—1773 bei Eßlinger. — Ueber die Text-Recension Tabel bei Cramer a. a. O. in seiner Vorbemerkung zu dem 2. Theile seines Abdruckes, Th. 50 Nr. II § 12; daraus ergiebt sich zugleich, daß Horix seine MSa. aus dem Mainzer Reichsarchive erhielt, durch den ihm wohlwollenden Minister Grafen von Stadion. — Wegen der historischen Einleitung dazu noch zu vgl. die ältere Dissertation von Horix, de unione electorali, Mainz 1754.

J. B. H., weitere Dissertationen in Anwendung der Konkordate: Ob in materia concordatorum curia romana judex competens sei und die Interpretation sich allein zueignen könne? (Cramer, Nebenstunden, Th. 94.) — Iudex saecularis pro impertiendo brachio a judice ecclesiastico requisitus de exceptione nullitatis vel manifestae injustitiae recte cognoscit (Cramer, Observ., Th. 4, Obs. 1162). — Quando de competentia fori cum judice ecclesiastico litigatur, decisio ad aug. tribunalia spectat (ibid., Obs. 1217). — Interpretatio textus dubii Aschaffenburgensium (ibid., Obs. 1227). — Diss. de insigni libertate cleri germanici circa impositionem decimarum, Mainz 1766 (auch Cramer, Nebenstunden, Th. 85). — Diss. quatenus forum in supremis Imperii tribunalibus in causis eccl. catholicorum quoad possessionem sit dubium (ebendas., Th. 103). — Observationes historico-juridicae in Conc. nat. germ., Ulm 1768. — Tractatus de appellationibus et evocationibus ad curiam romanam ad illustrationem art. 14 § 3, 4 et 5 Capitulationis Caesareae, Gießen 1772. — Dazu kommen zahlreiche Deduktionen u. dgl., zur praktischen Anwendung auf streitige Fälle: War doch schon die erste Ausgabe der grundlegenden Schrift über die Concordata, wie sodann so manches

Digitized by Google

weitere Schriftstück aus Horix' Feder, entstanden gelegentlich der Suspension, welche das Speier'sche Domkapitel gegen seinen Dechanten, den späteren Fürstbischof Grafen Limburg-Stirum, unternommen, und der Rekurse nach Mainz, Wien, Rom und Wetzlar, zu welchen dies geführt hatte. Sodann, 1769, schrieb Horix gegen den kurialistischen Anspruch auf päpstliches Collationsrecht für Regensburg, als dies durch Antritt des Bisthums Augsburg Seitens des bisherigen Inhabers ledig ward. Ferner gegen das kurialistische Ansinnen, daß der Kurfürst von Mainz, als er 1768 das Bisthum Worms hinzu erhielt, die Annaten auch für Mainz nochmals zahlen sollte, u. s. f.

J. B. H., Liste nach den Konkordaten zu behandelnder Stoffe, in Cramer's Nebenstunden, Th. 85, vor der dort abgedruckten Dissertatio de insigni libertate etc.

J. B. H., Vorgänger in der Beseitigung der kurialistischen Privilegien-Theorie: als solche kommen hauptsächlich Barthel und Neller in Betracht, aber auch Hontheim, vgl. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, 1894, S. 241.

Johann Georg Schlör, geb. zu Impfingen bei Bischofsheim a. d. Tauber 14. September 1722, studirte zu Mainz und Ingolstadt, zunächst als Seelsorger thätig, 1753 lic. theol., 1755 ao. Prof. des geistl. Rechts zu Mainz, dort 1762 wirkl. geistl. Rath, 1772 Dr. jur., 1777 o. Prof., 1780 Dechant, gest. 20. November 1783 (von Schulte, Gesch. S. 230).

Franz Anton Dürr, geb. zu Mannheim 19. Februar 1729, studirte in Mainz zuerst Philosophie, wurde 1744 Dr. phil., ging dann zum Studium der Rechte über, setzte dasselbe 1748—1750 zu Göttingen unter Gebauer und Pütter fort und machte dann noch eine weite akademische Rundreise, welche ihn über die meisten deutschen Universitäten bis nach Bologna und Padua führte. Im Jahre 1751 zum lic. jur. promovirt, hielt er sich schließlich, ganz nach Pütter'scher Maßgabe, eine Weile zu Wien, Regensburg und Wetzlar auf. Er wurde zu Mainz 1753 unbesoldeter ao. Prof., sowie Titular-Hofgerichtsrath, 1755 Dr. jur., 1757 o. Prof. des Staatsrechts und Syndikus der Universität, 1763 wirkl. Hof- und Regierungsrath. Den fortgeschrittenen Ideen der Mainzer Republikaner und Clubisten abhold (vgl. wegen der ähnlichen Stellung seines tüchtigen civilistischen Collegen Hartleben, des Commentators von Leyser, oben Note zu Kap. 6 S. 136), zog Dürr sich seit der französischen Okkupation von aller öffentlichen Thätigkeit zurück, ist jedoch erst 27. April 1805 zu Mainz gestorben. (Waldmann, a. a. O. S. 33 f. — Pütter, Literatur 2, 51. — Der Biograph, IV, Halle 1804, 1805, S. 482. — von Schulte, Gesch. S. 238 f.)

F. A. Dürr, Abhandlungen; die Titel derselben sind u. a. aufgezählt bei Waldmann und bei von Schulte a. a. O.; sie reichen von 1755—1782, sind aber besonders zahlreich von 1768—1773; viele derselben aufgenommen in Schmidt's Thesaurus.

Stephan Alexander Würdtwein, geb. 1719 zu Amorbach, geistl. Rath, Dechant der Collegial-Kirche Beatae Mariae Virginis ad gradus, 1783 Weihbischof und Provikar zu Worms, gest. 12. April 1796. (Meusel, Lex. 15, 321 f. — von Schulte, Gesch. S. 206.)

Digitized by Google

S. A. Würdtwein, Subsidia diplomatica ad selecta jur. eccl. Germaniae et historiarum capita elucidanda, 13 Bde., Heidelberg 1772 bis 1780; und Nova Subsidia, ebend., 14 Bde., 1782—1789.

Philipp Anton Schmidt, geb. im Jahre 1734 zu Arnstein, studirte zu Würzburg, 1751 als Novize in den Jesuiten-Orden aufgenommen, lehrte 1754—1759 zu Bamberg die Humaniora, studirte dann dort bis 1763 Theologie und Kirchenrecht, wurde darauf Präses des philosophischen Museums am Karolinischen Seminar zu Heidelberg, 10. Mai 1769 Prof. des Kirchenrechts dortselbst an der Univ., 1770 Dr. jur., verblieb in jener Stellung auch nach Aufhebung des Ordens bis 1776, ging dann als Pfälzischer und fürstl. bischöfl. Speier'scher Geh. Kirchenrath nach Bruchsal, von dort als Geh. Referendar nach Speier selbst, wo er 1789 Weihbischof wurde und am 13. September 1805 gestorben ist. (Weidlich, Biogr. Nachrichten 2, 331; 3, 256. — de Baker 5, 669. — v. Schulte, Gesch. S. 248 f. und, vervollständigt nach Ed. Winkelmann, Urkundenbuch der Univ. Heidelberg II Nr. 2208 S. 276, in der A. D. B. 32, 12 f. — Wegen der damaligen Lage der Univ. Heidelberg s. außerdem Hautz, Heidelberg 2, 283 Note 23.)

Ph. A. Sch., Institutiones jur. eccl., weitere Auflagen Heidelberg und Bamberg 1774, Bamberg und Würzburg 1778. Die Systematik darin ist folgende: Geschichte des Kirchenrechts; öffentliches Kirchenrecht, d. h. Kirchenverfassung und Staatskirchenrecht; privates Kirchenrecht und Criminalrecht der Kirche.

Ph. A. Sch. gegen Hontheim; auf eine Antwort Hontheim's replicirte Schmidt durch die Vindiciae adversus responsiones a Justino Febronio variis locis Institutionum . . . oppositas, Heidelberg 1773.

Ph. A. Sch., Bestallungsinstruktion s. Winkelmann a. a. O.

Ph. A. Sch., juristischer Scharfsinn und Reiz seiner Schriften: man lese z. B. die Diatribe de Imperatore concordatorum protectore von 1770 und darin die Versöhnung des den Reichsgerichten in gewissen kirchenrechtlichen Fällen zustehenden Cognitionsrechtes mit der principiell festgehaltenen kirchlichen Immunität. — Andere Abhandlungen Schmidt's aufzuführen erübrigt sich, da sich dieselben in seinem Thesaurus beisammen finden.

Ph. A. Sch., Thesaurus jur. eccl. Daß in dieser Sammlung Barthel und Horix fehlen, erklärt sich nicht etwa aus persönlicher oder gar aus sachlicher Gegnerschaft gegen sie — allegirt sie doch Schmidt in seinen eigenen Schriften fortwährend mit hohem Lob; sondern einfach daraus, daß ihre kleineren Schriften bereits gesammelt vorlagen, diejenigen Barthel's für sich, diejenigen des Horix in Cramer's Werken.

Ph. A. Sch., Speyer'scher Ketzerprozeß und Abwehr römischer Intervention: In Bezug auf diese sog. Wiehrl'sche Verketzerungsgeschichte, welche ihrer Zeit viel Staub aufgewirbelt hat, s. Schlözer, Briefwechsel, Heft 49 und 52; in letzterem Heft ist wieder abgedruckt Schmidt's „Erläuterter, kurzer, aktenmäßiger Begriff" von dieser Sache, Bruchsal 1781.

Digitized by Google

I, 2.

Josephinismus in Oesterreich: Vgl. Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kais. österr. Staaten S. 36—90 mit Beilagen.

Josephinismus in Baiern: Vgl. F. J. Lipowsky, Baierns Kirchen- und Sittenpolizei unter seinen Herzogen und Kurfürsten, München 1821.

Peter Osterwald, geb. 1718 zu Weilburg, trat mit 14 Jahren zur katholischen Kirche über, studirte zu Leipzig, Jena, Halle und Straßburg außer Jurisprudenz auch Philosophie, Geschichte und Mathematik, unterrichtete 1740 im Benediktinerstift zu Gengenbach, 1744 zu Regensburg im Schottenstift, trat dann in die Dienste des Cardinals Johann Theodor von Baiern, Bischofs zu Regensburg, Freising und Lüttich, als dessen Geh. Rath wurde er geadelt, 1760 aber in kurf. baier. Dienste berufen, in welchen er namentlich als weltlicher Direktor des geistl. Rathes zu den kirchen-politischen Reformen mitgewirkt hat. Auch als ein kirchlicher Sturm gegen ihn trotz seiner unanzweifelbaren Frömmigkeit nach Erscheinen des im Texte genannten Werkes losbrach, schützte ihn der Kurfürst auf's Energischste, ließ ein bischöfliches Verbot des Werkes von den Kirchthüren abreißen, ja er ernannte ihn am 30. August 1768 zum ersten Direktor des geistlichen Raths; als solcher ist er 19. Januar 1776 zu München gestorben. (Westenrieder, akademische Rede vom 2. April 1778, und Gesch. der königl. bair. Akademie der Wissenschaften 1, 58. 110. 130 und öfter; 2, 547 f.; vgl. auch Westenrieder, Gesammelte Werke 5, 89 Spalte 1 Note. — v. Schulte Gesch. S. 223 f. und in der A. D. B. 24, 525 f.)

Lorenz Westenrieder kann außer dem später zu betrachtenden Andreas Zaupser als der einzige bairische Nachfolger Osterwald's angesehen werden; er scheint sich sogar an den „Dringenden Vorstellungen an Menschlichkeit und Vernunft um Aufhebung des ehelosen Standes der katholischen Geistlichkeit" 1782 betheiligt zu haben; indessen ist seine Thätigkeit als eine juristische nicht zu bezeichnen, höchstens wäre zu nennen die Schrift über: „Die Gerechtsame des Regenten, nach den Bedürfnissen des Staates eigene Landesbischöfe zu ernennen, auf die pfalzbairischen Staaten . . . angewendet", München 1787. S. übrigens über ihn Heigel in der A. D. B. 42, 173 f.; er lebte 1748—1829.

Peter von Osterwald, Ueber Gründe für und wider die Immunität. Das Buch wurde auf den Index gesetzt 26. Juni 1767; Schritte der Bischöfe gegen dasselbe s. bei von Schulte a. a. O. S. 224 Note 1 f.; eine Gegenschrift Amort's s. o. in den Noten zu diesem Kapitel S. 234; Osterwald replicirte: „Antwort auf die Frage eines ungenannten Mitglieds der kurbair. Akademie der Wissenschaften wegen der geistl. Immunität in zeitl. Dingen", Straßburg 1767. Außerdem fand das Werk selbst eine zweite Auflage Wien 1769.

Paul Joseph Riegger, geb. zu Freiburg im Breisgau 29. Juni 1705, besuchte dort Gymnasium und Univ., 19. Aug. 1722 mag. phil., 15. Juli 1733 Dr. jur., wurde noch in demselben Jahre zum Prof. des Natur-, Völker- und öffentlichen deutschen Rechts sowie der deutschen Geschichte zu Innsbruck ernannt; er hat dort 20 Jahre gelehrt, von den Jesuiten viel angefeindet, aber vom Vertrauen seiner Collegen gestützt, welche ihn wiederholt mit wichtigen Aemtern

Digitized by Google

beauftragten. Dann erschien er der neuen kirchenpolitischen Richtung am Hofe Maria Thresia's als die geeignete Persönlichkeit zur wissenschaftlichen Vertretung ihrer Tendenz; 1753 wurde er nach Wien berufen, als Hofrath, Professor des geistlichen Rechts und Mitglied der Büchercensurcommission, alsbald auch mit Vorträgen an der Theresianischen Akademie und mit Referaten über die geistlichen Angelegenheiten bei der böhmischen Hofkanzlei betraut. In allen diesen Stellungen hat er für die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse Oesterreichs maßgebend gewirkt; seine Theorien sind in den staatskirchenrechtlichen Gesetzen Maria Theresias verwirklicht, vielfach ist er unmittelbar der geistige Vater solcher Verordnungen gewesen. Auch hat er dauernd trotz aller Angriffe sich der Huld seiner Landesherrin erfreut, welche u. a. ihn mit Diplom vom 8. Januar 1764 in den erblichen Ritterstand erhob. Nachdem er noch auf dem Todeslager an seinen Ansichten festzuhalten erklärt hatte, ist er 2. December 1775 zu Wien gestorben, trotz reicher Einnahmen unter Hinterlassung großer Schulden, an deren Tilgung sein Sohn (s. u.) schwer zu tragen haben sollte. (Rieggeriana, 2 Bde., Wien, Freiburg, Prag 1792. — Jos. Wander von Grünwald, Biogr. der beiden Ritter von Riegger, Prag und Wien 1798. — Schreiber, Gesch. der Univ. Freiburg 3, 172. — Wurzbach, Lex. 26, 129 f. — von Schulte, Gesch. S. 208 f. und in der A. D. B. 28, 551 f.)

P. J. R., Thätigkeit an der Universität Wien: vgl. Wahlberg, die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule in der „Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben" 1865 Nr. 16—20 und in seinen „Gesammelten kleinen Schriften" S. 1 f.

P. J. R., Einfluß Wolf's. Für die Lehre von dem Beweise durch Gründe vgl. Riegger, Institutiones jurisprud. eccl. Bd. 1 § 111 und § 112 Note, wo nicht nur der Gedanke, sondern selbst der Ausdruck Wolf entnommen ist; für die Berufung Riegger's auf Wolf bei Deduktion des einen seiner staatskirchenrechtlichen Grundprincipien s. Riegger ebendas. § 94, wo angeführt wird Wolf, Jus naturae, Tom VIII § 65, wozu zu vergleichen das oben bei Wolf anläßlich eben dieser Stelle Bemerkte, s. oben Kap. 6 S. 204 des Textes.

P. J. R., weitergehende Eingriffe: Ketzerei und Schisma verhindern, Conzilien und Synoden berufen, Bücher erlauben oder verbieten, Mißbräuche und Zänkereien abstellen, u. dgl. m.

P. J. R., Zurückhaltung in Einzelheiten: z. B. in Bezug auf das Recht des Staates, impedimenta dirimentia der Ehe betreffend, mit Aeußerung gegen Oberhauser, s. Riegger, Institutiones, Tom. IV § 86.

P. J. R., Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae: Pars I principia jur. eccl. continens, Wien 1765, 1768, 1771 und, mit Vorwort von Eybel, 1773; Pars II ebendas. 1770; Pars III 1772; Pars IV 1772, 1774. — Neue Auflagen des ganzen Werkes: Wien 1777, 1780. Löwen 1780, 6 Bde. — Aehnlich die späteren Elementa jur. eccl., 2 Theile 1774—1775. — Wegen der sofortigen Rückwirkung auf Ungarn durch Kollár, „Ueber die gesetzgebende Gewalt der Ungarischen Könige in geistlichen Dingen", 1765, s. von Arneth in dem Artikel Kaunitz der A. D. B. 15, 495.

Digitized by Google

P. J. R., Quellensammlungen. Corpus juris publici et ecclesiastici Germaniae academicum, Wien und Prag, 1. Th. 1757, 2. Th. 1760, 2. Aufl. ebendaf. 1775. — Corpus juris ecclesiastici Austriaci, Wien 1764. — Specimen corp. jur. eccl. Regni Hungariae, ebendaselbst, 1. Th. 1768, 2. Th. 1778.

P. J. R., Diss. de magia, vgl. dazu Institutiones jur. eccl. Th. 4 § 408—434. — Uebrigens beruft er sich statt auf Thomasius vielmehr auf seinen eigenen Schüler — zugleich einen Schüler van Swieten's, Martini's und Banitza's — Constantin Franz Flor. Ant. von Cautz (Kautz) und dessen Schrift: de cultibus magicis eorumque perpetuo ad ecclesiam et rempublicam habitu libri duo, Wien 1767, 2. Aufl. 1771. Dieser Schriftsteller, geb. zu Wien 21. Mai 1735, dort k. k. Rath und Beisitzer der Büchercensurcommission 1772, gest. 28. Januar 1797, ist hauptsächlich bekannt geworden als Kultur- und Literärhistoriker; er galt als eine Hauptstütze der Wiener Aufklärung; juristisch schrieb er vorher unter Riegger's Einfluß eine Abh. de scriptura sacra tamquam primo juris ecclesiastici fonte, Wien 1756.

P. J. R., Diss. de poenitentiis et poenis ecclesiasticis; vgl. dazu Institutiones Th. 4 § 244, 247 unter Berufung auf gelegentliche Aeußerungen bei Louis Ellies du Pin (oder Dupin) und bei Fleury; ihm schließt sich an Rautenstrauch, Synopsis, jus eccl. privatum, § 88: „favore et reverentia Religionis a foro reipublicae criminali clericos exemtos voluere principes, causis clericorum criminalibus discussioni ecclesiasticae relictis". — Die bekannte sensationelle Seite der Sache streift eben § 101 der Rieggerschen Dissertation: „Ast vero hanc potestatem" (der Kirche, Gefängnißstrafen auszusprechen) „suis limitibus circumscribere et in regularium et monachorum praesertim carceres sedulam inspectionem exercere quam necessarium sit, quam proprium imperantium officiis, omnes vident et tristis experientia condocet." Die erste literarische Ausbeutung dieses Themas mittels einer populär geschriebenen Abhandlung findet sich dann bei Sonnenfels, Ankündigung von 9 Predigten über das Vater unser, Wien 1781 (Ges. Schriften 9, 177 f.).

Franz Stephan Rautenstrauch, geb. zu Platten in Böhmen 26. Juli 1734, in das Benedictinerstift St. Margareth bei Prag eingetreten, 13. März 1773 zum Abte gewählt, 1774 zum Studiendirektor bei der theologischen Fakultät zu Prag von der Kaiserin ernannt, von dieser Fakultät zum Dr. theol. promovirt, 1775 auch Präsident der Wiener theologischen Fakultät, Hofrath bei der Böhmischen Kanzlei und Vorsitzender der Hofcommission in Kultusangelegenheiten, gestorben 1785 während einer Reise in Ungarn. Von ihm rührt her der von der Kaiserin Maria Theresia 1774 vorgeschriebene und im Wesentlichen bis 1857 giltig gebliebene theologische Lehrplan; ebenso war seine Mitwirkung maßgebend für die Institution der Generalseminarien; eine reiche schriftstellerische Thätigkeit hat er entfaltet für das Gebiet der reinen Theologie unter Betonung der Pastoraltheologie und der besonderen österreichischen Verhältnisse: hier kann er natürlich nur wegen seiner juristischen Schriften gewürdigt werden. (Weidlich,

Digitized by Google

Biogr. Nachr. 3, 249 f. — Meusel, Lex. 11, 64 f. — Wurzbach, Lex. 25, 67 f. — von Schulte, Gesch. S. 245 f. und in der A. D. B. 27, 459 f.)

F. S. R., Synopsis juris eccles. publici et privati quod per terras hereditarias augustissimae Imperatricis Mariae Theresiae obtinet; weitere Auflagen Erfurt 1779, Posen 1799; durch Hofdekret vom 5. Oct. 1776 wurde das Buch zur einzigen Quelle aller öffentlich aufzustellenden Thesen gestempelt.

F. S. R., Altersgrenze: Diatribe de jure principis praefigendi maturiorem professioni monasticae solemni aetatem, Prag 1773. 1775.

F. S. R., Weitere kanonistische Schriften: Prolegomena in jus ecclesiastiacum, Prag 1769. — Institutiones juris ecclesiastici cum publici tum privati usibus Germaniae accommodatae, Prag 1769; der erste Theil derselben in erweiternder Umarbeitung Prag 1772; 2. Aufl. des ganzen ursprünglichen Werkes Prag 1774.

Karl Anton von Martini, geboren 15. August 1726 zu Revo in Südtirol, studirte zu Trient, Innsbruck und Wien, nach Reisen in's Ausland 1754 Prof. des Natur- und römischen Rechts zu Wien, seit 1760 auch Mitglied der Studienhofcommission, 1764 Hofrath bei der obersten Justizstelle, seit 1773 auch Mitglied der Gesetzgebungscommission, 1774 zur politischen Hofstelle übergegangen, 1779 auf seinen Wunsch zur Justizstelle zurückgekehrt, legte 1782 alle seine Aemter, auch die bisher beibehaltenen akademischen nieder, um sich ausschließlich als „Staatsrath in inländischen Geschäften" der Gesetzgebung zu widmen; 1788 Vicepräsident der obersten Justizstelle, 1790 unter Leopold II. Präsident der Hofcommission für Justizgesetze, 1792 unter Franz II. zweiter Präsident der obersten Justizstelle und daneben auf besondere kais. Ordre bei der Gesetzgebung thätig; 1797—1800 unter Entbindung von sonstigen Aemtern oberster Leiter der böhmisch-österreichischen Justizverwaltung; durch Orden und Würden ausgezeichnet, in den Freiherrnstand erhoben mit dem Titel von Martini zu Wasserberg; gestorben zu Wien 7. August 1800. (H. von Zwiedineck-Südenhorst in der A. D. B. 20, 510 f. und dort Angeführte; außerdem Maasburg, Gesch. der obersten Justizstelle in Wien, Prag 1879, S. 82 f.)

K. A. von Martini, naturrechtliche Lehrbücher: Positiones de lege naturali, Wien 1767, deutsch unter Aufsicht des Verfassers, Wien 1797. — Positiones de jure civitatis, Wien 1768, mehrfach deutsch bearbeitet, schließlich vom Verfasser selbst „Allgemeines Recht der Staaten", Wien 1797. — De lege naturali exercitationes sex, Wien 1770, 2. Aufl. 1776, deutsch von Sonnleithner, Wien 1783 und 1787. — Wegen der darin gegebenen Begründung des Josephinismus s. namentlich Positiones de jure civ. § 202 f. mit Berufung auf Wolf, Jus nat. Bd. 8 § 65; vgl. aber auch Exercitationes § 243.

Joseph Valentin Eybel, geb. 3 März 1741 zu Wien, dort 1773 ao., 1777 o. Prof. des Kirchenrechts; als er 1779 in Folge klerikaler Anfeindungen diese Professur niederlegte, ward Pehem sein Nachfolger, er aber auf des Kaisers ausdrücklichen Befehl Referent in geistlichen Angelegenheiten zu Linz, 1787 Gubernialrath in Innsbruck, 1797 als Landrath nach Linz zurückversetzt, wo er 30. Juni 1805 gestorben ist. (von Wurzbach, Lex. 4, 118. — von Schulte,

Digitized by Google

Gesch. S. 255 f. und in der A. D. B. 6, 451 f. — Vgl. auch, wennschon mit Vorsicht, Karl Ritter, Kaiser Joseph II. und seine kirchlichen Reformen, Regensburg 1867 S. 105 f., mit schweren persönlichen Anklagen.)

J. V. Eybel, Gelehrte Werke. Adumbratio studii jurisprudentiae, zwei Theile, 1773. — Ordo principiorum jurisprud. eccl., zwei Theile, 1775. — Introductio in jus eccl. catholicorum, 4 Bde., 1777—1778; deutsch 1779 bis 1782; auf den Index gesetzt 6. December 1784, sein Hauptwerk. — Corpus juris pastoralis novissimi, 3 Theile, 1776 f., eine Quellensammlung. — Collectio selectarum lucubrationum jurisprudentiam ecclesiasticam illustrantium, 1774—1777.

J. V. Eybel, populäre Schriften: Sieben Kapitel von Klosterleuten, 1781, anonym. — Was ist ein Ablaß? — Was ist ein Pfarrer? — Was ist ein Bischof? sämmtlich 1781. — Was ist der Papst? (anonym 1782, geschrieben mit Rücksicht auf den bevorstehenden Besuch Papst Pius VI. in Wien). — Was ist von Ehedispensen zu halten? 1782. — Was enthalten die christlichen Urkunden des Alterthums über die Ohrenbeichte? 1784. — U. s. f., s. von Schulte, Gesch. S. 257 Note 4.

Pamphlet-Literatur in dem damaligen Oesterreich: vgl. darüber die vom klerikalen Standpunkte aus geschriebene, aber vielfach durchaus berechtigte Darstellung bei Sebastian Brunner, die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich, Mainz 1869.

Joseph Johann Nepomuk Pehem, geb. zu Stockach im badischen Seekreise 8. April 1740, studirte zu Konstanz, Innsbruck und Wien, an letzterer Univ. Dr. jur. 1771, darauf sofort Prof. des Kirchenrechts zu Innsbruck, dort auch 1775 Direktor des adeligen Konvikts, 1777 kaiserl. Rath; er wurde 1779 Eybel's Nachfolger in Wien mit dem Charakter eines niederösterreichischen Regierungsrathes und ist gest. zu Wien 17. Mai 1799. (Wurzbach, Lex. 21, 428 f. — v. Schulte, Gesch. S. 259 f. und in der A. D. B. 25, 318 f.)

J. J. N. Pehem, größere gelehrte Werke: Jus ecclesiasticum publicum, 1781. — Jus ecclesiasticum universum, 1786. — Praelectionum in jus eccl. univ. partes tres, 1789—1791, deutsch in 2 Bden., 1803. — Diese Lehrbücher wurden offiziell als Grundlagen des Vortrags vorgeschrieben durch Hofdekret vom 2. November 1792.

J. J. N. Pehem, deutsche Schriften: Versuch einer Reformation der geistlichen Ordnung 1782. — Abhandlung von Einführung der Volkssprache in den öffentlichen Gottesdienst, 1783. — Historisch-statistische Abhandlung von Errichtung . . . der Bisthümer u. s. f., 1790, anonym.

Joseph Anton Stephan von Riegger, geb. zu Innsbruck 13. Februar 1742, zeichnete sich schon früh durch klassische Gelehrsamkeit aus; (seine Historia latinorum poetarum spec. 1 de M. Accio Plauto et P. Terentio Afro, Wien 1757, wurde vielfach anerkannt); erwarb 1761 zu Wien die philosophische Doktorwürde, ging dann aber, den väterlichen Spuren folgend, zur Rechtswissenschaft über. Er ward bereits 1764 als Privatlehrer, bald darauf als wirkl. Prof. am Theresianum angestellt, stiftete in Wien eine „Deutsche Gesellschaft", welche im Hause seines Vaters zusammenkam, Reinheit der deutschen

Digitized by Google

Sprache pflegte, sowie allgemeine Bildung verbreitete, und trat in Beziehung zu zahlreichen hervorragenden Männern des In- und Auslandes. Als Prof. der Institutionen und des peinlichen Rechtes ging er 1765 in die Heimath des Vaters, nach Freiburg, wo er nach schweren Kämpfen zahlreiche Neuerungen durchsetzte, indem er den Studiengang reformirte, deutsche Vorträge einführte (vgl. Hofdekret vom 12. Juli 1774 bei Schreiber a. a. O. 3, 8) und deutsche Werke in Druck gab (vgl. „Deutsche civilistische Bibliothek", Freiburg 1766). Diese Siege errang er gegen Rektor und Senat zufolge der kräftigen Unterstützung, welche ihm zu Theil wurde seitens des Referenten für Vorderösterreich, Tobias Philipp Freiherrn von Gebler. In der hierdurch gesicherten Freiburger Wirksamkeit verbrachte Riegger die ruhigste, glücklichste und fruchtbarste Periode seines Lebens; er wurde dort noch Professor des geistlichen Rechts, 1769 Wirkl. Regierungs- und Kammerrath, 1772 Direktor der philosophischen Fakultät, 1772 bis 1774 Rektor, nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens Studien-Referent und Mitverwalter des beschlagnahmten Jesuiten-Vermögens; in Freiburg fühlte er sich damals so wohl, daß er, nach Wien berufen, binnen weniger Monate dorthin zurückzukehren vorzog. Da änderten sich die Verhältnisse, indem das Referat aus den Händen Gebler's in die eines entgegengesetzt gesinnten Beamten, des Barons Ulm, überging, während gleichzeitig Riegger sen. starb und seinem Sohne eine schwere Schuldenlast zurückließ. So verkaufte dieser seine prächtige Bibliothek um ein Drittel des Werthes an die Universität Freiburg und ging selbst 1778 von dort fort, aus dem Gefühle hervor, sich dort nicht mehr halten zu können, obschon ihn Kaiser Joseph bei seinem Besuche jener Stadt 1777 besonders ausgezeichnet hatte. Riegger wurde nun Prof. des Staats- und Lehnrechts, sowie Wirkl. Gubernialrath zu Prag; da er aber auch hier, namentlich wegen gelinder Handhabung der Censur, schwer bedrängt wurde, nahm er 1782 die Stellung eines Hofrathes bei dem Fürsten von Schwarzenberg an, welche ihn nach Wien führte. Er begann eben, sich finanziell durch das hohe Schwarzenbergische Gehalt von der väterlichen Erbschaft zu erholen, als ihn der Konkurs eines Bruders, für den er eintreten mußte, abermals ruinirte und zugleich nöthigte, die Schwarzenbergische Stellung aufzugeben. Seitdem ist er nicht wieder zu besseren Verhältnissen gelangt, so aufopfernden Fleiß er auch in neuer Stellung, als Gubernialrath in Prag, entfaltete, namentlich behufs Rettung und Vermehrung zahlreicher großer Stiftungsvermögen, welche er finanziell und urkundlich aus der größten Verwirrung zu Ordnung und Klarheit brachte (Veröffentlichung darüber: „Studienstiftungen in Böhmen", Prag und Wien 1787). Nach dem Tode Joseph II. fühlte er sich überdies, wie mancher der früheren Aufklärer, die jetzt als „Jakobiner" galten, durch das Mißtrauen der Regierung, ja durch Spuren häuslicher Ausspionirung und Ueberwachung schwer gekränkt; ein Schlagfluß machte seinem vereinsamten und verdüsterten Leben am 5. August 1795 ein Ende, ehe er noch das 54. Jahr erreicht hatte. Seit er das Prager Lehramt aufgab, hat er nichts Juristisches mehr geschrieben, dagegen während der zweiten Prager Periode sich noch ein hervorragendes Verdienst um Böhmen erworben durch seine wichtigen, die erste Hand anlegenden Beiträge zur Statistik (das Wort im Achenwall'schen Sinne genommen) dieses Landes: Materialien

Digitized by Google

zur alten und neuen Statistik von Böhmen. 12 Hefte, Prag und Leipzig 1787 bis 1794; Archiv der Geschichte und Statistik, insbesondere von Böhmen, 3 Theile, 1792—1795; Skizze einer statistischen Landeskunde Böhmens, 3 Hefte, 1795. — Seiner Familie hinterließ er nichts, Witwe und Waisen waren auf die gesetzliche Pension und auf Erziehungsbeiträge, die ihnen zugewendet wurden, angewiesen; die Begräbnißkosten wurden von Freunden bestritten; mit Recht hatte er kurz vor seinem Tode unter sein Portrait geschrieben: „Nunquam vixit sibi, nunquam suis." (Rieggeriana, Wien, Freiburg, Prag 1792, namentlich Correspondenzen, von ihm selbst veröffentlicht. — Nekrolog auf das Jahr 1795, 1, 75 f. — J. Wander von Grünwald, Biographie der beiden Riegger, Prag und Wien 1798. — Schreiber, Gesch. der Univ. Freiburg 3, 173 f. — Meusel, Lex. 11, 322 f., mit genauem Schriftenverzeichniß, welches zu vergleichen wegen der bibliothekarischen, literärgeschichtlichen, poetischen und sonstigen schöngeistigen Werke. — Wurzbach, Lex. 26, 121 f., gleichfalls mit vollständigem Schriftenverzeichniß. — von Schulte, Gesch. S. 261 f. und in der A. D. B. 28, 549 f.)

J. A. S. v. R. Beiträge zur eleganten Jurisprudenz: Oratio de amoenitate studii juris ecclesiastici, Wien 1764. — Oratio de scientia cum virtute a publico jurium doctore semper conjungenda, Freiburg 1765. — Einleitungsrede in seine akademischen Vorlesungen über die Justinianischen Institutionen, Augsburg und Freiburg 1765 (mit Rechtfertigung der Wahl der deutschen Sprache für den Vortrag). — Programma de cultu latini sermonis a ICto haud negligendo, Freiburg 1766. — Programma de jurisprudentiae cultura, ut ajunt, per saltum, Freiburg 1766.

J. A. S. v. R. Zur Freiburger Geschichte: Oratio de origine et institutione academiae Friburgensis, Freiburg 1772. — Analecta academiae Friburgensis ad historiam et jurisprud. eccl. illustrandam, Ulm 1774. — Amoenitates litterariae Friburgenses, 3 Fascikel, Ulm 1775, 1776. — Udalrici Zasii epistolae ... quas partim ex authographis primum edidit, partim hinc atque illinc dispersas collegit illustravit et commentarium de illius vita praemisit, Ulm 1774; vgl. darüber Stintzing, Ulrich Zasius, Vorwort S. X f.

J. A. S. v. R. Lehrbücher und Handausgaben: Historia juris Romani, privati potissimum, Freiburg 1766, abermals 1773, tabellarisch. — Vorbemerkungen zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit, Augsburg 1766. — Leitfaden in das Deutsche Staatsrecht, Prag 1780. — Leitfaden in das Allgemeine Staats- und Völkerrecht, Prag 1780. — Harmonische Wahlkapitulation Joseph II., mit allen Wahlkapitulationen der vorigen Kaiser und Könige verglichen, Prag, Th. 1 1781, Th. 2 1782.

J. A. S. v. R. Kanonistische Einzeluntersuchungen. Als die wichtigeren seien genannt: De receptione juris canonici in Germania, Freiburg 1767. — De collectione decretalium Honorii III, 1768. — De paleis Decreto Gratiani insertis, 1768. — De Gratiano auctore Decreti, 1769. — De Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis (in den Oblectamenta historiae et juris ecclesiastici, Ulm 1776). — Die meisten dieser Abhandlungen wieder gedruckt in einer Sammlung: Opuscula ad historiam et jurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia, Freiburg 1773,

Digitized by Google

Ulm 1774. — — Als größere Arbeit war angelegt, gelangte aber nicht über Pars 1, Freiburg 1778, hinaus: Bernardi praepositi Papiensis breviarium extravagantium cum Gregorii IX P. M. Decretalium collectione ad harmoniam revocatum, varietate lectionum et variorum notis illustratum.

J. A. S. v. R. Bibliographische Leistungen: Bibliotheca juris canonici, 2 Theile, Wien 1761, 1762. — Innocentii Cironii opera omnia cum notis et praefationibus, 3 Bde., Wien 1761; wegen des darin enthaltenen, von Cironius zuerst 1645 veranstalteten Abdruckes der sog. Compilatio quinta, s. von Schulte, Gesch. 1, 91 Note 24. — Antonii Augustini de emendatione Gratiani dialogorum libri duo cum Steph. Baluzii et Gerh. Mastrichtii notis, 2 Bde., Wien 1764.

J. A. S. v. R. Dogmatische Ausführungen: Prolegomena ad jus eccl., Wien 1764. — Prolusio academica de necessitate studii juris-publici et ecclesiastici, Freiburg 1767, eine Programmskizze von elegantester Latinität. — Conspectus juris ecclesiastici, Freiburg 1769. — Von dem Rechte der Landesfürsten, geistliche Personen und Güter zu besteuern, Freiburg 1769 und Augsburg 1770.

Peter Anton Frank, geb. 7. April 1746 zu Aschaffenburg, besuchte das Jesuiten-Gymnasium seiner Vaterstadt, studirte die Rechte 1764—1766 zu Mainz unter Behlen, Horix und Will, in den folgenden Jahren zu Würzburg unter Barthel und Sündermahler, endlich zu Göttingen, worauf er noch neun Monate in Wetzlar zubrachte. Ende 1770 in Mainz als ao. Prof. angestellt, erhielt er 1771 einen Ruf nach Trier als Professor des Staats- und Lehnrechts und als Hofrath, dem er folgte; doch ging er von dort 1780 in ähnliche Stellung nach Mainz zurück. Als kurtrierscher Botschaftsrath bei der Wahl Leopold II. war er diesem Herrscher bekannt geworden; 1791 wurde er in Folge dessen als Reichsreferendar nach Wien gezogen und hat dieses Amt, als der letzte seiner Inhaber, bis zur Auflösung des Reiches wahrgenommen, worauf er sich in's Privatleben zurückzog. Er war bereits 1803 in den erblichen Freiherrnstand erhoben worden; gestorben ist er zu Wien 12. November 1818. Während seines Reichsreferendariates hat er sich literarisch nur durch geschichtliche Untersuchungen, sowie durch publicistische Flugschriften, später gar nicht mehr, bethätigt. (Waldmann, Biogr. Nachr. S. 59 f. — Wurzbach, Lex. 4, 327 f. — O. Mejer a. a. O. 1, 209 Note 1, 432. — von Schulte, Gesch. S. 281 f. und in der A. D. B. 7, 261 f.)

II, 1.

Karl Ferdinand Hommel. Literatur: Autobiographie bei Weidlich, Zuverlässige Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgel. 4, 249 f. — Meusel, Lex. 6, 93 f. — Weidlich, Biogr. Nachrichten 1, 341 f. und Gesch. jetzt lebender Rechtsgel. 1, 391 f. — Oratio in laudem Cl. Fl. Hommelii habita . . a . . . Co. Go. de Winkler. — Memoria Hommelii, verfaßt von A. W. Ernesti, 1783. — D. Cl. Fl. Hommelii vita, auctore Carolo Gottlob Rössig, ausführliche Lebensgeschichte mit genauem Bericht über die ganze Familie H. und mit sorgfältigem Schriftenverzeichniß. Die drei letztgenannten Schriften auch im

Digitized by Google

7. Bande der letzten Ausgabe von Hommel's Rhapsodien, Bayreuth 1787. — Briefwechsel bei Uhl, Sylloge nova epistolarum, 4, 374 f. — Ersch und Gruber, Encyklopädie s. h. v. — Gerber, Leipziger Ordinarien Nr. 30. — von Schulte, Gesch. b S. 145. — Teichmann in der A. D. B. 13, 58 f. — Friedberg, Das Collegium juridicum S. 80 f.

K. F. H. Kindheit und Jugend. Zunächst der Kaufmannschaft bestimmt, wennschon derselben wenig geneigt, scheint er nach seinem eigenen Berichte das Gymnasium nicht eben mit besonderem Fleiße besucht zu haben, als ihn der Anfall eines ansehnlichen Familien-Stipendiums dem akademischen Studium als 16jährigen Sekundaner unmittelbar zuführte. Zu seinem Glücke gerieth er hier zunächst unter die strenge Zucht J. A. Ernesti's, zu welcher sich alsbald die allseitig anregende und bildende Unterweisung Christ's gesellte. Philosophisch hörte Hommel bei Winkler, literärgeschichtlich und oratorisch bei Gottsched, außerdem mathematische und naturwissenschaftliche Vorträge. In der Rechtswissenschaft wurde der Vater ihm hauptsächlicher Lehrer, daneben traten Schmauß und J. H. Böhmer. Seine Promotion fand statt unter der Assistenz fürstlicher Personen, welche ihm alsbald die taxfreie Ernennung zum Oberhofgerichts-Advokaten einbrachte.

K. F. H. Früheste Schriften: Doktor-Dissertation von 1744 Conjecturae de origine divisionis rerum in mancipi et nec mancipi. — Epistola qua subtilitas argumenti Wolfiani quod ex rerum contingentia deum esse probat in dubitationem adducitur, Leipzig 1743. — Dissertatio de divinatione, zur Erlangung der philosophischen Magisterwürde, Leipzig Februar 1744. — Sendschreiben vom Wesen der Körper und der Geister, Leipzig 1746.

K. F. H. Propositum de novo systemate u. s. f.; später umgearbeitet zu der Abhandlung: Jus mundi universale ex sententia veterum ICtorum, 1763.

K. F. H. Ausfälle gegen Wolf durchziehen ganz die in voriger Note genannte Schrift; vgl. auch den Angriff gegen die Wolf'sche Annahme besonderer, den positiven Rechtszweigen analoger Zweige des Naturrechts, speciell gegen Engelhard's Jus feudale naturale, in Hommel's akademischen Reden über J. J. Mascov's Lehnrecht, Bemerkung 2 zu den Prolegomena. Diese Aeußerungen Hommel's gegen Wolf treffen vielfach zusammen mit denjenigen der Gebrüder Becmann, von welchen oben die Rede war, obschon diese absolute Indeterministen sind, während Hommel deterministisch vorgeht. Indessen mag man an eine gemeinsame Ueberlieferung denken, herrührend von Wolf's Gegner, dem Mediciner und Philosophen J. A. Rüdiger zu Leipzig (1673—1731); denn dieser war der Lehrer des Philosophen Crusius, dem die Becmann folgen, wie des Leipziger Philosophen und Juristen August Friedrich Müller (1684—1761), bei dem Hommel gehört hat. Vgl. wegen Müller und wegen der in seiner „Einleitung in die philosophischen Wissenschaften" (Leipzig 1728, 2. Aufl. 1733) enthaltenen Rüdiger'schen Argumente gegen Wolf: Weidlich, Gesch. der jetzt leb. Rechtsgel. in Deutschland 2, 126 f.

K. F. H. Laxer Sensualismus. Aus der Berechtigung der Persönlichkeit als solcher, die von Natur in sie gelegten Triebe zu entwickeln und zu

Digitized by Google

befriedigen, werden weitgehende Folgen hergeleitet. Dies ist dann ein Lieblingsthema Hommel's geworden, ausführlich darüber diss. matrimonium sine proposito liberos procreandi legitimum, Leipzig 1764, und vermehrt 1766; Rhaps. quaest. Nr. 361; deutsche Uebersetzung mit Kürzungen in den „Kleinen Plappereien" Nr. 9 S. 35—70; Autobiographie a. a. O. S. 267. Die besonders milde Behandlung, welche Hommel als Criminalist später den Fleischesdelicten zu Gute kommen ließ, ist ebendahin zu stellen; sein eigenes Leben aber ist stets ein musterhaft reines, über allen Verdacht erhabenes gewesen.

K. F. H. Ansicht über den Grund der Verträge und des Staates: Propositum de novo systemate etc. § 71; vgl. auch Hommel's einzige publicistische Dissertation: qua monarchomachi et Machiavellus in concordiam adducuntur, 1775, aufgenommen in die Rhaps. quaest. Nr. 636; und Noten zu Beccaria, Note 2 zu § 2.

K. F. H. Elegante Untersuchungen. Aus einer größeren Anzahl seien genannt: De Apolline jurisperito, 1748. — De transactione super omittenda criminis capitalis accusatione accusatori illicita, 1749. — De principali causa dissensionum inter Capitonem et Labeonem, 1750. — Diss. pro summo jure contra aequitatis defensores, 1751. — Cur actiones praetoriae annales sint, 1756, mit treffender Fragestellung, aber divinatorisch kecker Beantwortung. — De singulari Imperatorum in legibus novis condendis modestia, 1759, fein beobachtet. — De mirabili Ulpiani impostura brevis ad fratrem epistola, 1759, ein geradezu halsbrechendes Wagestück. — De remedio decollationis utili juris emendandi artificio, 1762, empfiehlt, Anfang oder Schluß von Pandektenstellen zur Erklärung derselben über Bord zu werfen, ebenso geistreich wie sorglos in Princip und Beispielen. Man sieht, daß die späteren dieser Schriften immer kühneren Hypothesen und Einfällen Raum geben.

K. F. H. Weitere Laufbahn. Nachdem ihm die ersten der vorgenannten Schriften den Ruf eines hervorragenden eleganten Juristen klassischer Schule verschafft hatten, wurde er 1750 ao. Prof. des Staatsrechts zu Leipzig, ebendort 1752 o. Prof. des Lehnrechts, 1756 unmittelbar hintereinander Prof. des Titels de V. S. et R. J. und Prof. der Institutionen, gleichzeitig mit letzterer Professur Beisitzer der juristischen Fakultät, 1760 außerdem ao. Beisitzer des Hofgerichts.

K. F. H. Adelspartikel. Programma de particula von nostris temporibus nobilitatis charactere, 1752; dagegen schrieb K. F. Pauli in der Vorrede zu seiner „Einleitung in die Kenntniß des teutschen hohen und niederen Adels", Halle 1753 (Karl Friedrich Pauli 1723—1778, Lehrer des Staatsrechts, der Philosophie und der Gesch. zu Halle seit 1751); Hommel replicirte sehr scharf im fünften Stück von Bach's Unparteiischer Kritik, bei welcher er auch sonst mitgewirkt hat; zu seinen Gunsten entschied eine Aeußerung von Scheidt, Historische und diplomatische Nachrichten vom hohen und niederen Adel, S. 26. — Vgl. noch Hommel's deutschen Aufsatz: „Abhandlung von dem Ursprunge des niederen Adels in Teutschland", in der Sammlung einiger ausgesuchter Stücke

Digitized by Google

der Gesellschaft der freien Künste zu Leipzig (deren Ehrenmitglied Hommel war), Th. 2, S. 1 f.

K. F. H. Kanonistische Komputation: Oblectamenta juris feudalis sive grammaticae observationes jus rei clientelaris et antiquitates Germaniae varie illustrantes, Leipzig 1755, Bch. 2 de successione feudali, Abschn. 15 und 16; vgl. auch die Dissertation desselben Jahres de jure canonico ex Germanicis legibus et feodalibus explicando. In diesen Werken giebt außerdem ein ‚Antibarbarus' Worterklärungen von sehr verschiedenem Werthe; u. A. taucht auf die Bemerkung, die Bezeichnungen dominium directum, utile seien unlateinisch; an Stelle von dominium directum sei kurzweg dominium, an Stelle von dominium utile vielmehr ususfructus zu sagen.

K. F. H. Lehrbücher dieser Zeit: Sceleton (nicht, wie irrthümlich oft gedruckt, Selecta) juris civilis seu jurisprudentia universa tabulis delineata, Leipzig 1757, weitere Auflagen 1763, 1767. — Akademische Reden über J. J. Mascov's Buch De jure feudorum, Frankfurt 1758.

K. F. H. Fortsetzungen zu Beyer, Notitia auctorum juridicorum. Es handelt sich um die zweite bis vierte dieser Fortsetzungen, nachdem Jenichen die erste derselben geliefert hatte; eine fünfte rührt her von Franke, Leipzig 1758. (H. G. Franke, 1705—1781, auch sonst vielfach verdient um Herausgabe, Sammlung oder Fortsetzung älterer Werke, s. Meusel, Lex. 3, 449 f.) — Hommel tritt hier ganz in die Fußstapfen der älteren Humanisten, namentlich durch Verhöhnung der Glossatoren und Postglossatoren, eine Spottmelodie, welche bei Bach, Unparteiische Kritik 1, 58 f., forttönt.

K. F. H. Literärgeschichtliche Schriften: Schola juris litteraria, 1758. — Effigies ICtorum in indicem redactae, 1760, d. h. ein Katalog über Stiche, Radirungen u. s. f., welche Portraits von Rechtsgelehrten wiedergeben, mit gelehrter Vorrede. — Oratio de jure arlequinizante, Bayreuth 1761, worin Arlequin's Pritsche mancherlei mit Recht trifft, manches aber auch, das blos Mangels allen historischen Verständnisses in diesen Zusammenhang gestellt werden konnte.

K. F. H. Litteratura juris, 2. Ausg. 1779. Mit Bezug auf dieses Werk, „das mehr unterhaltend als unterrichtend" sei, spricht Hugo von „Hommel, dem komischen Hommel"; vgl. indessen zur Entschuldigung des witzelnden Tones die zeitgenössische schöne Literatur, auch etwa des berühmten Menke berühmte Abhandlung De charlataneria eruditorum; sachlich vgl. oben bei Nettelbladt im Texte S. 295. Besonders brauchbar die Abschnitte: de variis jus docendi discendique methodis; de controversiis ICtorum; de furtis litterariis.

K. F. H. Jurisprud. numismatibus ill. Nach eigener Bemerkung Hommel's wäre der Titel richtiger umzukehren gewesen, denn die zusammengetragenen Bildzeichen (monumenta) werden mehr aus der Jurisprudenz, als diese aus jenen erklärt. Eine besonders überkühne Konstruktion, welche eigentlich noch in dieses Werk gehörte, giebt ein Programma de forma tribunalis et majestate praetoris, 1763; es wird darin aus Münzen und nach Vitruvischen Angaben das Tribunal in Form eines Vesta-Tempelchens mit Abbildungen

Digitized by Google

rekonstruirt. — Hommel soll sich zu diesem Behufe vorher selbst ein Modell aus seiner Phantasie und aus Pappe zusammengeklebt haben. Germanistisches Gegenstück dazu ist die „Erklärung des goldenen Hornes aus der nordischen Theologie", 1769, auch in den „Kleinen Plappereien" Nr. 78 S. 322 f.

K. F. H., Deutscher Flavius. Wegen des Namens vgl. etwa Krüger, Gesch. der Römischen Rechtsquellen, S. 29. Weitere Auflagen: 2., um einen 4. Theil vermehrt und von Fehlern verbessert, 1766; 3., stark vermehrt, 1775; 4., abermals stark vermehrt und verbessert, besorgt von dem Kriminalisten E. F. Klein, in 2 Bden., 1800. — Ein ähnliches Werk hatte schon Hommel's Vater geschrieben: „Kurze Anleitung, Gerichts-Akten geschickt zu extrahiren, zu referiren und eine Sentenz darüber abzufassen", Leipzig 1739; Halle 1740; Leipzig 1747, 1748.

K. F. H. Rede de ordinariis etc., 2. Aufl, Leipzig 1767.

K. F. H. Principis cura leges, diss. extemporanea praescripti argumenti, quam praesente . . . die XXX. Apr. 1765 habuit. Hommel bezeichnet sie als extemporanea, weil ihm der fürstliche Besuch erst einige Wochen vorher bekannt gegeben worden war, gewissermaßen auch, um das geringe Aufgebot gelehrten Apparats zu entschuldigen, das in unseren Augen einen wesentlichen Vorzug der Schrift bildet. Näheres über die Anwesenden u. s. f. in Hommel's „Philosophischen Gedanken über das Kriminalrecht", § 14 S. 29 f. Eine deutsche Uebersetzung, besorgt von dem Regierungs- und Konsistorialrath Chr. A. Hankel, erschien zuerst stückweise im Frankenhausischen Intelligenzblatt, sodann als Buch, Leipzig und Frankenhausen 1766.

K. F. H. Ausblick auf Kodifikationspläne; mit solchen hängt auch wohl zusammen Hommel's diss. Elector Augustus Saxoniae legislator, gehalten zu Leipzig 5. Mai 1765; darin zum ersten Male Genaueres über die sogenannten Constitutiones ineditae.

K. F. H. Epitome juris canonici. Neue Ausgabe unter des Verfassers Namen und unter dem Titel Epitome sacri juris, Leipzig 1777.

K. F. H. Zulassung Andersgläubiger in Leipzig: s. Rössig's Biographie Hommel's, Rhaps. quaest. 7, 65. Es sind der Schweizer Gottfried Rosselet de Charpillot und der Italiener Valdrighius; ersterer promovirte (nach einer mir gütigst aus den Akten durch Herrn Geheimen Justizrath Prof. Dr. Friedberg ertheilten Auskunft) den 3. November 1763.

Karl Gottlob Rössig, geb. zu Merseburg 1752, Doktor der Rechte und seit 1793 o. Prof. des Natur- und Völkerrechts zu Leipzig, später auch Beisitzer des dortigen Konsistoriums, gest. 20. November 1806. Er hat viel geschrieben, über Polizei-Recht, Finanz-Wissenschaft, Oekonomie und Technologie, aber auch über juristische Stoffe, Natur- und Völkerrecht, deutsche Rechtsalterthümer, Handelsrecht und deutsches Privatrecht, sowie schließlich über Botanisches, Garten- und Wiesenanlagen, Pflanzenzucht u. s. f. Seinen Verdiensten um Hommel werden wir abermals bei der Rhapsodia und bei den „Philosophischen Gedanken" begegnen; seine Vita Hommel's ist schon erwähnt; außerdem hatte er angefangen C. F. Hommelii opuscula juris universi et imprimis elegantioris selecta herauszugeben, ist jedoch damit nicht hinausgekommen über Bd. 1.

Digitized by Google

Bayreuth 1785. (Meusel-Hamberger, Gel. Deutschland 6, 410 f.; 10, 500 f.; 15, 192 f. — Roscher, Gesch. S. 591.)

K. F. H. Ueber Belohnung und Strafe. Die Pseudonymität ist sehr durchsichtig und nicht streng festgehalten. Eine 2. Auflage, verbessert und vermehrt um einen Anhang, welcher die Widerlegung der wichtigsten Zweifel enthält, Bayreuth und Leipzig 1772. Als Meister solcher populär-philosophischen Darstellung hatte Hommel sich schon erwiesen in seinen „Einfällen und Begebenheiten", Leipzig 1760, welche zwischen Scherzen, Schwänken und Dichtungen philosophische Betrachtungen in schlagender Form vorbringen; z. B. Neminem nisi Deum qualis sit Deus cognoscere posse. Dies Büchlein erschien dann stark vermehrt unter dem Titel „Kleine Plappereien", Leipzig 1773; namentlich enthält es Bemerkungen und Histörchen, welche zum Beweise des Determinismus und zur Verbreitung aufklärerischer Ideen zu dienen geeignet sind. Wegen des Zusammenhanges zwischen diesen Ideen und dem Determinismus vgl. Eduard Hertz, Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert, S. 126 f.

Beccaria, dei delitti e delle pene. Die erste Uebersetzung war Prag 1765 erschienen, angefertigt von Joseph Butschek, s. Böhmer, Lit. d Kriminalrechts S. 194 f. Nach Hommel's eigenem Bericht in seinen „Philosophischen Gedanken" S. 48 erhielt er jedoch erst Kenntnis von dem Buche durch eine Weiterübersetzung aus dem Französischen in's Deutsche, welche Hamburg 1766 erschien; ein Jahr darauf erschien zu Ulm eine Ausgabe in gleich jämmerlichem Deutsch, gleichzeitig damit die erste deutsche Schrift über Beccaria, von Christ. Friedr. Schott, Observationes de delictis et poenis ad recentiorem librum Italicum de hoc argumento, Tübingen 1767 (in des Verfassers Disses. jur. nat. 2 Nr. 17). Die Uebersetzung unter Beccaria's Aufsicht erfolgte dann auf Aufforderung der Breslauer Buchhändler J. F. Korn, vgl. Schlesische Provinzialblätter, neue Folge, Jahrgang 1865 S. 162, „Ein hundertjähriges Jubiläum". Daran reiht sich ein Vortrag: „Sind scharfe Gesetze einem Staate verträglich?", gehalten auf eigenhändige herzogliche Vorschrift in dem großen Examinationssaal der Militärakademie zu Stuttgart 1779 von dem Professor an derselben, späterem Syndikus zu Frankfurt a. M., Karl Friedrich Seeger, abgedruckt mit Zusätzen bei Plitt, Repertorium 1, 154 f. Eine zweite Ausgabe erlebte die Hommel'sche Uebersetzung Breslau 1788, unter Weglassung der Vorrede, mit zahlreichen Zusätzen und Anhängen, namentlich auch mit dem Kommentar von Voltaire. Endlich erschien eine letzte Uebersetzung mit den Anmerkungen Diderot's, sowie mit den Noten und Abhandlungen des Uebersetzers, in zwei Theilen, Leipzig 1798, veranstaltet von J. A. Bergk; vgl. darüber das lobende Urtheil von G. W. Böhmer a. a. O. S. 198, und über den Populär-Philosophen Johann Adam Bergk im Allgemeinen, lebte 1769—1834, die Notiz in der A. D. B. 2, 389.

K. F. H., Noten zu Beccaria. Eine Recension darüber, in Schott's Unpart. Kritik 1778 S. 162, rühmt sie über die Maßen; auch in den Einzelheiten, selbst da, wo Hommel von Beccaria abweicht, tritt Schott ersterem bei. —

Digitized by Google

Im Texte verwendet sind daraus namentlich die Einleitung und die Noten zu § 23, 24, 41.

K. F. H. Philosophische Gedanken. Im Texte verwendet sind daraus namentlich § 53 und 71 f.

K. F. H. Rhapsodia quaestionum. Hommel verfuhr dabei näher so, daß er bei allen den zahlreichen Gelegenheiten, bei welchen ein Leipziger Ordinarius Programme zu schreiben, Disputationen oder Erinnerungsfeiern abzuhalten hatte, je ein Häuflein dieser Quaestiones veröffentlichte: zum ersten Male ad indicandam memoriam Schützio-Gersdorfianam 1764; hatte sich dann dieser Hefte eine genügende Anzahl gesammelt, so zum ersten Male ihrer sieben bis 1766, so erschienen sie zusammen als ein Band der Rhapsodia. Der erste Bayreuth 1766, die späteren, noch angeschwellt durch Einschaltung älterer Dissertationen und Abhandlungen, Bd. 2 u. 3 Bayreuth 1769, Bd. 4 ebenda 1776, Bd. 5 ebenda 1779. Diesen fünf Bänden, welche zu Lebzeiten Hommel's erschienen, ließ sein Schwiegersohn Rössig nach seinem Tode aus dem inzwischen aufgelaufenen Material an Quästionenheften und an selbständigen andersartigen Arbeiten Hommel's einen sechsten Band folgen, Bayreuth 1785; der siebente, ebenda 1787, gleichfalls von Rössig besorgt, enthält blos Biographisches über Hommel und den General-Index. Die Anzahl der Observationes in sämmtlichen sechs Bänden beträgt 914. — Die beiden von Rössig neu herausgegebenen Bände bilden zugleich den Schluß einer neuen, ex schedis Hommelianis stark vermehrten Auflage des ganzen Werkes, welche Bayreuth 1783—1787 durch Rössig's Bemühungen erschienen ist. Wenn sich dieselbe für alle ihre Theile als vierte bezeichnet, so hat dies Berechtigung nur für den ersten Band, der zuerst in Heften, dann in Buchform 1766, dann abermals in Buchform, als dritte Auflage bezeichnet, 1769 erschienen war. Dagegen waren, selbst wenn man die erste Form in Heften mitrechnet, Bd. 2—5 doch vorher erst zwei Mal, Bd. 6 erst ein Mal, Bd. 7 noch gar nicht gedruckt.

K. F. H., Auswahl der Fragen, welche in der Rhaps. quaest. behandelt werden: vgl. die Vorrede zum ersten Bande, sowie die Vorrede Hommel's zu der Ausgabe von N. H. Gundling's rechtlichen Ausarbeitungen, besorgt durch Jenichen 1772.

K. F. H., Legislative Erwägungen s. Rhaps. quaest. obs. 330, 439, 478, 519, 546, 709, 751.

K. F. H., Civilistische Observationen: hervorzuheben etwa Observatio 160 u. 730.

K. F. H., Ueber Tortur s. namentlich Observatio 772; Blasphemie Obs. 246; Atheismus Obs. 478 Nr. 12; Autochirie Obs. 127. 896. 897. Eine von Hommel herrührende Note zu dieser Materie (Obs. 127, 1, 199 der 4. Auflage) bemerkt zu dem Thema des Selbstmordes: „Irrisi, qui per libellum Göddenii triumphatoris, qui inscribitur: Leiden des jungen Werther's, putabant pueros et puellas ferro aqua laqueo perituros. Ohe, ne unus quidem ex myriade lectorum periit. Scio autem, se suspendisse, qui theologicum scriptum contra Göddenium perlegerat." Goethe's Leiden des jungen Werther sind bekanntlich 1774 erschienen.

Digitized by Google

K. F. H. Delikt der Thiermißhandlung s. Obs. 256; vgl. auch „Kleine Plappereien", Stück 51 S. 215, unter der Ueberschrift: „Wie man will, daß Gott mit uns verfahren solle, so hat auch der Mensch sich gegen das Vieh zu verhalten."

K. F. H. Palingenesia: s. o. Kap. 8 S. 311 und Noten dazu S. 209 wegen der herben Kritik, welche der Kanzler Koch an diesem Werke geübt hat, sowie wegen der daraus entstandenen weiteren Polemik.

K. F. H. Pertinenz- und Erbsonderungsregister, worin alle Pertinenzstücke eines Hauses, Landgutes, Gartens, Schiffes, Weinberges u. dgl., auch alle Inventarienstücke, insonderheit die Lehns-Pertinentien . . . nebst dem, was der Witwe an Mußtheil, Morgengabe und Gerade, sodann den nächsten Schwertmagen an Heergeräth zuständig, nach alphabetischer Ordnung aufgezeichnet. Bei Erbtheilungen und Käufen als ein Handbuch zu gebrauchen." Leipzig 1767; 2. Ausgabe in der Rhaps. quaest. von 1769, 3. Leipzig 1773, 4. vom Verfasser vermehrt, herausgegeben von Röissig 1782; 5. herausgegeben von G. L. Winkler (seit 1789 ao. Prof. d. Rechte zu Leipzig, geb. daselbst 10. Mai 1767 als Sohn von Hommel's Nachfolger im Ordinariate, Karl Gottfried Winkler) 1794.

K. F. H., spätere praktische Arbeiten: Ariadne jurisdictionum concurrentium sive judiciorum diversorum in una eademque urbe variae collisiones, 1779, auch in Bd. 6 der Rhapsodia obs. 727—737. — De causis pseudo-feodalibus verisque sive de jurisdictionis ordinariae et clientelaris conflictu, 1781, auch in Bd. 6 der Rhaps. obs. 800—865. — Catalogus testium alphabeticus, in quo cognoscitur, qui testes plene inhabiles, qui semitestes, qui plus quam semitestes et qui semitestibus fide minores sunt, Breslau 1780, auch in den späteren Auflagen der Rhapsodia Bd. 1 Obs. 210, 211. — Wieweit Hommel's Verbesserungen reichen bei der von ihm besorgten dritten Ausgabe des sog. Promptuarium juris Bertochianum ist schwer zu beurtheilen. Dieses von den sächsischen Praktikern offenbar gern benutzte Reallexikon ohne besonderen wissenschaftlichen Werth erschien zuerst 1726 mit Vorrede von dem Königl. Poln. u. Kurfürstl. Sächs. Kommissionsrath Johann Benedikt Carpzov zu Zittau, wonach das Manuskript dazu aus dem Nachlasse eines jetzt 36 Jahre todten Juristen stamme und von Johann Georg Bertoch J. D. et practicus apud Zittavienses überarbeitet sei. Die 2. Ausgabe von 1734 hat dann ein Vorwort von Bertoch selbst. Die 3. Auflage, besorgt von Hommel, erschien 1777; daran reiht sich endlich eine 4. Auflage, besorgt durch Christian August Günther, 1788; doch soll die dritte Hommel'sche dieser vierten vorzuziehen sein. (Christian August Günther, geb. zu Schönstädt bei Langensalza 1758, Privatdozent zu Leipzig, 1786 ao., 1788 o. Prof. d. Rechte zu Helmstädt, gab dort mit Th. Hagemann gemeinschaftlich heraus das Archiv für theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit, 6 Theile, Braunschweig 1788—1791, ward 1804 Appellationsrath zu Dresden, 1815 Oberlandesgerichtsrath zu Naumburg, gestorben als Geh. Obertribunalsrath zu Berlin 16. Juli 1839. — Neuer Nekrolog der Deutschen, 17. Jahrgang Nr. 1136; E. Ullmann in der A. D. B. 10, 167 f.)

Digitized by Google

K. F. H. Durchdringen seiner Ansichten. In Kursachsen datirt die vollständige Abschaffung der Folter vom 2. December 1770. Daß Hommel namentlich die eigene Fakultät, in welcher Püttmann neben ihm saß, ganz mit seinen Ansichten zu erfüllen gewußt hatte, ergiebt sich nicht nur aus der Thatsache, daß es ihm gelang, bei ihr alle die Sprüche durchzusetzen, welche in der Rhapsodia verwerthet sind; sondern auch daraus, daß sein Nachfolger im Ordinariate dieselbe Richtung beibehalten hat. Dieser, Karl Gottfried von Winkler, geb. zu Leipzig 1722, dort auch Advokat seit 1745 und Bürgermeister seit 1775, gest. 19. April 1790, ist bekannt als Herausgeber der Berger'schen Oeconomia juris (7. Ausg. 1771) und als Verfasser zahlreicher Abhandlungen, darunter viel Kriminalistisches, s. namentlich die Dissertation: Excusatio majorum de intermissa torturae abolitione, Leipzig 1784 (Vita, verfaßt von seinem Sohne Gottfr. Ludwig, vor dem ersten Bande der von diesem gesammelt herausgegebenen Opuscula minora seines Vaters, Dresden u. Leipzig 1792; Gerber, Leipziger Ordinarien S. 42; Friedberg, Collegium juridicum S. 84, 96). Daran schließt sich Hommel's Schüler Christian Daniel Erhard, geb. zu Dresden 6. Febr. 1759, studirte zu Leipzig seit 1778, dort 1782 Dr. jur., 1787 ao., 1793 o. Prof. der Rechte, 1809 Oberhofgerichtsrath, gest. 17. Febr. 1813. Er gehört hierher hauptsächlich wegen seines Handbuches der kursächsischen peinlichen Rechte, 1789, 2. Aufl. 1832; außerdem hat er fleißig im Sinne seines Lehrers Abhandlungen über kriminalpolitische Fragen geschrieben, Beiträge dazu aus dem Französischen, Italienischen und Englischen (Pastoret, Giuliani, Algernon Sidney) übersetzt, auch sich an der Kritik der preußischen Gesetzgebung und an der Verbreitung der Kenntniß des Code Napoléon durch Uebertragung (1808) betheiligt; ein von ihm entworfenes StGB. für Sachsen ist aus seinem Nachlasse 1816 herausgegeben worden. (Meusel-Hamberger, Gelehrtes Deutschland 2, 221; 13, 338. — Steffenhagen in der A. D. B. 6, 197 und dort Angeführte.)

K. F. H., Verhältniß zu Thomasius: s. namentlich die Dedikations-Inschriften an Luther und an Thomasius, welche Hommel in seiner Villa auf einer Pyramide hatte anbringen lassen, abgedruckt in der Rhaps. 7, 62; wegen Leibnitz vgl. dagegen Literatura juris Buch 1 Kap. 17 § 11. — Uebrigens mangeln auch nicht nachweisbare persönliche Beziehungen: war doch Hommel's Vater noch Schüler des Thomasius gewesen, hatte de idearum genuina natura et indole nach Locke disputirt, des Thomasianers Titius Schriften herausgegeben, bereits auch (Diss. de reo sub tormentis specialiter non interrogando, Leipzig 1754) gegen einzelne Mißbräuche der Folter geeifert; wie bedeutend aber dieses Vaters Einfluß auf ihn gewesen, hat der Sohn mehrfach hervorgehoben, s. Autobiographie bei Weidlich a. a. O. S. 251 und Dedikation des Novum systema jur. nat. et gentium an ihn.

K. F. H., Wahrspruch nach Ulpian, und Bau eines prächtigen neuen Kollegienhauses aus Fakultätsmitteln, mit interessanten Einzelheiten, feierlicher Einweihung u. s. f., s. Friedberg, Das Collegium juridicum S. 80 f. — Vgl. auch das Vorlegeblatt der Rhapsodia, Band 3, wo neben jenem Ulpianischen Satz gedruckt steht der Spruch Sirach, Kap. 10 V. 6: „Räche nicht zu genau alle Missethat".

Digitized by Google

II, 2.

Vgl. zu diesem Abschnitte, sowie zu den folgenden, L. Günther, Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts 2, 209 f.

J. P. Banniza, Systema jurispr. crim. Die Angabe von G. W. Böhmer's Handbuch S. 520 Nr. 1376, daß jenes Systema wesentlich aus J. S. F. Böhmer abgeschrieben sei, habe ich, bis einschließlich der Allegate, bei einem Vergleich zwischen beiden Werken durchaus richtig gefunden; dagegen angeführt finden konnte ich bei Banniza seine Vorlage nur sechs Mal und dann stets blos ganz nebenbei.

Const. Crim. Theresiana. Für den Standpunkt derselben vgl., außer dem Augenschein ihrer Tafeln, etwa v. Liszt, Lehrb. d. D. Strafrechts, 4. Aufl., S. 65. — Uebrigens folgte ihrem Erlasse bald eine die Folter einschränkende geheime Instruktion für die Obergerichte, s. Sonnenfels, Ges. Schriften 7, 2, 47; und Wahlberg, Ges. kleine Schriften 2, 138. 271.

Joseph Leonhard v. Banniza, geb. 29. März 1733 zu Würzburg, studirte dort und an protestantischen Universitäten, zog mit dem Vater 1755 nach Wien, nach der Promotion 1762 ebend. o. Prof. des gem. und besonderen österreichischen Prozesses mit dem Titel eines Regierungsrathes, ging 1768 als Prof. des bürgerlichen und peinlichen Rechts nach Innsbruck, übernahm dort 1782 die Professur des geistlichen und vaterländischen Rechts und ist ebendort gest. 20. December 1800. — Schriften: „Vorbereitung zu der heutigen gemeinen und besonderen österreichischen geistlichen Gelehrsamkeit", Wien 1766. — „Vollständige Abhandlung von den sämmtlichen österreichischen Gerichtsstellen", Wien 1767, eine recht verdienstliche Zusammenstellung. — „Gründliche Anleitung zu dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche", 1. Th. 1787. — Alphabetisches Gesetzlexikon über das allgem. bürgerl. Gesetzbuch, 1. Th. 1788. (Wurzbach, Lexikon 1, 466 und dort Angeführte. — Steffenhagen in der A. D. B. 2, 42.)

Standpunkt zur Zeit der Theresiana: vgl. die Notiz bei Wahlberg, Bruchstücke der Genesis der Theresiana (Allg. Oesterr. Gerichts-Zeitung 1866 Nr. 91, 92; Ges. kl. Schriften 2, 115 f.), nach welcher, als am 22. Februar 1755 in der Gesetzgebungs-Kommission die Tortur zur Berathung stand, kein Mitglied Zweifel gegen dieselbe erhob. — Unter den großen Herrn und Staatsmännern, welche vereinzelt damals schon anders dachten, wäre sicherlich an erster Stelle zu nennen der Kanzler Wenzel Anton Graf Kaunitz selbst, vgl. S. 498 des Artikels über diesen, von v. Arneth, in der A. D. B. 15, 487 f.; nächst diesem der überaus gelehrte oberösterreichische Kanzler Joseph Ignaz Veit Freiherr von Hormayr, 1705—1779, derselbe, welcher publicistisch die Sache Maria Theresia's verfocht. Er hatte schon bei seiner Doktor-Disputation Thesen aufgestellt, die den Glauben an die Recht- und Zweckmäßigkeit der Folter bekämpfen; und er erstattete 1774 ein eifrig beredtes Gutachten zu ihrer Abschaffung. (Ueber ihn: Wurzbach, Lexikon 9, 275; Egger in der A. D. B. 13, 129). — Wie weit bereits Martini Aehnliches zu lehren wagte, darüber s. eine der folgenden Noten (unter diesem Stichwort) betr. sein Verhältniß zu Sonnenfels.

Digitized by Google

Joseph v. Sonnenfels. Ueber ihn s. außer Wurzbach, Lex. 35, 317 f. und den zahllos dort Angeführten noch: Rollett, Briefe von Sonnenfels, Wien 1874. — Franz Kopetzky, Joseph und Franz v. Sonnenfels, Wien 1882. — Willibald Müller, Jos. v. Sonnenfels, Wien 1882. — Franz Muncker in der A. D. B. 34, 628 f. — Ueber ihn als staatswissenschaftlichen Autor besonders Roscher, Gesch. S. 533—552.

J. v. S. Werk über Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft, erschien zuerst als „Sätze aus der Polizei-" u. s. f., Wien 1765; dann ausgearbeitet, als „Grundsätze der" ꝛc., 2 Thle., Wien 1765—1767; seit der 3. Auflage von 1777 hat es drei Theile und ist so abermals erschienen 1786; 1787; 1798; 1804; 1819 (blos der erste Theil); die 2. Aufl. ist von 1769. — Im Texte benutzt sind wesentlich Th. 1 § 163 f. und 352 f., aber auch § 156 und sonst mehrfach; vgl. ferner § 375, wo S. den auf Lebenszeit fest Verwahrten, der deshalb kein Unheil mehr stiften kann, „physikalisch gebessert" heißt.

Martini. Auf seinen Beifall beruft sich v. S., in den späteren Ausgaben seines Werkes über Polizei-Wissenschaft, indem er citirt: Mart., Positiones de jure civitatis, pos. 156 und pos. 158; jedoch finden sich a. a. O. bei Martini stark einschränkende Zusätze; und daß diese keineswegs bedeutungslos sind, erhellt aus den Excerpten aus einem Votum Martini's von 1781, welche nach den Akten mittheilt Wahlberg, Die Revision der Theresiana und die Genesis des Josephinischen StGB.'s (in Grünhut, Zeitschr. f. öff. und Priv.-Recht, Bd. 8, und in seinen Ges. kleinen Schriften 3, 1 f.). Demgemäß wird man Martini kaum zu den entschiedenen kriminalistischen Aufklärern rechnen dürfen.

J. v. S. Abschaffung der Tortur in Oesterreich. Die hergebrachten Legenden über die Rolle, welche S. dabei gespielt hätte, gibt noch ganz unbefangen Wurzbach. Thatsächlich stellt sich nach den aktenmäßig genauen Angaben, die wir heute besitzen, der Vorgang folgendermaßen dar: — Die Angriffe gegen Sonnenfels gewannen besondere Stärke, nachdem die Theresiana erschienen war, mit ihrer Beibehaltung der Folter und der Todesstrafe, während jener fortfuhr, seine Sätze von dem Katheder herab und in Schriften zu verkünden und zu vertreten. So gelang es, die Kaiserin zu einem Dekrete vom 22. August 1772 zu veranlassen, in welchem Sonnenfels aufgegeben wurde, künftig die peinliche Frage und die Todesstrafe nicht mehr zu berühren, da das, was er dabei vorbringe, den publicirten höchsten Gesetzen schnurstracks zuwiderlaufe und auch in sich selbst anstößig sei. Sonnenfels nahm daraus nur Veranlassung zur Einreichung einer beredten „Gegenvorstellung"; hierzu kam gleichzeitig eine Eingabe der medicinischen Fakultät gegen die Folter, angeregt von ihrem trefflichen Professor Ferd. Jos. v. Leber; und so befahl denn, allerdings in Folge dieser Anregungen, Maria Theresia, deren Oberstkanzler Graf Blümegen ganz die Ideen Sonnenfels' theilte, schon Mitte November 1773 die Abschaffung der (medicinisch besonders bedenklichen) sog. Interkalartortur und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Frage, ob die Folter gänzlich abzuschaffen sei. In diesen Verhandlungen kam S. amtlich zu Wort als niederösterreichischer Regierungsrath; wenn aber sein Votum, nebst der Verantwortung gegen das Dekret vom 22. August 1772, Zürich 1775 in Druck erschien (2. verbesserte Ausg.

Digitized by Google

Nürnberg 1782, 3. in des Verf.'s Ges. Schriften Bd. 7 Abh. 2), bevor noch die Berathungen geschlossen waren, so war dies zweifellos eine Indiskretion und ein Bruch des Amtsgeheimnisses, obschon angeblich die Veröffentlichung ohne des Verf. Einwilligung erfolgte (wegen des deshalb gegen Sonnenfels eingeleiteten Disciplinarverfahrens s. Wahlberg, Ges. kl. Schriften 2, 265 f.). Die übrigen bei dieser Gelegenheit einlaufenden Voten waren zwiespältig; außer dem schon oben erwähnten Hormayr'schen scheint namentlich ein solches der niederländischen Gerichtshöfe für die ausnahmslose Aufhebung in's Gewicht gefallen zu sein, s. Sonnenfels, Ges. Schriften 7, 131. Die Entscheidung in diesem Sinne erfolgte aber erst auf den letzten Bericht des Grafen Blümegen und nach persönlichem Eingreifen Kaiser Joseph II; weiter als durch jene seine Schriften war S. dabei nicht betheiligt.

J. v. S. Spätere Schriften: „Ueber den Geschäftsstyl; erste Grundlinien für angehende Oesterreichische Kanzlei-Beamte", Wien 1784, mit Anhang von 1787. — „Ueber die Stimmenmehrheit bei Kriminal-Urtheilen", Wien 1801, 2. Aufl. 1808; vgl. die Besprechung in der Jenaer Allg. Lit.-Zeitung v. J. 1803 Bd. 2 Spalte 433 f. — Außerdem Bemühungen um Compilation der politischen Gesetzgebung.

J. v. S. Legislative Arbeiten: Genaue Angaben darüber bei Kopetzky a. a. O. S. 281 f. und S. 351 f. Darnach wäre etwa noch zu bemerken, daß inhaltlich von S. noch herstammen die Bestimmungen über Aufruhr im Strafgesetzbuche von 1803, sowie endlich die Gesindeordnung von 1807, vgl. seine „Bemerkungen über die neue Gesindeordnung", Wien 1810, die selbst über diesen Gegenstand Anregendes zu sagen wissen.

Andreas Zaupser, geb. zu München 27. December 1747, bei den Jesuiten zur Schule gegangen, autodidaktisch weiter gebildet, hörte auch einige juristische Kollegien, 1774 Expeditor und Sekretär beim Hofgerichtsrath, 1781 bei dem in Baiern eingeführten Maltheser-Ritterorden, 1784 Lehrer der Logik, Methaphysik und praktischen Philosophie an der Marianischen Landesakademie, 1789 bei der Verwandlung dieser letzteren in eine Militärakademie an dieser als Lehrer der Philosophie bestätigt, gest. 1. Juli 1795. Seine letzte Arbeit war ein bairisches Idiotikon, München 1789; Westenrieder, der ihn persönlich gekannt hat, nennt ihn einen in seiner Art klassischen Mann und rühmt seine Gelehrsamkeit, Biederkeit, Vaterlandsliebe. (Westenrieder, Beiträge zur vaterl. Historie 6, 390 f., in den Sämmtlichen Werken 5, 86 f.; Meusel, Lex. 15, 354.)

Andr. Zaupser, Abhandlungen. Von den vier im Text genannten Abhandlungen erschienen die drei ersten zusammen unter dem Titel „Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts in drei Abtheilungen", München 1773, sodann wieder 1777 und 1779; in der 4. Ausgabe, ebenda 1781, heißt es „in vier Abhandlungen"; diejenige über Asyle ist dort neu beigegeben. — Rühmlich ist etwa hervorzuheben, daß Zaupser außer den bekannten Vertretern der neuen Richtung die älteren Gegner der Folter anzuführen nicht vergißt, neben Thomasius Verschollene wie Greve und Schaller. (Johann Greve, ein arminianischer Prediger, schrieb im Gefängniß zu Amsterdam 1620 sein Tribunal reformatum,

Digitized by Google

n quo sanioris et tutioris justitiae via judici Christiano in processu criminali commonstratur, rejecta et fugata tortura, erschienen Hamburg 1624, neu herausgegeben von J. G. Pertsch Wolfenbüttel 1737. — Jakob Schaller, 1604—1676, Prof. der Philosophie und Propst zu Straßburg, gab dort 1658 heraus eine Diss. in qua demonstravit torturam in rebus publicis Christianis non esse tolerandam; Neudrucke Jena 1688 und Leipzig 1742.)

Johann David Michaelis. Außer seinem Mosaischen Recht (namentlich Vorrede zu Buch 6, ferner Buch 2 § 85 bis 121 und Buch 3 § 152 bis 156, sowie schließlich auch § 2 f. der Einleitung zu dem ganzen Werke) vgl. folgende Einzelschriften: Diss. ad leges divinas de poena homicidii, Göttingen 1747 und 1750. — Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heirathen in der nahen Freundschaft untersagen, Göttingen 1755 und 1768. — Diss. de mente ac ratione legis Mosaicae usuram prohibentis, Göttingen 1745. — Im Allgemeinen vgl. wegen des bei Michaelis herrschenden Geistes praktischer Verständigkeit die treffende Charakteristik von Ewald, in dessen Jahrbüchern der biblischen Wissenschaft, Göttingen 1849 Bd. 1 S. 28 f. Einflußreichste Theologen der Zeit: Außer Michaelis s. Siegmund Jakob Baumgarten in seinen „Theologischen Bedenken", 7 Sammlungen, Halle 1743—1750; und Johann Salomo Semler, Apparatus ad liberalem veteris testamenti interpretationem, 1773, namentlich lib. 1 cap. 2 § 33, 35.

II, 3.

Justus Claproth, Neffe des oben besprochenen Johann Christian C., geb. zu Kassel 28. December 1728, studirte seit Michaelis 1748 zu Göttingen, dort 1752 Stadtsekretär, 1753 Garnisons-Auditeur, legte diese Stellen 1756 nieder, disputirte 1757 pro gradu, in demselben Jahre Beisitzer der Göttinger Juristen-Fakultät, 1759 ao., 1761 o. Prof. der Rechte, 1774 o. Beisitzer des Spruch-Kollegiums, 1783 Hofrath, 1805 nach Pütter's Ausscheiden Ordinarius, aber gestorben schon 20. Februar desselben Jahres. (Pütter und Saalfeld, Gött. Gel.-Gesch. — Weidlich, Biogr. Nachr. 1, 116 f. und Nachträge S. 48. — Muther in der A. D. B. 4, 274.)

J. Claproth, theoretische Schriften: Die „Einleitung in den Prozeß" erschien zu Göttingen Bd. 1, 1779; Bd. 2, 1780, vermehrt in neuer Aufl. ebenda 1786, 1787. Außerdem: „Kurze Vorstellung vom Laufe des Prozesses nebst den Entwürfen und nöthigen Formularien", Göttingen 1757, 2. Aufl. 1766, 3. Aufl. in 2 Theilen 1776, 1777. — Uebersetzung aus dem Englischen des Blackstone, Neuester Zustand der Rechtsgelahrtheit in England, Göttingen 1768. — Ebenso aus dem Französischen des Voltaire betr. den Fall Montbailli (vgl. Hertz, Voltaire und die Französische Strafrechtspflege S. 320 f.), Göttingen 1774.

J. Claproth, gesetzgeberische Schriften. Außer dem im Text besprochenen Entwurfe des Criminalrechts, d. h. für Strafprozeß und materielles Strafrecht, erschienen: vorher: „Ohnmaßgeblicher Entwurf eines Gesetzbuches, erster Theil, welcher die Prozeßordnung" (d. h. blos für den Civilprozeß), „vom Privatrecht das Recht der Personen und von der Polizeyordnung das

Digitized by Google

Deichrecht in sich enthält," 1773; nachher: Ohnmaßg. Entwurf u. s. f., zweite Fortsetzung, welche das dingliche Recht enthält," 1776. Es war also auf eine umfassende Codification abgesehen; doch haben die beiden hier genannten Stücke keinen wesentlichen Einfluß gewonnen. Dieses ganze legislative Beginnen ist eine Privatarbeit, obgleich „nicht ohne höheren Wink" gerade auf das Strafrecht fortgesetzt; als eventuelles Geltungsgebiet ist kein besonderes deutsches Territorium bezeichnet, doch ist offenbar abgestellt auf norddeutsch-protestantische Verhältnisse, in erster Linie doch wohl auf Hannover.

J. Claproth, der aufklärerische Wunsch, daß nicht ohne Gesetze gestraft werde: vgl. über diese Bedeutung, welche die Aufklärung dem Satze Nulla poena sine lege erst beigelegt hat, Binding, Handbuch des Strafrechts, § 4 Note 8; bei Claproth s. Hauptstück 2 § 1, wo das Citat des Textes sich befindet.

Johann Christian Ernst Quistorp, geb. zu Rostock 30. October 1737, studirte dort unter Mantzel, promovirte 1759, Advokat 1763, o. Prof. d. Rechte u. Beis. d. jur. Fakultät ebendort 1772, Wirkl. Justizrath 1774, mit dem Titel eines Oberappellationsgerichtsrathes 1780 z. Beisitzer des Obersten Gerichtshofes in Wismar befördert, während des sächsischen Reichsvikariats, 22. Juni 1792, als Ritter und Edler von Quistorp geadelt, gestorben zu Wismar, 15. März 1795. (Meusel Lex. 10, 485 f. — Koppe, Mecklenburger Schriftsteller S. 73. — Eisenhart in der A. D. B. 27, 54 f.)

Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts, weitere Auflagen: 2. sehr verbesserte in 2 Theilen 1775, 1776; 3. 1783; 4. 1789; 5. 1794; 6. postume, mit vielen Zusätzen u. s. f., besorgt Bd. 1 durch E. F. Klein 1809, Bd. 2 durch Konopak 1812, Bd. 3 durch C. Roß 1826, Bd. 4 (Nachträge) 1828. Wegen des Einflusses z. B. auf Preuß.-Pommern und dadurch auf Preußen überhaupt vgl. die Vorrede zur 5. Auflage.

Quistorp, Adhäsionsprozeß. Diesen Namen schlägt für das Verfahren vor Eschenbach, Programm von den Eintheilungen und Quellen des Kriminalprozesses, Rostock 1788; Quistorp selbst redet noch von einem denunciatorischen Verfahren und kann sich dafür nur berufen auf Becker, Diss. de tertia specie processus mixti seu denunciatorii ejusque indole, Rostock 1760; in den späteren Auflagen ist dann Eschenbach hinzugenommen. (Hermann Becker, geb. zu Rostock 1719, dort Prof. d. Rechte 1747, gestorben 1797. — Johann Christian Eschenbach, geb. zu Rostock 26. October 1746, Prof. d. Rechte daselbst 1778, gest. 12. August 1823, angesehener mecklenburgischer Jurist, als Kriminalist wie Quistorp orientirt, s. über ihn den gründlichen Bericht von Brie in der A. D. B. 6, 339 f.)

Quistorp, Abhandlungen: Die meisten derselben gesammelt in folgenden Werken: Kleinere juristische Schriften, Bützow 1772. — Beiträge zur Erläuterung verschiedener, mehrentheils unentschiedener Rechtsmaterien aus der bürgerlichen und peinlichen Rechtsgelehrtheit, Rostock 1. Stück 1777, 2. 1778, 3. 1779, 4. 1780, zusammen in einem Bande, Rostock 1780. — Rechtliche Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit, besonders für praktische Rechtsgelehrte. Leipzig 1793. — — Diese Sammlungen enthalten übrigens

Digitized by Google

auch viel Antiquarisches, Civilistisches und namentlich Canonistisches; hinzuzunehmen Quistorp's Principia jurisprud. ecclesiasticae Germ. maxime Protestantium, Rostock 1765—1768, revisa ibidem 1771.

Quistorp. Rechtliches Erachten wie in Ermangelung u. s. f., später ausführlicher, aber nicht inhaltsreicher unter dem Titel: „Versuch einer Anweisung für Richter beim Verfahren in Kriminal- und Strafsachen wider solche, welche die Wahrheit nicht gestehen wollen, in Ländern, wo die Tortur abgeschafft worden." Leipzig 1789.

II, 4.

Ernst Lorenz Michael Rathleff lebte 1740—1791; sein Werk hat es immerhin zu einer zweiten, stark veränderten Auflage gebracht, Bremen 1790.

Programmschrift Voltaire's: Prix de la justice et de l'humanité par l'auteur de la Henriade, à Ferney 1778, in seinen Oeuvres complètes, Kehler Ausgabe Bd. 45; deutsch Leipzig 1778; vgl. Hertz a. a. O. S. 426 f.

Johann Melchior Gottlieb Besecke, geb. zu Burg b. Magdeburg 1746, 1772 mag., dann Dr. jur. zu Halle, 1774 an das gymnasium illustre zu Mitau, dort gest. 1802 (Carus in der A. D. B. 2, 554).

Globig, Huster, Gmelin s. unten in diesen Noten.

Dalberg, Ariston; auch in Plitt, Repertorium für das peinliche Recht Bd. 1, Nr. 2. Dieses Repertorium, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1786 u. 1789, ist ein wahres Arsenal kleiner derartiger Schriften. (Johann Friedrich Plitt, geb. zu Rinteln 1761, lebte als Staatsmann, Resident verschiedener Fürsten, zu Frankfurt a. M., dort seit 1790 Mitglied des 51er Collegiums, später in Württembergischem Staatsdienst, sein Sterbejahr vermochte ich nicht zu ermitteln.) Von dem Kirchenfürsten Dalberg dagegen rührt her der Entwurf eines Strafgesetzbuches, Frankfurt und Leipzig 1792, in demselben Geiste verfaßt.

Heinrich August Bezin, Wirklicher geh. Kanzleirath zu Osnabrück; sein Werk, welches die Mitte hält zwischen einem Staatsroman und einer Reformschrift erlebte 1799 eine 2. Auflage; er schrieb noch: Kleine juristische Schriften vermischten Inhalts vorzüglich aus dem Lehnrecht, 2 Hefte, Osnabrück 1798, 1799; gest. 7. April 1818.

G. C. K. Link, Advokat zu Altorf, lebte 1757—1798.

Johann Christian Siebenkees, geb. zu Wöhrd 20. August 1753, studirte zu Altorf und Göttingen, zu Altorf 1776 ao., 1778 o. Prof. d. Rechte, 1795 zum ersten Prof. vorgerückt, hielt seit 1806 auch historische Vorträge, ging nach Auflösung der Altorfer Hochschule als Prof. d. Lit.-Gesch. nach Landshut, dort auch Oberbibliothekar, trat 1827 in den Ruhestand und verlebte seine letzten Jahre in Nürnberg, wo er 22. November 1841 gestorben ist. Seine juristische literarische Thätigkeit fällt ausschließlich in unsere Epoche. In derselben zeigt er sich hauptsächlich als rühriger Literärhistoriker und gelehrter Antiquar, namentlich germanistischer Richtung; so war er, neben Malblanc, der eine der „zwei Altorf'schen Gelehrten", welche die „Allgemeine juristische Bibliothek", 6 Bde., 1781—1786 herausgaben, eine schätzenswerthe kritische Zeitschrift, welche

Digitized by Google

namentlich gut orientirt über die Werke der hier im Texte besprochenen Richtung und über die gleichzeitige preußische Gesetzgebungsthätigkeit. Allein von ihm rühren her das „Juristische Magazin", Jena 1782, 1783 und das „Neue juristische Magazin", Ansbach 1784; ferner Bd. 3 u. 4, Nürnberg 1781 u. 1783, von Holzschuher's Deductionsbibliothek von Deutschland, während die beiden ersten Bände, Nürnberg 1778, 1779, von ihm und Holzschuher (Nürnberger Patrizier, 1729—1779) herstammen. Germanistisch-Antiquarisches endlich, theils von Siebenkees selbst, theils Beiträge Anderer, in seinen „Beiträgen zum teutschen Recht", Nürnberg 1786—1791. (Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrgang 1841 Th. 2 S. 1117 f.; Eisenhart in der A. D. B. 34, 175.)

Brissot de Warville, citirt bei Günther a. a. O. S. 227 f.; ebendort auch S. 229 Note 626 Verweise auf andere bibliographische Uebersichten; zeitgenössische Zusammenstellung bei Karl Otto Graebe, Prof. d. Rechte zu Rinteln (seit 1777), „Ueber die Reformation der peinlichen Gesetze und über die Verdienste und Bemühungen, sie zu verbessern", Münster 1784, besonders § 16 f.

Werke über Gefängnißwesen. In Verfolg von Howard's berühmten internationalen Gefängniß- und Zuchthausstudien (deutsch von Köster, Leipzig 1780) erschienen über die deutschen Verhältnisse namentlich zwei verdienstliche Werke: Karl Eberhard Wächter, Ueber Zuchthäuser und Zuchthausstrafe, Ulm 1786; und H. Bth. Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, 2 Bde., Halle 1791—1794.

Preisschriften von Globig und Huster: vgl. die Kritiken bei von Bar, Handbuch des deutsch. Strafrechts 1, 237 u. bei Günther a. a. O. S. 253 f. — Das Citat des Textes stammt von S. 63 der Preisschrift, vgl. auch S. 109. — „Vier Zugaben zu der im Jahre 1782 ... gekrönten Schrift von der Kriminal-Gesetzgebung", Altenburg 1785, enthaltend folgende Aufsätze: Ueber die Allgemeinheit und Bestimmtheit peinlicher Gesetze. — Neue Gedanken über die Verbrechen und Strafen. — Theorie der Strafgerechtigkeit in Polizeisachen. — Von den Kirchenstrafen. Die drei ersten rühren von Globig her, der letzte von Huster. Aus Globig's Feder stammt gleichfalls der „Vorbericht" zu diesen Zugaben; aus demselben schöpfen alle späteren literärhistorischen Angaben über diese Berner Preisschrift. Die überwiegende Betheiligung Globig's geht aber nicht nur aus diesem seinem eigenen Berichte hervor, sondern auch aus allen seinen späteren Leistungen.

Hans Ernst von Globig, geb. 2. Nov. 1755 auf dem väterlichen Gute zu Grauwinkel im Kreise Wittenberg, studirte zu Wittenberg und Leipzig, trat 1774 am Leipziger Oberhofgericht als Auditor ein und war dann eine Zeit lang zu seiner Ausbildung bei der Regensburger Gesandtschaftskanzlei thätig. Er wurde darauf Assessor am Appellationsgericht zu Dresden, dort 1781 Wirkl. Rath, 1789 aber Beisitzer am RKG. zu Wetzlar; 1799 kehrte er in kursächsische Dienste zurück, um wieder nach Regensburg zu gehen, dieses Mal als kurfürstlicher Gesandter und evangelischer Direktorialis. Durch den Untergang des Reiches dieser Stellung verlustig, kam er als königl. sächs. Geheimrath, Conferenzminister und Direktor der Gesetzes-Kommission nach Dresden, ohne daß es ihm jedoch jemals beschieden gewesen wäre, seine gesetzgeberische Begabung im Dienste der

Digitized by Google

Heimath zur Lösung einer größeren Aufgabe zu bethätigen; er ist zu Dresden 21. Nov. 1826 gestorben (Neuer Nekrolog der Deutschen auf das Jahr 1826 1, 283 f. — Ersch u. Gruber, Encyklopädie, Th. 70 S. 41 f. — Teichmann in der A. d. B. 9, 237 f. und dort Angeführte).

Johann Georg Huster, geb. 25. Sept. 1741 als Sohn des Kreiseinnehmers gleichen Namens zu Reichenbach im Voigtland, studirte bis 1775 zu Wittenberg, 1776 Finanz-Sekretär, 1779 Geh. Finanz-Sekretär in Dresden, 1783 bei der Gleits- und Haupt-Land-Accis-Einnahme zu Torgau thätig, gest. 30. Jan. 1803. (Weidlich, Biogr. Nachr. 4, 108. — Gel. Teutschland im 19. Jahrhundert 6, 241. — Gefl. Auskunft von Herrn Archivrath Dr. Distel aus Dresdener Akten und Staatshandbüchern. — Gefl. Auskunft des Herrn Oberpfarrers Kaiser aus dem Reichenbacher Kirchenbuche. — Bezeichnend ist es schon, daß die Lebensdaten Huster's auf solche Weise neu eruirt werden mußten; sein Name ist in der zeitgenössischen Literatur alsbald nach jener Preisschrift wieder verschollen und kommt auch später stets nur gelegentlich derselben vor.)

Betrachtung über das preußische StGB. Von elf zur Kritik der dritten Abtheilung des Entwurfes eines allgemeinen Gesetzbuches für die preußischen Staaten eingesandten Arbeiten wurden zwei preisgekrönt, außer derjenigen Globig's die des bekannten Humoristen und Sonderlings königl. preuß. Geh. Kriegsraths Theodor Gottlieb von Hippel zu Königsberg (1741—1796); vgl. Hälschner, Gesch. d. Brandenb.-Preuß. Strafrechts S. 191. Außerdem (vgl. G. W. Böhmer, Handbuch S. 106 und Stölzel, Suarez S. 237) erhielt den zweiten Preis ein Werk des damaligen Kopenhagener Professors, späteren dänischen Staatsmannes und Freiherrn Christian Ulrich Detlev Eggers, dessen Verdienste um die Bauernbefreiung in den Herzogthümern ihm dauernden Ruhm sichern, vgl. Inama in der A. D. B. 5, 670 f. Wegen seines späteren „Lehrbuches des Natur- und allgemeinen Privatrechts und gemeinen Preußischen Rechts" und wegen der Prämiirung dieses Werkes s. Stölzel a. a. O. 400 f. — Er ist nicht zu verwechseln mit dem Glückstädter und Kieler Regierungsrath Emil August Friedrich Eggers (geb. 1759, gest. zu Altona 29. Jan. 1827), dessen „Versuch über die peinliche Rechts- und Gerichtsverfassung in Holstein", Th. 1, Altorf 1788, Th. 2, Hamburg 1791, bei G. W. Böhmer, Handbuch S. 527 Nr. 1404, hoch gerühmt wird.

Globig, Indizien-Beweis. Zum tiefer ausholenden Beweise für die Richtigkeit seiner Indizien-Theorie geht Globig in dem „Versuche" von 1806 aus von der Bestimmung, daß man für den juristischen Beweis im Prozesse lediglich historische Wahrscheinlichkeit fordern kann, nicht die die Möglichkeit und Vorstellbarkeit des Gegentheils ausschließende, auf demonstrativen Beweis zu gründende Sicherheit. Sodann wird dargethan, daß diese historische Wahrscheinlichkeit sich, bei genügender Häufung und Verbindung der Wahrscheinlichkeitsgründe, zur moralischen Gewißheit erheben kann. Und endlich betont Globig, daß die von der gemeinrechtlichen Theorie so ängstlich zurückgewiesenen sog. Indizien von den gemeinrechtlich anerkannten Beweismitteln sich im Grunde gar nicht unterscheiden, daß z. B. ein Zeugniß auch nur ein Indiz sei für die Wahrheit dessen, was der Zeuge bekundet; höchstens falls der Richter selbst den

Digitized by Google

ganzen Hergang des Delikts sinnlich wahrgenommen habe, liege die Sache anders. Aus alledem ergiebt sich denn, für Civil- und Strafsachen gleichmäßig, eine Beweislehre, welche von dem gemeinrechtlichen Princip des Formalbeweises nur noch dürftige Reste als Verhüllung verwendet, während sie inhaltlich zum Princip der freien Beweiswürdigung hinüberführt. — Daß darum Globig doch in anderen Punkten ganz unter dem Banne der Vorurtheile seiner Jugendzeit stand, soll nicht geleugnet werden; so verwirft er vollständig, aus analogen Gründen wie Beccaria, das Gewohnheitsrecht und schließt — im Jahre 1806! — sein Werk mit den Worten: „Allein das Produkt eines finsteren Zeitalters" — nämlich eben das Gewohnheitsrecht — „welches die gesetzgebende Gewalt entehrt und ein Beweis ihrer Nachlässigkeit ist, sollte heutzutage nicht mehr in Betrachtung kommen."

Herrschaft der Quistorp'schen Theorie über den Beweis. So folgt z. B. selbst Kleinschrod in seiner Erstlingsschrift „Ueber die Wirkungen eines unvollkommenen Beweises in peinlichen Sachen", Würzburg 1786 (abgedruckt bei Plitt, Repertorium 1, 421 f.) unbedingt Quistorp, ohne jede Rücksicht auf Claproth und Globig. Ja, auch später, als Kleinschrod diese Schrift umgearbeitet abermals herausgab (Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinlichen Prozesse, Bd. 1, Erlangen 1797, Nr. 1), hielt er daran fest, daß bei noch so klar vorhandener menschlicher Ueberzeugung von der Schuld der Verbrecher ohne förmliche Ueberführung nicht verurtheilt werden darf, weshalb er nicht weniger als Quistorp in solchen Fällen zu Sicherheitsmaßregeln greifen mußte, wenn er sich auch noch so sehr bemühte, dieselben des strafähnlichen Charakters zu entkleiden. Die Absolution von der Instanz wird deshalb gleichfalls von ihm noch höchlichst gepriesen, vgl. in denselben „Abhandlungen" Nr. 4 „Ueber die Lossprechung von der Instanz im peinlichen Prozeß". — Das ist, wie wir auch bei Klein wieder sehen werden, der ganzen Zeit und Folgezeit auf lange hinaus unvermeidlich.

Globig, Entwurf einer Gesetzgebung für Rußland: die erste Anklage anonym, die zweite, Dresden 1815 f., unter seinem Namen.

Wilhelm Ernst Christiani, 1731—1793, Naturrechtslehrer, Philosoph, Historiker und Bibliothekar zu Kiel, kgl. dänischer wirkl. Justizrath, veröffentlichte den im Text besprochenen Aufsatz gegen den dolus indirectus in Heinze's Kieler Magazin, Bd. 1 von 1783, S. 345 f.; er ist dann wieder abgedruckt in Koppe's Niedersächsischem Archiv für Jurisprudenz. Als hauptsächlichen Vertreter des dolus indirectus greift er D. Nettelbladt an, wegen dessen früher angeführter Abhandlung de homicidio ex intentione indirecta commisso, Halle 1757. — Uebrigens ist diese die einzige juristische Leistung Christiani's geblieben; von Soden wäre etwa noch anzuführen: „Merkwürdige Kriminal- und Civilrechtsfälle, bearbeitet von einem juristischen Privatverein", Nürnberg 1825.

Christian Gottlieb Gmelin, geb. zu Tübingen 3. Nov. 1749, dort Professor seit 1778, ebend. gest. 6. März 1818. — Er ist nicht zu verwechseln mit seinem Vetter, dem Pandektisten Christian Gmelin, welcher gleichfalls ein Buch de concursu creditorum, Tübingen 1775, geschrieben hat, aber mit geringerem Erfolge. Dieser Christian Gmelin ist geb. zu Tübingen 13. Jan. 1750,

Digitized by Google

war zunächst, seit 1773, Professor zu Erlangen, wurde 1781 nach Tübingen neben Hofacker berufen, dann dort dessen Nachfolger, als solcher verdient um dessen literarischen Nachlaß, s. oben bei diesem; er ist gestorben zu Ludwigsburg am 6. Juni 1823. (Ueber beide sowie über die Familie Gmelin überhaupt M. Gmelin in der A. D. B. 9, 266.)

Christ. Gottl. Gmelin, Ordnung der Gläubiger. Weitere Auflagen: 1774, 1776, 1783, 1793, 1813; die letztere nicht mehr zu Ulm, sondern zu Stuttgart und Tübingen, bei Cotta, erschienen. — Eine andere, ihrer Zeit als praktisch brauchbar angesehene Schrift desselben Verfassers handelt: „Von Aufsätzen über Verträge überhaupt und von Schuld-, Pfand- und Bürgscheinen insbesondere", Tübingen 1790.

Chr. Gottl. Gmelin, Berner Concurrenz-Schrift: vgl. Hepp, Darstellung und Beurtheilung der deutschen Strafrechtssysteme 2, 1, 95 f.

Bergk, Meinungen über die Todesstrafe; im 2. Bande von Bergk's Beccaria-Uebersetzung (s. oben in diesen Noten S. 258), Frankfurt 1798, welcher ganz aus eigenen Abhandlungen des Uebersetzers besteht, Abh. 4 S. 63 bis 183; dann folgt Bergk's Kritik dieser Meinungen als Abh. 5. — Wegen der Literatur über die Todesstrafe vgl. außerdem Günther a. a. O. S. 239 Anm. 662. — Vergessen scheint zu sein bei Bergk's Zusammenstellung: J. F. Malblanc, diss. de poenis ab effectibus defensionis naturalis distinguendis, 1779 (aufgenommen in seine Opuscula ad jus criminale spectantia, Erlangen 1793, als Nr. 3); darin wird nämlich die Hinrichtung als Strafe verworfen, als Ausübung des natürlichen Selbstvertheidigungsrechtes aber gebilligt, da auch im Staate ein solches übrig bleibe, z. B. gegen Hochverräther. Die Schrift wendet sich dann zu Maßregeln gegen die Zigeuner u. dgl. fahrendes Volk.

II, 5.

Julius Friedrich Malblanc, aus einer von Montbeliard (Mömpelgard) stammenden Familie, geb. zu Weinsberg bei Heilbronn, wo der Vater herzogl. Oberamtmann war, 18. Januar 1752. Schon im Knabenalter seitens des Vaters durch Aktenlesen in das Rechts- und Geschäftsleben eingeführt, besuchte er seit 1763 das Stuttgarter Gymnasium, seit 1769 die Univ. Tübingen, wo er an dem Staatsrathe und Prof. der Rechte Sixt. Jakob von Kapff (1735 bis 1821, s. A. D. B. 15, 99) einen einflußreichen Gönner fand. Als Anwalt zu Weinsberg und in der Umgegend thätig, erhielt er 1779 die Berufung als dritter o. Prof. nach Altorf, wo er sich außerordentlich wohl gefühlt zu haben scheint. Dagegen kam er, 1792 nach Erlangen übergegangen, dort alsbald in unangenehme Verwicklungen mit den Behörden; um so lieber folgte er einer Berufung an die heimische Univ. Tübingen, welche ihm 1793 zu Theil wurde. Dort hat er eine umfassende Lehrthätigkeit entfaltet, u. A. auch in französischer Sprache, die ihm heimisch war, zu Gunsten zahlreich dadurch angelockter französischer Schweizer; er vertrat die Fächer des Römischen Rechts, des Württembergischen Privatrechts und des Prozesses. Er war 1813—1817 zugleich im Obertribunal thätig, 1822 wurde ihm eine den persönlichen Adel verleihende

Digitized by Google

Ordensauszeichnung zu Theil; nachdem er August 1828 in den Ruheſtand getreten war, iſt er 23. November desſelben Jahres zu Tübingen geſtorben. (Eiſenbach, Beſchreibung und Geſch. von Tübingen S. 370 f. — Neuer Nekrolog der Deutſchen, Jahrgang 1828, Abth. 2, 812 f. — Eiſenhart in der A. D. B. 20, 129 f.)

J. F. M. über Rügegerichte. Dieſe und eine in der letzten Note des vorigen Abſchnittes angeführte diss. de poenis ab effectibus defensionis naturalis distinguendis bilden die Hauptſtücke der kleinen Sammlung: Opuscula ad jus criminale spectantia, Erlangen 1793.

J. F. M. Doctrina de jurejurando, Nachdruck Yverdon 1785: 2. ſtark vermehrte Aufl. Tübingen 1820.

J. F. M. Nürnberger Angelegenheit: Deduktion unter dem Titel: „Vollſtändige Darſtellung der Rechte des größeren bürgerlichen Raths zu Nürnberg, ſowohl überhaupt als beſonders in Steuerſachen", mit 45 urkundlichen Beilagen, gedruckt 1787, nebſt 2 Nachträgen mit 10 weiteren Urkunden. — Der im Texte genannten „Abhandlungen aus dem reichsſtädtiſchen Staatsrecht", welche zuſammen Erlangen 1793 erſchienen, ſind es drei, die zwei erſten ſchon gedruckt 1787, damals aber nicht veröffentlicht, die letzte erſt in den 90er Jahren geſchrieben. Sie handeln über das Beſteuerungsrecht in Reichsſtädten; über Grundſätze der Finanzadminiſtration und des Rechnungsweſens in Reichsſtädten; und „Von dem Rechte der kaiſerlichen Oberaufſicht über die Reichsſtädte." — Wegen der Erledigung dieſer Sache ſ. Malblanc, „Hiſtoriſche Einleitung zu einem ... errichteten und kaiſerlich beſtätigten Grundvertrag", Nürnberg 1796, unter Beigabe dieſes Grundvertrags nebſt der kaiſerlichen Beſtätigungsurkunde von 1795.

J. F. M. Spätere Werke. Die civilprozeſſualiſchen gehören noch in dieſe Periode und ſeien deshalb hier eben angeführt. Es ſind: „Anleitung zur Kenntniß der deutſchen Reichsgerichts- und Kanzleiverfaſſung", Th. 1 und 2 (enthaltend die Verfaſſung des RKG.'s), Nürnberg 1791; Th. 3 (enthaltend die Verfaſſung des Reichshofrathes) ebenda 1792; Th. 4 (enthaltend die Lehre von der Gerichtsbarkeit beider Tribunale) ebenda 1795. — Conspectus rei judiciariae Romano-Germanicae, Nürnberg und Altorf 1797. Hier iſt etwa erwähnenswerth der, wennſchon noch ſehr unvollſtändige und oberflächliche, Verſuch, eine gemeinſame deutſche Territorial-Gerichtsverfaſſung etwa ebenſo aus den verſchiedenen Territorial-Rechten zu abſtrahiren, wie Pütter und von Selchow aus dieſen ein gemeines deutſches Privatrecht abſtrahirt hatten. — Ueber ſeine Principia juris Romani secundum ordinem Digestorum, 2 Theile Tübingen 1801 bis 1804, ſpäter.

Georg Wilhelm Böhmer, geb. zu Göttingen 7. Februar 1761, ebendort Student ſeit 1779, Docent ſeit Oſtern 1785, geſt. 12. Januar 1839; ſ. über ihn Leſer in der A. D. B. 3, 75 f. und dort Angeführte.

G. W. Böhmer. Spätere Schriften: „Ueber die authentiſchen Ausgaben der Carolina", Göttingen 1816, 2. Aufl. 1837. — „Ueber die Ehegeſetze im Zeitalter Karls des Großen und ſeiner nächſten Regierungsnachfolger",

Digitized by Google

Göttingen 1826, fleißig, aber unkritisch aus den verschiedensten Stammesrechten und aus den Kapitularien zusammengetragen. — „Ueber die Natur und das Wesen der öffentlich-mündlichen Rechtspflege", Göttingen 1823.

Georg Jakob Friedrich Meister, des älteren Meister weniger bedeutender Sohn, geb. zu Göttingen 11. Oktober 1755, dort immatrikulirt 25. December 1765, begann wirklich seine Studien 1770, Dr. jur. 1778, Docent und ao. Beisitzer im Spruchkollegium 1779, ao. Prof. der Rechte 1782, o. Prof. 1784, Hofrath 1792, Ordinarius der Fakultät 1807, Geh. Justizrath 1816, gest. 25. December 1832. Er las über Strafrecht, später auch über Civilprozeß (nach Martin) und über Civilrecht (nach einem eigenen systematischen Grundriß, den Böhmer a. a. O. S. 45 f. mittheilt) und bewahrte bis zuletzt seinen Lehrerfolg, wie er auch bis zuletzt die Geschäfte des Spruchkollegiums erledigte. (Außer Böhmer's Werk über ihn s. etwa noch: Pütter, Götting. Gel.-Gesch. 1, 147; und Teichmann in der A. D. B. 21, 255 f.)

G. J. F. M. Principia juris criminalis, spätere Auflagen 1792, 1798, 1802, 1811, 1819, 1828. — Wegen der Systematik vgl. die Vorrede zur 1. Auflage mit Nettelbladt, Ueber die rechte Einrichtung eines Lehrbuches der Kriminalrechtsgelahrtheit, auch abgedruckt in Plitt's Repertorium 2, 231 f.; wegen dieses Nettelbladt'schen Aufsatzes s. o. Kap. 8 S. 199 dieser Noten.

G. J. F. M. Sonstige Schriften: „Praktische Bemerkungen aus dem Kriminal- und Civilrechte", 2 Bde., 1791 und 1795. — „Ueber den Einfluß des Standes des Verbrechers auf die Strafe", Göttingen 1784, nicht eben sehr erfreulich. — Außerdem hat er, wie schon oben bemerkt, herausgegeben des älteren Meister „Rechtsfälle", Bd. 4 und 5, Göttingen 1784 und 1799.

III, 1.

Friedrich Karl von Moser. Literatur: Strieder, Hess. Gel.-Gesch. 9, 218 f. und Nachträge. — Meusel, Lex. 9, 287 f. — von Mohl, Gesch. und Lit. der Staatswissenschaften 2, 414 f., Würdigung des Mannes und seiner Werke in großen klassischen Zügen. — Heidenheimer in der A. D. B. 22, 764 f., sehr ausführliche Biographie mit genauester Darstellung, namentlich der Hessen-Darmstadt'schen Verwicklungen und mit weiteren, über eine Seite im Druck füllenden Literatur-Nachweisen.

F. K. v. M. Frömmigkeit: vgl. Ritschl, Gesch. d. Pietismus 3, 111 f.; und die Schilderung in Goethe's „Bekenntnisse einer schönen Seele" unter dem Namen Philo; wegen der Identität s. Lappenberg, Reliquien des Fräulein S. C. v. Klettenberg nebst Erläuterungen, Hamburg 1849, S. 205 f.

F. K. v. M. Sammelwerke: Sammlung der Kreisabschiede im Allgemeinen, Leipzig und Ebersdorf 1747; der fränkischen, Nürnberg 1752; der obersächsischen, Hanau 1752. — Sammlung von Reichshofrathsgutachten, 5 Th., Frankfurt 1752—1769. — Sammlung von Deduktionen in deutschen Staats- und Rechtssachen, 9 Bde., Ebersdorf 1752—1764.

F. K. v. M. Spätere ähnliche Schriften: „Beiträge zu dem Staats- und Völkerrecht und der Geschichte", 4 Bde. Frankfurt 1764—1772. — Zahlreiche Deduktionen, moralische und politische Schriften und Briefe.

Digitized by Google

F. K. v. M., Der Herr und der Diener: 2. Ausgabe Frankfurt 1763; französisch par M. de Champigny, Hamburg 1761, russisch von dem Artillerie-Hauptmann Jakob Kozelsky, St. Petersburg 1766.

F. K. v. M. Stellung zu Friedrich dem Großen. Moser ist im Allgemeinen eher österreichisch als preußisch gesinnt; von ihm rühren her die schärfsten Bezeichnungen, z. B. der Hinrichtung von v. Katt als Justizmord, des Regiments von Friedrich Wilhelm als Korporal-Herrschaft, der Persönlichkeit von Friedrich II. als groß aber nicht gut, des preußischen als des Soldatengeistes. Indessen übersieht er ebensowenig die Fehler österreichischer Regierungsweise, die allgemeine Laxheit und die Uebereilungen unter Joseph II., und weiß von Preußen die mustergültig — er sagt gelegentlich „unglaublich" — exakte und rasche Besorgung der Verwaltungsgeschäfte zu rühmen.

F. K. v. M. Landgräfliche Resolution von 1780. Sie bestimmte, es sei ein neues Regiment Soldaten zu errichten; es sollten keine Anträge auf Besoldungszulagen, Pensionen, Gnadengehalte und Belohnungen mehr an den Landgrafen gelangen; und das Lotto sei beizubehalten. Demgegenüber ist zu bedenken, daß Lotto und Militärüberlastung die beiden Dinge waren, die Moser haßte wie die „Pest", und daß er dagegen überzeugt war, wie sich ohne Aufbesserung der Beamtengehälter und ohne Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten keine gute und redliche Verwaltung begründen lasse.

F. K. v. M., Patriotisches Archiv. Die Anlehnung an Schlözer besteht blos für die Tendenz; die Ausführung ist ganz verschieden, denn während Schlözer meist nur seine Correspondenten reden läßt, ist im Patriotischen Archiv fast alles von Moser selbst gearbeitet. — Hinzuzunehmen: „Neues patriotisches Archiv", 2 Bde., Mannheim und Leipzig 1792 und 1794; sowie die Sonderschriften: „Rettung der Ehre und Unschuld des schwedischen Staatsministers ... Georg Heinrich Freiherrn von Schlitz", 1776, 2. Aufl., Hamburg 1791; und „Necker in Briefen an Herrn Iselin in Basel", 1782.

F. K. v. M., Politische Wahrheiten: vgl. den ersten Artikel und den Titel: „Ueber den Gehorsam im Dienste der Könige und Fürsten, Beitrag zur Dienst-Kasuistik des Jahrhunderts"; s. ferner S. 177, 180, 189.

F. K. v. M. Patriotische Geschichtsauffassung: vgl. die Schriften: „Von dem teutschen Nationalgeiste", Frankfurt 1765. — „Was ist gut kaiserlich und nicht gut kaiserlich?", ebenda 1766. — „Patriotische Briefe", ebenda 1767.

F. K. v. M. Stellung zu kirchenrechtlichen Fragen. Ueber Moser's Werk unter dem Titel: „Vertraute Briefe über die wichtigsten Grundsätze und auserlesenen Materien des protestantischen geistlichen Rechts", Frankfurt a. M. 1771, s von Schulte, Gesch. d. S. 146.

F. K. v. M. Einfluß auf Herder und Goethe: s. die Zusammenstellung in der A. D. B. a. a. O. S. 781; und s. wegen Wieland den angeführten Aufsatz in Moser's Patriotischen Wahrheiten 1, 40.

F. K. v. M. Ueber die Publicisten: s. „Ueber Regenten, Räthe und Regierung" S. 399; und „Politische Wahrheiten" S. 125; vgl. auch „Patriotisches Archiv Bd. 11, S. 35, 49 f., 86 f. — Dagegen schmückt Veit Ludwig

Digitized by Google

von Seckendorf's in Kupfer gestochenes Porträt den ersten Band des patriotischen Archivs.

Gottlieb Samuel Treuer, Historiker und Jurist, 1683—1743, Professor zu Göttingen seit 1734, vorher zu Helmstädt thätig; s. über ihn P. Zimmermann in der A. D. B. 38, 582 f. — Moser lobt ihn wegen seiner Schrift: „Observatio monstrum arbitrarii juris territorialis a legibus Imperii e Germania profligatum", Göttingen 1736.

III, 2.

Johann August Reuß, geb. 3. Dec. 1752 zu Horrheim, früh praktisch im Bureaudienste vorgeschult, studirte zu Tübingen, darauf Hofgerichtsadvokat zu Stuttgart, 1772 Dr. jur., 1776 Professor des Staats- und Lehenrechts an der herzogl. Militärakademie zu Stuttgart, als solcher bei deren Umbildung zur „hohen Karlsschule" mit übernommen und verblieben bis zu der Auflösung letzterer, 1794; daneben seit 1788 wirkl. Reg.-Rath, später ganz in den diplomatischen und Verwaltungsdienst übernommen, 1802 Gesandtschaftsrath am Reichsdeputationstag zu Regensburg, nach der Rückkehr von dort zum Geh. Legationsrath befördert, 1806 geadelt, 1807 Oberregierungsdirektor bei dem Regiminal- und Oberlehns-Departement, 1811 Staatsrath, 1817 Ministerial-Direktor bei dem königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; in dieser Stellung gestorben zu Stuttgart 6. Juni 1820. (Landsberg in der A. D. B. 28, 309 f. und dort Angeführte.)

J. A. Reuß, Moser citirt ihn. „Politische Wahrheiten" S. 70 und 239.

J. A. Reuß, Sammelwerke: „Deutsche Staatskanzlei", Ulm 1783—1806; und „Deduktions- und Urkundensammlung", ebenda 1785—1799; letztere für größere Stücke. — An selbständigen Schriften hat Reuß dagegen nur kleine Abhandlungen geliefert, hauptsächlich Gelegenheitsarbeiten staatsrechtlich-kameralistischen Inhalts.

Joseph von Sartori, geb. 1740 zu Wallerstein in Baiern. Zuerst Hof- und Reg.-Rath bei den Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, dann Bibliothekar in Erlangen, übernahm 1799 die Leitung der „Wiener Zeitung", welche er indessen schon 1800 mit dem Amte des Bibliothekars an der Theresianischen Ritterakademie zu Wien vertauschte; gestorben in diesem Amte ebenda im Jahre 1812. (Wurzbach, Lex. 28, 253; von Schulte in der A. D. B. 30, 378.)

J. v. S. Preisschrift: „Statistische Abhandlung über die Mängel der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten und von den Mitteln solchen abzuhelfen", Augsburg 1787.

J. v. S., ältere Schriften: „Versuch einer pragmatischen Geschichte der Lehen aus den Zeiten vor der Errichtung der fränkischen Monarchie bis zur Erlöschung des karolingischen Mannesstammes in Deutschland", Augsburg 1785. — „Staatsrechtliche auserlesene Beiträge in reichsstädtischen Sachen", 2 The., Frankfurt a. M. 1777—1778. — Dazu zu nehmen aus Sartori's späteren, wesentlich geschichtlichen Werken die staatsrechtlich bedeutsame „Geschichte der Stadt Donau-

Digitized by Google

wörth", Frankfurt 1794. Sartori hat u. A. einen Katalog seiner Bibliothek (7 Bde., Wien 1800 f.) und der hinterlassenen politischen Schriften des Prinzen Eugen (acht Abtheilungen, Stuttgart 1811 f.) herausgegeben.

J. v. S., Geistliches und weltliches Staatsrecht u. s. f.: es erschienen Bd. 1 Th. 1 Nürnberg 1788; Th. 2 ebenda in demselben Jahre; Bd. 2 Th. 1 Absch. 1 ebenda 1790; ebenso Bd. 2 Th. 1 Absch. 2 u. Bd. 2 Th. 2 Absch. 1; Bd. 2 Th. 2 Absch. 2 ebenda 1791. Ein dritter Band, der das Sonderrecht der Domkapitel bringen sollte, ist ausgeblieben. — Benutzt sind im Text besonders oder wörtlich § 1511; 2014; 2302; sowie die Widmung an Dalberg, damals Coadjutor cum spe succedendi von Mainz und Worms.

Karl Friedrich Haeberlin, geb. 5. August 1756 zu Helmstädt als Sohn des dortigen Professors Franz Dominikus Haeberlin (s. o. Noten zu Kap. 7 S. 166 f.), erwarb ebenda 10. April 1778 den Doktorgrad, hielt sich dann eine Zeit lang zu Wetzlar auf, ward 1779 Justizkanzleiassessor in Wolfenbüttel, 1782 o. Prof. in Erlangen, dort auch brandenburgischer Hofrath, 1786 aber an die heimathliche Universität zurückberufen. Er vertrat 1798 das fürstl. und gräfl. Gesammthaus von Stollberg beim Rastatter Kongresse; ward 1799 braunschweigischer Geh. Justizrath, 1806 auch Propst des Klosters Marienberg bei Helmstädt. Zwar erlebte er noch den Umsturz aller deutschen Dinge; ward noch im neuen Königreich Westfalen 1807 zum Reichsstand und Mitglied der Gesetzgebungskommission ernannt; ist aber bereits 16. August 1808 zu Helmstädt gestorben. (Fikenscher, Gel.-Gesch. d. Univ. Erlangen 1, 251. — Weidlich, Biogr. Nachr. 1, 257. — Augsb. allg. Zeitung 1808 Nr. 261. — Eisenhart in der A. D. B. 10, 278 f.)

K. F. H., Sache des Hofrichters v. Berlepsch. In dieser Sache schrieb Haeberlin: 1. Aufsätze in sein Staatsarchiv 1, Heft 4 Nr. 7 S. 475 f. und folgende Hefte; 2. Ueber die Rechtssache des Herrn Hofrichter v. Berlepsch. Berlin 1797; 3. Noch ein Wort an Wahrheitsfreunde u. s. f., Helmstädt 1797; 4. Etwas über das in der Sache ... an die K. Reg. zu Hannover erlassene Schreiben ..., Helmstädt 1797; 5. Sammlung einiger Aktenstücke u. s. f., Helmstädt 1797.

K. F. H., Handbuch des deutschen Staatsrechts. Die beiden ersten Bände in 2. Aufl. 1797, der dritte Band erschien sofort 1797 für beide Auflagen gemeinsam. — Gleichzeitig arbeitete Haeberlin an dem „Repertorium des Deutschen Staats- und Lehnrechts", und zwar die Buchstaben L—R, d. i. Bd. 3 und 4, Leipzig 1793 und 1795 (mehr nicht erschienen). Es handelt sich um Umarbeitung eines älteren Werkes, zu dem s. Z. Buder die Einleitung geschrieben hatte (Jena 1752); die zwei ersten Bände dieser Umarbeitung, die Buchstaben A—K, lieferte, Leipzig 1781 u. 1783, Heinrich Gottfried Scheidemantel (geb. zu Gotha 1739, Prof. zu Jena seit 1769, an der Karlsschule zu Stuttgart seit 1784, gest. dort 1788, s. Eisenhart in der A. D. B. 30, 708 f.).

K. F. H., Beherrschung der Geschichte: vgl. sein früheres Werk: „Vorlesungen über die Teutsche Reichsgeschichte", Bd. 1 (einziger), von den

Digitized by Google

ältesten Zeiten bis auf Heinrich VI., Erlangen 1786. — S. auch, zugleich wegen Häberlin's Stellung zu den Landständen: „Grundlinien einer Gesch. der Teutschen Landstände", in Schlözer's Staats-Anzeigen, 1792, Heft 67, S. 265 f.

K. F. H., Lob der Deutschen Verfassung: s. auch seine Abhandlung: „Ueber die Güte der Deutschen Staatsverfassung", in der „Deutschen Monatsschrift", Januar 1793.

K. F. H., zum Reichsdeputations-Hauptschluß: „Ueber Aufhebung mittelbarer Stifter, Abteien und Klöster in Teutschland, mit Anwendung auf die Mecklenburgischen Jungfrauen-Klöster", Helmstädt 1805. — Die Aufsätze in den letzten Bänden des Staatsarchives zu diesem Thema beschäftigen sich hauptsächlich mit den Schicksalen der Reichsritterschaft.

Johann Michael Seuffert, lebte 5. Januar 1765 bis 9. Mai 1829; er war zwar auch seit 1788 ao. Prof. der Rechte an der Würzburger Hochschule, hat aber hauptsächlich unter den Würzburger Fürstbischöfen als leitender Staatsmann, sodann noch einige Zeit in Bairischen Diensten als Staatsmann, später in diesen Diensten hauptsächlich als Präsident hoher Gerichtshöfe gewirkt; über sein Leben s. Heigel in der A. D. B. 34, 53 f.

J. M. Seuffert, andere Schriften. Außer zahlreichen politisch-staatsrechtlichen Abhandlungen, welche namentlich im Interesse der Erhaltung der geistlichen Staaten geschrieben sind und die Rechtslage der drohenden brutalen Vergewaltigung gegenüber geltend machen, noch folgende mehr juristische Aufsätze, welche ausgesprochener Maßen den Standpunkt der Aufklärung vertreten: „Von dem Rechte des peinlich Angeklagten, seine Richter auszuschließen", Nürnberg 1788; und Operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae sint? Würzburg 1793.

J. M. Seuffert, Stellung des Staatsbeamten. Nach Seuffert hat der Staatsdiener, dem eine Handlung wider seine Ueberzeugung von dem, was sittlich gestattet oder dem Staate nützlich ist, befohlen wird, da er kein Sklav und keine Maschine ist, das vollkommene Recht, lieber als zu gehorchen, seine Entlassung zu fordern. Auch trennt Seuffert sehr scharf und aus guten Gründen Hof- und Militärdienst von den eigentlichen Staatsdiensten und unter diesen wieder die richterlichen von allen anderen: lauter Unterscheidungen, die Gönner wieder verwirft. — Ueber Gönner wird erst im folgenden Bande gehandelt werden können. — Wegen des besonderen Interesses, das nach den Anregungen von Moser, Häberlin, Seuffert sich auf dieses Thema von der Stellung des Staatsbeamten vereinigte, vgl. etwa noch einen Aufsatz des Helmstädter Professors Bischoff in Häberlin's Staatsarchiv, „Ueber Endigung der Staatsdienste", Bd. 2, Heft 8, S. 385 f.

Ernst Ludwig Posselt, lebte 1763—1804, Prof. des Rechts und der Beredtsamkeit am Gymnasium zu Karlsruhe 1784—1796; s. sonst über ihn Binder in der A. D. B. 26, 461 f. — Staatsrechtliche Schriften, hauptsächlich: Historia corporis Evangelicorum, Kehl 1784; und Systema jurium corporis Evangelicorum, Straßburg 1786. — Er machte sich außerdem verdient,

Digitized by Google

indem er herausgab: Hector Wilhelm Frhr. von Günderode, Sämmtliche Werke aus dem Teutschen Staats- und Privatrechte, der Geschichte und Münzwissenschaft, 2 Bde., Leipzig 1787, 1788; darin eine als besonders tüchtig gerühmte „Abhandlung von der Staatsverfassung des Teutschen Reiches unter der . . Regierung Otto's des Ersten", zuerst Frankfurt und Leipzig 1775. Dieser Frhr. von Günderode war seit 1775 markgräflich Badischer Kammerherr, Hof- und Regierungsrath, wie auch erster Vorsteher des Gymnasiums zu Karlsruhe; er lebte (vgl. Meusel, Lex. 4, 461 f.) 1755—1786; Tochter eines Bruders von ihm war die durch ihr trauriges Ende und durch Bettina's Schilderung von demselben so bekannt gewordene Dichterin Karoline von Günderode.

Friedrich von Gentz, Ueber die Deklaration der Rechte: in seiner Uebersetzung von Burke, Betrachtungen über die Französische Revolution, Bd. 2, Berlin 1793, S. 175—225.

Digitized by Google

Zum elften Kapitel.

I.

Abneigung gegen die Demonstrirmethode. Das Citat des Textes darüber aus Feder, Autobiographie, S. 87.

Abwendung von der Philosophie zu Gunsten der schönen Literatur: vgl. Feder, Antrittsrede zu Göttingen, 1768, de eo quod in philosophia concedendum sit genio saeculi; darin der Ausspruch, wiederholt in der Autobiographie S. 72: ‚Philosophia nuper imperium tenuit, nunc literae dominantur elegantiores.'

Johann Georg Heinrich Feder, geb. 15. Mai 1740 in dem bairischen Dorfe Schornweißach, studirte seit 1757 in Erlangen unter Succow Wolf'sche Philosophie, 1765 Prof. am Casimirianum zu Coburg, 1768 als o. Prof. der Philosophie nach Göttingen berufen, vertrat dort mit glänzendem Erfolge dieses Fach, bis er im Konflikt mit Kant traurig, wennschon nicht ganz würdelos, scheiterte, ging deshalb 1797 als Direktor des Georgianums (eines kgl. Pagen-Instituts) nach Hannover, trat nach dessen Auflösung in den Ruhestand, gest. 22. Mai 1821. (Autobiographie u. d. Titel: Feder's Leben, Natur und Grundsätze, herausgegeben von seinem Sohne K. A. L. Feder, Darmstadt 1825. — Richter in der A. D. B. 6, 595 f.)

Feder, Skepsis. Das Citat aus seinem „Recht der Natur" § 20, S. 209 der 4. Aufl. — Wegen der sonstigen Gegensätze vgl. Zeller, Gesch. S. 325; und s. Feder, Allg. praktische Philosophie § 57 b, S. 142 f.

Feder, Lehrbuch des Naturrechts, als zweiter Theil seines Lehrbuches der praktischen Philosophie, Frankfurt und Leipzig 1770; weitere Ausgaben 1771, 1773, 1778. — Abhandlungen: Homo natura non ferus, Erlangen 1765. — Positionum ex jure naturae sylloge prima, Koburg 1767. — „Ueber die Todesstrafe", im Deutschen Museum, s. oben im vorigen Kapitel zum Schlusse von Abschnitt II. — — Außerdem die philosophische Grundlegung, unter planmäßigem Ausschluß des Juristischen, in den „Untersuchungen über den menschlichen Willen", Bd. 3, Buch 5, „Ueber die natürlichen Grenzen des

Digitized by Google

Rechts"; darin einzelne Anwendungen auf einzelne Punkte des Rechts als Beispiele, § 43—53.

Feder, Schule: s. in seiner Autobiographie S. 79: „Berühmte Schriftsteller, die sich als Zöglinge meiner Philosophie gezeigt hätten, weiß ich nicht zu nennen. Wäre auch nicht . . . Kant dazwischen gekommen, so lag es doch im Charakter meiner Lehrart, daß ich keine sichtbare Schule stiften konnte." — Verbreitung seines Lehrbuches: vgl. Prantl, Gesch. der Univ. Ingolstadt-Landshut-München 1, 673 Note 206; und Hautz, Gesch. der Univ. Heidelberg 2, 285 Note 24. — Wegen Feder's rühmlicher Stellung in der Nationalökonomie s. Roscher, Gesch. S. 599.

Neben Feder, der als besonders wichtig und typisch im Texte behandelt wird, wären etwa als Männer und Werke gleicher Richtung aus derselben Zeit noch zu nennen: Mendelssohn, Jerusalem, Berlin 1782. — Garve, Anmerkungen und Abhandlungen zu Cicero von den Pflichten, Breslau 1783. — Hamann, Golgatha und Scheblimini, 1784. — Schlettwein, Rechte der Menschheit, Gießen 1783. — Flatt, Vermischte Versuche, erste Abh., Leipzig 1785. — Man bemerkt, wie es sich fast ausschließlich um die Populär-Philosophie handelt, welche damals die Geister befriedigte und beherrschte.

II, 1.

Friedrich Georg August Lobethan, geb. zu Köthen 12. Januar 1753, übrigens ein überaus fruchtbarer Schriftsteller auf allerlei Gebieten, philosophisch, historisch, belletristisch u. s. f.; er studirte zu Zerbst und Halle die Rechte, 1776 ao. Prof., Bibliothekar und Prokurator am Gesammt-Gymnasium zu Zerbst, 1785 o. Prof. der vaterländischen Gesch. und Rechte daselbst, 1796 zugleich Syndikus der Stadt Zerbst, mit dem Titel Hofrath bekleidet, gest. 16. Januar 1832. (Schmidt, Anhalt. Schriftsteller-Lexikon. — Gef. Mittheilung von Herrn Gymnasialdirektor Prof. Dr. Seelmann zu Zerbst vom 1. März 1895, nach Akten des dortigen herzogl. Archivs).

Ernst Christian Westphal, geb. zu Quedlinburg 22. Januar 1737, studirte 1753—1757 zu Halle, dort Dr. jur. und Dozent, 1761 ao. und o. Prof. der Rechte, 1791 nach seines Lehrers Tode ebendort in dessen Stellung als Senior der Fakultät mit dem Geheimrathstitel vorgerückt, bald darauf, 29. November 1792, gestorben. (Biographie von Pastor G. C. E. Westphal vor unseres Westphal postum erschienenem „System der Lehre von den einzelnen Vermächtnißarten und der Erbtheilungsklage", Leipzig 1793. — Meusel, Lex. 15, 56 f. — Haubold, Inst. lit. S. 188 Nr. 235. — Schrader, Gesch. der Univ. Halle 1, 283, 397. — Landsberg in der A. D. B. 42, 197 f.)

E. C. W., Arbeiten außerhalb der im Texte besprochenen Gruppen: Atrium juris universi praesertim civilis, praecognoscenda juris generalia etc., Halle 1766, zeigt den Vf. noch unbedingt unter dem Einflusse Nettelbladt's, bemüht, dessen methodologischen Ansprüchen Genüge zu thun. — „Systematische Anleitung zur Kenntniß der besten Bücher in der Rechtswissenschaft", Halle 1774, mit Recht scharf kritisirt von Schott, Unpartheiische Kritik, 1773.

Digitized by Google

S. 874 f. — Außerdem Dissertationen, Abhandlungen in den wöchentl. Hall. Anzeigen; gesammelt: Exercitationum academicarum fasciculus de annis 1757—1764, Halle 1779; und: „Abhandlungen", 1. Abth., Halle 1779, 2. Abth. ebend. 1788. — — Endlich sei genannt das Programma in memoriam D. Dan. Nettelbladt, Halle 1791.

E. C. W., erste Gruppe. Diese Bände, jedes Mal mit der dem Titel beigefügten Bemerkung „in wissenschaftlich geordneten und mit praktischen Ausarbeitungen bestärkten Abhandlungen und Anmerkungen", behandeln, genau gemäß dem Programm, das deutsche und reichsständische Privatrecht, nach Selchow, 2 Thle., Halle 1783, 1784, mit Vorwort, welches das Programm auseinandersetzt; das Lehnrecht und das Staatsrecht, 1784; das Strafrecht, nach Koch, Leipzig 1785; und die Pandekten, nach eigenem System, 2 Bde., Leipzig 1792.

E. C. W., zweite Gruppe, Monographien: „Versuch einer systematischen Erläuterung der sämmtlichen Römischen Gesetze vom Pfandrecht", Leipzig 1770, 2. Aufl. ebend. 1791; in der Vorrede zu der ersten Auflage die gründlichste Entwicklung der im Text zusammengefaßten methodologischen Principien für diese Gruppe. — Interpretationes juris civilis de libertate et servitutibus praediorum artis ordine digestae, 1773. — „Die Tortur der Griechen, Römer und Deutschen, eine zusammenhängende Erklärung der davon redenden Gesetze", Leipzig 1785, mit Ausführungen zu Gunsten der Tortur. — „System des Römischen Rechts über die Arten der Sachen, Besitz, Eigenthum und Verjährung", 1788; vgl. dazu F. C. v. Savigny, das Recht des Besitzes, Literärgeschichte Nr. 29 (in der 7. Aufl. S. 17). — Endlich eine vollständige Darstellung des Erbrechts nach diesem Verfahren, in vier selbständigen, je einzelne Stücke desselben behandelnden Werken, von 1789, 1790, 1791 (dieses in 2 Bänden) und 1793 (dieses postum, aber vom Vf. in fertiger Ausarbeitung hinterlassen).

E. C. W., Deutsche Sprache in civilistischen Werken. Als die erste jener Monographien, über das Pfandrecht, erschienen war, besprach sie Schott in seiner Unpartheiischen Kritik, Jahrg. 1769, S. 915 f.; er stellt da fest, daß Westphal damit der erste war, „der ein ganzes Deutsches Buch nicht blos praktisch, sondern systematisch-theoretisch bearbeiteten Römischen Rechts" lieferte; er erkennt ferner an, daß Westphal alles Mögliche in erträglichem Ausdruck und in glücklicher Uebersetzung der Kunstwörter geleistet habe; dennoch „hätte Recensent ein solches Werk über Römisches Recht lieber in Römischer Sprache gelesen". — Darauf nimmt Rücksicht die Vorrede zu dem Werke über die Servituten von 1773; davon emancipirt sich wieder die Vorrede zu dem Werke über Sachen, Besitz u. s. f. von 1788.

Georg Samuel Madihn, geb. zu Wolfenbüttel 24. December 1729, studirte zu Helmstädt und Halle, dort 1754 Dr. jur. und Dozent, 1758 Prof. der Rechte, ging als solcher 1772 nach Frankfurt a. d. Oder, gest. ebendort 14. Oktober 1784. — Schrieb: „Gedanken von der wahren Gründlichkeit, besonders in der Rechtsgelehrsamkeit, und ihren Hindernissen im Vortrage", Halle 1758. (Teichmann in der A. D. B. 20, 35.)

Digitized by Google

Ludwig Gottfried Madihn, geb. zu Wolfenbüttel 12. Januar 1748, unter Sorge und Noth herangewachsen und lange auf praktische Collegien, Repetitorien u. dgl. angewiesen, studirte zu Halle, dort 1772 Dr. jur., 1773 bis 1785 ao. Prof. der Rechte zu Frankfurt a. d. Oder, dann dort Ordinarius, wurde 1811 bei der Verlegung der Univ. nach Breslau dorthin übernommen, 1817 erster gewählter Rektor dieser neuen Univ., emeritirt 1822, gest. 6. März 1834. (Vorrede zu seinen „Miscellen", 1814. — Abegg [in der Festschrift zu Breslaus erstem halben Jahrhundert, 1861], Symbolae ad historiam ICtorum Academiae Vratislaviensis spectantes, S. 17. — Teichmann in der A. D. B. 20, 36 f.)

L. G. Madihn, Schriften. Er selbst giebt genauen Bericht über dieselben, soweit sie bis dahin erschienen waren, in dem Vorworte zu der Sammlung seiner „Miscellen", Breslau 1814; daraus die Angaben des Textes. — Diese Miscellen selbst nennt Teichmann a. a. O. „lesenswerth"; sie erstrecken sich über alle Rechtsgebiete, mit Uebergewicht des Civilrechts, besonders des Erbrechts; in Einzelheiten ist bereits der Einfluß von Thibaut's Versuchen sowie von dessen Pandekten bemerkbar, vgl. S. 1, 84, 95, 118 und sonst, sowie S. XVI des Vorworts; fleißig benutzt sind schon die neuen Gesetzgebungen, namentlich auch die Oesterreichische und die Französische.

L. G. Madihn, Principia jur. Romani, 3. Aufl. 1805. — Im Gegensatze zu der hier vorgenommenen Sonderung des reinen Römischen Rechts stehen desselben Verfassers „Institutionen des Deutschen und Preußischen gemeinen Privatrechts", Berlin 1804, später ausgedehnt zu den „Institutionen des gesammten Privatrechts, d. i. encyklopädisch-historisch-dogmatische Einleitung in das gemeine Privatrecht, sowohl welches in Deutschland als in den Preußischen Staaten gilt", Breslau 1814; hier sind in jedem Kapitel der historischen Einleitung und des Systems Römisches Recht, Deutsches Recht, kirchliches Recht, Lehnrecht, peinliches Recht, Staatsrecht und Preußisches Recht zusammengestellt, in übrigens recht sauber durchgeführter Arbeit. Man sieht, es handelt sich da um stärkste Anwendung des Nettelbladt'schen allgemeinen Misch-Princips, welches somit bis in das Jahr 1814 hinüberreicht.

Christoph Christian Dabelow, geb. 19. Juli 1768 zu Neu-Buckow bei Wismar, besuchte die Gymnasien zu Güstrow und Rostock, die Universitäten Rostock und Jena, advocirte seit 1787, ward in Bützow 1789 Dr. jur. und habilitirte sich darauf in Halle als Privatdocent, wo ihn Nettelbladt begünstigte und starker Zulauf auszeichnete. Er wurde da 1791 ao., 1792 o. Prof. der Rechte, 1806 auch mag. phil.; als die Univ. nach der Schlacht bei Jena von Napoleon suspendirt wurde, unternahm er weite Reisen, kehrte aber 1808 nach Wiederherstellung der Univ. in seine Stellung an derselben zurück. Jedoch legte er diese Stellung 1809 nieder, privatisirte zwei Jahre in Leipzig, wo ihm eine Professur verheißen gewesen sein soll, und wurde darauf als Staatsminister in die Dienste des Herzogs August Christian Friedrich von Anhalt-Köthen gezogen. Als solcher erhielt er den Titel eines Freiherrn, machte sich aber traurig lächerlich und verhaßt durch den Eifer, in jenem Ländchen die französische Verfassung und sonstige herzogliche Liebhabereien ein- und durchzuführen. Mit dem Tode

Digitized by Google

seines Herzogs 1812 war dort seine Rolle ausgespielt; 1813 auf seinen dringenden Antrag entlassen, lebte er abwechselnd zu Heidelberg, Göttingen und Halle, wo er 1816 wieder zu docciren versuchte, darüber aber mit dem preußischen Ministerium in Konflikt gerieth. Seine endgültige Stellung erhielt er erst durch einen Ruf als Hofrath und o. Prof. der Rechte nach Dorpat, welchem er April 1819 folgte; dort entfaltete er rege Lehrthätigkeit auf den verschiedensten Gebieten, wurde 1824 Collegienrath, 1830 Staatsrath und ist dort auch in der Nacht vom 27. zum 28. April a. St. desselben Jahres gestorben. — Er scheint ein streit- und herrschsüchtiger, zu Intriguen und jähen Umschlägen geneigter Charakter gewesen zu sein, ohne Tiefe und Gleichmaß der Erkenntniß, bei nicht unbeträchtlichem Wissen und juristischem Verständniß, vom Glück in seinen Anfängen zu sehr begünstigt, später gegen die neu aufgekommene juristische Schule, in der er nicht zur Anerkennung zu gelangen vermochte, leidenschaftlich verbittert. (Selbstbiographie, mit apologetischer Tendenz betr. die Anhalter Stellung, von seinem Sohn Robert fortgesetzt, in den „Zeitgenossen" Reihe 3 Bd. 5 Heft 1, 2 S. 93 f. — Dagegen, unter Benutzung amtlicher Quellen gearbeitet, ein Artikel in den „Grenzboten" von 1873 S. 281 f., 337 f., 375 f.: „Kulturbilder aus einem verflossenen deutschen Kleinstaat". — Steffenhagen in der A. D. B. 4, 684 f. — Schrader, Gesch. der Univ. Halle 1, 398 f. — von Schulte, Gesch. d. S. 180.)

C. C. D. Monographien: Grundsätze des allgemeinen Eherechts der deutschen Christen, Halle 1792, wird gerühmt als klar, quellenmäßig und systematisch folgerichtig. — Versuch einer ausführlichen systematischen Erläuterung der Lehre vom Konkurs der Gläubiger, 3 Theile, Halle 1792—1795; 2. völlig umgearbeitete Ausgabe daselbst 1801. — Ueber die Verjährung, 2 Theile, Halle 1805 und 1807.

C. C. D. System der heutigen Civilrechtsgelahrtheit, 2. Ausgabe, stark umgearbeitet, Halle 1796, unter dem Titel „System des gesammten heutigen Civilrechts"; 3. Ausgabe ebenso unter dem Titel „Pandekten des gemeinen römisch-deutschen und forensischen Privatrechts", 2 Thle., Halle 1803; endlich übergegangen in „Handbuch des Pandektenrechts", 3 Thle., Halle 1816 bis 1818.

C. C. D. Stellung zur Geschichte: „Geschichte sämmtlicher Quellen des gemeinen deutschen positiven Rechts", Halle 1797; 2. Aufl. unter dem Titel „Römische Staats- und Rechtsgeschichte im Grundriß", ebenda 1817.

C. C. D. Sonstige Bücher: „Lehrbuch des peinlichen Rechts", Halle 1807. — „Das französische Civilverfahren", Halle 1809. — Ausführlich theoretisch-praktischer Commentar über den Code Napoléon, 2 Thle., Leipzig 1810. — „Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen", Halle 1795. — „Ueber den 13. Artikel der deutschen Bundesakte", Göttingen 1818; diese Schrift ist auf der Wartburg verbrannt worden.

C. C. D. Zusammenstoß mit der historischen Schule: Hugo, Zur civ. Bücherkenntniß 1, 280, 397; 2, 354 und 511. — Dabelow, Reprehensa Savignii capita cum postscripto, Leipzig 1811; Autobiographie desselben a. a. O. Note 23.

Digitized by Google

II, 2.

Ludwig Julius Friedrich Höpfner, geb. 3. November 1743 zu Gießen, wo sein Vater (geb. 1702) 1742—1759 ebenfalls Prof. der Rechte war, wie nicht minder der Vater seiner Mutter Johann Friedrich Wahl (geb. 1693) 1724—1755. Früh verwaist und auf sich selbst angewiesen, entfaltete Höpfner noch früher starke Lernbegierde und Begabung, sodaß er schon 1756 die Hochschule Gießen bezog, wo er u. A. Koch hörte. Jedoch wurde für seine civilistische Richtung maßgebend nicht dieser, sondern der hervorragende hessische Jurist und Staatsmann, bei dessen Söhnen Höpfner, nach absolvirtem Studium, 1764 die Stelle eines Erziehers annahm: Leonhard Heinrich Ludwig Georg von Canngießer (geb. 22. Mai 1716 zu Wetzlar, gest. 29. Mai 1772 zu Kassel), der damals in Kassel als Staatsminister mit der „Obsorge für die Justiz", zugleich als Kurator der Universitäten Marburg und Rinteln und als Oberappellations-Gerichts-Präsident lebte und dennoch Muße zur Sammlung und Herausgabe der bedeutenderen Entscheidungen seines Tribunals fand (Collectio notabiliorum decisionum etc., 2 Bde., 1768 und 1771). Nachdem Höpfner hier manche Lücke seiner juristischen wie klassischen Bildung noch ausgefüllt hatte, erhielt er 1767 die Professur der Rechte am Karolinum zu Kassel, welches er 1771 mit der heimischen Hochschule vertauschte; dort hat er sich 1773 mit der ihm gleichgestimmten würdigen Gattin Anna Maria Thom verehelicht. Einer Berufung nach Darmstadt an das Oberappellationsgericht zu folgen bewogen ihn 1780 manche Schattenseiten des Gießener akademischen Lebens, wohl auch die Aussicht auf reiche, wissenschaftlicher Arbeit zu widmende Muße, da er dort mit Vorlesungen überbürdet war, während hier sein Gerichtshof wöchentlich nur eine Sitzung abhielt; dem Drange eines ausgesprochenen pädagogischen Talentes nach Lehrmittheilung wußte er auch zu Darmstadt durch Einrichtung juristischer Kurse Genüge zu thun. Nach Ablehnung einer Berufung nach Jena durch den Titel eines Geheimen Tribunalraths ausgezeichnet, ist Höpfner zu Darmstadt 2. April 1797 gestorben. (Ausführliche Biographie von Helfrich Bernhard Wenck, „Leben und Charakter des verstorbenen . . . Höpfner", Frankfurt a. Main 1797. — Hugo, Civil. Mag. 3, 74 f. — Goethe, Dichtung u. Wahrheit, in Buch 12 (sämmtliche Werke 22, 120 f.). — Savigny in der Zeitschrift für gesch. RW. „Der 10. Mai 1788", Bd. 9 von 1838 S. 424. — Namentlich reiches Material in den drei Briefsammlungen aus Merck's und Goethe's Darmstädtischen Freundeskreisen, Darmstadt 1835, Darmstadt 1838 und Leipzig 1847, herausgegeben von Dr. Karl Wagner, besonders in der letzten derselben unter dem Titel: „Briefe aus dem Freundeskreise von Goethe, Herder, Höpfner und Merck"; darin Schreiben von und an Koch, Gmelin, Glück, Weber und Hugo; leider hat jedoch der Herausgeber die Absätze, welche auf technisch juristische Fragen näher eingehen, im Abdrucke stets erbarmungslos gestrichen. — Danach gearbeitet ein Aufsatz „Julius Höpfner" von Georg Zimmermann in der Deutsch. Vierteljahrsschrift von 1868, Heft 4 S. 1 f., in Bezug auf das juristische Urtheil blos Compilation aus Hugo, Savigny und einer (mir unbekannten) Festrede, gehalten Gießen 1859 von E. F. Fr. W. Deurer über „Dr. L. J. Fr. Höpfner". — Eisen-

Digitized by Google

hart in der A. D. B. 13, 109 f., gut zusammenfassend. — Schriftenverzeichnisse etwa noch bei Strieder und Meusel a. a. O.)

L. J. Fr. H. Naturrecht, weitere Ausgaben: 1783, 1785, 1788, 1791, 1795; in's Lateinische übersetzt von Raydt, Lingen 1793. — Wegen der Ablehnung der Kant'schen Neuerungen vgl. die Vorrede zur 6. Aufl. mit dem resignirten Schluß: „Wer übrigens in diesem Stücke anders denkt als ich, kann mein Buch doch etwa so gebrauchen, wie man alte Gemälde braucht, um die Kleidertracht unserer Vorfahren daraus zu lernen"; s. auch § 22 Note 3. — Wegen der Stellung zwischen Thomasius und Kant s. noch sein Programm: „Warum sind die Menschenpflichten entweder vollkommene oder unvollkommene? und welche Pflichten gehören zu der ersten, welche zu der letzten Gattung? Gießen 1779.

L. J. Fr. H. Studie über die Basiliken. Praetermissa quaedam de *Βασιλικῶν* libris, Gießen 1774; Auszug daraus mit einigen Verbesserungen und Zusätzen in Hugo, civ. Mag. Bd. 2, Heft 4, Nr. 18.

L. J. Fr. H. Elementa juris civilis secundum ordinem Institutionum. Zuerst erschien, von Höpfner nur mit Vorrede und einigen Noten versehen, die Estor'sche Redaktion der Heineccischen Institutionen, Gießen 1774; dann eine stärkere Höpfner'sche Umarbeitung 1778; dann die bleibende Höpfner'sche Form, inhaltlich ganz umgearbeitet, mit Tabellen und neuerer Literatur, Göttingen 1782. Weitere Ausgaben 1787, 1790, 1793, 1795; außerdem verschiedene Nachdrucke; vgl. Koppe, Erneuertes Andenken an Heineccius, in seinem „Magazin für die ges. Rechtsgelahrtheit", 1. Jahrg. 1789, S. 71 f., besonders S. 105.

L. J. Fr. H. Commentar über die Institutionen. Spätere Ausgaben 1787, 1790, 1793, 1795, 1798, 1803; diese letztere besorgt von A. D. Weber.

Christian Friedrich Glück. Geb. 1. Juli 1755 zu Halle, dort im Waisenhause und 1770—1776 an der Universität gebildet, sollte zur Praxis übergehen, trat deshalb 1776 in Magdeburg als Referendar ein, wandte sich jedoch bald zur akademischen Laufbahn und begann dieselbe wiederum zu Halle, wo er 1777 unter Woltaer promovirt hat. Mehrere Berufungen, unter anderem 1782 als Nachfolger von Höpfner nach Gießen, lehnte er ab, um in seiner Vaterstadt zu bleiben, wo er mit dem Ehemanne seiner Schwester, Zepernick, in naher Freundschaft verbunden lebte; allein da ihn dort der Minister von Zedlitz nicht zur Professur gelangen ließ, sah er sich schließlich gezwungen, nach auswärts zu gehen und entschloß sich 1784 für Erlangen, wo er dann stets geblieben ist, unter Ablehnung noch so verlockender Vocationen, u. a. auch 1791 zurück nach Halle. In Erlangen überstand er die böse Zeit der französischen Occupation, wurde dort 1820 Geh. Hofrath, 1827 mit dem Adel und hohen Orden ausgezeichnet und ist ebenda 20. Januar 1831 gestorben. Seine Vorlesungsthätigkeit, welche er oft selbst über die Ferien ausdehnte, erstreckte sich über Kirchen- und Römisches Recht bis auf Strafrecht, Wechselrecht und deutsche Rechtsgeschichte; als Lehrer und Mensch hoch gepriesen, ein langes Leben tiefer Religiosität und stillen Gelehrtenfleißes in stets gleicher Rüstigkeit bis auf den letzten Tag durchlebend, genoß er allseitig unbedingter wissenschaftlicher Hochachtung und persönlicher Verehrung bis über den Tod hinaus. (Nekrolog mit Schriftenverzeichniß

Digitized by Google

bei Schunk, Jahrbücher der Jur. Lit. 4, 353 f.; 5, 106; 16, 93 f., wieder abgedr im „Neuen Nekrolog der Deutschen" auf 1831, S. 79 f. — Würdigung seines religiösen Lebens in den „Zeitgenossen" Reihe 3, Bd. 4. — Stintzing in der A. D. B. 9, 253 f. — von Schulte, Gesch. d. S. 170 f.

C. F. G. Kleinere civilistische Studien. Hier seien ferner noch genannt diejenigen über die in integrum restitutio 1770 und über die Zeugen-Sollennität bei Testamenten 1777; sie erschienen gesammelt, theilweise auch umgearbeitet und verbessert, wieder als „Opuscula juridica" in 4 Fascikeln, Erlangen 1785—1790.

C. F. G. Pandekten-Commentar. Von den 34 Bänden, die von Glück herrühren, haben die drei ersten Abtheilungen (zuerst erschienen 1790 bis 1793) eine zweite Auflage erlebt 1797—1807; Bd. 34 erschien zuerst 1830. Ueber die verschiedenen Fortsetzungen des bis heute noch nicht abgeschlossenen Werkes ist natürlich hier nicht zu berichten; sie gehören eine jede ihrer Epoche an. — Von Glück selbst bleibt außer den aufgezählten Werken etwa noch zu nennen seine Veröffentlichung von ihm oder von seinem Collegen Joh. Burck. Geiger bearbeiteter „Merkwürdiger Rechtsfälle", 3 Bde., Erlangen 1792, 1794, 1806.

Christian August Günther, geboren 1758 zu Schönstädt b. Langensalza, gest. 16. Juli 1839 zu Berlin. Wurde schon erwähnt in diesen Noten S. 260 als Herausgeber des Bertoch'schen Promptuarium, 1788; hinzuzufügen ist dem etwa noch, daß er Mosheim's „Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten" 1800 edirt hat, vgl. oben in diesen Noten S. 206.

J. F. Malblanc. Principia juris Romani, 1. Theil 1801, 2. Th., 1. Abschn. 1802; 2. Abschn. 1804; — vgl. darüber Hugo, Zur civ. Bücherkenntniß 1, 452 f.

Adolf Dietrich Weber, geb. zu Rostock 17. Juni 1753, studirte dort unter Quistorp und in Jena unter K. F. Walch; kehrte 1773 in seine Vaterstadt zurück, promovirte 1776 zu Bützow und begann nach kurzem Betrieb der Anwaltschaft privatim zu dociren. Er ward 1784 als ao. Prof. d. Rechte nach Kiel berufen, dort 1786 zum o. Prof. befördert, ließ sich aber 1791 bestimmen, nach Rostock zurückzukehren, wo er dann ununterbrochen geblieben ist trotz aller Berufungen nach auswärts; am 4. Juli 1814 ward er noch im Nebenamte zum Vicedirector des großherzogl. Consistoriums ernannt; am 18. November 1817 ist er gestorben. (Eingehende Biographie mit Schriftenverzeichniß von Johann Christ. Koppe, Rostock 1818. — Landsberg in der A. D. B. 41, 279 f.)

A. D. W. Von der natürlichen Verbindlichkeit, weitere Auflagen 1795, 1800, 1805 u. Leipzig 1825.

A. D. W. „Ueber die Rückanwendung positiver Gesetze, mit besonderer Hinsicht auf neuere Gesetzveränderung deutscher Staaten." Hannover 1811. — Sachlich vergl. von Savigny, System des heutigen römischen Rechts 8, 391 § 385 Note k.

A. D. W. Reflexionen zum Gebrauche des Römischen Rechts. Auch in der Sammlung von Weber's kleineren Schriften u. d. Tit. „Versuche

Digitized by Google

über das Civilrecht und dessen Anwendung". Schwerin, Wismar u. Bützow 1801. — Sachlich vergl. J. Fr. Runde, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts § 83 f.

A. D. W. Ueber die Prozeßkosten, weitere Auflagen 1790, 1793, 1798, 1811; auch in's Holländische übersetzt, Amsterdam 1808.

A. D. W., Beiträge zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden. Das 1. Stück erlebte noch 3 Auflagen, 1795, 1803, Leipzig 1820; das 2. und 3. Stück bloß einen unveränderten Abdruck, Leipzig 1823. — Diese Beiträge sind Ergebnisse von Anregungen, welche Weber empfing, als er Johann Ludwig Schmidt's Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden (s. o. Noten zu Kap. 8 S. 201) in 6. Aufl. 1803 herausgab. Dieses Lehrbuch war seit seines Verfassers Tode schon einmal Jena 1798 erschienen. Es wurde dann nochmals, ohne Weber's Vorwissen, mit seinen Zusätzen herausgegeben 1813; und schließlich zum 8. und letzten Male von Chr. Martin 1823.

A. D. W. Ueber die Beweisführung im Civilprozeß. Vorgänger dieses Werkes und, als seiner Zeit hochgeschätzt, immerhin erwähnenswerth, ist die „Theorie der Beweise im Civilprozeß", Magdeburg 1780, von Johann Wilhelm von Tevenar (1723—1797), Direktor (u. später Präsident) der preuß. Landesregierung zu Magdeburg; 2. Ausgabe Magdeburg 1805.

A. D. W. Ueber Injurien und Schmähschriften. Weitere Ausgaben Schwerin u. Wismar 1797—1811 u. Leipzig 1820. — Sachlich vergl. Loening, Ueber geschichtliche Behandlung des Strafrechts u. s. f. Anm. 2. S. 277; u. Landsberg, Injuria und Beleidigung S. 77 f. — Wegen Weber's aufklärerischer Anschauung s. auch die Ausführungen gegen patrimoniale und privilegirte Gerichtsstände in den „Beiträgen zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden", Stück 2, Nr. 12. Dem entsprechend ist Weber ein grimmiger Feind der richterlichen Willkür, „überzeugt, daß durch alle Verbrechen in der Welt nie das Unheil angerichtet wird, was sie stiftet, und daß das arbitrium judicis allein schon den Sündenfall an uns Menschenkindern genugsam bestrafe" (s. die o. bei Höpfner angeführte Briefsammlung, Schreiben Weber's an Höpfner S. 322). Weber's Vertheidigung der Rechtslage unehelicher Kinder gegen frömmelnd inhumane Anschauung unter dem Titel: De religione christiana in foro civili caute adplicanda, multo minus ad illegitime natos a successione excludendos usurpanda, zuerst 1784, bezeichnet Koppe (der sie in seinem „Niedersächsischen Archiv für Jurispr. u. juriſt. Lit." Bd. 1, Stück 3 S. 137 f. wieder abdruckt) als des Verfassers „geistiges Schoßkind".

A. D. W. Sonstige Schriften: namentlich noch zu nennen die postum durch den Sohn August Wilhelm Ludwig, Leipzig 1821, in 2 Thln. herausgegebenen „Erläuterungen der Pandekten nach Hellfeld": eine der unzähligen Bestätigungen von der Zweifelhaftigkeit des Verdienstes solcher Veröffentlichungen um den Nachruhm eines Verstorbenen.

Johann Peter Waldeck, geb. zu Cassel 1751, promovirte zu Rinteln, zu Göttingen 1782 ao., 1784 o. Prof., gest. 1815; lieferte eine entstellende und oberflächliche Umarbeitung des Heineccischen Institutionen-Lehrbuchs, Göttingen 1788, 5. Aufl. 1806, zu Göttingen noch 1828 als Grundlage zu Vorlesungen

Digitized by Google

benutzt; er wird übrigens wegen seiner Feinheit im Distinguiren gerühmt: vergl. über ihn hauptsächlich Hugo, Zur civ. Bücherkenntniß 1, 4. 12. 122.

Johann Christian Woltaer, geb. 1744 zu Marienwerder, bezog die Univ. Frankfurt a. d. Oder schon mit 13 Jahren, ging aber erst mit 17 Jahren zum Studium der Rechte über, begann 1772 in Halle zu lesen, dort o. Prof. seit 1775, gest. 1815. Schrieb: Exercitationes academicae, Halle 1772—1783. — Commentarii juris Justinianei Bd. 1 (einziger), Halle 1796. — Commentationes ad jus Romanum et Brandenburgicum pertinentes, Halle 1776. — Einleitung zum Allg. Preuß. Landrecht, Thl. 1 (einziger), Halle 1796. — Außerdem „Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit für diejenigen, welche nicht Juristen sind", Halle 1785 (Schrader, Gesch. d. Univ. Halle 1, 397 f.).

III, 1.

Justus Friedrich Runde, geb. 27. Mai 1741 zu Wernigerode, mußte sich selbst die Mittel erwerben, um die Universität zu beziehen und kam so erst 1763 nach Halle, wo er Theologie studirte; als er jedoch nach Göttingen und dort als Informator der Kinder in das Haus des „gelehrten und jovialen" Juristen G. L. Böhmer gelangte, brach er alsbald mit Theologie, pietistischer Gesinnung und Haltung, um sich der Jurisprudenz zuzuwenden, und seinen hellen Kopf, sein frohes Gemüth obwalten zu lassen. Kaum hatte er 1770 dort promovirt, so wurde er am 19. April 1771 als Nachfolger für Höpfner an das Kasseler Carolinum berufen, wo sich seine Verhältnisse äußerst angenehm gestalteten, so daß er sich erst 1785 entschloß, einer Rückberufung nach Göttingen Folge zu leisten; er heirathete dort 1790 in zweiter Ehe eine Tochter seines Collegen Meister, ward Direktor und Ordinarius der Juristen-Facultät, erhielt 1806 den Titel als Geheimer Justizrath, und ist ebendort am 28. Februar 1807 gestorben. — Die Schriften, durch welche er sich vor seinem deutschen Privatrecht Anerkennung bei den Zeitgenossen erwarb, sind staatsrechtlichen Inhalts, darunter viele Gutachten und Deduktionen, heutzutage durchweg bedeutungslos; zu nennen etwa „Preisschrift über den Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte", Göttingen 1775. (E. von Beaulieu — Marconnay in der A. D. B. 29, 677 f.)

J. Fr. R. Stellung zu den Zeitfragen: Wegen seiner „Vertheidigung der Todesstrafe", Kassel 1776, s. o. Text S. 417; vgl. ferner seine vorsichtig abwägenden, nicht inhumanen, aber zögernden Aeußerungen zur Juden-Emancipation, in den „Hessischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit und Kunst", Bd. 1, 1785, S. 56 f.

J. Fr. R. Deutsches Privatrecht, weitere Auflagen 1795, 1801, 1806; 1817, 1822, 1824, 1829. Sachlich vgl. Gerber, das wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechts, 1846; ebendaher das Citat des Textes, vgl. S. 57, 62; Gerber spricht dort von einer Zeit „bis vor wenigen Jahren".

Christian Ludwig Runde, geb. zu Kassel 26. April 1773, studirte zu Göttingen, erhielt dort 1794 einen Preis, 1795 Dr. jur., begann sogleich

Digitized by Google

Vorlesungen zu halten und wurde alsbald Assessor cum suffragio im Spruchkollegium. Da er sich den praktischen Arbeiten desselben mit Vorliebe widmete, trat er 1799 in oldenburgische Dienste als Landesarchivar, ward schon 1801 wirkl. Assessor bei der Regierungskanzlei und bei dem Konsistorium, 1806 Kanzlei- und Regierungsrath; der französischen Okkupation versagte er seine Kräfte, ging vielmehr 1812 nach Eutin als Mitglied der Regierung für das zeitweilig noch unbelästigte Fürstenthum Lübeck; als indessen auch dort bald darauf die französische Herrschaft durchgeführt wurde, hatte er Schweres darunter zu dulden. Nach Oldenburg 1814 zurückgekehrt, wurde er dort 1817 Direktor der Justizkanzlei und Geh. Regierungsrath, 1829 Oberappellationsgerichtspräsident, auch mit dem Vortrage im Kabinet beauftragt, 1837 Geheimrath, 1841 Excellenz, 1844 Kapitular-Großkreuz des Haus- und Verdienst-Ordens, gest. 25. Mai 1849. (C. von Beaulieu-Marconnay in der A. D. B. 29, 675 f.)

C. L. R., ältere Monographien: Von der Interims-Wirthschaft auf deutschen Bauerngütern nach gemeinen und besonderen Rechten, Göttingen 1796, 2. Aufl. 1832. — Von der Leibzucht und dem Altentheil auf deutschen Bauerngütern nach gemeinen und besonderen Rechten. 2 Thle., Oldenburg 1805.

C. L. R. Deutsches eheliches Güterrecht. Das Citat des Textes rührt her von Beseler, wiedergegeben bei Beaulieu-Marconnay a. a. O. S. 676.

Wilhelm August Friedrich Danz, Sohn des Stollberg'schen Regierungsrathes und Kanzleidirektors Friedr. Georg (gest. 1781) und jüngerer Bruder des Frankfurter Juristen und Staatsmannes Joh. Ernst Friedrich (1759—1838), ist geboren zu Gedern im Hessischen 3. März 1764, bezog 1780 die Universität Gießen, wurde 1783 Hofmeister zu Wetzlar im Hause des Kammergerichtspräsidenten Freiherrn von Thüngen, begleitete seinen Zögling 1786 nach Stuttgart auf die hohe Karlsschule, wo er 1788 o. Professor der Rechte wurde; nach Aufhebung dieser Anstalt 1794 pensionirt, blieb er in Stuttgart und wurde dort 1796 Hofgerichtsassessor, 1797 Reg.-Rath, 1803 Lehensreferent, gestorben dortselbst 14. (oder 13.) December 1803. (Gradmann, D. Gel. Schwaben 1802, S. 94 f. — Krit. Archiv d. juridischen Lit. 4, 155 f. — Schlichtegroll, Nekrolog 5, 77 f.)

W. A. F. D. Handbuch des deutschen Privatrechts. Vom Verfasser rühren her die sieben ersten Bände, Stuttgart 1796—1801; sodann erschienen der 8. Bd., besorgt von A. L. Schott 1807; der 9. und 10., besorgt von L. Fr. Griesinger 1822; der 11. (Register-) Bd. 1823. Die ersten sechs Bände in zweiter verbesserter Auflage ebenda 1800—1802. — Vgl. Gerber a. a. O. S. 79.

III, 2.

W. A. F. D. Prozessuale Schriften: „Grundsätze des ordentlichen bürgerlichen Prozesses", Stuttgart 1791; weitere Auflagen 1795, 1800; 4. Aufl. besorgt und zum Theil umgearbeitet von N. Th. Gönner 1806; und 5. Aufl. desgl. 1821. — „Grundsätze der summarischen Prozesse", ebenda 1792; 2. Aufl. 1778; 3. Aufl. besorgt von N. Th. Gönner 1806. — „Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses", ebenda 1795.

Digitized by Google

W. A. F. D., über die Lütticher Angelegenheiten: Staatsrechtliche Betrachtungen über die Lütticher Unruhen vom Jahre 1789. Stuttgart 1790. — Andere staatsrechtliche Schriften von Danz behandeln die landschaftlichen Ausschüsse in Württemberg, 3 Abhandl., Stuttgart 1797. — Zu erwähnen sind auch noch seine lehnrechtlichen Untersuchungen über die Erbfolge, historisch über Entwicklung derselben im Allgemeinen, Stuttgart 1793; speziell über Ascendenten-Erbfolge in Form zweier Sendschreiben an den Kanzler Koch, Stuttgart 1794; zu dieser ihrer Zeit viel Staub aufwirbelnden, weil äußerst heftig geführten Polemik (vgl. oben bei Koch) ist hinzuzunehmen N. Th. von Gönner, die Ascendentenfolge in weibliche Lehen aus einem neuen Gesichtspunkte wider Hrn. Danz und Hrn. Koch vertheidigt, Bamberg 1795.

Johann Christian Majer, geb. 25. Dec. 1741 zu Ludwigsburg in Württemberg, studirte Theologie in Tübingen, 1762 mag., 1765 cand. theol., pastorirte kurze Zeit in Auerbach, ging aber alsbald als Hofmeister zweier Herren von Wöllwarth nach Jena, wurde dort dem juristischen Studium gewonnen, 1771 Dr. jur., darauf Lehrer des Erbprinzen von Weimar für Rechtsgeschichte und Staatsrecht, sowie Professor der Philosophie zu Jena, dort 1776 zum Professor der Institutionen und Justizrath ernannt, aber noch in demselben Jahre als Professor des Staatsrechts und dänischer Justizrath nach Kiel verzogen, 1778 als Nachfolger des älteren Tafinger mit der Professur für Staats- und Kirchenrecht in die Heimath nach Tübingen zurückberufen, dort gest. 1821 (von Schulte, Gesch. b, S. 157 und dort Angeführte. — R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. d. Staatswissenschaften 1, 226; 2, 289).

J. C. Majer. Staatsrechtliche Schriften: „Deutsches geistliches Staatsrecht, abgetheilt in Reichs- und Landrecht", 2 Thle., Lemgo 1773. — „Deutsches weltliches Staatsrecht", ebenso, 3 Thle., Leipzig 1775, 1776. — „Allgemeine Einleitung in das Privat-Fürstenrecht überhaupt", Tübingen 1783. — „Allgemeine Theorie der Staats-Constitutionen", Nürnberg 1799. — „Deutsche Staats-Constitutionen", ebendort, 2 Thle., 1800. — Die letztgenannten Werke nthalten die Eintheilung der konstitutionellen Principien in National-, Prädial- und religiöses Rechtsprincip, von welchen das mittlere wieder in Patrimonial- und Landsassiatprincip zerfällt; das Weitere dieses geistreichen Versuches gehört in die Geschichte der Ideen vom allgemeinen Staatsrecht. Vorbereitet wurde die Anwendung auf Deutschland durch zwei „historische" Werke: „Germaniens Urverfassung", Hamburg 1798, 2. Aufl., Leipzig 1818; und: „Ueber die beiden höchsten Würden des heiligen römischen Reichs", Hamburg 1798, letzteres eine elegante Skizze der mittelalterlichen Auffassung von der ökumenischen Monarchie des Papstes und Kaisers.

J. C. Majer, Lehnrecht: „Deutsche Erbfolge sowohl überhaupt als insbesondere in Lehn- und Stammgüter" u. s. f., Stuttgart 1804; 1. Fortsetzung Stuttgart 1805; 2. und 3. Fortsetzung Tübingen 1806 und 1808. — „Ueber das Ganze der Rechtslehre vom Linealismus bei der Erbfolge in Lehen und Fideikommisse", Tübingen 1809.

Andreas Joseph Schnaubert, geb. 30. Nov. 1750 in Bingen als Sohn eines Weinhändlers, wurde vom Vater dem geistlichen Stande bestimmt,

Digitized by Google

hörte bereits 1765 in Mainz Philosophie und Geschichte, wurde dort 1767 Magister und darauf ins Kurf. Seminar aufgenommen, wo er außer Theologie schon juristische Kollegien hörte. So hatte er es zum Baccalaureus der Theologie gebracht, als er die geistliche Laufbahn aufgab und sich nach Gießen wandte, um ausschließlich die Rechte zu studiren. Nachdem er dort sich öffentlich zur evangelisch-lutherischen Konfession bekannt hatte, promovirte er 1780 und begann sofort Vorlesungen zu halten; er wurde zu Gießen 1783 ao. Professor der Rechte, ging 1784 als o. Professor der Rechte und Beisitzer der Juristenfakultät nach Helmstädt, im Jahre 1786 als Professor des Lehnrechts und Hofrath nach Jena, wo er seine bleibende Stätte fand; als er dort 1809 im regelmäßigen Vorrücken Ordinarius der Fakultät und des Schöppenstuhls geworden war, erhielt er den Titel eines Geh. Justizrathes; außerdem bekleidete er die Stelle eines ersten akademischen Raths beim Jenenser Gesammt-Oberappellationsgerichte. Er ist gest zu Jena am 10. Juli 1825. (Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrgang 1825, 2, 1489 f. mit genauem Schriftenverzeichniß. — v. Schulte, Gesch. b, 164 f. — Eisenhart in der A. D. B. 32, 83 f.)

A. J. Sch. „Neueste juristische Bibliothek, besonders des deutschen Staats- und Kirchenrechts", 30 Stücke, Gießen 1780—1786; und „Neueste fortgesetzte juristische Bibliothek", 5 Stücke, Jena 1789—1791.

A. J. Sch. Principia juris feudalis. 2. verbesserte Aufl. des 2. Theiles, Braunschweig 1794; 3. verbesserte Aufl. in 3 Theilen, ebenda, 1798, 1799.

A. J. Sch. Staatsrecht. Ueber das „Staatsrecht der gesammten Reichslande" handelt Sch.'s Lehrbuch unter dem Titel „Anfangsgründe", Jena 1786. Als er dann auf das andere Gebiet, das Reichsstaatsrecht, überging und den ersten Band eines Lehrbuches desselben, Jena 1806, erscheinen ließ, war sein Standpunkt wissenschaftlich schon durch Gönner, thatsächlich durch die geschichtlichen Ereignisse überholt; ein zweiter Band ist nicht erschienen, er hätte kein gültiges Recht mehr vorgefunden. — Seine Anlehnung an Pütter betr. das Princip des deutschen Territorial-Staatsrechts vertheidigt gegen Majer ein eigenes Programma de analogia juris publici S. R. J. in fontibus juris publici territoriorum non memoranda, Helmstädt 1785, auch wieder mit Zusätzen bei Mereau, Miszellen zum deutschen Staats- und Privatrecht, Th. 1, 1791. Andere erwähnenswerthe kleinere publicistische Schriften Schnaubert's sind noch: Diss. de principe legibus suis obligato, Jena 1793. — „Ueber des Freiherrn von Moser Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland", Jena 1788.

A. J. Sch. Kirchenrecht der Protestanten: 2. Auflage 1795; Kirchenrecht der Protestanten und Katholiken, 2. Aufl. 1805, 1806.

A. J. Sch. Schriften anläßlich des Wöllner'schen Religionsedikts: „Ueber die rechten Mittel, die Protestanten wider den Katholizismus zu sichern". Jena 1788. „Ueber Kirchen und Kirchengewalt in Anschauung des kirchlichen öffentlichen Religionsbegriffes nach Grundsätzen des natürlichen und protestantischen Kirchenrechts, Jena 1789, 2. Aufl. 1795; s. namentlich S. 138.

Digitized by Google

Georg Walther Vincenz Wiese, geb. 2. April 1769 zu Rostock, wo er studirte, setzte seine Studien in Göttingen fort, dort 1792 promovirt und als Docent habilitirt. Wurde 1793 Hof- und Regierungsrath bei dem Regierungs-Collegium zu Gera und Beisitzer des Konsistoriums, 1806 von Kaiser Franz geadelt und Vicekanzler der Geraer Regierung, 1815 Congreßbevollmächtigter des Reußischen Gesammthauses, 1822 Kanzler und Oberkonsistorialpräsident, gest. zu Gera 22. Nov. 1824 (Saalfeld, Göttinger Gel.-Gesch. S. 229. — Neuer Nekrolog von 1824, S. 1219. — v. Schulte, Gesch. b S. 182 f.).

G. W. V. W. System: „Ueber das System des kanonischen Rechts; eine Einladungsschrift zu Vorlesungen über dasselbe". Göttingen 1792.

G. W. V. W. Lehrbuch: Grundsätze des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Göttingen 1793; weitere Auflagen 1798, 1805, 1819; 5. Ausgabe besorgt von W. Th. Kraut 1826; 6. besorgt von Morstadt 1849.

G. W. V. W. Handbuch: „Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts als Commentar über seine Grundsätze desselben", Göttingen und Leipzig, 1. Th. 1799; 2. Th. 1800; 3. Th. Abth. 1 1802; 3. Th. Abth. 2 1804.

Kirchenrechtliche Werke katholischer Autoren. Das Folgende unter ausgiebiger Benutzung von v. Schulte, Geschichte der Quellen u. Literatur des kanonischen Rechts, Bd. 3; und von O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Bd. 1.

Johann Richard Roth, geb. zu Mainz 27. Mai 1749, studirte dortselbst, trat in den Jesuitenorden, gab aber nach Aufhebung desselben den geistlichen Stand ganz auf, studirte nun die Rechte zu Mainz, Heidelberg, Würzburg, Gießen, Marburg und Göttingen; 1779 in Mainz lic. jur. u. ao. Prof. der Rechte, 1780 Dr. jur., 1782 o. Prof. des Lehn- und Staatsrechts, 1784 wirkl. Hof- und Reg.-Rath, 1786 Reichs- und Kreisarchivar, 1790 der Mainzer Directorialwahlbotschaft nach Frankfurt beigegeben und 1791 von Kaiser Leopold II. geadelt. Kurz darauf nahm er einen Ruf an die Universität Bonn an, ist aber dort nie erschienen, sondern blieb in Mainz, von wo aus er 1792 wieder als Mitglied der Wahlbotschaft nach Frankfurt gesandt wurde. Nach Aufhebung der Universität Mainz durch die französische Regierung, 1798, ging er nach Aschaffenburg, wurde vom Kurfürsten zum Direktor der auf seinen Vorschlag bestellten Verwaltungs-Commission für das auf dem rechten Rheinufer belegene Vermögen der Mainzer Universität ernannt und 1802 zum Mitglied der Administrationscommission für die unter Sequester gestellten Güter der aufgehobenen Stifte und Klöster; ferner wurde er 1803 Oberappellationsgerichtsrath, Commissarius des Kurfürsten bei der Kais. Reichsexecutionscommission am kur- und oberrheinischen Kreise, 1805 kurf. Kreisdirectorial- und oberrheinischer Kreisgesandter, auch Geh. Legationsrath, 1806 Commissarius bei der Besitznahme von Frankfurt, auch wirkl. Geheimrath und 1807 Director des Schöffenappellationsgerichtes zu Frankfurt; dort ist er gestorben 31. December 1813 (O. Mejer, Zur Gesch. 1, 219 f. — von Schulte, Gesch. S. 288 f. und in der A. d. B. 29, 315 f.).

Digitized by Google

J. R. R. Angelegenheit der aufgehobenen Klöster: „Rechtliche Staatsbetrachtung über die Frage: ob die in dem fürstlich hessischen Gebiet gelegenen Güter der von dem Kurfürsten von Mainz im Jahre 1781 aufgehobenen drei Klöster dem Kurfürsten von Mainz oder dem Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen sind?" Offenbach a. Main 1783. — „Vertheidigung" u. s. f., Frankfurt und Leipzig 1783. — „Konklusum des Kais. RHR.'s vom 1. August 1783" u. s. f. „mit Anmerkungen", Offenbach a. Main 1784. — „Beweis, daß die Entscheidung" u. s. f., Mainz 1785.

J. R. R. „Privatgedanken über das Recht deutscher Landesherrn gegen Religion und Kirche nach der heutigen deutschen Staats- und Kirchenverfassung, mit Hinsicht auf das zukünftige neue deutsche Konkordat durch wirkliche Fälle bei Regierungen und Vikariaten erläutert", Würzburg und Bamberg 1805.

J. R. R. Ausgabe der Wahlprotokolle von 1790, erschienen Mainz 1791 anonym; ebenso erschien ebendort, 1792, die Wahlkapitulation von 1792.

Felix Anton Blau. Zuerst Priester und Stifts-Präbendar, zuletzt Departements-Kriminalrichter und Bibliothekar in Mainz, Klubist, 2 Jahre preußischer Gefangener auf Königstein; geb. 1754 in Walldüren, gest. 23. December 1798 in Mainz. (Leser in der A. D. B. 2, 699. — v. Schulte, Gesch. S. 279 Note 4. — O. Mejer, Zur Gesch. S. 163 Note 1.)

Franz Xaver Gmeiner, geb. zu Studenitz in der Steiermark 6. Januar 1752, studirte zu Graz, dort Dr. phil. et theol., 1776 zum Priester geweiht, 1780 ao., 1787 o. Prof. der Kirchengeschichte, 1806—1818 auch Direktor der philosophischen Studien, 1816 Kais. Rath, gest. 1822. (v. Schulte, Gesch. S. 294 f. — Gerber, Wissensch. Princ. d. gem. Deutsch. Privatrechts, S. 61 Note 31.)

F. X. G. Institutiones juris ecclesiastici methodo scientifica adornatae et Germaniae accommodatae ad principia juris naturae et civitatis. Das Werk hat noch eine Reihe von Auflagen erlebt, auch deutsch 1783, die letzte 1808.

Johann Philipp Gregel, geb. zu Prölsdorf in Unterfranken 7. April 1750, stud. zu Würzburg, Priester seit 1773, machte als Hofmeister eines Grafen von Schenk Reisen und weitere Studien zu Göttingen und Mainz, dort 1787 Dr. jur., in demselben Jahre zu Würzburg Bibliothekar und ao. Prof., 1789 wirkl. geistl. Rath, 1791 o. Prof. als Nachfolger von Endres, 1803 Landesdirektionsrath, 1809 der Professur enthoben, 1814 Reg.-Rath und Referent in Kirchensachen, 1823 in den Ruhestand getreten, gest. 2. Januar 1841. Die Stelle eines Weihbischofs hatte er 1802 abgelehnt. Außer einer Reihe anderer kleiner kanonistischer Schriften rührt von ihm her die im Text bezogene: „Das landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet". (v. Schulte, Gesch. S. 291 f. und in der A. D. B. 9, 625 f.)

Benedikt Maria Leonhard Werkmeister, zu Füssen im Allgäu 22. Oktober 1745 geb., 1764 als Noviz in die Benediktiner-Abtei Neresheim

Digitized by Google

eingetreten, 1769 Priester, docirte mehrfach in seinem Kloster und am Lyceum zu Freising, 1784—1795, mit kurzer Unterbrechung, Hofprediger in Stuttgart, dann, da er inzwischen (1790) sich hatte säkularisiren lassen, Pfarrer in Steinbach bei Stuttgart, daneben seit 1807 kath. geistl. Rath in Stuttgart, 1808 Ritter des Civil-Verdienstordens, 1816 Mitglied der Oberstudiendirektion und königl. kath. Kirchenrath, 1817 Oberkirchenrath und mit dem Orden der Württembergischen Krone ausgezeichnet, gest. 16. Juli 1823. (Neuer Nekrolog von 1823, 1, 578 f. — v. Schulte, Gesch. S. 277 f. — Meier, Zur Gesch. S. 266 f.)

Ignaz Heinrich Karl Freiherr von Wessenberg, 1774—1860; s. seine Biographie von Beck, Freiburg 1862, ferner v. Schulte, Gesch. S. 317 f., namentlich S. 320 Note 4, und in der A. D. B. 42, 147 f.

Jakob Anton zum Thurn von Zallinger, geb. zu Bozen 26. Juli 1735, 1753 bei den Jesuiten eingetreten, Lehrer der Philosophie zu München, Dillingen und Innsbruck, nach Aufhebung seines Ordens 20 Jahre lang Docent des kanonischen Rechts in Augsburg, auf Veranlassung des Regensburger Nuntius ein Jahr lang in Rom, gest. in seiner Vaterstadt 11. Januar 1813. (Backer, Bibl. 4, 747; v. Schulte, Gesch. S. 250.)

Zallinger, kanonistische Lehrbücher: Institutionum juris naturalis et ecclesiastici publici libri V, Augsburg 1784, letzte Ausgabe mit Anhängen u. s. f., 2 Bde., Paris 1839. — Institutiones juris ecclesiastici maxime privati ordine Decretalium, 5 Bde., Augsburg 1791—1793.

Maurus Schenkl (Taufnamen Georg Jakob), geb. zu Auerbach 4 Januar 1749, ward Benediktiner und lehrte an verschiedenen Anstalten seines Ordens, seit 1790 am Lyceum zu Amberg, schlug mehrere Berufungen nach auswärts aus, erhielt 1804 den Titel eines kurf. wirkl. geistl. Raths, gest. 14. Juni 1816. (Jäck, Pantheon Sp. 989. — Engelmann, Praefatio zur 11. Ausg. des Institutionen-Lehrbuches. — v. Schulte, Gesch. S. 285 f.)

Schenkl, Syntagma: Juris ecclesiastici statui Germaniae maxime et Bavariae accommodati syntagma; Regensburg 1785 und Salzburg 1786; auch einige Nachdrucke.

Schenkl, Institutiones juris ecclesiastici Germaniae imprimis et Bavariae accommodatae. Die 4. vom Verfasser besorgte, unter Einrechnung der Nachdrucke aber die 8. Ausgabe erschien Ingolstadt 1797. Die 9. und 10., besorgt von Joseph Scheill, 1822 und 1830; die 11., besorgt von Engelmann, Regensburg 1853; vgl. v. Schulte, Gesch. S. 287.

Gregor Zirkel, geb. zu Silbach bei Haßfurt 2. August 1762, besuchte das Gymnasium zu Münnerstadt, 1780 Dr. phil. zu Bamberg, trat 1781 in das Seminar zu Würzburg, 1786 lic. theol. und Priester, 1789 Subregens des Seminars, 1791 Dr. theol., 1792 Kanonikus zu Würzburg, 1795 dort Prof. an der theol. Fakultät, 1799 zugleich Regens des Seminars und geistl. Rath, 1802 Weihbischof und Direktor der geistl. Regierung, 1814 Kommandeur des Verdienstordens der bairischen Krone, 1817 zum Bischof von Speyer ernannt, starb vor der Bestätigung am 18. December desselben Jahres. (v. Schulte, Gesch. S. 305 f.)

Zirkel, Schriften gegen Gregel: „Ueber das landesherrliche Patronatrecht, eine neue Erfindung", anonym, s. l. 1804. — „Geschichte des

Digitized by Google

Patronatrechtes in der Kirche. Ein Beitrag zur Beilegung des zwischen dem landesherrlichen Patronat- und bischöflichen Diözesan-Recht erhobenen Streites, sine ira et studio, Teutschland 1806", gleichfalls anonym u. s. l.

Zirkel, spätere kirchenpolitische Schrift: „Die deutsche katholische Kirche oder Prüfung des Vorschlages zur neuen Begründung und Errichtung der deutschen Kirche", Frankfurt a. Main 1817.

Joseph Anton Sauter, geb. 1742 zu Riedlingen a. d. Donau, wurde 1773 Sekretär der Univ. Freiburg, noch in demselben Jahre an derselben Prof. der Philosophie, 1801 aber des Kirchenrechts, während er gleichzeitig als Rath in das Appellationsgericht eintrat; 1807 aus diesem wieder ausgeschieden, dagegen an der Universität nun auch noch kriminalistisch thätig, ist er gest. zu Freiburg 6. April 1817. Philosophisch trat Sauter ein für Feder in der bekannten Wiehrl'schen Angelegenheit, in welcher er seine Fakultät zu einem Gutachten bewog, das Wiehrl's Sätze billigte; dem haben sich dann angeschlossen Prag, Fulda und Salzburg, während Heidelberg und Straßburg verdammten. (Grabmann, Gel. Schwaben, 516. — Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg 3, 136 f. — v. Schulte, Gesch. S. 264 f.)

Georg Rechberger, geb. zu Linz 10. Mai 1758, studirte in Wien, dort 1779 Dr. jur., 1780 Advokat, 1785 Kanzler und Rath am Linzer Konsistorium, gest. zu Linz 13. December 1808. Sein Handbuch erschien in 6. und letzter Aufl. 1836. (v. Schulte, Gesch. S. 300 f.)

Anton Michl, geb. zu Ebersburg 2. April 1753, studirte Theologie zu Freising und als Priester Jurisprudenz zu Ingolstadt 1776—1779. Nach Freising als Dr. phil. und lic. jur. zurückgekehrt, unterrichtete er dort einen Neffen des Fürstbischofs, ward Domkaplan, 1784 Alumnatsdirektor, 1791 Pfarrer in Randelsried, 1799 Prof. des kanonischen Rechts und der Kirchengeschichte zu Ingolstadt, wanderte mit seiner Universität 1800 nach Landshut und ist dort gest. 12. März 1813; sein Lehrbuch erlebte eine zweite Aufl. München 1816. (Prantl, Gesch. d. Univ. Ingolstadt u. s. f. 2, 518 Nr. 253 und dort Angeführte. — Mejer, Zur Gesch. 1, 376. — v. Schulte, Gesch. S. 297 f.)

Franz Wilhelm Anton Gambsjäger, geb. zu Heidelberg 4. September 1753, dortselbst 1781 Prof., seit 1805 mit dem Titel eines Oberhofgerichtsraths, gest. 6. August 1816. (v. Schulte, Gesch. S. 243.)

III, 4.

Christian Daniel Erhard. Wegen seiner siehe oben in diesen Noten S. 261, wo er schon besprochen wurde als Schüler und Gesinnungsgenosse von K. F. Hommel. Von seinen Schriften verdient noch Erwähnung der Commentarius de furti notione per leges constitutas accuratius definienda, Leipzig 1806, als nicht einflußlos für die Erfassung unseres Diebstahl-Begriffes geblieben.

Christian Julius Ludwig Stelzer, geb. zu Salzwedel 17. Februar 1758, 1795 Prof. des Kriminalrechts in Halle, nachdem er vorher seit 1792 Justitiar in dem Städtchen Schraplau im Mannsfeldischen gewesen war, wohin

Digitized by Google

er bereits 1796 zurückkehrte. Er ging 1806 mit dem Hofrathstitel als Prof. der Rechte an die Univ. Moskau, kam jedoch auch von dort alsbald nach Hause zurück, wurde preuß. Justizrath und Hilfsarbeiter im Kriminalsenate des Stadtgerichts Berlin und ist zu Berlin 8. Oktober 1831 gest. Er hat auch gedichtet und gemeinnützig-volkswirthschaftliche Abhandlungen geliefert. (Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrgang 9, 2, 892. — Eisenhart in der A. D. B. 36, 37.)

Stelzer über dolus und culpa. Seine Anschauungen darüber sind entwickelt in den Werken: „Grundsätze des peinlichen Rechts", Erfurt 1790; und „Ueber den Willen, eine psychologische Untersuchung für das Kriminalrecht", Leipzig 1817; vgl. dagegen § 106 seines Lehrbuches.

Gallus Aloys Caspar Kleinschrod, geb. zu Würzburg, wo sein Vater fürstbischöflicher Geheimrath war, 6. Januar 1762. Er konnte seinen Studien mit Muße zu Würzburg und Göttingen obliegen, auch in Wetzlar sich umsehen, dann wurde er, 23 Jahre alt, vom Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal als o. Prof. an die heimische Univ. berufen, an welcher er auf Lebensdauer unter den verschiedenen Herren, durch deren Hände Würzburg währenddessen hindurchging, geblieben ist und stets mit Erfolg gelehrt hat. Alsbald nach 1785 wurde er fürstbischöfl. Hofrath, gelegentlich des Besuches der Anstalt durch den König von Baiern, Spätsommer 1814, wurde ihm der Civil-Verdienstorden verliehen; auch führte er längere Jahre hindurch das Prorektorat, war ferner Rechtsconsulent des Verwaltungsausschusses der Univ. und soll im Spruchkollegium über 300 Kriminal-Rechtsfälle ausgearbeitet haben. Er ist gest. 17. November 1824. (Neue Nekr. d. Deutschen für 1824 2, 999 f. — Risch, Zur Gesch. d. Würzburger Jurist.-Fak. S. 41 f. — Löning a. a. O. Anm. 2 S. 276. — Teichmann in der A. D. B. 16, 109 f. und dort Angeführte.)

G. A. C. K. Kleinere Abhandlungen. Dieselben finden sich alle, mit Ausnahme derjenigen über Wilddiebstahl, wieder, häufig mit Zusätzen, die ursprünglich lateinisch erschienenen auf deutsch übersetzt, in dem Sammelwerke: „Abhandlungen aus dem peinl. Rechte und peinl. Prozesse", 3 Bde., Erlangen 1797, 1798, 1805.

G. A. C. K. Systematische Entwicklung der Grundbegriffe u. s. f. des peinl. Rechts; weitere Aufl. 1799 und 1805. — Für die Schöpfung eines ganzen Instituts, nämlich des dolus indirectus, aus der Natur der Sache, s. Bd. 1 § 20 f.; für die Entwicklung über den Zweck der Strafe s. Bd. 2 § 45 f.; für die Rücksicht auf die individuelle Natur des konkreten Falles s. Bd. 1 § 17; für die Anklänge an das Laienrichterthum in Strafsachen endlich s. Bd. 2 § 43.

G. A. C. K. Erwiderung gegen Feuerbach: „Revision der Kritiken über meinen Entwurf zum peinlichen Gesetzbuch für die kurpfalzbairischen Staaten", in den Abhandlungen aus dem peinl. Recht und peinl. Prozeß, Bd. 3 S. 1—158. — Wegen des Schicksals, das Kleinschrod mit anderen legislativen Arbeiten widerfuhr (er sollte ein StGB. für das neue Großherzogthum Würzburg ausarbeiten, als der Entwurf dazu fertig war, fiel Würzburg an Baiern und wurde dort das Feuerbach'sche StGB. eingeführt), s. Teichmann a. a. O.

Archiv des Kriminalrechts. Bekanntlich erschienen unter diesem Titel, herausgegeben von Kleinschrod und Klein, 7 Bde., 1798—1807; sodann

Digitized by Google

als „neues Archiv", 8 Bde., 1816—1824; als in diesem Jahre Kleinschrod starb, wurde die Zeitschrift unverändert weitergeführt, bis 1833 unter der alten Bezeichnung, dann als „neue Folge".

IV.

Zu diesem Abschnitte vgl. aus der so ausgedehnten Literatur über die Preuß. Gesetzgebung etwa folgende Stücke: Simon, Bericht über die scientivische Redaktion der Materialien der preuß. Gesetzgebung, bei Mathis, Allg. jur. Monatsschrift für die preuß. Staaten 11, 192 f. — von Daniels, Lehrbuch des gem. Preuß. Privatrechts 1 (1851) S. 5 f. und Anlagen. — Stobbe, Gesch. 2, 454 f. — Stölzel, Suarez Buch 3 Abschn. 2 Kap. 1 (S. 191—219), Kap. 2 (S. 220—279) und Kap. 4 (S. 320—403).

Lucas Fenderlin, geb. 1733, gest. 20. Juni 1791, bis 1766 Oberamtsregierungsadvokat in Breslau, dann Vorstand des Stiftsgerichts zu Grüßau in Schlesien; vgl. über ihn außer Weidlich, Biogr. Nachr. 4, 62 und Meusel, Lex. 3, 308 noch Walther Perschke, Verzeichniß der öffentlichen von Wallenberg-Fenderlin'schen Bibliothek zu Landshut in Schlesien, Landshut 1829 S. 28. — Wegen seiner Beziehungen zum Preuß. LR. s. Stölzel a. a. O. S. 162.

Johann Georg Schlosser, geb. zu Frankfurt a. Main 9. December 1739, absolvirte dort das Gymnasium, studirte zu Jena (unter Hellfeld) und zu Gießen, promovirte 1762 zu Altorf und ließ sich bald darauf als Advokat in seiner Vaterstadt nieder. Da ihm die Anwaltschaft nicht behagte, folgte er 1766 gerne einer Berufung des Prinzen Friedrich Eugen von Württemberg als Geh. Sekretär und Erzieher seiner Kinder nach Treptow a. d. R., wo er bis 1769 blieb, um dann wieder zu Hause die Advokatur aufzugreifen, nunmehr aber sich dort zugleich in höherem Maße literarischen Arbeiten zu widmen, namentlich den im Verein mit Goethe und Merck redigirten Frankfurter Gel. Anzeigen, an welchen auch Höpfner mitwirkte. Um diese Zeit verlobte er sich mit Goethe's Schwester Kornelia; die Verbindung wurde vollzogen am 1. November 1773, als Schlosser mit dem Titel eines Hof- und Reg.-Rathes in die Dienste des Markgrafen Karl Friedrich von Baden getreten war, in welchen er bis 1794 blieb, bis 1787 als Oberamtmann in Emmendingen, von da ab in verschiedenen höheren Stellungen zu Karlsruhe. Nach seinem Ausscheiden aus badischen Diensten zog er sich in die Muße zurück, zunächst nach Ansbach, dann nach Eutin, bis er 1798 einer Berufung als Syndikus nach Frankfurt a. Main folgte; aber bereits am 17. Oktober 1799 wurde er diesem ihn voll befriedigenden Amte und seiner Vaterstadt durch den Tod entrissen. In demselben war ihm seine erste Gattin Kornelia Goethe bereits 8. Juni 1777 voraufgegangen. (Wir besitzen über ihn eine umfangreiche, pietätvolle Biographie mit Briefen und sonstigen persönlichen Aufzeichnungen, sowie mit genauem Schriftenverzeichniß, von dem Bonner Prof. der Rechte A. Nicolovius, einem Sohne seiner ältesten Tochter erster Ehe, Bonn 1844. — S. sonst R. Jung in der A. D. B. 31, 544 f. und dort zahlreich Angeführte.)

Schlosser über Naturrecht. Gegen dasselbe s. namentlich seine „Skizze der Moral" im Deutschen Museum 1776, Bd. 1 S. 232 f.: „Der Unter-

Digitized by Google

schied zwischen Moral und Recht der Natur ist willkürlich. Es ist eigentlich keiner. Recht der Natur ist nichts als Philosophie der positiven Gesetzgebung." — Ganz anders aber Schlosser's „Briefe über die Gesetzgebung" S. 220 f., 247 f., 333 f., 340; ebendort auch sieht Schlosser das positive Recht ganz im Geiste seiner Zeit als willkürliches Produkt des Gesetzgebers an, s. S. 239 f.

Schlosser über das Studium der reinen römischen Jurisprudenz in Hugo's civil. Mag., Bd. 1 Heft 1 Nr. 6 S. 20 f. (der 3. Ausg., S. 72 f. der 1. Ausg.). — Aehnlich, wie hier im Texte geschehen, urtheilt über Schlosser von Savigny, Ueber den Beruf unserer Zeit u. s. f. S. 93.

Johann Heinrich Casimir von Carmer, Hauptdaten seines Lebens: geb. 29. December 1721 zu Kreuznach, studirte 1739—1743 zu Halle, trat 1749 in preuß. Dienste, wurde schon 1750 von Cocceji auf einer Visitationsreise nach Schlesien mitgenommen, unmittelbar zur Oberleitung der Breslauer Oberamtsregierung dort belassen, später zum Präsidenten und nach Beendigung des siebenjährigen Krieges zum Chef sämmtlicher schlesischer Oberamtsregierungen mit dem Titel eines Justizministers befördert, Weihnachten 1779 bis 12. Februar 1795 Großkanzler, dann ausgeschieden unter Beibehaltung von Titel, Sitz und Stimme im Justiz-Departement, sowie des Präsidiums der Gesetz-Kommission und der Leitung weiterer legislativer Arbeiten, legte diese Aemter gleichfalls nieder 1798, gest. auf seinem Gute unweit Breslau, wo er sich während der letzten Lebensjahre aufgehalten hatte, 23. Mai 1801. (Eberty in der A. D. B. 4, 1 f., Stölzel, Rechtsverwaltung, Bd. 2 a. v. O.)

Carmer, Initiative. S. Stölzel, Suarez, S. 137; und Christoph Goßler, Geh. Oberrevisions- und Kammergerichtsrath zu Berlin, selbst seit 1783 Mitarbeiter an der Gesetzgebung und in innigster Verbindung mit Suarez thätig, in seinen „Juristischen Miscellen" (2 Hefte, Berlin 1810) S. 72 f., citirt bei Stölzel, Suarez S. 174.

Karl Gottlieb Suarez, ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, von Adolph Stölzel, Berlin 1885. Diese musterhafte, aus den Akten gearbeitete Biographie hat alles Vorherige antiquirt und macht alles Weitere überflüssig.

Gutachten und Kritiken über den Entwurf zum preuß. Landrecht. Es waren eingelaufen 52 Monita und an Preisschriften über die 1. Abth. 1. Thls. 26, 2. Abth. 1. Thls. 9, 3. Abth. 1. Thls. 11, 1. Abth. 2. Thls. 6, 2. u. 3. Abth. 2. Thls. je 5. Preise erhielten u. A. Eggers fünfmal, Hippel viermal, Gundelach (Reg.-Sekretär zu Kassel) und von Globig je viermal; sonst betheiligten sich von uns bekannten Namen u. A. Pütter, Daries, Büsch, Goßler, von Tevenar und Nicolai (über Verlagsrecht). Namentlich von den Bemerkungen Büsch's und seiner Hamburger Freunde, die ausschließlich das Handelsrecht betreffen, wird berichtet, sie seien sehr zahlreich und gründlich gewesen, auch bei der Umarbeitung ganz vorzüglich benutzt worden.

Suarez, Schriften über das neue Recht, namentlich: „Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der preuß. Staaten, von zwei preuß. Rechtsgelehrten C. G. S(uarez) und C. G(oßler), Berlin und Stettin 1793", eine

Digitized by Google

ganz vortreffliche Leistung, an Kürze und Klarheit nicht zu übertreffen, vgl. Stölzel, Suarez S. 366 f.

Ernst Ferdinand Klein, geb. zu Breslau 3. Sept. 1744, besuchte dort das Magdalenen-Gymnasium, bezog 1763 die Universität Halle, wo er bei Nettelbladt hörte, trat 1766 bei der Oberamtsregierung Breslau als Auskultator ein, ging 1767 zur Anwaltschaft über und wurde 1781 zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung als Assistenzrath berufen. Er besorgte diese Arbeiten zunächst von Breslau aus, siedelte dann aber nach Berlin über, wo er alsbald Kammergerichtsrath wurde. Gerne folgte er 1791 einem Rufe als Professor der Rechte und Univ.-Direktor nach Halle, wo er eine lebhafte, lehrende und verwaltende Thätigkeit entfaltete; doch kehrte er 1800 zur Praxis als Berliner Obertribunalsrath zurück und ist zu Berlin 18. März 1810 gestorben. Von seinen schriftstellerischen Leistungen, soweit dieselben außer Zusammenhang mit der preuß. Codifikation stehen (sie sind wesentlich kriminalistischer Natur), wird im folgenden Kapitel zu handeln sein. (Autobiographie in den „Bildnissen jetzt lebender Berliner Gelehrten", herausgegeben von M. S. Lowe, 2. Sammlung, Berlin 1806. — Teichmann in der A. D. B. 16, 88 f. — Stölzel, Suarez S. 170 f. — Schrader, Gesch. d. Univ. Halle 1, 399 f., 415 f., 460.)

Klein, System des preuß. Civilrechts, neu bearbeitet durch Fr. und L. von Rönne 1830, 1835. Ebenso erlebte sein erster Aufsatz über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vor Gericht lange nachher noch eine zweite Ausgabe, besorgt durch G. W. Böhmer, Göttingen 1825.

Klein, Widerlegung Schlosser's, in seinen „Annalen der Gesetzgebung" u. s. f., 4, 326 f. — Schlosser's Replik („Fünfter Brief über den Entwurf" u. s. f., Frankfurt a. M. 1790) und Klein's Duplik (in den „Annalen" 6, 3 f.) enthalten nichts wesentlich Neues, es sei denn Schlosser's Selbstgeständniß, daß er nicht mit der Lehnsverfassung, wie sie war, sondern wie er sich ihr Ideal vorstellt, operirt habe; das nennt man geschichtlich.

Preußisches Landrecht, System des Civilrechts. Daß die Unterordnung von Obligationen und Erbrecht unter die Lehre vom Eigenthumserwerbsgrund auf Daries zurückgeht, hebt treffend hervor Daniels a. a. O. S. 41 Anm.; vgl. Daries, Inst. jurisprud. univ., 3. Ausg., Jena 1745, § 460 f. und speziell § 474 f. Auch die systemlose Beifügung des Strafrechts am Schlusse des Pr. L. mag mit der Vernachlässigung des Strafrechts in den beiden Systemen von Daries zusammenhängen.

Preuß. Landrecht, Herrschaft des Naturrechts, vgl. schon die Bestimmungen der grundlegenden königl. Ordre vom 14. April 1780 und ferner das Schreiben vom 12. April 1785, welches Suarez Namens des Großkanzlers an den Pariser Advokaten de Villeneuve richtete, bei Stölzel, Suarez S. 160. — Wegen des Programms für ein Lehrbuch über das neue Recht, s. Stölzel, Suarez S. 271; schief darüber, weil ohne genügende Kenntniß der Wolf-Nettelbladt'schen Lehre vom Naturrecht, Savigny, Beruf S. 91 f. — Naturrechtlich sind im Strafrechte namentlich die Bestimmungen über Zurechnung, Strafzumessung und Nothwehr; die rein vertragsmäßige Behandlung der Familienrechte ist oft genug hervorgehoben worden.

Digitized by Google

Preuß. Landrecht. Princip der Kasuistik. Bei Beginn der Arbeit legte Suarez (Stölzel, Suarez S. 225) als Promemoria in die Akten nieder folgende Leitsätze: „Für bloße Philosophen, für Männer von sehr scharfem, durch Uebung und Gewohnheit gestärktem Nachdenken ist unser Gesetzbuch so wenig bestimmt als für Leute aus dem niedrigsten Pöbel, dessen Begriffe sich niemals über die gröbsten Eindrücke der Sinne erheben. Die Absicht ist . . ., daß Leute von mittelmäßigen, durch eine ganz gewöhnliche Erziehung und Uebung gebildeten Fähigkeiten, insonderheit aber alle diejenigen, welche irgend ein richterliches Amt bekleiden, das neue Gesetzbuch sollen verstehen und anwenden können. Sobald daher ein Satz dergestalt unmittelbar aus dem andern folgt, daß jeder Mensch von gemeinen Fähigkeiten solchen daraus von selbst herleiten wird, sobald ist es nicht nöthig, diesen Satz ausdrücklich beizufügen. Sobald aber, um einen solchen Folgesatz herauszubringen, eine Reihe von Schlüssen erforderlich ist, sobald heischt es die Deutlichkeit, den Folgesatz als eine besondere Position wirklich zu exprimieren." Genau dieselbe Anschauung liegt der demonstrativen Methode zu Grunde, sie ist es, welche Wolf und seine Nachfolger zu ihrem Begriffe von „Vollständigkeit" und damit zu ihrer Weitschweifigkeit führt; vgl. Wolf, Logica, Discursus praeliminaris, besonders § 13, 30, 135; Prolegomena, besonders § 13 f.; pars 1, sect. 1, cap. 1; ferner Wolf's Naturrecht, Vorreden zu den späteren Bänden und ihre Rechtfertigung der Länge des Werkes; von späteren z. B. etwa G. B. und O. D. H. Becmann, Gedanken von den wahren Quellen des Rechts der Natur § 66 S. 75; Nettelbladt, Unvorgreifliche Gedanken von dem heutigen Zustand der Rechtsgelahrtheit § 57 Anm. ** und § 74. — Das Citat des Textes bei Savigny, Beruf S. 90.

Preuß. Landrecht. Maß der Aufklärung. Vgl. E. F. Klein, Freiheit und Eigenthum, abgehandelt in acht Gesprächen über die Beschlüsse der franz. Nationalversammlung, Berlin 1790; und den Vortrag von Suarez: „Ueber den Einfluß der Gesetzgebung in die Aufklärung", gehalten in der Berliner Mittwochgesellschaft am 1. April 1789, auszugsweise mitgetheilt nach der erhaltenen Handschrift bei Stölzel, Suarez S. 184 f. — Wegen des Kirchenrechts s. besonders Wilhelm Kahl, „Rechtsgebundenheit und Lehrfreiheit" (Rede, gehalten zu Berlin am 27. Januar 1897) S. 14 f.

Preuß. Landrecht, sog. antiwissenschaftliche Tendenz. Die schärfsten ausdrücklichen Einzelbestimmungen freilich, welche sich in der „Einleitung" des Entwurfes befanden und bei Schlosser mit Recht lebhaften Anstoß erregt hatten, sind im Preuß. Landrechte selbst beseitigt und durch entgegenkommendere ersetzt, s. Savigny, Vom Beruf S. 88; aber dabei, daß das ganze Gesetzbuch im Geiste jener Entwurfsbestimmungen gearbeitet war, ist es selbstverständlich geblieben.

Preuß. Landrecht, Entlaßbarkeit der Beamten. Ueber die Entwicklung der gesetzgeberischen Behandlung dieser Frage, wobei schließlich die Bemühungen eines Suarez um sichernde Bestimmungen scheitern, s. Stölzel, Rechtsverwaltung 2, 301 f., 316 f.

Preuß. Landrecht, Ausdehnung. Vortrag von Suarez, gehalten in der Berliner Mittwochgesellschaft am 11. Juni 1788, „Inwiefern müssen

Digitized by Google

Gesetze kurz sein?", auszugsweise mitgetheilt nach der erhaltenen Handschrift bei Stölzel, Suarez S. 183 f.

V, 1.

Johann Ludwig Conradi, geb. 27. Sept. 1730 (nicht December 1731) zu Marburg, wo sein Vater prakt. Arzt war, studirte seit 1745 in seiner Vaterstadt unter Estor und Hombergk, seit 1753 in Leipzig unter J. J. Mascov, Bach und dem Philologen Christ. Dort wurde er 1754 mag. phil., 1756 Dr. jur., 1763 als Bach's Nachfolger ao. Professor der Rechtsalterthümer. Nicht lange darauf nahm er seinen Abschied, eine Berufung nach Utrecht zerschlug sich, so folgte er 1765 einem Rufe nach Marburg als ao. Professor; 1774 zum Ordinariat, 1775 zu Sitz und Stimme im akad. Senat befördert, ist er dort 19. Febr. 1785 gestorben. (Weidlich, Zuv. Nachr. 6, 349 f. — Strieder, Hess. Gel.-Gesch. 2, 265 f. und Nachträge. — Memoria, von M. C. Curtius, Marburg 1785. — Haubold, Inst. litt. S. 186, Nr. 233. — Hugo, Gesch. d. R. R. seit Justinian, 3. Versuch, S. 560. — Steffenhagen in der A. D. B. 4, 444.)

J. L. Conradi, Schriften: Reprehensorum in observationibus super jure civili diversorum liber singularis, Frankfurt u. Leipzig 1756. — Regularum juris e libris ICtorum ad Sabinum depromptarum interpretatio, ibid. eod., mit zunächst feinsinnig gestelltem Thema, dem der Verfasser aber nur zersprengte Einzelheiten untergeordneter Art abzugewinnen versteht. — Leipziger Programm: Ratio enarrandae historiae juris Romani; und Leipziger Antrittsrede: De juris et aequitatis inter se consensu, beide 1763, unbedeutend oder verkehrt. — Variorum ex jure civili liber, Marburg 1765. — Opuscula e jure civili, 2 Bde., Bremen 1777 u. 1778, gesammelt aus den bisherigen Schriften des Verfassers durch Vermittlung von Oelrichs. — Observationes juris civilis, Marburg 1782, darin namentlich Regeln der Interpretation mit zahlreichen Beispielen, die sich zu besonderen Abhandlungen ausdehnen. — Außerdem besorgte er in der Ausgabe der Lipenischen Bibl. juridica von 1757 das Civilrecht; ferner einen Neudruck der Gronovischen Ausgabe von A. Gellii Noctes Atticae, Leipzig 1761 u. 1762, und darin einige Exkurse sowie die Vorrede.

J. L. Conradi, Jus populi Romani civile. Gut ausgearbeitet ist diese Schrift, soweit sie zusammenfällt mit einer Vorarbeit: Epitome Digestorum Imp. Just., Leipzig 1759; diese reicht bis an das neunte Buch der Pandekten. Vgl. außerdem: Ratio ordinis Digestorum Imp. Just. ad usum libri a se editi de jure civili Romano, Leipzig 1763.

Johann Gottfried Sammet, geb. zu Leipzig 26. August 1719, studirte dort, lebte dann drei Jahre in Dresden, 1746 Dr. jur. und Privatdocent zu Leipzig, ohne je zur Professur zu gelangen, trotz Ablehnung einer Berufung nach Erfurt 1769. Einige Jahre vor seinem Ende erhielt er eine Pension; und ein die Erhöhung derselben zusicherndes Rescript am Tage seines Todes, 17. Nov. 1796. (Meusel, Lex. 12, 32 f.; Haubold, Inst. lit. S. 182 Nr. 229.)

Sammet, Schriften. Sämmtliche zu seinen Lebzeiten erschienene Schriften füllen einen Band in kl. 4° mit großen Lettern, von 284 Seiten,

Digitized by Google

Opuscula varii argumenti, Leipzig 1763; darin u. A. die Diss. de hyperbolo (zuerst Leipzig 1746, auch in Meermann, Suppl. thesauri novi jur. civ. et can. 1780) und der Receptarum lectionum ad Jauchium liber singularis, Leipzig 1750. — Postum erschienen, herausgegeben von F. G. Born: „Vorlesungen über das Naturrecht", Leipzig 1799; und „Hermeneutik des Rechts", Leipzig 1801.

Christian Gottlob Richter, geb. zu Lichtenstein im Schönbergischen 9. Juli 1745, studirte seit 1764 zu Leipzig, dort 1773 Dr. jur. und Docent, 1786 ao. Professor der Rechte, als solcher gest. 3. Mai 1791. (Meusel, Lex. 11, 278 f. — Haubold, Inst. lit. S. 193, Nr. 241.)

Chr. G. Richter, Schriften: Animadversiones de veteribus legum latoribus (zuerst als diss., Leipzig 1786) und De scriptoribus juris Attici (zuerst ein Stück davon als diss. in wenigen Exemplaren, Leipzig 1787, dann ganz und in stärkerer Auflage als neue diss., Leipzig 1790), beide gearbeitet für die bekannte Harles'sche Ausgabe der bibl. Graeca des J. A. Fabricius (12 Bde., Hamburg 1790—1809) und thatsächlich aufgenommen mit Zusätzen und Anhängen in den zweiten Band derselben, Hamburg 1791; gleichzeitig separat zum zweiten Male aufgelegt. — Außerdem hat er den Commentar von Paulus Manutius zu Cicero's Briefen (2 Th., Leipzig 1780) und Reden (Leipzig 1783) edirt. — Vgl. endlich Oratio de intereuntis jurisprudentiae humanioris causis, Leipzig 1786, in 2. Ausg., hinter der 2. Ausg. der gräcistischen Dissertationen, Hamburg 1791.

Johann Wunderlich, geb. zu Hamburg 1717, studirte zu Leipzig, 1744 Dr. jur. zu Marburg, docirte seit 1753 zu Jena, dort 1758 ao., 1760 o. Prof. zu Rinteln, 1761 Prof. der Moral, daneben auch 1770 Bibliothekar am Gymnasium zu Hamburg, daselbst gest. 9. Juni 1778 (Meusel, Lex. 15, 326).

J. Wunderlich, Schriften: Additamentorum ad Barnabae Brissonii opus de verborum, quae ad jus civile pertinent, significatione volumen, Folio, Hamburg 1778, eine Art von Lexikographie der römischen Rechtsquellen, mit über 1700 Artikeln. — De usu inscriptionum Romanarum veterum maxime sepulcralium in jure liber singularis, Quedlinburg 1750.

Georg August Spangenberg, geb. zu Göttingen 4. December 1738, ebendort nach einigen Reisen 1767 Docent, 1771 ao., 1784 o. Professor, gest. 4. März 1806. (Pütter, Gött. Gesch. 2, 134; Fortsetzung von Saalfeld S. 70. — Meusel-Hamberger, Gel. Deutschland 7, 554 und 15, 503. — Haubold, Inst. lit. S. 190 Nr. 237.)

G. A. Spangenberg, Ausgabe des Corpus juris civilis. Vgl. die oben bei Gebauer angef. Lit., namentlich aber Ernst Spangenberg, Einleitung in das römisch-justinianische Rechtsbuch S. 469 f., 481 f. Die Vorarbeiten von Bach, Köhler und Kulenkamp zu den Novellen sind ganz unbedeutend, Gebauer selbst hat hier kaum Hand angelegt. — Die Lehnrechtsbücher dagegen sind noch ganz von Gebauer besorgt, s. Ernst Spangenberg, a. a. O. S. 484.

G. A. Spangenberg, eigene Schriften: Exercitatio antiqua doni Germanorum matutini quod vulgo Morgengabam appellant, Göttingen

Digitized by Google

1767. — Com. de muliere ob testium solemnitatem testimonii ferundi in codicillis experte, Göttingen 1770.

Philipp Friedrich Weiß, geb. zu Darmstadt 15. April 1766, Schüler von Koch und Höpfner, zu Marburg seit 1789 ao., seit 1793 o. Professor und dort gest. 23. Nov. 1808. (Sorgsame Lebens- und Schriftenbeschreibung von Wachtler im Intelligenzblatt der Jenaischen Allg. Lit.-Zeitung von 1809 Nr. 6 S. 41 f. — Meusel-Hamberger, Gel. Deutschland 8, 406; 10, 806; u. 16, 174. — Haubold, Inst. lit. S. 367 Nr. 241 b.

Ph. F. Weiß, sonstige Schriften: Diss. inaug. ad Domitii Ulpiani fragmenta nonnulla, quae ex libris IV disputationum in Digesta migrarunt, Marburg 1788. — „Etwas über die in dem Text der Pandekten vorkommenden Zeichen, namentlich die Russardische Note, ein Beitrag zu einer kritischen Geschichte der Ausgaben des Justinianischen Gesetzbuches", 1793. — De brachylogi aetate observatio, vor dem Marburgischen Lektions-Katalog für den Winter 1808.

V, 2.

Josias Ludwig Ernst Püttmann, geb. 12. Juli 1730 zu Ostrau, 1744 auf die Fürstenschule zu Grimma aufgenommen, studirte seit 1748 zu Leipzig, dort später Notar und Advokat, seit 1757 auch Docent. Er promovirte 1761, ward 1764 Oberhofgerichts- und Konsistorial-Advokat, 1765 ao., 1771 o. Professor der Rechte, auch Beisitzer der Juristen-Fakultät, in welcher er bis zur zweiten Stelle vorrückte, bis er sich 1779 wegen Kränklichkeit von den Fakultäts-Arbeiten dispensiren ließ; gest. zu Leipzig 28. April 1796. (Meusel, Lex. 10, 558 f. — Eisenhart in der A. D. B. 26, 779.)

J. L. E. P. Humanistische Schriften. Gesammelt sind eine Reihe derselben unter folgenden Titeln: Interpretationum et observationum quibus difficiliora quaedam jur. Rom. capita explicantur, illustrantur et ab emendationibus vindicantur, liber singularis, Leipzig 1763. — Probabilium juris liber singularis, 1768, liber secundus 1775. — Meletematum juris civilis specimen I 1771. — Sodann in bunter Mischung mit einer Reihe anderer Stücke in folgenden Sammlungen: Adversaria juris universi, Buch 1, Leipzig 1775, Buch 2 ebenda 1778, Buch 3 ebenda 1788. — Programmata miscellaneorum ad jus pertinentium specimen I—XIII, Leipzig 1785—1791. — Variorum opusculorum sylloge 1786. — Miscellaneorum liber singularis, ebenda 1793. — Programmatisch setzt Püttmann's Principien über diese Dinge auseinander seine Prolusio de coeca et illiberali sine arte critica et humanioribus litteris jurisprudentia, Leipzig 1762. — Wegen der praktischen Rücksicht vgl. etwa die Untersuchung: De ratione aetatis qua quisque veterum ICtorum quorum fragmenta Pandectis continentur vixit in eisdem interpretandis habenda, in den Miscellaneorum lib. sing., cap. 23 S. 212 f.

J. L. E. P., zum Deutschen Recht: Observationum juris Germanici specimina 1—3, Leipzig 1775 u. 1776. Einzelnes daraus aufgenommen in die Adversaria juris 2, 132 f. Außerdem einige kleinere Stücke.

Digitized by Google

J. L. E. P., zum römischen Strafrecht: Diss. de judicio Curiano, Leipzig 1765. — De executione in effigie. De abolitione criminum publica. Abigeus ut differat a fure? in den Adversariis. — Diss. de receptatoribus 1778. — De directariis 1784. — De utilitate e lectione M. Tullii Ciceronis . . . in disciplina juris criminalis percipienda, in den Miscellaneen; u. s. f.

J. L. E. P. zum geltenden Strafrecht: Diss. de poenis exemplaribus, Leipzig 1787. — Programma de arbitrio judicis e foro judicioq .e eliminando, Leipzig 1771. — Diss. de lubrico judiciorum, Leipzig 1785. — Diss. de distinctione inter animum occidendi directum et indirectum e jurisprudentia criminali eliminando, Leipzig 1790. — Gesammelt erschienen Püttmann's Opuscula juris criminalis Leipzig 1789.

J. L. E. P. Elementa jur. crim. Der Erfolg war ein solcher, daß noch 1802 Christ. Gottl. Biener eine letzte Ausgabe herausgab, aucta passim et suppleta inprimis ex legibus Saxonicis, ad praesens tempus continuata.

J. L. E. P. Lehn-, Wechsel- und Handelsrecht. Elementa juris feudalis, Leipzig 1781. — Grundsätze des Wechselrechts, Leipzig 1784, 2. Aufl. 1795, 3. Aufl., besorgt durch G. F. von Martens, 1804. — Observationes juris feudalis, Leipzig 1783. — Programma de avallo, Leipzig 1781. — Quaestionum illustrium e jure cambiali decas, als Anhang hinter Bd. 3 der Adversaria. — Pro rigore cambiali contra Cajetanum Filangierium in den Miscellaneorum lib. sing. Nr. 17 S. 98 f. — Handelsrechtliches in den Electa juris civilis, 5 Stücke, Leipzig 1793—1795, namentlich Nr. 2, 3 und 5.

J. L. E. P. Literärgeschichtliche Verdienste. Bibliographisches: Gottfr. Mascovii oratio de usu . . . historiae Augustae in jure civ. (zuerst Harderwyk 1731), neu herausgegeben Leipzig 1774. — Opuscula juridica ex observationibus miscellaneis Batavis in unum volumen collecta, Halle 1782. — J. O. Westenbergii Opusculorum academicorum trias . . . denuo edita etc., Leipzig 1795. — Biographisches: Memoria Gottfr. Mascovii mit Briefen u. s. f., Leipzig 1771. — Elogium Christfr. Wächtleri, vor den Opuscula juridica, Halle 1782. — Vitae atque memoriae excellentium aliquot ICtorum et Litteratorum variis ab auctoribus litteris mandatae, Leipzig 1796.

Karl Friedrich Walch, geb. zu Jena am 22. September 1734, besuchte dort die Univ. seit 1748, an ihr Dr. jur. 1753, ao. Prof. 1756 (nachdem er eine ao. Professur zu Göttingen, für die er 1755 das Patent erhielt, nicht angetreten hatte), o. Prof. 1759, auch Mitglied des Schöppenstuhls nnd des Hofgerichts, rückte in diesen Stellungen durch die bekannten Zwischenstufen allmählich zum Seniorat vor, im Schöppenstuhl 1774, in der Fakultät 1778, wurde 1783 Sachsen-Gotha'scher Geh. Justizrath, gest. 20. Juli 1799. (Weidlich, Nachr. 6, 326 f. — Meusel, Lex. 14, 371 f.)

K. F. W. Näherrecht, folgende Ausgaben 1775, 1795.

K. F. W. Vermischte Beiträge zu dem teutschen Recht. Die 6 ersten Bde., jährlich je einer, 1771—1777; der 7. 1781, der 8. 1793. — Wegen des Augsburger Stadtrechts vgl. Stobbe, Gesch. 1, 502 Note 5. — Zur

Digitized by Google

Ausgabe dieser 8 Bände sind Walch zahlreiche Hülfsarbeiter an die Hand gegangen, das Wesentliche aber, die Auswahl und Bestimmung der Methode, rührt von ihm allein her.

K. F. W., sonstige Schriften. Genannt seien aus der gewaltigen Anzahl derselben etwa noch folgende: Jurisconsultus antecessor ex variis jur. civ. veterumque auctorum locis descriptus, Jena 1752. — Com. de philosophia Florentini ICti, 1754. — Leop. Andr. Guadagni ICti. Pisani de Florentino codice omnium quae extant Pandectarum exemplorum parente disquisitio, denuo edidit variasque observationes subjecit, Jena 1755. — De testis reo paris praestantia in jure Germanico liber singularis, ebenda 1756, eine in dieser Anwendung neue Beobachtung aus der deutschen Rechtsanschauung. — Com. jur. Germ. de homine proprio libertatis experte, 1758. Cura sexus Illustrium ex legibus chartisque publicis eruta, 1764, eine fleißige Arbeit. — Introductio in controversias juris recentiores inter ICtos agitatas, Jena 1771, weitere Auflagen 1776, 1791 und postum 1810. — „Einleitung in die Wissenschaft, aus Akten einen Vortrag zu thun und darüber zu erkennen", Jena 1773. — Programmata tria: Singularia Germanorum instituta de pace domestica, 1772, 1776, 1778. — Neu-Edition von Eckhard's Hermeneutica juris, Leipzig 1779, mit zahlreichen Noten, welche den Zeitgenossen als wesentlich verdienstlich erschienen. — Introductio in lectionem Cis Cis Cae vor dem Glossar von 1790. — Programmata duo de usu et praestantia Reformationis Frankofordiensis in jure Germanico, 1790. — Programmata duo de juribus creditorum inscriptorum Megapolitanis, Jena 1791 u. 1795.

Joseph Johann Ignatz Xaver Maria Schneidt, geb. zu Mannheim 8. December 1727, in Würzburg Student seit 1746, lic. der Rechte 1749, wurde 1754 Consulent der Abtei Bronnbach, erhielt als solcher den Titel eines Fulda'schen Hofrathes und ward 1765 vom Fürstbischof Adam Fr. von Seinsheim an die Univ. Würzburg zurückberufen als o. Prof. der Pandekten und des Fränkischen Rechtes mit dem Würzburg'schen Hofrathstitel. In dieser Stellung ist er, im Laufe der Jahre zum Würzb. Geheim-Rath und zum Kais. Pfalzgrafen ernannt, an die 40 Jahre verblieben, bis der fast erblindete bei Gelegenheit der Umwandlung der bischöflichen in eine kurf. bairische Universität 1803 in den Ruhestand trat. Er starb am 13. April 1808. (Landsberg in der A. D. B. 32, 154 f. und dort Citirte.)

J. M. Sch., systematisch romanistische Werke: Delineatio corporis juris in systema redacti, Würzburg 1774. — Hellfeldii jurisprudentia forensis secundum Pandectarum ordinem proposita, nunc in usum auditorum systematice exposita, 1. Ausg. in einem Bande, Würzburg 1786, 2. in zwei Bänden, ebend. 1790, 3. ebenso 1802. — Schneidt war außerdem tüchtiger Münzkenner und Chronologe, auch Historiker; namentlich hat er sich verdient gemacht um die Gesch. seiner Univ. durch die Sicilimenta ad historiam univ. Wirzeburgensis, 1794—1798.

J. M. Sch., erste Dissertationen und Programme, namentlich aus den Jahren 1767—1769.

Digitized by Google

J. M. Sch., Monographien: De fontibus juris Wirzeburgensis 1774. — Elementa praxeos judiciariae tam in genere quam Wirzeburgensis in specie, 3 Thle., 1777. — „Gedanken über die Bestimmung des Voraus bei Einkindschaften, nach natürlichen, mathematischen und fränkischen Rechtsgrundsätzen" u. s. f., 1789. — „Literatur der Bibliothek der das Fränkische Recht und die Gesch. erörternden Schriftsteller", 1789.

J. M. Sch., Thesaurus juris Franconici: der erste Theil in 20 Heften, Bd. 1—6, 1786—1789; der zweite Theil in 19 Heften, Bd. 7—13, 1787—1794. Urtheil im Text darüber nach Risch, Zur Gesch. der Juristen-Fakultät Würzburg S. 39.

Tileman Dothias Wiarda, geb. 18. Oktober 1746 zu Emden, studirte zu Duisburg und Halle die Rechte, durchlief verschiedene Regierungsstellungen unter verschiedenen Regierungen, zuletzt unter Preußischer Herrschaft nach Wiedereinführung der Landstände Landsyndikus, seit 1818; gest. 7. März 1826. Weiters s. bei P. Wagner in der A. D. B. 42, 293 f. und bei den dort Angeführten.

T. D. Wiarda, rechtsgeschichtliche Arbeiten. Zur Beurtheilung vgl. Stobbe, Gesch. 1, 556 Note 11; 1, 558 Note 22; und 1, 31 Note 4.

V, 3.

August Friedrich Schott, geb. zu Dresden 11. April 1744, studirte seit 1761 zu Wittenberg, seit 1762 hauptsächlich unter Hommel und Sammet zu Leipzig, dort 1765 mag. phil., bald auch Dr. jur. und Docent, 1767 ao. Prof. der Rechte, 1778 o. Prof. des sächs. Rechts, gest. zu Leipzig 10. Oktober 1792. (Landsberg in der A. D. B. 32, 194 f. und dort Angeführte.) — Er ist nicht zu verwechseln mit den beiden Tübingern Schott: dem Theologen Christoph Friedrich, 1720—1775, der u. A. auch über Naturrecht geschrieben hat und von dem die früher erwähnte erste gründliche deutsche Besprechung von Beccaria aus dem Jahre 1767 herrührt; und dessen Sohn, dem Juristen August Ludwig, 1751—1787 (seit 1781 zu Erlangen), der seines Vaters Dissertationes juris naturalis in 2 Bden., Erlangen 1784, herausgegeben hat.

A. F. Sch. „Unparteiische Kritik neuester juristischer Schriften", 10 Bde., 1768—1783; fortgesetzt unter etwas verändertem Plan und Titel als „Bibliothek der neuesten juristischen Literatur", 14 Thle., 1783—1790; namentlich seit 1783 hat Schott sich einiger Mitarbeiter bedient.

A. F. Sch. Eigene Schriften. Die älteren, meist eleganten Dissertationen, sind gesammelt als „Opuscula juridica", Leipzig 1770; eine Reihe späterer, überwiegend germanistischer Abhandlungen sind vereinzelt geblieben. — Selbständige Bücher: Entwurf einer juristischen Encyklopädie und Methodologie (unbedeutend, nach Pütter), Leipzig 1772, weitere Ausgaben 1774, 1780, 1785, 1794. — Institutiones juris Saxonici electoralis privati, Leipzig 1778, 2. Aufl. 1785, 3. besorgt von C. G. Haubold 1795.

Johann Ludwig Uhl, geb. zu Mayndernheim im Fürstenthum Ansbach 10. Juli 1714, studirte zu Ansbach, Jena und namentlich unter Heineccius

Digitized by Google

zu Halle, wurde nach manchen Wanderungen und Wandlungen, nachdem er u. A. Hofmeister des jüngsten Sohnes des preuß. Feldmarschalls von Kalkstein gewesen war, 1744 Prof. zu Frankfurt a. d. Oder und blieb in dieser Stellung bis zu seinem Tode, 16. November 1790. (Meusel, Lex. 14, 176 f.)

Uhl. Ausgaben. Opuscula ad historiam juris et maxime ad Pomponii Enchiridion illustrandum pertinentia, Halle 1735, des Herausgebers Erstlingswerk, zu dem Heineccius das Vorwort geschrieben hat; dabei ist wohl noch am meisten eigenes Bemühen und Nachdenken für Sammlung und Sichtung aufgewandt. — Dann folgen Editionen zahlreicher Schriften von Heineccius, Wißenbach, Cujas, Brunquell, Christ. Gottlieb Schwarz, Th. J. v. Almeloven (Fasti Romani mit vielen Anhängen), Schilter, J. M. Gesner, Nieupoort, J. P. von Ludewig, Arnold Drakenborch, G. S. Treuer, Siegel (Wechselrecht), Schulting und schließlich Christian Thomasius (die Sammlung der Dissertationen in 4 Bden., 1773—1780); namentlich Heineccius und Ludewig ist diese Thätigkeit zu Gute gekommen. Die einzelnen Werke s. bei Meusel a. a. O.

Christoph Weidlich, geb. zu Schaafstädt bei Merseburg 17. Juli 1713, studirte 1733—1739 zu Leipzig, seit 1739 Advokat zu Weißenfels, zog 1746 nach Merseburg, 1750 in seine Vaterstadt, 1765 nach Halle, wo er wiederum die Advokatur ausübte; er wurde dort 1781 Justizkommissar und Notar und ist ebenda gest. 18. Mai 1794. (Autobiographie in seinen biograph. Beiträgen 3, 344 f. — Meusel, Lex. 14, 461 f.)

Weidlich, Schriften. Da dieselben hier vielfach benutzt worden sind, so folge eine etwas genauere Beschreibung derselben. — Die „Geschichte der jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Teutschland und z. Th. auch außer demselben, als ein Rechtsgelehrten-Lexikon in alphabetischer Ordnung", 2 Thle., Merseburg 1748, 1749, giebt in zwei mittelstarken Bänden großen Druckes Biographien in mittlerer Ausführlichkeit, eine jede mit angehängtem trockenem Schriftenverzeichniß. — „Zuverlässige Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten", mit einer Vorrede von Nettelbladt, 6 Thle., Halle 1755, 1758, 1759, 1760, 1761, 1766; ausführlichste Biographien unter vollständiger Angabe aller erreichbaren Einzelheiten und mit Ansätzen zu Charakteristiken, die Schriftenverzeichnisse mit Angabe der literarischen Zusammenhänge und der erschienenen Recensionen, wohl auch mit einem Worte der Würdigung über einzelne Schriften; es wird hier nur eine geringe Anzahl auserlesener Juristen behandelt, deren Namen ein Register zusammenstellt. — „Lexikon oder kurz gefaßte Lebensbeschreibung aller jetzt lebenden Rechtsgelehrten in alphabetischer Reihenfolge", Halle 1766; dürftigste biographische Notizen ohne Schriftenverzeichnisse. — „Biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Teutschland. Mit einer Vorrede von dem gegenwärtigen Zustande der juristischen Literatur in Teutschland", 3 Thle., Halle 1781, 1781 u. 1783; Nachträge u. s. f. zu diesen 3 Theilen Halle 1783; 4. Thl. nebst Nachträgen u. s. f. zu den früheren Theilen Halle 1785; des Verfassers umfassendstes und weitest reichendes Werk, die Biographien in mittlerem Umfang, die Schriftenverzeichnisse mit literarischen Beigaben über Veranlassung, Gegenschriften, Aufnahme in Sammlungen, Besprechungen in Zeitschriften u. dgl. m., all dies aber lediglich objektiv berichtend. — Die bisherigen sind

Digitized by Google

Weidlich's Hauptschriften. Außerdem: Anonyme Artikel in Nettelbladt's Hallischen Beiträgen zu der juristischen Gelehrten-Historie, als: „Chronologisches Verzeichniß der berühmtesten Rechtsgelehrten des 18. Jahrhunderts" in Bd. 2 u. 3 der Beiträge, Halle 1758, 1762; „Alphabetisches Verzeichniß der jetzt lebenden Rechtsgelehrten" im 3. Bde. der Beiträge. (Enthält 440 Artikel, während das obengenannte Lexikon von 1766 ihrer 534 hat.) „Chronologisches Verzeichniß der berühmtesten Rechtsgelehrten des XII., XIII., XIV. u. XV. Jahrhunderts" in Bd. 3 der Beiträge. Diese Artikel sind ersichtlich auf Veranlassung und unter Leitung Nettelbladt's von Weidlich gearbeitet, der so in seine literärgeschichtliche Wirksamkeit eingeführt wurde; sie bilden zugleich die Vorarbeiten zu den späteren umfassenderen Werken Weidlich's, die schon besprochen sind; sie selbst sind so trocken und dürftig wie möglich, am mangelhaftesten der letzte, der auf frühere Jahrhunderte zurückgeht: ein Gebiet, auf welches sich denn auch Weidlich nie mehr getraut hat. — Weidlich's letztes Werk ist ein Monument zu Halles herannahendem ersten Centenarium: „Vollständiges Verzeichniß aller auf der K. Pr. Friedrichs-Universität zu Halle seit ihrer Stiftung bis auf den heutigen Tag herausgekommenen juristischen Disputationen und Programme mit einigen literarischen Anmerkungen. Nebst beigefügter Succession aller Rechtsgelehrten dieser berühmten Universität und deren kurzgefaßter Biographie. Als ein Beitrag zur Gel.-Gesch. der Friedrichs-Universität Halle", Halle 1789.

Johann Friedrich Jugler, geb. 17. Juli 1714 zu Wetteburg unweit Naumburg als Predigerssohn, kam 1729 nach Schulpforta, 1734 auf die Universität Leipzig, wo er auch schöne Wissenschaften und Philosophie trieb, war dann einige Jahre bei verschiedenen Zöglingen Hofmeister, machte mit denselben Reisen und erhielt 1744 die Professur des Naturrechts, der Beredtsamkeit, Politik und Geschichte der Gelehrsamkeit an dem gymnasium illustre zu Weißenfels, wo er 1745 auch Assessor an der Regierung wurde. Eine Berufung nach Göttingen nahm er nicht an, sondern ging Juli 1746 als Inspektor und Lehrer mit dem Titel eines Kgl. Großbritt. und Kurf. Hann. Rathes an die Ritterakademie zu Lüneburg, wo er dauernd geblieben ist. Während er in erster Ehe mit einer Tochter des Superintendenten Löscher sehr glücklich gelebt, diese seine Frau aber 1766 verloren hatte, brachte ihm eine zweite Ehe herbsten Kummer, unter welchem er jedoch seine literarische Thätigkeit ebenso wenig leiden ließ, wie unter der Erblindung, welche ihn im Jahre 1787 traf und zur Niederlegung seines Amtes zwang. Schriftstellerisch hat er trotz derselben rüstig fortgearbeitet bis zu seinem Tode, 9. Januar 1791. (Eisenhart in der A. D. B. 14, 661 f. und dort Angeführte.)

J. F. J. Weiter greifende Plane. Epistola gratulatoria ad Augustinum Leyser de concinnando lexico ICtorum. Naumburg 1741.

J. F. J. „Beyträge zur juristischen Biographie oder genauere literarische und kritische Nachrichten von dem Leben und den Schriften verstorbener Rechtsgelehrter und Staatsmänner, welche sich in Europa berühmt gemacht haben", Leipzig, Bd. 1. 1. Stück 1773, 2. St. 1774; Bd. 2. 1. u. 2. St. 1775, Bd. 3. 1. u. 2. St. 1777; Bd. 4 ebenso 1778; Bd. 5 ebenso 1779; Bd. 6 ebenso 1780. In Bd. 6 S. 311—383 „allerlei Zusätze und Verbesserungen zu

Digitized by Google

den ersten fünf Bänden". Außerdem erschienen „Neueste Zusätze und Verbesserungen" in Koppe's Juristischem Magazin St. 1. S. 113 f. 1793 nach Jugler's Tode, offenbar aus Jugler's inzwischen angesammelten Notizen.

J. F. J. Ausgabe von Buder's Bibliotheca litteraria. Weitere Supplementa et emendationes dazu, von Jugler während seiner ganzen Lebenszeit gesammelt, hat nach Eintritt von dessen Augenerkrankung ex auctoris schedis manuscriptis herausgegeben (et nonnulla adjecit) H. F. Köcher, Jena 1785.

J. F. J. Elegante Dissertationen. Darunter namentlich die mehrfach hier benutzte Diss. de insignibus Germanorum in jurisprudentiam elegantiorem meritis, Lüneburg 1753; wieder abgedruckt vor der von Jugler besorgten Ausgabe der Opuscula juridica von Bernh. Heinr. Reinhold, Leyden 1755.

Johann Wilhelm Bernhard Hymmen, geb. 1725 im Clevischen, studirte zu Duisburg und Halle, 1769 Referendar am Berliner Kammergericht, bald darauf Kammergerichtsrath, dann Geh. Justizrath, geadelt 1786, gest. 9. April 1787; er war eifriger Liederdichter, Literatur-Kritiker und aufgeklärter Historiker. (Teichmann in der A. D. B. 13, 490 und dort Angeführte.)

Hymmen, Beiträge. Dieselben erschienen anonym, die 7 ersten Sammlungen zu Berlin, die 8. zu Dessau; Repertorium dazu von Eisenberg, Berlin 1790.

Karl Friedrich Zepernick, geb. zu Halle 22. Oktober 1751, dort Dr. jur. 1773, seit 1777 Assessor des königl. Schöppenstuhls und der damit verbundenen Berg- und Thalgerichte zu Halle, 1785 Salzgräfe, Stadtgerichtsdirektor und Stadtschultheiß, 1808 Präsident des Tribunals erster Instanz unter der westfälischen Regierung; 1815 von der preuß. Verwaltung an das OLG. zu Halberstadt berufen, schlug er diese Stellung aus, um in seiner Vaterstadt zu bleiben, in welcher er von da ab nur die Aemter als Senior im Schöppenstuhl und als Salzgraf beibehielt. Einen seit 1773 angestellten Versuch, Vorlesungen an der Universität zu halten, hatte er seit 1780 wieder aufgegeben, weil er sich nicht auf das Nettelbladt'sche System, einen Kursus über alle Zweige der Jurisprudenz zu halten, einlassen wollte, anders aber kein Beifall zu erringen war. Er ist gestorben auf seinem Landgute Stickelsdorf am 5. Juli 1839. (Gefällige Mittheilungen von Herrn Geh. Rath Prof. Dr. Fitting zu Halle, entnommen aus Handschriften der dortigen Marien-Bibliothek, namentlich unter Benützung eines dort unter Nr. 228 asservirten, unmittelbar nach Zepernick's Tod geschriebenen Nachrufes, sowie ferner entnommen aus mündlichen Angaben des Herrn Prof. Gustav Herzberg dortselbst, Verfassers einer Gesch. der Stadt Halle. — G. Herzberg, Gesch. der Stadt Halle 1, 61 f., 245, 504 f.; 2, 197, 217 a. E., 311 f.; 3, 570. — Hoffbauer, Gesch. der Univ. Halle bis 1805 S. 337.)

K. F. Z. Abhandlungen über die Novellen Leo's: Praetermissa de vita rebus gestis et constitutionibus imprimis novellis Leonis Sapientis. — Quibus ex causis novellae Leonis Sapientis in Germania receptae dici nequeant.

Digitized by Google

K. F. Z. Delectus scriptorum novellas Justiniani illustrantium, mit einer Einleitung Zepernick's: De difficultatibus ac impedimentis conscribendi historiam singularum Justiniani novellarum simulque de Henr. Agylaei in nov. Just. meritis. — Sodann über die Authentiken: Biga libellorum authenticas Codicis . . . earumque historiam illustrantium, Halle 1788, wieder mit Vorrede Zepernick's: De fontibus ac ratione emendandae historiae authenticarum. — Außer diesen Vorreden Zepernick's seien als eigene Arbeiten desselben noch genannt seine Zusätze zu der von ihm veranstalteten Ausgabe von Sibrandus Tetardus Siccama, De judicio centumvirali, Halle 1776.

K. F. Z. Kollektaneen zum Lehnrecht: „Sammlung zerstreuter Aufsätze aus dem Lehnrechte", Halle 1. u. 2. Th. 1781, 3. Th. 1782, 4. Th. 1783. — „Miscellaneen zum Lehnrechte", Halle 1. Th. 1787, 2. Th. 1789, 3. Th. 1790, 4. Th. 1794, Fortsetzung zu der vorigen Sammlung, lauter Dissertationen, Programme u. dgl. verschiedener Autoren, meist schon gedruckt, bisweilen auch Original-Beiträge, darunter wohl die wichtigsten von Lauhn, namentlich seine Mittheilungen über das Görlitzer Rechtsbuch, Miscellaneen 1, 1 f. — Analecta juris feudalis sive selectae variorum observationes feudales, 2 Bde., Halle 1783, 1784. Das Werk bringt Excerpte aus das Lehnrecht betreffenden Stücken größerer Werke (Observationes, Consilia und Aehnliches) verschiedenster Schriftsteller. — Repertorium juris feudalis theoretico-practicum, Halle 1787, mit sorgfältigen Literatur-Nachweisen.

K. F. Z. Spätere Schrift: „Die Kapitels- und Sedisvakanzmünzen und Medaillen der deutschen Erz-, Hoch- und unmittelbaren Reichsstifter, gesammelt nnd beschrieben mit XVI Kupfertafeln, Halle 1822. — Dazu „Ergänzungen und Berichtigungen", mit 2 Tafeln, Halle 1825; und „Nachträge", mit 2 Tafeln, Halle 1834. — Zweifellos ist dieses Zepernick's Hauptschrift; das im Texte gegebene Bild würde sich wesentlich zu seinen Gunsten ändern, wenn dieselbe hier berücksichtigt werden dürfte.

Dietrich Heinrich Ludwig von Ompteda, geb. 5. März 1746 auf dem väterlichen Rittersitz Wulmstorf in der Grafschaft Hoya, studirte zu Göttingen, wo er sich besonders an Pütter anschloß, trat dann in Hannover'sche Staatsdienste uud brachte es in denselben zu den combinirten Stellungen eines Comitial-Gesandten bei der Regensburger Reichsversammlung und bevollmächtigten Ministers am Münchener Hofe, welche er seit 1783 einnahm und versah bis zu seinem Tode, der ihn am 18. Mai 1803 zu Regensburg ereilte. Er hat noch eine Reihe weiterer Schriften verfaßt, namentlich betr. die Verhältnisse der beiden höchsten Reichsgerichte; genannt sei das letzte dieser Werke: „Geschichte der vormaligen ordentlichen Reichskammergerichts-Visitationen und der 200jährigen fruchtlosen Bemühungen zu deren Wiederherstellung", Regensburg 1792. (Eisenhart in der A. D. B. 24, 354 f.)

Ompteda, Literatur des Völkerrechts. Das Werk besteht aus 2 Theilen in einem Bande. Eine Fortsetzung dazu als 3. Theil lieferte der später berüchtigt gewordene Demagogen-Verfolger, der gelehrte Berliner

Digitized by Google

Wirkl. Geh. Oberregierungsrath von Kamptz, Berlin 1817; jedoch reicht dieselbe nur bis 1794.

Egid Joseph Karl von Fahnenberg, geb. 9. Oktober 1749 zu Mons, wo sein Vater als Hauptmann in Garnison lag, studirte zu Würzburg und Heidelberg, praktizirte seit 1772 am Reichskammergericht, trat 1773 als Sekretär in erzherzogl. österr. Dienste, 1775 Reg.-Rath in Freiburg im Breisgau, 1776 zum RKG. präsentirt, 1782 als RKG.'s-Assessor eingeschworen, 1795 Kais. Direktorial-Gesandter am Regensburger Reichstag, in dieser Stellung verblieben bis zur Auflösung desselben 1806, zog sich dann in's Privatleben zurück und ist am 8. Juni 1827 zu Wien gestorben. (Eigene Angaben in seiner „Litt. des RKG.'s" S. 200, gemacht gelegentlich der Besprechung, welche er dort giebt von seinem eigenen „Entwurf einer Gesch. d. RKG.'s unter den hohen Reichsvikarien", 2 Bde., Lemgo 1790, 1791. — Wurzbach, Biogr. Lex. des Kaiserthums Oesterreich 4, 133.)

Digitized by Google

Zum zwölften Kapitel.

I.

Georg Friedrich Martens, Literatur: v. Mohl, Gesch. und Lit. der Staatswissenschaften 2, 460 f. — Pütter, Gött. Gel.-Gesch. 2, 137. 326. — Berner, in Bluntschli's Staatswörterbuch 6, 550 f. — Eisenhart in der A. D. B 20, 461 f. — Rivier in v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts 1, 465 f. — — Dedekind, Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts und seiner Bearbeitung, 1843, S. 144 f. — Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts Bd. 1, 1. Abth., 1864, S. 195 f. — Derselbe „Ueber die wissenschaftliche Behandlung des deutschen Handelsrechts" in seiner Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht 1 (1858), 10 f. — F. von Martitz in seinem Artikel „Völkerrecht" bei O. Fischer, Rechtsforschung und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten, Berlin 1893, S. 97 f.

G. F. M. Leben nach Aufgabe der Professur. Martens war 1808—1813 westfälischer Staatsrath, 1814 ward er hannoverscher Geh. Kabinetsrath und ging 1816 nach Frankfurt als hannoverscher Bundestagsgesandter; in dieser Stellung ist er bis an sein Lebensende verblieben. „Ueber seine spätere Wirksamkeit ist nichts in die Oeffentlichkeit gekommen; nur ersieht man aus den Protokollen der deutschen Bundesversammlung, daß er auch in diesem Abschnitt seines Lebens mit Gründlichkeit und in ehrenwerthem Sinne arbeitete. ..... Martens' Name gehört zu den schönsten und reinsten in der Wissenschaft; es klebt gar kein Flecken an demselben." (von Mohl a. a. O. S. 472.)

Völkerrecht, Zwischenglieder zwischen Moser und Martens. Als solche wären etwa zu nennen: Karl Gottlob Günther, Grundriß eines europäischen Völkerrechts nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie mit Anwendung auf die deutschen Reichsstände, 1777; und Pierre Joseph Neyron, Principes du droit des gens Européen conventionel et coutumier, Braunschweig 1783, Bd. 1, Friedensrecht (Bd. 2, Kriegsrecht, ist nie erschienen). Daran reiht sich dann, alsbald nach Martens' erster Schrift, ein ausführliches Werk Günther's, unter fast demselben Titel wie sein Grundriß, welches sechs Theile umfassen sollte, von dem aber nur der erste Theil

Digitized by Google

das Friedensrecht (2 Bände, Altenburg, erster Band 1787, zweiter 1793) erschienen ist. Während Neyron, dem das Verdienst der Aufweisung juristischer Grundsätze in manchen internationalen Verträgen zukömmt, übrigens doch hauptsächlich nur geschichtlich berichtet, verarbeitet Günther den positiven Stoff mit Quellenmäßigkeit und mit wissenschaftlicher Umsicht, so daß sein späteres Werk große Bedeutung hätte erlangen können, wäre es eben nur vollständig oder auch bloß annähernd zu Ende geführt worden. — P. J. Neyron, aus einer Refugiésfamilie, geb. zu Altbrandenburg 1740, studirte Anfangs Theologie, sodann aber die Rechte, begleitete den Erbprinzen von Braunschweig auf Reisen, wirkte als Syndicus und als Prof. des Civil- u. Staatsrechts am Braunschweiger Carolinum, gest. 1806. — C. G. Günther, geb. 1752 zu Lübben, durchlief die Kanzlei- und Archivcarriere in Dresden, wo er 1778 Geh. Registrator, 1779 Geh. Sekretär u. Geh. Archivregistrator, 1790 Hofrath, 1794 Hof- u. Justizrath sowie Geh. Referendar, schließlich Geh. Archivar, Geh. Legationsrath und Archivdirektor war; gest. 1832. — Vergl. über beide Rivier a. a. O. S. 463 f.

G. F. M. Methodische Begründung: „Versuch über die Existenz eines positiven europäischen Völkerrechts und den Nutzen dieser Wissenschaft", Göttingen 1787.

G. F. M. Lehrbuch: Weitere Ausgaben des Précis du droit des gens, auf dem Laufenden gehalten, lieferte Martens selbst 1801 u. 1821. Englisch-amerikanische Uebersetzung von William Cobbett, Philadelphia 1795, London 1802 und zum 4. Male London 1829. Ausg. mit (unerträglich flach raisonnirenden und den commentirten Autor auf Grund solcher Theoreme fortwährend mißhandelnden, daher von v. Mohl a. a. O. 1, 392 mit Recht als „kläglich verunglückt" bezeichneten) Noten des portugiesischen Publicisten und Staatsmannes Pinheiro-Ferreira (auch seine Noten auf französisch), 2 Bände, Paris 1831 u. 1845. Letzte Ausgabe, mit Auszügen aus den Noten Verschiedener, besorgt von dem französischen Advokaten und Publicisten Charles Vergé, 2 Bände, Paris 1858, 2. Aufl. 1864. — System dieses Lehrbuches: Buch 1 von den Subjekten des Völkerrechts d. i. von den europäischen Staaten; Buch 2—5 von den Objekten des Völkerrechts, und zwar im Allgemeinen (Buch 2), in Bezug auf innere Staatsverfassung (Buch 3), auf äußere Angelegenheiten (Buch 4), und auf die persönlichen Rechte der Souveräne (Buch 5); Buch 6 bis 8 Mittel zur Aufrechterhaltung und Durchführung dieser Rechte (analog dem Prozeß in anderen Rechtssystemen) und zwar entweder auf friedlichem Wege durch schriftliche Unterhandlungen (Buch 6) und durch Gesandte (Buch 7), oder durch thätliche Mittel, Repressalien und Krieg (Buch 8); schließlich (Buch 9) Untergang der erworbenen Rechte der Völker. — Kritik der Gregoire'schen Thesen in der Vorrede zu der deutschen Ausgabe von 1796; diese Vorrede selbst datirt von 1795.

G. F. M. Quellensammlung. Die sieben ersten Bände des Recueil enthalten das Material von 1671—1801; davon erschienen die vier ersten Bände in zweiter verbesserter Auflage 1817, 1818. Dazu Supplément du recueil, vier Bände 1802—1808, mit Nachträgen für die Zeit von 1671—1801

Digitized by Google

(worunter manches wichtige bisher unedirte Stück) und mit Fortführung bis 1808. Hierauf Nouveau recueil Bd. 1—4 (auch unter dem Titel Supplément Bd. 5—8) 1808—1819 mit dem Material dieser Jahre. — Soweit von Martens herausgegeben. Daran reihen sich im Wesentlichen: Bd. 5—16 des Nouveau recueil 1819—1842; Nouveaux suppléments dazu, 3 Bände, 1839—1842; Nouveau recueil 20 Bände und ein Registerband über das Ganze, 1843—75, bearbeitet u. A. von Martens' Neffen Karl von Martens, der auch die 2. Ausgabe von Bd. 5—7 der 1. Ausgabe des ursprünglichen Recueil in vier Bänden (daher hat diese 2. Ausgabe, von der G. F. von Martens selbst die vier ersten Bände besorgt hatte, im Ganzen acht Bände, während die erste sieben hat) 1826—1835 besorgte, während von den Fortsetzungen blos ein Band eine 2. Auflage erlebte, nämlich Nouveau recueil Bd. 5. — Endlich folgte die neueste Fortsetzung: Nouveau recueil, nouvelle série, besorgt von K. Samwer und J. Hopf Bd. 1—10, 1876—1885; und von Felix Stoerk Bd. 11 f. seit 1887, bis heute noch fortlaufend. — — Karl von Martens, 1790 zu Frankfurt a. Main geboren, auch für die Ausbildung junger Diplomaten thätig gewesen, zuletzt großherzogl. sächs. Ministerresident am kgl. sächs. Hofe, gest. a. D. zu Dresden 28. März 1863. Er ist außerdem noch bekannt als Verfasser eines Guide diplomatique, Leipzig 1832, 4. Aufl. 1851, 5. besorgt durch Geffken Leipzig 1866, ein in Fachkreisen sehr beliebtes Hülfs- und Handbuch; ferner veröffentlichte er, nach dem Vorbilde des Onkels, Causes célèbres du droit des gens, 2 Bände, Leipzig 1827, und Nouvelles causes etc., Leipzig u. Paris 1843. Zu höherer wissenschaftlicher Bedeutung stieg das Geschlecht, in welchem die Pflege des Völkerrechts erblich scheint, wieder auf in der dritten Generation mit dem berühmten Petersburger Staatsrath Friedrich von Martens; leider muß derselbe ganz als Russe betrachtet werden, so daß seine Werke aus der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft ausscheiden.

G. F. M. Aeltere ähnliche Werke, durch Martens aus dem Felde geschlagen: so namentlich der dreibändige Codex juris gentium Europaearum recentissimi inde a pace Vindobonensi a. 1735, Leipzig 1781—1795, von Friedr. Aug. Wilh. Wenck (1741—1810), dem Leipziger Prof. d. Gesch., bekannt auch als Uebersetzer von Gibbon's Geschichte des Verfalles und Unterganges des römischen Reiches, Leipzig 1779.

G. F. M. Staatsrechtliches. Im deutschen Staatsrechte rühren von Martens nur einige wenige Dissertationen her, aus den ersten Zeiten seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, offenbar Pütter'scher Schule: Diss. inaug. de foro principum S. J. R. cum subditis litigantium, Göttingen 1780, und Essai sur la légitimation des envoyés des comtes de l'Empire à la Diète de Ratisbonne, Göttingen 1782, gelegentlich eines praktischen Falles, der bis zu Störung der gesammten Reichstagsgeschäfte gediehen war.

G. F. M., andere diplomatische Hülfswerke: Cours diplomatique ou tableau des relations extérieures des puissances de l'Europe, 3 Bände, Berlin 1801, entstanden aus einer Ebauche d'un cours dipl. etc., Göttingen 1796, welche für die praktischen Uebungen entworfen worden war. — „Grundriß

Digitized by Google

einer diplomatischen Geschichte der europäischen Staatshändel und der Friedensschlüsse", Berlin 1807.

G. F. M. Gelegenheitsschrift: „Die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der europäischen Mächte", Göttingen 1797.

G. F. M., Versuch über Kaperei. Eine französische Uebersetzung, Essai sur les armateurs betitelt, ist angefertigt vom Verfasser selbst, Göttingen 1795; und eine englische unter dem Titel Essay on privateers, London 1801, rührt her von Th. H. Horne.

G. F. M. Bewaffnete Neutralität der nordischen Seemächte: erstes System der bewaffneten Neutralität, vorgeschlagen von Rußland 1780; Bündniß zwischen Dänemark und Schweden zu Gunsten des neutralen Handels 1794; 2. Convention zwischen Rußland, Schweden, Dänemark und Preußen 1800.

Johann Georg Büsch, lebte 1728—1800, von Fach Mathematiker; s. über ihn Muther in der A. D. B. 3, 642 und namentlich Roscher, Gesch. S. 559 f. — Wechselrechtliche Schriften: Aufsatz in den „Hamburgischen Adreß-Comptoir-Nachrichten" vom Jahre 1769; „Abhandlung von dem wahren Grunde des Wechselrechts sammt einem Beitrage zur Geschichte desselben", Bd. 1 St. 3 der Handelsbibliothek, herausgegeben von Büsch u. C. D. Ebeling, vom Jahre 1784; „Darstellung der Handlung in deren mannigfaltigen Geschäften", Hamburg 1792, Buch 1 Kap. 6 § 5 f., und Zusätze dazu, Hamburg 1797.

G. F. M., Grundriß des Handelsrechts: weitere Auflagen 1805 und 1820. — Wegen des Scheiterns zweier kurz vorhergehenden Versuche ähnlicher Art, herrührend von Musäus (1785) und von Lobethan (1795) s. Goldschmidt, Archiv, a. a. O. S. 11, der sie als „Compilationen elendester Art" bezeichnet. — Johann Daniel Heinrich Musäus, Prof. der Rechte zuerst in Kiel, dann in Gießen, lebte 1749—1821; von Lobethan, einem Schüler Nettelbladt's, ist bereits oben die Rede gewesen.

G. F. M., Seerecht. Was dieses anbetrifft, so läßt sich gleichzeitig ein gewisser Aufschwung beobachten; namentlich nahm eben damals die Lehre von der See-Assecuranz das Interesse in Anspruch. Vgl. J. C. W. v. Steck, Ausführungen einiger gemeinnützigen Materien, Halle 1784, 3. Materie „vom Geiste der Assecuranzgesetze". — Johann Christoph Wilhelm Steck, geb. 4. Januar 1730 zu Diebelsheim, studirte zu Tübingen, 1753 Dr. jur., 1755 o. Prof. des Staats-, Kirchen- und Lehnrechts in Halle, 1758 in Frankfurt a. d. Oder; er wurde in Berlin 1763 Kammergerichtsrath, 1765 Justitiar und Consulent der Bank, 1767 Geh. Tribunalsrath, visitirte 1768 die Univ. Halle, 1770 die Univ. Frankfurt a. d. Oder, hatte seit 1773 im auswärtigen Amte als Geh. Kriegsrath das Referat in Sachen des Reichs und des öffentlichen Rechts, 1776 geadelt, 1787 Geh. Legationsrath, gest. 8. Oktober 1797. (Eisenhart in der A. D. B. 35, 541 f. und dort Angeführte.)

G. F. M. Uebereinstimmung mit Büsch im System. Diese Uebereinstimmung ist noch vollständiger in dem Grundrisse zu seinen Vorlesungen über Handelsrecht, welchen Martens 1787 hinter seinem Programm über die

Digitized by Google

Quellen des Völkerrechts giebt. Einige vom Standpunkte des Juristen aus gebotene Abweichungen hat er dann in den „Abriß" eingeführt, so namentlich indem der Abschnitt „von den Handelsgeschäften" Büsch's handelsübliche Untereintheilung in Propre- und Commissionshandel aufgiebt, statt dessen aber die Untereintheilung nach den einzelnen Handelsgeschäften, als Tausch, Kauf, Zahlung u. s. f., aufnimmt.

Jakob Friedrich Bielfeld, lebte 1717—1770, in den Freiherrnstand erhoben 1748, s. über ihn Steffenhagen in der A. D. B. 2, 624. — Vgl. namentlich Albert Sorel, L'Europe et la Révolution française. Première partie: Les moeurs politiques et les traditions, 2. éd., Paris 1887, S. 119: und für die fortwährende Benutzung: S. 11, 19, 26, 77, 79, 100, 114, 152, 154, 331, 334, 393, 399, 410, 414, 418, 461.

II, 1.

Justus Möser. Ueber sein Leben Wegele in der A. D. B. 22, 385 f. und dort Angeführte; außerdem besteht bekanntlich über seine Werke eine ganze Literatur, die hier nicht angeführt zu werden braucht. — Wegen der Aeußerungen gegen das Naturrecht in den patriotischen Phantasien s. die Citate bei Reinhard Frank, Naturrecht, geschichtliches Recht und soziales Recht, Leipzig 1894, S. 17.

II, 2.

Johann Friedrich Reitemeier, geb. zu Göttingen 1755, wo er zunächst Philologie unter Heyne, sodann Rechtswissenschaft unter Pütter studirte, auch nach erlangter Doktorwürde 1783—1785 docirte. Alsdann folgte er einer Berufung als o. Prof. der Rechte nach Frankfurt a. d. Oder, wo er mit den Verhältnissen des preußischen Staats bekannt wurde und aus diesen frische Anregungen entnahm. Bald aber wurde er dort, in Folge seines leidenschaftlichen Hanges, kleine Reibereien zu schlimmsten Injurien zu steigern, in üble Händel verwickelt, welche sich seitdem in unentrinnbarer und unentwirrbarer Verwebung seinem Lebenslaufe anheften und ihn von Land zu Land verfolgen. Ihretwegen vertauschte er 1805 Frankfurt mit Kiel, wurde auch dort aus glänzender akademischer Thätigkeit heraus in die ärgerlichsten Injurienprozesse verwickelt, verlor deshalb 1811 seine Professur, wurde 1822 und 1829 von dänischen Gerichten wegen stets sich überbietender Verlästerung des ganzen Justizwesens zu schweren Strafen verurtheilt, flüchtete nach Hamburg und ist dort erst am 28. August 1839 gestorben. (Landsberg in der A. D. B. 28, 154 f. mit weiteren Einzelheiten und mit zahlreichen Anführungen.)

Reitemeier. Unterscheidung zwischen natürlichem und allgemeinem positiven Recht. Unter letzterem versteht Reitemeier die Zusammenfassung der leitenden Principien des Rechtszustandes, wie sie sich ähnlich bei einem jeden Volke auf ähnlichen Kulturstufen — Recht der Wilden und Nomaden, der Ackerbauer, der kunstreichen und gebildeten Völker — aus einer Vergleichung der uns bekannten Rechtsgeschichte der einzelnen Völker ergeben. Dieses allgemeine positive Recht soll gewissermaßen das übliche „hypothetische

Digitized by Google

Naturrecht" Wolf'schen Styls ersetzen, während die gemeinsame Basis eines voraussetzungslosen „reinen Naturrechts" beibehalten ist.

II, 3.

Christian Gottlob Biener, geb. zu Zörbig 10. Januar 1748, in Schulpforta herangebildet, studirte zu Wittenberg und Leipzig, wurde dann in Leipzig Advokat, begann dort zu lesen 1776, Dr. jur. ebendort 1777. Er wurde in Leipzig 1782 Prof. des Natur- und Völkerrechts, 1790 o. Prof. der Rechte und rückte auf hergebrachtem Wege bis zum Ordinariate vor, welches ihm 1811 zufiel, an dritter Stelle nach Hommel, an vorletzter vor Wächter. Er hat es bekleidet bis zu seinem Tode, 13. Oktober 1828. (Gerber, Die Ordinarien der Juristen-Fakultät zu Leipzig S. 44. — Muther in der A. D. B. 2, 626. — Genauestes Schriftenverzeichniß unter 154 Nummern im ersten Bande seiner von seinem Sohne Fr. August musterhaft in zwei starken Quartbänden herausgegebenen Opuscula academica, Leipzig 1830.)

C. G. B. Einzelforschungen: Progr. Historia legum Visigothicarum in regno Hispaniae vetere spec. 1 (einzig geblieben), Leipzig 1783, wohl die bedeutendste darunter. — Außerdem: Diss. de originibus jurisdictionis feudalis ex jurisdictione ordinaria repetendis, 1780. — Diss. de suprema Romanorum et Germanorum mane, 1782. — „Versuch über das Staats-, Kriegs- und Lehnrecht des westgothischen Reiches in Spanien" in Zepernick, Sammlung zerstreuter Aufsätze aus dem Lehnrecht, Th. 4, Halle 1783. — Aus späterer Zeit Diss. de Germano lege sua vivente, 1805, über das Princip der Stammesrechte.

C. G. B. Gebrauch der lateinischen Sprache: Das Citat des Textes findet sich auf S. 5 der Vorrede zum 3. Bde. der Commentarii de orig. et progr. leg. jur. Germ.

C. G. B. Systema processus judiciarii et communis et Saxonici. Weitere Ausgaben 1806, 1821; zuletzt besorgt von Siebdrat und Krug, 1834. — Sachlich vgl. Endemann, Die Entwicklung des Beweisverfahrens im deutschen Civilprozeß seit 1495 S. 77.

C. G. B. Außerdem rühren noch her von diesem Biener die früher behandelte Ausgabe von des Heineccius Institutionen, welche den Text dieses Buches wie den eines Klassikers restituirt, Leipzig 1789, zum zweiten Male aufgelegt 1815. Auch besorgte er Puettmanni elementa juris criminalis passim aucta et suppleta inprimis ex legibus Saxonicis ad praesens tempus continuata, Leipzig 1802.

III, 1.

Immanuel Kant, Schriften. Außer den beiden bekannten, im Texte aufgeführten Hauptschriften kommen für uns noch in Betracht zwei kleinere Abhandlungen: „Ueber den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis", 1793; und „Zum ewigen Frieden", 1795.

Digitized by Google

Unterscheidung von vollständigen und unvollständigen Pflichten: Wegen Grotius s. Hufeland, Versuch über den Grundsatz des Naturrechts, 1785, S. 16 f.

Kant, Strafrechtstheorie, Bearbeitung seitens der philosophischen Schüler. Hierher gehört besonders das der Publikation von Kant's Strafrechtstheorie durch ihn selbst vorgreifende Werk des Professors der Philosophie zu Erlangen Joh. Heinr. Abicht (lebte 1762—1816): „Die Lehre von der Belohnung und Strafe in ihrer Anwendung auf die bürgerliche Vergeltungsgerechtigkeit überhaupt und auf die Kriminalgesetzgebung insbesondere", 2 Bde., Erlangen 1796 f. Vgl. darüber und über ähnliche Versuche von Karl Christ. Erhard Schmid und von Ludw. Heinr. Jacob: Günther, Idee der Wiedervergeltung 2, 264 f. — Ablehnung seitens der Juristen s. „Revision der Literatur für die Jahre 1785—1800 in Ergänzungsblättern zur Allgemeinen Literatur-Zeitung dieses Zeitraumes, 1. Jahrganges 1. Bd., Jena und Leipzig 1801, Nr. 33, Revision der Fortschritte des Kriminalrechts", Sp. 255; dieser Aufsatz rührt her von Grolmann.

Kant, Eigenthum bloß möglich im Staate. Dagegen wird freilich vermittelnd in § 9 doch die Möglichkeit eines provisorischen äußeren Mein und Dein für den Naturzustand eingeräumt.

Kant, Staatsursprung. Vgl. Seeger, Die Strafrechtstheorien Kant's und seiner Nachfolger im Verhältniß zu den allgemeinen Grundsätzen der kritischen Philosophie (Tübinger Ehrengabe an Berner, Tübingen 1892, Nr. 2), S. 17.

Kant, Einschränkung des Staats auf das Gebiet des Rechtlichen. Bekanntlich vertritt neben Kant, aus dessen Prämissen diese Folgerungen vorwegnehmend, diesen Standpunkt am Energischsten und Frühesten Wilhelm von Humboldt in seiner Jugendschrift vom Jahre 1792, den „Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen".

Kant, schulgemäßer Ausdruck für den Gegensatz zum Naturrecht: vgl. E. Zeller, Ueber das Kantische Moralprincip und den Gegensatz formaler und materialer Moralprincipien, in des Verfassers „Vorträgen und Abhandlungen", 3. Sammlung, Nr. 7, namentlich S. 156, 163 f.

Fichte. Sämmtliche Werke Bd. 3 S. 1—385; vgl. außerdem: „Das System der Rechtslehre", vorgetragen Ostern bis Michaelis 1812, zum Abdrucke gebracht in Fichte's nachgelassenen Werken 2, 495—652.

Kant's Einfluß stärker als Fichte's auf die Jurisprudenz: Dies räumt selbst ein der Herausgeber von Fichte's sämmtlichen Werken, J. H. Fichte, in der Vorrede zum 3. Bande S. XVIII, während diese Vorrede sonst gerade die Bedeutung Fichte's im Verhältnisse zu Kant eher zu überschätzen geneigt sein dürfte.

III, 2.

Aeußerungen über den Durchschnitt der ersten Kantianer: vgl. z. B. Fichte, Sämmtliche Werke 1, 430 Anm.

Gottlieb Hufeland, geb. 19. Oktober 1760 zu Danzig, bezog die Univ. Leipzig 1780 und hörte dort bei Platner, Biener, Sammet, machte dann

Digitized by Google

1782 und 1783 eine große Reise durch die Niederlande, Frankreich und die Schweiz, worauf er zum weiteren Studium nach Göttingen ging; er besuchte dort die Vorlesungen von Pütter, Spangenberg, Claproth, Waldeck, Meister, Schlözer, Spittler. Im Jahre 1784 begab er sich nach Jena, ward dort 1785 Dr. phil. und jur., begann 1786 über juristische Fächer zu lesen, wurde 1788 ao., 1790 überzähliger o. Prof. und trat 1793 in den Schöppenstuhl und in die reguläre Professur des Lehnrechts ein. Im Jahre 1803 ging er als Prof. der Pandekten nach Würzburg, von da mit der Univ. 1806 nach Landshut, folgte aber 1808 einer Berufung in seine Vaterstadt als Senatspräsident und Bürgermeister. Als er diese Aemter niedergelegt hatte, erschien er 1812 wieder in Landshut, wo sich jedoch seine endgültige Wiederanstellung zerschlug, so daß er Ostern 1816 nach Halle zog, wo er am 18. Februar 1817 gest. ist. Anfeindungen und Kontroversschriften betr. sein Verlassen des Danziger Bürgermeister-Postens im Augenblicke der Gefahr (1812!) und betr. das Scheitern der Landshuter Reaktivirung verbitterten seine letzte Lebenszeit. Sein Vorlesungsgebiet war ein sehr weites, er las über römisches Recht, deutsches Staats- und Privatrecht, europäisches Völkerrecht, Naturrecht, Geschichte und Encyklopädie der Rechte, Politik, Staatswissenschaft, Handelswissenschaft; literarisch ist er auch auf staats- und handelswissenschaftlichem Gebiete thätig gewesen. (Ersch und Gruber, Encyklopädie Sect. 3, Th. 11, S. 370 f. — Eisenhart in der A. D. B. 13, 296 f. — Roscher, Gesch. S. 654 f.)

G. H., Lehrbuch des Naturrechts, 2. Aufl., 1795.

G. H., Institutionen des ges. pos. Rechts, 2. Ausg., 1803.

G. H., Geschichte und Encyklopädie. Dieses Lehrbuch ist nicht über des ersten Theiles erste Abhandlung, Jena 1796, enthaltend die römische Rechtsgeschichte bis zu Ende der Republik, hinausgekommen. — Einen sauberen Detailbeitrag zur Rechtsgeschichte lieferte Hufeland in seiner „Vorläufigen Nachricht von den juristischen Schätzen der Würzburger Univ.-Bibliothek, besonders des Rechtsbuches Alarich's", Bamberg 1805.

G. H. Abriß der Wissenschaftskunde und Methodologie. Hufeland findet bei Gelegenheit dieser Schrift bereits anzuführen ähnliche Werke u. A. von: C. C. Dabelow, 1793; A. F. Schott, 1794; E. Ludw. Aug. Eisenhart, 1795; C. S. Zachariae, 1795; W. G. Tafinger, 1796; Karl Christ. Kohlschütter, 1797; A. F. J. Thibaut, 1797.

G. H., über Gewohnheitsrecht: Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften, Jena 1792—1802, erstes Stück Jena 1792, Aufs. Nr. 1 unter dem Titel: „Giebt es allgemeine Gewohnheiten im juristischen Sinne?" — In denselben Beiträgen, ebenda, folgender Aufsatz: „Giebt es ein allgemeines deutsches Privatrecht im juristischen Sinne?" — S. auch später Hufeland's „Einleitung in die Wissenschaft des teutschen Privatrechts", Jena 1796. — Und endlich wieder in den „Beiträgen", letztes Stück, 1802, Nachträge zu den ersten Stücken, genau auf deren Standpunkt beharrend. — — Vgl. überhaupt Gerber, Das wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechts S. 63 f. Dortselbst S. 66, zu Ende der Anm. 33, die irrige Angabe, Hufeland gebe zwei Fälle gemeinen deutschen Gewohnheitsrechtes

Digitized by Google

zu, nämlich Gültigkeit der pacta nuda und der emancipatio per separatam oeconomiam; es handelt sich da um eine falsche Auffassung von Hufeland's Lehre, deren sich schon ein Zeitgenosse, A. F. H. Posse, schuldig gemacht, gegen welche sich dann aber bereits Hufeland selbst in seinen Beiträgen, letztes Stück, S. 81, verwahrt hat. Sie ist deshalb so bedenklich, weil Hufeland von seiner Basis aus gar keine Ausnahme zugeben kann, ohne Alles aufzugeben. Vielmehr stammen jene zwei Fälle schon von Riccius, und Hufeland erwähnt ihrer nur in dem Zusammenhange, daß, wenn überhaupt ein gemeines Gewohnheitsrecht denkbar wäre, es doch jedenfalls für Deutschland über diese beiden Fälle hinaus sich nicht würde nachweisen lassen. — Wegen A. F. H. Posse, Abhandlung einiger vorzüglicher Gegenstände des deutschen Staats- und Privatrechts, Heft 1 Nr. 1, Rostock 1802, s. treffend Gerber a. a. O. S. 70 f.; über Posse sonst, einen publicistisch tüchtigen Schüler Pütter's, geb. 14. April 1760 zu Sondershausen, 1789 Prof. zu Rostock, 1805 zu Erlangen, dort gest. 11. November 1825, s. Anemüller in der A. D. B. 26, 459 f.

G. H. Beziehungen zu Fichte im Strafrecht: Beiträge, 2. Stück, Jena 1801, S. 3 f. „Grund und Verhältniß der Kriminalgewalt des Staates".

G. H. Beziehungen zu Hugo für den Begriff des öffentlichen Rechts: Ebendort S. 54 f. „Rechtfertigung meiner Eintheilung der gesammten positiven deutschen Rechtsgelahrtheit".

G. H. Romanistische Abhandlungen seiner letzten Jahre. Dieselben waren bestimmt, zugleich zu erläutern sein „Lehrbuch des geltenden gemeinen oder subsidiären Civilrechts", 2 Bde., Gießen 1806—1814. Dieses Lehrbuch hat trotz eifrigen Strebens nach Quellenmäßigkeit und Systematik keinen Anspruch auf Bedeutung neben Thibaut's gleichartigem Werke, das ihm voranging und die Wirkungsmöglichkeit vorweg entzog.

Theodor Anton Heinrich Schmalz, geb. zu Hannover 17. Februar 1760, studirte zuerst Theologie, ging als Hofmeister zur Jurisprudenz über, begann 1785 in Göttingen zu dociren, lebte dann wieder eine Zeit lang in Hannover, ward in Rinteln Dr. jur., 1787 ao., 1788 o. Prof. der Rechte und folgte Ostern desselben Jahres einem Rufe zu derselben Stellung nach Königsberg, wo er 1793 als Assessor bei der ostpreußischen Kriegs- und Domänenkammer, 1798 als Konsistorialrath und 1801 als Kanzler und Direktor der Universität bestellt wurde. In gleicher Eigenschaft mit dem Geh.-Rath-Titel 1803 nach Halle versetzt, legte er 1808 in Folge der Einverleibung von Halle in das Königreich Westfalen alle seine Posten nieder und begab sich an den preuß. Hof nach Memel, wo man ihm baldige Versorgung zusicherte. Einstweilen, seit 1809, als Rath im Oberappellationssenate des Kammergerichts beschäftigt, ward er sofort bei der Gründung der Univ. Berlin zum Ordinarius an der juristischen Fakultät derselben ernannt und durch Allerhöchstes Vertrauen zum ersten Rektor der jungen Hochschule bezeichnet. Letztere Stelle versah er Michaelis 1810—1811, da Fichte als sein Nachfolger eintrat; die Stelle innerhalb der Fakultät bis zu seinem Tode, 20. Mai 1831. (Landsberg in der A. D. B. 31, 624 f. und dort Angeführte).

Digitized by Google

Schmalz: Reines Naturrecht, 2. Aufl., 1795. — Vorbereitet war das Werk durch desselben Verfassers „Encyklopädie des gemeinen Rechts", Königsberg 1790; fortgesetzt wurde es durch „Das natürliche Staatsrecht", Königsberg 1794; und weiter entwickelt durch sein „Handbuch der Rechtsphilosophie", Halle 1807.

Schmalz. Publicistisches. Siehe namentlich: „Handbuch des deutschen Staatsrechts", Halle 1805. — „Kleine Schriften über Recht und Staat", Rudolstadt 1806. — „Das teutsche Staatsrecht", Berlin 1825. — — Urtheil von v. Mohl über seine „Staatsverfassung Großbritanniens" bei v. Mohl, Gesch. und Lit. d. Staatswissenschaften 2, 47.

Ernst Ferdinand Klein, s. über seine Betheiligung bei der preuß. Gesetzgebung das vorige Kapitel S. 470 f.; über sein Leben und die zugehörige Literatur die Noten S. 299. — Wegen des philosophischen Standpunktes, den Klein damals noch einnahm, vgl. z. B. sein „Schreiben an Garve über die Zwangs- und Gewissenspflichten", Berlin 1789.

E. F. K. Grundsätze des peinlichen Rechts, 2. Aufl., 1799.

E. F. K. Sicherheitsmaßregel der Festhaltung gemeingefährlicher Inquisiten: Vgl. außer den betr. Abschnitten in Klein's Lehrbuch und außer einer Reihe von Artikeln in dem „Archiv des Kriminalrechts", Klein's Spruchsammlung, Th. 2 Nr. 1; und seine Autobiographie S. 66 f., namentlich S. 71.

E. F. K. Strafrechtstheorie. Vgl. Hepp, Darstellung und Beurtheilung der deutschen Strafrechtssysteme, 2, 1, 109 f.; namentlich dortselbst auch ausführliche Darstellung der Polemik mit Feuerbach. — Das Citat des Textes aus Klein's Autobiographie S. 18.

Karl Christian Kohlschütter, geb. 14. Juni 1764 zu Dresden, bezog 1784 die Univ. Wittenberg, dort 1791 Dr. jur., 1792 Privatdocent, 1795 Supernumerar-Professor und bald darauf Prof. des sächs. Rechts, ging 1798 in die sächs. Regierung über, ist in dieser Stellung vielfach auch zu gesetzgeberischen Arbeiten herangezogen worden, gest. als Geh. Kabinetsrath zu Dresden 9. Febr. 1837. (Teichmann in der A. D. B. 16, 453 f. und dort Angeführte; außerdem Zachariae „Ueber die Methode, nach welcher die Rechtswissenschaft gegenwärtig auf der hiesigen Universität vorgetragen wird", bei Grohmann, Annalen der Univ. Wittenberg 2, 127.)

Kohlschütter, Citate des Textes: Vorlesungen über den Begriff der Rechtswissenschaft, S. 185, 186; Propädeutik, Encyklopädie u. s. f. S. 37.

Karl Heinrich Gros, geb. zu Sindelfingen 10. November 1765, studirte Philosophie und Theologie zu Tübingen und bekleidete dann seit 1788 fünf Jahre hindurch das Amt eines Instruktors bei den württembergischen Prinzen. Während dieser Zeit, unter dem Einflusse der weltlichen Umgebung, wandte er sich der Rechtswissenschaft zu; er begann das akademische Studium derselben 1793 zu Jena, am Sitze der kritischen Philosophie, um es 1794 zu Göttingen, am Sitze der positiv-historischen Richtung, fortzuführen. In Göttingen lernte ihn Hardenberg kennen und veranlaßte seine Ernennung zum Prof. in Erlangen 1796, wo er unter Ablehnung zahlreicher Berufungen, u. A. nach Halle als

Digitized by Google

Klein's Nachfolger, blieb, bis 1802 die württembergische Landschaft ihn zu ihrem Konsulenten wählte. Dieses Amt, dasselbe, welches J. J. Moser innegehabt hatte, nahm Gros an, wurde jedoch seitens des Herzogs nicht bestätigt; als auf Beschwerde beim Reichshofrath von diesem Gerichtshofe am 16. August 1804 das Mandat an den Herzog erging, sofort die Bestätigung zu ertheilen, antwortete letzterer mit der Verhaftung von Gros, der auf den Hohenasperg gebracht wurde. Dort wurde er, wennschon nicht über fünf Jahre, wie sein berühmter Amtsvorgänger, so doch über fünf Wochen festgehalten, bis es den Bemühungen Hardenberg's gelang, am 28. September 1804 seine Freilassung zu erwirken. Sofort reiste er nach Erlangen ab, wo er seine Professur wieder aufnahm und durch alle Unruhen der folgenden Kriegszeiten durchführte. Als er aber 1817 abermals in die württembergische Heimath zurückberufen wurde, dieses Mal unter günstigeren Auspicien, seitens seines inzwischen zur Regierung und zur königl. Würde gelangten früheren Schülers, folgte er wiederum. Er trat nun der Reihe nach in verschiedene hohe Aemter ein, zunächst als Präsident des Königl. Württ. Kriminal-Tribunals, dann des Obertribunals, bald darauf als Mitglied des Königl. Geheimrathes; in diesen Stellungen hat er sich auch um die Gesetzgebung, namentlich durch Abfassung eines hochgerühmten Entwurfes zu einer Strafprozeß-Ordnung, Verdienste erworben, neben den nicht hierher gehörigen politischen Leistungen; er ist in Stuttgart 9. November 1840 gestorben. (Neuer Nekrolog der Deutschen, 18. Jahrgang, Nr. 334, S. 1053 f. — Abegg, Symbolae ad historiam juris criminalis litterariam, imprimis academiae Friederico-Alexandrinae, Breslau 1843, S. 18 f. — Schmidtlein, Vita C. H. Grosii in der Erlanger juristischen Festschrift zum 25. August 1843. — Ullmann in der A. D. B. 9, 740 f.)

K. H. G. Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft. Weitere Auflagen Stuttgart und Tübingen 1805, 1815, 1822, 1829 und postum 1841.

K. H. G. Strafrechtstheorie. Vgl. Hepp, Darstellung und Beurtheilung der deutschen Strafrechtssysteme, 2. Aufl., 2, 1, 170 f.; und wegen der Priorität vor Feuerbach: Schmidtlein, Vita Grosii a. a. O. S. 10 Anm. 13. — Das Citat des Textes aus dem Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft § 347, in der 6. Aufl. S. 137.

IV.

Ueber die österreichische Gesetzgebung vgl.: Unger, System des österr. allg. Privatrechts, 1856, 1, 5 f. — Stobbe, Gesch. 2, 476 f. — Berner, Die Strafgesetzgebung in Deutschland seit 1751, S. 8 f., 18 f., 45 f. — Pfaff, Ueber die Materialien des österr. allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, in Grünhut's Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht, Jahrgang 1875, Bd. 2, S. 254 f. — Harras Ritter von Harrasowsky, Geschichte der Kodifikation des österr. Civilrechts, 1868. — Wahlberg, Die Revision der Theresiana und die Genesis des Josephinischen Strafgesetzbuchs, in Grünhut's genannter Zeitschrift, Jahrgang 1881, Bd. 8, S. 266 f., und in des Verfassers „Gesammelten kleinen Schriften" 3, 1 f. — Harras R. v. Harrasowsky, Der Codex Theresianus und

Digitized by Google

seine Umarbeitungen, 5 Bde., 1883—1886. — Pfaff und Hofmann, Kommentar zum österr. allg. bürgerl. Gesetzbuch Bd. 1 Abth. 1 (1877) S. 8 f. und Exkurse dazu Bd. 1, Heft 1, S. 1—86.

Joseph Azzoni, geb. zu Prag 1712, dort 1733 Dr. phil. und 1738 Dr. jur., 1740 Prof. der praktischen Rechtslehren, später zugleich des kanonischen und römischen Rechts, auch k. k. Fiskaladjunkt und erzbischöflicher Konsistorialrath, bereits seit 1748 zu legislativen Arbeiten herangezogen, 1756 Wirkl. Hofrath bei der obersten Justizstelle, gest. 25. November 1760 zu Baden bei Wien. (Maasburg, Gesch. der obersten Justizstelle in Wien 1749—1848, Prag 1879, S. 107.)

Joseph Ferdinand Holger, geb. 27. Februar 1706 zu Landshut, 1730 Dr. jur. zu Wien, dort gleich darauf Hof- und Gerichtsadvokat; 1739 Prof. des röm. Rechts an der Wiener Universität, 1752 Rektor derselben, 1759 Hofrath bei der obersten Justizstelle, gest. zu Wien 6. Februar 1783. (Maasburg a. a. O.)

Johann Bernhard Zencker, geb. zu Prag, bezog dort die Univ. 1743, 1750 Dr. jur., 1751 Rath beim böhmischen Appellationsgerichte, seit 1754 Hofrath bei verschiedenen Behörden in Wien, gest. 1785. (Maasburg a. a. O.)

System des Entwurfes zum Codex Theresianus, beibehalten für das bürgerl. Gesetzbuch von 1811. Die Uebereinstimmung mit dem Institutionen-System jenes Entwurfes ergiebt sich bei näherem Zusehen. Erster Theil des Gesetzbuches „Von den Personen-Rechten" = personae; zweiter Theil „Von den Sachen-Rechten", erste Abtheilung „Von den dinglichen Rechten" = res; zweite Abtheilung des Sachen-Rechtes „Von den persönlichen Sachen-Rechten" (jus ad rem) = obligationes; das vierte Glied, actiones, Civilprozeß, ist schon sehr früh behufs Bearbeitung zu einem besonderen Gesetzbuche zurückgestellt.

Joseph Hyazinth Ritter von Froidevo (der Name wird auch Froideveaux geschrieben), geb. 15. August 1735 zu Arlesheim in der Schweiz, Anfangs Advokat, 1764 in den Staatsdienst eingetreten als niederösterreichischer Fiskaladjunkt, 1768 niederösterreichischer Regierungsrath, hielt auch Vorlesungen an der Univ. Wien, 1782 Rath am niederösterr. Appellationsgericht und Hofrath bei der obersten Justizstelle; aus seinen Aemtern ausgetreten 1811, gestorben 15. August desselben Jahres zu Weidling bei Wien, eben 77 Jahre alt. Zeiller und Pratobevera rühmen besonders seinen Scharfsinn, seine Kenntnisse, sein feines Urtheil, Klarheit und Genauigkeit seines Ausdrucks. (Maasburg a a. O. S. 127 f.)

Franz Georg Ritter von Keeß, als Sohn des niederösterr. Appellations-Vicepräsidenten Franz Bernhard R. v. Keeß (gest. 1795) am 11. Januar 1747 zu Wien geboren, trat 1768 nach beendigten Studien in den Justizdienst, wurde sofort Rath auf der Ritterbank des niederösterr. Landrechts, 1770 Reg.-Rath, 1774 Kommissionsrath bei der illyrischen Hof-Deputation, 1777 Hofrath bei der obersten Justizstelle. Er war vielfach beim Erlaß von Instruktionen u. dgl. für richterliche Behörden thätig, bei den Verbesserungen der Froidevo'schen Gerichtsordnung mit wirksam, Gegner aller gesetzlichen Wucherverbote

Digitized by Google

(s. seine Schrift „Ueber die Aufhebung der Wuchergesetze", Wien 1791), überhaupt einer der entschiedensten und rücksichtslosesten, aber auch tüchtigsten und leistungsfähigsten Vertreter des Josephinismus. Sein „Commentar über Josephs II. Gerichtsordnung", Prag 1789, kommt nicht hinaus über die Erläuterung des 10. Kapitels. Er ist gest. zu Brunn nächst Wien 6. August 1799.

Kriminalgerichts-Ordnung von 1788, Indizien: vergl. Zeiller, Vorbereitung zur österreichischen Gesetzeskunde 2, 63.

Heinrich Franz Graf von Rottenhann: s. über ihn u. a. den Nachruf in den „Vaterländischen Blättern" von 1809 Nr. 15, herrührend von Pratobevera, abgedruckt auch bei Zeiller, Vorbereitung 4, 246 f.

Mathias Wilhelm von Haan, geb. zu Wien 27. Novbr. 1737, nach bald aufgegebenen Versuchen im diplomatischen Dienst 1762 Rath auf der Gelehrtenbank der niederösterreichischen Regierung, 1775 bereits Hofrath bei der obersten Justizstelle, 1792 Vicepräsident des niederösterreichischen Appellationsgerichts, 1795 oberster Landrichter und Präsident des niederösterreichischen Landrechts, 1797 Vicepräsident der vereinigten Hofkommission in politischen und Justizgesetzsachen. Nach Rottenhann's Tode, 1809, wurde er an dessen Stelle Präsident derselben Kommission und leitete als solcher eine letzte Lesung, Superrevision genannt, des Entwurfes zum Allg. bürg. Gesetzbuche; auch nachdem diese legislative Aufgabe erfüllt war, blieb er behufs weiterer Förderung der Gesetzgebung, namentlich im Wechselrechte, in dieser Präsidialstellung, welche er ausfüllte bis zu seinem Tode, 10. December 1816. Den Präsidialposten am Gerichte hatte er bereits 1814 niedergelegt; von ihm rührt auch schon her die Hauptarbeit zum Westgalizischen Strafgesetzbuche. (Wurzbach, Lex. 6, 97 f.; Maasburg a. a. O. S. 115 f.; besonders über seine Mitwirkung am Allg. bürg. Gesetzbuch Pfaff a. a. O. in Grünhut's Zeitschrift S. 273 f.)

Franz Aloys von Zeiller, geb. zu Graz 14. Jan. 1751, stud. dort und später in Wien unter Martini, 1778 Dr. jur. u. Supplent Martini's, 1782 dessen Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Naturrecht, später auch Lehrer des Strafrechts und des Strafprozesses an der Univ. Wien, daneben 1794 Reg.-Rath, 1795 Wirkl. Appellationsrath, 1797 Beisitzer der Hofkommission in Justizgesetzsachen, wegen seiner Thätigkeit in dieser Kommission seit 1802 von anderen Aemtern entbunden, 1803 Vicedirector des juridisch-politischen Studiums u. Direktor der juristischen Fakultät, 1808 Beisitzer der Studienhofkommission u. s. f., eines Theiles seiner Aemter wegen hohen Alters 1816 entlassen, jedoch fortgesetzt schriftstellerisch und in der Gesetzgebung thätig bis zu seinem Tode, der zu Hietzing bei Wien 23. August 1828 erfolgte. (Wurzbach, Lex. 59, 283 f.; u. Maasburg a. a. O. S. 144 f.)

F. A. Z., Vorlesungen über Heineccius: Praelectiones in Heineccii Elementa etc., adnexis praecipuis juris Austriaci differentiis, Wien 1781.

F. A. Z. Aeußerungen über die römische Lehre vom Besitz, s. Pfaff in Grünhut's Zeitschrift a. a. O. S. 291 Note 66; und ebenso Pfaff u. Hofmann, Exkurse a. a. O. S. 75; Savigny's Besitz war in 1. Aufl. 1803, in 2. Aufl. 1806 erschienen. — Vergl. wegen des Standpunktes, den Zeiller

Digitized by Google

überhaupt einnimmt, den von ihm ausgearbeiteten Studienplan von 1808, welcher die gelehrten geschichtlichen Fächer beseitigt, dem Römischen Rechte nur noch vorübergehende Pflege vergönnt, das Kirchenrecht auf ein Mindestmaß beschränkt, all dies zu Gunsten des Unterrichts in den neuen Straf- und Civilgesetzbüchern. Dieser Studienplan ist dann 40 Jahre hindurch maßgebend geblieben. (Pfaff u. Hofmann a. a. O. S. 39.)

F. A. Z. Das natürliche Privatrecht, weitere Auflagen in deutscher Sprache Wien 1808, 1819, 1838; außerdem die 3. Aufl. von 1819 in lateinischer Uebersetzung unter dem Titel Jus naturae privatum in demselben Jahre 1819 erschienen. — Wegen der Verwerthbarkeit zur Auslegung des bürg. Gesetzbuchs vergl. z. B. § 160 betr. die einschränkende Behandlung der ehelichen Gütergemeinschaft, § 179 betr. die ausdehnende Behandlung der Haftung für schuldlos angerichteten Schaden.

F. A. Z. Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde. Zuerst erschienen in vierteljährlichen Beiträgen von 1806—1809, sodann in 4 Bänden Wien u. Trient 1810. — Vergl. auch Zeiller's Vorträge gelegentlich des Kodifikationswerkes u. s. f., aus den Akten abgedruckt bei Pfaff u. Hofmann, Exkurse a. a. O., namentlich S. 36 f. u. 52 f.; ferner Zeiller's späteren Kommentar über das Allg. bürg. Gesetzbuch (als selbständige wissenschaftliche Arbeit gehört derselbe nicht mehr in die hier behandelte Periode, ebenso wenig wie derjenige Pratobevera's) Bd. 1 „Vorrede" und „Vorkenntnisse".

F. A. Z. Betheiligung am Strafgesetzbuch von 1803; es ist schon oben berichtet worden, daß der zweite Theil dieses Gesetzes, welcher über schwere Polizeiübertretungen und über das dabei zu beobachtende Verfahren handelt, von Sonnenfels herrührt.

F. A. Z. Dankschreiben des Kaisers Franz an ihn: s. Maasburg a. a. O. S. 148.

F. A. Z. Aeußerung über den Gegensatz von Personen und Sachen im Universum: Zeiller, Vorbereitung 1, 4.

Urtheil über das österreichische Gesetzgebungswerk. Das im Texte gefällte Urtheil läuft im Wesentlichen hinaus auf die Kritik, wie sie sich bereits findet bei Savigny, Beruf S. 98 f.

Im Ganzen zu diesem Kapitel sowie vielfach auch zu den vorhergehenden vergl. noch: Karl Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, Band 1, Leipzig 1892, namentlich S. 151—173.

Digitized by Google

Nachtrag.

Zu der Literatur über Samuel Pufendorf (S. 5) und zu derjenigen über Christian Thomasius (S. 45 f.) sind noch hinzuzufügen zwei Briefsammlungen: Briefe von dem Verfasser der Geschichte des Großen Kurfürsten (theilweise gerichtet an Chr. Thomasius), nebst Auszügen aus mehreren kleineren Schreiben desselben, veröffentlicht von Konrad Varrentrapp im 70. Bande der „Historischen Zeitschrift" S. 1—51 und 193—232 (darin auch S. 204 eine interessante Einzelheit über Samuel Stryk). — Briefe Samuel Pufendorf's an Christian Thomasius (1687—1693), herausgegeben und erklärt von Emil Gigas („Historische Bibliothek", herausgegeben von der Redaktion der „Historischen Zeitschrift", 2. Band), München und Leipzig 1897.

Verzeichniß der Irrthümer.

S. 17 Z. 20 v. o. statt 1675 lies: 1674.
„ 38 „ 16 v. u., letzte Zahl, statt 1745 lies: 1744.
„ 42 „ 2 v. o. statt Heinrich Caspar lies: Caspar Heinrich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google